Digitized by Google

Bavar. 3035 (1841
Digitized by Google

<36603740390014

<36603740390014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der

Königlich Bayerischen Regierung

von

Schwaben und Neuburg

für

das Jahr

1841.

Augsburg.
Gedruckt in der Lauter'schen Buchdruckerei.

2 Z 142/55

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bekanntmachung.

Das Intelligenz-Blatt der kgl. Regierung von **Schwaben** und **Neuburg** verläßt wöchentlich am Samstag Abends die Presse.

Die äußern Behörden, welche Bekanntmachungen zur Aufnahme in das Intelligenz-Blatt einsenden, haben diesen Termin zu berücksichtigen, damit ihre korrekt und lesbar einzusendenden Inserate längstens bis Mitwoch Abends bei der Redaktion des Intelligenz-Blattes in Augsburg eintreffen. Bei Verkäufen und Termins-Gegenständen wären die Termine nicht auf zu kurze Zeit zu bestimmen, damit solche nicht bereits umflossen sind, wenn das Blatt versendet wird; spätere Einsendungen können erst in das nächste Blatt aufgenommen werden.

Das Intelligenz-Blatt kostet jährlich 3 fl. Wegen der Verbindlichkeit zu Haltung desselben wird sich auf die Bekanntmachung der kgl. Regierung des vorigen Oberdonau-Kreises vom 6ten Dezember 1837 „die neuen Bestellungen des Intelligenz-Blattes betreffend" (S. 1721 des Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. 1837), dann auf die früheren Ausschreibungen wegen Haltung und Bestellung der Kreis-Intelligenz-Blätter, namentlich auf jene vom 21ten März 1827 (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1827, S. 269 — 275) bezogen.

Die Inserations-Gebühren werden in Parthey-Sachen von der Linie mit 3 kr. bezahlt, in reinen Amts Gegenständen aber werden die Bekanntmachungen unentgeldlich aufgenommen.

Jede Bekanntmachung erhält eine fortlaufende Zahl, die wiederholten Bekanntmachungen werden mit a, b, und c bezeichnet. Hierauf wird sich in den Conten und Quittungen bezogen, weil zum Beweise der Aufnahme keine einzelnen Blätter abgegeben werden.

Die Bezahlung für die bestellten Exemplare geschieht von den äußern Behörden längstens bis Ende Februar, und von deu Privaten sogleich bei der Bestellung.

Augsburg den 2ten Januar 1841.

Die Redaktion
des Intelligenz-Blattes.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Intelli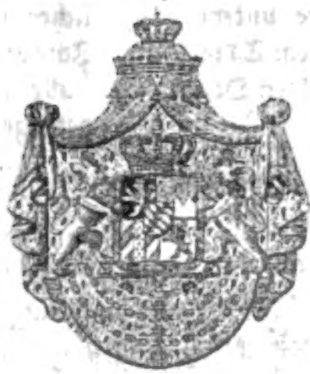genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 1.** den **2.** Januar **1841.**

Inhalt: Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen, und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen. — Die öffentlichen Tanz-Musiken und Freinächte. — Die Prüfung zur Erlangung der Steinhauer-, Maurer- und Zimmermeister-Konzessionen für das Jahr 1841. — Das mitternächtliche Chor-Geläute im Capuziner-Kloster zu Laufen. — Die Aufstellung des kgl. Advokaten Lippert zu Herzogen-Aurach als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt beim kgl. Ldg. Herzogen-Aurach. — Die Entlassungszeit der Werktags- und Sonntags-Schüler. — Das Gesuch des Stiftungs-Cassiers Ch. F. Freyer zu Augsburg bezüglich der von ihm unter dem Titel: „Die schädlichsten Schmetterlinge Deutschlands" herausgegebenen Druckschrift. — Die Färbun von Baumwollgarn mit metallischem Grün. — Neue Eintheilung der Dekanate in der Diöcese Eichstädt. — Sammlung zu Erbauung einer katholischen Kirche zu Erbach im Großherzogthum Hessen. — Die Postporto-Pflichtigkeit der Geldsendungen an die Irren-Anstalten. — Das Münz-Wesen im Fürstenthum Reuß-Plauen. — Die dießjährige Industrie-Ausstellung, insbesondere die der polytechnischen Schule zu Nürnberg bei Gelegenheit derselben gemachten Geschenke. — Die Erledigung der Pfarrei Walkertshofen. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Republikation

der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28ten Dezember 1831.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

&c. &c.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1ten Juni 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bei dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Digitized by Google

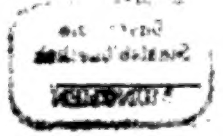

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten October 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a.) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a.) alle Real-Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Digitized by Google

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken = Gesetzes und der Prioritäts = Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein = Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis = Intelligenz = Blatte bekannt zu machen.

Unser Staats = Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen den bestimmten Zwecken zuzuwenden.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansberg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Der Staatsrath und
General-Sekretär.
Egid. v. Kobell.

Ad Nr. 4678. praes. $\frac{12}{14}$ 40.

An
sämmtliche Distrikts – Polizei – Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die öffentlichen Tanz = Musiken und Freinächte betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von Seite der geistlichen Behörden neuerlich die Freinächte als eine der vorzüglichsten Ursachen der überhandnehmenden Unsittlichkeit mit dem weitern Bemerken bezeichnet wurden, daß in der Regel bei Tanzmusiken und öffentlichen Lustbarkeiten erst in tiefer Nacht die Bachanalien und Ausschweifungen beginnen, so werden in Folge höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 21. November l. Js. sämmtliche Polizei-Behörden hierauf mit der Weisung aufmerksam gemacht, nach Maßgabe des höchsten Ministerial-Rescripts vom 15. August 1837 (Döllinger Bd. XIII. pag. 1119) der Ueberzahl sowie der unangemessenen Ausdehnung der Freinächte durch die ernstesten Maßnahmen entgegen zu treten, und die wegen Beschränkung der Tanz = Musiken und insbesondere der Freinächte gegebenen Bestimmungen mit Nachdruck zum Vollzuge zu bringen.

Zugleich sieht sich die unterfertigte Stelle wiederholt zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) Zu jeder Tanz-Belustigung wird polizeiliche Genehmigung erfordert. — Wenn auch dergleichen Vergnügungen in geschlossenen Gesellschaften nicht den allgemeinen Vorschriften über öffentliche Tanz-Belustigungen unterliegen, so ist doch möglichst darüber zu wachen, daß solche nicht ohne polizeiliches Vorwissen gehalten, oder zur Umgehung der bestehenden Normen mißbraucht werden.

Digitized by Google

2) Nur den Tafernwirthen darf auf Ansuchen die Bewilligung zu Tanz-Musiken ertheilt werden, während denselben ein rechtlicher Anspruch auf solche Bewilligung nicht zugestanden werden kann.

Schenkwirthen ist zu keiner Zeit eine dergleichen Erlaubniß zu ertheilen.

3) In jedem Polizei-Distrikte sind die in Folge des Regierungs-Ausschreibens vom 17. Februar 1836 für Tanz-Musiken und Freinächte gleichzeitig festgesetzten Täge mit Rücksicht auf die in dem Regierungs-Ausschreiben vom 18. März 1834 (Kr.-Int.-Bl. S. 353) bestimmte Dauer dieser Belustigungen strenge einzuhalten.

In denjenigen Polizei-Bezirken aber, in welchen eine solche Feststellung der gewöhnlichen Tanz-Belustigungen noch nicht erfolgt seyn sollte, ist solche nach vorgängigem Benehmen mit den benachbarten Polizey-Behörden ungesäumt zu bewirken, damit durch die Zurückführung der gewöhnlichen Tanz-Belustigungen in sämmtlichen Gemeinden eines und desselben Polizei-Distriktes auf die nämlichen Tage, dann für die ledigen Personen und insbesondere für die dienende Klasse so nachtheiligen Einladungen für die einzelnen auf einander folgenden öffentlichen Vergnügungen vorgebeugt werde.

Nur hinsichtlich der Kirchweihtänze bleibt es bis auf Weiteres bei der bisherigen Uebung, jedoch dürfen diese Bewilligungen nur für diejenigen Orte ertheilt werden, in welchen sich Pfarreien befinden, oder deren Gemeinden dieselben pfarrlichen Rechte, wie die Mutterkirche selbst, genießen, ohne sich eines Pfarrsitzes zu erfreuen.

An Nachkirchweihen und Jahrmärkten ist eine Tanz-Musik nur dann zu bewilligen, wenn dieselbe schon wegen der allgemeinen Anordnung zuläßig seyn würde.

4) An Hochzeiten und Jahrtägen der Gewerbs-Innungen sind die Tanz Musiken überall, wo sie bei dergleichen Gelegenheiten bisher üblich waren, auch fernerhin zu bewilligen.

Es ist aber sorgfältigst darüber zu wachen, daß diese Privat-Vergnügungen durch zu große Theilnahme Anderer nicht den Charakter öffentlicher Belustigungen annehmen, und daß sie in der Regel nicht über Mitternacht dauern.

5) Wird durch irgend eine Tanz-Gelegenheit Veranlassung zu auffallenden Ruhestörungen, Unordnungen oder Raufereien gegeben, so ist alle und jede Tanz-Bewilligung für die treffende Gemeinde sogleich einzustellen, so wie über den Bestand und die Dauer dieser Maaßregel nach vorgängiger Untersuchung förmlicher Beschluß zu fassen, und solcher den Betheiligten zu eröffnen.

Hinsichtlich der Bestrafung der Wirthe, welche sich Mißbrauchs ihrer Gewerbs-Befugnisse, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen schuldig machen, wird auf die Bestimmungen des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 Art. b, 3. 4 hingewiesen.

6) Alle bei Raufhändeln schuldig befundene Theilnehmer sind in besondern, stets evident zu haltenden Verzeichnissen vorzumerken, und die in Folge dieser Zusammenstellung als geübte Raufer sich herausstellenden Individuen nach fruchtloser Anwendung anderer Strafgrade, in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 28ten November 1816 über die Zwangs-Arbeitshäuser Art. 1. Nro. 2 in das Zwangs-Arbeitshaus abzuliefern.

Jungen Burschen, welche in fremden Gemeinden an Raufhändeln Antheil nehmen, ist der Besuch der Tanzplätze in diesen Gemeinden auf angemessene Zeit bei schärfster Ahndung zu verbieten, und diese Maßregel strenge zu überwachen.

Desgleichen werden die Verordnungen über das Entfernthalten der Werktags- und Feier-

Digitized by Google

tagsschüler von den Tanz-Plätzen, sowie von dem Wirthshausbesuche überhaupt nachdrücklichst in Erinnerung gebracht.

Die Distrikts-Polizei-Behörden erhalten sohach den Auftrag, diesen Anordnungen entsprechende Bekanntmachungen in den einzelnen Gemeinden zu erlassen, und zugleich denselben einen pünktlichen und gewissenhaften Vollzug zu sichern, insbesondere aber die Gemeinde-Vorsteher zur genauen Handhabung der Orts-Polizei bezüglich der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sowie der Beförderung der Sittlichkeit unter Hinweisung auf die Instruktion vom 20ten Mai 1836 (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 647, Beilage Nro. 22) mit aller Strenge anzuhalten.

Augsburg, den 27. Dezember 1840.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 7510. praes. $\frac{2}{1}$ 40.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Prüfung zur Erlangung der Steinhauer-, Maurer- und Zimmermeister-Concessionen für das Jahr 1841 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung zur Erlangung von Steinhauer-, Maurer- und Zimmermeister-Konzessionen für das Jahr 1841 wird den 20. März kommenden Jahres am Sitze der unterfertigten königl. Regierung beginnen.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden haben für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung durch Einrückung in die Lokal-Blätter oder durch sonstige Veröffentlichung, so wie dafür zu sorgen, daß die vorschriftmäßig instruirten und mit den nöthigen Zeugnissen belegten Admissions-Gesuche, jedoch ohne Zeichnungs-Proben, welch letztere die Adspiranten erst beim Beginne der Prüfung der Prüfungs-Kommission einzuhändigen haben, längstens bis zum 1ten Februar 1841 in den Einlauf der unterfertigten k. Regierung gelangen.

Später einkommende Gesuche, so wie mündliche Anmeldungen der Adspiranten, können keine Berücksichtigung finden.

Die Einberufung der zugelassenen Individuen wird nach vollzogener Würdigung der Admissions-Gesuche erfolgen.

Zugleich werden sämmtliche Gesellen der Baugewerbe darauf aufmerksam gemacht, daß an der polytechnischen Schule zu Augsburg alljährlich während der Wintermonate Baukunde, Arithmetik und Geometrie unentgeltlich gelehrt, und ihnen dadurch, so wie durch den an dergleichen Anstalt eröffneten Zeichnungs-Unterricht Gelegenheit gegeben wird, auf die zu bestehende Prüfung sich gehörig vorzubereiten.

Die unterfertigte Stelle erwartet, daß die Lehrlinge und Gesellen der Baugewerbe diesen Unterricht künftig fleißig besuchen werden, und fordert die Distrikts-Polizei-Behörden auf, die Meister zu dem Zwecke hievon speziell zu ver-

ständigen, damit sie sodann ihrerseits ihre Lehr-Jungen und Gesellen hiemit bekannt machen.

Augsburg den 27. Dezember 1840.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 6353. praes. $\frac{22}{12}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Das mitternächtliche Chorgeläute im Kapuziner-Kloster zu Laufen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge einer am 11. Dezember d. Js. ergangenen kgl. Ministerial-Entschließung haben Seine Majestät der König dem Kapuziner-Kloster zu Laufen in Oberbayern, so wie allen Klöstern überhaupt, in welchen nach der Ordens-Regel entweder um Mitter-Nacht, oder doch vor dem Morgengruße Chor-Gebet stattfindet, das altehrwürdige Glocken-Zeichen zu diesem Chorgebete allergnädigst zu bewilligen geruht.

Hievon werden die einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 27. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 6562. praes. $\frac{10}{12}$ 40.

An

sämmtliche Land-Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte und Patrimonial-Aemter von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufstellung des königl. Advokaten Rippert zu Herzogen-Aurach als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt beim kgl. Landgericht Herzogen-Aurach betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes im bezeichneten Betreff unterm 7ten d. Mts. von der kgl. bayerischen Regierung von Oberfranken erlassene Ausschreiben wird den obengenannten Kuratel-Behörden zur Wissenschaft und mit dem Auftrage bekannt gegeben, die Gemeinde- und Stiftungs-Verwal-

tungen ihrer Bezirke in vorkommenden Fällen hiernach anzuweisen.

Augsburg den 26. Dezember 1840.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Abdruck.

In Folge der Versetzung des k. Advokaten Lettow von Herzogenaurach nach Ansbach wurde im Einverständnisse mit dem K. Appellations-Gerichte zu Bamberg der K. Advokat Lippert zu Herzogenaurach an dessen Stelle als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt bei dem K. Landgerichte Herzogenaurach aufgestellt. Erwähnter Rechts-Anwalt hat die Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen und Communen, welche entweder in dem Gerichts-Bezirke Herzogenaurach oder in anderen Gerichtsbezirken sich befinden, sowohl bei dem gedachten K. Land-Gerichte als auch bei den Patrimonialgerichten I. Klasse im Landgerichts-Bezirke Herzogenaurach zu besorgen, und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deserviten zu beziehen.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei den äußeren Curatel-Behörden empfohlen, hievon die untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen zu ihrer Nachacht gehörig zu verständigen.

Ad Nro. 8238. praes. $\frac{2}{1}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Schul-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entlassungszeit der Werktags- und Sonntags-Schüler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an eine königliche Distrikts-Schul-Inspektion in Betreff der Entlassungszeit aus der Werktags- und Feiertags-Schule am Heutigen erlassene Entschließung wird den übrigen Distrikts-Schulbehörden von Schwaben und Neuburg hinsichtlich der Landschulen zur gleichmäßigen, und hinsichtlich der Stadtschulen zur analogen Nachachtung im nachstehenden Abdrucke mitgetheilt.

Augsburg am 20. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Abdruck

Der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion N. N. wird auf die im rubrizirten Betreffe am 27. Dezember v. Js. gestellte Anfrage, ob die Schulentlassungen jedesmal sogleich nach vollendetem 12ten und 18ten Lebensjahr bewilligt werden dürfen, erwiedert, daß der §2 Lit. A der kgl. Ministerial-Entschließung vom 1. September 1839 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1839 Stück 39) diese Frage vollständig löse in dem darin der Grundsatz ausgesprochen ist, daß abgesehen von dem wegen Nachholung der Schulversäumnisse, oder nicht hinreichender Befähigung

verlängerten Schulbesuche, ein vollständiger 6 jähriger Schulbesuch nothwendig sey, um die Schulentlassung erhalten zu können, daß daher, wenn z. B. ein Kind erst mit dem 7ten Lebensjahre in die Werktags-Schule trat, dasselbe nicht mit dem vollendeten 12ten, sondern erst mit dem 13ten Lebens-Jahre entlassen werden dürfe. So lange daher noch Schüler in der Werk- oder Feiertags-Schule aus jenen Jahren sich befinden, in welchen eine zweimalige Schulaufnahme des Jahres statt fand, hat die Entlassung für diese Schüler auch fortwährend noch zweimal im Jahre zu geschehen, damit sie den vollständigen sechsjährigen Schul-Unterricht genießen. Uebrigens erscheint es bei dem nunmehr gesetzlich festgesetzten einmaligen Aufnahms-Termine, welcher für die Landschulen auf den Anfang des Sommer-Semesters festgestellt ist, als zweckmäßig, daß nicht blos jene Kinder, welche bei dem Beginnen des Sommer-Semesters das sechste Lebensjahr bereits vollständig zurückgelegt haben, in die Schule aufgenommen werden, sondern daß in der Regel auch jenen Kindern, welche bis zum ersten Oktober des treffenden Jahres das 6te Lebensjahr erreichen, der Eintritt in die Schule gestattet werde, um deren Entlassung nicht zu weit hinaus zu schieben. Hiernach hat nunmehr die königl. Distrikts-Schul-Inspektion das Geeignete zu verfügen.

An
die k. Distrikts-Schul-Inspektion N. N. also ergangen.

Ad. Nro. 6418. praes. $\frac{13}{12}$ 40.

An
die Inspektion des Schullehrer-Seminars zu Dilingen, dann an die Vorstände der technischen Lehranstalten und an sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Commissionen von Schwaben und Neuburg.

(Das Gesuch des Stiftungs-Kassiers Christian Friedrich Freyer zu Augsburg bezüglich der von ihm unter dem Titel „die schädlichsten Schmetterlinge Teutschlands" herausgegebenen Druckschrift betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Stiftungs-Kassier Christian Friedrich Freyer zu Augsburg hat unter dem Titel: „die schädlichsten Schmetterlinge Teutschlands für Forstmänner, Lehrer, Oekonomen, Gartenbesitzer und Volksschulen, mit 12 Kupfertafeln; Augsburg 1839" eine Druckschrift herausgegeben, deren Preis für ein Exemplar mit illuminirten Kupfern auf 2 fl. 24 kr., für ein Exemplar mit nicht illuminirten Kupfern aber 1 fl. 12 kr. gestellt ist.

Zufolge eines höchsten Ministerial-Reskripts vom 11. d. Mts. werden die obengenannten Schulbehörden auf das Erscheinen dieses, dem Gegenstande sowohl als der Behandlungsweise nach empfehlungswerthen Werkchens auf Ansuchen des Verfassers aufmerksam gemacht, und zur Anschaffung desselben für die betreffenden Schulbibliotheken, so ferne die

etatsmäßig hiefür verfügbaren Mittel es gestatten, ermächtiget.

Augsburg den 21. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 7056. praes. 7/12 40.

An

sämmtliche **Distrikts - Polizei - Behörden.**

(Die Färbung von Baumwollgarn mit metallischem Grün betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungs - Bekanntmachung vom 10. April 1830 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1830 Seite 452) wurden die Polizei-Behörden unter Mittheilung einer Verfügung der königl. Regierung des vormaligen Obermain-Kreises auf das Vorkommen einer Sorte grün gefärbten Baumwollgarns aufmerksam gemacht, welches für die Gesundheit sehr schädlich war.

Nach neueren Anzeigen soll abermals Baumwollgarn in den Verkehr kommen und in den Fabriken verarbeitet werden, welches unter Anwendung von salpetersaurem Kupfer, das durch Behandlung mit Kalilauge in kohlensaures Natron verwandelt wird, grün gefärbt wurde, dessen Farbe, weil sie mit der vegetabilischen Faser nicht chemisch, sondern nur mechanisch verbunden ist, schon bei dem Auseinanderbreiten abstäubt, und welches daher noch vor dem Winden angefeuchtet werden muß, auch den damit beschäftigten Arbeitern Erbrechen, Kolik, Schwindel und langwierige Hautausschläge zuzieht.

Unter Hinweisung auf die im Eingang allegirte Bekanntmachung werden sämmtliche Polizei-Behörden beauftragt, die Färber und Fabrikanten über die Schädlichkeit solcher Garne zu belehren, und auf die Strafen und Folgen, welche aus der Bereitung und dem Gebrauche solcher der Gesundheit nachtheiligen Stoffe sich ergeben würden, aufmerksam zu machen.

Auch ist dem im Handel vorkommenden oder verarbeitet werdenden grün gefärbten Garne neuerlich besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und in den Fällen, in welchen eine der Gesundheit schädliche Färbung angewendet wurde, nach Umständen entweder polizeilich einzuschreiten oder die strafrechtliche Untersuchung zu veranlassen.

Augsburg den 24. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 7386. praes. 10/12 40.

(Neue Eintheilung der Decanate in der Diözese Eichstädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. d. Mts. die von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Eichstädt in Antrag gebrachte neue Dekanats-Eintheilung dieses Bisthums und, was namentlich den im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg gelege-

nen Antheil desselben betrifft, der nachstehenden Bestimmung gemäß, allergnädigst zu genehmigen geruht:

Aus den 29, zum Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg gehörigen Pfarreien der Diözese Eichstädt, wurden nämlich folgende drei Decanate gebildet:

I. Das Decanat Bergen mit den Pfarreien:

1.) Einsfeld, kgl. Ldgs. Monheim.
2.) Emskeim, " " "
3.) Ammerfeld, " " "
4.) Rohrbach, " " "
5.) Bergen, kgl. Ldgs. Neuburg a/D.
6.) Unterstall, " " "
7.) Bergheim, " " "
8.) Joshofen, " " "

II. Das Dekanat Monheim mit den Pfarreien:

1.) Möhren, kgl. Ldgs. Monheim.
2.) Gundelsheim, " " "
3.) Weilheim, " " "
4.) Wittesheim, " " "
5.) Flotzheim, " " "
6.) Monheim, " " "
7.) Rögling, " " "
8.) Tagmersheim, " " "
9.) Mündling, kgl. Ldgs. Donauwörth.
10.) Sulzdorf, " " "
11.) Bayerfeld, " " "
12.) Buchdorf, " " "

III. Das Dekanat Wemding mit den Pfarreien:

1.) Hainsfarth, Herrschaftsgerichts Oettingen.
2.) Megesheim, " "
3.) Wolferstätt, kgl. Ldgs. Wemding.
4.) Wemding, Stadt-Pfarrei, " " "
5.) Wemding, Spital-Pfarrei " " "
6.) Otting, " " "
7.) Huisheim, " " "
8.) Goßheim, kgl. Ldgs. Wemding.
9.) Fünfstetten, " " "

Augsburg, den 27. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nro. 6862. praes. 24/12 40.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Sammlung zu Erbauung einer katholischen Kirche zu Erbach, im Großherzogthum Hessen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Polizei-Behörden, welche mit der durch Entschließung vom 16. September d. Js. im rubrizirten Betreff angeordneten Berichts-Erstattung (Intell.-Blatt Nro. 39 pag. 765) noch im Rückstande sind, werden hiedurch erinnert, die geforderte Anzeige binnen 8 Tagen einzusenden.

Augsburg den 23. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nro. 7389. praes. $\frac{22}{12}$ 40.

An
sämmtliche Polizei-Behörden.

(Die Postporto-Pflichtigkeit der Geldsendungen an die Irren-Anstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß die Polizei-Behörden Geldsendungen an die Irren-Anstalten zu Frankenthal, St. Georgen, Schwabach und Würzburg mit der nur für die amtliche portofreye Correspondenz gestattete Bezeichnung „R. S.“ versehen, und zur Beförderung den k. Posten übergeben haben.

Dieses Verfahren ist aber im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 2 und 11 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 durchaus ungeeignet, nachdem jene Anstalten aus Staatsmitteln nicht fundirt sind, und auch keine Zuschüsse aus Staats-Fonds erhalten, sohin für die ihnen angehörenden Gelder eine portofreie Versendung durch die k. Posten nicht anzusprechen haben.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden auf das Ungeeignete der genannten Versendungs-Weise aufmerksam gemacht, und hievon abgemahnt.

Augsburg den 27. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 7464. praes. $\frac{30}{12}$ 40.

(Das Münzwesen im Fürstenthume Reuß-Plauen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die Verordnung der Fürstlich Reuß-Plauen'schen Landes-Direktion vom 27ten Oktober d. Js. über die Herabsetzung der dortigen Conventions-$\frac{1}{3}$tel und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke, so wie der Scheidemünze auf den Nennwerth im Vierzehnthaler-Fuß, und die dießfallsige Einlösungs-Frist zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 28. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Verordnung,

die Herabsetzung der inländischen Conventions-$\frac{1}{3}$tel und $\frac{1}{12}$tel, sowie der inländischen Scheidemünze auf den Nennwerth im Vierzehnthalerfuße und die dießfallsige Einlösungs-Frist betreffend, vom 27. Oktober 1840.

Da in Gemäßheit der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 der Vierzehnthalerfuß vom 1. Jänner 1841 an auch in hiesigen Landen als Landes-Münzfuß und eine seinem Nennwerthe entsprechende Scheidemünze einzuführen ist, so fin-

der sich die Fürstliche Landes-Direktion bewogen, mit höchster landesherrlicher Genehmigung vom 1. Januar 1841 an die Conventions-Einsechstel- und Einzwölftel-Thalerstücke, sowie die Silber- und Kupfer-Scheidemünze des hierländischen Gepräges auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße herabzusetzen und hierbei Folgendes anzuordnen:

§ 1. Sämmtliche Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke, sowie die Landes-Scheidemünze aller Art, welche unter Lebensteinischem oder Ebersdorfischem Stempel geprägt worden ist und bis jetzt noch im gesetzlichen Umlaufe sich befindet, können vom 1. bis 31. Dezember d. Js. gegen grobe Sorten des Vierzehnthaler-Fußes unentgeltlich umgewechselt werden.

§ 2. Zu diesem Geschäfte sind beauftragt:

in Ebersdorf, die Fürstliche Obersteuer-Einnahme, und das Fürstliche Rent-Amt;

in Lobenstein, die Fürstliche Amts-Sportel-Einnahme;

in Hirschberg, die Fürstliche Amts-Sportel-Einnahme;

welche an jedem Wochentage des Monats Dezember Vormittags von neun bis zwölf Uhr, Nachmittags von drei bis fünf Uhr die der Auswechslung unterliegenden Münzen annehmen, und deren Werth sofort vergüten werden.

§ 3. Für jeden Thaler in hierländischen Conventions-Zwölfteln oder Sechsteln soll

Ein Thaler im Vierzehnthaler-Fuße mit acht Pfennigen Aufgeld, und für Sieben und Zwanzig Groschen hierländischer Scheidemünze soll Ein Thaler im Vierzehnthaler-Fuße gewährt werden.

§ 4. Es werden jedoch nur Summen, welche nicht unter 24 Groschen inländischer Conventions-Münze, und nicht unter 27 Groschen inländischer Scheidemünze betragen, sowie solche größere Summen, welche in diesen Zahlen aufgehen, zur Umwechslung angenommen.

§ 5. Zu größerer Erleichterung der hiesigen Unterthanen sollen jedoch bei allen an öffentlichen Cassen zu leistenden Zahlungen bis mit dem 31. Dezember d. Js. die hierländischen Conventions-$\frac{1}{6}$tel und $\frac{1}{12}$tel als Währung nach dem 20 Gulden-Fuße ferner angewendet, auch die Scheide-Münze nicht nur zur Ausgleichung, sondern in unbegrenzter Menge, und zwar 9 Groschen inländischer Scheidemünze als 8 Groschen Conventions-Geld, angenommen werden; es haben aber sämmtliche Cassen die gedachten Conventions- und Scheidemünz-Sorten von jetzt an und bis zum 1. Januar 1841, mit Ausnahme der zur Ausgleichung nöthigen Scheidemünze nicht weiter auszugeben, sondern, soweit dergleichen bei ihnen eingehen, bei einer der § 2 gedachten ihnen zunächst gelegenen Cassen-Behörden unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung umzutauschen.

§ 6. Die § 2 bezeichneten Cassen haben binnen acht Tagen nach Ablauf der § 1 geordneten Einlösungs-Frist die eingenommenen oder eingetauschten Conventions-$\frac{1}{6}$tel und $\frac{1}{12}$tel, sowie die bei ihnen eingegangenen hierländischen Scheidemünzen an das Fürstliche Rentamt hierselbst abzuliefern und einzurechnen, resp. bei demselben gegen Sorten des neuen Münzfußes in Gemäßheit des § 3 gegenwärtiger Verordnung einzuwechseln, wogegen solche im Unterlassungs-Falle unter den etwa einzurechnenden oder zu gewährenden Beständen lediglich als Courant und resp. Scheidemünze im 14 Thalerfuße in Ansatz zu bringen sind.

§ 7. Vom 1. Januar 1841 an, sind sämmtliche Conventions-$\frac{1}{6}$tel und $\frac{1}{12}$tel Thalerstücke inländischer Prägung auf 5 und resp. $2\frac{1}{2}$ Groschen

der neuen Landes-Währung, sowie die gesammte inländische Scheidemünze auf den Nennwerth des neuen Landesmünz-Fußes, über dessen Einführung die spezielleren Bestimmungen durch ein inmittelst in der gemeinschaftlichen Gesetz-Sammlung zu veröffentlichendes Gesetz werden getroffen werden, herabgesetzt. Sie dürfen dann sowohl bei den gesammten öffentlichen Cassen, als im Privat-Verkehre nur noch zu diesem Werthe als Zahlmittel gebraucht werden.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Ebersdorf, den 27. Oktober 1840.

Fürstliche Reiß-Plauen'sche Landes-Direktion.

Heinemann.

Wendler.

Ad Nro. 7058 praes. $\frac{24}{12}$ 40.

(Die dießjährige Industrie-Ausstellung, insbesondere die der polytechnischen Schule zu Nürnberg bei Gelegenheit derselben gemachten Geschenke betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit der dießjährigen Industrie-Ausstellung wurden die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Industrie-Produkte und Muster von den Ausstellern der polytechnischen Schule in Nürnberg zum Geschenke gemacht.

Dieses wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, wie Seine Majestät der König diese Geschenke als ein Zeichen einsichtsvoller und patriotischer Theilnahme an der Verbreitung nützlicher Kenntnisse über die vaterländische Industrie mit allerhöchstem Wohlgefallen allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß diese Gegenstände als Grundlage einer allmählich zu ergänzenden technologischen Sammlung in angemessener Weise unter genauer Beifügung der Namen der Geschenkgeber an der polytechnischen Schule zu Nürnberg mit Ausnahme des zur Verloosung bestimmten Spiegels des Markt-Vorstehers und Fabrik-Besitzers Platner daselbst aufgestellt werden.

Augsburg am 23. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Verzeichniß

der Industrie-Produkte und Muster, welche bei Gelegenheit der dießjährigen Industrie-Ausstellung zu Nürnberg der polytechnischen Schule daselbst zum Geschenk gemacht worden sind.

A. Ausstellungs-Gegenstände, welche bei ihrer Uebergabe sogleich der polytechnischen Schule überlassen wurden:

Nr. curr.	Des Ausstellers: Name (Firma) und Eigenschaft.	Des Ausstellers: Wohnort.	Des Ausstellers: Catalog Nr.	Der Gegenstände: Zahl.	Der Gegenstände: Bezeichnung.	Deklarirter Werth: fl.	Deklarirter Werth: kr.
1	Hartung, Mor., Stahlwaarenfabrikant.	Königsmühle, L.G. Selb. O. F.	1	3	Feilen von Cementstahl.	3	24
				4	Stahlmuster. zu 10, 15 u. 18 kr. per Pfd.	—	—
2	Loschner, Julius, Faktor	auf der goldenen Adlerhütte bei Wirsberg, L.G. Culmbach. O. F.	26	8	Muster verschiedener chemischer Fabrikate.	ohne Angabe	
				2	Muster-Mineralien.	ohne Angabe	
3	Stammberger & Kirchdorfer, Porzellain-Fabrikanten.	Rosenau, L.G. Passau II. N. B.	71	7	Berliner, Münchner und Cylinder-Stummel.	—	52
				8	verschiedene Abgüsse.	—	44
				3	Cigarren-Röhrchen.	—	20
				3	Chemisette-Knöpfchen.	—	24
				5	Türkenbecher.	—	15
4	K. Berg- und Hüttenamt.	Bodenmais, L.G. Regen. N. B.	79	5	verschiedene Vitriolproben.	ohne Angabe.	
5	Abt, Gebrüder, Dosenfabrikanten.	Ensheim, L.G. Zweibrücken. P.	89	16	Stück verschiedene Dosen. aus Pappendeckl lakirt und eingelegt.	13	28
6	Berngasser & Frohmann, Beinschwärz-Fabrikanten.	Oggersheim, L.G. Speyer. P.	91	1	Kistchen mit gebrannten Thierknochen und daraus gemahlener Beinschwärze.	ohne Angabe.	
7	Wopelius & Wagner, Glashüttenbesitzer.	Sulzbacher Glashütte bei St. Ingbert, L.G. Zweibrücken. P.	95	1	Foliotafel weißes Tafelglas, mit schwefelsauern Natron, bei Steinkohlenfeuer geschmolzen und geblasen, dann bei Coaksfeuer ohne Lager gestreckt.	per □	15
						ohne Angabe.	
				1	Flasche für moussirenden Wein bei Steinkohlenfeuer fabrizirt und einen Druck von 25 — 30° Atmosphäre aushaltend.	—	$6\frac{1}{5}$
				1	Stück gelbe Rheinweinflasche.	—	$4\frac{1}{2}$

	Des Ausstellers			Der Gegenstände		Deklarirter Werth	
Nr. curr.	Name (Firma) und Eigenschaft.	Wohnort.	Catalog Nr.	Zahl.	Bezeichnung.	fl.	kr.
8	Boerer & Porzelius (Inhaber J. Lang), Großhandlung.	Regensburg. O. P.	103	1	Etui mit Extrakt von ungarischen Knoppern zum Schwarzfärben schwerer seidener Stoffe, nebst Knoppern.	5	—
9	Böhm, Georg, Weber.	Grafenwöhr, L.G. Eschenbach. O. P.	106	1	Stückchen Feuerspritzen-Schlauch, 3″ lang, per Fuß 20 kr.	—	5
10	Daller, Georg Gabriel, Weber.	Schnaittenbach, L.G. Amberg. O. P.	111	1	Stück Serviette von weißem und grauen Leinengarn mit dem bayerischen Wappen.	—	54
				1	dergl. mit dem Monument von Guttenberg.	—	54
11	Bölkl, Johann Theod., Schnupftabak- und Cigarrenverfertiger.	Erlangen. M. F.	162	8	Paar Gesundheitssohlen (aus wollenen Lumpen verfertigt), welche bisher als Dungmittel benutzt wurden.	—	17
12	Berdolo, Wilh. W., Steingutfabrik.	Grünstadt, L.C. Frankenthal. P.	165	9	Stück verschiedene Stummel.	—	45
				2	" Ulmer Façon.	—	20
				3	" angerauchte Köpfe.	o. Ang.	
13	Abel, Michael, Hafnermeister.	Weißenburg, L.G. gl. N. M. F.	176	4	verschiedene Modelle von Sparöfen.	do.	
				1	dergl. eines Kochheerdes, welcher zugleich ein Zimmer heizt.		
14	Sporer, Johann, Papiermacher.	Weiding, L.G. Mühldorf O. B.	185	12	verschiedene Papiermuster.	do.	
15	Krempelsetzer, Tuchmacher.	Mühldorf, L.G. gl. N. O. B.	186	2	Tuchmuster.	do.	
16	Hauer, do.	allda.	187	1	Tuchmusterkarte.	do.	
17	Abelmann, Franz, Wachsbleicher.	Schwabach, L.G. gl. N. M. F.	193	1	Blumentopf von Wachs.	5	—
18	Damreuther, Georg Thom., Instrumentenmacher.	allda.	197	1	Schröpfschnepper von Argentan.	3	—
19	Kraus, Christoph, Seilermeister.	allda.	201	1	Etui, enthaltend gehechelten und veredelten Hanf von verschiedener Farbe, dann verschiedene Schnüre von Hanf und Werg.	ohne Angabe.	
20	Schleich, Tobias, Zinngießermeister.	Schwabach. M. F.	206	1	Etui mit 35 verschiedenen Sorten Kinder-Zinn-Uhren.	do.	
21	Braun, Joseph, Bürstenmachermeister.	Dinkelsbühl. M. F	218	1	Etui, enthält 12 Stück sogenannte Lyoner Malerpinsel verschiedener Größe.	1	49
22	Hahn, Heinrich, Papierfabrikant.	Röthenbach, L.G. Lauf. M. F.	242	5	Buch Kanzleipapier, Mittelsorte.	—	48
23	Pappler, Joh. Jakob, Federkielfabrikant.	Nürnberg. M. F.	249	1	Paket Federposen, enthaltend 200 Stück.	2	12

Digitized by Google

Nr. curr.	Des Ausstellers: Name (Firma) und Eigenschaft.	Des Ausstellers: Wohnort.	Catalog Nr.	Der Gegenstände: Zahl.	Der Gegenstände: Bezeichnung.	Deklarirten Werth: fl.	Deklarirten Werth: kr.
24	Fischer's J. B. seel. Söhne, Spiegelglasfabrikbesitzer.	Erlangen. M. F.	296	3	Blätter Staniol, 43" hoch und 13" breit, zum Gebrauch der Champagnerfabriken und Verzinnungen.	—	36
				2	Stück Mousselin-Tafelgläser, eines 24" hoch 18" breit,	2	—
					das andere 25" hoch 17" breit.	1	45
25	Meinetsberger, Joh. Georg, sen., Bleistiftfabrikant.	Nürnberg. M. F.	332	1	Musterkarte, enthaltend 59 Dutzend Blei-, Roth-, Schiefer-, Schreiner-, schwarze Kreiden- und Pastell-Stifte.	20	—
26	Kaufmann, Joh. Leonh., Drahtsaitenfabrikant.	allda.	334	1	nußbaumenes Kästchen, enthält eine Spule mit Eisendraht, 27,552' lang, an einem Stücke und gleich dick, 3 Pfd. 6 Lth. schwer, zu 1 fl. 45 kr. pr. Pfd.	15	—
				1	Spule Eisendraht feinster Gattung, zu 3 fl. per Pfd.		
27	Bosch & Comp., Schwefelsäurefabrik.	Augsburg. S. u. N.	379	8	Gläser: a) englische Schwefelsäure, b) Salpetersäure in Eisen bereitet, c) Salzsäure in Glas bereitet, d) Salzsäure, e) Glaubersalzsäure, f) Glaubersalz zum Glasschmelzen, g) rohe künstliche Soda, h) Sodasalz.	—	—
28	Rueß, Jakob, Oel- und Gypsmüller.	Asch, L.G. Roggenburg. S.u.N.	452	5	Gläser Reps-, Lein- und Madia-Oel.	—	45
				1	Probe gemahlenen Gyps.	—	—
29	Adam, J. N., Besitzer einer chemischen Fabrik (Forts. nach Nr. 78).	Rennweg, L.G. Nürnberg. M. F.	443	1	Kistchen mit blausauerm Kali in Traubenform.	4	36
				1	Kistchen Pariser Blau.	1	45
				1	" Milori-Blau.	2	—
30	Katzmeier, Joh. Gg., Metalldreher.	Weissenburg, L.G. gl. Nam. M. F.	407	2	Muster von Trippel aus dortiger Gegend.	ohne Angabe.	
31	Bratl, M. A., Spitzenklöpplerin.	Höchstädt, L.G. gl. Nam. S. u. N.	535	1	Spitzenmuster.	—	—
32	Joas, Ursula, do.	do.	536	2	do.		
33	Holz, Barbara, do.	do.	537	6	do.		
34	Schwablin, do.	do.	538	5	do.		
35	Lang, Leopold, Hornknopf-Fabrikant.	Legau, L.G. Grönenbach. S.	541	1	Musterkarte von verschiedenen gepreßten Hornknöpfen.	—	—
36	Quinat, Friedrich, Papierfabrikant.	Unterfichtenmühle, L.G. Schwabach. M. F.	550	10	Buch Papier in 10 verschiedenen Sorten.	2	27

Nr. curr.	Des Ausstellers: Name (Firma) und Eigenschaft.	Des Ausstellers: Wohnort.	Catalog Nr.	Der Gegenstände: Zahl.	Der Gegenstände: Bezeichnung.	Declarirter Werth: fl.	Declarirter Werth: kr.
37	Volkert, Georg Fd., Papierfabrikant.	Obersichtenmühle, allda.	551	21½	Buch Papier in 25 Sorten.	5	—
38	Kastner, Philipp, Bandfabrikant.	Burgau, L.G. gl. Nam. S.	573	6	Stück verschiedene Bänder:		
					Bohrband.	—	6
					Herrnhuterband.	—	18
					Hosenträgerband.	—	30
					Köperband.	—	12
					Schwarzwollenband.	1	15
					weißwollene Schnüre.	—	6
				1	Stück weißgezacktes baumwollen Taffentband.	—	6
39	Ganzer, Oberjäger und Verwalter der Fürstl. Oettingen-Wallerstein'schen Säg- und Schneidmühle.	Hohenaltheim, L.G. Bissingen. S.	576	8	Stück Parquettafelmuster zu Fußböden, von Stieleichen, Traubeneichen, Rothbuchen, Hainbuchen, Ahorn, rauhe Ulme, Birken, Linde.	ohne Angabe.	
				6	Stück Schindeln auf Maschinen gefertigt, von Eichen-, Buchen-, Fichten- und Aspenholz.		
				6	Stück Holz für Schreiner (Eichen-Fourniere.)		
40	Amman, Carl Gottl., Gürtlermeister.	Memmingen. S.	579	4	Stück gelbe (messingene) Leisten verschiedener Sorte, Nr. 1—4, der laufende Fuß zu 5, 6 und 7 kr.	—	—
41	Strunz, Peter, Seifensieder.	Nürnberg. M. F.	586	1	Glas mit Sapo resinae.	ohne Angabe.	
42	König, Andreas, Zimmermeister.	Schopfloch, L.G. Dinkelsbühl. M. F.	617	1	Modell zu einer Wurst-Einfüll-Maschine.	—	36
43	Haas, G., Apotheker.	Gunzenhausen, L.G. gl. Nam. M. F	638	9	Fläschchen mit verschiedenen Liqueurs.	ohne Angabe.	
				1	" " Eau de Cologne.		
				1	" " Bischofs-Essenz.		
				1	" " Räucherspiritus.		
44	Stieber, Joh. Balth. & Sohn, Fabrikbesitzer zu Mühlhof & Roth	Nürnberg. M. F.	658	1	Musterkarte von leonischem Cement-, Gold- und Silberdraht, Plätt (Lahn).	16	—
45	Crämer, C. B., Besitzer der Fabrik Crämer & Comp.	Nürnberg. M. F.	660	1	Blatt Zinnfolio zum Spiegelbelegen, 132" lang 71" breit.	48	—
				12	Blatt Glanzfolio, 5' lang 1' breit.	1	—
				24	" Tischlerfolio, do.	1	—
46	Mechanische Baumwollenspinnerei.	Kaufbeuren. S.	667	1	Schachtel mit verschiedenen Proben von rohem Prima-Zettelgarn von Nr. 6—46 und mit noch andern verschiedenen Mustern.	ohne Angabe.	

Nr. curr.	Des Ausstellers: Name (Firma) und Eigenschaft.	Wohnort.	Catalog Nr.	Der Gegenstände: Zahl.	Bezeichnung.	Deklarirter Werth fl	kr.
47	Weth, Joh. Nik., Gerber und Lakirer.	Feuchtwangen, L.G. gl. Nam. M. F.	676	1	Oelgemälde auf Schafleder.	ohne Angabe.	
				1	Kupferstichabzug auf do.		
				2	Stück genarbte und lakirte Leder.		
				1	Brochüre des Einsenders über Gerberei.		
48	Jegel & Gebhard, Gummi-Elastikum-Fabrik.	Nürnberg. M. F.	677	1	Paar Damen-Galloschen.	3	30
				1	Springball.	—	17
				1	do.	—	12
49	Daissenberger, Joh. Mathias, Papierfabrikant.	Passau. N. B.	685	5	Buch Königspapier.	1	30
				5	" Kanzleipapier.	—	52
				1	Stück Deckelpapier für Lyoner Webmaschinen.	—	5
50	Lang, Johann, Leimfabrikant.	Burgau, L.G. gl. Nam. S.	761	1	Probe Leim gewöhnlicher Sorte.	ohne Angabe.	
51	Cramer, Alb., Wachsbleicher, Lichter- und Seifenfabrikant.	Mögeldorf, L.G. Nürnberg. M. F.	811	20	Paket Stearin-Tafellichter.	12	—
				6	Stück gewöhnliche Soda-Oel-Kernseife.	—	18
52	Dorndorf, Ulrich, Leimfabrikant.	Rothenburg. M. F.	831	½	Pfd. Leim.	—	12
53	Gademann & Comp., Farbenfabrikbesitzer.	Schweinfurt. U. F.	909	2	Kästchen, enthaltend 48 verschiedene Farbenmuster.	20	—
54	Platner, G. Z., Besitzer der Spiegelfabrik J. W. Bähr in Forchheim.	Nürnberg. M. F.	912	1	Stück vergoldete gothische Spiegelrahm mit einem 77" hohen und 45" breiten weißen, belegten Spiegelglas und mit Spiegel-Einlage und Aufsatz.	300	—
55	Ritter, Buchhändler.	Zweibrücken. P.	961	2	Atlasse der Pfalz, jeder in 12 Karten.	7	12
				2	Post- und Reisekarten derselben.	1	12
				2	Karten der Mosel und ihrer Ufer. (sämmtlich auf der Buchdruckerpresse gedruckt.)	ohne Angabe.	
56	Schörg jun., Franz, Schlossermeister.	München. O. B.	297	3	Hefte Abbildungen von Schlössern, vom Einsender edirt.	do.	

B. Ausgestellte Gegenstände, welche im Laufe der Ausstellung oder bei Rückgabe der Ausstellungs-Gegenstände auf Ersuchen des Commissions-Vorstandes für die Schule zurückgelassen wurden.

57	Geiling, Joh., Spiegelfabrikant.	Fürth. M. F.	767	1	Sortiment von 16 Stück verschiedener Aufstellspiegeln von 2 kr bis zu 1 fl. pr. Stück.	5	2

Nr. curr.	Des Ausstellers: Name (Firma) und Eigenschaft.	Wohnort.	Catalog Nr.	Der Gegenstände: Zahl.	Bezeichnung.	Deklarirter Werth. fl.	kr.
58	Forster, Georg v., Besitzer der Messingfabrik Volkamer's Hier. Pius seel. Wwe. und Forster.	Nürnberg. M. F.	516	1	Chatoulle, sämmtliche Draht- und Blechmuster enthaltend.	ohne Angabe	
				5	Kästchen, enthaltend 12 Blätter von Rauschgold und Silber, dann Metallgold.		
59	Sattler, Wilhelm, Fabrikant.	Schweinfurt. U. F.	424	1	Kästchen mit 18 Muster Blei- und Kremserweiß.	do.	
				1	desgleichen mit 108 verschiedenen Farbmustern.		
				1	desgl. mit 12 Mustern Kartoffelsago.		
				1	desgl. mit 12 Mustern Wollstaub.		
				1	desgl. mit 18 Gläschen Farbenmuster zur Malerei auf Steingut.		
60	Sattler, Wilh., Söhne, Steingut- und Steinporzellain-Fabrikanten.	Aschach, L.G. Kissingen. U. F.	449	11	Stücke weißes, farbiges und bemaltes Steingut.	do.	
				2	Stücke Steinporzellain. als Musterstücke:		
61	Schätzler, Joh. Lor. v., priv. Milly-Kerzenfabrikant.	München. O. B.	465	8	Stück verschiedene Kirchenkerzen.	18	42
				8	Pakete Tafelkerzen zu 4. 5, 6 u. 8 St.		
				4	" Wagenkerzen zu 6 Stück.		
62	Fahrmann & Anzmann, Bunt-Papierfabrikanten.	Augsburg. S.	564	1	Gattungs-Musterkarte von gefärbtem und Metallpapier.	ohne Angabe	
63	Pöllmann, Johann Michael.	Burggrub, L.G. Neustadt a. W. O. P.	316	1	neu erfundene Judenmaas-Spiegelglas-Dussir-Maschine.	do.	
64	Abel, C. C., Kaufmann u. Spielwaarenfabrik.	Nürnberg. M. F.	852	1	Brücken-Baukasten.	do.	
65	Schlafhauser, Franz, Seilermeister.	Herzogenaurach, L.G. gl. Nam. O. F	5	1	Waschleine, 18 fädig, 30 Klftr. lang.	1	45
				1	Muster von Manilla-Hanf.	—	—
66	Millinger, Simon, Maurer und Bauwerkmeister.	Wasserburg, L.G. gl. Nam. O. B.	309	1	Fensterverzierung.	ohne Angabe.	
				2	Fensterbrüstungen.		
				1	Stück eines Grabmonuments im gothischen Style aus künstlicher Steinmasse.		
67	König & Bauer, Maschinen- und Papierfabrikanten.	Klosteroberzell, L.G. Würzburg. U. F.	986	1	auf einer Schnellpresse derselben gedruckte Bibel. Stuttgart. Verlag von Lisching. 1840.	do.	
68	Schrenker, Ludwig, Steingutfabrikant.	Dietfurth, H.G. Pappenheim. M. F.	261	2	steinerne Wasserleitungsröhren, 3′ lang und 2″ u. 2½″ lichten Durchmesser, per lauf. Fuß 9 kr.	—	54

Digitized by Google

Nr. curr.	Des Ausstellers: Name (Firma) und Eigenschaft.	Wohnort.	Catalog Nr.	Der Gegenstände: Zahl.	Bezeichnung.	Deklarirter Werth. fl.	kr.
69	Heichel, Joh. Alb., Stecknadelfabrikant.	Nürnberg. M. F.	594	1	Musterkarte von 16 Sorten weißen Stecknadeln.	—	—
70	Atzl, Jakob, Uhrmacher.	Gmund, L.G. Tegernsee. O. B.	548	4	verschiedene Räder } für Uhrwerke.		
				6	" Triebe } für Uhrwerke. (auf seiner Maschine gefertigt.)	—	—
71	Augustin, F. P., Bleistiftfabrik-Besitzer.	Hafnerzell, L.G. Wegscheid. N. B.	77	31	Stück Bleistifte von verschiedener Qualität und Holz. (zum Theil angeschnitten.)	—	—
72	Leuchs, C. & Comp., Kaufleute.	Nürnberg. M. F.	319	1	Gläschen Gelbie.	1	20
73	Reuter, C. Heinrich, Kartenfabrikant	do.	896	7	Spiele Karten, nämlich:		
					1 französisches.	—	15
					3 spanische.	—	22
					2 portugiesische.	—	13
74	Kaltenecker, Jakob, Siebmacher und Gitterstricker.	München. O. B.	269	1	Musterkarte von Sieb-, Velin- und Waschblätter.	—	—
75	Gienanth, Gebrüder, Eisenwerksbesitzer.	Hochstein, Eisenberg, Trippstadt. P.	674		Von Hochstein:		
				2	Granaden zu 5 und 12 Pfd.		
				1	Vollkugel zu 18 Pfd.		
				4	Muster geschmiedetes Hufstab-, Reif- und □Stab-Eisen.		
					Von Eisenberg:		
				5	Muster gewalztes Rund-Eisen.		
				4	" □kantig Eisen.		
				4	" Flach-Eisen.		
					Von Trippstadt:		
				15	Muster Sturzbleche, verschiedener Sorte.		
					Alt-Leiningen:		
				7	Muster Stangendraht.		
				3	" grober } Ringdraht.		
				10	" feiner } Ringdraht.		
				6	" Baunägel.		
				9	" Schreinerstiften.		
				4	" Schuhstiften.		
76	Krämer, Gebrüder, Eisenwerkbesitzer.	Sft. Ingbert, L.C. Zweibrücken. P.	686	1	Stück Winkelschiene } sämmtlich von Pudbling-Eisen gemacht.		
				4	" Rundeisen		
				2	" □kantig Eisen		
				6	" Nageleisen		
				1	" Radreifeisen		
				3	" Ringeisen		
				5	" Faßreifeisen		

Nr. curr.	Des Ausstellers			Der Gegenstände		Deklarirter Werth	
	Name (Firma) und Eigenschaft.	Wohnort.	Catalog Nr.	Zahl.	Bezeichnung.	fl.	kr.
76	Krämer, Gebrüder, Eisenwerkbesitzer.	St. Ingbert, L.G. Zweibrücken. P.	683	1	Kochofen kleinster Sorte.		
				1	Schlußhafen.		
				1	Bombe.		
				1	Handgranade.		
				1	Vollkugel.		
77	Dessauer, E., Buntpapierfabrikbesitzer.	Aschaffenburg. U. F.	687	1	Mappe mit 33 Formatbogen.		
78	Bauereis & Müller, Fabrikbesitzer.	Nürnberg. M. F.	533	1	Schächtelchen mit 3 Menningproben eigner Fabrik.		
				4	Blatt Staniol und Spiegelfolio.		
79	Adam, J. N., Besitzer einer chemischen Fabrik.	Rennweg, L.G. Nürnberg. M. F.	443	1	Glas salpetersaures Kupfer.		
				4	Gläser Merkurial-Präparate.		
79	Krauß, Johann, Laubsägenfabrikant.	Augsburg. S.	632	1	Musterkarte mit 15 Laubsägen.		
80	Böck, Anton, Papierfabrikant.	Thierhaupten, L.G. Rain. O. B.	524	1	Buch Stroh-Schrenz-Papier.		
				2½	" " Conzept "		
				½	" Einmachpapier aus Hopfenreben (ein Versuch).		
				2	Bogen Strohpapier, als Versuch, demselben eine schönere Farbe zu geben.		
				6	Stück gewalzte Strohpappendeckel.		
				3	" Hopfenreben-Pappendeckel.		
				2	" Pappendeckel von Hainbuchen (ein Versuch).		
81	Knorr, Gebrüder, Cichorienfabrikanten.	Zweibrücken. P.	93	5	Päckchen Cichorien-Muster.		
					2 P. farbigen Mokka.		
					1 " extrafein Mandel.		
					1 " fein deutsch Gesundheits-Kaffe.		
					1 " bester Cichorien-Kaffe.		
82	Hofer, Franz Xaver, Uhrmacher und Laubsägenfabrikant.	Kriegshaber, L.G. Göggingen. S.	749	1	Musterkarte mit 23 Laubsägen.		
83	Nadler-Verein.	Schwabach. M. F.	202	1	Musterkarte aller in den Schwabacher Nadelfabriken gefertigten Nadeln.		

C. **Bestimmte Zusicherungen von Gegenständen sind noch folgende gemacht:**

Nr. curr.	Des Ausstellers: Name (Firma) und Eigenschaft.	Des Ausstellers: Wohnort.	Catalog Nr.	Der Gegenstände: Zahl.	Der Gegenstände: Bezeichnung.	Deklarirter Werth. fl.	kr.
84	Burkhard, Georg, Feilenhauer.	Nürnberg. M. F.	678	1	Sortiment aus 36 Raum- und Nadelfeilen für Schlosser, Uhrmacher, Juweliere, Gold- und Silberarbeiter.		
85	Blumröder, L. F., Runkelrübenzuckerfabrik.	Nürnberg. M. F.	393	1	Zuckerprobe von indischem Zucker.		
					„ „ Runkelrüben „		
				4	Candisproben, und zwar 2 von indischen, und 2 „ Runkelrüben.		
86	Campe'sche Buchdruckerei.	Nürnberg. M. F.	—	2	Exemplare der geographisch-statistischen Uebersichtstabelle der 5 Erdtheile.		
87	Zanker, Joh. Christ., Schriftschneider und Schriftgießer.	Nürnberg. M. F.	604	1	Heft Schrift- und Vignetten-Proben, mit der Zusicherung, die im Frühjahre erscheinende neue Auflage nachzuliefern.		
88	Brügel, Carl, Buchdruckereibesitzer.	Ansbach. M. F.	838	2	Musterblätter von Druckproben, wovon eines ein Gedicht an Se. Majestät enthält.		
89	Dennecke, Martin, Dosen- und Lakirfabrikant.	Gostenhof, Vorstadt Nürnbergs. M.F.	875	6	Stück rohe Dosen und Dosentheile in ihren verschiedenen Arbeits-Stadien.		
				2	fertige Dosen, eine mit Albrecht Dürers Monument, die andere mit dessen Portrait.		
90	Fikentscher, W. C., Besitzer einer chemischen Fabrik.	Redwitz, LG. Wunsiedel. O. F.	427	1	Pfd. mercur. dulc. sublim.		
				1	„ „ sublim. corros. (Gift.)		
				1	„ „ praecip. ruber.		
				1	„ Zinnober, auf nassem Wege bereitet.		
				2	„ Weinsteinsäure.		
				1	„ Brechweinstein.	15	15
				$2\frac{3}{4}$	„ schwefelsaures Mangan.		
				$2\frac{1}{2}$	„ Wasserglas (Fuchsisches), bildet mit 4 Theilen kochenden Wassers die konzentrirte Lösung.		
				$\frac{1}{2}$	„ chlorsaures Kali.		

Digitized by Google

Des Ausstellers				Der Gegenstände		
Nr. curr.	Name (Firma) und Eigenschaft.	Wohnort.	Catalog Nr.	Zahl.	Bezeichnung.	Deklarirter Werth. fl. kr.
91	Hüttensteinacher Eisenwerks-Gesellschaft.	Hüttensteinach Meiningen.	652	1	Stück Puddling-Walzeisen (6zolliges Radreif). wobei noch zugesichert wurde:	
				2	Proben von weißem und grauem Roheisen, nämlich feinem und grobkörnigem.	
				1	Stück Gußprobe.	
				1	Muster von dem zum Hochofenbetrieb verwendeten Eisensteine. Später, wenn die treffenden Walzen-Linien hergestellt sind, sollen noch	
				1	Muster von Stabeisen, und „ „ Eisenblechen folgen.	
92	Merkel, Friedrich, Maschinenpapier-Fabrikbesitzer.	Nürnberg. M. F.	588	1	Sortiment Musterbogen aller von ihm fabrizirten Maschinenpapiere, sowohl Kanzlei- als Post-, Druck- und Kupferdruck-Papiere.	
93	Kübler, Conrad, Metall-Goldschläger.	allda.	481	1	Musterkarte von geschlagenem und rohem Metall.	
94	Fuchs, Heinrich Markus, Drahtfabrik-Besitzer.	allda.	618	1	Musterkarte von Kratzbürsten, Saiten und Drähten von Stahl, Eisen, Messing und Kupfer für musikalische Instrumente und Gewebe, nebst	
95	Weiß, Joh. Peter, Siebmacher.	allda.	589	1	Musterkarte von den aus den Drähten dieser Fabrik gefertigten Drahtgeweben und Drahtstickereien.	
96	Moebius, J. G., Drechslermeister und Lehrer an der Handwerksschule.	allda.	571/592	1	Kugel, welche einen Würfel, und dieser einen Stern enthält;	
				1	do., in welcher sich eine Schnupftabacksdose befindet; jede aus einem Stücke gedreht.	
97	Hoermann, C. von und zu Guttenberg, Messingfabrikant.	allda.	661	1	Muster Guß, messingen	
				21	„ geschabtes und ungeschabtes Messingblech und Lahngold.	
				3	„ verschiedenfarbiges Metall für Metallschläger.	

Digitized by Google

Nr. curr.	Des Ausstellers: Name (Firma) und Eigenschaft.	Des Ausstellers: Wohnort.	Catalog Nr.	Der Gegenstände: Zahl.	Der Gegenstände: Bezeichnung.	Deklarirter Werth. fl.	kr.
98	Schmidmer, E., Magistratsrath, Besitzer der leonischen Drahtfabrik Friedr. Kuhn.	Nürnberg. M. F.	929	1	Musterkarte von leonischen Gold- und Silberdrähten, Platten, Gespinnsten, Bouillons, Kanetillen, Kettlein und Flintern.		
99	Pauly, Conr. Gottl., Feingoldschlager.	allda	951	1	kleine Mustersammlung der Feingoldschlagerei, 10 Sorten Gold und Silber und 2 Sorten Goldschlägerhäutchen.		
100	Fuchs, H. C. M., Drahtfabrikant.	allda.	607	1	Musterkarte von Kratzbürsten, Metallsaiten für musikalische Instrumente, und Drähten.		

D. **Bestimmte und bindende, theils schriftliche, theils mündliche Zusicherungen von späterer Uebergabe entsprechender Muster haben gemacht:**

101	Steigerwald, Direktor der Aktien-Krystall-Glasfabrik.	Theresienthal, L.G. Regen. N. B.	636	1	Mustersammlung der verschiedenfarbigen Crystall-, Hohl- und Tafelgläser.		
102	Fleischmann, C. W., Firma: Voit & Fleischmann.	Nürnberg. M. F.	655	1	Mustersammlung seiner verschiedenen Fabrikate aus Papier-Maché.		
103	Müller, Gebr. Friedr. u. Christian, Besitzer einer chemischen Fabrik.	Birnbaum, L.G. Neustadt a. A. M. F.	522	1	Sammlung von Mustern aller ihrer in der Ausstellung befindlich gewesenen chemischen Präparate.		
104	Leykauf, Heyne & Comp., Besitzer einer chemischen Farbenfabrik.	Nürnberg. M. F.	318	1	Sammlung von Mustern ihrer verschiedenen blauen und grünen Ultramarin-Farben.		
105	Boehrer, Conrad Friedr., Flaschner und Verzinner.	allda.	923	1	Mustersammlung seiner verschiedenen verzinnten Eisenbleche von der stärksten bis zur dünnsten Sorte.		
106	Mannhardt, Johann, Mechaniker.	München. O. B.	934	1 1	großes gußeisernes Schwungrad ohne Gestell, für die mechanische Werkstätte der polytechnischen Schule.		

Ad Nrm. 6625. praes. $\frac{24}{12}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Walkertshofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Mathias Keller, wurde die Pfarrey Walkertshofen, königl. Ldg. Krumbach, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 590 Seelen erstrekt, und eine Schule besitzt. Die jährlichen Einnahmen bestehen in 764 fl. 52 $\frac{1}{2}$ kr., nämlich: 1.) aus Realitäten und Pfarrgründen 57 fl. 12 $\frac{1}{2}$ kr.; 2.) aus Rechten in 648 fl. 6 kr.; 3.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 56 fl. 4 kr.; 4.) aus Sammlungen bei der Gemeinde 3 fl. 30 kr.; die hievon abziehenden Lasten betragen 75 fl. 56 $\frac{7}{8}$ kr. Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 22. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{31}{12}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18ten Dezember 1840 dem Priester Wendelin Roth, Kaplan bei der Stadtpfarrei St. Ulrich und Afra dahier, die Pfarrei Missen, kgl. Landgerichts Immenstadt, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{27}{12}$ 40.

Der von den Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Lindau an die Stelle des quieszirten rechtskundigen Magistrats-Raths Diesel gewählte Appellations-Gerichts Accessist Ferdinand Ott von Eichstädt erhielt in provisorischer Eigenschaft unterm 24ten Dezember 1840 die Bestättigung der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Dienstes = Nachrichten.

praes. $\frac{31}{12}$ 40.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 21. Dezember 1840 wurde der Rathsaccessist der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Johann Faubel, zum Rechnungskommissär der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, allergnädigst ernannt.

praes. $\frac{4}{1}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 22ten Dezember 1840 dem Priester Johann Konrad Dölle, Pfarrer in Untermeitingen, kgl. Landgerichts Schwabmünchen, das Frühmeß-Benefizium in Oberostendorf, k. Landgerichts Buchloe, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{6}{1}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon Schwabmünchen ernannt: 1.) als Bataillons-Arzt der praktische Arzt Benedikt Ostenrieder; 2.) als Quartiermeister der bisherige Landwehrmann Karl Högg; 3.) als Cavallerie-Lieutenant der bisherige Korporal Joseph Pfändner; 4.) als Bataillons-Auditor der k. Advokat Karl Barth.

praes. $\frac{8}{1}$ 40.

Zu Folge höchster kgl. Ministerial-Entschließung vom 21. Dez. 1840 wurde dem Schullehrer und Meßner Joseph Faul in Thalfingen, kgl. Landg. Günzburg, die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens verliehen.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 2ten Januar 1841. Nr. 1.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

1.) b) praes. 30/12 40.

Ediktal-Ladung.

Jakob Haneberg, Wirth auf dem Zollhaus d. Gs., hat sich dem Universal-Conkurs unterworfen, und es werden demgemäß folgende Ediktstage ausgeschrieben.

Der 1te Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweise auf Mittwoch den 27. Jänner 1841. Der 2te zum Anbringen und zur Begründung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 25. Februar. Der 3te und zwar: a) für die Repliken auf Donnerstag den 11. März, b) für die Dupliken auf Freitag den 26ten März 1841, und werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage Ausbleibenden mit ihren Forderungen von gegenwärtiger Konkursmasse gänzlich ausgeschlossen, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber der an denselben vorzunehmenden Rechtshandlungen verlurstig seyn sollen.

Mit der Bemerkung, daß die Hypothekforderungen 14055 fl. 50 kr, die Kurrent-Forderungen aber 206 fl. betragen, und das Gantanwesen incl. des Inventars auf 8821 fl. 17 kr. gerichtlich eingewerthet ist, werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes anher zu übergeben.

Der 1. Ediktstag hat zugleich den Zweck, die Gläubiger über das Resultat des Anwesens-Verkaufs mit ihren Erklärungen zu vernehmen, und einen Massakurator zu wählen.

Mittwoch den 20ten Jänner 1841 wird das Gantanwesen des Jakob Haneberg im Orte Zollhaus, bestehend in dem Wirthshause sammt Nebengebäuden mit realer Bräuer-, Branntweinbrenner-, Bäcker- und Tafernwirthschafts-Gerechtigkeit, allen Gemeinde-Rechten, Forst- und Weiderecht im Kempterwald, sammt Point-Haus- und Krautgarten, dann Acker zu 24 Tagw. 24 Dez., an Wiesen 23 Tagw. 54 Dez., an Waldungen 5 Tagw. 91 Dezim., gerichtlich eingewerthet auf 7627 fl. nebst 2 Pferden, 5 Kühen, Getreid und Futtervorräthen, Wirthschafts-Utensilien, Haus- und Baumanns-Fahrnissen an die Meistbietenden öffentlich versteigert, und die Kaufsbedingungen am Versteigerungstage bekannt gemacht.

Es werden daher Kaufsliebhaber mit der Bemerkung, daß die Einsicht mit Zuziehung des Bauers Anton Beck von Kressen vorher geschehen könne, auswärtige Käufer aber sich über Ver-

mögen und Leumund auszuweisen haben, hiezu eingeladen.

Sonthofen den 10. Dezember 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Abt, Landrichter.

11.) c) praes. $\frac{20}{12}$ 40.

Lohrinden=Verkauf.

Donnerstag den 14. Jänner künftigen Jahrs Vormittags 10 Uhr wird in der Kanzlei des unterfertigten k. Forstamts die Lohrinde nachstehender Holz=Quantitäten, welche im nächsten Frühjahre gewonnen werden soll, in Loosen von 10 bis 25 Klafter an die Meistbietenden verwerthet, wobei die Versteigerung der Rinde per Klafter des geschälten Holzes stattfinden wird.

Die Loose und Stämme sind bereits in den verschiedenen Schlägen abgesteckt und bezeichnet, und das betreffende Revier=Personal ist angewiesen, Kaufsliebhabern dieselben an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Außeramtliche Kaufsliebhaber haben, um zur Steigerung zugelassen zu werden, sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Zur Versteigerung kommen: in der Revier Bühl: im Jungholze bei Leipheim 61 Eichen mit circa 40 Klftr., im Bubesheimerwalde 30 Eichen mit circa 40 Klftr.; in der Revier Wettenhausen: im Heidengehau 390 Fichten mit circa 100 Klftr., im Ellenbrunnerforst, 20 Eichen mit circa 40 Klftr.; in der Revier Stoffenried: im Hagebuch 19 Eichen mit circa 22 Klftr., in Steiggehau, 25 Eichen mit circa 55 Klftr., im Stangengehau 200 Fichten mit 85 Klftr., im Kapuzinergehau 100 Fichten mit circa 40 Klftr., in der Goldhenne 445 Fichten mit circa 176 Klftr.; in der Revier Illertissen: im Oberrotherwald 25 Eichen mit circa 25 Klftr., daselbst im Obern Weiherle 150 Klftr. Fichten (schwaches Material), im Tannenbühl 46 Eichen mit circa 35 Klftr., im Gehren und Lehmgrube 45 Eichen mit circa 40 Klftr., im Eschach 21 Eichen mit circa 36 Klftr.

Günzburg den 18. Dezember 1840.

Königl. Forstamt Günzburg.

v. Bressensdorf, Forstmeister.

12.) b) praes. $\frac{24}{12}$ 40.

Ediktalvorladung.

In der Debitsache des Holzhändlers Joseph Anton Rasch von der Breite, nächst Kempten, wird nach Maasgabe des Activ = und Passiv=Standes, und nach eigenem Antrage der Mehrzahl der Gläubiger ein förmliches Gantverfahren nothwendig.

Es werden daher nachstehende Ediktstage festgesetzt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 25. Januar k. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 25. Februar; 3.) zur Schluß=

Verhandlung auf Freitag den 26. März, jedesmal Vormittags 9 Uhr; wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am ersten Ediktstage Ausbleibenden den Verlurst der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber den Verlurst der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Franz Anton Rasch etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die Massa-Baarschaft sich auf 2827 fl. 35 kr., dagegen der bereits bekannte Schuldenstand auf 3079 fl. 37 kr. belaufe, unter denen sich 2429 fl. Pfandschulden befinden.

Kempten am 18. Dezember 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

13.) praes. $\frac{4}{1}$ 41.

Saamen-Vertheilung von Seite des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Das Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat nicht blos die auf den Grund seiner Ausschreibung vom 6. November d. Js. sowohl von Vereins-Mitgliedern, als auch von einigen dem Vereine beigetretenen Gemeinden verlangte Postulate Rigaer-Lein-Saamen, sondern überdieß noch 6 weitere Schaff dieses Saat-Leines bereits schon unmittelbar von ganz verlässiger Bezugs-Quelle beschrieben, und nebstdem, daß dieser Lein vor dessen Abgabe an die Abnehmer auf Vereins-Rechnung vorerst vollkommen rein geputzt wird, weiter beschlossen, den bayerischen Metzen um 6 fl. abzugeben, damit daran gleichfalls auch die minder bemittelten Landwirthe Theil nehmen können, der Anbau dieses Leines dadurch mehr verbreitet, und auf solche Weise die Leinwand-Fabrikation mehr befördert werde.

Das Bezirks-Comité ersucht demnach die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden, solches gleichfalls zur Kenntniß ihrer Amts-Untergebenen entweder durch die Aufnahme in die Wochen- und Lokal-Intelligenz-Blätter, oder durch Cirkulare bringen zu lassen und bis zum Umflusse von 3 Wochen dem Comité gefällig jene minder bemittelten Landwirthe zu bezeichnen, an welche von den besagt weiter beschriebenen 6 Schaff Saat-Lein der Metzen um 6 fl. zu überlassen wäre.

Augsburg den 27. Dezember 1840.

Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Der I. Vorstand:

Frhr. v. Stengel.

Iter Vereins-Sekretär:

Rechnungs-Commissär Müller.

14.) praes. $\frac{2}{1}$ 41.

Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte in der Stadt Ansbach.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im nächsten Jahre der erste Roßmarkt Montags den 25. Januar 1841, der zweite Roßmarkt Montags den 22. Februar 1841 dahier abgehalten wird, nachdem als Grundsatz festgestellt worden ist, daß jedesmal der erste Roßmarkt am letzten Montag des Januars, der zweite aber vier Wochen darauf statt finden soll.

Diesem fügen wir nachrichtlich bei, daß am letzten ersten Roßmarkt dahier 656, am zweiten 571, an beiden Roßmärkten also 1227 Pferde zu Markt gebracht und 1137 Pferdskauf- und Tausch-Verträge abgeschlossen worden sind, bei welchen die Gesammt-Summe aller Verkaufs-Preiße 121,059 fl. betragen hat.

Weiters wird bekannt gemacht, daß sowie in früheren Jahren so auch im kommenden Jahre wieder ein großer Rindviehmarkt an dem nach jeden der beiden obigen Roß-Märkte folgenden Dienstage gehalten wird, und daß in diesem Jahre am ersten Rindviehmarkte 882, am zweiten 828, an beiden Märkten also 1710 Stücke Vieh eingebracht, hievon aber 773 Stücke für die Gesammtsumme von 63,094 fl. 30 kr. veräussert worden sind.

Zugleich wird auf die bestehende Anordnung aufmerksam gemacht, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeschlossene Kauf oder Tausch und zwar Roßhändel auf dem Rathshause, Rindviehhändel vor der Kommission, welche sich auf dem Viehmarktsplatze befindet, bei Strafe angezeigt werden müssen.

Ansbach den 24. Dezember 1840.

Der Magistrat der kgl. bayer. Stadt Ansbach, der Hauptstadt von Mittelfranken.

Endres, Bürgermeister.

Stirl, Sekr.

15.) praes. $\frac{5}{1}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Anton Göhl, Bäcker von Immenstadt, hat sich als insolvent erklärt, und um Einleitung des Gantverfahrens die Bitte gestellt.

Demgemäß wird: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Samstag den 30ten Jänner 1841; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Samstag den 27. Februar 1841; 3.) dann zu den Schlußverhandlungen, nemlich zur Abgabe der Replik und Duplik auf Samstag den 13. März, jedesmal Vormittags 9 Uhr, Kommission anberaumt, und es werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von gegenwärtiger Massa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der betreffenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle jene, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Handen haben, aufgefordert, solches salv. jur. bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes beim kgl. Landgerichte hier unverzüglich zu deponiren. Ferner wird zur Darnachachtung der Gläubiger bemerkt, daß sich das Gesammtvermögen des Gantirers gemäß gerichtlich aufgenommenen Inventars auf 4511 fl. 56 kr. beläuft, die bekannten Forderungen aber 6500 fl. 36 kr., worunter 5645 fl. 24 kr. Hypothek-Schulden, betragen.

Am 1. Ediktstage wird übrigens über Verfügung des Massa-Vermögens der kreditorschaftliche Beschluß veranläßt werden, und es werden die Currentgläubiger vorläufig schon auf § 35 der Prioritätsordnung aufmerksam gemacht.

Immenstadt am 29. Dezember 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

16.) praes. 7/1 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger des Gantirers Elias Rabus, Bauer von Volkratshofen, wird durch landgerichtliche Commission dessen nachstehend beschriebenes Anwesen öffentlich versteigert und ist hiezu in loco Volkratshofen in der Behausung des Gemeinschuldners auf Donnerstag den 28. künft. Monats Januar 1841 Termin angesetzt.

Die Versteigerung geschieht unter Beobachtung der Vorschriften des § 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß Unbekannte sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung selbst bekannt gegeben, bis wohin hierorts der betreffende Grund-Steuer-Kataster-Auszug zur beliebigen Einsicht offen liegt.

Das Anwesen wird von den bestellten Curatoren Rabus und Schieß in Hitzenhofen vorgezeigt.

Die Versteigerung beginnt um 8 Uhr Morgens und dauert bis Mittags Schlag 12 Uhr.

Das zu verkaufende Anwesen besteht 1.) aus: Wohnhaus Nro. 18 mit Nebengebäuden, Hofraum und Wurzgarten zu 27 Dez.; 2.) 1 Tagw. 49 Dez. Gärten; 3.) 24 Tagw. 74 Dez. Ackerfeld, die Einöde an der Strasse genannt; 4.) 33 Tagw. 69 Dez. Ackerfeld, ebenfalls die Einöde an der Strasse; 5.) 3 Tagw. 42 Dezim. Wiesen am Brach; 6.) 6 Tagw. 73 Dezim. Waldung im Thanenschoren; 7.) 85 Dez. Oedung; 8.) 3 Tagw. 76 Dez. Garten am Berg; 9.) 20 Tag. 48 Dezim. Heiligen-Acker. Die Grundstücke mit einem Gesammtflächen-Innhalt von 95 Tagw. 45 Dez. haben die 15te bis 17te Bonitäts-Klasse, sind bodenzinsig und mit den Gebäulichkeiten auf 5905 fl. eingeschätzt.

Grönenbach am 29. Dezember 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

17.) praes. 7/1 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag des Söldners Kaspar Bergmüller von Brachstadt werden dessen Besitzungen, bestehend in einem einstöckigen Wohnhause, angebauten Stadel, ½ Tagw. Garten und Gemeinds-Recht, 1 Theil am Rannenberg, 1 Theil am obern Haardt, 1 Theil am Hertle, 1 Theil am obern Haardt, dann 3½ Morg. Acker und Wiesen alter Messerey dem öffentlichen Verkaufe meistbiethend unterstellt.

Termin hiezu ist auf Dienstag den 19. Januar 1841 Nachmittags 3 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber in das Bußerl-Wirthshaus zu Brachstadt, um ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, hiemit eingeladen werden.

Bissingen den 2. Januar 1841.

Fürstl. Oettingen-Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

v. Effenrieder, Herrschaftsrichter.

18.) praes. 8/1 41.

Vorladung.

Die Erben der dahier ledigen Standes verstorbenen Theresia Wohlfahrt, angeblich von Grosselfingen bei Neuburg a. d. D., nach andern von Adelshausen, kgl. Landgerichts Schrobenhausen gebürtig, werden anmit zur Anmeldung ihrer Erbansprüche auf den Nachlaß von 393 fl. unter Vorlage der Beweisurkunden binnen 3 Monaten öffentlich aufgerufen.

Monheim den 1. Dezember 1840.

Großh. Badisches Stadtamtsrevisorat.

Winther.

19.) praes. 8/1 41.

Curatel-Bestellung.

Da sich der ledige Heinrich Zenetti, Bäcker-Geselle von Wertingen, freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben hat, und der hiesige Handelsmann und d. z. Bürgermeister Xaver Heimer als sein Curator aufgestellt wurde, so wird solches mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rechtsgeschäfte, welche Heinrich Zenetti ohne die ausdrückliche Zustimmung seines Curators abschließen, so wie überhaupt alle Verbindlichkeiten, welche er ohne diese Zustimmung eingehen sollte, null und nichtig sind.

Wertingen am 5. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

20.) praes. $\frac{8}{1}$ 41.

Steckbrief.

Die k. k. österreichische Polizey-Direction für Tyrol und Vorarlberg in Insbruck hat mit Schreiben vom 26. v. praes. 1ten d. Mts. eine Anzeige des k. k. Hilfszollamtes Meiningen am Rhein vom 18. v. Mts. hieher mitgetheilt, nach welcher am 3. August jüngst verwichenen Jahres ein sicherer Karl Hoffmann mit Familie, Feuerwerker aus Straßburg, mit einem Paße ddo. Stuttgart den 22. April 1840 und k. k. Gesandtschafts-Visa von demselben Tage die dortige Zollgrenze überschritten hat, und zur weitern Instradirung an das k. Landgericht Feldkirch verwiesen wurde.

Dieser Karl Hoffmann von beyläufig 40 Jahren ist großer hagerer Statur, hat eine braunlichte Gesichtsfarbe, Schnurr- und Knebelbart, und trug einen stark abgetragenen, an der Brust verschnürten braunen Biberrock. Er hatte ein mit einem Pferd bespanntes, mit Leinwand bedecktes, ziemlich hohes Wägelchen bey sich, in welchem seine Frau und einige Kinder saßen, und er unterhielt sich mit seiner Familie in französischer Sprache. An ihm wurde auch ein fehlerhaftes Auge bemerkt.

Bei der zollamtlichen Visitation seiner Effekten zeigte er unter anderm ein Marionetten-Theater, wovon die Figuren beyläufig $\frac{1}{2}$ Schuh hoch waren, vor, und erklärte, daß er mit diesen in kleinen Ortschaften Komödie spiele.

Da diese Beschreibung mit dem in dem unterm 16ten November v. Js. wegen des an Jakob Fetzer von Habratshofen, vielmehr seinem Eheweib gespielten ausgezeichneten Betrug erlassenen Steckbrief signalisirten angeblichen Jakob Weiß, Musiker aus Straßburg, genau übereinstimmt, nach welchem Karl Hoffmann und Jakob Weiß eine und dieselbe Person sind, so setzt man die Polizey-Behörden Behufs der Fortsetzung der Spähe auf diesen Verdächtigen und seine Begleitung hievon in Kenntniß.

Oberdorf am 5. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Staker, Landrichter.

21.) praes. $\frac{8}{1}$ 40.

Erledigung der Pfarrei Aystetten.

Durch die Versetzung des Pfarrers Anton Praxmarer auf das Benefizium Bühl wurde die Pfarrei Aystetten, kgl. Ldgs. Göggingen, erlediget, welche sich über eine Bevölkerung von 504 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen nach der im Jahre 1835 revidirten Pfarrfassion in 474 fl. 5 kr., nämlich: 1) in ständigem Gehalte 52 fl.; 2) aus Realitäten in 149 fl.; 3) aus Rechten in 231 fl. 56 kr.; 4) in besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen 61 fl. 9 kr.; die hievon abzuziehenden Lasten betragen 20 fl. 43 kr.; hiezu wird noch bemerkt, daß zu vortheilhaften Verpachtungen des Großzehents und des Pfarr-Widdums Gelegenheit vorhanden ist.

Allenfallsige Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den vorschriftsmäßigen Zeugnissen, stylisirt an den Guts- und Patronats-Herrn, den kgl. Kämmerer Friedrich Freiherrn von Münch, Herr auf Aystetten, Hohen- und Nieder-Mühringen, Bilseck, Wiesenstetten, Eggelsthal, Mühlen am Neckar, Gintringen rc. rc., innerhalb längstens 4 Wochen a dato anher überreichen.

Schloß Aystetten bei Augsburg den 2. Januar 1841.

Freiherrlich von Münch'sches Patrimonial-Gericht.

Herbst, Patrimonial-Richter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 2. Januar 1841.	Pap.	Geld	Den 4. Januar 1841.	Pap.	Geld.	Den 7. Januar 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.			*Obligat. à 4% m. Coup.*			*Obligat. à 4% m. Coup.*		
detto à 3½% „	100⅜		detto à 3½% „	100⅓	100	detto à 3½% „	100¼	100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	100		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	100		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		101
Bank-Actien . . .	600		*Bank-Actien . . .*	600		*Bank Actien . . . . .*		602

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 3.** den **16.** Januar **1841.**

Inhalt: Die Dienstkleidung des Forst-Personals der Stiftungen. — Die Münzverhältnisse des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt. — Uebersicht der Frucht-Normal-Preise pro $18^{40}/_{41}$. — Die Erledigung der Pfarrei Dentlein am Forst, Dekanats Feuchtwangen. — Dienstes-Nachricht. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 8402. praes. $^{3}/_{1}$ 41.

An

sämmtliche unmittelbare Stiftungs-Administrationen von Schwaben und Neuburg.

(Die Dienstkleidung des Forstperson. d. Stiftungen bet.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach hohem Ministerial-Reskripte vom 3ten d. Mts. haben Seine Majestät der König die zufolge Ministerial-Reskripts vom 17. August vorigen Jahres für das Forstpersonale der Städte gegebenen Uniforms-Vorschriften auf das Forst-Personale aller den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Stiftungen allergnädigst auszudehnen geruht.

Dieß wird den unmittelbaren Stiftungs-Verwaltungen zur Kenntniß gebracht.

Augsburg den 11. Januar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 8102. praes. $^{4}/_{1}$ 41.

(Die Münz-Verhältnisse des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt bett.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In mitfolgendem Abdrucke wird das Gesetz der fürstlich Schwarzburg-Rudolstädt'schen Regierung über die Einführung des neuen Münzfußes zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Augsburg am 6. Januar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Graf Poninsky coll.

Digitized by Google

Ueber:

der Frucht-Normal-Preise bei sämmtlichen kgl. Rentämtern des Regierungs-

Nr.	Rentämter	Normal-																					
		Getreide.																					
		Waizen		Kern		Roggen		Gerste		Haber		Dinkel oder Veesen		Mischling		Erbsen		Linsen		Wicken		Bohnen	
		per Schäffel.																					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Augsburg	12	54	12	6	8	24	7	12	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Buchloe	—		12	54	9	—	6	36	3	54	4	54	—	—	13	24	—	—	—	—	—	—
3	Dillingen	10	42	11	48	7	12	6	6	3	36	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Donauwörth . . .	11	54	11	18	8	6	6	—	4	—	4	12	—	—	11	18	—	—	—	—	—	—
5	Füssen	—	—	14	30	9	54	7	18	4	18	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Gögglngen	12	54	12	6	8	24	7	12	3	54	4	48	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—
7	Günzburg	—	—	13	6	8	—	5	42	3	36	4	48	—	—	11	—	9	—	4	30	—	—
8	Höchstädt	10	42	11	48	7	12	6	6	3	36	4	36	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—
	Illertissen																						
9	a) im obern Amte	—	—	13	36	7	48	5	18	3	42	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) im untern Amte	—	—	11	42	6	42	4	30	3	12	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Immenstadt . . .	—	—	15	12	10	6	—	—	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6
11	Kaufbeuern	—	—	12	54	9	—	6	36	3	54	4	54	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
12	Kempten	—	—	15	12	10	6	8	24	4	54	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Lauingen	10	42	11	48	7	12	6	6	3	36	4	48	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—
14	Lindau																						
	a) Landgerichtsbezirk Lindau	15	12	14	30	9	42	8	48	4	54	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) Landgerichtsbezirk Weiler	—	—			—	—	—	—	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	30
15	Memmingen . . .	14	18	14	18	9	6	7	24	4	12	5	24	—	—	13	12	13	12	4	12	—	—
16	Mindelheim . . .	—	—	13	6	8	30	5	54	3	48	3	6	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Monheim	11	18	10	18	7	42	5	48	3	54	3	18	—	—	7	42	7	54	5	54	6	36
18	Neuburg	12	—	—	—	8	12	5	54	4	12	4	—	—	—	13	—	8	40	—	—	—	—
19	Nördlingen	10	48	11	24	8	24	6	42	4	18	4	48	—	—	11	—	—	—	—	—	9	—
20	Oberdorf	12	54	12	54	9	—	6	36	3	54	4	56	6	—	13	24	—	—	—	—	—	—
21	Oettingen	11	18	10	48	8	6	6	12	3	48	4	18	—	—	11	48	—	—	—	—	8	30
22	Ottobeuern	—	—	14	6	9	12	7	6	4	18	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Roggenburg . . .	—	—	13	36	7	48	5	18	3	42	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Schwabmünchen . .	—	—	12	6	8	24	7	12	3	54	4	48	—	—	8	24	—	—	—	—	—	—
25	Türkheim	—	—	13	6	8	30	5	54	3	48	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Ursberg	—	—	13	6	8	—	5	42	3	36	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Wertingen	10	42	11	48	7	12	6	6	3	36	4	48	—	—	11	48	—	—	6	6	—	—
28	Wettenhausen . . .	—	—	13	6	8	—	5	42	3	36	5	6	—	—	13	6	—	—	—	—	—	—
29	Zusmarshausen . .	12	54	12	6	8	24	7	12	3	54	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	181	12	370	18	251	18	186	36	122	42	138	42	13	12	188	12	38	46	20	42	41	42
	Durchschnitt	12	4	12	46	8	23	6	26	3	58	4	58	6	36	11	46	9	42	5	11	8	21

Augsburg den 12ten Jänner 1841.

Königliche Regierung von

Kammer der

Frhr. von Stengel, Präsident.

Digitized by Google

sicht

Bezirkes von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1840/41.

Preise.

Uebrige Naturalien.

Lein.		Hanfkörner.		Einkorn.		Flachs.		Leinöl.		Hopfen.		Heu.		Stroh. Roggen.		Stroh. Veesen.		Stroh. Gerste.		Stroh. Haber.		Stroh. Sommer.		Stroh. Winter.	
						p. Pfd.		per Centner.						per Schober.											
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	30	2	18	2	6	2	30	—	—	—	—
—	—	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	30	2	48
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14		—	—	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	30	1	45	2	—	—	—	—	—
15	—	—		—		—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	3	—	2	30	2	30	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	5		4	—	3	—	4	30	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	5	—	3	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	4	—	—	—	4	30	—	—	—	—
—	—	8	12	—	—	—	—	—	—	48	42	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	6	36	—	—	—	—	21	15	—	—	—	—	10	20	—	—	6	50	7	10	11	—	7	42
																						langes		kurzes	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	30	7	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	30	7	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	4	—	4	—	7	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	24	5	24	5	—	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	5	2	—	2	30	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	—	30	18	3	12	—	11	21	15	48	42	2	30	56	14	36	47	30	11	42	40	37	30	25	45
15	20	10	6	3	12	—	5	21	15	48	42	1	15	5	6¾	5	41	3	21¼	4	16	9	22	6	26

Bemerkungen.

Zu 7. Für 1 Schäffel Erdäpfel 48 kr.

Zu 9. Für ein ℔ ungehächelten Flachs 5 kr.; desgleichen im Orte Böhringen 4 kr.

Zu 10. Für einen Zentner Haberstroh 42 kr., Gerstenstroh 42 kr., Roggenstroh 48 kr., Veesenstroh 45 kr.

Zu 11. Für einen Sack Gsott 12 kr., für ein ℔ Rindschmalz 22 kr.

Zu 12. Für ein Fuder Roggenstroh 24 fl., Veesenstroh 32 fl., Gerstenstroh 12 fl., Haberstroh zu 15 starken oder 18 schwachen Tonnen 18 fl.

Zu 14. b) Zur Ablösung der Gilten der dortigen Geistlichen 1 Schaff Haber 5 fl. 48 kr.

Zu 15. Für ein Fuder Haberstroh 21 fl. 51 kr.

Zu 17. Ein Schaff Hirse 17 fl. 24 kr.

Zu 18. Ein Schober Waizenstroh 10 fl.

Zu 20. Für ein Fuder Haberstroh 11 fl. 12 kr.

Zu 24. Für ein Büschel Roggenstroh 15 kr., Veesenstroh 13 kr., Gerstenstroh 12 kr., Haberstroh 18 kr.,

Schwaben und Neuburg.

Finanzen.

v. Kopf, Direktor.

Vogl coll.

praes. 1/1 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Dentlein am Forst, Dekanats Feuchtwangen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Muck, kam die Pfarrei Dentlein am Forst in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die damit verbundenen Dienstes-Erträgnisse in Folgenden bestehen: I.) An ständigem Gehalt: 1.) Aus Staats-Kassen vom kgl. Rentamt Feuchtwangen 32 fl. 30 kr., an Naturalien 9 Schfl. 2 Vrlg. 2 Sechz. Korn à 8 fl. 32 kr. = 77 fl. 41⅔ kr., 13 Schfl. 3 Metz. 1 Vrlg. Haber à 3 fl. 26 kr. = 46 fl. 29 1/12 kr., 2 Schffl. 4 Metz. 1 Vrlg. Dinkel à 4 fl. 13 kr. = 11 fl. 25 1/12 kr., 4 Schober Stroh, in Folge Entschließung des k. Consistoriums vom 29. Juli 1834 fixirt auf jährliche 22 fl., 1 halbfüdrige Schleißfohre 2 fl. 30 kr., 18 Klftr. weiches Scheitholz à 3 fl. 54 fl., 90 Stück Wellen 1 fl. 7½ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: a) die freie Wohnung im Pfarrhause, dann b) der Genuß der Oekonomie-Gebäude 30 fl.; 2.) Gründe: a) Äcker 3¼ Morg. 27 fl., b) Wiesen 3¼ Morg. 40 fl., c) Gärten ⅛ Mrg. 4 fl., d) Guttheile von der Theilung im Jahre 1841: 1¼ Morg. 48 Ruthen die zur Zeit ganz öde liegen und ohne allen Ertrag sind. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an Zehenten: a) vom großen Fruchtzehenten von Dentlein die Hälfte, und zwar 5 Schfl. Korn à 8 fl. 32 kr. = 42 fl. 40 kr., 2 Metz. Gersten à 7 fl. 6 kr. = 2 fl. 22 kr., 3 Schfl. Haber à 3 fl. 26 kr. = 10 fl. 18 kr., von Erbmühl den ganzen und zwar: 2 Schffl. 4 Metz. Korn, sonach 22 fl. 45⅗ kr., 1 Metz. Gersten 1 fl. 11 kr., 1 Schfl. Haber 3 fl. 26 kr., von Schweichhausen den ganzen von den drei daselbst gelegenen Rumpel-Leiden und Tauenweiler-Höfen und zwar: 4 Schfl. 2 Metz. Korn, sonach 36 fl. 58⅔ kr., 2 Metz. Gersten 2 fl. 22 kr., 2 Schfl. Haber 6 fl. 52 kr.; b) vom kleinen Zehenten von diesen sämmtlichen Orten ad a 60 fl., von Oberkemnathen 12 fl., c) Heuzehenten 1 fl. 40 kr., b) Blutzehenten 1 fl. 36 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 91 fl. 23½ kr. Summa 644 fl. 18½ kr. Die Lasten hievon abgezogen mit 5 fl. Bleibt reines Einkommen 639 fl. 18⅔ kr.

Ansbach den 6. Januar 1841.

K. Protestantisches Consistorium

Kussell.

Cella, Sekretär.

Dienstes-Nachricht.

praes. 1/1 41.

Durch Entschließung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 8. Jänner 1841 wurde der kgl. Distriktschul-Inspektor und vormal. Rektor der Studien-Anstalt des Piaristen-Collegiums zu Günzburg, Priester Iro Engelhardt, auf sein Ansuchen wegen hohen Alters und sehr geschwächter Gesundheit von der Distrikts-Schul-Inspektion im k. Landgerichte Günzburg enthoben und demselben hinsichtlich seines seit einer langen Reihe von Jahren, (nachdem er 60 Jahre im Lehr- und Erziehungsfache, und hierunter 34 Jahre als Distrikts-Schul-Inspektor gewirkt hat) bis in sein hohes Alter stets bewiesenen regen Eifers und seiner Leistungen zum Gedeihen der seiner Leitung anvertrauten Schulen, die besonders wohlgefällige Anerkennung der k. Regierung ausgedrückt. Als dessen Nachfolger in der Distrikts-Schul-Inspektion über die katholischen Schulen im k. Landgerichte Günzburg, wurde der Pfarrer Alois Wolf in Deffingen ernannt.

Gesetz,

die Einführung des 24½ Guldenfußes in der Oberherrschaft und des 14 Thalerfußes in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, ingleichen die in Folge dieser Münz-Veränderung erforderliche Regulirung der zeitherigen Münzverhältnisse betreffend, vom 11. November 1840.

Wir Friedrich Günther,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

haben zur Erfüllung der durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 (Gesetz-Sammlung von diesem Jahre, St. 1 Nro. II.) sowie durch den Staatsvertrag wegen Beitritts Unsers Fürstenthums mit der Oberherrschaft zum süddeutschen Münzvereine vom 11. Mai 1839 (Gesetzsammlung a. a. O. Nro. III.) übernommenen Verbindlichkeiten und zu Feststellung der aus der veränderten Münz-Verfassung sich ergebenden neuen Münzverhältnisse einige gesetzliche Bestimmungen für nöthig erachtet und setzen deshalb mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände hierüber Folgendes fest:

§. 1.

Vom Januar 1841 an tritt mit Wegfall aller zeither üblichen Münzfüße

1) in der Oberherrschaft Unseres Fürstenthums der 24½ Guldenfuß, nach welchem die Mark feinen Silbers zu Vier und Zwanzig und Einen halben Gulden in den Hauptmünzen, und zu Sieben und Zwanzig Gulden in der Scheidemünze ausgebracht wird, mit dem Werthe des Guldens zu $\frac{4}{7}$ Thaler,

2) in der Unterherrschaft Unseres Fürstenthums der 14 Thalerfuß, nach welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehn Thalern in den Courantmünzen, und zu Sechzehn Thalern in der Scheidemünze ausgebracht wird,

als alleiniger Landesmünzfuß ein.

§. 2.

Der Gulden des 24½ Guldenfußes wird in 60 Kreuzer, der Kreuzer in 8 Achtel-Kreuzer (Heller-Stücke), der Thaler des 14 Thalerfußes dagegen in 30 Silbergroschen und der Silbergroschen in 12 Pfennige eingetheilt.

§. 3.

Die gegenseitigen Werthverhältnisse der in Unserer Ober- und Unterherrschaft einzuführenden groben Silbermünzen (Haupt- oder Courant-Münzen), worunter, außer der Vereinsmünze mit dem Werthe von $3\frac{1}{2}$ Fl. oder 2 Thalern, beim $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße die Einguldenstücke, und die halben Guldenstücke, beim 14 Thalerfuße die Einthalerstücke, die Eindrittel- und Einsechsteltthaler-Stücke verstanden werden, sind nach dem eben angegebenen Verhältniß des Guldens zum Thaler wie 4 zu 7 folgende:

a.

1 fl.	=	17 sgl. $1\frac{5}{7}$ pf.
$\frac{1}{2}$ fl.	=	8 sgl. $6\frac{6}{7}$ pf.

b.

1 Rthlr.	=	1 fl. 45 kr.
$\frac{1}{3}$ Rthlr.	=	— 35 kr.
$\frac{1}{6}$ Rthlr.	=	— $17\frac{4}{8}$ kr.

Bei Berechnung des Werthverhältnisses der Scheidemünze beider Münzfüße gegen einander dient der Ansatz: 7 kr. sind gleich 2 sgl.

Tabelle A. Tabelle B. Siehe die Tabellen sub A. und B.

Anmerkung. Die noch im 20 Guldenfuße ausgeprägten hiesigen Speciesthaler und Conventions-Gulden werden auch fernerhin sowohl im gemeinen Verkehre als bei den öffentlichen Kassen nach dem §. 9 und 13 festgestellten Werth-Verhältnisse angenommen und ausgegeben.

§. 4.

Als Silberscheidemünze treten ein beim $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße 6 Kreuzer- und 3 Kreuzerstücke, beim 14 Thalerfuße Silbergroschen und Sechser.

Der Bedarf an Kupferscheidemünze soll in der Oberherrschaft durch Kreuzer (= 8 Heller), Viertelskreuzer (= 2 Heller) und Achtelskreuzer (= 1 Heller), in der Unterherrschaft durch 4 Pfennig-, 3 Pfennig-, 2 Pfennig- und 1 Pfennig-Stücke gedeckt werden.

§. 5.

Die Scheidemünze soll sowohl im Privatverkehr als bei den öffentlichen Kassen nur als Ausgleichungsmittel betrachtet, und deßhalb Niemand genöthiget werden, eine Zahlung, welche in der kleinsten Haupt- oder Courant-Münze geleistet werden kann, in Scheidemünze anzunehmen.

Dagegen wird die hierländische Silber-Scheidemünze in Summen von wenigstens 100 Fl. in der Oberherrschaft bei der Fürstlichen Landes-, sowie bei der Fürstlichen Kammer-Kasse allhier, und von wenigstens 100 Rthlr. in der Unterherrschaft bei der Fürstlichen Steuer-Kasse in Frankenhausen gegen grobe kassenmäßige Münzsorten auf Verlangen jederzeit umgewechselt werden.

§. 6.

Keiner, im gemeinen Verkehr als Zahlungsmittel anzuwendenden, Münze des einen der beiden Landesmünz-Füße darf bei Strafe des vierfachen Betrags des gezogenen oder beabsichtigten

Agiogewinns, welche in jedem Wiederholungsfalle jedesmal zu verdoppeln, auch nach Umständen in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, ein anderer, als der gesetzlich bestimmte Werth beigelegt werden. Auf den Geldwechselverkehr findet diese Vorschrift jedoch keine Anwendung.

§. 7.

Bei allen, vom 1. Januar 1841 an in Unserm Fürstenthum einzugehenden und zu erfüllenden Rechtsgeschäften und Verbindlichkeiten ist der neue Landesmünzfuß nicht nur im Zweifel zu präsumiren, sondern er soll dabei auch unbedingt zum Grunde gelegt werden; jedoch leidet diese Vorschrift keine Anwendung auf Stipulationen über Goldmünzen sowie auf Cessionen oder Prolongationen der vor dem 1. Januar 1841 nach einer früheren Währung entstandenen Forderungen.

§. 8.

Die nach einer ältern Währung eingegangenen Verbindlichkeiten können auch, wenn dies mehr in der Convenienz des Schuldners liegt, durch Münzen des neuen Münzfußes, nachdem zuvor die Umrechnung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geschehen, erfüllt werden; dies gilt selbst von dem Falle, wenn die Gewährung einer bestimmten Münzsorte ausdrücklich bedungen war. Nur muß der Schuldner, wenn in diesem zuletzt erwähnten Falle die ausdrücklich bedungene Geldsorte eine Münze des 20 Guldenfußes vom Speziesthaler herab bis zu dem Zwanzigkreuzerstücke (Kopfstücke) incl. war, und wenn dieselbe in natura nicht gewährt wird, außer der, in den neuen Münzfuß umgerechneten, Summe noch das Agio, welches die bedungene Münzsorte am Verfalltage nach dem Leipziger Courszettel hat, vergüten.

§. 9.

Das Verhältniß der zeither in Unserm Fürstenthume gangbaren Währungen zu dem $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß wird folgendermaßen festgesetzt:

1) die Umrechnung des 14 Thaler- oder 21 Guldenfußes (des Preußischen Courants) in den $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß geschieht in Uebereinstimmung mit dem Verhältnisse des innern Werths (Metallgehalts) der in beiden Füßen ausgeprägten gröbern Münzen dergestalt, daß 4 Thaler des 14 Thalerfußes gleichgerechnet werden 7 Gulden des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes;

2) das Conventionsgeld und die auf diesen Münzfuß sich gründenden verschiedenen Course nach Speciesthalern oder Kopfstücken werden in den $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß so umgerechnet, daß 1 Thaler Conventionsgeld 1 Fl. 48 kr. beträgt, und ein Speciesthaler 2 Fl. 21 kr. Demgemäß sind

1 Rthlr.	nach Spezies	zu 32 gl.	=	1 Fl.	48 kr.	— Hllr.	im $24\frac{1}{2}$ Fl. Fuß
1 Rthlr.	— —	— 33 gl.	=	1 Fl.	44 kr.	$5\frac{9}{11}$ Hllr.	— — —
1 Rthlr.	— —	— 34 gl.	=	1 Fl.	41 kr.	$5\frac{3}{17}$ Hllr.	— — —
1 Rthlr.	— —	— 35 gl.	=	1 Fl.	38 kr.	$5\frac{33}{35}$ Hllr.	— — —
1 Rthlr.	— —	— 36 gl.	=	1 Fl.	36 kr.	— —	— — —

oder

5 Rthlr.	— —	32 gl.	=	9 Fl.	— —	— — —
55 Rthlr.	— —	33 gl.	=	96 Fl.	— —	— — —

85 Rthlr.	nach Species	34 gl. =	144 Fl.	— kr.	— Hllr.	im 24½ Fl. Fuß	
175 Rthlr.	— —	35 gl. =	288 Fl.	— —	— —	— —	—
5 Rthlr.	— —	36 gl. =	8 Fl.	— —	— —	— —	—

3) Der Werth der Kronthaler soll im 24½ Guldenfuß durchweg zu 2 Fl. 42 kr., derjenige der Laubthaler (Ducatons) dagegen nach dem Frankfurter Courszettel jederzeit berechnet, und hiernach sollen die verschiedenen Course nach Kron- und Laubthalern (Ducatons) reducirt werden.

Tabele C. Tabelle D. Tabelle E. Tabelle F. Tabelle G. Tabelle H. Tabelle I.

Bei den sub 1. 2 und 3. erwähnten Reductionen werden die beigefügten Tabellen und zwar zu 1. die Tabelle sub C., zu 2. die Tabellen sub D. E. F. G. und H., zu 3. rücksichtlich der Kronthaler die Tabelle sub I. als Hilfsmittel dienen.

Die bei Umrechnung der sub 1. 2. und 3. aufgeführten Währungen in der umgerechneten Summe mit und über einen halben Heller ausfallenden Bruchtheile sollen für einen ganzen Heller, geringere Bruchtheile aber gar nicht gerechnet werden.

§. 10.

Nach denselben Grundsätzen wird auch bei Umrechnung der Geldbeträge unter 1 Rthlr. bis zu einschließlich 1 pf. herab verfahren, so daß, was z. B. das zeitherige Kassen-Geld betrifft, nach Abrundung der in der erwähnten Tabelle sub C. vorkommenden Hellerbruchtheile

1 pf.	desselben	gleich ist	— kr.	3 Hllr.	des 24½	Guldenfußes.
2 pf.	—	—	— kr.	6 Hllr.	— —	—
3 pf.	—	—	1 kr.	1 Hllr.	— —	—
4 pf.	—	—	1 kr.	4 Hllr.	— —	—
5 pf.	—	—	1 kr.	7 Hllr.	— —	—
6 pf.	—	—	2 kr.	2 Hllr.	— —	—
7 pf.	—	—	2 kr.	4 Hllr.	— —	—
8 pf.	—	—	2 kr.	7 Hllr.	— —	—
9 pf.	—	—	3 kr.	2 Hllr.	— —	—
10 pf.	—	—	3 kr.	5 Hllr.	— —	—
11 pf.	—	—	4 kr.	— Hllr.	— —	—

§. 11.

Ist ein Pfennigbruchtheil in den Guldenfuß umzurechnen, so gilt sowohl im Verkehr des gemeinen Lebens als der öffentlichen Kassen die Regel: jeder bis und mit einen halben Pfennig betragende Bruchtheil soll, ohne Unterschied, ob er einem schwerern oder leichtern Thaler Fuße angehört, für 1 Heller, und jeder mehr als einen halben Pfennig betragende Bruchtheil, für 2 Heller gerechnet werden.

§. 12.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei Umrechnung der oberherrschaftlichen Grund-Steuern Anwendung; nur wird in Betreff dieser noch besonders festgesetzt, daß nicht der einzelne

terminliche Betrag, sondern die Summe der auf ein Vierteljahr kommenden Termine (deren bei den gegenwärtigen Steuer-Verhältnissen, wo 40 Termine im Jahre erhoben werden, 10 sind) zusammen genommen, nach §. 9. bis 11. umgerechnet und die dabei im Endergebniß vorkommenden Hellerbruchtheile abgerundet werden.

§. 13.

Zu dem 14 Thalerfuße verhalten sich die zeitherigen gangbaren Währungen folgendergestalt:

1) das Conventionsgeld erhält bei Umrechnung in den 14 Thalerfuß einen Agio-Zuschlag von $2\frac{7}{9}$ Procent. Hiernach sind, wie die beigefügten Tabellen sub K. L. M. des Mehreren besagen, Tabelle K. Tabelle L. Tabelle M.

1 Rthlr.	nach	Species	zu 32 gl.	=	1 Rthlr.	— sgl.	10 pf.	im 14 Thalerfuß
1 Rthlr.	—	—	33 gl.	=	—	29 sgl.	$10\frac{234}{297}$ pf. ($\frac{26}{33}$ pf.)	—
1 Rthlr.	—	—	34 gl.	=	—	29 sgl.	$\frac{36}{153}$ pf. ($\frac{4}{17}$ pf.)	—

oder

36 Rthlr.	—	—	32 gl.	=	37 Rthlr.	— sgl.	— pf.	— — —
297 Rthlr.	—	—	33 gl.	=	296 Rthlr.	— sgl.	— pf.	— — —
153 Rthlr.	—	—	34 gl.	=	148 Rthl.	— sgl.	— pf.	— — —

2) Der Werth der Kronthaler soll ohne Unterschied nach dem oben §. 9. sub 3. angenommenen Werthe von 1 Rthlr. 12 gl. Conventionsgeld im 14 Thalerfuße zu 1 Rthlr. 16 sgl. 3 pf., derjenige der Laubthaler (Ducatons) aber nach dem Frankfurter Courszettel, dessen Angabe in Gulden und Kreuzern nach dem Verhältnisse: 7 Fl. = 4 Rthl. reducirt wird, gerechnet, und nach diesem Maßstabe die verschiedenen Währungen nach Kron- oder Laubthalern oder Ducatons reducirt werden, die beigefügte Tabelle sub N. kann rücksichtlich der Kronthaler hierbei als Hilfsmittel gebraucht werden. Tabelle N.

Die bei diesen sub 1 und 2. erwähnten Reductionen in den umgerechneten Summen mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile sollten für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheile aber gar nicht gerechnet werden.

§. 14.

Bei Reduction der Beträge unter einem Thaler aus dem zeitherigen Kassencours (mit Eintheilung des Thalers in 24 Groschen) in den neuen unterherrschaftlichen Landesmünzfuß (mit Eintheilung des Thalers in 30 sgl.) wobei die sub O. angeführte Tabelle als Hilfsmittel dient, wird der Ansatz zum Grunde gelegt: Tabelle O.

> Vier Groschen oder Vier Pfennige alter Währung sind gleich fünf Silbergroschen oder beziehungsweise fünf Pfennige neuer Währung.

Die in den umgerechneten Beträgen vorkommenden, aus der Tabelle ersichtlichen Pfennigsbruchtheile neuer Währung werden ebenfalls abgerundet, wie am Ende des §. 13 angegeben.

Nur dann soll ein in dem umgerechneten Betrage vorkommender Pfennigsbruchtheil und zwar als ein ganzer Pfennig neuer Währung in Berechnung kommen, wenn die vorgeschriebene Abrundung desselben durch Löschung eine gänzliche Zahlungsbefreiung herbeiführen würde.

§. 15.

Diejenigen unterherrschaftlichen Abgaben, welche nicht nach ihrem jährlichen ganzen Betrage, sondern nach Terminen normirt sind, wie z. B. die terminliche Contribution oder Löhnung, werden in der Art reduzirt, daß nicht der einzelne terminliche Betrag, sondern die Summe der auf ein Vierteljahr kommenden Termine oder Löhnungen zusammen genommen nach den vorstehenden Bestimmungen umgerechnet wird; mit den hierbei im Endergebniß vorkommenden Pfennigsbruchtheilen wird eben so verfahren, wie im §. 13 am Ende angegeben ist.

§. 16.

Uebrigens bleibt dem Verordnungswege ausdrücklich vorbehalten, einige hier nicht erwähnte, an öffentliche Kassen hin und wieder zu entrichtende, oder als taxmäßige Gebührnisse für eine Leistung oder Mühewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachtende Geldbeträge, insofern sie dem neuen Landesmünzfuß weniger entsprechen, auf einen demselben angemessenen Ansatz abzurunden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und demselben Unser Fürstl. Insiegel beidrucken lassen.

Frankenhausen, den 11. November 1840.

(L. S.) **Friedrich Günther, F. z. S.**

Tabelle A.

zu Umrechnung der Gulden und Kreuzer des 24½ Guldenfußes in Thaler, Silbergroschen und Pfennige des 14 Thalerfußes.

Anmerkungen. 1. Diese Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 7 Fl. des 24½ Guldenfußes sind gleich 4 Thalern des 14 Thalerfußes — zu Grunde.

2. Die vorkommenden Pfennigbruchtheile sind durchweg 7tel.

Betrag					Betrag					Betrag				
der		in			der		in			der		in		
Guld.	Kreuzer.	Thlr.	sgl.	pf.	Guld.	Kreuzer.	Thlr	sgl.	pf	Guld	Kreuzer.	Thlr.	sgl.	pf.
—	1/8	—	—	3/7	—	27	—	7	8 4/7	—	55	—	15	8 4/7
—	1/4	—	—	6/7	—	28	—	8	—	—	56	—	16	—
—	1	—	—	3 3/7	—	29	—	8	3 3/7	—	57	—	16	3 3/7
—	2	—	—	6 6/7	—	30	—	8	6 6/7	—	58	—	16	6 6/7
—	3	—	—	10 2/7	—	31	—	8	10 2/7	—	59	—	16	10 2/7
—	4	—	1	1 5/7	—	32	—	9	1 5/7	1	—	—	17	1 5/7
—	5	—	1	5 1/7	—	33	—	9	5 1/7	2	—	1	4	3 3/7
—	6	—	1	8 4/7	—	34	—	9	8 4/7	3	—	1	21	5 1/7
—	7	—	2	—	—	35	—	10	—	4	—	2	8	6 6/7
—	8	—	2	3 3/7	—	36	—	10	3 3/7	5	—	2	25	8 4/7
—	9	—	2	6 6/7	—	37	—	10	6 6/7	6	—	3	12	10 2/7
—	10	—	2	10 2/7	—	38	—	10	10 2/7	7	—	4	—	—
—	11	—	3	1 5/7	—	39	—	11	1 5/7	8	—	4	17	1 5/7
—	12	—	3	5 1/7	—	40	—	11	5 1/7	9	—	5	4	3 3/7
—	13	—	3	8 4/7	—	41	—	11	8 4/7	10	—	5	21	5 1/7
—	14	—	4	—	—	42	—	12	—	11	—	6	8	6 6/7
—	15	—	4	3 3/7	—	43	—	12	3 3/7	12	—	6	25	8 4/7
—	16	—	4	6 6/7	—	44	—	12	6 6/7	13	—	7	12	10 2/7
—	17	—	4	10 2/7	—	45	—	12	10 2/7	14	—	8	—	—
—	18	—	5	1 5/7	—	46	—	13	1 5/7	15	—	8	17	1 5/7
—	19	—	5	5 1/7	—	47	—	13	5 1/7	16	—	9	4	3 3/7
—	20	—	5	8 4/7	—	48	—	13	8 4/7	17	—	9	21	5 1/7
—	21	—	6	—	—	49	—	14	—	18	—	10	8	6 6/7
—	22	—	6	3 3/7	—	50	—	14	3 3/7	19	—	10	25	8 4/7
—	23	—	6	6 6/7	—	51	—	14	6 6/7	20	—	11	12	10 2/7
—	24	—	6	10 2/7	—	52	—	14	10 2/7	21	—	12	—	—
—	25	—	7	1 5/7	—	53	—	15	1 5/7	22	—	12	17	1 5/7
—	26	—	7	5 1/7	—	54	—	15	5 1/7	23	—	13	4	3 3/7

Digitized by Google

Betrag der Guld.	Betrag der Kreuzer	Betrag in Thlr.	Betrag in sgl.	Betrag in pf.	Betrag der Guld.	Betrag der Kreuzer	Betrag in Thlr.	Betrag in sgl.	Betrag in pf.	Betrag der Guld.	Betrag der Kreuzer	Betrag in Thlr.	Betrag in sgl.	Betrag in pf.
24	—	13	21	5 4/7	53	—	30	8	6 6/7	82	—	46	25	8 4/7
25	—	14	8	6 6/7	54	—	30	25	8 4/7	83	—	47	12	10 2/7
26	—	14	25	8 4/7	55	—	31	12	10 2/7	84	—	48	—	—
27	—	15	12	10 2/7	56	—	32	—	—	85	—	48	17	1 5/7
28	—	16	—	—	57	—	32	17	1 5/7	86	—	49	4	3 3/7
29	—	16	17	1 5/7	58	—	33	4	3 3/7	87	—	49	21	5 1/7
30	—	17	4	3 3/7	59	—	33	21	5 1/7	88	—	50	8	6 6/7
31	—	17	21	5 1/7	60	—	34	8	6 6/7	89	—	50	25	8 4/7
32	—	18	8	6 6/7	61	—	34	25	8 4/7	90	—	51	12	10 2/7
33	—	18	25	8 4/7	62	—	35	12	10 2/7	91	—	52	—	—
34	—	19	12	10 2/7	63	—	36	—	—	92	—	52	17	1 5/7
35	—	20	—	—	64	—	36	17	1 5/7	93	—	53	4	3 3/7
36	—	20	17	1 5/7	65	—	37	4	3 3/7	94	—	53	21	5 1/7
37	—	21	4	3 3/7	66	—	37	21	5 1/7	95	—	54	8	6 6/7
38	—	21	21	5 1/7	67	—	38	8	6 6/7	96	—	54	25	8 4/7
39	—	22	8	6 6/7	68	—	38	25	8 4/7	97	—	55	12	10 2/7
40	—	22	25	8 4/7	69	—	39	12	10 2/7	98	—	56	—	—
41	—	23	12	10 2/7	70	—	40	—	—	90	—	56	17	1 5/7
42	—	24	—	—	71	—	40	17	1 5/7	100	—	57	4	3 3/7
43	—	24	17	1 5/7	72	—	41	4	3 3/7	200	—	114	8	6 6/7
44	—	25	4	3 3/7	73	—	41	21	5 1/7	300	—	171	12	10 2/7
45	—	25	21	5 1/7	74	—	42	8	6 6/7	400	—	228	17	1 5/7
46	—	26	8	6 6/7	75	—	42	25	8 4/7	500	—	285	21	5 1/7
47	—	26	25	8 4/7	76	—	43	12	10 2/7	600	—	342	25	8 4/7
48	—	27	12	10 2/7	77	—	44	—	—	700	—	400	—	—
49	—	28	—	—	78	—	44	17	1 5/7	800	—	457	4	3 3/7
50	—	28	17	1 5/7	79	—	45	4	3 3/7	900	—	514	8	6 6/7
51	—	29	4	3 3/7	80	—	45	21	5 1/7	1000	—	571	12	10 2/7
52	—	29	21	5 1/7	81	—	46	8	6 6/7					

Tabelle B.

zu Umrechnung der Thaler, Silbergroschen und Pfennige des 14 Thalerfußes in Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen: 1. Dieser Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 4 Thlr. des 14 Thalerfußes sind gleich 7 Gulden des 24½ Guldenfußes zu Grunde.
2. Die vorkommenden Hellerbruchtheile sind durchweg 3tel.
3. Zu Umrechnung der Beträge von 1 Thaler des 14 Thalerfußes und darüber in Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes dient auch die Tabelle sub C.

Betrag						Betrag						Betrag.		Betrag.	
der			in			der			in			der	in	der	in
Thlr.	sgl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.	Thlr.	sgl.	pf	Guld.	Kr.	Heller.	Thlr.	Guld.	Thlr.	Guld.
—	—	1	—	—	2 1/3	—	16	—	—	56	—	4	7	108	189
—	—	2	—	—	4 2/3	—	17	—	—	59	4	8	14	112	196
—	—	3	—	—	7	—	18	—	1	3	—	12	21	116	203
—	—	4	—	1	1 1/3	—	19	—	1	6	4	16	28	120	210
—	—	5	—	1	3 2/3	—	20	—	1	10	—	20	35	124	217
—	—	6	—	1	6	—	21	—	1	13	4	24	42	128	224
—	—	7	—	2	1/3	—	22	—	1	17	—	28	49	132	231
—	—	8	—	2	2 2/3	—	23	—	1	20	4	32	56	136	238
—	—	9	—	2	5	—	24	—	1	24	—	36	63	140	245
—	—	10	—	2	7 1/3	—	25	—	1	27	4	40	70	144	252
—	—	11	—	3	1 2/3	—	26	—	1	31	—	44	77	148	259
—	1	—	—	3	4	—	27	—	1	34	4	48	84	152	266
—	2	—	—	7	—	—	28	—	1	38	—	52	91	156	273
—	3	—	—	10	4	—	29	—	1	41	4	56	98	160	280
—	4	—	—	14	—	1	—	—	1	45	—	60	105	164	287
—	5	—	—	17	4	2	—	—	3	30	—	64	112	168	294
—	6	—	—	21	—	3	—	—	5	15	—	68	119	172	301
—	7	—	—	24	4							72	126	176	308
—	8	—	—	28	—							76	133	180	315
—	9	—	—	31	4							80	140	184	322
—	10	—	—	35	—							84	147	188	329
—	11	—	—	38	4							88	154	192	336
—	12	—	—	42	—							92	161	196	343
—	13	—	—	45	4							96	168	200	350
—	14	—	—	49	—							100	175	204	357
—	15	—	—	52	4							104	182	208	364

Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag	
der Thlr.	in Guld.	der Thlr.	in Guld.	der Thlr.	in Guld.	der Thlr.	in Guld.	der Thlr.	in Guld.
212	371	336	588	460	805	580	1015	700	1225
216	378	340	595	464	812	584	1022	704	1232
220	385	344	602	468	819	588	1029	708	1239
224	392	348	609	472	826	592	1036	712	1246
228	399	352	616	476	833	596	1043	716	1253
232	406	356	623	480	840	600	1050	720	1260
236	413	360	630	484	847	604	1057	724	1267
240	420	364	637	488	854	608	1064	728	1274
244	427	368	644	492	861	612	1071	732	1281
248	434	372	651	496	868	616	1078	736	1288
252	441	376	658	500	875	620	1085	740	1295
256	448	380	665	504	882	624	1092	744	1302
260	455	384	672	508	889	628	1099	748	1309
264	462	388	679	512	896	632	1106	752	1316
268	469	392	686	516	903	636	1113	756	1323
272	476	396	693	520	910	640	1120	760	1330
276	483	400	700	524	917	644	1127	1144	2002
280	490	404	707	528	924	648	1134	1716	3003
284	497	408	714	532	931	652	1141	2288	4004
288	504	412	721	536	938	656	1148	2860	5005
292	511	416	728	540	945	660	1155	3432	6006
296	518	420	735	544	952	664	1162	4004	7007
300	525	424	742	548	959	668	1169	4576	8008
304	532	428	749	552	966	672	1176	5148	9009
308	539	432	756	556	973	676	1183	5720	10010
312	546	436	763	560	980	680	1190	6292	11011
316	553	440	770	564	987	684	1197	6864	12012
320	560	444	777	568	994	688	1204	7436	13013
324	567	448	784	572	1001	692	1211	8008	14014
328	574	452	791	576	1008	696	1218	8580	15015
332	581	456	798						

Digitized by Google

Tabelle C.

zur Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige des preuß. Courantes alter Währung (des zeitherigen Cassengeldes) in Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen:

1. Dieser Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 4 Thlr. preuß. Cour. sind gleich 7 Gulden des 24½ Guldenfußes zu Grunde.
2. Die vorkommenden Hellerbruchtheile sind durchweg 12tel.
3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle vorkommenden Hellerbruchtheile unter ½, also unter $\frac{6}{12}$tel Heller werden nicht, die Hellerbruchtheile zu ½ und darüber, also zu $\frac{6}{12}$tel Heller und darüber, werden für einen ganzen Heller gerechnet.

Betrag der			Betrag in			Betrag der			Betrag in			Betrag der			Betrag in		
Thl.	ggl.	pf.	Guld	Kr.	Heller.	Thl.	ggl.	pf.	Gld.	Kr.	Heller.	Thlr.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.
—	—	1	—	—	2 $\frac{11}{12}$	—	15	—	1	5	5	17	—	—	29	45	—
—	—	2	—	—	5 $\frac{10}{12}$	—	16	—	1	10	—	18	—	—	31	30	—
—	—	3	—	1	— $\frac{9}{12}$	—	17	—	1	14	3	19	—	—	33	15	—
—	—	4	—	1	3 $\frac{8}{12}$	—	18	—	1	18	6	20	—	—	35	—	—
—	—	5	—	1	6 $\frac{7}{12}$	—	19	—	1	23	1	21	—	—	36	45	—
—	—	6	—	2	1 $\frac{6}{12}$	—	20	—	1	27	4	22	—	—	38	30	—
—	—	7	—	2	4 $\frac{5}{12}$	—	21	—	1	31	7	23	—	—	40	15	—
—	—	8	—	2	7 $\frac{4}{12}$	—	22	—	1	36	2	24	—	—	42	—	—
—	—	9	—	3	2 $\frac{3}{12}$	—	23	—	1	40	5	25	—	—	43	45	—
—	—	10	—	3	6 $\frac{2}{12}$	1	—	—	1	45	—	26	—	—	45	30	—
—	—	11	—	4	— $\frac{1}{12}$	2	—	—	3	30	—	27	—	—	47	15	—
—	1	—	—	4	3	3	—	—	5	15	—	28	—	—	49	—	—
—	2	—	—	8	6	4	—	—	7	—	—	29	—	—	50	45	—
—	3	—	—	13	1	5	—	—	8	45	—	30	—	—	52	30	—
—	4	—	—	17	4	6	—	—	10	30	—	31	—	—	54	15	—
—	5	—	—	21	7	7	—	—	12	15	—	32	—	—	56	—	—
—	6	—	—	26	2	8	—	—	14	—	—	33	—	—	57	45	—
—	7	—	—	30	5	9	—	—	15	45	—	34	—	—	59	30	—
—	8	—	—	35	—	10	—	—	17	30	—	35	—	—	61	15	—
—	9	—	—	39	3	11	—	—	19	15	—	36	—	—	63	—	—
—	10	—	—	43	6	12	—	—	21	—	—	37	—	—	64	45	—
—	11	—	—	48	1	13	—	—	22	45	—	38	—	—	66	30	—
—	12	—	—	52	4	14	—	—	24	30	—	39	—	—	68	15	—
—	13	—	—	56	7	15	—	—	26	15	—	40	—	—	70	—	—
—	14	—	1	1	2	16	—	—	28	—	—	41	—	—	71	45	—

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thlr.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.	Thlr.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.	Thlr.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.
42	—	—	72	30	—	65	—	—	113	45	—	88	—	—	154	—	—
43	—	—	75	15	—	66	—	—	115	30	—	89	—	—	155	45	—
44	—	—	77	—	—	67	—	—	117	15	—	90	—	—	157	30	—
45	—	—	78	45	—	68	—	—	119	—	—	91	—	—	159	15	—
46	—	—	80	30	—	69	—	—	120	45	—	92	—	—	161	—	—
47	—	—	82	15	—	70	—	—	122	30	—	93	—	—	162	45	—
48	—	—	84	—	—	71	—	—	124	15	—	94	—	—	164	30	—
49	—	—	85	45	—	72	—	—	126	—	—	95	—	—	166	15	—
50	—	—	87	30	—	73	—	—	127	45	—	96	—	—	168	—	—
51	—	—	89	15	—	74	—	—	129	30	—	97	—	—	169	45	—
52	—	—	91	—	—	75	—	—	131	15	—	98	—	—	171	30	—
53	—	—	92	45	—	76	—	—	133	—	—	99	—	—	173	15	—
54	—	—	94	30	—	77	—	—	134	45	—	100	—	—	175	—	—
55	—	—	96	15	—	78	—	—	136	30	—	200	—	—	350	—	—
56	—	—	98	—	—	79	—	—	138	15	—	300	—	—	525	—	—
57	—	—	99	45	—	80	—	—	140	—	—	400	—	—	700	—	—
58	—	—	101	30	—	81	—	—	141	45	—	500	—	—	875	—	—
59	—	—	103	15	—	82	—	—	143	30	—	600	—	—	1050	—	—
60	—	—	105	—	—	83	—	—	145	15	—	700	—	—	1225	—	—
61	—	—	106	45	—	34	—	—	147	—	—	800	—	—	1400	—	—
62	—	—	108	30	—	85	—	—	148	45	—	900	—	—	1575	—	—
63	—	—	110	15	—	86	—	—	150	30	—	1000	—	—	1750	—	—
64	—	—	112	—	—	87	—	—	152	15	—						

Tabelle D.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species zu 32 gl. — pf. oder Kopfstücken zu 5 gl. 4 pf.

in

Gulden, Kreuzer und Heller des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes.

Anmerkung. Dieser Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 5 Thl. in Species zu 32 gl. — pf. sind gleich 9 Gulden des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes zu Grunde.

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thlr.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.	Thlr.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.	Thlr.	ggl.	pf.	Gld	Kr.	Hell.
—	—	1	—	—	3	—	18	—	1	21	—	23	—	—	41	24	—
—	—	2	—	—	6	—	19	—	1	25	4	24	—	—	43	12	—
—	—	3	—	1	1	—	20	—	1	30	—	25	—	—	45	—	—
—	—	4	—	1	4	—	21	—	1	34	4	26	—	—	46	48	—
—	—	5	—	1	7	—	22	—	1	39	—	27	—	—	48	36	—
—	—	6	—	2	2	—	23	—	1	43	4	28	—	—	50	24	—
—	—	7	—	2	5	1	—	—	1	48	—	29	—	—	52	12	—
—	—	8	—	3	—	2	—	—	3	36	—	30	—	—	54	—	—
—	—	9	—	3	3	3	—	—	5	24	—	31	—	—	55	48	—
—	—	10	—	3	6	4	—	—	7	12	—	32	—	—	57	36	—
—	—	11	—	4	1	5	—	—	9	—	—	33	—	—	59	24	—
—	1	—	—	4	4	6	—	—	10	48	—	34	—	—	61	12	—
—	2	—	—	9	—	7	—	—	12	36	—	35	—	—	63	—	—
—	3	—	—	13	4	8	—	—	14	24	—	36	—	—	64	48	—
—	4	—	—	18	—	9	—	—	16	12	—	37	—	—	66	36	—
—	5	—	—	22	4	10	—	—	18	—	—	38	—	—	68	24	—
—	6	—	—	27	—	11	—	—	19	48	—	39	—	—	70	12	—
—	7	—	—	31	4	12	—	—	21	36	—	40	—	—	72	—	—
—	8	—	—	36	—	13	—	—	23	24	—	41	—	—	73	48	—
—	9	—	—	40	4	14	—	—	25	12	—	42	—	—	75	36	—
—	10	—	—	45	—	15	—	—	27	—	—	43	—	—	77	24	—
—	11	—	—	49	4	16	—	—	28	48	—	44	—	—	79	12	—
—	12	—	—	54	—	17	—	—	30	36	—	45	—	—	81	—	—
—	13	—	—	58	4	18	—	—	32	24	—	46	—	—	82	48	—
—	14	—	1	3	—	19	—	—	34	12	—	47	—	—	84	36	—
—	15	—	1	7	4	20	—	—	36	—	—	48	—	—	86	24	—
—	16	—	1	12	—	21	—	—	37	48	—	49	—	—	88	12	—
—	17	—	1	16	4	22	—	—	39	36	—	50	—	—	90	—	—

Betrag der			in			Betrag der			in			Betrag der			in		
Thal.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.	Thal.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.	Thal.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.
51	—	—	91	48	—	71	—	—	127	48	—	91	—	—	163	48	—
52	—	—	93	36	—	72	—	—	129	36	—	92	—	—	165	36	—
53	—	—	95	24	—	73	—	—	131	24	—	93	—	—	167	24	—
54	—	—	97	12	—	74	—	—	133	12	—	94	—	—	169	12	—
55	—	—	99	—	—	75	—	—	135	—	—	95	—	—	171	—	—
56	—	—	100	48	—	76	—	—	136	48	—	96	—	—	172	48	—
57	—	—	102	36	—	77	—	—	138	36	—	97	—	—	174	36	—
58	—	—	104	24	—	78	—	—	140	24	—	98	—	—	176	24	—
59	—	—	106	12	—	79	—	—	142	12	—	99	—	—	178	12	—
60	—	—	108	—	—	80	—	—	144	—	—	100	—	—	180	—	—
61	—	—	109	48	—	81	—	—	145	48	—	200	—	—	360	—	—
62	—	—	111	36	—	82	—	—	147	36	—	300	—	—	540	—	—
63	—	—	113	24	—	83	—	—	149	24	—	400	—	—	720	—	—
64	—	—	115	12	—	84	—	—	151	12	—	500	—	—	900	—	—
65	—	—	117	—	—	85	—	—	153	—	—	600	—	—	1080	—	—
66	—	—	118	48	—	86	—	—	154	48	—	700	—	—	1260	—	—
67	—	—	120	36	—	87	—	—	156	36	—	800	—	—	1440	—	—
68	—	—	122	24	—	88	—	—	158	24	—	900	—	—	1620	—	—
69	—	—	124	12	—	89	—	—	160	12	—	1000	—	—	1800	—	—
70	—	—	126	—	—	90	—	—	162	—	—						

Tabelle E.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species zu 33 fl. — pf., oder Kopfstücken zu 5 gl. 6 pf.

in

Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen: 1. Dieser Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 55 Thaler in Species zu 33 gl. — pf., sind gleich 96 fl. des 24½ Guldenfußes zu Grunde.

2. Die vorkommenden Hellerbruchtheile sind durchweg 11tel.

3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle vorkommenden Hellerbruchtheile unter $\frac{1}{2}$, also unter $\frac{6}{11}$ Heller, werden nicht, die Hellerbruchtheile über $\frac{1}{2}$, also über $\frac{5}{11}$ Heller, werden für einen ganzen Heller gerechnet.

Betrag der			Betrag in			Betrag der			Betrag in			Betrag der			Betrag in		
Thl.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.	Thl.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller	Thl.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.
—	—	1	—	—	$2\frac{10}{11}$	—	13	—	—	56	$5\frac{9}{11}$	13	—	—	22	41	$3\frac{1}{11}$
—	—	2	—		$5\frac{9}{11}$	—	14	—	1	1	$\frac{8}{11}$	14	—	—	24	26	$1\frac{5}{11}$
—	—	3	—	1	$\frac{8}{11}$	—	15	—	1	5	$3\frac{7}{11}$	15	—	—	26	10	$7\frac{3}{11}$
—	—	4	—	1	$3\frac{7}{11}$	—	16	—	1	9	$6\frac{6}{11}$	16	—	—	27	55	$5\frac{1}{11}$
—	—	5	—	1	$6\frac{6}{11}$	—	17	—	1	14	$1\frac{5}{11}$	17	—	—	29	40	$2\frac{10}{11}$
—	—	6	—	2	$1\frac{5}{11}$	—	18	—	1	18	$4\frac{4}{11}$	18	—	—	31	25	$\frac{8}{11}$
—	—	7	—	2	$4\frac{4}{11}$	—	19	—	1	22	$7\frac{3}{11}$	19	—	—	33	9	$6\frac{6}{11}$
—	—	8	—	2	$7\frac{3}{11}$	—	20	—	1	27	$2\frac{2}{11}$	20	—	—	34	54	$4\frac{4}{11}$
—	—	9	—	3	$2\frac{2}{11}$	—	21	—	1	31	$5\frac{1}{11}$	21	—	—	36	39	$2\frac{2}{11}$
—	—	10	—	3	$5\frac{1}{11}$	—	22	—	1	36	—	22	—	—	38	24	—
—	—	11	—	4	—	—	23	—	1	40	$2\frac{10}{11}$	23	—	—	40	8	$5\frac{9}{11}$
—	1	—	—	4	$2\frac{10}{11}$	1	—	—	1	44	$5\frac{9}{11}$	24	—	—	41	53	$3\frac{7}{11}$
—	2	—	—	8	$5\frac{9}{11}$	2	—	—	3	29	$3\frac{7}{11}$	25	—	—	43	38	$1\frac{5}{11}$
—	3	—	—	13	$\frac{8}{11}$	3	—	—	5	14	$1\frac{5}{11}$	26	—	—	45	22	$7\frac{3}{11}$
—	4	—	—	17	$3\frac{7}{11}$	4	—	—	6	58	$7\frac{3}{11}$	27	—	—	47	7	$5\frac{1}{11}$
—	5	—	—	21	$6\frac{6}{11}$	5	—	—	8	43	$5\frac{1}{11}$	28	—	—	48	52	$2\frac{10}{11}$
—	6	—	—	26	$1\frac{5}{11}$	6	—	—	10	28	$2\frac{10}{11}$	29	—	—	50	37	$\frac{8}{11}$
—	7	—	—	30	$4\frac{4}{11}$	7	—	—	12	13	$\frac{8}{11}$	30	—	—	52	21	$6\frac{6}{11}$
—	8	—	—	34	$7\frac{3}{11}$	8	—	—	13	57	$6\frac{6}{11}$	31	—	—	54	6	$4\frac{4}{11}$
—	9	—	—	39	$2\frac{2}{11}$	9	—	—	15	42	$4\frac{4}{11}$	32	—	—	55	51	$2\frac{2}{11}$
—	10	—	—	43	$5\frac{1}{11}$	10	—	—	17	27	$2\frac{2}{11}$	33	—	—	57	36	—
—	11	—	—	48	—	11	—	—	19	12	—	34	—	—	59	20	$5\frac{9}{11}$
—	12	—	—	52	$2\frac{10}{11}$	12	—	—	20	56	$5\frac{9}{11}$	35	—	—	61	5	$3\frac{7}{11}$

Betrag der			in			Betrag der			in			Betrag der			in		
Thlr.	gl.	pf.	Guld	Kr.	Heller.	Thlr.	gl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.	Thlr	gl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.
36	—	—	62	50	$1\frac{5}{11}$	61	—	—	106	28	$2\frac{10}{11}$	86	—	—	150	6	$4\frac{4}{11}$
37	—	—	64	34	$7\frac{3}{11}$	62	—	—	108	13	$\frac{8}{11}$	87	—	—	151	51	$2\frac{2}{11}$
38	—	—	66	19	$5\frac{1}{11}$	63	—	—	109	57	$6\frac{6}{11}$	88	—	—	153	36	—
39	—	—	68	4	$2\frac{10}{11}$	64	—	—	111	42	$4\frac{4}{11}$	89	—	—	155	20	$5\frac{9}{11}$
40	—	—	69	49	$\frac{8}{11}$	65	—	—	113	27	$2\frac{2}{11}$	90	—	—	157	5	$3\frac{7}{11}$
41	—	—	71	33	$6\frac{6}{11}$	66	—	—	115	12	—	91	—	—	158	50	$1\frac{5}{11}$
42	—	—	73	18	$4\frac{4}{11}$	67	—	—	116	56	$5\frac{9}{11}$	92	—	—	160	34	$7\frac{3}{11}$
43	—	—	75	3	$2\frac{2}{11}$	68	—	—	118	41	$3\frac{7}{11}$	93	—	—	162	19	$5\frac{1}{11}$
44	—	—	76	48	—	69	—	—	120	26	$1\frac{5}{11}$	94	—	—	164	4	$2\frac{10}{11}$
45	—	—	78	32	$5\frac{9}{11}$	70	—	—	122	10	$7\frac{3}{11}$	95	—	—	165	49	$\frac{8}{11}$
46	—	—	80	17	$3\frac{7}{11}$	71	—	—	123	55	$5\frac{1}{11}$	96	—	—	167	33	$6\frac{6}{11}$
47	—	—	82	2	$1\frac{5}{11}$	72	—	—	125	40	$2\frac{10}{11}$	97	—	—	169	18	$4\frac{4}{11}$
48	—	—	83	46	$7\frac{3}{11}$	73	—	—	127	25	$\frac{8}{11}$	98	—	—	171	3	$2\frac{2}{11}$
49	—	—	85	31	$5\frac{1}{11}$	74	—	—	129	9	$6\frac{6}{11}$	99	—	—	172	48	—
50	—	—	87	16	$2\frac{10}{11}$	75	—	—	130	54	$4\frac{4}{11}$	100	—	—	174	32	$5\frac{9}{11}$
51	—	—	89	1	$\frac{8}{11}$	76	—	—	132	39	$2\frac{2}{11}$	200	—	—	349	5	$3\frac{7}{11}$
52	—	—	90	45	$6\frac{6}{11}$	77	—	—	134	24	—	300	—	—	523	38	$1\frac{5}{11}$
53	—	—	92	30	$4\frac{4}{11}$	78	—	—	136	8	$5\frac{9}{11}$	400	—	—	698	10	$7\frac{3}{11}$
54	—	—	94	15	$2\frac{2}{11}$	79	—	—	137	53	$3\frac{7}{11}$	500	—	—	872	43	$5\frac{1}{11}$
55	—	—	96	—	—	80	—	—	139	38	$1\frac{5}{11}$	600	—	—	1047	16	$2\frac{10}{11}$
56	—	—	97	44	$5\frac{9}{11}$	81	—	—	141	22	$7\frac{3}{11}$	700	—	—	1221	49	$\frac{8}{11}$
57	—	—	99	29	$3\frac{7}{11}$	82	—	—	143	7	$5\frac{1}{11}$	800	—	—	1396	21	$6\frac{6}{11}$
58	—	—	101	14	$1\frac{5}{11}$	83	—	—	144	52	$2\frac{10}{11}$	900	—	—	1570	54	$4\frac{4}{11}$
59	—	—	102	58	$7\frac{3}{11}$	84	—	—	146	37	$\frac{8}{11}$	1000	—	—	1745	27	$2\frac{2}{11}$
60	—	—	104	43	$5\frac{1}{11}$	85	—	—	148	21	$6\frac{6}{11}$						

Digitized by Google

Tabelle F.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species zu 34 gl. — pf., oder Kopfstücken zu 5 gl. 8 pf.

in

Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen:

1. Dieser Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 85 Thlr. in Species zu 34 gl. sind gleich 144 fl. des 24½ Guldenfußes zu Grunde.
2. Die vorkommenden Hellerbruchtheile sind durchweg 17tel.
3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle vorkommenden Hellerbruchtheile unter ½, also unter $\frac{9}{17}$ Heller, werden nicht, die Hellerbruchtheile über ½, also über $\frac{8}{17}$ Heller, werden für einen ganzen Heller gerechnet.

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thlr.	gl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.	Thlr.	gl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.	Thlr	gl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.
—	—	1	—	—	$2\frac{14}{17}$	—	13	—	—	55	$\frac{8}{17}$	13	—	—	22	1	$3\frac{5}{17}$
—	—	2	—	—	$5\frac{11}{17}$	—	14	—	—	59	$2\frac{6}{17}$	14	—	—	23	43	$\frac{8}{17}$
—	—	3	—	1	$\frac{8}{17}$	—	15	—	1	3	$4\frac{4}{17}$	15	—	—	25	24	$5\frac{11}{17}$
—	—	4	—	1	$3\frac{5}{17}$	—	16	—	1	7	$6\frac{2}{17}$	16	—	—	27	6	$2\frac{14}{17}$
—	—	5	—	1	$6\frac{2}{17}$	—	17	—	1	12	—	17	—	—	28	48	—
—	—	6	—	2	$\frac{16}{17}$	—	18	—	1	16	$1\frac{15}{17}$	18	—	—	30	29	$5\frac{3}{17}$
—	—	7	—	2	$3\frac{13}{17}$	—	19	—	1	20	$3\frac{13}{17}$	19	—	—	32	11	$2\frac{6}{17}$
—	—	8	—	2	$6\frac{10}{17}$	—	20	—	1	24	$5\frac{11}{17}$	20	—	—	33	52	$7\frac{9}{17}$
—	—	9	—	3	$1\frac{7}{17}$	—	21	—	1	28	$7\frac{9}{17}$	21	—	—	35	34	$4\frac{12}{17}$
—	—	10	—	3	$4\frac{4}{17}$	—	22	—	1	33	$1\frac{7}{17}$	22	—	—	37	16	$1\frac{15}{17}$
—	—	11	—	3	$7\frac{1}{17}$	—	23	—	1	37	$3\frac{5}{17}$	23	—	—	38	57	$7\frac{1}{17}$
—	1	—	—	4	$1\frac{15}{17}$	1	—	—	1	41	$5\frac{3}{17}$	24	—	—	40	39	$4\frac{4}{17}$
—	2	—	—	8	$3\frac{13}{17}$	2	—	—	3	23	$2\frac{6}{17}$	25	—	—	42	21	$1\frac{7}{17}$
—	3	—	—	12	$5\frac{11}{17}$	3	—	—	5	4	$7\frac{9}{17}$	26	—	—	44	2	$6\frac{10}{17}$
—	4	—	—	16	$7\frac{9}{17}$	4	—	—	6	46	$4\frac{12}{17}$	27	—	—	45	44	$3\frac{13}{17}$
—	5	—	—	21	$1\frac{7}{17}$	5	—	—	8	28	$1\frac{15}{17}$	28	—	—	47	26	$\frac{16}{17}$
—	6	—	—	25	$3\frac{5}{17}$	6	—	—	10	9	$7\frac{1}{17}$	29	—	—	49	7	$6\frac{2}{17}$
—	7	—	—	29	$5\frac{3}{17}$	7	—	—	11	51	$4\frac{4}{17}$	30	—	—	50	49	$3\frac{5}{17}$
—	8	—	—	33	$7\frac{1}{17}$	8	—	—	13	33	$1\frac{7}{17}$	31	—	—	52	31	$\frac{8}{17}$
—	9	—	—	38	$\frac{16}{17}$	9	—	—	15	14	$6\frac{10}{17}$	32	—	—	54	12	$5\frac{11}{17}$
—	10	—	—	42	$2\frac{14}{17}$	10	—	—	16	56	$3\frac{13}{17}$	33	—	—	55	54	$2\frac{14}{17}$
—	11	—	—	46	$4\frac{12}{17}$	11	—	—	18	38	$\frac{16}{17}$	34	—	—	57	36	—
—	12	—	—	50	$6\frac{10}{17}$	12	—	—	20	19	$6\frac{2}{17}$	35	—	—	59	17	$5\frac{3}{17}$

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thl.	ggl.	pf.	Gld.	Kr.	Heller.	Thlr.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.	Thlr.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.
36	—	—	60	59	2 6/17	61	—	—	103	20	3 13/17	86	—	—	145	41	5 3/17
37	—	—	62	40	7 9/17	62	—	—	105	2	16/17	87	—	—	147	23	2 6/17
38	—	—	64	22	4 12/17	63	—	—	106	43	6 2/17	88	—	—	149	4	7 9/17
39	—	—	66	4	1 15/17	64	—	—	108	25	3 5/17	89	—	—	150	46	4 12/17
40	—	—	67	45	7 1/17	65	—	—	110	7	8/17	90	—	—	152	28	1 15/17
41	—	—	69	27	4 4/17	66	—	—	111	48	5 11/17	91	—	—	154	9	7 1/17
42	—	—	71	9	1 7/17	67	—	—	113	30	2 14/17	92	—	—	155	53	4 4/17
43	—	—	72	50	6 10/17	68	—	—	115	12	—	93	—	—	157	31	1 7/17
44	—	—	74	32	3 13/17	69	—	—	116	53	5 3/17	94	—	—	159	14	6 10/17
45	—	—	76	14	16/17	70	—	—	118	35	2 6/17	95	—	—	160	56	3 13/17
46	—	—	77	55	6 2/17	71	—	—	120	16	7 9/17	96	—	—	162	38	16/17
47	—	—	79	37	3 5/17	72	—	—	121	58	4 12/17	97	—	—	164	19	6 2/17
48	—	—	81	19	8/17	73	—	—	123	40	1 15/17	98	—	—	166	1	3 5/17
49	—	—	83	—	5 11/17	74	—	—	125	21	7 1/17	99	—	—	167	43	8/17
50	—	—	84	42	2 14/17	75	—	—	127	3	4 4/17	100	—	—	169	24	5 11/17
51	—	—	86	24	—	76	—	—	128	45	1 7/17	200	—	—	338	49	3 5/17
52	—	—	88	5	5 3/17	77	—	—	130	26	6 10/17	300	—	—	508	14	16/17
53	—	—	89	47	2 6/17	78	—	—	132	8	3 13/17	400	—	—	677	38	6 10/17
54	—	—	91	28	7 9/17	79	—	—	133	50	16/17	500	—	—	847	3	4 4/17
55	—	—	93	10	4 12/17	80	—	—	135	31	6 2/17	600	—	—	1016	28	1 15/17
56	—	—	94	52	1 15/17	81	—	—	137	13	3 5/17	700	—	—	1185	52	7 9/17
57	—	—	96	33	7 1/17	82	—	—	138	55	8/17	800	—	—	1355	17	5 3/17
58	—	—	98	15	4 4/17	83	—	—	140	36	5 11/17	900	—	—	1524	42	2 14/17
59	—	—	99	57	1 7/17	84	—	—	142	18	2 14/17	1000	—	—	1694	7	8/17
60	—	—	101	38	6 10/17	85	—	—	144	—	—						

Tabelle G.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species zu 35 gl. oder Kopfstücken zu 5 gl. 10 pf.

in

Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen: 1. Dieser Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 175 Thlr. in Species zu 35 gl. sind gleich 288 Gulden des 24½ Guldenfußes zu Grunde.

2. Die vorkommenden Hellerbruchtheile sind durchweg 35tel.

3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle vorkommenden Hellerbruchtheile unter ½, also unter $\frac{17}{35}$ Heller, werden nicht, die Hellerbruchtheile über ½, also über $\frac{17}{35}$ Heller, werden für einen ganzen Heller berechnet.

Betrag der Thlr.	ggl.	pf.	in Guld.	Kr.	Heller.	Betrag der Thlr.	ggl.	pf.	in Guld.	Kr.	Heller.	Betrag der Thl.	ggl.	pf.	in Gld.	Kr.	Heller.
—	—	1	—	—	2 $\frac{26}{35}$	—	13	—	—	53	3 $\frac{31}{35}$	13	—	—	21	23	5 $\frac{9}{35}$
—	—	2	—	—	5 $\frac{17}{35}$	—	14	—	—	57	4 $\frac{28}{35}$	14	—	—	23	2	3 $\frac{7}{35}$
—	—	3	—	1	$\frac{9}{35}$	—	15	—	1	1	5 $\frac{25}{35}$	15	—	—	24	41	1 $\frac{5}{35}$
—	—	4	—	1	2 $\frac{34}{35}$	—	16	—	1	5	6 $\frac{22}{35}$	16	—	—	26	19	7 $\frac{3}{35}$
—	—	5	—	1	5 $\frac{25}{35}$	—	17	—	1	9	7 $\frac{19}{35}$	17	—	—	27	58	5 $\frac{1}{35}$
—	—	6	—	2	$\frac{16}{35}$	—	18	—	1	14	$\frac{16}{35}$	18	—	—	29	37	2 $\frac{34}{35}$
—	—	7	—	2	3 $\frac{7}{35}$	—	19	—	1	18	1 $\frac{13}{35}$	19	—	—	31	16	$\frac{32}{35}$
—	—	8	—	2	5 $\frac{33}{35}$	—	20	—	1	22	2 $\frac{10}{35}$	20	—	—	32	54	6 $\frac{30}{35}$
—	—	9	—	3	$\frac{24}{35}$	—	21	—	1	26	3 $\frac{7}{35}$	21	—	—	34	33	4 $\frac{28}{35}$
—	—	10	—	3	3 $\frac{15}{35}$	—	22	—	1	30	4 $\frac{4}{35}$	22	—	—	36	12	2 $\frac{26}{35}$
—	—	11	—	3	6 $\frac{6}{35}$	—	23	—	1	34	3 $\frac{1}{35}$	23	—	—	37	51	$\frac{24}{35}$
—	1	—	—	4	$\frac{32}{35}$	1	—	—	1	38	5 $\frac{33}{35}$	24	—	—	39	29	6 $\frac{22}{35}$
—	2	—	—	8	1 $\frac{29}{35}$	2	—	—	3	17	3 $\frac{31}{35}$	25	—	—	41	8	4 $\frac{20}{35}$
—	3	—	—	12	2 $\frac{26}{35}$	3	—	—	4	56	1 $\frac{29}{35}$	26	—	—	42	47	2 $\frac{18}{35}$
—	4	—	—	16	3 $\frac{23}{35}$	4	—	—	6	34	7 $\frac{27}{35}$	27	—	—	44	26	$\frac{16}{35}$
—	5	—	—	20	4 $\frac{20}{35}$	5	—	—	8	13	5 $\frac{25}{35}$	28	—	—	46	4	6 $\frac{14}{35}$
—	6	—	—	24	5 $\frac{17}{35}$	6	—	—	9	52	3 $\frac{23}{35}$	29	—	—	47	43	4 $\frac{12}{35}$
—	7	—	—	28	6 $\frac{14}{35}$	7	—	—	11	31	1 $\frac{21}{35}$	30	—	—	49	22	2 $\frac{10}{35}$
—	8	—	—	32	7 $\frac{11}{35}$	8	—	—	13	9	7 $\frac{19}{35}$	31	—	—	51	1	$\frac{8}{35}$
—	9	—	—	37	$\frac{8}{35}$	9	—	—	14	48	5 $\frac{17}{35}$	32	—	—	52	39	6 $\frac{6}{35}$
—	10	—	—	41	1 $\frac{5}{35}$	10	—	—	16	27	3 $\frac{15}{35}$	33	—	—	54	18	4 $\frac{4}{35}$
—	11	—	—	45	2 $\frac{2}{35}$	11	—	—	18	6	1 $\frac{13}{35}$	34	—	—	55	57	2 $\frac{2}{35}$
—	12	—	—	49	2 $\frac{34}{35}$	12	—	—	19	44	7 $\frac{11}{35}$	35	—	—	57	36	—

Betrag							Betrag							Betrag						
der			in				der			in				der			in			
Thl.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.		Thlr.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller		Thlr.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.	
36	—	—	59	14	5	[illegible]	61	—	—	100	23	2	[illegible]	86	—	—	141	31	7	3/·
37	—	—	60	53	3	31/·	62	—	—	102	2		16/·	87	—	—	143	10	5	1/·
38	—	—	62	32	1	29/·	63	—	—	103	40	6	14/·	88	—	—	144	49	2	34/·
39	—	—	64	10	7	27/·	64	—	—	105	19	4	12/·	89	—	—	146	28		32/·
40	—	—	65	49	5	25/·	65	—	—	106	58	2	10/·	90	—	—	148	6	6	30/·
41	—	—	67	28	3	23/·	66	—	—	108	37		8/·	91	—	—	149	45	4	28/·
42	—	—	69	7	1	21/·	67	—	—	110	15	6	6/·	92	—	—	151	24	2	26/·
43	—	—	70	45	7	19/·	68	—	—	111	54	4	4/·	93	—	—	153	3		24/·
44	—	—	72	24	5	17/·	69	—	—	113	33	2	2/·	94	—	—	154	41	6	22/·
45	—	—	74	3	3	15/·	70	—	—	115	12		—	95	—	—	156	20	4	20/·
46	—	—	75	42	1	13/·	71	—	—	116	50	5	33/·	96	—	—	157	59	2	18/·
47	—	—	77	20	7	11/·	72	—	—	118	29	3	31/·	97	—	—	159	38		16/·
48	—	—	78	59	5	9/·	73	—	—	120	8	1	29/·	98	—	—	161	16	6	14/·
59	—	—	80	38	3	7/·	74	—	—	121	46	7	27/·	99	—	—	162	55	4	12/·
50	—	—	82	17	1	5/·	75	—	—	123	25	5	25/·	100	—	—	164	34	2	10/·
51	—	—	83	55	7	3/·	76	—	—	125	4	3	23/·	200	—	—	329	8	4	20/·
52	—	—	85	34	5	1/·	77	—	—	126	43	1	21/·	300	—	—	493	42	6	30/·
53	—	—	87	13	2	34/·	78	—	—	128	21	7	19/·	400	—	—	658	17	1	6/·
54	—	—	88	52		32/·	79	—	—	130	—	5	17/·	500	—	—	822	51	3	15/·
55	—	—	90	30	6	30/·	80	—	—	131	39	3	15/·	600	—	—	987	25	5	25/·
56	—	—	92	9	4	28/·	81	—	—	133	18	1	13/·	700	—	—	1152	—		—
57	—	—	93	48	2	26/·	82	—	—	134	56	7	11/·	800	—	—	1316	34	2	10/·
58	—	—	95	27		24/·	83	—	—	136	35	5	9/·	900	—	—	1481	8	4	20/·
59	—	—	97	5	6	22/·	84	—	—	138	14	3	7/·	1000	—	—	1645	42	6	30/·
60	—	—	98	44	4	20/·	85	—	—	139	53	1	5/·							

Tabelle III.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species zu 36 gl. oder Kopfstücken zu 6 gl.

in

Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen:
1. Dieser Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 5 Thaler in Species zu 36 gl., sind gleich 8 fl. des 24½ Guldenfußes zu Grunde.
2. Die vorkommenden Hellerbruchtheile sind durchweg 3tel.
3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle vorkommenden Hellerbruchtheile zu ⅓ werden nicht, die Hellerbruchtheile zu ⅔ werden für einen ganzen Heller gerechnet.

Betrag der			Betrag in			Betrag der			Betrag in			Betrag der			Betrag in		
Thl.	gg.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.	Thl.	ggl.	pf.	Gld.	Kr.	Heller.	Thlr.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.
—	—	1	—	—	2 ⅔	—	15	—	1	—	—	17	—	—	27	12	—
—	—	2	—	—	5 ⅓	—	16	—	1	4	—	18	—	—	28	48	—
—	—	3	—	1	—	—	17	—	1	8	—	19	—	—	30	24	—
—	—	4	—	1	2 ⅔	—	18	—	1	12	—	20	—	—	32	—	—
—	—	5	—	1	5 ⅓	—	19	—	1	16	—	21	—	—	33	36	—
—	—	6	—	2	—	—	20	—	1	20	—	22	—	—	35	12	—
—	—	7	—	2	2 ⅔	—	21	—	1	24	—	23	—	—	36	48	—
—	—	8	—	2	5 ⅓	—	22	—	1	28	—	24	—	—	38	24	—
—	—	9	—	3	—	—	23	—	1	32	—	25	—	—	40	—	—
—	—	10	—	3	2 ⅔	1	—	—	1	36	—	26	—	—	41	36	—
—	—	11	—	3	5 ⅓	2	—	—	3	12	—	27	—	—	43	12	—
—	1	—	—	4	—	3	—	—	4	48	—	28	—	—	44	48	—
—	2	—	—	8	—	4	—	—	6	24	—	29	—	—	46	24	—
—	3	—	—	12	—	5	—	—	8	—	—	30	—	—	48	—	—
—	4	—	—	16	—	6	—	—	9	36	—	31	—	—	49	36	—
—	5	—	—	20	—	7	—	—	11	12	—	32	—	—	51	12	—
—	6	—	—	24	—	8	—	—	12	48	—	33	—	—	52	48	—
—	7	—	—	28	—	9	—	—	14	24	—	34	—	—	54	24	—
—	8	—	—	32	—	10	—	—	16	—	—	35	—	—	56	—	—
—	9	—	—	36	—	11	—	—	17	36	—	36	—	—	57	36	—
—	10	—	—	40	—	12	—	—	19	12	—	37	—	—	59	12	—
—	11	—	—	44	—	13	—	—	20	48	—	38	—	—	60	48	—
—	12	—	—	48	—	14	—	—	22	24	—	39	—	—	62	24	—
—	13	—	—	52	—	15	—	—	24	—	—	40	—	—	64	—	—
—	14	—	1	56	—	16	—	—	25	36	—	41	—	—	65	36	—

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thlr.	gl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.	Thlr.	gl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.	Thlr.	gl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.
42	—	—	67	12	—	65	—	—	104	—	—	88	—	—	140	48	—
43	—	—	68	48	—	66	—	—	105	36	—	89	—	—	142	24	—
44	—	—	70	24	—	67	—	—	107	12	—	90	—	—	144	—	—
45	—	—	72	—	—	68	—	—	108	48	—	91	—	—	145	36	—
46	—	—	73	36	—	69	—	—	110	24	—	92	—	—	147	12	—
47	—	—	75	12	—	70	—	—	112	—	—	93	—	—	148	48	—
48	—	—	76	48	—	71	—	—	113	36	—	94	—	—	150	24	—
49	—	—	78	24	—	72	—	—	115	12	—	95	—	—	152	—	—
50	—	—	80	—	—	73	—	—	116	48	—	96	—	—	153	36	—
51	—	—	81	36	—	74	—	—	118	24	—	97	—	—	155	12	—
52	—	—	83	12	—	75	—	—	120	—	—	98	—	—	156	48	—
53	—	—	84	48	—	76	—	—	121	36	—	99	—	—	158	24	—
54	—	—	86	24	—	77	—	—	123	12	—	100	—	—	160	—	—
55	—	—	88	—	—	78	—	—	124	48	—	200	—	—	320	—	—
56	—	—	89	36	—	79	—	—	126	24	—	300	—	—	480	—	—
57	—	—	91	12	—	80	—	—	128	—	—	400	—	—	640	—	—
58	—	—	92	48	—	81	—	—	129	36	—	500	—	—	800	—	—
59	—	—	94	24	—	82	—	—	131	12	—	600	—	—	960	—	—
60	—	—	96	—	—	83	—	—	132	48	—	700	—	—	1120	—	—
61	—	—	97	36	—	84	—	—	134	24	—	800	—	—	1280	—	—
62	—	—	99	12	—	85	—	—	136	—	—	900	—	—	1440	—	—
63	—	—	100	48	—	86	—	—	137	36	—	1000	—	—	1600	—	—
64	—	—	102	24	—	87	—	—	139	12	—						

Digitized by Google

Tabelle I.

zu Umrechnung der Kronenthaler in Gulden und Kreuzer des 24½ Guldenfußes.

Betrag der Kronthlr.	in Guld.	Kr.	Betrag der Kronthlr.	in Guld.	Kr.	Betrag der Kronthlr.	in Guld.	Kr.	Betrag der Kronthlr.	in Guld.	Kr.	Betrag der Kronthl.	in Guld.	Kr.
1	2	42	25	67	30	49	132	18	73	197	6	96	259	12
2	5	24	26	70	12	50	135	—	74	199	48	97	261	54
3	8	6	27	72	54	51	137	42	75	202	30	98	264	36
4	10	48	28	75	36	52	140	24	76	205	12	99	267	18
5	13	30	29	78	18	53	143	6	77	207	54	100	270	—
6	16	12	30	81	—	54	145	48	78	210	36	200	540	—
7	18	54	31	83	42	55	148	30	79	213	18	300	810	—
8	21	36	32	86	24	56	151	12	80	216	—	400	1080	—
9	24	18	33	89	6	57	153	54	81	218	42	500	1350	—
10	27	—	34	91	48	58	156	36	82	221	24	600	1620	—
11	29	42	35	94	30	59	159	18	83	224	6	700	1890	—
12	32	24	36	97	12	60	162	—	84	226	48	800	2160	—
13	35	6	37	99	54	61	164	42	85	229	30	900	2430	—
14	37	48	38	102	36	62	167	24	86	232	12	1000	2700	—
15	40	30	38	105	18	63	170	6	87	234	54	2000	5400	—
16	43	12	40	108	—	64	172	48	88	237	36	3000	8100	—
17	45	54	41	110	42	65	175	30	89	240	18	4000	10800	—
18	48	36	42	113	24	66	178	12	90	243	—	5000	13500	—
19	51	18	43	116	6	67	180	54	91	245	42	6000	16200	—
20	54	—	44	118	48	68	183	36	92	248	24	7000	18900	—
21	56	42	45	121	30	69	186	18	93	251	6	8000	21600	—
22	59	24	46	124	12	70	189	—	94	253	48	9000	24300	—
23	62	6	47	126	54	71	191	42	95	256	30	10000	27000	—
24	64	48	48	129	36	72	194	24						

Tabelle K.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species zu 32 gl. oder Kopfstücken zu 5 gl. 4 pf.

in

Thaler, Silbergroschen und Pfennige des 14 Thalerfußes.

Anmerkungen. 1. Dieser Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 36 Thlr. in Species zu 32 gl. sind gleich 37 Thlr. des 14 Thalerfußes — zu Grunde.

2. Die vorkommenden Pfennigbruchtheile sind durchweg 144stel.

3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle in der Währung des 14 Thalerfußes vorkommenden Pfennigbruchtheile unter $\frac{1}{2}$, also unter $\frac{72}{144}$ Pfennig, werden nicht, die Pfennigbruchtheile mit und über $\frac{1}{2}$, also über $\frac{71}{144}$ Pfennig, werden für einen ganz Pfennig gerechnet.

Betrag der Thlr.	Betrag der gl.	Betrag der pf.	Betrag in Thlr.	Betrag in sgl.	Betrag in pf.	Betrag der Thlr.	Betrag der gl	Betrag der pf.	Betrag in Thlr.	Betrag in sgl.	Betrag in pf.	Betrag der Thlr.	Betrag der gl.	Betrag der pf.	Betrag in Thlr.	Betrag in sgl.	Betrag in pf.
—	—	1	—	—	$1\frac{41}{144}$	—	13	—	—	16	$8\frac{60}{144}$	13	—	—	13	10	10
—	—	2	—	—	$2\frac{82}{\cdot}$	—	14	—	—	17	$11\frac{120}{\cdot}$	14	—	—	14	11	8
—	—	3	—	—	$3\frac{123}{\cdot}$	—	15	—	—	19	$3\frac{36}{\cdot}$	15	—	—	15	12	6
—	—	4	—	—	$5\frac{20}{\cdot}$	—	16	—	—	20	$6\frac{96}{\cdot}$	16	—	—	16	13	4
—	—	5	—	—	$6\frac{61}{\cdot}$	—	17	—	—	21	$10\frac{12}{\cdot}$	17	—	—	17	14	2
—	—	6	—	—	$7\frac{102}{\cdot}$	—	18	—	—	23	$1\frac{72}{\cdot}$	18	—	—	18	15	—
—	—	7	—	—	$8\frac{143}{\cdot}$	—	19	—	—	24	$4\frac{132}{\cdot}$	19	—	—	19	15	10
—	—	8	—	—	$10\frac{40}{\cdot}$	—	20	—	—	25	$8\frac{48}{\cdot}$	20	—	—	20	16	8
—	—	9	—	—	$11\frac{81}{\cdot}$	—	21	—	—	26	$11\frac{108}{\cdot}$	21	—	—	21	17	6
—	—	10	—	1	$\frac{122}{\cdot}$	—	22	—	—	28	$3\frac{24}{\cdot}$	22	—	—	22	18	4
—	—	11	—	1	$2\frac{19}{\cdot}$	—	23	—	—	29	$6\frac{84}{\cdot}$	23	—	—	23	19	2
—	1	—	—	1	$3\frac{60}{\cdot}$	1	—	—	1	—	10	24	—	—	24	20	—
—	2	—	—	2	$6\frac{120}{\cdot}$	2	—	—	2	1	8	25	—	—	25	20	10
—	3	—	—	3	$10\frac{36}{\cdot}$	3	—	—	3	2	6	26	—	—	26	21	8
—	4	—	—	5	$1\frac{96}{\cdot}$	4	—	—	4	3	4	27	—	—	27	22	6
—	5	—	—	6	$5\frac{12}{\cdot}$	5	—	—	5	4	2	28	—	—	28	23	4
—	6	—	—	7	$8\frac{72}{\cdot}$	6	—	—	6	5	—	29	—	—	29	24	2
—	7	—	—	8	$11\frac{132}{\cdot}$	7	—	—	7	5	10	30	—	—	30	25	—
—	8	—	—	10	$3\frac{48}{\cdot}$	8	—	—	8	6	8	31	—	—	31	25	10
—	9	—	—	11	$6\frac{108}{\cdot}$	9	—	—	9	7	6	32	—	—	32	26	8
—	10	—	—	12	$10\frac{24}{\cdot}$	10	—	—	10	8	4	33	—	—	33	27	6
—	11	—	—	14	$1\frac{84}{\cdot}$	11	—	—	11	9	2	34	—	—	34	28	4
—	12	—	—	15	5	12	—	—	12	10	—	35	—	—	35	29	2

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	sgl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	sgl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
36	—	—	37		—	64	—	—	65	23	4	92	—	—	94	16	8
37	—	—	38		10	65	—	—	66	24	2	93	—	—	95	17	6
38	—	—	39	1	8	66	—	—	67	25	—	94	—	—	96	18	4
39	—	—	40	2	6	67	—	—	68	25	10	95	—	—	97	19	2
40	—	—	41	3	4	68	—	—	69	26	8	96	—	—	98	20	—
41	—	—	42	4	2	69	—	—	70	27	6	97	—	—	99	20	10
42	—	—	43	5	—	70	—	—	71	28	4	98	—	—	100	21	8
43	—	—	44	5	10	71	—	—	72	29	2	99	—	—	101	22	6
44	—	—	45	6	8	72	—	—	74	—	—	100	—	—	102	23	4
45	—	—	46	7	6	73	—	—	75	—	10	200	—	—	250	16	8
46	—	—	47	8	4	74	—	—	76	1	8	300	—	—	308	10	—
47	—	—	48	9	2	75	—	—	77	2	6	400	—	—	411	3	4
48	—	—	49	10	—	76	—	—	78	3	4	500	—	—	513	26	8
49	—	—	50	10	10	77	—	—	79	4	2	600	—	—	616	20	—
50	—	—	51	11	8	78	—	—	80	5	—	700	—	—	719	13	4
51	—	—	52	12	6	79	—	—	81	5	10	800	—	—	822	6	8
52	—	—	53	13	4	80	—	—	82	6	8	900	—	—	925	—	—
53	—	—	54	14	2	81	—	—	83	7	6	1000	—	—	1027	23	4
54	—	—	55	15	—	82	—	—	84	8	4	2000	—	—	2055	16	8
55	—	—	56	15	10	83	—	—	85	9	2	3000	—	—	3083	10	—
56	—	—	57	16	8	84	—	—	86	10	—	4000	—	—	4111	3	4
57	—	—	58	17	6	85	—	—	87	10	10	5000	—	—	5138	26	8
58	—	—	59	18	4	86	—	—	88	11	8	6000	—	—	6166	20	—
59	—	—	60	19	2	87	—	—	89	12	6	7000	—	—	7194	13	4
60	—	—	61	20	—	88	—	—	90	13	4	8000	—	—	8222	6	8
61	—	—	62	20	10	89	—	—	91	14	2	9000	—	—	9250	—	—
62	—	—	63	21	8	90	—	—	92	15	—	10000	—	—	10277	23	4
63	—	—	64	22	6	91	—	—	93	15	10						

Tabelle L.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species zu 33 gl. oder Kopfstücken zu 5 gl. 6 pf.

in

Thaler, Silbergroschen und Pfennige des 14 Thalerfußes.

Anmerkungen:
1. Dieser Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 297 Thlr. in Species zu 33 gl. sind gleich 296 Thlr. des 14 Thalerfußes zu Grunde.
2. Die vorkommenden Pfennigbruchtheile sind durchweg 297tel.
3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle in der Währung des 14 Thalerfußes vorkommenden Pfennigbruchtheile unter $\frac{1}{2}$, also unter $\frac{148}{297}$ Pfennig, werden nicht, die Pfennigbruchtheile über $\frac{1}{2}$, also über $\frac{148}{297}$ Pfennig, werden für einen ganzen Pfennig gerechnet.

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thl.	gl.	pf.	Thl.	sgl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Thl.	sgl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Thl.	sgl.	pf.
—	—	1	—	—	1 $\frac{73}{297}$	—	13	—	—	16	2 $\frac{102}{297}$	13	—	—	12	28	8 $\frac{72}{297}$
—	—	2	—	—	2 $\frac{146}{297}$	—	14	—		17	5 $\frac{87}{297}$	14	—	—	13	28	7 $\frac{9}{297}$
—	—	3	—	—	3 $\frac{219}{297}$	—	15	—	—	18	8 $\frac{72}{297}$	15	—	—	14	28	5 $\frac{243}{297}$
—	—	4	—	—	4 $\frac{292}{297}$	—	16	—	—	19	11 $\frac{57}{297}$	16	—	—	15	28	4 $\frac{180}{297}$
—	—	5	—	—	6 $\frac{68}{297}$	—	17	—	—	21	2 $\frac{42}{297}$	17	—	—	16	28	3 $\frac{117}{297}$
—	—	6	—	—	7 $\frac{141}{297}$	—	18	—	—	22	5 $\frac{27}{297}$	18	—	—	17	28	2 $\frac{54}{297}$
—	—	7	—	—	8 $\frac{214}{297}$	—	19	—	—	23	8 $\frac{12}{297}$	19	—	—	18	28	$\frac{288}{297}$
—	—	8	—	—	9 $\frac{287}{297}$	—	20	—	—	24	10 $\frac{294}{297}$	20	—	—	19	27	11 $\frac{225}{297}$
—	—	9	—	—	11 $\frac{63}{297}$	—	21	—	—	26	1 $\frac{279}{297}$	21	—	—	20	27	10 $\frac{162}{297}$
—	—	10	—	1	$\frac{136}{297}$	—	22	—	—	27	4 $\frac{264}{297}$	22	—	—	21	27	9 $\frac{99}{297}$
—	—	11	—	1	1 $\frac{209}{297}$	—	23	—	—	28	7 $\frac{249}{297}$	23	—	—	22	27	8 $\frac{36}{297}$
—	1	—	—	1	2 $\frac{282}{297}$	1	—	—	—	29	10 $\frac{234}{297}$	24	—	—	23	27	6 $\frac{270}{297}$
—	2	—	—	2	5 $\frac{267}{297}$	2	—	—	1	29	9 $\frac{171}{297}$	25	—	—	24	27	5 $\frac{207}{297}$
—	3	—	—	3	8 $\frac{252}{297}$	3	—	—	2	29	8 $\frac{108}{297}$	26	—	—	25	27	4 $\frac{144}{297}$
—	4	—	—	4	11 $\frac{237}{297}$	4	—	—	3	29	7 $\frac{45}{297}$	27	—	—	26	27	3 $\frac{81}{297}$
—	5	—	—	6	2 $\frac{222}{297}$	5	—	—	4	29	5 $\frac{279}{297}$	28	—	—	27	27	2 $\frac{18}{297}$
—	6	—	—	7	5 $\frac{207}{297}$	6	—	—	5	29	4 $\frac{216}{297}$	29	—	—	28	27	$\frac{252}{297}$
—	7	—	—	8	8 $\frac{192}{297}$	7	—	—	6	29	3 $\frac{153}{297}$	30	—	—	29	26	11 $\frac{189}{297}$
—	8	—	—	9	11 $\frac{177}{297}$	8	—	—	7	29	2 $\frac{90}{297}$	31	—	—	30	26	10 $\frac{126}{297}$
—	9	—	—	11	2 $\frac{162}{297}$	9	—	—	8	29	1 $\frac{27}{297}$	32	—	—	31	26	9 $\frac{63}{297}$
—	10	—	—	12	5 $\frac{147}{297}$	10	—	—	9	28	11 $\frac{261}{297}$	33	—	—	32	26	8
—	11	—	—	13	8 $\frac{132}{297}$	11	—	—	10	28	10 $\frac{198}{297}$	34	—	—	33	26	6 $\frac{234}{297}$
—	12	—	—	14	11 $\frac{117}{297}$	12	—	—	11	28	9 $\frac{135}{297}$	35	—	—	34	26	5 $\frac{171}{297}$

Betrag der			Betrag in		
Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	sgl.	pf.
36	—	—	35	26	4 108/297
37	—	—	36	26	3 45/.
38	—	—	37	26	1 279/.
39	—	—	38	26	216/.
40	—	—	39	25	11 153/.
41	—	—	40	25	10 90/.
42	—	—	41	25	9 27/.
43	—	—	42	25	7 261/.
44	—	—	43	25	6 198/.
45	—	—	44	25	5 135/.
46	—	—	45	25	4 72/.
47	—	—	46	25	3 9/.
48	—	—	47	25	1 243/.
49	—	—	48	25	180/.
50	—	—	49	24	11 117/.
51	—	—	50	24	10 54/.
52	—	—	51	24	8 288/.
53	—	—	52	24	7 225/.
54		—	53	24	6 162/.
55	—	—	54	24	5 99/.
56	—	—	55	24	4 36/.
57	—	—	56	24	2 270/.
58	—	—	57	24	1 207/.
59	—	—	58	24	144/.
60	—	—	59	23	11 81/.
61	—	—	60	23	10 18/.
62	—	—	61	23	8 252/.
63	—	—	62	23	7 189/.

Betrag der			Betrag in		
Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	sgl.	pf.
64	—	—	63	23	6 126/297
65	—	—	64	23	5 63/.
66	—	—	65	23	4
67	—	—	66	23	2 234/.
68	—	—	67	23	1 171/.
69	—	—	68	23	108/.
70	—	—	69	22	11 45/.
71	—	—	70	22	9 279/.
72	—	—	71	22	8 216/.
73	—	—	72	22	7 153/.
74	—	—	73	22	6 90/.
75	—	—	74	22	4 27/.
76	—	—	75	22	3 261/.
77	—	—	76	22	2 198/.
78	—	—	77	22	1 135/.
79	—	—	78	22	72/.
80	—	—	79	21	11 9/.
81	—	—	80	21	9 243/.
82	—	—	81	21	8 180/.
83	—	—	82	21	7 117/.
84	—	—	83	21	6 54/.
85	—	—	84	21	4 288/.
86	—	—	85	21	3 225/.
87	—	—	86	21	2 162/.
88	—	—	87	21	1 99/.
89	—	—	88	21	36/.
90	—	—	89	20	10 270/.
91	—	—	90	20	9 207/.

Betrag der			Betrag in		
Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	sgl.	pf.
92	—	—	91	20	8 144/297
93	—	—	92	20	7 81/.
94	—	—	93	20	6 18/.
95	—	—	94	20	4 252/.
96	—	—	95	20	3 189/.
97	—	—	96	20	2 126/.
98	—	—	97	20	1 63/.
99	—	—	98	20	—
100	—	—	99	19	10 234/.
200	—	—	199	9	9 171/.
300	—	—	298	29	8 108/.
400	—	—	398	19	7 45/.
500	—	—	498	9	5 279/.
600	—	—	597	29	4 216/.
700	—	—	697	19	3 153/.
800	—	—	797	9	2 90/.
900	—	—	896	29	1 27/.
1000	—	—	996	18	11 261/.
2000	—	—	1993	7	11 225/.
3000	—	—	2989	26	11 189/.
4000	—	—	3986	15	11 153/.
5000	—	—	4983	4	11 117/.
6000	—	—	5979	23	11 81/.
7000	—	—	6976	12	11 45/.
8000	—	—	7973	1	11 9/.
9000	—	—	8969	20	10 270/.
10000	—	—	9966	9	10 234/.

Tabelle M.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species zu 34 gl. oder Kopfstücken zu 5 gl. 8 pf.

in

Thaler, Silbergroschen und Pfennige des 14 Thalerfußes.

Anmerkungen: 1. Dieser Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 153 Thlr. in Species zu 34 gl. sind gleich 148 Thaler des 14 Thalerfußes zu Grunde.

2. Die vorkommenden Pfennigbruchtheile sind durchweg 153stel.

3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle in der Währung des 14 Thalerfußes vorkommenden Pfennigbruchtheile unter $\frac{1}{2}$, also unter $\frac{77}{153}$ Pfennig, werden nicht, die Pfennigbruchtheile über $\frac{1}{2}$, also über $\frac{76}{153}$ Pfennig, werden für einen ganzen Pfennig gerechnet.

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thlr.	gl.	pf.	Thl	sgl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	sgl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thl.	sgl.	pf.
—	—	1	—	—	1 $\frac{32}{153}$	—	13	—	—	15	8 $\frac{96}{153}$	13	—	—	12	17	3 $\frac{9}{153}$
—	—	2	—	—	2 $\frac{64}{\cdot}$	—	14	—	—	16	11 $\frac{21}{\cdot}$	14	—	—	13	16	3 $\frac{45}{\cdot}$
—	—	3	—	—	3 $\frac{96}{\cdot}$	—	15	—	—	18	1 $\frac{99}{\cdot}$	15	—	—	14	15	3 $\frac{81}{\cdot}$
—	—	4	—	—	4 $\frac{128}{\cdot}$	—	16	—	—	19	4 $\frac{24}{\cdot}$	16	—	—	15	14	3 $\frac{117}{\cdot}$
—	—	5	—	—	6 $\frac{7}{\cdot}$	—	17	—	—	20	6 $\frac{102}{\cdot}$	17	—	—	16	13	4
—	—	6	—	—	7 $\frac{39}{\cdot}$	—	18	—	—	21	9 $\frac{27}{\cdot}$	18	—	—	17	12	4 $\frac{36}{\cdot}$
—	—	7	—	—	8 $\frac{71}{\cdot}$	—	19	—	—	22	11 $\frac{105}{\cdot}$	19	—	—	18	11	4 $\frac{72}{\cdot}$
—	—	8	—	—	9 $\frac{103}{\cdot}$	—	20	—	—	24	2 $\frac{30}{\cdot}$	20	—	—	19	10	4 $\frac{108}{\cdot}$
—	—	9	—	—	10 $\frac{135}{\cdot}$	—	21	—	—	25	4 $\frac{108}{\cdot}$	21	—	—	20	9	4 $\frac{144}{\cdot}$
—	—	10	—	1	$\frac{14}{\cdot}$	—	22	—	—	26	7 $\frac{33}{\cdot}$	22	—	—	21	8	5 $\frac{27}{\cdot}$
—	—	11	—	1	1 $\frac{46}{\cdot}$	—	23	—	—	27	9 $\frac{111}{\cdot}$	23	—	—	22	7	5 $\frac{63}{\cdot}$
—	1	—	—	1	2 $\frac{78}{\cdot}$	1	—	—	—	29	$\frac{36}{\cdot}$	24	—	—	23	6	5 $\frac{99}{\cdot}$
—	2	—	—	2	5 $\frac{3}{\cdot}$	2	—	—	1	28	$\frac{72}{\cdot}$	25	—	—	24	5	5 $\frac{135}{\cdot}$
—	3	—	—	3	7 $\frac{81}{\cdot}$	3	—	—	2	27	$\frac{108}{\cdot}$	26	—	—	25	4	6 $\frac{18}{\cdot}$
—	4	—	—	4	10 $\frac{6}{\cdot}$	4	—	—	3	26	$\frac{144}{\cdot}$	27	—	—	26	3	6 $\frac{54}{\cdot}$
—	5	—	—	6	$\frac{84}{\cdot}$	5	—	—	4	25	1 $\frac{27}{\cdot}$	28	—	—	27	2	6 $\frac{90}{\cdot}$
—	6	—	—	7	3 $\frac{9}{\cdot}$	6	—	—	5	24	1 $\frac{63}{\cdot}$	29	—	—	28	1	6 $\frac{126}{\cdot}$
—	7	—	—	8	5 $\frac{87}{\cdot}$	7	—	—	6	23	1 $\frac{99}{\cdot}$	30	—	—	29	—	7 $\frac{9}{\cdot}$
—	8	—	—	9	8 $\frac{12}{\cdot}$	8	—	—	7	22	1 $\frac{135}{\cdot}$	31	—	—	29	29	7 $\frac{45}{\cdot}$
—	9	—	—	10	10 $\frac{90}{\cdot}$	9	—	—	8	21	2 $\frac{18}{\cdot}$	32	—	—	30	28	7 $\frac{81}{\cdot}$
—	10	—	—	12	1 $\frac{15}{\cdot}$	10	—	—	9	20	2 $\frac{54}{\cdot}$	33	—	—	31	27	7 $\frac{117}{\cdot}$
—	11	—	—	13	3 $\frac{93}{\cdot}$	11	—	—	10	19	2 $\frac{90}{\cdot}$	34	—	—	32	26	8
—	12	—	—	14	6 $\frac{18}{\cdot}$	12	—	—	11	18	2 $\frac{126}{\cdot}$	35	—	—	33	25	8 $\frac{36}{\cdot}$

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thlr.	gl.	pf.	Thl.	sgl.	pf	Thlr.	gl.	pf.	Thl.	sgl.	pf.	Thlr	gl.	pf.	Thlr.	sgl.	pf.
36	—	—	34	24	8 $\frac{72}{153}$	64	—	—	61	27	3 $\frac{9}{153}$	92	—	—	88	29	9 $\frac{99}{153}$
37	—	—	35	23	8 $\frac{108}{153}$	65	—	—	62	26	3 $\frac{45}{153}$	93	—	—	89	28	9 $\frac{135}{153}$
38	—	—	36	22	8 $\frac{144}{153}$	66	—	—	63	25	3 $\frac{81}{153}$	94	—	—	90	27	10 $\frac{18}{153}$
39	—	—	37	21	9 $\frac{27}{153}$	67	—	—	64	24	3 $\frac{117}{153}$	95	—	—	91	26	10 $\frac{54}{153}$
40	—	—	38	20	9 $\frac{63}{153}$	68	—	—	65	23	4	96	—	—	92	25	10 $\frac{90}{153}$
41	—	—	39	19	9 $\frac{99}{153}$	69	—	—	66	22	4 $\frac{36}{153}$	97	—	—	93	24	10 $\frac{126}{153}$
42	—	—	40	18	9 $\frac{135}{153}$	70	—	—	67	21	4 $\frac{72}{153}$	98	—	—	94	23	11 $\frac{9}{153}$
43	—	—	41	17	10 $\frac{18}{153}$	71	—	—	68	20	4 $\frac{108}{153}$	99	—	—	65	22	11 $\frac{45}{153}$
44	—	—	42	16	10 $\frac{54}{153}$	72	—	—	69	19	4 $\frac{144}{153}$	100	—	—	96	21	11 $\frac{81}{153}$
45	—	—	43	15	10 $\frac{90}{153}$	73	—	—	70	18	5 $\frac{27}{153}$	200	—	—	193	13	11 $\frac{9}{153}$
46	—	—	44	14	10 $\frac{126}{153}$	74	—	—	71	17	5 $\frac{63}{153}$	300	—	—	290	5	10 $\frac{90}{153}$
47	—	—	45	13	11 $\frac{9}{153}$	75	—	—	72	16	5 $\frac{99}{153}$	400	—	—	386	27	10 $\frac{18}{153}$
48	—	—	46	12	11 $\frac{45}{153}$	76	—	—	73	15	5 $\frac{135}{153}$	500	—	—	483	19	9 $\frac{99}{153}$
49	—	—	47	11	11 $\frac{81}{153}$	77	—	—	74	14	6 $\frac{18}{153}$	600	—	—	580	11	9 $\frac{27}{153}$
50	—	—	48	10	11 $\frac{117}{153}$	78	—	—	75	13	6 $\frac{54}{153}$	700	—	—	677	3	8 $\frac{108}{153}$
51	—	—	49	10	—	79	—	—	76	12	6 $\frac{90}{153}$	800	—	—	773	25	8 $\frac{36}{153}$
52	—	—	50	9	$\frac{36}{153}$	80	—	—	77	11	6 $\frac{126}{153}$	900	—	—	870	17	7 $\frac{117}{153}$
53	—	—	51	8	$\frac{72}{153}$	81	—	—	78	10	7 $\frac{9}{153}$	1000	—	—	967	9	7 $\frac{45}{153}$
54	—	—	52	7	$\frac{108}{153}$	82	—	—	79	9	7 $\frac{45}{153}$	2000	—	—	1934	19	2 $\frac{90}{153}$
55	—	—	53	6	$\frac{144}{153}$	83	—	—	80	8	7 $\frac{81}{153}$	3000	—	—	2901	28	9 $\frac{135}{153}$
56	—	—	54	5	1 $\frac{27}{153}$	84	—	—	81	7	7 $\frac{117}{153}$	4000	—	—	3869	8	5 $\frac{27}{153}$
57	—	—	55	4	1 $\frac{63}{153}$	85	—	—	82	6	8	5000	—	—	4836	18	$\frac{72}{153}$
58	—	—	56	3	1 $\frac{99}{153}$	86	—	—	83	5	8 $\frac{36}{153}$	6000	—	—	5803	27	7 $\frac{117}{153}$
59	—	—	57	2	1 $\frac{135}{153}$	87	—	—	84	4	8 $\frac{72}{153}$	7000	—	—	6771	7	3 $\frac{9}{153}$
60	—	—	58	1	2 $\frac{18}{153}$	88	—	—	85	3	8 $\frac{108}{153}$	8000	—	—	7738	16	10 $\frac{54}{153}$
61	—	—	59	—	2 $\frac{54}{153}$	89	—	—	86	2	8 $\frac{144}{153}$	9000	—	—	8705	26	5 $\frac{99}{153}$
62	—	—	59	29	2 $\frac{90}{153}$	90	—	—	87	1	9 $\frac{27}{153}$	10000	—	—	9673	6	$\frac{144}{153}$
63	—	—	60	28	2 $\frac{126}{153}$	91	—	—	88	—	9 $\frac{63}{153}$						

Tabelle N.

zu Umrechnung der Kronenthaler, in Thaler, Silbergroschen und Pfennige des 14 Thalerfußes.

Betrag				Betrag				Betrag				Betrag			
der	in			der	in			der	in			der	in		
Kronthlr.	Thlr.	sgl.	pf.	Kronthlr.	Thlr.	sgl.	pf.	Krthlr.	Thlr.	sgl.	pf.	Kronthl.	Thlr.	sgl.	pf.
1	1	16	3	31	47	23	9	61	94	1	3	90	138	22	6
2	3	2	6	32	49	10	—	62	95	17	6	91	140	8	9
3	4	18	9	33	50	26	3	63	97	3	9	92	141	25	—
4	6	5	—	34	52	12	6	64	98	20	—	93	143	11	3
5	7	21	3	35	53	28	9	65	100	6	3	94	144	27	6
6	9	7	6	36	55	15	—	66	101	22	6	95	146	13	9
7	10	23	9	37	57	1	3	67	103	8	9	96	148	—	—
8	12	10	—	38	58	17	6	68	104	25	—	97	149	16	3
9	13	26	3	39	60	3	9	69	106	11	3	98	151	2	6
10	15	12	6	40	61	20	—	70	107	27	6	99	152	18	9
11	16	28	9	41	63	6	3	71	109	13	9	100	154	5	—
12	18	15	—	42	64	22	6	72	111	—	—	200	308	10	—
13	20	1	3	43	66	8	9	73	112	16	3	300	462	15	—
14	21	17	6	44	67	25	—	74	114	2	6	400	616	20	—
15	23	3	9	45	69	11	3	75	115	18	9	500	770	25	—
16	24	20	—	46	70	27	6	76	117	5	—	600	925	—	—
17	26	6	3	47	72	13	9	77	118	21	3	700	1079	5	—
18	27	22	6	48	74	—	—	78	120	7	6	800	1233	10	—
19	29	8	9	49	75	16	3	79	121	23	9	900	1387	15	—
20	30	25	—	50	77	2	6	80	123	10	—	1000	1541	20	—
21	32	11	3	51	78	18	9	81	124	26	3	2000	3083	10	—
22	33	27	6	52	80	5	—	82	126	12	6	3000	4625	—	—
23	35	13	9	53	81	21	3	83	127	28	9	4000	6166	20	—
24	37	—	—	54	83	7	6	84	129	15	—	5000	7708	10	—
25	38	16	3	55	84	23	9	85	131	1	3	6000	9250	—	—
26	40	2	6	56	86	10	—	86	132	17	6	7000	10791	20	—
27	41	18	9	57	87	26	3	87	134	3	9	8000	12333	10	—
28	43	5	—	58	89	12	6	88	135	20	—	9000	13875	—	—
29	44	21	3	59	90	28	9	89	137	6	3	10000	15416	20	—
30	46	7	6	60	92	15	—								

Tabelle O.

zu Umrechnung der Groschen ($\frac{1}{24}$ Thalerstücke) und Pfennige des zeitherigen Cassengeldes

in

Silbergroschen ($\frac{1}{30}$ Thalerstücke) und deren Pfennige des 14 Thalerfußes.

Anmerkungen. 1. Das Verhältniß der Groschen des zeitherigen Cassengeldes zu Silbergroschen ist 4 Groschen Cassengeld — 5 Silbergroschen.

2. Die Bruchpfennige sind Eintausendtheile.

3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle in der neuen Währung vorkommenden Pfennigbruchtheile unter $\frac{1}{2}$, also unter $\frac{500}{1000}$ Pfennig, werden nicht, die Pfennigbruchtheile mit und über $\frac{1}{2}$, also über $\frac{499}{1000}$ Pfennig, werden für einen ganzen Pfennig gerechnet.

Aeltere Rechnung 1 Thlr. = 24 gl. 1 gl. = 12 pf.			Neue Rechnung. 1 Thlr. = 30 sgl. 1 gl. = 12 spf.			Aeltere Rechnung 1 Thlr. = 24 gl. 1 gl. = 12 pf.			Neue Rechnung. 1 Thlr. = 30 sgl. 1 gl. = 12 spf.			Aeltere Rechnung 1 Thlr. = 24 gl. 1 gr. = 12 pf.			Neue Rechnung. 1 Thlr. = 30 sgl. 1 gr. = 12 spf		
Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	sgl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	sgr	pf.	Thlr	gl.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
—	—	$\frac{1}{2}$	—	—	$\frac{625}{1000}$	—	—	$\frac{1}{8}$	—	—	$\frac{156}{1000}$	—	—	$\frac{4}{11}$	—	—	$\frac{455}{1000}$
—	—	$\frac{1}{3}$	—	—	417	—	—	$\frac{3}{8}$	—	—	469	—	—	$\frac{5}{11}$	—	—	568
—	—	$\frac{2}{3}$	—	—	833	—	—	$\frac{5}{8}$	—	—	781	—	—	$\frac{6}{11}$	—	—	682
—	—	$\frac{1}{4}$	—	—	313	—	—	$\frac{7}{8}$	—	—	1 94	—	—	$\frac{7}{11}$	—	—	795
—	—	$\frac{3}{4}$	—	—	937	—	—	$\frac{1}{9}$	—	—	139	—	—	$\frac{8}{11}$	—	—	909
—	—	$\frac{1}{5}$	—	—	250	—	—	$\frac{2}{9}$	—	—	278	—	—	$\frac{9}{11}$	—	—	1 23
—	—	$\frac{2}{5}$	—	—	500	—	—	$\frac{4}{9}$	—	—	556	—	—	$\frac{10}{11}$	—	—	1 136
—	—	$\frac{3}{5}$	—	—	750	—	—	$\frac{5}{9}$	—	—	694	—	—	$\frac{1}{12}$	—	—	104
—	—	$\frac{4}{5}$	—	—	1	—	—	$\frac{7}{9}$	—	—	972	—	—	$\frac{5}{12}$	—	—	521
—	—	$\frac{1}{6}$	—	—	208	—	—	$\frac{8}{9}$	—	—	1 111	—	—	$\frac{7}{12}$	—	—	729
—	—	$\frac{5}{6}$	—	—	1 42	—	—	$\frac{1}{10}$	—	—	125	—	—	$\frac{11}{12}$	—	—	1 146
—	—	$\frac{1}{7}$	—	—	179	—	—	$\frac{3}{10}$	—	—	375	—	—	1	—	—	1 250
—	—	$\frac{2}{7}$	—	—	357	—	—	$\frac{7}{10}$	—	—	875	—	—	2	—	—	2 500
—	—	$\frac{3}{7}$	—	—	536	—	—	$\frac{9}{10}$	—	—	1 125	—	—	3	—	—	3 750
—	—	$\frac{4}{7}$	—	—	714	—	—	$\frac{1}{11}$	—	—	114	—	—	4	—	—	5
—	—	$\frac{5}{7}$	—	—	893	—	—	$\frac{2}{11}$	—	—	227	—	—	5	—	—	6 250
—	—	$\frac{6}{7}$	—	—	1 71	—	—	$\frac{3}{11}$	—	—	341	—	—	6	—	—	7 500

Aeltere Rechnung 1 Thlr. = 24 gl. 1 gl. = 12 pf.			Neue Rechnung. 1 Thlr. = 30 sgl. 1 gl. = 12 spf.			Aeltere Rechnung 1 Thlr. = 24 gl. 1 gl. = 12 pf.			Neue Rechnung. 1 Thlr. = 30 sgl. 1 gl. = 12 spf.			Aeltere Rechnung 1 Thlr. = 24 gl. 1 gr. = 12 pf.			Neue Rechnung. 1 Thlr. = 30 sgl. 1 gr. = 12 spf		
Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	sgl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
—	—	7	—		8 $\frac{750}{1000}$	—	6	—	—	7	6	—	16	—	—	20	—
—	—	8	—		10 —	—	7	—	—	8	9	—	17	—	—	21	3
—	—	9	—		11 ^{250}	—	8	—	—	10	—	—	18	—	—	22	6
—	—	10	—	1	— ^{500}	—	9	—	—	11	3	—	19	—	—	23	9
—	—	11	—	1	1 ^{750}	—	10	—	—	12	6	—	20	—	—	25	—
—	1	—	—	1	3	—	11	—	—	13	9	—	21	—	—	26	3
—	2	—	—	2	6	—	12	—	—	15	—	—	22	—	—	27	6
—	3	—	—	3	9	—	13	—	—	16	3	—	23	—	—	28	9
—	4	—	—	5	—	—	14	—	—	17	6	—	24	—	—	30	—
—	5	—	—	6	3	—	15	—	—	18	9	—					

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 16ten Januar 1841. **Nr. 3.**

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

22.) c) praes. $\frac{24}{12}$ 40.

Ediktalvorladung.

In der Debitsache des Holzhändlers Joseph Anton Rasch von der Breite, nächst Kempten, wird nach Maaßgabe des Activ- und Passiv-Standes, und nach eigenem Antrage der Mehrzahl der Gläubiger ein förmliches Gantverfahren nothwendig.

Es werden daher nachstehende Ediktstage festgesetzt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 25. Januar l. Is.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 25. Februar; 3.) zur Schluß-Verhandlung auf Freitag den 26. März, jedesmal Vormittags 9 Uhr; wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am ersten Ediktstage Ausbleibenden den Verlurst der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber den Verlurst der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Franz Anton Rasch etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die Massa-Baarschaft sich auf 2827 fl. 35 kr., dagegen der bereits bekannte Schuldenstand auf 3079 fl. 37 kr. belaufe, unter denen sich 2429 fl. Pfandschulden befinden.

Kempten am 18. Dezember 1840

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

23.) a) praes. $\frac{1}{1}$ 41.

Verlassenschaft des Bernhard Moll.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des am 22. September d. Is. zu Zis-wingen verstorbenen ledigen Schreinergesellen Bernhard Moll zu haben glauben, werden zur Anmeldung und Nachweisung derselben auf Mittwoch den 3ten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr und zwar mit dem Anhange hieher vorgeladen, daß einer späteren derlei Anmeldung keine Folge mehr gegeben werden könnte.

Harburg den 29. Dezember 1840.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

Digitized by Google

24.) praes. [illegible] 41.

Steckbrief.

Da Melchior Kornes, Tuchmachergeselle von Babenhausen, aufgegriffen und bereits in die Zwangsarbeitsanstalt abgeliefert worden ist, so wird der Steckbrief vom 24. Dezember v. Js. wieder zurückgenommen.

Babenhausen den 8. Januar 1841.

Fürstl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Gehringer, Herrschaftsrichter.

25.) a) praes. 11/1 41.

Ediktal-Citation.

Das k. Appellationsgericht von Schwaben und und Neuburg hat als Civilstrafgericht I. Instanz gegen den ledigen Schneidergesellen Gottlieb Buschor aus Lindau, welcher dermal flüchtig ist, wegen des an Max Weltin zu Kempten verübten Diebstahls die Hauptuntersuchung erkannt, und die Ediktalladung verfügt.

Der ebengedachte Gottlieb Buschor wird demnach aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Untersuchungsgerichte a) wegen des von dem Schneidergesellen Christoph Dietze aus Gultschen bey Leipzig auf der Herberge der Schneider zu Nürnberg vom 7. May 1839 erlittenen Diebstahls einiger Effekten, und b) wegen der von dem Schuhmachergesellen Max Weltin aus Trostberg auf der Herberge zu Kempten am 9ten September 1839 erlittenen Entwendung seines Felleisens, welch' beyder Delikte er Buschor, angeschuldigt ist, weiter zu verantworten.

Kempten am 2. Januar 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Dr. Mayrhofer.

26.) praes. 11/1 41.

Anwesens-Verkauf.

Nach dem Antrage der Erben der verstorbenen Gärtnerswittwe Barbara Abler von Reuti wird das zu dieser Verlassenschaft gehörige Wohnhaus nebst Hofraum, Baum- und Kraut-Garten 36 Dezim. groß, Haus Nr. 135, Besitz-Nro. 507 und Pl.-Nr. 239 und 240 auf 650 fl. eingeschätzt, am 15. des Monats Februar d. Js. und zwar im Wirthshause zum Köchlings Nachmittags 2 Uhr öffentlich gesteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lindau den 4. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Aumiller, Landrichter.

27.) praes. $\frac{11}{1}$ 41.

Vorladung.

Joseph Heimpel, Bauerssohn von Schwand, Gemeinde Mitten d. Gs. Soldat und Trompeter im 3. Reserve-Bataillon des ehemaligen k. bayer. 6. Linien Infanterie-Regiments, ist seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Derselbe oder seine Descendenten werden aufgefodert, sich binnen 6 Monaten a dato dahier zu melden, oder zu gewärtigen, daß er für verschollen erklärt, und sein Vermögen von 211 fl seinen nächsten Intestat-Erben gegen Caution ausgeantwortet würde.

Lindau am 2. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Aumiller, Landrichter.

28.) praes. $\frac{11}{1}$ 41.

Vorladung.

Der Bauer Franz Jos. Bruderhofer von Hengnau hat den Antrag um Zusammenberufung seiner sämmtlichen Gläubiger zur Erzielung eines Nachlasses an ihren Forderungen und zur Regulirung von Zahlungsfristen gestellt.

Man hat nun zu diesem Ende Termin auf Donnerstag den 11. Februar 1841 Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem sämmtliche Gläubiger des Bruderhofer zur Liquidation, und Nachweisung ihrer Forderungen, um so gewisser dahier zu erscheinen haben, als ausserdem der Nichterschienene dem Beschlusse der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger beistimmend angesehen werden wird.

Lindau den 21. Dezember 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Aumiller, Landrichter.

29.) praes. $\frac{13}{1}$ 41.

Konkurs der Gläubiger der Anton und Creszentia Altheimer'schen Kupferschmieds-Eheleute in Mindelheim.

Nach dem Antrage der Kupferschmied Anton und Creszentia Altheimer'schen Gantgläubiger soll das Gesammt-Gantanwesen, sowie es nachstehend beschrieben ist, sammt darauf ruhender realer Kupferschmieds-Gerechtsame und Handwerkszeug entweder theilweise, oder auch im Ganzen öffentlich im Aufstrich versteigert werden.

Es wird daher zur Versteigerung dieses Anwesens auf Donnerstag den 4. März h. Js. früh 9 Uhr Tagsfahrt in dem Geschäftslokale des unterfertigten k. Landgerichts, wo auch der Grund-Steuer-Kataster jeden Mittwoch, Freitag und Samstag Vormittags von 11 bis 12 Uhr eingesehen werden kann, anberaumt, und werden Steigerungslustige hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß die weitern Kaufsbedingungen am Tage der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden.

Anwesens-Beschreibung.

1.) Ein einstöckiges Wohnhaus von massiven Umfassungs-Wänden und einem Ziegeldache mit Werkstätte, durch die Stadtmauer in zwei Hälf-

ten getheilt, am neuen Thor dahier gelegen, Grundfläche 0,02, gewerthet, mit 0,004 Stadtmauer-Pfeiler auf 1200 fl., belastet mit 37 kr. Grundzins zur Stadtgemeinde Mindelheim und 6 hl. einfache Rustikal-Steuer; 2.) 59 Dezim. Acker, Gemeindetheil im Eichet im Mindelauer-Weg, 9te Bonitätsklasse mit 4 kr. 4 hl. Rustikal-Steuer, großzehentbar zur Stadtpfarrei Mindelheim, und ebendahin kleinzehentbar vom Flachs, grundzinsig zur Stadt Mindelheim mit 12 kr., wohin in Besitz-Veränderungsfällen Ab- und Auffahrt à 1 fl. 15 kr. zu bezahlen und nach Anbau dem Stadtpfarrmeßner dahier ½ Läutgarbe zu entrichten ist, geschätzt auf 60 fl.; 3.) 5 Dez. Krautgarten, Gemeindetheil am Unterrammingerfußweg, 22te Bonitätsklasse mit 1 kr. 1 hl. einfacher Rustikal-Steuer, 12 kr. Grundzins zur Stadt Mindelheim, geschätzt auf 10 fl.; 4.) 72 Dez. Gemeindetheil Acker im Eichet, 10te Bonitätsklasse 7 kr. 2 hl. einfache Rustikal-Steuer, geschätzt auf 80 fl.; 5.) das auf dem Anwesen ruhende reale Kupferschmied-Gewerbe, welches auch separirt verkauft werden kann, ist geschätzt einschlüssig des Werkzeugs auf 250 fl.

Mindelheim den 7. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

30.) praes. $\frac{1}{2}$[4] 41.

Pfarrei-Erledigung.

Durch die Versetzung des Pfarrers Häger, ist die Baierfeld, kgl. Landgerichts Donauwörth, erlediget. Nach den jüngst revidirten Fassionen ertragt dieselbe: 1.) an ständigem Gehalte 90 fl. 19 kr. 2 hl.; 2.) an Ertrag von Realitäten 95 fl. 31 kr. 6 hl.; 3.) an Rechten 449 fl. 1 kr. 3 hl; 4.) an besonders bezahlten Dienstverrichtungen 48 fl. 50 kr. 4 hl. Summa 683 fl. 42 kr. 7 hl. Die Lasten betragen 83 fl. 42 kr. 7 hl. Somit bleibt reines Einkommen 600 fl.

Für den gegenwärtigen Besetzungsfall stehet das Präsentationsrecht dem fürstl. Hause Oettingen-Wallerstein zu, und Bewerber um die Pfarrei werden eingeladen, ihre an Se. Durchlaucht den hochgebornen Herrn Fürsten Friedrich von Oettingen-Wallerstein dirigirte Bitten mit den gesetzlich erforderlichen Belegen, binnen 14 Tagen dahier einzureichen.

Donauwörth den 13. Jänner 1841.

Fürstl. Oettingen-Wallerstein'sches Rentamt Heilig-Kreuz.

Dürr, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 9. Januar 1841.	Pap.	Geld	Den 11. Januar 1841.	Pap.	Geld.	Den 14. Januar 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.			*Obligat. à 4% m. Coup.*			*Obligat. à 4% m. Coup.*		
detto à 3½% „	$100\frac{1}{2}$	100	detto à 3½% „	$100\frac{1}{2}$	100	detto à 3½% „	..	$100\frac{1}{6}$
Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio		102	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		102	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		115
Bank-Actien . . .	610	605	*Bank-Actien . . .*	610	605	*Bank Actien . . .*		618

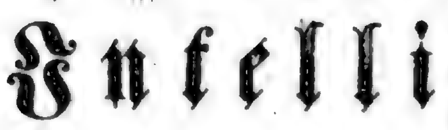

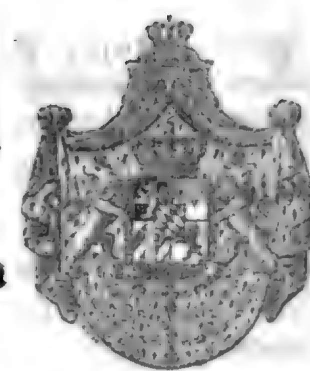

Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 4.** den **23.** Januar **1841.**

Inhalt: Bestrafung unerlaubter Gesellenverbindungen und dergleichen Mißbräuche. — Die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks. — Der Neubau von Schulhäusern. — Das Münzwesen im Königreiche Sachsen und im Großherzogthume Sachsen. — Die 157te Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staats-Schuld. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Bestrafung unerlaubter Gesellenverbindungen und dergleichen Mißbräuche betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben. ɿc. ɿc.

Wir haben in Gemäßheit eines am 3. Dez. vorigen Jahres zwischen den teutschen Bundes-Regierungen getroffenen freien Uebereinkommens beschlossen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Jeder Handwerksgeselle, welcher an unerlaubten Gesellen- und andern Verbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen Antheil nimmt, soll nach vorgängiger Untersuchung, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen, strenge bestraft, und sofort nach Abnahme des Wanderbuches oder des Reisepasses, mit gebundener Reiseroute in seine Heimath verwiesen werden.

Das abgenommene Wanderbuch oder der Reisepaß ist, nachdem darin die verübte Uebertretung und die verfügte Strafe mit genauer Bezeichnung derselben eingetragen worden, an die Heimathsbehörde des Bestraften zu übersenden.

§. 2.

Handwerksgesellen, welche im Falle des §. 1. von der vorgezeichneten Reiseroute abweichen, unterliegen dem gegen Landstreicher angeordneten Verfahren.

§. 3.

Jeder inländische Handwerksgeselle, welcher von einer ausländischen oder inländischen Behörde in die Heimath verwiesen wird, ist dortselbst unter strenge polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Digitized by Google

Solchen Handwerks-Gesellen ist die Fortsetzung der Wanderung nur nach dauerndem Wohlverhalten und bei gegebenen genügenden Proben ernstlicher Besserung zu gestatten.

Die Fortsetzung der Wanderung in das Ausland kann nur von der vorgesetzten Kreis-Regierung, Kammer des Innern, gestattet werden.

§. 4.

Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und es ist, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

§. 5.

Gleiche Warnung ist den bereits auf der Wanderung begriffenen in- und ausländischen Handwerksgesellen von derjenigen Polizei-Behörde zu ertheilen, welcher sie nach Veröffentlichung vorstehender Anordnungen ihre Reise-Urkunden zur erstmaligen Visirung vorlegen.

§. 6.

Die k. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, haben über die, nach gegenwärtiger Verordnung verfügten Bestrafungen und Verweisungen in die Heimath, sowohl bezüglich der in- als der ausländischen Handwerksgesellen, dann über die im Falle des §. 3. ausnahmsweise zur Fortsetzung der Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen, genaue Verzeichnisse zu führen, damit dieselben erforderlichen Falles den übrigen teutschen Bundes-Regierungen mitgetheilt werden können.

Die erwähnten Kreisstellen haben deshalb wegen Erstattung der erforderlichen Anzeigen von Seite der Unterbehörden das Geeignete zu verfügen.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt verkündet werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 14. Januar 1841.

Ludwig

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Ad Nro. 8208. praes. 15/1 41.

(Die Einrichtung des die Kunststrassen befahrendenn Fuhrwerks betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Bestimmung des §. 24. Absatz 2 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 über die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks, werden hiemit folgende Bestimmungen dieser Verordnung wiederholt bekannt gemacht:

§ 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des § 4 auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I.) für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts- Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs-, und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient;

II.) für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Strassenbau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Fracht-Scheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem

Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

§. 10.

Eben so darf bei dem, in dem §. 7 Ziff. I. und II. bezeichneten vierräderig-zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungs-Gewicht von 24 Zentnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungs-Quantitäten für zulässig:

1. Getreide.

Waizen, Korn	7	bayer.	Schäffel.
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen)	16	"	"
Kern, (gegerbter Dinkel oder Fesen)	8	"	"
Gerste	9	"	"
Haber	12	"	"
Malz	11	"	"

2. Wein und Bier:

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pf. gerechnet. . . . . 16 Eimer.

3. Brennholz:

jeder Art, ein bayer. Klafter zu 126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz:

ein Quantum von 126 Kubikfuß, und insbesondere bei Stämmen

hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge;
" 2 Stämme " " 30 " "
" 3 " " " 20 " "
ganz oder in Brettern geschnitten;
weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge,
" 2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge,
" 3 " " " 30 " "
ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bausteine aller Art:

rauh, bossirt in Quadern	24	Kubikfuß,
in Brocken (Bruchsteine), ¼ Klafter oder	27	Kubikfuß
rohe Gipssteine, ¼ Klafter oder	27	"
gebrannter Kalk in Gips, ¼ Klft.	56	"
gebrannte Backsteine	200	Stücke
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln)	250	"
gebrannte Dachplatten	500	"

6. Salz:

Fässer, große (zu 550 Pfd brutto):	4 Fässer
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pf. id.	14 Fäßchen
Kufen, zu 150 Pfd. id.	16 Kufen
Säcke, zu 134 Pf.	18 Säcke.

7. Eisen und andere Erze:

Das Seidel zu 500 Pf. 4½ Seidel.

§. 11.

Vierrädrige zweispännige Fuhrwerke der im §. 7. Ziff. I. und II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linien bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hütten-Produkte, dann des Salzes (§. 7 Ziff. I.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem oben erwähnten §. 7. ausgefertigten Fracht-Schein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des §. 7 Ziff I. und I. begriffenen Fuhrwerks-Besitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung

und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hütten-Produkte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierrädrig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Januar 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9. bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Zugleich werden sämmtliche Distrikts- und Orts-Polizei-Behörden aufgefordert, darüber zu wachen, daß schon jetzt nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertigt werden.

Augsburg den 5. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 8800. praes. $\frac{9}{1}$ 41.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schul-Behörden, dann Bau-Behörden, an das k. Kreis-Baubureau von Schwaben und Neuburg, und an den k. Civilbau-Inspektor Küber.

(Den Neubau von Schulhäusern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch eine königl. Ministerial-Entschließung v. 7. d. Mts. angeordnet wurde, in den Berichten über den Neubau von Schulhäusern insbesondere zu erwähnen, ob die treffenden Schul-Inspektionen hinsichtlich der innern Zweckmässigkeit der Schulhausbauten in Beziehung auf den Schulzweck gegen den Bau-Plan nichts zu erinnern finden, ob insbesondere der für das Schulzimmer bestimmte Raum im richtigen Verhältnisse zu der vorhandenen oder zu erwartenden Schülerzahl steht, die Umgebungen den Unterricht nicht stören, und ob die innere Einrichtung so getroffen werden kann, daß Auge und Gehör der Kinder nicht leiden; so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizei- und Distrikts-Bau-Behörden hierauf aufmerksam gemacht, und dieselben unter Hinweisung auf die von der unterfertigten Stelle in der Regierungs-Ausschreibung vom 28. März 1829 (Kreis-Intelligenzblatt des Oberdonau-Kreises v. J. 1829 St. 10 Seite 489 u. f.) die Bauten der Stiftungen und Communen betreffend, im §. 1, dann §. 4 Lit. C. diesfalls bereits erlassenen Bestimmungen neuerlich beauftragt, bei Neubauten oder wesentliche Veränderungen bezweckenden Reparaturen von Schulhäusern die Vernehmung der einschlägigen Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen über den Bauplan nie zu unterlassen, und deren Erklärungen mit den einschlägigen Verhandlungen jedesmal vorzulegen.

Augsburg den 16. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 8422. praes. $\frac{3}{1}$ 41.

(Das Münzwesen im Königreiche Sachsen und im Groß-Herzogthume Sachsen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachfolgenden Abdrücken werden

1.) eine Verordnung der königl. Sächsischen

Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17. November 1840 über die in dem Königreiche Sachsen als verbothen und neben dem dortigen Currentgelde als erlaubt anzusehenden Münzen;

2.) das Gesetz über die Münzverfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar vom 27. Oktober 1840, und

3.) die Verordnung über den Umfang fremder Münzen im Großherzogthume Sachsen-Weimar vom 17. November 1840 zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Augsburg den 13. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 9262. praes. ²/₁ 41.

An die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die 137te Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staats-Schuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen das Cirkular der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ems vom 2ten v. Mts. sammt einem Verzeichnisse der bei der Verloosung vom 1ten desselben Mts. gezogenen Obligations-Nummern zum Zwecke der Wahrung der dießfallsigen Interessen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg den 18. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Abdruck

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ems.

Ueber die baare Auszahlung der am 1. Dezember 1840 in der Serie 108 verloosten fünfprocentigen Banco-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29ten Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1. Die am 1. Dezember 1840 in der Serie 108 verloosten fünfprocentigen Banco-Obligationen Nr. 100,053 bis einschließig Nr. 100,986 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§ 2. Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1. Jänner 1841 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten November 1840 zu zwei und ein halb Procent in Wiener Währung, für den Monat Dezember 1840 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Proc. in Conventions-Münze erfolgt.

§ 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth, oder sonst eine Vermerkung haf-

tet, ist vor der Kapitals = Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§ 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals = Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats = und Banco-Schulden-Kasse oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Creditskasse einzureichen.

Wien den 2. Dezember 1840.

Johann Talatzko Frhr. v. Gestieticz,
Nied.-Oesterr.-Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied.-Oesterr.-Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 108ten Serie, welche in der am 1ten Dezember 1840 vorgenommenen einhundert sieben und dreißigsten (zwei und zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen.

à 5 Prozent.

Nummer: 100,033 — 43. 100,045 — 48. 100,051 — 54. 100,57. 100,059. 100,060. 100,062. 100,065. 100,069. 100,070. 100,072. 100,074. 100,075. 100,077. 100,82 — 86. 100,088. — 90. 100,093 — 96. 100,101. 100,104. 100,105. 100,107. 100,110. 100,112. 100,114. 100,115. 100,118 — 100,120. 100,122. 100,123. 100,125 — 100,129. 100,131. 100,133. 100,136. 100,140. 100,142. 100,145. 100,146. 100,149. 100,155. 100,156. 100,157. 100,160. 100,164. 100,166. 100,167. 100,170. 100,172. 100,173. 100,176. 100,178 — 81. 100,183. 100,184. 100,186. 100,188 — 92. 100,194 — 97. 100,199. 100,201. 100,202. 100,205. 100,212. 100,214. 100,218. — 21. 100,224. 100,225. 100,227. 100,228. 100,230. 100,236. 100,241. — 43. 100,245. 100,247 — 251. 100,255. 100,261. 100,262. 100,264. 100,266. 100,267. 100,269. 100,270. 100,273. 100,275 — 82. 100,284. 100,285. 100,287 — 92. 100,294. 100,296 — 99. 100,302 — 7. 100,310 — 12. 100,315 — 17. 100,320 — 22. 100,324 — 26. 100,329 — 31. 100,333. — 36. 100,339. 100,340. 100,342 — 45. 100,348 — 50. 100,354 — 60. 100,362 100,363. 100,365. 100,367. 100,369. 100,375. 100,378 — 83. 100 385 — 89. 100,391. 100,392. 100,394. 100,395. 100,397 — 99. 100,403 100,411. 100,414. 100,420. 100,421. 100,425. 100,426. 100,430 — 34. 100,438. 100,440. 100,444 — 46. 100,453. 100,454. 100,458. 100,462. 100,465 — 68. 100,470. 100,471. 100,474 — 77. 100,480 — 84. 100,486. 100,487. 100,492. 100,494. 100,501. 100,503. 100 507 — 9. 100,511 — 15. 100,518 — 20. 100,522 — 24. 100,530 — 38. 100,540 — 43. 100,547 — 54. 100,556 — 62. 100,564. 100,565. 100,567. 100,571. 100,574. 100,575. 100,577 — 98. 100,600 — 603. 100,610. 100,611. 100,613. 100,614. 100,616 — 39. 100,642. 100,645. 100,647. 100,651. 100 652. 100,656. 100,657. 100,661 — 64. 100,669 — 71. 100,674. 100,675. 100,677.

100,680. 100,682. 100,683. 100,685. 100,688. 100,690 — 92. 100,695 — 97. 100,699. 100,700. 100,704 — 6. 100,709 — 11. 100,713 – 16. 100,719. 100,720. 100,723. 100,724. 100,726. 100,727. 100,730. 100.733. 100,735. 100,736. 100,738. 100,740. 100,742 — 45. 100,747. 100,748. 100,750 — 52. 100,754—56. 100,759. 100,763. 100,764. 100,766. 100,767. 100,769. 100,771. 100,774 76. 100,778. 100,783. 100,784. 100,786. 100,788. 100.791. 100.792. 100.795. 100,797. 100,800. 100,804 — 6. 100,811. 100,812. 100,814. 100,816. 160,820—25. 100,831. 100,832. 100,834 — 38. 100,840. 100,842. 100,846. 100,848. 100,853. 109,855. 100,861. 100,862. 100.864. 100,868. 100,869. 100,875 — 78. 100,881 — 83. 100,885. 100,886. 100,888. 100,889. 100,891. 100,895. 100,897 — 99. 100,900 — 903. 100,906 — 13. 100,916 — 18. 100,923 — 27. 100,929 — 33. 100,835. 100,937 — 39. 100,941. 100,942. 100,944 100,948. 100,950. 100,952. 100,956 — 61. 100,963. 100,965. 101,967 — 69. 100,972 — 75. 101,979. 100,980.

Dienstes = Nachrichten.

praes. 15/1 41.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 6. Januar d. Js. haben Seine Kgl. Majestät den bisherigen II. Assessor des Landgerichts Türkheim Carl Breidenbach zum k. I. Landgerichts = Assessor in Lauingen allergnädigst zu ernennen geruht.

---

praes. 20/1 41.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 10ten Jänner 1841 haben Seine Königliche Majestät den geprüften Rechtspraktikanten Ludwig Stöger zu Pfaffenhofen zum k. zweiten Landgerichts-Assessor in Türkheim allergnädigst zu ernennen geruht.

---

praes. 24/1 41.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner d. Js. dem Stadtpfarrer in Donauwörth, Priester Karl Prugger, die nachgesuchte Niederlegung seiner Pfründe zu bewilligen, und die sich hiedurch eröffnete Stadtpfarrei Donauwörth dem bisherigen Benefiziaten und Stadtkaplan zu Donauwörth, Priester Cölestin Muff, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 21/1 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner d. Js. dem Priester Joh. Georg Königsberger, Pfarrer in Hopfenbach, die Pfarrei Westerheim, k. Landgerichts Ottobeuern, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 18/1 41.

Seine Majestät der König haben allergnädigst bewilligt, daß der Advokat Dr. Griesmayr zu Neuburg a. D. den ihm von dem erblichen Herrn Reichsrathe Raimund Grafen Fugger von Kirchberg-Weissenhorn verliehenen Titel eines gräflich Fugger-Kirchberg-Weissenhorn'schen Rechts-Consulenten führen dürfe.

praes. $\frac{18}{1}$ 41.

Durch Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 13ten Jänner 1841 wurde dem Distrikts-Schul-Inspektor, Decan und Stadtpfarrer Leonhard Friedrich in Gundelfingen auf sein wiederholtes Ansuchen die Enthebung von der Distrikts-Schul-Inspektion im k. Landgerichte Lauingen unter besonders wohlgefälliger Anerkennung der k. Regierung hinsichtlich seines einsichtsvollen, zweckmäßigen und nützlichen Wirkens und seiner vorzüglichen Leistungen zum Besten der seiner Aufsicht untergebenen Schulen bewilliget, und die erwähnte Distrikts-Schul-Inspektion dem Distrikts-Schul-Inspektions-Verweser Pfarrer Anton Holzmann in Bachhagel in Anerkennung seines bisher bewiesenen Eifers im Schulwesen übertragen.

praes $\frac{20}{1}$ 41.

Dem Priester Joseph Hitzler, Stadt-Kaplan in Höchstädt, wurde nach beigebrachter förmlicher Präsentation auf das Benefizium ad sanctum Vitum in Höchstädt zum Behufe des Antritts dieser Pfründe unterm 15. Januar l. Js. von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{21}{1}$ 41.

Durch Regierungs-Entschließung vom 2. Januar l. Js. erhielt der von der israelitischen Cultus-Gemeinde Wallerstein gewählte Rabbinats-Candidat Wolf Rothenheimer, als Verweser des Rabbinats zu Wallerstein, die Bestätigung.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat Dezember 1840.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Haser.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per. Schffl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl	fl.	kr.	Schffl	fl.	kr	Schffl	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl	fl.	kr.
Augsburg . . .	2951	12	16	1940	11	53	1800	8	—	3672	8	—	2047	3	57	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	675	12	40	385	8	50	320	6	34	600	3	32	—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	2886	14	56	1604	10	3	780	8	17	1934	4	50	—	—	—
Lindau	1652	14	48	5465	14	26	141	9	44	560	8	52	1042	4	51	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	3628	14	12	1277	9	5	1532	7	26	1680	4	13	—	—	—
Neuburg	977	11	16	—	—	—	325	7	42	1071	5	51	303	4	10	—	—	—
Nördlingen . . .	$104\frac{4}{8}$	10	43	$1317\frac{3}{8}$	11	12	$202\frac{5}{8}$	7	56	$2304\frac{1}{2}$	6	50	$481\frac{5}{8}$	4	18	—	—	—
Donauwörth . . .	361	11	22	516	10	58	244	7	46	1078	6	4	473	4	1	—	—	—
Krumbach	—	—	—	541	12	52	236	8	3	543	5	48	605	3	40	—	—	—
Lauingen	18	10	50	2353	11	47	233	7	14	2934	6	5	254	3	43	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	$715\frac{1}{2}$	12	36	403	8	24	209	5	34	703	3	47	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	2098	14	4	543	8	5	1106	5	38	1034	3	52	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	$6068\frac{4}{8}$	—	—	$22134\frac{3}{8}$	—	—	$7393\frac{5}{8}$	—	—	$16109\frac{1}{8}$	—	—	$11156\frac{5}{8}$	—	—		—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 23ten Januar 1841. Nr. 4.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

31.) b) praes. 1/1 41.

Verlassenschaft des Bernhard Moll.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des am 22. September h. Js. zu Ziswingen verstorbenen ledigen Schreinergesellen Bernhard Moll zu haben glauben, werden zur Anmeldung und Nachweisung derselben auf Mittwoch den 3ten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr und zwar mit dem Anhange hieher vorgeladen, daß einer späteren derlei Anmeldung keine Folge mehr gegeben werden könnte.

Harburg den 29. Dezember 1840.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

32.) praes. 1/1 41.

Gant des Joseph Braun von Grafertshofen.

Das in der Gantsache des Joseph Braun von Grafertshofen unterm 26. vorigen Monats gefällte Prioritätserkenntniß wurde unterm heutigen an die Gerichtstafel angeheftet, was hiemit bekannt gegeben wird.

Weissenhorn den 21. Januar 1841.

Gräfl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

(In legaler Abwesenheit des Herrschafts-Richters.)

Eberle, Aktuar.

33.) praes. 15/1 41.

Gläubiger-Vorladung.

Der Bauer Liberat Günthör von Zeißensweiler hat wegen drückender Schuldenlast den Antrag um Zusammenberufung seiner Gläubiger zur Erzielung eines gütlichen Arrangements gestellt.

Man hat daher zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen, so wie zu jenem Ende Termin auf Dienstag 16. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr dahin anberaumt; an welchem sämmtliche Günthör'schen Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als ausserdem der nicht erscheinende Gläubiger dem Beschlusse der Mehrzahl beistimmend angesehen werden wird.

Lindau den 4. Dezember 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Aumüller, Landrichter.

34.) praes. 16/1 41.

Edikttal-Ladung.

Der Söldner Nikodemus Bayer von Ichenhausen hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Hiernach und auf Andringen der Gläubiger werden die gesetzlichen Ediktstage hiemit anberaumt, und zwar: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung Freitag der 5. Februar l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Dienstag der 9. März l. Js; 3.) zur Schlußverhandlung, und war: a) zur Abgabe der Replik Freitag der 9te und b) zur Duplik Freitag der 23. April l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtlich bekannte und nicht bekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden unter dem

Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Confurs-Massa, das Ausbleiben an den übrigen Tagen aber den Ausschluß der betreffenden Handlungen zu Folge hat.

Am ersten Ediktstage wird auch der Versuch einer gütlichen Ausgleichung zwischen dem Schuldner u. den Gläubigern gemacht, im Falle solche aber nicht zu Stande kommen sollte, ein Gläubiger-Ausschuß gebildet, und das weiters Erforderliche verfügt werden.

Die Aktivmassa beläuft sich nach der gerichtlichen Einwerthung auf 1102 fl., während die Hypotheken-Schulden 2824 fl. betragen; die zur Zeit bekannten Currentschulden circa 300 fl., wozu aber noch die Zinsforderungen, dann die privilegirten Forderungen gerechnet werden.

Schlüßlich werden alle diejenigen, welche allenfalls aus dem Vermögen des Gantirers etwas in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Günzburg am 11. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

35.) praes. 16/I 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anbringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Binders Franz Hebl zu Ichenhausen am Freitag den 12. Februar l. Js. Mittags 1 Uhr im Gasthause zum weißen Roß daselbst öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Das Anwesen besteht in einem halben, von Steinen erbauten Wohnhause Bes. Nr. 282 in der St. Anna-Gasse, nebst 2 Gemeindetheilen, jeder zu 1/10 Jauchert, auf der Viehweide.

Das Ganze ist auf 285 fl. gerichtlich eingewerthet, und die näheren Kaufsbedingnisse werden am Steigerungstage bekannt gegeben.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekengesetzes und §. 92. der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Kaufsliebhaber haben ihre Zahlungsfähigkeit erforderlich nachzuweisen.

Günzburg, den 12. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

36.) praes. 18/I 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf gestellten Antrag der Gläubiger hat man zur öffentlichen Versteigerung des nachbeschriebenen Anwesens des Söldners und Nagelschmieds Franz Joseph Kraker dahier, auf Donnerstag den 18. künftigen Monats Februar Morgens 9 Uhr Tagsfahrt im k. Landgerichts-Lokale dahier angesetzt, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden. Auswärtige oder dem Gerichte unbekannte Kaufslustige haben sich durch legale Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse auszuweisen.

Die Versteigerung findet nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes mit Rücksicht auf § 98 der Gesetzes-Novelle von 1837 statt.

Gutsbeschrieb.

Das zu versteigernde Anwesen besteht: 1.) in einem Wohnhaus, Nebengebäude und besonders erbauter Nagelschmiede Hs.-Nro. 124 im Markte Oberdorf und Garten zu 6 Dezim. Pl.-Nro. 216; 2.) in einem Krautgarten auf der Rinnen Pl.-Nro. 979 zu 3 Dezim; 3.) in dem Gemeinde-Recht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, und am s. g. Sechspfarrwalde. Diese Objekte sind eigen, jedoch haften darauf zum k. Rentamt Oberdorf Spinnbatzen 4 kr., Frohngeld 12 kr., Jagdfrohn 9 kr., einfache Rustikal-Steuer 1 kr. 3 hl., Blut-Obst- und Krautzehent zur Pfarrey Oberdorf, zur Gemeinde Oberdorf Hofstatt-Zins vom Haus 11 kr. 1 hl., von der Schmiede desgleichen 20 kr., Dung-

leggeld 5 kr.; 4.) in einem Gemeindetheil vom Jahr 1804 Acker auf der Viehweide Reggenschwang Pl.-Nro. 1522 zu 3 Tagw. 69 Dezim., ludeigen, jedoch großzehentbar zur Pfarrkirche Oberdorf mit ⅔, und zur Pfarrei Oberdorf mit ⅓, einfache Grundsteuer 23kr. 1 hl.; 5.) in einer Wiese Oedwiesentheil Pl.-Nro. 1933 zu 88 Dezim. eigen, jedoch hasten hierauf zum k. Rentamt Oberdorf Flachs-Geld 6 kr. 6 hl., zur Pfarrkirche Leuterschach Zehentgeld 3 kr. 2 hl. und einfache Grundsteuer 6 kr. 1 hl.; 6.) in eigenen Einödgründen, nemlich Ackerfeld in den Gründen Pl.-Nro. 855^b zu 6 Tagw. 36 Dezim., und Acker daselbst Pl.-Nro. 855^c, groß- und kleinzehentbar mit ⅔ zur Pfarrkirche und ⅓ zur Pfarrei Oberdorf, einfache Grundsteuer 1 fl. 4 kr. 7 hl.

Das ganze Anwesen ist gerichtlich geschätzt zu 1860 fl.

Oberdorf den 7. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

37.) praes. $\frac{18}{1}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Söldanwesen der Balbina Spatz und ihrer Kinder zu Großaitingen der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Samstag den 27. Febr. 1841 Vormittags 9 Uhr in dem Gasthause des Xaver Drexel zu Großaitingen, genannt beim Peitscher, anberaumt.

Dieses Anwesen ist geschätzt auf 3380 fl. und besteht a) aus dem Wohn- und Oeconomiegebäude, Hofraum und Garten, 4 Tagwerk 96 Dezim. Äcker, 8 Tagw. 65 Dezim. Wiesen, alles leibfällig und mit 10% handlohnbar zum kgl. Rentamte, wohin es auch fixirten Großzehent, und 42 kr. 2 hl. Wiesgilt entrichtet; b) aus dem Füßner Lehenreste mit 3 Tagwerk, 19 Dezim. Äcker, 15 Dezim. Singoldmaad und 1 fl. bei Haus-Nro 17 einzunehmenden jährlichen Grundzins. Hieraus wird zum k. Rentamte fixirter Großzehend gegeben.; c) aus 8 Gemeindetheilen, zusammen 5 Tgw. 33 Dezim. haltend.

Die nähere Beschreibung des Gutes kann in den Gerichts-Akten eingesehen werden.

Der Verkauf geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 des Prozeß-Gesetzes von 1837.

Die näheren Kaufs-Bedingungen werden am Steigerungstage bekannt gemacht.

Gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen.

Schwabmünchen den 17. Dezember 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

38.) praes. $\frac{18}{1}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Der Bierbrauer und Tafernwirth Jos. Leinfelder zu Hoppingen d. Gs. hat den Antrag gestellt, sein besitzendes ganzes Anwesen, bestehend: 1.) in einem zweistöckigen gemauerten und in gutem baulichen Stande erhaltenes Wirthschafts-Gebäude sammt den unter demselben befindlichen geräumigen 2 Kellern und Pferdstallungen; 2.) in einem an demselben angebauten und gut erhaltenen Bräuhause, und den hiezu gehörigen Bräuerei-Geräthschaften, sammt Branntwein-Brennerei und hiezu gehörigen Geräthschaften; 3.) in einem isolirt stehenden geräumigen Stadel mit Vieh- und Pferdstallung und Wagen-Remißen und einen daranstoßenden weiteren Stadel; 4.) in dem radizirten Bräuerei-Branntwein-Brennerei- und ganzen Tafernrechte; 5.) in einem ganzen Antheile am Gemeinderecht, sowohl an dem bereits vertheilten als dem noch unvertheilten; 6.) in 83 Morg. 8 Dez. Acker, Wiesen u. Holz, mehrentheils in bester Lage; 7.) in einem am Wirthshause gelegenen mit einer Mauer umfangenen circa 2½ Morg. großen, aber zu 3 Morgen alten Maaßes

beschriebenen, theils Acker, theils Baum- und Gras- theils Wurzgarten; 8.) in mehreren vorhandenen zur Führung der Wirthschaft und Oekonomie gehörigen Geräthschaften, auch Vieh, Pferde, Wägen, Pflüge, u. s. w. im Wege öffentlicher Versteigerung einzeln und im Ganzen Complere zu verkaufen.

Hiezu wird nun Tagsfahrt auf Mittwoch den 3. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr anfangend angesetzt, und Kaufsliebhaber, Auswärtige mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, eingeladen, im Leinfelder'schen Wirthshause zu Hoppingen zu erscheinen und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Die Kaufsbedingungen werden am Verkaufs-Termin bekannt gemacht werden.

Die zu verkaufenden Gegenstände können stündlich bei dem Eigenthümer selbst eingesehen und näher erkundiget werden.

Harburg den 12. Januar 1841.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

39.) praes. 18/1 41.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Kolonisten Jakob Helmstätter von Neuschwätzingen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Bietungstermin auf Dienstag den 9. Februar l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige, von denen sich die dem Gerichte Unbekannten durch legale Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101 der Novelle von 1837 geschieht.

Die Baulichkeiten sind auf 700 fl. geschätzt, und bestehen aus einem einstöckigen durchaus gemauerten Wohnhause und einem Stadl von Holz, wobei bemerkt wird, daß bei beiden Gebäuden die Baulichkeit noch nicht ganz vollendet ist, was auch bei dem auf beiden befindlichen Ziegel-Platten-Dache der Fall ist.

Die dazu gehörigen Gründe, als 1.) 2 Tagw. 37 Dezim. Moosbuckacker; 2.) 4 Tagw. 15 Dezim. Mooswiese; 3.) 7 Tagw. 68 Dezim. untere Mooswiese; 4.) 2 Tagw. 14 Dezim. untere Moos-Wiese; 5.) 1 Tagw. 91 Dezim. untere Moos-Wiese; 6.) 4 Tagw. Mooswiese; 7.) 19 Tagw. 7 Dezim. untere Mooswiese, sind auf 1750 fl. geschätzt.

Lasten und Abgaben werden an der Kommissionstagsfahrt bekannt gegeben.

Neuburg am 14. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

40.) praes. 18/1 41.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des hiesigen Taglöhners Gregor Glas Lit. D Nro. 237 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Bietungs-Termin auf Montag den 8ten Februar l. Js. Vormittags 9 — 12 anberaumt, wozu Kaufslustige, von denen sich die dem Gerichte Unbekannten durch legale Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 — bis 101 der Novelle von 1837 geschehe.

Dasselbe besteht aus einem zweistöckigem durchaus gemauerten Wohnhause im mittelmäßigen baulichen Zustande und befinden sich dabei ein eigener Brunnen, 38 Dezimalen Garten und 27 Dezimalen Gemeindetheile.

Die Schätzung des Gesammtanwesens beträgt 1250 fl. und die darauf ruhenden Lasten werden bei der Versteigerungs-Tagsfahrt bekannt gegeben.

Neuburg den 14. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

41.) praes. $\frac{19}{1}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Nachdem im Termine vom 14ten Dezember vorigen Jahres in Sachen der Anna Elisabetha Bischof von Naila und ihres unehelichen Kinds-Vormunds wider den Schuhmachergesellen Johann Heinrich Dözer von dort, wegen Schwängerung und Kinds-Alimentation, der Beklagte ungehorsam ausgeblieben ist, wird auf Antrag der Kläger zur Verhandlung der Sache weiterer Termin auf Dienstag den 2ten Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu beide Theile vorgeladen werden.

Wenn der Beklagte wieder nicht erscheint, wird die Klage für abgeläugnet angenommen, der Beklagte aller Einreden für verlustig erklärt und die Klägerin zum Beweis der Klage zugelassen werden.

Naila am 2. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fürst, Landrichter.

42.) praes. $\frac{19}{1}$ 41.

Verlassenschaft der Bierbräuerin Crescenz Bunk von Binswangen.

In der Verlassenschaft der Bierbräuerin Crescenz Bunk von Binswangen wird auf den Antrag der Vormünder der minderjährigen Kinder derselben, deren Bräu- und Tafernwirthschafts-Anwesen Haus-Nro. 96 zu Binswangen vorbehaltlich der Genehmigung der diesseitigen Obervormundschafts-Behörde öffentlich versteigert, und hiezu Termin am hiesigen Gerichts-Sitze auf Donnerstag den 18ten Februar h. Js. von Vormittags 8 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige, die sich über Besitz und Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweisen haben, eingeladen werden.

Das Anwesen besteht:

A. An Gebäuden: 1) aus dem Wohnhause, 2) dem Bräuhause, 3) Stadel und Stallung, 4) weiterer Stallung und 5) einer Holzhütte.

B. An Grundstücken: in beiläufig 71 Tagw. Aeckern, Wiesen und Waldung.

C. In den Kauf werden mehrere Pferde, Hornvieh, Schweine, Schiff und Geschirr, dann Baumannsfahrnisse und verschiedenes Haus- und Wirthschaftsgeräthe gegeben.

Die beiden Vormünder, Nikolaus Graf und Franz Joseph Schmelz in Binswangen sind angewiesen, Kaufslustigen das Anwesen vorzuzeigen, und die Kaufsbedingnisse werden am Steigerungstage bekannt gemacht werden.

Wertingen den 15. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

43.) a) praes. $\frac{19}{1}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Vom königlichen Landgericht Nördlingen werden nachbenannte Realitäten der Gastwirth Weitzmann'schen Eheleute zu Kleinnördlingen

1. Ein Wirthschaftsgut mit Tafern-Gerechtigkeit, welches an der frequenten Strasse von Leipzig, Nürnberg, Nördlingen und Ulm in die Schweiz, steht, und in gutem baulichen Zustande ist, bestehend: a) aus der Gaststube, Neben-Stube, Schlafstube, Schenk, Speiskammer, Küchen, einem gewölbten und ungewölbten Keller, parterre, dann aus einer großen und kleinen Stube und 4 Kammern im 1ten Stock, und einem gebretterten Boden; b) aus einem Nebengebäude, mit α) einem Pferdstall, β) einem Futterboden; c) aus einem dergleichen Nebengebäude, mit einer Stallung für 20 bis 30 Pferde, einem heitzbaren Zimmer, und 3 Kammern, zwei gebretterten Böden unter Dach; d) einer im Jahre 1819 gebauten Scheune, worinnen ein doppelter gewölbter Rindviehstall für 20 bis 30 Stücke, ein Pferdstall zu 12 bis 14 Stücken, eine Remisse, eine Dreschtenne, ein Viertel und ein Boden; e) einem großen geschlossenen Hofraum; f) einer Schupfe, unter welcher ein doppelter

Schweinstall; g) einem Schenkkeller nebst Schenke, ein Brunnen, dann einem Schenkgarten und einem Garten hinter der Scheune, 1 Tagw. 96 Dezim. Hohlheimer Flur, 1 Tagw. 17 Dezim. in den Wiedenwiesflecken, Hohlheimer-Flur, 50 Dezim. auf der schmalen Bachwiese, 2 Dezim. Krautbeet, 3 Dezim. dergleichen, welche zusammen auf 6900 fl. taxirt sind, und worauf an Lasten 8 fl. 30 kr. Tafernsteuer oder Grundzins, 12 kr. für 30 Eyer, 2 fl. 51 kr. für Frohndienst, 6 fl. Gewerbsteuer, nebst Familien-, Häuser-Grund-Steuer und 10 Prozent Handlohn haften.

Der Heuzehent auf den beiden ersten Wiesen ist mit 40 fl. Kapital und 30 fl. mit 4 Jahres-Fristen abgelöst, von welch letztere die erste bereits bezahlt ist.

II. Walzende Stücke: 2 Tagw. 96 Dezim. untere Bachwiese, 2 Tagw. 11 Dezim. vordere Bachwiese, 6 Tagw. 48 Dezim. Schloßacker, 65 Dezim. Schloßacker, 1 Tagw. Streckleacker, zusammen auf 3625 fl. taxirt.

Von den Wiesen ist der Handlohn abgelöst, geben jedoch Gersten- und Dinkelgilt, nebst Steuer, 19 kr. Grundstift, 15 kr. Küchengefälle.

Die Aecker geben Großzehent, und zwar 4 Schäffel 3 Metzen $4\frac{1}{2}$ Sechzehntel Roggen, ferner Bodenzins und Grundsteuer.

III. Ein Viertelhofgut, bestehend: 1.) im Bergfeld: $\frac{3}{4}$ Morgen Acker am Herkheimer Weg, $\frac{3}{4}$ Morgen Acker auf den Bröhl stoßend, 1 Morgen Acker am Herkheimer Weg, $1\frac{3}{4}$ Morgen Acker allda, $\frac{3}{8}$ Morgen Acker am Reffels-Berg; 2.) im Herkheimerfeld: $1\frac{1}{2}$ Morgen Acker in der langen Gwand, $\frac{3}{4}$ Morgen Acker in der Remme, $\frac{1}{4}$ Morgen Acker allda, neben Johann Gröber, $1\frac{1}{2}$ Morgen Essenacker, 1 Morgen Acker in der Sallengwand, $\frac{3}{8}$ Morgen Acker beim Bückle; 3) Hohlheimerfeld: 1 Morgen Acker auf der Höh auf dem Wiesen-Anwander, $\frac{1}{8}$ Morgen Acker im Steinländle, 1 Morgen auf der Bechwiesen, der Kreuzacker, 1 Tagwerk in der Kreidenweis-Gwand, $1\frac{1}{4}$ Tagw. ober dem Dietweg, $\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen auf den Winkeln, $\frac{1}{4}$ Tagwerk den dritten Theil auf der Bachwiese, $\frac{1}{4}$ Tagw. die Winkel allda, $\frac{1}{2}$ Tagw. am schmalen Bach.

Lasten sind: 2 fl. 6 kr. 3 hl. Frohndienst, 4 fl. 55 kr. 2 hl. fixirter Brachzehenten, 8 kr. Krautzehenten, 4 fl. der Sankt Gallenpflege zu Wallerstein, 2 fl. 30 kr. Ohmatgeld zur Gemeinde Kleinnördlingen, die Steuer und 10 Prozent Handlohn.

Von dieser Hub, den 2 Wiesen und den Schloßgütern werden an Gilt und Zehenten 23 Schäffel 2 Metzen 3 Vierling $3\frac{1}{4}$ Sechzehntel Dinkel, 9 Schäffel 4 Metzen 1 Vierling $2\frac{1}{2}$ Sechzehntel Gerste, abgereicht, Montags den 1ten März Vor- und Nachmittags in dem Bautenbacher'schen Wirthshaus zu Kleinnördlingen zum Verkauf ausgestellt, wozu Kaufsliebhaber, welche sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit ausweisen, eingeladen werden.

Nördlingen den 14. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lic. Pölzl, Landrichter.

44.) praes. $\frac{20}{1}$ 41.

Kuratel-Bestellung.

Der vormalige Kramer Johann Moser von Legau hat sich freiwillig unter Curatel begeben, in Folge dessen der Schullehrer Christian Eberle und der Kramer Johann Müller von Legau als Curatoren für selben bestellt wurden.

Dieses wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von heute an alle von diesem Moser vorgenommenen, seine Vermögensverhältnisse berührenden Handlungen und insbesondere die Vornahme lästiger Verträge ohne Wissen und Zustimmung seiner besagten Curatoren für kraftlos und ungültig erachtet werden, und die allenfalls Betheiligten die für sie daraus hervorgehenden Nachtheile sich nur selbst zuzuschreiben haben würden.

Grönenbach am 3. Januar 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

45.) praes. $\frac{20}{1}$ 41.

Ediktalladung.

Ueber das Vermögen des Kolonisten und Schäfers Rudolph Gottlieb von Grasheim wurde der Universalkonkurs erkannt, und nachdem nun das unterm 7ten v. Mts. und Jahres erlassene Erkenntniß die Rechtskraft beschritten, werden folgende Ediktstage bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.) Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Freitag den 26. Februar 1841; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 26. März 1841; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Freitag den 16. April 1841 und für die Duplik auf Montag den 3. Mai 1841, jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche, dem Gerichte sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Gantirers werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der ganzen Forderung, an den übrigen Ediktstagen aber, den Ausschluß des Gläubigers mit den weitern Rechtsansprüchen zur Folge haben würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche vom Gantirer Eigenthums-Gegenstände, wovon sie nicht schon vor der Ganteröffnung rechtlich unbeschränktes Eigenthum erlangt haben, besitzen sollten, aufgefordert, dieselben unter dem Vorbehalte ihrer Rechte, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß der zur Zeit bekannte Passivstand circa 5600 fl. betrage, während das Realbesitzthum des Gantirers auf 2885 fl. und die noch aufgefundenen Schafe auf circa 300 fl. eingewerthet wurden.

Am ersten Ediktstage wird zwischen den Gläubigern wegen Fortsetzung des kostbilligen Gantprozesses auch die Güte versucht werden.

Neuburg den 15. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

46.) praes. $\frac{21}{1}$ 41.

Concurssache des Archivars Cammerer zu Oettingen

Das in der Conkurssache des quiescirten Archivars Cammerer zu Oettingen gefällte Gant-Urtheil wurde heute an die Gerichtstafel angeheftet, was zur Kenntniß der betheiligten Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Oettingen den 19. Jänner 1841.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

47.) praes. $\frac{21}{1}$ 41.

Diebstahls-Anzeige.

Am 14ten d. Mts. Abends wurden aus der Wohnung der Wittwe Elisabetha Brandel dahier mittels Einbruchs nachstehende Gegenstände, als: 1.) ein Oberbett mit Pflaumen ausgefüllt, von weißem Barchent mit rothen Streifen und mit einem baumwollenen roth und weiß gegitterten Ueberzug; 2.) zwei Kopfkissen von weißem Barchent mit weiß moußlinen und mit Franzen besetzten Ueberzügen; 3.) zwei dergleichen von weiß und rothgestreiften Barchent mit roth geblümten kattunenen Ueberzügen; 4.) ein Pfuhlen von weißem Barchent mit einem baumwollenen roth und weiß gegitterten Ueberzug; 5.) ein flächsenes Leintuch; 6.) ein Taufzeug von gelben Levantin mit einer weißen Decke; 7.) 40 Stück Aepfel, sogenannte Roßköpfe; 8.) $\frac{1}{4}$ ℔ weißen Zucker; 9.) zwei Hauben, und zwar eine sogenannte Donauwörther Haube, die andere eine Barthaube, beide aber auf dem Boden mit Gold

gestickt; 10.) ein gelb kattunener Oberrock, ziemlich neu und ungewaschen; 11.) ein blautüchener Winterkittel; 12.) ein grünseidener Schurz mit grünen leinenen Bändern; 12.) zwei Rosenkränze, nemlich einer mit blauen Perlen und einer mit rothen Perlen, an welchem ein silbernes Kreuz angeheftet war; 14.) ein roth kattunenes Kittelchen; 15.) sechs flächsene Handtücher, wovon einige klein gemodelt, die übrigen glatt sind; 16.) zwei kattunene Kopfkißziechen, weiß mit graulichen Dupfen; 17.) eine baumwollene Kopfkißzieche, weiß und roth gegitteert; 18.) zwei seidene Halstücher, wovon das eine grün und mit gelben Streifen versehen, das andere weiß mit schwarzen Blumen verziert war; 19.) ein rothes baumwollenes Halstuch mit rothen Franzen; 20.) ein baumwollenes Halstuch von brauner Grund-Farbe, mit blauen, rothen und grünen Blumen, im Werthsanschlage zu 67 fl 56 kr. entwendet.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden ersucht, deshalb die erforderliche Spähe anzuordnen und im Entdeckungsfalle einer Spur des Thäters der entwendeten Effekten sogleich Mittheilung hieher zu machen.

Wemding den 17. Jänner 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Geßner, Landrichter.

48.) praes. $\frac{1}{2}$ 41.

Die Erledigung der Pfarrei Untermeitingen, im kgl. Landgericht Schwabmünchen.

Durch die Versetzung des Pfarrers Konrad Dölle als Benefiziat nach Oberostendorf ist die dahiesige Pfarrei erlediget worden, welche sich über eine Bevölkerung von 826 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen nach der revidirten Fassion vom Jahre 1834 in 583 fl. 3 kr., die Lasten in 4 fl. 45 kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen bei dem k. b. Kämmerer und Gutsherrn Nepomuck Freiherrn von Imhof dahier innerhalb 4 Wochen zu überreichen, und rücksichtlich des Reverses das Weitere zu vernehmen.

Untermeitingen am 16. Januar 1841.

Freiherrlich von Imhof'sches Patrimonial-Gericht.

Dreyer, Patrimonialrichter.

AUGSBURGER 8. COURS der K. STAATS-PAPIERE.

Den 16. Januar 1841.	Pap.	Geld	Den 18. Januar 1841.	Pap.	Geld.	Den 21. Januar 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	..	..	Obligat. à 4% m. Coup.			Obligat. à 4% m. Coup.		
detto à 3½% „	$100\frac{3}{8}$	$100\frac{1}{8}$	detto à 3½% „	$100\frac{3}{8}$	$100\frac{1}{8}$	detto à 3½% „	$100\frac{1}{8}$	$100\frac{1}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	118	..	Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	118		Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio		115
Bank-Actien	624	621	Bank-Actien	624	621	Bank Actien	623	620

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg №. 5. den 30. Januar 1841.

Inhalt: Die Gesuche von Schulverwesern und Schulgehilfen um definitive Schuldienste im Hinblicke auf erfüllte Militärpflicht. — Das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen, vielmehr das Verfahren bei Uebertretungen dieses Verbots. — Der Anschlag für die katholische Kirchen-Concurrenz-Kassa pro 1840/41. — Der Weinhandel, resp. die Verführung des Weines aus Bayern nach Würtemberg. — Die im Großherzogthum Baden erlassenen Anordnungen über die Controllirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Wein Transporte. — Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Kirchen-Sammlung zur Wiederherstellung der katholischen Münsterkirche in Neuß am Niederrhein. — Das Münzwesen im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt. — Die Erledigung der Pfarrei Hopferbach. — Die Erledigung der Pfarrei Housolgen. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Deubach. — Die Erledigung der Lehrgehilfen-Stelle im Schullehrer-Seminar zu Dillingen. — Der Verkauf von Zuchtschafen. — Die Anstellung eines Lehrers der praktischen Mechanik an der Kreis Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern. — Dienstes Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 9792. praes. $^{2}_{1}$ 41.

(Die Gesuche von Schulverwesern und Schulgehilfen um definitive Schuldienste im Hinblicke auf erfüllte Militärpflicht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der § 13. des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 15ten August 1828 die Bestimmungen enthält, daß kein Bayer zur Ansässigmachung und Verehelichung zugelassen, oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden darf, bevor er der Armeepflicht vollkommen genüget, und durch einen Abschied oder Entlassungsschein sich hierüber ausgewiesen haben wird; so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, hinsichtlich der Gesuche der Schul-Verweser und Schulgehilfen um Anstellung als wirkliche Schullehrer zu verfügen, daß die Gesuche solcher Individuen, wenn sie das dreißigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, um Verleihung von wirklichen Schuldiensten mit Nachweisung über genügte Militärpflicht versehen seyn müssen, widrigenfalls dieselben unberücksichtiget zu den Akten würden gelegt werden, daß folglich entweder der Militär-Abschied oder der Entlassungs-Schein von der Militärpflicht im Original- oder in vidimirter Abschrift denselben beizulegen sey. Uebrigens genügt es, wenn nur Einem Gesuche diese Urkunden beigelegt werden, da sich in

Digitized by Google

spätern Eingaben lediglich darauf berufen werden kann, jedoch mit Bezeichnung des Datums und des Betreffes des frühern Gesuches, dem der Militär-Abschied oder Entlassungsschein anlag.

Daß das gleiche Verfahren auch bei Gesuchen der noch nicht als wirkliche Schullehrer angestellten Individuen um Bestätigung von Präsentationen auf Schul- und Meßner-Dienste einzutreten habe, versteht sich von selbst.

Die sämmtlichen k. Distrikts-Schul-Behörden werden angewiesen, die in ihrem Bezirke befindlichen, noch nicht als wirkliche Schullehrer angestellten Schul-Individuen hierauf aufmerksam zu machen, und bei der Empfangnahme von Gesuchen und Verleihung von Schul-Diensten diesem Umstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und wo möglich, die allenfallsigen Mängel suppliren zu lassen.

Augsburg den 20. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 8802. praes. $\frac{25}{1}$ 41.

(Das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen, vielmehr das Verfahren bei Uebertretungen dieses Verbots betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Verfügung des kgl. Ministeriums des Innern vom 7ten d. Mts. wird sämmtlichen Polizei-Behörden hiermit eröffnet, daß bei dem Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 2ten Dezember v. Js. das Aneinanderhängen mehrerer Wägen betreffend, die in dem Regierungs-Ausschreiben vom 12ten September 1839 über das Verfahren bei Uebertretungen der Verordnung über die Einführung der breiten Radfelgen (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1839 Seite 721) kund gegebenen Bestimmungen und Anordnungen in analoge Anwendung zu treten haben.

Hiernach ist das zur Aufsicht berufene Dienst-Personal anzuweisen.

Augsburg den 22. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 9257. praes. $\frac{26}{1}$ 41.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Den Ausschlag für die katholische Kirchen-Concurrenz-Kassa pro 1840/41 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Kreis-Ausschreibens vom 7. Juli v. Js. werden nun die nach §. 48 der 2ten Verfassungs-Beilage bewilligten Unterstützungen bekannt gemacht, welche im Jahre $18\frac{40}{41}$ aus den Renten-Ueberschüssen der vermöglichen katholischen Kirchenstiftungen zu decken sind:

1.) 166 fl. für Pfarrer Wagner zu Biberach zur Haltung eines Kaplans;

2.) 108 fl. 21 kr. Prozeßkosten-Vorschuß für die Pfarrey Rieden;

3.) 2658 fl. 6 kr. Rest der Baukosten der Kirche in Ludwigs-Moos nach bereits gezahlten 1823 fl. 51 kr.;

4.) 1000 fl. 153 fl. Abschlagszahlung und Zinsen an dem noch restigen für den Bau des Benediktiner-Stifts contrahirten Schuld-Kapitale zu 3400 fl.

4085 fl. 27 kr. in Summa. Hiezu werden aber vorsorglich die schon dem früheren Ausschlage beigesetzten aber zu anderen dringenderen Bedürfnißen verwendeten

5.) 1500 fl. Beiträge zum Kirchenbau in Weißensberg, und

6.) 842 fl. weiterer Bedarf für den Kirchenbau in Bühl — für den Fall in Ansatz gebracht, daß diese Summen nicht anderswoher erbracht werden könnten. Endlich kommen

7.) 1010 fl. 17$\frac{3}{4}$ kr. als Reserve für unvorher gesehene Bedürfnisse und zur Deckung allenfalls noch erwirkter Besorgungen um somehr in Anschlag, als die Rechnung über den letzten Konkurrenz-Ausschlag nur mit einem unbedeutenden Aktiv-Reste abschließen wird.

Der Gesammtbedarf zu 6437 fl. 44$\frac{3}{4}$ kr. pro 18$\frac{40}{41}$ ist auf die mit Renten-Ueberschüssen abschließenden Kirchenstiftungen nach Bescheidung der bis jetzt eingekommenen Reklamationen, so weit dieselben vollkommen instruirt und begründet waren, nach Inhalt der in der Beilage angefügten Uebersicht ausgeschlagen worden.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden nun angewiesen, die verzeichneten Beiträge alsbald von den Kirchenstiftungs-Verwaltungen ihrer Bezirke einzuheben, und binnen 14 Tagen an die katholische Kirchen-Konkurrenz-Kassa dahier (pr. Adresse k. Rechnungs-Kommissär Reissinger) in gangbarer Münze einzusenden.

Ueber die Verwendung dieser Beiträge wird seiner Zeit die revidirte Rechnung im Detail veröffentlicht werden.

Augsburg den 15. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Graf Poninsky coll.

Uebersicht

der Renten-Ueberschüsse und Konkurrenz-Beiträge der katholischen Kultus-Stiftungen im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg nach dem Stande am 1. Dezember 1840.

Nro.	Namen der Polizey-Behörden.		Namen der Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	Renten-Ueberschüsse. kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	Konkurrenz-Beiträge. kr.
I.	**Buchloe.**	1	Pfarrkirche Asch	149	—	36	56 3/8
		2	Bruderschaft Asch	1	14	—	18 3/8
		3	Pfarrkirche Aufkirchen	23	14	5	45 5/8
		4	Bruderschaft Aufkirchen	2	36	—	38 7/8
		5	Filialkirche Helmishofen	57	41	14	27 7/8
		6	" Elbratshofen	3	2	—	44 6/
		7	Pfarrkirche Brunnen	16	10 1/8	4	1
		8	Bruderschaft Denklingen	9	—	2	13 7/
		9	Filialkirche Oster-Aufkirch	18	49	4	39 6/
		10	Filialkirche Dienhausen	—	42	—	9 7/8
		11	Pfarrkirche Dillishausen	23	16	5	45 7/8
		12	Bruderschaft Dillishausen	3	—	—	44 5/8
		13	Filialkirche Elligkofen	10	58	2	38 1/8
		14	Pfarrkirche Emmenhausen	9	26 4/8	2	20 3/8
		15	" Eurishofen	8	34	2	7 3/8
		16	Bruderschaft Eurishofen	4	42	1	9 4/8
		17	Pfarrkirche Frankenhofen	2	4	—	30 6/8
		18	Bruderschaft Frankenhofen	6	11	1	32 2/8
		19	Pfarrkirche Honsolgen	28	11	6	59 2/8
		20	Bruderschaft Honsolgen	—	49	—	11 1/
		21	Filialkirche Hausen	22	56	5	40 6/8
		22	Pfarrkirche Lamerdingen	3	9	—	46 6/8
		23	Frühmeß-Stiftung Leeder	10	36 4/8	2	56
		24	Bruderschaft Leeder	—	23	—	5 5/8
		25	Filialkirche Welden	19	53	4	55 5/8
		26	Pfarrkirche Lengenfeld	—	25	—	5 5/8
		27	" Lindenberg	243	22	60	20 1/8
		28	" Oberostendorf	98	32 4/8	24	25 1/8
		29	Filialkirche Seestall	—	7 6/	—	1 7/8
		30	" Ummenhofen	3	48	—	56 3/8
		31	Armenseelen-Bruderschaft Unterdießen	2	12	—	32 4/8
		32	Filialkirche Unterostendorf	401	46 4/8	99	36 1/8
		33	Pfarrkirche Waal	163	5 4/8	40	15 5/8
		34	Filialkirche Plonhofen	4	53	1	12 4/8
			Summa	1353	38 4/8	335	28 4/

Digitized by Google

Nro.	Namen der Polizei-Behörden.		Namen der Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	Renten-Ueberschüsse. kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	Konkurrenz-Beiträge. kr.
II.	**Burgau.**	1	Pfarrkirche Burgau	26	21 4/8	6	32 4
		2	Filialkirche Egenhofen	57	35	14	16 2/8
		3	Pfarrkirche Freihalden	21	33	5	20 3/8
		4	Filialkirche Glöttweng	—	31	—	7 1/8
		5	Pfarrkirche Haldenwang	40	23	10	— 4/8
		6	Leonhards-Kapelle in Jettingen	5	19	1	18 7/8
		7	Filialkirche Konzenberg	2		—	29 5/8
		8	Kapelle in Mindelaltheim	14	58 4/8	8	43
		9	Bruderschaft Mindelaltheim	35	10	8	45 3/8
		10	Filialkirche Ober-Knöringen	4	34	1	8
		11	Pfarrkirche Oberwaldbach	—	54	—	13 6/8
		12	„ Ried	3	18	—	48 1/8
		13	Filialkirche Rohr	—	49	—	11 1/8
		14	Filialkirche Roßhaupten	5	45	1	25 3/
		15	Pfarrkirche Unter-Knöringen	1	14	—	18 3/8
		16	„ Waldkirch	8	49	2	10 1/8
		17	„ Wettenhausen	3	54 2/8	—	58 1/8
		18	Jahrtagsfond in Limbach	—	7	—	1 7/
		19	Pfarrkirche Kemnath	9	39	2	25 1/8
		20	Filialkirche Aichenhofen	62	43	15	35 2/8
			Summa	305	37 2/8	75	43 1/8
III.	**Dilingen.**	1	Bruderschaft in Dilingen	6	26 6/8	1	36 2/8
		2	Pfarrkirche Aislingen	22	40 3/8	5	37 3/8
		3	St. Sebastianskirche in Aislingen	256	37	63	37 2/8
		4	Kirche Altenbaindt	22	59	5	42
		5	Pfarrkirche Baumgarten	1	—	—	14 7/8
		6	„ Bergheim	4	55	1	8 1/8
		7	„ Dirrlauingen	15	—	3	43 1/8
		8	„ Donaualtheim	314	6	77	52 1/8
		9	Bruderschaft in Donaualtheim	—	46	—	10 7/8
		10	Filialkirche Eppisburg	38	39	9	35 4/8
		11	Pfarrkirche Fristingen	—	52 5/8	—	13
		12	„ Glött	1	— 2/8	—	14 7/8
		13	„ Gundremmingen	4	50	1	11 6/8
		14	„ Hafenhofen	13	— 5/8	3	13 3/8
		15	Pfarrkirche Holzheim	67	25	16	43 6/8
		16	Sebastians-Kapelle in Holzheim	1	14	—	18 3/8
		17	Armen-Seelenbruderschaft in Holzheim	21	15	5	16
		18	Pfarrkirche Mödingen	6	29	1	36 5/8
		19	Filialkirche Mönstetten	13	— 4/8	3	13 1/8
		20	„ Riedsend	1	3	—	15 6/8
		21	„ Schabringen	80	52	20	2 7/8

Nro.	Name der Polizei-Behörden.		Name der Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	Renten-Ueberschüsse. kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl	Konkurrenz-Beiträge. kr.
		22	Pfarrkirche Schrezheim	107	34 6/8	26	48 1/8
		23	Pfarrkirche in Winterbach	14	37	5	37 4/8
			Summa	1016	2 7/8	252	5 2/8
IV.	Donauwörth.	1	Pfarrkirche Altisheim	2	30 4/8	—	37 1/8
		2	Bruderschaft in Baierfeld	1	45	—	25 7/8
		3	Bruderschaft in Buchdorf	27	55	6	55 3/8
		4	Filialkirche Gunzenheim	2	—	—	29 6/8
		5	Frühmeßstiftung Mertingen	5	7	1	16 4/8
		6	Filialkirche Heißesheim	33	12	8	13 7/8
		7	Pfarrkirche Mündlingen	2	13 5/8	—	33
		8	" Münster	17	52	4	25 7/8
		9	" Riedlingen	7	8	1	46 1/8
		10	" Sulzdorf	5	42 1/8	1	25 3/8
		11	Bruderschaft und Feldkapelle in Sulzdorf	4	1 5/8	—	59 5/8
		12	Pfarrkirche Zirgesheim	19	12	4	45 4/8
		13	Filialkirche Ellgau	—	12	—	2 7/8
			Summa	128	50 7/8	31	56 3/8
V.	Füssen.	1	Kirche zu Unser lieben Frau in Füssen	1	9	—	16 7/8
		2	Heilig-Geist-Kirche in Füssen	3	5	—	45 6/8
		3	St. Sebastiankirche in Füssen	76	22	18	56 2/8
		4	Rosenkranz-Bruderschaft in Füssen	—	5	—	1 4/8
		5	Kolb, Lumpert und von Wallenstein'sche Jahrtags-Stiftung in Füssen	2	32	—	38
		6	Werische Kaplanei-Stiftung in Füssen	1	20	—	19 5/8
		7	Hochwürdig Gut-, Rosenkranz-, St. Joseph- und 14 Nothhelfer-Bruderschaft in Bernbeuern	—	7	—	1 7/8
		8	Kapelle St. Wendelin am Forsthof	4	37 6/8	1	8 5/8
		9	" in Eschenschwang	50	17	12	28 2/8
		10	Pfarrkirche in Burggen	7	11 6/8	1	47
		11	Filialkirche St. Anna in Burggen	15	32 7/8	3	51 3/8
		12	Kapelle St. Eligius in Burggen	6	9	1	51 3/8
		13	Jesuskind-Bruderschaft in Burggen	2	42	—	40 5/8
		14	Rosenkranz-Bruderschaft in Burggen	7	53	1	57 3/8
		15	Pfarrkirche Lechbruck	—	10	—	2 6/8
		16	Schwarzenbach'sche Wochenmeßstiftung in Lechbruck	5	—	1	14 3/8
		17	Kapelle in Weißbach	—	4	—	1 1/8
		18	Kapelle hl. Kreuz in Kreuzegg	—	23	—	5 5/8
		19	Kapelle St. Johann in Riffleuthen	2	—	—	29 6/8
		20	Kapelle unser lieben Frau in Burgweg	4	29 3/8	1	6 7/8

Nro.	Namen der Polizei-Behörde		Namen der Stiftungen	Renten-Ueberschüsse fl.	Renten-Ueberschüsse kr.	Konkurrenz-Beiträge fl.	Konkurrenz-Beiträge kr.
		21	Kapelle St. Kollmann in Oesch	—	30 2/8	—	7 1/
		22	Kapelle St. Anton in Rückholz	9	45	2	25
		23	Kapelle St. Peter und Paul in Rückholz . .	9	51	2	26 6/
		24	Ewiglichtstiftung in Rückholz	3	15	—	48 3/
		25	Siebenschmerzenstiftung in Sameister . .	67	46	16	47 7/
		26	Pfarrkirche Tannenberg	56	13	13	56 7/
		27	Kapelle St. Joseph in Tannenberg . . .	4	25	1	6
		28	Bruderschaft in Weißensee	2	38	—	59 1/
		29	Kapelle St. Joseph in Weißensee . . .	2	8	—	30 7/
			Summa	347	44	86	15
VI.	Göggingen.	1	Kapelle Eggelhof	51	2 2/8	12	39 1/
		2	Pfarrkirche Aistetten	2	46 3/8	—	41 2/
		3	Kapelle St. Sebastian in Batzenhofen . .	5	52	1	27 1/
		4	Feld-Kapelle in Batzenhofen	13	1	3	15 5/
		5	Pfarrkirche Bergheim	13	1	5	15 5/
		6	Bruderschaft in Bergheim	11	27	2	50 1/
		7	Pfarrkirche in Diedorf	27	11 2/8	6	44 1/
		8	Bruderschaft in Göggingen	15	58 1/8	3	57 6/
		9	Kapelle St. Johann Nepomuck in Göggingen	29	43	7	22 1/
		10	Bruderschaft in Haunstetten	22	10	5	30
		11	Pfarrkirche Inningen	34	30 5/8	8	33 2/
		12	" Langweid	13	46 6/8	3	24 7/
		13	" Leitershofen	—	6	—	1 6/
		14	Bruderschaft in Leitershofen	57	48	14	19 7/
		15	Pfarrkirche Lützlburg	2	3 6/8	—	30 6/
		16	Filialkirche Neusäß	6	23	1	35
			Summa	306	51 1/8	76	5 7/8
VII.	Grönenbach.	1	Kirche Altusried	16	12	4	1 2/8
		2	" Dietmansried	75	49	18	48 4/8
		3	Filialkirche Kardorf	—	3	—	— 7/8
		4	Bruderschaft in Kimratshofen	21	58	5	26 4/8
		5	Pfarrkirche Lautrach	—	35 2/8	—	8 7/8
		6	Filialkirche Lebenbühl.	—	21	—	5 5/8
		7	Pfarrkirche Zell	80	53	20	2 1/8
		8	Bruderschaft Zell	7	51	1	57 2/8
			Summa	203	42 2/8	50	30 6/8
VIII.	Günzburg.	1	Stadtpfarrkirche St. Martin in Günzburg .	189	15 3/8	46	54 2/8
		2	Frauenkirche in Günzburg	94	32 5/8	23	26 3/8
		3	Grafeneggische und Schneller'sche Benefiziums-Stiftung	283	47	70	21 6/8

Nro.	Polizei-Behörden.		Namen der Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.
		5	Zettwein'sche Stiftung in Günzburg	14	42	3	39 1/8
		6	Isidor-Rosenkranz-Nepomuck-Priester- und Sebastianbruderschaft in Günzburg	26	51 6/8	6	39 7/8
		7	Pfarrkirche Anhofen	7	4	1	45 3/8
		8	Kirche Bubesheim	14	16 4/8	3	32
		9	St. Anna-Kirche in Denzingen	7	12	1	47 5/8
		10	Pfarrkirche Großkissendorf	61	16	15	11 3/8
		11	Frühmeßstiftung in Großkötz	6	22	1	54 6/8
		12	Hochwürdig-Gut-Bruderschaft in Großkötz	9	10 6/8	2	16 5/8
		13	Filialkirche Häuselsburg	—	51	—	12 6/8
		14	Kirche Hochwang	7	34	1	52 6/8
		15	Frühmeß-Stiftung in Holzheim	182	50	45	20
		16	St. Leonhard-Stiftung in Holzheim	64	4	15	53 4/8
		17	Kirche Harthausen	91	39	22	42 6/8
		18	Kirche Hausen	2	1	—	29 7/8
		19	St. Leonhard- und Willibald-Stiftung in Ichenhausen	55	46	8	22 3/8
		20	St. Antons-Stiftung in Ichenhausen				
		21	Bruderschaft in Kleinkötz	12	23	3	4
		22	Pfarrkirche Leinheim	55	37	13	17 5/8
		23	Filialkirche Nersingen	105	47	25	43 3/
		24	Kirche Nornheim	—	48	—	12 3/8
		25	Frauen-Kapelle in Ober-Fahlheim	15	12	3	46 3/8
		26	Heil. Dreifaltigkeits-Stiftung in Rieden an der Kötz	—	55	—	13 4/8
		27	Kirche Riedhausen	2	21	—	34 9/8
		28	„ Remsbard	9	14	2	17 3/8
		29	„ Rettenbach	55	56	8	24 6/8
		30	Filialkirche Schneckenhofen	—	25	—	5 5/8
		31	Pfarrkirche Straß	46	15	11	28
		32	Filialkirche Unterfahlheim	—	19	—	4 7/8
		33	St. Leonhards-Stiftung in Waldstetten	86	21	21	24 4/8
			Summa	1462	44	362	41 1/8
IX.	Höchstädt a. d. D.	1	Pfarrkirche in Höchstädt a. d. D.	126	58 2/8	31	28 4/8
		2	Geistliche Pfründen-Pfleg-Stiftung in Höchstädt	217	55 5/8	55	56 4/8
		3	Ewiglicht-Stiftung in Ammerdingen	15	18 4/8	3	18
		4	Rosenkranz-Stiftung in Ammerdingen	6	10	1	32
		5	Herrschaftliche Familien-Kapelle in Ammerdingen	100	52	25	5/8
		6	Frühmeß-Stiftung in Blindheim	9	17	2	17 7/8
		7	Filialkirche Deisenhofen	185	30	45	29 5/8

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 30ten Januar 1841. Nr. 5.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

49.) praes. $\frac{22}{1}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Das Söldanwesen des Mathias Dempf von Reinhardshofen wird auf den Antrag der Gantgläubiger zum zweiten und letztenmale nach § 98 und § 99 der Prozeßnovelle von 1837 der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Hiezu wird auf Mittwoch den 17. Februar d. Js. Nachmittags 2 Uhr Commission im Wirths-Hause zu Reinhardshofen anberaumt.

Der Zuschlag erfolgt sogleich ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das Anwesen besteht in Haus mit angebautem Pfründstübchen, Garten und Gemeinderecht, 3 Gemeindstheilen per 64 Dezim., 3 Pförrtheilen nebst $\frac{1}{17}$ Antheil an der Pförrwaldung, zusammen per 1 Tagw. 28 Dez., dann 3 Tagw. 29 Dez. Acker und 2 Tagw. 23 Dez. Wiesen.

Alles ist erbrechtsweise grundbar, mit 10% handlohnbar und grundzinsbar an den Frhrn. von Lotzbeck auf Hardt und geschätzt um 1110 fl.

Gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Schwabmünchen den 18. Jänner 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

50.) praes. $\frac{22}{1}$ 41.

Ediktalladung.

Das k. Landgericht Weiler hat in dem Schuldenwesen der Wittwe Anna Maria Specht, geborne Schmid von Lindenberg, auf eigenen Antrag derselben durch Entschließung vom 12. Jänner l. Js. den Universal-Concurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: 1) Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag

den 15. Februar 1841; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 15ten März 1841; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Montag den 29. März 1841 und für die Duplik auf Donnerstag den 15. April 1841, jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Endlich wird bemerkt, daß das Immobiliare auf 3400 fl. geschätzt worden, auf demselben aber 4844 fl. verhypothecirt erschienen, und daß an Currentforderungen 689 fl. angemeldet worden, dagegen die Mobiliarschaft nur einen Werth von 107 fl. habe.

Weiler den 16. Januar 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Karl, Landrichter.

51.) praes. $\frac{22}{1}$ 41.

Präclusiv-Erkenntniß.

Nachdem auf die Deposita: 1.) für Barbara Grandin; 2.) für Joseph, Aloys und Georg Petticher, und 3.) für Pfarrer Keller, ungeachtet der öffentlichen Ausschreibung vom 7. September 1840, innerhalb des anberaumten peremtorischen Termines keine Ansprüche auf eine rechtsgenügende Art anher geltend gemacht wurden; so werden diese Deposita als herrenloses Gut dem k. Fiskus hiermit zuerkannt.

Wertingen den 20. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

52.) praes. $\frac{22}{1}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Joh. Nepomuck Scheller von Großaitingen, bestehend: 1.) in einem Wohnhaus mit Stadel und Stallung unter einem Dache, Hofraum und Gärtchen; 2.) in 5 Tagw. 26 Dez. Gemeinde-Gründen von den Gemeinheits-Vertheilungen, welches zusammen auf 1100 fl. eingeschätzt worden, öffentlich versteigert, wozu Kommission in loco Großaitingen, bei dem Tafernwirth Joseph Schmid, genannt beim Munderle, auf Mittwoch den 10. Februar Morgens 9 Uhr anberaumt wird.

Kaufslustige und zwar Gerichtsunbekannte mit den erforderlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, werden zu dieser Versteigerung eingeladen, wo ihnen die Lasten des Anwesens und die Kaufsbedingnisse näher bekannt gemacht werden.

Der Hinschlag geschieht nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und mit Berücksichtigung der §§ 95 u. s. f. der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, soferne der Schätzungswerth erreicht ist.

Schwabmünchen den 19. Dezember 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

53.) praes. 25/1 41.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem das bei der gestrigen Versteigerungs-Tagsfahrt gemachte Angebot den Schätzungs-Preis nicht erreicht hat, so wird das Anwesen der Söldnerseheleute Johann und Margaretha Uhl von Hegelhofen, wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, zu welchem Zwecke man auf Montag den 15. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr in loco Hegelhofen Tagsfahrt anberaumt hat.

Dieses Anwesen besteht: a) in einem Wohnhause nebst Stall und Stadel unter einem Dache, mit Hofraum, Hausgarten und Gemeinde-Recht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen; b) in 2 Tagw. 66 Dezim. Acker, und c) in 1 Tagw. 25 Dez. Wiese.

Die Lasten und Bedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Zahlungsfähige Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach § 99 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, jedoch vorbehaltlich der den Hypothekar-Gläubigern nach dem § 64 des Hypotheken-Gesetzes in Beziehung auf die Einlösung zustehenden Rechte, erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Sollte der parzellenweise Verkauf der Grund-Stücke von den Steigerungslustigen vorgezogen werden, so wird auch dieser versucht werden.

Weissenhorn den 12. Januar 1841.

Gräfl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Bauer, Amtsverweser.

54.) praes. 25/1 41.

Edictal-Ladung.

Der Schuhmacher Xaver Kleß von Babenhausen und seine Ehefrau Creszentia Kleß haben sich zahlungsunfähig erklärt, und freiwillig dem Koncursverfahren unterworfen.

Da das Aktivvermögen dieser Eheleute nur auf 772 fl. 49 kr. gerichtlich eingewerthet ist, wird zur Liquidirung und Nachweisung der Forderungen, dann zur Vornahme der übrigen Handlungen nur ein Termin bestimmt, und haben daher diejenigen, welche Ansprüche an das Vermögen der Kleß'schen Eheleute machen können, am Mittwoch den 3. März d. Js. bei Vermeidung des Ausschlusses der Forderungen und der betreffenden Handlungen sich hierorts einzufinden und ihre Rechte zu wahren.

Auch wird am Montag den 1. März l. Js. der Verkauf des Anwesens, bestehend aus einem halben Hause, Gärtchen und zwey Erdäpfeltheilen versucht, und das Resultat den Gläubigern am Ediktstage bekannt gemacht werden.

Die Hypothekschuld beläuft sich auf 894 fl., die bekannte Kurrentschuld ist 467 fl. 12 kr.

Diejenigen, welche vom Vermögen der Gemeinschuldner etwas in Händen haben, werden aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem Gerichte zu übergeben.

Babenhausen den 20. Jänner 1841.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Mehringer, Herrschaftsrichter.

55.) praes. 26/1 41.

Spähe-Verfügung.

Ungefähr am 5. Dezember v. Js. am Samstag nach Barbaratag, Abends zwischen 6 und 7 Uhr, fuhr der Söldner und Salzhändler Joseph Zeller von Holzheim über Pfaffenhofen und Roth in seine Heimath nach Holzheim.

Er saß auf einem unbeladenen Wägelein. Auf dem sogenannten Frühmeßholz, somit schon in der Gemeindeflur Holzheim, wurde plötzlich sein Wagen von 2 Mannspersonen umgeworfen, er fiel vom Wagen, und es packte ihn ein Bursche an der Brust, während der andere ihn rückwärts anzufallen drohte, den er aber durch einen Streich in's Gesicht von sich wegtrieb, der andere aber noch eine Weile mit ihm herumraufte, bis er bei Annährung eines fremden Fuhrwerkes davon eilte, ohne daß er die vermuthete Beute machen konnte.

Diese beiden Mannspersonen kann der Damnifikat nicht beschreiben und seine bisherigen Nachforschungen konnten auch nicht die entfernteste Spur zur Entdeckung derselben liefern.

Sämmtliche k. Polizey-Behörden werden ersucht, Spähe zu verfügen, und die allenfallsigen Erhebungen anher bekannt geben zu wollen.

Günzburg den 19. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

56.) a) praes. $\frac{28}{1}$ 41.

Der Schulhausbau in Munningen.

Im Benehmen mit der kgl. Bauinspektion Donauwörth wird zur Versteigerung des protestantischen Schulhausbaues zu Munningen an den Wenigstnehmenden, veranschlagt auf 1861 fl. 10 kr., Tagesfahrt auf Montag den 15. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr im Schreitmüllerischen Wirthshause dortselbst angesetzt.

Die betreffenden Handwerksleute, Maurer- und Zimmermeister, Schlosser, Glaser, Schreiner, Hafner etc. werden hiezu eingeladen, und haben die Accordsbedingungen am Termine selbst zu vernehmen.

Oettingen am 26. Jänner 1841.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

57.) praes. $\frac{28}{1}$ 41.

Oeffentliche Vorladung.

Benedikt Sonntheim von Greith, Gemeinde Sulzberg, ist schon mehr als 30 Jahre von Haus abwesend, daher dessen Intestat-Erben den Antrag gestellt haben, ihn für verschollen zu erklären. — Sollten Benedikt Sonntheim oder Deszendenten desselben noch am Leben seyn, so werden selbe hiemit aufgefodert, binnen 6 Monaten von ihrem Leben und Aufenthalt hieher Nachricht zu geben, widrigenfalls das Vermögen des Benedikt Sonntheim im Betrage von etwa 1200 fl. gegen Caution an die Intestaterben desselben verabfolgt würde.

Kempten den 22. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

58.) praes. $\frac{28}{1}$ 41.

Curatel-Bestellung.

Anton Fritz, Söldner von Oberwaldbach, wurde wegen Verschwendung unter Curatel gestellt, und ihm sohin die Disposition seines Vermögens entzogen.

Dieses wird nun zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß alle ohne Genehmigung seines bestellten Curators Sebastian Müller von Oberwaldbach mit ihm abzuschließende Rechtsgeschäfte als kraftlos erklärt werden.

Burgau den 20. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

59.) praes. 28/1 41.

Anwesens-Verkauf.

Das früher Thaddä Schließer'sche und dem Johann Zedelmeyer gehörige Ziegleranwesen in Haupoltshofen, bestehend in: a) dem gemauerten zweistöckigen Wohnhause, zum Theil neu hergestellt, mit Stadel und Stall unter einem Dache, und dem Ziegelstadel nebst Brennofen dabei; b) 1 Tagw. 86 Dez. Gärten und 8 Dez. Krautgärten; c) 16 Tgw. 20 Dez. Äcker; d) 2 Tgw. 86 Dez. Wiesen; e) 10 Tagw. 24 Dez. Waldungen, und f) 8 Tagw. 45 Dez. Oedungen, zusammen geschätzt auf 4030 fl., wird in Schuldenverfahren gegen den jetzigen Besitzer an den Meistbietenden zum öffentlichen Verkaufe gebracht, Steigerungstermin auf Donnerstag den 25. l. Mts. Februar von Vormittags 10 — 12 Uhr angesetzt, und Ladung an zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange erlassen, daß die Versteigerung im Orte Haupeltshofen vor sich gehe, Eröffnung über Lasten und Kaufsbedingungen vor der Versteigerung, und der Zuschlag nach Hypotheken-Gesetz § 64 und Gesetz vom 17. November 1837 § 98 und folgende geschehe.

Krumbach den 19. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Koller, Landrichter.

60.) praes. 12/1 41.

Curatel-Bestellung.

Xaver Harlacher, lediger Schullehrerssohn und Uhrmacher-Geselle von Niederraunau, hat sich der eigenen Verwaltung seines Vermögens begeben, und freiwillig der Curatel unterworfen, in deren Folge von nun an mit demselben ohne Wissen und Zustimmung seines Curators, des Seilermeisters Johann Lachenmayer von hier keinerlei Art verbindender Rechts-Geschäfte mehr giltig eingegangen werden kann.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Niederraunau den 15. Januar 1841.

Frhrl. von Freiberg'sches Patrimonial-Gericht.

Stribinger, Patrimonialrichter.

61.) praes. 22/1 41.

Amortisations-Erkenntniß.

Nachdem innerhalb der durch die Ediktalladung vom 12. August 1840 gesetzten dreimonatlichen Frist Niemand die für den katholischen Studienfond zu Augsburg unterm 20. Oktober 1829 von der Wittib Tränkle ausgestellte, unterm 23ten Jänner 1832 auf Joseph Hutner von hier, transferirte Schuld- und Hypothek-

Urkunde producirt oder Eigenthums-Ansprüche hierauf angemeldet hat, so wird dieselbe hiermit für kraftlos und ungültig erklärt.

Burtenbach am 14. Jänner 1841.

Herrschaftl. von Halder'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Wasser, Patrimonialrichter.

62.) praes. $\frac{24}{I}$ 41.

Getraid-Versteigerung.

Dienstag den 16. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr werden im diesseitigen Amtslokale 135 Schfl. Roggen, 130 Schfl. Haber, 10 Schfl. Veesen und 8 Schfl. Gerste, Salv. Ratific. an zahlungsfähige Käufer öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Mickhausen den 23. Jänner 1841.

Gräfl. Fuggerisches Rentamt.

Röhrle, Rentbeamter.

63.) praes. $\frac{29}{I}$ 41.

Die Erledigung der Pfarrey Oberwallbach.

Durch den Tod des Pfarrers Eustach Mayrhofer ist die Pfarrey Oberwallbach, im k. Landgerichte Burgau und Dekanat Jettingen, in Erledigung gekommen.

Sie beschränkt sich auf das Dorf Oberwallbach mit 500 Seelen, und hat eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen betragen nach der superrevidirten Fassion: aus Realitäten 173 fl. 31 kr, aus (Zehent- und Forst-) Rechten 925 fl. 33 kr., und für besondere Verrichtungen in baarem Gelde 134 fl. 42 kr.; — demnach im Ganzen 1231 fl. 46 kr.

Die Steuern und andere Lasten bestehen, da die Bauschillingsfristen nunmehr reluirt sind, nur noch in 158 fl. 50 kr, so, daß der reine Ertrag sich auf 1072 fl. 56 kr. beläuft.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen, von welcher sie sodann der hohen Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'schen Patronats-Herrschaft vorzulegen sind.

Jettingen den 28. Jänner 1841.

Frhr. Schenk von Stauffenberg'sches Patrimonial-Gericht I. Classe.

Banchero, Patrimonialrichter.

64.) praes. $\frac{29}{I}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem das bei der heutigen Versteigerungs-Tagsfahrt gemachte Angebot den Schätzungs-Preis nicht erreicht hat, so wird das Anwesen des Drechslers Leonhard Gutter von Graferts-

hofen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu auf Montag den 1ten März d. Js. Vormittags 9 Uhr in loco Grafertshofen Commission anberaumt.

Das Anwesen besteht: a) in einem Wohnhause nebst Hofraum zu 5 Dezimalen, und b) in einem Wurzgarten nebst Gartenacker zu 66 Dezimalen, beide im gerichtlichen Schätzungs-Werthe von 1025 fl.

Die Lasten und Bedingungen werden am Versteigerungs-Tage bekannt gegeben.

Zahlungsfähige Käufer werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 99 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis, jedoch vorbehaltlich der den Hypotheken-Gläubigern nach dem § 64 des Hypotheken-Gesetzes in Beziehung auf die Einlösung zustehenden Rechte, erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Weissenhorn den 18. Jänner 1841.

Gräflich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Bauer, Verweser.

65.) praes. $\frac{21}{1}$ 41.

Schafweide-Verpachtung.

Donnerstag den 18. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr wird die Schafwaide der hiesigen Flur, auf welcher in 2 Heerden 400 Stück Schafe weiden können, in der Tafernwirthschaft dahier im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden für diesen Sommer verpachtet. Hiezu werden Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Fremde und Unbekannte mit Vermögens- und Leumundszeugnissen zu versehen haben. Die weitern Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht.

Ziemetshausen den 20. Jänner 1841.

Die Gemeinde-Verwaltung.

Joh. Georg Thoma, Vorsteher.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 23. Januar 1841.	Pap.	Geld	Den 25. Januar 1841.	Pap.	Geld.	Den 28. Januar 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.			*Obligat. à 4% m. Coup.*			*Obligat. à 4% m. Coup.*		
detto à $3\frac{1}{2}$% „	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{1}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank			*Promessen auf Bank-*			*Promessen auf Bank-*		
Actien, per Stück Agio	118	115	*Actien, per Stück Agio*	118	115	*Actien per Stück Agio*	118	115
Bank-Actien . . .	623	620	*Bank-Actien* . . .	622	618	*Bank Actien* . . .	622	619

Intelligenz-Blatt

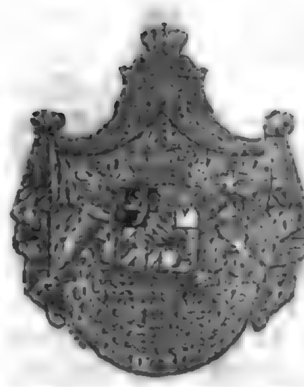

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 6.** den 6. Februar 1841.

Inhalt: Die für den Bau des Ludwig-Kanals nöthigen Arbeiter. — Die Dollstadt-Gothaer-Hagel-Versicherungs-Bank für Teutschland. — Der Fortgenuß der 3 Stipendien für Josepha Sattich, Magdalena Helzbeu und Jakob Reutemann in dem Taubstummen-Institute in München. — Die Vorlagen über die Visitationen der Zeichnungs-Schulen und Schulgebäude. — Die Wahl der protestantischen Kirchenverwaltung zu Lindau. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Darlegung der Motive meines Austritts aus dem Staatsdienste, Seiner Majestät dem König am 12ten September 1840 zu Nürnberg in tiefster Ehrerbietung überreicht.“ Stuttgart, C. F. Arnolds Buchdruckerey, 1840. — Die Erledigung der Pfarrey Sonderheim. — Die Erledigung der Pfarrei Wildpoltsried. — Die Erledigung der Pfarrey Frauenaurach, Dekanats Erlangen. — Diensteś-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 10,020. praes. $\frac{2}{2}$ 41.

(Die für den Bau des Ludwig-Kanals nöthigen Arbeiter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da beim Ludwigs-Kanale im letzten und resp. vorletzten Baujahre 1841 noch sehr viele, bedeutende Kräfte in Anspruch nehmende Arbeiten ausgeführt werden müssen, und daher auch in diesem Jahre eine große Anzahl tüchtiger Arbeiter bei dem Kanal-Bau gute Beschäftigung finden kann, so wird hiemit auf Ansuchen der kgl. Kanal-Bau Inspektion zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Maurer und Steinhauer an den, die Landgerichts-Bezirke Beilngries, Altdorf, Schwabach und Forchheim durchziehenden Kanal-Strecken, rüstige Handarbeiter aber an den Bauten in den Landgerichts-Bezirken Rieden-

burg, Beilngries, Neumarkt, Altdorf und Forchheim, Arbeit finden werden.

Zugleich werden sämmtliche Polizei-Behörden beauftragt, sowohl für möglichste Verbreitung dieser Nachricht Sorge zu tragen, als auch bei Ertheilung der Legitimations-Urkunden für die sich zum Kanalbau begebenden Arbeiter, nach den Ausschreiben vom 9. Juni 1838, ad Nro 13870, vom 27. November 1838 ad Nro. 4036 und vom 21. Juni 1839 zu verfahren.

Augsburg den 30. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 10,044. praes. 1/2 41.

An

sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Dollstadt-Gothaer-Hagel-Versicherungs-Bank für Teutschland betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem lithographirten Ausschreiben vom 26. Juni 1833 Nro. 23,990, die auswärtigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaften betreffend, ist bereits vor der Theilnahme an der Dollstadt-Gothaischen Hagel-Versicherungs-Bank für Teutschland in Greußen, welche die allerhöchste Erlaubniß zur Ausdehnung ihrer Geschäfte auf Bayern mittels Aufstellung von Agenten niemals erlangt hat, gewarnt, und diese Warnungen durch die Entschließungen vom 21. Februar 1834 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1834 Seite 253 und folgende) und beziehungsweise vom 17. Jänner 1840 (lithogr. Ausschreiben vom 17. Jänner 1840. ad Nro. 9396, das Wirken dieser Gesellschaft als Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend) in Folge der Wahrnehmung wiederholt worden, daß diese Gesellschaft sich erlaubt hat, ohne Einholung der in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 9. Nov. 1833 zum Abschlusse von Feuer-Versicherungs-Verträgen in Bayern erforderlichen allerhöchsten Ermächtigung heimlich unbefugter Weise in Bayern Mobiliar-Feuer-Versicherungen vorzunehmen.

Da nun neuerliche Erfahrungen gezeigt haben, daß die genannte Gesellschaft gleichwohl fortfährt, mit Verletzung der darüber bestehenden Vorschriften durch nicht authorisirte Agenten Hagel-Versicherungs-Verträge mit bayerischen Unterthanen abzuschließen, so werden sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 20. Jänner d. Js. anmit beauftragt, in allen Gemeinden, mit Hinweisung auf das Ausschreiben vom 26. Juni 1833 ad Nro. 23.990, die Warnung vor der Theilnahme der Dollstadt-Gotha'schen-Hagel- und Feuer-Versicherungs-Bank in Greußen neuerdings und mit der Androhung einzuschärfen:

„daß gegen die zuwiderhandelnden Un-

terthanen und namentlich gegen die, welche sich zu heimlichen Agenten dieser Gesellschaft hergeben, unnachsichtlich mit Strafen werde eingeschritten werden."

Zugleich ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß durch den mit allerhöchster Genehmigung bestehenden Hagel-Versicherungs-Verein für Bayern jedem Landwirthe zureichende und wohlgesicherte Gelegenheit gegeben sey, seine Erndte gegen Hagelschäden versichern zu lassen, während der Verkehr mit der mehrbesagten, nicht genehmigten und vor den inländischen Gerichten nicht belangbaren Gesellschaft, welche seither ihre Verpflichtungen gegen bayerische Unterthanen nur sehr unvollkommen erfüllte, dem Zwecke, auch abgesehen von der Unerlaubtheit des Mittels, nicht genügen kann.

Augsburg den 2. Februar 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 9530. praes. ½ 41.

(Den Fortgenuß der 3 Stipendien für Josepha Sattich, Magdalena Holzheu, und Jakob Reutemann in dem Taubstummen-Institute in München betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchster Anordnung im Landraths-Abschiede vom 1. September v. Js. wird bekannt gemacht, daß von der für Freiplätze im Taubstummen-Institute zu München allerhöchst genehmigten Summa von 375 fl.

125 fl. für die daselbst befindliche Josepha Sattich von Oberndorf;

125 fl. für die Magd. Holzheu von Ottobeuern und zwar auf die Verpflegung vom 1. April 1841 bis dahin 1842;

100 fl. für die Verpflegung des Taubstummen Jakob Reutemann von Lindau vom 1. November 1840 bis dahin 1841, und

25 fl. für den Rückstand an der Verpflegung des mit Ende Oktober 1840 zum Austritte begutachteten Taubstummen Hugo Knöll von Augsburg verwendet worden sind, dann daß sich der Aufenthalt der beiden ersten Taubstummen nach der Anzeige der Instituts-Inspektion wohl noch auf vier, der des Reutemann aber auf noch zwei Jahre erstrecken wird.

Augsburg den 27. Januar 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nr. 11,098. praes. 4/2 41.

An
sämmtliche k. Bau-Inspektionen von Schwaben und Neuburg.

(Die Vorlagen über die Visitationen der Zeichnungs-Schulen und Schulgebäude betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat die Wahrnehmung gemacht, daß mehrere Bau-Inspektionen des Regierungs-Bezirkes die vorgeschriebenen regelmäßigen Anzeigen über die vorgenommenen Visitationen der Zeichnungs-Schulen und der Schulgebäude ihrer respektiven Bezirke unterlassen.

Dieselben werden hiemit unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 26. November 1829, welche sub Nro. IX. und XIV der gedruckten Schulausschreibungen vom gedachten Jahrgange enthalten sind, beauftragt, diese summarischen Anzeigen regelmäßig am Schlusse eines jeden Quartales in der vorgeschriebenen Form anher zu erstatten.

Augsburg den 3. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 9710. praes. 1/2 41.

(Die Wahl der protestantischen Kirchen-Verwaltung zu Lindau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Kirchen-Verwaltung zu Lindau besteht nach ordnungsmäßig vollzogener und bestätigter Wahl aus folgenden Mitgliedern:

1.) Christian Fried. Leithner, erster protestantischer Pfarrer, als Vorstand;

2.) bürgerlicher Magistrats-Rath Hyppenmayer, als magistratischer Abgeordneter;

3.) Jakob Beuter, Großhändler;

4.) Gottlieb v. Seutter, Kaufmann;

5.) Joseph Hyrenbach, Großhändler;

6.) Christian Fried. Schupp, Gemerzler;

7.) Sebastian Bodler, Gemerzler, und

8.) Georg Thom. Fels, Posamentierer;

Ersatzmänner sind:

9.) Eduard v. Pfister, Großhändler;

10.) Bernhard Zeiß, Kaufmann.

Dieß wird hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Augsburg den 30. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nro. 10,637. praes. $\frac{3}{2}$ 41.

An
die k. Stadt-Commissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Darlegung der Motive meines Austritts aus dem Staatsdienste, Seiner Majestät dem König am 12. September 1840 zu Nürnberg in tiefester Ehrerbietung überreicht. Stuttgart, C. F. Arnolds Buchdruckerey, 1840" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von dem Stadt-Kommissariate Kempten verfügte, und von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 26. Jänner l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 31. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 10,171. praes. $\frac{1}{2}$ 41.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrey Sonderheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Haber auf die Pfarrei Bergheim, wurde die Pfarrey Sonderheim, k. Landgerichts Höchstädt, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 150 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 930 fl. 29$\frac{3}{4}$ kr., nemlich: 1.) aus Realitäten und Grundstücken 28 fl. 44 kr.; 2.) aus Rechten 874 fl. 20$\frac{3}{4}$ kr.; 3.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 26 fl. 44 $\frac{1}{2}$ kr.; 4.) in Sammlungen bei der Gemeinde 40 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 87 fl. 15 $\frac{1}{2}$ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg am 28. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 10,558. praes. $\frac{4}{2}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrey Wildpoltsried betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Georg Möst wurde die Pfarrey Wildpoltsried, k. Landgerichts Kempten, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 770 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1042 fl. 35$\frac{5}{8}$ kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 39 fl. 50 kr.; 2.) aus Realitäten und Grund-Stücken in 254 fl. 26 kr.; 3.) aus Rechten in 568 fl. 34 kr.; 4.) in besonders bezahlten Diensted-Verrichtungen 179 fl. 45$\frac{5}{8}$ kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 85 fl. 4$\frac{5}{8}$ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 2. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

---

praes. $\frac{3}{2}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrey Frauenaurach, Decanats Erlangen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Grimmer erledigte Pfarrey zu Frauenaurach wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß nach der vorliegenden im Jahre 1837 berichtigten Fassion die mit dieser Pfarrstelle verbundenen Dienstes-Erträgnisse in Folgendem bestehen:

I) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) vom k. Rentamte Erlangen an baarem Gelde 125 fl. 30 kr.; an Naturalien: 5 Schäffel 4$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ Metzen Korn à 9 fl. 1 kr. = 52 fl. 24$\frac{1}{2}$ kr.; 5 Schäffel 2 Metzen Haber à 4 fl. 6 kr. = 21 fl. 52 kr.; b) von der Forst-Verwaltung Münchaurach 19 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr. = 85 fl. 30 kr.; 5 Klafter weiche Stöcke à 1 fl. 30 kr. = 7 fl. 30 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: a) aus dem Gotteshause Frauenaurach 1 fl. 30 kr.; b) aus der dortigen Schulstiftung an Naturalien für 1 $\frac{1}{32}$ Metzen Korn à 9 fl. 1 kr. = 1 fl. 38 $\frac{1}{4}$ kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen: von der Gemeinde Kriegenbronn an Naturalien: 15 ℔ Karpfen à 12 kr. = 3 fl. II) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Oekonomiegebäude 35 fl., deßgleichen der Gründe 144 fl. III) Ertrag aus Rechten: an Weide-Recht 3 fl. IV) Einnahmen von besonders bezalt werdenden Dienstes-Funktionen 210 fl. 2$\frac{1}{2}$ kr. V) Einnahmen von observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 11 fl. 3 kr. Summa 702 fl. $\frac{1}{4}$ kr. Die Lasten hievon abgezogen mit 15 fl. 1 kr.; bleibt reines Dienst-Einkommen 686 fl. 59 $\frac{1}{4}$ kr.

Ansbach den 24. Januar 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Cella, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{24}{1}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner d. Js. die katholische Pfarrei Probstried, kgl. Landgerichts Grönenbach, dem Priester Pfarrer Johann Evangelist Endres zu Honsolgen, k. Landgerichts Buchloe, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{25}{1}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner d. Js. dem Priester Karl Popp, Kaplan in Kissing, k. Landgerichts Friedberg, die Pfarrei Altenmünster, kgl. Landgerichts Zusmarshausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{1}{2}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner d. Js. dem Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Priester Jakob Hader in Sonderheim, kgl. Landgerichts Höchstädt, die Pfarrei Bergheim, k. Landgerichts Dilingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{1}{2}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner d. Js. dem Priester Alois Ruepp, derzeit Pfarrvikar in Altisheim, k. Landgerichts Donauwörth, das Curat-Benefizium Weißingen, kgl. Landgerichts Dilingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{24}{1}$ 41.

Nach gepflogener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Dilingen der bisherige Lieutenant Max Deuringer, als Ober-Lieutenant, und der bisherige Junker Anton Kellertshofer als Lieutenant ernannt.

praes. ½ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge kgl. Ministerial-Entschließung vom 15. Jänner d. Js. in wohlgefälliger Anerkennung der vieljährigen und ersprießlichen Wirksamkeit des Schullehrers Andreas Mang zu Ursberg demselben die silberne Ehrenmünze des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. ½ 41.

Bei der unter dem 11. Januar 1841 vorgenommenen Ersatzwahl eines Bürgermeisters in Mindelheim wurde der Handelsmann und seitherige Magistratsrath Ignatz Kleinheinz daselbst, in der bemerkten Eigenschaft erwählt, und bestätigt, und in die vakante Stelle eines Magistratsraths trat der Schuhmachermeister Georg Braunegger als erster Ersatzmann ein.

Berichtigung.

In dem Intelligenz-Blatt Stück 5 Seite 101 im ersten Spalte ist Zeile 7 von unten statt Versorgungen, „**Befreiungen**“ zu lesen.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 6ten Februar 1841. Nr. 6.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

66.) b) praes. 1/1 9. 41.

Anwesens-Verkauf.

Vom königlichen Landgericht Nördlingen werden nachbenannte Realitäten der Gastwirth Weitzmann'schen Eheleute zu Kleinnördlingen:

I. Ein Wirthschaftsgut mit Tafern-Gerechtigkeit, welches an der frequenten Strasse von Leipzig, Nürnberg, Nördlingen und Ulm in die Schweiz, steht, und in gutem baulichen Zustande ist, bestehend: a) aus der Gaststube, Neben-Stube, Schlafstube, Schenk, Speiskammer, Küchen, einem gewölbten und ungewölbten Keller, parterre, dann aus einer großen und kleinen Stube und 4 Kammern im 1ten Stock, und einem gebretterten Boden; b) aus einem Nebengebäude, mit α) einem Pferdstall, β) einem Futterboden; c) aus einem dergleichen Nebengebäude, mit einer Stallung für 20 bis 30 Pferde, einem heitzbaren Zimmer, und 3 Kammern, zwei gebretterten Böden unter Dach; d) einer im Jahre 1819 gebauten Scheune, worin ein doppelter gewölbter Rindviehstall für 20 bis 30 Stücke, ein Pferdstall zu 12 bis 14 Stücken, eine Remisse, eine Dreschtenne, ein Viertel und ein Boden; e) einem großen geschlossenen Hofraum; f) einer Schupfe, unter welcher ein doppelter Schweinstall; g) einem Schenkkeller nebst Schenke, ein Brunnen, dann einem Schenkgarten und einem Garten hinter der Scheune, 1 Tagw. 96 Dezim. Hohlheimer Flur, 1 Tagw. 17 Dezim. in den Wiedenwiesflecken, Hohlheimer-Flur, 50 Dezim. auf der schmalen Bachwiese, 2 Dezim. Krautbeet, 5 Dezim. dergleichen, welche zusammen auf 6900 fl. taxirt sind, und worauf an Lasten 8 fl. 30 kr. Tafernsteuer oder Grundzins, 12 kr. für 30 Eyer, 2 fl. 51 kr. für Frohndienst, 6 fl. Gewerbsteuer, nebst Familien-, Häuser-Grund-Steuer und 10 Prozent Handlohn haften.

Der Heuzehent auf den beiden ersten Wiesen ist mit 40 fl. Kapital und 30 fl. mit 4 Jahres-Fristen abgelöst, von welch letzteren die erste bereits bezahlt ist.

II. Walzende Stücke: 2 Tagw. 96 Dezim. untere Bachwiese, 2 Tagw. 11 Dezim. vordere Bachwiese, 6 Tagw. 48 Dezim. Schloßacker, 65 Dezim. Schloßacker, 1 Tagw. Streckleacker, zusammen auf 3625 fl. taxirt.

Von den Wiesen ist der Handlohn abgelöst, geben jedoch Gersten- und Dinkelgilt, nebst Steuer, 19 kr. Grundstift, 13 kr. Küchengefälle.

Die Aecker geben Großzehent, und zwar 4 Schäffel 3 Metzen 4¾ Sechzehntel Roggen, ferner Bodenzins und Grundsteuer.

III. Ein Viertelhofgut, bestehend: 1.) im Bergfeld: ½ Morgen Acker am Herkheimer Weg, ¾ Morgen Acker auf den Bröhl stoßend, 1 Morgen Acker am Herkheimer Weg, 1¾ Morgen Acker allda, ⅜ Morgen Acker am Reffels-Berg; 2.) im Herkheimerfeld: 1½ Morgen Acker in der langen Gwand, ¾ Morgen Acker in der Remme, ¼ Morgen Acker allda, neben Johann Gröber, 1½ Morgen Essenacker, 1 Morgen Acker in der Sallengwand, ⅞ Morgen Acker beim Bückle; 3) Hohlheimerfeld: 1 Morgen Acker auf der Höh auf dem Wiesen-Anwander, ⅕ Morgen Acker im Steinländle, 1 Morgen auf der Bechwiesen, der Kreuzacker, 1 Tagwerk in der Kreidenwies-Gwend, 1¼ Tagw. ober dem Dietweg, ½ Tagw. Wiesen auf den Winkeln, ¼ Tagwerk den dritten Theil auf der Bachwiese, ¼ Tagw. die Winkel allda, ½ Tagw. am schmalen Bach.

Lasten sind: 2 fl. 6 kr. 3 hl. Frohndienst, 4 fl. 55 kr. 2 hl. fixirter Brachzehenten, 8 kr. Krautzehenten, 4 fl. der Sankt Gallenpflege zu Wallerstein, 2 fl. 30 kr. Ohmatgeld zur Gemeinde Kleinnördlingen, die Steuer und 10 Prozent Handlohn.

Von dieser Hub, den 2 Wiesen und den Schloßgütern werden an Gilt und Zehenten 23 Schäffel 2 Metzen 3 Vierling 3¼ Sechzehntel Dinkel, 9 Schäffel 4 Metzen 1 Vierling 2½ Sechzehntel Gerste, abgereicht, Montags den 1ten März Vor- und Nachmittags in dem Bautenbacher'schen Wirthshaus zu Kleinnördlingen zum Verkauf ausgestellt, wozu Kaufsliebhaber, welche sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit ausweisen, eingeladen werden.

Nördlingen den 14. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lic. Pölzl, Landrichter.

67.) b) praes. $\frac{28}{1}$ 41.

Der Schulhausbau in Munningen.

Im Benehmen mit der kgl. Bauinspektion Donauwörth wird zur Versteigerung des protestantischen Schulhausbaues zu Munningen an den Wenigstnehmenden, veranschlagt auf 1861 fl. 10 kr., Tagesfahrt auf Montag den 15. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr im Schreitmüllerischen Wirthshause dortselbst angesetzt.

Die betreffenden Handwerksleute, Maurer- und Zimmermeister, Schlosser, Glaser, Schreiner, Hafner rc. werden hiezu eingeladen, und haben die Accordsbedingungen am Termine selbst zu vernehmen.

Oettingen am 26. Jänner 1841.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

68.) praes. $\frac{2?}{1}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Gegen den Söldner Joseph Traub zu Bachhagel ist rechtskräftig der Conkurs erkannt.

Es werden daher folgende Ediktstage ausgeschrieben: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 25ten Februar l. Js., wobei auch der Versuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden wird; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 29. März l. Js., und 3.) zur Vorbringung der Re- und Düplik auf den 26. April d. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, daß Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschlie-

ßung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß der Vermögens-Stand des Gemeinschuldners nach gerichtlicher Inventur und Schätzung vom 31. Dezember v. Js. in 1275 fl. besteht, worauf jedoch bereits 3125 fl. Hypotheken-Kapitalien eingetragen sind, weshalb die Currentgläubiger auf den § 35 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juny 1822 vor allem aufmerksam gemacht werden.

Das Vermögen des Cridars besteht: 1.) aus einem Wohnhause, Nebengebäude und Hofraum, dann Gras- und Baumgarten, belastet mit 2 fl. 28 kr. 2 hl.; 2.) aus einem Gemeindetheil, der ältere Krautgarten, 14 Dezim. haltend, mit 5 kr. 6 hl.; 3.) aus dem Unterfeld-Acker, ½ Jauch. am Wegbrunnen mit 13 kr 1 hl.; 4.) aus dem Oberfeld-Acker, ½ Jauch. auf dem Hungerwiesgraben, mit 2 fl. 3 kr. 1 hl.; 5.) aus der Riedwiese ½ Tagw. obere Dorfwiese mit 1 fl. 10 kr. und endlich 6.) auf dem obern Kränzles-Acker auf'm Berg mit 2 fl. 45 kr. 2 hl. belastet, und dieses sämmtliche Vermögen wird dem öffentlichen Verkaufe im Orte Bachhagel ausgesetzt, wozu Termin auf den 30. März l. Js. Morgens 9 Uhr anberaumt wird, und hiezu werden zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98 und 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 geschieht.

Lauingen den 17. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
(In Abwesenheit des kgl. Landrichters.)
Schumm, Assessor.

69.) praes. ½ 41.

Ediktalladung.

Mathias Keller, Oelmüller von Bühl, hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen.

Die gesetzlichen Ediktstage werden festgesetzt, wie folgt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf Freitag den 26. Februar l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 30ten März l. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Abgabe der Replik Dienstag der 27. April l. Js., b) zur Duplik Dienstag der 11. Mai l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der betreffenden Handlungen zur Folge habe.

Die Aktivmasse belauft sich nach der bisher erhobenen gerichtlichen Schätzung auf 6010 fl.

Die bis jetzt erhobene Schuldenmasse beträgt 11059 fl. worunter sich 10881 fl. Hypothekenschulden befinden.

Wer immer etwas von dem Vermögen des Gantirers in Handen hat, wird aufgefordert, bei Meidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte es bei Gericht zu übergeben.

Günzburg den 26. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

70.) praes. $\frac{I}{2}$ 41.

Ediktalladung.

Joseph Heiler, Söldner von Elend bei Wolferts, hat sich zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage bestimmt und zur Kenntniß gebracht, wie folgt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 1ten März 1841 Vormittags 9 Uhr; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 31. März 1841 Vormittags 9 Uhr; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a) zur Replik auf Mittwoch den 14. April 1841, und b) zur Duplik auf Mittwoch den 28. April 1841, jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche dem Gerichte sowohl bekannte, als auch unbekannte Gläubiger des Gantirers werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der ganzen Forderung, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß des Gläubigers von den an diesen Tagen vorkommenden Handlungen zur Folge habe.

Alle diejenigen, welche vom Gantirer Eigenthumsgegenstände besitzen, wovon sie nicht vor der Einleitung des Gantverfahrens unbeschränktes Eigenthum erlangt haben, müssen dieselben unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht übergeben.

Der zur Zeit bekannte Aktivstand beträgt 1791 fl. 3 kr., der bisher bekannte Passivstand dagegen ohne Einrechnung der laufenden Zinse 4284 fl. 50 kr., worunter sich 2756 fl. Hypotheken-Kapitalien befinden.

Nach dem Antrage des Gantirers wird dessen Söldanwesen nebst Inventar zur Gewinnung eines Anhaltspunktes am Freitage den 26. Februar 1841 Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Hause des Gantirers nach Maaßgabe des § 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§ 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 öffentlich versteigert.

Zu diesem Anwesen gehört: 1.) ein theils gemauertes, theils aus Fachwerken bestehendes Wohnhaus mit Stadel, Stallung und Schopf unter einer Ziegeldachung; 2.) 2 Tagw. 63 Dez. Acker gegen den Konehof; 3.) ein Tagw. 15 Dez. Acker gegen den Konehof; 4.) 7 Tagw. 78 Dez. Wiese gegen den Konehof; 5.) 6 Tagw. 20 Dez. detto; 6.) 8 Tagw. 59 Dez. Oedung die Viehweide, in der Steuergemeinde Ottobeuren; 7.) 1 Tagw. 71 Dez. Acker auf'm Konehof.

Vorstehende Realitäten sind auf 1710 fl., das Inventar dagegen auf 81 fl. 3 kr. taxirt.

Die genaue Beschreibung des Gantgutes, das Schätzungsprotokoll ꝛc. liegen bis zum Versteigerungstage dahier zur Einsicht offen.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß von Auswärtigen und Unbekannten die Vorlage von Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen erwartet wird.

Ottobeuren den 21. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

71.) praes. $\frac{1}{2}$ 41.

Curatel-Bestellung.

Der Maurer und Söldner Michael Hefele von Bedernau wurde wegen Verschwendung unter die Curatel des Gemeinde-Vorstehers Martin Riederer von dort gestellt, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß sich dessen Ehefrau Theres Hefele gleichfalls unter diese Curatel begeben hat, und daß ohne

Zustimmung des genannten Curators lästige Verträge von Michael Hefele und dessen Ehefrau mit Klagbarkeit gegen sie nicht eingegangen werden können.

Auf Antrag der Ehefrau des abwesenden Michael Hefele werden zugleich ihre beiderseitigen bekannten und unbekannten Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen auf Donnerstag den 26. Februar l. Js. Früh 9 Uhr unter Androhung des Rechtsnachtheiles anher vorgeladen, daß die ausbleibenden Gläubiger als zustimmend zu den von den Erscheinenden gefaßt werdenden Beschlüssen erachtet werden.

Mindelheim den 26. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

---

72) praes. ½ 41.

Anwesens-Verkauf.

Da durch den am 20ten dieß statt gehabten öffentlichen Verkauf des Schuhmachers Georg Rupflischen Anwesen von Hoiren die erwünschten Angebothe nicht erlangt wurden, so wird dieses Anwesens am 19. k. Mts. Februar Nachmittags 2 Uhr in dem s. g. Schlößle zu Schachen nochmals und zwar zum letztenmale zur Versteigerung gebracht, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Lindau den 23. Jänner 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Aumiller, Landrichter.

73.) praes. ½ 41.

Todeserklärung.

Nachdem Joseph Jocham von Hörbolz oder dessen Descendenz innerhalb des in der Ediktal-Ladung vom 16. Juli 1825 vorgesetzten Termins und bis jetzt von ihrem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben haben und bereits ein Zeitablauf von 70 Jahren von Zeit der Geburt des Joseph Jocham an, nachgewiesen ist, so wird derselbe nunmehr den gemeinrechtlichen Bestimmungen gemäß für todt erklärt und dessen Vermögen seinen Intestaterben von nun an ohne Caution erb- und eigenthümlich überlassen.

Lindau den 26. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Aumiller, Landrichter.

74.) praes. ½ 41.

Mühlverkauf.

Kreszens Seiler, Wittwe und Mahlmüllerin zu Behlingen d. Gs., ist Willens ihr besitzendes Anwesen unter gerichtlicher Leitung an den Meistbiethenden zu verkaufen.

Besitz.

1.) Die Mühle mit realer Mahlgerechtigkeit auf 3 Mahl- und 1 Gerbgange, dann die Seg- und Oehlmühle sammt Hofraitung und neuerbautem Stadel.

Dazu gehören in gebundener Eigenschaft: an Aeckern 10 Tagw. 22 Dezim., an Doppelmädern 5 Tagw. 10 Dez., an Gärten 52 Dez., an Waldung 13 Tagw. 84 Dez., an Gemeindenutztheilen 3 Tagw. 68 Dez.

Diese Realitäten sind mit einer Auf- und Abfahrt von 100fl. bei jeder Besitzveränderung, dann mit folgenden grundherrlichen Abgaben belastet.

Getreidgilt.

An Roggen 8 Malter, an Haber 4 Malter, nach altem Krumbacher Schrannenmaße.

Küchendienst.

2 Gänse, 2 Hennen, 8 Hühner, 200 Eyer, Pfer-

de-Dienstgeld 1 1 fl., Grundzins 4 fl., Canon aus der Seg- und Oehlmühle 5 fl.

2.) Nachstehend walzende Grundstücke: an Aeckern 24 Tagw. 39 Dez., an Doppelmädern und Gärten 7 Tagw. 24 Dez., Waldung 2 Tag. 99 Dezim.

Unter diesen Grundstücken befindet sich eine Wiese, welche mit 1 fl. 30 kr. 4 hl. auf und abfährtig und mit einer jährlichen Abgabe von 2 fl. 18 kr. 4 hl. belastet ist, auf einem Acker hingegen haften jährlich 5 Hühner.

Zum Verkaufe dieses Mühlgutes wird Montag der 8. März d. Js. Vormittags 9 Uhr bestimmt, und die Kaufslustigen eingeladen, sich in der Tafernwirthschaft zu Ried nächst Behlingen einzufinden, über ihr Vermögen durch legale Zeugnisse sich auszuweisen, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Kaufslustige können inzwischen dieses Mühlgut täglich beaugenscheinigen.

Neuburg a. d. K. den 28. Jänner 1841.

Frhrl. v. Aretin'sches Herrschaftsgericht.

Kolb, Herrschaftsrichter.

75.) praes. $\frac{3}{2}$ 41.

Vorladung.

In der Verlassenschaftssache des zu Eichstädt verlebten Kaplans Dr. Hack aus Fünfstetten, früher zu Herrieden, später auf der Wallfahrt zu Wemding in Funktion, werden alle diejenigen, die an die Massa rechtliche Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, solche bis zum 1. März d. Js. dahier anzumelden und nachzuweisen, außerdem auf solche bei der Auseinandersetzung dieser Nachlaßsache keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Wemding den 18. Januar 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Geßner, Landrichter.

76.) praes. $\frac{3}{2}$ 41.

Ladung.

Der unterm 6. Dezember 1776 geborne Joh. Mickenrider von Großanhausen hat sich vor mehr als 40 Jahren in's Ausland begeben und seit dieser Zeit seinen Verwandten nie eine Nachricht von sich gegeben.

Auf Andringen derselben wird nun er oder seine rechtmäßigen Erben hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato zu melden, widrigenfalls sein in ohngefähr 100 fl. bestehendes Vermögen an seine Verwandte gegen Caution ausgehändigt wird.

Burgau am 21. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

77.) praes. $\frac{3}{2}$ 41.

Bekanntmachung.

Nachdem der ledige Joseph Sattel von Marktoffingen in der Tagsfahrt vom 22. d. Mts. trotz öffentlicher peremtorischer Vorladung nicht erschienen ist, wird nunmehr in Sachen der Eva Samhofer und deren Kinds-Curatel gegen ihn pct. patern. et aliment. auf klägerischen Antrag ein Curator in der Person des Gemeinde-Vorstehers Gentner von Marktoffingen für den Geklagten ex officio aufgestellt, und ihm solches mit dem Bemerken kund gethan, daß alle Handlungen des Letztern in dieser Sache als für ihn verbindlich erachtet werden.

Wallerstein den 26. Januar 1841.

Fürstl. Oettingen = Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

v. Aretin, Herrschaftsrichter.

78.) praes. 3/2 41.

Ediktal-Ladung.

Die Verlassenschaftssache des Söldners Leonhard Satzger von Frechenrieden hat sich in eine Gantsache umgestaltet, und es werden nunmehr die gesetzlichen Ediktstage veröffentlicht, wie folgt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 3. März 1841 Vormittags 9 Uhr; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 2. April 1841, Vormittags 9 Uhr; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Replik auf Freitag den 16. April 1841 und b) zur Duplik auf Freitag den 30. April 1841 jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche dem Gerichte sowohl bekannte, als auch unbekannte Gläubiger des Gantirers modo dessen Wittwe Anna Maria Satzger, werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der ganzen Forderung, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß des Gläubigers mit den weitern Rechtsansprüchen zur Folge habe.

Alle diejenigen, welche vom Gantirer modo dessen Wittwe, Eigenthumsgegenstände besitzen, wovon sie nicht vor der Einleitung des Gantverfahrens unbeschränktes Eigenthum erworben haben, müssen dieselben unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht übergeben.

Der zur Zeit bekannte Aktivstand beträgt 2379 fl., der bisher bekannte Passivstand dagegen 5275 fl. 44 kr., worunter sich 2524 fl. Hypotheken-Kapitalien befinden.

Nach dem Antrage der Gantirerswittwe wird das Gantanwesen nebst Inventar zur Gewinnung eines Anhaltspunktes am Samstage den 27. Februar 1841, Vormittags von 10 — 12 Uhr im Orte Frechenrieden nach Maaßgabe des § 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§ 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 öffentlich versteigert.

Zu diesem Anwesen gehört: 1.) ein gemauertes zweistöckiges Wohnhaus mit Stadel, Stallung und Schupfe, mit Ziegeln gedeckt; 2.) 10 Dez. Garten, das Gärtchen; 3.) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und das Bezugsrecht von jährlich 1½ Klftr. Holz aus den Gemeindewaldungen; 4.) 3 Dez. Krautgarten; 5.) 43 Dez. Mühlbergäckerle; 6.) 76 Dez. Zamacker in der Gemeindseinöde; 7.) 1 Tagw. 98 Dezim. Gemeinds-Einödwiese; 8.) 62 Dez. Acker am Gottenauerweg; 9.) 57 Dez. unterer Weihnachtacker; 10.) 50 Dezim. Acker von den 2 Jauch.; 11.) 54 Dez. vom Baumacker; 12.) 1 Tagw. 7 Dez. Sontheimeracker; 13.) 69 Dez. Wiese, der Anger; 14.) 1 Tagw. 21 Dez. Acker, Weihertheil; 15.) 16 Dez. Wiese, Weihertheil; 16.) 50 Dez. Gemeindsäckerle; 17.) 50 Dez. detto; 18.) 31 Dez. obere Gärtlewiese. In der Steuergemeinde Attenhausen: 19.) 1 Tagw. 76 Dez. Wiese, obere Kingerau.

Vorstehende Realitäten sind auf 1955 fl., das Inventar dagegen auf 324 fl. taxirt.

Die genauere Beschreibung des Gantgutes, das Schätzungsprotokoll rc. liegen bis zum Versteigerungstage dahier zur Einsicht offen.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß Auswärtige und Unbekannte sich mit Vermögens- und Leumunds-Attesten zu versehen haben.

Ottobeuren den 22. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

79.) praes. $\frac{2}{2}$ 41.

Bekanntmachung.

In Folge diesseitigen Ausschreibens vom 2ten v. Mts. (Späheblatt 241 zum kgl. Regierungs-Blatt Nr. 4 vom 18ten v. Mts. Jänner) wurde Karl Hofmann aus Straßburg nebst dessen Familie durch das k. Landgericht Höchstädt aufgegriffen und hieher am 30ten v. Mts. Jänner eingeliefert.

Allein, da sich bei den vorgenommenen Recognoscirungen die Idendität mit dem Beschuldigten Jakob Weiß und der Magdalena Lauberger nicht herausgestellt, und der gedachte Karl Hofmann das Albi nachgewiesen hat, so hat man denselben der provisorischen Haft wieder entlassen, und es wird jenes Ausschreiben rücksichtlich seiner Person hiemit zurückgenommen, welches man zur Kenntniß bringt.

Oberdorf den 3. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stacker, Landrichter.

80.) praes. $\frac{30}{1}$ 41.

Ediktalladung.

Aus der Verlassenschaft des zu Heretsried verstorbenen ledigen Söldnersohn Joseph Kratzer fiel der zu Schwenningen, kgl. Landgerichts Höchstädt, im Jahre 1758 gebornen Maria Kratzer eine Erbschaft von 382 fl. 20 kr. an.

Da nun laut Schreiben des kgl. Landgerichts Höchstädt der Aufenthalt dieser Maria Kratzer gänzlich unbekannt ist, so wird genannte Kratzer oder deren Descendenten auf Antrag der übrigen Erben hiemit vorgeladen, sich binnen 3 Monaten und zwar spätestens bis zum 1. Mai l. Js. hierorts zu melden, und ihre Ansprüche an gedachte Verlassenschaft nachzuweisen, außerdem die ihr angefallene Erbschaft an die übrigen Intestaterben und zwar ohne Kaution verabfolgt werden würde.

Holzen den 27. Jänner 1841.

Gräfl. Treuberg'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Zech, Patrimonialrichter.

81.) praes. $\frac{3}{2}$ 41.

Schafweide-Verpachtung.

Montag als den 22ten Febraur h. Js. wird im Wirthshause dahier die Sommerschafweide für 1841, auf welcher 200 Stück Schafe hinlängliche Weide finden, Mittags 12 Uhr auf ein Jahr öffentlich verpachtet, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Buttenwiesen den 29. Januar 1841.

Die Gemeinde-Verwaltung.

Bihlmeir, Vorsteher.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 30. Januar 1841.	Pap.	Geld	Den 1. Februar 1841.	Pap.	Geld.	Den 2. Februar 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.			*Obligat. à 4% m. Coup.*			*Obligat. à 4% m. Coup.*		
detto à 3½% „		$100\frac{3}{8}$	detto à 3½% „		$100\frac{3}{8}$	detto à 3½% „	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	118	115	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	118	115	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		115
Bank-Actien . . .	623	620	*Bank-Actien . . .*	623	620	*Bank Actien . . .*	626	$624\frac{1}{2}$

Intelli- 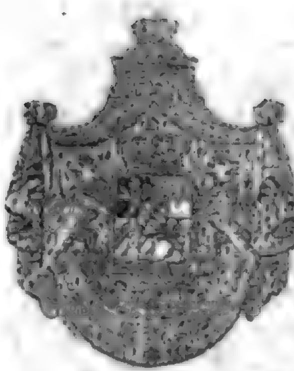 genz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 7.** den **13.** Februar **1841.**

Inhalt: Der Kleinverkauf des Branntweins. — Die Herausgabe kalligraphischer Wand-Tafeln. — Ein im Landgericht Hersbruck aufgegriffene Taubstummer. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Kleinverkauf des Branntweins betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben in der Absicht, den höchst nachtheiligen Folgen zu begegnen, welche die zunehmende Vervielfältigung der Branntweinschenken in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins auf die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung äußern, beschlossen, und verordnen, was folgt.

§ 1.

Die Verleihung einer Concession zur Gast- oder Schenkwirthschaft für Wein, Bier, Obstwein, Kaffee oder andere Getränke, so wie überhaupt zu einem jeden Gewerbe, mit welchem der Kleinverkauf von Getränken zum Genusse in Schenken und besonderen Lokalen verbunden ist, soll von nun an die Berechtigung zum Branntweinverkaufe nicht mehr in sich schließen. Jeder neu zu konzessionirende Wirth, welcher neben dem Hauptgeschäfte auch den Branntweinverkauf betreiben will, bedarf daher hiezu einer besonderen, in die Wirthschafts-Conzessions-Urkunde, oder in eine andere Ausfertigung aufzunehmenden obrigkeitlichen Bewilligung nach den einschlagenden Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11ten September 1825.

§ 2.

Die Ertheilung neuer Conzessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, findet von nun an nicht mehr Statt. Conzessionen zum Kleinverkaufe des Branntweines, sind daher künftig nur an berechtigte Bier- oder Weinwirthe, dann an Gast- und Kaffeehaus-Besitzer, bei Erfüllung der allgemeinen und besonderen gesetz- und verordnungsmäßigen Vorbedingungen einer jeden solchen Gewerbsverleihung, zu ertheilen.

§ 3.

Denjenigen, welche eine Conzession zu dem ausschließenden Verkaufe des Branntweins rechtmäßig bereits besitzen, ist zwar der Fortbetrieb dieser Befugniß noch fernerhin zu gestatten; bei dem Erlöschen einer solchen Berechtigung aber, hat die Wiederverleihung der eingehenden Conzession, vorbehaltlich bestehender Realrechte, dann der Bestimmungen des Art. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, zu unterbleiben.

§ 4.

Denjenigen Individuen, welche die Branntweinerzeugung in Gemäßheit der Verordnungen vom 11. Februar 1807 (Regierungs-Blatt Seite 297) und vom 26ten Jänner 1808 Art. 4 (Regierungsblatt S. 426) so wie der Entschließung vom 13ten November 1836, als freie Erwerbsart, oder in Folge einer besonderen Conzession betreiben, bleibt, den Fall einer bereits erworbenen Berechtigung ausgenommen, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 11ten Februar 1807 Art. 5, der Verkauf des Branntweins unter einem Achtel-Eimer und das Gästesetzen, wie bisher, untersagt.

Es ist daher bei solchen Individuen die sorgfältigste Wachsamkeit gegen jede Ueberschreitung ihrer Befugnisse vorzukehren, und gegen jede wahrgenommene Uebertretung jenes Verbotes mit aller Strenge, und geeigneten Falles, mit zeitweiser Einstellung oder gänzlicher Einziehung der Brennerei-Conzession einzuschreiten.

Bei künftigen Verleihungen von Conzessionen zum Branntweinbrennen, ist das Verbot des Branntweinverkaufes unter einem Achtel-Eimer und des Gästesetzens, jedesmal in die Conzessions-Urkunde ausdrücklich aufzunehmen.

§ 5.

Gegen jeden zum Kleinverkaufe des Branntweines Berechtigten, welcher sich einer Ueberschreitung seiner Befugnisse, namentlich durch Verleitgeben an Schulpflichtige, schuldig macht, soll mit strenger Bestrafung und nach Umständen gemäß Art. 6 Abs. 4 des Gewerbs-Gesetzes, mit zeitweiser Einstellung oder gänzlicher Entziehung des Schenkrechtes eingeschritten werden.

§ 6.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins haben nicht nur ihr eigenes Verfahren nach diesen Vorschriften strengstens zu bemessen, sondern auch den Vollzug bei den Unterbehörden pflichtmäßig zu überwachen.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 29. Januar 1841.

Ludwig.

v. Abel.

Auf

Königlich Allerhöchsten Befehl.

Der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Ad Nrm. 9619. praes. ½ 41.

An

die sämmtlichen Rektorate und Subrektorate der wissenschaftlichen und technischen Lehranstalten, an die kgl. Schullehrer-Seminar-Inspektion und an die kgl. Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Kommissionen von Schwaben und Neuburg.

(Die Herausgabe kalligraphischer Wand-Tafeln betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines höchsten Ministerial-Reskripts vom 14. Jänner d. Js. haben mehrere Kreis-Regierungen und eine bedeutende Anzahl von Distrikts-Schul-Inspektionen sich für die Anfertigung großer, mit den einzelnen Current-Buchstaben versehener Wandtafeln zum Behufe des Unterrichts im Schönschreiben erklärt und die Administration des kgl. Central-Schulbücher-Verlags hat nunmehr angezeigt, daß zwei solche Tafeln, jede aus vier Blättern bestehend, die Presse verlassen haben und zu dem Preise von 20 Kreuzern unter die Verlags-Artikel aufgenommen worden seyen.

Die obengenannten Rektorate, Subrektorate und Schulbehörden werden hievon in Kenntniß gesetzt und zum Ankaufe der erwähnten Wand-Tafeln hiemit ermächtigt.

Augsburg den 2. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 10,942. praes. ½ 41.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Einen im k. Landgerichte Hersbruck aufgegriffenen Taubstummen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des kgl. Landgerichts Hersbruck in Mittelfranken ist am 20. Mai v. Js. die unten signalisirte taubstumme Mannsperson aufgegriffen worden, deren Heimaths- und sonstige Familien-Verhältnisse zur Zeit nicht ausgemittelt werden konnten.

Sämmtliche kgl. Distrikts-Polizei-Behörden werden deshalb aufgefordert, nachzuforschen, ob dieser Taubstumme etwa ein Angehöriger

ihres Bezirkes sey, und wenn dieß der Fall ist, oder sich andere Spuren der Heimath desselben zeigen, dem kgl. Landgerichte Hersbruck sogleich unmittelbar Mittheilung zu machen, der unterfertigten Stelle aber hievon Anzeige zu erstatten.

Personal-Beschreibung.

Alter: 18 Jahre;
Größe: 5′ 5″;
Statur: proportionirt;
Angesicht: voll;
Haare: dunkelbraun;
Stirn: niedrig;
Augenbraunen: braun;
Augen: grau;
Nase: mittelmäßig;
Zähne: weiß;
Wangen: roth;
Kinn: rund;
Mund: klein;
Beine: proportionirt;
Kennzeichen: ohne.

Augsburg den 6. Februar 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Dienstes - Nachrichten.

praes. $\frac{2}{2}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Mindelheim ernannt: 1.) als Oberlieutenant der Lieutenant Lorenz Maier; 2.) als Lieutenant der bisherige Korporal Anton Luzenberger; 3.) als Lieutenant der bisherige Fahnenjunker Max Geoffroi.

praes. $\frac{1}{2}$ 41.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. v. Mts. von den, durch den Magistrat der Stadt Nördlingen im Einverständnisse mit den Gemeinde-Bevollmächtigten für die erledigte Stelle eines protestantischen Hauptpredigers daselbst präsentirten Geistlichen, dem bisherigen Pfarrer zu Rehlingen, Decanats Pappenheim, Sebald Friedrich Ebermayer, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen und demselben zugleich das Dekanat Nördlingen zu übertragen geruht.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 13ten Februar 1841. Nr. 7.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

82.) b) praes. $\frac{31}{1}$ 41.

Ediktal-Citation.

Das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat als Civilstrafgericht I. Instanz gegen den ledigen Schneidergesellen Gottlieb Buschor aus Lindau, welcher dermal flüchtig ist, wegen des an Max Weltin zu Kempten verübten Diebstahls die Hauptuntersuchung erkannt, und die Ediktalladung verfügt.

Der ebengedachte Gottlieb Buschor wird demnach aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Untersuchungsgerichte a) wegen des von dem Schneidergesellen Christoph Dietze aus Gultschen bey Leipzig auf der Herberge der Schneider zu Nürnberg am 7. May 1839 erlittenen Diebstahls einiger Effekten, und b) wegen der von dem Schuhmachergesellen Max Weltin aus Trostberg auf der Herberge zu Kempten am 9ten September 1839 erlittenen Entwendung seines Felleisens, welch' beyder Delikte er, Buschor, angeschuldigt ist, weiter zu verantworten.

Kempten am 2. Januar 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Dr. Mayrhofer.

83.) c) praes. $\frac{28}{1}$ 41.

Der Schulhausbau in Munningen.

Im Benehmen mit der kgl. Bauinspektion Donauwörth wird zur Versteigerung des protestantischen Schulhausbaues zu Munningen an den Wenigstnehmenden, veranschlagt auf 1861 fl. 10 kr., Tagesfahrt auf Montag den 15. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr im Schreitmüllerischen Wirthshause dortselbst angesetzt.

Die betreffenden Handwerksleute, Maurer- und Zimmermeister, Schlosser, Glaser, Schreiner, Hafner rc. werden hiezu eingeladen, und haben die Accordsbedingungen am Termine selbst zu vernehmen.

Oettingen am 26. Jänner 1841.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

---

84) b) praes. $\frac{3}{2}$ 41.

Schafweide-Verpachtung.

Montag den 22ten Febraur h. Js. wird im Wirthshause dahier die Sommerschafweide für 1841, auf welcher 200 Stück Schafe hinlängliche Weide finden, Mittags 12 Uhr auf ein Jahr öffentlich verpachtet, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Buttenwiesen den 29. Januar 1841.

Die Gemeinde-Verwaltung.

Bihlmeir, Vorsteher.

85) praes. $\frac{3}{2}$ 41

Uebersicht

der bei dem k. Rentamte Wertingen für das Etats-Jahr 18$\frac{39}{40}$ höchst genehmigten Nachläße, deren Betrag nach Inhalt der Instruktion zum Steuernachlaß-Gesetz hiernach veröffentlicht wird.

Nro. curr.	Steuergemeinden	Dominikal- und Zehent-Steuer.			Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Grundherrliche Steuer-Gefäll. in Geld			Grundherrliche Steuer-Gefäll. in Naturalien			Zusammen.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
	a) Wegen Schauer-Schaden:																			
1	Meitingen	—	—	—	378	48	1	—	—	—	1	12	3	22	3	1	402	4	1	
2	Laugna	—	—	—	531	55	-	—	—	—	49	7	—	1258	56	—	1839	58	—	
3	Bocksberg	—	—	—	362	32	1	—	—	—	3	57	—	278	43	1	645	12	2	
4	Emersacker	—	—	—	243	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	243	21	—	
5	Sontheim	—	—	—	270	55	—	—	—	—	89	28	—	1451	13	3	1812	36	3	
6	Biberbach	—	—	—	586	40	—	—	—	—	115	32	—	1325	29	1	2027	41	1	
7	Eisenbrechtshofen	—	—	—	180	47	1	—	—	—	20	27	1	472	40	2	673	55	—	
8	Markt	—	—	—	489	—	3	—	—	—	14	1	3	99	17	1	602	19	3	
9	Herbertshofen	—	—	—	300	30	—	—	—	-	36	49	1	957	—	3	1294	20	-	
10	Erlingen	—	—	—	377	36	—	—	—	—	49	38	2	1023	55	—	1451	9	2	
11	Zusamaltheim	—	—	—	340	23	3	-	—	—	92	23	—	1710	34	3	2143	21	2	
12	Hegnenbach	—	—	—	305	47	1	—	—	—	162	36	3	1824	7	1	2292	31	1	
13	Villenbach	—	—	—	493	26	3	—	—	—	379	40	—	1942	30	2	2815	37	1	
14	Zusamzell	—	—	—	289	21	—	—	—	—	89	57	3	1094	14	3	1474	—	2	
15	Osterbuch	—	—	—	219	20	—	—	—	—	1	55	—	5	1	3	226	16	3	
16	Langenreichen	—	—	-	430	39	-	—	—	—	47	8	3	724	38	—	1202	25	3	
17	Asbach (Rieblingen)	—	—	—	51	18	2	—	—	-	29	15	—	143	1	—	223	34	2	
18	Prettelshofen	—	-	—	42	18	—	—	—	—	6	53	3	52	15	1	101	27	—	
19	Ruischenau (Hirschbach)	—	—	—	19	16	3	—	—	-	8	53	2	70	38	—	98	48	1	
20	Rieblingen	—	—	—	113	55	2	—	—	—	25	56	3	321	23	3	461	16	—	
21	Marzelstetten	—	—	—	79		—	—	—	—	23	23	1	322	45	2	425	6	3	
22	Geratshofen	—	—	-	6	31	2	—	-	—	3	7	2	2	58	2	12	37	2	
23	Kühlenthal	—	—	—	118	9	2	—	—	—	39	15	3	320	33	8	478	19	—	
24	Wengen	—	—	—	117	46	2	—	—	—	39	37	3	346	13	1	503	37	2	
25	Waltershofen	—	-	—	49	10	—	—	—	—	24	30	—	66	32	3	140	32	3	
26	Herr Fürst Fugger von Babenhausen	165	38	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	165	38	3	
27	Freyfrau v. Schnurbein zu Meitingen	79	53	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79	53	3	
28	Die k. Pfarrey Biberbach	18	10	3	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	-	18	10	3	Die Grund-Steuer-Nachläße sind unter obigen begriffen.
29	" " Herbertshofen	11	39		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	39	—	
30	" " Langenreichen	21	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	5	3	
	b) Wegen Brandschaden:																			
31	Rieblingen, Lauterbrunn Sontheim, Hirschbach und Wengen,	—	—		92			2	34	3	29	44	2	335	13	3	459	35	—	
	c) Wegen Lechschaden:																			
32	Ostendorf, Westendorf, Kühlenthal, Elgau.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	497	58	2	497	58	2	
	Summa	296	28	—	6490	29	2	2	34	3	1584	32	2	16671	47	—	24846	11	3	

Wertingen den 31. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Dr. Mayr, Rentbeamter.

86) a) praes. § 41.

Jagdverpachtung.

Da gemäß höchster Verfügung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., de dato 14. Jänner 1841 ad Nr. 5204, der in Erledigung gekommene Jagddistrikt Illertissen, welcher eine Fläche von circa 1 Quadrat-Meile einnimmt, einer öffentlichen Verpachtung unterstellt werden soll, so wird hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 4. März d. Js. anberaumt, und Jagdliebhaber, welche sich über ihre Pachtfähigkeit nach den Ausschreibungen k. Regierung im Intelligenzblatte des ehem. Oberdonaukreises Nr. 21 des Jahrgangs 1829 und Nr. 30 des Jahrganges 1834, auszuweisen vermögen, werden mit dem Bemerken zu dieser Verpachtung eingeladen, daß die Verhandlung an besagtem Tage Morgens 10 Uhr in der Rentamts-Kanzlei zu Illertissen beginnen, und um 12 Uhr geschlossen werde.

Der k. Revierförster zu Illertissen ist angewiesen, über den Umfang des Jagdbogens auf Verlangen Auskunft zu ertheilen.

Illertissen den 27. Jänner 1841.

Kgl. Rentamt Illertissen. Kgl. Forstamt Günzburg.

Pracher, Rentb. v. **Gressensdorf.**

87.) praes. § 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Anwesen des Söldners und Wagners Xaver Bucher zu Mattsies, bestehend: 1.) aus einem Wohnhause mit Stall und Stadl unter einem Dache; 2.) aus 11 Dez. Hausgarten; 3.) aus 3 Dez. Krautgarten; 4.) aus 71 Dez. Acker, genannt das Holz bei der Bildsäule; 5.) aus 8 Dez. Bodenbirntheil; 6.) aus 65 Dezim. Anwandtheil (Acker); 7.) aus 26 Dez. gesonderten Anwandtheil (Acker); 8.) aus 51 Dez. oberer Viehweidtheil (Acker); 9.) aus 38 Dez. äußerer Hauserstraßtheil (Acker); 10.) aus 31 Dez. Hausersteigacker; 11.) aus 1 Jauch. 22 Dez. unterer Viehweidtheil (Acker und Wiese; 12.) 1 Jauch. 19 Dez. mitterer Viehweidtheil (Wiese); 13.) aus 98 Dez. Gemeinde-Moos und Maad; 14.) aus 1 Jauch. 62 Dez. Grasfleck am Hausersteig-Acker; 15.) aus 39 Dez. Hagenmaad; 16.) aus 46 Dez. Wartholz; 17.) aus 37 Dez. Wartholztheil; 18.) aus 1 Jauch. 16 Dez. Oelbergholz, zusammen auf 1706 fl. eingewerthet, an den Meistbietenden öffentlich verkauft, sofort hiezu Tagsfahrt auf 24. März d. Js. Nachmittags 2 Uhr anberaumt.

Die Versteigerung wird im Tafernwirthshause zu Mattsies vor sich gehen.

Türkheim den 26. Jänner 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

88.) praes. § 41.

Verschollenheits-Erkenntniß.

Nachdem weder: 1.) Lorenz Heinrich von Dekingen; 2.) Nitsch Gottfried von Schaffhausen; 3.) Ruising Joh. Georg von Kleinsorheim; 4.) Wiedemann Johann von Möttingen, noch deren etwaige Leibeserben sich innerhalb der in der Ediktalladung vom 9ten Juli 1840 vorgesteckten sechsmonatlichen Frist zur Empfangnahme ihres Vermögens gemeldet haben, so werden in Realisirung des angedrohten Präjudizes obengenannte Abwesende hiemit für verschollen erklärt, und deren Vermögen den sich meldenden nächsten Anverwandten ohne Caution hinausgegeben.

Harburg den 2. Februar 1841.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

89.) praes. $\frac{4}{2}$ 41.

Vorladung.

Xaver Reichhard Schlossergeselle von Niedersonthofen d. Gs. ist schon seit 10 Jahren vermißt.

Da demselben nun aus der Verlassenschaft des Hr. Pfarrers Pettrich in Thalkirchdorf bereits eine Erbschaft von 300 fl. angefallen ist, so wird nun gedachter Reichhard oder dessen Descendenz auf Andringen der Verwandschaft binnen 6 Monaten beim diesseitigen Gericht zu erscheinen vorgeladen, oder seinen Aufenthalts-Ort anher bekannt zu geben, widrigenfalls Xaver Reichhard als verschollen erklärt, und das Erbschaftsvermögen seinen Verwandten gegen Caution verabfolgt werden wird.

Immenstadt den 1. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

90.) praes. $\frac{5}{2}$ 41.

Prioritäts-Erkenntniß.

In der Gantsache des Joh. Nepomuck Tlappa, ehemal. Direktors der vormals dahier bestandenen fürstlich kemptischen Kottonfabrik, wurde das unterm heutigen gefällte Prioritäts-Erkenntniß an die Gerichtstafel angeheftet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Grönenbach den 29. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

91.) praes. $\frac{10}{2}$ 41.

Haus-Verkauf.

Da sich am ersten Bietungstermine für das Weinringler Schmalbauer'sche Haus Lit. G Nr. 157 dahier kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird dieses Haus nunmehr auf Antrag der Interessenten zum 2ten male feil gebothen.

Bietungstermin steht hiezu im Gerichts-Gebäude an auf Montag den 5. April l. Js. von Vormittags 9 — 12 Uhr.

Dieses Haus ist zu 1800 fl. geschätzt, der Hinschlag erfolgt aber gemäß § 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf diesen Schätzungspreis.

Augsburg den 3. Februar 1841.

K. Kreis- und Stadtgericht.

Licent. Kellerer, Direktor.

v. Gemünden.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 6. Februar 1841.	Pap.	Geld	Den 8. Februar 1841.	Pap.	Geld	Den 11. Februar 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.			*Obligat. à 4% m. Coup.*			*Obligat. à 4% m. Coup.*		
detto à 3½% „	100¾	100½	*detto à 3½% „*		100½	*detto à 3½% „*	100¾	100½
Promessen auf Bank-			*Promessen auf Bank-*			*Promessen auf Bank-*		
Actien, per Stück Agio		117	*Actien, per Stück Agio*		120	*Actien per Stück Agio*		120
Bank-Actien . . .	630	627	*Bank-Actien . . .*	630	628	*Bank-Actien . . .*	630	628

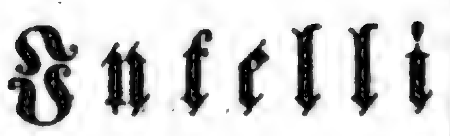

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 8. den 20. Februar 1841.

Inhalt: Marsch-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen. — Die Aufstellung des Jakob Neuberger als Agent der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Die Beschlagnahme mehrerer zu Maria Hülf bei Passau zum Verkaufe ausgebotener Gebete. — Das Münzwesen der Fürstlich Reuß-Plauen'schen Lande älterer Linie. — Das Münzwesen im Fürstenthum Schwarzburg Sondershausen. — Die 138te Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die im Großherzogthum Baden angeordnete Weintransport-Controle. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Buchdorf. — Die Erledigung der Pfarrei Bertholdsdorf, Dekanats Windsbach. — Die Erledigung der Pfarrei Rohr, Dekanats Schwabach. — Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Epplsburg. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannenkonspekt. — Beilage. — Besondere Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 4945. praes. $\frac{16}{2}$ 41.

(Marsch-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem höchsten Ministerial-Reskript vom 8. November v. Js. Nro. 25828 sind von der Haupt-Kriegs-Kasse in München für Marsch-Verpflegs- und Vorspanns Kosten vom 2ten Semester $18\frac{1'}{15}$ an nachbenannte Aemter 5 fl. 54 kr. bezahlt und an die Quartier-Träger vertheilt worden, und zwar von dem Landgerichte Wertingen 3 fl. 34 kr.; von dem Herrschafts-Gericht Nordendorf 2 fl. 20 kr.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg den 13. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nr. 11,517. praes. $\frac{14}{2}$ 41.

(Die Aufstellung des Jakob Neuburger als Agent der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchsten Ministerial-Reskripts vom 5ten dieß hat die von der Administration der bayerischen Hypothekenbank beantragte Aufstellung des Seifensieders und Spezereihändlers Jakob Neuburger zu Binswang als Agent der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bank für die kgl. Landgerichte Wertingen und Höchstädt von dem kgl. Ministerium des Innern die höchste Genehmigung erhalten, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg am 11. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 11634. praes. $\frac{16}{2}$ 41.

An die k. Stadt-Commissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme mehrerer zu Maria Hilf bey Passau zum Verkaufe ausgebotener Gebete betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §7 der III. Verfassungs-Beilage von dem kgl. Stadt-Kommissariate zu Passau verfügte und von der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der nachstehend aufgeführten Gebete:

1.) Gebet zu Maria Hilf, in allen Nöthen nützlich zu sprechen, mit einer Einleitung, beginnend: ein andächtiger Priester wäre mit besonderer großer Liebe zugethan; 2.) ein schönes Rosenkränzel zu denen neun Chören der heiligen Engel; 3) nützliche und andächtige Gebeter und die Litaney zu dem heiligen Bischof, Martyrer und Nothhelfer Erasmo, gedruckt im Jahre 1836; 4.) andächtige Gebetlein zu unser Lieben Frau auf die drey goldenen Samstag-Nächte, gedruckt im Jahre 1834; 5.) wahre Abbildung der unversehrten Hand der heiligen Mutter Anna sammt den fünf Freuden, Litaney und Gebeter, andächtig zu sprechen, gedruckt im Jahre 1806; wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 5. Febr. 1841 unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbothes dieser Druckschriften bestätiget.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 11. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Hößlin coll.

Ad Nrm 10045. praes. $\frac{17}{2}$ 41.

(Das Münzwesen der Fürstlich Reuß-Plauen'schen Lande älterer Linie betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Beilage wird das Gesetz über die Münz-Verfassung der Fürstlich Reuß-Plauen'schen Lande älterer Linie vom 14. Dezember 1840 zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Augsburg den 16. Februar 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nro. 9626. praes. $\frac{17}{2}$ 41.

(Das Münzwesen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Beilage werden 1.) das Gesetz über die Münzverfassung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen vom 30. November 1840 und 2.) die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Verfügung vom 7. Dezember v. Js., die Silberscheidemünze betreffend, veröffentlicht.

Augsburg am 16. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 12031. praes. ½ 41.

An
sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des k. Regierungs-Bezirks von Schwaben und Neuburg.

(Die 138te Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wir den sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen das Cirkular der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ems vom 3ten vorigen Monats sammt einem Verzeichnisse der bei der Verloosung vom 2ten desselben Monats gezogenen Obligations-Nummern zum Zwecke der Wahrung der dießfallsigen Interessen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg den 16. Februar 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

von Hößlin, coll.

Circulare

der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ems.

Ueber die baare Auszahlung der am 2. Januar 1841 in der Serie 70 verloosten fünfprocentigen Banko-Obligationen.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2 dieses Monats wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die am 2. Januar 1841 in der Serie 70 verloosten fünfprocentigen Banko-Obligationen Nr. 62,149 bis einschließlich Nr. 63,461 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1. Februar 1841 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis letzten Dezember 1840 zu zwei und ein halb Procent in Wiener Währung, für den Monat Januar 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Procent in Conventionsmünze erfolgt.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, das Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonds, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Kredits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Bankoschulden-Kasse oder bei jeder Credits-Kasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filialkredits-Kasse einzureichen.

Wien am 3. Januar 1841.

Johann Talatzko, Freiherr von Gestieticz.

Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,

Nieder-Oesterr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 70. Serie, welche in der am 2. Januar 1841 vorgenommenen einhundert acht und dreißigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen zu 5 Prozent:

Nummer 62149—51. 62154—56. 62159. 62160. 62162. 62164—66. 62168. 62172. 62173. 62175. 62177. 62180. 62181. 62183. 62184. 62190. 62191. 62194. 62197. 62203. 62207. 92208. 62212. 62216. 62221. 62223. 62225. 62227. 62229—31. 62233. 62237. 62239. 62240. 62242. 62243. 62247—49. 62252. 62253—60. 62265. 62267. 62269. 62271—84. 72286—88. 62290. 62292—97. 62300—13. 62315—17. 62319. 62321. 62324—27. 62329. 62335. 62338—42. 62344. 62345. 62347. 62348. 62353. 62355. 62356. 62360—65. 62367—76. 62379—81. 62383. 62384. 62389. 62392. 62394. 62397. 62398. 62411—13. 62415. 62417. 62419. 62420. 62422. 62425. 62126. 62428. 62432—38. 62442—45. 62452. 62454. 62455. 62463. 62466—69. 62472—75. 62477. 62478. 62480—87. 62494. 62499. 62500. 62503. 62505—12. 62515. 62519. 62520. 62522. 62525. 62528. 62533. 62542. 62543. 62547—49. 62552. 62555. 62557—61. 62566. 62568. 62569. 62571—73. 62575. 62577. 62580—82. 62586. 62588. 62590. 62592. 62694—96. 62599. 62609. 62607. 62613. 62915. 62616. 62620. 62623. 62624. 62626. 62627. 62629—34. 62636. 62639. 62641. 62645. 62648. 62656. 62657. 62663—65. 62668—74. 62776. 62677. 62680—83. 62687—89. 62662. 62694—96. 62698. 62609. 62700. 62702—05. 62707. 62709. 62710. 62712. 62714—16. 62718. 62720. 62723. 62726—28. 62734. 62736—38. 62741. 62742. 62746—52. 62754. 62757. 62759. 62763—65. 62767. 62768. 62770. 62774—77. 62779. 62780. 62782—87. 62791—93. 62795. 62800. 62802. 62805—07. 62809. 62810. 62814—18. 62820—25. 62828—32. 62834. 62835. 62837. 62838. 62843. 62848. 62849. 62851. 62853. 62855. 62857. 62858. 62860. 62862. 62865—72. 62874. 62875. 62877—82. 62884—86. 62888. 62889. 62892—95. 62897—99. 62903—05. 62907. 62908. 62615—17. 62917—25. 62927. 62933. 62935. 62938—40. 62942—44. 62946. 62946. 62950. 62952. 62954. 62957. 62959. 62960. 62963. 62964. 62968—70. 62977—79. 62983. 62986—80. 62991—97. 63001—05. 63007. 63009. 63010. 63012—20. 63028. 63029. 63032—34. 63039. 63041—43. 63047—50. 63053—57. 63059—65. 63067—69. 63071. 63072. 63075—79. 63081—94. 63097. 63098. 63100. 63101. 63105. 63106. 63108. 63110. 63112—14. 63116. 63118. 63123. 63124. 63126. 63128. 63130. 63132—35. 63140. 63141. 63146—50. 63152—55. 63157. 63158. 63161—63. 63165. 63167—70. 63173. 63175. 63178. 63179. 63181. 63183—88. 63190. 63195—98. 63200. 63202. 63203. 63205. 63219. 63211. 63214—18. 63220—24. 63226—31. 63233—36. 63240—45. 63248. 63252. 63255. 63258. 63259. 63261. 63262. 63267. 63272—75. 63281—95. 63298. 63303. 63305—09. 63312. 63314—17. 63319—21. 63323. 63325. 63326. 63328. 63329. 63333—40. 63345. 63346. 63348—50. 63355. 63358. 63360—63. 63365—67. 63369—71. 63373. 63376—78. 63383—85. 63387—91. 63393—95. 63399—401. 63403. 63405—07. 63410. 63412—15. 63417. 63420. 63421. 63423. 63426. 63427. 63430—36. 63439. 63440. 63442—46. 63449. 63451—54. 63456. 63457. 63460. 63461.

Ad Nro. 12,416. praes. $\frac{1}{2}$ 41.

(Die im Großherzogthum Baden angeordnete Weintransport-Controle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisintelligenz-Blatte Nr. 5 veröffentlichte Großherzoglich Badische Verordnung vom 5. Dezember v. Js., die Kontrolirung der zur Ein- Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betr., werden hiemit einige nähere Vorschriften zur Beachtung von Seite der zum Vollzug jener Verordnung mitwirkenden diesseitigen Behörden bekannt gemacht.

1.

Die Polizey-Behörde des Wohnorts eines bayerischen Unterthans, welcher nach oder durch das Großherzogthum Baden Wein oder Obstwein zu verführen gedenkt, hat letzterem auf Ansuchen das im § 4 der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Zeugniß nach anliegendem Muster A unentgeldlich und stempelfrei auszustellen, in sofern die daselbst bemerkten Bedingungen vorhanden sind.

2.

Bei der Ankunft eines aus Baden nach Bayern übergehenden Weintransportes am ersten berührt werdenden bayerschen Orte und der Uebergabe des Transport- resp. Ausfuhr-Scheines (Muster B und C) an den dortigen Zoll-Control-Bediensteten, oder in dessen Ermangelung an den Orts-Vorsteher, (§ 13 der Badischen Verordnung) hat dieser den geeigneten Vermerk am Ende der Ankunfts-Bescheinigungen beizufügen, und dadurch den wirklichen Uebergang des Transportes nach Bayern zu bestätigen.

Nach vollzogener Beurkundung wird der untere Theil vom Transport- resp. Ausfuhr-Scheine abgeschnitten und dem Transportanten eingehändigt, der obere aber dem Steuererheber des Badischen Austrittsortes, sogleich zurückgesendet.

Wünscht der Transportant, daß die Auskunfts-Bescheinigung an den Ausstellungsort des Transport- resp. Ausfuhrscheines als „Dienstsache" übersendet werde, so hat er nach erfolgter Beurkundung entweder solche dem Badischen Steuererheber am Austrittsorte selbst wieder zuzustellen, oder zu veranlassen, daß sie Letzterem durch den diesseitigen Controlbediensteten (Ortsvorsteher) zugleich mit dem Transport- oder Ausfuhr-Schein, welcher in diesem Falle nicht abzuschneiden ist, wieder zukomme.

Augsburg den 18. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Muster A.

Zeugniß.

Dem N. (Namen des Transportanten) von N. (Wohnort) welcher gesonnen ist, circa (Angabe der Quantität Weines oder Obstweines) zur

Einfuhr / Durchfuhr } in das Großherzogthum Baden zu verführen, wird andurch bezeugt, daß er hier ansässig, auch erforderlichen Falles für den muthmaßlichen Betrag der auf diesem Weine haftenden Abgabe Sicherheit zu leisten im Stande ist, und daß er nach dem Wissen des Unterzeichneten wegen Uebertretung der Steuergesetze noch niemals bestraft wurde.

Datum

Die Gemeindeverwaltung N.

Siegel. — Gemeindevorsteher N.

Muster B.

Obereinnehmerei- } Bezirk N.
Hauptsteueramts- }

Transportschein

für die Ein- / Durch- } fuhr von Wein.

Register Nro 1.

Peter Knopf von Speyer führt über die untengenannte Station am heutigen Tage in —: zwei Fässern: — Dreihundert Maas Wein im angegebenen / angenommenen } Werthe von — fünfzig Gulden mit der Erklärung ein, daß dieser Wein zur Einkellerung in / Durchfuhr nach Bayern } bestimmt sey.

Die Sicherstellung der Accis- und Ohmgelds-Abgabe

a) hat durch baare Hinterlegung von — Acht Gulden zwanzig Kreuzer stattgefunden,

b) ist durch Bürgschaft geleistet worden;

c) ist dem Transportanten auf ein Zeugniß der Orts- / Steuer- } Behörde seines Wohnortes hin erlassen worden,

d) ist nicht erforderlich, da der Transportant dem Unterzeichneten als sicher bekannt ist.

N. den 5ten Februar 1841. Steuereinnehmer N.

Ort des Eintritts:
N.
im Obereinnehmerei-Bezirke N.

Ankunfts-Bescheinigung

für ein- / durch- } geführten Wein.

Die von Peter Knopf aus Speyer laut Transportschein vom 5ten d. Mts. Nro. 1. über Rheinhausen eingeführten — Dreihundert Maas Wein in Fässern

(Muster 1.) a) sind heute dahier eingetroffen und nach richtigem Erfund über die untengenannte Station in das Königreich Bayern ausgeführt worden.

N. den 5. Februar 1841. Ausgangsregister O. Z. 5.
Steuererheber N.

b) die Einfuhr dieser Fässer mit Dreihundert Maas Wein in das Königreich Bayern bescheinigt

N. den 5ten Februar 1841. Die Binnenkontrolpostirung
(Der Gemeindevorsteher)
Siegel. — Unterschrift.

Muster C.

Obereinnehmerei-
Hauptsteueramts- } Bezirk N.

Ausfuhrschein.

Regist. Nro 1.

Georg Weis von hier hat heute aus dem Wirthschaftskeller des Löwenwirth Schlicht da hier — zwei Fässer mit Vierhundertfünfzig Maas Wein, im Werth von Fünfundvierzig Gulden, geladen, welche er an den Kranzwirth Knecht in Heidingsfeld über die Austrittstation N. in das Königreich Bayern auszuführen beabsichtigt.

N. den 2. Februar 1841. Steuereinnehmer
N. N.

(Da der Wein aus einem Wirthsschaftskeller kommt, so sind die Fässer von mir plombirt [gesiegelt] worden.)

T. Steuereinnehmer N.

Ort der Abfassung
N.
im Obereinnehmerei-Bezirke N.

Ankunftsbescheinigung
für ausgehenden Wein.

Die von Georg Weis laut Ausfuhrschein Nro 1. in Wertheim zur Ausfuhr in das Königreich Bayern geladenen Vierhundertfünfzig Maas Wein in zwei Fässern

a) sind heute dahier eingetroffen und nach richtigem Erfund über die untengenannte Station in das Königreich Bayern ausgeführt worden. Ausgangs-Register O. Z. 2.
(Die Plombage [Versiegelung] war unverletzt.)

N. den 4ten Februar 1841. Steuere-Erheber
N. N.

b) Die Einfuhr dieser zwei Fässer mit Vierhundertfünfzig Maas Wein in das Königreich Bayern bescheinigt

N. den 4. Februar 1841. Die Binnenkontrolpostirung
(Der Gemeindevorsteher:)
Siegel. Unterschrift.

Ad Nrm. 11626. praes. $\frac{1}{2}$ 41.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrey Buchdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Christian Blersch auf die Pfarrey Bezigau, wurde die Pfarrey Buchdorf, k. Landgerichts Donauwörth, in der Diöcese Eichstädt, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1240 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 366fl. 5$\frac{3}{8}$ kr. nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 95fl. 22 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundstücken in 52fl. 38$\frac{2}{8}$ kr.; 3.) aus Rechten in 29 fl.; und 4.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 189 fl. 5$\frac{1}{8}$ kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 38 fl. 49$\frac{4}{8}$ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 12. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

---

praes. $\frac{1}{2}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrey Bertholdsdorf, im Decanat Windsbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Stettner ist die Pfarrey Bertholdsdorf in Erledigung gekommen, was zur vorschriftsmässigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: 16 Klafter weiches Scheitholz alten Gemäßes à 5 fl. = 80 fl.; 80 Stück Wellen à 1 fl. 40 kr. pr. 100 = 1 fl. 30 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: a) von der Kirchen-Stiftung Windsbach an baarem Gelde 100 fl.; an Naturalien: 7 Schäffel 2 Metzen 2 Vgl. 3$\frac{1}{4}$ Seidl Korn à 8 fl. 12 kr. = 61 fl. 8$\frac{1}{2}$ kr.; b) von der Kirchenstiftung Bertholdsdorf an baarem Gelde 2 fl. 11$\frac{1}{4}$ kr.; an Naturalien: 3 Schäffel Korn à 8 fl. 12 kr. = 24 fl. 36 kr.; 3.) von anderen Pfarreyen und zwar von der katholischen Pfarrey Weitsaurach 5 Schäffl. 3 Metzen 1 Vierling 3 Seidl Korn à 8 fl. 12 kr. = 48 fl. 26 kr; 4) von Privaten 14 fl. II) An Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der Wohnung und Oeconomie-Gebäude 25 fl., desgleichen $\frac{1}{18}$ Tagw. Obst- und Gemüsegarten 2 fl. III) Ertrag aus Rechten: 1.) an Zehenten: a) vom grün- oder Schmalsaat- oder Brach-Zehenten 60 fl. 41 kr.; b) vom Hopfen-Zehenten 6 fl. 46$\frac{1}{2}$; c) vom Blutzehenten 12 fl. 6$\frac{1}{4}$ kr.; d) vom fixirten Kleinzehenten von Watzendorf 3 fl. 46 $\frac{1}{2}$ kr.; e) vom fixirten Kleinzehenten von Kitschendorf 15 fl. IV) Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 135 fl. 39$\frac{1}{4}$ kr. V) Einnahmen aus observanzmässigen Gaben und Sammlungen 4 fl. 30 kr. Summa des Einkommens 582 fl. 26 kr. Hiezu kommen noch die auf 1 fl. 30 kr. angegebenen freiwilligen Geschenke.

Ansbach den 31. Januar 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Cella, Sekretär.

---

praes. $\frac{1}{2}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrey Rohr, Decanats Schwabach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 22. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Frech, kam die Pfarrey Rohr in Erledigung, welches hiemit zur vorschriftsmässigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die damit verbundenen Dienstes-Erträgnisse nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in Folgenden bestehen:

I) An ständigem Gehalte: aus Stiftungs-Kassen 3 Klafter Holz à 4fl. 24kr. = 13fl. 12kr. II) An Ertrag aus Realitäten: Genuß der freyen Wohnung 45 fl.; desgleichen von den Grund-Stücken 194 fl. 50 kr. III) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten 37½ kr.; 2.) Zehenten: vom großen Fruchtzehenten 349fl. 11¼ kr.; vom Schmalsaat-Zehenten 90 fl.; vom Heuzehenten 59 fl. 24¼ kr.; vom Blut-Zehenten 7 fl.; 3.) an Weiderechten 6 fl. IV) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 179 fl. 44¼ kr. V) Einnahmen aus observanzmässigen Gaben und Sammlungen 5 fl. Summa 949fl. 59¼ kr. Die bestehenden Lasten mit 60 fl. 57 kr. hievon abgezogen, bleibt reines Einkommen 889fl. 2¼ kr., wozu noch 5 fl. als freiwillige Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach den 6. Februar 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär.

---

praes. $\frac{1}{2}$ 41.

(Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Eppisburg betreffend.)

Das Frühmeßbenefizium in Eppisburg, bischöflicher Collatur, im kgl. Landgericht Dilingen und Decanate Wertingen, ist in Erledigung gekommen. Die jährlichen Einkünfte sind:

1.) aus ständigem Gehalte 116 fl. 39 kr.; 2.) aus Realitäten 188 fl. 27 kr.; 3.) aus Dienstverrichtungen 18 fl. 30 kr. Summa 323 fl. 36 kr.; Lasten 3 fl. 1 kr.; Reinertrag 320 fl. 35 kr.; Seelenzahl 429.

Die Competenten haben binnen 4 Wochen a die inserti ihr Gesuch mit den vorschriftmäßigen Belegen unmittelbar an Se. Bischöfl. Gnaden gerichtet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg am 6. Februar 1841.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr, Sekretär.

Dienstes = Nachrichten.

praes. $\frac{14}{2}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 6. Februar d. Js. dem Priester Christian Blersch, Pfarrer in Buchdorf, k. Landgerichts Donauwörth, die Pfarrey Bezigau, k. Landgerichts Kempten, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{17}{2}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 8. Februar d. Js. dem Priester Joseph Martin, dermaligen Stadt-Kaplan in Lindau, unter Berücksichtigung des Vorschlages des Herrn Bischofs von Augsburg, die katholische Pfarrey Reistingen, kgl. Landgerichts Dilingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{16}{2}$ 41.

Die durch den Tod des Distrikts = Schul = Inspektors, Decans und Pfarrers Hauber zu Lindenberg erledigte Stelle eines Distrikts = Schul = Inspektors, im k. Landgericht Weiler wurde durch kgl. Regierungs = Entschließung vom 15. Februar 1841 dem nunmehrigen Pfarrer zu Lindenberg, Jakob Prinz übertragen.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat Jänner 1841.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Haser.			Beesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per. Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	2995	11	42	1642	12	4	1761	7	37	3139	7	36	1311	4	—	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	544	12	37	317	8	48	142	6	38	583	4	19	—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	2010	14	54	1215	9	56	627	8	27	1536	4	55	—	—	—
Lindau	3405	14	24	6250	14	—	214	9	9	536	8	58	776	5	8	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	3399	14	—	1032	8	53	1224	7	54	1229	4	21	—	—	—
Neuburg	545	10	46	—	—	—	245	7	19	569	5	52	194	4	14	—	—	—
Nördlingen . . .	172	10	36	1950	11	7	256	8	8	2789	7	—	454	4	7	—	—	—
Donauwörth . . .	210	10	55	290	10	52	222	7	40	641	6	5	447	4	—	—	—	—
Krumbach	—	—	—	667	12	24	271	7	59	454	5	53	620	3	50	—	—	—
Lauingen	98	10	49	2780	11	16	326	7	20	2688	6	10	331	3	59	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	1120	12	35	433½	8	17	202	5	47	956	4	2	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	1465	13	10	403	7	26	729	5	41	716	3	41	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	7425	—	—	22117	—	-	6695⅚	—	—	13740	—	—	8953	—	—		—	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 20ten Februar 1841. **Nr. 8.**

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

92.) c) praes. $\frac{1}{1}$9 41.

Anwesens-Verkauf.

Vom königlichen Landgericht Nördlingen werden nachbenannte Realitäten der Gastwirth Weitzmann'schen Eheleute zu Kleinnördlingen:

I. Ein Wirthschaftsgut mit Tafern-Gerechtigkeit, welches an der frequenten Strasse von Leipzig, Nürnberg, Nördlingen und Ulm in die Schweiz, steht, und in gutem baulichen Zustande ist, bestehend: a) aus der Gaststube, Neben-Stube, Schlafstube, Schenk, Speiskammer, Küchen, einem gewölbten und ungewölbten Keller, parterre, dann aus einer großen und kleinen Stube und 4 Kammern im 1ten Stock, und einem gebretterten Boden; b) aus einem Nebengebäude, mit α) einem Pferdstall, β) einem Futterboden; c) aus einem dergleichen Nebengebäude, mit einer Stallung für 20 bis 30 Pferde, einem heitzbaren Zimmer, und 3 Kammern, zwei gebretterten Böden unter Dach; d) einer im Jahre 1819 gebauten Scheune, worin ein doppelter gewölbter Rindviehstall für 20 bis 30 Stücke, ein Pferdstall zu 12 bis 14 Stücken, eine Remisse, eine Dreschtenne, ein Viertel und ein Boden; e) einem großen geschlossenen Hofraum; f) einer Schupfe, unter welcher ein doppelter Schweinstall; g) einem Schenkkeller nebst Schenke, ein Brunnen, dann einem Schenkgarten und einem Garten hinter der Scheune, 1 Tagw. 96 Dezim. Hohlheimer Flur, 1 Tagw. 17 Dezim. in den Wiedenwiesflecken, Hohlheimer-Flur, 50 Dezim. auf der schmalen Bachwiese, 2 Dezim. Krautbeet, 3 Dezim. dergleichen, welche zusammen auf 6900 fl. taxirt sind, und worauf an Lasten 8 fl. 30 kr. Tafernsteuer oder Grundzins, 12 kr. für 30 Eyer, 2 fl. 51 kr. für Frohndienst, 6 fl. Gewerbsteuer, nebst Familien-, Häuser- Grund-Steuer und 10 Prozent Handlohn haften.

Der Heuzehent auf den beiden ersten Wiesen ist mit 40 fl. Kapital und 30 fl. mit 4 Jahres-Fristen abgelöst, von welch letzteren die erste bereits bezahlt ist.

II. Walzende Stücke: 2 Tagw. 96 Dezim. untere Bachwiese, 2 Tagw. 11 Dezim. vordere Bachwiese, 6 Tagw. 48 Dezim. Schloßacker, 65 Dezim. Schloßacker, 1 Tagw. Streckleacker, zusammen auf 3625 fl. taxirt.

Von den Wiesen ist der Handlohn abgelöst, geben jedoch Gersten- und Dinkelgilt, nebst Steuer, 19 kr. Grundstift, 15 kr. Küchengefälle.

Die Aecker geben Großzehent, und zwar 4 Schäffel 3 Metzen 4¾ Sechzehntel Roggen, ferner Bodenzins und Grundsteuer.

III. Ein Viertelhofgut, bestehend: 1.) im Bergfeld: ¾ Morgen Acker am Herkheimer Weg, ⅜ Morgen Acker auf den Bröhl stoßend, 1 Morgen Acker am Herkheimer Weg, 1¾ Morgen Acker allda, ⅜ Morgen Acker am Reffels-Berg; 2.) im Herkheimerfeld: 1¼ Morgen Acker in der langen Gwand, ¾ Morgen Acker in der Remnke, ¼ Morgen Acker allda, neben Johann Gröber, 1½ Morgen Essenacker, 1 Morgen Acker in der Sallengwand, ⅜ Morgen Acker beim Bückle; 3) Hohlheimerfeld: 1 Morgen Acker auf der Höh auf dem Wiesen-Anwander, ⅛ Morgen Acker im Steinländle, 1 Morgen auf der Bechwiesen, der Kreuzacker, 1 Tagwerk in der Kreidenwies-Gwend, 1¼ Tagw. ober dem Dietweg, ½ Tagw. Wiesen auf den Winkeln, ¼ Tagwerk den dritten Theil auf der Bachwiese, ¼ Tagw. die Winkel allda, ½ Tagw. am schmalen Bach.

Lasten sind: 2 fl. 6 kr. 3 hl. Frohndienst, 4 fl. 55 kr. 2 hl. fixirter Brachzehenten, 8 kr. Krautzehenten, 4 fl. der Sankt Gallenpflege zu Wallerstein, 2 fl. 30 kr. Ohmatgeld zur Gemeinde Kleinnördlingen, die Steuer und 10 Prozent Handlohn.

Von dieser Hub, den 2 Wiesen und den Schloßgütern werden an Gilt und Zehenten 25 Schäffel 2 Metzen 3 Vierling 5¾ Sechzehntel Dinkel, 9 Schäffel 4 Metzen 1 Vierling 2¼ Sechzehntel Gerste, abgereicht, Montags den 1ten März Vor- und Nachmittags in dem Bautenbacher'schen Wirthshaus zu Kleinnördlingen zum Verkauf ausgestellt, wozu Kaufsliebhaber, welche sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit ausweisen, eingeladen werden.

Nördlingen den 14. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lic. **Pölzl**, Landrichter.

93.) b) praes. 5/2 41.

Jagdverpachtung.

Da gemäß höchster Verfügung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., de dato 14. Jänner 1841 ad Nr. 5204, der in Erledigung gekommene Jagddistrikt Illertissen, welcher eine Fläche von circa 1 Quadrat-Meile einnimmt, einer öffentlichen Verpachtung unterstellt werden soll, so wird hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 4. März d. Js. anberaumt, und Jagdliebhaber, welche sich über ihre Pachtfähigkeit nach den Ausschreibungen k. Regierung im Intelligenzblatte des ehem. Oberdonaukreises Nr. 21 des Jahrgangs 1829 und Nr. 30 des Jahrganges 1834, auszuweisen vermögen, werden mit dem Bemerken zu dieser Verpachtung eingeladen, daß die Verhandlung an besagtem Tage Morgens 10 Uhr in der Rentamts-Kanzlei zu Illertissen beginnen, und um 12 Uhr geschlossen werde.

Der k. Revierförster zu Illertissen ist angewiesen, über den Umfang des Jagdbogens auf Verlangen Auskunft zu ertheilen.

Illertissen den 27. Jänner 1841.

Kgl. Rentamt Illertissen.	**Kgl. Forstamt Günzburg.**
Pracher, Rentb.	**v. Bressensdorf.**

94.) a) praes. 1/2 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird im Wege der Execution das Anwesen des Kirschners Georg Finkböck dahier den 11ten März l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr nach den Bestimmungen des § 64 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich in der Gerichtskanzlei versteigert, und haben Kaufsliebhaber sich über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Das Anwesen besteht aus einem Wohnhaus mit Stadel, Stallung, Garten und $\frac{3}{4}$ Tagw. Wiesen.

Die weitern Bedingungen und Lasten werden am Verkaufstage bekannt gemacht werden.

Burgau am 27. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

95.) praes. $\frac{12}{2}$ 41.

Ediktal-Citation.

Der k. Pfarrer Franz Höß von Stöttwang ist am 17. November v. Js. mit Hinterlassung einer letzten Willens-Disposition gestorben.

Die gepflogenen Nachforschungen über seine nächste Verwandtschaft führten zu keinem Resultate.

Demnach werden dessen dem Gerichte unbekannte Inteſtat-Erben öffentlich aufgefordert, sich binnen 30 Tagen über ihr Verwandtschafts-Verhältniß auszuweisen, widrigenfalls nach fruchtlosem Umlauf dieser Frist zur Verkündung des letzten Willens geschritten, und in dieser Verlassenschafts-Sache weiters nach Rechten fortgefahren werden würde.

Kaufbeuren den 22. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

96.) praes. $\frac{12}{2}$ 41.

Schulhaus-Bau.

Die Erbauung zweyer neuen Schulzimmer und damit verbundener neuen Eintheilung der Schulhäuser in den Orten Wörleschwang und Wollbach wird unter öffentlichem Aufruf den 2. März d. Js. Vormittags 9 Uhr in der Landgerichts-Kanzlei in Zusmarshausen versteigert.

Inzwischen können die Baubedingungen, der Plan und Voranschlag bis zum 20ten d. Mts. bei der unterzeichneten Bauinspektion und später beim k. Landgericht eingesehen werden.

Zusmarshausen und Augsburg den 5. Februar 1841.

K. Landgericht Zusmarshausen. K. Bauinspektion Augsburg.

Sondermann, Landr. Bar. v. Imhof.

97.) praes. $\frac{13}{2}$ 41.

Verkauf eines Gastwirthschafts-Anwesens.

Nachdem das im Wege der Hilfsvollstreckung vermöge öffentlicher Ausschreibung vom 30. Oktober v. Js. zum zweitenmale am 3. Dezember v. Js. versteigerte Gastwirthschafts-Anwesen zum goldenen Anker dahier von dem meistbiethenden Käufer um das von diesem gelegte Geboth der Gerichtshalter Zünßingerschen Curatel wieder überlassen worden ist, so wird nun auf den von Letzterem gestellten Antrag besagtes Gastwirthschafts-Anwesen, mitten in der Stadt Monheim, an der Landstraße von Augsburg nach Nürnberg gelegen, sammt Nebengebäude, Stall und Stadel und Hofraum, Tafern-, Wein- und Bierschenks-Gerechtigkeit, Wurzgarten, dann den dazu gehörigen Gemeindetheilen, einem Gemeinde-Beet und einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, dann Geäckerich und Laubrecht in den Gemeindewaldungen, in einem gerichtlichen Schätzungswerthe zu 6716 fl. dem öffentlichen Verkaufe aus freier Hand unter gerichtlicher Leitung unterstellt, und hiezu Termin auf Donnerstag den 11. März d. Js. Vormittags 9 Uhr angesetzt, wozu Kaufs-

liebhaber, die auf Verlangen über ihre Zahlungsfähigkeit sich legal auszuweisen haben, mit dem Eröffnen geladen werden, daß die Ratifikation des gelegt werdenden Meistgebothes sich vorbehalten bleibe.

Der Verkauf selbst wird in dem genannten Wirthschafts-Gebäude vorgenommen werden, und bis zum Versteigerungstermine steht auch die nähere Einsicht der zur veräußernden Realitäten, sowie der Lasten und Abgaben hievon frei.

Monheim am 3. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

98.) praes. $\frac{13}{2}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Am Freitag den 5. März l. Js. Mittags 1 Uhr wird das Gantanwesen des Webers Nikodemus Bayr von Ichenhausen in dem dortigen Gasthause zum weißen Roß öffentlich an den Meistbiethenden versteigert.

Dasselbe besteht in dem halben Söldhause nebst Wurz-Gärtchen Besitz-Nro. 49 in dem obern Markte, $\frac{1}{2}$ Viehweid-Antheil über der Günz, $\frac{1}{4}$ Jauch. Acker am Rohrbach Bes.-Nro. 50, $\frac{1}{2}$ Tagw. Gemeindetheil Wiese Bes.-Nro. 53, $\frac{3}{8}$ Jauch. Acker am Birkenfeld Bes.-Nr. 74, ein Krautstrangen Bes.-Nro. 1113, $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese beim Hochgericht Bes.-Nr. 1117, $\frac{3}{4}$ Jauch. Holzboden bei der Kühstelle, $\frac{1}{4}$ Jauch. Acker bei Müllers-Holz Bes.-Nr. 473, $\frac{3}{8}$ Jauch. bei der Bildsäule Bes.-Nr. 484, $\frac{3}{8}$ Jauch. Acker am Rohrbach, $\frac{3}{8}$ Jauch. am Hiedenbühl, $\frac{1}{8}$ Jauch. der Gaisberg, ein Gemeindetheil beim Hochgericht Bes.-Nro. 664, $\frac{1}{4}$ Jauch. Acker am Hasenbusch Bes.-Nro. 660, $\frac{1}{2}$ Jauch. Acker im Oberfeld am Behlinger-Weg Pl.-Nr. 2217, der Verkauf geschieht nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und mit Rücksichtnahme der einschlägigen §§ der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Kaufliebhaber werden mit der Bemerkung eingeladen, daß Auswärtige legale Vermögenszeugnisse vorzulegen haben.

Günzburg den 9. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

99.) praes. $\frac{14}{2}$ 41.

Curatel-Bestellung.

Thaddä Müller, Söldner und Schreiner zu Schlingen, hat sich der Kuratel unterstellt.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dessen Rechtsverbindlichkeiten durch die Genehmigung seines Curators, des Bauern Franz Paul Seemüller von Schlingen, Gültigkeit erhalten.

Kaufbeuren den 5. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

100.) praes. $\frac{14}{2}$ 41.

Ediktalladung.

Xaver Meichelböck, Bauer von Burggen und dessen Ehefrau Adelheid, haben sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden folgende Ediktstage festgesetzt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung Freitag der 26ten März l. Js., wobei auch der Versuch zu einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden wird; 2.) zur

Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Mittwoch der 28. April l. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik Freitag der 14. Mai l. Js., und für die Duplik Samstag der 29ten Mai l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den, an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird nach § 32 der Prioritäts-Ordnung bemerkt, daß der Schätzungswerth des schuldnerischen Anwesens in 1825 fl. bestehe, und daß der bis jetzt bekannte Schuldenstand 2806 fl. betrage, worunter 2561 fl. verhypothezirte Forderungen begriffen sind.

Füssen den 9. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

101.) praes. 1/5 41.

Vorladung.

Der Bauer Thaddä Graf, sogenannter Gumpenbauer von Kicklingen, ist mit Hinterlassung eines Testaments verstorben.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem rechtlichen Grunde eine Forderung an den Nachlaß desselben zu machen, und diese noch nicht bereits angebracht haben, werden anmit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen von heute an um so gewisser bei der unterfertigten Verlassenschafts-Behörde geltend zu machen, als ausser dessen sogleich nach Verlauf dieses Termines zur Vertheilung der Nachlaßmasse ohne weitere Rücksichtsnahme auf solche Forderungen rechtlicher Ordnung nach geschritten werde.

Höchstädt den 11. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

102.) praes. 1/5 41.

Anwesens-Verkauf.

Bei der am Mittwoch den 10ten d. Mts. im Orte Großaitingen abgehaltenen Versteigerung des Joh. Nepomuck Scheller'schen Anwesens daselbst wurde der Schätzungswerth ad 1100 fl. nicht erreicht. Es wird daher dieses in der Ausschreibung vom 19. Dezember v. Js. beschriebene Anwesen auf Antrag der betheiligten Gläubiger nochmal nach § 98 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 versteigert, und dem Meistbietenden nach § 99 l. c. ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth dasselbe hingeschlagen werden.

Zu dieser Versteigerung wird auf Mittwoch den 10. März 1841 Commission in Großaitingen bei dem Tafernwirth Joseph Schmid, Wunderle genannt, anberaumt, und die Gerichtsunbekannten Steigerungslustigen mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, hiezu Morgens 9 Uhr, zu welcher Zeit die Versteigerung beginnt, eingeladen.

Die Kaufsbedingnisse, sowie die Rechte und Lasten des Anwesens können bis zum Versteigerungs-Tage dahier eingesehen, und werden noch besonders vor der Versteigerung selbst den Kaufs-Lustigen eröffnet werden.

Schwabmünchen den 11. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

103.) praes. $\frac{15}{2}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Der Schuhmacher und Söldner Nepomuck Häberle und seine Ehefrau Barbara Häberle von Babenhausen haben sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Universal-Conkurs unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage bestimmt: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Mittwoch der 24. März; 2.) zum Vorbringen der Einreden Freitag der 23. April; 3.) zur Schlußverhandlung Mittwoch der 12. Mai d. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Das Nichterscheinen am ersten Ediktstage hat den Ausschluß von der Masse, das Wegbleiben an den übrigen Terminen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge.

Wer vom Vermögen der Häberle'schen Eheleute etwas in Verwahr hat, wird aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes an das Gantgericht abzuliefern.

Das Vermögen der Schuldner ist auf 1089 fl. 58 kr. eingewerthet, der bereits bekannte Passivstand beträgt 1993 fl. 42½ kr. und hierunter befindet sich eine Hypothekschuld von 1931 fl. 42 kr. 4 hl.

Endlich wird angeführt, daß am Montag den 22. März d. Js. das Söldanwesen, bestehend: aus Wohn- und Oekonomie-Gebäude, Wurzgärtchen, 3 Klftr. Forstrechtholz, 17 Dez. Kartoffel-Land, 2 Tagw. 18 Dez. Aecker und 1 Tagw. 99 Dezim. Wiese und Torfstich verkauft, und das Nähere hierwegen am Steigerungstage bekannt gemacht werden wird.

Auch wird am ersten Ediktstage die gütliche Lokation der Massagläubiger versucht werden.

Babenhausen den 10. Februar 1841.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschafsrichter.

104.) praes. $\frac{15}{2}$ 41.

Vorladung.

Am 16. Jänner h. Js. verstarb der Austrägler Benedikt Stegmiller von Laugna mit Hinterlassung eines gerichtlich errichteten Testamentes.

Da der eingesetzte Universalerbe die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten hat, so werden alle diejenigen, welche an diesen Rücklaß Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen hierorts anzumelden, außerdessen bei Auseinandersetzung des Rücklasses darauf keine Rücksicht genommen werden wird.

Wertingen den 9. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

105.) praes. $\frac{15}{2}$ 41.

Kapitals-Darlehen.

Bei den Stiftungen der Stadt Lindau liegen mehrere tausend Gulden zur verzinslichen Kapitals-Anlage gegen hypothekarische Sicherheit in größern und kleinen Posten vorräthig.

Kapitals-Bewerber werden hiemit aufgefordert, ihre Anleihens-Gesuche vermittelst der ihnen vorgesetzten k. Behörden unter Beobachtung der für Stiftungsanleihen bestehenden höchsten Vorschriften in Bälde hieher gelangen zu lassen, um nach Maaßgabe der sich darstellenden Verhältnisse den deshalb eingehenden Gesuchen entsprechen zu können.

Lindau den 8. Februar 1841.

Stadt-Magistrat als Stiftungs-Verwaltung.

Rehmann, Bürgermeister.

106.) praes. $\frac{16}{2}$ 41.

Vorladung.

Jos. Anton Burkhard aus Fünfstetten, geboren am 1. Juni 1790, hat im Jahre 1812 den russischen Feldzug als Soldat mitgemacht, und ist seit dieser Zeit vermißt.

Auf Antrag seiner nächsten Verwandten werden dieser Anton Burkhard oder seine rechtmäßigen Erben und Descendenten hiedurch aufgefordert, sich längstens bis zum 11. August d. Js. bei dem unterfertigten Landgerichte persönlich oder durch Bevollmächtigte zu melden, und ihre Ansprüche auf das Vermögen, welches nach festgestellter Rechnung in 326 fl. 15 kr. Capital und 21 fl. 22 kr. Zinsen hieraus besteht, geltend zu machen, widrigenfalls Jos. Anton Burkhard für verstorben erklärt und das Vermögen an dessen nächste Anverwandten gegen Cautionsleistung hinausgegeben wird.

Wemding den 11. Februar 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Gessner, Landrichter.

107.) praes. $\frac{16}{2}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Bei der im Wege der Hilfsvollstreckung zur Versteigerung des Anwesens des hiesigen Taglöhners Gregor Glas Lit. D Nr. 237 auf den 8ten d. Mts. anberaumten Tagsfahrt hat sich kein Steigerungslustiger gemeldet.

Es wird daher dasselbe auf creditorschaftlichen Antrag zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Bietungstermin auf Montag den 8ten März l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr mit dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis an den Meistbiethenden erfolge.

Dasselbe besteht aus einem zweistöckigen durchaus gemauerten Wohnhause im mittelmäßigen baulichen Zustande, und befinden sich dabei ein eigener Brunnen, 38 Dez. Garten und 27 Dez. Gemeindetheile.

Die Schätzung des Gesammtanwesens beträgt 1250 fl. und die darauf ruhenden Lasten werden bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben.

Neuburg den 9. Februar. 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

108.) praes. 15/2 41.

Auszug

aus dem Jahresbericht des von Seiner Majestät allergnädigst begründeten technisch-öconomischen Erziehungs-Instituts zu Lichtenhof bei Nürnberg in Mittelfranken im Jahre 1840.

Die vielen gnädigsten Unterstützungen von höchsten und hohen Königlichen Behörden, Magistraten und sehr vielen edlen Menschen- und Vaterlandsfreunden, welche im vorigen Jahre abermals dieser wohlthätigen Anstalt zu Theil wurden, verpflichten den unterzeichneten Vorstand, diesen Auszug aus dem Jahresbericht über den Bestand und das Wirken dieser Anstalt zur allgemeinen Kenntniß des Vaterlandes zu bringen.

Dieselbe zählte im verflossenen Jahre fünf Oeconomiepraktikanten, welche in dieser Anstalt selbst gebildet wurden, 30 Landwirthschafts- und 22 Oeconomieknecht-Schüler, sohin im ganzen 57 Zöglinge, wovon 13 ganz unentgeltlich und 22 theilweis unentgeldlich aufgenommen und versorgt wurden, und 22 auf ihre eigene Kosten sich in der Anstalt befanden.

Von diesen Zöglingen haben fünf im Monat October vor dem kgl. Ministerial-Prüfungs-Kommissär ihre Absolutorial-Prüfung rühmlich bestanden und sind zum Betrieb der praktischen Landwirthschaft übergegangen. Ein Oeconomie-Prakticant machte auf der k. Universität Würzburg seine Prüfung als Landwirthschafts-Lehrer, bestand rühmlichst, und befindet sich nun als Instituts-Lehrer bei der Anstalt. Die andern 4 Prakticanten erhielten Anstellungen auf größeren Oeconomien theils in Mittelfranken und theils in Schwaben. Von den übrigen Zöglingen ging einer zur Erlernung der Kaufmannschaft, 12 zu jener verschiedener Gewerbe, 9 als Oeconomieknechte zur Landwirthschaft über und 2 wurden als des Institutsgenusses unwürdig entlassen.

Die Einnahmen betrugen	3,558 fl.	1 kr.	2 pf.
„ Ausgaben „	3,503 fl.	8 kr.	3 pf.
Sohin blieb Activrest	54 fl.	52 kr.	3 pf.

Unter den Einnahmen befanden sich 649 fl. 36 kr. Mitgliederbeyträge und Geschenke von Königlichen Behörden und edlen Menschenfreunden, mit welchen und besonders mit den bedeutenden Unterstützungen des Industrie- und Cultur-Vereins zu Nürnberg obige ganz und theilweise unentgeldlich aufgenommene Zöglinge versorgt wurden. Dieselben waren aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken, Schwaben, Oberbayern und Oberpfalz. Von der Stadt Nürnberg war keiner

dabei. Außer dem wissenschaftlichen Unterricht und Leistungen, worüber sich die Zöglinge sämmtlicher 3 Lehrkurse die hohe Zufriedenheit des kgl. Herrn Ministerial-Prüfungs-Commissärs zu erwerben die Freude hatten, haben dieselben in praktisch-landwirthschaftlicher Hinsicht wieder erstaunlich viel geleistet. Außerdem, daß sie bisher ohne Beihülfe eines Taglöhners alle Cultur- und Garten-Arbeiten in den 21 Tagw. großen Instituts-Anlagen, sowie in den Baum-Schulen, Hopfen- und Weinanlagen leisteten und alle landwirthschaftlichen Verrichtungen bei der Saat, Pflege und Ernte auf den Aeckern und Wiesen der großen Vereins-Oeconomie vollzogen, alle daselbst befindlichen Hausthiere fütterten und pflegten, Milchwirthschaft und Käserei betrieben und ihr Brod selbst gebacken haben; haben dieselben unter Anleitung des Vorstandes neue Cultur-, Hopfen- und Baum-Schulanlagen gefertigt, neue Wiesen angelegt und unter Leitung des 2ten Lehrers der Anstalt Dr. Fried. Weidenkeller ein neues Gartenwohnhaus blos aus geschlagener Erde (Pisèbau) aufgeführt, welche nähere und weiteren Leistungen, sowie den vollständigen Jahres-Bericht dieser Anstalt man in Nro. 9 der Instituts-Zeitschrift, Lichtenhofer-Blätter angegeben findet. Die hochverehrten und edlen Gönner und Unterstützer dieser menschenfreundlichen Anstalt, mögen nun hieraus erkennen, daß ihre milden Beiträge ganz zu dem edlen Zweck der christlichen Menschenbildung und sohin auch zur Menschenrettung verwendet werden, und daß jede lieblose Aeußerung, als ob ihre Beiträge nur in den Nürnberger Sand vergraben werden, oder ihre Beiträge nur für arme Knaben von Nürnberg verwendet würden, hiermit sowohl, als durch die Jahresberichte des kgl. Rectorats der Kreis- Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule von Mittelfranken am besten als unwahr widerlegt werden. Den allerhöchsten, höchsten und hohen Unterstützern dieser aus dem landesväterlichen Herzen Sr. Majestät entsprossenen menschenfreundlichen Anstalt, für ihre milde und segensvoll wirkende Beiträge, mit den aufrichtigsten Gefühlen hiermit den heißesten Dank zollend und sie ihrem ferneren Wohlwohlen, sowie dieselbe jedem edlen Menschen- und Vaterlands-Freund zur Theilnahme empfehlend, bitte ich mit den durch ihre edle Unterstützungen beglückten armen Jünglingen, Gott den höchsten Vergelter, daß er sie Alle mit seinem reichsten Segen dafür krönen möge.

Zugleich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 15. April l. Js. die Aufnahme von Zöglingen in diesseitige Anstalt, sowie zur Erlernung des Pisèbau's Statt findet, weßhalb Eltern und Vormünder, welche gesonnen sind, ihre Söhne und Pflegbefohlenen dieser Anstalt anzuvertrauen, sich wegen den Aufnahms-Bedingnisse an den unterzeichneten Vorstand gefälligst wenden wollen.

Der Vorstand
der kgl. Kreislandwirthschafts Schule und des technisch-landwirthschaftlichen Erziehungs-Instituts von Mittelfranken

Dr. Weidenkeller, k. Professor.

109.) praes. $\frac{15}{2}$ 41.

Holzversteigerung.

Dienstag den 2. März l. Js. Vormittags 10 Uhr, werden in dem Wirthshause zu Birkach 50 Klftr. Brennholz größtentheils harte — auch gemischte Brigl — aus der herrschaftlichen Waldung Ebne bei Leithau öffentlich versteigert; wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Wickhausen den 12. Februar 1841.

Gräfl. Fuggerische Renten- und Forstverwaltung.

Röhrle, Rentbeamter.

110.) a) praes. $\frac{18}{2}$ 41.

Ediktalladung.

Ueber den Nachlaß des Handelsmannes Aron Welsch von Schlipsheim ist rechtskräftig die Eröffnung des Universalconcurses beschlossen, daher die Ediktstage, wie folgt, festgesetzt werden: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf 18. März l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf 19. April l. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar a) für die Replik auf 3. Mai l. Js., b) für die Duplik auf 18. desselben Monats, jedesmal Früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Am ersten Ediktstage soll eine Ausgleichung unter den Gläubigern versucht werden.

Der Nachlaß besteht in einem Waarenvorrathe, welcher durch Sachverständige gerichtlich auf 4285 fl. 7 kr. geschätzt wurde. Die Schulden betragen 5500 fl. 4 kr.

Ueberdieß wurden auf den größern Theil der zur Masse gehörigen Waaren Separations-Ansprüche geltend gemacht.

Göggingen den 9. Februar 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

111.) praes. $\frac{18}{2}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird am Montag den 29. März l. Js. Vormittags 9 Uhr das Anwesen des Maurers Lorenz Allgaier zu Babenhausen, bestehend aus: Wohnhaus Nr. 46, Wurzgärtchen und Erdäpfel-Theil im Gerichtslokal dahier versteigert.

Die Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gemacht, und vorläufig nur bemerkt, daß das bezeichnete Gebäude für 3 Familien bewohnbar, das ganze Anwesen aber zu 750 fl. taxirt ist.

Der Hinschlag erfolgt nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Babenhausen am 14. Februar 1841.

Gräfl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Gehringer, Herrschaftsrichter.

112.) praes. 1/2 8 41.

Publicandum.

Das fürstl. Herrschaftsgericht Bissingen hat über das Nachlaß-Vermögen des am 8ten d. Mts. dahier verlebten Kupferschmiedmeisters Joseph Remmele von hier den Universal-Conkurs eröffnet.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf Dienstag den 30. März l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 4. Mai l. Js.; 3.) zur Schluß-Verhandlung: a) der Replik auf Dienstag den 8ten Juny l. Js., b) der Duplik auf Mittwoch den 23. Juny l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier bestimmt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Kupferschmiedmeister Remmel'schen Nachlasses hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Kupferschmied-Meisters Joseph Remmele in Handen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Aktivmasse berechnet sich auf 1217fl. 46kr., die bisher bekannten Passiva aber auf 1490fl. 10kr.; es liegt somit eine Ueberschuldung von 272fl. 24kr. vor.

Bissingen den 2. Februar 1841.

Fürstl. Oettingen-Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

113.) praes. 1/2 8 41.

Anwesens-Verkauf.

Die Wittwe Maria Barbara Röthinger von Oppertshofen hat den gesetzlich motivirten Antrag dahier gestellt, ihr besitzendes Anwesen unter gerichtlicher Leitung an den Meistbiethenden öffentlich zu verkaufen.

Dieser Bitte entsprechend wird nun die zweistöckige Söldenbehausung mit angebautem Stadel, 1/4 Tagw. Garten und der Gemeindsgerechtigkeit Hs.-Nr. 39, 1/2 Morg. Acker der Großarsch, 1/4 Morg. Acker auf der Hayd der Pilsacker, 1/4 Morg. Acker der Prügels- oder Hohrießacker, 3/4 Morg. Acker von 2 1/2 Morg. Acker und Wiesen am Hohriesen, 1/2 von 1/4 an 5 Morg. Acker der Hohriesen, 1/4 Morg. Acker im Steinbergerfeld auf den Viehweg stoßend, 1/2 Jauch. Acker die Kürz genannt, 1 Gemeindstheil am Rannenberg Loos-Nr. 28, 1 Gemeindstheil am Trieb Loos-Nr. 28, 1 Gemeindstheil im Loch Loos-Nr. 4, 1 Gemeindstheil am hintern Rannenberg sammt einem Wagen, Pflug und einer Egge, Mittwoch den 3ten März l. Js. Nachmittags 3 Uhr im Wirthshause zu Oppertshofen, durch das unterfertigte Herrschaftsgericht an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen vor dem Beginne des Ausbothes kund gegeben werden.

Bissingen den 13. Februar 1841.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Herrschaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE

Den 13. Februar 1841.	Pap.	Geld	Den 15. Februar 1841.	Pap.	Geld.	Den 18. Februar 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 4%m. Coup.			*Obligat. à 4%m. Coup.*			*Obligat. à 4%m. Coup.*		
detto à $3\frac{1}{2}$% „	100$\frac{3}{4}$	100$\frac{1}{2}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „	100$\frac{3}{4}$	100$\frac{1}{2}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „	100$\frac{3}{4}$	100$\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-			*Promessen auf Bank-*			*Promessen auf Bank-*		
Actien, per Stück Agio	122	120	*Actien, per Stück Agio*	122	120	*Actien per Stück Agio*	122	
Bank-Actien . . .	629	627	*Bank-Actien . . .*	628	626	*Bank Actien . . .*	628	626

Besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 20ten Februar 1841. Nr. 8.

Ad Nro. 10,045.

Abdruck.

Gesetz

über die Münzverfassung der fürstlich Reuß-Plauenschen Lande älterer Linie.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden, älterer Linie, souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein 2c. thun hiermit kund und zu wissen:

Um die zu Dresden unter dem 30. Juli 1838 geschlossene allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsvereine verbündeten Staaten und die dazu gehörige besondere protokollarische Uebereinkunft zwischen den zum Vierzehnthalerfuße sich bekennenden Staaten von dem nämlichen Tage auch in Unseren Landen allenthalben zur Ausführung zu bringen, verordnen Wir, nach vernommenen Berath Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, Folgendes:

Münzfuß und Münzsystem.

§ 1.

Vom 1. Januar 1841 ab tritt der Zwanziggulden- oder Konventions-Münzfuß als bisheriger Landesmünzfuß außer Kraft.

Ebenso werden von diesem Tage ab die zeither üblich gewesenen Currentmünzfüsse ausser Anwendung gesetzt.

§ 2.

Es soll vielmehr von diesem Tage ab der Vierzehnthalerfuß, wonach bei der Courant-Ausmünzung in 14 Thalern eine feine Mark Silbers enthalten seyn muß, der gesetzliche und alleinige Münz- und Rechnungsfuß hiesiger Lande seyn.

§ 3.

Der Thaler wird in dreißig Groschen (Silbergroschen) und der Groschen in zwölf Pfennige getheilt.

§ 4.

Die Ausmünzung in Courant (§ 2) bleibt beschränkt auf grobe Silbermünzen von Zweithalerstücken als der, dem 14 Thaler- und 24½ Guldenfuß in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze (Vereinsmünze), bis zu Einsechstelthalerstücken (Fünf-Groschenstücke) einschließlich herab.

In der künftig auszuprägenden Silberscheidemünze, zu welcher alle kleinere Silbermünzen unter Einsechstelthalerstücken gehören, soll die Mark feinen Silbers nach einem Nennwerthe von sechzehn Thalern ausgebracht werden, mithin muß in 480 Groschen oder 960 halben Groschen Eine Mark feinen Silbers enthalten seyn.

§ 5.

Der Zweck der Scheidemünze bleibt auch fernerhin auf kleinere Zahlungen und auf den Zweck der Ausgleichung beschränkt.

Es ist daher Niemand verbunden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten Courantmünze erreicht, in Scheidemünze, oder eine Zahlung, welche den Werth eines halben Silbergroschens erreicht, in Kupfermünze anzunehmen.

§ 7.

Bei Ausprägung der für Unsere Lande in Umlauf zu setzenden Münzen, werden überall die Bestimmungen der eben erwähnten Münzkonvention und Uebereinkunft festgehalten werden.

§ 8.

Im Wege besonderer Verordnung wird bestimmt werden, ob und wie weit Münzen von ausländischem Gepräge auf längere oder kürzere Zeit den inländischen gleichgestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehre gänzlich untersagt seyn sollen, ingleichen, nach welchem Werthsverhältnisse den unter ersteren beiden Münzarten nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres zu duldenden ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehr, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme bestehet, gestattet werden soll.

§ 9.

Vom 1. Januar 1841 an sind sämmtliche, bis dahin nicht zur Einlösung gebrachten Conventions-Einsechstel-, Einzwölftel- und Einvierundzwanzigstel-Thalerstücke inländischer Prägung auf resp. 5, 2½ und 1¼ Silbergroschen, so wie die von dem gedachten Zeitpunkte an noch in Umlauf gebliebenen hiesigen Courrent-Groschenstücke auf einen Silbergroschen und die inländischen Pfennig- und Einhalb-Pfennigstücke auf den Nennwerth der neuen Landeswährung herabgesetzt.

Die übrigen unter Unserem Stempel im 20Guldenfuße ausgeprägten Münzen aber sollen, so lange sie noch im Umlaufe bleiben, auf Zahlungen im Vierzehnthalerfuße mit einem Aufgelde von 2⅞ Prozent, also von zehn Pfennigen der neuen Währung auf den Thaler, gegen Courant des Vierzehnthaler-Fußes angenommen und ausgegeben werden.

Die in der Anwendung einzelner Münzstücke, oder in der Zusammensetzung Mehrerer derselben sich herausstellenden Pfennig-Bruchtheile bleiben dabei gänzlich außer Ansatz.

Es wird demnach der Kurswerth der inländischen Vierdrittel-Stücke (Speziesthaler) auf:

1 Thlr. 11 gr. 3⅓ Pf. im einzelnen Stück auf:
1 Thlr. 11 gr. 1 Pf.
Zweidrittel-Stücke (Gulden) auf:
20 gr. 6⅔ Pf. im einzelnen Stück auf:
20 gr. 6 Pf.
Eindrittel-Stücke (halbe Gulden) auf:
10 gr. 3½ Pf. im einzelnen Stück auf:
10 gr. 3 Pf.

im Vierzehnthalerfuß bestimmt.

§ 10.

Keiner als Zahlungsmittel anzuwendenden Münzsorte darf ein höherer, und den inländischen, so wie den diesen gleichgestellten (§ 8) fremden Münzsorten überhaupt kein anderer äußerer Werth, als welcher durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich bestimmt ist, beigelegt, und insbesondere darf keine Münzsorte des Vierzehnthalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben und angenommen werden.

Zuwiderhandlungen hiergegen sind dergestalt ungültig, daß bei Annahme eines höheren Werthes, das, hingesehen auf den gesetzlichen Kurs, zu wenig Gezahlte nachgefordert und bei Annahme eines geringeren Werthes, wo diese unzulässig ist, das zu viel Gezahlte zurückgefordert werden kann.

§ 11.

Diese Vorschrift (§ 10) leidet jedoch auf den kaufmännischen Geldverkehr, wo Geld für Geld gesucht wird und mithin die eine Sorte der andern

gegenüber, die Eigenschaft einer Waare annimmt, keine Anwendung.

Einfluß der Münzveränderung auf bestehende Rechtsverhältniße.

§ 12.

Bei allen, vom Eintritte der neuen Münzverfassung an einzugehenden, im Inlande geschlossenen und zu erfüllenden Rechtsgeschäften und Verbindlichkeiten, ist die Vierzehnthalerwährung nicht nur zu präsumiren, sondern auch dergestalt zum Grunde zu legen, daß bei Forderungen, welche auf Thaler, Groschen, Pfennige lauten, selbst wenn eine andere Währung bestimmt wäre, von inländischen Gerichten dennoch lediglich zu dem Nominalbetrage nach dem Landesmünzfuße — versteht sich mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen, nach den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes, noch vor der Hand Leistungen in der Rechnung nach Groschen zu Einvierundzwanzigstel- Thaler und Pfennigen zu Einzweihundert- und achtzigstel-Thaler, sowie in Conventionsgeld statt finden — verholfen werden soll. Es können jedoch auch fernerhin noch Geschäfte nach anderen Rechnungen als der Thaler- und Groschen-Rechnung, namentlich nach der Gulden- und Kreuzer-Rechnung gültig gemacht werden.

§ 13.

Nach dem Zwanzigguldenfuße aber, oder nach einem der zeither üblich gewesenen Currentfüße dürfen keine Geschäfte mehr eingegangen werden. Sollte dies gleichwohl geschehen, so greift in dem einen, wie in dem anderen Falle die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen Platz.

§ 14.

Auf bloße Uebertragungen, (Cessionen) oder Erneuerungen (Prolongationen) solcher Rechtsverhältnisse, welche zur Zeit des Eintritts der neuen Münzverfassung schon bestehen, finden vorstehende Vorschriften § 12 und 13 keine Anwendung, insoweit nicht etwa Geldsummen nur dabei bestimmt werden.

§ 15.

Diese Vorschriften schließen nicht aus, daß auf bestimmte Geld- oder Silbermünzen ausdrückliche Stipulationen gültig gerichtet werden können, insoweit denselben der Umlauf in den hiesigen Landen überhaupt gestattet ist.

§ 16.

Die Buchführung aller Kaufleute, Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibenden muß nach der Landeswährung des Vierzehnthalerfußes geschehen.

§ 17.

Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen Münzverfassung entstanden und in der bisherigen Landeswährung nach dem Zwanzigulden oder sogenannten Conventionsfuße, jedoch entweder in keiner bestimmten Sorte, oder in keiner gröbern als in Einsechstelthaler-Stücken zu leisten wären, sind künftig nach dem Vierzehnthalerfuße mit einem Aufgelde von zwey und sieben Neuntel Prozent, also von zehn Pfennigen der neuen Währung auf den Thaler, zu erfüllen.

§ 18.

Ist eine Zahlung in gröbern Conventions-Münz-Sorten als Einsechstelthalerstücken zu leisten, so hat die Werthsausgleichung mindestens nach dem im § 17 bestimmten Agiosatze statt zu finden. Würde aber ein zur Verfallzeit bestehender höherer Kurs im kaufmännischen Geldverkehr (§ 11) dargethan, so soll hierbei der neueste Kurs an der Börse zu Leipzig entscheiden, dafern nicht ein anderer Kurs am Zahlungsorte selbst nachgewiesen wird.

In keinem Falle soll jedoch die zu leistende Agio-Vergütung fünf Prozent überschreiten.

§ 19.

Wäre jedoch im einem oder in andern Falle

§ 17. und 18) ein anderes Werthsverhältniß ausdrücklich bedungen: so bewendet es hierbei in so weit, als nicht etwa ein wucherliches und deshalb ungültiges Geschäft vorliegt.

§ 20.

So lange noch Münzsorten des Zwanzigguldenfußes als Conventionsgeld Gültigkeit im Lande behalten (§ 8) können dieselben auch als solches zur Zahlung von Verbindlichkeiten, die ursprünglich im Zwanzigguldenfuße contrahirt gewesen sind, verwendet werden. Der Empfänger ist solche zwar anzunehmen verpflichtet, jedoch nicht gehalten, sich dabei größere Conventionsmünzsorten mit Aufgeld in Anrechnung bringen zu lassen.)

§ 21.

Die in anderen bestimmten Münzsorten stipulirten Zahlungen sind in der bedungenen Sorte zu erfüllen. Im Falle diese nicht gewährt wird, kommen die Grundsätze über Schadloshaltung in Anwendung.

§ 22.

Forderungen, welche vor Einführung des Zwanzig-Guldenfußes in hiesigen Landen, also in Münzsorten, die dermalen als ungangbar zu betrachten sind, contrahirt worden, sind zuförderst nach Maaßgabe der inneren Gehaltsdifferenz zwischen den betreffenden beiden Münzfüßen auf den Werth von Conventions-Geld, und sodann nach der Vorschrift im § 17 auf Courant im Vierzehnthalerfuße zu reduziren.

§ 23.

Verbindlichkeiten, welche vor dem 1. Januar 1841 in den bisher üblich gewesenen Currentfüßen entstanden, sind nach dem Werthsverhältniß, welches bisher an dem betreffenden Orte zwischen der daselbst üblich gewesenen Currentwährung und dem k. Preußischen Courant usuell bestanden, auf den Vierzehnthalerfuß zu reduziren.

§ 24.

Groschen- und Pfennigzahlungen sind nicht nur nach diesen Bestimmungen auf den 14 Thalerfuß zu reduziren, sondern zugleich auch in die neue Rechnungsweise nach 30 Groschen auf den Thaler, mithin nach dem Verhältniß von 4 : 5 überzutragen.

Letzteres muß auch nach und nach bei denjenigen Groschen- und Pfennig-Zahlungen geschehen, welche zwar im Vierzehnthalerfuße, jedoch mit der Rechnung nach 24 Groschen auf den Thaler bereits normirt sind.

§ 25.

Die bei allen diesen Umrechnungen (§ 17 — 19, 22, 23 und 24) mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile sollen für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheile aber gar nicht gerechnet werden.

§ 26.

Alle in die Landes-Kriegs-Contributionskasse und die Land-Straßenbau-Casse zu entrichtenden direkten und indirekten Abgaben, welche zeither im Conventions-Gelde bezahlet worden, sollen künftig in der Vierzehnthalerwährung, ohne Agiozuschlag entrichtet werden, und demnach bei dieser Abgaben-Entrichtung in Differenz zwischen dem Conventionsgelde und der neuen Währung des Vierzehnthalerfußes Unseren Unterthanen zu gute gehen.

Um nun aber auch, nach dieser durch vorstehende Anordnung festgesetzten Herabsetzung der Grundsteuersätze auf die neue Landeswährung, die bei dieser stattfindende Eintheilung des Thalers in 30 Groschen mit den bestehenden Grundsteuer-Verhältnissen auf das Einfachste und mit Vermeidung einer gänzlichen Umarbeitung der Grundsteuer-Kataster in allen Steueransätzen in Uebereinstimmung zu bringen, so sollen, rücksichtlich der künftigen Entrichtung der Grundsteuern folgende Bestimmungen eintreten:

a) alle bisher nach dem Zwanzigguldenfuße in Gro-

schen oder Pfennigen zu entrichten gewesenen Grundsteuer-Beträge werden vom 1. Januar 1841 an auf eben so viele Groschen oder Pfennige der mit diesem Tage eintretenden neuen Landeswährung, jeder in den Steuerkatastern vorkommende Thaler Grundsteuer aber auf vier und zwanzig Groschen der neuen Währung herabgesetzt;

b) vom 1. Januar 1841 an gilt daher in allen Grundsteuer-Katastern und anderen Urkunde jeder darin angegebene Pfennig nur als ein Pfennig neuer Währung, das ist ein Zwölftel des Groschens neuer Währung (Silbergroschens) ferner jeder Groschen nur als ein Groschen der neuen Währung, das ist als ein Dreißigstel des Thalers im Vierzehnthalerfuße, und jeder Thaler nur als 24 Groschen der neuen Währung, das ist Vier Fünftel des Thalers im Vierzehnthalerfuße; welche Bestimmung wie sich von selbst versteht, auch von den von abgespalteten Grundstücken in das Stammgut zu entrichtenden Grundsteuer-Beiträgen gilt:

c) Wo in den Steuerkatastern Thalersätze vorkommen, sollen dieselben nach und nach in der vorstehend bestimmten Weise umgerechnet werden, und ein gleiches soll bei der neuen Ausfertigung von Urkunden geschehen, in welcher dergleichen Steuersätze aufgeführt sind.

d) Dagegen werden künftig immer statt vier der bisherigen, nach dem Zwanzigguldenfuß zu entrichten gewesenen Steuern, fünf auf die vorbemerkte Weise herabgesetzte Steuern in der neuen Landeswährung und folglich statt der zwölf ordinären alten Grundsteuern fünfzehn herabgesetzte Steuern ausgeschrieben werden.

§ 27.

Hiernächst sollen auch vom 1. Jänner 1841 an, alle in Unsere Rentkassen fließenden Gefälle mit alleiniger Ausnahme der Concessions-Gelder, und des städtischen Trankzehntens, welche künftig, nach der Wahl der Concessionisten und Contribuenten, entweder noch in Conventionsgeld (§ 20), oder in Geld des Vierzehnthalerfußes mit dem gesetzlichen Aufgelde abzuführen sind, auf den Vierzehnthalerfuß herabgesetzt seyn, und soll daher Unseren Unterthanen, welche dergleichen Gefälle zu entrichten haben, das Agio gegen Conventionsgeld, welches Wir hiervon zu fordern berechtigt wären, zu gute gehen.

Groschen und Pfennige behalten zwar hierbey ihre Bedeutung als resp. ein Vierundzwanzigstel- und ein Zweihundertachtundachtigstel-Thaler, und sind in der neuen Landeswährung nach dem Verhältniß von 4 : 5 abzutragen.

Nach und nach und namentlich, wenn eine neue Urkunde über solche Gefälle ausgefertigt wird, sind aber dieselben auf Groschen und Pfennige der neuen Währung überzutragen.

Vorstehende Bestimmungen sind, wie sich von selbst versteht, auch auf die von abgespalteten Grundstücken in die Stammgüter zu entrichtenden Beiträge zu den Rentgefällen anzuwenden.

In gleichem Maße sind auch alle an Commun-Cassen zu entrichtenden Gefälle mit alleiniger Ausnahme der Abgaben von den Brauereyen, welche nach der Wahl der Contribuenten, entweder noch in Conventions-Geld (§ 20) oder in Geld des Vierzehnthalerfußes mit dem gesetzlichen Aufgeld zu entrichten sind, ohne Agio-Zuschlag auf den Vierzehnthalerfuß herabgesetzt.

Dagegen verbleibet Unsern Vasallen, sowie den Kirchenärarien, den Geistlichen und Schullehrern die Berechtigung, die ihnen gebührenden Erbzinsen, Gefälle und überhaupt alle wiederkehrende Leistungen, in Geld des Vierzehnthalerfußes mit dem gesetzlichen Agio-Zuschlag gegen Conventionsgeld zu erheben, in sofern die Verpflichteten nicht vorziehen, dergleichen Leistungen in annoch Gültigkeit habenden Conventions-Münzsorten abzutragen.

§ 28.

Wo in bestehenden Gesetzen oder Verordnungen mit Einschluß der Orts- und Innungsgesetze, gewiße Geldsätze oder Summen bestimmt und nicht bereits im Vierzehnthalerfuße normirt sind, treten die nämlichen Nennwerthe in Curant des Vierzehnthalerfußes, mithin ohne Agio-Zuschlag, an deren Stelle, in soweit nicht für einzelne Fälle besondere Anordnung ergehet.

Groschen und Pfennige behalten zwar hier ihre Bedeutung als Vierundzwanzigstel und Zweihundert und achtundachtzigstel des Thalers im Vierzehnthaler-Fuße; es sind dieselben aber bey der Anwendung umzurechnen und nach Groschen und Pfennige der neuen Währung auszudrücken.

§ 29.

In Ansehung solcher Geldsätze, welche als taxmäßige Gebührnisse für eine Leistung oder Mühewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten sind, bleibt es Unserer Regierung vorbehalten, dieselben im Wege besonderer Anordnung dem wahren Sach- und Werthverhältnisse entsprechend, nach Befinden auch mit Berücksichtigung des Aufgeldes, in der neuen Landeswährung aufs neue zu reguliren.

Insoweit wegen der veränderten Rechnungsweise hier und da eine Abrundung gesetzlich bestehender Geldsätze oder eine Modifikation gewisser darauf bezüglicher Gesetzesvorschriften oder Einrichtungen als angemessen sich darstellt, ist solche ebenfalls lediglich im Verordnungswege vorzunehmen.

Bis dahin aber, wo eine neue Regulirung solcher Geldsätze stattgefunden haben wird, sind dieselben und namentlich die Gebühren der Behörden, der Geistlichen, der Sachwalter, der Schullehrer, der Copisten, der Kanzleyboten, der Amtsdiener, der Dorfgerichtspersonen, annoch in dem bisherigen, nach Conventionsgeld bestimmten Betrage, und zwar entweder in noch gültiger Conventions-Münzsorte oder in Geld des Vierzehnthalerfußes mit dem gesetzlichen Agio-Zuschlag fort zu entrichten.

§ 30.

Auf Summen, welche nach Gulden und Kreuzern bestimmt sind, beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes überall nicht.

Vielmehr können dieselben auch ferner ebensowohl als solche nach dem Vierundzwanzig und einen halben Guldenfuße gerechnet, als auch auf die neue Landeswährung nach dem Verhältniße von $3\frac{1}{2}$ Gulden zu 2 Thaler und von $3\frac{1}{2}$ Kreuzer, zu 1 Silbergroschen reduzirt werden.

§ 31.

Alle von Staats- und anderen öffentlichen Behörden, ingleichen für Kirchen, Schulen und andere Stiftungen zu legenden Rechnungen, sowie alle bei amtlichen Verhandlungen vorkommenden Geldansätze sind lediglich im Vierzehnthalerfuße aufzustellen.

Es fallen daher die Rechnungsweisen nach Gülden, Altenschocken, ingleichen nach Conventionsgelde und nach den verschiedenen Currentfüssen, vom 1. Jänner 1841 an, gänzlich weg. Es bleibt aber da, wo es der besseren Vergleichung wegen angemessen erscheint, annoch nachgelassen, hinter der Kolonne auch die Werthe nach der alten Währung oder Rechnungsweise mit beyzufügen.

Münzpolizeiliche Strafbestimmungen.

§ 32.

Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot in Gemäßheit des § 8 untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft, oder als Zahlungs-Mittel wirklich ausgegeben worden, der Confiskation zum Besten des landesherrlichen Fiskus.

§ 33.

Ueberdieß hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, ebenso wie derjenige, welcher solche Zahlung annimmt, eine dem doppelten Betrage des Nennwerthes der eingebrachten Münzen, bezüglich des Werthes, für welchen sie ausgegeben und angenommen worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen, welche in keinem Falle unter einem Thaler für jeden Contravenienten betragen soll. In Rückfällen ist die Strafe zu verdoppeln und nach vorausgegangener zweimaliger Bestrafung noch durch Gefängniß bis zu acht Wochen zu schärfen.

§ 34.

Durchreisende, welche nicht zum Behufe eines Gewerbsbetriebes solche verbotene Münzsorten auszugeben unternehmen, sind mit diesen Nachtheilen zu verschonen, dafern nicht die Absicht einer Contravention wider das ihnen bekannte Verbot vorliegt.

§ 35.

Den vierfachen Betrag des bezogenen oder auch nur beabsichtigten Agio = Gewinnes hat derjenige als Strafe zu erlegen, welcher den Vorschriften im § 10. dieses Gesetzes zuwider eine Münzsorte im gemeinen Verkehre nach einem höheren, als den durch Gesetz oder Verordnung bestimmten oder nachgelassenen Werthesverhältnisse ausgiebt, so wie derjenige, welcher eine inländische oder dieser gleichgestellte fremde Münzsorte zu einem niedrigern als dem bestimmten Nennwerthe annimmt.

Die Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen, nach vorausgegangener Bestrafung ziehet das erstemal die Strafe des achtfachen Betrages und in jedem nachfolgenden Falle die Strafe des sechzehnfachen Betrages nach sich.

Es versteht sich, daß auf den § 11. ausgenommenen Fall auch diese Strafdrohungen keine Anwendung finden.

§ 36.

Wer seine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrikherr gegen seine Dienstboten oder Arbeiter dazu benutzt, Letztere zu Annahme anderer Münzsorten, als sie zu fordern befugt sind, oder zu Annahme von Scheinmünze in größeren Beträgen als zur Ausgleichung in Courant erforderlich, in Zahlung zu nöthigen, verfällt neben der etwa nach § 35 verwirkten Strafe in eine Geldbuße von fünf Thalern.

Im Rückfalle ist dieselbe zu verdoppeln, und bey wiederholten Rückfällen bis auf das Vierfache zu erhöhen, an dessen Stelle auch nach Befinden verhältnißmässige Gefängnißstrafe verhängt werden kann.

§ 37.

Kann die Geldstrafe gegen den Verurtheilten nicht vollstreckt werden, so ist dieselbe in angemessene Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§ 38.

Von der eingehenden Geldstrafe soll ein Drittheil dem Denuntianten zufallen.

§. 38.

Die Strafbarkeit aller in diesem Gesetze verbotenen Handlungen verjährt mit dem Ablaufe von drei Jahren.

§. 40.

Hat bei einer der hier bezeichneten Vergehungen zugleich eine Nöthigung oder eine wucherliche Handlung im criminalrechtlichen Sinne oder ein anderes criminell verpöntes Verbrechen stattgefunden, so leiben die Bestimmungen der Criminalgesetze darauf Anwendung.

Eintritts-Termin.

§. 41.

Gegenwärtiges Gesetz, welchem zur Erleichterung der nothwendig werdenden Umrechnungen zwei Reduktions-Tabellen beigefügt sind, tritt mit dem 1. Januar 1841 in Kraft, und es werden durch dasselbe alle demselben widersprechende allgemeine oder besondere Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten aufgehoben.

Im Uebrigen versehen Wir Uns zu den Gewerbetreibenden in Unsern Landen, daß sie die Aufhebung des zeitherigen Currentfußes nicht zum Vorwand nehmen werden, um die Preise der Arbeit und Waaren mißbräuchlich zu steigern, erwarten vielmehr, daß dieselbe nach dem wahren Verhältnisse des künftigen schweren Münzfusses jene Preise herabsetzen werden.

Sollten Wir Uns in dieser Erwartung täuschen, sollte vielmehr eine willkührliche Weigerung irgendwo wahrzunehmen seyn, so werden Wir keinen Anstand nehmen, dergleichen Mißbräuchen, da wo sie vorkommen und auf so lange es erforderlich ist, durch polizeiliche Taxen oder durch Aufhebung bestehender Beschränkungen der freien Conkurrenz, sowie durch polizeiliche Strafen, nachdrücklich zu begegnen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem größeren Regierungs-Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Greiz am 14. Dezember 1840.

(L. S.) Heinrich XX.

Tabelle I.

zur Umrechnung der Währung des 20 Guldenfußes (Conventionsgeldes) in Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung).

Anmerkung: 1) Der Reduktion des 20 Guldenfußes auf den 14 Thalerfuß liegt das Verhältniß $36 : 37 = 100 = 102\frac{7}{9}$ zum Grunde.

2) Die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile.

3) Beim Endergebniß jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennige unter 1/2 (also einschließlich 449 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschließlich 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im 20 Guldenfuße (Conventions-Geld).			beträgt im 14 Thalerfuße (neue Landeswährung).			Werth im 20 Guldenfuße (Conv.-Geld).	beträgt im 14 Thalerfuße (neue Landeswährung).			Werth im 20 Guldenfuße (Conv.-Geld).	beträgt im 14 Thalerfuße (neue Landeswährung).			Werth im 20 Guldenfuße (Conv.-Geld).	beträgt im 14 Thalerfuße (neue Landeswährung).			Werth im 20 Guldenfuße (Conv.-Geld).	beträgt im 14 Thalerfuße (neue Landeswährung).		
Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Rth.	G.	Pf.	Rth.	Rth.	G.	Pf.	Rth.	Rth.	G.	Pf.	Pf.	Rth.	G.	Pf.
—	—	1	—	—	1,283	1	1	—	10	32	32	26	8	63	64	22	6	94	96	18	4
—	—	2	—	—	2,569	2	2	1	8	33	33	27	6	64	65	23	4	95	97	19	2
—	—	3	—	—	3,854	3	3	2	6	34	34	28	4	65	66	24	2	96	98	20	—
—	—	4	—	—	5,139	4	4	3	4	35	35	29	2	66	67	25	—	97	99	20	10
—	—	5	—	—	6,424	5	5	4	2	36	37	—	—	67	68	25	10	98	100	21	8
—	—	6	—	—	7,708	6	6	5	—	37	38	—	10	68	69	26	8	99	101	22	6
—	—	7	—	—	8,993	7	7	5	10	38	39	1	8	69	70	27	6	100	102	23	4
—	—	8	—	—	10,278	8	8	6	8	39	40	2	6	70	71	28	4	200	205	16	8
—	—	9	—	—	11,562	9	9	7	6	40	41	3	4	71	72	29	2	300	308	10	—
—	—	10	—	1	0,847	10	10	8	4	41	42	4	2	72	74	—	—	400	411	3	4
—	—	11	—	1	2,132	11	11	9	2	42	43	5	—	73	75	—	10	500	513	26	8
—	1	—	—	1	3,417	12	12	10	—	43	44	5	10	74	76	1	8	600	616	20	—
—	2	—	—	2	6,833	13	13	10	10	44	45	6	8	75	77	2	6	700	719	13	4
—	3	—	—	3	10,250	14	14	11	8	45	46	7	6	76	78	3	4	800	822	6	8
—	4	—	—	5	1,667	15	15	12	6	46	47	8	4	77	79	4	2	900	925	—	—
—	5	—	—	6	5,083	16	16	13	4	47	48	9	2	78	80	5	—	1,000	1,027	23	4
—	6	—	—	7	8,500	17	17	14	2	48	49	10	—	79	81	5	10	2,000	2,055	16	8
—	7	—	—	8	11,917	18	18	15	—	49	50	10	10	80	82	6	8	3,000	3,083	10	—
—	8	—	—	10	3,333	19	19	15	10	50	51	11	8	81	83	7	6	4,000	4,111	3	4
—	9	—	—	11	6,750	20	20	16	8	51	52	12	6	82	84	8	4	5,000	5,138	26	8
—	10	—	—	12	10,167	21	21	17	6	52	53	13	4	83	85	9	2	6,000	6,166	20	—
—	11	—	—	14	1,583	22	22	18	4	53	54	14	2	84	86	10	—	7,000	7,194	13	4
—	12	—	—	15	5,000	23	23	19	2	54	55	15	—	85	77	10	10	8,000	8,222	6	8
—	13	—	—	16	8,417	24	24	20	—	55	56	15	10	86	88	11	8	9,000	9,250	—	—
—	14	—	—	17	11,833	25	25	20	10	56	57	16	8	67	89	12	6	10,000	10,277	23	4
—	15	—	—	19	3,250	26	26	21	8	57	58	17	6	88	90	13	4				
—	16	—	—	20	6,667	27	27	22	6	58	59	18	4	89	91	14	2				
—	17	—	—	21	10,083	28	28	23	4	59	60	19	2	90	92	15	—				
—	18	—	—	23	1,500	29	29	24	2	60	61	20	—	91	93	15	10				
—	19	—	—	24	4,917	30	30	25	—	61	62	20	10	92	94	16	8				
—	20	—	—	25	8,333	31	31	25	10	62	63	21	8	93	95	17	6				
—	21	—	—	26	11,750																
—	22	—	—	28	3,167																
—	23	—	—	29	6,583																

Tabelle II.

zur Umrechnung der früheren Groschen ($\frac{1}{24}$ Thalerstücke) und Pfennige des 14 Thalerfußes auf $\frac{1}{30}$ Thalerstücke (Silbergroschen) und deren Pfennige.

Anmerkung: 1) Der Reduktion der früheren Groschen ($^1/_{24}$ Thalerstücke) und Pfennige des 14 Thalerfußes auf $^1/_{30}$ Thalerstücke (Silbergroschen) und deren Pfennige liegt das Verhältniß 4 : 5 zum Grunde;

2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile.

3) Beim Endergebniß jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter $^1/_2$ (also einschließlich 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschließlich 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

14 = Thalerfuß				14 = Thalerfuß				14 = Thalerfuß				14 = Thalerfuß			
Aeltere Groschenrechnung		Silbergroschenrechnung.		Aeltere Groschenrechnung.		Silbergroschenrechnung.		Aeltere Groschenrechnung.		Silbergroschenrechnung.		Aeltere Groschenrechnung.		Silbergroschenrechnung.	
Gr.	Pf.	sG.	Pf.	Gr.	Pf.	sG.	Pf.	Gr.	Pf.	sG.	Pf.	Gr.	Pf.	sG.	Pf.
—	1	—	1,250	—	10	1	0,500	8	—	10	—	17	—	21	3
—	2	—	2,500	—	11	1	1,750	9	—	11	3	18	—	22	6
—	3	—	3,750	1	—	1	3	10	—	12	6	19	—	23	9
—	4	—	5,000	2	—	2	6	11	—	13	9	20	—	25	—
—	5	—	6,250	3	—	3	9	12	—	15	—	21	—	26	3
—	6	—	7,500	4	—	5	—	13	—	16	3	22	—	27	6
—	7	—	8,750	5	—	6	3	14	—	17	6	23	—	28	9
—	8	—	10,000	6	—	7	6	15	—	18	9	24	—	30	—
—	9	—	11,250	7	—	8	9	16	—	20	—				

Ad Arm. 9626.

Abdruck.

Gesetz

über

die Münzverfassung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Um die am 30ten Juli 1838 zu Dresden geschlossene allgemeine Münzkonvention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbündeten Staaten und die dazu gehörige besondere protokollarische Uebereinkunft zwischen den zu dem Vierzehnthalerfuße sich bekennenden Staaten von demselben Tage (Gesetzsammlung Nro. 116) auch in Unserm Fürstenthume allenthalben zur Ausführung zu bringen, verordnen Wir über die künftige Münzverfassung Unserer Lande Folgendes:

§ 1.

Münzfuß und Münzsystem.

Vom 1ten Jänner 1841 ab soll der Vierzehnthalerfuß, wonach bei der Courantausmünzung (§ 3.) in 14 Thalern Eine Mark feinen Silbers enthalten seyn muß, der gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß hiesiger Lande seyn.

§ 2.

Der Thaler wird in Dreißig Groschen (Silber-Groschen) und der Groschen in zwölf Pfenninge getheilt.

§ 3.

Courant-Münze.

Die Ausmünzung in Courant (§ 1.) wird beschränkt auf grobe Silbermünzen, von Zweithalerstücken — als der dem 14 Thaler- und dem 24½ Guldenfuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze (Vereinsmünze) — bis zu Einsechstelthalerstücken (Fünfgroschenstücken) einschließlich herab.

§ 4.

Scheidemünze.

So lange Wir Uns nicht entschließen, unter dem hiesigen Stempel Silber- und Kupferscheidemünze zu prägen, soll in Unsern Landen die k. preußische nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägte Silber- und Kupferscheidemünze Geltung haben und behalten Wir Uns vor, diese Bestimmung auch auf andere zum Zoll- und Handelsvereine gehörige Staaten zu erstrecken. Es bleibt jedoch der Gebrauch von Scheidemünze auf kleinere Zahlungen und auf den Zweck der Ausgleichung beschränkt und ist Niemand verbunden eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten Courantmünze erreicht, (§ 5.) in Silbermünze oder eine Zahlung, welche den Werth eines halben Groschens erreicht, in Kupferscheidemünze anzunehmen.

2*

In sofern Wir später als rathsam erachten sollten, unter Unserm Stempel Silber- und Kupferscheide-Münze schlagen zu lassen, behalten Wir Uns den Erlaß weiterer, der allgemeinen Münzkonvention vom 30. Juli 1838 entsprechender, Verordnung vor.

§ 5.

Cours der Conventions-Münze.

Die unter hiesigem Stempel im Zwanziggulden-Fuße ausgeprägten Münzen, so wie die in demselben Fuße von andern zum Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten geprägten Münzen — mit Ausschluß der Einvierundzwanzigstel-, Einzwölftel- und Einsechstel-Thalerstücke, — sollen, so lange sie noch im Umlaufe bleiben, auf Zahlungen im Vierzehnthalerfuße mit einem Aufgelde von zwei und siebenneuntel Prozent, also von zehn Pfennigen der neuen Währung (§ 2.) auf den Thaler gegen Courant des Vierzehnthalerfußes angenommen und ausgegeben werden.

Die in der Anwendung einzelner Münzstücke oder in der Zusammensetzung mehrerer derselben sich herausstellenden Pfennig-Bruchtheile bleiben dabei gänzlich außer Ansatz.

Es wird demnach der Courswerth der

Vierdrittelthalerstücke, (Speciesthaler) auf
1 Thlr. 11 Gr. $1\frac{1}{3}$ Pf.

im einzelnen Stücke auf
1 Thlr. 11 Gr. 1 Pf.

Zweidrittelthalerstücke (Gulden) auf
20 Gr. $6\frac{2}{3}$ Pf.

im einzelnen Stücke auf
20 Gr. 6 Pf.

Eindrittelthalerstücke (halbe Gulden) auf
10 Gr. $3\frac{1}{3}$ Pf.

im einzelnen Stücke auf
10 Gr. 3 Pf.

die Conventions-Zwanzigkreuzerstücke auf
6 Gr. 10 Pf.

die Conventions-Zehnkreuzerstücke auf
3 Gr. 5 Pf.

im Vierzehnthalerfuße bestimmt.

§ 6.

Cours fremder Münzen.

Im Wege der Verordnung wird darüber besondere Bestimmung getroffen werden, ob und in wieweit Münzen von ausländischem Gepräge künftig auf längere oder kürzere Zeit den in hiesigen Landen geltenden gleichgestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich untersagt seyn sollen, ingleichen nach welchen Werthsverhältnissen den unter erstern beiden Kategorien nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres zu duldenden ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehr, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme bestehe, gestattet werden möge.

Hiebei bestimmen Wir, daß die von den zum Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten im Vierzehnthalerfuße ausgeprägten groben Münzen bis zum Einsechstelthaler einschließlich in Unsern Landen bis auf Weiteres Gültigkeit haben sollen.

§ 7.

Verbot abweichender Coursbestimmungen.

Keiner als Zahlmittel anzuwendenden Münzsorte darf ein höherer und den inländischen, so wie den diesen gleichgestellten (§ 6.) fremden Münzsorten überhaupt kein anderer äußerer Werth, als welcher durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich bestimmt ist, beigelegt und insbesondere darf keine Münzsorte des Vierzehnthalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben oder angenommen werden.

Zuwiderhandlungen hiergegen sind dergestalt ungültig, daß bei Annahme eines höheren Werthes, das, hingesehen auf den gesetzlichen Cours, zu wenig Gezahlte nachgefordert, und bei Annahme eines geringern Werthes, wo diese unzuläßig ist, das Zuvielgezahlte zurückgefordert werden kann.

§ 8.

Diese Vorschrift (§ 7.) leidet jedoch auf den kaufmännischen Geldverkehr, wo Geld für Geld gesucht wird und mithin die eine Sorte der andern gegenüber die Eigenschaft einer Waare annimmt, keine Anwendung.

§ 9.

Abfassung der seitherigen Münz- und Rechnungsfüße.

Der Zwanzigulden- oder sogenannte Conventions-Münzfuß tritt als Landes-Münzfuß mit dem 1ten Jänner 1841 gänzlich außer Kraft.

§ 10.

Zugleich sind auch von demselben Zeitpunkte an sämmtliche in Unserm Fürstenthume seither üblich gewesene sogenannte Kurrentfüße abgeschafft.

§ 11.

Nach Eintritt der neuen Münzverfassung darf vielmehr nur die dadurch geordnete Landeswährung der Rechnung nach Thalern, Groschen und Pfennigen zum Grunde gelegt werden.

Demnach gehört es insbesondere auch zur ordnungsmäßigen Buchführung Gewerbtreibender, wo solche erforderlich ist, daß diese Bücher in der Landeswährung geführt werden.

§ 12.

Letztere ist daher bei allen nach dem angegebenen Zeitpunkte im Inlande einzugehenden Rechtsgeschäften nicht nur zu präsumiren, sondern auch dergestalt unbedingt zum Grunde zu legen, daß bei Forderungen, welche auf Thaler, Groschen oder Pfennige lauten, selbst wenn eine andere Währung bestimmt wäre, von inländischen Gerichten dennoch und lediglich zu dem Normalbetrage nach dem Landesmünzfuße verholfen werden.

§. 13.

Auf bloße Uebertragungen (Cessionen) oder Erneuerungen (Prolongationen) zur Zeit des Eintrittes der neuen Münzverfassung schon bestehender Rechtsverhältnisse findet diese Vorschrift (§ 12.) keine Anwendung, in soweit nicht etwa Geldsummen neu dabei bestimmt werden.

§ 14.

Obige Vorschriften schließen auch nicht aus, daß auf bestimmte Gold- oder Silbermünzsorten ausdrückliche Stipulationen gültig gerichtet werden können.

§ 15.

Eben so können nach anderer als der Thaler- und Groschen-Rechnung Geschäfte auch ferner gültig gemacht werden.

Namentlich findet dieß zur Erleichterung des Verkehrs an den Grenzen der nach Gulden und Kreuzern rechnenden Vereinsstaaten in Ansehung des Vierundzwanzig und einen halben Guldenfußes Statt und es soll daher die jezeitige Valvationsrechnung (§ 6.) zugleich bestimmen, zu welchem Werthe die im Umlaufe befindlichen Münzen nach Gulden und Kreuzern in Unserm Fürstenthume ausgegeben und angenommen werden dürfen.

§ 16.

Einfluß der Münzveränderung auf bestehende Rechtsverhältnisse.

Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen

Münzverfassung entstanden und in der bisherigen Landeswährung nach dem Zwanziggulden- oder sogenanntem Conventionsfuße, jedoch entweder in keiner bestimmten Sorte, oder in keiner gröbern als Einsechsteltthalerstücken zu leisten wären, sind künftig nach dem Vierzehnthalerfuße mit einem Aufgelde von Zwei und siebenneuntel Prozent, also von Zehn Pfennigen der neuen Währung auf den Thaler, zu erfüllen.

§ 17.

Ist eine Zahlung in gröbern Conventions-Münzsorten des Zwanzigguldenfußes als Einsechsteltthaler stücken zu leisten, so hat, wenn solche in Natur nicht gewährt werden, die Werthausgleichung nach dem zur Verfallzeit an der Börse zu Leipzig bestehenden letzten öffentlichen Tagekurse, wenn dieser aber weniger als der § 16 bestimmte Agiosatz beträgt, mindesten nach diesem Agiosatze stattzufinden. Damit die Zahlung nicht aufgehalten wird, soll diese am Verfalltage nach dem neuesten am Orte der Zahlung vorhandenen Leipziger Kurszettel erfolgen, sodann aber nach dem am Verfalltage Statt gehabten Leipziger Börsenkurse ausgeglichen werden.

In keinem Falle soll jedoch die zu leistende Agio-Vergütung Fünf Prozent überschreiten.

§ 18.

Wäre jedoch im einen oder im andern Falle — (§§ 16 und 17) ein anderes Werthsverhältniß ausdrücklich bedungen, so bewendet es hiebei in so weit als nicht etwa ein wucherliches oder deßhalb ungültiges Geschäft vorliegt.

§ 19.

Die in andern bestimmten Gold- oder Silbermünzen stipulirten Zahlungen sind in der bedungenen Sorte zu erfüllen. Im Falle diese nicht gewährt wird, kommen die Grundsätze über Schadloshaltung zu Anwendung.

§ 20.

Forderungen, welche vor Einführung des Zwanzigguldenfußes in hiesigen Landen, also in Münzsorten, die dermalen als ungangbar zu betrachten, kontrahirt worden, sind zuvörderst nach Maaßgabe der innern Gehaltsdifferenz zwischen den betreffenden beiden Münzfüßen auf den Werth von Konventions-Geld, und sodann nach der Vorschrift im § 16, auf Courant im Vierzehntalerfuße zu reduziren.

§ 21.

Alle vor dem 1ten Jänner 1841 entstandenen Verbindlichkeiten in den verschiedenen sogenannten Courantwährungen sind zunächst nach dem bis jetzt bestandenen ortsüblichen Reduktions-Verhältnisse auf Conventionsgeld zu berechnen, dann aber ist die weitere Reduktion auf den Vierzehnthalerfuß nach den obigen Bestimmungen (§§ 16 und 17) zu bewirken.

§ 22.

Groschen- und Pfennigzahlungen sind nicht nur nach diesen Bestimmungen auf den Vierzehnthalerfuß zu reduziren, sondern zugleich auch in die neue Rechnungsweise nach Dreißig Groschen auf den Thaler, mithin nach dem Verhältnisse von 4 : 5 überzutragen.

Letzteres muß auch bei denjenigen Groschen- und Pfennig-Zahlungen geschehen, welche zwar im Vierzehnthalerfuße, jedoch mit der Rechnung nach Vierundzwanzig Groschen auf den Thaler bereits normirt sind.

§ 23.

Die bei diesen Umrechnungen (§§ 16, 17, 20, 21, 22) mit und über einen halben Pfennig aus-

fallenden Bruchtheile sollen für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheile aber gar nicht gerechnet werden.

§ 24.

Der Umrechnung nach den vorstehenden Grundsätzen unterliegen insbesondere auch alle wiederkehrenden Zahlungen grundherrlicher und anderer Geld-Gefälle.

Die Bestimmung im § 23 tritt jedoch hier nur dann ein, wenn an dem ganzen terminlichen Conto eines Zahlungspflichtigen ein Pfennig-Bruchtheil sich herausstellt.

In Beziehung auf nachstehende, unmittelbar in Unsere Kammerkasse fließende grundherrliche Gefälle, als:

Trankzehent, Mühlenzwangsgeld, Schutz- und Verspruchsgeld, Einzugs- und Pflichtgeld, Erbzinsen, Geschoß- und Dienstgelder

verordnen Wir hiemit zur Erleichterung Unserer Unterthanen, daß in soweit dieselben bisher im Konventions-Zwanzigguldenfuße gezahlt worden sind, künftig und vom 1ten Januar 1841 ab, im Vierzehnthalerfuße ohne Agiozuschlag angenommen werden sollen, jedoch erstreckt sich diese Bestimmung nicht auf die vor dem 1ten Januar 1841 entstandenen Reste.

§ 25.

Allenthalben, wo in bestehenden Gesetzen oder Verordnungen, mit Einschluß der Ortsgesetze und anderer statutarischer Bestimmungen gewisse Geldsätze oder Summen bestimmt und nicht bereits im Vierzehnthalerfuße normirt sind, treten die nämlichen Nennwerthe im Vierzehnthalerfuße ohne Agio-Berechnung an deren Stelle, in soweit nicht für einzelne Fälle besondere Anordnung ergeht.

Groschen und Pfennige behalten zwar hier ihre Bedeutung als Vierundzwanzigstel und Zweihundertundachtundachtzigstel des Thalers im Vierzehnthalerfuße, es sind dieselben aber bei der Anwendung, umzurechnen und nach Groschen und Pfennigen der neuen Währung auszudrücken.

§ 26.

Es versteht sich, daß bereits wirklich erworbene Rechte hierdurch (§ 25.) nicht verändert werden; auf solche finden vielmehr lediglich die Bestimmungen in den §§ 16 — 23 Anwendung.

Auch sollen Real-Abgaben, welche ihrem Betrage nach in Gesetzen oder Statuten bestimmt sind, der im § 25. geordneten Herabsetzung bis auf weitere besondere Anordnung (§ 27.) nicht unterliegen, sondern vorerst nach der Bestimmung im § 24 umgerechnet werden.

In Beziehung auf die in Unsere Kammerkasse fließenden Real-Abgaben leidet jedoch letztere Bestimmung nur in soweit Anwendung, als diese nicht in § 24 ausdrücklich als solche namhaft gemacht sind, welche am 1ten Januar 1841 im Vierzehnthalerfuße ohne Agio-Zuschlag zu zahlen sind.

§ 27.

In Ansehung solcher Geldsätze, welche als taxmäßige Gebührnisse für eine Leistung oder Mühewaltung oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten sind, bleibt es der Staats-Regierung vorbehalten, dieselben im Wege besonderer Verordnung, dem wahren Sach- und Werthsverhältnisse entsprechend nach Befinden auch mit Berücksichtigung des Aufgeldes, in der neuen Landeswährung auf's Neue zu reguliren.

In so weit wegen der veränderten Rechnungsweise hier und da eine Abrundung gefröhlich bestehen

ender Geldsätze oder eine Modifikation gewisser darauf beruhender Gesetzes-Vorschriften oder Einrichtungen als angemessen sich darstellt, ist solche ebenfalls lediglich im Verordnungswege vorzunehmen.

§ 28.

Münzpolizeiliche Strafbestimmungen.

Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft, oder als Zahlungsmittel wirklich ausgegeben worden, der Confiskation zum Besten des Fiskus und sind von den Behörden zum Einschmelzen abzugeben.

§. 29.

Ueberdieß hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotener Münzen schuldig macht, ebenso wie derjenige, welcher solche Zahlung annimmt, eine dem doppelten Betrage des Nennwerthes der eingebrachten Münzen, bezüglich des Werthes, für welchen sie ausgegeben und angenommen worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen, welche in keinem Falle unter Einem Thaler für jeden Contravenienten betragen soll.

In Rückfällen ist diese Strafe zu verdoppeln und nach vorausgegangener zweimaliger Bestrafung noch durch Gefängniß bis zu acht Wochen zu schärfen.

§. 30.

Durchreisende, welche nicht zum Behufe eines Gewerbe-Betriebes solche verbotene Münzsorten in Unserm Fürstenthume auszugeben unternehmen, sind mit diesen Nachtheilen (§. §. 28. 29.) zu verschonen, dafern nicht die Absicht einer Kontravention wider das ihnen bekannte Verbot vorliegt.

§. 31.

Den vierfachen Betrag des bezogenen oder auch nur beabsichtigten Agiogewinns hat derjenige als Strafe zu erlegen, welcher der Vorschrift in §. 7. dieses Gesetzes zuwider eine Münzsorte im gemeinen Verkehre nach einem höhern, als dem durch Gesetz oder Verordnung bestimmten oder nachgelassenen Werthsverhältnisse ausgiebt, so wie derjenige, welcher eine inländische oder dieser gleichgestellte fremde Münzsorte zu einem niedrigern als dem bestimmten Nennwerthe annimmt.

Die Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen, nach vorausgegangener Bestrafung, ziehet das erstemal die Strafe des achtfachen und in jedem nachfolgenden Falle die Strafe des sechzehnfachen Betrages nach sich.

Es versteht sich, daß auf den im §. 8. ausgenommenen Fall auch diese Strafdrohungen keine Anwendung finden.

§. 32.

Wer seine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrik-Herr gegen seine Dienstboten oder Arbeiter dazu benuzt, Letztere zu Annahme anderer Münzsorten, als sie zu fordern befugt sind, oder zu Annahme von Scheidemünze in größern Beträgen, als zur Ausgleichung in Courant erforderlich, in Zahlung zu nöthigen, verfällt — neben der etwa nach §. 1. verwirkten Strafe — in eine Geldbuße von zwey Thalern.

Im Rückfalle ist dieselbe zu verdoppeln und bei wiederholten Rückfällen bis auf das Vierfache zu erhöhen, an dessen Stelle auch nach Befinden verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verhängt werden kann.

§. 33.

Kann die Geldstrafe gegen den Verurtheilten nicht vollstreckt werden, so ist dieselbe in eine angemessene Gefängniß-Strafe zu verwandeln.

§. 34.

Von den eingehenden Geldstrafen soll ein Drittheil dem Denuncianten zufallen.

§. 35.

Die Strafbarkeit aller in diesem Gesetze verbotenen Handlungen verjährt mit dem Ablaufe von drei Jahren.

§. 36.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften gehört durchgehends zur Kompetenz der Polizey-Behörden.

Geht jedoch eine der hier bezeichneten Vergehungen in eine Nöthigung oder in eine wucherliche Handlung, oder in ein anderes Verbrechen über, so leiden die in hiesigen Landen bestehende Gesetze darauf Anwendung und es tritt sodann rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung die Competenz der Justiz-Behörden ein.

§. 37.

Eintritts-Termin.

Gegenwärtiges Gesetz, welchem zu erleichterter Anwendung der nach den §§. 16 bis 26 eintretenden Umrechnungen entsprechende Reduktions-Tabellen unter I., II., III. und IV., beigefügt sind, tritt mit dem 1. Januar 1841 im ganzen Umfange des Fürstenthums in Kraft und es werden durch dasselbe alle demselben widersprechende allgemeine oder örtliche Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 30. November 1840.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**

F. z. S. S.

Abdruck.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Nach Inhalt der am 30. July 1838 in Dresden abgeschlossenen Münzkonvention soll auch in Meinem Lande der preußische oder 14 Thalerfuß mit dem 1. Januar 1841 als Landesmünzfuß eingeführt werden.

In Ansehung der Silberscheidemünze hat man sich über folgende Bestimmungen vereinigt:

Art 13.

Jeder kontrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a) seine eigene Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Außerkurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht geworden ist,

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe

c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen, gegen grobe in seinen Landen kursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden betragen.

Da hierdurch die Besorgung eines möglichen Verlustes entfernt wird, so habe ich Mich bewogen gefunden zu verordnen, daß vom 1. Januar 1841 ab nicht nur die Preuß. Silbergroschen und Silber-Sechser, sondern auch die in andern Vereinsländern nach demselben Münzfuße ausgeprägten Silbergroschen und Silbersechser sowohl in den öffentlichen Kassen, als im Privatverkehr volle Geltung haben sollen.

Ich setze hierbei voraus, daß den hiesiger Seits auszuprägenden Silbergroschen und Silbersechsern anderwärts eine gleiche Begünstigung zu Theil wird und behalte Mir vor, in Beziehung auf diejenigen Lande, wo dieses nicht der Fall seyn sollte, eine gleiche Maßregel eintreten zu lassen.

Das Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'sche und das Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische Gouvernement haben die Bestimmung getroffen, daß ihre in gesetzlichem Umlaufe befindliche Scheidemünze im Laufe dieses Monats ausgewechselt werden soll, und daß die nicht zur Umwechslung gebrachten Groschen und Sechser vom 1. Januar 1841 ab auf den Nennwerth der neuen Scheidemünze herabgesetzt werden, mithin nur als Silbergroschen und Silber-Sechser gelten sollen. Indem Ich hierauf aufmerksam mache, verordne Ich zugleich, daß nicht nur die eben genannten Groschen und Sechser, sondern auch die

gegenwärtig kursirenden k. Sächsischen, Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen, Kurfürstlich Hessischen und Herzoglich Anhaltischen Groschen und Sechser von dem erwähnten Zeitpunkte an in den öffentlichen Kassen nur als Silbergroschen und Silbersechser, alle übrigen hier nicht genannten aber gar nicht angenommen werden sollen.

Die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische Kreuzer-Scheidemünze zu 6 Kreuzern und darunter, so wie die der übrigen Vereinsstaaten anlangend, kann dieselbe bei den öffentlichen Kassen der etwas unbequemen Rechnung wegen, zwar nicht angenommen werden, jedoch bleibt den Unterthanen beim Grenzverkehr und da dessen Förderung wünschenswerth ist, die Annahme derselben unverwehrt.

Uebrigens werden auch in meinem Lande eben so wie in Preußen auf den Silbergroschen 12 und auf den Silbersechser 6 leichte Pfennige gerechnet.

Ich beauftrage Sie, diese Verordnung auf gewöhnlichem Wege zur Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen.

Sondershausen, am 7. Dezember 1840.

Günther Friedrich Carl.

F. z. S. S.

Tabellen

zur

Umrechnung

I. der Währung des 20 Guldenfußes auf die des 14 Thalerfußes,

II. der Währung des bisherigen Currentgeldes auf die des 14 Thalerfußes,

III. der Währung des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes auf die des 14 Thalerfußes, und

IV. der Währung des 14 Thalerfußes auf die des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes.

I. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 20 Guldenfußes (Conventionsgeldes) in die Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung), nebst Umrechnung der früheren Groschen ($\frac{1}{24}$tel Thalerstücke) und Pfennige des 14 Thalerfußes auf $\frac{1}{30}$tel Thalerstücke (Silbergroschen) und deren Pfennige.

Anmerkungen: 1) Der Reduktion des 20 Guldenfußes auf den 14 Thalerfuß liegt das Verhältniß 36 : 37 — 100 : $102\frac{7}{9}$ zum Grunde;

2) die Bruchpfennige (Decimalen) sind Eintausendtheile;

3) beim Endergebniß jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter $\frac{1}{2}$ (also einschließlich 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschließlich 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im 20 Guldenfuße (Conventions-Geld). Th.	Gr.	Pf.	beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung). Th.	Sg.	Pf.
—	—	1	—	—	1,285
—	—	2	—	—	2,569
—	—	3	—	—	3,854
—	—	4	—	—	5,139
—	—	5	—	—	6,424
—	—	6	—	—	7,708
—	—	7	—	—	8,993
—	—	8	—	—	10,278
—	—	9	—	—	11,562
—	—	10	—	1	0,847
—	—	11	—	1	2,132
—	1	—	—	1	3,417
—	2	—	—	2	6,833
—	3	—	—	3	10,250
—	4	—	—	5	1,667
—	5	—	—	6	5,083
—	6	—	—	7	8,500
—	7	—	—	8	11,917
—	8	—	—	10	3,333
—	9	—	—	11	6,750
—	10	—	—	12	10,167
—	11	—	—	14	1,583
—	12	—	—	15	5,000
—	13	—	—	16	8,417
—	14	—	—	17	11,833
—	15	—	—	19	3,250
—	16	—	—	20	6,667
—	17	—	—	21	10,083
—	18	—	—	23	1,500
—	19	—	—	24	4,917
—	20	—	—	25	8,333
—	21	—	—	26	11,750
—	22	—	—	28	3,167
—	23	—	—	29	6,583

Werth im 20fl. Fuße (Conventionsgeld). Th.	beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung). Th.	Sg.	Pf.
1	1	—	10
2	2	1	8
3	3	2	6
4	4	3	4
5	5	4	2
6	6	5	—
7	7	5	10
8	8	6	8
9	9	7	6
10	10	8	4
11	11	9	2
12	12	10	—
13	13	10	10
14	14	11	8
15	15	12	6
16	16	13	4
17	17	14	2
18	18	15	—
19	19	15	10
20	20	16	8
21	21	17	6
22	22	18	4
23	23	19	2
24	24	20	—
25	25	20	10
26	26	21	8
27	27	22	6
28	28	23	4
29	29	24	2
30	30	25	—
31	31	25	10

Werth im 20fl. Fuße (Conventionsgeld). Th.	beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung). Th.	Sg.	Pf.
32	32	26	8
33	33	27	6
34	34	28	4
35	35	29	2
36	36	—	—
37	37	—	10
38	38	1	8
39	39	2	6
40	40	3	4
41	41	4	2
42	42	5	—
43	43	5	10
44	44	6	8
45	45	7	6
46	46	8	4
47	47	9	2
48	48	10	—
49	49	10	10
50	50	11	8
51	51	12	6
52	52	13	4
53	53	14	2
54	54	15	—
55	55	15	10
56	56	16	8
57	57	17	6
58	58	18	4
59	59	19	2
60	60	20	—
61	61	20	10
62	62	21	8

Werth im 20fl. Fuße (Conventionsgeld). Th.	beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung). Th.	Sg.	Pf.
63	64	22	6
64	65	23	4
65	66	24	2
66	67	25	—
67	68	25	10
68	69	26	8
69	70	27	6
70	71	28	4
71	72	29	2
72	74	—	—
73	75	—	10
74	76	1	8
75	77	2	6
76	78	3	4
77	79	4	2
78	80	5	—
79	81	5	10
80	82	6	8
81	83	7	6
82	84	8	4
83	85	9	2
84	86	10	—
85	87	10	10
86	88	11	8
87	89	12	6
88	90	13	4
89	91	14	2
90	92	15	—
91	93	15	10
92	94	16	8
93	95	17	6

Werth im 20fl. Fuße (Conventionsgeld). Th.	beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung.) Th.	Sg.	Pf.
94	96	18	4
95	97	19	2
96	98	20	—
97	99	20	10
98	100	21	8
99	101	22	6
100	102	23	4
200	205	16	8
300	308	10	—
400	411	3	4
500	513	26	8
600	616	20	—
700	719	13	4
800	822	6	8
900	925	—	—
1000	1027	23	4
2000	2055	16	8
3000	3083	10	—
4000	4111	3	4
5000	5138	26	8
6000	6166	20	—
7000	7194	13	4
8000	8222	6	8
9000	9250	—	—
10000	10277	23	4

14 Thalerfuß. Aeltere Groschen-Rechn. Gr.	Pf.	Silbergroschen-Rechnung. Sg.	Pf.
—	1	—	1,250
—	2	—	2,500
—	3	—	3,750
—	4	—	5,000
—	5	—	6,250
—	6	-	7,500
—	7	—	8,750
-	8	—	10,
—	9	—	11,250
—	10	1	0,500
—	11	1	1,750
1	—	1	3
2	—	2	6
3	—	3	9
4	—	5	—
5	—	6	3
6	—	7	6
7	—	8	9
8	—	10	—
9	—	11	3
10	—	12	6
11	—	13	9
12	—	15	—
13	—	16	3
14	—	17	6
15	—	18	9
16	—	20	—
17	—	21	3
18	—	22	6
19	—	23	9
20	—	25	—
21	—	26	3
22	—	27	6
23	—	28	9
24	—	30	—

II. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des bisherigen Currentgeldes in die Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung.)

Anmerkungen: 1) Der Reduktion des bisherigen Currentgeldes auf den 14 Thalerfuß liegt das Doppelverhältniß 17 : 16 und 36 : 37 zum Grunde;

2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile;

3) beim Endergebniß jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (also einschließlich 490 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschließlich 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im bisherigen Current-Gelde.			beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung.)			Werth im bisherigen Currentgelde.	beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung.)			Werth im bisherigen Currentgelde.	beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung.)			Werth im bisherigen Currentgelde.	beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung.)		
Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thlr.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	1	—	—	1,209	5	4	25	1,176	43	41	17	10,118	81	78	10	7,059
—	—	2	—	—	2,418	6	5	24	1,412	44	42	16	10,353	82	79	9	7,294
—	—	3	—	—	3,627	7	6	23	1,647	45	43	15	10,588	83	80	8	7,529
—	—	4	—	—	4,837	8	7	22	1,882	46	44	14	10,824	84	81	7	7,765
—	—	5	—	—	6,046	9	8	21	2,118	47	45	13	11,059	85	82	6	8,
—	—	6	—	—	7,255	10	9	20	2,353	48	46	12	11,294	86	83	5	8,235
—	—	7	—	—	8,464	11	10	19	2,588	49	47	11	11,529	87	84	4	8,471
—	—	8	—	—	9,672	12	11	18	2,824	50	48	10	11,765	88	85	3	8,706
—	—	9	—	—	10,882	13	12	17	3,059	51	49	10	—	89	86	2	8,941
—	—	10	—	1	0,092	14	13	16	3,294	52	50	9	0,235	90	87	1	9,176
—	—	11	—	1	1,301	15	14	15	3,529	53	51	8	0,471	91	88	—	9,412
—	1	—	—	1	2,510	16	15	14	3,765	54	52	7	0,706	92	88	29	9,647
—	2	—	—	2	5,020	17	16	13	4,	55	53	6	0,941	93	89	28	9,882
—	3	—	—	3	7,529	18	17	12	4,235	56	54	5	1,176	94	90	27	10,118
—	4	—	—	4	10,039	19	18	11	4,471	57	55	4	1,412	95	91	26	10,353
—	5	—	—	6	0,549	20	19	10	4,706	58	56	3	1,647	96	92	25	10,588
—	6	—	—	7	3,059	21	20	9	4,941	59	57	2	1,882	97	93	24	10,824
—	7	—	—	8	5,569	22	21	8	5,176	60	58	1	2,118	98	94	23	11,059
—	8	—	—	9	8,078	23	22	7	5,412	61	59	—	2,353	99	95	22	11,294
—	9	—	—	10	10,588	24	23	6	5,647	62	59	29	2,588	100	96	21	11,529
—	10	—	—	12	1,098	25	24	5	5,882	63	60	28	2,824	200	193	13	11,059
—	11	—	—	13	3,608	26	25	4	6,118	64	61	27	3,059	300	290	5	10,588
—	12	—	—	14	6,118	27	26	3	6,353	65	62	26	3,294	400	386	27	10,118
—	13	—	—	15	8,627	28	27	2	6,588	66	63	25	3,529	500	483	19	9,647
—	14	—	—	16	11,137	29	28	1	6,824	67	64	24	3,765	600	580	11	9,176
—	15	—	—	18	1,647	30	29	—	7,059	68	65	23	4,	700	677	3	8,706
—	16	—	—	19	4,157	31	29	29	7,294	69	66	22	4,235	800	773	25	8,235
—	17	—	—	20	6,667	32	30	28	7,529	70	67	21	4,471	900	870	17	7,765
—	18	—	—	21	9,176	33	31	27	7,765	71	68	20	4,706	1000	967	9	7,294
—	19	—	—	22	11,686	34	32	26	8,	72	69	19	4,941	2000	1934	19	2,588
—	20	—	—	24	2,196	35	33	25	8,253	73	70	18	5,176	3000	2901	28	9,882
—	21	—	—	25	4,706	36	34	24	8,471	74	71	17	5,412	4000	3869	8	5,176
—	22	—	—	26	7,216	37	35	23	8,706	75	72	16	5,647	5000	4836	18	0,471
—	23	—	—	27	9,725	38	36	22	8,941	76	73	15	5,882	6000	5803	27	7,765
1	—	—		29	0,235	39	37	21	9,176	77	74	14	6,118	7000	6771	7	3,059
2	—	—	1	28	0,471	40	38	20	9,412	78	75	13	6,353	8000	7738	16	10,353
3	—	—	2	27	0,706	41	39	19	9,647	79	76	12	6,588	9000	8705	26	5,647
4	—	—	3	29	0,941	42	40	18	9,882	80	77	11	6,824	10000	9673	6	0,941

III. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 24½ Guldenfußes in die Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung.)

Anmerkungen: 1) Der Reduktion des 24½ Guldenfußes auf den 14 Thalerfuß liegt das Verhältniß 7 : 4 zum Grunde;

2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile;

3) beim Endergebniß jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (also einschließlich 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschließlich 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im 24½ Guldenfuße.			beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ Guldenfuße.		beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ Guldenfuße.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ Guldenfuße.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ Guldenfuße.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)		
fl.	kr.	pf.	Thl.	Sg.	pf.	fl.	kr.	Thl.	Sg.	pf.	fl.	Thl.	Sg.	pf.	fl.	Thl.	Sg.	pf.	fl.	Thl.	Sg.	pf.
—	—	1	—	—	0,857	—	34	—	9	8,571	11	6	8	6,857	47	26	25	8,571	83	47	12	10,285
—	—	2	—	—	1,714	—	35	—	10	—	12	6	25	8,571	48	27	12	10,286	84	48	—	—
—	—	3	—	—	2,571	—	36	—	10	3,429	13	7	12	10,286	49	28	—	—	85	48	17	1,714
—	1	—	—	—	3,429	—	37	—	10	6,857	14	8	—	—	50	28	17	1,714	86	49	4	3,429
—	2	—	—	—	6,857	—	38	—	10	10,286	15	8	17	1,714	51	29	4	3,429	87	49	21	5,143
—	3	—	—	—	10,286	—	39	—	11	1,714	16	9	4	3,429	52	29	21	5,143	88	50	8	6,857
—	4	—	—	1	1,714	—	40	—	11	5,143	17	9	21	5,143	53	30	8	6,857	89	50	25	8,571
—	5	—	—	1	5,143	—	41	—	11	8,571	18	10	8	6,857	54	30	25	8,571	90	51	12	10,285
—	6	—	—	1	8,571	—	42	—	12	—	19	10	25	8,571	55	31	12	10,286	91	52	—	—
—	7	—	—	2	—	—	43	—	12	3,429	20	11	12	10,286	56	32	—	—	92	52	17	1,714
—	8	—	—	2	3,429	—	44	—	12	6,857	21	12	—	—	57	32	17	1,714	93	53	4	3,429
—	9	—	—	2	6,857	—	45	—	12	10,286	22	12	17	1,714	58	33	4	3,429	94	53	21	5,143
—	10	—	—	2	10,286	—	46	—	13	1,714	23	13	4	3,429	59	33	21	5,143	95	54	8	6,857
—	11	—	—	3	1,714	—	47	—	13	5,143	24	13	21	5,143	60	34	8	6,857	96	54	25	8,571
—	12	—	—	3	5,143	—	48	—	13	8,571	25	14	8	6,857	61	34	25	8,571	97	55	12	10,285
—	13	—	—	3	8,571	—	49	—	14	—	26	14	25	8,571	62	35	12	10,286	98	56	—	—
—	14	—	—	4	—	—	50	—	14	3,429	27	15	12	10,286	63	36	—	—	99	56	17	1,714
—	15	—	—	4	3,429	—	51	—	14	6,857	28	16	—	—	64	36	17	1,714	100	57	4	3,429
—	16	—	—	4	6,857	—	52	—	14	10,286	29	16	17	1,714	65	37	4	3,429	200	114	8	6,857
—	17	—	—	4	10,286	—	53	—	15	1,714	30	17	4	3,429	66	37	21	5,143	300	171	12	10,285
—	18	—	—	5	1,714	—	54	—	15	5,143	31	17	21	5,143	67	38	8	6,857	400	228	17	1,714
—	19	—	—	5	5,143	—	55	—	15	8,571	32	18	8	6,857	68	38	25	8,571	500	285	21	5,143
—	20	—	—	5	8,571	—	56	—	16	—	33	18	25	8,571	69	39	12	10,286	600	342	25	8,571
—	21	—	—	6	—	—	57	—	16	3,429	34	19	12	10,286	70	40	—	—	700	400	—	—
—	22	—	—	6	3,429	—	58	—	16	6,857	35	20	—	—	71	40	17	1,714	800	457	4	3,429
—	23	—	—	6	6,857	—	59	—	16	10,286	36	20	17	1,714	72	41	4	3,429	900	514	8	6,857
—	24	—	—	6	10,286	1	—	—	17	1,714	37	21	4	3,429	73	41	21	5,143	1000	571	12	10,286
—	25	—	—	7	1,714	2	—	1	4	3,429	38	21	21	5,143	74	42	8	6,857	2000	1142	25	8,571
—	26	—	—	7	5,143	3	—	1	21	5,143	39	22	8	6,857	75	42	25	8,571	3000	1714	8	6,857
—	27	—	—	7	8,571	4	—	2	8	6,857	40	22	25	8,571	76	43	12	10,286	4000	2285	21	5,143
—	28	—	—	8	—	5	—	2	25	8,571	41	23	12	10,286	77	44	—	—	5000	2857	4	3,429
—	29	—	—	8	3,429	6	—	3	12	10,286	42	24	—	—	78	44	17	1,714	6000	3428	17	1,714
—	30	—	—	8	6,857	7	—	4	—	—	43	24	17	1,714	79	45	4	3,429	7000	4000	—	—
—	31	—	—	8	10,286	8	—	4	17	1,714	44	25	4	3,429	80	45	21	5,143	8000	4571	12	10,286
—	32	—	—	9	1,714	9	—	5	4	3,429	45	25	21	5,143	81	46	8	6,857	9000	5142	25	8,571
—	33	—	—	9	5,143	10	—	5	21	5,143	46	26	8	6,857	82	46	25	8,571	10000	5714	8	6,857

IV. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung) in die Währung des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen: 1) Der Reduktion des 14 Thalerfußes auf den 24½ Guldenfuß liegt das Verhältniß 4 : 7 zu Grunde;

2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile;

3) beim Endergebniß jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe, bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (also einschließlich 499 Tausendtheil.) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschließlich 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			beträgt im 24½ Guldenfuße.			Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)	beträgt im 24½ Guldenfuße.		Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)	beträgt im 24½ Guldenfuß.		Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)	beträgt im 24½ Guldenfuße.		Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)	beträgt im 24½ Guldenfuße.	
Thl.	Sgr.	Pf.	fl.	kr.	pf.	Thlr.	fl.	kr.	Thl.	fl.	kr.	Thl.	fl.	kr.	Thl.	fl.	kr.
—	—	1	—	—	1,167	1	1	45	32	56	—	63	110	15	94	164	30
—	—	2	—	—	2,333	2	3	30	33	57	45	64	112	—	95	166	15
—	—	3	—	—	3,500	3	5	15	34	59	30	65	113	45	96	168	—
—	—	4	—	1	0,667	4	7	—	35	61	15	66	115	30	97	169	45
—	—	5	—	1	1,833	5	8	45	36	63	—	67	117	15	98	171	30
—	—	6	—	1	3,000	6	10	30	37	64	45	68	119	—	99	173	15
—	—	7	—	2	0,167	7	12	15	38	66	30	69	120	45	100	175	—
—	—	8	—	2	1,333	8	14	—	39	68	15	70	122	30	200	350	—
—	—	9	—	2	2,500	9	15	45	40	70	—	71	124	15	300	525	—
—	—	10	—	2	3,667	10	17	30	41	71	45	72	126	—	400	700	—
—	—	11	—	3	0,833	11	19	15	42	73	30	73	127	45	500	875	—
—	1	—	—	3	2	12	21	—	43	75	15	74	129	30	600	1050	—
—	2	—	—	7	—	13	22	45	44	77	—	75	131	15	700	1225	—
—	3	—	—	10	2	14	24	30	45	78	45	76	133	—	800	1400	—
—	4	—	—	14	—	15	26	15	46	80	30	77	134	45	900	1575	—
—	5	—	—	17	2	16	28	—	47	82	15	78	136	30	1000	1750	—
—	6	—	—	21	—	17	29	45	48	84	—	79	138	15	200	3500	—
—	7	—	—	24	2	18	31	30	49	85	45	80	140	—	3000	5250	—
—	8	—	—	28	—	10	33	15	50	87	30	81	141	45	4000	7000	—
—	9	—	—	31	2	20	35	—	51	89	15	82	143	30	5000	8750	—
—	10	—	—	35	—	21	36	45	52	91	—	83	145	15	6000	10500	—
—	11	—	—	38	2	22	38	30	53	92	45	84	147	—	7000	12250	—
—	12	—	—	42	—	23	40	15	54	94	30	85	148	45	8000	14000	—
—	13	—	—	45	2	24	42	—	55	96	15	86	150	30	9000	15750	—
—	14	—	—	49	—	25	43	45	56	98	—	87	152	15	10000	17500	—
—	15	—	—	52	2	26	45	30	57	99	45	88	154	—			
—	16	—	—	56	—	27	47	15	58	101	30	89	155	45			
—	17	—	—	59	2	28	49	—	59	103	15	90	157	30			
—	18	—	1	3	—	29	50	45	60	105	—	91	150	15			
—	19	—	1	6	2	30	52	30	61	106	45	92	161	—			
—	20	—	1	10	—	31	54	15	62	108	30	93	162	45			
—	21	—	1	13	2												
—	22	—	1	17	—												
—	23	—	1	20	2												
—	24	—	1	24	—												
—	25	—	1	27	2												
—	26	—	1	31	—												
—	27	—	1	34	2												
—	28	—	1	38	—												
—	29	—	1	41	2												

Intelli 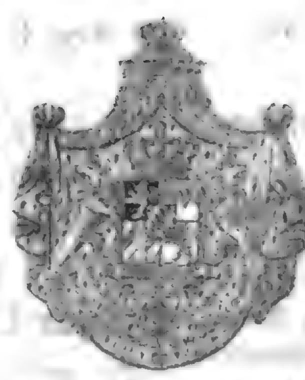 genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 9. den 27. Februar 1841.

Inhalt: Die Anzeigen der Fundirungs-Zuflüsse in Bezug auf das Gemeinde-Vermögen und auf die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit pro $18\frac{39}{40}$. — Die Beschlagnahme der Druckschrift „die politisch-reformatorische Richtung der Teutschen im 16ten und 19ten Jahrhundert, ein Beitrag zur Zeitgeschichte von J. G. A. Wirth. Druck und Verlag der teutschen Volkshalle in Belle Vue, schweizerischen Cantons Thurgau 1841. — Die Beschlagnahme mehrerer Druckschriften. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 12530. praes. $\frac{21}{2}$ 41.

An

sämmtliche Magistrate unmittelbarer Städte, Verwaltungen isolirter Stiftungen, dann Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die Anzeigen der Fundirungs-Zuflüsse in Bezug auf das Gemeinde-Vermögen und auf die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit pro $18\frac{39}{40}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da im Laufe des künftigen Monats der Zeitpunkt herannaht, in welchem die laut Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatt vom 27. Jänner 1838 Nro. 2155 Seite 142 angeordnete Uebersicht im rubrizirten Betreffe einzusenden ist, so werden sämmtliche oben bezeichnete Behörden hieran mit der Weisung erinnert, selbe rechtzeitig anzufertigen und in Vorlage zu bringen.

Augsburg den 19. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 12,457. praes. 23/2 41.

An
die k. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „die politisch-reformatorische Richtung der Teutschen im 16ten und 19ten Jahrhundert, ein Beitrag zur Zeitgeschichte von J. G. A. Wirth. Druck und Verlag der teutschen Volkshalle in Belle Vue, schweizerischen Cantons Thurgau 1841" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von der k. Polizey-Direction München verfügte, und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 16ten Februar l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 21. Februar 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 12,863. praes. 26/2 41.

An
die königl. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme mehrerer Druckschriften betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Passau verfügte und von der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der nachstehend bezeichneten Druckschriften wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1841 unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes dieser Schriften bestätiget.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 25. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Hößlin coll.

I.) Vier schöne neue Lieder, in Beziehung der Lieder:
Nro. 2 A. B. C. D. Wenn ich Dich seh rc.
„ 3 Nun merkt liebe Leute auf dieses Gedicht rc.
„ 4 Ich liebe Dich, sprach oft mein thränend Auge rc.

II.) Vier schöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:

Nro. 1 Mit der Aufschrift: die geheime Liebe: Willst du dein Herz mir schenken ꝛc.

„ 5 Mit der Aufschrift: der ungetreue Liebhaber: Heinrich schlief bei seiner Neuvermählten ꝛc.

III.) Vier schöne neue Lieder, in Beziehung des Liebes:

Nro. 3 Mit dem Titel: das Glück wahrer Liebe: Beglückt durch Dich, beglückt durch mich ꝛc.

IV. Vier schöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:

Nro. 1 Mit dem Titel: der Flattersinn: Stelle dir, du fasche Dirn, deine Untreu vor ꝛc.

„ 3 Mit dem Titel: das Lob der Handwerker: Ihr Schuster wärt's die rechten G'selle ꝛc.

„ 4 Mit dem Titel: der klagende Ehmann: Mei Weib hol der Teufel, ich halts nimmer aus ꝛc.

V.) Drei schöne neue Lieder, in Beziehung der Lieder:

Nro. 2 mit dem Titel: das ungeräumte Quodlibet: Ich bitte Sie, geehrteste Herrn ꝛc.

„ 3 Mit dem Titel: der Drescher: Lustig zum Dreschen nehmts d' Flegel in d'Händ ꝛc.

VI.) Drei schöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:

Nro. 1 Mit dem Titel: die Liebe: Thut es weh im Herzen ꝛc.

„ 2 Mit dem Titel: Er und Sie: Genug für heut, es dunkelt schon ꝛc.

VII.) Vier schöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:

Nro. 2 Es kann doch nicht immer so bleiben ꝛc.

„ 4 Wenns einmal schön aver wird, die Almer werden grün ꝛc.

VIII.) Vier schöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:

Nro. 1 Erlaub mir liebe Sennerin! Heut Nacht bey dir zu seyn ꝛc.

„ 4 Mit dem Titel: der Tyrolerbauer bei der Kindstaufe: Ich hätt nit gmeint, daß 's Kinder taufa ꝛc.

IX.) Ganz neu aufgelegtes Traumbüchlein, daraus ein jeder Lottospielende Liebhaber seine Träume untersuchen, und darauf in der Lottorie sich glücklich machen kann.

Durch erprobte Erfahrung verbessert und aufs Neue in Druck gebracht. Frankfurt und Leipzig.

Dienstes - Nachrichten.

praes $\frac{23}{2}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19. Februar d. Js. dem Priester Anton Geyer, vormaligem Vorstande des Erziehungs-Institutes für Studierende in München mit Bewilligung seiner allerunterthänigsten Bitte um Entbindung von dem Antritte der ihm durch allerhöchste Entschließung vom 20. Jänner d. Js. verliehenen Pfarrey Randelsried, k. Landgerichts Aichach, die Pfarrey Stöttwang, und unter der Bestimmung, daß hieraus für ihn ein Anspruch auf interimistischen Wiedereintritt in die mit der Uebertragung der Pfarrey Randelsried erloschenen Quieszenz-Gehalte als vormaliger Vorstand des Erziehungs-Institutes für Studierende in München nicht erwachsen solle, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{23}{2}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 15. Februar d. Js. dem Priester Karl Joseph Grafen von Marogna, Pfarrer in Aitrang, k. Landgerichts Obergünzburg, die Pfarrey Breitenthal, k. Landgerichts Roggenburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{21}{2}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14. Februar d. Js. die Pfarrey Winzer, k. Landgerichts Mindelheim, für den dermaligen Erledigungsfall, jedoch ohne Folgerung für die Zukunft als eine Pfründe zweifelhaften Patronats dem von dem Herrn Bischofe in Augsburg primo loco vorgeschlagenen Priester Wilhelm Baader, Pfarrer in Petersthal, kgl. Landgerichts Sonthofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{17}{2}$ 41.

Der Decan und Pfarrer Mösel von Moosthal in Dillishausen hat bei Gelegenheit seines Priester-Jubiläums den Armen daselbst 100 fl., der Pfarr-Kirche daselbst gleichfalls 100 fl. und den Armen in Untermeitingen, k. Landgerichts Schwabmünchen, als seinem Vaterorte 200 fl. als Schankung zugewendet, was zur ehrenden Anerkennung dieser edlen und wohlthätigen Handlungen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

---

praes. $\frac{18}{2}$ 41.

Der Pfründner Andreas Kirchenberger in Schlingen, k. Landgerichts Kaufbeuern, hat unterm 14. vorigen Monats zur dortigen Schule die Summe von 400 fl. zu dem Zwecke gestiftet, daß die Zinsen hievon zur Bestreitung von Schulgeldern für arme Kinder verwendet werden sollen, was in ehrender Anerkennung dieser edlen und wohlthätigen Handlung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

praes. $\frac{21}{1}$ 41.

Der Landwehrmann Anton Nuffer wurde zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon der k. Stadt Dilingen ernannt.

---

praes. $\frac{25}{2}$ 41.

Es wurde genehmiget, daß der Magistratsrath und Stadtkämmerer zu Lindau Gottfried Jakob wegen Familien-Verhältnissen und vorgerückten Alters seine Entlassung nehme, und an dessen Stelle der Ersatzmann und bisherige Gemeindebevollmächtigte Ulrich Spengelin, Großhändler, so wie an dessen Stelle der Ersatzmann Friedrich Christian Jäger, Bäcker, eingerufen werde.

---

praes. $\frac{26}{2}$ 41.

Vermöge Regierungs-Entschließung ddo. 25. Februar d. Js. wurde dem k. Pfarrer Ignatz Friedl zu Wornitzstein als Kammerer des Land-Kapitels Donauwörth die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

---

praes. $\frac{26}{2}$ 41.

An die Stelle des verlebten Magistratsraths Joseph Butscher ist der Ersatzmann und Gemeindebevollmächtigte Zimmermann Leonhard Sattler, in den Magistrat, und an seine Stelle der Ersatzmann Schorer Anton, Bäcker, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten zu Dilingen einberufen worden.

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 27ten Februar 1841. Nr. 9.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

114.) b) praes. 12/2 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird im Wege der Execution das Anwesen des Kirschners Georg Finkböck dahier den 11ten März l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr nach den Bestimmungen des § 64 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich in der Gerichtskanzlei versteigert, und haben Kaufsliebhaber sich über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Das Anwesen besteht aus einem Wohnhaus mit Stadel, Stallung, Garten und 3/4 Tagw. Wiesen.

Die weitern Bedingungen und Lasten werden am Verkaufstage bekannt gemacht werden.

Burgau am 27. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

115.) praes. 19/2 41.

Ediktal-Ladung.

Johann Wölfle, Söldner in Ettringen, hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Die Ediktstage werden daher ausgeschrieben, wie folgt: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Freitag der 12. März l. Js.; 2.) zum Vorbringen der Einreden Freitag der 16. April l. Js.; 3.) zu den Schlußverhandlungen, und zwar: a) zur Abgabe der Replik Freitag der 7., b) zur Duplik Freitag der 21. Mai l. Js.

Sämmtliche bekannte und nicht bekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Der Aktivstand der Gantmasse beläuft sich nach gerichtlicher Einwerthung auf 2662 fl. 58 kr., während die bisher bekannten Schulden die Summe von 3587 fl. 29½ kr. betragen, worunter ohne Einrechnung der Zinse 2796 fl. 26 kr. hypothekarisch versichert sind.

Türkheim den 10. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

116.) praes. 19/2 41.

Jagdverpachtung.

Gemäß höchster Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F. de dato 27. Januar 1841 ad Nro. 5702 soll der durch die Aufhebung des frühern Pachtes in Erledigung gekommene Jagddistrikt Frankenried, in der Forstrevier Irsee gelegen, neuerdings einer öffentlichen Verpachtung unterstellt werden, wozu Tagsfahrt auf Montag den 22. März d. Js. anberaumt wird.

Jagdliebhaber, welche sich über ihre Pachtfähigkeit nach den höchsten Ausschreibungen der kgl. Regierung in den Intelligenzblättern des vormaligen Oberdonaukreises Jahrgang 1829 Stück Nr. 21, dann Jahrg. 1834 Stück Nr. 30 auszuweisen vermögen, werden eingeladen, an besagtem Tage Morgens 10 Uhr in der Kanzlei des k. Rentamts Kaufbeuren zu erscheinen, zu welcher Stunde die Pachtverhandlung eröffnet und Mittags 12 Uhr geschlossen wird.

Bemerkt wird noch, daß der k. Revierförster zu Irsee angewiesen ist, über die Lage und den Umfang dieses Jagddistriktes auf Verlangen die nöthige Auskunft zu geben.

Kaufbeuren den 15. Februar 1841.

Kgl. Rentamt Kaufbeuren. **Kgl. Forstamt Kaufbeuren.**

Kuhn, k. Rentb. **v. Krafft,** k. Forstm.

117.) praes. 25/2 41.

Gläubiger-Vorladung.

Moses Willmannsdorfer, conzessionirter Handelsmann in Fellheim, hat dem gefertigten Gerichte seine Zahlungs-Unfähigkeit angezeigt, und sich zur Abtretung seiner Güter an seine Gläubiger bereit erklärt, und zu diesem Behufe um Vorladung seiner Gläubiger gebethen.

Dieser Bitte entsprechend werden nun sämmtliche unbekannte Gläubiger des Moses Willmannsdorfer auf Montag den 29. März l. Js. Vormittags 9 Uhr zur Liquidation ihrer Forderungen und zur Abgabe ihrer Erklärungen über die vorhabliche Güter-Abtretung des Gemeinschuldners unter dem Präjudize hiemit vorgeladen, daß von den nichterscheinenden Gläubigern angenommen werden wird, daß sie bezüglich der Liquidation ihrer Forderungen die vom Schuldner angegebenen Schuldbeträge als richtig anerkennen, und bezüglich der vorhablichen Güterabtretung den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen von gleicher Kathegorie ihre Zustimmung ertheilt haben.

Zugleich werden die Gläubiger vorläufig in Kenntniß gesetzt, daß der vom Gemeinschuldner angegebene Aktivstand in 3397 fl. 51 kr., und der Passivstand in 4838 fl. besteht, wonach sich eine Ueberschuldung von 1440 fl. 9 kr. herausstellt.

Fellheim den 20. Februar 1841.

Frhr. von Reichlin'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Renz, Patrimonialrichter.

118.) praes. 21/2 41.

Haus-Verkauf.

Zur Hilfsvollstreckung wird hiemit das Haus der Zimmermann Xaver und Theresia Hörger'schen Eheleute gerichtlich feilgeboten, und steht Bietungstermin an auf Mittwoch den 14. April l. Js. von Vormittags 9 bis 12 Uhr.

Dieses Haus liegt an der Vogelmauer, ist bezeichnet mit Lit G Nr. 184 und auf 2900 fl. gerichtlich eingewerthet.

Bei erreichter Schätzung erfolgt der Zuschlag.

Augsburg den 9. Februar 1841.

K. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Deuringer.

119.) praes. $\frac{21}{2}$ 41.

Straßenraub.

An einem Sonntage Abends ungefähr Ende Oktober oder November v. Js. kehrte der Bauer Joseph Schwarz von Roth, gräfl. Fuggerschen Herrschaftsgerichts Weissenhorn, mit seinem Fuhrwerke von Ulm zurück und paßirte das dießgerichtliche Dorf Holzheim beiläufig um 8 Uhr.

Bei den sogenannten Holzertannen, wo der Weg nach Roth führt, wurde er von einer unbekannten Mannsperson angefallen, und nur mit vieler Mühe gelang es ihm, dieselbe von sich abzutreiben, wozu er auch sich seines Messers bediente, womit er dem Unbekannten den Mantel durchschnitten haben wollte.

Die unbekannte Mannsperson war nach Aussage des Damnifikaten ungefähr 5' 6'' 8''' groß, trug einen runden Hut, wie solche die Bauersleute dieser Gegend tragen, der Mantel war mit einem umliegenden Halskragen versehen, und der Ueberkragen reichte nicht über die Hände.

Eine nähere Beschreibung kann nicht gemacht werden.

Es werden demnach sämmtliche Polizey-Behörden ersucht, Spähe zu verfügen und die allenfallsigen Erhebungen anher bekannt zu geben.

Günzburg den 15. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Teixl, Landrichter.

120.) praes. $\frac{21}{2}$ 41.

Haus- und Mobilien-Verkauf.

Die zur Gant des Kupferschmiedmeister Joseph Remel'schen Nachlasses von hier gehörigen Besitzungen als: A. Immobiliare: Ein einstöckiges Wohnhaus mit angebautem Städelchen und neuer Gemeindsgerechtigkeit. B. Mobiliare: bestehend in verschiedenen Hausgeräthschaften, Betten, Weißzeug, Kleidern und Kästen, dann verschiedener neuer Kupfer- und Blechwaare, sowie einem nicht unbedeutenden doppelten Kupferschmieds-Handwerkszeuge werden Dienstag den 9ten und Mittwoch den 10. März l. Js. jedesmal Vormittags 8 Uhr anfangend öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit Versteigerung der Immobiliarschaft Mittwoch den 10. März l. Js. Nachmittags 3 Uhr angefangen werde, und der Hinschlag auf Ratifikation der Creditoren geschehe.

Bissingen den 16. Februar 1841.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Herrschaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

121.) praes. $\frac{22}{2}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Da an dem zur Versteigerung des Anwesens des Kolonisten Jakob Helmstädter zu Neuschwetzingen auf den 9ten d. Mts. anberaumten Termine sich kein Kaufslustiger gemeldet hat, so wird auf Anrufen eines Hypothekargläubigers genanntes Anwesen zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Bietungs-Termin auf Donnerstag den 11ten März l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige, von denen sich die dem Gerichte

Unbekannten durch legale Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Die Baulichkeiten sind auf 700 fl. geschätzt, und bestehen aus einem einstöckigen, durchaus gemauerten Wohnhause und einem Stadl von Holz, wobei bemerkt wird, daß bei beiden Gebäuden die Baulichkeit noch nicht ganz vollendet ist, was auch bei dem auf beiden befindlichen Ziegelplattendache der Fall ist.

Die dazu gehörigen Gründe, als: 1.) 2 Tagw. 37 Dez. Moosbuckacker; 2.) 4 Tagw. 13 Dezim. Mooswiesen; 3.) 7 Tagw. 68 Dez. untere Mooswiese; 4.) 2 Tagw. 14 Dez. untere Mooswiese; 5.) 1 Tagw. 91 Dez. detto; 6.) 4 Tagw. Mooswiese; 7.) 19 Tagw. 7 Dez. untere Mooswiese sind auf 1750 fl. geschätzt.

Lasten und Abgaben werden an der Commissionstagsfahrt bekannt gegeben.

Neuburg den 14. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

122.) praes. 25/2 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Schuhmachers Gebhardt Wintergerst von Wildpolzried, nemlich ein Wohnhaus oder sogen. Winkelhaus mit 12 Dez. Grundstücken zum k. Aerar grundbar und lehenbodenzinsig am Montag den 22ten März l. Js. Früh 9 Uhr in loco Wildpolzried nach § 64 Hypothekengesetz § 98 und 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 öffentlich versteigert, und es werden die Lasten, wie besondere Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden.

Kempten den 18. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Deo 20. Februar 1841.	Pap.	Geld	Den 22. Februar 1841.	Pap.	Geld	Den 25. Februar 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.			*Obligat. à 4% m. Coup.*			*Obligat. à 4% m. Coup.*		
detto à 3½% "	101	$100\frac{5}{8}$	detto à 3½% "	$100\frac{7}{8}$	$100\frac{5}{8}$	detto à 3½% "	$100\frac{7}{8}$	$100\frac{5}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	122		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	122		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	121	
Dank-Actien - - -	628	626	*Bank-Actien* - - -	628	625	*Bank-Actien* - - -	627	624

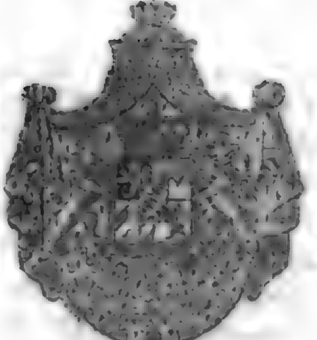

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 10.** den 6. März **1841.**

Inhalt: Die Verwerthung des Triftholzes auf den Lagerplätzen bei Passau. — Die Stipendien-Verleihung für das Studienjahr 1840/41. — Die praktische Prüfung der Studien-Lehramts-Kandidaten für das Gymnasial-Lehramt. — Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidaten des Lehramts an lateinischen Schulen. — Das Münzwesen im Herzogthum Gotha. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Oberfahlheim. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens. — Die Erledigung der Pfarrei Westendorf. — Die Erledigung der Pfarrei Petersthal. — Dienstesnachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 7037. praes. 4/3 41.

(Die Verwerthung des Trift-Holzes auf den Lagerplätzen bei Passau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die Publikation der königl. Regierung von Niederbayern über die Verabgabung des Ilzer-Triftholzes zu Passau mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Flößern, welche vor dem Submissions-Termine in Passau anfahren, das benöthigte Holz von dem k. Forstamte Passau um die festgesetzten Taxen abgegeben werden könne.

Augsburg den 2. März 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Kopf, Direktor.

Vogel coll.

Bekanntmachung

über die Verabgabung des Ilzer-Triftholz-Material-Restes auf den Holzlager-Plätzen bei Passau.

Die k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, hat durch Anordnung vom 24. d. Mts. ver-

fügt, daß der von der Triftung pro $18\frac{39}{40}$ auf den Holz-Lagerplätzen bei Passau befindliche Materialrest von per 4250 Klaftern harten und 14540 Klaftern weichen Triftholzes, im österreichischen Maaße 6 Schuh hoch, 6 Schuh weit, und zu 3, $2\frac{1}{2}$ und 2 Schuh Scheiterlänge aufgestellt, im Submissions-Wege, unter folgenden Bedingungen zur Verwerthung kommen soll:

I. Ein Drittel des Kaufpreises wird bei der Ueberweisung sogleich baar entrichtet, die übrigen zwei Drittel aber bei der Abführung des Holzes vom Lagerplatze, und muß der Käufer über die Zahlungsfähigkeit und Sicherheit für diesen Rest bei dem k. Rentamte Passau sich ausweisen können.

II. Der Auswurfspreis besteht pro Wiener Klafter

à 3 Schuh Länge	des	harten	in 7 fl.	40	kr.
„ $2\frac{1}{2}$ „	„	„	„ 6 „	30	kr.
„ 2 „	„	„	„ 5 „	—	kr.
„ 3 „	„	weichen	„ 4 „	36	kr.
„ $2\frac{1}{2}$ „	„	„	„ 3 „	54	kr.

und muß in dem Submissions-Antrage überboten werden.

3.) Die Submissions-Anerbietungen müssen verschlossen bis zum 20. des kommenden Mts. März bei dem k. Regierungspräsidium von Niederbayern in Landshut eingesendet werden, und wird in drei Tagen die Entschließung, im Falle der Annahme des Antrages, unmittelbar erfolgen.

4.) Unter 50 Klaftern kann kein Gebot gelegt werden, so wie das verlangte harte Holz sich nur wie 1 zu 4, zum weichen Holze verhalten darf, welches aber unbedingt vom harten Triftholze abgegeben werden kann.

5.) Die Beseitigung des erkauften Triftholzes von den Lagerplätzen muß unfehlbar bis ersten Mai realisirt seyn, ansonst die k. Triftinspection dieses auf Kosten des Käufers veranlassen wird.

Landshut den 25. Februar 1841.

Königliches expedirendes Sekretariat der k. Regierung von Niederbayern.

Kammer der Finanzen.

Kallaus, Sekretär.

Ad Nrum. 12076. praes. $\frac{4}{3}$ 41.

(Die Stipendien-Verleihung für das Studienjahr $18\frac{40}{41}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem nachstehenden Verzeichnisse werden die von der unterfertigten Stelle für das Studienjahr $18\frac{40}{41}$ bestätigten, erhöhten und neu verliehenen Stipendien aus Mitteln der Kreis-Stipendien-Fonds für Studirende von Schwaben und Neuburg mit Einschluß der aus der Frhrl. v. Geizkoflerschen Stipendienstiftung für protest. Studirende bewilligten Stipendien in einem Gesammt-Betrage von 3610 fl. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Ausbezahlung dieser Stipendien wird von den einschlägigen Verwaltungen zu Dilingen, Kempten, Augsburg und Lauingen halbjährig, nämlich am Schlusse eines jeden Semesters, gegen vorschriftsmäßige Quittungen, worauf zugleich die Studienfrequentation und Sittlichkeit der Stipendiaten für das abgelaufene Semester durch das einschlägige k. Rektorat bestätigt seyn muß, vorgenommen werden.

Ueber die Einrichtung der Gesuche um Verleihung oder um Fortgenuß von Kreisstipendien für das nächste Studienjahr, sowie hinsichtlich der denselben beizulegenden Nachweise werden besondere Vorschriften in einer spätern diesseitigen Ausschreibung ertheilt werden.

Augsburg den 28. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Hößlin coll.

Verzeichniß

der für das Studienjahr 18$\frac{40}{41}$ bestätigten, erhöhten und neu verliehenen Stipendien aus dem Kreis-Stipendien-Fonde von Schwaben und Neuburg.

Nr. curr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung oder Reduktion.		Verleihung oder Erhöhung.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Dilinger-Fond.						
	a) Studirende an der Universität zu München.						
1	Brinz Alois, von Weiler, Candidat der Philologie I., neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl. und seinem philologischen Stipendium von 100 fl.	30	—	—	—	30	—
2	Diepolder Johann, von Lachen, k. Landgerichts Ottobeuren, Candidat der Rechte I.	40	—	10	—	50	—
3	Ertle Mathias, von Wollmatshofen, k. Landgerichts Krumbach, Candidat der Rechte II.	50	—	—	—	50	—
4	Geist Adolph, von Augsburg, Candidat der Medizin II., neben seinem Stadt Augsburg'schen Stipendium von 60 fl., dann neben dem Sautier-Mainen'schen Stipendium von 30 fl. und dem Stipendium aus der St. Wolfgangs-Kapellen-Stiftung dahier mit 20 fl.	50	—	—	—	50	—
5	Gerstmayr Joseph, von Dilingen, Candidat der Rechte II.	40	—	10	—	50	—
6	Görz Franz, von Mindelheim, Candidat der Philosophie II.	30	—	10	—	40	—
7	Goldner Jakob, von Freihalden, k. Landgerichts Burgau, Candidat der Rechte,	30	—	10	—	40	—
8	Graf Johann, von Fünfstetten, k. Landgerichts Wemding, Candidat der Philosophie II.	—	—	30	—	30	—
9	Groß Joseph, von Mattsies, k. Landgerichts Türkheim, Candidat der Medizin II., neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl.	—	—	30	—	30	—
10	Heim Max Alois, von Immenstadt, Candidat der Theologie I.	40	—	10	—	50	—
11	Herzog Joseph, von Mindelheim, Candidat der Rechte III., neben dem Götzfried'schen Stipendium von 30 fl.	50	—	—	—	50	—
12	Hintermaier Mathias, von Neuburg, Candidat der Rechte III	60	—	—	—	60	—
13	Hofer Dominikus, von Oberstdorf, k. Landgerichts Sonthofen, Candidat der Theologie I.	40	—	—	—	40	—
14	Hotter Carl Anton, von Monheim, Candidat der Philosophie II.	20	—	20	—	40	—
15	Jörg Edmund, von Immenstadt, Candidat der Theologie I.	50	—	—	—	50	—
16	Lederle Johann Evangelist, von Batzweil, k. Landgerichts Kaufbeuren, Candidat der Theologie, neben seinem Dodel'schen Stipendium von 63 fl. 40 kr.	40	—	—	—	40	—
17	Leuthenmaier Johann von Oberhausen, Candidat der Theologie I., neben dem Gaßner'schen Familienstipendium von 49 fl.	—	—	20	—	20	—
18	Mayer Johann, von Barnstein, k. Landgerichts Oberdorf, Candidat der Theologie I.	—	—	30	—	30	—

Nr. curr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung oder Reduktion. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
19	Mayr Johann Baptist, von Höchstädt, Candidat der Cammeralwissenschaft	30	—	10	—	40	—
20	Mayer Kaspar, von Kettershausen, Herrschaftsgerichts Babenhausen, Candidat der Theologie I.	40	—	—	—	40	—
21	Meister Joseph, von Augsburg, Candidat der Medizin III. neben seinem Stipendium aus den Stadt Augsburg'schen Stiftungen mit 57 fl. aus der Sautier-Mainon'schen Stiftung mit 30 fl. und aus der St. Wolfgangs-Kapellen-Stiftung mit 23 fl.	40			—	40	—
22	Merkt Herrmann, von Kempten, Cand. der Mathematik und Physik	40	—	—	—	50	—
23	Miltner Theodor, von Neuburg, Candidat der Rechte I.	—	—	10	—	30	—
24	Milner Ferdinand, von Neuburg, Candidat der Philosophie I., .	—	—	30	—	20	—
25	Müller Wilhelm, von Augsburg, Candidat der Rechte II, neben seinem		—	20			
	Universitäts-Stipendium von 100 fl., dann neben seinen Stipendien aus den Stadt Augsburgischen Stiftungen mit 70 fl., aus der Sautier-Mainon'schen Stiftung mit 36 fl. und aus der St. Wolfgangs-Kapellen-Stiftung mit 20 fl.	30	—	—	—	30	—
26	Murschhauser Jakob, von Karlshuld, k. Ldgs. Neuburg, Candidat der Rechte III., neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl.	50	—	—	—	50	—
27	Oberthaner Xaver, von Vorderreuthe, k. Ldgs. Immenstadt, Candidat der Cammeralwissenschaft	—	—	40	—	40	—
28	Prandl Xaver, von Rennertshofen, k. Landgerichts Monheim, Candidat der Theologie I.	30	—	10	—	40	—
29	Prestele Ernst, von Oberndorf, k. Landgs. Donauwörth, Candidat der Philosophie II.	30	—	10	—	40	—
30	Rapp Max, von Illertissen, Candidat der Rechte II. . . .	—	—	30	—	30	—
31	Reiter Franz Xav., von Niederrieden, k. Ldgs. Ottobeuren, Cand. der Theologie, neben dem Comet'schen Stipendium mit 24 fl. 51 kr. .	40	—	—	—	40	—
32	Rieger Mathäus, von Oberdorf, k. Ldgrts. gl. N., Candidat der Medizin III., neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl. . .	—	—	30	—	30	—
33	Röckl Alois, von Günzburg, Candidat der Philosophie II. . .	30	—	10	—	40	—
34	Saile Carl Anselm, von Kempten, Candidat der Rechte I., neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl.	50	—	—	—	50	—
35	Sauter Joseph Alois, von Kirchhaslach, Herrschaftsgerichts Babenhausen, Candidat der Theologie I.	30	—	—	—	30	—
36	Schielle Johann, von Neuburg, Candidat der Philosophie I. .	—	—	20	—	20	—
37	Schirsner Anton, von Meßhofen, k. Landgerichts Roggenburg, Cand. der Philosophie II., neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl.	30	—	—	—	30	—
38	Schmid Otto, von Lindau, Candidat der Philosophie II., . .	30	—	10	—	40	—
39	Steiger Mathias, von Laugna, k. Ldgts. Wertingen, Cand. der Theologie						
40	Steinbacher Joseph, von Augsburg, Candidat der Philosophie II.,	30	—	10	—	40	—
	neben seinem Sautier-Mainonischen und Conrad-Schmidschen Stipendium von 25 fl.	—	—	30	—	30	—
41	Traut Franz Joseph, von Kempten, Candidat der Philosophie II.	30	—	10	—	40	—
42	Völk Franz Joseph, von Mittelstetten, k. Landgerichts Schwabmünchen, Candidat der Rechte I., neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl.	40	—	—	—	40	—
43	Völk Carl, von Augsburg, Candidat der Architektur in München, ne-						

Nr. curr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung od. Reduktion.		Verleihung oder Erhöhung.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	ben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl., und dem Sautier-Mainon'schen Stipendium von 25 fl.	50	—	—	—	50	—
44	Zacher Joseph, von Nassenbeuren, k. Landgerichts Mindelheim, Cand. der Theologie	—	—	30	—	50	—
45	Zimmermann Hyazinth, von Lauingen, Candidat der Theologie .	30	—	10	—	40	—
	b) Studirende am Lyceum und Gymnasium zu Dilingen.						
46	Böld Georg, von Lauingen, Candidat der Philosophie I. . .	30	—	—	—	30	—
47	Brenner Johann Evangelist, von Ellerbach, k. Landgerichts Dilingen, Candidat der Theologie III., und Alumnus	30	—	—	—	30	—
48	Carl Joseph, von Oettingen, Candidat der Theologie I. . .	30	—	—	—	30	—
49	Endres Carl, von Dilingen, Candidat der Philosophie I. neben seinem Antheil am Viktoria Mayer'schen Stipendium mit 30 fl. . .	20	—	10	—	30	—
50	Freihalter Gotthard, von Dilingen, Candidat der Philosophie II.	30	—	10	—	40	—
51	Ginal Johann Nepomuk, von Augsburg, Candidat der Theologie I. neben seinen Stipendien aus den Stadt Augsburgischen Stiftungen mit 82 fl. und aus der Sautier-Mainon'schen Stiftung mit 50 fl.	—	—	20	—	20	—
52	Grab Alois, von Stetten, Landgerichts Oberdorf, Cand. der Theologie I.	40	—	—	—	40	—
53	Greck Anton, von Dilingen, Candidat der Philosophie II. neben seinem Antheile am Viktoria-Mayer'schen Stipendium mit 15 fl. . .	20	—	10	—	30	—
54	Heimer Georg, von Holzheim, k. Landgerichts Dilingen, Candidat der Theologie II. und Alumnus I.	30	—	—	—	30	—
55	Hörmann Leonhard, von Augsburg, Candidat der Theologie I. neben seinen Stipendien aus den Stadt Augsburg'schen Stiftungen mit 35 fl., aus der Sautier-Mainonischen Stiftung mit 50 fl. und aus der St. Wolfgangs-Kapellen-Stiftung mit 15 fl.	30	—	—	—	30	—
56	Klotz Carl, von Dilingen, Candidat der Theologie I. neben dem Dr. Rupprecht'schen Stipendium von 25 fl.	30	—	—	—	30	—
57	Kräh Joseph, von Dilingen, Candidat der Philosophie I. . .	—	—	20	—	20	—
58	Rabini Joseph, von Dilingen, Candidat der Theologie I. .	30	—	10	—	40	—
59	Renz Joseph, von Illerreichen, k. Landgerichts Illertissen, Candidat der Theologie II. und Alumnus I.	30	—	—	—	30	—
60	Schmid Joseph, von Oberhausen, k. Landgerichts Göggingen, Candidat der Theologie II. und Alumnus I.	20	—	—	—	20	—
61	Sönning Xaver, von Höchstädt, Candidat der Theologie II. und Alumnus	30	—	—	—	30	—
	c. Studirende am Lyceum und Gymnasium zu St. Stephan in Augburg, dann am Gymnasium zu Neuburg.						
62	Baumann Otto, von Augsburg, Schüler der IV. Gymnasialklasse bei St. Stephan in Augsburg, neben seinem Sautier-Mainon'schen Stipendium mit 25 fl.	20	—	—	—	20	—

Digitized by Google

Nr. curr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung od. Reduktion.		Verleihung oder Erhöhung.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
63	Bertelmann Joseph, von Altenstadt, k. Landgerichts Illertissen, Candidat der Philosophie II. in Augsburg	—	—	30		30	—
64	Fischer Bernard, von Horgau, k. Landgerichts Zusmarshausen, Candidat der Philosophie II.	—	—	20	—	20	—
65	Geisenhof Carl, von Lauingen, Candidat der Philosophie I.	—	—	40	—	40	—
66	Mayer Leanhard, von Höchstädt, Candidat der Philosophie II.	50	—	—	—	50	—
67	Mayerhofer Joseph, von Kaufbeuern, Schüler der III. Gymnasialklasse bei St. Stephan	—	—	20	—	20	—
68	Müller Max, von Augsburg, Schüler der IV. Gymnasial-Klasse bei St. Stephan	30	—	—	—	30	—
69	Schmölz Xaver, von Stötten, k. Ldgts. Oberdorf, Cand. der Philosophie II.	—	—	20	—	20	—
70	Hellmuth Johann, von Neuburg, Schüler des IV. Gymn.-Kl. zu Neuburg	20	—			20	—
	Summa	1740	—	710	—	2450	—

II. Kempter-Fond.

Nr.	Namen	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
71	Blank Joseph, von Kempten, Candidat der Rechte an der Universität München (vorbehaltlich des Nachtrags besonderer Nachweise)	60	—	—	—	60	—
72	Bockhart Johann Baptist, von Kempten, Cand. der Theologie I. in München	—	—	30	—	30	—
73	Eggensberger Johann Michael, von Martinszell, k. Landgerichts Kempten, Candidat der Philosophie I. in München	—	—	20	—	20	—
74	Müller Gustav, von Augsburg, Candidat der Rechte II. in München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl.	60	—	—	—	60	—
75	Müller Herrmann, von Augsburg, Candidat der Mathematik in München	60	—	—	—	60	—
76	Nikl, Alois, von Kempten, Candidat der Philosophie I. in München	—	—	30	—	30	—
77	Räth Kaspar, von Kempten, Candidat der Theologie I. in München	30	—	—	—	30	—
78	Reischle Karl, von Kempten, Candidat der Philosophie I. in München	20	—	10	—	30	—
79	Laminet Joseph, von Krumbach, Eleve an der k. Akademie der bildenden Künste in München	20	—	10	—	30	—
80	Mozet Joseph, von Gessertshausen, k. Landgerichts Göggingen, Eleve an der k. Akademie der bildenden Künste in München.	20	—	10	—	30	—
	Summa	270	—	110	—	380	

III. Domstipendien.

Nr.	Namen	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
81	Debler Joseph, von Thierhaupten, Schüler der III. Gymnasial-Klasse bei St. Stephan in Augsburg, (vorbehaltlich der nachträglich zu bestehenden Stipendien-Konkurs-Prüfung)	20	—	20	—	40	—
82	Gorhan Wilhelm, von Kaufbeuern, Candidat der Theologie I. in München	70	—	5	—	75	—
83	Gorhan Joseph, von Ketterswang, k. Landgerichts Kaufbeuern, Schüler der III. Gymnasial-Klasse bei St. Stephan in Augsburg.	20	—	—	—	20	—
84	Pichler Martin, von Landsberg, Schüler der I. Gymnasial-Klasse bei St. Stephan in Augsburg	—	—	25	—	25	—
85	Rauch Franz, von Wallerstein, Candidat der Rechte II. in München	60	—	10	—	70	
86	Schmitz Wilhelm, von Eichstädt, Schüler der IV. Gymnasial-Klasse bei St. Stephan in Augsburg	30	—	10	—	40	—
	Summa	200	—	70	—	270	—

Nr. curr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung oder Reduktion.		Verleihung oder Erhöhung.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	IV. Freiherrlich von Geizkoflersche Stipendien.						
87	Baumann Jakob Friedrich, von Augsburg, Candidat der Medicin in Erlangen, neben seinem Stipendium aus den protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen in Augsburg mit 125 fl.	50	—	—	—	50	—
88	Buhler Carl Johann Wilhelm, von Wechingen, Herrschaftsgerichts Oettingen, Candidat der Theologie in Erlangen, neben seinem Stipendium aus den Stadt Augsburgischen Stiftungen. . .	—	—	30	—	30	—
89	Döderlein August Wilhelm, von Allerheim, Herrschaftsgerichts Harburg, Candidat der Theologie in Erlangen, neben seinem Stipendium aus Nürnberger-Fonds mit 30 fl. und seinem Stipendium aus dem Collegiums-Fonde zu St. Anna in Augsburg mit 100 fl. . .	40	—	—	—	40	—
90	Erhard Wolfgang, von Heidelberg, Candidat der Medicin in Heidelberg	100	—	—	—	100	—
91	Mayr Gottfried, von Mauern, Herrschaftsgerichts Harburg, Candidat der Theologie in Erlangen, neben seinen Stipendien aus der Andreas Böhaimb'schen Stiftung mit 125 fl., aus der Marz'schen Stiftung mit 50 fl., und aus den Nürnberger-Fonds mit 30 fl. . . .	30	—	—	—	30	—
92	Ostermaier Daniel, von Nördlingen, Candidat der Theologie in Erlangen, neben seinen Stipendien aus Nürnberger-Fonds mit 60 fl., aus Augsburger-Fonds mit 75 fl., und aus Nördlinger-Fonds mit 65 fl.	40	—	—	—	40	—
93	Prinz Gustav, von Oettingen, Candidat der Medicin in Erlangen, neben seinem Stipendium aus Augsburger-Fonds mit 100 fl. . . .	—	—	30	—	30	—
94	Reußner Carl, von Oettingen, Candidat der Theologie in Erlangen, neben seinem Stipendium aus Nürnberger-Fonds mit 40 fl. . . .	60	—	—	—	60	—
95	Schegh Friedrich, von Oettingen, Candidat der Theologie in Erlangen, neben seinen Stipendien aus Nürnberger-Fonds mit 25 fl., aus Augsburger-Fonds mit 75 fl., und aus Nördlinger-Fonds mit 36 fl.	50	—	—	—	50	—
96	Schiele Johann, von Nördlingen, Candidat der Theologie in Erlangen, neben seinen Stipendien aus Augsburger-Fonds mit 75 fl. und aus Nördlinger-Fonds mit 28 fl.	40	—	10	—	50	—
97	Seiz Heinrich, von Waichenfeld, Candidat der Medicin in Erlangen	—	—	30	—	30	—
	Summa	410	—	100	—	510	—

Zusammenstellung.

I.	Aus dem Dilinger-Fonde	2450 fl.
II.	Aus dem Kempter-Fonde	380 fl.
III.	Aus dem Fonde für Dom-Stipendien . .	270 fl.
IV.	Aus der Freiherrlich von Geizkofler'schen Stiftung	510 fl.
	Gesammt-Summa	3610 fl.

Digitized by Google

Ad Nrm. 4333. praes. 7/3 41.

(Die praktische Prüfung der Studien-Lehramts-Candidaten für das Gymnasial-Lehramt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Lehramts-Candidaten haben ihre Gesuche um Zulassung zu der im Jahre 1840 stattgefundenen praktischen Prüfung für das Gymnasial-Lehramt nicht vorschriftsgemäß bei der einschlägigen Landes-Universität, sondern bei ihren vorgesetzten Regierungen eingereicht, wodurch Veranlassung gegeben wurde, daß die Erledigung ihrer Gesuche verzögert, oder dieselben ohne Entschließung belassen worden sind.

In Folge einer k. Ministerial-Entschließung vom 13. November v. Js. werden daher sämmtliche Lehramts-Candidaten für künftige Fälle darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihre Gesuche um Admission zu den Prüfungen für das Gymnasial-Lehramt jedesmal an die einschlägige Landes-Universität einzureichen haben.

Augsburg den 28. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 13228. praes. 7/3 41.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Candidaten des Lehramts an lateinischen Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vollziehung des §. 42 und der nachfolgenden §§ der Schulordnung vom Jahre 1830 und der k. Ministerial-Anordnung vom 30. Februar 1834 über die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und lateinischen Schulen wird für die dem Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg angehörenden katholischen Candidaten des Lehramtes für die beiden unteren und beiden oberen Klassen der lateinischen Schule eine Konkurs-Prüfung Mittwoch den 12. Mai d. Js. und an den darauf folgenden Tagen an dem k. katholischen Gymnasium zu St. Stephan in Augsburg abgehalten werden.

Jene Individuen, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, und welche über die von den Lehrern der beiden untern und beiden oberen Klassen der lateinischen Schule in dem § 41 der Schulordnung geforderte Vorbildung gehörig sich auszuweisen vermögen, haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen, insbesondere auch über streng moralischen und religiösen Wandel belegten Admissionsgesuche zu der ausgeschriebenen Prüfung längstens bis zum 15. April d. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, worauf denselben wegen Zulassung zur Prüfung das Weitere eröffnet werden wird.

Augsburg den 28. Februar 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

von Hößlin, coll.

Ad Nrm. 13477. praes. ¼ 41.

An
sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte, dann unmittelbare Magistrate des Regierungs-Bezirks Schwaben und Neuburg.

(Die Vorlagen der Rechnungen zur Revision betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei einigen Land- und Herrschafts-Gerichten, dann Magistraten unmittelbarer Städte, die Uebung besteht, mehrere Rechnungen mit einem Berichte zur Revision vorzulegen, hiedurch aber manche Inconvenienzen für den Geschäftsgang bei der unterfertigten Stelle herbeigeführt werden, so sieht sich dieselbe im Intresse der Dienstes-Ordnung veranlaßt, zu verfügen, daß in Zukunft jede Rechnung mit gesondertem Berichte einzusenden, und sich auch bei sonstigen Vorlagen in Rechnungs-Gegenständen in Ansehung des Etats-Wesens, hiernach genau zu achten sey.

Dieß wird hiedurch den erwähnten Behörden mit dem Anhange bekannt gegeben, daß eine Außerachtlassung dieser Vorschrift eine Ordnungsstrafe von 1 Reichsthaler für jeden Contraventionsfall nach sich ziehe.

Augsburg den 1. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 13123 praes. ¼ 41.

(Das Münzwesen im Herzogthum Gotha betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird die in dem Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha unterm 10. Dezember v. Js. über die Zulassung und den Werth fremdherrschaftlicher Münzen ergangene Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt, daß die in dieser Verordnung vorkommende Differenz der Werthung der Kronthaler, Gulden und Halbgulden nach dem Vierzehnthalerfuß gegen die Ansätze in der Münzvalvations-Tabelle des Zollvereins theils auf der im Herzogthum Gotha stattfindenden Theilung des Groschen in 10 Pfennige, theils auf Weglassung der Pfennig-Bruchtheile bei einzelnen Stücken oder deren Zusammensetzung beruhe.

Augsburg am 28. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Hößlin coll.

Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha.

Nro. CCXVI.

Verordnung über die Zulassung und den Werth fremdherrlicher Münzen im Herzogthum Gotha betreffend, vom 10. December 1840.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg Herr zu Ravenstein und Tonna rc. rc.

haben die Entschließung gefaßt, die in §. 14. Unserer Verordnung über das Münzwesen vom 30. September d. Js. vorbehaltenen Bestimmungen über die fernere Zulassung fremdherrlicher Münzen in Unserm Herzogthume Gotha nunmehr ergehen zu lassen und verordnen deshalb Folgendes:

§. 1.

Den unter Unserem Stempel ausgeprägten Courant-Münzen werden hiemit gleichgestellt:

1.) die im Vierzehnthalerfuße ausgebrachten Courant-Münzen derjenigen Staaten, welche der Münz-Convention vom 30. Juli 1838 beigetreten sind, von den Zwei-Thalerstücken bis zu den Einsechstel-Thalerstücken einschließlich herab und

2.) die im 20 Guldenfuße ausgeprägten Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke der nämlichen Vereinsstaaten.

Diese Münzen sollen daher sowohl bei allen öffentlichen Kassen als im Privatverkehr zu nachstehendem Werthe angenommen und ausgegeben werden:

	Courant im 14 Thlr. Fuß
das 2 Thalerstück zu	2 Thlr. — gr.
„ 1 „ „	1 „ — gr.
„ ½ „ „	— „ 15 gr.
„ ⅓ „ „	— „ 10 gr.
„ ⅙ „ „	— „ 5 gr.

Ausgenommen hievon bleiben jedoch die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten Kurfürstlich Hessischen ½ und ⅙ Thalerstücke.

§. 2.

In Ansehung der nachbenannten groben Silbermünzen ausländischen Gepräges wird die Anwendung im inländischen Verkehre zwar gestattet; es besteht jedoch weder für die öffentlichen Kassen noch im Privat-Verkehr eine gesetzliche Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme. Auch dürfen dieselben zu keinem höheren, als dem nachstehend bezeichneten Werthe ausgegeben werden.

I. Gröbere Silbersorten

1. als Münzsorten des Vierzehn-Thalerfußes.

a.) die im Vierzehnthalerfuße, mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl geprägten Courant-Münzen solcher Staaten, welche der Münz-Convention vom 30. Juli 1838 nicht beigetreten sind, und b.) die im Zwanzig-Guldenfuß, ebenfalls mit Angabe der Stückzahl auf die feine Mark geprägten ⅓ und ⅙ Thalerstücke der zum Münzverein nicht gehörigen Staaten und zwar:

	Courant im 14 Thlr. Fuß.
das 1 Thalerstück zu	1 Thlr. — gr.
„ ½ „ „	— „ 15 gr.
„ ⅓ „ „	— „ 10 gr.
„ ⅙ „ „	— „ 5 gr.

und

2. als Münzsorten des Zwanzig-Guldenfußes

die Speciesthaler, Conventionsgulden und sogenannten Kopfstücke, welche mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl geprägt sind, jedoch mit der Bestimmung, daß die bei der Anwendung einzelner Münzstücke oder bei der Zusammensetzung mehrerer derselben in der Hauptsumme sich herausstellenden Pfennigbruchtheile gänzlich außer Ansatz bleiben, und zwar:

		Courant im 14 Thlr. Fuß.		
		Thlr.	gr.	pf.
in größern Summen 100 Thaler zu		102	23	$5\frac{1}{3}$
im einzelnen Stück	das $\frac{4}{3}$ Thalerstück Speciesthaler	1	11	1
	das $\frac{2}{3}$ Thalerstück Conventionsgulden	—	20	5
	das sog. Kopfstück Conv. 20 Kreuzerstück	—	6	8

3.) als Münzsorten des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes.

Die ganzen Kronenthaler, ganzen und halben Guldenstücke der dem Münzverein beigetretenen Staaten — jedoch gleichmäßig mit Wegfall der bei einzelnen Münzstücken oder bei deren Zusammensetzung sich ergebenden Pfennigbrüche, und zwar:

		Courant im 14 Thlr. Fuß.		
		Thlr.	gr.	pf.
in größeren Summen 7 Gulden zu		4	—	—
im einzelnen Stücke	der ganze Kronenthaler	1	16	2
	das ganze Guldenstück	—	17	1
	das halbe „ „	—	8	5

II. Scheidemünze,

(mithin lediglich zur Ausgleichung:)

	Thlr.	gr.	pf.
a.) die mit Angabe der Stückzahl aus der Mark geprägten halben Kopfstücke (Conv. 10 Kreuzerstücke) zu	—	3	4
b.) die gleichmäßig im Conventions-Zwanzig-Guldenfuße ausgeprägten $\frac{1}{12}$ Thalerstücke der Münzvereinsstaaten	—	2	5
c.) die von angrenzenden Vereinsstaaten nach der Eintheilung des Thalers in 30 Gr. zu 16 Thaler auf die feine Mark ausgeprägten ganzen Groschen zu	—	1	—
halben Groschen zu	—	—	4

§ 3.

Hinsichtlich der Goldmünzen aller Art bleibt es vorerst noch der freien Uebereinkunft überlassen, ob und zu welchem Werthe dieselben im inländischen Verkehre ausgegeben und eingenommen werden mögen. Doch bewendet es gleichzeitig auch bei dem gesetzlichen Verbote wegen Ausgabe nicht vollwichtiger Goldstücke.

§ 4.

Die Ausgabe und Annahme aller übrigen Münzen von ausländischem Gepräge, welche nach gegenwärtiger Verordnung weder den inländischen gleichgestellt, noch für geduldet erklärt worden sind,

(worunter namentlich
die halben und Viertel Kronenthaler,
die vor dem Jahre 1833 geprägten Kurfürstlich Hessischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke, und
die Kupferscheidemünz-Stücke aller Art
gehören)

ist verboten, und zieht die in §§ 34 f. f. Unserer Verordnung vom 30. Sept. d. Js. angeordneten Strafen nach sich.

Denjenigen, die sich im Besitze solcher verbotenen Münzen befinden, bleibt es zwar verstattet, sich derselben im Wege des Geldwechsel-Verkehrs zu entledigen: doch leidet auf letztern das Verbot der Wiederausgabe solcher Münzen als Zahlmittel ebenfalls unbedingte Anwendung.

§ 5.

Ob und inwiefern Abweichungen von den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung bei Erhebung der Zollgefälle stattfinden, wird eintretenden Falles durch besondere Anschläge bei den Zollhebestellen des Herzogthums bekannt gemacht werden.

§ 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Januar 1841 in Kraft und Gültigkeit.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen, Coburg zur Ehrenburg, am 10. Dezember 1840.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. G.

Kepel.

Ad Nrm. 13174. praes. 1/3 41.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Oberfahlheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Balthasar Seidenfuß auf die Pfarrei Walkershofen wurde die Pfarrei Oberfahlheim, k. Ldgts. Günzburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 814 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1215 fl. 44 1/2 kr. nämlich:

1.) aus Realitäten und Pfarrwiddums-Grundstücken 511 fl. 16 1/2 kr. 2.) aus Rechten 454 fl. 10 3/4 kr. 3.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 150 fl. 17 1/4 kr. 4.) in Nebenbezügen für die Hilfspriester 100 fl.

Die hiervon abzuziehenden Lasten betragen 287 fl. 36 kr.

Bewerber um die Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 1. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

---

praes. 1/3 41.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Schwabach, Decanats gleichen Namens, betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das am 22. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Dr. Kittlinger erle-

bigte II. Pfarrstelle zu Schwabach wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Dienstertrag derselben besteht nach der im Jahr 1837 berichtigten Fassion in folgenden Bezügen:

I.) An ständigen Gefällen: 1.) aus Staats-Kassen an Naturalien: 12 Klafter weiches Scheitholz à 5 fl. = 60 fl.; 60 St. Wellen à 1 fl. 40 kr. pr. Hundert 1 fl.; für Lebkuchen und Käs 2 fl. 25 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 50 fl. 30 kr.; an Naturalien 1 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Anschlag der freien Wohnung 50 fl.; Genuß eines kleinen Gärtchens 1 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten α) ständige Abgaben in Geld 42 fl. 5¼ kr.; β) an Naturalien 21 Schäffl. 2 Metz. 2 Vrlg. 3½ Sechz. Waizen à 11 fl. 31 kr. = 247 fl. 3¼ kr.; 17 Schäffl. 3 Metz. 1½ Sechz. Haber à 4 fl. 7 kr. = 68 fl. 2 kr b) unständige Abgaben: Laudemien, Handlöhne rc. 95 fl. 22¼ kr.; 2.) Zehenten a) vom großen Fruchtzehenten 5 Schäffl. 1 Metz. Korn à 8 fl. 39 kr. = 44 fl. ½ 41 kr.; b.) vom kleinen Zehenten 37½ kr. IV) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 356 fl. 42¼ kr. Summa 1020 fl. 30 kr. Hievon die bestehenden Lasten mit 57 fl. 47¼ kr. abgezogen, bleibt reiner Dienstertrag 962 fl. 42¼ kr.

Ansbach den 18. Februar 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär

---

praes. ¼ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Fürnheim, Dekanats Oettingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Schildknecht erledigte Pfarrstelle zu Fürnheim wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken öffentlich ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle nach der vorliegenden im Jahr 1837 berichtigten Fassion nachstehende Gehaltsbezügen verbunden sind: I.) An ständigem Gehalt: 1.) aus Staats-Kassen: an Naturalien: 9 Schfl. 3 Metz. 1 Vrlg. 3 Sechz. Roggen à 8 fl. 57 kr. = 85 fl. 40¼ kr., 19 Schfl. 2 Sechz. Haber à 3 fl. 16 kr. = 62 fl. 32¼ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen 4 fl. 11 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude 25 fl., Nutzanschlag der Gründe: von 6 Tagw. Aecker 54 fl. 50 kr., von 1¼ Tagwerk Wiesen 21 fl. 30 kr., von $\frac{1}{18}$ Tagw. Garten 1 fl., von 1 Gemeinde- und 2 Krautbeete 1 fl. 9 kr., Entschädigung für den Nutzantheil von 12 Tagwerk Waldungen 12 fl 50 kr. III.) Ertrag aus Rechten: a) an Zehenten: 1.) vom großen Fruchtzehenten zu Fürnheim, Himmerstall und Wilburgstetten 36 fl.; 2.) vom kleinen Schmalsaat- und Brachzehenten in Himmerstall, Fürnheim rc. 46 fl.; 3.) vom Heuzehenten 97 fl. 1 kr., 4.) vom Blutzehenten 7 fl. 34¼ kr.; 5.) vom Obstzehenten 25 kr.; b) Nutzanschlag des Weiderechts 30 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 53 fl. 50½ kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 8 fl. Summa 518 fl. 4¼ kr. Die Lasten mit 6 fl., hievon abgezogen, bleibt reines Dienst-Einkom-

men 512 fl. 4½ kr., wozu noch 5 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach am 23. Februar 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär.

---

praes $\frac{3}{3}$ 41.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Windsbach, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Dürring kam die **II.** Pfarrstelle zu Windsbach mit dem damit verbundenen Subrektorat daselbst in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß nur solche Candidaten sich um diese Stelle bewerben können, welche zugleich auch die erforderliche philologische Prüfung bestanden haben, oder noch zu bestehen gesonnen sind.

Das mit dieser Stelle verbundene Einkommen besteht nach dem im Jahre 1837 richtig gestellten Fassions-Abschlusse in nachstehenden Bezügen, wobei jedoch bemerkt wird, daß noch ein jährlicher Beitrag zu dem Ruhegehalt des emeritirten Pfarrers Ilgen mit 50 fl. zu leisten und das zu beziehende Besoldungsholz auch zu Beheitzung des Lehrzimmers der lateinischen Schule mit zu verwenden ist.

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an Naturalien: 16 Klftr. weiches Scheitholz 52 fl. 32 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: a) an baarem Gelde 230 fl., b) an Naturalien: 8 Schfl. 5 Metz. 2 Vierlg. 2½ Seidl Korn à 10 fl. = 73 fl. 21 kr. **II.**) Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der freien Wohnung und des am Hause befindlichen $\frac{1}{32}$ Tagw. haltenden Garten 50 fl. **III.**) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 24 fl. 47½ kr. **IV.**) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 6 fl. Summe des reinen Dienstertrags 436 fl. 40½ kr. Die Einnahme für die lateinische Schule hat bisher im Durchschnitt jährlich 24 fl. betragen.

Ansbach den 14. Februar 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär.

---

praes. $\frac{4}{3}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Holzheim, Dekanats Uffenheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 29ten v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Dietz ist die Pfarrei Holzhausen in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen

einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion folgendes Einkommen verbunden ist:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 177 fl. 45 kr., b) an Naturalien: 17 Schfl. 5 Metz. 3 Vrlg. 3 1/18 Seidl Korn à 8 fl. 14 kr. = 147 fl. 16¼ kr., 7 Schfl. 5 Metz. 3 1/18 Seidl Haber à 3 fl. 25 kr. = 26 fl. 54¼ kr., 4 Metz. 2 Vrlg. Waizen à 10 fl. 30 kr. = 7 fl. 52 kr., 4 Metz. 2 Vrlg. Erbsen à 7 fl. 39 kr. = 5 fl. 44¼ kr., 6 Klftr. gemischtes Brennholz à 8 fl. = 48 fl., 600 Stück gemischte Wellen à 6 fl. 50 kr. pr. Hundert = 41 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen aus dem Gotteshaus Holzhausen 2 fl., aus dem Gotteshaus Auernhofen 122 fl. 10 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude 40 fl., desgleichen der Grundstücke 175 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Rechten; 1.) an grundherrlichen Rechten: in Naturalien 9/18 Metz. Korn Gült à 8 fl. 14 kr. = 46½ kr.; 2.) an Zehenten: vom großen Fruchtzehenten 20 fl. 56 kr., vom kleinen Fruchtzehenten zu Holzhausen, Sinnershofen und Adelhofen 29 fl. 49½ kr., von dergl. zu Auernhofen mit dem Blutzehenten 31 fl. 20 kr., vom Heuzehenten 7 fl. 53¼ kr.; 3.) an Gemeinderechten ¾ Morg. von den noch unvertheilten Gemeinde-Wiesen; 4.) an Weiderechten 2 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 51 fl. 24 kr. Summa 937 fl. 51¼ kr. Die darauf haftenden Lasten mit 127 fl. 31½ kr. abgezogen, bleibt reines Dienst-Einkommen 810 fl. 19¾ kr., wozu noch 50 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach den 14. Februar 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Cella, Sekretär.

---

praes. 27/2 41.

Die Erledigung der Pfarrei Westendorf.

Es ist die bischöfliche Collatur-Pfarrei Westendorf, k. Landgerichts Wertingen und Dekanats Westendorf, in Erledigung gekommen. Diese zählt mit Einschluß der Filialen 1420 Seelen und erträgt jährlich: an ständigem Gehalte 140 fl. 58⅝ kr., aus Realitäten 81 fl. 27 kr., aus Rechten 652 fl. 34 kr., aus bezahlten Dienst-Verrichtungen 170 fl. 55⅝ kr., die Lasten betragen 365 fl. 17¾ kr. Reinertrag 680 fl. 36⅝ kr.

Die Pfarrei besitzt im Filiale Ellgau einen Schulbenefiziaten, im Pfarrorte eine und in den Filialen 2 Schulen.

Die Competenten haben ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen binnen 4 Wochen a die inserti unmittelbar an Se. Bischöfliche Gnaden gerichtet, beider unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 17. Februar 1841.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr, Sekretär.

---

praes. 2/3 41.

Die Erledigung der Pfarrey Petersthal.

Die bischöfliche Kollatur-Pfarrey Petersthal, Dekanats Kempten und k. Landgerichts Sonthofen, ist in Erledigung gekommen.

Die jährlichen Renten betragen: a) aus Realitäten 221 fl.; b) aus Rechten 212 fl. 42 kr.;

c) aus bezahlten Dienstesverrichtungen 129fl. 18kr.; Summa 563 fl.; die Lasten 76 fl.; reiner Ertrag 486 fl. 55 kr.

Die Pfarrey zählt 965 Seelen, und hat eine Schule im Pfarrorte.

Die Competenten haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti mit den vorschriftsmässigen Belegen versehen, unmittelbar an Seine Bischöfliche Gnaden gerichtet bei unterzeichneter Stelle einzureihen.

Augsburg am 24. Februar 1841.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr, Sekretär.

Dienstes = Nachrichten.

praes. $\frac{1}{3}$ 41.

Dem Pfarrer Johann Nicolaus Königsberger in Westerheim, k. Landgerichts Ottobeuern, welcher als Dekan für das Landkapitel Ottobeuern gewählt worden ist, wurde von der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{26}{2}$ 41.

Im Landwehr-Bataillon Oettingen wurden nach vorgenommener Wahl ernannt: 1.) zum Oberlieutnant der bisherige Lieutnant Joseph Müller; 2.) zu Lieutnants der Landwehrmann Eduard Rupprecht und der Landwehrmann Sebastian Gänzler.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 6ten März 1841. **Nr. 10.**

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

123.) b) praes. $\frac{18}{2}$ 41.

Ediktalladung.

Ueber den Nachlaß des Handelsmannes Aron Welsch von Schlipsheim ist rechtskräftig die Eröffnung des Universalconcurses beschlossen, daher die Ediktstage, wie folgt, festgesetzt werden: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf 18. März l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf 19. April l. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar a) für die Replik auf 3. Mai l. Js., b) für die Duplik auf 18. desselben Monats, jedesmal Früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Am ersten Ediktstage soll eine Ausgleichung unter den Gläubigern versucht werden.

Der Nachlaß besteht in einem Waarenvorrathe, welcher durch Sachverständige gerichtlich auf 4285 fl. 7 kr. geschätzt wurde. Die Schulden betragen 5500 fl. 4 kr.

Ueberdieß wurden auf den größern Theil der zur Masse gehörigen Waaren Separations-Ansprüche geltend gemacht.

Göggingen den 9. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reißer, Landrichter.

124.) c) praes. $\frac{12}{2}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird im Wege der Execution das Anwesen des Kirschners Georg Finkböck dahier den 11ten März l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr nach den Bestimmungen des § 64 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich in der Gerichtskanzlei versteigert, und haben Kaufsliebhaber sich über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Das Anwesen besteht aus einem Wohnhaus mit Stadel, Stallung, Garten und ¾ Tagw. Wiesen.

Die weitern Bedingungen und Lasten werden am Verkaufstage bekannt gemacht werden.

Burgau am 27. Jänner 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

125.) praes. 27/1 41.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 21ten auf den 22ten d. Mts. beherbergten die Balthas Maier'schen Söldnersleute zu Schneckenhofen d. Gs. einen Berghändler, angeblich Georg Friedrich Ortner aus Merkendorf, k. Landgerichts Heilsbronn.

Am Tagesanbruch hatte sich dieser heimlich entfernt und da man in der Wohnstube ein paar kalblederne hohe Stiefel, ein paar Bundstiefel, einen blau gestreiften Weiberrock und ein paar blaufärbige, baumwollene Weiberstrümpfe vermißte, so wurde der Verdacht dieser Entwendung auf Gg. Friedrich Ortner geworfen.

Da derselbe vermuthlich seinen Weg in die Gegend nach Memmingen und Kempten rc. eingeschlagen haben dürfte, so werden die sämmtlichen Polizey-Behörden hiemit dienstlich ersucht, auf diesen Friedrich Ortner Spähe zu verfügen, und ihn auf Betreten hieher liefern zu lassen.

Günzburg den 24. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

126.) praes. 27/1 41.

Diebstahls-Anzeige.

Am Montag den 22ten d. Mts. Abends zwischen 6¾ und 7 Uhr, während des Abendessens, wurde bei dem Bauer Joseph Knöpfle zu Häder ein Einbruch verübt, und folgende Gegenstände entwendet.

1.) Ein braun tuchener Mannsrock, in der Mitte zusammengenäht, noch neu, mit braun kameelhaarnen Knöpfen, werth 15 fl.

2.) Ein dunkelblau tuchener Rock, an den Ellenbogen schon etwas abgetragen, mit kameelhaarnen Knöpfen, werth 8 fl.

3.) Zwei Spenser, der eine helldunkelblau, der andere dunkelblau, ziemlich fein, mit kameelhaarnen Knöpfen, werth 10 fl.

4.) Eine hirschlederne ganz gute schwarze Hose mit schwarz hölzernen Knöpfen, werth 8 fl.

5.) Lange kalblederne Stiefel, fast ganz neu, werth 6 fl.

6.) Eine schwarz sammtne Haube mit grauem Pelze, werth 2 fl.

7.) Eine silberne Sackuhr mit 2 silbernen Gehäusen, auf dem Zifferblatte römische Ziffern, links ein Hirsch, rechts ein Jäger, der auf den Hirsch schießt; im Vordergrund ein Baum nebst Gesträuch und ein Hund, werth inclus. der Kette, die aus runden Geleichen bestand, und an der ein silberner Schlüssel hieng, an dem mit durchbrochener Arbeit die bayerische Wappe, links und rechts 2 Löwen, sichtbar war, 25 fl. 30 kr.

8.) Zwei sogenannte Unterländer-Tabackspfeifen mit Silber beschlagen; auf dem einen der

Tabakstöpfe war von vorne die bayerische Wappe von Silber, auf dem andern ein Stern; an der einen Pfeife war eine Panzer-, an der andern eine Erbsenkette, werth 22 fl.

9.) Ein silberner Ring, werth 42 kr.

10.) Zwei Hemden, ein wirkenes und flächsenes, werth 3 fl.; an denselben waren die Buchstaben I. und K. mit rothem Garn eingemerkt.

11.) Ein leinwirkener weißer Schurz, werth 30 kr.

12.) Eine silberne Schnürkette, sogenannte Panzerkette, 3 Ellen lang, an der sich ein 9 Bätzner nebst einem Stifte befand, werth 15 fl.

13.) Ein roth baumwollenes Regenbach mit spanischen Röhrchen zum Aufspannen, mit messingenem Stiefel und messingenem Griffe, werth 2 fl.

14.) Ein roth baumwollenes Halstuch mit schwarzen Blumen und Streifen, dann ein Halstuch mit weißem Boden und rothen und grünen Blumen; ein weißbaumwollenes Schnupftuch mit rothen Streifen, sämmtlich werth 2 fl.

15.) Ein Corsett von rothem und braunem Kattun, dann ein Rock vom nämlichen Zeug, werth 5 fl.

Am Dienstag den 23ten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr wurde eine Mannsperson, den Weg von Häder nach Ustersbach einschlagend, gesehen, die im Graben neben dem genannten Fußwege etwas versteckte.

An diesem Orte wurde nun obiger Weiberrock und das Corsett aufgefunden.

Die Mannsperson ist 6 Schuh groß, hatte eine lange Tuchhose, einen Spenser und eine Schildkappe, deren oberer Theil stark gewölbt war, wie bei Kappen, die früher ordonanzmäßig beim Militär war.

Dieselbe führte einen Hund bei sich, der die Größe eines Metzgerhundes hatte, stockhaarig und grau und schwarz getigert war.

Dieser Hund hatte einen sogenannten Federschwanz, und war vorzüglich auffallend wegen seiner langen Schnauze. Er hatte die Stellung einer Dogge.

Man ersucht um Spähe und im Entdeckungs-Falle um Nachricht.

Wird fragliche Mannsperson irgend wo betreten, so ersucht man um deren Einlieferung.

Zusmarshausen den 25. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sandermann, Landrichter.

127.) praes. 27/2 41.

Verkauf einer Bäckers-Gerechtsame.

Den 15. März 1841 zur Vormittagszeit wird im untern Wirthshause zu Böhringen die reale Bäckersgerechtsame des im vorigen Monat zu Böhringen verstorbenen Anton Kibele öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Zugleich wird ein isolirt stehender Backofen, der zum Abbruche bestimmt ist, verkauft, auch alte Kleider und einige alte Hausgeräthschaften werden versteigert.

Diejenigen, welche allenfalls Forderungen an die Verlassenschaft des Anton Kibele zu ma-

chen haben, werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb 30 Tagen a dato hier zu melden, da später ihre Ansprüche nicht mehr beachtet werden können, und nach Umfluß des eben bemerkten Termines die Verlassenschafts-Masse vertheilt werden wird.

Illertissen den 21. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

128.) a) praes. 2/3 41.

Anwesens-Verkauf.

Wegen Bezahlung dringender Hypotheken- und anderer Schulden werden nachstehende Besitzungen des Bauern Heinrich Strehle von Grosselfingen, als: 1.) ein Lehenscomplex, bestehend in Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Gärten, Äcker, Wiesen und Gemeindetheile, zusammen 29 Tagw. 58 Dezim. enthaltend, dann Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil und 1 Tagw. 77 Dez. Acker beim Feldthor; 2.) Gemeindetheil vom Jahre 1813 zusammen 1 Tagw. 21 Dez.; 3.) walzenden Grundstücken, a) 1 Tag. 33 Dez. Acker auf der Breite, b) 88 Dez. Acker im Rohmbach, c) 2 Tagw. 19 Dez. Acker an der Kreuzgasse, d) 72 Dez. Acker allda, e) 8 Dezim. Wiese an der Kreuzgasse, f) 43 Dezim. Acker Mühlwiesacker, g) 1 Tagw. 59 Dezim. Wiese Mühlwiese, h) 2 Tagw. 44 Dez. Acker Grobenacker, i) 1 Tagw. 70 Dez. Acker auf der Breite, am Donnerstag den 18. März d. Js. Vormittags 9 Uhr, in loco unter amtlicher Leitung öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und hiezu kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber, welche den Zuschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben, eingeladen.

Oettingen am 25. Februar 1841.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

129.) praes. 2/3 41.

Prioritäts-Erkenntniß.

In der Concurssache des verstorbenen Adolph Keller, Korporals im k. Infanterie-Regimente Franz Hertling in Neuburg, ist heute das Prioritäts-Erkenntniß erlassen, und ad valvas judicii affigirt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Kempten den 17. Februar 1841.

K. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Mayrhofer.

130.) praes. 2/3 41.

Ediktal-Ladung.

Das k. Landgericht Lindau hat in dem Schuldenwesen des Nikolaus Nuber, Wirth in Bösenreute, den Universal-Konkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nemlich: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf den 26ten k. Mts. März; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 26. April; 3.)

zur Schlußverhandlung, und zwar: für die Replik auf den 11. Mai und für die Duplik auf den 26. Mai jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gericht zu übergeben.

Nach dem vorliegenden Inventar beträgt der Vermögensstand des Gemeinschuldners 5199 fl. 48 kr. dagegen sich die bis jetzt bekannten Schulden auf 5228 fl. 7 kr. und die Hypothek-Schulden allein auf 3380 fl. belaufen.

Auch wird noch bekannt gemacht, daß auf Anbringen der Creditorschaft am 24. März Nachmittags 2 Uhr der zweite Verkauf des Nikolaus Nuber'schen Anwesens im Wirthshause zu Bösenreute vorgenommen werden wird, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Lindau den 20. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Zumiller, Landrichter.

151.) a) praes. $\frac{28}{2}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Dem Anbringen der Hypothekgläubiger zufolge wird das gesammte Anwesen des unter Curatel gestellten Bauers Jos. Anton Kees von Oberostendorf, wie dasselbe nachhin näher beschrieben ist, dem Verkaufe durch öffentliche Versteigerung unterworfen.

Zu diesem Zwecke hat man auf Dienstag den 30. März l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr Termin anberaumt, und ladet Kaufsliebhaber ein, sich zur genannten Zeit in der Taserne zu Oberostendorf einzufinden, wo die Versteigerung vor sich gehen wird.

Das zum Verkaufe kommende Anwesen hat folgende Bestandtheile:

A. Das zur Frhrl. von Ponikau'schen Guts-Herrschaft zu St. Mang in Füssen leibrechtsweise grundbare Bauerngut.

Von diesem liegen: 1.) in der Steuergemeinde Oberostendorf: a) das Wohnhaus, das Nebengebäude und der Hofraum, b) 32 Dez. Garten, c) 59 Tagw. 50 Dez. Ackerfeld, d) 13 Tagw. 97 Dez. Wiesen, e) 11 Tagw. 23 Dezim. Waldung. Hiezu gehört auch das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen; 2.) in der Steuer-Gemeinde Blonhofen: 2 Tagw. 25 Dez. Wiesen; 3.) in der Steuergemeinde Lengenfeld: 2 Tagw. 95 Dez. Wiesen.

Auf diesem Besitzthume ruhen nachstehende Lasten: 1.) zum kgl. Rentamte Buchloe ist zu verabreichen: Haussteuersimplum 10 kr. 4 hl., Grundsteuersimplum 16 fl. 25 kr. 7 hl. Fixirter Großzehent: Fesen 5 Schfl. 1 Metz. 1 Vrlg. $\frac{5}{8}$ Sechz., Roggen 1 Schfl. 1 Vrlg. $3\frac{3}{8}$ Sechz., Gerste 3 Metz. 3 Vrlg. $\frac{3}{8}$ Sechz., Haber 2 Schfl. 4 Metzen 2 Vrlg. $2\frac{7}{8}$ Sechz.; 2.) zum Hospitale Kaufbeuern: ordinäres Scharwerkgeld 5 kr., Hundshaber 2 Vrlg. $2\frac{5}{8}$ Sechz; 3.) zur Guts-Herrschaft St. Mang in Füssen: Grasgeld 1 fl.

10 kr. 4 hl.; Getreidgilt: Kern 1 Schfl. 4 Metz., Roggen 4 Schfl. 1 Metz., Haber 7 Schfl. 2 Vrlg. Bei Ablieferung dieser Gilt nach Füssen erhält der Grundhold als Gegenreichniß von der Grundherrschaft an Geld 1 fl. 48 kr., dann für Getreid, Heu und eine Unschlittkerze im Geldanschlage 1 fl. 7 kr.; 4.) zur Pfarrkirche Oberostendorf: Kreuzgetreid im Kaufbeurer-Maße: Haber 1 Schfl.; für Kirchentrachtbrod 8 kr., dem Ortsmessner 8 Roggen- und 8 Haber-Läutgarben; dem Ehehaftsschmied jährlich an Geld 14 fl. 8 kr.

B. Die ludeigenen Gemeindtheile: a) 41 Dez. Gärten, b) 1 Tagw. 6 Dez. Wiesen. Hierauf ruhet: Grundsteuersimplum 21 kr. 1 hl.

C. Die s. g. ludeigenen Kirchengründe: 5 Tagw. 33 Dez. Ackerfeld.

Auf diesen lasten: 1.) zum k. Rentamte Buchloe: Grundsteuersimplum 1 fl. 9 kr. 3 hl. Fixirter Großzehent: Fesen 2 Metz. 1 Vrl. $2\frac{1}{2}$ Sechz., Roggen 1 Vrlg. $5\frac{7}{8}$ Sechz., Gerste 1 Vierlg. $\frac{5}{8}$ Sechz., Haber 1 Metz. 1 Vrlg. $\frac{3}{8}$ Sechz.; 2.) zur Pfarrkirche Oberostendorf: Getreidbodenzins nach dreijährigem Turnus: im 1ten Jahre wird gegeben: Roggen 1 Schfl. 5 Metz., im 2ten Jahre Haber 1 Schfl. 5 Metz., im 3ten Jahre Nichts.

D. Die ludeigenen Ausbrüche aus dem zertrümmerten Lehengute Hs.-Nr. 12 in Oberostendorf: a) 92 Dez. Ackerfeld, b) 1 Tagw. 66 Dez. Wiesgrund.

Hievon wird verabreicht: zum kgl. Rentamte Buchloe: Grundsteuersimplum 33 kr. Fixirter Großzehent: Fesen 1 Vrlg. $3\frac{3}{4}$ Sechz., Roggen $1\frac{5}{8}$ Sechz., Gerste 1 Sechz., Haber 1 Vierlg. $\frac{1}{8}$ Sechz.

E. Die ludeigenen Gründe: a) 21 Dezim. Krautgarten, b) 5 Tagw. 65 Dez. Ackerfeld, c) 1 Tagw. 64 Dez. Wiesgrund.

Von diesen wird gegeben: zum k. Rentamte Buchloe: Grundsteuersimplum 1 fl. 40 kr. 6 hl. Fixirter Großzehent: Fesen 3 Metz. 2 Vrlg. $1\frac{7}{8}$ Sechz., Roggen 3 Vrlg., Gerste 1 Vrlg. $2\frac{7}{8}$ Sech., Haber 1 Metz. 3 Vrlg. $2\frac{3}{4}$ Sechz.

F. Die Ausbrüche aus dem s. g. Kirchengütchen Hs.-Nr. 44, welche zur Pfarrkirche Oberostendorf erbrechtig sind. 9 Tagw. 40 Dezim. Ackerfeld, nebst dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Von diesen wird verabreicht: 1.) zum kgl. Rentamte Buchloe: Grundsteuersimplum 1 fl. 56 kr. Fixirter Großzehent: Fesen 4 Metz. 3 Vrlg. $3\frac{1}{2}$ Sechz., Roggen 1 Metz. $\frac{1}{2}$ Sechz., Gerste 2 Vrlg. $1\frac{5}{8}$ Sechz., Haber 2 Metz. 2 Vrlg. $2\frac{1}{2}$ Sechz.; 2.) zur Pfarrkirche Oberostendorf: Eisengilt 3 fl. 30 kr., ewiges Jahrgeld 1 fl.

G. Die ludeigenen Gemeindtheile von dem Anwesen Hs.-Nro. 44 in Oberostendorf: a) 3 Tagw. 92 Dez. Ackerfeld, b) 1 Tagw. 13 Dez. Wiese. Hierauf haftet: Grundsteuersimplum 51 kr. 2 hl.

Diese Realitäten insgesammt erreichen gemäß gerichtlicher Schätzung vom 4. Mai 1840 einen Werth von 17,358 fl.

Auf dem Gute ruht ein Pfründereichniß für J. Mart. Kees, welches mit 1817 fl. zu Kapital angeschlagen, und in das Hypothekenbuch eingetragen ist, auch hat derselbe das Wohnungsrecht im Hause.

Personen, welche dem Gerichte nicht bekannt sind, haben sich, wenn zur Versteigerung sie gelassen werden wollen, über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Von der detailirten Schätzung, den Cataster-Auszügen und den Kaufsbedingungen kann inzwischen bei Gericht Einsicht genommen werden.

Buchloe den 29. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

132.) praes. $\frac{1}{3}$ 41.

Gläubiger-Vorladung.

Der Bauer Franz Joseph Schweitzer vom Hainzenhof ist den 18. Oktober v. Js. zu Grimoldsried, k. Landgerichts Türkheim, gestorben, und hinterließ ein Bauersanwesen nebst Ziegelstadel zu Grimoldsried, welcher dem Franz Joseph Schweitzer nicht mehr zuprotokollirt wurde.

Zur Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft ist nothwendig, den vorhandenen Schuldenstand des Franz Joseph Schweitzer genau kennen zu lernen, daher alle Gläubiger desselben aufgefordert werden, ihre Forderungen an denselben, nun dessen Verlassenschaft binnen 30 Tagen vom heutigen an um so gewißer dahier anzumelden, und nachzuweisen, als außerdem auf ihre Befriedigung keine weitere Rücksicht genommen werden kann, und ihre Forderungen unbezahlt bleiben müßten.

Mindelheim am 27. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

133.) praes. $\frac{1}{3}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Das unterfertigte k. Kreis- und Stadtgericht hat in dem Schuldenwesen des Kaufmanns Joseph Anton Liebhaber dahier durch Entschließung vom heutigen den Universalkonkurs erkannt.

Es werden die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf Montag den 29. März d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 26. April. d. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf Montag den 10. May d. Js. und für die Duplik auf Montag den 24. Mai d. Js., jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Augsburg den 19. Februar 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Licent. Kellerer, Direktor.

Deuringer.

134.) praes. $\frac{1}{3}$ 41.

Verlorne Schuldurkunde.

Im Hypothekenbuche des Distrikts Blaichach Band I. folio 145 Nr. 7 ist für Euphrosina Ostler von Rauhenzell unterm 16. November 1824 ein 5prozentiges Kapital von 500 fl. auf dem Anwesen des Joseph Maurer von Hofen versichert, eingetragen.

Da nun wohl dieses Darlehen an die Euphrosina Ostler zurückbezahlt, der Hypotheken-Brief ddo. 21. Mai 1818 aber abhanden gekommen ist, so wird derjenige, welcher diese Schuldurkunde in Händen hat, und auf dieselbe Rechte zu haben glaubt, aufgefordert, sie innerhalb 2 Monaten um so sicherer hierorts zu produziren und seine Rechte geltend zu machen, als außerdem benannte Schuldurkunde als erloschen erklärt wird.

Immenstadt den 16. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

135.) praes. $\frac{1}{3}$ 41.

Besetzung der Hospital-Prediger-Stelle in Hof.

In Gemäßheit hoher Entschließung des kgl. Consistoriums zu Bayreuth vom 8. Februar d. Js. wird die, nunmehr wieder definitiv zu besetzende Hospital-Predigerstelle hierselbst, andurch öffentlich ausgeschrieben. Zu dem Ende ergeht an alle diejenigen, welche sich um solche zu bewerben gedenken und die die vorschriftsmäßige Prüfungsnote hiezu besitzen, vom unterfertigten Patronat die Aufforderung, ihre dießfallsigen Gesuche mit Angabe ihrer persönlichen und Familien-Verhältnisse und unter Beifügung legaler Zeugnisse über Befähigung, so wie über Leumund, Gesundheit, staatsbürgerliche Gesinnung, dann eines verschlossenen Zeugnisses des k. Consistoriums über Würdigkeit, binnen 4 Wochen hieher zu übergeben.

Der Ertrag dieser Dienstesstelle ist laut Reskripts vom 1. Juni v. Js. auf 650 fl. 51 $\frac{3}{4}$ kr. festgestellt worden.

Hof am 19. Februar 1841.

Der Stadtmagistrat.

Laubmann, Bürgermeister.

136.) praes. $\frac{1}{3}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Nachbeschriebenes nunmehr der Gant unterworfenes Kolonie-Anwesen des Rudolph Gottlieb v. Grasheim wird, da bei der ersten Versteigerung der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, der zweiten öffentlichen Versteigerung nach Artikel 99 der Novelle vom Jahre 1837 mit dem ausdrücklichen Beisatz unterworfen, daß bei dieser zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Als besondere für den Käufer vortheilhafte Verkaufsbedingung wurde festgesetzt, daß an dem Kaufschillinge 500 fl. binnen 14 Tage nach der Adjudication, und der übrige Rest zur Hälfte binnen 3 Monaten und die andere Hälfte binnen 6 Monaten nach der Adjudication bezahlt werden dürfen, daß sich aber das Hypotheken-Recht für den unbezahlten Kaufschilling vorbehalten werde.

Kaufs- und Steigerungslustige werden nun eingeladen, Montags den 29. März d. Js. Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshause zu Grasheim und zwar die Auswärtigen mit legalen Vermögens-Zeugnissen versehen, sich vor der dort erscheinenden kgl. Landgerichts-Commission einzufinden.

Das Anwesen, worauf pr. Tagw. 8 kr. Grundzins und 4 kr. Kanalsbatzen haftet, enthält: a) nach einer neuerlich vorgenommenen Vermessung 18 Dezim. mit Wohnhaus, Stadl- und Stallung nebst Hofraum, dann 8 Dezim. mit Stadel und Schaafstallung; 2 Dezim. Wurzgarten; 13 Tagwerk 4 Dezim. Bleichacker; 31 Dezim. Bleichacker; 28 Tagw. 56 Dezim. Viehweidboden und b) 1 Tagw. Viehweidödung mit 4 kr. Kanalsbatzen, und wurde zu 2681 fl. eingewerthet.

Neuburg den 22. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

157.) praes. $\frac{1}{3}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger wird das Anwesen des Oelmüllers Mathias Keller von Bühl am Mittwoch den 31. März l. Js. Nachmittags 1 Uhr im untern Wirthshause zu Bühl gerichtlicher Versteigerung unterworfen.

Dieses Anwesen besteht aus einem Söldgute mit hierauf ruhender realer Oel-, Trändel- und Gypsmühl-Gerechtsame, insbesondere aus einem zweistöckigen Wohnhaus mit Stallung, Mühlgebäude, Wasserwerk, einem Oekonomiestadel mit Pferdstall und einem weitern Stadel, alles in gutem brauchbaren Stande; ferner Hofraum, Gras-, Baum- und Wurz-Garten beim Hause, sodann 55 Tagwerk 42 Dez. Acker-, Wies- und Waldgründen.

Der ganze Guts-Komplex ist gemäß neuerer Schätzung auf 8826 fl. eingewerthet.

Der Verkauf erfolgt nach Maßgabe des § 64 des Hypothekengesetzes und der §§ 98 — 101 des neuesten Prozeßgesetzes.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben, und bis dahin steht die Einsichtnahme des Anwesens sowie der genaueren Gutsbeschreibungen offen.

Kaufsliebhaber sind behufs der Steigerung gehalten, ihre Zahlungsfähigkeit dem Gerichte erforderlich nachzuweisen.

Günzburg am 27. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Crixl, Landrichter.

138.) praes. $\frac{3}{3}$ 41.

Vorladung.

Wer aus was immer für einem Rechtstitel Forderungsansprüche an die Rücklaßmasse der verstorbenen Bierbräuerin Crescenz Bunk von Binswangen zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am Donnerstag den 1. April h. Js. von Vormittags 8 — 12 Uhr oder bis zu diesem Termine in diesseitiger Gerichtskanzlei anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Da die Hypothekschulden bereits hierorts bekannt sind, so ist deren Anmeldung nicht nothwendig.

Wertingen den 24. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

139.) praes. $\frac{3}{3}$ 41.

Die Schulstelle in Munningen.

Die diesseitig fürstliche protestantische Patronats-Schulstelle zu Munningen, mit welcher ein jährliches Diensteinkommen von 200 fl. verbunden ist, kommt bis zu Ende des Monats März d. Js. in Erledigung.

Befähigte Bewerber um fragliche Schulstelle haben ihr desfallsig schriftliches Gesuch, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, a dato binnen 6 Wochen bei unterfertiger Behörde einzureichen.

Oettingen den 26. Februar 1841.

Fürstlich Oettingen-Spielbergische Domänial-Kanzlei.

Zöller, Kammerdirektor.

140.) praes. $\frac{27}{2}$ 41.

Verlassenschaft des Magnus Häfele.

Magnus Häfele, unehelicher Sohn der am 28. April 1840 gestorbenen ledigen Dienstmagd Salome Zinbath, Wirthstochter von Sachsenried, und des schon im Jahre 1829 als Soldat zu Tannenberg gestorbenen ledigen Leerhäuslers-Sohnes Leopold Häfele von Bidingen, starb am 19ten d. Mts. zu Sachsenried ohne letztwillige Verfügung im ledigen Stande, mit Hinterlassung eines Kapital-Vermögens von 477 fl. 26 kr., worüber aber, da Mang Häfele noch minderjährig gewesen, und daher unter Pflegschaft gestanden, noch Rechnung zu stellen ist.

Alle diejenigen, welche nun aus was immer für einem Titel, sey es in Beziehung auf das Erbrecht oder aus andern Gründen, auf die Verlassenschaft des Mang Häfele Ansprüche geltend machen wollen, haben diese innerhalb 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte um so mehr anzumelden, als ausserdem auf sie von der Verlassenschaftsbehörde keine Rücksicht genommen werden könnte, sondern rechtlicher Ordnung vor-

gefahren, vielmehr die Nachlaßmasse an die sich meldenden nächsten Erben ausgeantwortet werden würde.

Oberdorf den 25. Februar 1841.

Frhr. von Ponickau'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse Schwabbruck.

Koneberg, Patrimonialrichter.

141.) praes. § 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Anwesen des Söldners Adam Schwarz von Straßberg öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht: a) in einem ganz neu erbauten gemauerten Wohnhause Nro. 32 und 13 Dez. Garten dabei, dann b) in 1 Tagw. 94 Dez. Eichkobelantheil. Zur Versteigerung dieses Anwesens wird auf Mittwoch den 7. April l. Js. Commission in Straßberg anberaumt, und Kaufslustige hiezu auf Morgens 10 Uhr vorgeladen. Die Lasten des Anwesens und die Kaufs-Bedingnisse werden vor der Versteigerung besonders bekannt gemacht werden, und hiebei noch bemerkt, daß der Hinschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe ad 850 fl. erfolge.

Gerichtsunbekannte Käufer haben sich mit legalen Leumunds- und Vermögenszeugnissen zu versehen, wenn sie zur Versteigerung gelassen werden wollen.

Schwabmünchen den 23. Februar 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

142.) a) praes. § 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird im Wege der Hilfsvollstreckung das Anwesen des Georg Bollinger, Söldners von Orenbronn, am Montag den 5ten April d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Wirthshause zu Orenbronn dem öffentlichen Verkaufe mittels Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt.

Der Hinschlag geschieht nach § 64 des Hypothekengesetzes und unter Beobachtung der § § 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Das Anwesen, zum Schneider genannt, besteht A: 1.) in der Sölde Hs.-Nr. 29 mit Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache nebst Hofraum Pl.-Nr. 18a per 7 Dezim.; 2.) Grasgarten Pl.-Nr. 18b per 11 Dez.; 3.) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen. B. Gemeindetheile: 4.) langer Krautgartentheil alt. Pl.-Nr. 994 per 7 Dez; 5.) mitterer Krautgartentheil Pl.-Nr. 1017 per 4 Dez.; 6.) kurzer Krautgartentheil Pl.-Nr. 1037 per 5 Dez. Aecker: 7.) auf der untern Stelle Pl.-Nr. 21 per 54 Dez.; 8.) in der Zwirre Pl.Nr. 318 per 38 Dez.; 9.) an der Autenriederstrasse Pl.-Nr. 451 per 44 Dez.; 10.) am Kellergehau Pl.-Nr. 454 per 45 Dez.; 11.) an der Autenriederstrasse Pl.-Nr. 558 per 8 Dez.; 12.) auf der Schindgrube Pl.-Nr. 843a per 82 Dez.; 13) am Galgengehau Pl.-Nr. 374 per 98 Dez.; 14.) in der untern Gemeind Pl.Nr. 1337 per 41 Dez.; 15.) auf dem Kälbermaad-Wiese Pl.-Nr. 130 per 27 Dez.; 16.) im obern Fuß Pl.-Nr. 1080 per 1 Tagw. 10 Dez.; 17.) im untern Fuß Pl.-Nr. 1098 per 77 Dez.; 18.) im mittlern Ried Pl.-Nr. 1159 per 32 Dezim.; 19.) Oedung an der

Schindgrube Pl.-Nro. 843b per 25 Dezim. C. Walzende Gründe: 20.) $1\frac{1}{4}$ Jchrt. Acker an der Waldstetterstrasse Pl.-Nro. 208, 2 Tagw. 6 Dez.; 21.) 1 Jauch. Acker am Autenriederweg an den Schmidäckern Pl.-Nr. 555, 1 Tagw. 62 Dez.; 22.) $\frac{1}{2}$ Jauch. Acker im Loch am Autenriederweg Pl.-Nr. 545, 88 Dez.; 23.) $1\frac{1}{4}$ Jauch. Acker in der niedern Breite Halde am Ichenhauserfußweg Pl.-Nr. 86, 1 Tagw. 92 Dez.; 24.) $1\frac{1}{2}$ Jauch. Acker in den Schmidäckern Pl.-Nro. 260, 2 Tagw. 46 Dez.; 25.) $\frac{1}{2}$ Jauch. Acker in der Riedemerstrasse Pl.-Nr. 753, 78 Dez.; 26.) $\frac{1}{2}$ Jauch. Acker am Bühl an der Riedemerstrasse Pl.-Nr. $467\frac{1}{2}$, 74 Dezim.; 27.) $\frac{3}{4}$ Jauch. Acker Zwirracker an der Autenriederstrasse Pl.-Nro. 559, 1 Tagw. 35 Dez.; 28.) $\frac{1}{2}$ Jauch. Acker im Winkelländle an den Schmiedäckern Pl.-Nr. 263, 1 Tagw. 39 Dezim.; 29.) $1\frac{1}{2}$ Jauch. Acker am Lohngraben Pl.-Nr. 348, 3 Tagw. 81 Dezim.; 30.) $\frac{1}{2}$ Jauch. Acker am Krautgartenweg Pl.-Nr. 65, 92 Dez.; 31.) $\frac{1}{2}$ Jauch. Acker am Brühl an der Strasse Pl.-Nr. 477, 73 Dez.; 32.) $\frac{1}{2}$ Jauch. Acker detto Pl.-Nr. 478, 71 Dez.; 33.) $\frac{1}{2}$ Jauch. Acker am Holz im Lohn Pl.-Nr. 529, 30 Dez.; 34.) 1 Jauch. Acker an der Autenriederstrasse Pl.-Nr. 562, 1 Tagw. 52 Dez.; 35.) 1 Jauch. Acker am Heuweg Pl.-Nr. 748, 1 Tagw. 63 Dez.

Der Schätzungswerth beträgt 5405 fl.

Es werden hiemit Kaufsliebhaber, von welchen sich dem Gerichte unbekannte über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, auf obigen Versteigerungstag mit dem Bemerken eingeladen, daß sowohl die Gutslasten, als näheren Kaufsbedingungen am Versteigerungstermine bekannt gemacht werden.

Autenried am 2. März 1841.

Frhrl. von Reck'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse Autenried.

Wölzl, Patrimonialrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 27. Februar 1841.	Pap.	Geld	Den 1. März 1841.	Pap.	Geld.	Den 4. März 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.			*Obligat. à 4% m. Coup.*			*Obligat. à 4% m. Coup.*		
detto à $3\frac{1}{2}$% „	$100\frac{7}{8}$	$100\frac{5}{8}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „	$100\frac{7}{8}$	$100\frac{5}{8}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „	101	$100\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	121		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	121		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	121	
Bank-Actien . . .	627	624	*Bank-Actien* . . .	626		*Bank-Actien* . . .	626	

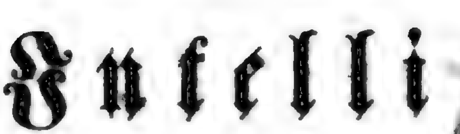

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 11.** den 13. März 1841.

Inhalt: Die im Jahre 1841 abzuhaltende Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Diöcese Augsburg. — Der Verkauf des bisherigen Schullehrer-Seminar-Gebäudes zu Dillingen. — Die Anzeigen über Erledigungen von Schuldiensten durch Todfälle von Schullehrern. — Die Beaufsichtigung des Besuchs der Jahrmärkte durch die Handelsleute. — Eine am 21. Oktober v. Js. zu Langensteinach aufgegriffene unbekannte Mannsperson. — Die Aufstellung eines Agenten für die Lebensversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Zusprache an Mädchen, welche sich mit Protestanten verloben wollen. München 1840. Bei Ignatz Joseph Lentner." — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die römische Kirche, kritisch beleuchtet in einem ihrer Proselyten, von Karl Friedrich Gaupp, pastor primar. in Langenbielau in Schlesien. Dresden bei Justus Christian Naumann 1840." Das Münzwesen im Herzogthum Gotha. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Görisried. — Die Erledigung der Pfarrei Unterleinleiter, Dekanats Bamberg. — Die Passionsgottesdienste in den protestantischen Kirchen. — Die Erledigung der Pfarrei Weiltingen, Dekanats Dinkelsbühl. — Diensteesnachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 14,010. praes. $\frac{1}{3}$0 41.

(Die im Jahre 1841 abzuhaltende Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Diöcese Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den allerhöchsten Verordnungen vom 30. Dezember 1806 und 5. Februar 1829 gemäß soll in dem laufenden Jahre 1841 eine Konkursprüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten der bischöflichen Diöcese Augsburg stattfinden, deren Beginnen auf Montag den 12. Juli d. Js. hiemit festgesetzt wird.

Die Pfarramts-Candidaten der gedachten Diöcese, welche die vorgeschriebenen Bedingungen der Admission zu dieser Prüfung erfüllt haben, erhalten hiemit den Auftrag, ihre Admissionsgesuche nebst den verordnungsmäßigen Studien- und Qualifikations-Zeugnissen läng-

stens bis zum 1ten Juni d. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und sich, im Falle der Zulassung zur Prüfung, Sonntags den 11ten Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr in der Kreishauptstadt Augsburg in dem dortigen Regierungs-Gebäude persönlich einzufinden.

Augsburg den 8. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

AdNrm. 14,100. praes. $^{11}_{3}$ 41.

(Den Verkauf des bisherigen Schullehrer-Seminar-Gebäudes zu Dilingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst beschlossene Verlegung des Schullehrer-Seminars von Dilingen nach Lauingen, wird das bisherige Schullehrer-Seminar-Gebäude zu Dilingen bis zum 1ten Oktober 1841 entbehrlich, und es wird hiemit dasselbe zum Verkaufe ausgeschrieben.

Dasselbe befindet sich in einer sehr angenehmen und gesunden Lage am nordwestlichen Ende der Stadt Dilingen, steht ganz frei und besteht aus drei Flügeln mit drei Stockwerken. Zu einem Fabrik-Etablissement würde sich dasselbe vortrefflich eignen.

Es enthält 14 heitzbare Zimmer, außer diesen drei große, jetzt unheitzbare Säle, mehrere Kammern und Gewölbe, eine Kapelle, zwei Küchen, wovon eine sehr groß ist, Waschküche, Brunnen, zwei große Hofräume, Stallungen mit Futterboden, Holzlegen, vorzüglich gute Keller, ein ganz gemauertes Gartenhaus mit einem heitzbaren Zimmer, einem großen Bienenstand, drei Gärten, und zwar: a) Gartenanlage vor dem Gebäude, 14 Dezimalen haltend, b) Garten am Hause, 81 Dezimalen, c) Garten im Schanzgraben, 14 Dezimalen.

Sämmtliche Gärten sind mit vorzüglichen Obstbäumen besetzt.

Die Gebäude sind in einem guten baulichen Zustande.

Kaufsliebhaber können sich zur Einsichtnahme des ganzen Komplexes bei der kgl. Schullehrer-Seminar-Inspektion zu Dilingen melden, und haben ihre Kaufs-Angebote unter gehörigem Nachweise ihrer Zahlungs-Fähigkeit längstens bis zum 1ten Mai d. Js. an die unterfertigte Regierungs-Stelle einzusenden, um die Genehmigung oder Nichtgenehmigung ihres Angebotes alsbald zu vernehmen.

Augsburg den 10. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 14,133. praes. $^{1}/_{3}$ 41.

An
sämmtliche Distrikts - Polizei - Behörden, Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Commissionen von Schwaben und Neuburg.

(Die Anzeigen über Erledigungen von Schul-Diensten durch Todfälle von Schullehrern betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Häufig laufen Anzeigen von Schuldienst-Erledigungen durch Todfälle von Schullehrern ein, ohne daß von den Bericht erstattenden Behörden eine Erwähnung über die Familien-Verhältnisse der abgelebten Schullehrer gemacht wird.

Es werden daher sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Commissionen von Schwaben und Neuburg angewiesen, in den Anzeige-Berichten über die Todfälle von Schullehrern jedesmal anzugeben, ob der Verstorbene verheirathet, Wittwer oder unverheirathet gewesen sey, dann in den erstern beiden Fällen, wie viele Kinder er hinterlassen habe, in welchem Alter dieselben stehen, und ob dieselben versorgt oder unversorgt seyen. Dann ist anzugeben, ob etwa die hinterlassene Wittwe ein Gesuch auf Bewilligung eines Nachsitzes stelle, und es ist zugleich das amtliche Gutachten hierüber beizufügen. Uebrigens ist wegen solcher dem Amte etwa unbekannter Gesuche die Todes-Anzeige nicht zu verzögern, dieselben sind aber binnen 8 Tagen nach erfolgtem Tode eines Schul-Lehrers der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Augsburg den 8. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 13169. praes. $^{1}/_{3}$ 41.

An
die k. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Beaufsichtigung des Besuchs der Jahrmärkte durch die Handelsleute betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Von dem Gewerbs- und Handels-Stande wird neuerlich darüber Beschwerde geführt, daß

1.) ungeachtet der klaren Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Mai 1811 über das Beziehen der Jahrmärkte noch immer Individuen auf diesen Märkten feil haben, welche die hiezu nothwendigen Vorbedingungen nicht nachzuweisen vermögen;

2.) daß ungeachtet der Regierungs-Verfügung vom 29. Juni v. Js. (Kreis-Intelligenz Blatt S. 510) fortwährend ledige Personen beiderlei Geschlechts, und unter diesen viele Ausländer, unter dem Vorgeben, als seyen sie gebrödete Diener oder Commissionäre inländischer Gewerbs- oder Handelsleute, die Jahrmärkte beziehen;

3.) daß namentlich auch Italiener und Krämer unter der Firma von Bilderhändlern die verschiedenartigsten Waaren zum Verkaufe auslegen.

Durch derlei Gewerbsanmassungen wird nicht nur der solide Gewerbsstand wesentlich beeinträchtigt, und dem unter allen Formen verbotenen Hausirhandel der größte Verschub geleistet, sondern es wird auch die öffentliche Sicherheit wesentlich gefährdet.

Da es nun Aufgabe der Polizey-Gewalt ist, den berechtigten Gewerbsmann gegen Anmas-

sungen aller Art zu schützen, und insbesondere gegen den Hausirhandel mit allem Nachdrucke einzuschreiten, so werden sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden nachdrücklich aufgefordert, die über den Marktbesuch bestehenden Verordnungen strenge zu handhaben, die Nachweise der die öffentlichen Märkte besuchenden Gewerbs- und Handelsleute genau zu prüfen und alle, deren Papiere nicht genügen, zurückzuweisen.

Zugleich werden sämmtliche Paß-Behörden angewiesen, an sogenannte Diener von Gewerbs- oder Handelsleuten ohne besondere Ermächtigung der unterfertigten Stelle zum Zweck des Marktbesuchs keine Legitimations-Urkunden auszustellen.

Dem eifrigen Zusammenwirken sämmtlicher Polizey-Behörden wird es in Bälde gelingen, die beim Besuche der Jahrmärkte eingerissenen Mißbräuche abzustellen.

Augsburg den 6. März 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrum. 13,373. praes. $\frac{8}{3}$ 41.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine am 21ten Oktober vorigen Jahres zu Langensteinach aufgegriffene unbekannte Manns-Person betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 21ten Oktober v. Js. wurde zu Langensteinach, kgl. Landgerichts Uffenheim, eine unbekannte, unten signalisirte Mannsperson aufgegriffen.

Dieselbe war zwar bis jetzt nicht zum Sprechen zu bringen, scheint aber dennoch nicht an Taubstummheit, wohl aber an Schwachsinnigkeit und Blödsinn zu leiden, und obgleich hergestellt ist, daß dieselbe deutlich zu schreiben vermag, so konnte sie bisher doch niemals zum Schreiben oder zur schriftlichen Beantwortung der vorgelegten Fragen bewogen werden. Uebrigens scheint dieser Unbekannte wahrscheinlich dieselbe Person zu seyn, welche sich im Monate August v. Js. bei dem kgl. würtembergischen Oberamte Mergentheim in Gewahrsam befand und von dort entkommen ist.

Da nun weder durch das Benehmen mit gedachtem k. würtemb. Oberamte, noch durch die von dem k. Landgerichte Uffenheim angestellten Nachforschungen die Heimaths- und sonstigen Verhältnisse dieser Person ausgemittelt werden konnten; so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg den Auftrag, sorgsam zu recherchiren, ob das fragliche Individuum nicht ihrem Bezirk angehört, oder in Ansehung seiner persönlichen Beziehungen sich nähere Spuren vorfinden.

Im bejahenden Falle ist dem k. Landgerichte Uffenheim unmittelbar die geeignete Mittheilung zu machen, der unterfertigten Stelle aber hierüber Anzeige zu erstatten.

Augsburg den 6. März 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Beschreibung der Person.

Alter: beiläufig 35 Jahre;
Größe: 5 Schuh 10 Zoll;
Statur: mittlere,
Angesicht: voll und länglich;
Haare: Braun und kurz geschnitten;
Stirne: schmal, nach hinten zurücktretend, mit vielen horizontalen Falten;
Augenbraunen: dunkelbraun;
Augen: grau;
Nase: auswärts gebogen, kurz und dünn;
Wangen: voll;
Mund: etwas aufgeworfen;
Zähne: im Ganzen gut, doch fehlen der rechte Augenzahn, dann der dritte rechte und der zweite linke Stockzahn unten;
Kinn: etwas breit mit einem Grübchen;
Beine: gerade.
Besondere Kennzeichen: Etwas Haltungsloses und Schlaffes im ganzen Benehmen; in der Mitte des linken Oberschenkels, auf dessen vorderer Fläche eine Narbe von dem Umfange eines Kreuzers und eine zweite von demselben Umfange auf der Mitte der rechten Kniescheibe.
Kleidung: Eine alte abgetragene Schirmmütze von dunkelblauem Tuche, eine schwarze baumwollene Halsbinde, eine weiße leinene Jacke mit weißen leinenen Knöpfen, eine alte Weste, woran das rechte Vordertheil aus ausgewaschenem Baumwollenzeug, der jetzt eine graue Farbe hat, und das linke Vordertheil aus einem solchen Zeuge mit quer laufenden braunen, schwarzen, gelben und rothen Streifen bestehet, ein leinenes Hemd, welches unten am Brustschlitze J. G. L. roth gezeichnet ist, lange, oben ziemlich weite, unten aber sich verengende Beinkleider aus grobem, wergenem Tuche, schaafwollene Strümpfe von perlblauer Farbe, kalblederne Schuhe, welche am Reifen mit ledernen Nesteln zusammengebunden sind.

Ad Nrm. 12,857. praes. $\frac{1}{3}$° 41.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Lebensversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank angezeigte Aufstellung eines Agenten in Füssen für ihre Lebens-Versicherungs-Anstalt in der Person des Lotto-Collecteurs Johann Keiner dortselbst, die Genehmigung des k. Ministeriums des Innern erhalten habe.

Augsburg den 9. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 13,849. praes. $\frac{1}{3}$° 41.

An
die königl. Stadt-Kommissäre und
Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Zusprache an Mädchen, welche sich mit Protestanten verloben wollen. München 1840, bei Ignatz Jos. Lentner, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von der k. Polizey-Direc-

tion München verfügte, und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 4ten März l. Jahrs unter Anordnung der Consiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 8. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 13,774. praes. $\frac{10}{3}$ 41.

An
die königl. Stadt-Kommissäre und
Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die römische Kirche, kritisch beleuchtet in einem ihrer Proselyten, von Karl Friedrich Gaupp, pastor primar. in Langenbielau in Schlesien. Dresden bei Justus Christian Naumann 1840" betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Würzburg verfügte und von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 2. März l. Js. unter Anordnung der Consiscation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätiget.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 8. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 13,561. praes. $\frac{8}{3}$ 41.

(Das Münzwesen im Herzogthum Gotha betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die herzoglich Sachsen-Coburg und Gotha'sche Verordnung vom 4ten v. Mts., die Einziehung der dortländischen ohne Angabe der Mark gepräg-

ten Scheidemünze betreffend, zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Augsburg am 6. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha.

Nro. CCXVIII.

Landesherrliche Verordnung, die Einziehung der inländischen, ohne Angabe der Mark ausgeprägten Scheidemünze betreffend.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna rc. rc.

haben die Entschließung gefaßt, mit Einziehung der ältern, dem neuen Landesmünzfuße nicht entsprechenden inländischen Münzen nun dergestalt vorschreiten zu lassen, daß diese Maßregel zunächst hinsichtlich der ohne Markzeichen ausgeprägten Scheidemünze eingeleitet werden soll.

In dieser Beziehung verordnen Wir Folgendes.

§. 1.

Die ältere Landes-Scheidemünze, welche ohne Angabe der Mark unter Coburg-Gothaischem oder unter Gotha-Altenburgischem Stempel ausgeprägt, und nicht bereits durch frühere Verordnung außer Geltung gesetzt worden ist, kann während des Monats Mai dieses Jahres bei nachbenannten Kassen gegen neue Landes-Scheidemünze, oder soweit solche nicht zureichend vorhanden seyn sollten, gegen grobe Sorten des Vierzehnthaler-Fußes unentgeltlich umgewechselt werden.

Diese Umwechslung soll sich erstrecken

1) auf die, nach der Verordnung vom 22ten April 1837, Nro. CLXVI. der Gesetzsammlung — unter Unserem Stempel zu 16 Thlr. auf die Mark ausgeprägten Groschen ($\frac{1}{24}$ Thalerstücke),
2.) auf die unter Gotha-Altenburgischem Stempel geprägten Sechspfennigstücke ($\frac{1}{48}$ Thalerstücke) und
3.) von der Kupferscheidemünze — nur auf
   die Dreipfennigstücke, und
   die abgeführten Zweipfennigstücke,

indem die übrigen Stücke auch fernerhin nach dem vollen Nennwerthe Cours behalten.

§. 2.

Mit dem Umwechslungs-Geschäfte sind

1.) sämmtliche Rentämter, und
2.) sämmtliche Amts- und Steuer-Recepturen des Herzogthums dergestalt beauftragt, daß selbige an jedem Wochentage des Monats Mai, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, am letzten Mai aber auch Nachmittags von 3 bis 8 Uhr die einzuziehenden Münzen annehmen, und deren Werth vergüten.

§ 3.

Die Vergütung soll mit voller Gewährung des Cours-Werthes, dergestalt erfolgen daß

für 25 alte Groschen der einzuziehenden Scheidemünze 30 neue Groschen der jetzigen Scheidemünze oder ein Thaler Courant
abgereicht wird.

§ 4.

Die Umwechslung kann nur in Summen, nicht unter 25 alte Groschen, sowie in Summen, welche in der angegebenen Zahl aufgehen, begehrt werden, doch so, daß bei diesen Summen die verschiedenen Gattungen der Münze zusammengezählt werden dürfen.

§ 5.

Hinsichtlich der ferneren Geltung der nicht umgewechselten ältern Scheidemünzen obiger Gattungen wird hiemit bestimmt, daß vom 1ten Junius 1841 an

die alten Groschen oder $\frac{1}{24}$ Thalerstücke nur noch für neue Groschen ($\frac{1}{30}$),

die Sechspfennigstücke oder $\frac{1}{48}$ Thalerstücke nur für halbe neue Groschen ($\frac{1}{60}$),

die Dreipfennigstücke aber, sowie die ältere abgeführte Kupfermünze

fernerhin gar nicht mehr bei öffentlichen Cassen und im Privatverkehr als Zahlmittel gebraucht werden dürfen.

§ 6.

Zu dem herabgesetzten Cours werden die § 5 genannten $\frac{1}{24}$ und $\frac{1}{48}$ Thalerstücke vom 1ten Julius 1841 an uneingeschränkt bei allen Rent- und Steuer-Kassen angenommen, von denselben jedoch nicht wieder ausgegeben.

§. 7.

Wegen Einziehung der von gegenwärtiger Verordnung nicht betroffenen Landesmünze behalten Wir Uns späterhin weitere Bestimmung vor.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Insiegel versehen lassen.

Gotha den 4. Februar 1841.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. G.

Kepel.

Ad Nrm. 13,251. praes. $\frac{7}{3}$ 41.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Görisried betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Baptist Heß auf die Pfarrei Muthmannshofen wurde die Pfarrei Görisried, k. Ldgts. Oberdorf, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 713 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 592 fl. 52 kr. nämlich:

1.) in ständigem Gehalte 100 fl. 26 kr.; 2.) aus Realitäten 174 fl. 43¼ kr.; 3.) aus Rechten in 240 fl. 39¼ kr.; 4.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 77 fl. 3 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 6 fl. 55¼ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 3. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Hößlin coll.

praes. 7/3 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Unterleinleiter, Dekanats Bamberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Beck ist die protestantische Pfarrei Unterleinleiter erlediget worden.

Sie liegt im Dekanate Bamberg und im k. Landgerichte Ebermannstadt; die Erträgnisse berechnen sich nach der neuesten Fassion in folgender Art:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 27 fl. 45 kr.; 2.) von andern Pfarreien: vom Filial Brunn 37 fl. 30 kr.; 3.) von Privaten 24 fl. 15 kr. II.) Ertrag an Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Dekonomie-Gebäude 20 fl., ½ Tagw. Äcker in der Schnepfen 2 fl. 30 kr., 1½ Tagw. Wiesen 33 fl., ¾ Tagw. Grasfleck am Heiligenstädter Weg 4 fl., ½ Tagw. Garten 5 fl. 3 kr., Waldungen 2 fl. 15 kr., Antheil an den von der Gemeinde verpachteten Fischwasser 15 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) grundherrliche Rechte: a) ständige Abgaben: α) an Geld 6 fl. 6¼ kr., β) an Naturalien 4 Metz. 1 Vrlng. 2½ Sechz. Waitzen 8 fl. 31¼ kr., 5 Schäffl. 5 Metz. 1 Vrlng. ¼ Sechz. Korn 51 fl. 15 kr., 1 Metz. 2 Vrlg. 2¼ Sechz. Senfkörner 2 fl. 24 kr.; b) unständige Abgaben: an Handlohn 6 fl. 39½ kr., 2.) an Zehenten 83 fl. 47¼ kr.; 3.) an Gemeinderechten 4 fl. IV.) Einnahmen an Dienstes-Funktionen 29 fl. 19 kr. V.) Observanzmäßige Gaben 8 fl. Summa 356 fl. 36¼ kr., hievon die Lasten abgezogen mit 15 fl. 18¾ kr., verbleibt ein reines Einkommen von 341 fl. 17¼ kr. Hiezu kommt noch ein ständiger Dotations-Beitrag aus der allgemeinen Unterstützungs-Kassa zur Erreichung der Congrua mit 58 fl. 42¾ kr., ergiebt sich also ein jährlicher Ertrag von 400 fl.

Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei unterfertigter Stelle zu melden.

Bayreuth den 24. Februar 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

---

praes 7/3 41.

(Die Passionsgottesdienste in den protestantischen Kirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das unterm 28ten v. Mts. ergangene und unterm Gestrigen hier eingekommene k. Ministerial-Rescript, wodurch die Anträge des k. Ober-Consistoriums, die Passions-Gottesdienste in den protestantischen Kirchen betreffend, genehmigt sind, sämmtlichen Decanaten und Pfarrämtern des diesseitigen Consistorial-Bezirks mit der Weisung eröffnet, die ergangene Anordnung nach deren Publikation sogleich in Vollzug zu setzen, damit noch in der bereits begonnenen Fastenzeit die Passions-Gottesdienste regelmäßig gehalten werden, und wie solches geschehen, seiner Zeit in den Kirchen-Jahresberichten anzuzeigen.

Ansbach den 5. März 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Cella, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben in Folge der Anträge des k. protestantischen Ober-Consistoriums vom 27ten Oktober v. Js. die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht, daß wegen Abhaltung von Passionsgottesdiensten während der Fastenzeit nachstehende Anordnung für sämmtliche protestantische Pfarr-Gemeinden des Königreiches erlassen werde.

I.

Während der Fastenzeit, die mit dem Sonntage Invocavit beginnt, und bis zum Osterfeste fortdauert, soll in jeder protestantischen Pfarrgemeinde, und zwar in jeder Woche ein Predigtgottesdienst gehalten werden, wobei die Leidensgeschichte des Herrn in einzelnen Abschnitten zum Gegenstand der Betrachtung gewählt wird.

II.

Der Regel nach soll dafür der Freitag benützt werden. Wo örtliche Verhältnisse, zum Beispiel der Simultangebrauch der Kirche, oder Aehnliches dieses nicht zulassen, kann auch der Donnerstag oder Dienstag dazu benützt werden.

III.

An jenen Orten, wo für die bereits bestehenden Passionsgottesdienste nach dem Herkommen eine der Morgenstunden um 8 Uhr oder 9 Uhr verwendet wird, hat es dabei sein Verbleiben; sollte jedoch in einzelnen Gemeinden eine andere Vor- oder eine Nachmittags-Stunde als angemessen erscheinen, so kann dieses zugelassen werden, jedoch in der Art, daß der Passionsgottesdienst nicht über 4 Uhr Nachmittags erstreckt wird.

IV.

Wo bis jetzt schon zwei, oder mehrere solcher Passionsgottesdienste wöchentlich gehalten werden, sollen sie auch ferner bestehen.

Die Betstunden können an solchen Tagen, die für die Passionspredigt bestimmt sind, für die Fastenzeit ausgesetzt bleiben, treten aber nach derselben in ihre vorige Ordnung zurück.

V.

Wo schon bisher zwischen der Pfarr- und Filialkirche ein wochenweiser Wechsel für diese Gottesdienste bestand, ist derselbe unverändert beizubehalten, eben so, wenn in jeder Woche dieser Gottesdienst sowohl in der Pfarrkirche, als in der Filialkirche gehalten wurde.

Wo derselbe bisher gar nicht statt hatte, und erst jetzt eingeführt wird, soll darauf Rücksicht genommen werden, in soferne es die nicht allzuweite Entfernung gestattet, daß diese Gottesdienste abwechselnd zwischen der Pfarrkirche und der Filialkirche gehalten werden.

VI.

Die Sonntags-Gottesdienste, wenn sie auch gleich für die Leidensgeschichte des Herrn benützt werden wollen, können nicht als solche Passionspredigten gelten, da durchaus für diese ein Wochengottesdienst benützt werden soll.

VII.

Die Abwartung dieser Gottesdienste liegt den angestellten Pfarrgeistlichen oder ihren Stellvertretern ob. Die von den Schullehrern theilweise vorzunehmende Vorlesung einer Passionsbetrachtung kann auf keine Weise als eine Passionspredigt geltend gemacht werden.

Das k. protestantische Ober-Consistorium hat nunmehr wegen Ausschreibung und Voll-

ziehung dieser Anordnung sofort das Geeignete zu verfügen.

München den 28ten Februar 1841.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An
das k. Ober-Consistorium
also ergangen.

praes. 2/3 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Weiltingen, Dekanats Dinkelsbühl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 21. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Rabus ist die Pfarrei Weiltingen in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß nach der vorliegenden im Jahre 1837 berichtigten Fassion die mit dieser Stelle verbundenen Diensterträgnisse in Folgenden bestehen:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 80 fl., altes Holzgeld für ursprüngliche 16 Klafter Holz auf den Stamm à 2 fl. = 32 fl., für sämmtliche der Pfarrei ehemals zuständig gewesene Zehenten aller Art und an verschiedenen Orten 475 fl. b) an Naturalien: 3¼ Klafter hartes Scheitholz 21 fl. 17 kr., Hauerlohn vom k. Aerar vergütet 2 fl. 19 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen 10 fl. 7½ kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen 11 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Genuß der freien Wohnung und Dekonomie-Gebäude 50 fl., 2.) desgleichen der Gründe 330 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) aus grundherrlichen Rechten und zwar ständige Abgaben: a) an Geld in ewigen Zinsen 6 fl. 16½ kr.; b) an Naturalien: 6 Schäfl. 1 Metz. 2 Vrlg. Korn à 8 fl. 49 kr. = 54 fl. 33½ kr.; 14 Schäfl. 2 Metz. 3 Vrlg. Haber à 3 fl. 44 kr. = 53 fl. 53½ kr.; 7 Schäfl. 1 Metz. 1½ Vrlg. Dinkel à 3 fl. 52 kr. = 27 fl. 57 kr.; 3 alte Hennen à 12 kr. und 2 junge à 6 kr. = 48 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 103 fl. 45 kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 3 fl. 12 kr. Summa 1262 fl., 29 kr., hievon die Lasten mit 67 fl. 37 kr. abgezogen, bleibt reines Einkommen 1195 fl. 2 kr., wozu noch 18 fl. als freiwillige Geschenke gerechnet werden.

Ansbach am 1. März 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Fuffell.

Cella, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{7}{3}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. Februar d. Js. dem Priester Joh. Baptist Heß in Görisried die Pfarrei Muthmannshofen, kgl. Landgerichts Grönenbach, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{7}{3}$ 41.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter dem 18. Februar d. Js. auf die durch die Beförderung des I. Landgerichts-Assessors Gaffner erledigte I. Assessorsstelle bei dem k. Landgerichte Dillingen den dermaligen zweiten Assessor bei diesem Amte Dr. Eustach Seif vorrücken zu lassen, und an dessen Stelle zum zweiten Assessor den geprüften Rechts-Praktikanten Johann Baptist Mayr in Abensberg zu ernennen.

praes. $\frac{7}{3}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 25. Februar d. Js. dem Priester Joh. Balthasar Seidenfuß, Pfarrer in Oberfahlheim, k. Landgerichts Untergünzburg, die Pfarrei Walkertshofen, k. Landgerichts Krumbach, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{7}{3}$ 41.

Seine Majestät der König haben dem Pfarrer und Cammerer Bonaventura Porzelius zu Reuti bei Lindau in Anerkennung der mehr als fünfzigjährigen treuen Dienstesleistung die Ehrenmünze des Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. $\frac{7}{3}$ 41.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. Februar l. Js. haben Se. Königl. Majestät der, von dem Hr. Fürsten Oettingen-Wallerstein für den bisherigen Pfarrer in Wörnitzheim, Karl Friedrich Maier, ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Holzkirchen, Dekanats Oetting, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{11}{3}$ 41.

Dem auf die Pfarrei Zuchering, k. Landgerichts Neuburg, präsentirten Priester Georg Windmaiser, Cooperator in Pondorf, Herrschaftsgerichts Wörth, Bisthums Regensburg, wurde unterm Heutigen die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{7}{3}$ 41.

Dem Müllermeister Georg Kiechle von Sontheim, dessen kühner Entschlossenheit und aufopfernden Bemühungen es gelang, den Müllerlehrling Clement Schüle dortselbst, welcher unter das laufende Brechrad gestürzt war, und mit dem Kopfe nach unten gegen eine Viertelstunde in dieser schrecklichen Lage verharren mußte, von dem nahen Tode des Ertrinkens zu retten, wird hiemit die wohlverdiente öffentliche Anerkennung seiner edlen Handlung ausgedrückt.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 13ten März 1841. Nr. 11.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

143.) c) praes. $\frac{1}{2}{}^{8}$ 41.

Ediktalladung.

Ueber den Nachlaß des Handelsmannes Aron Welsch von Schlipsheim ist rechtskräftig die Eröffnung des Universalconcurses beschlossen, daher die Ediktstage, wie folgt, festgesetzt werden: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf 18. März l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf 19. April l. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar a) für die Replik auf 3. Mai l. Js., b) für die Duplik auf 18. desselben Monats, jedesmal Früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Am ersten Ediktstage soll eine Ausgleichung unter den Gläubigern versucht werden.

Der Nachlaß besteht in einem Waarenvorrathe, welcher durch Sachverständige gerichtlich auf 4285 fl. 7 kr. geschätzt wurde. Die Schulden betragen 5500 fl. 4 kr.

Ueberdieß wurden auf den größern Theil der zur Masse gehörigen Waaren Separations-Ansprüche geltend gemacht.

Göggingen den 9. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reißer, Landrichter.

144.) b) praes. $\frac{1}{2}{}^{6}$ 41.

Vorladung.

Jos. Anton Burkhard aus Fünfstetten, geboren am 1. Juni 1790, hat im Jahre 1812 den russischen Feldzug als Soldat mitgemacht, und ist seit dieser Zeit vermißt.

Auf Antrag seiner nächsten Verwandten werden dieser Anton Burkhard oder seine rechtmäßigen Erben und Descendenten hiedurch aufgefordert, sich längstens bis zum 11. August d. Js. bei dem unterfertigten Landgerichte persönlich oder durch Bevollmächtigte zu melden, und ihre Ansprüche auf das Vermögen, welches nach

festgestellter Rechnung in 326 fl. 15 kr. Capital und 21 fl. 22 kr. Zinsen hieraus besteht, geltend zu machen, widrigenfalls Jos. Anton Burkhard für verstorben erklärt und das Vermögen an dessen nächste Anverwandten gegen Cautionsleistung hinausgegeben wird.

Wemding den 11. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gessner, Landrichter.

145.) b) praes. 27/2 41.

Anwesens-Verkauf.

Wegen Bezahlung dringender Hypotheken- und anderer Schulden werden nachstehende Besitzungen des Bauern Heinrich Strehle von Grosselfingen, als: 1.) ein Lehenscomplex, bestehend in Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Gärten, Äcker, Wiesen und Gemeindetheile, zusammen 29 Tagw. 58 Dezim. enthaltend, dann Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil und 1 Tagw. 77 Dez. Acker beim Feldthor; 2.) Gemeindetheil vom Jahre 1815 zusammen 1 Tagw. 21 Dez.; 3.) walzenden Grundstücken, a) 1 Tag. 33 Dez. Acker auf der Breite, b) 88 Dez. Acker im Rohmbach, c) 2 Tagw. 19 Dez. Acker an der Kreuzgasse, d) 72 Dez. Acker allda, e) 8 Dezim. Wiese an der Kreuzgasse, f) 43 Dezim. Acker Mühlwiesacker, g) 1 Tagw. 59 Dezim. Wiese Mühlwiese, h) 2 Tagw. 44 Dez. Acker Graben-Acker, i) 1 Tagw. 70 Dez. Acker auf der Breite, am Donnerstag den 18. März d. Js. Vormittags 9 Uhr, in loco unter amtlicher Leitung öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und hiezu kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber, welche den Zuschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben, eingeladen.

Oettingen am 25. Februar 1841.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

146.) b) praes. 5/3 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird im Wege der Hilfsvollstreckung das Anwesen des Georg Bollinger, Söldners von Ozenbronn, am Montag den 5ten April d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Wirthshause zu Ozenbronn dem öffentlichen Verkaufe mittels Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt.

Der Hinschlag geschieht nach § 64 des Hypothekengesetzes und unter Beobachtung der § § 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Das Anwesen, zum Schneider genannt, besteht A: 1.) in der Sölde Hs.-Nr. 29 mit Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache nebst Hofraum Pl.-Nr. 18a per 7 Dezim.; 2.) Grasgarten Pl.-Nr. 18b per 11 Dez.; 3.) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen. B. Gemeindetheile: 4.) langer Krautgartentheil alt. Pl.-Nr. 994 per 7 Dez.; 5.) mitterer Krautgartentheil Pl.-Nr. 1017 per 4 Dez.; 6.) kurzer Krautgartentheil Pl.-Nr. 1037 per 5 Dez. Äcker: 7.) auf der untern Stelle Pl.-Nr. 21 per 34 Dez.; 8.) in der Zwirre Pl.-Nr. 318 per

38 Dez.; 9.) an der Autenriederstrasse Pl.-Nr. 451 per 44 Dez.; 10.) am Kellergehau Pl.-Nr. 454 per 45 Dez.; 11.) an der Autenriederstrasse Pl.-Nr. 558 per 8 Dez.; 12.) auf der Schindgrube Pl.-Nr. 843ª per 82 Dez.; 13.) am Galgengehau Pl.-Nr. 374 per 98 Dez.; 14.) in der untern Gemeind Pl.-Nr. 1337 per 41 Dez.; 15.) auf dem Kälbermaad-Wiese Pl.-Nr. 130 per 27 Dez.; 16.) im obern Fuß Pl.-Nr. 1080 per 1 Tagw. 10 Dez.; 17.) im untern Fuß Pl.-Nr. 1098 per 77 Dez.; 18.) im mittlern Ried Pl.-Nr. 1159 per 52 Dezim.; 19.) Oedung an der Schindgrube Pl.-Nro. 843ᵇ per 25 Dezimalen. C. Walzende Gründe: 20.) 1¼ Jchrt. Acker an der Waldstetterstrasse Pl.-Nro. 208, 2 Tagw. 6 Dez.; 21.) 1 Jauch. Acker am Autenriederweg an den Schmidäckern Pl.-Nr. 555, 1 Tagw. 62 Dez.; 22.) ½ Jauch. Acker im Loch am Autenriederweg Pl.-Nr. 545, 88 Dez.; 23.) 1½ Jauch. Acker in der niedern Breite Halde am Ichenhauserfußweg Pl.-Nr. 86, 1 Tagw. 92 Dez.; 24.) 1½ Jauch. Acker in den Schmidäckern Pl.-Nro. 260, 2 Tagw. 46 Dez.; 25.) ½ Jauch. Acker in der Riedemerstrasse Pl.-Nr. 753, 78 Dez.; 26.) ½ Jauch. Acker am Bühl an der Riedemerstrasse Pl.-Nr. 467½, 74 Dezim.; 27.) ¾ Jauch. Acker Zwirracker an der Autenriederstrasse Pl.-Nro. 559, 1 Tagw. 55 Dez.; 28.) ¼ Jauch. Acker im Winkelländle an den Schmiedäckern Pl.-Nr. 263, 1 Tagw. 39 Dezim.; 29.) 1½ Jauch. Acker am Lohngraben Pl.-Nr. 348, 3 Tagw. 81 Dezim.; 30.) ½ Jauch. Acker am Krautgartenweg Pl.-Nr. 65, 92 Dez.; 31.) ½ Jauch. Acker am Brühl an der Strasse Pl.-Nr. 477, 75 Dez.; 32.) ½ Jauch. Acker detto Pl.-Nr. 478, 71 Dez.; 33.) ½ Jauch. Acker am Holz im Lohn Pl.-Nr. 529, 50 Dez.; 34.) 1 Jauch. Acker an der Autenriederstrasse Pl.-Nr. 562, 1 Tagw. 52 Dez.; 35.) 1 Jauch. Acker am Heuweg Pl.-Nr. 748, 1 Tagw. 65 Dez.

Der Schätzungswerth beträgt 5405 fl.

Es werden hiemit Kaufsliebhaber, von welchen sich dem Gerichte unbekannte über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, auf obigen Versteigerungstag mit dem Bemerken eingeladen, daß sowohl die Gutslasten, als näheren Kaufsbedingungen am Versteigerungstermine bekannt gemacht werden.

Autenried am 2. März 1841.

Frhrl. von Reck'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse Autenried.

Wölzl, Patrimonialrichter.

147.) praes. ⁷⁄₃ 41.

Diebstahls-Anzeige.

In dem Zeitverlaufe vom 18ten bis 21ten Februar l. Jahrs wurde aus einem Hause zu Apfeltrach eine silberne Panzerkette und 1 paar Bundschuhe entwendet. Die Panzerkette besteht aus ziemlich breiten starken Ringen, ist 1½ Elle lang und auf 8 fl. gewerthet. An ihr befindet sich ein silberner Stift, oben etwas durchbrochen und mit einem silbernen Knöpfchen versehen.

Die Bundschuhe sind schon getragen, doch noch ganz gut, ihre Sohlen mit Nägel besetzt, und ihr Werth von dem Damnifikaten auf 1 fl. angegeben.

Bekannt gemacht behufs der Ausmittelung

des Thäters und zum Zwecke der Wiedererlangung der entkommenen Gegenstände.

Mindelheim am 3. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

148.) praes. 7/3 41.

Anwesens-Verkauf.

Das Söldanwesen des verstorbenen Baders Ottmar Müller von Emershofen wird den 18. März d. Js. zur vormittägigen Gerichtszeit im Wirthshause zu Emershofen öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus Wohnhaus, Stadel und Stallung unter einem Dache; dann 14 Tagw. 95 Dez. Acker- und Wiesen-Gründe.

Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, sich zur bestimmten Zeit am bezeichneten Orte einzufinden.

Angehörige fremder Gerichtsbezirke müssen sich über guten Leumund und über Vermögen durch amtliche Zeugnisse ausweisen.

Der Söldner Andreas Krammer zu Emershofen kann auf Anfragen über die Gutsbestandtheile Auskunft geben.

Illertissen den 27. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

149.) praes. 7/3 41.

Verkauf einer Herberge.

Die zur Nachlaßmasse des verstorbenen pensionirten Sergeanten Franz Dutschek dahier gehörige obere Herberge in dem Hause Nr. 197 in der Neustadt Kempten, welche die ledige Rosalia Ullinger von Schraden zwar unterm 2ten Jänner 1838 käuflich an sich gebracht, aber unterm 8ten v. Mts. den Dutschek'schen Gläubigern wieder an Zahlungsstatt abgetreten hat, bestehend in einer Wohnstube, zwei Kammern, einer Küche, Dachboden, und in zwei Wurzgärtchen, eingeschätzt auf 375 fl., worauf 5 hl. einfache Grundsteuer, 13 kr. einfache Haussteuer, 41 kr. 1 hl. Bodenzins, und 6 kr. Brunnenzins haften, wird am Donnerstag den 1. April d. Js. Vormittags 11 Uhr im Lokale des unterfertigten Gerichts nach § 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der § § 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 öffentlich versteigert werden, wozu man Kaufslustige einladet.

Auch haben diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an den Rücklaß des pensionirten Sergeanten Franz Dutschek zu machen gedenken, dieselben an eben diesem Tage, den 1. künftigen Monats um so gewisser hierorts anzumelden, als ansonst bei Auseinandersetzung der Massa keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Kempten den 3. März 1841.

K. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Mayrhofer.

150.) praes. 7/3 41.

Öffentliche Vorladung.

Die Kolonistenwittwe Anna Maria Igel von Grasheim, starb bereits vor einigen Jahren mit Rücklassung einer letztwilligen außergerichtlichen Disposition, hinsichtlich deren es nöthig wird, von dem Vorhandenseyn der nächsten Intestaterben gedachter Igel sich gerichtliche Gewißheit zu verschaffen, und von den zur Zeit noch unbekannten Intestaterben obengenannter Erblasserin die Erklärung über die An- oder Nichtanerkennung der vorliegenden Igel'schen Disposition zu den diesseitigen Verlassenschaftsakten zu bringen.

Demnach werden nun sämmtlich vorhandene Intestaterben mehrgedachter Anna Maria Igel anmit aufgefordert, die Nähe des Verwandtschafts-Grades zu der Verstorbenen binnen 6 Wochen, vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung angerechnet, legal nachzuweisen, und was unter denen dieselbe betrifft, welche über die An- oder Nichtanerkennung des fraglichen letzten Willens ihre Erklärung bisher noch nicht abgegeben haben, solches besonders noch beauftragt, diese bedingte Erklärung innerhalb obenstimmten Termins um so gewisser abzugeben, als widrigenfalls auf spätere Anmeldungen und Einsprüche gegen die vorliegende Disposition keine würdigende Rücksicht mehr genommen, sondern die Verlassenschaft nach Lage der Umstände ihrem Ende zugeführt werden solle.

Neuburg den 2. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

151.) praes. 7/3 41.

Curatel-Bestellung.

Andreas Bachmann, Bäcker und Söldner von Oberzell, Gemeinde-Bezirks Osterzell wurde der Curatel unterworfen.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntiß gebracht und bemerkt, daß alle gerichtlichen und außergerichtlich einzugehenden Rechts-Geschäfte mit demselben nur unter Genehmigung seines Curators, des Söldners Johann Barensteiner von Oberzell, Gültigkeit erlangen.

Kaufbeuren den 21. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

152.) praes. 7/3 41.

Gläubiger-Vorladung.

Der früher bei dem unterfertigten Gerichte als Hypothekenamts-Aktuar verwendete Martin Andelbös hat sich laut Protokollarerklärung vom 12ten d. Mts. zahlungsunfähig erklärt und sich dem Concursverfahren unterworfen.

Da jedoch Martin Andelbös den größten Theil seines Grundbesitzes aus der Gant des Anton Kohler zu Wullenstetten den 14. July 1836 erkauft hat, jenes Concurs-Verfahren jedoch noch nicht gänzlich beendigt ist, so ist vorerst die Vereinigung des Anton Kohler'schen Concurses nothwendig.

Zu diesem Zwecke, so wie zur Wahl eines allenfallsigen Gläubiger-Ausschußes, zur Erklärungs-Abgabe über die weitere Verwaltung, oder anderweitige Verfügung bezüglich der Gantgüter, zur Bekanntgabe der Aktenlage und des Aktiv- und Passivstandes rc. wird auf Dienstag den 4. Mai Vormittags 10 Uhr Tagsfahrt anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche unbekannte Gläubiger des Martin Andelbös unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger beistimmend erachtet werden würden.

Weissenhorn am 17. Februar 1841.

Gräflich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Bauer, Verweser.

153.) praes. ⅔ 41.

Bekanntmachung.

Der des Diebstahls bei den Balthasar Maier'schen Eheleuten zu Schenkenhofen verdächtige Wergbändler Georg Friedrich Ortner von Merkendorf hat sich bei dem gefertigten Untersuchungsgericht gestellt und sich von diesem Verdachte gereiniget, weshalb die Requisition vom 24ten v. Mts. hiemit zurückgenommen wird.

Günzburg am 6. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

154.) praes. ⅔ 41.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Söldanwesen der Vitus Ruf'schen Eheleute zu Aiterberg, der Gemeinde Rückholz, am Montage den 19. April l. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Aiterberg öffentlich versteigert werden.

Das Anwesen ist geschätzt auf 897 fl. und besteht in: a) Söldhaus mit Hofraum 4 Dez., b) Garten beim Haus 33 Dez., c) Brunnenäckerl 13 Dez., d) Holzacker 55 Dez., e) Kälbereigar-Acker mit Wiese 81 Dez., f) Zwirnacker 56 Dez., g) Garnacker 20 Dezim., h) Wolfsberg-Wiese 5 Tagw. 94 Dezim., i) Torfstich und Filz in den Lachen 5 Dez., k) detto 68 Dez., l) Gemeinderecht zum 7ten Theil an 114 Tagw. Weidenschaften.

Diese Objekte sind eigen, jedoch haften darauf neben den gewöhnlichen Lasten auch an jährlichen Abgaben zur Frhrl. Ponikau'schen Renten-Verwaltung St. Mang 57 kr. Hofgeld und 1 ℔ Flachs, dann Getreidgilt 2 Vrlg. 2 Sechz. Korn und 2 Metz. 3 Vrlg. 1⅝ Sechz. Haber; zur St. Nikolai-Pfarrkirche Wald 13 kr. Grundzins; zur Schule in Rückholz 6 kr. Läutgeld und 30 kr. Sustentations-Beitrag, sowie dahin auch 17 kr. 1 hl. statt des Anspruchs auf Gemeindetheile.

Der Hinschlag erfolgt nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der § § 98 bis 101 der Novelle von 1837.

Unbekannte Personen haben sich bei der Stei-

gerungs-Tagsfahrt über Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Schloß St. Mang zu Füssen den 7. März 1841.

Frhr. von Ponikau'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse St. Mang.

Riedeke, Patrimonialrichter.

155.) praes. $\frac{7}{3}$ 41.

Die Erledigung der Pfarrei Aitrang, im kgl. Landgerichtsbezirke Obergünzburg.

Die Pfarrei Aitrang ist erledigt, (Kreis-Intelligenz-Blatt l. Js. Nro. 9) und das Besetzungsrecht steht dem k. b. Kammerherrn Julius Frhr. von Ponikau als Herrn der Herrschaft St. Mang zu.

Die jährlichen reinen Einnahmen bestehen nach der Fassion vom Jahr 1834 in 679 fl. 25 kr. 6 hl.

Bewerber haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen entweder anher, oder unmittelbar an den Patronatsherrn dahier einzureichen.

Schloß St. Mang zu Füssen den 4. März 1841.

Frhrl. von Ponikau'sche Rentenverwaltung St. Mang.

Riedeke, Renten-Verwalter.

156.) praes. $\frac{8}{3}$ 41.

Schafweide-Verpachtung.

Die Schafweide innerhalb der geschlossenen Flur des Fürstl. Oekonomie-Guts Seifriedsberg, welche 140 bis 150 Stücke nährt, wird für dieses Jahr Mittwoch den 24ten d. Mts. Vormittags 11 Uhr in hiesiger Amtskanzlei an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Fremde sich mit Vermögens- und Leumundszeugnissen genügend auszuweisen haben, und daß die übrigen Bedingungen vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Ziemetshausen den 5. März 1841.

Fürstl. Oettingen-Wallerstein'sches Rentamt Seifriedsberg.

Brand, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 6. März 1841.	Pap.	Geld	Den 8. März 1841.	Pap.	Geld.	Den 11. März 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½% m. Coup.		100¾	Obligat. à 3½% m. Coup.	101	100¾	Obligat. à 3½% m. Coup.	101	100¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	121		Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	121		Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio	120	
Bank-Actien	625	622	Bank-Actien . . .	625	622	Bank Actien . . .	624	621

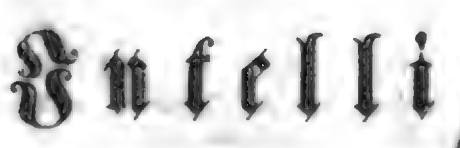

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 12. den 20. März 1841.

Inhalt: Die Gesuche um Zulaßung zu Separat-Prüfungen für das Gymnasial-Absolutorium. — Die Anzeige unehelicher Geburten bey den betreffenden Polizeybehörden. — Die freyen Erwerbsarten, insbesondere das Glasschleifen. — Diensttes-Nachrichten. — Schrannen-Conspect. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 14,546. praes. 17/3 41.

(Die Gesuche um Zulaßung zu Separat-Prüfungen für das Gymnasial-Absolutorium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Betreff der Gesuche um Zulaßung zu Separat-Prüfungen für das Gymnasial-Absolutorium am 9ten d. Mts. ergangene kgl. Ministerial-Entschließung wird in dem nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ist an jenen Orten, wo Lokal-Wochenblätter bestehen, auch in dieselben einzurücken.

Augsburg den 16. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Den um Zulaßung zur Separat-Prüfung für das Gymnasial-Schluß-Zeugniß von Privatstudirenden eingereichten Gesuchen war bisher nicht selten das Motiv unterstellt, daß der betreffende Studirende den Cyklus der Gymnasial-Studien durch Privat-Unterricht bereits erschöpft und sich nunmehr zur Erstehung einer Absolutorial-Prüfung für hinlänglich befähiget halte, während aus den vorgelegten Zeugnissen sich ergab, daß die auf das Privat-Studium verwendete Zeit mit der vorschriftsmäßigen Gymnasial-Stu-

dien-Zeit in gar keinem Verhältnisse stehe, und ein durchaus ungeregelter Betrieb der erstern stattgefunden habe.

Eine solche Motivirung ist nicht geeignet, um dergleichen Gesuchen eine entsprechende Würdigung zuzuwenden.

Denn da nach der Schulordnung vom 13. März 1830 jeder Gymnasial-Klasse ihre eigene, dem Alter und den Kräften der Schüler angemessene Lehraufgabe zugewiesen, und diese in der Art gestellt ist, daß sie nur innerhalb Eines Jahres mit günstigem Erfolge gelöst werden kann, so ist bey Privatstudirenden, welche vorgeben, die Arbeit dieser Klassen innerhalb einer kürzern Zeit und vollständig bewältigt zu haben, im Allgemeinen mit Grund anzunehmen, ihre Privat-Studien seyen entweder nur oberflächlich betrieben, oder die vorgeblich günstigen Erfolge nur durch ein der Gesundheit und naturgemäßen Entwickelung der physischen Kräfte nachtheiliges Uebermaaß von Anstrengung erzielt worden.

Beides steht aber mit der wiederholt auf das Bestimmteste ausgesprochenen Allerhöchsten Willens-Meinung Seiner Majestät des Königs in dem entschiedensten Gegensatze, und beide Mißstände sind nicht nur von den zu besondern wissenschaftlichen Berufs-Fächern sich widmenden Jünglingen, sondern auch von den künftigen Candidaten technischer Berufs-Studien um somehr ferne zu halten, als den letztern Gymnasial-Studien vorzüglich in der Absicht vorgeschrieben sind, damit in der vorherrschenden Richtung technischer Bestrebungen das geistige Element einer allgemeinen Bildung nicht untergehe, eine Absicht, welche durch einen oberflächlichen Betrieb der Gymnasial-Studien geradezu vereitelt würde.

Das unterzeichnete Ministerium, gleichverpflichtet, die Allerhöchsten Vorschriften mit Nachdruck zu handhaben und die Interessen der Schule, welche durch die ihr obliegenden Prüfungen solcher Privatstudirenden ebenso, wie durch die Rücksichtsnahme auf ihre eigenen Angehörigen betheiligt erscheinen, den Privatstudien gegenüber ernstlichst zu vertreten, findet sich durch diese Doppelpflicht aufgefordert, fortan keinem Gesuche eines Privatstudirenden um Zulassung zu einer Separat-Prüfung eine Folge zu geben, bey welchem aus den vorzulegenden Zeugnissen nicht zu entnehmen ist, daß

a) das Privat-Studium unter Leitung eines zur Ertheilung des Privat-Unterrichts nach der Schulordnung befähigten Lehrers bey §. 121 und 12 trieben,
b) der jeder Gymnasial-Klasse vorgeschriebene Lehrstoff im Privat-Unterrichte vollständig erschöpft und
c) zugleich die vorschriftsmäßige Gymnasial-Studien-Zeit ohne Abkürzung eingehalten worden sey.

Hiebey versteht es sich jedoch von selbst, daß die, an dem Gymnasium mit der Befähigung zur Vorrückung in die nächst höhere Klasse, zugebrachten Jahre in die Zeit des Privat-Studiums eingerechnet werden dürfen, und daß der lit. b erforderte Nachweis der vollständigen Erschöpfung des Lehrstoffes jeder Gymnasial-Klasse auf jene Lehrgegenstände sich nicht erstrecke, welche den zu speziellen Berufsarten und Dienstes-Kategorien sich hinwendenden Jünglingen in besondern allerhöchsten Verordnungen ausdrücklich erlassen sind.

Die k. Regierung, Kammer des Innern wird demnach beauftragt, alle bei ihr einkommenden Gesuche von Privat-Studirenden um Zulassung zur Separat-Prüfung für das Gymnasial-Schluß-Zeugniß nach obigen Erfordernissen strenge zu würdigen, und diese

Digitized by Google

Anordnung im Kreis-Intelligenz-Blatte zur Offenkunde zu bringen.

München den 9. März 1841.

An
die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

(Die Vorstellung des N. N. um Zulassung seines Sohnes zu einer Separat-Prüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß betreffend)

Ad Nrm. 14,053. praes. $\frac{1}{3}$ 41.

An
sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte, Magistrate und Pfarr-Aemter des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Anzeige unehelicher Geburten bei den betreffenden Polizey-Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Mittheilung des k. Appellations-Gerichtes von Schwaben und Neuburg bezüglich der häufig vorkommenden späten Bekanntgabe unehelicher Geburtsfälle von Seite der kgl. Pfarrämter an die treffenden Pflegschafts-Behörden, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, das unter dem 23. Januar 1836 erlassene Ausschreiben — die Anzeige unehelicher Geburten betr., — hiermit auf das Nachdrücklichste in Erinnerung zu bringen, und den genauen Vollzug unter Androhung geeigneter Einschreitung für den Fall verschuldeter Nachlässigkeit wiederholt einzuschärfen.

Augsburg den 14. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 14564. praes. $\frac{1}{3}$ 41.

An
sämmtliche Polizei-Behörden.

(Die freyen Erwerbsarten, insbesondere das Glasschleifen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 11. d. Mts. wurde unter Beziehung auf den Art. 8 Absatz 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 die faconirte Glasschleiferkunst als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

Hienach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Augsburg den 17. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Diensteß = Nachrichten.

praes. $^{15}/_{3}$ 41.

Vermöge Regierungs = Entschließung ddo. 10ten März d. Js. wurde dem Priester Oswald Zinsler, Kaplan in Pfaffenhofen, k. Landgerichts Roggenburg, zum Antritte des Curat = Benefiziums in Beuern die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $^{15}/_{3}$ 41.

Als Gemeinde = und Stiftungs-Anwald bei dem k. Landgericht Ottobeuren wurde der kgl. Advokat Widmer in Memmingen aufgestellt.

praes. $^{17}/_{3}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr = Regiment zu Augsburg ernannt: I) als Hauptmann: der bisherige Oberlieutnant Jakob Gaiser; II.) als Oberlieutnant a) der bisherige Lieutnant Anton Zell; b) der bisherige Artillerie = Lieutnant Jakob Mack; III) als Lieutnant: a) der bisherige Landwehrmann Beno Stadler; b) der bisherige Korporal Johann Mack bei der Artillerie; IV.) als Quartiermeister der bisherige Lieutnant Johann Baptist Wigl.

praes. $^{15}/_{3}$ 41.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Magistratsraths David Dorn zu Memmingen trat dessen Ersatzmann, der Conditor Benjamin Zobel, was hiemit bekannt gemacht wird.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von Schwaben und Neuburg für den Monat Februar 1841.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Haser.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per. Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	2832	11	43	1484	11	46	1594	7	49	3116	7	28	945	4	2	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	509	12	13	303	8	36	219	6	27	456	4	12	—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	2006	14	21	1176	9	50	708	7	44	1474	4	56	—	—	—
Lindau	3280	13	58	5367	13	40	182	9	18	502	8	29	635	5	—	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2643	13	37	980	8	52	1151	7	44	916	4	21	—	—	—
Neuburg	547	10	48	—	—	—	280	7	31	565	6	1	171	4	24	—	—	—
Nördlingen . . .	80	10	15	1671	10	43	242	7	27	1866	6	59	212	4	16	—	—	—
Donauwörth . . .	158	11	14	310	10	49	181	7	56	609	6	10	299	4	2	—	—	—
Krumbach	—	—	—	589	12	20	184	7	54	318	6	10	547	3	52	—	—	—
Lauingen	7	10	30	2076	11	17	210	7	19	2058	6	19	281	4	—	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	732	11	53	400½	8	17	198	6	—	837½	4	5	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	1265	12	47	392	7	37	700	5	46	694	3	51	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	6904	—	—	18452	—		6124½	—	—	11810	—	—	7463½	—	—		—	

Berichtigung. S. 254 Zeile 12 von unten im 11. Stück des Intelligenz = Blattes ist statt Krämer „**Krainer**" zu lesen.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 20ten März 1841. Nr. 12.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

157.) c) praes. 11/1 41.

Ediktal-Citation.

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat als Civilstrafgericht I. Instanz gegen den ledigen Schneidergesellen Gottlieb Buschor aus Lindau, welcher dermal flüchtig ist, wegen des an Max Weltin zu Kempten verübten Diebstahls die Hauptuntersuchung erkannt, und die Ediktalladung verfügt.

Der ebengedachte Gottlieb Buschor wird demnach aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Untersuchungsgerichte a) wegen des von dem Schneidergesellen Christoph Dietze aus Gultschen bey Leipzig auf der Herberge der Schneider zu Nürnberg am 7. May 1839 erlittenen Diebstahls einiger Effekten, und b) wegen der von dem Schuhmachergesellen Max Weltin aus Trostberg auf der Herberge zu Kempten am 9ten September 1839 erlittenen Entwendung seines Felleisens, welch' beyder Delikte er, Buschor, angeschuldigt ist, weiter zu verantworten.

Kempten am 2. Januar 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Dr. Mayrhofer.

158.) c) praes. 5/3 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird im Wege der Hilfsvollstreckung das Anwesen des Georg Bollinger, Söldners von Orenbronn, am Montag den 5ten April d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Wirthshause zu Orenbronn dem öffentlichen Verkaufe mittels Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt.

Der Hinschlag geschieht nach § 64 des Hypothekengesetzes und unter Beobachtung der §§ 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Das Anwesen, zum Schneider genannt, besteht A: 1.) in der Sölde Hs.-Nr. 29 mit Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache nebst Hofraum Pl.-Nr. 18ª per 7 Dezim.; 2.) Grasgarten Pl.-Nr. 18ᵇ per 11 Dez.; 3.) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen. B. Gemeindetheile: 4.) langer Krautgartentheil alt. Pl.-Nr. 994 per 7 Dez.; 5.) mitterer Krautgartentheil Pl.-Nr. 1017 per 4 Dez.; 6.) kurzer Krautgartentheil Pl.-Nr. 1037 per 5 Dez.

Aecker: 7.) auf der untern Stelle Pl.-Nr. 21 per 34 Dez.; 8.) in der Zwirre Pl.Nr. 318 per 38 Dez.; 9.) an der Autenriederstrasse Pl.-Nr. 451 per 44 Dez.; 10.) am Kellergehau Pl.-Nr. 454 per 45 Dez.; 11.) an der Autenriederstrasse Pl.-Nr. 558 per 8 Dez.; 12.) auf der Schindgrube Pl.-Nr. 843^a per 82 Dez.; 13.) am Galgengehau Pl.-Nr. 374 per 98 Dez.; 14.) in der untern Gemeind Pl.Nr. 1337 per 41 Dez.; 15.) auf dem Kälbermahd-Wiese Pl.-Nr. 130 per 27 Dez.; 16.) im obern Fuß Pl.-Nr. 1060 per 1 Tagw. 10 Dez.; 17.) im untern Fuß Pl.-Nr. 1098 per 77 Dez.; 18.) im mittlern Ried Pl.-Nr. 1159 per 32 Dezim.; 19.) Oedung an der Schindgrube Pl.-Nro. 843^b per 25 Dezimalen. C. Walzende Gründe: 20.) 1¼ Jchrt. Acker an der Waldstetterstrasse Pl.-Nro. 208, 2 Tagw. 6 Dez.; 21.) 1 Jauch. Acker am Autenriederweg an den Schmidäckern Pl.-Nr. 555, 1 Tagw. 62 Dez.; 22.) ½ Jauch. Acker im Loch am Autenriederweg Pl.-Nr. 545, 88 Dez.; 23.) 1¼ Jauch. Acker in der niedern Breite Halde am Ichenhauserfußweg Pl.-Nr. 86, 1 Tagw. 92 Dez.; 24.) 1½ Jauch. Acker in den Schmiedäckern Pl.-Nro. 260, 2 Tagw. 46 Dez.; 25.) ½ Jauch. Acker in der Riedemerstrasse Pl.-Nr. 753, 78 Dez.; 26.) ½ Jauch. Acker am Bühl an der Riedemerstrasse Pl.-Nr. 467½, 74 Dezim.; 27.) ¾ Jauch. Acker Zwirracker an der Autenriederstrasse Pl.-Nro. 559, 1 Tagw. 33 Dez.; 28.) ½ Jauch. Acker im Winkelländle an den Schmiedäckern Pl.-Nr. 263, 1 Tagw. 39 Dezim.; 29.) 1½ Jauch. Acker am Lohngraben Pl.-Nr. 348, 3 Tagw. 81 Dezim.; 30.) ½ Jauch. Acker am Krautgartenweg Pl.-Nr. 65, 92 Dez.; 31.) ½ Jauch. Acker am Brühl an der Strasse Pl.-Nr. 477, 73 Dez.; 32.) ½ Jauch. Acker detto Pl.-Nr. 478, 71 Dez.; 33.) ½ Jauch. Acker am Holz im Lohn Pl.-Nr. 529, 30 Dez.; 34.) 1 Jauch. Acker an der Autenriederstrasse Pl.-Nr. 562, 1 Tagw. 52 Dez.; 35.) 1 Jauch. Acker am Heuweg Pl.-Nr. 748, 1 Tagw. 63 Dez.

Der Schätzungswerth beträgt 5405 fl.

Es werden hiemit Kaufsliebhaber, von welchen sich dem Gerichte unbekannte über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, auf obigen Versteigerungstag mit dem Bemerken eingeladen, daß sowohl die Gutslasten, als näheren Kaufsbedingungen am Versteigerungstermine bekannt gemacht werden.

Autenried am 2. März 1841.

Frhrl. von Reck'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse Autenried.

Wölzl, Patrimonialrichter.

159.) praes. 1/3 41.

Spähebrief.

Die ledige Weberstochter Maria Anna Miller von hier wird bereits seit dem 13ten vorig. Mts. vermißt, ohne daß man Kunde von ihr erlangen konnte.

Da ihr ein Unfall zugestossen seyn möchte, macht man sämmtliche Polizey-Behörden mit dem Ersuchen darauf aufmerksam, im Falle ihr Aufenthalt bekannt seyn sollte, ungesäumte Nachricht an unterfertigte Behörde gelangen zu lassen.

Die Miller ist 20 Jahre alt, hat schwarze Haare, ein schielendes Auge, und trägt folgende

Kleidung: ein großes schwarz baumwollenes Halstuch mit roth und gelb gestreifter Portur, ein altes grünes Knüpftüchl, einen alten roth kattunenen Spenser, ein manchesternes Mieder, einen alten weiß und blau gestreiften flächsenen Schurz, einen so gestreiften wergenen Rock, Schnürstiefel von Leder.

Lauingen den 8. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

160.) a) praes. 1 3/3 41.

Ediktal-Citation.

Das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat gegen Joseph Schreier, verheiratheten Geschirrhändler von Raunertshofen, Gräfl. Fuggerischen Herrschaftsgerichts Weissenhorn, welcher flüchtig ist, wegen Verbrechens der Widersetzung die Spezialuntersuchung erkannt.

Joseph Schreier wird demnach aufgefodert, sich binnen 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte wegen des ebengenannten Verbrechens zu verantworten.

Roggenburg am 8. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heisz, Landrichter.

161.) praes. 1 3/3 41.

Anwesens-Verkauf.

Mittwoch den 21ten April l. Js. von 10 — 12 Uhr wird in der Kanzlei des unterfertigten Amts das Anwesen des verstorbenen Bandhändlers Alois Vogele von hier öffentlich nach den Bestimmungen § 64 des Hypothekengesetzes versteigert, und haben sich Kaufsliebhaber über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Das Anwesen besteht in einem Wohnhaus mit Stadl und Gärtchen. Die Lasten und Bedingnisse werden am Verkaufstage bekannt gemacht werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an Alois Vogele, und resp. dessen Nachlaß, eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, den 22ten April l. Js. Früh 9 Uhr zur Liquidation ihrer Forderungen, und allenfallsigen Nachlaß-Versuch unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden es sich gefallen lassen müssen, wenn die Massa ohne Rücksicht auf sie vertheilt wird.

Bemerkt wird, daß das Anwesen auf 700 fl. geschätzt sei, und auf demselben exclus. der Zinsen gegen 600 fl. versicherte Forderungen haften, demnach bei den bereits bekannten Currentforderungen eine Ueberschuldung vorliege, und für selbe geringe Hoffnung, etwas zu erlangen, vorhanden sey.

Burgau am 6. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

162.) a) praes. 12/3 41.

Curatel-Bestellung.

Der ledige Joseph Metz von Schopflohe wurde wegen Störung seines Organismus unter Curatel gestellt, und für ihn der Söldner Ignatz Regele von dorten als Curator und Vermögensverwalter bestellt und verpflichtet.

Dieses wird hiermit unter dem Anhange bekannt gemacht, daß alle von dem Joseph Metz, ohne Zustimmung des Curators Ignatz Regele eingehende Verträge und gemacht werdende Schulden für null und kraftlos erklärt werden sollen.

Oettingen den 10. März 1841.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

163.) praes. 14/3 41.

Realitäten-Verkauf.

In Gemäßheit hohen Auftrags der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, vom 19ten v. Mts. werden nachbezeichnete Staatsrealitäten unter Vorbehalt hoher Genehmigung an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, und zwar:

I. Montag den 5. April d. Js. im Wirthshause zu Biberachzell: 1.) eine Wiese zu 40 Dez., welche bisher Anton Fischer zu Biberachzell im Pacht hatte; 2.) 2 Wiesen eine zu ½ und die andere zu 1 Tagw., des bisherigen Pächters Jakob Rues zu Asch; 3.) 2 weitere Wiesen zu 1 Tagw. und ½ Tagw., des Pächters Lorenz Zehle zu Biberachzell; 4.) einen Gemeindstheil zu ½ Tagw., des Pächters von Sicherer; 5.) ¼ Tagw. vom Hochgarten, des Pächters Leonhard Sommer; 6.) 3 Aecker jeden zu ½ Tagw., des Pächters Anton Maier; 7.) einen Acker zu ¼ Tagw., des Pächters Martin Kindig; 8.) drei Aecker jeden zu ½ Tagw., des Pächters Seraphin Haas; 9.) 3 Aecker jeden zu ½ Tagw. und der Wiese zu ½ Tagw., des Pächters Anton Kindig; 10.) eine Wiese zu ½ Tagw., des Pächters Klement Striebel; 11.) eine derlei zu ½ Tagw., des Pächters Joseph Bertele; 12.) 2 Aecker jeden zu ¼ Tagw. und eine Wiese zu ½ Tagw., des Pächters Wendelin Merkle; 13.) eine Wiese zu ½ Tagw., des Pächters Anton Frick; 14.) einen Acker zu ½ Tagw., des Pächters Jakob Wolkardt; 15.) 2 Aecker jeden zu ½ Tagw., des Pächters Leonhard Graf zu Unteregg; 16.) 4 Aecker jeden zu ½ Tagw. und eine Wiese zu ½ Tagw., des Pächters Johann Schmid zu Unteregg; 17.) einen Acker zu ½ Tagwerk und eine Wiese zu ¼ Tagw., des Pächters Xaver Stöhle zu Biberachzell; 18.) einen Acker zu ¼ Tagw. und eine Wiese von gleicher Größe, des Pächters Johann Holzschuh, endlich 19.) eine Wiese zu ¼ Tagw., des Pächters Paul Rues.

II. Dienstag den 6ten April im Rentamts-Lokale dahier: 1.) eine Wiese im Birkenmoos in der Steuergemeinde Breitenthal per 55 Dezim. und 2.) eine Oedung im Glaserhoferfeld obiger Steuergemeinde per 19 Dez.

Die Versteigerung beginnt jedesmal Vormittags 9 Uhr und nach dem Schluße derselben wird ein Nachgeboth nicht mehr angenommen.

Dieselbe geschieht übrigens nach den Bestim-

mungen des § 94 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, unter der Modifikation, daß die zweite Hälfte der Kaufschillinge auf den verkauften Objekten als Bodenzinskapital gegen 4prozentige Verzinsung liegen bleiben darf.

Bemerkt wird noch, daß zur Vorzeigung der fraglichen Verkaufsgegenstände der Gemeindevorsteher Fischer zu Biberachzell beauftragt ist.

Roggenburg am 7. März 1841.

Kgl. Rentamt Roggenburg.

Hintermayr, Rentbeamter.

164.) praes. 13/3 41.

Ediktalladung.

In Sache der Gläubiger der Waisenkassa zu Ziemetshausen gegen den Herrn Fürsten zu Oettingen-Wallerstein wegen Entschädigung wird nach Auftrag und im Namen des kgl. Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg zur Anmeldung der dermalen vorhandenen Gläubiger der genannten Waisenkassa und deren Vernehmung wegen Fortführung der Streitsverhandlungen und Deckung der hierauf erlaufenen und noch erlaufenden Kosten vor unterfertigtem Gerichte Termin auf Mittwoch den 14ten k. Mts. April Vormittags 10 Uhr angesetzt, und Vorladung hiezu an die fraglichen dermaligen Gläubiger mit dem Bedeuten erlassen, daß von den Nichterscheinenden, vorbehaltlich deren Haftung für die bereits erwachsenen Kosten, angenommen werden würde, daß sie an der weitern Verfolgung des Prozesses keinen Antheil nehmen wollten.

Krumbach am 10. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Koller, Landrichter.

165.) praes. 13/3 41.

Anwesens-Verkauf.

Das Söldanwesen der Balbina Spatz und ihrer Kinder zu Großaitingen wird, da bei der Versteigerung vom 27ten Februar d. Js. der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, zum zweiten und letztenmale der Versteigerung unterstellt.

Zu diesem Ende wird auf Freitag den 16ten April d. Js. Nachmittags 2 Uhr in dem Gasthause des Xaver Drexel zu Großaitingen, genannt beim Peischer, Commission angesetzt.

Der Zuschlag erfolgt an diesem Tage ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das Gut ist auf 3380 fl. geschätzt und besteht: a) aus dem Wohn- und Oekonomie-Gebäude, Hofraum und Garten, 4 Tagw. 96 Dez. Aecker, 8 Tagw. 65 Dez. Wiesen.

Dieser Complex ist leibfällig und mit 10% handlohnbar zum k. Rentamte, gibt auch dahin fixirten Großzehent und 42 kr. 2 hl. Wiesgilt; b) aus den Füßner Lehenreste mit 3 Tagw. 19 Dez. Acker, 15 Dez. Sinkoldmaad und 1 fl. bei Haus Nr. 17 einzunehmenden jährlichen Grund-

Zins. Hieraus wird zum kgl. Rentamte fixirter Großzehent gegeben; c) aus 8 Gemeindetheilen, zusammen 5 Tagw. 33 Dez. haltend.

Die nähere Beschreibung kann in den Gerichts-Acten eingesehen werden.

Gerichtsunbekannte Gläubiger haben sich über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen.

Schwabmünchen den 5. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

166.) praes. 16/3 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag der Wittwe Barbara Bozenhard, Tellerwirthin in Burgau, werden deren Wohn- und Wirthschaftsgebäude mit angebautem Bräuhaus, Stadel und Hofraum, der realen Bräugerechtsame, dann 3 Dez. Wurzgärtel, 1 Tagw. 13 Dezim. Grasgarten und Kegelbahn, das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und nachstehende noch weiters zur Wirthschaft gehörige Grundstücke an den Meistbiethenden aus freier Hand öffentlich versteigert, nemlich:

A. 2 Dezimalen Krautstrangen am schwarzen Krautgarten 70 Dez. obern Haustheil.

B. Freieigene Gründe.

Aecker. 46 Dez. in der Wolfsgrube am Reiterweg im Espenloher oder kleinen Feld, 51 Dez. im hintern Feld, 1 Jauch. 6 Dez. in der Wolfsgrube am Reiterweg, 1 Jauch. 20 Dez. im Espenloher oder kleinen Feld, 83 Dez. im Remshardterfeld, 1 Jauch. 23 Dez. an der Oeschwiese, 2 Tagw. 15 Dez. Wiesgrund, das Aengerle genannt, 84 Dezim. am Schleifweg, und ½ Tagw. Hirtenmahd.

Kaufslustige haben sich Mittwoch den 31ten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr im Tellerwirthshause dahier einzufinden. Die auf dem Wirthschafts-Anwesen ruhenden Lasten sowohl, als auch die Kaufsbedingungen selbst, werden am Steigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Auswärtige Steigerungslustige haben sich über Vermögen und Leumund durch amtliche Zeugnisse auszuweisen.

Burgau den 12. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

167.) praes. 17/3 41.

Diebstahls-Anzeige.

Im Zeitverlaufe vom Dienstag den 2ten bis Freitag den 5ten d. Mts. wurden aus der Dreschtenne des Bauern Georg Schuster von Westernach nachbenannte Gegenstände entwendet:

1.) Eine Sperrkette, welche gegen 7 Schuh lang ist, mittlere, längliche, sehr starke Glieder hat, und am einen Ende mit einem großen Ringe, am andern mit einem starken Hacken s. g. Schlüssel versehen ist; Werth 4 fl.

2.) Zwei Leichsenringe, noch ganz gut, jeder gedoppelt, gewerthet auf 2 fl.

3.) Ein sehr dicker Rüstnagel von ½ Schuh Länge, auf 30 kr. angeschlagen.

Bekannt gemacht zur Entdeckung des noch unbekannten Thäters und behufs der Wiedererlangung des Entwendeten.

Mindelheim am 13. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

168.) praes. $\frac{17}{3}$ 41.

Ediktalladung.

Nachdem der vormalige Gastwirth Eustach Eger seine Insolvenz erklärt hat, und nach Vereitlung des Versuches einer gütlichen Uebereinkunft die Eröffnung des Universal-Conkurses von unterfertigter Gerichtsbehörde beschlossen worden ist, so werden hiemit folgende Ediktstage und zwar: 1.) zur Liquidation der Forderungen und deren gehörigen Begründung auf Donnerstag den 15. April 1841; 2.) zur Vorbringung der Einreden auf Montag den 24. Mai d. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung, namentlich für die Replik auf Freitag den 11. Juni, für die Duplik auf Montag den 28. Juni d. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr am diesseitigen Gerichtssitze mit dem Beifügen anberaumt, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung von der Konkursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung von den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Eigenthume des Gemeinschuldners als Faustpfand oder aus welch anderem Titel etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Donauwörth den 12. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

169.) praes. $\frac{17}{3}$ 41.

Prioritäts-Erkenntniß.

In der Joseph Naber'schen Conkurssache zu Tagmersheim ist unter Heutigem das erlassene Prioritäts-Erkenntniß an die Gerichtstafel angeheftet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Monheim am 10. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

170.) praes. $\frac{17}{3}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Johann Karl Huber, Webermeister und Hausbesitzer zu Kaufbeuren, hat sich der Einleitung des allgemeinen Gantverfahrens unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage anberaumt, und zwar: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Freitag den 2. April d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden auf Dienstag den 4. Mai d. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Anbringung der Gegenerinnerungen auf Dienstag den 18. Mai d. Js., b) zur Schlußerinnerung

auf Dienstag den 1ten Juni d. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr.

Sämmtliche dem Gerichte unbekannte Gläubiger werden zu diesen Ediktstagen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben werde.

Alle jene, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, werden aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dem unterfertigten Gantgerichte zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß das Aktiv-Vermögen nach gerichtlicher Schätzung auf 2990 fl. 40 kr. taxirt ist, die Passiven dagegen 6032 fl. 19 kr. betragen, worunter sich 4205 fl. Hypothek-Schulden befinden.

Kaufbeuren den 27. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

171.) a) praes. $\frac{17}{3}$ 41.

Bekanntmachung.

Die großjährigen Kinder des am 4. Jänner 1840 im Wittwenstande verstorbenen Söldners Joseph Singer von Schöneberg, Joseph, Maria Anna, Maria, Johanna, und Ottmar Singer haben den Rücklaß ihres Vaters ohne die Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventares zur gemeinsamen Fortwirthschaftung mit der Bestimmung übernommen, daß Ottmar Singer die Leitung der Haus- und Feldwirthschaft haben, jedoch ebensowenig, wie die übrigen Geschwister ohne Zustimmung der andern in Güter-Gemeinschaft verbleibenden Geschwister Schuld- und andere lästige Verträge mit Rechtsverbindlichkeit für die nicht beistimmenden Geschwister eingehen könne.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sich jeder vor Schaden bewahren könne.

Mindelheim den 13. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 13. März 1841.	Pap.	Geld	Den 15. März 1841.	Pap.	Geld	Den 18. März 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	101	100¾	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	101	100¾	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	101	100¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	120	118	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	120	118	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		118
Bank-Actien . . .	624	622	*Bank-Actien . . .*	624	622	*Bank-Actien . . .*	625	623

Intelli 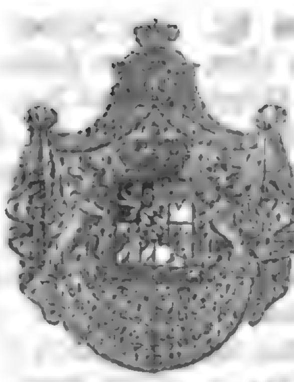 genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 13.** den **27.** März **1841.**

Inhalt: Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen und die Rückstände an kgl. Staatsgefällen. — Der definitive Satz für das braune Sommerbier im Sudjahre $18^{40}/_{41}$. — Die Resultate der Konkurs-Prüfungen für die Erlangung definitiver Schuldienste. — Die Erledigung der Schul-Verwesers-Stelle der ersten Mädchen-Klasse an der protestantischen Schule in Kempten. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Pfefferkörner im Geschmacke der Zeit, ernster und satyrischer Gattung von G. A. Frhr. von Maltitz, in 4 Heften. 1. und 2. Heft. Hamburg bei Hoffmann und Comp. 1841. II. Auflage. — Erledigung der zweiten Pfarrstelle in Pegnitz. — Dienstes-Nachrichten. Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Republikation

der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28ten Dezember 1831.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

&c. &c.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1ten Juni 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bei dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a.) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a.) alle Real-Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio

in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen den bestimmten Zwecken zuzuwenden.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansberg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Der Staatsrath und General-Sekretär.
Egid. v. Kobell.

Ad Nrm. 14,958. praes. $\frac{2\,0}{3}$ 41.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den defiitiven Satz für das braune Sommerbier im Sudjahre 1840/41 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der behufs der Ermittlung der Gersten- und Hopfen-Preise gepflogenen Verhandlungen wird hiemit unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 25ten April 1811 und 18ten Mai 1812 der Ganter-Preis für das braune Sommerbier im Sud-Jahre $18\frac{40}{41}$ in nachstehender Weise festgesetzt:

1) Für den ersten Distrikt und zwar die Stadt Augsburg, die Landgerichte Göggingen, Schwabmünchen, Wertingen, Zusmarshausen und das Herrschaftsgericht Nordendorf auf

vier Kreuzer zwei Pfennige;

2.) für den zweyten Distrikt und zwar die Stadt Lindau, dann die Landgerichte Lindau und Weiler auf

fünf Kreuzer;

3) für den dritten Distrikt und zwar die Städte Memmingen und Neuburg, dann die k. Landgerichte Burgau, Günzburg, Lauingen, Dilingen, Höchstädt, Donauwörth, Neuburg, a. D., Illertissen, Krumbach, Roggenburg, ferner die Herrschaftsgerichte Edelstetten, Neuburg am a. K., Babenhausen, Weissenhorn und Burheim auf

vier Kreuzer zwey Pfennige

4.) für den vierten Distrikt und zwar die Städte Kaufbeuern und Kempten, dann die k. Landgerichte Kaufbeuern, Kempten, Türkheim, Buchloe, Mindelheim, Obergünzburg, Oberdorf, Ottobeuern, Sonthofen, Füßen, Immenstadt und Grönenbach auf

vier Kreuzer drey Pfennige;

5.) endlich für den fünften Distrikt und zwar die Stadt Nördlingen, die k. Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemdig, ferner die Herrschaftsgerichte Bissingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerstein auf

vier Kreuzer zwey Pfennige.

Diesem Biersatze ist übrigens der Kommunal-Aufschlag, wo ein solcher besteht, noch beyzufügen.

Sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden haben nunmehr für geeignete Bekanntmachung Sorge zu tragen, die Aufrechthaltung und den genauen Vollzug der bestehenden Vorschriften über Erzeugung und Verleitgebung des Bieres sorgfältigst zu überwachen, so wie allenfallsige Contraventionen strenge zu ahnden.

Augsburg den 18. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 14,832. praes. $\frac{26}{3}$ 41.

(Die Resultate der Concurs-Prüfungen für die Erlangung definitiver Schuldienste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Namen derjenigen Schuldienst-Exspektanten, welche die Concurs-Prüfung für die Erlangung definitiver Schul-Dienste im Monate Oktober 1839 in Augsburg bestanden haben, und bey derselben mit den zwey ersten Hauptnoten-Klassen als befähiget zur definitiven Anstellung im teutschen Schulfache befunden wurden, in alphabetischer Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden auch die Verzeichnisse der zu ähnlichem Zwecke in den Jahren 1837 und 1838 geprüften, und zur Anstellung befähiget befundenen Individuen nachträglich bekannt gemacht.

Augsburg den 17. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Verzeichniß

derjenigen Schuldienst-Exspektanten, welche bey den in den Jahren 1837, 1838, und 1839, für die Erlangung definitiver Schuldienste in Augsburg abgehaltenen Concurs-Prüfungen als befähiget zur definitiven Anstellung im teutschen Schulfache befunden wurden, im alphabetischer Ordnung.

Im Jahre 1837:

1.) Altegger Joseph Anton, Schulgehilfe in Türkheim, (Ist seit der Concurs-Prüfung gestor-

ben); 2.) Behr Joseph, Schullehrer in Dirrlauingen, k. Landgerichts Dilingen; 3.) Bisle Karl, Schulgehilfe in Obenhausen, k. Landgerichts Roggenburg; 4.) Diller Max, Schulgehilfe in Ustersbach, k. Landgerichts Zusmarshausen, (Ist seit der Concurs-Prüfung gestorben); 5.) Fey Karl, Schullehrer in Klimnach, k. Landgerichts Schwabmünchen; 6.) Fischacher Heinrich, Schulgehilfe an der israelitischen teutschen Schule in Hürben, k. Landgerichts Krumbach; 7.) Fischer Georg, Schulverweser in Immenstadt; 8.) Geiger Max Joseph, Schullehrer in Haselbach, k. Landgerichts Rain; 9.) Haberl Karl, exponirter Schulgehilfe in Walchshofen, kgl. Landgerichts Aichach; 10.) Haltenberger Sebastian, Schullehrer in Balzhausen, k. Ldgs. Krumbach; 11.) Herb Balthasar, Schulgehilfe in Sulzberg, k. Ldgs. Kempten; 12.) Hofer Anselm, Schulgehilfe in Hollenbach, k. Ldgs. Neuburg; 13.) Kiederle Anton, Schullehrer in Schäfstall, k. Ldgs. Donauwörth; 14.) Kögel Jos. Anton, exponirter Schulgehilfe in Heißen, k. Ldgs. Obergünzburg; 15.) Lipp Joseph, Schulgehilfe in Asch, kgl. Ldgs. Buchloe; 16.) Lorenz Honorius, erster Hilfslehrer am katholischen Waisen- und Armenkinderhause zu Augsburg; 17.) Mozet Johann Nepomuck, Schullehrer in Biberberg, kgl. Ldgs. Roggenburg; 18.) Metzger Abraham, Schulverweser zu Leipheim, k. Ldgs. Günzburg; 19.) Reiser Joseph, Schul-Lehrer in Dielewang, k. Ldgs. Mindelheim; 20.) Rügemer Jonas Jakob, Schullehrer der Iten Knabenklasse an der protestantischen Schule zu den Barfüßern in Augsburg; 21.) Schieß Franz Sales, Schulverweser in Ellhofen, kgl. Ldgs. Weiler; 22.) Seyband Alois, Schulverweser in Staufen, k. Ldgs. Immenstadt; 23.) Steinharter Emanuel, zur Zeit in Kriegshaber, k. Landgs. Göggingen; 24.) Wagner Johann Evangelist, Schulgehilfe in Zusmarshausen; 25.) Weimer Johann Georg, Schullehrer in Ensfeld, k. Landgs. Monheim.

Im Jahre 1838:

1.) Daiber Jakob, Schulverweser in Maria Thau, k. Landgerichts Lindau; 2.) Finkenzeller Franz Xaver, Schulverweser in Unterrammingen, k. Landgerichts Türkheim; 3.) Geißler Peter, Schulverweser zu Oberstdorf, k. Landgerichts Sonthofen; 4.) Heckel Johann, Schullehrer der I. Knabenklasse an der katholischen Schule in Kaufbeuern; 5.) Herburger Gebhard, Schulgehilfe in Haunstetten, k. Landgerichts Göggingen; 6.) Klotz Joseph, I. Schulgehilfe in Marxheim, k. Landsgerichts Monheim; 7.) Kopf Anton, Schulgehilfe zu Weißenhorn, k. Landgerichts Roggenburg; 8.) Kramer Xaver Franz, Schullehrer zu Ambach, k. Landgerichts Neuburg; 9.) Lämmerer Johann Friedrich, Lehrer an der protestantischen Waisenhausschule zu Oettingen (Ist seit der Concurs-Prüfung gestorben). 10.) Leipheimer Bernhard, Lehrgehilfe an der israelitischen Religionsschule zu Hürben, k. Landgericht Krumbach; 11.) Müller Max, Schulverweser in Willmatshofen, k. Landgerichts Zusmarshausen; 12.) Nuser Sebastian, Schulgehilfe in Steinheim, k. Landgerichts Höchstädt; 13.) Pfaffenzeller Max, Schulverweser in Frankenried, k. Landgerichts Kaufbeuern; 14.) Röder Alois, Schulgehilfe in Legau, k. Landgerichts Grönenbach; 15.) Rederer Jakob Ulrich, Verweser der I. Knabenklasse an der protestantischen Schule zu St. Ulrich in Augsburg; 16.) Riedmüller Joseph, Schulgehilfe in Horgau, königl. Landgerichts Zusmarshausen; 17.) Rumpf Gustav, Schulverweser in Burtenbach, k. Landgerichts Burgau; 18.) Schmid Joseph, Schulgehilfe zu Erkheim, k. Landgerichts Ottobeuern; 19.) Schuler Johann Baptist, Schulgehilfe zu Hasberg, k. Landgerichts Mindelheim; 20.) Sträub-

le Ignatz, Schullehrer in Waal, k. Landgerichts Buchloe; 21.) Walter Michael, Schulgehilfe in Offingen, k. Landgerichts Günzburg; 22.) Weber Franz, Schullehrer zu Munzingen, fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Herrschaftsgerichts Wallerstein; 23.) Wiedemann Johann Baptist, I. Schulgehilfe in Schwabmünchen; 24.) Wieland Georg Friedrich, Schullehrer in Großelfingen, k. Landgerichts Nördlingen; 25.) Wild Julian, Schulverweser in Sonderheim, k. Landgerichts Höchstädt; 26.) Wolf Gerhard, Schulgehilfe in Türkheim; 27.) Zwisler Fidel, Schulgehilfe in Immenstadt.

Im Jahre 1839.

1.) Baur Benedikt, Schulverweser in Ungerhausen, k. Landgerichts Ottobeuern; 2.) Daar Heinrich, Verweser der I. Mädchenklasse an der protestantischen Schule zu Memmingen; 3.) Dexel Joseph, Schulgehilfe in Asbach, k. Landgerichts Donauwörth; 4.) Fendt Franz Xaver, Schulgehilfe in Füssen; 5.) Frank Andreas, Schulverweser in Bühl, fürstl. Wallersteinischen Herrschaftsgerichts Harburg; 6.) Gebhardt Anton, Schulgehilfe zu Sonthofen; 7.) Hartmannsberger Joseph, Schulverweser zu Modelshausen, k. Landgerichts Wertingen; 8.) Heinle Franz Xaver, Schulgehilfe in Oberdorf; 9.) Herzog Augustin, Schulgehilfe in Herbertshofen, k. Landgerichts Wertingen; 10.) Julius Anton, I. Schulgehilfe in Pfronten, k. Landgerichts Füssen; (Ist seit der Concurs-Prüfung gestorben); 11.) Klemmer Johann, Schulverweser zu Goldbach, k. Landgerichts Burgau; 12.) Kopfmüller Joseph, Schulgehilfe in Altusried, k. Landgerichts Grönenbach; 13.) Kopp Karl, Schulgehilfe in Großaitingen, k. Landgerichts Schwabmünchen; 14.) Kruis Johann Nepomuk, Schulgehilfe in Weilheim, k. Landgerichts Monheim; 15.) Lampart Johann Baptist, Schulgehilfe in Krumbach; 16.) Laible Jakob, Verweser der I. Knabenklasse an der protestantischen Schule bei St. Jakob in Augsburg; 17.) Marz Mathias, exponirter Schulgehilfe in Egelhofen, k. Landgerichts Mindelheim; 18.) Meyer Wilhelm, Schullehrer zu Untermagerbein, fürstl. Oettingen-Wallersteinischen Herrschaftsgerichts Bissingen; 19.) Mayerhofer Xaver, Verweser der Knabenschule zu Wallerstein; 20.) Metzger Peter, Schulgehilfe in Illerreichen, k. Landgerichts Illertissen; 21.) Raab Leonhard, Schullehrer in Wörnitzostheim, fürstl. Oettingen-Wallersteinischen Herrschaftsgerichts Harburg; 22.) Schaffitel Joseph, Schulgehilfe in Bobingen, k. Landgerichts Schwabmünchen; 23.) Schneider Max, Schulgehilfe in Baisweil, k. Landgerichts Kaufbeuern; 24.) Unterbirker Kaspar, Lehrgehilfe am k. Schullehrer-Seminar zu Dilingen; 25.) Walther Wilhelm, II. Schulgehilfe in Schwabmünchen; 26.) Wiedemann Joseph, Schulgehilfe in Pfaffenhofen, gräfl. Fugger'schen Herrschaftsgerichts Weissenhorn; 27.) Wieland Joseph, zu Paffenhofen, gräfl. Fugger'schen Herrschaftsgerichts Weissenhorn.

Ad Nrm. 15,288. praes. 6/3 41.

(Die Erledigung der Schulverwesers-Stelle der I. Mädchen-Klasse an der protestantischen Schule in Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der protestantischen deutschen Schule zu Kempten ist die Schulverwesersstelle der 1ten Mädchen-Klasse erlediget, mit welcher einjährlicher Bezug von 200 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit den erforderlichen Qualifikations-Buchs-Extrakten ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizey- und Distrikts-Schul-Behörden versehenen, Gesuche längstens bis zum 15ten April

d. Js. an die k. Lokal-Schul-Kommission Kempten einzureichen.

Augsburg den 24. März 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 14,561. praes. $^{24}/_{3}$ 41.

An

die königl. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Pfefferkörner im Geschmacke der Zeit ernster und satyrischer Gattung von G. A. Freihr. von Maltitz, in 4 Heften. 1. und 2. Heft. Hamburg bei Hoffmann und Comp. 1841, 2te Aufl. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfassungs-Beilage von dem k. Stadt-Kommissariate Würzburg verfügte und von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 11. März l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätiget.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 18. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

---

praes. $^{2}/_{3}$ 41.

(Erledigung der zweyten Pfarrstelle in Pegnitz betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Versetzung des Pfarrers Tretzel als Pfarrer nach Elpersdorf erledigte IIte Pfarrstelle in Pegnitz, im Dekanate Kreussen und k. Landgerichte Schnabelwaid, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind nach der neuesten Fassion folgende:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an baarem Gelde 25 fl.; 2 Schäffel $1\frac{1}{2}\frac{0}{2}$ Metzen Korn 20 fl. 16½ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Geld 100 fl. 22½ kr.; 2 Schäffel $4\frac{1}{2}\frac{1}{4}$ Metzen Korn 24 fl. 18¾ kr. II.) An Zinsen von Activ-Kapitalien 3 fl. III.) Ertrag an Realitäten: freye Wohnung

in der Kaplaney nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude 50 fl.; 3 Tagw. Aecker 27 fl. 19 kr.; ½ Tagw. Wiesen 12 fl. 36 kr.; 5/16 Tagw. Garten 3 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen an Dienstfunktionen 190 fl. 52 kr. V.) Observanzmäßige Gaben 27 fl. Summa 483 fl. 14¼ kr. Lasten 30½ kr. Bleibt reiner Ertrag 483 fl. 44¼ kr.

Baireuth den 15. März 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Frendel.

Hagen, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. 24/3 41.

Dem Pfarrer Meinrad Hartung in Illerbeuern wurde die durch die Versetzung des bisherigen Distrikts-Schulinspectors und Pfarrers Franz Xaver Egger auf die Pfarrei Dinkelscherben erledigte Stelle eines Distrikts-Schulinspectors über die katholischen Schulen des k. Landgerichts Grönenbach übertragen, und dem abgetretenen Distrikts-Schulinspector und Pfarrer Egger die wohlgefällige Anerkennung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg hinsichtlich seiner entsprechenden Leistungen als Distrikts-Schulinspector ausgedrückt.

praes. 19/3 41.

Zu Folge k. Regierungs-Entschließung vom 14. März d. Js. wurde der bisherige Landwehrmann im Landwehr-Bataillons-Commando Weissenhorn Johann Löffler zum Bataillons-Chirurg ernannt.

praes. 24/3 41.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Höchstädt Joseph Guggenberger ist der 2te Ersatzmann Egid Kommer, Webermeister, getreten.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 27ten März 1841. Nr. 13.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

172.) b) praes. $\frac{28}{2}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Dem Anbringen der Hypothekgläubiger zufolge wird das gesammte Anwesen des unter Curatel gestellten Bauers Jos. Anton Kees von Oberostendorf, wie dasselbe nachhin näher beschrieben ist, dem Verkaufe durch öffentliche Versteigerung unterworfen.

Zu diesem Zwecke hat man auf Dienstag den 30. März l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr Termin anberaumt, und ladet Kaufsliebhaber ein, sich zur genannten Zeit in der Taferne zu Oberostendorf einzufinden, wo die Versteigerung vor sich gehen wird.

Das zum Verkaufe kommende Anwesen hat folgende Bestandtheile:

A. Das zur Frhrl. von Ponikau'schen Guts-Herrschaft zu St. Mang in Füssen leibrechtsweise grundbare Bauerngut.

Von diesem liegen: 1.) in der Steuergemeinde Oberostendorf: a) das Wohnhaus, das Nebengebäude und der Hofraum, b) 32 Dez. Garten, c) 59 Tagw. 50 Dez. Ackerfeld, d) 13 Tagw. 97 Dez. Wiesen, e) 11 Tagw. 23 Dezim. Waldung. Hiezu gehört auch das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen; 2.) in der Steuer-Gemeinde Blonhofen: 2 Tagw. 25 Dez. Wiesen; 3.) in der Steuergemeinde Lengenfeld: 2 Tagw. 95 Dez. Wiesen.

Auf diesem Besitzthume ruhen nachstehende Lasten: 1.) zum kgl. Rentamte Buchloe ist zu verabreichen: Haussteuersimplum 10 kr. 4 hl., Grundsteuersimplum 16 fl. 25 kr. 7 hl. Fixirter Großzehent: Veesen 5 Schfl. 1 Metz. 1 Vrlg. $\frac{5}{8}$ Sechz., Roggen 1 Schfl. 1 Vrlg. $3\frac{3}{8}$ Sechz., Gerste 3 Metz. 3 Vrlg. $\frac{3}{8}$ Sechz., Haber 2 Schfl. 4 Metzen 2 Vrlg. $2\frac{7}{8}$ Sechz.; 2.) zum Hospitale Kaufbeuern: ordinäres Scharwerkgeld 5 kr., Hundshaber 2 Vrlg. $2\frac{1}{8}$ Sechz; 3.) zur Guts-Herrschaft St. Mang in Füssen: Grasgeld 1 fl. 10 kr. 4 hl.; Getreidgilt: Kern 1 Schfl. 4 Metz., Roggen 4 Schfl. 1 Metz., Haber 7 Schfl. 2 Vrlg. Bei Ablieferung dieser Gilt nach Füssen erhält der Grundhold als Gegenreichniß von der Grundherrschaft an Geld 1 fl. 48 kr., dann für Getreid, Heu und eine Unschlittkerze im Geldanschlage 1 fl. 7 kr.; 4.) zur Pfarrkirche Oberostendorf: Kreuzgetreid im Kaufbeurer-Maße: Haber 1 Schfl.; für Kirchentrachtbrod 8 kr., dem Ortsmessner 8 Roggen- und 8 Haber-Läutgarben; dem Ehehaftsschmied jährlich an Geld 14 fl. 8 kr.

B. Die ludeigenen Gemeindetheile: a) 41 Dez. Gärten, b) 1 Tagw. 6 Dez. Wiesen. Hierauf ruhet: Grundsteuersimplum 21 kr. 1 hl.

C. Die s. g. ludeigenen Kirchengründe: 5 Tagw. 35 Dez. Ackerfeld.

Auf diesen lasten: 1.) zum k. Rentamte Buchloe: Grundsteuersimplum 1 fl. 9 kr. 3 hl. Fixirter Großzehent: Feesen 2 Metz. 1 Vrl. 2½ Sechz., Roggen 1 Vrlg. 3⅞ Sechz., Gerste 1 Vierlg. ⅝ Sechz., Haber 1 Metz. 1 Vrlg. ⅜ Sechz.; 2.) zur Pfarrkirche Oberostendorf: Getreidbodenzins nach dreijährigem Turnus: im 1ten Jahre wird gegeben: Roggen 1 Schfl. 5 Metz., im 2ten Jahre Haber 1 Schfl. 5 Metz., im 3ten Jahre Nichts.

D. Die ludeigenen Ausbrüche aus dem zertrümmerten Lehengute Hs.-Nr. 12 in Oberostendorf: a) 92 Dez. Ackerfeld, b) 1 Tagw. 66 Dez. Wiesgrund.

Hievon wird verabreicht: zum kgl. Rentamte Buchloe: Grundsteuersimplum 33 kr. Fixirter Großzehent: Feesen 1 Vrlg. 3¾ Sechz., Roggen 1⅝ Sechz., Gerste 1 Sechz., Haber 1 Vierlg. ⅛ Sechz.

E. Die ludeigenen Gründe: a) 21 Dezim. Krautgarten, b) 5 Tagw. 65 Dez. Ackerfeld, c) 1 Tagw. 64 Dez. Wiesgrund.

Von diesen wird gegeben: zum k. Rentamte Buchloe: Grundsteuersimplum 1 fl. 40 kr. 6 hl. Fixirter Großzehent: Feesen 3 Metz. 2 Vrlg. 1⅞ Sechz., Roggen 3 Vrlg., Gerste 1 Vrlg. 2⅞ Sech., Haber 1 Metz. 3 Vrlg. 2¾ Sechz.

F. Die Ausbrüche aus dem s. g. Kirchengütchen Hs.-Nr. 44, welche zur Pfarrkirche Oberostendorf erbrechtig sind. 9 Tagw. 40 Dezim. Ackerfeld, nebst dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Von diesen wird verabreicht: 1.) zum kgl. Rentamte Buchloe: Grundsteuersimplum 1 fl. 56 kr. Fixirter Großzehent: Feesen 4 Metz. 3 Vrlg. 3½ Sechz., Roggen 1 Metz. ½ Sechz., Gerste 2 Vrlg. 1⅝ Sechz., Haber 2 Metz. 2 Vrlg. 2½ Sechz.; 2.) zur Pfarrkirche Oberostendorf: Eisengilt 3 fl. 50 kr., ewiges Jahrgeld 1 fl.

G. Die ludeigenen Gemeindetheile von dem Anwesen Hs.-Nro. 44 in Oberostendorf: a) 3 Tagw. 92 Dez. Ackerfeld, b) 1 Tagw. 13 Dez. Wiese. Hierauf haftet: Grundsteuersimplum 51 kr. 2 hl.

Diese Realitäten insgesammt erreichen gemäß gerichtlicher Schätzung vom 4. Mai 1840 einen Werth von 17,358 fl.

Auf dem Gute ruht ein Pfründereichniß für J. Mart. Kees, welches mit 1817 fl. zu Kapital angeschlagen, und in das Hypothekenbuch eingetragen ist, auch hat derselbe das Wohnungsrecht im Hause.

Personen, welche dem Gerichte nicht bekannt sind, haben sich, wenn zur Versteigerung sie gelassen werden wollen, über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Von der detailirten Schätzung, den Cataster-Auszügen und den Kaufsbedingungen kann inzwischen bei Gericht Einsicht genommen werden.

Buchloe den 29. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

175.) praes. $\frac{19}{3}$ 41.

Bekanntmachung.

Am Montag den 4. Mai h. Js., früh 9 Uhr anfangend, wird in der Kanzley des k. Forstamtes dahier die von den in der nachstehenden Uebersicht aufgeführten Eichenstämmen abfallende Rinde versteigert, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die k. Revierförster zu Zöschingen und Unterliezheim in der Zwischenzeit die Eichenstämme an Ort und Stelle auf Verlangen vorzeigen, und die Steigerungs-Bedingungen jedenfalls am Steigerungstage bekannt gegeben, indeß aber auch schon vorher bei dem unterzeichneten Forstamte in Erfahrung gebracht werden können.

Uebersicht des Eichen-Schälholzes in dem k. Forstamte Dilingen in dem Frühjahre 1841.

Namen der			Stockdurchmesser der Eichenstämme in Duodecimalzollen / Anzahl der Eichen-Stämme																					Wahrscheinliches Holz-Ergebniß im berindeten Zustande		Stämmezahl	Bemerkungen.
Forst-Revier	Forst-Orte	Theil Nro.	3	4	5	6	7	8	9	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	Klafter	Wellen (100 St.)		
Zöschingen	Lampen	1	396	267	118	49	17	11	4	3	5	5	5	8	3	9	—	1	4	1	—	—	—	35	10	906	Das Holz-Ergebniß ist nur Rinde, sohin so angegeben, wie es sich wahrscheinlich ergeben würde, wenn keine Entrindung vorgenommen würde.
		2	558	192	93	11	2	1	–	—	4	5	2	—	—	1	2	1	–	—	—	—	—	12	4	670	
		3	356	226	49	7	—	5	—	1	2	2	3	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	12	4	753	
		4	333	120	15	6	1	1	—	—	—	—	—	2	1	1	—	1	—	—	—	—	—	8	3	481	
		5	466	144	17	2	2	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	635	
		6	411	118	37	5	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—	15	4	582	
		7	322	62	10	14	—	1	2	1	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	416	
		8	290	80	34	12	—	—	—	1	–	—	—	—	2	—	2	1	–	—	—	—	—	9	3	412	
		9	167	105	48	7	1	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	—	—	1	—	—	—	10	3	334	
		10	329	104	15	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	4	3	3	—	—	5		1	25	4	498	
																						Summa		135	40	5677	
Unterliezheim.	Klosterrinne.		60	2	10	3	5	5	2	5	29	15	8	17	5	4	1	5	3	—	5	—	— —	54	8	182	

Dilingen den 15. März 1841.

Königliches Forstamt.

Egger, k. Forstmeister.

174.) b) praes. $\frac{12}{3}$ 41.

Curatel-Bestellung.

Der ledige Joseph Metz von Schopflohe wurde wegen Störung seines Organismus unter Curatel gestellt, und für ihn der Söldner Ignatz Regele von dorten als Curator und Vermögensverwalter bestellt und verpflichtet.

Dieses wird hiermit unter dem Anhange bekannt gemacht, daß alle von dem Joseph Metz, ohne Zustimmung des Curators Ignatz Regele eingehende Verträge und gemacht werdende Schulden für null und kraftlos erklärt werden sollen.

Oettingen den 10. März 1841.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

175.) b) praes. $\frac{17}{3}$ 41.

Bekanntmachung.

Die großjährigen Kinder des am 4. Jänner 1840 im Wittwenstande verstorbenen Söldners Joseph Singer von Schöneberg, Joseph, Maria Anna, Maria, Johanna, und Ottmar Singer haben den Rücklaß ihres Vaters ohne die Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventares zur gemeinsamen Fortwirthschaftung mit der Bestimmung übernommen, daß Ottmar Singer die Leitung der Haus- und Feldwirthschaft haben, jedoch ebensowenig, wie die übrigen Geschwister ohne Zustimmung der andern in Güter-Gemeinschaft verbleibenden Geschwister Schuld- und andere lästige Verträge mit Rechtsverbindlichkeit für die nicht beistimmenden Geschwister eingehen könne.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sich jeder vor Schaden bewahren könne.

Mindelheim den 13. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

176.) praes. $\frac{12}{3}$ 41.

Steckbrief.

Vorgestern den 10ten l. Mts. Abends nach 9 Uhr wurde Alban Ostenrieder, Getreidhändler von Mussenhausen, k. Landgerichts Mindelheim, auf der Strasse zwischen hier und Ronsberg räuberisch angefallen.

Indem man: 1.) ein Verzeichniß der demselben geraubten Baarschaft und Effekten; 2.) das Signalement des Thäters; 3.) die Beschreibung der von diesem bei dem Angriffe losgeschossenen und zurückgelassenen Halb-Pistole beifügt, ersucht man um sorgfältige Spähe, und bemerkt noch, daß der Thäter außerhalb Kempten vom Damnifikaten die Erlaubniß mitzufahren erhielt, und bis zum Orte der That mitfuhr, auch gesprächweise äußerte, er sei aus der Stadt Augsburg, sei vor 8 Tagen von dort weg nach Lindau gereist, und nun auf dem Heimwege über Mindelheim.

Er schien dem Damnifikaten um Arbeit um-

her zu laufen, und dürfte bei der Eisenbahn gearbeitet haben.

Obergünzburg am 12. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Vormair, Landrichter.

I. Verzeichniß der geraubten Gegenstände.

Ein Geldranzen von größerer Gattung mit kupferner Schnalle, und besonders daran kenntlich, daß er in der Mitte mit einem Flecke besetzt ist, werth 1 fl., darin befanden sich bei 20 Kronenthaler, 6 Frankenthaler, 2 Guldenstücke, 4 halbe Guldenstücke, 12 halbe Kronenthaler, 4 Preussenthaler, Vier und Zwanziger beiläufig um 40 fl., dann um 50 fl. Sechser und Groschen, darunter 2 Groschenrollen à 5 fl. Ein Geldbeutel von weißem, theils rothbenähtem, jedoch schon beschmutztem Leder, mit solcher Schnur, woran ein tombackenes Reifel gebunden ist, darin befanden sich 3 Kronenthaler und ungefähr noch 8 fl. in Sechsern und Groschen. Dann eine Sack-Uhr von Silber, halbgehäusig mit weißem Zifferblatt, und deutschen Ziffern, vorn zum Aufziehen, am Schlüsselloch ist ein Splitter ausgebrochen; das Uebergehäus ist braun lakirt, es schaut jedoch das Messing hervor, der Reif ist von Silber, daran befindet sich eine stählerne Kette, in der Mitte mit Draht zusammengeflickt. Summa der geraubten Baarschaft und Effekten 210 fl. 18 kr.

II. Signalement des Thäters.

Derselbe ist von großer Statur, sicher 6 Fuß, beiläufig 25 Jahre alt, seine Sprache ist mehr die hiesige als die Augsburger, er ist von schlankem Wuchse, jedoch nicht mager, mit länglichem rothgefärbtem Gesichte, eher schwarzen als braunen Haaren, ohne Schnurrbart, jedoch mit einem Anflug von dunkelfarbigem Backenbart, spitziger Nase; er spricht etwas durch dieselbe, und schnupft stark Tabak.

Er trug eine Laternkappe von braunem Tuche mit Schirm, einen brauntüchenen Ueberrock von städtischem Schnitte, ein grünzeugenes, auf der Brust offenes Leibel mit zurückgelegtem Kragen, ferner ein graues Beinkleid über Halbstiefel.

III. Beschreibung des von dem Thäter zurückgelassenen Pistols.

Das Pistol ist auf Kapselfeuer eingerichtet, auf dem Laufe befindet sich der Name B. GRIMM, die Mücke und das Beschläg ist von Messing; am Handgriffe mangelt ein Stift; an der Schwanzschraube befindet sich ein Absehen und der Hahn ist schadhaft, indem er an der Oberseite, wo er auf die Pistole auffällt, durchbrochen ist.

177.) praes. $^{2}/_{3}$ 41.

Vorladung.

Der Söldners-Sohn Johann Kracker von Böhringen zog mit den kgl. bayer. Truppen als Soldat in den russischen Krieg und wird seit dieser Zeit vermißt.

Da derselbe ein elterliches Vermögen von 63 fl. 54 kr. besitzt, und dessen Bruder Joseph Kracker um Verabfolglassung desselben gebethen hat, so wird Johann Kracker oder dessen allenfallsige rechtmäßige Descendenz aufgefodert, sich

innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten beim hiesigen Gerichte um so bestimmter zu melden und zu legitimiren, als ansonst das besagte Vermögen an die nächsten Verwandten ohne Caution extradirt werden würde.

Illertissen den 15. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

178.) praes. $\frac{22}{3}$ 41.

Vorladung.

In Verlassenschaftssache der dahier verlebten Gärtnerswittwe Maria Anna Seibert wird an alle diejenigen, welche an deren Nachlaß irgend einen Anspruch zu machen haben, hiemit die Aufforderung erlassen, ihre Forderungen binnen 4 Wochen um so sicherer dahier anzumelden, als nach Ablauf dieser Frist zur Massavertheilung geschritten, und auf nicht angemeldete Ansprüche eine weitere Rücksicht nicht genommen wird.

Krumbach am 11. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

179.) praes. $\frac{23}{3}$ 41.

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem sich weder der seit 42 Jahren von Hause abwesende Ottmar Gangger von Böhringen, noch dessen allenfallsige Deszendenz innerhalb des festgesetzten Termins von 6 Monaten dahier gemeldet haben, wird Ottmar Gangger hiemit für verschollen erklärt, und sein Vermögen per 140 fl. nebst 60 fl. Zinsen dessen Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet.

Illertissen am 5. März 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

180.) praes. $\frac{24}{3}$ 41.

Vorladung.

Foderungen an den Rücklaß der verstorbenen Söldnerseheleute Rasso und Johanna Drexel von Heimenegg sind ohne Unterschied des Rechtstitels, Montag, den 5. April l. Jrs. früh 9 Uhr dahier geltend zu machen, widrigen Falles auf sie bei Aushändigung der Verlassenschaft weitere Rücksicht nicht genommen werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche Gegenstände, die zur Verlassenschaft gehören, besitzen, aufgefordert, dieselben unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Strafe des nochmaligen Ersatzes zur Verlassenschaftsmasse abzugeben, resp. dahier anzuzeigen.

Mindelheim den 18. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

181.) praes. $\frac{25}{3}$ 41.

Verschollenheits-Erklärung.

Da der unterm 6. August 1840 vorgeladene Schmidgeselle Joseph Michael Schädl von Konzenberg sich innerhalb des gegebenen Termins nicht gestellt, oder eine Nachricht von sich gegeben hat, so wird derselbe für verschollen erklärt, und soll sein Vermögen gegen Caution den nächsten Verwandten verabfolgt werden.

Burgau den 23. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

182.) praes. $\frac{25}{3}$ 41.

Mobilien-Versteigerung.

Aus der Conkurs-Massa des frühern Gastwirths Karl Hessel dahier wird die größtentheils unter gerichtlicher Sperre befindliche Mobiliarschaft, bestehend in Betten, einzelnen Silber-Geräthschaften, einem Billard, Kästen, Kommoden, Tischen, Bettstellen, einem Sopha, Sesseln, Stühlen, Vorhängen, Spiegeln, Uhren, Küchen-Geräthschaften aus Zinn und Porzellan, Leuchtern, Gläsern, u. s. w. dem öffentlichen Verkaufe an Meistbiethende gegen Baarbezahlung Mittwoch den 14. April d. Js. Vormittags 9 Uhr in dem Wirthschafts-Anwesen zum goldenen Anker dahier unterstellt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Monheim am 18. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

183.) praes. $\frac{24}{3}$ 41.

Kuratel-Bestellung.

Michael Strobl, ehemaliger Bauer von Erlingen, welcher sich hier durch Ankauf des Joh. Stütz'schen Anwesens ansässig gemacht hat, hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens und unter die Kuratel seines Schwagers, des Bauern Xaver Richer von Erlingen, k. Landgerichts Wertingen, begeben.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jedermann gewarnt, an genannten Strobl ohne Einwilligung seines Curators keine Zahlung mehr zu machen, oder sich in lästige Verträge einzulassen, indem erstere als nicht geschehen angesehen würden, wegen letzterer aber nie ein Klagerecht gegen Strobl begründet werden kann.

Meitingen am 20. März 1841.

Frhrl. von Schnurbein'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Zech, Patrimonialrichter.

184.) praes. $\frac{12}{3}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem Georg Bollinger, Söldner von Orenbronn, gegen das diesseitige Dekret vom 19. v. Mts. wegen Versteigerung seines Besitzthumes die Appellation insinuirt hat, wird die im Kreis-Intelligenz-Blatt für Schwaben und Neuburg (Stück 10 S. 150) ausgeschriebene Versteigerung

einsweilen aufgehoben, was hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird.

Autenried den 16. März 1841.

Frhrl. von Reck'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Wölzl, Patrimonialrichter.

Nichtamtliche Artikel.

185.) praes. 3/4 41.

Bekanntmachung

der Rechnungs-Resultate des Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereines der Schul-Lehrer von Schwaben und Neuburg.

Nachdem nun die eilfte Vereins-Rechnung pro 1857/58 die Superrevision passirt hat, so werden in Gemäßheit des § 40 der Statuten die Resultate derselben zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Verein zählte in diesem Jahre nahe an Eintausend Mitglieder.

Der Vermögensstand betrug im ersten Rechnungsjahre 18643 fl. 59 kr. 2 hl.; er hat sich im 11ten Jahre bis auf 56672 fl. 20 kr. erhöht.

Die königliche Regierung hat hiezu für jedes Jahr 800 fl. aus dem Kreis-Schul-Fonde und die Schullehrer-Anstellungstaxen beigetragen, welche in diesem Jahre die Summe von 639 fl. 41 kr. 2 pf. erreichten, was mit unterthänigem Danke angerühmt wird.

Den Distrikts-Vorstehern, welche für Schreibmaterialien keine Aufrechnungen machten, wird hiemit gleichfalls der schuldige Dank gebracht.

An Schenkungen und Legaten ist leider Nichts angefallen; dagegen haben Se. Hochwürden Herr Alois Fischer, Domcapitular, Stadtdekan, Dompfarrer und Bezirks-Schul-Inspektor in Augsburg als ständigen Jahres-Beitrag 6 fl. der Kassa zugesendet, wofür man dem edlen Geber den gebührenden Dank erstattet.

Im Jahre 1827/28 bezogen 2 Wittwen und 8 einfache Waisen Unterstützung, dagegen haben im eilften, dem Jahre 1857/58 101 Wittwen, 100 einfache Waisen und 18 Doppelwaisen die Wohlthaten des Vereins genossen. Im Vergleich zum Jahre 1856/57 hat sich die Zahl der Wittwen um 15, die der einfachen Waisen um 4, und jene der Doppelwaisen um 6 vermehrt. 27 Wittwen sind während der ersten 11 Jahre gestorben, 4 heiratheten wieder; 50 einfache und 9 Doppel-Waisen traten als volljährig aus dem Pensions-Bezug.

Obwohl der Vermögensstand vom ersten bis zum 10ten Jahre bedeutend angewachsen ist, so haben sich auch die Unterstützungen beträchtlich vermehrt, und werden fortwährend bis zum 20ten Jahre steigen; die Anstalt bedarf daher edler Menschenfreunde, welche, die Wichtigkeit des Vereins erkennend, durch Wort und That dahin wirken, daß der Fond vergrößert, und hiedurch die Thränen der Wittwen und Waisen auch künftig möglichst gestillt werden können.

Augsburg den 14. März 1841.

Verwaltungs-Ausschuß des Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereines der Schullehrer von Schwaben und Neuburg.

Fr. X. Herz, Vorstand.

A. Heydecker, I. Beisitzer. **J. Einsiedler**, II. Beisitzer.

A. G. Schwager, Kassier. **J. M. Kohler**, Controlleur.

Rechnungs-Resultate

des Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereines der Schullehrer von Schwaben und Neuburg pro 1837/38.

I. Einnahmen.

A.

Aus dem Rechnungbestand der vorigen Jahre:

1.) Aktivrest des vorigen Jahres 3905 fl. 6 kr. 2½ pf.
2) An Aktivausständen . . . . 395 „ 52 „ 1 „
3.) An Rechnungs-Defekten und Einnahmsnachholungen . . . 535 „ 51 „ 3 „

B.

An Gefällen des laufenden Jahres:

4.) An heimbezahlten Kapitalien 3975 „ — „ — „
5.) An Zinsen von Kapitalien . 2372 „ 48 „ ½ „
6). An Fundirungs-Beiträgen . 174 „ 30 „ — „
7.) An ordentlichen Jahresbeiträgen 4593 „ 30 „ 3 „
8.) An ordentlichen Jahres-Beiträgen nach § 27 der Statuten . . . 24 „ — „ — „
9.) An den vom Staate allergnädigst bewilligten Beiträgen:
a) aus dem Kreis-Schul-Fonde . . . . . 800 „ — „ — „
b.) an Anstellungs-Taxen der Schullehrer . . . . 639 „ 41 „ 2 „
c) an Interkalar-Früchten 26 „ 40 „ — „
10) An Wohlthätigkeits-Beiträgen 6 „ — „ — „
Summa der Einnahmen 17437 „ 21 „ — „

II. Ausgaben.

A.

Auf den Rechnungsbestand der vorigen Jahre:

1.) Passivrest des vorigen Jahres — fl. — kr. — pf.
2.) Auf Aktivausstände:
a) ferner als ruhend zu behandeln . . . . . 100 „ 7 „ 2 „
b) nachzulassen und abzuschreiben . . . . . 2 „ — „ — „
3.) Auf Rechnungsdefekte und Zahlungs-Nachholungen . 201 „ 17 „ 1 „

B.

Auf das laufende Jahr:

4.) Auf ausgeliehene Kapitalien 4530 fl. — kr. — pf.
5.) Auf Unterstützungen:
a) für Wittwen . . . 5936 „ 42 „ 3 „
b) für einfache Waisen . 1212 „ 21 „ — „
c) für Doppel-Waisen . 404 „ 45 „ 2 „
6.) Auf Regie:
a) für Schreibmaterialien 19 „ 48 „ — „
b) „ Buchbinders-Löhne 2 „ 42 „ — „
c) „ Buchdruckers-Löhne 9 „ 3 „ — „
d) „ öffentliche Blätter — „ — „ — „
e) „ Geräthschaften . 6 „ — „ — „
f) „ Postgeld, Fuhr- und Bothen-Löhne . 63 „ 42 „ — „
g) „ übrige Ausgaben . 11 „ 30 „ 2 „
7.) Auf Aktiv-Ausstände . 278 „ 25 „ 2 „
Summa der Ausgaben 12798 fl. 25 kr. 2 pf.

III. Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . . 17437 fl. 21 kr. — pf.
Die Ausgaben dagegen . . . 12798 „ 25 „ 2 „
Somit der Aktivrest 4638 fl. 55 kr. 2 pf.

IV. Vermögens-Ausweis.

Das ganze Vermögen besteht mit dem Schlusse des Rechnungs-Jahres 18³⁷/₃₈ als dem 11ten Vereins-Jahre:

a) in obigem Aktivreste zu 4638 fl. 55 kr. 2 pf.
b) in Obligationen nach Ziffer III . . . . 51755 „ — „ — „
c) in ruhenden Ausständen 278 „ 25 „ 2 „
Reiner Vermögensstand 56672 fl. 21 kr. — „

V. Vermögens-Zuwachs.

Der reine Vermögensstand beträgt im Jahre 18³⁷/₃₈ . . 56672 fl. 21 kr. — pf.
Er hat im vorigen Jahre betragen 55477 „ 59 „ ½ „
Somit hat sich das Vermögen vom Abschluße des Jahres 18³⁶/₃₇ bis dahin 18³⁷/₃₈ vermehrt um . . . . . 1194 fl. 21 kr. 3½ pf.

Verzeichniß

der Wittwen und Waisen, welche in dem Rechnungs-Jahre 1837|8 Unterstützungen bezogen haben.

I. Bezirk Aichach.

Die Schullehrers-Wittwen:

1.) Anna Huber in Ecknach, mit 6 Waisen, II. Kl. 61 fl. 14 kr. — 2.) Monika Haunstetter in Tandern, mit 1 Waise II. Kl. 72 fl. — 3.) Elisabetha Hintermaier mit 2 Waisen, I. Kl. 112 fl. — 4.) Kr. Krieger in Obergriesbach, mit 1 Waisen I. Kl. 96 fl. — 5.) Jos. Lang in Lauterbach, II. Kl. 60 fl. — 6.) Kath. Matthes in Zirgesheim, III. Kl. 40 fl. — 7.) Kath. Schwab in Mündling, III. Kl. 40 fl. — 8.) Kath. Stecher in Donauwörth, II. Kl. 60 fl. — 9.) Mgd. Bleymeyr in Dezenacker, II. Kl. 60 fl. — 10.) M. Hefele in Rohrenfels, II. Kl. 60 fl. — 11.) M. Hefele in Dezenacker, III. Kl. 38 fl. 26½ kr. 12.) A. Hecher in Joshofen, mit 1 Waisen II. Kl. 72. fl — 13.) G. Haunstetter in Ortlfing, III. Kl. 40 fl. — 14.) S. Kottmayr in Straß, III. Kl. 40 fl. — 15.) J. Lettenbauer in Riedelsheim, III. Kl. 40 fl. — 16.) U. Weber in Reichartshofen, I. Kl. 80 fl. — 17.) F. Imhof in Neuburg, I. Kl. 80 fl. — 18.) K. Trost in Neuburg, I. Kl. 78 fl. 26½ kr. 19.) K. Röpple in Obermarfeld, III. Kl. 40 fl. — 20.) A. Hafner in Feldheim, III. Kl. 40 fl. — 21.) Rieger in Hohenwart, mit 4 Waisen, I. Kl. 134 fl. 40 kr. 22.) Die Waisen: M. Klein in Hohenwarth I. Kl. 16 fl. u. 23.) Niesenbeck in Pichl, III. Kl. 8 fl.

II. Bezirk Augsburg.

Die Schullehrers-Wittwen:

24.) M. Hochwind in Augsburg, I. Kl. 80 fl. — 25.) E. Rehm in Augsburg, I. Kl. 80 fl. — 26.) M. Schaur in Augsburg, I. Kl. 80 fl. — 27.) D. Schweitzer in Augsburg, II. Kl. 60 fl. — 28.) M. Stiegelbauer mit 4 Waisen in Augsburg, I. Kl. 144 fl. — 29.) Z. Waldhör in Augsburg I. Kl. 80 fl. — 30.) J. Wirth mit 2 Waisen in Augsburg, I. Kl. 80 fl. — 31.) M. Gammel in Bachern, III Kl. 40 fl. — 32.) M. Wiedemann in Mehring, II. Kl. 60 fl. — 33.) J. Strobel in Graben, I. Kl. 80 fl. — 34.) M. Bürger in Lützelburg, III. Kl 40 fl. — 35.) E. Lieb in Nordendorf, 71 fl. 6½ kr. — 36.) J. Lipp in Oberthürheim I. Kl. 80 fl. — 37.) E. Schräffl in Steinekirch, I. Kl. 80 fl. — 38.) Th. Sattelmair mit 4 Waisen in Gabelbach, III. Klasse 24 fl. 10¾ kr. — 39.) K. Joas in Grünenbaindt, III. Kl. 15 fl. 20 kr. — 40.) U. Riedle in Ried III. Kl. 40 fl. — 41.) B. Schwarz in Fleinhausen III. Kl. 40 fl. — 42.) Die 3 Rüdinger'schen Doppelwaisen 96 fl. — 43.) Die 2 Waisen Ingerle in Dasing 22 fl. 40 kr. — 44.) Die 5 Waisen Gsell in Welden II. Kl. 70 fl. 40 kr.

III. Bezirk Ottobeuern.

Die Schullehrers-Wittwen:

45.) Z. Berger von Honsolgen, II. Kl. 60 fl. — 46.) G. Fabr in Lenzenfried, III. Kl. 40 fl. — 47.) G. Hohl in Kronburg, III. Kl. 40 fl. — 48.) G. Hiemer in Bettrichs, III. Kl. 40 fl. 49.) B. Schneider in Dittmansried, II. Kl. 60 fl. — 50.) Eh. Unold in Wolkratshofen, III. Kl. 40 fl. — 51.) K. Remele in Unterroth mit 1 Waise, II. K. 72 fl. — 52.) A. Schleifer in Illereichen, I Kl. 80 fl. 53) Gintner in Mauerstetten, III. Kl. 40 fl. 54.) S. Gäble in Memmingen, II. Kl. 60 fl. — 55.) Schweighart mit 3 Waisen in Erisried, I. Kl. 128 fl. 56.) K. Butzer in Eutenhausen, I. Kl. 80 fl. 57.) R. Müller in Rematsried, III. Kl. 40 fl. 58.) K. Hutter in Obergermaringen, III. Kl. 40 fl. 59.) M. Maierhans in Untrasried, II. Kl. 60 fl. 60.) M. Schmidt mit 1 Waise in Apfeltrang, II. Kl. 65 fl. 22 kr. 61.) A. Rauch in Dingisweiler, III. Kl. 40 fl. 62.) Th. Hartmann mit 6 Waisen in Oberegg, II. Kl. 132 fl. 63.) M. Haupt in Holzgünz III. Kl. 40 fl. 64.) Th. Fey in Buxheim, III. Kl. 40 fl. 65.) W. Zettler in Stephansried, III. Kl. 40 fl. 66.) R. Natterer in Amberg, I. Kl. 80 fl. 67.) A. Zimmermann in Wiedergeltingen, II. Kl. 60 fl. 68.) Fr. Miehler mit 1 Waise in Konradshofen, I. Kl. 96 fl. 69.) J. Geißler mit 1 Waise in Zeisertshofen, III. Kl. 48 fl. 70.) B. Knoller in Mörgen, II. Kl. 60 fl.

IV. Bezirk Kempten.

Die Schullehrers-Wittwen:

71.) E. Mayr mit 4 Waisen in Wetzlo, III. Kl. 69 fl. 9 kr. 72.) K. Strohacker in Wildpoltsried, III. Kl. 40 fl. 73.) J. Köcheler in Wirlings, III. Kl. 40 fl. 74.) W. Dornacher mit 2 Waisen in Kempten, I. Kl. 112 fl. 75.) K. Nigg mit 7 Waisen in Zell, I. Kl. 192 fl. 76.) J. Forstner mit 1 Waise in Bernbeuern, I. Kl. 96 fl. 77.) S. Rumpf mit 1 Waise in Lindau, I. Kl. 96 fl. 78.) J. Immler mit 4 Waisen in Lindau, I. Kl. 144 fl. 79.) E. Hahn in Heimekirch, II. Kl. 60 fl. 80.) G. Fahrenschon mit 5 Waisen, II. Kl. 120 fl. 81.) Th. Mayr mit 2 Waisen in Untermedlingen, III. Kl. 56 fl. 82.) B. Gartlinger mit 1 Waise in Burgberg, I. Kl. 96 fl. 83.) B. Gebhart mit 5 Waisen in Sonthofen, I. Kl. 147 fl. 6½ kr. 84.) K. Späth mit 3 Waisen in Seyfriedsberg, II. Kl. 96 fl. 85.) A. Höß in Niedersonthofen, III. Kl. 40 fl.

V. Bezirk Dilingen.

Die Schullehrers-Wittwen:

86.) A. Ketterle in Burgau, II. Kl. 12 fl. 87.) B. Hölzle in Holzheim, I. Kl. 80 fl. 88.) W. Anbele mit 4 Waisen, II. Kl. 108 fl. 89) K. Geißler in Wittislingen, I. Kl. 80 fl. 90.) N. Strobl mit 2 Waisen in Ichenhausen 99 fl. 49¼ kr. 91.) M. Sattel in Burlafingen mit 3 Waisen, II. Kl. 96 fl. 92.) E. Geist mit 3 Waisen in Amerdingen, I. Kl. 128 fl. 93.) J. Kraus in Blindheim, III. Kl. 40 fl. 94.) B. Veit in Schweningen, I. Kl. 80 fl. 95.) B. Mayrhofer in Gremheim I. Kl. 80 fl. 96.) A. Steiner in Oberfahlheim, III. Kl. 40 fl. 97.) K. Stiegelbaur mit 1 Waise in Gundelfingen, I. Kl. 96 fl. 98.) B. Abbt in Roggenburg, I. Kl. 80 fl. 99.) Th. Engel in Rennertshofen, II Kl. 60 fl. 100.) F. Mair mit 1 Waise, I. Kl. 89 fl. 33¾ kr. 101.) E. Holl in Biberachzell, I. Kl. 80 fl. 102.) F. Lindenmayr in Burk, III. Kl. 40 fl. 103.) M. Miller mit 1 Waise in Roth, II. Kl. 72 fl. 104.) K. Berger in Buch, II. Kl. 60 fl. 105.) Th. Raunst in Grafertshofen III. Kl. 40 fl. 106.) J. Glogger in Illerzell, II. Kl. 60 fl. 107.) Die Doppelwaisen: Sinning in Dillingen, I. Kl. 52 fl. 58½ kr. 108.) K. Baumeister in Rieden, III. Kl. 16 fl. 109.) die 3 Waisen Schilling in Leinheim, II. Kl. 72 fl. 110.) 2 Forster in Krumbach, II. Kl. 24 fl. 111.) 3 Schweger in Balzhausen, II. Kl. 68 fl. 16 kr. — 112.) die 3 Waisen Roser in Großkötz, I. Kl. 48 fl.

186.) praes. 23/3 41.

Hagel-Versicherung.

Der Unterzeichnete ist bereit, jedem Rentenbesitzer und Oekonomen alle erforderlichen Aufschlüsse über diesen auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit beruhenden Verein zu ertheilen; wobei keineswegs, wie bei Aktien-Vereinen der Gewinn der Unternehmer beabsichtigt wird, sondern immer alle zu erzielenden Ueberschüsse dem Vereine, daß ist, der Gesammtheit aller Vereinsmitglieder, zu guten gehen; wie ich denn auch aus ganz sicherer Quelle versichern kann, daß, ungeachtet der im September v. Js. baar und voll geleisteten Zahlung der ersten Hälfte der vorjährigen Hagelschäden, und der Mitte März d. Js. gleichfalls pünktlich geleisteten Zahlung der zweiten Hälfte, eine nicht unbeträgliche Summe bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank verzinslich angelegt ist, wodurch begreiflicher Weise der Fortbestand des Vereines wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit gesichert erscheint, sowie dessen Aufschwung immerhin von der möglich größten Anzahl der Vereinsmitglieder abhängt.

Welcher Oekonom und Grundrenten-Besitzer sollte auch nicht geneigt seyn, gegen so billige Beiträge, wie sie die neuen, von Sr. Majestät dem Könige so huldvollst genehmigten Satzungen festsetzen, die bange Sorge um seine Ernte loszukaufen, die ihn nothwendig ängstigen muß, so oft ein Gewitter am Himmel droht? — Täusche sich doch kein Oekonom mit dem Wahne, vom Hagel verschont zu bleiben! Wo zehn

— zwanzig und mehr Jahre kein Hagel gefallen, kann heuer, oder im nächstfolgenden Jahre der Hagel seine Ernte zerstören, und den geldarmen Landmann in die bittere Verlegenheit setzen, seine Speise- und Saamgetreide ankaufen, und um dieses zu können, Kapitalien zu schweren Zinsen, und mit großen Kosten ausborgen zu müssen; während jedem Versicherten aus der Vereinskasse die satzungsmäßige Entschädigung baar und in klingender Münze bezahlt wird. Diese Gründe sind meines Erachtens so einleuchtend, daß ich bald und viele Beitritts-Erklärungen erwarten zu dürfen glaube. — Exemplare von Satzungen, sowie Auszüge aus denselben, liegen bei dem Unterzeichneten zur Abgabe vor; und derselbe erlaubt sich nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Versicherungs-Termin nur bis zum 31. Mai l. Js. laufe, nach diesem Tage aber für heuriges Jahr Versicherungen nicht mehr angenommen werden.

Oberdorf den 22. März 1841.

Franz Mühleisen, Ortsvorsteher.
Bezirks-Agent.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. März 1841.	Pap.	Geld	Den 20. März 1841.	Pap.	Geld	Den 22. März 1841.	Pap.	Geld.
Obligat. à 3½ % m. Coup.	101	100¾	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	101	100¾	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	101	100¾
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio		118	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*		118	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		118
Bank-Actien . . .	625	623	*Bank-Actien* . . .	625	623	*Bank-Actien* . . .	624	

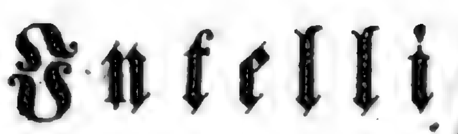
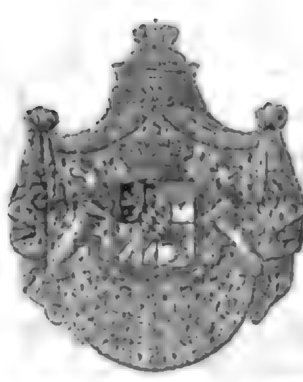

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 14.** den **3.** April **1841.**

Inhalt: Bedingungen der Aufnahme technischer Candidaten an den Hochschulen. — Die Zuständigkeit bei Verleihung von Apotheker-Concessionen. — Die Abhaltung einer Concurs-Prüfung für das Predigtamt der katholischen Kirche. — Der Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches. — Die Vorlage der Rechnungs-Ergebnisse des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens für das Jahr 1839/40. — Die Publikation der Contumacial-Strafbeschlüsse in Forstfrevelsachen. — Die Beschlagnahme der Flugblätter: 1.) drei schöne neue weltliche Lieder, das erste: „Bin i a Salzburger Bauer ꝛc.; das zweite: „frisch auf, frisch auf, wem's Schießen freut"; das dritte: „Heirathsabre c". 2.) Zwei neue Lieder, das erste: „die Kloster-Nonne"; das zweite: „Ich bin vor mich". — Das Münzwesen in Kurhessen. — Die Erledigung der katholischen Pfarrey Mittelneufnach. — Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrey Affaltern. — Die Erledigung der katholischen Pfarrey Oberthingau. — Die Erledigung des Beneficiums in Neuhäder. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Berg. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nr. 7969. praes. $^{2}/_{3}$ 41.

(Die Bedingungen der Aufnahme technischer Candidaten an den Hochschulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke einer höchsten Entschließung des k. Finanz-Ministeriums vom 19ten d. Monats sub Nr. 16,620 werden die allerhöchst getroffenen Bestimmungen, unter welchen den technischen Candidaten der Zutritt zu den Hochschulen in München und Würzburg zu gestatten ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 26. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor

Quante.

Vogl coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Finanz-Ministerium.

Nach allerhöchst getroffener Bestimmung haben die technischen Candidaten, welche sich für den höhern Forstdienst auszubilden gedenken, den zu ihrer wissenschaftlichen Berufs-Bildung erforderlichen allgemeinen und besondern Unterricht nur an einer mit den entsprechenden Lehr-Mitteln versehenen Hochschule und sonach zur Zeit nur an den Universitäten München und Würzburg zu verfolgen.

Der Zutritt zu diesen beiden Hochschulen ist jedoch lediglich jenen Candidaten zu gestatten, welche entweder

a.) das Absolutorium eines Gymnasiums, oder

b.) das Absolutorium einer polytechnischen Schule beibringen.

Es soll jedoch:

zu a. denjenigen, welche die Absolutorial-Prüfung an einem Gymnasium im Uebrigen mit Erfolg bestehen, die Prüfung aus der griechischen Sprache nachgesehen werden dürfen; dagegen aber

zu b die Aufnahme absolvirter Schüler der polytechnischen Schule auf diejenigen beschränkt bleiben, welche zuerst eine vollständige lateinische Schule absolvirt, und dann an einer Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule das vorschriftsmäßige Absolutorium erworben haben.

c. Ausnahmsweise dürfen jedoch nur noch für das Studienjahr 1840/41 auch jene Kandidaten an der Hochschule zugelassen werden, welche ein nach den Bestimmungen der Vollzugs-Vorschriften vom 4. April 1836 zur Verordnung über Gewerbs- und polytechnische Schulen vom 16. Februar 1833 und in der daselbst vorgeschriebenen Form ausgestelltes Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule aufzeigen können.

Diese Bestimmungen sind durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen

München den 19 März 1841.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf Seinsheim.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen.
Bedingungen der Aufnahme technischer Candidaten an den Hochschulen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Gietl.

Ad Nrm. 15,379. praes. 27/3 41.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Zuständigkeit bei Verleihung von Apotheker-Concessionen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat wiederholt wahrgenommen, daß ungeachtet des lithographirten Ausschreibens der k. Regierung des vormaligen Ober-Donau-Kreises vom 22. März 1834

ad Nr. 13793 von vielen Behörden dem Schlußsatze im §64 Abs. 2 der Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezember 1825 der Sinn unterlegt wird, als ob den Regierungs-Stellen nur bei Gesuchen um neue Apotheker-Concessionen die Entscheidung in erster Instanz vorbehalten sey, die Bescheidung der Concessions-Gesuche auf schon bestehende in Erledigung gekommene Apotheken aber den äußern Behörden zustehe.

Um diese irrige Ansicht zu berichtigen, wird in nachstehendem Abdrucke das hierüber klar sich aussprechende Rescript des k. Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1834 den betreffenden Behörden neuerlich kund gegeben, wobei sich von selbst versteht, daß dadurch an der einschlägigen Bestimmung der IVten Verfassungs-Beilage § 26 keine Abänderung erfolgt sey.

Augsburg den 25. März 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Abdruck.

(Die Zuständigkeit bei Verleihung von Apotheker-Concessionen betreffend.)

Auf

Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung des Obermain-Kreises wird auf ihren Bericht von 4ten Dezember v. Js. erwiedert, was folgt:

Schon die allerhöchste Verordnung vom 11. März 1814 hatte den Kreis-Polizeystellen bereits die erstinstanzliche Zuständigkeit zur Concessionirung bei Erledigungsfällen schon bestehender Apotheken oder zur Transferirung solcher Apotheken in der nämlichen Gemeinde übertragen; die Vollzugs-Instruktion zu dem Gewerbsgesetze vom 28. Dezember 1825 §. 64 Nr. 2 hat diese erstinstanzliche Zuständigkeit der k. Kreis-Regierung nicht geschmälert, sondern ihr vielmehr die gleichmäßige Befugniß bezüglich der bis dahin in I. Instanz zu dem Staatsministerium des Innern ressortirenden Zuerkennung neuer Apotheken hinzugefügt.

Die Competenz der k. Kreis-Regierung in Beziehung auf die erstinstanzliche Bescheidung der Concessionsgesuche auf erledigte sowohl als neu zu errichtende Apotheken erscheint daher in jeder Beziehung begründet.

Der als Zweifelsgrund angeführte § 7 der Vollzugs-Instruktion steht keineswegs im Wege, indem derselbe lediglich in Absicht auf die wissenschaftliche und praktische Vorbildung der Concessions-Bewerber, auf die Form ihrer Fähigkeitsnachweise, sowie § 19 Lit. a in Absicht auf das Maaß der Gewerbs-Befugnisse Bestimmungen ertheilt.

München den 26. Februar 1834.

Ad Nrm. 15,436. praes. 3/3 41.

(Die Abhaltung einer Konkursprüfung für das Predigtamt der katholischen Kirche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu Folge k. Ministerial-Entschliessung vom 22.

d. Mts. Allerhöchst zu verfügen geruht, daß für das gegenwärtige Jahr der katholische Prediger-Concurs mit dem Pfarr-Concurs in Verbindung gesetzt, daß jedoch zum Prediger-Concurse nur solche Candidaten zugelassen werden sollen, welche bereits volle zwei Jahre in der praktischen Seelsorge zugebracht haben, und die das Zeugniß der Vortrefflichkeit in Bezug auf ihre wissenschaftliche Bildung und der Auszeichnung in Bezug auf ihren Amtseifer, und auf ihr klerikalisches Verhalten beizubringen vermögen.

In Folge dessen wird der nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 26. März 1812 für die Predigtamts-Candidaten der Diöcese Augsburg für das Jahr 1841 abzuhaltende Prediger-Concurs am 12. Juli d. Js. mit dem Pfarr-Concurse beginnen.

Diejenigen Predigtamts-Candidaten, welche die vorgeschriebenen Bedingungen der Admission zu dieser Prüfung erfüllt haben, werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Studien- und Qualifikations-Zeugnissen versehenen Gesuche längstens bis zum 1. Juni d. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und haben sich, im Falle der Zulassung zur Prüfung, Sonntags den 11. Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr im k. Regierungs-Gebäude dahier zur Inscription zu melden.

Augsburg den 30. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 15,835. praes. ¼ 41.

An

sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann unmittelbare Magistrate des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann unmittelbare Magistrate des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg, welche mit Vorlage der Uebersichten über den Schuldenstand der Gemeinden noch im Rückstande sind, werden unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 18. November 1840 Nro. 2531 (K. B. 1840 S. 903 — 908) an ihre Obliegenheit mit dem Bemerken erinnert, daß jede nach dem 15. April d. Js. noch nicht vorgelegte Uebersicht von der säumigen Behörde durch einen Wartbothen abgeholt werden müßte.

Augsburg, den 31. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Nrum. 13,836. praes. $\frac{1}{4}$ 41.

An

sämmtliche k. und isolirte Stiftungs-Administrationen, unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen, dann Land- und Herrschafts-Gerichte, unter deren Respizienz Gemeinden mit magistratischer Verwaltung stehen.

(Die Vorlage der Rechnungs-Ergebnisse des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens für das Jahr $18\frac{39}{40}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche k. und isolirte Stiftungs-Administrationen, unmittelbare Magistrate und Kirchen-Verwaltungen, dann Land- und Herrschafts-Gerichte, unter deren Respizienz Gemeinden mit magistratischer Verwaltung stehen, sind mit Vorlage der rubrizirten Uebersichten noch im Rückstande, obwohl dieselbe schon längst hätte erfolgen sollen. Man will noch einen weiteren jedoch unerstrecklichen Termin bis 25. April d. Js. gestatten, nach dessen fruchtlosem Ablaufe die ausständigen Uebersichten durch Wartbothen abgeholt werden müßten.

Hierbey wird bemerkt, daß die Ergebnisse der Stiftungs-Rechnungen nach den drei Kategorien des Kultus, des Unterrichtes, und der Wohlthätigkeit in 3 General-Uebersichten nach dem bekannten Formulare niederzulegen seyen.

Jede dieser General-Uebersichten ist im Calcul richtig zu stellen, und am Ende abzuschließen, wobey bemerkt wird, daß jedes unvollständige Elaborat nöthigenfalls durch Wartbothen zur Umarbeitung zurückgeschickt werden müßte.

Augsburg den 31. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 15,397. praes. $\frac{27}{3}$ 41.

An

sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Publikation der Contumacial-Strafbeschlüsse in Forstfrevelsachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist häufig wahr genommen worden, daß polizeyliche Beschlüsse, durch welche angezeigte Forstfrevler wegen Nichterscheinens auf die mit dem Präjudize des Contumacial-Verfahrens geschehene Vorladung zur Forst-Rüge-Tagfahrt in contumaciam verurtheilt worden sind, den Betheiligten erst durch das, mit der Perception der Strafgefälle beschäftigte Rentamt zur Kenntniß kamen.

Da dieses Verfahren gegen die bestehenden Rechtsgrundsätze ist, wonach ein Strafbeschluß

ohne Publikation keine Rechtskraft erlangt, und daher auch nicht vollzogen werden kann, so werden die Polizey-Behörden hiedurch angewiesen, die Contumacial-Strafbeschlüsse den Betheiligten immer besonders zu eröffnen, entweder mittels Protokolls, oder durch schriftliche zu den Akten zu constatirende Insinuation.

Augsburg am 18. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 15,433. praes. $\frac{3}{3}$ 41.

An

die königl. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der zwei Flugblätter: 1.) drei schöne neue weltliche Lieder, das erste: „Bin i a Salzburga Bauer etc.; das zweite: „frisch auf, frisch auf, wem's Schießen freut"; das dritte: „Heirathsabrede". 2.) Zwei neue Lieder, das erste: „die Kloster-Nonne"; das zweite: Ich bin vor mich" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfassungs-Beilage von dem k. Stadt-Kommissariate Regensburg verfügte und von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschriften, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 20. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschriften bestätiget.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 29. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 15,526. praes. $\frac{3}{3}$ 41.

(Das Münzwesen in Kurhessen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird das churfürstlich Hessische Gesetz vom 18. Januar d. Js.

über das Münzwesen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 29. März 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Abdruck.

Sammlung von Gesetzen für Kurhessen.

Gesetz

vom 18. Januar 1841.

(Das Münz-Wesen betreffend.)

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz.

§ 1.

Die Grundlage des Kurhessischen Münzwesens bildet die Silberwährung mit dem Münzgewichte der Mark zu 233,$\frac{855}{1555}$ Grammen.

§ 2.

Der Landes-Münzfuß ist der Vierzehn-Thaler-Fuß, wonach die Mark feinen Silbers zu vierzehn Thalern ausgebracht wird.

§ 3.

Die Scheidemünze wird im Sechzehn-Thalerfuße ausgeprägt.

§ 4.

In Kupfer sollen hundert und dreißig Einheller-Stücke eine Mark wiegen, Stücke von zwei und mehren Hellern nach Verhältniß.

§ 5.

In Gold sollen 35 einfache Pistolen (Friedrich Wilhelmsd'or) eine Mark wiegen und 260 Grän feines Gold enthalten.

§ 6.

Alle Geldsorten sollen bei der Ausmünzung den vorgeschriebenen Gehalt und das Gewicht möglichst vollständig erhalten.

An den Goldmünzen darf durchaus keine Abweichung im Feingehalte, im Gewichte aber nur eine solche von ¼ Prozent nachgesehen werden.

Bei den Zweithaler-Stücken darf die Abweichung für das einzelne Stück im Feingehalte sowohl als im Gewichte nicht mehr als dreitausend Theile betragen.

Bei den einzelnen Thalern und ⅓ Thalern ist die äussersten Falls zulässige Abweichung ein Grän im Feingehalte und ½ Prozent im Gewichte; bei den ⅙ Thalern ein und ein halb Grän im Feingehalte und ein Prozent im Gewichte.

§ 7.

Der Thaler wird in dreißig Groschen, der Groschen in zwölf Heller eingetheilt.

Die circulirende Kurhessische Kupfermünze erhält den hiernach gesetzlichen Werth. Bei Berichtigung

von Steuern, Abgaben und dergleichen Leistungen, welche in einem älteren Münzfuße veranlagt sind, so wie bei Erfüllung von Zahlungs-Verbindlichkeiten, welche entstanden sind, ehe gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird die zu erlegende Summe der Heller (Pfennige) auf den neuen Hellerwerth reducirt. Ein dabei sich ergebender Bruchtheil, welcher geringer ist, als ein halber Heller, braucht nicht entrichtet zu werden, statt eines sich ergebenden größeren Bruchtheiles ist ein voller Heller zu zahlen.

Die hiernach erforderlichen Reduktions-Tabellen sollen alsbald bekannt gemacht werden.

Im 24½ Guldenfuße beträgt der Werth des neuen Groschens ($\frac{1}{30}$ Thaler) drei und einen halben Kreuzer.

§ 8.

Die Kurhessischen Münzen sollen nie unter den ihnen beigelegten Werth herabgesetzt werden. Diejenigen Münzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnützung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, so wie die, welche zu dem gesetzlichen Münzfuße nicht passen, sollen allmählig zum Einschmelzen eingezogen, und es sollen zu dem Ende dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden ist, stets für voll zu dem Werthe, zu welchem sie gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig ausgegeben werden, bei allen Staats-Kassen angenommen werden.

§ 9.

Eine Münzsorte kann nur außer Kurs gesetzt werden, nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und diese wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

§ 10.

Niemand ist gehalten, eine Zahlung, welche den Werth von ⅙ Thaler erreicht, in Scheidemünze, oder welche den Werth von einem Groschen erreicht, in Kupfermünze anzunehmen (s. § 13.) Alle Staats-Kassen sind gehalten, Scheidemünze, wenn solche in Summen von 50 Thalern und darüber überliefert wird, gegen grobe Münze nach dem Nennwerthe umzuwechseln.

§ 11.

Im Privatverkehre bleiben alle nicht ausdrücklich verbotenen Geldsorten und Zahlungsmittel, worüber Zahler und Empfänger sich einigen, zulässig, es ist jedoch Niemand verbunden, Münzsorten auswärtiger Staaten, welche bei den öffentlichen Kassen nicht zugelassen werden, in Zahlung anzunehmen, es sey denn, daß die Annahme durch ausdrücklichen Vertrag bedungen worden wäre. Auch ist den Contrahenten ein Uebereinkommen über den Kurs solcher fremden Münzen überlassen.

§ 12.

Die Werthberechnung des Thalers zu einem Gulden acht und vierzig Kreuzern soll zwar noch da zur Anwendung kommen, wo, vor Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes, Verbindlichkeiten ausdrücklich oder nach herrschendem Gebrauche danach eingegangen waren, jedoch bei künftig im Privatverkehre nach Gulden und Kreuzern verabredeten Zahlungen der Gulden nur zu $\frac{4}{7}$ Thaler gerechnet werden. Von dem Erscheinen dieses Gesetzes an müssen die Werth-Angaben in öffentlichen Urkunden, in gerichtlichen Entscheidungen und in den Staats-Rechnungen nach dem Vierzehnthalerfuße ausgedrückt, daneben aber kann die Berechnung des Betrages nach einem anderen Münzfuße angegeben werden.

§ 13.

Die Bestimmungen der §§ 7 und 10 dieses Gesetzes sollen vom 1. Januar 1842 an in Wirksamkeit treten. Die Gültigkeit der bisherigen Silberscheidemünze hört mit dem Ablaufe des Monates April 1842 auf. Die öffentlichen Kassen sollen unter Be-

obachtung des im § 9. vorgeschriebenen Verfahrens verpflichtet werden, diese Scheidemünze auf Verlangen gegen grobe Münze umzutauschen.

Die Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels gegeben zu

Cassel am 18. Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.

(St.S.)

Dr. Motz.

Ad Nrm. 15,126. praes. $\frac{27}{3}$ 41.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrey Mittelneufnach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Ulrich Engstler auf die Pfarrey Hopferbach wurde die Pfarrey Mittelneufnach, k. Landgerichts Türkheim, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 534 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 616 fl. 17 kr. nämlich:

1.) in ständigem Gehalte 199 fl. 43 kr.; 2.) aus Realitäten in 259 fl. 46 kr.; 3.) aus Rechten in 82 fl. 48 kr.; 4.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 62 fl.; 5.) an herkömmlichen Gaben 12 fl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 25 fl. 49¾ kr. Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 25. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 15,124. praes. $\frac{27}{3}$ 41.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrey Affaltern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Sebastian Kurfer auf die Pfarrey Honsolgen wurde die Pfarrey Affaltern, k. Landgerichts Wertingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 314 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 633 fl. 40 kr. nämlich:

1.) in ständigem Gehalte 52 fl. 14 kr.; 2.) aus Realitäten 121 fl. 53 kr.; 3.) aus Rechten 327 fl. 46 kr.; 4.) in besonders bezahlten Verrichtungen 103 fl. 47 kr.; 5.) in herkömmlichen Gaben 28 fl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 44 fl. 18¼ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 25. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 15,528. praes. $\frac{30}{3}$ 41.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Oberthingau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Baptist Reichart auf die Pfarrei Wildpoltsried, wurde die Pfarrei Oberthingau, Landgerichts Obergünzburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 435 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 584 fl. 54 kr. nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 156 fl. 21 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundstücken in 187 fl.; 3.) aus Rechten in 154 fl. 14 kr.; 4.) in besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 87 fl.; 19 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 22 fl. $6\frac{7}{8}$ kr., worunter aber der Beitrag begriffen ist, welchen das Pfarr-Widdum zu Oberthingau zu den Kosten der in den Jahren 1808 und 1809 geschehenen Arrondirung zu leisten, und welchen durch die Uebernahme von 46 fl. auf die Pfarrstiftung ein jeweiliger Pfarrer mit jährlichen 8 fl. zum erstenmal auf Lichtmeß 1836 bis zur gänzlichen Abtragung im Jahre 1842 aus der Pfarr-Rente zu ersetzen hat.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 29ten März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 15,565. praes. $\frac{1}{4}$ 41.

(Die Erledigung des Benefiziums in Neuhäder betrff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Georg Hofmann ist das zur Pfarrei Häder, k. Landgerichts Zusmarshausen, gehörige Benefizium in Neuhäder erledigt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 220 fl. 40 kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 162 fl. 20 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundstücken 48 fl. 35 kr.; 3.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 9 fl. 45 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg, den 31. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

---

praes. $\frac{2}{3}$6 41.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Berg betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Hirsch auf die Pfarrey Schönbrunn ist die II. Pfarrstelle in Berg, Decanats Hof, zu welcher das in der k. preußischen Superintendentur Ziegenrück gelegene Ordinariat Sparnberg gehört, erledigt worden.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die Ertrågnisse sind in folgender Weise berechnet:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: α) an baarem Gelde vom k. Rentamte Hof 200 fl.; β) ebenfalls an baarem Gelde aus der k. preußischen Kreis-Kasse zu Ziegenrück 14 fl. 35 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 7 fl. 30 kr.; 3.) von andern Pfarreyen baar 6 fl.; 4.) von Privaten: an baarem Gelde 59 fl. 41 ½ kr. II.) An Zinsen von Aktiv-Kapitalien 5 fl. III.) Ertrag an Realitäten: freye Wohnung im Pfarrhause des II. Pfarrers nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude 25 fl. Wiesen: ein Gemeinde-Antheil 1 fl. 45 kr.; aus der Pfarr 7⅔ Klftr. Scheitholz 26 fl. 46 ½ kr.; 6 ¼ Klftr. Stockholz 9 fl. 27 kr., dann ein Fuder Aststreu 40 kr. IV.) Einnahmen an Dienstfunctionen 216 fl. 55 kr. V.) Observanzmäßige Gaben 9 fl. Summa 582 fl. 19 ¼ kr. Hievon die Lasten mit 50 fl. 15 kr. abgezogen, bleibt reiner Ertrag 532 fl. 4 ¼ kr.

Bayreuth den 19. März 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

Diensles = Nachrichten.

praes. 29/3 41.

Vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 23. März d. Js. wurde der kgl. Rentbeamte von Bräuning in Donauwörth zum kgl. Regierungs-Rath bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, allergnädigst ernannt.

---

praes. 30/3 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19. März l. Js. die Pfarrey Hopferbach, k. Landgerichts Obergünzburg, dem Priester Johann Ulrich Engstler, Pfarrer in Mittelneufnach, k. Landgerichts Türkheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 31/3 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18ten März d. Js. die Pfarrey Obergessertshausen, k. Landgerichts Krumbach, dem Priester Joseph Merk, Pfarrer in Siegertshofen, Herrschaftsgerichts Thanhausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 1/4 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöster Entschließung vom 19. März d. Js. dem Priester Sebastian Kurfer, Pfarrer in Asfaltern, k. Landgerichts Wertingen, die Pfarrey Honsolgen allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 1/4 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20. März d. Js. dem Domvikar und Archivar am Domkapitel Augsburg, Priester Dominikus Benedikt Karg, die Pfarrey Deubach, k. Landgerichts Burgau, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 1/4 41.

Die unterfertigte Stelle hat sich bewogen gefunden, die durch die Versetzung des k. Distrikts-Schul-Inspektors und Pfarrers Jakob Hader von Sonderheim nach Bergheim in Erledigung gekommene Stelle eines k. Distrikts-Schul-Inspektors über die Schulen im k. Landgerichte Höchstädt dem k. Pfarrer Andreas Mayr zu Mörslingen, k. Landgerichts Höchstädt, zu übertragen.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 3ten April 1841. Nr. 14.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

187.)c praes. 1/2 6 41.

Vorladung.

Jos. Anton Burkhard aus Fünfstetten, geboren am 1. Juni 1790, hat im Jahre 1812 den russischen Feldzug als Soldat mitgemacht, und ist seit dieser Zeit vermißt.

Auf Antrag seiner nächsten Verwandten werden dieser Anton Burkhard oder seine rechtmäßigen Erben und Descendenten hiedurch aufgefordert, sich längstens bis zum 11. August d. Js. bei dem unterfertigten Landgerichte persönlich oder durch Bevollmächtigte zu melden, und ihre Ansprüche auf das Vermögen, welches nach festgestellter Rechnung in 326 fl. 15 kr. Capital und 21 fl. 22 kr. Zinsen hieraus besteht, geltend zu machen, widrigenfalls Jos. Anton Burkhard für verstorben erklärt und das Vermögen an dessen nächste Anverwandten gegen Cautionsleistung hinausgegeben wird.

Wemding den 11. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geßner, Landrichter.

188.) b) praes. 1/3 2 41.

Edictal-Citation.

Das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat gegen Joseph Schreier, verheiratheten Geschirrhändler von Raunertshofen, Gräfl. Fuggerischen Herrschaftsgerichts Weissenhorn, welcher flüchtig ist, wegen Verbrechens der Widersetzung die Spezialuntersuchung erkannt.

Joseph Schreier wird demnach aufgefodert, sich binnen 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte wegen des ebengenannten Verbrechens zu verantworten.

Roggenburg am 8. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heisz, Landrichter.

189.) c) praes. 1/3 2 41.

Curatel-Bestellung.

Der ledige Joseph Metz von Schopflohe wurde wegen Störung seines Organismus unter Curatel gestellt, und für ihn der Söldner Ignatz Regele von dorten als Curator und Vermögensverwalter bestellt und verpflichtet.

Dieses wird hiermit unter dem Anhange bekannt gemacht, daß alle von dem Joseph Metz ohne Zustimmung des Curators Ignatz Regele eingehende Verträge und gemacht werdende Schulden für null und kraftlos erklärt werden sollen.

Oettingen den 10. März 1841.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

190.) praes. $\frac{26}{3}$ 41.

Proclama.

Auf gestellten Antrag des Söldners und Webermeisters Johannes Kechele von Brachstadt werden dessen Besitzungen, bestehend in einer einstöckigen Sölden-Behausung mit besonders stehendem Stadel, $\frac{3}{4}$ Tagwerk Garten und der Gemeinds-Gerechtigkeit; 1 Gemeindstheil am Brückle, 1 Theil am untern Haardt, 1 Theil im obern Haardt, 1 Theil am Rannenberg L.Nr. 4, $\frac{3}{4}$ von $1\frac{1}{4}$ Morgen Acker der Haidacker, $\frac{1}{4}$ von 1 Morgen Acker an 2 Morgen der Kothacker, $\frac{1}{4}$ von $1\frac{1}{4}$ Morgen Acker aus 3 Morgen der Haid-Acker, $\frac{1}{2}$ von 2 Morg. Acker im Nebelhau, $\frac{5}{8}$ Morg. Acker auf dem Linsenberg, an 2 Stücken liegend, $\frac{1}{2}$ Morgen Acker, der Höllacker, $\frac{1}{2}$ von 1 Morg. Acker in der Höll, $\frac{5}{8}$ Morg. Acker im untern Feld, $\frac{1}{2}$ Morg. Acker der Gößhaidacker, $\frac{3}{8}$ Morg. Acker allda, $\frac{1}{4}$ Morg. Acker im untern Feld, $\frac{3}{4}$ Morg. Acker im untern Feld, $\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen in der Breitwaiden genannt, unter gerichtlicher Leitung öffentlich an den Meistbiethenden verkauft.

Termin zu diesem Verkaufe ist auf Dienstag den 13. April 1841 Nachmittags 3 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige in das Busersche Wirthshaus zu Brachstadt hiemit eingeladen werden.

Bissingen am 22. März 1841.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Herrschaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

191.) praes. $\frac{26}{3}$ 41

Verkauf von Grundstücken.

Den höchsten Weisungen der Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, vom 19. Februar und 8. März l. Js. Nr. 4982 und 6905 zu Folge werden nachbezeichnete ärarialische Grundstücke dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und für den Fall, daß entsprechende Kaufsangebothe nicht erzielt werden sollten, auf 3 oder mehrere Jahre verpachtet:

I. in der Steuer-Gemeinde Leipheim gelegen:

a.) 2 Tagw. Wiesen am Pfaffenaile, bestehend in den Parzellen Pl.Nr. 5192^b Acker, 93 Dez. groß, in der 11ten Bon.-Klasse und Pl.Nr. 5192^a Wiese, 1 Tagw. 98 Dez. haltend, in der 12ten Bon.-Klasse; b.) Pl.Nr. 5447, 2 Tagw. Lußmaad am Ried hinterm Lager, 3 Tagw. 34 Dez. groß in der 8ten Bon.-Klasse; c.) Pl.Nr. 5270, $1\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen im Gsod am langen See hinterm Spangries, 1 Tagw. 88 Dez. haltend, in der 11ten Bon.-Klasse; d.) Pl.Nr. 4600, das sogenannte Oberamts-Krautland mit 8 Dez. Fläche, in der 15ten Bon.-Klasse; e.) Pl.Nr. 5519, 1 Tagw. 75 Dez. groß, in der 8ten Bonitäts-Klasse;

II. in der Steuer-Gemeinde Rieden gelegen:

a.) Pl. Nr. 94 Krautland, 3 Dez. haltend, in der 11ten Bon.-Klasse; b.) Pl.Nr. 78, zu Pl. Nr. 94 gehörende Wiese am Schloßplatz,

4 Dez. groß, in der 11ten Bonitäts-Klasse; c.) Pl.Nr. 95 Krautland, 6 Dez. haltend, in der 11ten Bon.-Klasse; d.) Pl.Nr. 100 Baumgartenland (Strangenäckerl), 6 Dez. groß, in der 9ten Bon.-Klasse; e.) Pl.Nr. 105 Krautstrangen (Erdäpfeltheil) 6 Dez. haltend, in der 9ten Bonitäts-Klasse;

III. in der Steuer-Gemeinde Finningen gelegen: Pl. Nr. 733, oberer Krautgarten, 27 Dezim., in der 16ten Bon.-Klasse;

IV. in der Steuer-Gemeinde Großkötz gelegen: Pl.Nr. 989, 1 Jauchert Acker auf dem Schleifweg, 1 Tagw. 21 Dez. haltend, in der 16ten Bon.-Klasse, und

V. in der Steuer-Gemeinde Riedheim gelegen: 3 Tagwerk Brachmaad im obern Felde, bestehend in den Parzellen.

Aecker mit Grasrain.

Pl.Nr. 740, 95 Dez. groß, in der 7ten Bonitäts-Klasse; Pl. Nr. 743ᵃ 52 haltend, in der 9ten Bon.-Klasse; Pl. Nr. 744ᵃ 1 Tagw. 72 Dez. groß, in der 9ten Bon.-Klasse.

Wiesen zweimädige.

Pl.Nr. 742 1 Tagw. 21 Dez. haltend, in der 9ten Bon.-Klasse; Pl. Nr. 743ᵇ 7 Dezimalen groß, in der 9ten Bon.-Klasse, und Pl. Nr. 744ᵇ 72 Dez. haltend, in der 9ten Bon.-Klasse.

Zu erwähntem Zwecke wird auf Donnerstag den 15ten April l. Js. Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt, und bemerkt, daß die Verhandlung in der Rentamts-Kanzlei dahier vorgenommen werde.

Die Kaufs- und resp. Pachtbedingungen wird man bei der Versteigerung bekannt machen, zu welcher zahlungsfähige Steigerungslustige eingeladen werden.

Günzburg am 20. März 1841.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Giekl, Rentbeamter.

192.) praes. 27/3 41.

Haus-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Haus des Zimmermanns Xaver Hörger und seiner Ehefrau Theresia Lit. G. Nro. 289 hiemit gerichtlich feilgeboten, und steht bei unterfertigter Behörde Bietungs-Termin auf Mittwoch den 19. Mai l. Js. von Vormittags 9 bis 12 Uhr an.

Dieses Haus liegt auf dem sogenannten Plätzle, und befindet sich dabei ein Garten.

Hierauf lastet ein Grundzins von 2 fl. 2 kr. und ist solches auf 4000 fl. (Viertausend Gulden) geschätzt.

Bei erreichtem Schätzungs-Preis erfolgt in Gemäßheit des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes der Zuschlag.

Augsburg den 20. März 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Lict. Kellerer, Director.

v. Stoll.

193.) praes. 29/3 41.

Versteigerung.

Auf Antrag der Curatie des Abraham Löchle in Pfuhl wird dessen Halbsölde daselbst am Mittwoch den 14. April l. Js. früh 9 Uhr unter gerichtlicher Leitung öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht in dem Wohnhaus mit Backofen, Stall, Stadel und Hofraum, 3 Tagw. 42 Dez. Acker, 22 Dez. Wiese, 13 Dez. Obst- und Grasgarten, und 9 Dez. Krautland.

Die darauf haftenden Lasten und Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Der Hinschlag geschieht nach der Ratifikation der Curatie.

Die Verhandlung wird im Wirthshause zur Sonne in Pfuhl vorgenommen. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen; solche, deren Verhältnisse dem Gericht unbekannt sind, haben sich mit erforderlichen Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Günzburg den 24. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

194.) praes. $\frac{3}{2}^{9}$ 41.

Ediktalladung.

Der vorige Ankerwirth Karl Hessel von hier hat sich bei vorhandener Ueberschuldung freiwillig dem Concurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, ausgeschrieben: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 4. May d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden auf Donnerstag den 3. Juni d. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar zur Replik auf die vorgebrachten Einreden auf Freitag den 18. Juni, und zur Duplik auf Samstag den 3. Juli d. Js., jedesmal von Morgens 9 Uhr an anberaumt.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1ten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von gegenwärtiger Concursmasse, das Nichterscheinen an den folgenden aber die Ausschließung mit der treffenden Handlung zur Folge haben werde.

Da sich der Werth der Aktivmasse nach der vorliegenden Schätzung nur auf 8765 fl. 22 kr., der Passivstand aber auf 10,393 fl. beläuft, so wird der erste Ediktstag auch dazu bestimmt, ein gütliches Uebereinkommen unter den Gläubigern wegen allenfallsiger Nachlässe zu treffen.

Wegen der Versteigerung der größtentheils obsignirten Mobiliarschaft ist bereits das Geeignete erlassen worden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Handen haben, hiermit aufgefodert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes nicht jenem, sondern dem Gerichte zu übergeben.

Monheim am 18. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

195.) praes. $\frac{2}{3}^{9}$ 41.

Vorladung.

Zur Erklärung über den Erbschafts-Antritt und zugleich zur gütlichen Auseinandersetzung des Nachlasses der in Deckingen im ledigen Stande verstorbenen Dienstmagd Katharina Strobel von Möttingen wird Termin auf Mittwoch den 28. April laufenden Jahrs Vormittags 8 Uhr angesetzt, und es werden alle diejenigen, welche an die auf circa 440 fl. sich belaufenden Nachlaßmasse rechtliche Ansprüche zu machen gedenken, hiemit vorgeladen, an diesem Tage zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Nachlaß an die sich gemeldeten und legitimirten Intestaterben ohne weitere Rücksicht vertheilt werden würde.

Harburg am 22. März 1841.

Fürstliches Herrschafts-Gericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

196.) praes. 3/3 41.

Anwesens = Verkauf.

Freitag den 30. April l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird in dem Wirthshause zu Lindenberg d. Gchts. nachbeschriebenes Anwesen des Söldners Martin Seelos von Lindenberg öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus: 1.) einem ganz baufälligen Hause mit daran gebauten Stall und Stadel, nebst 0,17 Dec. Grasgarten beim Hause und einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeinde = Gründen; 2.) 0,83 Dec. Acker, der mittlere Oedgart, Pl. = Nr. 1636; 3.) 0,44 Dec. Oedgartwiese, Pl.=Nr. 1537; 4.) 2,84 Dec. der Riedacker, Pl.=Nr. 246; 5.) 0,87 Dec. der untere Riedacker, Pl. = Nr. 253; 6.) 0,91 Decim. der Weichterweg=Acker, Pl.Nr. 280; 7.) 0,65 Dec. der Theilacker Pl. = Nr. 1353; 8.) 1,52 Dec. der Urbansweg=Acker Pl.=Nr. 76; 9.) 1,27 Dez. der neue Holztheil Pl. = Nr. 660; 10.) 0,26 Dec. der alte Holztheil Pl.=Nr. 731; 11.) 0,62 Dec. der Nachtanger Pl. = Nr. 1127; 12.) 1,29 Dec. das Tagwerk genannt Pl.=Nr. 565; 13.) 3,37 Dec. das Schindermaad genannt Pl.=Nr. 578; 14.) 0,13 Dec. Krautgarten (Gassentheil) Pl. = Nr. 988; 15.) 0,08 Dec. der obere Krautgarten Pl. = Nr. 1009.

Die sub Nro. 2, 3 und 4 sind erbrechtig, alle übrigen Grundstücke sind eigen, und hat nach der gerichtlichen Schätzung vom 17. März d. Js. das ganze Anwesen von Nr. 1 — 15 incl. einen Werth von 620 fl. (Sechs Hundert zwanzig Gulden).

Kaufslustige und Zahlungsfähige mit legalen Vermögens = und Leumunds = Zeugnissen werden daher eingeladen.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken = Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Gerichts=Ordnungs=Novelle vom 17. November 1837.

Buchloe den 18ten März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

197.) praes. 3/3 41.

Gläubiger = Vorladung.

Der Söldner Martin Seelos von Lindenberg hat sich freiwillig dem Concurse unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts=Tage I.) zum Anbringen und Nachweise der Forderungen auf Montag den 3. Mai l. Js.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 3. Juni l. Js; und III.) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik und Duplik auf Samstag den 3. Juli l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier angesetzt, wozu die Gläubiger jedesmal persönlich oder durch genügend Bevollmächtigte zu erscheinen haben, widrigenfalls sie im Falle I den Ausschluß von der Massa, und im II. und III. Falle den Verlust der sie treffenden Handlungen zu erwarten haben.

Die gesammte Aktivmassa ist auf 620 fl. taxirt, während die Hypotheken = Kapitalien sich auf 1464 fl. ohne rückständigen Zins belaufen, auch haben die Schmalholzischen Eheleute das lebenslängliche Wohnungsrecht im Hause.

Wer von dem Schuldner etwas in Händen hat, oder an ihn schuldet, hat das Empfangene bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei Amt dahier vorbehaltlich seiner Ansprüche zu erlegen.

Buchloe den 18. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

198.) praes. $\frac{30}{3}$ 41.

Vorladung.

Wer an den Nachlaß des am 24. Jänner l. Js. verlebten Lederhändlers Seligmann Bachmann von Kriegshaber aus welch immer einem Grund oder Titel eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefodert, seine Ansprüche binnen 3 Monaten a dato gerechnet um so gewisser dahier anzumelden und nachzuweisen, ausserdem er gewärtigen müßte, daß mit der Auseinandersetzung des Nachlasses ohne weitere Rücksichtnahme verfahren werde.

Zugleich werden diejenigen, welche in die gedachte Nachlaßmasse etwas schulden, oder von derselben in Handen haben, aufgefodert, solches an die unterfertigte Verlassenschafts-Behörde unter Vorbehalt der etwaigen Rechte abzugeben, da sie sonst zu gewärtigen haben, gerichtlich angemahnt und resp. eingeklagt zu werden.

Göggingen den 18. März 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

199.) praes. $\frac{31}{3}$ 41.

Verkauf von Eichenrinde.

Unerwartet eingetretener Hindernisse wegen findet man sich veranlaßt, die in dem Intelligenz-Blatte der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg Nro. 13 auf den 4ten May festgesetzte Eichenrinden-Versteigerung abzuändern, und hienach dieselbe auf Donnerstag den 22ten April d. Js. zu verlegen.

Dilingen den 24. März 1841.

Königlich Bayerisches Forstamt.

Egger, Forstmeister.

200.) praes. $\frac{1}{4}$ 41.

Ediktalladung.

Die Wittwe M. A. Huber in Nesselwang hat sich freiwillig dem öffentlichen Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar:

1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 4ten Mai d. Js; 2.) zur Vorbringung der Einreden auf Freitag den 4ten Juni d. Js.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a) zur Replik auf Freitag den 18ten Juni d. Js., b) zur Duplik auf Freitag den 2ten Juli d. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley festgesetzt. —

Sämmtliche Gläubiger werden hierzu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der ganzen Forderung von gegenwärtiger Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Präclusion der betreffenden Handlung zur Folge haben würde.

Wer immer etwas von dem Eigenthum der Schuldnerin in Händen hat, muß dasselbe bei Vermeidung des Doppelersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte bei Gericht übergeben.

Am ersten Ediktstage wird ein Vergleich versucht werden; um jedoch einen Anhaltspunkt zu gewinnen, wird das schuldnerische Anwesen, bestehend aus Wohnhaus und 2 Dez. Wurzgarten, geschätzt auf 820 fl., am Mittwoch den 28. April d. Js. Vormittags 9 Uhr in loco Nesselwang, nebst dem unbedeutenden Mobiliar öffentlich versteigert werden.

Die Versteigerung des Hypotheken-Objekts geschieht nach §. 64 des Hypothen-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. Nov. 1837.

Der Schuldenstand beträgt 1187 fl. 8 kr., worunter 560 fl. Hypothek-Schulden begriffen sind.

Unbekannte Personen haben vor der Zulassung zur Steigerung über Vermögen und Leumund sich auszuweisen. Die Kaufs-Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Füssen den 25. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

201.) praes. $\frac{1}{4}$ 41.

Das Schuldenwesen der Viktoria Meitinger.

Auf den Antrag der Hypothekar-Gläubiger wird das Anwesen der Söldners-Wittwe Viktoria Meitinger von Untergermaringen der öffentlichen Versteigerung unterworfen und hiezu auf Mittwoch den 14ten April l. J. Morgens 10 Uhr in Untergermaringen Termin anberaumt.

Kaufs-Bewerber werden hiezu eingeladen, und bemerkt, daß dieselben sich bezüglich auf die Besichtigung des Anwesens an den Curater, Wendelin Ledermann, Bauern in Untergermaringen zu wenden haben.

Das Anwesen besteht: 1.) aus Stadel und Stallung unter einem Dache; 2.) aus einem Hausgärtchen, 2 Dezimalen; 3.) aus Aeckern, 3 Tagw. 60 Dezim.; 4.) aus Wiesen, 20 Tagw. 8 Dezimalen (zehentfrei und eigen).

Das Anwesen ist erbrechtsweise grundbar zum Spitale und zur St. Blasius-Stiftung in Kaufbeuern, giebt theilweise den Groß- und Klein-Zehent zur Pfarrei Untergermaringen.

Die Präsentationen an Geld bestehen in 9 fl. 26 kr. 6 hl., im Natural-Gilten in 7 Vierling $15\frac{3}{4}$ Sechszehntl Veesen und Haber.

Das Anwesen wurde auf 560 fl. eingewerthet.

Kaufbeuren am 26. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

202.) praes. $\frac{28}{3}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Söldners Xaver Grünwind von Kleinkötz am Freitag den 23ten April l. Js. Mittags 1 Uhr im Tafernwirthshause zu Kleinkötz dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Das Anwesen besteht aus dem Wohnhause Nro. 5 mit Stadel, Stallung und Hofraum und 26. Decimalen Garten beim Haus; ferner 2 Krautstrangen, 2 Tagw. Maad im Ruckwinkel, 1 Jauchert Acker im Schnürbach, 1 Jchrt. Acker im Winterbach, 1 Jchrt. Acker in der Kammer und $\frac{4}{8}$ Tagw. von 2 Tagw. Wiesen im untern Ried, alles zusammen geschätzt auf 1700 fl.

Der Verkauf geschieht nach §. 64 des Hypotheken- und nach §§. 98—101. des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837.

Nur zahlungsfähige Kaufsliebhaber können zur Steigerung zugelassen werden. — Auswärtige haben sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Günzburg am 20. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Teixl, Landrichter.

203.) praes. $\frac{1}{4}$ 41.

(Den Nachlaß der im Weiler Rechsberg d. G. verstorbenen Franz Xaver Rachenmayer'schen Eheleute betreffend.)

Auf den Antrag des Vormünders des minderjährigen Kindes obiger Eheleute wird der bewegliche Nachlaß der Defuncten, bestehend in Kleidungsstücken, Betten, Haus- und Oekonomie-Geräthschaften, 5 Pferden, 17 Stücken Hornvieh, dann Getreid und überhaupt Schiff und Geschirr,

der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu Commission im Orte Lechsberg auf Dienstag den 13. April l. J. und folgende Tage von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Abends anberaumt.

Die Bezahlung von unbekannten Käufern muß sogleich, von bekannten Käufern in Zeit von 8 Tagen geschehen.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Deßgleichen wird auch das Immobiliar-Vermögen obiger Defuncten, bestehend aus dem arrondirten sogenannten Bertlbauern-Gute zu Lechsberg, der Steuer-Gemeinde Asch, mit Wohnhaus, Nebengebäuden, Stadl, Hofraum und Garten, dann Aeckern, Wiesen und Waldung, 142 Tagwerke und 41 Dezim. enthaltend, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf Samstag den 8. Mai l. Js. von Vormittags 10 bis 12 Uhr Commission im Orte Lechsberg anberaumt.

Der Schätzungswerth dieser Realitäten beläuft sich auf 6465 fl. und wird sich die Vor- und Obervormundschaftliche Genehmigung über den Verkauf vorbehalten.

Die Kaufs-Bedingungen werden am obigen Verkaufstage bekannt gegeben werden.

Buchloe den 30. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

204.) praes. $\frac{1}{4}$ 41.

Verlassenschaft des Joh. Kesel.

Wer an die Verlassenschaft des am 5. Novbr. 1840 verstorbenen Johann Kesel, Faßmalers dahier, eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche bei der auf Freitag den 23. April d. Js. früh 9 Uhr anberaumten Tagsfahrt unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung anzumelden und nachzuweisen.

Kempten am 24. März 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Dr. Mayerhofer.

205.) praes. $\frac{31}{3}$ 41.

Erledigung der katholischen Pfarrei Buchdorf.

Durch die Versetzung des Pfarrers Plersch wurde die Pfarrei Buchdorf, k. Landgerichts Donauwörth, Diöcese Eichstädt, erlediget, welche sich über 1240 Seelen erstreckt und eine Schule hat.

Das Präsentations-Recht ist alternativ und kömmt nach Anerkennung der k. Regierung für diesen Fall dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein zu.

Das jährliche Einkommen der Pfarrei besteht in 366 fl., nämlich: 1.) an ständigem Gehalte 95 fl. 22 kr. 2 hl.; 2.) aus Realitäten und Grundstücken 52 fl. 38$\frac{2}{8}$ kr.; 3.) aus Rechten 29 fl.; 4.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 189 fl. 5$\frac{3}{8}$ kr. Die Lasten betragen 58 fl. 49$\frac{3}{8}$ kr.

Bewerber werden eingeladen ihre an Seine Durchlaucht den hochgebornen Herrn Fürsten Friedrich von Oettingen-Wallerstein dirigirte, und mit den erforderlichen Zeugnissen belegte Bitten binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Donauwörth den 30. März 1841.

Fürstl. Wallersteinisches Rent-Amt Heilig Kreuz.

Dreer, Rentbeamter.

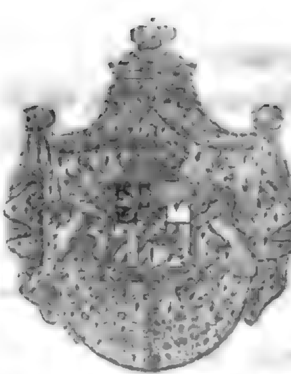

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 15.** den **10.** April **1841.**

Inhalt: Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld. — Das Münzwesen im Herzogthum Anhalt-Bernburg. — Die Beschlagnahme der Druckschrift „Mayer's Universum“ ein belehrendes Bilderwerk für alle Stände VII. Bd. IX. Lieferung. Hildburghausen und Philadelphia; aus der Kunstanstalt des bibliographischen Instituts. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Burgheim. — Die im Jahre 1841 abzuhaltende Koncurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der bischöflichen Diöcese Eichstädt. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 16,020. praes. $\frac{7}{4}$ 41.

An

die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des k. Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die 139. Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen das Circulare der k. k. Landes-Regierung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns vom 2. vorigen Monats samt einem Verzeichnisse der bei der Verloosung vom 1. desselben Monats gezogenen Obligations-Nummern zum Zwecke der Wahrung der dießfälligen Interessen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg den 5. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Auszug aus dem Amtsblatte zur Oesterreichisch-Kaiserlich privilegirten Wiener-Zeitung, Montag den 8. März 1841 (Nr. 67).

Circulare

der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. März 1841 in der Serie 170 verloosten Hofkammer-Obligationen zu Fünf und zu Drei und Einhalb Procent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hof-Kammer vom 1. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1.

Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. März 1841 verlooste Serie 170 eingetheilt sind, nämlich Nummer 15602 mit der Hälfte der Kapitals-Summe, Nummer 15603 mit der Hälfte der Kapitals-Summe, dann Nummer 15606 bis einschließig Nummer 16550 mit den vollen Kapitals-Beträgen, werden die fünfprocentigen Kapitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu Drei und Einhalb Procent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Drei und Einhalb Procent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

§ 2.

Die Auszahlung der verloosten fünfprocentigen Kapitalien beginnt am 1. April 1841 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Kasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

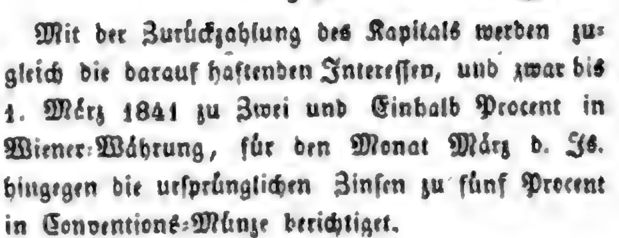

§ 3.

Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. März 1841 zu Zwei und Einhalb Procent in Wiener-Währung, für den Monat März d. Js. hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Procent in Conventions-Münze berichtiget.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5.

Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derley Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6.

Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu Drei und Einhalb Procent gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse.

§. 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März 1841 und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§ 8.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung und bezieh-

ungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Kasse oder bei jener Credits-Kasse zu erhalten, wo sie bisher Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien am 2. März 1841.

Johann Talatzko Frhr. v. Gestieticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 170. Serie, welche in der am 1. März 1841 vorgenommenen einhundert neun und dreißigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen.

15602 | 15603 } zu 3½ Procent mit der Hälfte der Kapitals-Summe

à 3½ Procent.

Nummer. 15,606. 15,607. 15,612. 15,613. 15,615. 15,617 15,618. 15,623. 15,625.-28. 15,630. 15,632-34. 15,637. 15,638. 15,641. 15,643 15,648.-50. 15,652 - 54. 15,661. 15,663.-65. 15,666. -70. 15,673.-81. 15,684. 15,686-88. 15,690. 15,692. 15,693. 15,695. 15,697.- 700. 15,706.-9. 15,710-14. 15,716. 15,717. 15,720. 15,721. 15.727. 15,729. - 31. 15,733. 15,734. 15,736. - 38. 15,742. 15,745. 15,747. 15,748. 15,750. 15,751. 15,752. 15,754. 15,760. 15,763. 15,764. 15,767 - 69. 15,771. - 73. 15,775. 15,777. 15,778. 15,782. 15,783. 15,785. - 87. 15,790. 15,792. 15,795. 15,797. 15,798. 15,800. 15,802. 15,808 - 11. 15,815. 15,817. 15,818. 15,820. 15,821. 15,824. 15,826.-39. 15,843.-45. 15,847. 15,850.-58. 15,860. 15,862. 15,864.-68. 15,870.-72. 15,877. 15,879. 15,880. 15,882-87. 15,889. - 92. 15,895. 15,897. - 900. 15,902. 15,906. 15,909. 15,910. 15,914.-16. 15,919. 15,922. 15,924. 15,927.-29. 15,932. 15,933. 15,935. 15,939. 15,941. 15,943. 15,949. 15,950 - 52. 15,959. 15,960. 15,966. 15,968 - 70. 15,976. - 80. 15,985. - 90. 15,993. 15,994. 15,996. 15,997. 15,999.

à 5 Procent.

Nummer: 16,001. 16,004. 16,008. 16,009. 16,018. 16,024. 16,026. 16,029. 16,032. 16,039. 16,040. 16,045. - 47. 16,050.- 52. 16,054. 16,055. 16,057. 16,058. 16,063. 16,065. 16,067. 16,073. 16,074. 16,077.-80. 16,082. - 84. 16,086. 16,089. 16,090. 16,092. - 100. 16,103. 16,106 16,108. 16,111. 16,112. 16,114. 16,116. 16,117. 16,119. 16,121. 16,123. 16,124 16,126. 16,127. 16,129. 16,130. 16,132.-34. 16,139. 16,142.-45. 16,147.-49. 16,153 - 55. 16,157. 16,159. 16,161.-63. 16,178. 16,188. 16,190. - 94. 16,196. 16,198. 16,199. 16,202. - 16,204. 16,212. 16,219. 16,220.-23. 16,225.-27. 16,231 -34. 16,237. 16,238. 16,240. 16,243. 16,246 -50. 16,253 - 56. 16,259. - 61. 16,267. 16,269. 16,271. 16,275. 16,279. 16,281. 16,283. 16,285. 16,293. - 95. 16,300. 16,302. 16,303. 16,309. - 11. 16,313. 16,314. 16,320. - 24. 16,327. - 32. 16,335. 16,337. - 44. 16,348. 16,350. 16,351. 16,353. - 55. 16,357. 16,359-65. 16,371.-73. 16,375. 16,376. 16,379. 16,382.

16,387. 16,389. 16,390. 16,392. 16,394.-96. 16,399. - 402. 16,404. - 11. 16,413. 16,415. 16,416. 16,419. 16,421. 16,422. 16,424. 16,425. 16,428. 16,432. 16,437.-39. 16,442. 16,344. 16,447. - 52. 16,455. 16,457. 16,459. 16,460. 16,465. - 68. 16,477. 16,483. 16,486. 16,491. 16,495. 16,496. 16,499. 16,504. 16 506. 16,509. 16,511. 16,512. 16,514. - 16. 16,518. 16,521. 16,522. 16,529. 16,530. 16,533. 15,542. 16,543. 16,545. - 47. 16,550.

Ad Nrm. 15,732. praes. $\frac{2}{4}$ 41.

(Das Münzwesen im Herzogthume Anhalt-Bernburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehenden Abdrücken werden die herzoglich Anhalt-Bernburg'sche Verordnung vom 1. November 1840 über die Emission neuer und das Verboth fremder Scheidemünze, dann eine Verordnung derselben Regierung vom 6. Febr. d. Js. über die Einführung des Vierzehnthaler-Fußes zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Augsburg den 31. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Landesherrliche Verordnung,

die Emission neuer Scheide-Münze und das Verbot fremder Scheidemünze betreffend.

Vom 1. November 1840.

Von Gottes Gnaden, Wir Alexander Carl, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem seit mehreren Jahren der Mangel an inländischer Silber- und Kupfermünze in allen Theilen Unseres Landes hemmend auf den Verkehr eingewirkt, und in Folge dessen fremdherrliche Scheidemünzen eingedrungen sind, haben Wir Uns bewogen gefunden, eine Quantität neuer Silber- und Kupfer-Scheidemünze, bestehend in $\frac{1}{24}$stel Thalerstücken oder Groschen, in $\frac{1}{48}$stel Thalerstücken oder Sechsern in Drei und Einpfennigstücken, ausprägen zu lassen, und dieselben gegenwärtig in Umlauf zu setzen befohlen.

Demgemäß bringen Wir folgendes respektive zur Kenntniß und Nachachtung Unserer Unterthanen:

§. 1.

Die neue Silberscheidemünze (Groschen und Sechser), mit den Jahrzahlen 1839 und 1840 versehen, ist nach Maaßgabe der allgemeinen Münz-Convention d. d. Dresden den 30. Julius 1838, die Mark fein Silber zu sechzehn Thalern ausgebracht.

Von den Groschen gehen auf die Mark fein 384 und auf die Mark brutto 144 Stück, in welcher 108 Grän Silber enthalten sind; die Sechser sind nach demselben Verhältnisse ausgeprägt, und gehen 288 Stück auf die Mark brutto.

§ 2.

Von den in Kupfer ausgeprägten Dreipfennigstücken wiegen Vier Stück $1\frac{1}{3}$ Loth, und gehen deren 96

Stück auf einen Thaler. Zwölf Pfennigstücke wiegen ebenfalls $1\frac{1}{3}$ Loth, und gehen davon 288 auf Einen Thaler.

§ 3.

Gedachte Scheidemünze wird, wie die ältere seit dem Jahre 1822 im Umlaufe befindliche und welche mit der neuen von gleicher Beschaffenheit ist, von allen herrschaftlichen und öffentlichen Kassen als solche angenommen und ausgegeben. Ein Gleiches soll auch im Privatverkehr Statt finden, und Niemand darf sich der Annahme weigern, sofern die zu leistende Zahlung die Summe von $\frac{1}{6}$tel Thaler Curant nicht erreicht.

§ 4.

Mit dem 1. Februar 1841 wird die fremde Silber- und Kupferscheidemünze aller Art, mit alleiniger Ausnahme der Königlich Preußischen, welcher Behufs des Grenz- und Durchgangverkehres auch fernerhin der Cours im Handel und Wandel, aber nicht in den herrschaftlichen und öffentlichen Kassen, verstattet bleibt, außer Cours erklärt.

§ 5.

Das Einbringen oder Ausgeben fremder Scheidemünze ist vom 1. Februar künftigen Jahres an bei Strafe der Confiskation und der Zahlung des doppelten Nennwerthes verboten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Ballenstedt den 1. November 1840.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

v. Kersten. v. Braun. Frhr. v. Salmuth. v. Krosigk.

Abdruck.

Landesherrliche Verordnung.

(Die Einführung des Vierzehnthalerfußes betreffend.)

Vom 6. Februar 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir Alexander Carl, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen Engern, und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛc.

fügen hiemit zuwissen:

Nachdem Wir, besage der von Unserer Regierung auf Unsern Befehl erlassenen Bekanntmachung vom 19. September 1839, der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 beigetreten sind, Wir auch hinsichtlich der nach den Bestimmungen der gedachten Münz-Convention für Unsere Lande ausgeprägten Silber- und Kupferscheidemünze durch Unsere Verordnung vom 1. November 1840 das Erforderliche zur Kenntniß Unserer Unterthanen gebracht und gesetzlich bestimmt haben, so ist von Uns für nöthig erachtet worden, wegen Ausführung der in mehrerwähnten Münz-Convention sonst enthaltenen Verabredungen noch Folgendes zu verordnen.

I.

Der in Unsern Landen auch früher schon neben dem Conventionsmünzfuße zur Anwendung gekommene Vierzehnthalerfuß, welcher durch unsern Beitritt zu der Münzconvention vom 30. Juli 1838, und zwar nach Art. 3 derselben, vom 1. Januar d. Js. an ausschließlicher Landesmünzfuß für Unser Herzogthum geworden ist, wird als solcher hiermit ausdrücklich bestätigt.

II.

Die Vierzehnthaler-Courantwährung ist daher bei allen vom 1. Januar d. Js. an eingegangenen und künftig einzugehenden Rechts-Geschäften und Verbindlichkeiten, falls über die Münzsorte, worin

die vorkommenden Zahlungen zu leisten sind, nichts verabredet ist, oder sonst darüber Zweifel obwalten, gesetzlich zu präsumiren.

III.

Verbindlichkeiten, welche nach dem Conventions-Münz- oder Zwanzig-Guldenfuße, jedoch entweder in keiner bestimmten Sorte, oder nur in Einsechstel-Thalerstücken oder geringeren Sorten, zu leisten sind, können nach dem Vierzehnthalerfuße mit einem Aufgelde von 2⅞ Procent oder acht Pfennigen pro Thaler erfüllt werden; und sollen die hierbei mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheilbeträge aber gar nicht gerechnet werden.

IV.

Ist jedoch eine Zahlung in gröbern Conventions-Münzsorten als den im § 3 erwähnten, zu leisten, so soll, wenn solche in natura nicht gewährt werden, die Werthsausgleichung nach dem zur Verfallszeit an der Börse zu Leipzig bestehenden letzten öffentlichen Tagescourse, wenn aber dieser weniger als 2⅞ Procent beträgt, jedenfalls nach dem im gedachten § 3 bestimmten Agiosatze Statt finden.

V.

Auf das Verhältniß zu den öffentlichen Kassen, als Empfänger oder Zahler, finden vorstehende Bestimmungen, insofern nicht bereits im Wege des Uebereinkommens die respectiven Ummwandlungen Statt gefunden haben, ebenfalls Anwendung. Bloß in Ansehung der Elbschiffarhts-Abgaben findet bei deren Erhebung im Vierzehnthalerfuße ferner noch der Agio-Zuschlag, wie solchen die Elbschiffahrts-Acte bestimmt, Statt.

Wir befehlen den Behörden Unsers Herzogthums und allen Unseren Unterthanen, sich hiernach überall zu achten, und haben diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und wissentlich mit Unserem Herzoglichen Insigel bedrucken lassen.

Bernburg den 6. Februar 1841.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

v. Kersten. v. Braun. Frhr. v. Salmuth. v. Krosigk.

Ad Nrm. 15,679. praes. ¾ 41.

An die königl. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Meyer's Universum, ein belehrendes Bilderwerk für alle Stände, VII. Bd. IXte Lieferung. Hildburghausen und Philadelphia, aus der Kunstanstalt des bibliographischen Instituts" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfassungs-Beilage von dem k. Stadt-Kommissariate Würzburg verfügte und von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 25. März d. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätiget.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse

betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 1. April 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 16,035. praes. ⅔ 41.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Burgheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Alois Heiser auf die Pfarrei Sonderheim, k. Landgerichts Höchstädt, wurde die Pfarrei Burgheim, k. Landgerichts Neuburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1080 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1223 fl. 7½ kr. nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 492 fl. 59 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundstücken in 146 fl. 34 kr.; 3.) aus Rechten in 352 fl. 17⅝ kr.; 4.) in besonders bezahlten Verrichtungen 215 fl. 17 kr.; 5.) an herkömmlichen Gaben und Sammlungen in 16 fl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen einschließig eines zur Deckung der in einer Streitsache der Pfarrstiftung wegen Heu-Zehentens erwachsenen Kosten aufgenommenen Passiv-Kapitals von 80 fl., welches vom 14. Mai 1840 angefangen in vier gleichen Jahres-Fristen von dem jeweiligen Pfarrer zu bezahlen ist, sowie für den Unterhalt eines Hilfspriesters, 445 fl. 57½ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 6. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 15,965. praes. ½ 41.

(Die im Jahre 1841 abzuhaltende Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der bischöflichen Diöcese Eichstädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den allerhöchsten Verordnungen vom 30. Dezember 1806 und 5. Februar 1829 gemäß findet im Jahre 1841 eine Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der bischöflichen Diöcese Eichstädt statt, deren Beginnen auf den 13. Juli d. Js. hiemit festgesetzt wird. Die Pfarramts-Candidaten der genannten Diöcese, welche die vorgeschriebenen Bedingungen der Admission zu dieser Prüfung erfüllt haben, erhalten andurch den Auftrag, ihre Admissions-Gesuche nebst den verordnungsmäßigen Studien- und Qualifikations-Zeugnissen längstens bis zum 12. Juni d. Js. anher vorzulegen und sich im Falle der Zulassung zur Prüfung am 12. Juli d. Js. an dem Concurs-Orte Eichstädt einzufinden.

Ansbach den 27. März 1841.

K. Regierung von Mittelfranken.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Andrian, Präsident.

Schwarz.

Dienstes = Nachrichten.

praes. 2/4 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 31. März d. Js. die katholische Pfarrei Sonderheim, k. Landgerichts Höchstädt, dem Priester Alois Heiser, Pfarrer in Burgheim, k. Landgerichts Neuburg an der Donau allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 5/4 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 24. v. Mts. dem Priester Pfarrer Johann Baptist Reichart in Oberthingau, k. Landgerichts Obergünzburg, die katholische Pfarrey Wildpoltsried, k. Landgerichts Kempten, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 5/4 41.

Der von der Gemeinde Schönenbach für den Priester A. Miller, Pfarrvikar in Dirrlauingen, k. Landgerichts Dilingen, auf das Curat- und Schul-Benefizium in Schönenbach, k. Landgerichts Zusmarshausen ausgestellten Präsentation wurde unter dem 27. März d. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. 3/4 41.

Die an der Stadtpfarrkirche zu St. Maximilian in Augsburg erledigte Chorregenten = Stelle wurde unterm 31. März d. Js. dem II. Leiter an den Kleinkinder-Bewahranstalten Carl Wurst in Augsburg provisorisch übertragen.

praes. 3/4 41.

Dem Buchbinder Max Reiner in Thannhausen, k. Landgerichts Krumbach, wurde durch Regierungs-Entschließung de dato 30. März 1841 ad Nrm. 13,887 die Bewilligung zur Führung eines Filial-Schul-Bücher-Verlags ertheilt.

praes. 2/4 41.

Zu Folge k. Regierungs-Entschließung vom 27. März 1841 wurde der bisherige Landwehrmann Joseph Holzheu bei dem k. Landwehrbataillons-Commando Schwabmünchen als Lieutenant daselbst ernannt.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 10ten April 1841. Nr. 15.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

206.) praes. $\frac{2}{4}$ 41.

Vorladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verlebten Landarztes Joseph Sprößler in Marktoffingen aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, werden nunmehr aufgefordert, solche bei der auf Donnerstag den 15ten April l. Js. Vormittags 9 Uhr zur Liquidation festgesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, widrigenfalls bei der Verlassenschafts-Auseinandersetzung auf sie keine Rücksicht genommen wird.

Auch haben diejenigen, welche Gegenstände, die zum Sprößlerischen Nachlasse gehören, noch besitzen, solche bis zu obiger Tagsfahrt bei Vermeidung des doppelten Ersatzes an die unterfertigte Verlassenschafts-Behörde auszuliefern.

Wallerstein am 27. März 1841.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Herrschaftsgericht.

v. Aretin, Herrschaftsrichter.

207.) praes. $\frac{2}{4}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen des Xaver Meichelböck in Burggen, bestehend in einem Wohnhause mit Gemeinderecht, 71 Dezim. Wurz- Gras- und Obstgarten, 3 Dezim. Krautgarten, 7 Tagw. 10 Dezimalen Aecker, 20 Tagwerk 84 Dezimalen Wiesen im Gesammtschätzungs-Werthe von 1825 fl. wird nach den Bestimmungen des § 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837, Mittwoch den 21. April l. Js. Vormittags 8 Uhr in Burggen versteigert.

Die nähere Beschreibung des Gutes und die Kaufsbedingungen können inzwischen bei den Gerichts-Acten eingesehen werden, nur wird vorläufig bemerkt, daß auf dem Wohnhause das Wohnungsrecht für eine Familie von 5 Personen haftet, und daß nach dem Beschlusse der Creditorschaft das Anwesen nicht als Complex, sondern jede Plan-Nummer eigens versteigert wird.

Nach Beendigung dieser Versteigerung wird die Feilbiethung der Haus- und Baumannsfahr-

nisse im Aufstriche eröffnet, und nöthigenfalls am darauffolgenden Tage fortgesetzt.

Füssen den 30. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

208.) praes. 2/4 41.

Vorladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 12ten März l. Js. verstorbenen Peter Fischer, Kornmeisters von hier, aus was immer für einem Grunde rechtliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche am 13. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr hierorts um so gewisser anzumelden, als sonst bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht darauf genommen werden wird.

Kempten am 27. März 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

v. Hörmann.

209.) praes. 2/4 41.

Pferddiebstahl bei Balthasar Stegmaier in Ellgau betreffend.

In der Nacht vom 28ten auf den 29ten März d. Js. wurde dem Balthasar Stegmaier zu Ellgau ein Pferd sammt vollständigem Sattelzaume gestohlen.

Das Pferd ist von Geschlecht eine Stute, von Farbe ein Lichtfuchs, mit kleiner Blasse auf der Stirn, 14 Fäuste hoch, dreijährig, noch unbeschlagen und ungeritten, kenntlich insbesondere auch durch einen etwas unsichern Tritt auf den Hinterfüssen.

Der Werth dieses Pferdes ist auf 100 fl., jener des Sattelzaumes auf 1 fl. angegeben.

Man ersucht um Spähe nach dem gestohlenen Pferde, und dem unbekannten Diebe, und Kundgabe eines etwaigen Resultates.

Donauwörth am 30. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schiff, Landrichter.

210.) praes. 2/4 41.

Verlassenschaft des Pechlers Lorenz Löhle in Mindelheim betreffend.

Löhle Lorenz, verwittibter Pechler und Insaß dahier, ist am Mittwoch den 17ten d. Mts. in einem Alter von 80 Jahren mit Hinterlassung eines gerichtlich errichteten Testamentes gestorben, worin er seine Hauserin, Franziska Thoma, als Universal-Erbin seines (geringen) Rücklasses einsetzte, welche Franziska Thoma besagtes Testament bereits als giltig anerkannt hat.

Da der Verstorbene kein Kind hinterlassen hat, wohl aber Seiten-Verwandte desselben dem Vernehmen nach (in München und Weilheim) am Leben seyn sollen, so werden die allenfallsigen Verwandten des Lorenz Löhle oder deren rechtmäßige Descendenten hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen von heute an hierorts zu melden, sich über den Grad ihrer Verwandtschaft zu Lorenz Löhle durch legale Zeugnisse auszuweisen, und ihre allenfallsigen Einsprachen gegen besagtes Testament vorzubringen, widrigenfalls

nach Ablauf dieses Termines das Testament als anerkannt, sohin rechtskräftig erklärt, und der gesammte Rücklaß des Lorenz Löhle der Testaments-Erbin Franziska Thoma ausgeantwortet werden würde.

Mindelheim den 29. März 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

211.) praes. $\frac{1}{4}$ 41.

Anwesens - Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird im Wege der Execution das Anwesen des Schlossers Joseph Barthlmä von Burgheim Montag am 10. May l. Js. von 2 — 4 Uhr Nachmittags durch eine dortselbst eintreffende Gerichts-Kommission nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich versteigert, wozu nun Kaufs-Liebhaber, versehen mit gerichtlichen Zeugnissen über Leumund und Vermögen, anmit vorgeladen werden.

Das Anwesen obigen Schlossers Barthlmä besteht aus einem Wohnhause mit Stadel, Stallung und Hofraum zu 0,08 Dezimalen, dann 0,25 Dez. Garten, 2,62 Dez. Acker und 0,75 Wiesen.

Die weitern Bedingungen und Lasten werden am Verkaufstage bekannt gemacht werden.

Neuburg den 28. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

212.) praes. $\frac{1}{4}$ 41.

Vorladung.

Die verwittibte Bäuerin Ottilia Schaich von Illerberg ist den 17. Febr. 1840 daselbst verstorben mit Hinterlassung eines aussergerichtlichen Testaments.

Zur Eröffnung dieses Testaments, Erklärungs-Abgabe über Anerkennung oder Nichtanerkennung desselben und den Erbschafts-Antritt wird auf Donnerstag den 6. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, die allenfalls unbekannten Erbs-Interessenten werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß dieselben sich bis zum Kommissionstage über ihre Verwandtschaft gehörig auszuweisen haben, widrigenfalls, ohne auf sie Rücksicht zu nehmen, mit Auseinandersetzung der Verlassenschaft fortgefahren werden wird.

Allenfallsige Erbschafts-Gläubiger haben unter gleichem Rechtsnachtheile ihre Foderungen bis dahin anzumelden.

Weissenhorn den 23. März 1841.

Fürstl. Fuggersches Herrschaftsgericht.

Baur, Herrschaftsrichter.

213.) praes. $\frac{1}{4}$ 41.

Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Söldanwesen des Schuhmachers Franz Joseph Kusterer zu Schwabmühlhausen am Montag den 17ten Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshause zu Schwabmühlhausen der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Dieses Anwesen besteht:

A. in dem Wohnhause mit Hofraum und kleinem Gärtchen, grundzinsbar zum kgl. Rentamte.

B. 6 ludeigenen Gemeindetheilen, zusammen 4 Tagwerk 18 Dezimalen haltend.

C. Dem Ausbruche aus dem Lenzenbauernhofe zu 2 Tagwerken 92 Dezimalen Aecker in 4 Parzellen, freistiftig zum königl. Rentamte mit 10 % handlohnbar, und mit fixirter Gilt, Grundzins und Zehent belastet.

D. Den Häseles Hof-Ausbrüchen zu 2 Tagwerk, 81 Dezimalen Aecker in 4 Parzellen, und eine Wiese zu 2 Tagwerk, 78 Dezimalen, einleibfällig zum kgl. Rentamte mit 10 % handlohnbar und mit fixirter Gilt, Grundzins und Zehent belastet.

E. Den Bogner'schen Guts-Ausbrüchen und zwar: a) dem Wiesacker zu 79 Dezimalen mit 8 kr. 4 hl. auf- und abfährtig zur Pfarr-Kirche Großkitzighofen, auch giltbar dahin und mit fixirtem Großzehend belastet; b.) der Lüßleswiese zu 1 Tagw. 87 Dezim., auf- und abfährtig zur St. Martins-Stiftung in Augsburg, mit 31 kr. 6 hl. dahin giltbar.

Das Ganze ist mit Einschluß einiger Haus-Fahrniße, die im Hause stehen bleiben, auf 1449 fl. 30 kr. geschätzt.

Der Verkauf geschieht nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes, und § 98 der Prozeß-Novelle von 1837.

Die nähere Beschreibung des Gutes kann aus den Akten ersehen werden.

Gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Zahlungfähigkeit auszuweisen.

Schwabmünchen den 13. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

214.) praes. 1/4 41.

Ediktalladung.

Johann Schnall, vormaliger Wirth von Hardt, hat sich zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Es werden demnach folgende Ediktstage festgesetzt: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung gegen den Gemeinschuldner auf Dienstag den 4. Mai l. Js. Morgens 9 Uhr; 2.) zur Vorbringung der Einreden wider die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 25. Mai l. Js. Morgens 9 Uhr; 3.) zu den Schlußverhandlungen, Re- und Duplik, auf Donnerstag den 3. Juni Morgens 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter den Rechtsnachtheilen vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Concursmassa, das Nichterscheinen an den anderen Ediktstagen den Ausschluß der betreffenden Verhandlungen zur Folge habe.

Der bekannte Vermögensstand des Gantirers beläuft sich auf 1965 fl., dagegen der Schuldenstand nach Angabe desselben auf 3300 fl., worunter 1127 fl. im Hypothekenbuche wirklich eingetragen, die übrigen aber vorgemerkt sind.

Am ersten Ediktstage wird zugleich ein Vergleich versucht werden.

Die dazu nicht erscheinenden Gläubiger werden als den Beschlüssen der anwesenden gleich privilegirten beistimmend betrachtet.

Wer immer von dem Vermögen des Johann Schnall etwas in Händen hat, wird aufgefodert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Schwabmünchen, den 26. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

215.) praes. $\frac{4}{4}$ 41.

Ediktalladung.

Peter Weser, Taglöhner von Münster, hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden demnach 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 27. April l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden wider die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 18. Mai l. J.; 3.) zu den Schlußverhandlungen, Re- und Duplik, auf Donnerstag den 27. Mai l. Js. die gesetzlichen Ediktstage anberaumt.

Sämmtliche Gläubiger des Peter Weser werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile, und zwar jedesmal Morgens 9 Uhr, vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen aber den Ausschluß der betreffenden Verhandlung zur Folge habe. —

Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner noch etwas in Handen haben, haben solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte herauszugeben.

Vorläufig eröffnet man den Gläubigern, daß sich der bekannte Schuldenstand auf 1075 fl. belaufe, hievon 775 fl. wirklich im Hypotheken-Buche eingetragen, und 240 fl. darin vorgemerkt seyen; dagegen der Aktivstand nur 840 fl. betrage.

Schwabmünchen, den 15. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

216.) praes. $\frac{4}{4}$ 41.

Ediktalladung.

Franz Joseph Kusterer, Schuhmacher und Söldner von Schwabmühlhausen, hat sich dem Conkurse unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage angesetzt: 1.) Zur Liquidation Mittwoch der 19. Mai d. J.; 2.) zur Exception Freitag der 18. Juni d. Js.; 3.) zur Replik Freitag der 2. Juli d. Js.; 4.) zur Duplik Montag der 19. Juli d. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr. Das Nichterscheinen am ersten Ediktstage hat den Ausschluß der Foderung von der Gantmasse zur Folge, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen den Ausschluß von der jedesmal treffenden Handlung.

Die Concursmassa ist auf 1449 fl. 30 kr. geschätzt. Die bis jetzt bekannten Schulden betragen 2327 fl. 30 kr., worunter sich 1029 fl. Hypothekarschulden befinden.

Am ersten Ediktstage wird den Gläubigern das Resultat des Verkaufs der Gantmassa vorgelegt, und ein Vergleich versucht werden. Die dabei nicht erscheinenden Gläubiger werden als den Beschlüssen der Erscheinenden beistimmend angesehen.

Wer Etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen hat, wird aufgefodert, es unter Vorbehalt seiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schwabmünchen den 13. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

217.) praes. $\frac{4}{4}$ 41.

Ediktalladung.

Der hiesige Posamentierer Karl Reuter hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Demzufolge wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung, sodann 1.) zur Anmeldung und

Nachweisung der Forderungen, 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben, und 3.) zur Schlußverhandlung sowohl für die Replik als Duplik wegen Geringfügigkeit der Masse auf Dienstag den 1. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Communschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß für den Fall eines Vergleiches die Nichterschienenen den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen als beitretend betrachtet, für den Fall der Liquidation aber dieselben mit ihren Forderungen von dieser Concursmasse präcludirt werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefodert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht vorbehaltlich ihrer Rechte zu übergeben. Hiebei wird noch bemerkt, daß nach den bisherigen Erhebungen das Aktivvermögen, welches lediglich in Mobilien besteht, sich auf circa 100 fl. belaufe, während die Passiven nach Angabe des Gantierers 838 fl. 49 kr. betragen.

Das Resultat der demnächst vorzunehmenden Inventur wird den Gläubigern am Ediktstage bekannt gegeben werden.

Memmingen, am 22. März 1841.

Königl. Kreis= und Stadtgericht.

Lech, Direktor.

Eckert.

218.) praes. $\frac{2}{4}$ 41.

Ediktalladung.

Ludwig Wüst, Söldner in Brünsee b. G. hat vor 17 Jahren sein Anwesen und seine Familie verlassen, und seitdem über Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr nach Hause gelangen lassen. Auf Anrufen seines Eheweibes, welches dermalen gesonnen ist, zur Anwesens-Uebergabe zu schreiten, wird besagter Ludwig Wüst hiemit aufgefodert, sich binnen längstens 3 Monaten, vom heutigen Datum an gerechnet, um so zuverlässiger bei dem unterfertigten Gerichte persönlich zu melden, als er ausserdem für verschollen erklärt, und über seine Vermögens-Rechte verfügt würde, wie wenn sein ohne letztwillige Disposition erfolgtes Ableben nachgewiesen wäre.

Donauwörth am 1. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

219.) praes. $\frac{2}{4}$ 41.

Oeffentliche Vorladung.

Josepha Sauer, geborne Lermer von Ingolstadt, hat gegen ihren geschiedenen Ehemann Joseph Anton Sauer, Uhrmacher von Dilingen, wegen Rückforderung ihres Heirath= Gutes, Alimentation rc. Klage dahier gestellt.

Es wird daher zum Versuche der gütlichen Ausgleichung und eventuell zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren auf Montag den 24ten k. Mts. Mai Vormittags 8 Uhr in der diesseitigen Gerichtskanzlei Tagsfahrt angesetzt, wobei Joseph Anton Sauer, dessen gegenwärtiger Aufenthalt diesseits nicht bekannt ist, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen vorgeladen wird, widrigenfalls für ihn ein Curator aufgestellt, und mit diesem rechtlicher Ordnung nach weiter verhandelt werden würde.

Dilingen am 1. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

220.) praes. 3/4 41.

Gläubiger-Vorladung.

Die Apolinar Gebler'schen Eheleute zu Lengenfeld, diesseitigen Gerichts, haben sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Es werden sonach die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, dann zur allenfallsigen gütlichen Ausgleichung auf Montag den 24. Mai l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 25. Juni l. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik und Duplik auf Montag den 26. Juli l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr, in dem diesseitigen Gerichts-Locale anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen mit den — an diesen vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben, aufgefodert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bemerkt wird, daß das ganze Anwesen auf 785 fl. gewerthet ist, worauf aber 1305 fl. Hypotheken-Schulden lasten.

Buchloe den 31. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

221.) praes. 3/4 41.

Anwesens-Versteigerung.

Dienstags den 18. Mai l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr wird in dem Wirthshause zu Lengenfeld, dieß Gerichts, nachbeschriebenes Söldanwesen des Apolinar Gebler, Schreiner daselbst, öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht 1.) aus dem Wohnhause, Nebengebäude, Hofraum und Wurzgärtchen, 0,03 Dez. groß, nebst dem ganzen Nutz-Antheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, die jedoch unbedeutend sind, in einem Werths-Anschlage von 500 fl.; 2.) aus dem Gemeindetheile vom Jahre 1803, 0,05 Dezim. groß, 5 fl.; 3.) aus einem Krautgarten, 0,05 Dez. groß, im Werthe zu 5 fl.; 4.) aus dem Acker, der Hartltheil genannt, 1,63 Dez. groß, im Werths-Anschlage zu 100 fl.; 5.) desgleichen 0,88 Dez. groß, zu 50 fl.; 6.) einer Wiese, der Hartltheil, 0,96 Dez., im Werths-Anschlage zu 50 fl.; 7.) aus dem Roßweidtheile, 0,73 Dez. im Anschlage zu 75 fl.; in Summa 785 fl.

Zahlungsfähige Kaufslustige mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen werden hiezu vorgeladen; die nähern Bedingnisse werden an dem Verkaufstage bekannt gegeben.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Gerichts-Ordnungs-Novelle vom 17. November 1837.

Buchloe den 31. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

222.) praes. 7/4 41.

Anwesens-Verkauf.

Das zur Concurs-Masse des Webermeisters Zacharias Gleich zu Unterrothen gehörige Söldanwesen, bestehend: in einem neu erbauten Wohnhause, mit Stadel und Stall unter Plattendach, dem Garten und Gemeindetheilen, ferner 6 Jauchert Acker und 6 Tagw. Maad, wird hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und zur Versteigerung auf Samstag den 15. May l. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Siegertshofen Termin anberaumt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen wird.

Schwabmünchen, den 30. März 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

223.) praes. 7/4 41.

Edictal-Ladung.

Der Webermeister Zacharias Gleich von Unterrothen hat sich zahlungsunfähig erklärt, weßhalb bei der wirklichen Ueberschuldung desselben folgende Ediktstage festgesetzt werden: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf Montag den 17ten Mai l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 15ten Juni l. Js.; 3.) zum Schluß-Verfahren auf Donnerstag den 15ten Juli l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Die sämmtlich unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Aktivmasse berechnet sich auf 1359 fl. 30 kr., die Passiven, unter welchen 1400 fl. Hypotheken-Schulden sind, betragen 2986 fl. 20 kr.

Schwabmünchen den 20. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

224.) praes. 7/4 41.

Jacobi's Schulmethodik und Reden.

Von meiner „teutschen Schulmethodik, welche zunächst für Schullehrer-Fortbildungs-Anstalten bestimmt ist, aber auch in gehobenen Seminarien gebraucht werden kann, hat die erste Hälfte des I. Theils die Presse verlassen, und kann in Buchhandlungen um 48 kr., bei mir aber, gegen portofreie Zusendung des Betrages, um 36 kr. und bei Bestellungen von 10 und mehren Exemplaren um 30 kr. bezogen werden.

Dasselbe gilt auch von meinen „Reden", gehalten bei den feierlichen Entlassungen der Schul-Seminaristen zu Altdorf in den verflossenen 10 Jahren, von welchen das Exemplar einzeln 18 kr., bei Bestellungen von 10 Exemplaren aber 12 kr. kostet.

Altdorf am 30. März 1841.

Dr. Jacobi,
k. Seminar-Inspektor.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 16. den 17. April 1841.

Inhalt: Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einrichtung des, die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks. — Eingaben bei den königl. Ministerien. — Die Einrichtung der Gesuche um Verleihung oder Fortgenuß und Erhöhung der Kreisstipendien. — Die theologische Anstellungsprüfung im Jahre 1841. — Die Erledigung der Pfarrei Aeschach, im Decanate Kempten. — Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Weilheim. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannen-Conspect. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung des, die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken, und in Schwaben &c. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die, über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmässigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15. April d. Js. Abschnitt III. A. Ziff. 7. was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststrassen Anwendung, d. h. der Staatsstrassen, dann jener Bezirks-Strassen, welche bereits kunstmässig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffent-

Digitized by Google

liche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbaren und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirks-Strassen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirks-Strasse in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt ist, das Erlöschen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

II.

Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen.

§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirks-Strassen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geschütz-Fuhrwesens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1.) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2.) deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so konstruirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reif-Ränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlassenden Zustandes gestattet. Sie sind daher so anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören dieses Zustandes wieder hinweggenommen werden können.

III.

Vorschriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, muß mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

I. das zweirädrige, zweispännige, (mit zwei Pferden bespannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheinisch, oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

II. Das zweirädrige, drei oder vierspännige Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch.

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu bespannen, ist verboten.

III. Vierrädriges zweispänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

IV. Vierrädriges, drei oder vierspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

V. Vierrädiges fünf- oder mehrspänniges Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch.

§. 5.

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordert, besteht.

§. 6.

Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§. 4.) ist ganz befreit:

I. das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen öconomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles nur zum Personen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7. Ziff. III.

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4. auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. Für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts- Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient.

II. Für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Strassen-Bau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenproducte von einem Werk zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

III. Für alle Postwagen (zum Personen- und Waarentransport) ohne Unterschied der Bespannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV.
Vorschriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6. Ziff. I. und II. bezeichnete Fuhrwerk ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Zentnern per Zugpferd einzuhalten.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7. Ziff. I. und II bezeichneten vierrädrig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zulässig:

1. Getreide.

Waizen, Korn . .	7	bayer. Schäffel.
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen) .	16	„ „
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen) . . .	8	„ „

Gerste . . . . 9 bayer. Schäffel.
Haber . . . . . . 12 " "
Malz . . . . 11 " "

2 Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife
zu 150 Pf. gerechnet, . 16 Eimer.

3. Brennholz

jeder Art, ein bayerisches
Klafter zu . . . . 126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen

hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geschnitten;
weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bau-Steine aller Art,

rauh, bossirt, in Quadern 24 Kubikfuß,
in Brocken (Bruchsteine,)
⅞ Klafter oder . . . . . 27 "
rohe Gipssteine, ⅞ Klafter
oder . . . . 27 "
gebrannter Kalk in Gips,
¼ Klafter . . . . . . 56 "
gebrannte Backsteine . . . 200 Stücke,
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln) . . . . 250 "
gebrannte Dachplatten . . 500 "

6. Salz.

Fässer, große (zu 560 Pfund brutto) . . . . 4 Fässer,
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pf. id. . . . . 14 Fäßchen,
Kufen, zu 150 Pf. id. . . 16 Kufen,
Säcke zu 134 Pf. . . . . . 18 Säcke.

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pf. . . 4½ Seidel.

§. 11.

Vierrädrig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7. Ziff. I. und II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linien bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7. Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten §. 7. ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 13.

Den Aufsichts-Organen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung und zwar auf Kosten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augemaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf mit Ausnahme der untheilbaren Last neun Fuß bayerisch nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittels eingesteckter Bretter 2c.) ist allgemein untersagt.

V.

Vom Gebrauch des Vorspanns, und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §. §. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1. die Strasse eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Rathschuhes vorgeschrieben ist, oder
2. wenn eine Strassenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen, oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur ausnahmsweise, da und in soweit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, haben diese Strassen-Strecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

§. 16.

Wagenführer, welche auf andern Strassen-Strecken wegen übermässig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmässig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 17.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrspännigen aber, werden zwei Kühe oder Esel 1 Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.

Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich bestraft und überdieß bis zu vorschriftsmässiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerk ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung, zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften über den Rad-Beschlag im Allgemeinen (Abschnitt II.) mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;

b) jene der Vorschriften über die Felgen-Breite (Abschnitt III.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;

c) jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Abschnitt IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheim gegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Gesichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall sorgfältig zu berücksichtigen hat.

§. 21.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten ein, und es ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geld-Strafe von fünf Gulden gleich zu achten.

§. 22.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerks zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Local-Armen-Kasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung statt gefunden hat.

VII.
Vorübergehende und örtliche Bestimmungen.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des § 7 Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierrädrig zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenz-Blätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 25.

Die Distrikts- und Orts-Polizei-Behörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der §. 24 bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26.

In Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anders verfügen, sein Bewenden.

VIII.
Schluß-Bestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungs-Blatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter einzurücken, und durch besondern Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falls im Benehmen mit Unserem Finanzministerium, beauftragt.

Bad Brückenau den 16. Juli 1840.

Ludwig

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl.

Der General-Sekretär:
Franz von Kobell.

Ad Nrm. 672. praes. 1/4 41.

(Eingaben bei den königlichen Ministerien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1811, die ungeeigneten Eingaben betreffend (Reggs.-Blatt 1811 pag. 537 et seq.), müssen alle Eingaben der Parteien und Bittsteller bei den höchsten Stellen in Doppelschrift überreicht werden, widrigenfalls sie von dem Geschäfts-Protokolle ausgeschlossen und ohne Entschließung zur Seite gelegt werden.

Diese allgemeine Vorschrift und die Folge ihrer Umgehung wird nach höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 5. Juli d. Ms. allen Bittstellern, Parteien und Anwälten hiemit in Erinnerung gebracht.

Augsburg den 8. April 1841.

Präsidium

der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Hayn.

Ad Nrm. 15,313. praes. 1/4 41.

An sämmtliche Lyceal- und Gymnasial-Rektorate des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Einrichtung der Gesuche um Verleihung oder Fortgenuß und Erhöhung der Kreis-Stipendien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, in Absicht auf die Einrichtung der Gesuche um Verleihung oder um Fortgenuß und Erhöhung der Kreis-Stipendien im Hinblicke auf die allerhöchste Verordnung vom 30. Oktober 1807, das akademische Stipendienwesen betreffend, Nachfolgendes zu bestimmen:

I. Die an die unterfertigte Regierungs-Stelle zu stylisirenden Gesuche der bezeichneten Art sind unter Adhibirung des vorgeschriebenen Klassenstempels von 3 kr. in der Regel bei den betreffenden Universitäts- und Studien-Rektoraten zu der von diesen zu bestimmenden Zeit behufs der Einsendung an die unterfertigte Stelle zu übergeben; ausnahmsweise können sie auch von den an einer Hochschule Studirenden unmittelbar bei der unterfertigten Stelle eingereicht werden, wo sie jedoch spätestens bis Ende Oktober jeden Jahres einlaufen müssen.

II. Die Vorlage von Duplikaten ist nicht erforderlich, dagegen sind zur Begründung der einzelnen Gesuche folgende Nachweise nothwendig:

1) Die an einer Universität Studirenden, welche nach ihrem Domizil dem Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg angehören, haben ihren Gesuchen, wenn sie sich

a.) um Verleihung eines Kreisstipendiums bewerben, nebst einem legalen Nachweise ihrer Dürftigkeit und einem Zeugnisse über gutes, den akademischen Gesetzen vollkommen entsprechendes sittliches Verhalten, so wie über fleißigen, eine angemessene Zahl von Lehrfächern umfassenden Collegien-Besuch während des ganzen letztverflossenen Studienjahres — auch noch ein Attest der betreffenden Prüfungs-Commission über den mit entsprechendem Erfolge bestandenen Stipendien-

Concurs, welcher alljährlich an den Hochschulen des Königreichs abgehalten wird, beizulegen; im Falle sie aber

b.) nur um den Fortgenuß oder die Erhöhung ihrer bisher genossenen Stipendien nachsuchen, sind sie zwar nicht gehalten, sich der Stipendienconcurs-Prüfung wieder zu unterziehen, jedoch haben sie ihren Gesuchen außer den sub Num. 1 bezeichneten Attesten über sittliches Betragen und Collegien-Besuch auch ein Zeugniß über die mit entsprechendem Erfolge bestandenen Prüfungen aus den für das betreffende Studienjahr einschlägigen Hauptfächern eines jeden Semesters beizufügen.

Bloße Inscriptions-Zeugnisse genügen in keinem Falle zur Begründung eines Stipendien-Gesuches.

2) Die an einem Lyceum oder Gymnasium studirenden, dem diesseitigen Regierungs-Bezirke angehörigen Bewerber haben, wenn sie um Verleihung eines Stipendiums einkommen, sich über die bestandene Stipendien-Concurs-Prüfung auszuweisen, und ihre Gesuche nebst diesem Zeugnisse, dann dem Fortgangs- und Sittlichkeits-Zeugnisse vom vorhergegangenen und laufenden Studienjahre und einem legalen Dürftigkeits-Zeugnisse dem betreffenden k. Rektorate zur berichtlichen Vorlage rechtzeitig zu übergeben.

Diejenigen aber, welche um den Fortgenuß oder die Erhöhung ihrer Kreis-Stipendien nachsuchen, müssen mit den deßfallsigen Gesuchen ihre Sittlichkeits-, Fleißes- und Fortgangs-Zeugnisse vom letztverflossenen und laufenden Studienjahre gleichfalls dem einschlägigen kgl. Rektorate zur Vorlage an die unterfertigte Stelle einhändigen.

Gesuche von Stipendien-Bewerbern, welche die vorgeschriebene Concurs-Prüfung nicht mit vorzüglichem oder sehr gutem Erfolge bestanden haben, oder deren sittliches Betragen nicht wenigstens mit der zweiten Note bezeichnet ist, finden keine Berücksichtigung.

III. Die von einem Lyceum oder Gymnasium an eine Hochschule übertretenden Studirenden, welche sich um ein Universitäts-Stipendium bewerben, haben ihre an Se. Majestät den König zu stylisirenden Gesuche, nebst den Resultaten der Stipendien-Concurs-Prüfung und den übrigen erforderlichen Zeugnissen dem betreffenden Lyceal- oder Studien-Rektorate rechtzeitig zu übergeben, welches sämmtliche derartige Gesuche im Laufe des Monats August mittels Separat-Berichts an die unterfertigte Stelle behufs der Uebersendung an den akademischen Senat der einschlägigen Hochschule vorzulegen hat.

Hienach haben sich die sämmtlichen k. Studien-Rektorate bei Vorlage der Stipendiengesuche genau zu achten, und nicht nur die um Kreis- oder Universitäts-Stipendien sich bewerbenden Studirenden geeignet zu instruiren, sondern auch alljährlich diese Normen wenigstens 14 Tage lang vor der abzuhaltenden Stipendien-Concurs-Prüfung durch Anschlag an der schwarzen Tafel bekannt zu machen.

Augsburg den 8. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

praes. $^{12}/_{4}$ 41.

(Die theologische Anstellungs-Prüfung im Jahre 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit hoher Oberconsistorial-Entschließung vom 2ten praes. 4ten d. Mts. wird der Anfang der dießjährigen theologischen Anstellungs-Prüfung für die protestantischen Predigtamts-Candidaten auf den 12. Julius l. Js. bestimmt, welche nach Maaßgabe der anzuordnenden Termine in den darauf folgenden Wochen fortdauern wird. Hiezu werden die Candidaten aus der Concursreihe vom Jahre 1836 und diejenigen, welche durch genügende Zeugnisse nachweisen können, daß sie auf eine bestimmte Mediatpfarrei von dem Patron präsentirt zu werden Hoffnung haben, mit Hinweisung auf die Instruktion vom 23. Januar 1809 Abschnitt III. § § I. II. III. (Amts-Handb. Thl. I. Seite 96 und flge.) einberufen, zugleich aber auch diejenigen Candidaten, die den vorhergehenden Concursjahren angehören und sich der Anstellungsprüfung noch nicht unterzogen oder nochmals im laufenden Jahre zu unterziehen haben, zur Anmeldung aufgefordert, mit dem Beifügen, daß im Fall ihres Nichterscheinens und versäumten Dispensationsgesuches die durch § 7 der Beförderungs-Ordnung (A. H. B. I S. 110) bestimmte Folge, wonach sie das Recht verlieren, in Berechnung ihrer Wart- und Dienstzeit mit ihrer Concursreihe fortzurücken, auf sie werde angewendet werden.

Diejenigen Candidaten, welche im Lehramte angestellt sind, haben sich nach der Bestimmung vom 24. Januar 1838 (Amtshandb. Thl. II S. 198) zu richten, und ist eine von denselben jährlich zu erneuernde Eingabe um Dispensation, laut hohen Oberconsistorial-Rescripts vom 22. Septbr. 1838, nicht mehr erforderlich.

Sämmtliche um Zulassung zur Prüfung nachsuchende Individuen haben ihre Meldung nebst dem Lebenslaufe, beide in duplo und auf 3 kr. Stempel, von heute binnen 4 Wochen unfehlbar bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, und denselben die blos einfach und auf 15 kr. Stempel auszufertigenden Zeugnisse über ihr Verhalten in der Zwischenzeit von den Rektoraten, unter deren Aufsicht sie als Studienlehrer gestanden oder von den Dekanen, in deren Distrikte sie als Vikarien sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen sie etwan als Hauslehrer angestellt waren, beizulegen.

Auf geschehene Anmeldung wird sowohl die Einberufung zu einem bestimmten Termin, als auch die Mittheilung der Texte für die 3 Wochen, vor der Prüfung einzusendenden Probepredigten erfolgen und in dem Einberufungs-Reskripte zugleich das Weitere hinsichtlich verspäteter Einsendung der Probepredigt oder versäumter Rechtfertigung wegen Hinwegbleibens von der Prüfung bemerkt werden.

Ansbach am 6. April 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär.

---

praes. $^{13}/_{4}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Aeschach, im Dekanate Kempten, betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Frey kam

die Pfarrei Aeschach, im Dekanate Kempten in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß das mit dieser Pfarrstelle verbundene Diensteinkommen in nachbemerkten Bezügen besteht:

I.) An ständigem Gehalte: aus Stiftungs-Kassen: in Geld 650 fl. II.) Ertrag an Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Deconomie-Gebäude 40 fl.; desgleichen der Gründe 46 fl. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunctionen 67 fl. 50 kr. Summa 803 fl. 50 kr. Die Lasten hievon abgezogen mit 12 fl., bleibt reiner Ertrag 791 fl. 50 kr., wozu noch 370 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach den 5. April 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär.

praes. $\frac{1}{4}$ 41.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Wellheim betreffend.)

Nachdem das Frühmeß-Benefizium in Wellheim, Dekanats Burgheim und k. Landgerichts Eichstädt für den gegenwärtigen Erledigungs-Fall der hochwürdigste Bischof von Augsburg jure Cesso verleihen wird, so haben allenfallsige Competenten ihre Bittgesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen, und unmittelbar an Se. Bischöfliche Gnaden gerichtet, binnen 4 Wochen a die inserti bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Die Erträgnisse dieses Benefiziums bestehen a. aus Kapitalzinsen 77 fl. 30 kr.; b. aus Realitäten und Rechten 300 fl. Summa 377 fl. 30 fl. Lasten 31 fl. 24¼ kr. Reiner Ertrag 346 fl. 5¾ kr.

Augsburg den 17. März 1841.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr.

Digitized by Google

Diensteß = Nachrichten.

praes. $\frac{15}{4}$ 41.

Seine Majestät der König haben geruht, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 7. April d. Js. die Versammlung des Landraths für $18\frac{41}{42}$ auf den 17. Mai l. Js. festzusetzen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

praes. $\frac{13}{4}$ 41.

Der bisherige k. Rentbeamte zu Burgwindheim, Franz Xaver Schmid, wurde durch allerhöchstes Rescript vom 4. April l. Js., seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, auf das erledigte k. Rentamt Donauwörth allergnädigst versetzt.

praes. $\frac{13}{4}$ 41.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. März d. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Landwehr-Majors und Bataillons-Commandanten in Lauingen dem bisherigen Hauptmann dortselbst, Michael Bauer, zu übertragen.

praes. $\frac{15}{4}$ 41.

Dem für das Landkapitel Monheim förmlich als Dekan gewählten Stadtpfarrer Joseph Gletzle in Monheim wurde, im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate unterm 13. April l. Js. von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{15}{4}$ 41.

Dem für das Landkapitel Bergen förmlich als Decan gewählten Pfarrer Jakob Stigler in Ammerfeld, k. Landgerichts Monheim, wurde im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate, unterm 13. April l. Js. von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{15}{4}$ 41.

Dem als Kammerer für das Landkapitel Bergen, k. Landgerichts Monheim ernannten Pfarrer Alois Meixner in Joshofen, k. Landg. Neuburg, so wie dem gleichfalls als Kammerer für das Landkapitel Monheim, k. Landgerichts gleichen Namens, ernannten Pfarrer Xaver Franz in Wittesheim wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{14}{4}$ 41.

Zum Distrikts-Schulinspekter für das k. Landgericht Weiler wurde der bisherige Distrikts = Schul-Inspektions-Verweser Pfarrer Johann Jakob Lau in Opfenbach, k. Landgerichts Weiler, ernannt.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben und Neuburg** für den Monat März 1841.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg	2648	11	43	1501	11	58	1867	7	47	1640	7	11	1558	4	7	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	492	12	11	255	8	44	155	6	48	406	4	15	—	—	—
Kempten	—	—	—	2705	13	55	1430	9	35	977	8	7	1915	4	55	—	—	—
Lindau	2787	13	58	4721	13	35	187	9	1	204	8	45	489	5	—	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	3803	13	24	157	8	44	1528	7	47	1360	4	18	—	—	—
Neuburg	845	10	36	—	—	—	551	6	59	542	5	57	573	4	22	—	—	—
Nördlingen . . .	80	10	26	1730½	10	49	284	7	21	2210	6	55	464	4	25	—	—	—
Donauwörth . . .	227	11	3	465	10	24	268	7	22	791	6	12	445	3	59	—	—	—
Krumbach	—	—		446	12	4	227	7	27	405	5	41	666	3	43	—	—	—
Lauingen	25	9	2	2115	10	51	207	6	54	2283	6	11	506	3	59	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	765½	12	3	384½	8	8	275	5	45	795	4	1	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	1544	12	49	372	7	17	988	5	42	808	3	42	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	6612	—	—	20,288	—	-	6989½	—	—	11998	—	—	9383	—	—		—	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 17ten April 1841. Nr. 16.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

225.) c) praes. 1/3 41.

Ediktal-Citation.

Das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat gegen Joseph Schreier, verheiratheten Geschirrhändler von Raunertshofen, Gräfl. Fuggerischen Herrschaftsgerichts Weissenhorn, welcher flüchtig ist, wegen Verbrechens der Widersetzung die Spezialuntersuchung erkannt.

Joseph Schreier wird demnach aufgefodert, sich binnen 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte wegen des ebengenannten Verbrechens zu verantworten.

Roggenburg am 8. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heisz, Landrichter.

226.) b) praes. 2/4 41.

Vorladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 12ten März l. Js. verstorbenen Peter Fischer, Kornmeisters von hier, aus was immer für einem Grunde rechtliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche am 18. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr hierorts um so gewisser anzumelden, als sonst bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht darauf genommen werden wird.

Kempten am 27. März 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

v. Hörmann.

227.) praes. $\frac{14}{4}$ 41.

Unterricht für die Huf-Beschlagschmiede.

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der, durch den § 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Huf-Beschlag-Schmiede am 1. Julius und am 2. November laufenden Jahres, sodann am 3. Januar und am 1. April künftigen Jahres dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hienach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München den 1. April 1841.

K. Bayer. Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Mayr.

228.) praes. $\frac{14}{4}$ 41.

Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinär-Schule.

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 28. Oktober statthaben, früh 8 Uhr anfangen und noch an diesem Tage geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach § 17 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810 Stück VIII) vorerst bei dem resp. Landgerichts-Arzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich: 1.) der Taufschein, 2.) die Schulzeugnisse, 3.) das gerichtsärztliche Attestat, 4.) das Sitten- und 5.) das Vermögens-Zeugniß noch vor Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

München den 1. April 1841.

K. Bayer. Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Mayr.

229.) praes. $\frac{10}{4}$ 41.

Anwesens - Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Söldengut der Mathäus und Theresia Pfuhler'schen Schuhmachers-Eheleute zu Amerdingen

nach Hypothekengesetz § 64 und vom 17ten November 1837 § 98 — 101 im Versteigerungs-Wege zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu auf Mittwoch den 21. April l. Js. Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt.

Dieses Söldanwesen besteht in: a) Wohnhaus Nr. 80, Nebengebäude, Hofraum und Gärtl zu 5 Dez., b) 11 Dez. Krautgarten, c) 21 Dez. Acker am Ziegelstadel, d) 33 Dez. Acker hinterm Hart, e) 33 Dez. Acker bei St. Anna, f) 31 Dez. Acker Hartholztheil, g) 24 Dez. Acker Heidtheil, h) 28 Dez. Acker Heidtheil, i) 19 Dez. Weidenwiesentheil, k) 95 Dez. Pitzgartenwiese, zusammen geschätzt auf 600 fl.

Dem Gerichte unbekannte Personen haben sich am Verkaufstermin in Beziehung auf Leumund und Zahlungsfähigkeit durch Vorlage entsprechender Zeugnisse zu legitimiren.

Amerdingen den 31. März 1841.

Frhrl. Schenk von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Schaible, Patrimonialrichter.

230.) praes. 10/4 41.

Verkauf.

Auf Antrag der Vormundschaft der Xaver Sager'schen Kinder zu Deisenhofen wird mit Genehmigung der Obervormundschafts-Behörde nachbeschriebenes Hofgut des verstorbenen Sandbauern Xaver Sager zu Deisenhofen durch Versteigerung in seinem Complexe öffentlich verkauft, als: a) ein gebundenes zum k. Rentamte Höchstädt bestandbares Hofgut, bestehend: in Wohnhaus, Nebengebäuden, Hofraum, dann 68 Tagw. 75 Dez. Aecker und Wiesen nebst Gemeinde-Nutzung mit Lit. A im Steuerkataster bezeichnet, b) die Gemeindstheile, bestehend in 12 Tagw. 79 Dez. Aecker und Wiesen, dann Waldungen mit Lit. B in dem Kataster bezeichnet, c) 25 Dez. die obere Wiese, Pl.-Nr. 283½, d) 76 Dez. Waldung, Dirnheck genannt, Pl.-Nro. 1581, e) 26 Dez. Heuäckerle, Pl.-Nro. 1415, f) 5 Tagw. 77 Dez. Rindmaad Pl.-Nro. 561⅔ in Deisenhoferflur.

Zu diesem Ende wird Steigerungstermin auf Montag den 26ten April 1841 Früh 9 Uhr im Orte Deisenhofen anberaumt, und es werden Kaufsliebhaber mit dem Beisatze hiezu vorgeladen, daß die Kaufsbedingnisse und die auf diesem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben am Tage der Versteigerung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Höchstädt den 5. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

231.) praes. $\frac{1}{4}$° 41.

Winkel-Agentie.

In Folge dießgerichtlichen und oberrichterlich bestätigten Erkenntnisses vom 16. Jänner d. Js. wurde der Scribent Joseph Lack zu Wallerstein wegen Winkelagentie abgestraft und ihm jede Patrocinanz in Rechtssachen unter Strafandrohung untersagt.

Solches wird zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Wallerstein am 6. April 1841.

Fürstlich Oettingen = Wallersteinisches Herrschaftsgericht.

v. Aretin, Herrschaftsrichter.

232.) a) praes. $\frac{11}{4}$ 41.

Ediktalcitation.

In Gemäßheit hohen Erkenntnisses des k. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg v. 12ten praes. 22ten Juni v. Js. wird der Ingenieur Georg Harrison resp. Dombrowsky, angeblich von London, hiermit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Untersuchungsgericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung eines Verbrechens der Unterschlagung zu verantworten.

Monheim den 21. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

233.) praes. $\frac{12}{4}$ 41.

Vorladung.

Auf Antrag der Erbsinteressenten der verlebten Bauerswittwe Viktoria Langegg von Karsdorf werden alle jene, welche einen Forderungs-Anspruch auf deren Nachlaß geltend zu machen haben, zur Liquidation und Nachweisung desselben auf Montag den 3. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr unter dem Nachtheile in diesseitiger Amts-Kanzlei vorgeladen, als ausserdessen bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft solche unberücksichtigt belassen werden würde.

Grönenbach den 2. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

234.) praes. 12/4 41.

Vorladung.

Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der zu Emershofen verstorbenen Söldguts-Besitzer Ottmar und Walburga Müller eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche in 30 Tagen a dato hierorts geltend zu machen.

Nach Umfluß dieses Termins wird die Verlassenschaftsmasse vertheilt, daher die sich zu spät Meldenden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nicht mehr beachtet werden können.

Illertissen den 4. April 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

235.) praes. 12/4 41.

Vorladung.

Nachdem sich in der Verlassenschaftssache des zu Lendras, der Gemeinde Muthmanshofen, verstorbenen Söldners und Zieglers Joseph Anton Send ein das Aktiv-Vermögen einigermassen übersteigender Schuldenstand ergeben, so wird behufs der genauen Herstellung desselben vorläufig zur Liquidation der Forderungen, und sonach zu Erzielung eines Nachlasses durch Verpachtung des schuldnerschen Gutes Tagsfahrt auf Samstag den 15. Mai l. Js. Nachmittags 2 Uhr unter dem Präjudize anberaumt, daß sich die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrzahl der erschienenen gleichbevorzugten Gläubiger anzuschließen haben.

Grönenbach den 30. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

236.) praes. 1/4 41.

Diebstahls-Anzeige.

Indem man durch nachstehenden Abdruck eines diesseitigen Ausschreibens vom 15ten v. Mts. den darin bemerkten Diebstahl zur jenseitigen Amts-Kunde bringt, stellt man das dienstliche Ersuchen zur Entdeckung des noch unbekannten Thäters und der entwendeten Papiere durch schleunige Anzeige mitzuwirken, wenn jenseits etwa Coupons der entwendeten Papiere zum Zwecke der Zins-Erhebung producirt werden sollten.

Zu diesem Zwecke dürfte geeignete Vormerkung der vermißten Papiere räthlich seyn.

Beschreibung der entwendeten Gegenstände.

In dem Zeitraum vom 30ten Januar bis gestern wurden dem k. Steuerliquidations-Kommissär Honig zu Sulzheim die nachbeschriebenen k. bayer. Staatsschuld-Urkunden au porteur aus seinem Bureau entwendet, nemlich:

Ein Schuldschein der kgl. Staatsschuldentilgungs-Spezial-Kasse München vom 1ten August, sub Nris. 21377 und 7766 über 100 fl. mit Coupons.

Ein detto sub Nris. 21377 und 7767 über 100 fl. mit Coupons.

Ein detto sub Nris. 21378 und 7768 über 100 fl. mit Coupons.

Ein Schuldschein der kgl. Staatsschuldentilgungs-Spezial-Kasse Augsburg vom 1. Februar, sub Nris. 31295 und 22563 über 100 fl. mit Coupons.

Ein detto sub Nris. 31292 und 22564 über 100 fl. mit Coupons.

Von allen diesen Urkunden konnte der Jahrgang ihrer Ausstellung nicht angegeben werden, und eben so wenig wie viele Zins-Coupons bereits abgeschnitten waren.

Uebrigens sollen die oben angeführten data den Tag der Urkunden und zugleich den Zins-Termin bezeichnen, und die erste bei jeder Urkunde angeführten Nummern soll immer mit rother, die andere aber mit schwarzer Tinte auf den Urkunden geschrieben seyn.

Sämmtliche Kapitalien sind zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslich.

Näher wurden diese Urkunden nicht beschrieben.

Da der Thäter dieses Diebstahls zur Zeit noch nicht bekannt ist, so bringt man die That hiemit zur Offenkunde mit dem Ersuchen um schleunige Mittheilung sich etwa ergebender Spuren der That und des Thäters.

Zugleich wird hiemit jedermann vor dem Ankaufe jener gestohlenen Papiere gewarnt.

Gerolzhofen den 15. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Agatz, Landrichter.

257.) praes. $\frac{12}{4}$ 41.

Verschollenheits-Erklärung.

Da der mit Edikt vom 19. September v. Js. öffentlich vorgeladene am 27. Oktober 1782 geborne und seit 1809 vermißte Simon Peter Neher von Görisried, Soldat bei dem k. leichten Bataillon Dietfurt, sich inner dem vorgesetzten Termin nicht gemeldet hat, so wird derselbe als verschollen erklärt und dessen in 536 fl. 42 kr. 5 hl. bestehendes Vermögen seinen Geschwistern gegen Caution ausgeantwortet.

Oberdorf am 7. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

258.) praes. $\frac{14}{4}$ 41.

Aufforderung.

Bei dem unbekannten derzeitigen Aufenthalte des Schlossergesellen Michael Albrecht von

Grönenbach wird derselbe zu Wahrung seiner Rechte bezüglich des gegen ihn anhängigen Vaterschafts- und Alimentations-Prozesses hiemit aufgefordert, innerhalb 30 Tagen peremtorischer Frist seinen allenfallsigen Gegenbeweis anzutreten, und über den zugeschobenen Haupteid sich diesseits zu erklären, widrigenfalls auf seine Gefahr weiter fürgefahren und der Haupteid für verweigert gehalten würde.

Grönenbach den 16. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

239.) praes. $^{1}\!/_{4}$ 41.

Anwesens - Verkauf.

Auf den Antrag der Hypothekgläubiger des Xaver Kollmann, Uhrmacher von Waal, wird im Wege der Hilfsvollstreckung das Anwesen desselben der gerichtlichen Versteigerung unterworfen und hiezu Termin auf Dienstag den 25. Mai d. Is. im Wirthshause, beim Seifensieder zu Waal genannt, von Vormittags 10 — 12 Uhr anberaumt.

Dieses Anwesen besteht: 1.) aus dem Wohnhause, Nebengebäude, Hofraum und Gärtl Pl.-Nr. 108 per 10 Dez. im Schätzungswerthe zu 1500 fl.; 2.) aus dem kleinen Holztheile per 1 Tagw. 9 Dez. Pl.-Nro. 1486, geschätzt auf 40 fl.; 3.) dem guten Holztheile per 88 Dez. Pl.-Nro. 1492, geschätzt auf 30 fl.; 4.) dem untern Krautgarten 5 Dez. Pl.-Nr. 384, geschätzt auf 30 fl.; 5.) einer Wiese, der Galgentrieb genannt per 41 Dez., im Schätzungswerthe zu 80 fl. Pl.-Nro. 229; 6.) dem Hartheile per 82 Dez. Pl.-Nro. 1446, im Werthe zu 50 fl.; 7.) dem Heimerlohacker im Jengerfeld per 102 Dez. Pl.-Nr. 1219, zu 102 fl.; 8.) dem sogenannten Moosacker im Umerhofer-Distrikt 1 Jrch. altes Maaß Pl.-Nro. 157, geschätzt zu 75 fl.; 9.) $1\frac{1}{2}$ Jauch. Weidhart im Eurishofer-Distrikte Pl.-Nr. 275, geschätzt auf 100 fl.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingnisse sowie die auf diesem Gute ruhenden Lasten am Tage der Versteigerung bekannt gegeben werden, und dem Gerichte unbekannte Kaufslustige über Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben.

Der Hinschlag erfolgt nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 § § 98 — 101.

Buchloe den 26. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. **Kruger,** Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 10. April 1841.	Pap.	Geld	Den 13. April 1841.	Pap.	Geld	Den 15. April 1841.	Pap.	Geld.
Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.	101	$100\frac{3}{4}$	*Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.*	101	$100\frac{3}{4}$	*Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.*	101	$100\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio		136	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		138	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		138
Bank-Actien . . .		642	*Bank-Actien . . .*	648	645	*Bank-Actien . . .*	647	644

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 17.** den **24.** April **1841.**

Inhalt: Die Pferde-Ausfuhr. — Das Hof- und Staats-Handbuch für 1841. — Uebereinkunft mit Sachsen über die Behandlung von Auswanderungen. — Die freien Erwerbsarten, insbesondere das Dekatiren der Tücher. — Die Gründung einer Schulstiftung in Balswell. — Die Heimath des Joseph Emmig. — Die Beschlagnahme der beiden Nrn. 36 und 37 der allgemeinen Literaturzeitung. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in St. Georgen. — Die I. Pfarrstelle in Gesell, im k. preussischen Gebiete. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 17,766. praes. $\frac{21}{4}$ 41.

(Die Pferde-Ausfuhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, das gemäß Entschließung vom 16. Oktober v. Js. auf dem Grunde des §. 3 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 für die Dauer von sechs Monaten erlassene Verboth der Pferde-Ausfuhr über die äußere Zollgrenze des Königreichs vor der Hand, und soferne Allerhöchst Dieselben nicht anders verfügen werden, auf weitere zwei Monate zu verlängern.

Diese Allerhöchste Verfügung wird hiemit unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 17. Oktober v. Js. (Extra-Beilage zu Nro. 42 des Kreis-Intelligenz-Blattes) zur genauen Darnachachtung allgemein bekannt gemacht.

Augsburg den 21. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 17040. praes. 1/4 41.

(Das Hof- und Staats-Handbuch für 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Ministerial-Rescripts vom 7/4 d. Mts. wird hiemit bekannt gemacht, daß das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1841 mit einem vollständigen alphabetischen Register versehen, bereits erschienen ist, und der Debit der neuen Auflage, wie in den vorhergehenden Jahren durch die k. Post-Behörden besorgt wird.

Der Preis eines Exemplars wurde auf Schreibpapier auf 1 fl. 48 kr., auf ordinärem Druckpapier auf 1 fl. 24 kr. festgesetzt.

Die Abgabe kann nur gegen gleichzeitige Bezahlung des Preises erfolgen, wogegen die Versendung durch die Fahrposten unentgeldlich geschieht.

Augsburg den 13. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 17,048. praes. 1/4 41.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Uebereinkunft mit Sachsen über die Behandlung von Auswanderungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. sächsische Regierung hat, um für die Zukunft die Auswanderung bayerischer Unterthanen nach dem Königreiche Sachsen ohne vorgängige Entlassung derselben aus dem bayerischen Unterthans-Verbande zu verhüten, gegen Zusicherung eines reciproken Verfahrens unterm 11. Februar l. Js. die in nachstehendem Abdrucke enthaltene Verordnung erlassen.

In Folge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 6. d. Mts. werden nunmehr sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, im Einklange mit dem allen teutschen Bundesstaaten gegenüber ohnedem schon allgemein beobachteten Verfahren insbesondere keinem k. sächsischen Unterthan die Einwanderung nach Bayern zu bewilligen, ehe er nicht die Entlassung aus dem k. sächsischen Unterthans-Verbande nachgewiesen haben wird.

Augsburg den 16. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Nach k. bayerischer Gesetzgebung ist den dortigen Unterthanen das Auswandern, ohne vorgängig dazu Erlaubniß erlangt zu haben, unter Strafbedrohung untersagt. Dahingegen wird keinem Bayer die Auswanderungsbewilligung, zu deren Ertheilung die k. Landgerichte, die standes- und gutsherrlichen Herr-

schaftsgerichte und die k. Polizei-Direktion zu München ermächtigt sind, vorenthalten, dafern er

a) durch Beibringung einer von einer competenten Behörde des betreffenden auswärtigen Staates eventuell gegebenen Zusicherung seiner Aufnahme für den Fall der beigebrachten Entlassung aus dem bayerischen Unterthanen-Verbande erweislich macht, daß ein anderer Bundesstaat ihn als Unterthan aufnehmen wolle, und

b) dafern er seine ihm obliegenden gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein bisheriges Vaterland erfüllt, namentlich der Militärpflicht genügt hat, und nicht durch besondere Umstände, wie z. B. eine im Gange befindliche strafrechtliche Untersuchung, oder eine noch zu erstehende Strafe ausserdem die Verweigerung der Auswanderungs-Bewilligung motivirt wird.

Dahingegen sind aber die k. bayerischen Behörden angewiesen, keinem aus einem andern Bundesstaate Einwandernden die Aufnahme eher zu bewilligen, als bis er die Entlassung aus seinem frühern Unterthanen-Verbande in legaler Form nachzuweisen vermag.

Damit nun in obigen Beziehungen im Interesse der gegenseitig Auswandernden eine angemessene Reziprozität hergestellt, zugleich aber Differenzen zwischen den k. sächsischen und k. bayerischen Behörden über die Unterthanen-Verhältnisse der in dem einem Staate sich niederlassenden Angehörigen des andern Staates thunlichst begegnet werde, hat das Ministerium des Innern in Folge einer hierüber im diplomatischen Wege stattgehabten Vernehmung mit der k. bayerischen Regierung beschlossen, die diesseitigen Behörden dahin mit behufiger Anweisung versehen zu lassen, daß sie k. bayerischen Unterthanen, welche sich in Sachsen niederlassen wollen, vorausgesetzt, daß ihrer Einwanderung sonst nach Maaßgabe des Mandats vom 13. Mai 1831 ein Hinderniß nicht im Wege steht, zwar eventuell die Aufnahme in legaler Form zuzusichern, die Aufnahme in den diesseitigen Unterthanen-Verband aber erst dann zu bewilligen hätten, wenn dieselben von einer der Eingangs gedachten zuständigen bayer. Behörden die Auswanderungsbewilligung erlangt, und sich hierüber ausgewiesen haben würden.

Das Ministerium des Innern macht solches den Kreis-Directionen hierdurch zu ihrer eigenen Nachachtung bekannt und verordnet an dieselben, die Obrigkeiten ihrer resp. Verwaltungs-Bezirke, wegen gehöriger Beachtung obiger Vorschriften, für welche die Behörden verantwortlich zu machen sind, durch eine in die Kreisblätter zu inserirende Bekanntmachung, mit gemessener Anweisung zu versehen.

Dresden am 11. Februar 1841.

Ad Nrm. 17,437. praes. ²⁄₁ 41.

(Die freien Erwerbsarten, insbesondere das Dekatiren der Tücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem k. Ministerium des Innern erfolgte unterm 13. d. Mts. folgende höchste Entschließung:

Da das erst in neuerer Zeit in Uebung gekommene Dekatiren der Tücher keine gewerbsmässige Erlernung und Vorübung, oder eine besondere Geschicklichkeit erfordert, überdies bisher fast allenthalben ohne eigene

Gewerbs-Concession sowohl von Tuchmachern und Tuchscheerern als auch von Schneidern und anderen diesen Gewerben nicht angehörenden Personen betrieben wurde, so wird dasselbe unter Beziehung auf Art. 8 Ziff. 2 des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 hiermit als freie Erwerbsart erklärt.

Diese höchste Verfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Augsburg den 19. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 11,041. praes. 1/4 41.

(Die Gründung einer Schulstiftung in Baisweil betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der katholische Pfarrer Fidel Breyer, welcher seit dem Beginne seiner seelsorglichen Laufbahn in der Gemeinde Lachen, dann in Bayersried, k. Landgerichts Obergünzburg, ferner in Biberach, k. Landgerichts Roggenburg und vorzüglich während seines sechsjährigen Aufenthalts auf seiner dermaligen Pfarrei zu Baisweil, k. Landgerichts Kaufbeuern, in und außerhalb seines Pfarrsprengels durch stille in namhaften Summen dargereichte Spenden an die Armen und Bedürftigen, und besonders durch einen werkthätigen Eifer für den Schul-Unterricht, dann durch die Verwendung seiner Ersparnisse für bereits schon die Summe von 8500 fl. übersteigende Schenkungen, zur Herstellung und Erweiterung von Schulhäusern und Pfarr-Gebäuden, Verzierung von Gotteshäusern, sowie durch Gründung eines Armenhauses in Baisweil sich viele Verdienste erwarb, und seinen regen Sinn für die Beförderung religiöser Gesinnung, für Jugendbildung und Wohlthätigkeit so vielfach an den Tag legte, hat denselben durch eine Schenkung von 800 fl. zum Lokal-Schulfonde in Baisweil für den Zweck der Befreiung der schulpflichtigen Kinder daselbst von dem Schulgelde neuerlich erprobt, was unter ehrender Anerkennung dieser frommen und mildthätigen Handlungen hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 17. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 16,933. praes. ²⁄₄ 41.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Heimath des Joseph Emmig betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. Februar l. Js. wurde zu Fürth ein Landstreicher aufgegriffen, der sich Joseph Emmig nannte, und von Aich, k. Landgerichts Herzogenaurach, gebürtig zu seyn vorgab.

Da sich diese Angabe nicht bestätigte und die diesfalls weiter angestellten Recherchen fruchtlos waren, überhaupt aber jener Bursche höchst wahrscheinlich absichtlich seinen Geburts-Ort zu verschweigen scheint, so wird den Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg hierunter das Signalement dieses Landstreichers mit dem Auftrage mitgetheilt, ungesäumt sorgfältigst zu ermitteln, ob er nicht ein Angehöriger ihres Bezirkes sey.

Im Falle sich dieses ergeben oder überhaupt eine Spur der Heimath desselben aufgefunden werden sollte, ist sich sogleich hierüber mit dem Stadtmagistrat Fürth ins Benehmen zu setzen, der unterfertigten Stelle aber hievon Anzeige zu erstatten.

Augsburg den 16. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Signalement

des Joseph Emmig aus Aich. Derselbe mißt 6 Schuh, ist jedoch an beiden Beinen so verkrümmt, daß er nicht aufrecht stehen kann, sondern mit 2 oben gekrümmten kurzen Stecken sich forthelfen muß, welche beiläufig 2 Schuh lang sind, und von denen der eine etwas kürzer aber dicker ist.

Derselbe hat dunkelbraunes Haar, dergleichen Augenbraunen, längliches Gesicht, dergleichen Nase, ganz gewöhnlichen Mund. Er ist angeblich gesund, hat jedoch kein besonderes gutes Aussehen.

Er trägt eine baumwollene Schlafhaube, grau und mit rothem Boden; einen alten blautuchenen Kittel; ein paar dergleichen Beinkleider, und ein paar alte zerrissene Stiefel.

Ad Nrm. 16,627. praes. ²¹⁄₄ 41.

An

die königl. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der beiden Nrn. 36 und 37 der allgemeinen Literatur-Zeitung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungs-Beilage von dem Stadt-Kommissariate Augsburg verfügte und von der un-

terfertigten Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 2. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbothes dieser Druckschrift bestättigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 19. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

---

praes. $\frac{17}{4}$ 41.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in St. Georgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zweite Pfarrstelle in St. Georgen bei Bayreuth, mit welcher die Stifts- und Straf-Arbeitshaus-Prädicatur dortselbst verbunden ist, wurde durch Beförderung des Pfarrers Neupert erledigt, und wird hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Ertrágnisse sind nach der neuesten Fassion folgende:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an baarem Gelde 238 fl. 45 kr.; 2 Schäffel 1 $\frac{3}{8}$ $\frac{1}{2}$ Metzen Korn 21 fl. 50 kr.; $8\frac{1}{5}$ Klafter weiches Scheitholz bayer. Maaß 39 fl. $6\frac{1}{2}$ kr.; 9 Klafter Flößholz 43 fl. 12 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde 78 fl. 45 kr.; 3.) von andern Pfarreien 62 fl. 30 kr. II.) Ertrag an Realitäten: freie Wohnung in dem Gravenreuthischen Stift 50 fl.; die Hälfte des zu diesem Stift gehörigen Gartens 6 fl. III.) Einnahmen an Diensteś-Functionen 15 fl. 15 kr. Summa 555 fl. $23\frac{1}{2}$ kr.; davon die Lasten abgezogen mit 2 fl. 40 kr., verbleibt reiner Ertrag 552 fl. $43\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth den 6. April 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

---

praes $\frac{22}{4}$ 41.

(Die I. Pfarrstelle in Gefell, im k. preußischen Gebiete, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die I. Pfarrstelle in Gefell, in der Superintendur in Ziegenrück, im k. Preußischen Gebiet, worauf Seiner Majestät dem Könige von Bayern das Präsentations-Recht zukommt, wird zur Bewerbung binnen

6 Wochen hiermit wiederholt ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre Gesuche bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Der auf diese Pfarrei zu präsentirende Candidat oder Pfarrer muß bei der diesseitigen Anstellungs-Prüfung die 1te oder 2te Note erhalten haben, und hat vor Antritt dieser Stelle ein Colloquium vor dem kgl. preußischen Consistorium zu Magdeburg zu bestehen.

Die Erträgnisse der ausgeschriebenen Stelle berechnen sich in folgender Weise:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen α) vom k. bayer. Rentamte-Hof baar 25 fl.; β) von der k. preuß. Superintendur Ziegenrück baar 14 fl. 35 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: 12 Klafter weiches Scheitholz 59 fl. 30 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen: 31 fl. 15 kr. II.) Ertrag an Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude 40 fl.; $\frac{1}{12}$ Dresdener-Acker, Gemüsegarten 3 fl. 30 kr.; $\frac{1}{12}$ Dresdener-Acker Grasgarten 7 fl.; 28$\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ Dresdener-Acker, Felder, gegenwärtig soll für sämmtliche Felder an Pachtgeld einkommen 257 fl. 15 kr.; 10$\frac{7}{12}$ Dresdener-Acker, Wiesen, sämmtlich verpachtet, soll einkommen 101 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben: an baarem Gelde 16 fl. 37$\frac{1}{2}$ kr.; an Frohnen 25 fl. 39$\frac{1}{2}$ kr.; 6$\frac{1}{2}$ Höfer Achtel Waitzen 11 fl. 22$\frac{1}{2}$ kr.; 4 Achtel Haber 1 fl. 45 kr.; 18 Stück Hühner 3 fl. 9 kr.; Eier 39$\frac{1}{2}$ kr.; Käse 35 kr.; b) unständige: Siegelgeld 1 fl. 45 kr.; 2.) an Zehenten, Entschädigung dafür in Geld 10 fl. 59$\frac{1}{2}$ kr. IV.) Einnahmen an Dienstes-Funktionen 186 fl. 49$\frac{1}{2}$ kr. V.) Observanzmässige Gaben 9 fl. Summa 807 fl. 56$\frac{1}{2}$ kr. Lasten 56 fl. 10$\frac{1}{2}$ kr. Die reinen Einkünfte bestehen demnach in 751 fl. 45$\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth den 9. April 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. 21/4 41.

Durch k. Ministerial-Entschließung vom 10. April d. Js. wurde genehmiget, daß der von dem Frhrn. von Imhof für den Priester Joseph Kraus, Kaplanei-Benefiziaten in Stiefenhofen ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Untermeitingen, k. Landgerichts Schwabmünchen, die landesherrliche Bestätigung ertheilt werde.

praes. 16/4 41.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 1. April d. Js. wurde die Oberlehrers- und erste Kuile'sche Hilfspriesters-Stelle zu Kaufbeuern dem Lehrer der II. Klasse, Priester Johann Baptist Schopper, die Lehrstelle der II. Klasse und II. Kuile'schen Hilfspriesters-Stelle dem Priester Bernhard Fuchs, und die Lehrstelle der ersten Klasse und die III. Kuile'sche Hilfspriesters-Stelle dem dermaligen Stadtkaplan in Kempten, Priester Joh. Baptist Tafratshofer übertragen.

Berichtigung

Im Intelligenz-Blatt Stück 16 Seite 349 Zeile 15 von oben, ist statt 5. Juli „5. d. Mts." zu lesen.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 24ten April 1841. Nr. 17.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

240.) praes. 16/4 41.

Ediktsladung.

Der Oekonom Joseph Saufler zu Gundelfingen hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage ausgeschrieben: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 10. Mai l. Js., wobey auch der Versuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht wird; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 14. Juny d. Js. und 3.) zur Vorbringung der Re- und Dupliken auf den 12ten Juli l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß der Vermögens-Stand des Gemeinschuldners nach gerichtlicher Inventur und Schätzung vom 3. April d. Js. an Immobilien in 1846 fl. und an Mobilien in 203 fl. 4 kr. besteht, welch' letzteres jedoch von der Ehefrau als ihr Eigenthum angesprochen wird, dagegen belaufen sich bis jetzt die bekannten Schulden auf 3069 fl. 28 kr. und wovon allein 2968 fl. 30 kr. Hypothekenschulden sind, weshalb die Kurrentgläubiger auf den § 35 der Prozeß-Ordnung vom 1. Juni 1822 vor allem aufmerksam gemacht werden.

Die Immobilien bestehen: 1.) aus dem Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Hofraum und Brunnen nebst Nutzantheil an dem Donauried-Reisholze 6 Dez.; 2.) 1 Morg. Neuriß 68 Dez.; 3.) Krautgarten am kleinen Brenzlein 8 Dez.; 4.) ½ Jauch. Acker in der Engertweid 53 Dez.; 5.) ⅞ Jauch. detto 89 Dez.; 6.) ⅛ Tagw. Wiese im Egelsee 18 Dez.; 7.) ⅜ Tagw. Wiese in der Nachtweid 38 Dez.; 8.) ½ Tagw. Wiese in der Weidenschaft 68 Dez.; 9.) ½ Tagw. Wiese

Galgenwiese 1 Tagw. 1 Dez.; 10.) 1½ Jauch. Acker am Heersträßchen 76 Dez.; 11.) der Acker beim hohlen Stein 73 Dez.; 12.) der Acker am vordern Berg 1 Tagw. 10 Dez., und solche werden dem öffentlichen Verkaufe in der Stadt Gundelfingen mit dem Bemerken ausgesetzt, daß Termin hiezu auf den 25. Mai l. Js. Morgens 9 Uhr anberaumt ist, wozu zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes und der §§ 98 und 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 geschieht.

Lauingen den 5. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Winfrich, Landrichter.

241.) praes. $\frac{16}{4}$ 41.

Kuratel-Bestellung.

Der Söldner Johann Schemp von Neumünster ist auf Antrag seines Eheweibes Theresia Schemp unter die Kuratel des Söldners Anton Wagner von dort gestellt worden.

Dieß wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß lästige Verträge nur mit Genehmigung des Kurators Rechtsbeständigkeit erlangen.

Zusmarshausen den 13. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

242.) praes. $\frac{16}{4}$ 41.

Amortifations-Erkenntniß.

Da ungeachtet der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom 29. August v. Js., eingerückt in dem allgemeinen Anzeiger, dem Kreis-Intelligenz-Blatte von Schwaben und Neuburg, in der Münchner politischen Zeitung, und im österreichischen Beobachter, binnen des vorgesetzten sechsmonatlichen Termines Niemand die, dem Feldwaibel Paul Munk des k. Infanterie-Regimentes Ysenburg gehörige, vermißte Schuldurkunde resp. die vierprozentige bayer. Staatsobligation ad 500 fl., ausgestellt von der k. b. Staatsschuldentilgungs-Spezial-Kasse Augsburg am 26ten März 1833 sub Nris. $\frac{4613}{382}$, und auf den Namen lautend, hierorts produzirt, oder Eigenthumsrechte darauf nachgewiesen hat; so wird die gedachte Urkunde dem angedrohten Präjudize gemäß hiemit als kraftlos erklärt.

Kempten am 11. April 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Dr. Mayerhofer.

243.) praes. $\frac{16}{4}$ 41.

Depositen-Wesen.

In dem diesseitigen Depositorium befinden sich die nachhin verzeichneten alten Testamente, von welchen anzunehmen ist, daß die Testatoren verstorben sind.

Behufs der Vereinigung des Depositoriums ergeht hiemit die öffentliche Aufforderung, daß alle diejenigen, welche ein Interesse haben, den Inhalt eines oder des andern Testamentes kennen zu lernen, sich binnen 3 Monaten dahier zu melden, und geeignete Anträge zu stellen haben, widrigenfalls diese ältern Testamente aus dem Depositorium entfernt werden.

Verzeichniß der ältern Testamente.

1.) Cäcilia Alteggerinn von Buchloe;
2.) Viktoria Tauschin von Lindenberg;
3.) Sebastian Thoma von Dillishausen;
4.) Katharina Scheidinn von Lindenberg;
5.) Franziska Müller von Unterostendorf;
6.) Johann Ulrich Zech von Buchloe;
7.) Euphrosine Wagner von Buchloe;
8.) Johann Georg Linder von Denklingen;
9.) Maria Fichtlerinn von Buchloe;
10.) Franz Alois Rauch von Jengen;
11.) Rosina Rauscherinn von Denklingen;
12.) Johann Räher von Ummenhofen;
13.) Dominikus Haid von Buchloe;
14.) Viktoria Welzin von Denklingen;
15.) Franziska Bergerin von Denklingen;
16.) Ignatz und Maria Kastner von Lammerdingen;
17.) Maria Anna Fuchsinn von Asch;
18.) Joseph Krösser von Welden;
19.) Maria Haßeitlinn von Denklingen;
20.) Elisabeth Geisenberger von Denklingen;
21.) Ursula Thoma von Dillishausen;
22.) Anna Maria Gilginn von Asch;
23.) Barbara Hösslerinn von Leeder;
24.) Maria Anna Pfündtner von Buchloe;
25.) Paulus Holzmann von Lindenberg;
26.) Veronika Welzin von Denklingen;
27.) Martha Spießinn von Jengen;
28.) Joseph Berchtold von Lindenberg;
29.) Juliana Huber von Auffirch;
30.) Bartholomä Maurus von Honsolgen;
31.) Theres Grüber von Leeder;
32.) Theres Freyinn von Lindenberg;
33.) Barbara Egger von Oberdiessen;
34.) Johann Martin Kästele von Blonhofen;
35.) Anton Steigger von Waalhaupten;
36.) Mathias Hofer von Seestall;
37.) Luzia Freybergerin von Jengen;
38.) Theres Ortliebinn von Asch;
39.) Pfarrer Schorer von Jengen;
40.) Kreszentia Riederer von Buchloe;
41.) Linder Johann von Asch;
42.) Hinterträger Joseph von Hohenwart;

Buchloe den 9. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

244.) praes. $\frac{1}{4}$6 41.

Versteigerung.

Den 3. Mai d. Js. werden in dem Hirsch-Wirthshause zu Senden durch eine Commission des unterzeichneten kgl. Landgerichts öffentlich versteigert:

Drei Pferde, drei Stück Rindvieh, Wägen, Pflüge, Eggen, ein Schlitten, Pferdgeschirr, Baumannsfahrnisse und Geräthschaften oder Meubles verschiedener Art, besonders Betten, Bettstätten, Truchen, Tische ꝛc.

Kaufsliebhaber werden zu dieser Auktion eingeladen.

Illertissen den 7. April 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

245.) praes. $\frac{17}{4}$ 41.

Verlassenschafts-Debitsache resp. Gant des Bräumeisters Anton Hörterich von Dirlewang.

In der Verlassenschafts-Debit-Sache des zu Kempten verstorbenen ledigen Bräumeisters Anton Hörterich von Dirlewang d. Gs., wurde durch landgerichtliches Erkenntniß vom 8ten d. Mts. ausgesprochen, daß die Gant zu eröffnen, und die Ediktstage auszuschreiben seyen.

Es werden daher hiemit die Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, so wie zum gleichzeitigen Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Gantsache ist Montag der 17. Mai h. Js. Früh 9 Uhr; 2.) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden Dienstag der 15. Juni h. Js. Früh 9 Uhr; 3.) zur Abgabe der Schluß-Erklärungen, und zwar: a) zur Replik Donnerstag der 1. July h. Js. und b) zur Duplik Freitag der 16. July h. Js. jedesmal Früh 9 Uhr festgesetzt, wozu alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche an die Anton Hörterich'sche Verlassenschaftsmasse machen zu können glauben, hiemit vorgeladen werden, mit dem Bemerken, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen die Ausschließung mit den an denselben gepflogen werdenden Rechtsgeschäften zur Folge habe.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die gerichtlich inventirte Verlassenschafts-Masse in 403 fl. 5 kr. dagegen der darauf bereits angemeldete Passivstand in 708 fl. 59 kr. besteht.

Mindelheim den 10. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

246.) praes. $\frac{20}{4}$ 41.

Summarische Zusammstellung der Steuernachlässe für 1840/41 beim kgl. Rentamte Donauwörth.

Vortrag der Steuergemeinden.	Nachlaß an Grund-Steuern			Häuser-Steuern	
	fl.	kr.	pf.	kr.	pf.
A. Wegen Elementar-Schäden:					
1.) Gemeinde Berg	22	8	—	—	—
2.) " Erlingshofen	90	45	1	—	—
3.) " Münster	117	36	2	—	—
4.) " Wörnitzstein	48	50	3	—	—
5.) " Zirgesheim, Weiler Lederstadt	62	48	—	—	—
6.) " Zusum	81	8	—	—	—
B. Wegen Brand-Schäden:					
7.) Gemeinde Riedlingen	—	—	—	46	2
Summa	423	16	2	46	2

Donauwörth den 20. April 1841.

Königlich Bayerisches Rentamt.

v **Bräunning**, Rentbeamter.

247.) praes. $\frac{19}{4}$ 41.

Konkurssache des Wilhelm Thomas zu Haunsheim.

Im Concurse der Gläubiger wider den Färbermeister und Spezereyhändler Wilhelm Thomas zu Haunsheim wurde heute das Gantur-

theil an die Gerichtstafel geheftet, was hiemit den Betheiligten zur Nachricht dient.

Lauingen den 7. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

248.) praes. $\frac{20}{4}$ 41.

Die Besetzung der Distrikts-Thierarztes-Stelle in Culmbach in Oberfranken.

Vom k. Landgerichte Culmbach wird die Stelle eines Distrikts-Thierarztes für die Bezirke der königl. Landgerichte Culmbach, Weismain, Stadtsteinach und des Freiherrlich von Guttenbergischen Herrschaftsgerichts zu Guttenberg mit dem Sitze in Culmbach zur Besetzung hiemit ausgeschrieben.

Allenfallsige Bewerber haben ihre desfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Befähigungszeugnissen und den übrigen die Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen nachweisenden Belegen binnen 4 Wochen hieher einzureichen.

Culmbach den 30. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel, Landrichter.

249.) praes. $\frac{20}{4}$ 41.

Vorladung.

Diejenigen, welche aus dem Rücklasse des ledigen Häuslerssohnes Mathias Egger von Baiersried irgend etwas zu fordern haben, werden ihre deßfallsigen Ansprüche um so gewisser binnen 6 Wochen a dato hierorts geltend machen, als ausserdem hierauf bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Krumbach am 17. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

250.) praes. $\frac{21}{4}$ 41.

Realitäten-Verkauf.

Die zur Konkursmasse des verlebten Nagelschmids Johann Strack zu Langerringen gehörige Realitäten, nemlich: a) die sogenannte Weberhalbsölde, bestehend: in einem Wohnhause mit Nebengebäude, Hofraum und Garten, dann dem Nutzantheil an dem sogenannten Stiftstheile, zusammen 67 Dezim. haltend, dann b) an Gemeindstheilen und zwar an Krautgärten, der mittlere und innere Krautgarten, der sogenannte Alttheil, die Westerringer-Wiesen und das Viehweible, zusammen 4 Tagw. 6 Dez. haltend, endlich c) an walzenden Stücken 1 Tagw. 1 Dez. Acker, die vier Strengen genannt, werden andurch zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und hiezu Versteigerungstermin auf Dienstag den 18ten Mai l. Js. im Sendlinger'schen Wirthshause zu Langerringen Nachmittags von 2 bis 5 Uhr anbe-

raumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag dieses Anwesens nach Vorschrift der bestehenden Gesetze erfolgen wird.

Schwabmünchen den 26. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

251.) praes. $\frac{21}{4}$ 41.

Vorladung.

Auf die Insolvenz-Erklärung der Ehefrau des verlebten Nagelschmids Johann Strack zu Langerringen wurde der Universal-Confurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf Mittwoch den 19. Mai l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 14ten Juni l. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung auf Dienstag den 13. Juli l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Vorläufig wird bemerkt, daß das Vermögen in 1135 fl., die bekannten Schulden hingegen in 1596 fl. 45 kr. bestehen, unter welchen 1258 fl. Hypothekenschulden begriffen sind.

Schwabmünchen den 26. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

252.) praes. $\frac{21}{4}$ 41.

Amortisations-Edikt.

Nachdem der Aktienschein der Leibrentengesellschaft in Nürnberg Nro. 132 der Nürnberger I. Tontine VI. Klasse zu 104 fl. der Frau Anna Barbara von Stetten, geb. v. Ammann gehörig, der Ausschreibung vom 17. September v. Js. zu Folge binnen der gesetzlichen Frist von 6 Monaten hierorts nicht vorgewiesen worden ist, so wird derselbe nun für kraftlos erklärt.

Augsburg am 16. April 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Lict. **Kellerer**, Direktor.

Widemann.

253.) praes. $\frac{21}{4}$ 41.

Haus = Verkauf.

Da sich am ersten Biethungs-Termin für das Haus der Xaver und Therese Hörger'schen Eheleute Lit. G Nro. 184 an der Vogelmauer kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird dieses auf 2900 fl. geschätzte Haus auf Antrag des Hypothekar-Gläubigers hiemit zum zweitenmale ausgebothen, und Bietungstermin festgesetzt auf Mittwoch den 19. May l. Js. von Vormittags 9 bis 12 Uhr, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis in Gemäßheit der Bestimmung des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 § 99 erfolgen wird.

Augsburg den 17. April 1841.

Königl. Kreis = und Stadtgericht.

Lict. **Kellerer**, Direktor.

Böhm.

254.) praes. $\frac{22}{4}$ 41.

Verkauf.

In der Verlassenschaftssache der Bauerswittwe Barbara Schnürle von hier soll auf Antrag der Erbsinteressenten das zur Massa gehörige Wohnhaus Hs.-Nr. 24 dahier zu 3 Dezim. mit Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Termin hiezu wird auf Montag den 24. Mai Mittag 11 Uhr im Gerichtslokale anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag der curatelamtlichen Genehmigung vorbehalten bleibt.

Unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Wemding den 18. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gessner, Landrichter.

255.) praes. $\frac{23}{4}$ 41.

Stipendien-Conkurs-Prüfung.

Montag den 24ten Mai l. Js., wird bei der unterzeichneten Behörde die Conkurs = Prüfung mit jenen Schülern gehalten, welche für das nächste Studienjahr 1841/42 ein Stipendium, oder die Bestätigung im Fortgenuße des bereits erhaltenen Stipendiums erlangen wollen.

Competenten um Universitäts-Stipendien oder um Freistellen im hiesigen Seminar haben ein Gesuch, an Seine Majestät den König stylisirt, nebst legalen Dürftigkeits = und Studien-Zeugnissen am Tage der Prüfung bei dem unterzeichneten Direktorate zu übergeben.

Gesuche um Kreis-Stipendien werden an die betreffende kgl. Regierung gerichtet, mit legalen Dürftigkeits-, Fortgangs = und Sittlichkeits-Zeugnissen vom vorhergegangenen und laufenden Studien = Jahre dem bezeichneten Direktorate eingehändiget.

Bei Bewerbern um Freistellen im hiesigen k. Erziehungs-Institute wird auf vorgelegte, legale Zeugnisse über errungene musikalische Kenntnisse besonders geachtet werden.

Neuburg den 21. April 1841.

K. Studien = und Seminar-Direktorat.

Strobel.

AUGSBURGER 8. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 17. April 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à $3\frac{1}{2}$ % m. Coup.	101	$100\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio		138
Bank-Actien . . .	646	643

Den 19. April 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à $3\frac{1}{2}$ % m. Coup.	101	$100\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		138
Bank-Actien . . .	645	642

Den 22. April 1841.	Pap.	Geld.
Obligat. à $3\frac{1}{2}$ % m. Coup.		$100\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		138
Bank-Actien . . .	642	638

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
der Königlichen Regierung von
Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 18.** den **1.** Mai **1841.**

Inhalt: Die Regulirung des Biersatzes. — Die Bezahlung der Pränumerations-Beträge für das Kreis-Intelligenz-Blatt des Jahres 1841. — Anlehen aus dem Fonde der Blinden-Erziehungs-Anstalt in München. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Ueber die Herstellung einer allgemeinen christlichen Kirche und ihre Organisirung in Ansehung der Glaubenslehre des Cultus und der Kirchenverfassung; ein Versuch zu Beendigung der kirchlichen Wirren der Katholiken und Protestanten, von Michael Aschenbrenner, k. b. Professor. Stuttgart Verlag von Ebner und Seubert 1840." — Auswanderungen nach Nordamerika. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Kempten pro 1839/40. — Die Stiftung des Franz Xaver Frhr. v. Riedheim. — Die Erledigung der Pfarrei Ried. — Die Erledigung der Pfarrei Velden, Dekanats Hersbruk. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 18,416. praes. 1/5 41.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Regulirung des Biersatzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß, insolange Allerhöchst Dieselben nicht anders verfügen, die k. Regierung, Kammer des Innern, für den kommenden Sommer und für alle Zukunft der Biersatz in denjenigen Bezirken, für welche derselbe sich auf einen ungeraden Pfennig (1 oder 3) entziffert, in der Art fest stellen dürfe, daß derselbe für die erste Hälfte der betreffenden Periode um einen Pfennig weniger, in der zweiten Hälfte aber um einen Pfennig mehr als die nach dem Tarif berechnete Taxe beträgt.

In Folge dieser allerhöchsten Anordnung erleidet das Regierungs-Ausschreiben vom 18. März l. Js. ad Nro. 14,958 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 13 Seite 286) insoferne eine Abänderung, als sich der für den IV. Distrikt, und zwar die Städte Kaufbeuern und Kempten, dann die Landgerichte Kaufbeuern, Kempten, Türkheim, Buchloe, Mindelheim, Obergünzburg, Oberdorf, Ottobeuern, Sont-

hofen, Füssen, Immenstadt und Grönenbach ursprünglich festgesetzte Ganterpreis des braunen Sommerbiers im Sudjahre 18$\frac{40}{41}$ von 4 kr. 3 pf. nunmehr dergestalt entziffert, daß derselbe für die ersten 3 Monate des Sommerhalbjahres

4 kr. 2 pf.

zubetragen hat, während er in den letzten 3 Monaten auf

5 kr.

festgesetzt wird.

Sämmtliche oben benannte Polizei-Behörden haben ungesäumt für geeignete Bekanntmachung zu sorgen, übrigens aber nach dem angeführten Ausschreiben vom 18. v. Mts. zu verfahren.

Augsburg den 28. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 17,907. praes. $\frac{27}{4}$ 41.

An
sämmtliche Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Bezahlung der Pränumerations-Beträge für das Kreis-Intelligenz-Blatt des Jahres 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Termin zur Bezahlung der Pränumerations-Beträge für das Kreis-Intelligenz-Blatt des Jahres 1841 bereits verflossen ist, so werden diejenigen Behörden, welche mit diesen Beträgen noch im Rückstande sind, zur ungesäumten Einsendung derselben an die Redaktion des Intelligenz-Blattes, und zwar in kassenmäßigen Münzsorten, hiedurch aufgefodert.

Augsburg den 21. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 17,013. praes. $\frac{24}{4}$ 41.

(Anleben aus dem Fonde der Blinden-Erziehungs-Anstalt in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den Mitteln des Fondes der von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst begründeten Blinden-Erziehungs-Anstalt, sind 100 fl. gegen 4 Prozent unter stiftungsmäßigen Bedingungen auszuleihen.

Bewerber haben sich bei ihren betreffenden Behörden zu melden.

Augsburg den 20. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 18,055. praes. 27/4 41.

An

die k. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Ueber die Herstellung einer allgemeinen christlichen Kirche und ihre Organisirung in Ansehung der Glaubenslehre des Cultus und der Kirchenverfassung; ein Versuch zu Beendigung der kirchlichen Wirren der Katholiken und Protestanten, von Michael Aschenbrenner, k. b. Professor". Stuttgart. Verlag von Ebner und Seubert 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungs-Beilage von der k. Polizei-Direktion München verfügte, und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 20. April l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbothes dieser Druckschrift bestättigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 24. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 17,979. praes. 27/4 41.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vorsteher der teutschen Gesellschaft in New-York haben am 1. Januar l. Js. die im nachstehenden Abdrucke enthaltene Bekanntmachung erlassen, in welcher die zur Zeit der Auswanderung nach Nordamerika entgegenstehenden Bedenken kund gegeben, und für jene Teutsche, welche dennoch auf der Absicht, dorthin auszuwandern beharren, wohlmeinende Rathschläge beigefügt sind.

Da die Vorstände der erwähnten Gesellschaft, in der Mehrzahl Teutsche, bei ihren Bestrebungen keinen Gewinn suchen, sondern nur das Wohl ihrer Landsleute fördern, den in New-York ankommenden Auswanderern mit sachkundigem Rathe beistehen, und sie den Händen lauernder gewinnsichtiger Mäckler entziehen möchten, und sonach volles Vertrauen verdienen, so werden in Gemäßheit höchster Entschließung des königlichen Ministeriums des Innern vom 17. April d. Js. sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, die Auswanderungslustigen bei der Instruirung ihrer Auswanderungsgesuche auf deren Inhalt ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Zu gleichem Zwecke folgt auch ein Auszug aus dem Berichte des bayerischen Consuls zu New-York, mit welchem derselbe die erwähnte Bekanntmachung in Vorlage brachte.

Augsburg den 24. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Abdruck.

Auszug aus dem Berichte des Consuls zu New-York vom 2. Januar 1841.

Da die Einwanderungen seit circa 5 Jahren hier in New-York so bedeutend zugenommen haben, so, daß das Unterkommen der Einwanderer sehr schwer geworden, besonders da sich seit 3 Jahren hier Manches zum Nachtheil derselben verändert, so wage ich, es Einem hohen Königlichen Ministerium folgende Mittheilung hierüber zu machen.

Es wäre wünschenswerth, daß jeder Auswanderer genaue Berechnung der Reise-Unkosten bis New-York machte, und nachdem er dieselben bestritten, noch ungefähr 50 Dollars baares Geld übrig hätte, damit derselbe sich sogleich in's Innere begeben kann, um sich entweder Land anzukaufen, oder Arbeit zu suchen, wodurch sein Unterkommen geschützt wird. Gewöhnlich aber haben die meisten Menschen, wenn sie hier landen, keine Baarschaften mehr, und sind dann gleich genöthigt, fremde Menschen um einen Zehrpfennig zu bitten, und weil dieser Uebelstand so sehr zugenommen und lästig wird, so wäre es vielleicht sehr zweckmäßig, wenn die Auswandernden darauf aufmerksam gemacht werden könnten, indem mancher neue Ankömmling sich oft wieder nach seiner alten Heimath zurückwünscht, jedoch aber die Mittel nicht hat, um die Retour-Reisekosten noch einmal zu bestreiten, wo er sich dann nur sehr unglücklich fühlt.

Ich werde so oft von diesen armen Menschen überlaufen, indem sie sich einbilden, daß der kgl. Consul sie unterstützen müsse; — zuweilen habe ich in einem Tage 2 bis 300 dieser armen Menschen in meinem Comptoir gezählt und darunter gewöhnlich viele Kranke.

Zur näheren Durchsicht erlaube ich mir ein gedrucktes Circulair der hiesigen teutschen Gesellschaft beyzufügen, worin das schwere Unterkommen geschildert wird.

Abdruck.

Die Vorsteher der teutschen Gesellschaft in New-York, an ihre Landsleute, welche nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern beabsichtigen.

Die Vorsteher der hiesigen teutschen Gesellschaft eines schon seit 55 Jahren bestehenden wohlthätigen Vereines, haben vor mehreren Jahren einen „wohlgemeinten Rath" an ihre teutschen Landsleute, welche nach Amerika auswandern wollen, drucken, und in Teutschland vertheilen lassen. Die Gründe, welche die Gesellschaft damals ihren Landsleuten vorlegte, sind noch dieselben, allein die Verhältnisse haben sich während dieser Zeit hier im Lande bedeutend geändert. Es ist vorzüglich in den letzten 4 Jahren eine große Stockung in allen Geschäften eingetreten, und für einwandernde Professionisten aller Art haben sich große Schwierigkeiten in Hinsicht des Unterkommens bei ihren verschiedenen Gewerben gefunden, so, daß hunderte derselben zu den gewöhnlichen Arbeiten an Kanälen und Eisenbahnen, um sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben, ihre Zuflucht haben nehmen müssen. Für den Landmann, der sich Land kaufen will und kann, bestehen freilich noch dieselben Vortheile wie früher. Aber auch dieser hat sich leider oft in seinen Erwartungen und Hoffnungen betrogen gefunden, da er nicht einen richtigen Ueberschlag in Hinsicht der Transportkosten

sowohl auf hier, als in's Innere des Landes, wohin er zu gehen gedachte, um sich anzukaufen, vorher gemacht hatte. Die Folge davon war, daß er aus Mangel an den nöthigen Mitteln weiter zu kommen, gezwungen war, hier in New-York selbst zu bleiben. In großen Städten, wie New-York, Baltimore und Philadelphia, sind aber Miethe und Lebensmittel bedeutend theurer als im Innern des Landes, und zugleich hält es hier für den Landmann viel schwerer, Arbeit zu erhalten, weil die Arbeit, welche er versteht, hier nicht getrieben wird, und arbeitslos, sind dann Mißmuth und Armuth sein Loos.

Die teutsche Gesellschaft ist weit entfernt, ihre teutschen Landsleute von dem Auswandern nach Amerika abzurathen, ihr einziger Wunsch ist nur, ihnen mit solchen Rathschlägen an die Hand zu gehen, damit auch diese Auswanderung für sie Nutzen hat und ihre Lage verbessert, anstatt verschlimmert, wovon leider so viele traurige Beispiele der Gesellschaft vorliegen.

Die teutsche Gesellschaft hat seit $2\frac{1}{2}$ Jahren eine Agentschaft in der Stadt New-York errichtet, und einen Agenten angestellt, welcher genau mit den hiesigen Verhältnißen bekannt ist; und der sich bei der Ankunft der Schiffe mit teuschen Auswanderern, an Bord derselben begiebt, sich nach ihrem Vorhaben erkundigt und ihnen seinen Rath sowohl für die Weiterreise, als auch zum Ankauf von Ländereien und die Wege zu ihrem ferneren Fortkommen, unentgeldlich und gewissenhaft ertheilt. Alle diejenigen Einwanderer, welche diese Vorschläge und diesen wohlgemeinten Rath befolgen, haben gewiß nie Ursache gehabt, dieß zu bereuen, leider lassen sich aber viele neue Ankömmlinge durch schlechte eigennützige Vorspiegelungen hiesiger Wirthe und herumtreibender Teutschen, welche Mäckler, sowohl der hiesigen Wirthe, als auch der verschiedenen Weiterbeförderungs-Comptoire sind, irre machen, befolgen den Rath des Agenten nicht, setzen sich vielen Prellereien und Betrügereien aus, und stürzen sich auf diese Weise selbst ins Unglück. Die Agentschaft der teutschen Gesellschaft ist für keinen andern Zweck errichtet worden, als für das Beste der teutschen Einwanderer zu sorgen, da diese größtentheils mit völliger Unkenntniß, und mit so vielen fremden Urtheilen und Ansichten hier ankommen, weder die englische Sprache sprechen, noch sich in die von Europa so ganz verschiedenen Verhältniße augenblicklich zurecht finden können, und daher so oft dem Betruge und der List ihrer eigenen Landsleute ausgesetzt sind; dieses vorzubeugen und unentgeldlich zu rathen und Hilfe zu leisten, wo sich eine Gelegenheit dazu darbietet, war der einzige Zweck der Gründung derselben.

Die teutsche Gesellschaft hat dann freilich auf der andern Seite auch oft die Genugthuung gehabt, daß diese Rathschläge anerkannt, und gehörig gewürdigt worden sind, und tausende von Beispielen liegen vor, wo dieser Nutzen, welchen die Gesellschaft zu leisten beabsichtigte, die wolthätigsten Folgen für die teutschen Einwanderer gehabt hat.

Die Gesellschaft fühlt sich jetzt nicht mehr aufgefordert, ihren Landsleuten Rathschläge zu geben, auf welche Art und Weise dieselben ihre Reise von Haus aus beginnen, und in welchen Plätzen sich dieselben einschiffen sollen,

nur möchte sie bemerken, daß für die süddeutschen, Havre der günstigste und wohlfeilste Ort zum einschiffen ist. Für die übrigen würde sie Bremen und Hamburg anrathen. Ueber Holland zu gehen und sich dort einzuschiffen, ist den Einwanderern nach den Erfahrungen und Erkundigungen, welche der Agent von den Ankommenden eingezogen hat, in der Regel theurer, als von den oben erwähnten Plätzen, geworden; auch sind sie oft einem längeren Aufenthalt, bevor sie eingeschifft werden, längerer Ueberfahrt und häufigen Betrügereien dort ausgesetzt.

In Havre haben sich die Einwanderer selbst mit Proviant zu versehen, und darauf Acht zugeben, daß sie nicht übervortheilt werden, welche Klage oft geführt worden ist. Von Bremen und Hamburg aus, werden die Auswanderer auf dem Schiffe beköstigt, und ist höchst selten eine Klage darüber eingelaufen. Die Reise über England und von da auf hier, ist wegen vieler geschehenen Betrügereien am wenigsten zu empfehlen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind ein Land, wo ausser dem Kaufmann sich alles durch Handarbeit zu ernähren hat, daher sollten Gelehrte, Theologen, Schullehrer Kameralisten, Advokaten, Schreiber und Aerzte nicht auf hier einwandern. Ihr Loos ist in der Regel das traurigste von allen, wenn sie nicht ein Vermögen haben, wenigstens das erste ganze Jahr von ihren eigenen Mitteln leben zu können. Eben so geht es Handlungsdienern, welche nicht englich sprechen und mit besonders guten Empfehlungen an hiesige Handlungshäuser versehen sind. Allen diesen bleibt in der Regel nichts anders übrig, als an Kanälen und Eisenbahnen Arbeit zu suchen, eine Arbeit, welche robuste und daran gewöhnte Körper erfordert.

Damit indessen die Einwanderer schon zu Hause einen ziemlich sichern Ueberschlag machen können, wie viel ihnen ihre Weiterreise von New-York aus in's Innere kostet, hat die Gesellschaft sich die Preise von den verschiedenen Weiterbeförderungs-Comptoiren hier in New-York, und weiter hierein geben lassen, und diese unten bemerkt. Dieß ist ein höchst wichtiger Punkt, denn tausende haben den Ort ihrer Bestimmung, den sie sich zu Haus vorgesetzt hatten, nicht erreicht, aus Mangel an den nöthigen Mitteln dazu, und viele würden sich vielleicht nie entschlossen haben, die Reise nach Amerika zu unternehmen, wenn sie genau mit den Kosten bekannt gewesen wären, um sie an den Ort, welchen sie zu erreichen wünschten, zu bringen. New-Orleans sollten die Einwanderer nicht als Ausschiffungsort wählen, es ist dort im Sommer sehr ungesund, und tausende Teutsche sind auf dem Mississippi, von New-Orleans bis St. Louis hinauf durch Krankheiten und sonstige Unglücksfälle um's Leben gekommen; ausserdem ist alles in allem gerechnet, auch die Reise über New-Orleans nach St. Louis nicht wohlfeiler, als über New-York, über letzteren Ort aber bei weitem nicht so gefährlich.

Alle Auswanderer sollten sich so einzurichten suchen, nur vom Mai bis Ende Oktober an irgend einem Punkt in den vereinigten Staaten einzutreffen. Während dieser Zeit sind alle Kanäle und Eisenbahnen fahrbar, und die Reisekosten bedeutend billiger. Später werden die ersteren geschlossen, und durch Steck-

ung in den Geschäften tritt dann auch Mangel an Arbeit und Unterkommen ein. Diejenigen Einwanderer, welche in das Innere gehen wollen, können mehrere Dollars sparen, wenn sie bei ihrer Ankunft in New-York nicht in die Wirthshäuser gehen, sondern sich sogleich mit ihren Effekten nach den verschiedenen Weiterbeförderungs-Comptoiren begeben, wozu ihnen der Agent der Gesellschaft die nähere Anweisung geben wird.

Der gewöhnliche Preis von New-York nach Philadelphia, wohin täglich des Morgens ein Dampfboot abgeht, ist auf dem Vorderdecke zwey Dollars und 25 Cents pr. Kopf.

Von Mai bis Ende Oktober-Monat, können die Einwanderer sich in New-York bis nach Pittsburg als Passagiere einschreiben lassen, und bezahlen dann per. Kopf zehn Dollars 50 Cents, Kinder unter 12 Jahren die Hälfte. Die Reise bis Pittsburg wird mit dieser Beförderung in vier Tagen gemacht. Die Passagiere haben aber keine Pagage frei, und müssen die 100 Pfund mit drei Dollars bezahlen, auch gewöhnlich 3 bis 4 Tage in Pittsburg auf ihre Bagage warten, bis diese nachkömmt. Es ist noch ein anderes Weiterbeförderungs-Comptoir von New-York nach Pittsburg hier vorhanden, auf welchem die Passagiere 50 Pfund pr. Kopf frei haben, das übrige Gepäck wird gleichfalls mit drey Dollars pr. 100 Pfund bezahlt. Diese Reise währt 10 bis 11 Tage. Ein anderer wichtiger Umstand ist noch bei der Reise über Pittsburg nach Ohio und weiter, zu erinnern, daß nämlich in den Sommer-Monaten oft der Wasserstand des Ohioflußes zu niedrig ist, und häufig Güter und Passagiere, mehrere Wochen in Pittsburg liegen bleiben müssen. Da der Agent mit Pittsburg in Correspondenz steht, und sobald ein niedriger Wasserstand eintritt, es erfährt, so sollten alle diejenigen, welche diesen Weg einschlagen wollen, vorher bei dem Agenten darüber erkundigungen einziehen. Da die Pittsburger-Beförderungs-Comptoire an ihre verschiedenen Mäckler 1 Dollar bis 1 Dollar 50 Cents per. Kopf bezahlen, so ist häufig der Fall vorgekommen, daß neu Angekommene von diesen Mäcklern, durch falsche Vorspiegelungen verleitet worden, die Reise über Pittsburg statt über Buffalo einzuschlagen, wodurch sie oft große Umwege gemacht, und einen bedeutenden Geldverlust erlitten haben. Von Pittsburg bis Cincinnati ist der Preis 4 bis 5 Dollars per. Kopf.

Die hiesige Amerikan-Transportations-Compagnie befördert die Passagiere von New-York nach den unten benannten Orten zu den dabei bemerkten Preisen. Zuweilen fallen diese aber auch noch für einen kurzen Zeitraum niedriger aus, wenn sich Oppositions-Comptoire bilden. In der Regel können die Einwanderer aber die unten bemerkten Preise als gewöhnliche feste Preise annehmen, und ihre Berechnung darnach machen.

									Preis	
Von	New-York	nach	Albany,	Staat	New-York,		. . . .	—	Doll.	75 Cents
"	"	"	"	Uttica	" " "	. . . .	1	"	85	"
"	"	"	"	Rome,	" " "	. . . .	2	"	—	"
"	"	"	"	Syracuse,	" " "	. . . .	2	"	56	"
"	"	"	"	Palmyra,	" " "	. . . .	3	"	25	"
"	"	"	"	Rochester,	" " "	. . . .	3	"	50	"
"	"	"	"	Lockport,	" " "	. . . .	4	"	10	"
"	"	"	"	Buffalo,	" " "	. . . .	4	"	50	"
"	"	"	"	Dunkirk,	Erie-See,	. . . .	6	"	50	"
"	"	"	"	Erie,	" " "	. . . .	7	"	—	"
"	"	"	"	Coneaut,	" " "	. . . .	7	"	—	"
"	"	"	"	Ashtabula,	" " "	. . . .	7	"	—	"
"	"	"	"	Grand River,	" " "	. . . .	7	"	—	"
"	"	"	"	Cleveland,	" " "	. . . .	7	"	—	"
"	"	"	"	Black River	" " "	. . . .	7	"	50	"
"	"	"	"	Sandusky,	" " "	. . . .	7	"	50	"
"	"	"	"	Toledo,	" " "	. . . .	8	"	—	"
"	"	"	"	Detroit,	" " "	. . . .	8	"	—	"
"	"	"	"	Mackinac,	Michigan-See,	. . . .	12		50	"
"	"	"	"	Milwaukie,	" " "	. . . .	14	"	50	"
"	"	"	"	Racine,	" " "	. . . .	14	"	50	"
"	"	"	"	Southport,	" " "	. . . .	14	"	50	"
"	"	"	"	Chicago,	" " "	. . . .	14	"	50	"
"	"	"	"	Akron,	Stadt Ohio,	. . . .	7	"	50	"
"	"	"	"	Massilon,	" "	. . . . .	8	"	—	"
"	"	"	"	Dover,	" "	. . . . .	9	"	—	"
"	"	"	"	Roscoe,	" "	. . . . .	9	"	50	"
"	"	"	"	Dresden,	" "	. . . . .	9	"	50	"
"	"	"	"	Newark	" "	. . . . .	10	"	—	"
"	"	"	"	Carroll,	" "	. . . . .	10	"	—	"
"	"	"	"	Lancaster	" "	. . . . .	10	"	50	"
"	"	"	"	Columbus	" "	. . . . .	11	"	—	"
"	"	"	"	Chillicothe	" "	. . . . .	11	"	50	"
"	"	"	"	Portsmouth	" "	. . . . .	12	"	—	"

Die Reise von Portsmouth am Ohioflusse, kostet bis Cincinnati 1 Dollar, bis Louisville 3 Dollars, und bis St. Louis 5 bis 6 Dollars. Ein jeder Passagier hat 50 ℔ Gepäck frei, das übrige kostet die 100 ℔ bis Buffalo 1 Dollar, bis Eril 1 Dollar 25 Cents, bis Cleveland 1 Dollar 50 Cents, und bis Portsmouth 2 Dollars. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte, und unter 2 Jahren sind ganz frei. Es geht täglich des Abends um 5 Uhr ein Dampfschiff mit Passagieren und Gepäck nach obengenannten Orten von New-York ab.

Karten, worauf das Geschäfts-Bureau der Agentschaft bemerkt ist, werden die Einwanderer am Bord der Schiffe in Havre, Bremen und Hamburg vorfinden; und da es der einzige Zweck dieser Anstalt ist, dem Einwanderer mit guten Rath unentgeldlich beizustehen, und den Betrügereien, welchen er ausgesetzt ist, entgegen zu wirken, so hoffen die Vorsteher der teutschen Gesellschaft, daß man dieser Schrift im Vaterlande, eine möglichst ausgebreitete Oeffentlichkeit geben wird.

New-York den 1. Januar 1841.

Joh. Jakob Aster, Präsident,
C. W. Faber, Vice-Präsident, auch Churhessischer Consul.
Friedrich Wittor, Schatzmeister.
C. H. Sand, Sekretär.
Th. Achelis, Vorsteher.
C. Ankart, detto.
H. Koop, detto.
L. Bierwirth, detto.
W. A. Kobbe, detto, auch Nassauischer Consul.
F. S. Schlesinger, Vorsteher.
C. F. Grosheim, detto.
Dr. H. Senff, } Aerzte.
Dr. C. Henschel, } Aerzte.

Ad Nrm. 16,508. praes. $\frac{17}{4}$ 41.

(Distrikts-Umlagen Rechnung des kgl. Landgerichts Kempten pro 1839/40 betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichtes Kempten für das Jahr $18\frac{39}{40}$ wurde von der unterfertigten Stelle mit einer Einnahme von 982 fl. 10 kr. 1 hl.; Ausgabe von 804 fl. 12 kr. 3 hl.; einem Activrest von 177 fl. 57 kr. 6 hl. definitiv verbeschieden, was hiemit gemäß Artikl 12 des Distrikts-Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 19. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 16,924. praes. ²⁄₅ 41.

(Die Stiftung des Franz Xaver Freiherrn von Riedheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der durch seine früheren menschenfreundlichen und frommen Stiftungen und Schankungen um die Wohlfahrt der Gemeinde Remshardt, k. Landgerichts Günzburg, und um die Verherrlichung des Gottesdienstes in der Filialkirche daselbst verdiente Franz Xaver Freiherr von Riedheim, ehemaliger Domkapitular zu Salzburg, Eichstädt und Augsburg, hat zu der von ihm im Jahre 1829 gegründeten, und durch hierauf folgende Stiftungen aufgebesserten, eigenen Schule dieser Gemeinde neuerdings eine Schankung von 500 fl. zur Erhöhung der Besoldung des Schullehrers, dann noch eine weitere von 150 fl. gemacht, deren Renten an die ersten Preise-Träger aus der Religion und Sittlichkeit vertheilt werden sollen.

In ehrender Anerkennung des Stifters werden diese wohlthätigen Gaben hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 20. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 17,371. praes. ²⁄₅ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Ried betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Baptist Bohner auf die Stadt-Pfarrei Landsberg, wurde die Pfarrei Ried, kgl. Landgerichts Neuburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 383 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 577 fl. 40 kr., nemlich: 1.) in ständigem Gehalte 415 fl. 10 kr.; 2.) aus Realitäten in 37 fl. 53 kr.; 3.) aus Rechten in 89 fl. 22 kr.; 4.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 33 fl. 15 kr.; 5.) aus herkömmlichen Sammlungen 2 fl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 48 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 26. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

praes $\frac{28}{4}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Velden, Dekanats Hersbruck, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Gran, ist die Pfarrei Velden erledigt worden, welches hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Einkommen dieser Pfarrei nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in nachstehenden Bezügen bestehe:

I.) Aus Stiftungs-Kassen: aus den zum hiesigen Cultus überwiesenen Staats-Aversional-Beitrag: an baarem Gelde 155 fl., an Naturalien: 6 Schäffel 5 Metzen 3 Maas Korn à 8 fl. = 54 fl. 47¼ kr., zehn Klafter weiches Brennholz à 3 fl. 30 kr. = 35 fl. Aus dem Gotteshause Velden 80 fl. 15 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: a) die freie Wohnung im Pfarrhause 35 fl., b) Aecker, 3 Morgen 16½ □ Ruthen 12 □ Schuh 14 fl., c) Gärten ¼ Morgen 3 □ Ruthen 19 □ Schuh 3 fl. III.) Ertrag aus Rechten 7 fl. 58 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen, hier fällt von der Totalsumme von 244 fl. 5½ kr., Position 1. von gestifteten Predigten hinweg mit 24 fl. V.) Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 123 fl. 48 kr. Summa 728 fl. 54 kr. Dagegen haften auf der Pfarrei folgende Lasten: 1.) Passiv-Reichnisse 3 fl., 2.) Perzeptions-Kosten 15 fl. Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in 710 fl. 54 kr., wozu noch an freiwilligen Geschenken 40 fl. 29 kr. kommen.

Ansbach den 20. April 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{21}{4}$ 41

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter dem 18. April d. Js. den bisherigen I. Landgerichts-Assessor Ernst Weismann in Wertingen in gleicher Eigenschaft zum k. Landgerichte Weißenburg, und nach Wertingen unter dem Vorbehalte seiner Eigenschaft als I. Landgerichts-Assessor den dermaligen I. Landgerichts-Assessor zu Göggingen, August Freyherrn von Imhof zu versetzen.

praes. $\frac{27}{4}$ 41.

Dem Priester Johann Georg Friebl, Curaten in Hirschbrunn, Herrschaftsgericht Oettingen, wurde nach beigebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrei Ayställen, k. Landgerichts Göggingen, zum Behufe des Antritts dieser Pfründe, unterm 17. d. Mts von Seite der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 1ten Mai 1841. **Nr. 18.**

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

256) praes. $\frac{2}{4}$ 41.

Ediktalladung.

Der Webermeister Joseph Degle zu Untermeitingen hat sich als zahlungsunfähig erklärt, weßhalb bei dessen wirklichen Ueberschuldung folgende Ediktstage festgesetzt werden: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf Mittwoch den 26. Mai l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 25. Juni l. Js.; 3.) zum Schlußverfahren auf Donnerstag den 22. Juli l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Die sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter dem Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Aktivmasse besteht in 1015 fl., die bekannten Schulden hingegen in 1732 fl., unter denen 1258 fl. Hypothekschulden begriffen sind.

Schwabmünchen den 12. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

257.) praes. $\frac{25}{4}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

In der Konkurssache des Webermeisters Joseph Degle zu Untermeitingen wird das Anwesen desselben, bestehend: a) in einer ganz gemauerten und mit Platten gedeckten Halbsölde nebst Garten, Krautgarten und Gemeinde-Theile; b) in 61 Dez. Acker im Schwabmünchner Bergfeld; c) in 71 Dezim. Acker auf dem Lechfeld; d) in 4 Tagw. 14½ Dez. Lechfeldmaad und e) in 29 Dez. Acker im Kopfmaad, am Montag den 24. Mai l. Js. Nachmittags von 2 — 5 Uhr im Wichler'schen Wirthshause zu Untermeitingen meistbiethend verkauft, und Besitz- und zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken geladen, daß der

Zuschlag nach Vorschrift der Gesetze erfolgen wird.

Schwabmünchen den 12. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

258.) praes. $\frac{25}{4}$ 41.

Verkauf.

In Folge Uebereinkunft der Betheiligten wird das Tafernwirthsanwesen zu Siegertshofen am Montage den 24ten Mai l. Js. Vormittags 11 Uhr in Siegertshofen der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden ausgesetzt.

Dasselbe besteht:

A. In dem Wohnhause, Nebengebäude, Hofraum, Garten, 2 Tagw. 76 Dez. Aecker, 3 Tagw. 68 Dez. Wiesen, 2 Klafter Forstrechtholz nebst Abfallholz und Antheil an den unvertheilten Gemeinde-Besitzungen, alles grundeigen, jedoch mit Herbstgeld, Dienstgeld und Gewerbsrekognition zur Gräflichen Standesherrschaft in Thannhausen belastet.

B. In fünf Gemeindtheilen, zusammen 63 Dez. haltend und alle ludeigen.

C. In 11 Tagw. 30 Dez. erblehnbaren Gründen mit 5 fl. 42 kr. 2 hl. Auf- und Abfahrt, dann Einsengilt und Grundzins belastet.

D. In 14 Tagw. 4 Dez. leibfälligen Gründen, welche in Besitz-Veränderungsfällen 10% Handlohn und eine jährliche Eisengilt geben.

E. In der Heiligen-Kreuz-Wiese zu 93 Dez. grundeigen, und bloß mit 4 kr. Wiesgilt belastet, und

F. der oberen Mooswiese zu 1 Tagw. 33 Dez. welche ganz lastenfrei ist.

Die bei dem Verkaufe betheiligten Partheien haben sich die Ratifikation des zu erwartenden Angebothes vorbehalten.

Die nähere Beschreibung des Gutes kann bei den Akten eingesehen werden, und die weitern Kaufsbedingnisse werden am Steigerungstage bekannt gemacht werden.

Schwabmünchen am 17. April 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

259.) praes. $\frac{25}{4}$ 41.

Aufforderung.

Am Samstag den 24. Dezember 1840 wurde in einer offenen Schupfe zu Niederstaufen eine Balle mit verschiedenem Tuche, 60 ℔ schwer, aufgefunden, und als verlassener zollpflichtiger Gegenstand in Beschlag genommen.

Der Eigenthümer derselben wird auf § 37 des Zollstrafgesetzes zur Meldung und Rechtfertigung innerhalb sechs Monaten anmit aufgefordert, nach deren Ablauf die Confiscation erkannt wird.

Weiler den 2. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Karl, Landrichter.

260.) praes. 27/4 41.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem sich bei Versteigerung des Alois Vogel'schen Anwesens dahier kein annehmbarer Käufer gemeldet, so wird dasselbe auf Andringen der Creditoren unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 11 Febrauar l. Js. anderweit den 11. Mai l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr in diesseitiger Gerichtskanzlei versteigert werden.

Burgau den 23. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

261.) praes. 28/4 41.

Ediktalladung.

Gegen den Söldner Johann Wassermann von Weidenbibl, der Landgemeinde Dickenreishausen, wurde gemäß Erkenntniß vom 23. März d. Js. die Gant erkannt, wobei sich derselbe beruhigte.

Es werden demgemäß die gesetzlichen Ediktalien erlassen, und Tagsfahrt: 1.) zur Geltendmachung der Forderungen auf Freitag den 14. Mai d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden auf Montag den 14. Juni d. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar in abgekürzten Terminen von 14 Tagen a) zur Abgabe der Replik auf Donnerstag den 15. Juli d. Js., b) zur Abgabe der Duplik auf Freitag den 30. Juli d. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Präjudiz anberaumt, daß das Nichterscheinen der Gläubiger am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verlust der hieraus entspringenden Handlungen nach sich ziehe.

Zugleich werden alle jene, die etwas von des Schuldners Vermögen in Handen haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung der Doppelzahlung bei diesseitigem Gericht zu erlegen.

Grönenbach den 10. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

262.) praes. 28/4 41.

Versteigerung.

Auf den Antrag des k. Landgerichts Grönenbach wird das gegenwärtige im Streit befangene, vormals Michael Fleschutz'sche Baurengut zu Ellarten durch eine diesseitige Landgerichts-Commission am Dienstag den 11. Mai Nachmittags 2 Uhr im Weiler Ellarten bis zur Beendigung des Streites an den Meistbietenden in Parzellen oder im Ganzen versteigert, und die näheren Pachtbedingungen am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Kempten den 22. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

263.) praes. $\frac{28}{4}$ 41.

Vorladung.

Alle jene, welche an den Nachlaß des dahier verstorbenen Priesters und Stadtkaplaney-Benefiziaten Joh. Michael Gebler Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 4 Wochen dahier anzumelden, als auf verspätete Anmeldungen bei der dem k. Landgerichte übertragene Verlassenschafts-Abhandlung keine Rücksicht genommen werden könnte.

Donauwörth den 21. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

264.) praes. $\frac{29}{4}$ 41.

Haus-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus des Handelsmanns Martin de Crignis, Lit. B Nro. 195 dahier dem Zwangsverkaufe unterstellt, und steht Biethungstermin bei unterfertigtem Gerichte an, auf Mittwoch den 23ten Juni l. Js. von Vormittags 9 — 12 Uhr.

Dieses Haus ist freieigen, und auf 3500 fl. gerichtlich geschätzt worden.

Bei erreichter Schätzung erfolgt sogleich der Zuschlag.

Augsburg den 23. April 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Lict. **Kellerer**, Direktor.

v. Stoll.

265.) praes. $\frac{28}{4}$ 41.

Vorladung.

Alle diejenigen, welche an die Nachlaßmasse des am 6ten d. Mts. dahier verstorbenen Kreis- und Stadtgerichts-Diurnisten Rupert Schmid Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche am Dienstag den 18. Mai d. Js. Früh 9 Uhr um so gewisser hier anzumelden, als außerdem bei Auseinandersetzung der Massa keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Kempten den 24. April 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Dr. Mayerhofer.

266.) praes. $\frac{28}{4}$ 41.

Verkauf einer Herberge.

Die zur Verlassenschaftsmasse des am 6ten d. Mts. dahier gestorbenen Kreis- und Stadtgerichts-Diurnisten Rupert Schmid gehörige mittlere Herberge in dem Hause Nro. 179 in der Neustadt Kempten, bestehend in 4 heitzbaren Zimmern, einer Kammer, Küche, einem Keller, Antheil am Boden, nebst Holzlage, gemeinschaftlicher Waschküche, und einem Gemüsegarten, wird auf Antrag einiger Erbsinteressenten am Dienstag den 18. Mai d. Js. früh 11 Uhr öffentlich versteigert werden, wozu man Kaufslustige einladet.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Kempten am 24. April 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Dr. Mayrhofer.

267.) praes. $\frac{28}{4}$ 41.

Jagd-Verpachtung.

Auf den Grund eines hohen Regierungs-Rescripts der k. Regierung von Schwaben und Neuburg ddo. Augsburg den 11ten d. Mts. ad Nr. 8136 sind die in Erledigung gekommenen zwei Pachtjagden: a) der Schönegger-Jagddistrikt und b) der Klosterbeurer-Jagddistrikt einzeln nach den bestehenden Normen (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1829 pag. 990 — 993; dasselbe vom Jahr 1830 pag. 571 und 572; dasselbe vom Jahr 1834 pag. 940 — 942) einer öffentlichen Wiederverpachtung zu unterstellen.

Zur Erledigung dieses hohen Auftrages ist Donnerstag der 27. Mai l. Js. anberaumt. Pachtfähige Jagdliebhaber werden daher eingeladen, am genannten Tage Früh 9 Uhr in der k. Rentamts-Kanzlei zu Illertissen sich einfinden, ihre Pachtfähigkeit nach Bedürfniß nachweisen, die nähern Bedingnisse vernehmen, und sofort ihre Anbote zu Protokoll geben zu wollen.

Mittags 12 Uhr erfolgt der Zuschlag an die Meistbietenden.

Nähere Aufschlüße über diese Jagden geben auf Verlangen und zwar: ad a der k. Revierförster Stapf in Schönegg und ad b der k. Forstwart Schwesinger in Egg an der Günz.

Illertissen den 23. April 1841.

Königl. Rentamt Illertissen. Königl. Forstamt Ottobeuren.

Pracher, Rentbeamt. Ganghofer, k. Forstm.

268.) praes. $\frac{24}{4}$ 41.

Steuer-Nachläße.

Im Bezirke des unterfertigten Rentamts wurden gemäß hoher Regierungs-Entschließung vom 5ten April l. Js. ad Nro. 6233 wegen Brand-Beschädigungen pro 1840/41 folgende Steuer-Nachläße ertheilt und zwar: 1.) in der Steuer-Gemeinde St. Lorenz: Haussteuer 24 kr. 3 hl.; 2.) in der Steuergemeinde Probstried: Haus-Steuer 11 kr. 3 hl.; 3.) in der Steuergemeinde Kimratshofen: Haussteuer 9 kr. 6 hl., Gewerbsteuer 4 fl., Familiensteuer 24 kr.; 4.) in der Steuergemeinde Kreuzthal: Haussteuer 30 kr. 6 hl., Grundsteuer 4 fl. 4 hl.; 5.) in der Steuergemeinde Altstadt Kempten: Haussteuer 27 fl. 15 kr. 3 hl. Summa 36 fl. 56 kr. 1 hl., was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Kempten am 22. April 1841.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Moszmayr, Rentbeamter.

269.) praes. 2/4 41.

Summarische Zusammenstellung der Steuer-Nachläße im Bezirke des k. Rentamts Ottobeuern pro 1840/41.

Wegen Brandschäden:

1.) in der Steuergemeinde Attenhausen: Haus-Steuer 53 kr. 2 hl.; 2.) in der Steuer-Gemeinde Buxheim: Haussteuer 39 kr. 5 hl.; 3.) in der Steuergemeinde Eisenburg: Grund-Steuer 6 fl. 49 kr. 3 hl., Haussteuer 18 kr. 6 hl.; 4.) in der Steuergemeinde Gottenau: Grund-Steuer 30 fl. 48 kr. 6 hl., Haussteuer 21 kr. 6 hl.; 5.) in der Steuergemeinde Günz: Haussteuer 42 kr. 3 hl.; 6.) in der Steuergemeinde Sontheim: Haussteuer 23 kr. 2 hl.; 7.) in der Steuergemeinde Schwaighausen: Haussteuer 13 kr. 4 hl.; 8.) in der Steuergemeinde Wineten: Haussteuer 22 kr. 4 hl. Summa der Grund-Steuer 37 fl. 38 kr. 1 hl., der Haussteuer 3 fl. 45 kr. Haupt-Summa 41 fl. 23 kr. 1 hl.

Ottobeuern den 1. März 1841.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Beck, Rentbeamter.

270.) praes. 2/4 41.

Verlassenschaft der Wittwe Scherupp in Maihingen.

Die zur Verlassenschaft der Wittwe Maria Anna Scherupp in Maihingen gehörigen Realitäten, bestehend: in einem halben Söldenhaus sammt Gemeinderecht, dann 1/4 Morg. Acker in der mittlern Gwand, und 1/2 Tagw. Wiesen auf dem Krenichbuck, so wie die hinterlassenen Mobilien derselben, werden Montags den 3. Mai l. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Maihingen im Wege der Versteigerung öffentlich verkauft.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Beisatze eingeladen, daß die Kaufsbedingnisse und die auf den Realitäten ruhenden Lasten und Abgaben am Tage der Versteigerung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich werden alle jene, welche einen Forderungs-Anspruch auf den Nachlaß der Wittwe Maria Anna Scherupp geltend zu machen haben, zur Liquidation und Nachweisung derselben auf Dienstag den 25. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr unter dem Nachtheile anher vorgeladen, daß die allenfallsigen Ansprüche der Nichterscheinenden bei der Verlassenschafts-Auseinandersetzung der Maria Anna Scherupp nicht berücksichtiget werden würden.

Wallerstein den 24. April 1841.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Herrschaftsgericht.

(In Abwesenheit des Herrschaftsrichters.)

Kummer.

271.) praes. 2/4 41.

Den Bau eines Quellenbades.

Die israelitische Cultusgemeinde zu Oettingen erbaut ein neues Quellenbad, wozu das Wasser in Röhren auf 560 Fuß Länge geleitet werden muß. Zur Verakkordirung dieses — inclus. der

Wasserleitung auf circa 900 fl. veranschlagten Baues, wird Termin auf Donnerstag den 6. Mai l. Js. Nachmittags in loco Dekingen angesetzt, wozu hinlänglich befähigte Baumeister eingeladen werden. Die Akkord-Bedingungen werden am Versteigerungs-Termin vorgelegt, die Plane und Kostenanschläge können aber stündlich dahier eingesehen werden.

Harburg den 14. April 1841.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

272.) a) praes. $\frac{25}{4}$ 41.

Verpachtung einer Mühle.

Am Montag den 24. Mai l. Js. wird gemäß höchster Regierungs-Entschließung vom 27. März l. Js. ad Nro. 14949 die hiesige städtische Mahl- und Holzschneidmühle, in der dasigen Magistrats-Kanzlei Vormittags 9 Uhr anfangend, im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden auf 10 nacheinander folgenden Jahren, vorbehaltlich der Ratifikation, zu einer neuen Verpachtung gebracht werden.

Dieses Mahlgut, mit einem Gerb-, einem Brech- und sechs Mahlgängen, und die Holzschneidmühle, mit zwei Gängen versehen, liegen an einem Kanal des Lechflußes, und in dieser Beziehung in einer sehr vortheilhaften, jeder Wassergefahr vorbeugenden Lage, wo es an dem nöthigen Wasser, weder zu Winters- noch Sommerszeit zum vortheilhaften Betriebe dieser Gewerbe, bei dem ganz vorzüglich guten, durch die Natur der Dauer und Festigkeit wegen, begünstigten Wuhrbau, und bei dem ganz zweckmäßig angelegten, durch Felsen durchgearbeiteten langen, ganz weiten Kanal, nie mangeln kann, und zur rauhesten und strengsten Winterszeit durch Gefrörnisse, die noch nie eingetreten sind, in keinen Stillstand versetzt wird.

Das Wohngebäude, dreistöckig, ganz gemauert, und mit Ziegelplatten gedeckt, so wie die Holz-Schneidmühle, und die Oekonomie-Gebäude, befinden sich im bestbaulichen Zustande, das Rad- und Wasserwerk und die innere Mühleinrichtung, befördern das Mahl- und Holzschneidwesen auf's aller beste.

Pachtliebhaber, deren sich Fremde, und diesseits Unbekannte, über Vermögen und Leumund durch Zeugnisse, sowie über ihre Qualifikation legal anher auszuweisen haben, werden daher zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß der bestättigte Pächter eine Kaution von 2000 fl. zu leisten habe, und die weitern Pachtbedingnisse, so wie das ganze Mühlanwesen inzwischen eingesehen werden können.

Füssen den 20. April 1841.

Der Stadtmagistrat.

Bosch, Bürgermeister.

Nichtamtlicher Artikel.

275.) a) praes. $\frac{24}{4}$ 41.

Offene Stelle.

Ein in allen Zweigen des rentamtlichen Dienstes, und insbesondere mit dem Steuer-Umschreib-Wesen, dann Herstellung der Abgaben Repartitionen wohl vertrauter Amtsgehilfe kann beim k. Rentamt Kempten Beschäftigung finden.

Hierauf bezügliche Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, sind an den unterzeichneten Amtsvorstand portofrey einzusenden.

Kempten den 22. April 1841.

Moßmayr, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 24. April 1841.	Pap.	Geld	Den 26. April 1841.	Pap.	Geld	Den 29. April 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.		100⅞	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*		100⅞	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*		101
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio		138	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		138	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		138
Bank-Actien . . .	645	642	*Bank-Actien . . .*	645	642	*Bank-Actien . . .*	650	645

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 19. den 8. Mai 1841.

Inhalt: Die Errichtung doppelter Briefe bei Käufen unter Uebernahme von Hypothek-Schulden. — Der Lechbrücken-Neubau bei Rain. — Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Illertissen. — Erledigung der Collatur-Pfarrei Aidling und Riegsee. — Erledigung der Pfarrei Siegertshofen. Dienstes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 9243. praes. 3/5 41.

An
sämmtliche Gerichts-Behörden von
Schwaben und Neuburg.

(Die Errichtung doppelter Briefe bei Käufen unter Uebernahme von Hypothek-Schulden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 19. März l. Js. ad Nrm. 3405. wird hiemit zur künftigen allgemeinen und genauen Darnachachtung bekannt gemacht, daß bei Kaufverträgen, nach welchen der Kaufschilling durch Baar-Erlage und Uebernahme von Hypothek-Schulden ganz ausgewiesen, sohin der Verkäufer gänzlich befriedigt ist, die betreffende Briefs-Urkunde ohne alle Rücksicht darauf, ob die Uebernahme von Hypothek-Schulden mit oder ohne vorhergängige Einvernehmung und Zustimmung der Gläubiger geschieht, nicht in duplo, wie solches der § 16. der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 bei Käufen mit Fristenzahlungen, Geldanweisungen oder andern wechselseitigen Bedingnissen bestimmt, ausgefertigt werden dürfe, und daß demzufolge bei der gerichtlichen Verlautbarung eines Kaufvertrages von der Eingangsbezeichneten Art die Ausfertigung

eines Briefs-Duplikates für den Verkäufer als überflüssig zu unterbleiben habe.

Augsburg den 30. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Kopf, Direktor.

Vogl coll.

Ad Nrm. 18,210. praes. $\frac{13}{5}$ 41.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Lechbrücken-Neubau bei Rain betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern die baufällige Lechbrücke bei Rain neu erbaut wird, somit abgesperrt ist, und die bis zur Wiederherstellung derselben gebaute Nothbrücke nur mit leichtem Fuhrwerke bis zu einem Gewichte von höchstens 40 Zentnern befahren werden kann; so werden sämmtliche Distrikts-Behörden von Schwaben und Neuburg hievon mit dem Auftrage verständiget, für die weitere Bekanntmachung dieser zeitlichen Brücken-Sperre durch die betreffenden Lokal-Blätter geeignet zu sorgen.

Augsburg den 28. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 18,473. praes. $\frac{6}{5}$ 41.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Illertissen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Johann Baptist Linder wurde das Frühmeß-Benefizium in Illertissen erledigt:

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 455 fl $47\frac{5}{8}$ kr., nämlich: 1) in ständigem Gehalte 175 fl. 15 kr.; 2) aus Realitäten 31 fl 32 kr.; 3) aus Rechten 223 fl. 42 kr. 6 hl.; 4) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 25 fl. 18 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 38 fl. 4 kr.

Bewerber um diese Pfründe, deren Inhaber bei der Pfarrei Aushilfe zu leisten verbunden

sind, haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 4. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

---

praes. $\frac{5}{5}$ 41

Die Erledigung der Collatur-Pfarrei Aidling und Riegsee betr.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Schilling ist die bischöfl. Collatur-Pfarrei Aidling und Riegsee, kgl. Landgerichts und bischöfl. Dekanats Weilheim, in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse dieser Pfründe berechnen sich auf 326 fl. 58⅜ kr. und fließen: a) aus Realitäten 96 fl. 59 kr., b) aus Rechten 5 fl., c) aus Zehenten 164 fl. 20 kr., d) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 55 fl. 49½ kr, e) aus herkömmlichen Gaben 6 fl. 30 kr., die jährlichen Lasten betragen 39 fl. 40⅞ kr. Reinertrag 286 fl. 58⅜ kr., die Pfarrei zählt 298 Seelen.

Allenfallsige Competenten haben ihre Bittgesuche mit den Zeugnissen des kgl. Landgerichts und der k. Distrikts-Schul-Inspektion versehen, unmittelbar an Se. Bischöfl. Gnaden gerichtet, binnen 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung im Intelligenzblatte gerechnet, bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Augsburg den 28. April 1841.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr.

---

praes. $\frac{5}{5}$ 41.

Die Erledigung der Pfarrei Siegertshofen betreffend.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Merk wurde die Pfarrei Siegertshofen, Herrschaftsgerichts Thannhausen, frei bischöfl. Collatur, erlediget.

Die jährlichen Renten dieser Pfarrei bestehen in 656 fl. 18 kr. und fließen aus: a) ständigem Gehalte 30 fl., b) Realitäten 252 fl., c) Groß-, Klein-, Blut-, Obstzehent 344 fl. 9 kr., d) gestifteten Jahrtagen 7 fl. 30 kr., e) Stolgebühren 21 fl. 9 kr., f) herkömmlichen Gaben 1 fl. 30 kr. Die Lasten berechnen sich auf 86 fl. 5 kr. Reinertrag 570 fl. 13 kr., einschlüssig der Absitzfrist und Verzinsung eines noch ruhenden Baureluitions-Kapitales.

Allenfallsige Bewerber haben ihre an Se. Bischöfl. Gnaden unmittelbar gerichteten Bittgesuche, mit den gesetzlichen Requisiten, binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg den 28. April 1841.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{3}{5}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 12. April d. Js. dem Pfarramts-Candidaten und Benefiziums-Vikar Priester Martin King zu Hausen, k. Landgerichts Mindelheim, die katholische Pfarrei Buchdorf, k. Landgerichts Donauwörth, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{3}{5}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 15. April d. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch die Beförderung des Dom-Vikars Dominikus Karg auf die Pfarrei Deubach, und durch das Vorrücken des sechsten Vikars erledigte sechste Dom-Vikars-Stelle in Augsburg von dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe daselbst dem Priester Anton Steichele, der Zeit Commorant in Landshut, verliehen werde.

praes. $\frac{3}{5}$ 41

Vermöge allerhöchster Entschließung dd. 20. April d. Js. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, der Franziska Störk aus Mochenwang, Königreichs Würtemberg, gegenwärtig Novizin im Kloster St. Maria Stern zu Augsburg, das Indigenat des Königreiches kostenfrei zu verleihen.

praes. $\frac{3}{5}$ 41.

Seine Majestät der König haben dem bisherigen Pfarrer zu Unterringingen, Dekanats Ebermergen, Carl Friedrich Heinrich Ferdinand Sonnenmayer, die erledigte protestantische Pfarr-Stelle Grosselfingen, Dekanats Nördlingen, allergnädigst zu verleihen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

praes $\frac{3}{5}$ 41.

Dem als Kammerer des Landkapitels Kaufbeuern ernannten Pfarrer Joseph Anton Geyer zu Stöttwang, kgl. Landgerichts Kaufbeuern, wurde unter dem 26. April d. Js. von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{3}{5}$ 41.

Der bisherige Herrschaftsgerichts-Aktuar Ulrich Höfer zu Buxheim erhielt unterm 1. Mai d. Js. die Bestätigung der k. Regierung und des k. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg als Patrimonialrichter des Freiherrlich von Reck'schen Patrimonialgerichts Iter Klasse zu Autenried, k. Landgerichts Günzburg, und des gräfl. Waldbott Bassenhei'msches Patrimonial-Gerichts Iter Klasse zu Beuren, k. Landgerichts Roggenburg, mit der bisherigen Bestimmung, daß zwar dessen Wohnsitz zu Autenried sei, der Amtssitz aber zu Beuren verbleibe, und alle 14 Tage ein Amtstag daselbst ohne Kosten und Lasten der Angehörigen des Patrimonialgerichts Beuren gehalten werde.

praes. $\frac{3}{5}$ 41.

Dem Priester Wendelin Schwend, Kaplan in Staufen, wurde seinem Gesuche entsprechend, das durch die Versetzung des bisherigen Benefiziaten Joseph Kraus auf die Pfarrei Untermeitingen erledigte Kaplanei-Benefizium in Stiefenhofen verliehen.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 8ten Mai 1841. Nr. 19.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

274.) praes. 7/5 41.

Verlassenschaft der Bürgermeisters-Wittwe Franziska Reiner zu Donauwörth.

Alle jene, welche an den Nachlaß der zu Donauwörth verstorbenen Bürgermeisters-Wittwe Frau Franziska Reiner, geborne Bosch, einen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen dahier anzumelden, indem sonst verspätet angemeldete Forderungen bei der Verlassenschafts-Abhandlung nicht berücksichtiget werden könnten.

Donauwörth den 24. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

275.) praes. 7/5 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger des Gantirers Johann Karl Huber, Webermeister zu Kaufbeuren, soll das nachbeschriebene Gantanwesen im Ganzen oder theilweise öffentlich versteigert werden.

Es wird daher zur Versteigerung dieses Anwesens auf Dienstag den 22. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt in dem Geschäftslokale des unterfertigten kgl. Landgerichts anberaumt, und es werden Steigerungslustige hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Kaufs-Bedingungen am Tage der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden, und daß auswärtige Käufer sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Wer die Gebäude vorher einzusehen wünscht, hat sich deßhalb an den Massakurator Handelsmann Jonas Graf zu Kaufbeuern zu wenden.

Zugleich wird bemerkt, daß bei der Versteigerung nach dem Antrage der Gläubiger im Liquidations-Termine gleich nach den Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 § 99 und folgende verfahren werden wird.

Anwesens-Beschreibung.

1.) Das neugebaute ganz gemauerte zweistöckige Wohnhaus vor dem Kemnaterthor an der Kempterstrasse, mit daran gebauten Stadel und Stallungen unter einem Dache, mit Ziegeln gedeckt, zur Zeit noch unbesteuert, in einem Schätzungswerth von 2500 fl.

2.) Der Wohngemach in dem Hause Nro. 355, in der neuen Gasse dahier, bestehend aus einem Wohnzimmer, zwei Kammern, einer Werkstätte und einem kleinen Hofraume, in einem Schätzungswerthe von 400 fl.

Von diesem Wohngemache wird entrichtet an Grundsteuer 2 hl., Ewiggeld zur St. Michaeli-Stiftung zu Kaufbeuern 6 kr. und an Häuser-Steuer 16 kr.

Kaufbeuern den 21. April 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

276.) a) praes. $\frac{3}{5}$ 41.

Verkaufs-Anzeige.

Nach Antrag der Erben wird das zur Verlassenschaftsmasse des Kornmeisters Peter Fischer gehörige Haus Nro. 159 in der Altstadt, geschätzt auf 700 fl., sammt realer Bäckersgerechtsame, geschätzt auf 425 fl. dem öffentlichen Verkaufe nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98 — 101 des Gesetzes vom 17ten November 1837 unterstellt, und Kommission hiezu auf Dienstag den 25. Mai l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr mit dem Bemerken anberaumt, daß auf den erwähnten Verkaufsobjekten 1927 fl. Hypothekschulden eingetragen sind.

Kempten am 24. April 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Dr. Mayrhofer.

277.) praes. $\frac{3}{5}$ 41.

Realitäten-Verkauf.

In dem Nachlasse der Schmidswittwe Katharina Schön von Kleinsorheim werden die nachstehenden Realitäten, als: $\frac{5}{8}$ Morg. Acker am Hübnerberg oder Schmalzacker pag. 445, $\frac{1}{2}$ Morg. Acker am Hübnerbergfeld am Schellenfeld pag. 470, $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen zu Bautenbach pag. 419, $\frac{3}{8}$ Morg. Acker auf'm Steinbrückle pag. 444, $\frac{1}{2}$ Morg. Acker bei der Becheleswies pag. 426, $\frac{1}{4}$ Tagw. Ohmetwies bei den ungezäunten Wiesen pag. 307, $\frac{3}{8}$ Morg. Acker in der gemeinen Waid pag. 348, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen beim Möttinger Krautgarten pag. 359, $\frac{1}{4}$ Morg. Acker auf der Nördlinger Straß pag. 293, $\frac{1}{2}$ Morg. Acker in der Hora Pl.-Nr. 707. Zum fürstlichen Stadt- und Herrschaftsgericht Oettingen gehörigen $\frac{3}{4}$ Morg. Acker und Wiesen auf'm Krautgarten am Egerfeld. Zum kgl. Landgerichte Nördlingen gehörige $\frac{3}{4}$ Morg. Acker am Rappenburger oder Bellenmändle $\frac{1}{2}$ Morgen Acker im Heukielfeld und 1 Tagwerk Wiese, die Brennwiese oder Winkel Pl.-Nro. 914, an den Meistbietenden öffentlich verkauft und hiezu Termin auf Mittwoch den 19. Mai l. Js. Nachmittags 2 bis 6 Uhr angesetzt.

Kaufsliebhaber werden eingeladen hiebei in dem Wirthshause des Christian Renner zu Kleinsorheim zu erscheinen, und ihre Kaufsofferte zu Protokoll zu geben.

Bemerkt wird, daß ein Theil des Kaufschillings als Kapital zu $4\frac{1}{2}$% verzinslich stehen gelassen werden könne.

Harburg den 27. April 1841.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

278.) praes. $\frac{3}{5}$ 41.

Amortisations-Edikt.

Nachdem seit Ausschreiben vom 23. September 1840 der Inhaber des für den k. würtembergischen Stallmeister Titl. Frhr. Theobald von Hermann in Tübingen ausgestellten diesgerichtlichen Schuld- und Hypotheken-Briefes vom 10ten Dezember 1836 auf 1000 fl. lautend sich diesseits nicht gemeldet, so wird diese Urkunde hiemit auf Anrufen des Herrn Gläubigers für kraftlos erklärt.

Grönenbach den 20. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

279.) praes. $\frac{2}{5}$ 41.

Der Bau eines Quellenbades.

Wegen eingetretener Hindernisse wird der durch Bekanntmachung vom 14. April l. Js. auf den 6. Mai l. Js. anberaumt gewesene Termin zur Verakkordirung des Baues eines Quellenbades für die israelitische Cultusgemeinde zu Oekingen nunmehr auf Dienstag den 18. Mai l. Js. Nachmittags verlegt und dies nachträglich bekannt gemacht.

Harburg den 26. April 1841.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

280.) praes. $\frac{2}{5}$ 41.

Realitäten-Verkauf.

Auf Antrag des Vormunds des minderjährigen David Fuchs in Aufkirchen werden am Montag den 17. Mai d. Js. von Vormittags 8 — 12 Uhr in der Hirschenwirthschaft zu Aufkirchen folgende Realitäten aus der Nachlaßmasse der verstorbenen Schreinerswittwe Katharina Fuchs in Aufkirchen öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

1.) 12 Dez. Wohnhaus Nr. 65, Nebengebäude, Hofraum Pl.-Nr. 134, 19 Dez. Garten Pl.-Nr. 134½, 10 Dez. Lohbeet Pl.-Nr. 346.

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Gibt zum fürstlichen Rentamt Oettingen alle Jahre 3 kr. 6 hl. Grundgefälle und ist zur Jagd dienstbar, auch muß alle Jahre an die Gemeindekasse in Aufkirchen 45 kr. Grundzins, dann an die königl. Pfarrei Aufkirchen 5 kr. 3 pf., und dem Schullehrer daselbst 3 kr. 2 pf., dann 4 kr. Weihnachtssinggeld und eine Läutgarbe abgegeben werden.

Den Blut- und Großzehent bezieht die kgl. Pfarrei Aufkirchen.

2.) Gemeindetheile 33 Dez. Lohtheilacker vom Jahre 1808 Pl.-Nr. 276 mit Weizen angebaut, 32 Dez. Haidtheil vom Jahr 1833 Pl.-Nr. 14, mit Korn angebaut, 29 Dez. langer Wasentheil-Wiese Pl.-Nro. 965 vom Jahr 1808, zehentbar zum fürstl. Rentamt Oettingen, 4 Dez. Krautgartenbeet Pl.-Nr. 345 gehört zum Haus.

3.) Eigene Güter 67 Dez. Sandfeldacker Pl.-Nr. 134, noch nicht angebaut.

Gibt jährlich zum fürstl. Rentamt Oettingen 7 hl. Bodenzins, 2 Tagw. 7 Dez. Fischwasserwiese oder Fräuleinswiese Pl.-Nr. 559. Gibt jährlich in die Gemeindekasse Aufkirchen 1 fl. 37 kr. 4 hl. Grundzins, 5 Dez. Wäselein hinter den Gärten Pl.-Nr. 620. Gibt jährlich zur Gemeindekasse Aufkirchen 5 kr. Grundzins, 1 Tagw. 32 Dez. Gänsbirnacker Pl.-Nro. 1175, sind 4 Beet mit Kern angebaut, ist zehentbar zum fürstl. Rent-Amt Oettingen.

Zugleich werden 2 Eichen an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, am bestimmten Tag Vormittags, 8 Uhr in der Hirschenwirthschaft zu Aufkirchen zu erscheinen und das Weitere zu gewärtigen.

Mönchsroth den 27. April 1841.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Grosz, Herrschaftsrichter.

281.) praes. $\frac{4}{5}$ 41.

Versteigerung.

Dienstag den 18. Mai l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr wird in loco Ettenbeuren das Anwesen des Schreiners Joh. Georg Negele nach den Bestimmungen § 64 des Hypothekengesetzes

öffentlich versteigert, und haben sich Kaufsliebhaber über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Das Anwesen besteht aus einem im schlechten baulichen Zustande befindlichen Wohnhaus, 47 Dez. Gemeindetheile und 95 Dez. Acker geschätzt auf 445 fl.

Die Verkaufs-Bedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Burgau den 30. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

282.) praes. 5/5 41.

Anwesens = Verkauf.

Auf Antrag der Hypothek = Gläubiger wird das Anwesen der Wagnerswittwe Maria Anna Miehling zu Hessellohe, wie es unten beschrieben ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Bietungstermin auf Donnerstag den 24. Mai l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige, von denen sich die Gerichtsunbekannte durch legale Leumunds- und Vermögensatteste auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolge, daß die darauf ruhenden Lasten und Abgaben an der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben werden, und daß dieses Anwesen zum Betriebe der Wagnerprofession aus dem Grunde vorzüglich geeigenschaftet sey, weil in den umliegenden Ortschaften ein solcher sich nicht befindet.

Dieses Anwesen besteht aus einem einstöckigen durchaus gemauerten mit Ziegelplatten gedeckten im mittelmäßigen baulichen Zustande erhaltenen Wohnhause, welches eine Wohnstube, eine Kammer, die Werkstatt und einen Viehstall in sich begreift und auf 250 fl. eingewerthet ist.

Die dazu gehörigen Gründe als: 1.) der Hopfengarten hinter dem Hause ist auf 150 fl. und 2.) der Forstwegacker auf 100 fl., endlich die Wagnersgerechtsame auf 50 fl., Summa 550 fl., geschätzt.

Neuburg am 25. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

285.) b) praes. 3/5 41.

Offene Stelle.

Ein in allen Zweigen des rentamtlichen Dienstes, und insbesondere mit dem Steuer-Umschreib-Wesen, dann Herstellung der Abgaben-Repartitionen wohl vertrauter Amtsgehilfe kann beim k. Rentamt Kempten Beschäftigung finden.

Hierauf bezügliche Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, sind an den unterzeichneten Amtsvorstand portofrey einzusenden.

Kempten den 22. April 1841.

Moßmayr, Rentbeamter.

AUGSBURGER 8. COURS der K. STAATS-PAPIERE.

Den 1. Mai 1841.	Pap.	Geld	Den 3. Mai 1841.	Pap.	Geld	Den 6. Mai 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.		101	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*		101¼	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*		101¼
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio		140	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		140	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		140
Bank-Actien . . .	650	647	*Bank-Actien . . .*	650	647	*Bank-Actien . . .*	652	650

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 20.** den 15. Mai 1841.

Inhalt: Die Postportofreiheit des hochwürdigen Herrn Bischofs in Eichstädt als apostolischen General-Visitators der Franziskaner- und Kapuziner-Klöster in Bayern. — Die Revaccination. — Die Jahres-Etats der Gemeinden und Stiftungen. — Die Militär-Arrestanten-Transport- und Verpflegs-Kosten für das I. Semester 1840/41. — Der Fortgang der Zehentfixation bei geistlichen Pfründen, Kirchen und andern Stiftungen. — Die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes. — Die Erledigung der Pfarrei Kiflingen, k. Landgerichts Höchstädt. — Die Abhaltung einer Concurs-Prüfung für katholische Predigerstellen. — Die Erledigung der Pfarrei Bach, Dekanats Zirndorf. — Die Erledigung der Pfarrei Kaulsdorf. — Diensles-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 19,202. praes. 17/7 41.

(Die Postportofreiheit des hochwürdigen Herrn Bischofs in Eichstädt als apostolischen General-Visitators der Franziskaner- und Kapuziner-Klöster in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Ministerium des k. Hauses und des Aeussern unterm 1. April l. Js. an die General-Administration der k. Posten erlassene Entschließung im bezeichneten Betreffe wird hiemit in nachstehendem Abdrucke bekannt gemacht

Augsburg den 10. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel, coll.

Digitized by Google

Abdruck.

Ministerium des k. Hauses und des Aeussern.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat vom 30. vorigen Monats, auf solange Allerhöchst Dieselben nicht anders beschließen, dem Herrn Bischof von Eichstädt als apostolischem General-Visitator der sämmtlichen Franziskaner- und Kapuziner-Klöster in Bayern die aktive und passive Post-Portofreiheit für die Correspondenzen in Angelegenheiten der bayerischen Franziskaner- und Kapuziner-Klöster unter der Bedingung zu bewilligen geruht, daß diese Correspondenzen mit dem Siegel des Herrn Bischofs, des betreffenden Klosters oder der geistlichen oder weltlichen Stelle und Behörde geschlossen und äusserlich als Ordenssachen bezeichnet werden müssen.

München den 1. April 1841.

Ad Nrm. 19,229. praes. ⁷/₄ 41.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Revaccination betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden auf nachfolgende Bekanntmachung hinweist, werden dieselben beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß deren Inhalt sowohl durch die bestehenden Lokal-Intelligenz-Blätter als auf jede andere entsprechende Weise den Kreis-Angehörigen sogleich zur Kenntniß komme, ferner die Seelsorger, Aerzte, und Schullehrer aufzufordern, nach Kräften zur Verbreitung einer günstigen Stimmung für die Revaccination mitzuwirken, und die mit den Impftagen zusammenfallenden Revaccinationstage jederzeit gehörig bekannt zu machen.

Bekanntmachung.

In der öffentlichen Bekanntmachung vom 6. April 1836 (siehe Intelligenzblatt für den Oberdonaukreis 1836 Stück 15 Seite 428) wurde bereits erwähnt, daß sich zwar die Impfung mit Kuhpocken-Stoffe (Vaccine) bis jetzt immer noch als ein sicheres Schutz-Mittel gegen die verheerende Blatternseuche bewährt habe, daß diese Schutzkraft aber bei manchen Menschen nicht für die ganze Lebens-Zeit fortwirke, sondern nach einem Zeitraume von 10 — 15 Jahren aufhöre, weßhalb solche, obgleich als Kinder mit Erfolg geimpft, später von Blattern befallen werden können, welche übrigens den wahren Blattern nicht vollkommen gleich sind, und daher modifizirte Blattern oder Varioloiden genannt werden. Um nun die Dauer der Schutzkraft der Kuhpocken-Impfung mit Gewißheit zu verlängern, und zu sichern, wurde als untrügliches Mittel die Wiederholung der Impfung (Revaccination) angerathen, und bereits sowohl im Königreiche Bayern als in andern Staaten mit dem glücklichsten Erfolge in Anwendung gebracht.

Eine solche Wiederholung der Kuhpocken-Impfung erscheint aber gegenwärtig um so räthlicher und nothwendiger, als seit einiger Zeit die Fälle, wo schon Vaccinirte mit Blattern befallen werden, bei weitem häufiger vorkommen, und diese Blattern mitunter den ächten an Bösartigkeit nicht nachstehen. Jüngere Leute, bei welchen die erste Impfung schon vor mehr als 12 Jahren statt hatte, werden dem-

nach dringend ermahnt, sich wiederholt impfen, und sich weder durch kleinliche Nebenrücksichten, noch durch gleichgültige Nachläßigkeit von einer Gesundheitsmaaßregel abhalten zu lassen, welche allein im Stande ist, die so gefährliche Blatternkrankheit endlich ganz zu vertilgen, und so manche lästige polizeiliche Anordnungen als Häusersperre u. s. w. entbehrlich zu machen.

Schlüßlich wird noch bemerkt:

1.) daß, wie früher schon bestimmt wurde, die Jünglinge und Mädchen vor der Entlassung aus der Feiertagsschule sich gerade in dem Alter befinden, in welchen die Revaccination nothwendig wird, und daß Erwachsene, jemehr sie von dieser Zeit entfernt sind, dieses Schutzmittels um so dringender bedürfen;

2.) daß die zur Revaccination bestimmten Tage, welche wegen des nöthigen Impfstoffes mit den zur Impfung der Kinder festgesetzten Tagen zusammenfallen müssen, von den Polizei-Behörden öffentlich bekannt gemacht werden, und

3.) daß nebst dem Gerichtsarzte, welcher die an den öffentlich ausgeschriebenen Revaccinations-Tagen Erscheinenden unentgeldlich zu revacciniren hat, auch jeder praktische Arzt dieses Geschäft vornehmen dürfe.

Augsburg den 6. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 19,192. praes. 7/5 41.

An

sämmtlich k. und isolirte Stiftungs-Administrationen, die sämmtlichen Magistrate und Kirchen-Verwaltungen der unmittelbaren Städte und an die sämmtlichen Land- und Herrschafts-Gerichte des Regierungs-Bezirkes.

(Die Jahres-Etats der Gemeinden und Stiftungen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Beim Herannahen des Etats-Jahres 18 41/42 sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungs-Bezirkes an die rechtzeitige Beschäftigung der Vorarbeiten für die Etats-Varianten des kommenden Jahres zu erinnern, und erinnern zu lassen, und zu diesem Zwecke auf das Kreis-Ausschreiben vom 7. Juli v. Js. Kreis-Blatt Seite 545 mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß bei den Varianten der Etats das in der Beilage 8 zu den höchsten Vollzugsvorschriften für das Gemeinde-Edikt am 31. Oktober 1837 (Extrablatt Nro. 10 zum Kreis-Blatte von 1837) gegebene Formular stets in Anwendung zu bringen ist, die Etats-Varianten mit Abschlüssen zu versehen sind, und über die Aufbringung der benöthigten Mittel bei sich ergebenden Defizits die veranlaßten Beschlüsse der Verwaltungen sogleich angefügt, und mit der primitiven Curatel-Genehmigung, wo diese erforderlich ist, und ertheilt werden kann, versehen werden müssen.

Augsburg den 5. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 9955. praes. 5/7 41.

(Die Militär-Arrestanten-Transport- und Verpflegs-Kosten für das I. Semester 1840/41 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Termin zur Vorlage der Verzeichnisse über die im Iten Semester 18⁴⁰/₄₁ erwachsenen Militär-Arrestanten-Transport- und Verpflegs-Kosten längst umflossen ist, so werden sämmtliche k. Distrikts-Polizey-Behörden hiemit angewiesen, die genannten Verzeichnisse bis zum 21. d. Mts. anher vorzulegen, oder hierüber eine Fehlanzeige zu erstatten.

Augsburg den 5. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Quanté.

Vogl coll.

Ad Nrm. 19,191. praes. 2/5 41.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann an die unmittelbaren Magistrate und Kirchen-Verwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Den Fortgang der Zehentfixation bei geistlichen Pfründen, Kirchen, und andern Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat die unerfreuliche Wahrnehmung gemacht, daß die Fixation des Zehents der Pfarreien und Stiftungen nicht nur sehr geringe Fortschritte macht, sondern daß die Geneigtheit zu dieser im Interesse des Zehentherrn wie nicht minder in jenem des Landmanns sowohl begründeten Maaßregel immer mehr abnimmt. Die Vortheile der Fixation sind zu einleuchtend, als daß sie bei einer gehörigen Darstellung verkannt werden sollten, auch sind gewöhnlich die Interessen der Zehentherrn mit jenen der Zehentholden in so vielfacher Beziehung zu einander gestellt, daß es kaum je an Anhalts-Punkten und Ausgleichungs-Wegen fehlen wird, eine Vereinigung zwischen beyden zu erzielen, sobald sich nur ein die Mühe der Belehrung nicht scheuender, und die Sache aus Interesse für das Gute mit Eifer verfolgender Mittelsmann findet. Es liegt ganz besonders in der Aufgabe der Verwaltungsbehörden, diese Rolle zu übernehmen, und im Interesse der Landeskultur, sowie im pflichtmässigen Streben, für das Wohl der Gemeinden zu sorgen, und die mit der Natural-Auszehntung unvermeidlich verbundenen Anlässe zu die Ruhe und Einigkeit störenden Neckereyen und Streitigkeiten zu beseitigen, sich der unausgesetzten Verfolgung dieses Ziels zu widmen

Die unterfertigte Stelle hat schon zu wiederholten Malen in lithographirten und gedruckten Erlassen sowie in speziellen Rescripten die Behörden aufgefordert, der Fortsetzung der Zehentfixation ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit und Thätigkeit zuzuwenden, und wiederholt hiemit diese Aufforderung abermal und in der Zuversicht, am Ausgange dieses Jahres in den Stand gesetzt zu werden, ein günstigeres Resultat an die allerhöchste Stelle berichten zu können, als es in den abgewichenen Jahren der Fall war.

Sollten sich in gegebenen Fällen besondere Hindernisse entgegen stellen, zu deren Beseitigung

eine unmittelbare Intercession der vorgesetzten Stellen mit Erfolg geltend gemacht werden kann, so erwartet die k. Regierung hierüber nur die Anzeige und motivirten Anträge, um auch von ihrer Seite unmittelbar zur Erreichung des Ziels zu wirken.

Augsburg den 5. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

AdNrm. 19,443. praes. 1/5 41.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 8. März d. Js. auf so lange, als Allerhöchst Dieselben nicht anders verfügen werden, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß bei dem Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli v. Js., Steinkohlen unter den Begriff der Berg- und resp. Forstprodukte subsumirt, und daß überhaupt forthin allem Brenn-Material die Begünstigung des § 7 Ziff. II, der angeführten Verordnung zu Theil werden solle.

Dieses ist in den Gemeinden bekannt zu machen, und hiernach zu verfahren.

Augsburg den 9. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 15,696. praes. 4/5 41.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kicklingen, k. Landgerichts Höchstädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Michael Strauch wurde die Pfarrei Kicklingen, k. Landgerichts Höchstädt, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 466 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 900 fl. 48 kr. nämlich: 1.) an ständigem Gehalte 327 fl. 24 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundstücken in 220 fl. 23 kr.; 3.) aus Rechten in 269 fl. 1 kr.; 4.) in besonders bezahlten Verrichtungen 77 fl. 36 kr.; 5.) an herkömmlichen Gaben und Sammlungen 6 fl. 24 kr.

Die hievon abzuziehenden jährlichen Lasten betragen 66 fl. 28 kr. Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 7. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

praes. 7/5 41.

(Die Abhaltung einer Concurs-Prüfung für katholische Predigerstellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge eines allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Königs wird im gegenwärtigen Jahre eine Concursprüfung für katholische Predigt-Amts-Candidaten in Eichstädt statt finden, und mit dem diesjährigen Pfarr-Concurse, welcher daselbst Dienstags den 13. Juli d. Js. seinen Anfang nimmt, in Verbindung gesetzt werden.

Diejenigen Geistlichen, aus der Diöcese Eichstädt, welche diese Prüfung bestehen, und in die Reihe der Predigt-Amts-Candidaten aufgenommen werden wollen, haben sich ausser dem Indigenat über verordnungsmässige Vollendung ihrer Studien an einer inländischen höheren Lehranstalt, über ihre Sittlichkeit, über ihre amtlichen wenigstens während eines Zeitraums von zwei Jahren in der praktischen Seelsorge bewährte Qualifikation, und über ihre körperliche Fähigkeit zur Ausdauer in den mit dem Predigt-Amte verknüpften Anstrengungen auszuweisen, wobei bemerkt wird, daß Seine Majestät der König nur jene Gesuchsteller berücksichtiget wissen wollen, dennen das Zeugniß der Vortrefflichkeit in Bezug auf ihre wissenschaftliche Bildung, und der Auszeichnung in Bezug auf ihren Amtseifer und ihr klerikalisches Verhalten zur Seite steht.

Die Gesuche selbst, denen sonach

1.) die Taufscheine und bezüglich die Indigenats-Decrete;
2.) die Gymnasial- Lyceal- und Universitäts-Absolutorien;
3.) verschlossene Zeugnisse des bischöflichen Ordinariats Eichstädt;
4.) gleiche Zeugnisse der einschlägigen Decanate, so wie
5.) der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden;
6.) entsprechende ärztliche Zeugnisse beiliegen

müssen, sind längstens 3 Wochen vor dem Anfange der Prüfung bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen.

Hiebei wird zugleich auf folgende Bemerkungen aufmerksam gemacht:

a) daß dergleichen selbstständige Predigerstellen 12, und zwar 5 in München, 2 in Landshut, 2 in Regensburg, 2 in Ingolstadt und 1 in Straubing bestehen, so wie daß
b) Seine Majestät der König nach einer allerhöchsten Entschließung vom 5. März 1828

alle diejenigen, welche in Folge des besondern Prediger-Concurses eine Anstellung auf einer selbstständigen Kirchen-Kanzel erhalten, und sich durch Erfüllung ihres Prediger-Berufs sowohl, als durch einen untadelhaften Wandel auszeichnen, mit Nachsicht einer weiteren eigenen Prüfung für das Pfarramt bei Besetzung besserer Pfarreien, besonders in Städten und Märkten, vorzüglich berücksichtigen werden.

Ansbach den 26. April 1841.

K. Regierung von Mittelfranken.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Andrian, Präsident.

Schwarz coll.

---

praes. 4/5 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Bach, Dekanats Zirndorf, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Engelhard ist die Pfarrei Bach in Erledigung

gekommen, welches hiemit zur vorschriftsmässigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrstelle nach der vorliegenden berichtigten Fassion nachstehendes Einkommen verbunden ist.

I) An ständigem Gehalt: a) aus Staats-Kassen: an baarem Gelde 25 fl.; an Naturalien: 1 Schäffel 2 Metzen 2 Vierling $\frac{33}{100}$ Seidl Korn á 8 fl. 56 kr. = 12 fl. 40¼ kr.; b) aus Stiftungs-Kassen: aus dem Gotteshause Bach: an baarem Gelde 16 fl.; aus legirten Capitalien 2 fl.; c) von Privaten: an baarem Gelde als Zehent-Competenz 12 fl. 30 kr.; II) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Oeconomie-Gebäude 40 fl.; desgleichen der Gründe 18 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben in Geld 11 fl. 37¼ kr.; b) unständige Abgaben an Handlöhnen 5 fl. 13½ kr.; 2.) an Zehenten: a) vom großen Fruchtzehenten 425 fl.; b) vom kleinen Zehenten 50 fl.; c) statt des Heuzehenten an Käß und Jakobs-Geld 15 fl.; d) Blutzehenten 5 fl.; e) vom Waiderecht 30 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 195 fl. 1 kr. V.) Einnahmen aus observanzmässigen Gaben und Sammlungen 1 fl. Summa 834 fl. 33 kr., wozu noch 10 fl. für freiwillige Geschenke an Naturalien zu rechnen sind. Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach den 3. Mai 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär.

---

praes $\frac{13}{7}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Kaulsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Kaulsdorf, Decanats Ludwigsstadt, ist durch Beförderung des Pfarrers Jubitz Meinel erledigt worden. Zur Bewerbung um dieselbe wird hiemit ein 6 wöchentlicher Termin ausgeschrieben. Die Erträgnisse sind folgende: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an Gelde 100 fl.; ein halb Schock langes Stroh 2 fl. 50 kr.; 4$\frac{1}{1}\frac{2}{2}$ Metzen Korn 7 fl. 16½ kr.; 2$\frac{}{6}\frac{}{1}$ Metzen Gerste 2 fl. 24½ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen in Geld 16 fl. 9¼ kr. II.) An Zinsen von Activ-Kapitalien 10 fl. 54 kr. III.) Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude 20 fl.; 3 Tagwerk Aecker 20 fl. 37 kr.; ¾ Tagw. Wiesen 7 fl. 20 kr.; ¼ Tagw. Garten 3 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) grundherrliche Rechte a) ständige Abgaben: α) Erbzinsen 5 fl. 7¼ kr.; β) Frohn 2 fl. 50¼ kr.; b) unständige Abgaben: Handlohn 3 fl. 8 kr.; 2.) an Sackzehent: an Korn und Gerste 94 fl. 12 kr. V.) Einnahmen an Dienstes-Funktionen 103 fl. 39¼ kr. VI.) Observanzmäßige Gaben 24 fl. 12 kr. Summa 423 fl. 41¼ kr. Bleibt reiner Ertrag 423 fl. 41¼ kr.

Bayreuth am 7. März 1841.

Frendel.

Hagen, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. ⅞ 41.

Seine königl. Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 24. April d. Js. dem bisherigen Rechnungs-Commissariats-Gehilfen bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Sebastian Weeber, die Rechnungsführersstelle bei dem Zwangsarbeitshause Kaisheim allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. ¹⁰⁄₅ 41.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. v. Mts. der, von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein für den Pfarramts-Candidaten Johann Georg Schäfer aus Mainstockheim ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Wörnitzostheim, Decanats Ebermergen, die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

praes. ¹²⁄₅ 41.

Dem von dem hochwürdigen Herrn Bischof zu Augsburg für den freiresignirten Decan v. Langenmantel in Waal als Decan des Landcapitels Kaufbeuern ernannten Pfarrer Anton Wengenmair in Aufkirch wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. ¹²⁄₅ 41.

Der von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein als Patronatsherrn auf die erledigte Pfarrei Heroldingen, Decanats Ebermergen, für den Pfarramts-Candidaten, Ernst Ferdinand Vollhardt aus Carlsdorf, ausgestellten Präsentation haben Seine Königliche Majestät die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

praes ⅞ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon Wertingen ernannt: 1.) als Hauptmann der bisherige Oberlieutnant Alois Ott; 2.) als Oberlieutnant: der bisherige Lieutnant Georg Fischer; 3.) als Lieutnant: der bisherige Landwehrmann Anton Radmiller.

praes. ¹¹⁄₅ 41.

Der k. Advokat Schneider in Kempten wurde seiner bisherigen Funktion eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes bei dem k. Landgerichte Immenstadt enthoben, und dieselbe dem in Immenstadt selbst domicilirenden k. Advocaten Welebil übertragen.

praes. ¹³⁄₅ 41.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 1. d. Mts. die durch die Versetzung des August Frhr. von Imhof erledigte erste Assessorstelle bei dem k. Landgerichte Göggingen dem bisherigen zweiten Assessor dieses Amts Johann Franz Heinrich Heim zu verleihen, und auf die sich hiedurch eröffnende zweite Assessorstelle den dermaligen zweiten Assessor des k. Landgerichts Tölz, Franz Wohlwend, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, allergnädigst zu versetzen.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 15ten Mai 1841. Nr. 20.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

284.) b) praes. 1/4 41.

Ediktalcitation.

In Gemäßheit hohen Erkenntnisses des k. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg v. 12ten praes. 22ten Juni v. Js. wird der Ingenieur Georg Harrison resp. Dombrowsky, angeblich von London, hiermit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Untersuchungsgericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung eines Verbrechens der Unterschlagung zu verantworten.

Monheim den 21. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

285.) b) praes. 2/5 41.

Verpachtung einer Mühle.

Am Montag den 24. Mai l. Js. wird gemäß höchster Regierungs-Entschließung vom 27. März l. Js. ad Nro. 14949 die hiesige städtische Mahl- und Holzschneidmühle, in der dasigen Magistrats-Kanzlei Vormittags 9 Uhr anfangend, im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden auf 10 nacheinander folgenden Jahren, vorbehaltlich der Ratifikation, zu einer neuen Verpachtung gebracht werden.

Dieses Mahlgut, mit einem Gerb-, einem Brech- und sechs Mahlgängen, und die Holzschneidmühle, mit zwei Gängen versehen, liegen an einem Kanal des Lechflußes, und in dieser Beziehung in einer sehr vortheilhaften, jeder Wassergefahr vorbeugenden Lage, wo es an dem nöthigen Wasser, weder zu Winters- noch Sommerszeit zum vortheilhaften Betriebe dieser Gewerbe, bei dem ganz vorzüglich guten, durch die Natur der Dauer und Festigkeit wegen begünstigten Wuhrbau, und bei dem ganz zweckmäßig angelegten, durch Felsen durchgearbeiteten langen, ganz weiten Kanal, nie mangeln kann, und zur rauhesten und strengsten Winterszeit durch Gefrörnisse, die noch nie eingetreten sind, in keinen Stillstand versetzt wird.

Das Wohngebäude, dreistöckig, ganz gemauert, und mit Ziegelplatten gedeckt, so wie die Holz-Schneidmühle, und die Oekonomie-Gebäude, befinden sich im bestbaulichen Zustande, das Rad- und Wasserwerk und die innere Mühleinrichtung, befördern das Mahl- und Holzschneidwesen auf's aller beste.

Pachtliebhaber, deren sich Fremde, und diesseits

Unbekannte, über Vermögen und Leumund durch Zeugnisse, sowie über ihre Qualifikation legal anher auszuweisen haben, werden daher zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß der bestätigte Pächter eine Kaution von 2000 fl. zu leisten habe, und die weitern Pachtbedingnisse, so wie das ganze Mühlanwesen inzwischen eingesehen werden können.

Füssen den 20. April 1841.

Der Stadtmagistrat.

Bosch, Bürgermeister.

286.) b) praes. 3/5 41.

Verkaufs-Anzeige.

Nach Antrag der Erben wird das zur Verlassenschaftsmasse des Kornmeisters Peter Fischer gehörige Haus Nro. 159 in der Altstadt, geschätzt auf 700 fl., sammt realer Bäckersgerechtsame, geschätzt auf 425 fl. dem öffentlichen Verkaufe nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98 — 101 des Gesetzes vom 17ten November 1837 unterstellt, und Kommission hiezu auf Dienstag den 25. Mai l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr mit dem Bemerken anberaumt, daß auf den erwähnten Verkaufsobjekten 1927 fl. Hypothekschulden eingetragen sind.

Kempten am 24. April 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Dr. Mayrhofer.

287.) praes. 3/5 41.

Ediktal-Vorladung.

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers und auf die abgegebene Erklärung des Schuldners Philipp Trauner, Söldners von Unterthürheim, wird gegen Letztern der Universal-Conkurs eröffnet, und als Ediktstage festgesetzt: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen der 2. Juni 1841; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der 5. Juli 1841; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar: a) für die Replik der 19. Juli 1841, b) für die Duplik der 2. August 1841.

Es werden hiezu alle jene, welche aus was immer für einem Titel an Philipp Trauner von Unterthürheim eine Forderung zu machen haben, jedesmal bis Früh 9 Uhr unter dem Präjudize in die k. Landgerichts-Kanzlei dahier vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung von dieser Massa, und an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung von der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Ferners wird jeder aufgefordert, der allenfalls ein Faustpfand vom Gemeinschuldner in Händen haben sollte, selbes am ersten Ediktstage, bei Strafe des nochmaligen Ersatzes, bei Gericht zu deponiren.

Wertingen den 24. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

288.) praes. 7/5 41.

Verzeichniß über die in Gemäßheit höchster Regierungs-Genehmigung bei dem k. Rentamte Wertingen pro 1840/41 hinausvergüteten Nachlässe.

Steuer-Gemeinde.	Geld-Gefälle.			Naturalien.			Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Total-Summa.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1.) Nachlässe wegen Feld-Schaden:															
Geratshofen resp. Gottmanshofen	5	21	3	37	31	2	9	45	2	—	—	—	52	38	3
2.) Nachlässe wegen Brand-Schaden:															
a) auf den Bestand der Vor-Jahre:															
Asbach resp. Rieblingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	1	—	17	1
Lauterbrunn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	18	—
Hirschbach	—	—	—	—	—	—	65	46	—	—	20	2½	66	6	2½
Wengen	—	—	—	—	—	—	50	22	2	1	15	3½	51	56	1½
b) auf den Bestand des lauf. Jahres:															
Willenbach	19	52	2½	294	25	2	59	51	1	—	48	5	374	38	½
3.) Nachlässe wegen Lechab-rissen:															
Westendorf, Waltershofen, Ostendorf, Kellenthal, Ellgau.	—	—	—	346	29	2	—	—	—	—	—	—	346	29	2
Summa	25	14	1½	678	26	2	165	25	1	2	58	2	872	4	2½

Wertingen den 5. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Dr. Mayer, k. Rentbeamter.

289.) praes. $\frac{9}{5}$ 41.

Curatel-Bestellung.

Franz Huber, Leerhäusler in Frankenhofen, hat sich freiwillig der Curatel unterworfen.

Dieß wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß derselbe ohne Genehmigung des aufgestellten Curators, des Bauren Anton Holzhauser zu Frankenhofen, keine gültigen Rechts-Verbindlichkeiten eingehen könne.

Kaufbeuern den 5. Mai 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

290.) praes. $\frac{11}{5}$ 41.

Ediktal-Citation.

Martin Hiller von Eschachthal hat sich im Jahr 1805 in die Schweiz begeben und seit länger als 30 Jahren nichts mehr von sich verlauten lassen.

Es wird daher besagter Martin Hiller oder dessen allenfallsige Descendenz aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato um so gewisser von ihrem Aufenthalt Nachricht zu geben, als widrigenfalls derselbe für verschollen erklärt, und dessen in 305 fl. 20 kr. bestehendes Vermögen seinen Verwandten gegen Caution verabfolgt werden wird.

Kempten den 7. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

291.) praes. $\frac{12}{5}$ 41.

Anwesens - Verkauf.

Nach Beschluß der am 4ten d. Mts. bei der im Debitwesen des Martin Andlbös abgehaltenen Tagsfahrt, anwesenden Gläubiger des Kommunschuldners wird ein Theil des Andlbös'schen Gutes, nemlich das früher Anton Kohler'sche Anwesen zu Wullenstetten, der öffentlichen Versteigerung unterworfen und hiezu auf Montag den 7ten Juni d. Js. im Wohnhause des Andlbös zu Wullenstetten Tagsfahrt von 10 — 12 Uhr anberaumt.

Dieses Anwesen besteht in: einem Wohnhaus und Stall unter einem Dache, einem allein stehenden Stadel Pl.-Nr. 42a per 24 Dez., dann Gras- und Wurzgarten 46 Dez., an Aeckern in circa 26 Jauch. 2 Dez., an Wiesen in 10 Tag. 42 Dez.

Vorgenannte Immobilien wurden nach dießgerichtlicher Einwerthung vom 2. April l. Js. auf 5188 fl. eingewerthet.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingungen, sowie die Gutsverhältnisse am Tage der Versteigerung bekannt gegeben werden, und die dem Gerichte unbekannten Kaufslustigen über Vermögen und guten Leumund durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben.

Der Hinschlag erfolgt nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §§ 98 — 101.

Weissenhorn den 6. Mai 1841.

Gräfl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Baur, Herrschaftsrichter.

292.) praes. 12/5 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen einiger Hypothekar-Gläubiger wird das nachbeschriebene Anwesen mit realer Rothgerbers-Gerechtsame der Gerbers-Wittwe Franziska Ruber von Reichertshofen, im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und der Hinschlag desselben nach § 64 bewerkstelligt, wenn das bei der Versteigerung gelegte höchste Angeboth den nachbezeichneten Schätzungspreis erreichen sollte.

Kaufs- und Steigerungslustige, wovon sich Auswärtige, und dem Gerichte Unbekannte über hinlängliches Vermögen legal auszuweisen, oder zahlungsfähige Bürgen beizubringen haben, werden eingeladen, Dienstags den 15. Juni 1841 Nachmittags 1 Uhr vor der, in dem Gahr'schen-Bräuhause zu Reichertshofen erscheinenden kgl. Landgerichts-Commission sich einzufinden; woselbst auch die Verkaufsbedingungen noch weiters bekannt gegeben werden.

Das Anwesen besteht: a) aus Haus mit realer Rothgerbers-Gerechtsame, geschätzt zu 1900 fl., b) sub Nr. 1751 einer Herrenfleckwiese ad 90 fl., c) sub Nro. 514 aus 18 Dez. Krautgarten ad 15 fl., d) sub Nro. 264 8 Dez. Erdäpfelfleck ad 10 fl., e) sub Nr. 1486 16 Dez. Kirschfleckwiese ad 5 fl., f) sub Nr. 1488 10 Dez. detto ad 5 fl., g) sub Nr. 1919 35 Dezim. Mißbuckwiese ad 25 fl., h) sub Nr. 1922 2 Tagw. 15 Dez. Mißbucktheilwiese ad 150 fl. und i) sub Nr. 1951 2 Tagw. 38 Dez. Holztheilwiese ad 180 fl., sämmtliche Realitäten im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegen, dann k) aus 4 Tagw. 79 Dez. aus dem Heilmaierschen-Gut ad 112 fl., und l) 2 Tagw. 54 Dez. aus dem Kaffeegut ad 100 fl., im Gerichtsbezirke von Pfaffenhofen gelegen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Franziska Ruber von Reichertshofen eine Forderung rechtlich geltend zu machen haben, aufgefordert, dieselbe innerhalb des nemlichen Termines von 30 Tagen hier zu liquidiren, und ebenso allenfalls von Franziska Ruber in Handen habende Faustpfänder bei Gericht zu übergeben.

Neuburg den 1. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

293.) praes. 12/5 41.

Ediktalladung.

Auf die Insolvenzerklärung des Hufschmieds Andreas Stadler von Ellhofen wurde unterm 28ten d. Mts. der Universalkonkurs erkannt.

Da die Masse nicht bedeutend, wird zur Kosten-Ersparung nur ein Ediktstag festgesetzt, und hiemit zugleich der Verkauf des Anwesens samt realer Hufschmied-Gerechtsame verbunden.

Zu beyden Zwecken wird Termin auf Montag den 14. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr in loco Ellhofen angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Andreas Stadler hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der Conkursmasse vorgeladen werden.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Das zu versteigernde Anwesen des Gemeinschuldners besteht in einem Wohnhause, mit

Stall, Stadel und Garten zu 6 Dez., dann 6 Tagw. 6 Dez. walzenden Grundstücken zu Ellhofen, und es wird das Nähere über den Verkauf bei der Versteigerung selbst bekannt gemacht werden.

Auswärtige und dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über guten Leumund und hinreichendes Vermögen legal auszuweisen.

Bemerkt wird noch, daß das Anwesen sammt der darauf ruhenden Hufschmiedsgerechtsame auf 1450 fl., der Werth der walzenden Objekte auf 980 fl., die Hausmobiliarschaft mit Inbegriff des Handwerkszeuges auf 52 fl. 5 kr. taxirt ist, dagegen die Hypothekschulden 2030 fl., die bereits bekannten Kurrentposten 1447 fl. 7 kr. betragen.

Weiler den 29. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des k. Landrichters.)

Kohler, Assessor.

294.) praes. $\frac{8}{5}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der zur Veräußerung der Realitäten der Mathäus und Theresia Pfubler'schen Eheleute zu Amerdingen im Wege der Hilfsvollstreckung auf heute anberaumten Tagsfahrt ein Angebot nicht erzielt worden, so wird nach Gerichtsbeschluß vom heutigen das Söldengut der gedachten schuldnerischen Eheleuten zum zweitmaligen Verkaufe in öffentlicher Versteigerung ausgesetzt, und hiezu auf Mittwoch den 19. Mai l. Js. Vormittags Termin anberaumt.

Dieses Söldengut besteht in: 1.) Wohnhaus Nro. 80, Nebengebäude, Hofraum und Gärtchen zu 5 Dez.; 2.) 11 Dez. Krautgärten; 3.) 21 Dez. Acker am Ziegelstadel; 4.) 53 Dez. Acker hinterm Hart; 5.) 33 Dezim. Acker bei St. Anna; 6.) 31 Dezim. Acker Hartholztheil; 7.) 24 Dez. Acker Heidtheil; 8.) 28 Dez. desgleichen; 9.) 19 Dez. Weitenwiesentheil; 10.) 95 Dezim. Pitzgartenwiese, zusammen geschätzt auf 600 fl.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Amerdingen den 21. April 1841.

Frhrl. Schenk von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Schaible, Patrimonialrichter.

295.) a) praes. $\frac{10}{5}$ 41.

Anlehen aus dem adeligen Fräuleinstift.

Bei der allgemeinen adeligen Fräuleinstiftung in Bayern sind 8000 fl. gegen stiftungsmäßige Sicherheit zu 4% im Ganzen oder in beliebigen kleineren Beträgen auszuleihen, und haben sich die Anlehenssucher an den Verwaltungsrath zu wenden.

Ansbach den 4. Mai 1841.

Der Verwaltungsrath der allgemeinen adeligen Fräuleinstiftung in Bayern.

Frhr. v. Harsdorf, Frhr. v. Bobenecß, Frhr. v. Lindenfels.

296.) praes. $\frac{13}{5}$ 41.

Guts-Versteigerung.

In der Gant des Ottmar Straub von Wullenstetten wird von dem unterzeichneten in diesem Debitwesen besonders committirten Land-

gerichte das sogenannte unten beschriebene Bäckerjörgen-Hofgut in Wullenstetten am 1. Juli 1841 von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr in der Taferne zu Wullenstetten an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß Fremde und Unbekannte sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben, und daß der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolge, die weitern besondern Bedingungen aber werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Guts-Beschrieb.

I. In der Wullenstetter-Gemeinde.

Wohnhaus, Stallung und Backküche unter einem Dache, halb mit Platten, halb mit Töschen gedeckt, in Riegel gebaut, Stadel, Wagenschupfe, Holzlage und Schweinstall unter einem Dache, mit Platten gedeckt, nebst Hofraum.

1.) 5 Dez. Wurzgarten, 28 Dez. Grasgarten, blut- und obstzehentbar zur Pfarrei, bodenzinsig zur Herrschaft Wullenstetten, jagdfrohnbar, gibt Herbstgefäll 6 fl. 51 kr. 3 hl., altes Dienstgeld 4 fl. 17 kr. 1 hl.; 2.) der große Lämmeracker 6 Tagw. 66 Dez. Pl.-Nro. 899; 3.) der kleine Lämmeracker 3 Tagw. 86 Dez. Pl.-Nr. 901; 4.) der Acker in der untern Gemsreute 10 Tag. 10 Dez. Pl.-Nr. 915, groß- und kleinzehentbar zur Pfarrei Wullenstetten, giltbar zur Herrschaft mit 2 Schfl. 4 Metz. 1 Vrlg. ½ Sechz. Roggen, 8 Sechz. 2 Vrlg. ½ Sechz. Haber; 5.) Ebendaselbst 2 Jauch. 96 Dezim. Pl.-Nro. 915½; 6.) Ebendaselbst 3 Jauch. 4 Dez. Pl.-Nr. 915⅓; 7.) Kugelbergeracker 3 Jauch. 79 Dez. Pl.-Nr. 983a; 8.) Große Anwandacker 6 Jauch. 22 Dez. Pl.-Nro. 984; 9.) Kapellenacker 2 Jauch. 80 Dez. Pl.-Nr. 1022; 10.) in der Gamsreute 2 Tagw. 81 Dezim. Pl.-Nr. 917; 11.) Schelmenacker 1 Tagw. 12 Dez. Pl.-Nro. 1047; 12.) Hengleswies Acker 1 Tagw. 19 Dezim. Pl.-Nro. 1084; 13.) Acker im hintern Hanglet 90 Dez. Pl.-Nr. 1106a; 14.) Ebendaselbst 4 Jauch. 5 Dez. Pl.-Nr. 1106b; 15.) Gwandacker hinter der Reute 71 Dezim. Pl.-Nr. 1194; 16.) Ebendaselbst 2 Jauch. 76 Dez. Pl.-Nr. 1196;

Wiesen. 17.) Weihermaad 6 Tagw. 96 Dez. Pl.-Nr. 91; 18.) Prügelmaad am Luibad 2 Tagw. 80 Dez. Pl.-Nr. 756; 19.) Wiesfleck am Kugelesberg 4 Tagw. 45 Dez.

Waldungen. 20.) in der Reute 6 Jauch. 95 Dez. Pl.-Nr. 1180.

Oedungen. 21.) Kiesgrub 7 Dez. Pl.-Nr. 658½.

Gemeinderecht. 22.) Ein Nutzantheil am noch unvertheilten Gemeinde-Recht; 23.) alter Krautgartentheil 10 Dez. Dezim. Pl.-Nro. 116; 24.) Krautgartentheil am Landgraben 12 Dez. Pl.-Nr. 346; 25.) detto am Landgraben Acker 20 Dez. Pl.-Nr. 387; 26.) Rietrischtheil 99 Dez. Pl.-Nr. 670; 27.) Krautgarten Wiese am Luibadtheil 39 Dez. Pl.-Nr. 797; 28.) detto am Brinkle 1 Tagw. 1 Dez. Pl.-Nr. 814; 29.) detto an der Strasse 39 Dez.; 30.) Brunnerstalltheil 95 Dez. Pl.-Nro. 91⅓; 31.) Weihermaad-Theil 1 Tagw. 11 Dez. Pl.-Nr. 91½; 32.) Wiesentheil hinterm Ried 1 Tagw. 5 Dez. Pl.-Nr. 186; 33.) detto im obern Gländ 1 Tagw. 5 Dez. Pl.-Nr. 1216; 34.) detto im untern 1 Tagw. 9 Dez.; 35.) Oberer Rietrischtheil 96 Dez. Pl.-Nr. 666; 36.) Weidegrund 11 Dez. bei der Kießgrub Pl.-Nr. 645;

Von diesem Gutscomplexe sind sämmtliche Aecker zur Pfarrei Wullenstetten groß- und kleinzehentbar, die Wiesen aber zehentfrei und ausser den ad 1 — 4 benannten Gilten zu verabreichen: a) 10 Klftr. Holz führen, Frohndienst oder per Klafter 45 kr. zu bezahlen, b) zur Kirche Wullenstetten per Kuh 54 kr. 4 hl., c) fixirter

Kälber- und Lämmerzehent zur Pfarrei 54 kr., d) dem Meßner in Wullenstetten alten Weissenhorner Maßes 1 Mittle 2 Mzl. Roggen, 2 Mittle 2 Mzl. Haber, e) dem Ehehaftsschmied von jedem Jauch. Ackers alten Maßes ½ Mzl. Roggen, jährlich ½ Laib Brod, 2 Kohlen und 1 Klafter Holz zu führen, f) einfaches Steuersimplum zum k. Rentamt Illertissen 12 fl. 39 kr. 2 hl.

II. Gemeinde Illerzell.

Das Auholz bei der Sag 5 Tagw. 22 Dezim. Pl.-Nr. 210½ bodenzinsig, die Steuer unter jener des Haupt-Gutes begriffen.

III. Gemeinde Hüttisstetten.

Das äussere Voräckerl 89 Dez. Pl.-Nro. 275, großzehentbar zur Pfarrei Kirchberg, kleinzehentbar zur Pfarrei Wullenstetten, bodenzinsig zum k. Rentamte Illertissen, giltbar dahin mit 2 Vlg. 1½ Sechz. Roggen und 2 Vrlg. 1½ Sechz. Haber, Steuersimplum 1 kr. 5 hl., 1 Jauch. Ohnemuß Acker in der Gemeinde Hüttisstetten. Von diesem Gute sind angebaut, 13 Jauch. 59 Dez. mit Roggen, 6 Jauch. 5 Dez. mit Veesen, 10 Jauch. 26 Dez. mit Haber, 8 Jauch. 26 Dez. mit Gerste und beträgt der Schätzungswerth ohne den noch einzuwerthenden Fond die Summe von 9976 fl. Wer das Anwesen vorher selbst besichtigen will, hat sich an den deshalb aufgestellten Curator Sälzle in Wullenstetten zu wenden.

Roggenburg den 28. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heisz, Landrichter.

297.) praes. 13/5 41.

Spähe-Brief.

Der dahier wegen Diebstahls-Verbrechens verhaftete Engelbert Rösele von Hirschzell, kgl. Landgerichts Kaufbeuren, ist gestern Nachmittag aus der hiesigen Frohnfeste ausgebrochen und entwichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle aufgreifen und hieher liefern zu lassen.

Personal-Beschrieb.

Engelbert Rösele ist 19 Jahre alt, 5′ 8″ groß, untersetzter Statur, hat braune Haare, braune Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und kein besonderes Kennzeichen.

Am Leibe trug derselbe eine dunkelblau tuchene Jacke, eine Hose von gleichem Tuche, eine grau und grün gestreifte Weste von Casimir, kalblederne Schnürschuhe, ein braunseidenes Halstuch, und einen gelb und schwarzen Schienenhut.

Oberdorf den 8. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 8. Mai 1841.	Pap.	Geld	Den 10. Mai 1841.	Pap.	Geld	Den 13. Mai 1841.	Pap.	Geld
Obligat. d 3½ % m. Coup.		101½	Obligat. d 3½ % m. Coup.		101¼	Obligat. d 3½ % m. Coup.		101¼
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio		142	Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	145	142	Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	147	143
Bank-Actien - - -	654	651	Bank-Actien - - -	654	652	Bank-Actien - - -	656	654

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 21.** den **22.** Mai **1841.**

Inhalt: Die Vertheilung von Gemeindegründen der einer politischen Gemeinde inkorporirten kleinen Orte. — Das Central-Landwirthschafts-Fest zu München für das Jahr 1841. — Die Jahrtags-Stiftung und Schankung des Bischofs Gregor Ziegler von Linz. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 19,197. praes. 10/V 41.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Vertheilung von Gemeindegründen der einer politischen Gemeinde inkorporirten kleinen Orte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sah sich zu Folge mehrerer, in neuerer Zeit eingekommener Theilungsgesuche rubrizirten Betreffes, und der von den Unterbehörden über die Behandlung der fraglichen Gemeindegründe-Theilung erhobenen Anstände und ausgesprochenen Ansichten veranlaßt, bezüglich der Lösung der aufgeworfenen Fragen, namentlich die Natur der in Rubro bezeichneten Gemeindegründe und das Verfahren bei Vertheilung derselben betreffend, bei höchster Stelle anzufragen.

Die hierauf erfolgte höchste Entschließung vom 3ten Mai 1841 wird nunmehr behufs der genauesten Darnachachtung in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 14. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Auf die im Berichte vom 16ten Dezember vorigen Jahres gestellte Anfrage über das Rechtsverhältniß in Beziehung auf das abgesonderte Vermögen einzelner, einer größern politischen Gemeinde einverleibten Orte wird erwiedert, daß dieselbe auf unzweifelhafte Weise in dem § 6 des Gemeinde-Ediktes ihre Beantwortung finde, woselbst auch dieses abgesonderte Vermögen als ein Gemeindevermö-

gen bezeichnet ist, weßhalb auch in folgerichtiger Anwendung dieses Grundsatzes durch die allerhöchste Entschließung vom 18ten Februar 1819 (D. G. S. Bd. 11 Seite 452) bestimmt wurde, daß die Verwaltung dieses abgesonderten Gemeinde-Vermögens zunächst durch einen in den Gemeinde-Ausschuß tretenden, aus der Mitte der betreffenden Ortsbewohner zu wählenden Gemeindepfleger zu besorgen sey.

Nachdem zu Folge des Gemeinde-Ediktes die Zutheilung kleinerer Orte zu größeren Dorfschaften ohne Aufhebung oder Beeinträchtigung ihrer Rechte geschieht, in Folge deren nach Maßgabe der steigenden Bevölkerung ihre selbstständige Constituirung als politische Gemeinde der obersten Kuratel vorbehalten bleibt, und das Gesetz ausdrücklich das abgesonderte Vermögen derselben als ein Gemeindevermögen erklärt, so müssen auf dasselbe alle jene gesetzlichen Bestimmungen, welche für das Gemeindevermögen überhaupt ertheilt sind, ihre gleichmäßige Anwendung finden. Was die weitern Anfragen betrifft, wie es bei der Theilung des abgesonderten Gemeinde-Vermögens kleinerer Orte zu halten sey, so muß es der kgl. Regierung, Kammer des Innern, überlassen werden, in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, Verträge und Observanzen vorbehaltlich des Rekurses das Geeignete zu verfügen.

München den 3. Mai 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An
die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Die Vertheilung von Gemeindegründe der einer größern politischen Gemeinde einverleibten kleinern Orte betreffend.)

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär:
Gossinger.

Ad Nrm. 19,694. praes. 1/5 41.

(Das Central-Landwirtschafts-Fest zu München für das Jahr 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck des Programms über das im laufenden Jahre zu München wieder abzuhaltende Central-Landwirthschafts- oder October-Fest.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gemeinde-Verwaltungen werden angewiesen, dafür zu sorgen, daß dieses Programm zur Kenntniß der Landwirthe komme und bei Ausstellung der Zeugnisse sich genau an die Formularien zu halten, welche im Anhange des Programms abgedruckt sind.

Hiebei wird noch besonders auf die genaue Beobachtung des im § 8. des Programmes enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht, damit kein Landwirth in den Fall komme, seine Preis-Bewerbung aus dem Grunde zurückgewiesen zu sehen, weil die von ihm vorgelegten Zeugnisse entweder nicht in der vorgeschriebenen Form verfaßt waren, oder dem landwirthschaftlichen Comité erst nach dem festgesetzten Tage, sohin verspätet zu Händen kamen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß für die Ausstellung der befraglichen Zeugnisse weder Stempel noch Taxgebühr erhoben werden dürfen.

Augsburg den 14. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Programm
zu dem Central-Landwirthschafts-Feste in München am 3. Oktober 1841.

Das Central-Landwirthschafts-Fest wird am 3. Oktober d. J. in München gefeiert. Der Zweck dieses Festes ist, die Landwirthschaft unsers Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch diese Beispiele überall der Sinn für das Bessere geweckt und Eifer zur Nachahmung desselben hervorgerufen werde. Es werden daher nachstehende Bestimmungen über die Ertheilung der Preise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Es werden 1 goldene Medaille zu 20 Dukaten,
2 goldene Medaillen zu 10 Dukaten

für diejenigen ausgesetzt, welche mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung in allen Betriebszweigen mit Erfolg eingeführt haben. Die Bewerber müssen nachweisen, daß sie durch einen zweckmäßigen Fruchtwechsel, vorzügliche Bearbeitung der Felder, Bereitung und Verwendung des Düngers — durch Aufstellung eines vorzüglichen Viehstandes — nicht nur den Ertrag ihrer Besitzungen erhöht, sondern auch durch ihr Beispiel den Sinn der Nachahmung geweckt haben. —

§. 2.

Es werden 10 goldene Medaillen zu 4 Dukaten,
24 silberne große Medaillen,
24 silberne kleine Medaillen

für einzelne Leistungen und zwar für folgende ausgesetzt:

a) für den künstlichen Futterbau,
b) für die Zucht von Samen von Futterpflanzen,
c) für die Leinkultur und Zubereitung von Flachs,
d) für zweckmäßige Bereitung des Düngers und Anwendung von Befruchtungs-Materialien,
e) für Maulbeerbaumpflanzungen.

ad a. In den meisten Gegenden, wo der Fruchtwechsel mit künstlichem Futterbaue noch nicht bekannt ist, liefern die Wiesen und Weiden den größten Theil des Futters, das dem Landwirthe zu Gebote steht, und es ist eine bekannte und allgemeine Klage, daß diese gegebene Futtermasse für den gegenwärtigen Stand der Viehzucht nicht ausreiche, geschweige denn, daß man an eine Vergrößerung des Viehstandes denken kann.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Ertrag der Wiesen durch Bewässerung und durch Düngung erhöht werden könne; allein erstere ist nicht immer ausführbar, und selten erübrigt in den Ackerbau-Gegenden der Landwirth so viel Stalldünger, um dadurch die häufig vorkommenden magern Wiesen zu einem üppigen Graswuchse zu bringen. Die übrigen wirksamen Düngermaterialien für Wiesen, z. B. Asche, Malzkeime rc., sind nicht überall in hinreichender Menge vorhanden.

Wir finden, daß überall, wo die Dreifelderwirthschaft mit reiner Brache besteht, und wo wenige natürliche Wiesen vorkommen, Mangel an Futter herrschet, die Rindviehzucht auf einer niedern Stufe stehe, und auch in diesem Zustande verharren müsse, so lange diese Verhältnisse bestehen. Die erste Bedingung des Fortschreitens der Viehzucht ist in den Ackerbau-Ländern die Erzeugung von gutem und wohlfeilem Futter. Die wichtigsten Futtergegenstände, welche der Landwirth erzeugen kann, sind:

1) Kartoffeln und Rüben,
2) Stroh,
3) Körner,
4) jährige Grünfutterpflanzen und
5) die eigentlichen ausdauernden Kleearten.

Man wendet in den neuern Zeiten sehr häufig Kartoffeln, Kartoffelbranntwein-Schlämpe und Stroh als das einzige Winterfutter an; allein sicherlich würden die Klagen über die nachtheiligen Wirkungen

der Branntwein-Schlämpe durch Erzeugung von Krankheiten weniger häufig vorkommen, wenn mehr Heu von natürlichen oder künstlichen Wiesen gefüttert werden würde. — Unter den künstlichen Futterpflanzen sind der gemeine rothe Klee, die Luzerne und die Esparsette die wichtigsten, und zwar aus folgenden Gründen:

1) das Futter derselben ersetzt das Wiesenheu vollkommen;
2) sie liefern das wohlfeilste Futter, weil sie keine eigene Zubereitung des Bodens und keine Bearbeitung desselben während der Vegetation erheischen, wie z. B. die Kartoffeln, Runkel-, Steckrüben ꝛc. und doch in der Regel die größte Futtermasse geben;
3) sie verzehren am wenigsten Dünger, und tragen am meisten zur Verbesserung des Bodens bei.

Die ausgesetzten Medaillen werden an jene ertheilt werden, welche den Anbau einer der erwähnten Futterpflanzen in ihrer Gemeinde, in welcher er noch nicht bestand, zuerst eingeführt haben, oder welche da, wo der Futterbau schon eingeführt ist, eine ihrem Viehstande und ihrem Grundbesitze entsprechende Fläche mit einem der erwähnten Futterkräuter bebaut haben.

Die Bewerber haben in ihren Zeugnissen die Größe ihres Viehstandes, des Besitzthums und der mit Futterkräutern angebauten Fläche, ferner die Zeit der Einführung anzugeben, und dabei die Bemerkung beizufügen, welchen Einfluß die Einführung des Futterbaues auf den Viehstand gehabt habe. —

ad b. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß in unserem Vaterlande noch sehr häufig die Samen der erwähnten Futterpflanzen eingeführt, und daher zu hohen Preisen angekauft werden müssen; es werden daher Medaillen für diejenigen ausgesetzt, welche zur Verbreitung der Samenzucht von Futterpflanzen durch Beispiele beigetragen haben.

ad c. Die Leinkultur und Flachszubereitung ist einer der wichtigsten Zweige der Landwirthschaft in sehr vielen Gegenden unsers Vaterlandes, unterdessen ist eine zweckmäßigere Kultur des Leins und Zubereitung des Flachses nothwendig, daß der erzeugte Flachs gleich und für Spinnmaschinen geeignet ist. — Es werden daher Medaillen an diejenigen ertheilt werden, welche ein verbessertes Verfahren in der Leinkultur oder Zubereitung des Flachses eingeführt haben. Es werden hiebei die Bewerber um diese Medaillen auf das in Belgien stattfindende Verfahren aufmerksam gemacht, wie solches Seite 397 des Centralblattes September- und Oktober-Heft 1840 beschrieben ist. Die Bewerber haben neben der Angabe des verbesserten Verfahrens die Größe ihrer mit Lein bebauten Fläche im Verhältnisse zu ihrer Ackerfläche überhaupt, die Zeit, in welcher das bessere Verfahren eingeführt wurde, die Menge und den Werth des gewonnenen Flachses anzugeben, und auch Muster hievon einzusenden.

ad d. Der zweckmäßigen Bereitung und Verwendung des Stalldüngers, so wie der Benützung der übrigen Befruchtungs-Materialien wird noch immer nicht die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt; es werden daher Auszeichnungen für nachfolgende Gegenstände ausgesetzt:

1) für die Bereitung des Stalldüngers und Benützung der Gülle durch zweckmäßige Anlage von Düngerstätten und Güllegruben;
2) für die geeignete Anwendung des rohen und gebrannten Mergels, der Torf- und Braunkohlen-Seifensieder-Asche, der Düngersalze, Düngerkomposte und anderer Befruchtungs-Materialien.

Die Bewerber haben die Größe der gedüngten Acker- und Wiesenfläche im Verhältnisse zu dem ganzen Besitzthume, den Erfolg der Düngung und die Zeit der Einführung der Verbesserung und Anwendung des Düngermaterials nachzuweisen.

ad c. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß sehr viele Personen Seidenraupen ziehen, ohne vorher für Futter durch Kultur des Maulbeerbaumes gesorgt zu haben, so werden

6 silberne Medaillen

für Pflanzungen von Maulbeerbäumen, die entweder als Hochstämme oder als Hecken gezogen wurden, ausgesetzt.

§. 3.

Es ist eine allgemeine verbreitete Meinung, daß zur Erzeugung von schönerem Lein durchaus nur Rigaer Leinsamen nothwendig sey, und wir keinen brauchbaren Leinsamen erzeugen können. — Es ist Seite 400 des Centralblattes von 1840 bemerkt, daß man in Belgien nur alle 6 — 7 Jahre frischen Leinsamen nehme, und es ist durch vielseitige Erfahrung nachgewiesen, daß auch wir zur Saat vorzüglich brauchbaren Leinsamen erzeugen können, wenn wir eine größere Sorgfalt auf die Gewinnung des Saatleins legen. Bei den hohen Preisen des Rigaer Leinsamens und bei der häufigen Verfälschung desselben hält man es für vortheilhaft, daß die Samengewinnung ein eigener Kulturzweig werde, wie z. B. die Gewinnung von Kleesamen; es werden daher 3 Preise, nämlich zu 300 fl., 150 fl. und 50 fl. (aus Vereinsmitteln) für diejenigen ausgesetzt, welche bis zum Jahre 1844 die größte Menge von guten Saatlein nach den Vorschriften gezogen haben, die im Centralblatte Seite 51 — 68 vom Jahre 1838 und Seite 385 — 396 des Jahres 1840 bekannt gemacht sind.

§. 4.

Um diese Preise können alle Inländer, sowohl Eigenthümer und Pächter, als königliche und Privat-Oekonomie-Beamte, als Gemeinden und Corporationen sich bewerben.

§. 5.

Nur wirklich preiswürdige Leistungen werden die ausgesetzte Auszeichnung erhalten. Preise, welche wegen Mangel von preiswürdigen Bewerbungen nicht vertheilt werden, werden mit Ausnahme der im §. 3 ausgesetzten für das Jahr 1842 aufgehoben. Reklamationen werden nicht angenommen.

§. 6.

Drei goldene, 6 große und 6 kleine silberne Medaillen sind für alle königl. Staatsbeamte und Gemeindevorsteher bestimmt, welche zur nachhaltigen Einführung anerkannt nützlicher Verbesserungen in der Landwirthschaft, als z. B. zur zweckmäßigen Anlage von Düngerstätten und Güllegruben, Entfernung der Düngerstätten von den Ortsstraßen, zum Anbaue von Brach-, Handels- und Futtergewächsen, Anlagen von Bewässerungen und Entwässerungen, zur Aufrechthaltung der Feldpolizei und Kultur-Verordnungen, zu allgemeinen Arrondirungen, zur Ausführung nützlicher, gemeinsamer Unternehmungen, Herstellung guter Wege, Bepflanzung derselben mit Bäumen, zur endlichen Schlichtung von Kulturstreitigkeiten rc. gewirkt haben.

§. 7.

An diejenigen, zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienstboten, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden 12 silberne Vereins-Medaillen für die männlichen und eben so viele für die weiblichen Individuen vertheilt.

§. 8.

Alle Bewerber für die bisher ausgesetzten Preise müssen die betreffenden Zeugnisse bis zum 1. August an das Comité ihres Kreises einsenden. — Die Einsendungen von den Kreis-Comité's, so wie die Bewerbungen aus Oberbayern sind längstens bis zum 1. September an das General-Comité einzubefördern. Die Zeugnisse sind in der Weise nach dem Formular I., am Ende zu verfassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß für dieselbe Leistung nur einmal

vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß solche, welche bereits Medaillen an den Kreisfesten erlangt haben, von der Konkurrenz beim Centralfeste in München zwar nicht ausgeschlossen seyen, statt der sie treffenden Medaille jedoch die öffentliche Anerkennung durch ein Diplom mit Aufführung ihres Namens im Oktoberfest-Berichte erhalten. — Alle Bewerber, deren Zeugnisse nicht in der vorgeschriebenen Form oder nach dem festgesetzten Termine eingesendet werden, haben sich von der Konkurrenz ausgeschlossen.

§. 9.

Für die beim Oktoberfeste vorgeführten Thiere sind nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste:

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 16 „ „
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Diese Preise werden ohne Entgang an der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbeachtet davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten:

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. Preis 16 bayerische Thaler
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten 1½ und 2jährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 25 bayerische Thaler
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

D. Für die besten 3—4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 25 bayerische Thaler
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe, im Alter von 3 Jahren:

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 20 bayerische Thaler
2. „ 12 „ „
3. „ 10 „ „
4. „ 8 „ „

b) 4 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

F. Für die Schweinszucht:

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 10 bayerische Thaler

2. Preis 6 bayerische Thaler
3. „ 4 „ „
b) 1 Nachpreis, in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden, und es reichen die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse nicht zu. Es gelten daher die Hauptpreise und der Nachpreis auch nur für die Schweinsmütter.

G. Für Mastochsen,

die in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art gemästet worden sind. Das obrigkeitliche Zeugniß muß bei jedem Stücke genau nachweisen:

1. Farbe des Thieres und Raçe,
2. Höhe und Länge,
3. Alter,
4. Gewicht vor der Mast,
5. gegenwärtiges Gewicht,
6. Dauer der Mast,
7. Art und Masse der Fütterung,
8. Kosten der Mastung,
9. Entfernung von München.

Um Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung concurriren können, wird nach den verschiedenen Entfernungen des herbeigetriebenen Mastviehes ein Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben hieran verursachten Verlust und zwar 3 Pfund auf die geometrische Stunde zugestanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kömmt.

Preise für die Mastochsen:

1. Preis 18 bayerische Thaler
2. „ 12 „ „
3. „ 8 „ „
4. „ 6 „ „ sammt Fahnen.

6 Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur wirklich ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger als solche, insbesondere nicht die von München und dessen Vorstädten, konkurriren.

§. 10.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleitet, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

§. 11.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung geben zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschafts-Festen die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erschienen, wodurch das Letztere seinem Zwecke als Central-Landwirthschaftsfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, in so fern die Viehstücke übrigens zur Preisbewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen, bestimmen den Vorzug, so wie unter einer andern Entfernung für die Vieh-Gattungen keinen Anspruch auf einen solchen Preis statt finden kann.

a) Weitpreise für Hengste und Stuten:

1. Preis 10 bayerische Thaler
2. „ 8 „ „
3. „ 6 „ „
4. „ 4 „ „

b) für Stiere und Kühe:
1. Preis 6 bayerische Thaler
2. " 4 " "
3. " 2 " "
4. " 1 " "

c) für Schafe und Schweine:
1. Preis 4 bayerische Thaler
2. " 3 " "

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: „Weitfahne des Centralfestes 1841."

§. 12.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle, für die vorgeführten Viehgattungen ausgesetzten Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl, Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise werden Schiedsgerichte von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preisbewerber ist. Zur schnelleren und besseren Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht

1) für Hengste und Stuten,
2) für Stiere und Kühe,
3) für Schweine,
4) für feinwollige Schafe und
5) für das Mastvieh aufgestellt.

Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen vieren jedes aus 6 Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité's, welches auch das Protokoll zu führen und von den Preis-Richtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten;

c) daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden ist.

d) Auch bei dem Mastviehe oder Mastgeschäfte ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes erforderlich.

Die Zeugnisse der Preisbewerber um Preise für Zucht- und Mastvieh sind 3 Tage vor dem Oktoberfeste dem General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden, später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maaße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privatökonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgesetzten Preise würdige Stücke

zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt; der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Musterung der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere geschieht am Tage vor der Preisvertheilung auf dem Platze vor der königl. Reitschule; sie fängt Samstags früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Concurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher sehr leicht Verzögerung und Verwirrung entstehen kann, so wird zugleich festgesetzt, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitag Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den Musterplatz geführt und besichtiget werden können, um so eine Verarbeitung für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 10 Uhr, werden die, Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Reitschulplatze zur bestimmten Stunde erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Reitschulplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

§. 13.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die nachfolgenden Vorschriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern eben so, wie von den Stellen pünktlichst hienach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden.

Die von der k. b. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die, nach unten bemerkten Formularien ausgefertigten als gültig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag giebt.

§. 14.

Wenn Seine Majestät der König das Fest durch Allerhöchstihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung des General-Comité's ehrerbietigst empfangen.

§. 15.

Am andern Tage, Montag den 4., beginnt des Morgens der Viehmarkt.

§. 16.

Die durch §. 22 der Satzungen angeordnete öffentliche General-Versammlung, welcher alle zur Zeit des Festes anwesende Vereinsmitglieder beizuwohnen berechtigt sind, wird am Dienstag den 5. Oktober zur Besprechung allgemeiner Vereinsinteressen in einer noch zu bestimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Versammlung zu machen.

§. 17.

Die ganze Woche hindurch bleibt das Lokal des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstrasse Nr. 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien rc. einzusehen.

§. 18.

Die übrigen Festlichkeiten, als das Pferderennen, Vogel-, Hirsch- und Scheibenschießen, werden wie alle Jahre statt finden, und das von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt München bekannt gemachte Programm folgt hier als Beilage.

§. 19.

Dieses Program wird in den Kreisen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter bekannt gemacht, eben so werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung bestens zu sorgen.

München den 25. März 1841.

Anhang.

Formularien für Zeugnisse.

I. Zeugniß für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieses, Namens

Eigenschaft als Landwirth, Ortsvorstand, k. Beamter

Wohnort

bewirbt sich um die nach §. . . . des Programms ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende Leistungen: (nun werden die Leistungen einzeln und genau aufgezählt, wie sie in § 1, 2, 3, 6 im Allgemeinen erwähnt sind, wobei auch die Zeit angegeben werden muß, in welcher das Geleistete begonnen und vollführt worden ist.)

Daß das in diesem Zeugnisse Aufgeführte der Wahrheit gemäß durch uns Unterzeichnete befunden worden ist, bezeugen der Ortsvorstand . . . und zwei zu vollgültigen Zeugen qualifizirte Gemeinde-Mitglieder.

II. Zeugniß für einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier und Kuh.)

Vorzeiger dieses, Namens

Eigenschaft als ausübender Landwirth

Wohnort

führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste ein

welch

an Farbe

Abzeichen

Alter

Höhe

Abstammung Vater Mutter

Hat dasselbe erzogen

a) von Geburt her

b) oder erkauft, und wie lange selbst gepflegt

Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.

Desselben Wohnung ist von München entfernt geometrische Meilen.

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens

Eigenschaft als ausübender Landwirth

Wohnort

führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste

Zahl Widder

Zahl Mutterschafe

Zahl Lämmer

a) Desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark

b) hat seit dem 1. Oktober 1840 Lämmer erhalten,

c) der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist in Folge thierärztlicher Untersuchung

d) von dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen Päckchen,

e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit

Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.

Ist von München entfernt geometrische Stunden.

IV. Zeugniß für Schweinszucht.

Vorzeiger dieses, Namens
Eigenschaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führet zum dießjährigen Landwirthschafts-Feste
Zahl . . . Schweinsmütter
Zahl . . . Ferkeln.

Des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in . . . Schweinsbär . . . Schweinsmütter.

Davon seit 1. Oktober 1840 erhalten . . Ferkeln.

Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . Zustande.

Ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

V. Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens
seines Geschäftes
welcher die Mastung . . . Thiere selbst vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste nachfolgende Stücke:
(Benennung derselben)

a) Farbe
b) Höhe und Länge
c) Alter
d) Haben vor der Mastung gewogen
e) und wiegen gegenwärtig
f) die Mastung hat gedauert seit
g) die Fütterung während der Mastung bestand in
h) die Kosten der Mastung betrugen per Tag

Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

Alle Zeugnisse müssen in den Ruralgemeinden von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, von zweien zu vollgültigen Zeugen qualifizirten Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnet, und von dem einschlägigen Land- oder Herrschaftsgerichte, jedes Zeugniß für sich gesondert, über den ganzen darin aufgeführten Thatbestand bestätiget seyn, wobei bemerkt wird, daß eine bloße Legalisirung der Unterschriften oder der Gebrauch allgemeiner Fassungen als „legalisirt, kontrasignirt, beglaubigt" nicht hinreichend sei.

Bei den Zeugnissen aus der Pfalz werden dieselben von dem Bürgermeisteramte ausgestellt, und von dem einschlägigen Land-Commissariate in gleicher Weise bestätiget. Eben so müssen die von den Magistraten ausgefertigten Zeugnisse von dem einschlägigen Landgerichte dem ganzen Inhalte bestätiget seyn, und nur bei Städten erster Klasse ist von der Bestätigung der magistratischen Zeugnisse durch eine k. Behörde Umgang zu nehmen.

Das General-Comite
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Beilage.

Programm
zu dem
Oktoberfeste auf der Theresienwiese
am 3. Oktober 1841.

Pferde-Rennen.

Sonntag den 3. Oktober gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferderennen unter folgenden Bestimmungen gehalten:

1.) Die HH. Bürger E. Baumgartner, K. Lechner, Jos. Schmidt, Jos. Bielweck

und Klem. Bachmayer machen zusammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt, und das ganze Pferderennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört. — Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an den Hrn. Baumgartner zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts die Leitung des ganzen Rennens übertragen ist. Dem Renngerichte ist Ulrich von Destouches als Aktuar beigegeben.

2) Der erste Preis besteht in 15 Dukaten. — Die übrigen Preise bestehen aus 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 7, 7*), 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayerischen Thaler; Weitpreis wird keiner mehr gegeben.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Namenszug Seiner Majestät des Königs, auf der Fahne des zweiten Preises der Namenszug Ihrer Majestät der Königin gestickt. Die Fahnen des dritten und vierten Preises sind mit Gemälden geziert.

3.) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile, und muß viermal umritten werden.

4.) Das Renngericht wird Tags vorher, Samstags den 2. Oktober Morgens 10 Uhr bei Hrn. Baumgartner im Stachusgarten sich versammeln, und die Einschreibung und die Verloosung der Pferde vornehmen.

5) Am 3. Oktober Morgens 8 Uhr versammeln sich die Herren Rennmeister mit ihren Knaben daselbst und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe gehalten wird. Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Max-Josephs-Platze versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Max-Josephs-Platze nicht einfinden, werden zum Pferde-Rennen nicht zugelassen.

6) Jene Rennknaben, welche sich durch Zeugnisse ihrer Pfarrer oder Ortsvorstände über fleißigen Schulbesuch und gute Aufführung ausweisen, und bei dem Rennen sich ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen von dem Renngerichte mit besondern Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieser Zeugnisse wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

7) Die Rennknaben müssen in weißledernen Hosen und Stiefeln gekleidet und mit Schirmmützen versehen seyn. Mit solchen Kleidungsstücken nicht versehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelassen. Diejenigen drei Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten 3, 2 und 1 bayerische Thaler.

8) Am 10. Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nemlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung und Verloosung geschieht am Vorabende beim Hrn. Baumgartner, unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nemlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferde-Rennen.

Die Preise sind: 20, 16, 12, 10, 8, 6, 4, 3, 2 und 1 bayerischer Thaler. Der Weitpreis fällt weg.

*) Der zweite 7. Preis ist vom vorigen Jahre zurückgeblieben, worüber das Renngericht näheren Aufschluß giebt.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Namenszug Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen gestickt, die Fahnen des zweiten und dritten Preises sind mit Gemälden geziert.

9) Beide Pferde-Rennen sind ohne Einlage — ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß ihre Knaben sich überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen blos nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind. Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferde-Rennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen.

11) Sowohl bei dem ersten, als bei dem zweiten Rennen werden neben den inländischen auch ausländische Pferde ohne Ausnahme zugelassen.

Ernest Baumgartner.
Korbinian Lechner. Joseph Bielweck.
Joseph Schmidt. Klemens Bachmayer.

Vogel-, Scheiben-, Bürschstutzen- und Hirschschießen.

Montag den 4. Oktober 1841 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben-, Bürschstutzen- und Hirschschießen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützen-Ordnung befugte Titl. Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogelschießen.

1) Bei dem Vogelschießen werden fünf Preise vertheilt, nemlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, für jede Klaue 2 und für die Krone 1 bayerischer Thaler, in Summe 31 fl. 12 kr.

2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, die des ersten Preises ist mit einem Gemälde geziert.

3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden, von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 kr. bezahlt.

4) Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen soll, muß der schwerere seyn, und soll wenigstens 12 Loth wiegen; außerdem wird dieser Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

5) Sollten aber noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am 8. Oktober auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos zwei Schüsse gemacht werden.

7) Jeder Titl. Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu nehmen, auch ist gestattet, daß ein Titl. Schütze von andern Titl. Schützen, welche wirklich auf die Scheiben oder einen Hirschen schießen, drei Loose kaufe oder zum Schießen übernehme, so daß ein Titl. Schütze mehr als 4 Loose nie schießen darf.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die drei ersten Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich, und betragen:

das I. Gewinnst 50 fl.
das II. Gewinnst 15 fl.,
das III. Gewinnst 7 fl. 30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 12 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte ist mit den Namenszügen II. KK. Majestäten, — die erste Fahne für den Kranz ist mit dem Namenszuge Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen gestickt. — Die erste Fahne

auf dem Glück, dann die zweiten Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.

2) Die Einlage für 4 Nachschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl.; es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl. — auf dem Glück hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III. Hirschschießen,

und zwar auf eine Entfernung von 150 Schritten. Die Besten betragen auf den laufenden Hirsch:

das I. Beste 15 fl.
das II. Beste 7 fl. 30 kr.,
das III. Beste 5 fl. 45 kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist.

Die Einlage für 4 Nachschüsse beträgt 2 fl., auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV. Bürschstutzen-Schießen.

1) Die Besten betragen:
auf dem Haupte 22 fl. — 11 fl. — 5 fl. 30 kr.
auf dem Glücke 22 fl. — 11 fl. — 5 fl. 30 kr.

Zum Haupte werden 4 und zum Glücke 8 Fahnen gegeben. Die erste Fahne für das Haupt ist mit dem Namenszuge Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Luitpold, und die erste Fahne auf dem Glücke ist mit einem Gemälde geziert.

2) Das Leggeld beträgt auf dem Haupte für 4 Nachschüsse 2 fl. 58 kr. und auf dem Glücke ebenfalls 2 fl. 58 kr.; auch können auf Letzterem 60 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

V. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt
das I. Beste 15 fl.,

das II. Beste 7 fl. 30 kr. und
das III. Beste 5 fl. 45 kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist.

Die Einlage für 4 Nachschüsse beträgt 2 fl., auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß auf dem Hirschstande jeder Titl. Schütze nur ein Gewehr anlegen darf.

Als Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgestellt:

a) darf der Lauf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30½ Zoll lang seyn;
b) das Gewicht von 8 Pfund 4 Loth nicht überschreiten;
c) nicht mit Fingerkügeln versehen seyn;
d) muß dieser mit einem Züngeldupfer, welcher auch ohne einzudupfen abgedruckt werden kann, versehen seyn;
e) sind die Dupfersperren gänzlich untersagt, und darf endlich
f) kein Gukerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten aufgestellt.

2) Der Hirsch, auf welchen nur mit Bürschstutzen geschossen werden darf, so wie die Bürschstutzen-Scheibe haben eine Entfernung von 120 Schritten.

3) Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser, die der Bürschstutzen 10 Zoll.

4) Die Gewinnste werden durchgehends auf zwei Drittel der Schußzahl regulirt und vertheilt.

5) Vorbezeichnete Schießen dauern von Montag

den 4. bis einschlüßig Freitag den 8. ununterbrochen; das Schießen auf den Vogel endet von selbst, sobald das letzte Stück herab geschossen ist, oder ebenfalls am 8. mit den übrigen Schießen.

6) Nach beendigtem Schießen wird bald möglichst abgezogen, jedenfalls aber werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 10. Oktober vor dem zweiten Pferde-Rennen an die Titl. Preisträger vertheilt werden.

7) Jedem Titl. Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.

8) Von den inländischen Titl. Schützen, welche diesen Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine besondere gezierte Fahne, jedoch nur unter der Bedingung, daß derselbe auf Haupt, Kranz und Glück geschossen hat. Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur alle 3 Jahre einmal gewonnen werden, auch muß ein solcher Titl. Schütze irgend einer Schützen-Gesellschaft einverleibt seyn oder einverleibt gewesen seyn.

9) Jeder Titl. Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse oder längstens bis 8. Oktober seine Schießpollete an den Schützen-Aktuar bei Verlust seiner Einlage abzugeben.

10) Sämmtliche Beste werden gänzlich freigegeben; das Schießen selbst wird von den unterzeichneten Schützenmeistern der hiesigen Hauptschützen-Gesellschaft nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet.

11) Schlüßlich werden die Titl. Schützen geziemend eingeladen, am Montag den 4. Oktober um 8½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützen-Gesellschaft — von Musik begleitet — auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens sich zu begeben.

Zu diesem Behufe werden die Vogel-Loose, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls am Montage den 4. Oktober zwischen 8 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben, und es ist dabei ausdrücklich festgesetzt, daß nur diejenigen Titl. Schützen, welche dem Zuge beigewohnt haben, das Schießen eröffnen können, alle übrigen fremde oder hiesige Titl. Schützen aber hievon bis Nachmittags 4 Uhr ausgeschlossen sind.

Freiherr von Weveld. J. Graf.

J. P. Rammler. J. Schmitt.

Mit allenfallsigen Anfragen in Betreff aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an den Herrn Magistratsrath Leßmüller zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Beschlossen am 22. Jänner 1841.

Magistrat der kgl. Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister:

Dr. Bauer.

Ad Nrm. 18,912. praes. $\frac{2}{7}$ 41.

(Die Jahrtags-Stiftung und Schankung des Bischofs Gregor Ziegler von Linz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hochwürdigste Herr Bischof Gregor Thomas Ziegler zu Linz, hat zum Local-

Schulfonde in Kirchheim eine Schankung von 400 fl. mit der Bestimmung gemacht, daß die jährlichen Zinsen hievon zur Bestreitung des Schulgeldes oder sonstiger Schulbedürfnisse für arme Kinder der Gemeinde Kirchheim verwendet werden sollen, was unter ehrender Anerkennung dieser edlen und wohlthätigen Handlung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 12. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Dienstes - Nachrichten.

praes. $\frac{16}{5}$ 41.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 6ten laufenden Monats haben Seine Majestät der König Allerhöchst Sich bewogen gefunden, die durch den Tod des Hofraths und quiescirten Rektors Dr. Wagner erledigte Stelle im Kreis-Scholarchate für Schwaben und Neuburg dem dermaligen Rektor der protestantischen Studien-Anstalt bei St. Anna dahier, Georg Caspar Metzger, allergnädigst zu übertragen.

---

praes. $\frac{16}{5}$ 41.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 3ten d. Mts. haben Seine Majestät der König die an der Studien-Anstalt zu Neuburg an der Donau erledigte, mit Ertheilung des Zeichnungs-Unterrichts an der dortigen teutschen Schule verbundene Zeichnungs-Lehrersstelle dem Eleven der Akademie der bildenden Künste, Johann Nepomuck von Hann in München, in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{19}{5}$ 41.

Zu Folge höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 9ten Mai d. Js. wurde genehmigt, daß der Amtssitz des gräflich Saperta'schen Patrimonialgerichts II. Klasse zu Hausen, kgl. Landgerichts Günzburg, nach Neu-Ulm verlegt werde.

---

praes. $\frac{16}{5}$ 41.

Dem Priester Dismas Hieber, Pfarrer in Hurlach, wurde nach beigebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf das Menhofer'sche einfache Benefizium in Großkitzighofen, königl. Landgerichts Schwabmünchen, zum Zwecke des Antrittes dieser Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

---

praes. $\frac{16}{5}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon Krumbach ernannt:

1.) als Hauptmann: der bisherige Ober-Lieutenant Jos. Anton Vogel; 2.) als Ober-Lieutenant: der bisherige Lieutenant Michael Bur.

---

praes. $\frac{16}{5}$ 41.

Dem Priester Ludwig Fackler, ehemaligen Capitularen des Benediktiner-Stiftes Metten, wurde von der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg auf das Hartmann'sche Siebenuhr-Benefizium in Wemding, unter dem 9ten Mai d. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 22ten Mai 1841. Nr. 21.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

298.) b) praes. $\frac{1}{5}$ 41.

Anlehen aus dem adeligen Fräuleinstift.

Bei der allgemeinen adeligen Fräuleinstiftung in Bayern sind 8000 fl. gegen stiftungsmäßige Sicherheit zu 4 % im Ganzen oder in beliebigen kleineren Beträgen auszuleihen, und haben sich die Anlehenssucher an den Verwaltungsrath zu wenden.

Ansbach den 4. Mai 1841.

Der Verwaltungsrath der allgemeinen adeligen Fräuleinstiftung in Bayern.

Frhr. v. Harsdorf, Frhr. v. Doseneck, Frhr. v. Lindenfels.

299.) praes. $\frac{14}{5}$ 41.

Ediktalladung.

Der Schuhmacher Ulrich Rösch von Rieden an der Kötz hat sich zahlungsunfähig erklärt, weshalb bei dessen wirklicher Ueberschuldung folgende Ediktstage angesetzt werden: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung Freitag den 28. Mai l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Mittwoch der 30. Juni; 3.) zum Schlußverfahren Samstag der 31. Juli l. Js. jedesmal früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche etwas von dem Gemein-Schuldner in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Aktivmasse, bestehend in dem halben Wohnhause, nebst wenigen Grundstücken, beträgt nach der gerichtlichen Schätzung 488 fl., die bekannten Schulden hingegen belaufen sich auf 1047 fl., unter denen 751 fl. Hypothekarschulden begriffen sind.

Welche Aussichten auf Befriedigung die Curentisten haben, dürfte einleuchten.

Jedenfalls wird man am ersten Ediktstage den Versuch machen, das Gantverfahren abzuschneiden, und ein gütliches Uebereinkommen unter den Gläubigern und wo möglich mit dem Gemeinschuldner zu erzielen.

Günzburg den 7. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

300.) a) praes. $\frac{14}{5}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag der gerichtlich bestellten Curatoren des Bauren Joseph Pfanner zu Rottach, und zur Berichtigung seines Schuldenwesens, wird dessen Gesammtanwesen mit dessen noch vorhandener Fahrniß der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu Termin auf Freitag den 18. Juni Vormittags 10 Uhr auf dem Gute selbst angesetzt.

Dieses Anwesen besteht: a) aus dem Hause mit Stadl und Stallungen, Schopf, Geschirr-Kammer, b) einer besonders gebauten Pfründe-Wohnung, c) besondere Brechhütte, d) einen Grasgarten und Anker vor dem Hause, e) 25 Jauch. 58 Dez. Aecker, f) 16 Tagw. 5 Dezim. Wiesen, g) 8 Tagw. 51 Dezim. Weidenschaften und Oedungen, h) 3 Tagw. und 80 Dez. Waldungen, welches alles, so wie die Bonitäts-Klassen bei der Versteigerung aus dem Steuer-Kataster-Auszuge näher ersehen werden kann.

Die Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst kund gegeben werden, vorläufig wird nur bemerkt, daß fremde hierorts nicht bekannte Käufer sich sogleich bei der Gerichts-Kommission mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Kempten den 9. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

301.) praes. $\frac{14}{5}$ 41.

Prioritäts-Erkenntniß.

Im Conkurse der Gläubiger wider Joseph Traub zu Bachhagel wurde heute das Prioritäts-Urtheil an die Gerichtstafel geheftet, was den Betheiligten zur Nachricht dient.

Lauingen am 4. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mintrich, Landrichter.

302.) praes. $\frac{16}{5}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Da der am 25. April l. Js. versuchte Anwesens-Verkauf des Söldners Xaver Grün wird von Kleinkötz den gewünschten Erfolg nicht hatte, so wird dieses Anwesen im gerichtlichem Schätzungswerthe von 1600 fl. am Dienstag den 8.

Juni l. Js. Mittags 1 Uhr im Tafernwirthshause zu Kleinkötz wiederholt öffentlich versteigert.

Es ist dieses die zweite, nach § 99 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 die letzte Versteigerung, bei der ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth der Zuschlag erfolgen wird.

Kaufsliebhaber werden eingeladen und Auswärtige haben sich durch legale Vermögens-Zeugnisse über ihre Erwerbsfähigkeit auszuweisen.

Günzburg den 12. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

303.) praes. 3/6 41.

Ediktal-Citation.

Nachdem über das Vermögen des Söldners und Bäckers Leonhard Glöckle von Hölzheim der Universal-Conkurs rechtskräftig erkannt worden ist, so werden die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und a) Mittwoch der 9. Juni l. Js. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, b) Freitag der 9te Juli l. Js. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, c) Dienstag der 10. August l. Js. zur Abgabe der Schlußerinnerungen, jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, und hiezu sämmtlich bekannte und nicht bekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Termine die Ausschließung von der Massa, das Ausbleiben an den übrigen die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Im ersten Termine soll auch eine gütliche Uebereinkunft der Gläubiger versucht werden.

Zugleich werden diejenige, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird noch, daß die Aktivmasse nach der gerichtlichen Einwerthung 1291 fl. beträgt, während die Hypothekarschulden auf 1916 fl. sich belaufen, und auch die Currentschulden nicht unbeträchtlich sind.

Günzburg den 12. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

304.) praes. 1/6 41.

Die Gantsache des Hammerschmieds Franz Paul Alteneder zu Pforzen.

Nach der beschrittenen Rechtskraft des landgerichtlichen Erkenntnisses vom 18ten v. Mts. auf Einleitung des Gantverfahrens gegen den Hammerschmied Franz Paul Alteneder zu Pforzen werden nun die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben: 1.) zur Anmeldung der Forderungen, deren Nachweis und ihres Vorzugs-Rechtes auf Samstag den 5. Juni; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forde-

rungen auf Montag den 5. Juli; 3.) zu den Schlußverhandlungen, und zwar: a) zur Replik auf Dienstag den 20. Juli, b) zur Duplik auf Mittwoch den 4. August, jedesmal Morgens 9 Uhr Termin anberaumt, und die unbekannten Gläubiger hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens im ersten Ediktstermin der Ausschluß derselben mit ihren Forderungen, in den übrigen Edikts-Terminen aber der Ausschluß mit den darin vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben werde.

Alle diejenigen, welche irgend ein Eigenthum des Gantirers in Besitz haben sollten, werden zur Hinterlegung oder Rückgabe an das Gericht unter Vorbehalt ihrer Rechte und Ansprüche bei Strafe des doppelten Ersatzes aufgefordert.

Kaufbeuern den 4. Mai 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

v. **Sichlern**, Landrichter.

305.) praes. $\frac{17}{5}$ 41.

Diebstahls-Nachricht.

Dem Söldner Nikolaus Stehle zu Oberndorf wurde durch Einsteigen in dessen Wohnstube in verflossener Nacht zwischen 11 und 12 Uhr eine silberne Sackuhr im Werthe zu 8 fl. 15 kr. entwendet.

Diese Uhr ist zweigehäusig, das innere Gehäuse ist von Silber und das äußere von Schildkrott, sie hat auf dem Zifferblatte römische Ziffern und auf dem Werke selbst befindet sich, und zwar auf dem Gangrade, ein doppelter Adler.

Man ersucht auf den zur Zeit noch unbekannten Thäter Spähe zu verfügen und das Resultat mitzutheilen.

Donauwörth den 16. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

306.) praes. $\frac{19}{5}$ 41.

Diebstahls-Anzeige.

Dem Bürger Christoph Ott von Leipheim wurden aus einem in seiner Stube stehenden verschlossenen Kasten beiläufig 130 bis 140 fl. Geld, bestehend in Kronen, preußischen Thalern und Münze entwendet.

Der Diebstahl fällt in den Zeitraum der letzten 14 Tage.

Der Thäter ist noch unbekannt, daher sämmtliche Polizei-Behörden um Späheverfügung, so wie, um Anzeige, im Falle sich ein Verdacht ergeben sollte, ersucht werden.

Günzburg am 16. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Teixl, Landrichter.

307.) praes. 19/5 41.

Oeffentlicher Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers verkauft man am Dienstag, den 22. Juni l. Js. Vormittags von 9 bis Schlag 11 Uhr, und zwar am diesseitigen Gerichtssitze das auf 962 fl. gerichtlich geschätzte Anwesen des Sailers Anton Bertold dahier, bestehend aus dem obern Theile des Wohnhauses, der realen Sailergerechtsame, dann städtischen Forstgenuße und 3 Gemeindetheilen, worauf ausser der Steuer von 1 fl. 6 kr. Haus- und 17 kr. Rustikalsteuersimplum, dann der jährlichen Gewerbsteuer per 4 fl. keine Dominikal-Lasten zum Staatsärar ruhen, wohl aber auf dem Wohnhause zur hiesigen Stadtkammer ein jährlicher Grundzins von 20 kr. 3 hl. haftet, öffentlich an den Meistbiethenden, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich die dem Gerichte unbekannten Käufer über Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen haben.

Donauwörth den 17. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

308.) praes. 19/5 41.

Verkauf in der Gemeinde Kaisheim.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers wird man Freitag, den 25. Juni l. Js., Vormittags von 9 bis Schlag 11 Uhr, im Hofwirthshause zu Kaisheim das Wohnhaus des Taglöhners Karl Müller daselbst, Hs.-Nr. 29, bestehend aus dem untern Theile des Thorthurmes, Pl.-Nro. 59 zu 1 Decim., worauf 3 kr. Haussteuersimplum, 1 hl. Rustikalsteuersimplum und 6 kr. Grundzins zum k. Rentamte dahier haften, und welches in einem Schätzungswerthe von 533 fl. 20 kr. steht, an den Meistbiethenden gegen baare Erlage des Kaufschillings öffentlich versteigern, wozu hiemit Kaufslustige, die sich über Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen haben, eingeladen werden.

Donauwörth den 17. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

309.) praes. 19/5 41.

Ediktal-Ladung.

Wirth Anton Konrad von Hösselhurst hat sich freiwillig dem Concurs-Verfahren unterworfen und werden in Folge dessen nachstehende Ediktstage, als: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweise Freitag der 18. Juni 1841; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Montag der 19. Juli 1841; 3.) zur Schluß-Verhandluug, und zwar: a) zur Replik der 2. August, und b) Duplik der 18te August 1841, jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt.

Sämmtliche Gläubiger des Anton Konrad werden zu diesen Verhandlungen mit der Bedrohung hiemit vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage Ausbleibenden den Ausschluß von der gegenwärtigen Gantmasse, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber den Verlust der betreffenden Rechtshandlung zu befürchten hätten.

Zugleich werden alle jene, welche von dem Gantirer Vermögenstheile in Handen haben, aufgefordert, solche bis zum ersten Ediktstage vorbehaltlich ihrer allenfallsigen Rechte hieher an das unterfertigte Conkursgericht zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der Aktivstand auf 3935 fl. 29 kr., der Passivstand aber an Hypotheken-Forderungen auf 5558 fl. und an Currentschulden auf 1154 fl. 42 kr. sich belaufe.

Roggenburg den 13. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heisz, Landrichter.

310.) praes. 10/5 41.

Verkauf von Grundstücken.

Auf motivirten Antrag der Konrad'schen Eheleute Johannes und Creszentia Konrad von Hochstein werden deren Besitzungen, bestehend in: ½ Morg. Acker im Hochfeld, ½ Morg. hinters Wezsteins Stadel, ½ Morg. Acker im Kohlfeld, ¾ Morg. Acker im Kalkofen, 1 Morg. Acker im Kalkofen, ½ Morg. Acker im Kohlfeld, 1 Morg. Acker hinter dem Jungholz, 1 Morg. Acker hinterm Konrad'schen Stadel, ½ Morg. Acker im Kohlfeld, ½ Tagw. Wiesen im Weihersfeld, ½ Tagw. Wiesen auf der Dattnau unter gerichtlicher Leitung öffentlich an den Meistbiethenden verkauft.

Termin hiezu ist auf Dienstag den 1. Juni 1841 Nachmittags 2 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige in das Wirthshaus zu Hochstein hiemit eingeladen werden.

Bissingen den 12. Mai 1841.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Herrschaftsgericht.

v. Elsenrieder, Herrschaftsrichter.

311.) praes. 19/5 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Real-Gläubigers wird das Anwesen des Söldners Alois Altheimer von Thalhofen im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe gebracht und dabei nach dem Hypothekengesetze § 64 und den §§ 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 verfahren.

Hiezu wird auf den 12ten Juli Morgens 9 Uhr im Orte Thalhofen Termin anberaumt, und Kaufsbewerber hiezu eingeladen.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsbewerber haben sich über Vermögens-Verhältnisse durch gerichtlich gefertigte Zeugnisse auszuweisen.

Dieses Anwesen befindet sich in der Gemeinde Thalhofen und besteht:

A. An Gebäuden. In einem geräumigen Wohnhause mit Stadel und Stallung unter einem Schindeldache auf einem Flächenraume von 27 Dez.

B. An Grundstücken. 1.) Hofraum mit 10 Dez.; 2.) Garten 87 Dez.; 3.) Krautgarten 9 Dez.; 4.) Aecker 10 Jauch. 29 Dez.; 5.) Wiesen 10 Tagw. 15 Dez.; 6.) Waldung 55 Dezim.

Die Grundsteuer beträgt 2 fl. 37 kr. 4 hl, die Haussteuer 6 kr. 2 hl. Die grundherrlichen Lasten bestehen: 1.) für Gras-, Küchen- und Frohn-Geld zur Prädikatur-Stiftung Kaufbeuren; 2.) die Groß- und Kleinzehent zur Pfarrei Stöttwang; 3.) an Getreidgilten: an Veesen 5 Metz. 6 Vrlg. 5½ Sechz., an Haber 6 Metz. 9 Vrlg. 6$\frac{1}{18}$ Sechz.; 4.) an Gras-, Dienst-, und Küchengeld 47 kr. 4 hl.; 5.) besondere Leistungen: Kirchenbrod 3 kr. 4 hl., Läutgarben 3 Veesen 3 Haber, einen halben Kreuzlaib à 6 kr., ein Bund Stroh.

Das Anwesen besitzt auch den Anspruch an die noch unvertheilten Gemeinde-Gründe, und ist theils grundbar, theils ludeigen.

Dasselbe ist auf 3610 fl. eingewerthet.

Kaufbeuren am 11. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

312.) praes. $\frac{13}{5}$ 41.

Pferde-Ankäufe.

An jedem Freytage, welcher in die nächsten Monate Juni, Juli und August dieses Jahres fällt, versammelt sich in der Kaserne bei St. Ulrich zu Augsburg Vormittags von 10 — ½12 Uhr eine Militär-Commission, welche 3 und 4-jährige Fohlen, dann 5 und 6jährige Pferde für die kgl. Militär-Fohlenhofs-Anstalt ankauft, in so ferne dieselben gesund, fehlerfrei und bezüglich ihres Körpers und Knochenbaues zum Dienste der leichten oder schweren Reiterei geeignet sind.

Zum Verkaufe geneigte Besitzer solcher Fohlen und Pferde werden daher eingeladen, dieselben an den bezeichneten Tagen und Stunden dieser Commission vorführen zu lassen, und dabei die Ankaufs-Bedingungen sowohl, als die Preisbehandlung zu vernehmen.

Augsburg den 14. Mai 1841.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 13. Mai 1841.	Pap.	Geld	Den 15. Mai 1841.	Pap.	Geld	Den 17. Mai 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.		101½	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*		101½	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*		101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	147	145	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		144	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*		144
Bank-Actien - - -	656	654	*Bank-Actien* - - -	660	657	*Bank-Actien* - - -	660	657

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 22. den 29. Mai 1841.

Inhalt: Die Aufsicht auf die Schießpulver-Transporte. — Die Adelsmatrikel. — Die Ausspielung eines historischen Gemäldes zum Vortheile der Kinderbewahranstalten zu Venedig. — Die Erledigung der Schullehrersstelle an der teutschen Schule der Israeliten zu Ichenhausen. — Die Zuständigkeit zur Bewilligung von Gewerbs-Niederlagen in patrimonialgerichtlichen Orten. — Das Münzwesen im Herzogthume Sachsen-Altenburg. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „die Ehe der alleinseligmachenden Kirche, von Anton Eberhard, Prediger an der Hofkirche zum hl. Michael und Superior der Frauen vom guten Hirten.“ München 1841. 1. sowie 2. unveränderte Auflage. — Die Erledigung der Pfarrei Nanstetten. — Die Erledigung der Pfarrei St. Jobst, Dekanats Nürnberg. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannenconspekt. — Beilage. — Besondere Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Aufsicht auf die Schießpulver-Transporte betreff.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der Gefahren, welche durch Unvorsichtigkeit bei dem Transporte von Schießpulver für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums entstehen haben Wir beschlossen und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Jeder Fuhrmann und Schiffer, welcher Schießpulver verführt, ist verpflichtet, die zu Verhütung der Entzündung desselben nöthige Vorsicht anzuwenden, und zu diesem Ende

1) Pulver nur in sorgfältiger, das Ausstreuen verhindernder Verpackung, auf deren Aussenseite der Inhalt als Schießpulver bezeichnet ist, zur Fracht zu übernehmen;
2) dasselbe fern von Eisen und mit Stroh umwunden, fest zu laden;
3) gleichzeitig mit Schießpulver auf demselben Wagen oder Schiffe niemals Stoffe oder Fabrikate zu laden, welche sich von selbst entzünden können.

II.

Beträgt eine Ladung Schießpulver, welche zu Land verführt wird, über zehn Pfund, so ist der Fuhrmann gehalten:

1) die Auf- und Abladung nur bei Tage, und zwar unter Anwendung der gehörigen Vorsicht zu bewerkstelligen;
2) loses Pulver nur dann zu übernehmen, wenn dasselbe in Säcken aus Zwilch, Gradl

oder Leder verwahrt ist und diese Säcke wieder in hölzernen Behältnissen ohne Nägel von Eisen verpackt sind, die eben erwähnten hölzernen Behältnisse aber mit Strohbändern zu umwinden und auf einer Stroh-Unterlage fest zu laden;

3) auf dem Wagen ein schwarzes Fähnchen aufzustecken;

4) stets nur im Schritte zu fahren;

5) des Tabackrauchens bei dem Wagen sich zu enthalten;

6) zur Nachtzeit in der Nähe des Wagens einer Hornlaterne mit Wachslicht sich zu bedienen;

7) an keiner Schmiede oder sonstigen offenen Feuerwerkstätte anzuhalten, und

8) den mit Pulver befrachteten Wagen Tag und Nacht nicht unbewacht, oder nur unter sicherem Verschlusse aufbewahrt zu belassen.

III.

Beträgt die Ladung über einen Zentner, so hat der Fuhrmann nebstdem

1) bewohnte Orte, wo möglich zu umfahren;

2) bei Tag und Nacht stets außerhalb bewohnter Orte anzuhalten, und den mit dem Schießpulver befrachteten Wagen außerhalb des Ortes in einer Entfernung von mindestens 150 Schritten von bewohnten Gebäuden stehen zu lassen und zu bewachen.

IV.

Schiffer sind gehalten, nebst den unter Ziffer I. erwähnten Vorsichtsmaaßregeln

1) wenn sie über zehn Pfund Schießpulver geladen haben, eine schwarze Wimpel aufzustecken, und

2) wenn nicht das Pulver in einem angehängten Nachen nachgeführt wird, das Tabackrauchen auf dem Schiffe zu unterlassen und auf dem Schiffe weder Feuer, noch unverwahrtes Licht zu brennen;

3) Dampfschiffen und solchen Schiffen, auf welchen Feuer brennt, wo möglich oder dem Winde auszuweichen, endlich

4) wenn die Ladung über einen Zentner beträgt, stets nur in möglichster Entfernung von bewohnten Gebäuden anzuhalten und zu landen.

V.

Dampfschiffen ist jede Verführung von Schießpulver als Fracht untersagt, deßgleichen Dampfwägen.

VI.

Wer einem mit Schießpulver befrachteten, durch die schwarze Fahne kennbaren Frachtwagen begegnet, hat demselben auszuweichen, und sich während seines Vorüberfahrens des Tabackrauchens und jeder sonstigen feuergefährlichen Handlung zu enthalten. Fuhrwerke und Reiter sind gehalten, während des Ausweichens im Schritte sich zu bewegen.

Ingleichen haben Schiffer den mit Pulver befrachteten Schiffen, wo möglich unter dem Winde auszuweichen, und sich während des Vorüberfahrens des Tabackrauchens und anderer feuergefährlichen Handlungen zu enthalten.

VII.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Anordnungen werden mit Geldbußen von 1 bis 50 Gulden oder mit Polizei-Arrest bis zu 10 Tagen bestraft.

VIII.

Gegenwärtige, vorerst nur für die sieben Regierungs-Bezirke dießseits des Rheins gültige Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 1. Mai 1841.

Ludwig

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär

Franz v. Kobell.

Ad Nrm. 20,492. praes. 24/5 41.

(Die Adels-Matrikel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im höchsten Auftrage des Ministeriums des königl. Hauses und des Aeussern wird nachstehende allerhöchste Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ihre weitere Verbreitung durch die bestehenden Polizei-Anzeiger und andere Lokal-Blätter angeordnet.

Den im Auslande wohnenden, in Bayern begüterten immatrikulirten Adelichen (Forensen) sind diese allerhöchsten Bestimmungen durch ihre Beamten, und nöthigenfalls durch die Distrikts-Polizei-Behörde, in deren Distrikte das Gut liegt, mitzutheilen und die Insinuations-Dokumente durch Vermittlung der Letzteren anher vorzulegen.

Augsburg den 24. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Königliche Allerhöchste Verordnung,

die Adels-Matrikel betreffend.

Königliches Ministerium des Königl. Hauses und des Aeussern.

Da zur Anzeige gekommen, daß Personen, welche ihre Adels-Titel in gehöriger Ordnung nicht nachgewiesen, sohin die Immatrikulation ihres Adels (einschließig der Ausschreibung ihrer Adels-Immatrikulation durch das Regierungsblatt) vorschriftgemäß nicht erlangt haben, sich erlauben, adeliche Prädikate beizulegen, oder auch deren im guten Glauben zu bedienen, auch nicht selten die

Beifügung solcher nicht gebührender Titel bei öffentlichen Verhandlungen, wie bei den Einträgen in die Kirchenbücher veranlassen, so haben Seine Majestät der König am 29ten vorigen Monats allergnädigst zu befehlen geruht, daß gegen Anmaßungen nicht gebührender Adels-Titel, unter Hinweisung auf die dießfalls bestehenden gesetzlichen Verbote eine öffentliche Warnung ergehe, mit dem Anfügen, daß sich die, diesem Verbote zuwider Handelnden, die daraus für sie entspringenden Folgen solcher Anmaßungen selbst beizumessen haben, daß sohin im Nachgang der Verordnung vom 15ten Oktober 1812 diejenigen, von welchen aus öffentlichen Akten und Listen bekannt ist, daß sie sich bisher adeliche Namen oder höhere Adels-Prädikate beigelegt haben, welche durch die Adels-Matrikel entweder gar nicht, oder wenigstens nicht für die Person, die sich deren bedient, constatirt sind, in besonderen Verzeichnissen den Polizei-Behörden sämmtlicher Kreise zur Abschaffung der ihnen nicht zustehenden Prädikate und Einziehung der damit verbundenen verfassungsmäßigen Prärogative, bekannt gemacht werden, vorbehaltlich der im Edikte über den Adel Beilage V. zur Verf. Urk. §. 9. ausgesprochenen gerichtlichen Verfolgung.

Damit aber in der Adels-Matrikel der Ueberblick der zur Ausübung adeliger Rechte befugten Familien und aller ihrer Angehörigen stets evident erhalten werde, so liegt es in dem eigenen wohl verstandenen Interesse einer jeden einzelnen adelichen Familie, daß alle, durch Geburten, Trauungen oder Sterbfälle unter genauer Angabe der Namen und des Datums, bei Neugebornen der Namen beider Eltern und der Zahl der Geburt, vorkommenden Veränderungen zur Anzeige gebracht werden, wie schon in älteren Verordnungen, und zuletzt in jener vom 11. September 1829, „die ununterbrochene Fortsetzung der Adels-Matrikel betreffend" (Reggsbl. v. J. 1829 Nro. 38 S. 713) vorgeschrieben wurde.

Da dieser Auflage nicht alle adelichen Familien nachgekommen, so ergeht an sämmtliche die wiederholte Aufforderung, solche auf strenge Wahrheit gegründete Angaben unter Bemerkung des Standes, Grundbesitzes und Wohnortes der angehörigen Familienglieder dem unterfertigten Königlichen Ministerium bis zum letzten Dezember dieses Jahres unfehlbar einzubringen, und zwar bei denjenigen, welche bereits derlei Anzeigen beigebracht haben, bei der zuletzt eingesendeten anknüpfend; bei denjenigen aber, welche solche Anzeigen bisher ganz unterlassen, oder in genügender Weise nicht beigebracht haben, zurückgehend bis zu dem Tage ihrer Einverleibung in die Adels-Matrikel.

Zu solcher Anzeige ist jeder adeliche Familienvater verbunden, und da, wo ein Geschlecht in mehrere Linien oder Zweige sich theilt, hat die Verpflichtung hiezu, wenn nicht eine besondere Vereinbarung unter den Familien-Gliedern selbst getroffen wird, der Aelteste in jeder einzelnen Linie, oder, wenn dieser Altersschwäche halber, diesem Geschäfte sich nicht unterziehen könnte, der nächst Aelteste.

Ist in einer adelichen Familie keine Veränderung eingetreten, oder ruht das Geschlecht nur auf zwei Augen, so ist nichts desto weniger eine Anzeige zu erstatten, außerdem angenommen würde, solches Geschlecht befinde sich entweder nicht mehr in dem Falle, adeliche

Rechte in Bayern auszuüben, oder sey völlig erloschen, mithin in der Adels-Matrikel nicht mehr fortzuführen.

Damit dieser allgemeinen Anordnung, welche für die Betheiligten mit keinerlei Taxen verbunden ist, desto zuverlässiger Folge geleistet werde, so sollen im Nachgang der Verordnung vom 22ten Mai 1812, in Fällen, wo die Fortdauer eines adelichen Geschlechtes auf der Notorietät beruht, die hierin nachlässig befundenen Familien-Väter sodann als Saumselige zur Anzeige namentlich und öffentlich aufgerufen werden.

München den 12ten Mai 1841.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl

Freyherr von Gise.

Durch den Minister
der geheime Sekretär:

Geffele.

Ad Nrm. 20,694. praes. ²⁄₅ 41.

(Die Ausspielung eines historischen Gemäldes zum Vortheile der Kinderbewahranstalten in Venedig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß in Bayern Lotterieloose für die nach dem auf der Rückseite abgedruckten Programm am 30. Dezember l. J. in Venedig zum Vortheile der dortigen Kinderbewahr-Anstalten stattfindende Ausspielung eines historischen Gemäldes des Paul Caliari, genannt Veronese, abgesetzt werden dürfen.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden wird hievon in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 13. l. M. zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung Kenntniß gegeben.

Augsburg den 22. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Programm

der zum ausschließenden Vortheile der Kinder-Bewahranstalten Venedigs Allerhöchst bewilligten Lottorie eines historischen Gemäldes.

Seine k. k. apostolische Majestät geruhten mit allerhöchster Entschließung vom 26. Febr. 1839 allergnädigst zu bewilligen, daß das vom Herrn Ritter Raphael Vita Treves von Bonfil den Kinderbewahranstalten Venedigs zur Gründung eines frucht-

bringenden Kapitals für diese Anstalten großmüthig geschenkte historische Gemälde des Paul Caliari, genannt Veronese, und seines Sohnes Karl, mittelst einer besondern Lotterie taxfrei ausgespielt werde.

In Gemäßheit dieser allerh. Gnade macht die leitende Kommission der Kinderwartanstalten die Bedingnisse dieses Lotteriespieles bekannt.

1) Das Gemälde mißt $1\frac{73}{100}$ metres oder 5 Wiener Schuhe, 6 Zoll in der Höhe, und $3\frac{27}{1000}$ metres oder 12 Wiener Schuhe $6\frac{3}{4}$ Zoll in der Breite, ist von einem vergoldeten Rahmen umgeben, und stellt die im Jahre 1489 geschehene Uebergabe der Krone der Insel Cypern von Seite der Königin Katharina Cornaro an die Republik Venedig vor. Dasselbe ist in dem ehemaligen Dogenpallaste und zwar in dem großen Saale der k. k. Bibliothek, öffentlich ausgestellt.

2) Es werden 8000 mit fortlaufender Nummer, sowohl in Ziffern als in Buchstaben, bezeichnete Loose ausgegeben, welche in italienischer Sprache verfaßt, in der Mitte mit weißen und schwarzen Buchstaben gedruckt, von länglicht viereckiger Form und mit gothischen in schwarzer Farbe lithographirten Verzierungen umfaßt sind. Am untern Rande ist eine die Piazzetta vorstellende Ansicht Venedigs, so wie rechts und links ein erhabener Stempel der Commission angebracht. Außerhalb der untern Verzierungen sind zwei trockene Kontrollerie-Stempel abgedruckt. Jedes Loos hat an der Kehrseite die Unterschriften sämmtlicher Kommissionsglieder so wie jene des Wechselhauses Spiridion Papadopoli.

3) Jedes Loos kostet zwei Gulden Conv. Münze oder 6 österr. Lire.

4) Die Ziehung wird den 30. Dezember 1841 in Gegenwart der Kommission und unter der Aufsicht der hiezu berufenen Behörden öffentlich vorgenommen werden.

5) Zu diesem Behufe werden 8000 Nummern in eine Urne gelegt und der erst gezogenen Nummer der Preis zuerkannt werden.

Der Vorzeiger des Original-Looses wird nach gehöriger Anerkennung seiner Echtheit, das Gemälde erhalten.

Da jedoch Mancher wegen besonderer Verhältnisse einen, obgleich dem innern Werthe des Gemäldes bei weitem nachstehenden Geldbetrag vorziehen könnte, so macht sich die Kommission unter Haftung des Wechselhauses Spiridion Papadopoli anheischig, dem Gewinner statt des besagten Gemäldes

2000 fl. Conv. Münze oder 6000 österr. L.

gleich nach der Ziehung auszuzahlen.

Der Gewinner müßte jedoch spätestens binnen 2 Monaten vom Tage der Ziehung der Kommission schriftlich erklären, ob er das Gemälde oder den Ablösungspreis vorziehe.

Im entgegengesetzten Falle verliert er das Recht auf die dargebotene Ablösungssumme.

Sollte jedoch das Gewinnstloos nach Ablauf eines Jahres bei der Kommission nicht angemeldet worden seyn, so wird das Gemälde zum Vortheile der milden Anstalt verfallen seyn.

6) Um die Lotterie anziehender zu machen, ließ die Commission einen genauen Kupferstich des Ge-

mäldes durch den rühmlichst bekannten Künstler Marcus Comirato verfertigen, welchem der gelehrte Herr Franz Zanotto eine historische Erklärung gefälligst beigefügt hat.

7) Jeder Abnehmer von fünf Loosen erhält unentgeltlich ein Exemplar des Kupferstiches und der Erklärung. Denselben Vortheil genießen verhältnißmäßig auch die Abnehmer von einer größern Anzahl von Loosen.

8) Der Kupferstich wird auch abgesondert zu 4 fl. C. M. oder 12 österr. Liren verkauft werden.

9) Die Vertheilung der Loose wird in Venedig sowohl von der Kommission, als von ihrem unentgeltlichen Kassier Herrn Spiridon von Papadopoli, von dem Geber Herrn Ritter Raphael Vita Treves von Bonfil, von den vorzüglichern Wechslern und Lotto-Einnehmern, und außerhalb Venedig von Denjenigen vorgenommen werden, welche dieselbe freiwillig übernehmen wollen.

Venedig, den 1. Mai 1840.

Präsident:

Barone Carlo Pascotini.

Deputati:

Nob. Giovanni Barbaro.
Io Giovanni Correr.
Io Leonardo Dolein.
Io Filippo Mani Mocenigo.
Io Nicolo Privili.
Nob. Giovanni Rossi.

Ad Nrum. 19,756. praes. 27/5 41.

(Die Erledigung der Schullehrers-Stelle an der teutschen Schule der Israeliten zu Ichenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des israelitischen Schullehrers Moses Thanhauser ist die Schullehrers-Stelle der Israeliten zu Ichenhausen im Landgerichte und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirke Günzburg in Erledigung gekommen. Diese Stelle gewährt zur Zeit ein jährliches Einkommen von dreihundert Gulden nebst freier Wohnung.

Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 155 und jene der Feiertags-Schüler 138, zu deren Unterricht nebst dem Schullehrer noch ein Schulgehilfe aufgestellt ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen der einschlägigen Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schul-Behörde versehenen Gesuche längstens bis zum 24. Juni d. Js. an die k. Distrikts-Schul-Inspection Günzburg in Deffingen portofrei einzusenden.

Augsburg den 24. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 19,201. praes. $\frac{23}{5}$ 41.

An
die k. Landgerichte, Patrimonialgerichte
und Patrimonialämter.

(Die Zuständigkeit zur Bewilligung von Gewerbs-Niederlagen in patrimonialgerichtlichen Orten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Beschwerde eines Patrimonialgerichts wegen beanstandeter Zuständigkeit zur Bewilligung von Gewerbs-Niederlagen in patrimonialgerichtlichen Orten, hat das k. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 3ten d. Mts. ausgesprochen:

daß die Bewilligung zur Errichtung von Gewerbs-Niederlagen nicht als Gegenstand der niedern örtlichen Polizey erscheine, sondern höhern distriktiven Erwägungen unterliege, wornach denn auch im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 88 der Beilage VI zur Verfassungs-Urkunde die Ertheilung solcher Bewilligungen der Zuständigkeit der Patrimonialgerichte entrückt sey.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Augsburg den 20. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 10,519. praes. $\frac{29}{5}$ 41.

(Das Münzwesen im Herzogthume Sachsen-Altenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der besondern Beilage des gegenwärtigen Intelligenz-Blattes werden: 1.) das Gesetz vom 28. November 1840 über das Münzwesen im Herzogthume Sachsen Altenburg; 2.) eine Verordnung der dortigen Landes-Regierung vom 30. November 1840 über die Ausführung dieses Gesetzes, und 3.) eine gleichfalls hierauf Bezug habende Verordnung des dortigen Landes-Justiz-Collegiums vom 1. Dezember 1840 zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Augsburg den 19. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 20,329. praes. 2/5 41.

An
die k. Stadt-Commissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Ehe der alleinseligmachenden Kirche, von Anton Eberhard, Prediger an der Hofkirche zum heiligen Michael und Superior der Frauen vom guten Hirten. München 1841. 1te sowie zweite unveränderte Auflage" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungs-Beilage von der k. Polizei-Direktion München verfügte, und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 15. Mai l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbothes dieser Druckschrift bestättigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 22. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 20,350. praes. 2/5 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Raustetten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Georg Jedelhauser auf die Pfarrei Oberfahlheim, wurde die Pfarrei Raustetten, k. Landgerichts Nördlingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 53 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 442 fl. 33½ kr., nämlich: 1) in 317 fl. 54½ kr. ständigem Gehalte; 2) in 107 fl. 32 kr. 2 pf. Ertrag aus Realitäten; 3) in 17 fl. 6½ kr. aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 55 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 22. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

praes. $\frac{27}{5}$. 41.

(Die Erledigung der Pfarrei St. Jobst, Dekanats Nürnberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Hessel eingetretene Erledigung der Pfarrei St. Jobst wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß nach der vorliegenden Fassion vom Jahre 1837 die mit dieser Pfarrstelle verbundenen Diensteserträgnisse in nachbemerkten Bezügen bestehen: I) an ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen 5 Klafter weiches Holz à 5 fl. 53$\frac{4}{7}$ kr. = 29 fl. 27$\frac{6}{7}$ kr.; 5 hundert Wellen à 2 fl. = 10 fl.; 5 Klafter Stöcke à 2 fl. 53$\frac{4}{7}$ kr. = 14 fl. 27$\frac{6}{7}$ kr.; 2) aus Stiftungskassen a) an baarem Gelde 55 fl.; für Führung des Kirchenstuhls 17 fl. 12 kr., des Registers 1 fl. 18 kr.; b) an Naturalien, 2 Schäffel 5$\frac{1}{16}$ Metzen Korn à 8 fl. 59 kr. = 25 fl. 32 kr. II.) An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Capitalien 25 fl. III.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung 25 fl. deßgleichen der Gründe 3 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunctionen 353 fl. 39 kr. Summe 559 fl. 36 kr.

Die Lasten mit 18 fl. hievon abgezogen, bleibt reiner Ertrag 541 fl 36 kr.; wozu noch 25 fl. an freiwilligen Beiträgen zu rechnen sind.

Ansbach, den 19. Mai 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Sella, Sekretär.

Dienstes - Nachrichten.

praes. $\frac{23}{5}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. Js. dem Priester Joseph Kurz, Pfarrer in Hainhofen, königlichen Landgerichts Göggingen, die Pfarrei Görisried, k. Landgerichts Oberdorf, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{25}{5}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung v. 17. Mai d. Js. dem Priester Johann Georg Jedelhauser, Pfarrer in Raustetten, k. Landgerichts Nördlingen, die Pfarrei Oberfahlheim, k. Landgerichts Untergünzburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{26}{5}$ 41.

Dem Priester Max Joseph Gerhäuser, Stadt-Kaplan in Oettingen, wurde nach beigebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf das Kaplanei-Benefizium zu St. Anna in Donauwörth, zum Zwecke des Antritts dieser Pfründe unterm 20. Mai l. J. von Seite der k. Regierung von Schwaben und Neuburg die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{27}{5}$ 41.

Dem Priester Franz Paul Köhler, Stadtkaplan in Donauwörth, wurde nach beigebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf das Kaplanei-Benefizium ad Sctm. Leonardum in Donauwörth, zum Zwecke des Antritts dieser Pfründe, unterm 20. Mai l. Js. von Seite der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat April 1841.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Haser.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per. Schffl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	3156	11	41	1523	11	49	1739	7	16	1921	7	2	1804	4	1	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	332	11	49	378	8	11	303	6	13	721	4	4	—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	1952	13	45	9 3	9	19	432	7	30	1427	4	55	—	—	—
Lindau	2658	14	6	4197	14	3	219	8	55	213	7	49	473	4	55	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	3109	13	36	803	8	26	908	7	24	967	4	14	—	—	—
Neuburg	482	10	38	—	—	—	229	6	51	436	6	17	252	4	24	—	—	—
Nördlingen . . .	109$\frac{6}{8}$	10	26	1321$\frac{5}{8}$	11	40	249$\frac{1}{8}$	6	56	1337$\frac{4}{8}$	7	4	507	4	25	—	—	—
Donauwörth . . .	119	11	3	219	11	37	169	6	48	484	6	12	275	3	56	—	—	—
Krumbach	—	—	—	357	12	50	99	7	26	344	5	57	357	3	38	—	—	—
Lauingen	14	11	30	1820	11	40	234	6	52	2003	6	16	432	4	6	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	817$\frac{1}{2}$	12	8	346	7	30	264$\frac{1}{8}$	5	34	629	3	57	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	834	13	41	262	7	13	623	5	47	696	3	38	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	6538$\frac{4}{8}$	—	—	16702$\frac{3}{8}$	—	-	5680$\frac{4}{8}$	—	—	9288$\frac{4}{8}$	—	—	8722$\frac{3}{8}$	—	—		—	—

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 29ten Mai 1841. Nr. 22.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

513.) b) praes. $\frac{14}{5}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag der gerichtlich bestellten Curatoren des Bauren Joseph Pfanner zu Rottach, und zur Berichtigung seines Schuldenwesens, wird dessen Gesammtanwesen mit dessen noch vorhandener Fahrniß der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu Termin auf Freitag den 18. Juni Vormittags 10 Uhr auf dem Gute selbst angesetzt.

Dieses Anwesen besteht: a) aus dem Hause mit Stadl und Stallungen, Schopf, Geschirr-Kammer, b) einer besonders gebauten Pfründe-Wohnung, c) besondere Brechhütte, d) einen Grasgarten und Anker vor dem Hause, e) 25 Jauch. 58 Dez. Aecker, f) 16 Tagw. 5 Dezim. Wiesen, g) 8 Tagw. 51 Dezim. Weidenschaften und Oedungen, h) 3 Tagw. und 80 Dez. Waldungen, welches alles, so wie die Bonitäts-Klassen bei der Versteigerung aus dem Steuer-Kataster-Auszuge näher ersehen werden kann.

Die Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst kund gegeben werden, vorläufig wird nur bemerkt, daß fremde hierorts nicht bekannte Käufer sich sogleich bei der Gerichts-Kommission mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Kempten den 9. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

514.) praes. $\frac{22}{5}$ 41.

Versteigerung.

Auf den Antrag der Gläubiger wird der Nachlaß des königl. Pfarrers Höß in Stöttwang Donnerstag den 3. Juni Morgens 9 Uhr im dortigen Pfarrhofe öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert.

Derselbe besteht in verschiedener Hauseinrichtung, Betten, Meubeln, Küchen- und Speisegeräthen, Kleidungsstücken und Weißzeug.

Kaufsbewerber werden eingeladen, sich am bezeichneten Tage daselbst einzufinden.

Kaufbeuren am 19. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

315.) praes. 2/5 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag eines Gläubigers, und mit Zustimmung des Hafners Johann Hörmann von Durach, wird dessen Anwesen, bestehend: aus einem zweistöckigem größtentheils von Holz gebauten Hause, aus einer besonders von Mauerstein gebauten Hafnerwerkstätte, und circa 4 Dez. Garten, nach § 64 des Hypothekengesetzes am Montag den 21ten Juni Nachmittags 2 Uhr in Durach versteigert werden.

Die nähern Kaufsbedingnisse wird man am Tage der Versteigerung bekannt machen, vorläufig wird bemerkt, daß nur gut beleumundete zahlungsfähige Käufer angenommen werden.

Kempten am 17. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

316.) praes. 2/5 41.

Spähe.

Verwichenen Sonntag, den 16ten d. Mts. Morgens um 4 Uhr wurde der Söldner und Schäffler Felix Schnieringer von Erlsried, welcher als Jagdaufseher des Jagd-Pächters Johann Mich. Kurrer zu Dankelsried der Jagd-Bezirk des Letzteren begehen wollte, von zwei ihm unbekannten Mannspersonen auf der Strasse von Stetten nach Sontheim, 2 Büchsenschüsse von dem Weiler Kirchstetten entfernt, angefallen, und ihm unter lebensgefährlichen Drohungen sein Gewehr abgenommen.

Der Eine dieser Angreifer war eine Mannsperson zwischen 30 und 40 Jahren von mittlerer, mehr großen Statur, nicht viel untersetzt, etwas roth im Gesichte mit einem dunkelbraunen oder schwarzen Schnurbart von mittlerer Größe, der an beiden Enden etwas aufgedreht war, und vielleicht bloß angeklebt gewesen seyn kann; diese Mannsperson hatte einen runden schwarzen Filz-Hut auf dem Kopfe, einen dunkelblau tuchenen Mantel am Leibe und ein ganz kurzes, kaum armlanges Gewehr.

Der Andere war von ungefähr gleichem Alter, nicht so groß wie der Erstere, aber mehr untersetzt; er hatte ein etwas breites Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, keinen Schnurbart; er trug einen runden schwarzen Filzhut, einen grau tuchenen Mantel und ein etwas längeres Gewehr als der Erstere.

Beide entflohen mit einander in den Wald, Hochfürst genannt, in der Richtung gegen den Lauberhof. Das Schießgewehr des Felix Schnie-

ringer, welches sie mitnahmen, ist ein sogenannter Wender mit 2 Schrottläufen, die nicht gezogen sind, und auf welchem sich der Name des Verfertigers, der übrigens nicht angegeben werden konnte, befindet. Es hat einen schweren alten Schaft ohne Politur, ein sogenanntes Kapsel-Feuer, der Bügel und hinten die Kappe sind von Messing, es ist auf 15 fl. gewerthet.

Sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, Nachforschungen und Spähe wegen der Thäter und des abgenommenen Gewehres anzustellen, und Jedermann aufgefordert, etwaige Wissenschaft der That und der Thäter sogleich pflichtgemäß dahier anzuzeigen.

Mindelheim den 18. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

317.) praes. 23/5 41.

Mahl-Anwesens-Verkauf.

Am 21. Juni 1841 von Vormittags 10 bis Nachmittags 3 Uhr wird vom unterfertigten k. Landgerichte auf Verlangen des Müllers Mooser von Ebershausen dessen Mühlanwesen mit 3 Mahl und 1 Gewerbegange, an der Hasel gelegen, nebst 42 Tauch. 78 Dezim. Gründen an Aeckern und Wiesen sammt Gemeinderecht, ferners an lebendiger und todter Haus- und Baumannsfahrniß 4 Pferde, 5 Kühe, 2 Kälber, 5 St. einjährige Rinder, 5 Schweine, 4 angerichtete Wagen, 3 Eggen, 2 Pflüge, 1 Wagenwinde, 4 Schlitten, 9 Pferdegeschirr, 1 Sattel nebst anderen geringen Untensilien und dem auf dem Felde stehenden Fande, an den Meistbietenden öffentlich im Wirthshause zu Ebershausen, vorbehaltlich der Ratifikation des Angebotes versteigert, woselbst dann auch die näheren Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden.

Alle unbekannten Gläubiger des Mooser werden bei diesem Anlasse aufgefordert, ihre Guthaben bis zum Versteigerungs-Termine dahier gehörig anzumelden, ausserdessen bei Behandlung des Kaufschillinges auf sie keine Rücksicht genommen werden würde.

Allenfallsige Kaufsliebhaber haben sich wegen Besichtigung des Anwesens in der Zwischenzeit an den deshalb besonders beauftragten Gemeinde-Vorsteher Probst in Ebershausen zu wenden.

Roggenburg den 17. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heisz, Landrichter.

318.)

praes. 3/5 41.

Nachstehende Schuldurkunden sind verloren gegangen:

Fortlaufende Nummer.	Des Schuldners Namen.	Des Schuldners Wohnort.	ausgestellt vom	Kapitals-Betrag.	Datum der Obligation.	Unterpfands-Nexus.	Namen des Gläubigers.
1	Michael Schurer.	Niederaltheim.	Herrschafts-Gericht Bissingen.	500 fl.	18. Juli 1817.	½ Morg. Acker in den Kriegäckern, ½ Morg. Acker daselbst, ½ Morg. Acker allda, ½ Morg. Acker bei dem Weischbrunnen.	Leitnerische Kindspflege von Augsburg.
2	Anton Häußler.	Kesselostheim.	detto.	70 fl.	4. Juli 1825.	Eine Söldenbehausung, Feldlehen und mehrere Realitäten.	Der Johann Rosaischen Absenten-Curatel von Oberringingen.
3	Kaspar Knoll.	Warnhofen.	detto.	80 fl.	13. Okt. 1829.	½ Morg. Acker der Nußbaumacker.	Joseph Wenglosky aus Böhmen, jetzt in Diemantstein.
4	Johann Böchele.	Aufhausen.	detto.	45 fl.	12. Juni 1811.	½ Morg. Acker auf den Gohren.	Elias Ephraim Ettinger von Ederheim.
5	Johann Georg Röttinger	Oppertshofen.	detto.	50 fl.	5. Dez. 1792.	¼ Tagw. Wiesen am Hochreiß, ½ Morgen Acker der Hochreiß.	Demoiselle Weiß aus Harburg.

Die Inhaber dieser Dokumente werden aufgefordert, innerhalb 6 Monaten und zwar längstens bis zum 17. November l. Js. solche dem unterfertigten Herrschaftsgerichte vorzulegen, und ihre Ansprüche darauf geltend zu machen, als solche außerdem für kraftlos erklärt, und in den Hypothekenbüchern gelöscht werden würden.

Bissingen den 17. Mai 1841.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Herrschaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

319.) praes. $\frac{25}{5}$ 41.

Summarische Zusammenstellung der in Gemäßheit höchster Regierungs-Entschließung vom 14. Mai 1841 ad Nrm. 2919 beim k. Rentamte Oberdorf pro 1840/41 genehmigten und hinaus vergüteten Nachlässe an Steuern und grundherrlichen Gefällen.

Laufende Nummer.	Steuer-Gemeinden.	Nachlässe an								
		Grund- und Dominikal-Steuern.		Ständigen Geld-Gefällen.		Natural-Gefällen nach den Normal-Preisen.			Weiden-Schmalz.	
		fl.	kr	fl.	kr.	fl	kr.	pf.	Ztr.	℔
1	Altrang . .	194	35	—	—	—	—	—	—	—
2	Görisried .	95	40	16	5	81	44	—	—	28½
3	Leuterschach .	405	2	147	50	40	45	2	—	—
4	Oberthingau	78	9	56	34	161	30	1	—	80¾
5	Sulzschneid .	13	5	—	—	—	—	—	—	—
6	Wald . . .	218	51	3	58	11	14	1	—	—
	Summa	1005	22	224	27	295	14	—	1	9¼

Oberdorf den 24. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Steiner, k. Rentbeamter.

320.) praes. $\frac{24}{5}$ 41.

Anwesens-Versteigerung.

Da bei der am 12ten Februar l. Js. stattgehabten Versteigerung des Anwesens des Binders Franz Hehl zu Ichenhausen Bes.-Nr. 282 ein Angeboth nicht gelegt wurde, so wird dasselbe am Mittwoch den 16ten Juni l. Js Mittags 1 Uhr im Gasthause zum weißen Roß in Ichenhausen zum zweitenmale versteigert, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Derselbe beträgt 265 fl.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, und die Kaufsbedingnisse am Versteigerungstage bekannt gemacht.

Günzburg den 19. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Teixl, Landrichter.

321.) praes. $\frac{25}{5}$ 41.

Spähe-Verfügung.

Am 17ten d. Mts. zwischen halb 7 Uhr und 8 Uhr während des Kreuzganges wurde in die Wohnung der Kleinhäuslers-Wittwe Walburga Echtler von der Buche, Gemeinde Stötten, gewaltsamer Weise eingebrochen und Folgendes entwendet:

1.) Eine Militär-Schützen-Uniform von kornblauem Tuche mit schwarzen Aermel-Aufschlägen, hinten an den Schäßen mit rothen Aufschlägen und vier weißen Hörnern und eine grünwollene Schnur, im Werthsanschlage zu 3 fl.;

2.) eine gleiche lange Militär-Hose mit rother Paßpohl 1 fl. 30 kr.;

3.) eine blaue Militär-Schirmmütze mit weißer Krone 1 fl.;

4.) ein blausammtner Spenser mit 14 silbernen Knöpfen, aus österreichischen Sechsern bestehend, im Werthe zu 10 fl.;

5.) eine lange schwarze Hose von Bockleder 10 fl.;

6.) ein seidenes geblümtes Gilet mit braunem Grunde 3 fl.;

7.) ein Paar bereits neue kalblederne lange Stiefel zum Wichsen im Werth zu 6 fl.;

8.) zwei seidene Mannshalstücher, wovon das eine schwarz, das andere buntfarbig ist, im Werthe zusammen 2 fl.;

9.) zwei Hemder von Battist, zusammen 2 fl.;

10.) ein Ulmermaser Pfeifenkopf mit Neusilber beschlagen, mit einem Rohr von Lignum Sanctum und beinernem Biß 1 fl. 30 kr.;

11.) eine Paar weiße und blaugestreifte noch nie getragene baumwollene neue Weibs-Strümpfe, Werth 33 kr.;

12.) ein weiß und roth gestreiftes neues Sacktuch 27 kr.; in Summa 41 fl.

Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf die nachbeschriebene Mannsperson.

Personal-Beschrieb.

Diese Mannsperson ist groß und schlank. Dieselbe trug am Leibe einen schwarzen runden Hut, ein Militärcollet, rückwärts an den Schäßen mit rothen Aufschlägen, eine schwarz lederne lange Hose, und lange gewichste Stiefel, wahrscheinlich die oben entwendeten Kleidungsstücke, über der Achsel einen Regenschirm und an diesen einen Bündel in ein rothes Sacktuch eingemacht. Näher konnte dieselbe nicht beschrieben werden.

Man ersucht auf diese Mannsperson sowohl, als auf die entwendeten Kleidungsstücke insbesondere den etwaigen Verkauf der Letztern geeignete Spähe halten zu lassen, und im Entdeckungs-Falle des ein oder andern das Weitere Sachgemäß zu verfügen.

Oberdorf den 19. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

323.) a) praes. 3/6 41.

Edictal-Citation.

Johann Georg Zeller von Steufzgen, kgl. Landgerichts Kempten, wird hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato zum Behufe der Bereinigung der Verlassenschaft seiner am 8. April l. Js. verstorbenen Mutter Franziska Zeller, bei dem kgl. Landgerichte, als der competenten Verlassenschafts-Behörde, um so gewisser zu erscheinen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist für ihn ein Curator bestellt, und nach dessen, so wie den von Seiten seiner im hiesigen Gerichts-Bezirke lebenden Geschwistern gestellten Anträgen mit der Auseinandersetzung der Verlassenschaft vorgefahren werden würde.

Kempten den 20. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

324.) a) praes. 3/6 41.

Wollmarkt und Schafmärkte zu Augsburg.

Der dießjährige hiesige Wollmarkt wird vom 16. bis 19. Juni l. Js. inclus.

Die Schafmärkte hier werden am 26. Juli, und 17. September d. Js. abgehalten.

Augsburg am 24. Mai 1841.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister.

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

325.) a.) praes. 3/6 41.

Wohnhaus-Verkauf.

In Folge richterlichen Beschlusses vom 13ten d. Mts. u. Js. wird zum öffentlichen Verkaufe des Wohnhauses Lit. A Nr. 16 samt Waschhaus, halber Hofraithe und gemeinschaftlichen Brunnen, der Uhrmacher August Hübschmann'schen Eheleute von Oettingen, Termin auf Dienstag den 15. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr am Sitze des Gerichts angesetzt, wozu kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber unter der Bemerkung, daß das Wohnhaus mit Zugehörung gerichtlich auf 2200 fl. geschätzt worden sei, und der Zuschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes erfolge, hiermit eingeladen werden.

Oettingen den 24. Mai 1841.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

325.) praes. 27/5 41.

Edikital-Ladung.

Maria Anna Walter, ledige Beisitzerinn von Breitenthal, ist am 24. Januar d. Js. mit Rücklaß eines außergerichtlichen Testamentes gestorben.

Unter den Erben erscheint ein Bruderssohn der Erblasserinn, Namens Ottmar Walter, geboren den 30. Oktober 1776, welcher sich als Schuhmachergeselle seit 13 Jahren von Hause entfernte und nach Triest gegangen seyn solle, seitdem aber nichts mehr von sich hören ließ.

Dieser Ottmar Walter oder seine allenfallsige Descendenz wird hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten über Anerkennung des vorliegenden Testamentes um so gewisser dahier zu erklären, als nach Umfluß dieses Termines das Testament von seiner Seite für unangefochten angenommen und in Vollzug gesetzt werden würde.

Roggenburg den 23. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Theisz, Landrichter.

326.) praes. 27/5 41.

Die Auffindung von 4 Päcke Sensen.

Am 15. Mai l. Js. wurden von der königl. bayerischen Grenzzollschutzwache auf der mittleren Scharte an der Tyroler-Grenze vier Päcke mit Sensen aufgefunden, welche verlassene zollpflichtige Gegenstände zu seyn scheinen, da sich hiezu kein Eigenthümer vorfand.

Zufolge § 37 des Zollstrafgesetzes vom 17ten November 1837 wird diese Auffindung hiemit öffentlich bekannt gemacht, und der Eigenthümer dieser Sensen aufgefordert, sich binnen 6 Monaten vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an hierorts zu melden, und zu rechtfertigen, widrigenfalls die Konfiskation derselben erkannt werden würde.

Füssen den 22. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

327.) praes. $\frac{3}{3}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Das gesammte Anwesen des Bauers Jos. Ant. Kees zu Oberostendorf wird auf Antrag der Curatel desselben, wie es nachhin näher beschrieben ist, zum zweitenmale dem Verkaufe durch öffentliche Versteigerung unterworfen.

Man hat zu diesem Zwecke auf Dienstag den 15ten Juni h. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr Tagsfahrt anberaumt.

Die Versteigerung wird in der Taserne zu Oberostendorf vor sich gehen. Kaufslustige werden daher eingeladen, sich dort einzufinden.

Das zu verkaufende Anwesen hat folgende Bestandtheile:

A. Das zur Frhrl. von Ponikau'schen Guts-Herrschaft zu St. Mang in Füssen leibrechtsweise grundbare Bauerngut.

Von diesem liegen: 1.) in der Steuergemeinde Oberostendorf: a) das Wohnhaus, das Neben-Gebäude und der Hofraum, b) 32 Dez. Garten, c) 59 Tagw. 50 Dez. Ackerfeld, d) 13 Tagw. 97 Dez. Wiesen, e) 11 Tagw. 23 Dezim. Waldung.

Hiezu gehört auch das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

2.) In der Steuergemeinde Blonhofen: 2 Tagw. 25 Dez. Wiesen.

3.) In der Steuergemeinde Lengenfeld: 2 Tagw. 95 Dez. Wiesen.

Auf diesem Besitzthume ruhen nachstehende Lasten: 1.) zum k. Rentamte Buchloe ist zu verabreichen: Haussteuersimplum 10 kr. 1 hl., Grundsteuersimplum 16 fl. 25 kr. 7 hl.

Fixirter Großzehent: Feesen 5 Schfl. 1 Metz. 1 Vrlg. $\frac{5}{8}$ Sechz., Roggen 1 Schfl. 1 Vrlg. 3$\frac{5}{8}$ Sechz., Gerste 3 Metz. 3 Vrl. $\frac{5}{8}$ Sechz., Haber 2 Schfl. 4 Metz. 2 Vrlg. 2$\frac{7}{8}$ Sechz.; 2.) zum Hospitale Kaufbeuren: Ordinäres Scharwerkgeld 5 kr., Hundshaber 2 Vrlg. 2$\frac{1}{8}$ Sechz.; 3.) zur Gutsherrschaft St. Mang in Füßen: Grasgeld 1 fl. 10 kr. 4 hl., Getreidgilt: Kern 1 Schfl. 4 Mez., Roggen 4 Schfl. 1 Metz., Haber 7 Schfl. 2 Vrlg.

Bei Ablieferung dieser Gilt nach Füssen erhält der Grundhold als Gegenreichniß von der Grundherrschaft an Geld 1 fl. 48 kr., dann für Getreid, Heu und eine Unschlittkerze im Geldanschlage 1 fl. 7 kr.; 4.) zur Pfarrkirche Oberostendorf: Kreuzgetreid im Kaufbeurer Masse, Haber 1 Schfl. Für Kirchentrachtbrod 8 kr. Dem Orts-Meßner 8 Roggen- und 8 Haber-Läutgarben; dem Ehehaftsschmied jährlich an Geld 14 fl. 8 kr.

B. Die ludeigenen Gemeindetheile: a) 41 Dez. Gärten, b) 1 Tagw. 6 Dez. Wiesen.

Hierauf ruhet: Grundsteuersimplum 21 kr. 1 hl.

C. Die sogenannten ludeignen Kirchengründe: 5 Tagw. 33 Dez. Ackerfeld.

Auf diesen lasten: 1.) zum königl. Rentamte

Buchloe: Grundsteuersimplum 1 fl. 9 kr. 3 hl. Fixirter Großzehent: Veesen 2 Metz. 1 Vrlg. 2$\frac{5}{8}$ Sechz., Roggen 1 Vrlg. 8$\frac{7}{8}$ Sechz., Gerste 1 Vrlg. $\frac{5}{8}$ Sechz., Haber 1 Metz. 1 Vrlg. $\frac{3}{8}$ Sechz.; 2.) zur Pfarrkirche Oberostendorf: Getreidbodenzins nach dreijährigem Turnus, im 1. Jahre wird gegeben Roggen 1 Schfl. 5 Metz., im 2ten Jahre Haber 1 Schfl. 5 Metz., im 3ten Jahre Nichts.

D. Die ludeigenen Ausbrüche aus dem zertrümmerten Lehngute Hs.-Nr. 12 in Oberostendorf: a) 92 Dez. Ackerfeld, b) 1 Tagw. 66 Dez. Wiesgrund.

Hievon wird verabreicht: Zum kgl. Rentamte Buchloe: Grundsteuersimplum 33 kr. Fixirter Großzehent: Veesen 1 Vrlg. 5$\frac{3}{4}$ Sechz., Roggen 1$\frac{5}{8}$ Sechz., Gerste 1 Sechz., Haber 1 Vrlg. $\frac{1}{8}$ Sech.

E. Die ludeigenen Gründe: a) 21 Dezim. Krautgarten, b) 5 Tagw. 65 Dez. Ackerfeld, c) 1 Tagw. 64 Dez. Wiesgrund.

Von diesem wird gegeben: Zum k. Rentamt Buchloe: Grundsteuersimplum 1 fl. 40 kr. 6 hl. Fixirter Großzehent: Veesen 3 Metz. 2 Vrlg. 1$\frac{1}{2}$ Sechz., Roggen 3 Vierlg., Gerste 1 Vierlg. 2$\frac{7}{8}$ Sechz., Haber 1 Metz. 3 Vrlg. 2$\frac{3}{4}$ Sechz.

F. Die Ausbrüche aus dem sogenannten Kirchengütchen Hs.-Nr. 44, welche zur Pfarrkirche Oberostendorf erbrechtigt sind. 9 Tagw. 40 Dez. Ackerfeld nebst dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Von diesen wird verabreicht: 1.) Zum kgl. Rentamte Buchloe: Grundsteuersimplum 1 fl. 56 kr. Fixirter Großzehent: Veesen 4 Metz. 3 Vrlg. 3$\frac{1}{2}$ Sechz., Roggen 1 Metz. $\frac{1}{2}$ Sechz., Gerste 2 Vrlg. 1$\frac{5}{8}$ Sechz., Haber 2 Metz. 2 Vierlg. 2$\frac{1}{2}$ Sechz.; 2.) zur Pfarrkirche Oberostendorf: Eisengilt 3 fl. 30 kr. Ewiges Jahrgeld 1 fl.

G. Die ludeigenen Gemeindetheile von dem Anwesen Hs.-Nro. 44 in Oberostendorf: a) 3 Tagw. 92 Dez. Ackerfeld, b) 1 Tagw. 13 Dez. Wiese.

Hierauf haftet: Grundsteuersimplum 51 kr. 2 hl.

Diese Realitäten erreichen zufolge gerichtlicher Schätzung vom 4. Mai 1840 einen Werth von 17,358 fl.

Auf dem Gute ruht ein Pfründereichniß für Joh. Mich. Krees, welches mit 1817 fl. zu Kapital angeschlagen, und in das Hypothekenbuch eingetragen ist, derselbe hat auch das Wohnungs-Recht im Hause.

Der Zuschlag erfolgt gemäß §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Personen, welche dem Gerichte unbekannt sind, haben sich, wenn sie zur Steigerung zugelassen werden wollen, über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Von der detailirten Schätzung, den Cataster-

Auszügen und den Kaufsbedingungen kann inzwischen bei Gericht Einsicht genommen werden.

Buchloe den 15. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

328.) praes. 25/5 41.

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem Maria Kratzer, geboren zu Schwenningen im Jahre 1753, oder deren Descendenten innerhalb des in der Ediktalladung vom 27. Jänner 1841 vorgesetzten Termins und bis jetzt von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben haben, Maria Kratzer bereits 88 Jahre alt und mehr denn 40 Jahre abwesend ist, so wird dieselbe nunmehr den gemeinrechtlichen Bestimmungen gemäß für verschollen erklärt, und das ihr angefallene Vermögen den sich meldenden Verwandten ohne Caution hinausgegeben.

Holzen den 24. Mai 1841.

Gräflich Treubergisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Bech, Patrimonialrichter.

AUGSBURGER 8. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 22. Mai 1841.	Pap.	Geld.	Den 24. Mai 1841.	Pap.	Geld.	Den 27. Mai 1841.	Pap.	Geld.
Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.		$101\frac{7}{8}$	Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.		$101\frac{7}{8}$	Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.		$101\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		150	Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio		152	Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		152
Bank-Actien . . .	665	660	Bank Actien . . .	665	662	Bank-Actien . .	665	662

Besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 29ten Mai 1841. Nr. 22.

Ad Nrm. 10,519.

Gesetz,

das Münzwesen im Herzogthume Sachsen-Altenburg betreffend, vom 28ten November 1840.

Wir Joseph, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

haben zur Ausführung der mit andern Staaten des allgemeinen Zoll- und Handelsvereins unter dem 30. Juli 1838 zu Dresden abgeschlossenen, in Nr. 1 der Gesetzsammlung vom Jahre 1839 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten, allgemeinen Münzkonvention, und um nach derselben den Geldverkehr in Unserm Herzogthum weiter zu ordnen, als es bereits durch Unser Patent vom 30. November 1839 geschehen ist, nach vernommenem Beirath Unserer getreuen Landschaft und beziehentlich mit deren Zustimmung, beschlossen und befehlen, was folgt.

I. Abschnitt. Hauptgrundsätze.

§. 1.

A. Landes-Münz- und Rechnungsfuß.

Vom 1. Januar 1841 an tritt der Zwanzigguldent- oder Konventions-Münzfuß als bisheriger gesetzlicher Rechnungsfuß Unseres Herzogthums außer Kraft, und wird die zeither nachgelassene Rechnung nach ortsüblichen sogenannten gangbaren oder ordinairen oder Kurrentgeld aufgehoben.

Dagegen gilt von demselben Zeitpunkt an der Vierzehnthalerfuß (Einundzwanzigguldenfuß) ausschließlich — jedoch unter Berücksichtigung der nach §. 19 gestatteten Ausnahmen — als Landes-Münz- und Rechnungsfuß.

§. 2.

B. Rechnungssystem.

Der Thaler wird in dreißig Neugroschen, der Neugroschen in zehn Pfennige eingetheilt, und demnach der Werth eines Thalers auf 300 Pfennige festgestellt.

Es kann, anstatt nach Thalern, nach Drittelthalern zu zehn Neugroschen oder hundert Pfennigen gerechnet werden.

Der Pfennig wird in zwei Heller getheilt.

II. Abschnitt. Ausprägung der Landes-Münzen.

§. 3.

A. Die Münzmark.

Den Ausmünzungen wird eine Münzmark, welche 233,855 . . . Gramme schwer ist, zum Grunde gelegt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts Unsrer Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

§. 4.

B. Das System der Kourantmünzen und deren Werth.

An Kourant-Münzen, worunter, im Gegensatze zu den Scheidemünzen — §§ 5. und 6. —, grobe Silbermünzen sowohl, als deren Theilstücke bis zu und mit dem Einsechstelthalerstück herab, zu verstehen sind, werden Wir, im Werthe von Vierzehn Thalern aus der Mark feinen Silbers, prägen lassen:

Zweithalerstücke — als die dem 14 Thaler- und $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze (Vereinsmünze) —
zu $\frac{1}{7}$ der Mark feinen Silbers, und in der Geltung von 60 Neugroschen,

hienächst nach Befinden auch

Einthalerstücke	zu $\frac{1}{14}$	= = = = = = = =	30	=
Zweidrittelthalerstücke	= $\frac{1}{21}$	= = = = = = = =	20	=
Eindrittelthalerstücke	= $\frac{1}{42}$	= = = = = = = =	10	=
Einsechstelthalerstücke	= $\frac{1}{84}$	= = = = = = = =	5	=

Die Kourantmünzen des 14 Thalerfußes (Silberkourantmünzen) sind jedoch nicht mit dem zeither sogenannten gangbaren oder ordinären oder Currentgelde zu verwechseln.

§. 5.

C. Das System u. der Münzfuß: 1. der Silberscheidemünzen.

An Silberscheidemünzen, in denen die Mark feinen Silbers nach einem Nennwerthe von 16 Thalern auszubringen ist, werden ganze und halbe oder auch nach Befinden doppelte Zehnpfennigstücke oder Neugroschen geprägt werden.

§. 6.

2. der Kupferscheidemünzen.

Die Kupferscheidemünze wird in Zwei- und Einpfennigstücken, auch Hellern bestehen.

§. 7.

D. Technische Bestimmungen bezüglich der Kourantmünzen.

a) Sämmtliche Kourantmünzen des 14 Thalerfußes sind im Ringe zu prägen, auch im einzelnen Stücke zu justiren, und sollen das Theilverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt erhalten. Insbesondere soll auf dem Revers der Zweithalerstücke außer diesem Theilverhältnisse annoch der Werth in Thalern und Gulden mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Vereinsmünze" angegeben wer-

Digitized by Google

den; auch sind dieselben mit einem glatten, mit vertiefter Schrift und, nach Befinden, Verzierung versehenen Rande auszuprägen.

b) Der bei der Kourantausprägung anzuwendende Durchmesser wird hierdurch für die

Zweithalerstücke auf	41	:	Millimeter
Einthalerstücke "	34	:	" "
⅙ Thalerstücke "	23	:	" "

festgesetzt.

c) Das Mischungsverhältniß soll bei den

Zweithalerstücken in :	9 Theilen Silber zu	1 Theil Kupfer	($14\frac{2}{5}$ löthig),
Einthalerstücken " :	12 " " "	4 Theilen "	(12 "),
⅙ Thalerstücken " :	25 " " "	23 " "	($8\frac{1}{3}$ "),

bestehen; es werden demnach

63 neue Zweithalerstücke	:	10 Mark
21 dergl. Einthalerstücke	:	2 "
175 dergl. ⅙ Thalerstücke	:	4 "

wiegen.

d) Es soll unter dem Vorwande eines sogenannten Remedium an dem den Kourantmünzen des 14 Thalerfußes zukommenden Gehalte oder Gewichte schlechterdings Etwas nicht gekürzt, vielmehr eine Abweichung hierunter nur in soweit nachgesehen werden, als sie durch die Unerreichbarkeit absoluter Genauigkeit bedingt wird. Es darf aber die hiernach im Mehr oder Weniger zulässige Abweichung in keinem Falle den Betrag von

Drei Tausendtheilen oder $\frac{864}{1000}$ Grän im Feingehalte und Drei Tausendtheilen oder $\frac{3}{10}$ Prozent im Gewichte: beim einzelnen Zweithalerstücke,

Einem Grän im Feingehalte und einem halben Prozent im Gewichte: beim einzelnen Einthalerstücke, und von

Einem und einem halben Grän im Feingehalte und einem Prozent im Gewichte: beim einzelnen Einsechstelthalerstücke

übersteigen.

e) Rücksichtlich der $\frac{2}{3}$- und $\frac{1}{3}$-Thalerstücke soll, wenn zu deren Ausprägung geschritten wird, der Durchmesser, das Mischungsverhältniß, und das Verhältniß der zulässigen äußersten Fehlergrenze besonders veröffentlicht werden.

III. Abschnitt. Die zu Zahlungen zu gebrauchenden Münzsorten und deren Geltung.

§. 8.

A. Kourantmünzen. 1. des 14 Thalerfußes.

Gleich den auszuprägenden inländischen Kourantmünzen des 14 Thalerfußes — §. 4. — sollen nicht nur die Zweithaler- oder Dreiundeinhalbguldenstücke — Vereinsmünzen — sondern auch die andern nach dem 14 Thalerfuße ausgebrachten, und den darüber vereinbarten Bestimmungen entsprechenden Kourant-Silbermünzen der-

jenigen Staaten, mit denen Wir die allgemeine Münzkonvention geschlossen haben, folglich die Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Kurfürstlich Hessischen, Großherzoglich Sachsen-Weimarischen, Herzoglich Sachsen-Gothaischen, Fürstlich Schwarzburgischen und Fürstlich Reußischen Kourant-Silbermünzen, ingleichen die auf den Werth von Kourantgeld im 14 Thalerfuße gesetzten Königlich Sächs. Konventions-Einsechstelthalerstücke, allenthalben, bei den öffentlichen (landesherrlichen, Kommunal-, Kirchen-, Stiftungs- und dergleichen) Kassen sowohl, als im Verkehr überhaupt, unweigerlich und zu ihrem vollen, dem der inländischen Kourantmünzen — §. 4. — gleichen, Nennwerthe angenommen werden.

Ausgeschlossen sind jedoch hiervon die vor dem Jahre 1833 geprägten Kurfürstlich Hessischen Eindrittel- und Einsechstelthalerstücke.

§. 9.

2. Des Zwanzigguldenfußes.

In den landesherrlichen Kassen werden, bei Bezahlung von Abgaben und Gefällen, die nach dem Konventions-Zwanzigguldenfuße geprägten Speciesthaler, Gulden, Zwanzig- oder Zehnkreuzerstücke und Kurfürstlich oder Königlich Sächsischen Eindrittelthalerstücke, nicht minder auch für jetzt noch die Königlich und Kurfürstlich Sächsischen Einzwölftelthalerstücke, nach dem Verhältnisse von 100 Thaler Konv. gleich $102\frac{7}{9}$ Thaler im 14 Thalerfuße, wonach je

Sechs und Dreißig Thaler in den genannten Konventions-Münzsorten

für je

Sieben und Dreißig Thaler im Vierzehnthalerfuße

gerechnet werden, sich auch je Drei Thaler Konventionsgeld mit Drei Thalern Zwei und einem halben Neugroschen der neuen Landeswährung genau abgleichen, angenommen, und nach demselben Werthsverhältnisse wieder ausgegeben werden.

Bei der Zahlung solcher Beträge in Konventionsgeld, welche auf weniger als Drei Thlr. Konv. sich belaufen, oder zwischen Drei zu Drei Thlrn. Konv. inneliegen, sollen die Bruchpfennige, die sich bei genauer Berechnung nach dem Werthsverhältnisse von 36 Thlr. Kon. zu 37 Thlr. im 14 Thalerfuße ergeben, ganz unbeachtet bleiben und weggelassen werden.

Im einzelnen Stück ist

ein Konventions-	Speciesthaler	für	411	Pf.	oder	1	Thlr.	11	Ngr.	1	Pf.	der neuern Landeswährung,
= =	Gulden	=	205	=	=	—	=	20	=	5	=	= = =
= =	halber Gulden	=	102	=	=	—	=	10	=	2	=	= = =
= =	Zwanzigkreuzerstück	=	68	=	=	—	=	6	=	8	=	= = =
= =	Zehnkreuzerstück	=	34	=	=	—	=	3	=	4	=	= = =
= =	Zwölftelthalerstück	=	25	=	=	—	=	2	=	5	=	= = =

zu geben und zu nehmen.

§. 10.

a) Für den gemeinen Verkehr ist der Gebrauch der genannten Sorten des Konventions-Zwanzigguldenn — §. 9. —, als Zahlungsmittel, gestattet.

Dabei dürfen sie jedoch weder zu einem niedrigern Werthe, als den einzelnen Stücken für den Gebrauch bei den landesherrlichen Kassen beigelegt ist — §. 9. —, noch zu einem höhern, als nach dem Werthsverhältnisse von 36 Thr. Konv. gleich 37 Thlr. im 14 Thalerfuße auskommt, gegeben und genommen werden.

b) Ob- und welcher höhere Werth etwa ausnahmsweise der einen oder der anderen gröbern Konventions-Münzsorte — §. 21. — im gewöhnlichen Handel und Wandel, jedoch als der äußersten Falls zulässige, beigelegt werden darf, wird nach Befinden besonders verordnet werden.

§. 11.

Diejenigen andern Silbermünzen der Staaten des Zoll- und Handelsvereins, welche in der unter den Letztern von Zeit zu Zeit vereinbarten, und bekannt zu machenden Valvationstabelle aufgenommen seyn werden, sollen nach dem ihnen darin beigelegten Werthe bei Zollzahlungen, aber auch nur bei diesen, in Unsern Steuerkassen angenommen werden. 3. Anderer Münzfüße.

Es ist jedoch gestattet, sich derselben, wiewohl zu keinem höhern, als dem vorhin erwähnten Werthe, im gemeinen Verkehre zu bedienen, wenn beide Theile, der Zahlende und der Empfänger, darüber einig sind.

Nach der dermalen in Kraft stehenden Valvationstabelle (Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Dezember 1839 in der Gesetz-Sammlung 1839, S. 128.) sind es

1) Kronenthaler, in den Vereinsstaaten geprägt, zu 1 Thlr. 16 Ngr. $2\frac{6}{7}$ Pf. ($3\frac{3}{7}$ Spf.)
2) Guldenstücke des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes aus den Staaten des süddeutschen Münzvereins, zu — „ 17 „ $1\frac{3}{7}$ „ ($1\frac{5}{7}$ Spf.)
3) dergleichen halbe Guldenstücke, . . zu — „ 8 „ $5\frac{5}{7}$ „ ($6\frac{6}{7}$ Spf.)

welche gegenwärtig unter obige Bestimmungen fallen. Es betragen demnach:

35 Stück vereinsländische Kronenthaler = 54 Thlr. im 14 Thalerfuße
7 Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße . = 4 „ „ „

§. 12.

Solchen Silber-Kourant-Münzsorten, welche nicht unter den in den §§. 8. bis 11. genannten begriffen sind, oder nicht durch besondere Verordnung für zulässig erklärt werden, ist der Umlauf im gemeinen Verkehre nicht gestattet.

Sie dürfen jedoch, so lange dieß nicht ausdrücklich verboten seyn wird, als Waare um Geld gekauft oder verkauft, und wenn im Einverständnisse beider Theile, die Schuldverschreibung, der Wechsel, die Anweisung oder sonstige

Urkunde darauf ausgestellt wird — §§. 21. 22. — im größern Geldverkehre gegeben und angenommen werden.

§. 13.

B. Scheide-Münzen.

Neben den zu prägenden inländischen Scheidemünzen — §§. 5. und 6. — sollen die Königl. Sächsischen Silber- und Kupferscheidemünzen, mit Einschluß der auf den Werth von zwölf Pfennigen der 14 Thalerwährung herabgesetzten Einvierundzwanzigstel-Thalerstücke, allenthalben, bei den Kassen, wie im gemeinen Verkehre, nach ihrem Pfennig-Nennwerthe angenommen werden, so daß zum Beispiel das Sächsische $\frac{1}{24}$ Thalerstück zwölf Pfennige oder 1 Ngr. 2 Pf. und der Sechser oder zeitherige halbe Groschen fernerhin sechs Pfennige oder $\frac{1}{2}$ Ngr. 1 Pf. in der neuen Währung gilt.

Der Gebrauch anderer, nicht durch besondere Verordnung — §. 16. — annoch für zulässig erklärter, Scheidemünzen ist für den gemeinen Verkehr eben so, wie für die Kassen untersagt.

§. 14.

Die Scheidemünze ist nur zur Ausgleichung und bei kleinern Zahlungen zu gebrauchen, und Niemand ist gehalten, eine Zahlung in Scheidemünzen anzunehmen, welche den Werth von 5 Neugroschen oder einem Einsechstel-Thalerstück erreicht, oder mit demselben theilbar ist.

Auch soll die Silberscheidemünze Unseres Gepräges, in Summen von nicht unter Ein Hundert Thalern, nach dem Nennwerthe von Unserer Kammer-, Unserer Obersteuerkasse und bei Unserer Landesbank auf Verlangen gegen Kourantmünze des 14 Thalerfußes umgewechselt werden.

§. 15.

C. Goldmünzen.

Goldmünzen dürfen fernerhin als Zahlungsmittel nach dem Werthe in der 14 Thalerwährung, den man ihnen im Einverständniß beider Theile, des Zahlenden und des Empfängers, beilegen wird, gebraucht werden.

Doch behalten Wir Uns vor, einzelne Sorten von Goldmünzen von der Duldung im gemeinen Verkehr auszuschließen, oder auch überhaupt zu verbieten, oder den Werth zu bestimmen, der ihnen höchstens beigelegt werden darf.

Bis auf Weiteres sollen die 5 Thalerstücke, (Louisd'or) nicht höher, als nach dem von Zeit zu Zeit im Amtsblatte bekannt zu machenden Leipziger Börsenkurse derselben, ausgegeben und angenommen werden.

Ob und unter welchen Bedingungen und Beschränkungen Goldmünzen ausnahmsweise bei öffentlichen Kassen angenommen werden dürfen? darüber wird das nach den Umständen Erforderliche öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 16.

D. Vorbehalt in Bezug auf die fremden Münzen.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen über diejenigen fremden Münzen, welche angenommen werden müssen oder umlaufen dürfen, ingleichen über den äußern Werth derselben, je nach dem Bedürfniß und nach den Umständen abzuändern.

Digitized by Google

§. 17.

E. Besondere Bestimmungen über Aufgeld.

Im gemeinen Verkehre darf keine Münzsorte des 14 Thalerfußes, deren Annahme geboten ist, ein anderer, als der gesetzlich festgestellte Werth, und keiner Konventions- oder andern Münzsorte, deren Annahme gestattet ist, ein höherer, oder bezüglich niedrigerer, Werth beigelegt werden, als der für sie durch Gesetz oder Verordnung — §§. 10. 11. 15. 16. — als ein äußerster, höchster oder niedrigster, ausdrücklich nachgelassener.

Dieß soll im Bezug auf die einzelnen nach dem Systeme des Vierzehnthalerfußes ausgebrachten Münzsorten, deren Annahme geboten ist, auch im Geldhandel Anwendung finden, wo Geld für Geld gesucht wird, und mithin die eine Sorte der andern gegenüber die Eigenschaft einer Waare annimmt, so daß in keinem Falle eine solche Münzsorte des 14 Thalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben werden darf.

IV. Abschnitt. Die bei künftig einzugehenden Zahlungsverbindlichkeiten zu Grunde zulegende Währung.

§. 18.

A. I. Die gesetzliche Valuta im Allgemeinen.

Die Vierzehnthaler-Kourantwährung, mit der Eintheilung des Thalers in 30 Neugroschen zu 10 Pfennigen, ist bei allen, vom 1ten Januar 1841 an, in amtlichen Geschäften oder im allgemeinen Verkehr innerhalb Landes überhaupt einzugehenden, im Inlande geschlossenen oder zu erfüllenden, Rechtsgeschäften oder Verbindlichkeiten oder aufzustellenden Werth- und Preisbestimmungen, zum Beispiel bei obrigkeitlichen Taxen, nicht nur zu präsumiren, sondern auch unbedingt zum Grunde zu legen. Ist solches dennoch nicht geschehen, so ist — unbeschadet der nach §§. 37. oder 39. b. verwirkten Geldstrafe — dem Berechtigten nur zu demjenigen Betrage in der Währung des Vierzehnthalerfußes zu verhelfen, auf welchen seine Forderung, bei einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bewirkenden Umrechnung, auskommen wird. Von dem gedachten Zeitpunkte an dürfen daher, zum Beispiel, weder im Zwanzig-Guldenfuße, noch nach dem zeither ortsüblichen sogenannten ordinairen oder Kurrentgelde, noch nach der Eintheilung des Preußischen Thalers in 24 gute Groschen zu 12 Pfennigen, oder in 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen, noch auch nach Alten Schocken, oder Neuen Schocken, oder Meißnischen Gülden, neue Zahlungsverbindlichkeiten eingegangen oder neue Werth- und Preisbestimmungen aufgestellt werden.

§. 19.

2. Zulässige Abweichungen davon.

a) Dieß Verbot ist jedoch auf solche Fälle nicht zu beziehen, wo Geldposten festgestellt werden, die in einer, noch nach anderer Währung abzulegenden Rechnung — §. 30. a. E. — aufgenommen werden sollen.

b) Auch trifft es überhaupt Verträge nicht, welche eine Uebertragung, Prolongation oder Feststellung älterer, vor dem 1ten Januar 1841 bestandener Forde-

rungen zum Gegenstande haben, und es wird durch sie — außer in den durch die §§. 32. und 33. bezeichneten besonderen Fällen — eine Umrechnung in den Vierzehnthalerfuß nicht bedingt.

c) Wenn nach den §§. 21. und 22. besondere Münzsorten eines andern als des 14 Thalerfußes versprochen werden, ist es zulässig, ihren Werth und Betrag in derjenigen Währung, welcher sie angehören, auszudrücken.

d) Im Grenzverkehre mit den Bewohnern fremdherrlicher Gebietstheile, in denen die Rechnung nach dem Vierundzwanzigundeinhalb-Guldenfuße eingeführt, oder die nach dem Zwanzigguldenfuße fernerhin geduldet wird, oder in denen eine andere, als die hier verordnete Eintheilung des Thalers und des Groschens stattfindet, ist es Unsern Unterthanen nachgelassen, sich der Rechnung je nach der einen oder der andern der hier genannten Valuten oder Groschen- und Pfennigsysteme zu bedienen.

Sofern aber solche Fälle bei irgend einer Behörde Unsers Landes zur Verhandlung kommen, sollen die Geldwerthe nach den Verhältnissen von

sieben Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße gleich vier Thalern im Vierzehn-Thalerfuße,

oder von sechs und dreißig Thalern Konventionsmünze gleich sieben und dreißig Thalern im 14 Thalerfuße,

oder von vier guten Groschen Preuß. Court. gleich fünf Neugroschen in der neuen Landeswährung,

oder von sechs Preußischen oder Weimarischen Pfennigen gleich fünf (Neu-) Pfennigen diesseitiger Währung,

insoweit umgerechnet werden, als es nach der Natur jener Verhandlungen und zur Aufrechthaltung des gesetzlichen Rechnungsfußes und Systems in öffentlichen Urkunden, Akten und Büchern nöthig seyn wird.

§. 20.

B. Die Verpflichtung zur Zahlung besonderer Münzsorten.
1. Des Vierzehnthalerfußes überhaupt.

Bei Zahlungen, die im Vierzehnthalerfuße zu leisten sind, sollen die Schuldner zu Gewährung bestimmter einzelner Sorten dieses Fußes, selbst wenn ausdrückliche Zusagen von ihnen hierunter ertheilt worden wären, nicht angehalten werden; es bleibt vielmehr lediglich ihrer Wahl überlassen, in welchen inländischen oder denselben gleichgestellten fremden Kourant- Haupt- und Theilmünzen jenes Fußes sie ihre Verbindlichkeiten erfüllen wollen.

§. 21.

2. Der andern Münzfüße und der Goldmünzen.

In Ansehung der groben Sorten des Zwanzigguldenfußes — bis zu und mit den Zwanzigkreuzern — sowie der andern geduldeten Gold- und Silber-Kourant-Münzsorten — §§. 9. bis 12. und 15. — sind jedoch ferner noch ausdrückliche Stipulationen zulässig, und es bleibt dabei gestattet, eine gewisse besondere Gattung von solchen Münzstücken sich auszubedingen. — Vergl. §. 19. c. —

§. 22.

Die sogenannte Wechselzahlung hört auf, eine in der zeither üblichen Weise für sich bestehende Valute zu seyn, und es sollen darunter künftig keine andern, als die nach §. 20. zu Zahlungen im Vierzehnthalerfuße zu verwendenden, und auch nach diesem Fuße geprägten oder ihm eingereihten, Kourant-Münzsorten verstanden werden. 3. Bei Wechselverbindlichkeiten.

Es bleibt zwar unbenommen, Wechsel und Anweisungen nicht auf Wechselzahlung oder Silberkourant des Vierzehnthalerfußes, sondern — nach §. 19 c. und 21. — auf eine andere bestimmte Münzsorte und deren Währung zu stellen; es soll jedoch dann die Zahlung ausschließlich nur auf eine einzige benannte Sorte und nicht alternativ auf mehrere zugleich, auch nicht auf Wechselzahlung oder eine gewisse Sorte, gerichtet werden. Bei den Wechseln oder Anweisungen, welche nicht diesen Vorschriften gemäß ausgestellt sind, ist der Schuldner in Kourantmünzsorten des 14 Thalerfußes, bezüglich nach einer den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes — §§. 25. 26. — entsprechenden Umrechnung, zu zahlen verpflichtet.

V. Abschnitt. Die Tilgung älterer Zahlungsverbindlichkeiten.

§. 23.

Bereits bestehende Verpflichtungen zu Zahlungen nach einer andern Währung, als nach der des Vierzehnthalerfußes, sollen, wenn nicht eine Umrechnung in die letztgenannte Währung — §§. 31 bis mit 33. — stattgefunden hat, nach folgenden Bestimmungen, oder doch — sofern bei Privatrechtsverhältnissen ein anderer Maasstab gewählt wird — nicht auf einen den Schuldner lästigere Weise, erfüllt werden.

Der Werth einer solchen Forderung, welcher vor dem 15. August 1763 kontrahirt worden, ist — insoweit dieß nicht bereits geschehen wäre — zunächst auf die Währung des Zwanzigguldenfußes zu reduciren. A. Die vor dem 15. August 1763 kontrahirten.

Die Reduktion von Forderungen aus der Zeit bis zu und mit dem letzten Februar 1750 soll nach folgenden Verhältnissen geschehen

100 Rthlr. . .	aus der Zeit		bis zu und mit d. letzt. Dec.	1533	— 156 fl.	6 kr.	— pf.	Konv.
100 =	= = =	v. 1. Jan. 1534	= = =	1570	= 150 =	11 =	$1\frac{1}{3}$ =	=
100 =	= = =	= 1. = 1571	= = = 26. Aug.	1667	= 148 =	5 =	$6\frac{2}{3}$ =	=
100 =	= = =	= 27. Aug. 1667	= = = letzt. Febr.	1690	= 126 =	23 =	$7\frac{3}{4}$ =	=
100 = in ⅔, ⅓ od. ⅙ Rthl.	= = =	= 1. März 1690	= = =	1750	= 111 =	2 =	8	=
100 = = $\frac{1}{12}$	= = =	= = =	= = =		= 107 =	17 =	$10\frac{10}{13}$ =	=
100 = = $\frac{1}{24}$	= = =	= = =	= = =		= 106 =	16 =	— =	=
100 = = $\frac{1}{48}$	= = =	= = =	= = =		= 102 =	13 =	$6\frac{6}{13}$ =	=

In Bezug auf die Reduktion von Forderungen aus der Zeit vom 1. März 1750 bis zu und mit dem 14. August 1763 kommen die deshalb in Unsern Landen ergangenen besondern gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die sonach auf Konventionsgeld reducirten Forderungen sind alsdann ebenso zu behandeln, wie

§. 24.

B. Die auf Konventionsgeld gerichteten. 1. Ohne eine bestimmte Sorte.

diejenigen, welche seit dem 15. August 1763 ohne Bezeichnung einer bestimmten Währung oder Münzsorte, oder im Allgemeinen auf konventionsmäßige oder mandatmäßige Münze, oder auch auf Konventions-Wechselzahlung kontrahirt worden sind.

Dem Schuldner steht es nämlich — solange nicht die Umrechnung nach §. 32 eingetreten ist — frei, die Zahlung

1. entweder in solchen konventionsmäßigen Münzsorten, welche nach gegenwärtigem Gesetz, oder spätern Verordnungen in den landesherrlichen Kassen, im Verhältnisse von 100 Thlr. Konv. zu 102$\frac{7}{9}$ Rthlr. im 14 Thalerfuße angenommen werden müssen,

2. oder in inländischen, oder denselben gleichgestellten fremden Kouranzmünzen des 14 Thalerfußes — §. 8. — und zwar — ohne weitere Rücksicht auf die Zeit, in welcher seine Verbindlichkeit begründet worden, — nach dem in §. 9. aufgestellten Werthverhältnisse, mit je

Sieben und Dreißig Thalern im 14 Thalerfuße

für je

Sechs und Dreißig Thaler im Konventions-Zwanzigguldenfuße,

d. h. mit einem Aufgelde von 2$\frac{7}{9}$ % zu leisten.

Danach sind für je Drei Thaler Konv. je Drei Thaler 2½ Neugroschen im 14 Thalerfuße zu geben; bei den Beträgen aber, welche sich auf weniger als Drei Thaler Konv. belaufen, oder zwischen Drei zu Drei Thalern Konv. inneliegen, und bei deren Umrechnung nach dem gesetzlichen Werthverhältnisse sich Bruchpfennige ergeben, sind die letzten, sofern sie den Werth eines halben Pfennigs nicht erreichen, ganz unbeachtet zu lassen, entgegengesetzten Falls aber je für einen vollen Pfennig zu rechnen.

§. 25.

2. Mit Bezeichnung einer bestimmten Silbermünzsorte.

Wenn seit dem 15. August 1763 die Zahlung zwar in der Konventions-Valute, aber in einer bestimmten Münzsorte versprochen worden ist, soll der Schuldner die Wahl haben, entweder

1. in dieser Münzsorte, sofern sie nicht zu den verbotenen gehört, und nicht auf eine geringere Währung herabgesetzt ist, oder

2. in andern konventionsmässigen Münzsorten, oder auch in Kourant-Münzen, des Vierzehnthalerfußes, insofern beide in Unsern Kassen anzunehmen sind, zu bezahlen.

In den letzten Fällen, unter 2. hat er jedoch dem Gläubiger das Aufgeld zu vergüten, welches die versprochene Münzsorte im Geldhandel, und zwar nach dem zur Verfallzeit an der Börse zu Leipzig bestehenden letzten öffentlichen Tages-

kurse, gegen Kouranigeld des 14 Thalerfußes oder bezüglich gegen das geringere Konventionsgeld, gewinnt.

Ist nach dieser Kursnotirung das Aufgeld gegen Kouranzmünze des Vierzehnthalerfußes nicht höher oder auch niedriger, als Zwey und Sieben Neuntel Prozent, oder findet ein solches gegen das geringere Konventionsgeld danach nicht statt, so kommt lediglich die im Vorstehenden unter § 24 gegebene Bestimmung zur Anwendung.

Wenn für die versprochene Münzsorte ein Kurswerth gar nicht notirt wird, soll ihr Werth nach dem Verhältniß des Kurswerths ähnlicher Münzsorten bestimmt werden.

Dies geschieht, wenn beide Theile sich nicht einigen, durch die Gerichtsbehörde, nach vernommenen Gutachten Unsrer Landesbank, oder sofern diese selbst Partei wäre, Eines von der Gerichtsbehörde zu wählenden Sachverständigen.

§. 26.

C. Die auf bestimmte Silber- oder Goldmünzen, jedoch weder in der Konventionswährung noch in der Valute des 14 Thaler-Fußes lautenden.

Die in unverbotenen Silber- oder Goldmünzsorten, jedoch nach anderer Währung, als der des Konventions-Zwanzigguldenfußes oder des Vierzehnthalerfußes, seit dem 15. August 1763 stipulirten Zahlungen sind in den bedungenen Sorten zu leisten. Sind die letztern ungangbar, oder verboten worden, so ist ihr Werth nach Maasgabe der Vorschriften in §. 25. zu ermitteln und zu vergüten.

§. 27.

D. Die nach der Rechnung in ortsüblichem Kurrentgelde eingegangenen.

a) Die in ortsüblichem Kurrentgelde bedungenen Zahlungen sind zunächst nach dem Verhältnisse, in welchem jeden betreffenden Orts dieses Kurrentgeld zu dem Konventionsgelde zur Zeit des Vertrags gestanden, auf Konventionsgeld zu reduziren, und dann nach des Schuldners Wahl,

entweder in den nach §. 9. in den landesherrlichen Kassen im Verhältnisse von 100 Thl. Konv. zu 102$\frac{2}{9}$ Thaler im 14 Thalerfuß anzunehmenden Konventions-Münzsorten,

oder in den §. 8. genannten Münzen des Vierzehnthalerfußes, nach Maasgabe der diesfallsigen in §. 24. gegebenen Bestimmungen, zu leisten.

Bei der Reduktion des Kurrentgelds auf Konventionsgeld sind ebenfalls die mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen vollen Pfennig zu rechnen, die weniger betragenden hingegen ganz außer Ansatz zu lassen.

b) Jedes nach der Publikation des Patents vom 30. November 1839 geleistete oder noch zu leistende Versprechen eines Schuldners, eine in ortsüblichem Kurrentgelde kontrahirte Geldschuld mit einem höheren Betrage in der Währung des Vierzehnthalerfußes, als nach vorstehender Bestimmung auskommt, (zum Beispiel mit derselben Thalersumme in letztgenannter Währung) abzutragen, ist rücksichtlich des Ueberschusses der versprochenen Zahlung über den gesetzmäßig reducirten Betrag der ursprünglich kontrahirten Geldschuld völlig nichtig und unklag-

bar, wenn auch allen dieserhalb erdenklichen Einreden und namentlich dem Rechte, gegenwärtige gesetzliche Bestimmung geltend zu machen, bündig entsagt worden seyn sollte.

Die Annahme solcher Versprechungen ist fortan verboten.

§. 28.

E. Die durch Gesetz begründeten und begrenzten.

Wo in den Gesetzen — ausgenommen soweit sie Abgaben betreffen — gewisse Geldsätze, oder Summen, nach denen Zahlungs- oder andere Rechte und Verbindlichkeiten sich richten sollen, ausdrücklich namhaft gemacht und nicht bereits im Vierzehnthalerfuße normirt sind, treten die entsprechenden Nennwerthe in Kourant des Vierzehnthalerfußes, mithin ohne Agiozuschlag, jedoch unter Befolgung der Vorschrift in §. 29., an deren Stelle.

In Ansehung solcher Geldsätze jedoch, welche als taxmäßige Gebührnisse für eine Leistung oder Mühwaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten sind, behalten Wir Uns vor, dieselben dem wahren Sach- und Werthverhältnisse entsprechend, nach befinden auch mit Berücksichtigung des Aufgeldes, in der neuen Landeswährung aufs Neue zu reguliren.

Insoweit wegen der veränderten Rechnungsweise hie und da eine Abrundung gesetzlich bestehender Geldsätze oder eine Modifikation gewisser darauf beruhender Gesetzvorschriften oder Einrichtungen als nothwendig sich darstellt, ist solche ebenfalls weiterer Bestimmung vorbehalten.

§. 29.

F. Die auf den Vierzehnthalerfuß, jedoch nach der Duodecimal-Eintheilung lautenden.

Die bereits im Vierzehnthalerfuße, jedoch mit der Rechnung nach 24 gGr. zu 12 Pf. festgestellten Groschen- und Pfennigzahlungen sind in der neuen Rechnungsweise nach 30 Neugroschen zu 10 Pfennigen dergestalt zu leisten, daß 24 Pfennige der alten Rechnung dem Betrage von 25 Pfennigen der neuen Rechnung gleichgeachtet, und hierbei die mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen ganzen gerechnet, darunter betragende Pfennigbruchtheile hingegen außer Ansatz gelassen werden.

VI. Abschnitt. Die Aufstellung und Führung schriftlicher Rechnungen.

§. 30.

A. Ueberhaupt bei den Behörden.

Bei allen öffentlichen Kassen — §. 8. — und in allen Fällen, wo an eine Behörde Rechnungen zu stellen sind, oder wo die obrigkeitliche Aufsicht auf die Führung und Ablegung von Rechnungen, auf die Berechnung und Bestimmung von Werthen und Preisen aller Art oder von Forderungen, sich erstreckt, darf künftig nur nach dem Vierzehnthalerfuße mit der Eintheilung des Thalers in 30 Neugroschen zu 10 Pfennigen Rechnung gestellt und geführt werden.

Ausgenommen bleiben diejenigen Rechnungen, welche sich auf einen vor dem 1. Januar 1841 oder erst im Jahre 1841 ablaufenden Zeitabschnitt beziehen.

Auch behalten Wir Uns vor, nach Befinden die Rechnung nach Drittelthalern zu zehn Neugroschen oder hundert Pfennigen — §. 2. — bei den öffentlichen Kassen einführen zu lassen.

§. 31.

B. Die Umrechnung der ältern Rechnungsposten in die neue Währung u. das neue Rechnungssystem.

1. Im Verhältniß zu den Behörden.

Zu jenem Zwecke sollen die vor dem 1. Januar 1841 nach einer andern Währung und nach einem andern Rechnungssysteme festgestellten Einkünfte und Zahlungsverbindlichkeiten der Kassen, so wie überhaupt die Grundlagen der genannten Rechnungen — §. 30. — nach Maasgabe der in den §§. 23. bis mit 29. getroffenen Bestimmungen, über die Behandlung der ältern Forderungen, umgerechnet werden, insofern nicht für besondere Fälle ein Anderes verordnet wird.

§. 32.

2. Im allgemeinen bei wiederkehrenden Zahlungen.

Bei Zahlungs-Verbindlichkeiten, welche nicht bereits auf die Währung des Vierzehnthalerfußes gerichtet sind und nicht durch eine einzige ungetrennte Zahlung sich erledigen, sondern in gewissen Fristen wiederholte Zahlungen — zum Beispiel von Pacht- oder Miethgeld, von Kapitalzins, von Erbzins oder von Tagzeiten — begründen, ist der Verpflichtete ebenso, wie der Berechtigte, verbunden, auf den Antrag des andern Theils eine Aenderung des Vertrags insoweit eintreten zu lassen, daß die zu leistenden Zahlungen für alle künftige Fälle im Voraus in die Vierzehnthalerwährung umgerechnet werden.

Bei der Umrechung von Zinsen für Hauptstämme aller Art sollen zugleich die betreffenden oder entsprechenden Hauptstämme mit umgerechnet werden.

Insofern als derartige Vertragsänderungen in öffentliche Acten oder amtliche Bücher einzutragen sind, soll (nach weiterem Inhalt der hierüber ergehenden Bekanntmachung Unsers Justizkollegiums) unentgeltlich expedirt und der unvermeidliche Kostenverlag der Behörden aus den Jurisdiktionsfonds bestritten werden.

Bei der Umrechnung soll derjenige Maasstab zur Anwendung kommen, welcher nach den §§. 23. bis 28. zu beobachten wäre, wenn die Forderung sofort durch Zahlung getilgt werden sollte, es sei denn, daß die Betheiligten sich über einen dem Schuldner günstigeren Maasstab einigen.

Uebrigens behält, wie sich von selbst versteht, jede nach den Vorschriften dieses Gesetzes umgerechnete Forderung die rechtliche Natur bei, die ihr vor der Umrechnung eigen war.

§. 33.

3. Insbesondere bei wiederkehrenden Zahlungen in ortsüblichem s. g. Kurrentgelde.

Wer aus einem unter die Bestimmungen des §. 32 fallenden Rechtsverhältnisse Zahlungen in ortsüblichem, bisher sogenannten, Kurrentgelde zu empfangen hat, ist verpflichtet, bis zum 31. December 1843 den Zahlungspflich-

tigen zur Umrechnung aufzufodern, und wenn die letztere dann bis zum 31. Dezember 1844 nicht erfolgt wäre, der Gerichtsbehörde davon, behufs deren Anordnung und Bewerkstelligung von Amtswegen, welches jedoch in diesem Falle auf Kosten des Schuldners zu geschehen hat, im Laufe des Jahres 1845 Anzeige zu machen. Vergl. §. 38. b.

VII. Abschnitt. Strafbestimmungen.

§. 34.

A. Wegen des Gebrauchs verbotener Münzen.

Münzen, welche besonderem Verbote zuwider im Geldhandel oder sonst im größern Geldverkehre — §§. 21. 22. — gebraucht werden, sind zu konfiszieren und einzuschmelzen.

Uebrigens verfällt derjenige, welcher den Vorschriften von §. 12. entgegen, im gemeinen Verkehre Münzen, die für diesen unzulässig sind, oder überhaupt verbotene Münzen ausgiebt, in eine dem vierfachen Betrage des Nennwerthes, oder desjenigen Werths, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe, die jedoch ausnahmsweise in solchen Fällen nicht zu verhängen ist, wo bis zum letzten März 1841 im gemeinen Verkehre Scheidemünzen, welche zeither im Umlaufe gewesen, aber künftig nicht mehr zulässig sind, ausgegeben werden, ohne daß eine besondere obrigkeitliche Warnung des Ausgebenden vorausgegangen ist.

Jene Geldstrafe ist im Wiederholungsfalle annoch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen.

Personen, welche solch' einen verbotenen Verkehr zur Erlangung eines Gewinns anhaltend betreiben, sind nach den kriminalrechtlichen Bestimmungen zu bestrafen.

§. 35.

B. Wegen unerlaubter Agiotage.

Wer den Bestimmungen des §. 17. entgegenhandelt, insbesondere auch wer bei der Umrechnung von dem Schuldner höhere, als die gesetzlich nachgelassenen, Agiovergütungen sich versprechen läßt oder annimmt, hat den vierfachen Betrag des von ihm wirklich bezogenen, oder auch nur für ihn zu erwarten gewesenen, unerlaubten Agiogewinns als Strafe zu erlegen.

Die Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen zieht das erste Mal die Strafe des achtfachen, in jedem nachfolgenden Falle hingegen die des sechzehnfachen Betrags nach sich.

§. 36.

C. Wegen Nöthigung zur Annahme od. Zahlung gewisser Münzsorten.

In eine Geldstrafe von zwei Thalern, welche nach Befinden bis zu zwanzig Thalern erhöht werden kann, verfällt derjenige, welcher seine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrikherr gegen seine Dienstboten oder Arbeiter, oder überhaupt als

Berechtigter gegen die ihm Verpflichteten, dazu benutzt, Letztere zur Annahme anderer Münzsorten, als sie zu fordern befugt sind, oder zur Annahme von Scheidemünze in größeren Beträgen, als zur Ausgleichung im Kourant des Vierzehnthalerfußes erforderlich ist, oder zur Zahlung anderer Münzsorten, als der vom Zahlungspflichtigen seiner Befugniß gemäß dargebotenen, zu nöthigen.

Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln und kann nach dem Ermessen des Richters, statt Geld-, Gefängnißstrafe nach dem §. 39. d. angegebenen Verhältnisse erkannt werden.

§. 37.

D. Wegen 1. der Berechnung nach ortsüblichem Kurrentgelde.

Wer nach dem letzten März 1841 eine Zahlung nach ortsüblichem Kurrentgelde ausbedingt oder verspricht, hat eine Geldstrafe, bis zu zehn Thalern, zu erlegen.

§. 38.

2. und dessen Umrechnung in die neue Währung.

a. Wer unerlaubte Versprechungen der in §. 27. b. gedachten Art bedingt, oder annimmt, verwirkt eine Geldstrafe von Fünf bis Hundert Thalern.

b. Wer die nach §. 33. ihm obliegende Aufforderung des Zahlungspflichtigen zur Umrechnung der Beträge von ortsüblichem Kurrentgelde in die 14 Thalerwährung, oder auch die Anzeige an die Gerichtsbehörde wegen nicht erfolgter Umrechnung, unterläßt, ist rücksichtlich jeder einzelnen Post mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern zu belegen, welche Strafe jedoch bis auf den dritten Theil zu mindern ist, wenn zwar die Anzeige an das Gericht, nicht aber rechtzeitig die Aufforderung des Zahlungspflichtigen, erfolgte.

§. 39.

E. Allgemeine Bestimmungen.

a. Die in den §§. 34. 35. 36. 37. und 38. angedrohten Strafen sollen stattfinden, es habe Jemand selbst, oder durch die Seinigen und dritte Personen, wider dies Gesetz gehandelt.

b. Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten, insofern sie nicht mit besonderer Strafe belegt sind, werden mit willkührlicher Geldstrafe bis zu Fünf Thalern, geahndet.

c. Die Strafbarkeit aller Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt mit dem Ablaufe von Fünf Jahren.

d. Im Falle der Unvermögenheit des Straffälligen soll die Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe nach dem Maasstabe verwandelt werden, daß für 20 Neugroschen Ein Tag Gefängniß gerechnet wird.

e. Von einer eingezogenen Geldstrafe, oder dem Werthe des aus konfiszirten und eingeschmolzenen Münzen gewonnenen Metalls, erhält der Denunziant die Hälfte.

VIII. Abschnitt. Zuständige Behörden.

§. 40.

a. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes und der danach zu erlassenden Verordnungen steht den Behörden zu, welche mit der Handhabung der Polizei beauftragt sind.

b. Es tritt jedoch die Kompetenz der Justizbehörde ein, wenn die Gesetz- oder Ordnungswidrigkeit mit irgend einem unter kriminalrechtlichen Gesichtspunkt fallenden Verbrechen verbunden ist.

§. 41.

c. Unsere Landeskollegien sind mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der Verordnung des dabei Erforderlichen beauftragt.

IX. Abschnitt. Eintritt der Gesetzeskraft.

§. 42.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1841 in Kraft, und die ihm entgegenstehenden ältern gesetzlichen Bestimmungen sind dann aufgehoben.

Schluß.

Zu den Handel- und Gewerbtreibenden, und überhaupt zu Unsern Unterthanen versehen Wir Uns übrigens, daß sie die Veränderung im Münzwesen, und die Aufhebung der Rechnung nach ortsüblichem, sogenannten ordinären oder Kurrentgeld insbesondere, nicht zum Vorwand einer mißbräuchlichen Preissteigerung nehmen werden. Entgegengesetzten Falls würden Wir Uns genöthigt sehen, mittels polizeilicher Strafen oder polizeilicher Taxen, oder durch Aufhebung bestehender Beschränkungen der freien Konkurrenz, oder sonst auf geeignetem Wege einschreiten zu lassen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Herzogliches Siegel vordrucken lassen.

Altenburg, am 28. November 1840.

(L. S.)

Joseph, Herzog zu Sachsen.

Edler von Braun. von Wüstemann. Hermann.

Bekanntmachung und Verordnung

der

Landes-Regierung

zur Erläuterung und weitern Ausführung des Münzgesetzes vom 28. November 1840.

Auf Sr. Herzoglichen Durchlaucht des regierenden Herzogs gnädigsten Befehl, und auf dem Grunde der §§. 14. und 16. des das Münzwesen im Herzogthume Sachsen-Altenburg betreffenden Gesetzes vom 28. November 1840, wird zur Erläuterung und weitern Ausführung dieses Gesetzes von Herzoglicher Landes-Regierung Nachstehendes bekannt gemacht und verordnet.

Zu den §§. 1. 2. und 19. d. des Gesetzes.

A. Verhältniß der inländischen Valute u. Rechnungsweise zu denen in den Nachbarländern.

Die Rechnung nach ortsüblichem Kurrentgeld, oder sogenanntem schlechten Gelde, soll überall, wo sie in den Münz-Vereinslanden bisher gebräuchlich war, und nicht blos in dem Herzogthume Sachsen-Altenburg, vom 1ten Januar 1841 an abgeschafft werden. — Vergl. unten unter D. —

Man wird auch in den zum Münzvereine gehörigen Staaten im gewöhnlichen Verkehre nicht mehr nach Konventionsgelde, sondern soweit in ihnen die Rechnung nach Thalern, Groschen und Pfennigen eingeführt ist, lediglich nach dem Gelde des Vierzehnthalerfußes — der Währung des Preußischen Geldes — rechnen.

Es wird jedoch dabei, eben sowohl im Herzogthume S. Altenburg, als in dessen Nachbarländern, namentlich in den Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sachsen-Waimarischen, Herzoglich Sachsen-Gothaischen und Fürstlich Reußischen Gebieten, der Thaler nicht mehr in 24 Groschen (sogenannte gute Groschen), sondern in 30 Neugroschen (im Preußischen und Waimarischen Silbergroschen genannt) eingetheilt.

In den angrenzenden Herzoglich Sachsen-Meining'schen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebietstheilen, wo man den $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß zum Landesmünzfuß angenommen hat, wird man nach Gulden zu 60 Kreuzern rechnen. Es betragen dortige sieben Gulden soviel als vier Thaler im Vierzehnthalerfuß, und sieben Kreuzer so viel als zwei Neu- oder Silbergroschen. Wird der Kreuzer in vier Heller getheilt, so betragen sieben solche Heller gerade soviel, als ein halber Neugroschen.

Der Thaler des Vierzehnthalerfußes ist gleich Einem Gulden Fünfundvierzig Kreuzern, der Dritteltaler gleich Fünfunddreißig Kreuzern, und der Sechsteltaler gleich Siebzehn und einem halben Kreuzer.

Die Neu- und die Silbergroschen, folglich auch die halben Neugroschen und die halben Silbergroschen, sind zwar im Herzogthume Sachsen-Altenburg und in allen seinen nach Thalern rechnenden Nachbarländern im Werthe vollkommen gleich; es wird aber der Neugroschen im Königreiche Sachsen und im Herzogthume Sachsen-Altenburg in zehn Pfennige eingetheilt, während man in den Königlich Preußischen und großherzoglich Sachsen-Waimarischen, vermuthlich auch Fürstlich Reußischen Landen zwölf Pfennige auf den Silbergroschen zählt. Daher sind zwölf, oder sechs, oder drei Preußische und Waimarische, vermuthbar auch Reußische Pfennige nicht mehr werth, als zehn, oder fünf, oder zwei und ein halb Pfennige im Königreiche Sachsen und in den Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landen.

Zu den §§. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. und 13. des Gesetzes.

B. Die bei den Kassen und im gemeinen Verkehre zu Zahlungen zu gebrauchenden Kourant und Scheidemünzsorten und deren Geltung.

Im Herzogthume Sachsen-Altenburg wird man, außer der gleichnamigen und gleichwerthigen inländischen Münzen bis auf weitere Verordnung der nachbenannten fremden Münzsorten, nach der beigefügten Geltung, sich bedienen.

I.

Bei allen öffentlichen (landesherrlichen, Kommunal-, Kirchen-, Stiftungs- und dergleichen) Kassen sowohl, als ganz allgemein im öffentlichen oder Privatverkehre müssen angenommen werden:

1. An Kourantmünzen.

a. Die Zweithalerstücke der Münzvereinsstaaten — Vereinsmünzen — . . . zu 600 Pfennigen, oder 60 Neugroschen — Pf.

b. Die Einthalerstücke Königl. Preuß. und Königlich Sächsischen, Kurfürstlich Hessischen, Großherzoglich Sachsen-Weimarischen, Herzoglich Sachsen-Gothaischen, Fürstlich Schwarzburgischen und Fürstlich Reußischen Gepräge . . . . „ 300 „ „ 30 „ — „

c. Die Eindritteltalerstücke desselben Gepräge, mit Ausnahme der vor dem Jahre 1833 geschlagenen Kurfürstlich Hessischen . . . . „ 100 „ „ 10 „ — „

d. Die Einsechsteltalerstücke gleichen Gepräge, ebenfalls mit Ausnahme

	der vor 1833 geschlagenen Kurhessischen	zu	50	Pfennigen	oder	5	Neugroschen	— Pf.
e.	Die nach dem Konventions-Zwanzigguldenfuße ausgeprägten, aber auf die Währung des Vierzehnthalerfußes herabgesetzten, Königlich und Kurfürstlich Sächsischen Einsechstelthalerstücke	„	50	„	„	5	„	— „

2. An Scheidemünzen.

a.	Die Königlich Sächsischen doppelten Neugroschen	zu	20	Pfennigen,	oder	2	Neugroschen	— Pf.
b.	Die auf die Währung des 14 Thalerfußes herabgesetzten Konventions-$\frac{1}{24}$ Thalerstücke, Kurfürstlich und Königlich Sächsischen Gepräges	„	12	„	„	1	„	2 „
c.	Die Königlich Sächsischen ganzen Neugroschen	„	10	„	„	1	„	— „
d.	Die Königlich Sächsischen Achtpfennigstücke	„	8	„	„	—	„	8 „
e.	Die Sechspfennigstücke, oder $\frac{1}{48}$ Thaler, Königlich und Kurfürstlich Sächsischen Gepräges	„	6	„	„	—	„	6 „
f.	Die Königlich Sächsischen halben Neugroschen, ingleichen die Herzoglich Sachsen-Gothaischen Sechser oder $\frac{1}{48}$ Thalerstücke	„	5	„	„	—	„	5 „
g.	Die Königlich Sächsischen Vierpfennigstücke	„	4	„	„	—	„	4 „
h.	Die Dreipfennigstücke gleichen Gepräges	„	3	„	„	—	„	3 „
i.	Die Zweipfennigstücke gleichen Gepräges	„	2	„	„	—	„	2 „
k.	Die Einpfennigstücke gleichen Gepräges	„	1	„	„	—	„	1 „

II.

In den landesherrlichen Kassen müssen bei Bezahlung von Abgaben und Gefällen, außer den so eben unter I. genannten Münzsorten angenommen werden:

a. Das einzelne Konventions-Speziesthalerstück zu 411 Pfennigen, oder 1 Rthl. 11 Neugroschen 1 Pf.

b. „ „ „ Guldenstück „ 205 „ „ — „ 20 „ 5 „

c. das einzelne halbe Guldenstück Kurfürstlich u. Königlich Sächsischen Gepräge zu 102 Pfennigen oder — Rthlr. 10 Neugroschen 2 Pf.
d. „ „ Zwanzigkreuzerstück 68 „ „ — „ 6 „ 8 „
e. „ Zehnkreuzerstück 34 „ „ — „ 3 „ 4 „
f. „ „ Zwölftelthalerstück Kurfürstlich u. Königlich Sächsischen Gepräge . . . . 25 „ „ — „ 2 „ 5 „

Alle hier unter II. a. bis mit f. genannten Konventions-Münzsorten werden jedoch, wenn sie nicht einzeln, sondern in größern Beträgen zusammen gezahlt werden, nach dem Verhältniß von 100 Rthrn Konv. gleich $102\frac{7}{9}$ Rthlrn. im Vierzehnthalerfuße, also 36 Rthlr. Konv. für 37 Rthlr., oder 3 Rthlr. Konv. für 3 Rthlr. $2\frac{1}{2}$ Neugr. in der neuen Währung, angenommen. Bruchtheilpfennige, die sich bei genauer Berechnung ergeben, werden nicht beachtet, sondern abgestrichen.

Niemand darf sich weigern, die genannten Konventionsmünzsorten, nach demselben Werthsverhältnisse aus den landesherrlichen Kassen in Zahlung anzunehmen.

III.

Bei Zollzahlungen, aber nur bei diesen werden in den Kassen der Herzogl. Steuerämter auch

a. die von den Zollvereinsstaaten selbst geschlagenen Kronenthaler . das Stück zu $462\frac{6}{7}$ Pfennigen, oder 1 Rthlr. 16 Ngr. $2\frac{6}{7}$ Pf.
b. Die ganzen Gulden des $24\frac{1}{2}$ fl. Fußes aus den Staaten des süddeutschen Münzvereins, namentlich den Königreichen Bayern und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden u. Hessen, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Nassau, dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt und der freien Stadt Frankfurt a. M. . . . . „ „ $171\frac{3}{7}$ „ „ — „ 17 „ $1\frac{3}{7}$ „
c. die halben Gulden des

24½ fl. Fußes von denselben Geprägen . . das Stück zu 85⅗ Pfennigen oder — Rthlr. 8 Ngr. 5⅗ Pf. angenommen.

35 Stück Kronenthaler betragen 54 Rthlr. im Vierzehnthalerfuße und
7 Gulden des 24½ fl. Fußes betr. 4 " " " "

IV.

Im gemeinen Verkehre, d. h. im gewöhnlichen Handel und Wandel der Privatpersonen unter einander, wo es sich um die Bezahlung von Waaren oder Arbeiten, oder andere Leistungen im Einzelnen und Kleinen, nicht um größere Geldgeschäfte, wie zum Exempel um den Geldhandel oder den Geldwechsel handelt, darf sich Niemand der Annahme der vorhin unter I. genannten Kourant- und Scheidemünze weigern.

Dagegen hängt es in solchem gewöhnlichen Verkehre von der Uebereinkunft des Zahlenden und des Empfängers ab, ob sie sich der unter II. und III. genannten Konventions-Münzsorten, vereinsländischen Kronenthaler, oder süddeutschen ganzen und halben Gulden bedienen wollen.

Es wird auch hierdurch — in Anwendung der §§. 13. und 16. des Gesetzes — gestattet, im gemeinen Verkehre, nicht bei den landesherrlichen Kassen, einstweilen noch, ebenso wie die vereinsländischen, auch die Brabanter Kronenthaler, ferner die Königlich Hannöver'schen, nach dem Vierzehnthalerfuß geprägten, Einthalerstücke nach diesem ihrem Nennwerthe, und folgende fremdherrliche Scheidemünzsorten in Zahlung zu geben und zu nehmen:

a. die Königlich Preußischen, die Großherzoglich Sachsen-Waimarischen und die Herzoglich Sachsen-Gothaischen doppelten, ganzen und halben Silbergroschen, (gleich den inländischen und Königlich Sächsischen doppelten, ganzen und halben Neugroschen) bezüglich zu . . . . 20 Pf. oder 10 Pf. oder 5 Pf.

b. im Grenzverkehre die großherzoglich Sachsen-Waimarischen Dreipfennigstücke, jedoch nicht für 3 Pfennige, sondern nur nach dem, in der inländischen Währung ihnen zukommenden richtigen Werthe von . 2½ "

c. im Grenzverkehre des Amts Kahla insbesondere: die von den oben unter III. b. genannten Staaten des süddeutschen Münzvereins geprägten Sechskreuzerstücke für . . . . 17 "
Dreikreuzerstücke " . . . . 8½ "
Einkreuzerstücke " . . . . 2⅚ "

d. alle andern Kupfermünzen, die nicht inländischen oder Königlich Sächsischen Gepräges sind, jedoch der Pfennig höchstens nur zur Hälfte seines Nennwerths, und folglich:
der Dreier für . . . . 1½ Pf.

der Zweier für . . . . 1 Pf.
der Pfennig für einen Heller oder . . . . ½ =

ferner:

der Kreuzer für . . . . 1½ =
und jedes Theilstück des Kreuzers . . . . ½ =

Alle diese Münzen, deren Gebrauch im gemeinen Verkehre gestattet, welche jedoch in solchem anzunehmen Niemand genöthigt ist, dürfen nicht zu einem höhern Werthe ausgegeben und angenommen werden, als:

a. das Konventionsgeld nach dem Verhältnisse von

36	Rthlr.	Konv.	=	37	Rthlr.	—	Ngr.	—	Pf.	im	Vierzehnthalerfuße,
24	=	=	=	24	=	20	=	—	=	=	=
18	=	=	=	18	=	15	=	—	=	=	=
12	=	=	=	12	=	10	=	—	=	=	=
6	=	=	=	6	=	5	=	—	=	=	=
3	=	=	=	3	=	2	=	5	=	=	=

b. jede der übrigen Sorten, aber nicht höher als zu dem eben für sie verzeichneten Werthe.

Auch dürfen die mehrgenannten Konventions-Münzsorten zu keinem niedrigeren Werthe gegeben und genommen werden, als:

der Speziesthaler . .	zu	411	Pf.	oder	1	Rthlr.	11	Nr.	1 Pf.
der Gulden	=	205	=	=	—	=	20	=	5 =
der halbe Gulden . . .	=	102	=	=	—	=	10	=	2 =
der Zwanzigkreuzer . .	=	68	=	=	—	=	6	=	8 =
der Zehnkreuzer . . .	=	34	=	=	—	=	3	=	4 =
das Zwölftelthalerstück .	=	25	=	=	—	=	2	=	5 =

sowie denn auch überhaupt der Betrag von Einem Drittelthaler Konv. in den kleinern Konventions-Münzsorten, namentlich auch den Zwölftelthalerstücken, nicht niedriger berechnet werden darf, als zu 10 Ngr. 2 Pf.

Außer allen diesen hier unter Nummer IV. genannten Münzsorten, und außer den unverbotenen Goldmünzen, darf man im gemeinen Verkehre (d. h. nicht im Geldhandel oder Geldwechsel oder sonst im größern Geldverkehr), andere Münzsorten als Zahlungsmittel — bei Vermeidung einer Geldstrafe, welche den Zahlenden nach §. 34. des Gesetzes trifft, — nicht gebrauchen.

Fremde, welche diesem Verbote zuwider zu handeln unternehmen, sind jedoch von den diesseitigen Unterthanen zu warnen, auch haben sich die letztern, bei Vermeidung eigner Bestrafung, der Annahme unzulässigen Geldes von Fremden zu enthalten.

Königlich Preußische Kassen-Anweisungen und Königlich Sächsische Kassenbillets, welche der Währung des Vierzehnthalerfußes angereiht sind, dürfen im kleinen Verkehre als Zahlungsmittel gebracht werden.

Zu den §§. 9. 24. 27. und 29. des Gesetzes.

I.

Zur Erleichterung bei Beobachtung der in § 9. des Gesetzes, für die Verwerthung der Konventionsmünzen bei den landesherrlichen Kassen gegebenen Vorschrift, nach welcher die bei genauer Berechnung sich ergebenden Bruchtheilpfennige ganz unbeachtet bleiben sollen, mögen die Kassen- und Rechnungsbeamten, oder wer sonst dabei betheiligt ist, sich der unter A. beigefügten Tabelle bedienen, in welcher allemal die Spalte unter der Ueberschrift „genau" die wegzulassenden Bruchpfennige, und unmittelbar vor diesen die Anzahl der beizubehaltenden vollen Pfennige enthält.

C. Die Behandlung der Bruchpfennige, a. bei der Verwerthung der Konventionsmünzen, b. bei der Reduktion oder Umrechnung von Rechnungsposten.

Die in der betreffenden Anzahl voller Pfennige etwa begriffene Zahl der Neugroschen, oder auch Thaler, ist nach der Weise der Dezimalrechnung leicht zu ermitteln, denn die Einer geben stets die einzelnen Pfennige, die Zehner und Hunderter aber die Neugroschen an, deren 30 einen Thaler ausmachen.

II.

Für die Reduktion oder Umrechnung der Rechnungsposten, nicht der Münzstücke, ist in den §§. 24. 27. und 29. des Gesetzes die Regel gegeben, daß Bruchtheile von einem halben Pfennig und darüber für einen vollen Pfennig, geringere Pfennigbrüche aber gar nicht gerechnet werden sollen.

1.

Bei Anwendung dieser Vorschrift, in soweit sie nach §§. 24. resp. 31. und 32. des Gesetzes, die Umrechnung oder Vergütung von Posten Konventionsgelds in oder durch die Währung des Vierzehnthalerfußes betrifft, kann ebenfalls die vorgenannte Tabelle unter A. zur Erleichterung gebraucht werden.

2.

Bei der nach den §§. 27. resp. 31. und 32. des Gesetzes zu bewirkenden Umrechnung oder Vergütung von Posten ortsüblichen sogenannten oder ordinairen oder schlechten oder Kurrentgeldes, sind die zwei Tabellen unter B. und C. zu gebrauchen, welche für die beiden, im Lande zumeist üblichen Kurrentrechnungsfüße und zwar die unter B. für das Altenburgische, die unter C. hingegen für das Ronneburgische, Eisenbergische, Rodaische und Kahlaische Kurrentgeld berechnet wurden.

3.

Für die Umrechnung der Duodezimal- oder sogenannten guten Groschen und Pfennige des Vierzehnthalerfußes in die Neugroschen und deren Dezimalpfennige, nach §. 29. des Gesetzes, ist die Tabelle unter D. bestimmt.

Es wird jedoch noch ausdrücklich erinnert, daß es unverwehrt ist, in den Geschäften der Privaten unter einander von den für die Bezahlung und Umrechnung älterer Forderungen vorgeschriebenen Werthsverhältnisse abzuweichen, sofern dieß nicht zum Nachtheile des Schuldners gereicht; und daß folglich auch im Privatverkehre bei der Umrechnung nach den §§ 24. und 29. ebenso, wie bei der Verwerthung der Münzen nach §. 9. die Bruchpfennige ganz unbeachtet bleiben können.

Zum Schlusse des Gesetzes.

D. Das Verhältniß von Werthen u. Preisen in zeither sogenanntem Kurrentgelde zu den Werthen und Preisen in der neuen Landeswährung.

Seine Herzogliche Durchlaucht versehen Sich zu den Handel- und Gewerbtreibenden, und überhaupt zu Höchstihren Unterthanen, daß sie die Veränderung im Münzwesen nicht für eine mißbräuchliche Preissteigerung zum Vorwande nehmen werden.

Die vorhin unter C. II. 2. genannten beiden Tabellen B. und C. geben außer dem, was das bisherige ordinäre oder Kurrentgeld in Konventionsgeld werth ist, auch noch dasjenige an, was das Kurrentgeld nach der neuen Währung, im Vierzehnthalerfuße, beträgt. Sie sind dadurch geeignet, zugleich die Uebersicht darüber zu erleichtern, wieviel in der neuen Währung und Rechnungsweise für eine Sache, Arbeit, oder sonstige Leistung, nach Verhältniß ihres zeither in Kurrentgeld bestimmt gewesenen Werths oder Preises ohne mißbräuchliche Preissteigerung gefordert und gegeben werden mag.

Da jedoch die Handhabung dieser Tabellen im gemeinen Verkehr allzu unbequem, übrigens auch gesetzlich nachgelassen ist, im Verkehre der Privaten unter einander, und im Einverständniß des Zahlenden und Empfangenden, von einer genauen Befolgung der durch das Gesetz aushilflich zur Regel aufgestellten Werthsverhältniße abzuweichen, sofern dies nur nicht zum Nachtheile des Schuldners oder Zahlenden gereicht; so wird es zuläßig, und im Ganzen genommen unnachtheilig seyn,

1.

bei dem Altenburgischen ordinären oder bisher sogenannten Kurrentgelde — von welchem 3 Thaler 4 Groschen 6 Pf. gesetzlich genau 3 Thlr.

2 Ngr. 5 Pf. betragen — in den kleinern Posten den Pfennig der Kurrentrechnung und den der neuen Währung einander gleich zu achten, und sogleich behufs, ziemlich unveränderter Beibehaltung eines in der Kurrentrechnung ausgedrückten Werths oder Preises, nur die in der zeitherigen Summe der ordinären oder Kurrent-Groschen und Pfennige enthaltene Anzahl von Pfennigen anders als zeither, und zwar nach Neugroschen und deren Pfennigen abzutheilen.

Zum Beispiel betragen

— Thlr. 7 Gr. 9 Pf. Kurr. = 93 Pf. = — Thlr. 9 Ngr. 3 Pf. neuer Währung.
— „ 5 „ 11 „ „ = 71 „ = — „ 7 „ 1 „ „ „
— „ 6 „ 3 „ „ = 75 „ = — „ 7 „ 5 „ „ „

Auch die Verwerthung der Konventionsmünzen, vom Zwölfteltthalerstücke bis zu und mit dem halben Gulden, wie sie oben unter B. II. und IV. für die einzelnen Stücke, bezüglich Beträge bis zu ½ Thlr. Konv. angegeben ist, trifft hiermit überein. Denn es kosten:

das einzelne Konv.-Zwölftelthalerstück — Thlr. 2 Gr. 1 Pf. Kurr. = 25 Pf. Kurr.
„ „ „ Zehnkreuzerstück — „ 2 „ 10 „ „ = 34 „ „
„ „ „ Zwanzigkreuzerstück — „ 5 „ 8 „ „ = 68 „ „
„ „ „ halbe Guldenstück — „ 8 „ 6 „ „ = 102 „ „

wie sie künftig resp. 25. 34. 68. oder 102 Pfennige der neuen Währung gelten werden.

Soll bei größern Beträgen, unter je 3 Thlr. 4 Gr. 6 Pf. Kurr. noch etwas genauer verfahren werden, so möge man je 17 Gr. ordinäres oder Kurrentgeld (den Werth eines Konventionsgulden) für 20 Ngr. 5 Pf., oder je 1 Thlr. 10 Gr. ordinäres oder Kurrentgeld (den Werth eines Konv. Speziesthaler) für 1 Thl. 11 Ngr. 1 Pf. rechnen.

2.

Bei dem Ronneburgischen, Eisenbergischen, Kahlaischen und Rodaischen Kurrentgelde, wonach 8 Thr. Konv. für 9 Thl. Kurrentgeld gerechnet wurden, und 3 Thaler 9 Gr. Kurrentgeld gesetzlich mit 3 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. abzugleichen sind, kann man im kleinen Verkehre mit ziemlicher Genauigkeit

je siebenzehn Pfennige neuer Währung für je 18 Pfennige Kurr.
oder je siebenzehn Neugroschen „ „ „ „ 15 Groschen „

rechnen, neun Pfennige Kurr. mit 8½ Pfennigen der neuen Währung ausgleichen, im Uebrigen aber die einzelnen Pfennige unverändert beibehalten, (wonach denn auch zum Beispiel

je vier Neugroschen neuer Währung auf je 3½ Groschen Kurr.
„ acht „ „ „ „ „ 7 „ „

auskommen); wenn man nicht etwa vorzieht, zunächst eine Reduktion auf Alten-

burgisches Kurrentgeld vorzunehmen, und dann nach dem, was über dieses in Vorstehendem gesagt worden, zu verfahren.

Zur Nachricht für die Bewohner des Saal- und Eisenbergischen Kreises wird hier noch angemerkt, daß die gesetzlichen Vorschriften, welche im Bezug auf die Umrechnung des Kurrentgelds in dem Großherzogthume Sachsen = Weimar zur Anwendung kommen werden, auf denselben Grundsätzen beruhen, wie die in §. 29. des diesseitigen Gesetzes ertheilten, und daß daher dort bei der Umrechnung der zeitherigen Werthe und Preise von Kurrentgeld in die neue Währung nicht in den Zahlen der Thaler und Neugroschen, sondern nur in der Pfennigzahl solche Verschiedenheiten sich ergeben werden, welche daraus hervorgehen, daß 6 Weimarische Pfennige nicht mehr werth sind, als 5 Altenburgische Pfennige.

Uebrigens wird Großherzoglich Sachsen = Weimarischer Seits im Zweifel angenommen werden, daß das zeitherige Kurrentgeld

a) des Weimarischen Kreises — ebenso wie das Altenburgische — im Verhältnisse von 16 Thlr. Konv. = 17 Thlr. Kurr.,

b) des Neustädter Kreises aber eben so wie das Eisenbergische, Kahlaische und Rodaische — im Verhältnisse von 8 Thlr. Konv. = 9 Thlr. Kurr.

beruht habe.

Altenburg am 30. November 1840.

Herzoglich Sächsische Landes-Regierung.

C. Geutebrück

Verordnung

des

Landes-Justiz-Kollegiums

zur Ausführung des §. 32. des Münzgesetzes vom 28. November 1840, die unter gerichtlicher Konkurrenz erfolgende Umrechnung von Obligationsvaluten betreffend.

Zu Ausführung des §. 32. des Münzgesetzes vom 28. November 1840, die unter gerichtlicher Konkurrenz erfolgende Umrechnung von Obligationsvaluten anderer Währung als der des Vierzehnthalerfußes in letztere betreffend, verordnen auf höchsten Befehl Wir Folgendes:

1) Das Geschäft gerichtlicher Beglaubigung der nach den Grundsätzen des gedachten §. 32 zu behandelnden Uebertragung einer in gerichtlichen Urkunden verbrieften Schuldsumme in die Währung des Vierzehnthalerfußes, welche durch bloße Umrechnung oder durch Reduction der Schuldsumme einer höhern Währung auf deren Nennbetrag nach der geringern Währung des Vierzehnthalerfußes vor sich geht, ist von Seiten der dießfalls zuständigen Behörde mit möglichster Kürze und Einfachheit zu expediren, und daher wenn nicht schwierig zu erledigende Legitimationsfragen oder andere Differenzen dazu nöthigen, eine protokollarische Verhandlung darüber nicht aufzunehmen.

2) Ebenso wenig ist über das Geschäft eine besondere gerichtliche Urkunde auszufertigen. Es genügt mit voller Rechtswirkung der ausschließlichen Zahlbarkeit von Hauptstamm und Zinsen im Landesmünzfuß, daß die Behörde, ohne Unterschied, ob die Umrechnung oder Reduction nach gesetzlichem oder vertragsmäßigem Maasstabe (s. §. 32. cit.) erfolgt ist, in der dem Gläubiger gehörigen Schuldurkunde am Rande der Stelle, wo darin die Schuldsumme sich angegeben befindet, oder Falls dieß nicht thunlich, an einer andern passenden Stelle die amtliche Beglaubigung, Umrechnung oder Reduktion nach folgendem Schema:

„Gilt nach { Umrechnung resp. Reduktion } vom 1. Juli 1841 an
308 Thalr. 10 Neugr. — Pf. nach Landes-Münzfuß
Kreisa mt Altenburg, den 1. Juni 1841.
(L. S.) Unterschrift."

unter Gerichtshand und Beidrückung des kleinern Gerichtssiegels kürzlich bewirke. Diese Beglaubigung ist jedoch gleich wörtlichen Inhaltes am Rande oder an einer sonst geeigneten Stelle des im Hypothekenbuche befindlichen Exemplars der frühern Haupturkunde, ingleichen der im Handels- oder Konsens-Protokoll zu findenden Originalverschreibung oder protokollarischen Verhandlung unter Gerichtsunterschrift einzutragen.

3) Erfolgt die fragliche Uebertragung der frühern Schuldsumme mittelst Reduktion durch Rückzahlung des entsprechenden Agiobetrages unter Beibehaltung des Nennbetrags der frühern Schuldsumme, so ist eine specielle Registratur oder Urkunde über Kassation der antheiligen Hypothek nicht auszufertigen; das bezügliche Hypothekenrecht gilt vielmehr durch Eintragung des Vermerkes über den Reduktionsbetrag in das Hypothekenbuch resp. Handels- und Konsensprotokoll nach Nr. 2) wegen des Agiobetrages von selbst als kassirt.

4) Für das Umrechnungs- oder Reduktionsgeschäft sind außer den, dem Jurisdiktionsfonds zur Last fallenden Verlägen gerichtliche Kosten den Betheiligten nicht abzufordern, wenn nicht über, durch die Schuld der Betheiligten herbeigeführte, Differenzen oder Berichtigung der Legitimation der Parteien protokollarische Verhandlungen (s. Nr. 1.) und vielleicht auch Vermerke in dem Hypothekenbuche nöthig werden, für welche Akte dann die taxmäßige Gebühr verlangt werden darf.

5) Nach Nr. 1) unterliegt der Fall, wenn die frühere Schuldsumme durch Zuzahlung auf die Währung des Landesmünzfußes erhöht wird, nicht den in §. 52. des Münzgesetzes und gegenwärtig ausgesprochenen Bestimmungen über Umrechnung oder Reduktion jener Valuta, daher eine solche Verwandlung der letztern hinsichtlich des zubezahlten Betrages nach den Grundsätzen und Formen einer neu kontrahirten Verbindlichkeit resp. Nachhypothek zu behandeln ist.

6) Es versteht sich auch von selbst, daß den Betheiligten unbenommen bleibt, die unter 1) gedachte Umrechnung oder Reduktion nach Maasgabe des mehrgedachten §. 52. auch außergerichtlich unter sich zu verhandeln und zu beurkunden, wovon jedoch die Folge wird, daß das bezügliche Hypothekenrecht vom Gericht nur in der ihm bekannten Valuta so lange zu beachten ist, bis ihm die fragliche Veränderung gehörig notifizirt wurde. Der auf eine solche Notifikation etwa noch verfügte gerichtliche Vermerk zur Haupturkunde oder in das Hypothekenbuch resp. Handels- und Konsensprotokoll unterfällt jedoch dann auch den Bestimmungen 1) 2) 3) 4) gegenwärtiger Verordnung.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Landes haben sich vorkommenden Falls nach vorstehenden Vorschriften überall zu achten.

Altenburg, den 1. Dezember 1840.

Herzoglich Sächsisches Landes-Justiz-Kollegium.

C. von der Becke.

Intelligenz-Blatt

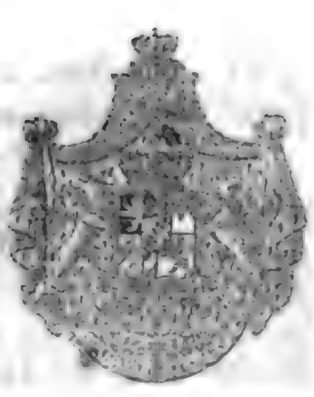

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. **23.** den 5. Juni **1841.**

Inhalt: Die Regulirung des Biersatzes. — Die richtige Bezeichnung amtlicher Ausfertigungen in Beziehung auf Portofreiheit. — Die Aufnahmsprüfung am protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 1841/42. — Die Zulassung der Waaren-Versicherungs-Gesellschaft Riunione adriatica di sicurta zu Triest in Bayern, rc. — Die Zulassung der niederländischen allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel in Bayern, rc. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hainhofen. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 20,336. praes. $\frac{3}{6}$ 41.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Regulirung des Biersatzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Regierungs-Ausschreiben vom 28ten April l. Js. im bezeichneten Betreffe werden aus Veranlassung mehrerer an die unterfertigte Stelle gebrachten Anfragen zum Behufe eines gleichheitlich entsprechenden Vollzuges der Allerhöchst ausgesprochenen Intentionen die oben benannten königl. Polizei-Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß die anbefohlene Vertheilung des ungeraden Pfennigs bei der Feststellung des Biersatzes nach den in dem erwähnten höchsten Ministerial-Rescripte enthaltenen Direktiven überall einzutreten habe, wo sich die Biertaxe nach Berechnung des Ganterpreises, Schenkpreises und der verschiedenen Lokal-Aufschläge auf einen ungeraden Pfennig entziffert.

Es bleibt demnach den einzelnen Distrikts-Polizei-Behörden überlassen, je nach den Resultaten der von denselben auf den Grund der durch die königl. Regierung bekannt gemachten Ganterpreises-Regulirungen zu bewerkstelligenden Berechnungen bezüglich des für ihre treffenden Distrikte geltenden Biersatzes die geeigneten Bekanntmachungen zu erlassen, und deren genauen Vollzug strenge zu überwachen.

Augsburg den 29. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 20,582. praes. $\frac{2}{6}$ 41.

(Die richtige Bezeichnung amtlicher Ausfertigungen in Beziehung auf Portofreiheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrfältige Beschwerden der Post-Anstalt haben der unterfertigten Stelle die Ueberzeugung verschafft, daß sowohl die Gerichte, als die Administrativ-Behörden ungeachtet des Ausschreibens vom 2ten Dezember 1839 (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 937) in ihren Ausfertigungen nicht nur Parthei-Sachen als Dienst-Sachen, sondern namentlich häufig sowohl eigentliche Dienstsachen als auch Armen- und Criminal-Sachen ohne Unterschied mit R. S. bezeichnen.

Gerade dieses letztere Verfahren veranlaßte schon viele Reklamationen, und kann um so weniger geduldet werden, als dasselbe nicht nur gegen den Inhalt der Verordnungen verstößt, sondern auch den Vollzug der zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg über die Postporto-Gebühren in Criminal-Sachen geschlossenen, und unterm 16ten Juni 1829 Allerhöchst kundgegebenen Uebereinkunft (Regierungs-Blatt vom Jahre 1829 S. 497) vereitelt.

Die unterfertigte Stelle will hiermit nochmal zum genauen Vollzuge der Verordnungen wegen Bezeichnung der amtlichen Ausfertigungen auffordern, und erwartet, daß ferner der Postanstalt weder des In- noch Auslandes ein Anlaß zu gegründeten Beschwerden gegeben werde.

Augsburg den 27. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 20,482. praes. $\frac{2}{6}$ 41.

(Die Aufnahmsprüfung am protestantischen Schullehrer-Seminär zu Altdorf für das Jahr 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 14ten l. Mts. sind zur Vornahme der Aufnahmsprüfung am königl. Schullehrer-Seminär zu Altdorf für das kommende Jahr 1841/42 für die protestantischen Schullehrlinge aus den Regierungs-Bezirken Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Oberpfalz und von Regensburg, und Schwaben und Neuburg der 20te, 21te und 22te Juli in der Art bestimmt, daß sich die Examinanden schon am Tage vorher bei der Seminär-Inspektion zu melden, und das Erfülltbaben der vorgeschriebenen Bedingungen durch Vorlegung folgender Zeugnisse:

1. des Tauf- und Schul-Entlaßscheines;
2. eines gerichtsärztlichen Zeugnisses über Körperbeschaffenheit und Gesundheits-Zustand;
3. eines Ausweises über wiederholte Impfung innerhalb der letzten drei Jahre;
4. eines polizeilichen Vermögens-Zeugnisses und
5. eines die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge, und das Bestandenhaben der vorgeschriebenen Jahres-Prüfungen nachweisenden, und sich zugleich über Fleiß, Fortgang und religiös-sittliches Betragen aussprechenden Zeugnisses der vorgesetzten Distrikts-Schul-Behörden

nachzuweisen haben.

Auf das Ansinnen der oben erwähnten Kreisstelle wird hiemit solches mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Schullehrlinge, welche zur Prü-

fung zugelassen werden wollen, sich Montags den 19ten Juli d. Js. bei der Seminär-Inspektion Altdorf anzumelden und die bemerkten Zeugnisse vorzulegen haben.

Augsburg den 31. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrum. 20,633. praes. $\frac{2}{6}$ 41.

(Die Zulassung der Waaren-Versicherungs-Gesellschaft Riunione adriatica di sicurta zu Triest, in Bayern resp. die Aufstellung des Kaufmanns Förderreuther zu Nürnberg als Haupt-Agent der genannten Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 21ten l. Mts. haben Seine Majestät der König, auf solange Allerhöchst Dieselben nicht anders verfügen, der Gesellschaft Riunione adriatica di sicurta in Triest, die Bewilligung zu ertheilen geruht, ihren Geschäftsbetrieb unter ausdrücklicher Beschränkung desselben auf Güterversicherungen gegen Gefahren auf dem Wasser- und Landtransporte auf Bayern ausdehnen, und zu diesem Behufe durch einen von der genannten Gesellschaft aufzustellenden, für alle aus ihren Versicherungs-Verträgen mit bayerischen Unterthanen etwa entstehenden Streitigkeiten vor den bayerischen Gerichten, in specie dem Gerichte seines Wohnortes verantwortlichen Haupt-Agenten, Agenturen in Bayern errichten zu dürfen.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß benannte Gesellschaft ihren Geschäfts-Betrieb in Bayern auf Versicherungen von zu Wasser oder zu Land zu versendenden Gütern beschränken zu wollen erklärt hat, und daß der Kaufmann Wilhelm Förderreuther in Nürnberg, nachdem derselbe die Haftbarkeit für alle aus den Verträgen der Gesellschaft mit bayerischen Unterthanen etwa entstehenden Streitigkeiten vor bayerischen Gerichten übernommen hat, in der Eigenschaft als Haupt-Agent für dieselben bestätigt worden sey.

Augsburg den 29. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 20,634. praes. $\frac{2}{6}$ 41.

(Die Zulassung der niederländischen allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel, in Bayern resp. die Bestätigung des Handelsmanns Joh. Bapt. Stenger zu Aschaffenburg als Haupt-Agent für genannte Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 21ten l. Mts. haben Seine Majestät der König, auf solange Allerhöchst Dieselben nicht anders verfügen, der niederländischen allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft in Tiel die Bewilligung zu ertheilen geruht, ihren Geschäfts-Betrieb unter der ausdrücklichen Beschränkung desselben auf Güterversicherungen gegen Gefahren

auf dem Wasser- und Landtransporte auf Bayern ausdehnen, und zu diesem Behufe durch einen von der genannten Gesellschaft aufzustellenden, für alle aus ihren Versicherungs-Verträgen mit bayerischen Unterthanen etwa entstehenden Streitigkeiten vor bayerischen Gerichten, in specie dem Gerichte seines Wohnortes verantwortlichen Haupt-Agenten, Agenturen in Bayern errichten zu dürfen.

Dieses wird mit dem weiteren Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem der Handelsmann und Spediteur Joh. Bapt. Stenger zu Aschaffenburg sich sowohl der allerhöchst bestimmten Beschränkung der Versicherungs-Geschäfte auf Versicherung gegen Wasser- und Landtransport-Gefahren unterzogen, als auch die Verantwortlichkeit vor bayerischen Gerichten für die befragliche Gesellschaft bei ihren Verträgen mit bayerischen Unterthanen übernommen hat, derselbe als Haupt-Agent für Bayern bestätiget worden sey.

Augsburg den 29. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 20,108. praes. $\frac{1}{6}$ 41.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Hainhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Kurz auf die Pfarrei Göriśried, wurde die Pfarrei Hainhofen, k. Landgerichts Göggingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 953 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt, und deren Wiederbesetzung für gegenwärtigen Erledigungsfall Sr. Majestät dem Könige zusteht.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 740 fl. 58$\frac{3}{8}$ kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 33 fl. 54 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundstücken 82 fl. 14 kr.; 3.) aus Rechten in 485 fl. 41$\frac{5}{8}$ kr.; 4.) in besonders bezahlten Verrichtungen 128 fl. 37$\frac{1}{8}$ kr.; 5.) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen 10 fl. 31 kr.

Die hievon abzuziehenden jährlichen Lasten betragen 75 fl. 29$\frac{1}{8}$ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg, den 30. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{2}{6}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18. Mai d. Js. dem von dem Herrn Bischofe von Augsburg in Vorschlag gebrachten Priester Joseph Stebele, Kaplanei-Benefiziaten in Diligen, die katholische Pfarrei Westendorf, kgl. Landgerichts Wertingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{3}{6}$ 41.

Dem von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg zum Dekan des Landkapitels Legau ernannten Kammerer und Pfarrer Wendelin Rid in Legau, wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 5ten Juni 1841. Nr. 23.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

330.) c) praes. 3/6 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag der gerichtlich bestellten Curatoren des Bauren Joseph Pfanner zu Rottach, und zur Berichtigung seines Schuldenwesens, wird dessen Gesammtanwesen mit dessen noch vorhandener Fahrniß der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu Termin auf Freitag den 18. Juni Vormittags 10 Uhr auf dem Gute selbst angesetzt.

Dieses Anwesen besteht: a) aus dem Hause mit Stadl und Stallungen, Schopf, Geschirr-Kammer, b) einer besonders gebauten Pfründe-Wohnung, c) besonderer Brechhütte, d) einem Grasgarten und Anger vor dem Hause, e) 25 Jauch. 58 Dez. Aecker, f) 16 Tagw. 5 Dezim. Wiesen, g) 8 Tagw. 51 Dezim. Weidenschaften und Oedungen, h) 3 Tagw. und 80 Dez. Waldungen, welches alles, so wie die Bonitäts-Klassen bei der Versteigerung aus dem Steuer-Kataster-Auszuge näher ersehen werden kann.

Die Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst kund gegeben werden, vorläufig wird nur bemerkt, daß fremde hierorts nicht bekannte Käufer sich sogleich bei der Gerichts-Kommission mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Kempten den 9. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

331.) b) praes. 3/6 41.

Wollmarkt und Schafmärkte zu Augsburg.

Der dießjährige hiesige **Wollmarkt** wird vom 16. bis 19. Juni l. Js. inclus.

Die **Schafmärkte** hier werden am 24. Juli, und 17. September d. Js. abgehalten

Augsburg am 24. Mai 1841.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister.

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

352.) b) praes. 3/6 41.

Ediktal-Citation.

Johann Georg Zeller von Steufzgen, kgl. Landgerichts Kempten, wird hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato zum Behufe der Bereinigung der Verlassenschaft seiner am 8. April l. Js. verstorbenen Mutter Franziska Zeller, bei dem kgl. Landgerichte, als der competenten Verlassenschafts-Behörde, um so gewisser zu erscheinen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist für ihn ein Curator bestellt, und nach dessen, so wie den von Seiten seiner im hiesigen Gerichts-Bezirke lebenden Geschwistern gestellten Anträgen mit der Auseinandersetzung der Verlassenschaft vorgefahren werden würde.

Kempten den 20. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

333.) b.) praes. 3/6 41.

Wohnhaus-Verkauf.

In Folge richterlichen Beschlusses vom 13ten d. Mts. u. Js. wird zum öffentlichen Verkaufe des Wohnhauses Lit. A Nr. 16 samt Waschhaus,

halber Hofraithe und gemeinschaftlichen Brunnen, der Uhrmacher August Hübschmann'schen Eheleute von Oettingen, Termin auf Dienstag den 15. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr am Sitze des Gerichts angesetzt, wozu kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber unter der Bemerkung, daß das Wohnhaus mit Zugehörung gerichtlich auf 2200 fl. geschätzt worden sei, und der Zuschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes erfolge, hiermit eingeladen werden.

Oettingen den 24. Mai 1841.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

334.) praes. 3/8 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen der Gläubiger des Lammwirths Joseph Riegel von Burgau wurde der Verkauf seines Anwesens beschlossen.

Dasselbe besteht aus einem Wohn- und Bräuhaus unter einem Dach, mit abgesonderten Stall und Stadel nebst Hofraum, aus einem Wurz-, Gras- und Baumgarten mit Pl.-Nro. 242b, aus einem doppelten Nutzantheil an den

noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, einem Krautstrangen von 3 Dezim. Pl.-Nro. 5281, aus zweimädigen Wiesen, und zwar 63 Dez. Haustheil in der untern Viehweid Pl.-Nro. 4672 und 65 Dez. in der obern Viehweide Pl.-Nro. 4936, aus Aeckern im Remsharter oder untern Feld, nemlich an der Landstrasse 50 Dezim. und im Binsenthal 1 Tagw., und sonst aus einigen Inventar- und Bräuhaus-Requisiten.

Zur Veräusserung dieses Anwesens hat man Termin auf Montag den 14ten Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr angesetzt, und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen, daß bis dahin die Kaufsobjekte täglich eingesehen werden können, die näheren Kaufsbedingnisse am Versteigerungstage bekannt gemacht werden sollen, und Fremde sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Burgau den 17. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

335.) a) praes. $\frac{29}{5}$ 41.

Haus-Verkauf.

Vom kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg wird auf Ansuchen eines Hypothek-Gläubigers das Haus des Buchhändlers Vinzenz Kranzfelder dahier, Lit. B. Nro. 164, geschätzt auf 8000 fl., zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und Tagsfahrt zur Versteigerung desselben auf Montag den 19ten Juli Vormittags 9 — 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Augsburg den 25. Mai 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Hueber.

336.) praes. $\frac{29}{5}$ 41.

Versteigerung des Wirthschafts-Anwesens in Schlingen betreffend.

Auf den Antrag der Mandatare des Wirths Martin Eberle zu Schlingen, nemlich des Müllers Joseph Anton Kurz von Frankenhofen und des Oekonomie-Besitzers Martin Obermayr zu Schlingen, wird das Wirthschafts-Anwesen in Schlingen im Wege der Versteigerung an den Meistbiethenden unter dem Vorbehalte der grundherrlichen Genehmigung und jener der Mandatare und der Garanten

verkauft, und hiezu auf den 7ten Juni Morgens 10 Uhr Termin anberaumt.

Die Kaufs-Bedingungen werden im Versteigerungs-Termin bekannt gegeben werden.

Dieses Anwesen besteht: a) aus dem Wirthschafts-Gebäude, b) aus dem Pfründe-Hause, c) aus dem Stadel zunächst am Hause, d) aus der Holzlege, e) aus dem Hofraum, f) aus dem Grasgarten hinter dem Hause, g) aus der mit dem Hause verbundenen Tafern-Gerechtsame und Branntweinbrennerei, in realer Eigenschaft.

Hiezu werden noch folgende Mobilien gegeben: 40 Stück Maas-Krüge, 15 Stück Halb-Maas-Krüge, 3 Branntwein-Kannen, 2 eiserne Pfannen, 2 Bratgeschirre, 3 kupferne Häfen, 1 großer Teig-Becken, 2 Duzend Bestecke, 2 Duzend Zinnteller, 2 Duzend Porzellain-Teller; alle zum Gewerbs-Betriebe vorhandenen Tische und Stühle, die ganze Einrichtung zur Branntweinbrennerei; alle Utensilien, welche zum Gewerbsbetriebe erforderlich sind.

Der Schätzungs-Werth beträgt 6000 fl.

Kaufs-Bewerber werden hiezu eingeladen, von denen sich die dem Gerichte Unbekannten jedoch durch legale Zeugnisse über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben.

Kaufbeuren am 26. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

337.) praes. 30/5 41.

Anwesens-Verkauf.

In der diesseitigen Ausschreibung, den Verkauf des Müller Moser'schen Anwesens in Ebershausen vom 17ten Mai 1841, beträgt der Besitzstand nicht, wie angegeben wurde, 42 Jauch. 78 Dezim., sondern 71 Jauch. 66 Dez., was hiemit nachträglich berichtiget wird.

Roggenburg am 26. Mai 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Heisz, Landrichter.

338.)

praes. 3/5 41.

Verzeichniß

über die für das Etatsjahr 1840/41 ertheilten Steuer-Nachläße beim königl. Rentamte Türkheim, genehmigt durch höchstes Rescript kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 11ten Mai 1841, ad Nro. 10,008.

Nro. curr.	Benennung der Steuer-Gemeinden.	Grund-Steuer.			Haus-Steuer			Summa.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
I.	Eppishausen . . .	68	29	-	1	32	2	70	1	2	Diese Nachläße wurden ertheilt wegen Viehfall und wegen Brandschaden an Gebäuden und an bereits eingebrachter Erndte, dann an Baumannsfahrniß gemäß §. 2 lit. b. c. und d. des Steuernachlaß-Gesetzes.
II.	Hiltefingen	92	49	2	—	29	2	93	18	4	
III.	Irsingen	—	54	4	—	—	—	—	54	4	
IV.	Siebnach	7	17	7	—	9	—	7	26	7	
V.	Traunried	18	54	7	—	40	4	19	35	3	
VI.	Türkheim	8	45	2	—	—	—	8	45	2	
VII.	Wiedergeltingen . .	18	9	2	—	—	—	18	9	2	
VIII.	Zeisertshofen . . .	9	9	7	—	—	—	9	9	7	
	Summa	224	27	7	2	51	—	227	18	7	

Türkheim am 3ten Mai 1841.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Schönauer, k. Rentbeamter.

339.) praes. $\frac{25}{5}$ 41.

Gläubiger-Vorladung.

Xaver Fahrenschon von Burgau hat wegen Ueberschuldung seine Zahlungsunfähigkeit erklärt, und zugleich damit das Ansuchen verbunden, mit seinen Gläubigern eine Nachlaßverhandlung zu pflegen. Da man seinem Gesuch zu willfahren beschloß, so hat man zur Liquidation der Schulden und zur Nachlaßverhandlung auf Mittwoch den 23ten Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr Termin bestimmt, und es werden hiezu sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger mit dem Anhange vorgeladen, daß die Abwesenden sich den Beschlüssen der gleich oder mehr bevorzugten Gläubiger anzureihen haben.

Burgau den 24. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

340.) praes. $\frac{32}{5}$ 41.

Verschollenheits-Erklärung.

Da sich der ledige, nunmehr über 40 Jahre landesabwesende und in einem Alter von 70 Jahren stehende Chirurgensohn Kaspar Müller von Donauwörth, oder dessen Deszendenz der unterm 21ten September v. Js. wiederholt ergangenen öffentlichen Vorladung ungeachtet in dem bestimmten Termin von 6 Monaten zur Empfangnahme des ihm angefallenen Vermögens von 300 fl. nebst Zinsen, sich hierorts nicht gemeldet hat, so wird nunmehr auch der besagte Müller als verschollen erklärt und sein Vermögen den sich gemeldeten nächsten Verwandten ohne Sicherheitsleistung hinausgegeben.

Donauwörth den 26. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schiff, Landrichter.

341.) a) praes. $\frac{29}{5}$ 41.

Pferde-Versteigerung.

Die Oekonomie-Kommission des kgl. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold wird in Folge der allerhöchsten Orts anbefohlenen Verminderung des Pferdestandes der Artillerie-Regimenter eine bedeutende Anzahl übrig gewordener Artillerie-Reit- und Zugpferde im Wege öffentlicher Versteigerung gegen Baarzahlung verkaufen, diesen

Verkauf am Samstag den 5ten Juni l. Js. Morgens 9 Uhr auf dem Angerplatze dahier mit 100 Pferden beginnen, und mit demselben auf gleiche Weise und mit beiläufig gleicher Anzahl von Pferden an jedem folgenden Samstag bis zur weitern rechtzeitigen öffentlichen Kundmachung des Schlusses dieses Verkaufes, an dem nemlichen Orte und zur selben Stunde fortfahren.

Indem dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist noch insbesondere zu bemerken, daß die zu verkaufenden Pferde keineswegs als unbrauchbar ausgemustert wurden, sondern größtentheils noch junge, fehlerfreie und kräftige Pferde sind, und deßhalb auch nicht mit dem sonst üblichen Ausmusterungszeichen versehen werden.

München den 28. Mai 1841.

342.) praes. 30/5 41.

Pferde-Versteigerung.

Zu der heute ergangenen Ausschreibung wegen der Pferdeversteigerung zu München durch die Oekonomie-Kommission des kgl. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold wird andurch weiter bekannt gemacht, daß in derselben Weise auch zu Augsburg am Freitag den 4ten und am darauf folgenden Freitag den 11ten Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr auf dem Schrannen-Platze die Versteigerung einer größern Anzahl überzähliger noch ganz brauchbarer, mit keinem Ausmusterungszeichen versehener Reit- und Zug-Pferde statt finden werde, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

München den 28ten Mai 1841.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 29. Mai 1841.	Pap.	Geld.	Den 1. Juni 1841.	Pap.	Geld	Den 3. Juni 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.		101¾	*Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.*	102	101⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		152	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		152	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		160
Bank-Actien . . .	667	66½	*Bank Actien* . . .	670	665	*Bank-Actien* . . .		670

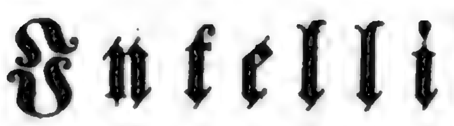
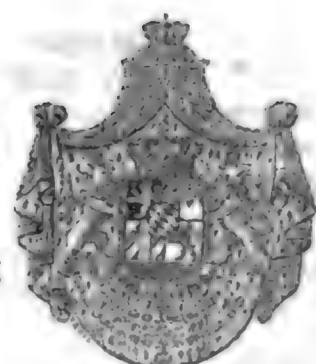

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 24.** den **12.** Juni **1841.**

Inhalt: Maaßregeln gegen die Hundswuth. — Die Verdienste des Rittergutsbesitzers Joh. Friedrich v. Halder auf Burtenbach um die dortige Schule. — Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1841. — Die Aufstellung eines Agenten der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha - in Lindau. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „der Bund der Teutschen und Franzosen für Gründung eines nationalen Gleichgewichts in Europa, von Wilhelm Schulz. Straßburg 1841". — Die Erledigung der Pfarrei Altusried. — Die Einsendung der Candidaten-Predigten. — Die theologische [illegible]-Prüfung für das Jahr 1841. — Die Erledigung des Curat-Benefiziums Straßberg. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage. — **Besondere Beilage.** —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 18,454. praes. $\frac{1}{6}$ 41.

An
sämmtliche Polizei - Behörden von
Schwaben und Neuburg.

(Maaßregeln gegen die Hundswuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in neuerer Zeit so häufig sich ergebenden Fälle der Hundswuth veranlassen die unterfertigte Stelle, den oben benannten Polizey-Behörden die strengste und sorgfältigste Handhabung der bereits öfters in Erinnerung gebrachten Aufsicht auf die Hunde wiederholt aufs Nachdrücklichste einzuschärfen, und zu diesem Behufe nachstehende spezielle Anordnungen zu treffen:

1.

In allen Bezirken ist die Einführung von Hundezeichen, wo dieselbe nicht schon allgemein durchgeführt seyn sollte, nachträglich ohne Zögerung zu bewirken.

2.

Jeder nicht in sichtbarer Weise mit dem vorgeschriebenen Zeichen versehene Hund ist als herrnlos zu betrachten, aufzugreifen und nach Umständen sogleich zu tödten.

3.

Der zu ermittelnde Eigenthümer eines solchen Hundes ist deshalb zur Verantwortung zu ziehen, und polizeylich zu bestrafen.

4.

Die Hundevisitationen sind alljährlich wenigstens zweimal, und zwar in den Monaten: Juni, Juli und Dezember, Januar, in Gegenden aber, in welchen sich die Hundswuth zeigt, öfters mit der größten Sorgfalt und Umsicht nach Anleitung der deßfallsigen Bestimmungen in dem Regierungs-Ausschreiben vom 23. April 1824 (Kreis-Intelligenzblatt Seite 402) vorzunehmen.

5.

Die Taxen, welche bei jeder solchen halbjährigen Visitation für einen als gesund befundenen Hund zu entrichten sind, werden hiemit in Städten und Märkten auf 24 kr., für das platte Land aber auf 12 kr. festgesetzt.

Für jedes zu Verlust gegangene Zeichen ist gegen Empfangnahme eines neuen, die Hälfte der ursprünglich treffenden Taxe zu entrichten.

6.

Diesen Visitationen sind alle Hunde unterworfen, welche bereits das dritte Monat zurückgelegt haben, falls dieselben nicht schon früher auf die Strasse geführt werden wollen.

7.

Konscribirte oder in öffentlichen Anstalten verpflegte Arme dürfen gar keine Hunde halten.

8.

Bei der Vornahme der oben erwähnten Hunde-Visitationen ist hauptsächlich darauf Bedacht zu nehmen, daß alle diejenigen Hunde, welche durch hohes Alter, Krankheit, oder bekannte Bissigkeit zu Besorgnissen gegründete Veranlassung bieten, sogleich getödtet werden.

9.

Hunde, wenn auch der Wuth nicht verdächtig, welche aber doch schon mehrere Menschen oder Thiere erweislich und ohne ganz besondere Veranlassung beschädiget haben, sollen zuvor zum Wasenmeister gebracht und dortselbst getödtet werden.

10.

Wenn sich der Fall ergiebt, daß Hunde oder andere Hausthiere von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde oder andern wuthkranken Thieren gebissen worden sind, so ist der Eigenthümer solcher Thiere verbunden, solches ohne allen Verzug der Polizey oder dem Gemeinde-Vorsteher, und zwar letzterem zur augenblicklichen Benachrichtigung der Distrikts-Polizey-Behörde anzuzeigen. Die Unterlassung der Anzeige ist mit polizeylicher Strafe zu ahnden.

11.

Die gebissenen Thiere sind sogleich dem Wasenmeister zur sichern Verwahrung bis zur An-

kunft einer Gerichtskommission zu übergeben; diejenigen wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thiere aber, von welchen die Verwundung ausging, sind sogleich zu tödten, und dem Wasenmeister zur weitern Untersuchung zu überliefern.

Sollten sie jedoch nicht auf der Stelle unschädlich gemacht werden können, so sind dieselben in der Richtung, welche sie eingeschlagen, zu verfolgen, und die Bewohner der nächstgelegenen Gemeinden auf dieselben aufmerksam zu machen, damit jene bei ihrem allenfallsigen Erscheinen sogleich getödtet werden können.

12.

Treffen bei den Polizeibehörden Anzeigen wegen wüthender oder wuthverdächtiger Hunde ein, so sind jene zur schleunigsten Einschreitung verpflichtet, und haben die sogleich einzuleitende Untersuchung auch darauf auszudehnen, ob nicht eine Vernachlässigung der Behandlung des betreffenden Hundes von Seite des Eigenthümers den Ausbruch der Wuth veranlaßt oder befördert, und ob jener die rechtzeitige Anzeige des Falles bei der vorgesetzten Polizey-Behörde erstattet habe, sowie gegebenen Falles gegen den nachlässigen Eigenthümer unter Vorbehalt des Ersatzes aller durch den erkrankten Hund entstandenen Beschädigungen oder Kosten mit unnachsichtlicher Strenge einzuschreiten.

13.

Ferner sind von Zeit zu Zeit die bestehenden Verbote gegen das Herumlaufenlassen großer oder bissiger Hunde ohne Maulkorb — gegen die unterlassene Einsperrung hitziger Hündinnen — gegen die Verwahrlosung der Hunde bei strenger Kälte oder großer Hitze — sowie in Städten und Märkten gegen das Aussperren der Hunde zur Nachtzeit — zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und mit unnachsichtlicher Strenge in Vollzug zu setzen.

14.

Endlich ist die Anordnung allenthalben wieder zu erneuern, daß in denjenigen Orten, in welchen die Hundswuth ausgebrochen ist, die getödteten Hunde wenigstens 6 Fuß tief in die Erde verscharret werden, während die übrigen Hunde 4 Wochen lang an der Kette, oder sonst zu Hause zu halten sind.

Sämmtliche Polizeybehörden werden es sich hienach besonders angelegen seyn lassen, diesen Vorschriften einen pünktlichen und durchgreifenden Vollzug zu sichern, zu Erreichung dieses Zweckes aber die entsprechenden Verfügungen an die Ortspolizey-Behörden, Thierärzte und Wasenmeister ergehen lassen, sowie das Aufsichts-Personale selbst hiebei stets pflichtmäßig überwachen.

Damit aber auch das Publikum über die Kennzeichen der Wuthkrankheit und die Entstehungs-Ursachen derselben, sowie über die Behandlung und Pflege der Hunde ausführliche Belehrung finde, hat die unterfertigte Stelle die in der besondern Beilage abgedruckte Bekanntmachung beigefügt, und gewärtiget von den kgl. Polizey-Behörden, daß dieselben zur möglichsten Verbreitung und Befolgung dieser Belehrung nach Kräften beitragen werden.

Augsburg den 8. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrum. 18,203. praes. $\frac{7}{6}$ 41.

(Die Verdienste des Rittergutsbesitzers Johann Friedrich von Halder auf Burtenbach um die dortige Schule betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Johann Friedrich von Halder, Guts- und Gerichtsherr von Burtenbach, welcher seit einer Reihe von Jahren seinen regen Sinn für das deutsche Schulwesen zu Burtenbach theils durch Einräumung gutsherrlicher Gebäude zur unentgeltlichen Benützung für die dortige deutsche und für die weibliche Arbeits-Schule, theils durch Anschaffung von Preisebüchern, theils durch Aufbesserung des Gehaltes des dortigen Schul-Verwesers und durch andere Unterstützungen bethätigte, hat der Gemeinde Burtenbach das ihm gehörige, im Markt Burtenbach gelegene, und im Werthe auf 2000 fl. geschätzte sogenannte Jägerhaus behufs der ewigen Verwendung desselben zur Schule und zur Lehrerswohnung schankungsweise überlassen, und durch diese edle Handlung sein löbliches Streben für Beförderung der Jugendbildung neuerdings an den Tag gelegt, was hiemit unter ehrender Anerkennung zur Offenkunde gebracht wird.

Augsburg den 29. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 21,528. praes. $\frac{8}{6}$ 41.

(Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 27ten Dezember v. Js. ad Nr. 7510. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1841 Nro. 1 pag. 13) werden die Resultate der für das Jahr 1841 abgehaltenen Prüfung der Bauhandwerker zur Erlangung von Steinhauer-, Maurer- und Zimmermeister-Concessionen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von 30 geprüften Individuen wurden nämlich die Nachfolgenden mit den beigesetzten Noten für befähigt erachtet:

I. Steinhauer:

Höninger Jos. Anton, von Füssen, k. Landgerichts Füssen, mit der Note $2\frac{101}{170}$.

II. Maurer:

1) Götzger Karl, von Lindau, k. Landgerichts Lindau, mit der Note $2\frac{148}{170}$.

2) Greiner Johann von Edelstetten, Herrschaftsgerichts Edelstetten, mit der Note 3.

3) Helmer Joseph Anton, von Schwenenbach, Landgerichts k. Höchstädt, mit der Note $2\frac{144}{170}$.

4) Hui Franz Anton, von Augsburg, mit der Note $2\frac{149}{170}$.

5) Lechner, von Jettingen, k. Landgerichts Burgau, mit der Note $2\frac{143}{170}$.

6) Probst Joh., von Schießen, k. Landgerichts Roggenburg, mit der Note 3.

III. Zimmerleute:

1) Egetemaier Bernhard, von Utzwingen, Herrschaftsgerichts Oettingen, mit der Note $2\frac{18}{100}$.

2) Schneider Mathias, von Lindau, kgl. Landgerichts Lindau, mit der Note 3.

3) Singer Ant., von Echlishausen, k. Landgerichts Günzburg, mit der Note 3.

4) Stammel Jos., von Lechhausen, k. Landgerichts Friedberg, mit der Note $2\frac{47}{100}$.

5) Wagenseil Jakob, von Kaufbeuern, k. Landgerichts Kaufbeuern, mit der Note $2\frac{44}{100}$.

Augsburg den 7. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 21,460. praes. $\frac{7}{6}$ 41.

(Die Aufstellung eines Agenten der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha — in Lindau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 29ten v. Mts. ist die Aufstellung des Kaufmanns Friedrich Jäger zu Lindau, als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank in Gotha an die Stelle des bisherigen Agenten Kaufmann Gottfried Jakob genehmigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Augsburg den 4. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 21,573. praes. $\frac{7}{6}$ 41.

An
die k. Stadt-Commissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Bund der Teutschen und Franzosen für Gründung eines nationalen Gleichgewichts in Europa, von Wilhelm Schulz. Straßburg 1841," betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungs-Beilage von der k. Polizei-Direktion München verfügte, und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 1. Juni l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbothes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 5. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 21,327. praes. $\frac{8}{6}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Altusried betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dekans und Pfarrers Joseph Guggemoos wurde die Pfarrei Altusried, königlichen Landgerichts Grönenbach, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 2011 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1394 fl. 1$\frac{5}{8}$ kr., nämlich: 1.) aus Realitäten und Grundstücken 319 fl. 28 kr.; 2.) aus Rechten in 952 fl. 51$\frac{3}{8}$ kr.; 3.) in besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 121 fl. 42 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 473 fl. 47$\frac{5}{8}$ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 7. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

---

praes. $\frac{5}{6}$ 41.

(Die Einsendung der Candidaten-Predigten betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Hälfte der Dekanate des dießseitigen Consistorial-Bezirks mit der Einsendung der Candidaten-Predigten, oder einer Fehlanzeige noch im Rückstande ist, so wird an die unverzügliche Erledigung dieses Gegenstandes erinnert.

Ansbach, den 28. Mai 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

(Bei Verhinderung des königlichen Vorstandes:)

Roth.

Dollmann v. d.

---

praes. $\frac{11}{6}$ 41.

(Die theologische Aufnahmsprüfung im Jahre 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung der protestantischen Predigtamts-Candi-

daten soll nach Anordnung des k. Oberconsistoriums mittelst Entschließung vom 27. vorigen Monats mit dem 20. September l. Is. ihren Anfang nehmen und in den folgenden Wochen fortgesetzt werden.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Studien-Zeit vollendet haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Meldungen in duplo und auf 3 kr. Stempel einzugeben.

Folgende Gegenstände müssen der Meldung beigelegt seyn oder rechtzeitig nachgesendet werden:

1) das Taufzeugniß im Original und in beglaubigter Abschrift, diese ebenfalls auf einen Stempelbogen geschrieben wie das Original;

2) ein selbst entworfener Lebenslauf in duplo auf Stempelpapier zu 3 kr.;

3) das versiegelte Universitäts-Zeugniß nach den Satzungen für die Studirenden §. 18, wie sie von der k. Regierung am 28ten Januar 1828 Nro. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes bekannt gemacht worden sind;

4) das Attest über Legalität der Aufführung auf der Universität, wie solches Seite 82 §. III. Ziff. 3 des Amtshandbuches 2c. Thl. I. vorgeschrieben ist;

5) dem Universitäts-Zeugniß ist ein Verzeichniß aller Vorlesungen, die der Examinand gehört hat, beizulegen.

Wer diese Belege nicht vollständig vorlegt, kann die Zulassung zur Prüfung nicht erhalten.

Diejenigen Candidaten, die zur nochmaligen Prüfung sich stellen müssen, haben sich auf ihre frühern Eingaben zu beziehen, zugleich aber die Zeugnisse über ihr Verhalten von denjenigen geistlichen Behörden beizubringen, in deren Bezirk sie die Zwischenzeit zugebracht haben.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß, nach §. 8 des Edikts über die innern Kirchenangelegenheiten, rücksichtlich der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie es bei der Prüfung der Candidaten für den Staatsdienst durch die Verordnung vom 9. Dezember 1817, Regierungsblatt 1817, Seite 10, 11 u. s. w. vorgeschrieben ist, beobachtet werde.

Diejenigen Candidaten, welche sich zur Aufnahmsprüfung zu stellen haben und sich nicht melden oder die gehörig motivirte Bitte um Dispensation unterlassen, werden aus dem Verzeichnisse der Examinanden ausgestrichen.

Verspätete Anmeldungen, wenn sie nicht ausreichend entschuldigt sind, würden die Nichtzulassung zur Prüfung und eine spätere Einreihung zur Folge haben.

Solche Candidaten endlich, die um die Vorladung nachsuchen und sie erhalten, dann aber nicht erscheinen, haben sich die hieraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben, und können nach der vom k. Oberconsistorium am 4. März 1833 verfügten und am 9. ebend. an alle Dekanate ausgeschriebenen Bekanntmachung, nicht in dem gegenwärtigen Jahrgang eingereiht werden.

Ansbach, den 2. Juni 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Fuchsell.

Cella, Sekretär.

praes. $\frac{5}{8}$ 41.

Die Erledigung des Curat-Benefiziums Straßberg.

Durch Beförderung des bisherigen Curaten in Straßberg, des bischöfl. Dekanats und königl. Landgerichts Schwabmünchen, ist das Curat- und Schul-Benefizium daselbst, frei bischöfl. Collatur, in Erledigung gekommen.

Die jährlichen Erträgnisse belaufen sich auf 400 fl., und fließen a) aus Realitäten mit Einschluß der Wohnung 46 fl. 30 kr., b) aus Kapital-Zinsen 45 fl. 58 kr., c) ständigen Beiträgen 228 fl. 32 kr., d) jährlichen Zuschüssen 79 fl.

Die jährlichen Lasten beschränken sich auf die gewöhnlichen Gebühren wegen Diöcesanverbandes.

Die Bewerber haben ihre Bittgesuche unmittelbar an Se. Bischöfl. Gnaden gerichtet, binnen 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung mit den vorschriftsmäßigen Belegen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg den 31. Mai 1841.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr.

Dienstes - Nachrichten.

praes. $\frac{10}{8}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon Monheim ernannt: 1.) als Bataillons-Auditor: der k. Advokat Leonhard Beyer; 2.) als Lieutenant: der bisherige Junker Johann Nimervoll.

praes. $\frac{10}{8}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Donauwörth ernannt: 1.) als Oberlieutenant: der bisherige Lieutenannt Martin Rindfleisch; 2.) als Lieutenant: der bisherige Junker Martin Oswald.

praes. $\frac{10}{8}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Nördlingen ernannt: 1.) als Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Christian Hieronymus Grün; 2.) als Oberlieutenant: der bisherige Lieutenant Ferdinand Müller; 3.) als Lieutenant: der bisherige Junker Lebrecht Weinmann.

praes. $\frac{6}{8}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurde im Landwehr-Bataillon der Stadt Neuburg ernannt als Zeugwart: der Landwehrmann Jos. Pederotti.

praes. $\frac{7}{8}$ 41.

Dem als Dekan für das Landkapitel Weiler ernannten Pfarrer Jakob Prinz in Lindenberg wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{9}{8}$ 41.

Joseph Friedrich Freiherr von Freyberg hat vermöge Original-Uebergabs-Vertrages vom 7. April 1839 und mit oberstlehenherrlichem Consense vom 8. Februar 1841 die allodialen Herrschaften Raunau und Heupeltshofen, dann die Lehen zu Alletshausen, Wessenberg und Heupeltshofen an seinen Sohn Julius Freiherr von Freyberg eigenthümlich abgetreten.

praes. $\frac{11}{8}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Memmingen ernannt: 1.) als Rittmeister: der bisherige Oberlieutenant Mich. Schütz; 2.) als Hauptmann: a. der bisherige Oberlieutenant Johann Rehm, b der bisherige Oberlieutenant Jakob Fetzer.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 12ten Juni 1841. Nr. 24.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

343.) c) praes. $\frac{11}{4}$ 41.

Ediktalcitation.

In Gemäßheit hohen Erkenntnisses des k. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg v. 12ten praes. 22ten Juni v. Js. wird der Ingenieur Georg Harrison resp. Dombrowsky, angeblich von London, hiermit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Untersuchungsgericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung eines Verbrechens der Unterschlagung zu verantworten.

Monheim den 21. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

344.) b) praes. $\frac{26}{5}$ 41.

Edikal-Citation.

Johann Georg Zeller von Steufzgen, kgl. Landgerichts Kempten, wird hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato zum Behufe der Bereinigung der Verlassenschaft seiner am 8. April l. Js. verstorbenen Mutter Franziska Zeller, bei dem kgl. Landgerichte, als der competenten Verlassenschafts-Behörde, um so gewisser zu erscheinen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist für ihn ein Curator bestellt, und nach dessen, so wie den von Seiten seiner im hiesigen Gerichts-Bezirke lebenden Geschwistern gestellten Anträgen mit der Auseinandersetzung der Verlassenschaft vorgefahren werden würde.

Kempten den 20. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

345.) praes. $\frac{5}{6}$ 41.

Spähe-Aufhebung.

Da der Thäter des bei der Echtlerischen Relikten in Buchen, der Gemeinde Stötten, am 17ten v. Mts. verübten Einbruchs und Diebstahls aufgegriffen ist, so wird die unterm 19ten

26

v. Mts. deßhalb dießseits verfügte Spähe hiemit außer Wirkung gesetzt.

Oberdorf den 2. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stacker, Landrichter.

346.) praes. 2/6 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf neuerliches Andringen der Creditoren hat man zum öffentlichen Verkaufe des Anwesens der Kupferschmiedswittwe Barbara Vogelbacher dahier, und ihrer beiden großjährigen Söhne Joseph und Xaver Vogelbacher, bestehend im Wohnhause sammt Gärtchen und Hofraum, dem Gemeindetheile beim Scharfrichter, der Wiese bei Auchsesheim, dem Forstgenusse und der realen Kupferschmiedgerechtsame, was alles zusammen auf 1419 fl. 30 kr. gerichtlich gewerthet ist, Tagsfahrt auf Freitag den 16ten Juli l. Js. von Vormittags 9 bis Mittags Schlag 11 Uhr am dießseitigen Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich die dem Gerichte unbekannten Käufer über Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen haben.

Donauwörth am 28. Mai 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Schiff, Landrichter.

347.) praes. 2/6 41.

Anwesens-Verkauf.

Da das bei der unterm 10ten Mai l. Js. stattgehabten Steigerungstagsfahrt hinsichtlich des zum Verkaufe ausstehenden Gesammtanwesens des Schlossers Joseph Barthlmä von Burgheim gewonnene Kaufsangeboth die Genehmigung der Betheiligten nicht erhielt, so wird demnach dieses Anwesen, bestehend aus einem Wohnhause mit Stadel, Stallung und Hofraum zu 0,08 Tagw., dann 0,23 Dezim. Garten, 2,62 Dezim. Aecker und 0,75 Dezim. Wiesen, einer wiederholten Versteigerung ausgesetzt, hiezu Mittwoch der 23te Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Orte Burgheim bestimmt, und dieses mit dem Anhange andurch kund gegeben, daß die Kaufsbedingnisse den sich einfindenden Kaufs-Lustigen vor dem Beginnen der Steigerungs-Handlung zur Eröffnung gebracht werden sollen.

Neuburg den 1. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

348.) praes. 7/6 41

Anwesens-Verkauf.

In der Gantsache des Söldners Johann Wassermann von Weidenbühl, Gemeinde Dickenreishausen, wird auf Antrag der Gläubiger dessen Besitzthum, bestehend aus Wohnhaus, Stadel und Stallung nebst kleinem Wurzgärtchen, dann 17 Tagw. 60 Dezim. Feldung im Werth-

anschlage zu 550 fl. mittels Versteigerung dem öffentlichen Kaufe unterstellt.

Zu diesem Zwecke wird nun auf Montag den 28ten Juni d. Js. im Wirthshause zu Dickenreishausen, woselbst sich eine Gerichts-Commission einfindet, Tagsfahrt anberaumt, und bestimmt, daß die Versteigerung Morgens 8 Uhr beginnt, und bis Schlag 12 Uhr Mittags dauert, dieselbe übrigens nach § 64. des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich des § 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 vorgenommen wird.

Hiezu sind Kaufslustige unter dem Bemerken vorgeladen, daß Unbekannte sich über Leumund und Vermögen vorerst genügend auszuweisen haben, die näheren Kaufsbedingungen selbst aber am besagten Tage noch besonders bekannt gegeben werden, bis wahin der betreffende Grundsteuer-Kataster-Auszug hierorts zur beliebigen Einsicht offen liegt.

Grönenbach den 19. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

349.) praes. 7/6 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird man am Freitag den 9ten Juli l. Js. Vormittags von 9 bis Schlag 11 Uhr das Anwesen des Simon Hofemann, Söldners zu Asbach, bestehend im Wohnhause und Nebengebäude, Wurzgarten Pl.-Nr. 28b, 2 Krautgärten Pl.-Nr. 360 und 382, Nebenlohtheil Pl.-Nr. 154a, hintern Krautgarten Pl.-Nr. 426, Oberlachtheil Pl.-Nr. 947a, Wiese im Lachtheil, Pl.-Nr. 756b, Lachtheil 756a, Balgentheil Pl.-Nro. 971, Nebenlochtheil Pl.-Nr. 154b, Scherracker Pl.-Nr. 505½, Hurlejauchert Pl.-Nr. 641 und die Oberlachwiese Pl.-Nr. 1051a, im Wirthshause zu Asbach öffentlich an den Meistbiethenden versteigern, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich die dem Gerichte unbekannten Käufer über guten Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Donauwörth den 29. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schiff, Landrichter.

350.) praes. 7/6 41.

Gant-Edikt und Guts-Versteigerung.

Martin Mahler, Bauer auf der Schray bei Wertach, hat sich für insolvent erklärt, daher folgende Ediktstage festgesetzt werden: der erste auf Montag den 5ten Juli, zur Anmeldung und zum gesetzlichen Nachweise der Forderungen, zugleich auch zu einem Vergleichs-Versuche; der zweite auf Mittwoch den 4ten August zum Vorbringen der Einreden; der dritte und zwar für die Repliken auf Samstag den 4ten September, und für die Dupliken auf Samstag den 18ten September l. Js. und werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage Ausbleibenden mit ihren Forderungen von vorliegender Conkursmasse gänzlich ausgeschlossen, die bei den übrigen Edikts-

tagen aber nicht Erscheinenden der an denselben vorzunehmenden Rechtshandlung verlurstig werden.

Indem hiebei bemerkt wird, daß die Gutsschätzung exclusive des unbedeutenden Inventars 2050 fl., die Hypothekschulden dagegen 3010 fl. 45 kr., und die Kurrentschulden 466 fl. betragen, werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, dem unterfertigten Concurs-Gerichte auszuhändigen.

Das Gantanwesen, bestehend aus Wohn- und Oekonomie-Gebäude mit circa 17 Tagw. Feld-Wies- und Holzgründen, nebst 2 Kühen und 2 Wägen 2c. wird Mittwoch den 23ten Juni l. Js. Morgens 9 Uhr in Schray selbst an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, die Bedingungen am Verkaufstage bekannt gemacht, und der Zuschlag unter Vorbehalt der Ratifikation um 5 Uhr Nachmittags erfolgen.

Sonthofen am 19. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Abt, Landrichter.

351.) praes. $\frac{2}{6}$ 41.

Nachlässe.

Gemäß k. Regierungs-Rescripts, Kammer der Finanzen, vom 30ten Mai 1841 ad Nro. 10,598 sind für einige Unterthanen aus der Steuergemeinde Lengenwang, folgende Nachlässe wegen Elementar-Beschädigung pro 1840/41 gnädigst genehmiget worden:

a) an Grundsteuer . . .	102 fl.	35 kr.	– hl.
b) an grundherrlichen Gefällen	53 „	40 „	7 „
c) an Naturalien 4 Metzen $\frac{3}{8}$ Sechz. Haber im Normalpreis-Anschlag zu . .	2 „	52 „	7 „
Summa	159 „	8 „	6 „

Füssen am 8ten Juni 1841.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Landes, Rentbeamter.

352.) praes. $\frac{2}{6}$ 41.

Steuer-Nachlässe.

Die Steuer-Nachlässe bei dem hiesigen Rent-Amte für das Jahr 1840/41 wegen Elementar-Beschädigung betragen für den Ort Maingründl, Gemeinde Reitenbuch,

Grundsteuer . .	96 fl.	5 kr.	6 hl.
Haussteuer . .	1 „	37 „	1 „

Zusmarshausen am 8. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Kettig, Rentbeamter.

353.) praes. $\frac{2}{6}$ 41.

Versteigerung.

Auf vormundschaftlichen Antrag wird der gesammte Rücklaß des am 10ten d. Mts. verstorbenen Wittwers und Anwesensbesitzers Anton

Hofer von Osterhofen, bestehend in einem Anwesen mit Wohnhaus, Stall und Stadel, dann 71 Tagw. 50 Dezim. Grund, dann Mobiliarschaft, Vieh und Baumannsfahrniß dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zum Verkauf des Anwesens auf Montag den 12ten Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr, zur Versteigerung der Mobiliarschaft, Vieh und Fahrniß aber auf Dienstag den 13ten Juli d. Js. Vormittags 8 Uhr Termin anberaumt.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Gutsbelastung und die Kaufs-Bedingnisse im Steigerungs-Termin bekannt gemacht werden, und daß auswärtige und dem Gerichte nicht bekannte Käufer sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Weiler den 29. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

354.) praes. 10/6 41.

Aufforderung.

Nachdem die Geschwister des zu Neuhäder dieß Gerichts, verstorbenen Benefiziaten Georg Hofmann auf ihre Erbansprüche an den Nachlaß Verzicht geleistet haben, so werden alle sonst vorhandene erbfähige Verwandte des Verlebten, sowie alle diejenigen, welche sonstige Forderungen an den Nachlaß machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung innerhalb 30 Tagen a dato längstens aber an dem auf Montag den 19ten Juli l. Js. Früh 8 Uhr hiemit anberaumt werdenden Liquidations-Termin bei dem unterzeichneten Landgerichte dahier anzumelden. Es wäre sehr erwünscht, wenn an diesem Tage sämmtliche Gläubiger persönlich erschienen, um eine Uebereinkunft unter sich treffen zu können.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Gesammtnachlaß, bestehend aus Hausgeräthschaften aller Art, Betten, Weißzeug, Kleidern und Büchern, am Mittwoch den 30ten Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr anfangend, in der Benefiziaten-Wohnung zu Neuhäder gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden wird.

Endlich werden alle diejenigen, welche Bücher oder sonstige Gegenstände von dem Verlebten in Händen haben, hiemit aufgefordert, die besitzenden Gegenstände bis zu der anberaumten Steigerungs-Tagsfahrt, unter Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, an den Gemeinde-Vorsteher Firmus Wiedemann zu Häder abzugeben.

Zusmarshausen am 8. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

355.) praes. 7/6 41.

Vorladung.

Der ledige Joseph Hosp, Strumpfshändler in Untermeitingen, hat sich am 15ten Mai l. Js. als insolvent erklärt, und gebeten, seine Gläubiger zum Versuch der Güte vorzuladen.

Zu dieser Verhandlung hat man auf Montag den 28ten l. Mts. Tagsfahrt angesetzt, daher dessen sämmtliche Gläubiger vorgeladen werden, zur Liquidation und zu dessen Vergleichsversuch zu erscheinen, indem der Schuldner das Offert macht, an seiner Schuld jährlich 10 Prozent zu bezahlen.

Sein Vermögen besteht nach dem Inventar vom 24ten v. Mts. in 5 fl. 55 kr. und seine Passiven betragen nach dessen Angabe 497 fl. 26 kr. Das Nichterscheinen der Gläubiger wird als Abstehen von Verfolgung ihrer Forderung angesehen.

Untermeitigen am 1ten Juni 1841.

Frhrl. von Imhof'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Dreyer, Patrimonialrichter.

356.) praes. 7/6 41.

Realitäten-Verkauf.

Lorenz Hosp, Söldner und Bäckermeister in Untermeitingen, hat unterm 19ten Mai l. Js. erklärt, daß er zur Befriedigung seiner Gläubiger seine Realitäten aus freier Hand unter gerichtlicher Leitung verkaufen wolle.

Diese Realitäten bestehen in einem ganz neu erbauten Wohnhaus und Stadel nebst Garten zu 85 Dezim., in Gemeindstheilen zu 1 Jauch. 17 Dezim., und in 11 Jauch. 41 Dezim. Acker.

Zum Verkaufe dieser Realitäten ist Montag der 5te Juli l. Js. bestimmt, daher Kaufsliebhaber eingeladen werden, an diesem Tag Vormittags 10 Uhr in der dießseitigen Gerichts-Kanzlei, versehen mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen, zu erscheinen.

Untermeitingen am 2. Juni 1841.

Frhrl. von Imhof'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Dreyer, Patrimonialrichter.

357.) b) praes. $\frac{29}{5}$ 41.

Pferde-Versteigerung.

Die Oekonomie-Kommission des kgl. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold wird in Folge der allerhöchsten Orts anbefohlenen Verminderung des Pferdestandes der Artillerie-Regimenter eine bedeutende Anzahl übrig gewordener Artillerie-Reit- und Zugpferde im Wege öffentlicher Versteigerung gegen Baarzahlung verkaufen, diesen Verkauf am Samstag den 5ten Juni l. Js. Morgens 9 Uhr auf dem Angerplatze dahier mit 100 Pferden beginnen, und mit demselben auf gleiche Weise und mit beiläufig gleicher Anzahl von Pferden an jedem folgenden Samstag bis zur weitern rechtzeitigen öffentlichen Kundmachung des Schlusses dieses Verkaufes, an dem nemlichen Orte und zur selben Stunde fortfahren.

Indem dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist noch insbesondere zu bemerken, daß die zu verkaufenden Pferde keineswegs als unbrauchbar ausgemustert wurden, sondern größtentheils noch junge, fehlerfreie und kräftige Pferde sind, und deßhalb auch nicht mit dem sonst üblichen Ausmusterungszeichen versehen werden.

München den 28. Mai 1841.

358.) praes. $\frac{11}{6}$ 41.

Pferde-Versteigerung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Augsburg auch noch am Freitag den 18. l. M. Vormittags 9 Uhr anfangend auf dem Schrannenplatze eine weitere Versteigerung einer Anzahl überzähliger Artillerie-Pferde werde abgehalten werden.

München den 9. Juni 1841.

Die
Oekonomie-Commission des Königl.
Artillerie-Regiments Prinz
Luitpold.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 3. Juni 1841.	Pap.	Geld	Den 5. Juni 1841.	Pap.	Geld	Den 7. Juni 1841.	Pap.	Geld.
Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.	102	$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.*	102	$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.*	102	$101\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		160	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		160	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*		162
Bank-Actien - - -		670	*Bank Actien - - -*		670	*Bank-Actien - - -*	675	672

Besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 12ten Juni 1841. Nr. 24.

Belehrung

über die

Kennzeichen der Wuthkrankheit, und die Entstehungsursachen derselben, sowie über die Behandlung und Pflege der Hunde.

Als die wichtigsten Kennzeichen der rasenden Wuth sind folgende zu bemerken:

1. Die Hunde verändern zuerst ihr gewöhnliches Benehmen, was zuweilen sehr auffallend, in andern Fällen aber nur für den aufmerksamen Beobachter deutlich wahrnehmbar ist; einzelne werden empfindlicher, scheinbar munterer, dienstwilliger und bei ihren Verrichtungen, z. B. als Jagdhunde, als Hirtenhunde rc., zu hitzig, manche auch zum Zorn geneigt, andere zeigen sich dagegen träge, faul und verdrießlich. — Diese veränderte Stimmung bleibt jedoch bei keinem Hunde durch längere Zeit gleich, sondern sie wechselt von Zeit zu Zeit, so wie auch die meisten übrigen Zufälle wechselnd sind.

2.) Die allermeisten rasend tollen Hunde zeigen gleich vom Anfang der Krankheit an, einzelne aber auch erst später eine sehr bemerkbare Unruhe; sie verweilen nirgends lange, laufen ohne Zweck hin und her, suchen stets einen andern Ort zu ihrem Lager, und wechseln auf demselben ihre Lage oder ihre Stellung sehr oft.

Die meisten von ihnen drängen sich besonders gern zur Thüre des Zimmers oder Hauses. Viele gehen auch von einer Person im Hause zur andern, stellen sich vor dieselben, und scheinen gleichsam ihre innere Angst und Unruhe klagen zu wollen. Diese Unruhe ist jedoch nicht immer in gleichem Grade, und niemals beständig zugegen, sondern es

gibt Hunde, bei denen sie sich nur gering äußert, und bei allen finden sich längere oder kürzere Perioden, in denen sie nicht zu bemerken ist, wo vielmehr die Thiere ganz ruhig auf ihrem Lager oder an einem dunkeln Orte so lange liegen, bis eine neue Aufregung wieder eintritt. Im höhern Grade treibt diese Unruhe die Thiere zum Entlaufen aus dem Hause ihres Herrn, und sie schweifen dann nicht selten in der Umgegend meilenweit herum, bis sie entweder ermüdet irgendwo eine Zeitlang liegen bleiben, oder bis eine ruhige Periode eintritt, was zuweilen nach einer oder mehreren Stunden, oft aber erst nach einem ganzen Tage geschieht. Im letztern Falle pflegen sie, wenn sie nicht durch ein gewaltsames Verjagen oder auf andere Weise hieran verhindert sind, wieder ruhig in das Haus ihres Herrn zurückzukehren, und gewöhnlich sind sie dann freundlich gegen bekannte Personen, zuweilen aber auch etwas scheu oder furchtsam, als ob sie wegen ihres Davonlaufens Strafe fürchteten. Bei dem Davonlaufen bleiben dergleichen kranke Hunde häufig nur auf den gewöhnlichen Straßen und Wegen, andere laufen dagegen gleichsam ohne Bewußtseyn über Felder, durch Gräben rc., und gewöhnlich bleiben diese letztern, wenn sie ermattet sind, irgendwo an einem einsamen versteckten Orte z. B. unter einer Hecke, in dem Winkel eines Stalles rc., durch einige Zeit ruhig und fest schlafend liegen; doch fehlt es auch nicht an Beispielen, daß man sie auf Landstraßen, mitten auf belebten Straßen der Stadt liegend gefunden hat. Wo sie ungestört sind, bleiben sie zuweilen 12 bis 24 Stunden liegen, worauf sie mit gesammelten Kräften gewöhnlich weiter laufen. Hieraus ergiebt sich, wie gefährlich es ist, einen fremden, krank oder ermattet scheinenden Hund in seiner Ruhe zu stören, oder ohne weitere Vorsicht aufzunehmen.

Das Verlassen der Wohnung kommt bei dem sonst so getreuen Hunde, außer der Wuthkrankheit nur allein noch in dem Falle vor, wenn männliche Hunde in ihrer Umgegend eine hitzige Hündin wittern, und wo dann nicht selten, der sehr aufgeregte Geschlechtstrieb durch einige Tage und Nächte alle andern Gefühle, selbst Hunger und Durst, und so auch die Anhäglichkeit an das Haus zurückdrängt. Mit Ausnahme dieses Falles beweiset das Davonlaufen eines Hundes immer eine bedeutende Störung des Bewußtseyns, und somit bei der Wuthkrankheit einen hohen Grad derselben. Dieser hohe Grad scheint durch äußere Reizungen schneller herbeigeführt und ausgebildet zu werden; denn es ist häufig beobachtet worden, daß die Hunde besonders dann entlaufen, wenn sie geschlagen, oder auf eine andere Weise heftig aufgeregt worden sind. Man darf sich daher nach solchen Veranlassungen, und wo ein Hund durch irgend einen Umstand verdächtig geworden ist, über die wirkliche Ursache des Davonlaufens nicht täuschen lassen, — wie dieß leider gewöhnlich geschieht, indem man es als eine Folge der Furcht vor weiterer Bestrafung, als Eigensinn und Ungehorsam, oder auch als Wirkung des Begattungs-Triebes betrachtet. Bei nicht gehöriger Würdigung aller übrigen Zufälle kann ein solcher Irrthum um

so leichter begangen werden, wenn der Hund nach einiger Zeit ruhig und freundlich zurückkehrt.

3.) Das Bewußtseyn und das Vorstellungs-Vermögen der tollen Hunde ist periodisch und im Verlaufe der Krankheit mehr und mehr gestört. Dieß ergibt sich zum Theil aus dem Vorhergehenden, theils aber auch daraus, daß die kranken Thiere von Zeit zu Zeit in die Luft schnappen, als ob sie Fliegen oder Mücken fangen wollten, obgleich keine solcher Insekten zugegen sind; ferner, daß sie abwechselnd, und wie in einem stumpfsinnigen Zustande stehen oder liegen, die Augen halb schließen, den Kopf allmählig tiefer herabsinken lassen, und dann ohne äussere Veranlassung bald bellen oder heulen, bald plötzlich in die Höhe fahren, erschrocken um sich sehen, und in nahestehende Gegenstände, zuweilen in den eigenen Körper beißen. Aber bei keinem tollen Hunde verschwindet das Bewußtseyn gänzlich eher, als bis kurz vor dem Tode, in den ruhigen Perioden erkennen alle fast während der ganzen Krankheit ihre Herren und Pfleger, alle sind für eine gute freundliche Behandlung mehr oder weniger empfänglicher, und geben dieß gegen bekannte Personen durch Wedeln mit dem Schwanze, durch freundliches Winseln, Entgegenkommen ꝛc. zu erkennen, sie folgen auch sämmtlich in der ersten Zeit noch ihrem Herrn, und diejenigen, welche zur Jagd, zum Hüten des Viehes, oder zur Ausübung von Kunststücken abgerichtet sind, verrichten im Anfange der Krankheit auf Befehl ihres Herrn das Erlernte. Je mehr aber die Krankheit an Heftigkeit zunimmt, um desto mehr mindert sich die gewohnte Folgsamkeit, besonders aber dann, wenn die Hunde durch irgend einen Anlaß gereizt, und in einen aufgeregten Zustand versetzt werden.

4.) Viele tolle Hunde zeigen gleich in der ersten Zeit eine große Neigung, kalte Gegenstände, z. B. Ketten, Steine, die Köpfe der Nägel in dem Fußboden, die Nase anderer Hunde und dergleichen zu belecken. Waren sie früher von einem tollen Hunde gebissen, so lecken sie bei und vor dem Ausbruch der Krankheit auch häufig die vernarbte Stelle, und zwar zuweilen so stark, daß sie blutrünstig wird.

5.) Verlurst des Appetits, besonders zu fester konsistenter Nahrung, zeigt sich bei den allermeisten tollen Hunden gleich beim Eintritt der Krankheit, und ist in der Regel auch anhaltend bis zum Tode entgegen. Nur äußerst wenige Hunde machen hievon eine Ausnahme, indem sie von Zeit zu Zeit einige Bissen, besonders von besserm Futter, als ihr gewöhnliches ist, zu sich nehmen, oder, indem sie etwas Suppe, Kaffee oder andere flüssige Nahrungsmittel genießen, und dabei auch einige Stückchen Brod oder Fleisch verschlucken.

6.) Bei dem angegebenen Mangel an Appetit zur gewöhnlichen Nahrung fressen und verschlingen dagegen die tollen Hunde in einzelnen Momenten solche Dinge, die sonst nicht zu ihrer Nahrung dienen, und welche sie im gesunden Zustande nicht berühren, wie z. B. Holz, Torf, Stroh, Leder, Wolle, Scherben von Glas und dergleichen, sie lecken nicht selten ihren eigenen und andrer

Hunde Urin, und zuweilen fressen sie auch den eigenen Koth.

7.) In der neuesten Zeit haben sehr zuverlässige Untersuchungen und Beobachtungen an wuthkranken Hunden dargethan, daß die allgemein verbreitete Meinung, als scheue jeder wüthige oder zur Wuth geneigte Hund das Wasser, ganz irrig sey. Im Gegentheile gibt es sehr viele wüthige Hunde, welche Wasser und andere Flüssigkeiten sehen, lecken und saufen können. Manche suchen das Wasser vielmehr mit großer Begierde auf, schwimmen sogar durch Bäche, Taiche und Flüsse. Häufig können solche Hunde indessen das Wasser nicht schlicken, und verfallen bei dem Versuche dazu in krampfhafte Zuckungen. Die Wasserscheu ist demnach durchaus kein konstantes und zuverläßiges Zeichen der Wuthkrankheit, worauf um so mehr aufmerksam gemacht werden muß, als die unrichtige Ansicht, daß bei einem Hunde, welcher das Wasser nicht scheut, die Wuth nicht zu fürchten sey, die unglücklichsten Folgen haben kann.

8.) Alle wuthkranken Hunde leiden, wenigstens durch einige Zeit, an hartnäckiger Leibesverstopfung, manche strengen sich oft, aber fast immer vergeblich zur Koth-Entleerung an, und nur bei wenigen einzelnen findet sich, besonders nach Verlauf der ersten Tage, Abgang von dünnem und dunkelgefärbtem Koth.

9.) Das wichtigste, und bei allen tollen Hunden ganz bestimmt zu bemerkende Kennzeichen ist eine ganz eigenthümliche Veränderung in der Stimme und in der Art des Bellens. Die ausgestoßenen Töne sind nemlich bald höher, bald tiefer, als im gesunden Zustande, und dabei auch immer etwas rauh und heiser, widerlich und ängstlich klingend.

Das Bellen geschieht nicht, wie sonst bei gesunden Hunden, in einzelnen, kurz aufeinander folgenden, aber doch deutlich von einander getrennten Lauten oder Schlägen, sondern der erste Anschlag geht allemal in ein kurzes Geheul über, so daß das Ganze weder ein ordentliches Bellen oder Klaffen, noch ein wirkliches Heulen, sondern gleichsam ein Mittelding zwischen beiden vorstellt.

Diese Art zu bellen kommt bei keiner andern Krankheit der Hunde vor, und ist so charakteristisch, daß man an demselben die tollen Hunde mitten unter vielen andern, und selbst ohne sie zu sehen, gehörig erkennen kann.

Bei dem Bellen halten die meisten tollen Hunde das Maul in die Höhe, ähnlich denjenigen Hunden, welche durch das Spielen musikalischer Instrumente zum Bellen oder Heulen gereizt worden sind.

Manche tolle Hunde lassen ihr Gebelle ohne alle Veranlassung sehr oft, fast ununterbrochen durch einige Tage hören, bei andern ist es nur selten, oder nur nach einer Reizung bemerkbar, und zuweilen wechselt dieser Zustand; je länger aber die Krankheit dauert, um so heiserer und rauher wird die Stimme, so daß sie bei einzelnen zuletzt fast dem Grunzen eines Schweines ähnlich wird.

10.) Bei den allermeisten Hunden, die an der rasenden Wuth leiden, findet sich früher oder später eine Neigung zum Beißen. Diese Neigung äußert sich aber nicht beständig während der ganzen Krankheit, sondern abwechselnd in verschiedenen Zeiten, und dabei in sehr verschiedenen Graden.

In der Mehrzahl der Fälle bemerkt man die Neigung zu beißen bei sonst gutmüthigen und phlegmatischen Hunden nur in einem geringern zuweilen unbedeutenden Grade, indem sie nach manchen Dingen, z. B. nach den Füßen der vorbeigehenden Personen, stillschweigend schnappen, aber nicht wirklich beißen, sondern nur die Gegenstände mit den Zähnen anstoßen, oder gelind kneipen; dagegen nimmt sie bei Hunden von beißiger Art und hitzigem Temperamente den gefährlichsten Charakter an, und geht in wirkliche Beißsucht und Mordsucht über, wobei solche Thiere mit Heftigkeit über alle lebendigen Geschöpfe in ihrer Nähe herfallen, selbst leblose Dinge nicht verschonen, und sogar den eigenen Körper angreifen und zerfleischen. Bei allen rasend tollen Hunden ist durch Reizungen die Beißsucht bald hervorzurufen, und zu einem höheren Grade zu bringen. Gewöhnlich äußert sich der Trieb zum Beißen zuerst und am heftigsten gegen Katzen, selbst wenn die Hunde vorher mit ihnen bekannt waren, und verträglich mit ihnen lebten; dann zeigt er sich gegen Hunde und andere Thiere, und am spätesten gegen den Menschen. Das Beißen erfolgt gewöhnlich ganz stillschweigend, ohne vorhergesandtes Bellen, und besteht mehrentheils nur in einem heftigen, doch zuweilen mehrmals wiederholten Schnappen und Reißen mit den Zähnen. Wenn tolle Hunde mit einander zusammenkommen, und nicht eben gejagt werden, so geschieht es recht häufig, daß erstere die letzteren ganz ruhig an mehreren Theilen des Körpers, besonders am Maule, an den Geschlechtstheilen und After beriechen, dabei mit dem Schwanze wedeln, und dann ganz unverhofft recht heftig zubeißen. Meistens beißen sie nach dem Maule und den Geschlechtstheilen. Ebenso beißen die tollen Hunde auch in einen ihnen vorgehaltenen Stock und dergleichen, ganz stillschweigend, und wedeln dabei freundlich mit dem Schwanze.

11.) Das äußere Ansehen der rasend tollen Hunde ist in der ganzen ersten Zeit der Krankheit wenig oder gar nicht verändert, so daß man hiernach solche Thiere niemals für so bedeutend und gefährlich krank halten kann, als sie es wirklich sind. Jedoch werden ungefähr um den zweiten oder dritten Tag gewöhnlich die Augen etwas heller glänzend, mehr geröthet, und später werden bei den meisten tollen Hunden die Augenlieder von Zeit zu Zeit durch einige Sekunden geschlossen. Zugleich zieht sich die Haut an der Stirn und unter den Augen, zuweilen auch um die Maulwinkel herum in kleine Falten oder Wurzeln, und durch diese Umstände erhalten solche Thiere, theils ein schläfriges, theils ein mürrisches und verdrießliches Ansehen. In noch späterer Zeit werden die Augen trübe und matt, oft wie mit feinem Staub bestreut, niemals aber feuriger und lebhafter, als in der ersten Zeit. Manchen schwillt der ganze Kopf, andern nur ein Theil an demselben

z. B. die Nase, die Zunge, mehr oder weniger anz die meisten bekommen während der Krankheit ein rauhes struppiges Ansehen, und alle werden in kurzer Zeit auffallend mager. Das Maul der rasend tollen Hunde ist in den allermeisten Fällen mehr trocken als feucht, hie und da läuft aus demselben Schaum oder Geifer. So lange solche Hunde noch etwas kräftig sind, und so lange sie nicht verfolgt werden, tragen sie den Schwanz noch ganz wie sonst und wedeln noch freundlich mit demselben, wenn eine Veranlassung hierzu vorhanden ist. Nur dann erst, wenn die Schwäche bemerkbar zunimmt, lassen sie den Schwanz herabhängen.

12.) Der Gang solcher Hunde ist in der ersten Zeit der Krankheit ganz wie bei gesunden; je länger dieselbe aber dauert, und je mehr sie zunimmt, um desto mehr schwach zeigen sie sich am Hintertheil des Körpers, und zuletzt werden sie daselbst immer gelähmt (Kreuzlahm oder Lendenlahm).

Daß die tollen Hunde nur immer gerade aus, und immer in derselben Richtung fortlaufen, ist ein Irrthum. Sie laufen vielmehr in der ersten Zeit, wenn sie nicht etwa gejagt werden, in den verschiedensten Abwechslungen herum und spüren (riechen, schnuppern) sogar dabei auf dem Wege, und wenn der Beiß-Paroxismus eingetreten ist, so springen sie nach den verschiedensten Gegenden, um den Biß anzubringen.

13.) Bei der stillen Wuth verändern die Hunde auch gewöhnlich ihr Betragen auf irgend eine Weise, werden aber in der Regel weniger lebhaft und munter als sonst, vielmehr still, ruhig, ja sogar ganz traurig. Das auffallendste und wichtigste Zeichen gleich nach dem Eintritt der Krankheit besteht darin, daß der Hinterkiefer (Unterkinnbacken) wie gelähmt herabhängt, und daß daher das Maul solcher Hunde stets mehr oder weniger offen steht. Bemerkenswerth ist es jedoch, daß nicht bei allen Hunden dieser Art die Lähmung in einem gleichen Grade ausgebildet ist, denn, indem die meisten während der ganzen Krankheit und unter allen Umständen den Kinnbacken gar nicht bewegen können, sieht man dagegen doch, daß einzelne, wenn sie durch irgend einen Umstand, z. B. durch in ihrer Nähe befindliche Hunde, sehr aufgeregt sind, für einige Augenblicke das Maul verschließen, und somit auch beißen können. Das Letztere geschieht jedoch niemals mit der Kraft und Ausdauer wie bei den rasend tollen Hunden, und bei den meisten still tollen Hunden ist das Beißen kaum möglich. Wegen der geringen Beweglichkeit des Hinterkiefers, und bei dem stets offenstehenden Maule, können solche Hunde fast gar nichts, selbst nichts Flüssiges hinabschlingen, sondern es fließt und fällt ihnen fast Alles, was sie mühsam in das Maul genommen haben, wieder aus demselben hinaus.

Aus derselben Ursache fließt auch nicht selten der eigene Speichel aus dem Maule, und solche Hunde geifern deßhalb weit mehr, als die rasend tollen Hunde.

Der Trieb zum Beißen ist bei den still tollen Hunden nur in einem geringen Grade, und zuwei-

len kaum bemerkbar vorhanden, ebenso verhält es sich mit der Unruhe und dem Triebe zum Fortlaufen. Häufig ragt bei den still tollen Hunden die Zungenspitze etwas zwischen den Zähnen und aus dem Maule hervor. Die Stimme ist bei ihnen ganz in derselben Art wie bei den rasendtollen, ungeändert; doch ist sie hier seltener, als bei den letzteren zu hören, ja manchmal so selten, daß die Thiere freiwillig gar keinen Laut von sich geben, und förmlich stumm geworden zu seyn scheinen.

Hinsichtlich der übrigen oben bei der rasenden Wuth bezeichneten Erscheinungen verhält es sich bei den still tollen Hunden im Wesentlichen ganz gleich.

Der Verlauf der Krankheit ist bei beiden Formen derselben sehr verschieden und ganz unbestimmt. Sie führt in allen Fällen den Tod herbei, und zwar gewöhnlich durch allmählige, aber täglich sichtbar zunehmende Erschöpfung der Lebenskraft, binnen 6 – 8 Tagen nach dem ersten Erkranken. Zuweilen tritt jedoch der Tod früher ein, und die Thiere sterben dann plötzlich, wie durch Schlagfluß. Ueber 10 Tage sah man bis jetzt keinen einzigen leben.

14.) Die Wuthkrankheit bei Füchsen äußert sich, so weit man sie kennt, auf dieselbe Weise, wie bei Hunden, mit Ausnahme derjenigen Zufälle, welche sich auf das Benehmen des Hundes als Hausthier beziehen. Außerdem findet sich als eine eigenthümliche Erscheinung noch zu bemerken, daß die genannten Thiere ihr sonst gewöhnliches scheues Wesen verlieren, und daß sie in Folge dessen auf die Landstrassen, selbst in Dörfer laufen, ohne dem ihnen begegnenden Menschen furchtsam auszuweichen, sondern dieselben gewöhnlich beißend anfallen; sie dringen sogar in Dörfer ein, bleiben in Ställen ꝛc. einige Zeitlang ruhig liegen, zeigen dann große Beißsucht, und lassen sich selbst durch Menschen nicht verscheuchen, sondern setzen sich zur Gegenwehr.

15.) Bei den Katzen bemerkt man zuerst ein sehr aufgeregtes wildes Benehmen, abwechselnd mit ruhigen Zwischenzeiten, der Blick wird stier und glänzend, der Appetit zu Futter und Getränk mindert sich, die Stimme wird heiser und rauh. Nicht selten verkriechen sich die tollen Katzen für einige Zeit, bei vollkommener Entwickelung der Krankheit kommen sie aber wieder hervor, benehmen sich fortwährend sehr wild, schreien viel, entfliehen aus dem Hause, doch kehren sie nach einiger Zeit nicht selten wieder in dasselbe zurück. Bei manchen findet sich Erbrechen, Verschlucken des eigenen Kothes und anderer ungenießbaren Dinge ein. Alle aber werden beißsüchtig. In der letzten Zeit der Krankheit tritt Schwäche und Lähmung des Hintertheils, und bald darauf der Tod ein. —

16.) Bei Pferden bricht die Wuthkrankheit fast immer sehr plötzlich aus; diese Thiere zeigen zuerst einen trüben stieren Blick und abwechselnd eine auffallende Unruhe, wobei sie mit den Füssen ratzen, hin und her trippeln, und sich öfter als sonst zur Urin-Entleerung stellen, wobei sie zwar viel drängen, aber verhältnißmäßig nicht mehr Urin als sonst ausleeren. Von Zeit zu Zeit senken sie den Kopf und stehen traurig, dann werden sie sehr aufgeregt, selbst wild, beißsüchtig, so daß sie

nicht nur in alle ihnen sich nahende, selbst leblose Gegenstände, sondern selbst in den eigenen Körper mit größter Heftigkeit beißen. Die meisten von ihnen beißen und benagen vorzüglich die Stellen, an welchen sie früher von einem tollen Hunde gebissen worden sind. Der Appetit zum Futter verliert sich fast gänzlich, dagegen ist in der Regel der Durst groß, derselbe vermindert sich aber in der spätern Zeit ebenfalls. Koth wird selten entleert, und zwar in sehr trocknen und harten Ballen. Das Athmen ist angestrengt und kurz, bei manchen auch ruhig und langsam. — Die meisten wuthkranken Pferde wiehern sehr viel, anfangs mit heller, in der letzten Zeit aber mit heiserer Stimme. Ebenso zeigen fast alle Hengste und Stuten einen krankhaft aufgeregten Geschlechtstrieb. Im letzten Stadium der Krankheit finden sich Zittern der Glieder, Schweiße, Schwäche im Hintertheile, Mastdarmzwang und Kreuzlahmheit ein. Manche dieser Patienten sterben gleich in den ersten 24 Stunden des Erkrankens, andere leben etwas länger, aber sehr selten bis über den fünften Tag.

17) Bei dem Rindvieh zeigt sich gewöhnlich zuerst unruhiges Benehmen, Verlust des Appetits und gänzliches Verschwinden des Wiederkauens. Der Durst scheint bei den meisten ebenfalls geringer zu seyn, obgleich die Thiere von Zeit zu Zeit mit dem Maule in den Trinkeimer gehen. Der Hinterleib ist in der ersten Zeit etwas aufgetrieben, und die Thiere drängen in kurzen Zwischenzeiten sehr viel und stark, aber meistens vergeblich zu Koth- und Harnentleerung. In den Zwischenzeiten schütteln sie sich oft, besonders am Halse und Kopfe, sie brüllen fast beständig, anfangs mit kaum veränderter, späterhin aber am 2. 3. Tage, mit eigenthümlich heiserer und dumpfer Stimme. Ihr Blick ist immer starr und wild, der Augapfel zuweilen auch röther als sonst. Fortwährend tröpfelt ihnen Schaum und Speichel aus dem Munde, und zuweilen bildet sich auch Schaum vor demselben. Am zweiten oder dritten Tage zeigt sich statt des Wiederkauens bei manchen Kühen von Zeit zu Zeit ein unvollständiges und unwillkührliches Aufsteigen und Zurücktreten des Futterbissens im Schlunde. Manche wuthkranke Rinder toben gewaltig, besonders wenn sie einen Hund erblicken oder denselben auch nur bellen hören; sie bohren mit den Hörnern in die Wand, stoßen damit nach jedem lebenden Wesen, scharren mit den Füßen im Erdboden, und suchen die Strick oder Ketten, womit sie befestigt sind, zu zerreißen; andere sind dagegen mehr ruhig, und gleichsam vom Anfange der Krankheit an, in einem halb betäubten Zustande. In einzelnen Fällen hat man bei dem tollen Rindvieh auch Beißsucht bemerkt; in den allermeisten Fällen ist der Geschlechts-Trieb sehr aufgeregt; immer tritt sehr schnell eine außerordentliche Abmagerung ein. Bei Milchkühen vermindert sich die Milch vom ersten Tage an mehr und mehr. Vom dritten, vierten Tage an finden sich bei vielen Stücken zuerst am Hals und an der Brust, dann auch am Hintertheile periodisch wiederkehrende Zuckungen, die meist in wirkliche Convulsionen ausarten. Um diese Zeit findet sich auch Schwäche im Hintertheil, dann wirkliche Läh-

mung, und am fünften oder sechsten Tage folgt der Tod.

18.) Die Schafe verlieren beim Eintritt der Krankheit gewöhnlich den Appetit zum Futter, und werden meistens plötzlich sehr wild und stössig, ihre sonst natürliche Furchtsamkeit ist verschwunden, sie gehen stoßend auf Menschen, Thiere, und selbst gegen die Wände, zuweilen mit größter Heftigkeit, so, daß sie sich dabei den Kopf verwunden. Einzelne zeigen auch Beißsucht gegen lebende und todte Körper, so wie gegen sich selbst; manche nagen die Wolle auf einem großen Theile des Leibes bis auf die Haut ab, und verschlucken sie, und ebenso fressen manche auch Erde, Sand und dergleichen Gegenstände. Ihre Bewegungen machen sie in der ersten Zeit größtentheils in wilden Sprüngen, wobei sie aber wegen der sehr früh bei ihnen eintretenden Schwäche im Kreuz, oft niederstürzen, und dann einige Sekunden lang, wie betäubt liegen bleiben; zuweilen bestehen hierbei auch Zuckungen am Halse und an den Füßen; durch den Anblick oder das Bellen eines Hundes werden sie gewöhnlich sehr aufgeregt.

Der Blick ist in der ersten Zeit der Krankheit immer lebhaft, später aber immer stier und matt. Gegen Wasser zeigt sich keine Scheu, aber das Schlucken desselben ist bei vielen erschwert. Sie lecken gern an nassen Gegenständen, zuweilen selbst ihren eigenen Urin. Aus dem Maule fließt etwas schleimige Flüßigkeit. Manche blöcken von Zeit zu Zeit mit tiefer, rauher und fast schnarrender Stimme, mehrentheils aber lassen sie nur von Zeit zu Zeit ein dumpftönendes Brummen hören. Gewöhnlich ist die Begattungslust bei ihnen sehr aufgeregt. Am dritten oder vierten Tage tritt Kreuzlähmung, und bald darauf der Tod ein.

19.) Bei den Ziegen verhält sich die Krankheit fast ganz wie bei den Schafen. Nur ist die Beißsucht bei ihnen mehr vorwaltend, und fast konstantes Symptom.

20.) Tolle Schweine sind zuerst periodisch sehr unruhig, lecken, reiben und beißen die vernarbten Bißwunden sehr lebhaft, laufen von Zeit zu Zeit wild umher, wühlen hastig in der Streu oder im Erdboden, benagen heftig hölzerne Gegenstände, und sind während eines solchen Anfalles sehr beißsüchtig. Aus dem Maule fließt viel zäher Speichel, den die Thiere oft ganz schaumig kauen; gegen das Ende der Krankheit tritt jedoch nur noch während des Kauens oder Beißens etwas schaumiger Geifer an den Maulwinkeln hervor, der übrige Theil der Lippen aber zeigt sich trocken, zuweilen auch etwas geschwollen, und wie mit rissigen Borken besetzt; die Thiere verschmähen das Futter, saufen aber gern Wasser, obgleich es manche nicht hinabschlingen können. Die Stimme ist heiser. Es findet sich schnelle Abmagerung, um den zweiten bis vierten Tag auch unvollkommene Lähmung der Beine ein, so daß die Schweine gewöhnlich nur noch auf den Knieen fortrutschen können, und das Hintertheil mehrentheils bloß nach-

schleppen. Aber auch in dieser Zeit sind sie periodisch noch sehr beißsüchtig. Ueberhaupt wechseln die Wuth-Anfälle während der ganzen Krankheit mit ruhigen Zwischenzeiten ab, und die letztern dauern oft zwei Stunden, und noch länger. Der Tod erfolgt gewöhnlich um den vierten bis fünften, zuweilen auch erst gegen den achten Tag nach dem Ausbruch der Krankheit.

21.) Die Hundswuth kann sich in jeder Jahreszeit entwickeln und es ist ein Irrthum, wenn man blos heiße Sommerwitterung oder strenge Winterkälte als Entstehungs-Ursachen beschuldigte. Die hauptsächlichsten Ursachen dieser furchtbaren Krankheit sind: der aufgeregte, und gar nicht oder nicht gehörig befriedigte Geschlechtstrieb, weßhalb die Wuth beinahe ausschließlich bei männlichen Hunden, niemals bei verschnittenen Hunden, und höchst selten bei Hündinnen beobachtet wird; ferner Mangel an hinreichendem Getränke, entsprechender Nahrung, und sorgfältiger Pflege überhaupt. Ist Anlage dazu vorhanden, so können andere Einflüsse, wie heftige Aufreizung zum Zorne, große Hitze und Kälte, den Ausbruch sehr befördern. Die meisten der vorkommenden Fälle von Hundswuth aber sind dem Bisse von andern wüthigen Hunden oder sonstigen Thieren zuzuschreiben, wodurch das Wuthgift in die Säfte des Gebissenen dringt und so gleichsam durch Einimpfung die Wuthkrankheit hervorgebracht wird.

22.) Nachdem bereits die Verminderung der überflüssigen Hunde anbefohlen und gegen das freie Herumlaufen derselben auf den Strassen die geeigneten Maßregeln getroffen, und dadurch die Hauptveranlassungen zur Wuthkrankheit entfernt worden sind, erscheint es noch nothwendig, in Beziehung auf Wartung und Pflege der Hunde jene Vorsichtsmaßregeln anzugeben, wodurch das Tollwerden der Hunde auch von dieser Seite gehindert werden kann: Vor Allem sorge man zu ihrem Unterhalte für hinlängliche, reinliche, unverdorbene und dem Hunde anpassende Nahrung, damit sie nicht gezwungen werden, Koth oder andern Unrath zu verschlingen; sie dürfen daher niemals, besonders im Sommer, faules und stinkendes Blut, verdorbenes Fleisch und Fett oder sonstiges schlechtes Futter bekommen. Auch sind ihnen gewürzte, und überhaupt heiße Speisen sehr nachtheilig. Eben so sehr lasse man einen Hund nie Durst leiden, und gebe ihm so viel möglich frisches reines Wasser. Immer müssen die Hunde reinlich gehalten werden, fleißig gekämmt, gewaschen und die zottigen wenigstens zweimal jährlich geschoren werden. Im Sommer soll man sie öfters im Wasser herumschwimmen lassen. Im Winter sollen die Hunde in warmen mit Stroh gut versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe wohl verwahrt werden und immer mit einem Wasser versehen seyn, worauf vorzüglich bei strengem Winter zu sehen ist, indem ihnen da das Trinkwasser gefriert. Sehr schädlich ist es, wenn die Hunde längere Zeit unter dem heißen Ofen, am Feuer oder im Sommer in

ihren der Sonne ausgesetzten und dadurch glühend heiß gewordenen Hütten liegen. Das Bedürfniß nach frischem reinen Wasser ist für den Hund im Sommer noch größer, und deßhalb unausgesetzte Rücksicht darauf zu nehmen. Sie sollen bei großer Hitze weder durch Jagen, Hetzen und andere starke Bewegungen lange erhitzt, noch anhaltend den heißen Sommerstrahlen ausgesetzt werden, und wäre es doch geschehen, so muß man dafür sorgen, daß sie, wenn sie sich abgekühlt haben, gehörig zu saufen bekommen. Die sorgfältigste Pflege erfordern die Kettenhunde, weil sie die nöthige Nahrung und das Getränke nicht selbst suchen können, und ohnedieß schon wegen des Zwangs-Zustandes, in welchem sie sich befinden, zur Beißsucht und zur Wuth mehr geneigt sind. Man hindere ferner die Hunde nicht in der Befriedigung ihres Geschlechtstriebes. Sehr alte Hunde müssen getödtet werden, indem diese viel eher, als junge Hunde, selbst bei geringeren Veranlassungen, wüthend zu werden pflegen. Für einen Hund, bei dem die Wuth schon ausgebrochen ist, ist keine Rettung mehr möglich, und derjenige, welcher es wagen wollte, einem solchen Thiere Medicamente zu geben, würde offenbar sein Leben in Gefahr setzen. Ebensowenig giebt es ein Mittel, um einen Hund, der von einem von der Wuth Befallenen gebissen wurde, vor dem Ausbruch derselben zu bewahren. Die Hundswuth ist unheilbar, und sohin die Tödtung eines wuthkranken Hundes oder eines von einem solchen Gebissenen absolut nothwendig.

Digitized by Google

Intelli 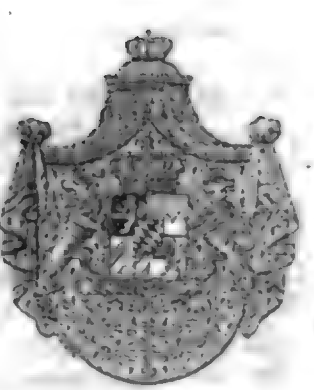 genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 25. den 19. Juni 1841.

Inhalt: Der Ankauf von k. bayerischen Staats-Papieren für Gemeinden und Stiftungen. — Die Pferde-Ausfuhr. — Die Kosten der neuen Depositen-Bücher. — Anlehen aus dem Fonde der Blinden-Erziehungs-Anstalt in München. — Die Erledigung der Pfarrei Biberach. — Die Erledigung der Pfarrey Döhlau, im Decanate Hof. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannen-Conspekt. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 21,580. praes. 7/6 41.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, dann Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen.

(Den Ankauf von k. b. Staats-Papieren für Gemeinden und Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden, dann Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen wird nachstehend ein Abdruck der unter dem 1ten dieses Monats in rubrizirter Sache erlassenen Entschließung des k. Ministeriums des Innern zur Wissenschaft mitgetheilt.

Augsburg den 7. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 5ten vorigen Monats erwiedert, daß in Fällen, wo zu sicherer Anlegung disponibler Gelder der Stiftungen und Gemeinden der Ausschreibung ungeachtet, keine annehmbaren Darleihensucher sich finden, die Anlegung gegen Staatsobligationen auf den Namen der Stiftungen und Gemeinden stattfinden könne, daß hingegen der Ankauf von Staatspapieren au porteur unzuläßig sey.

München den 1. Juni 1841.

Auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Den Ankauf von k. bayerischen Staatspapieren für Gemeinden und Stiftungen betreffend.)

Durch den Minister der General-Sekretair.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretair
Gossinger.

Ad Nrum. 22,375. präes. $\frac{27}{6}$ 41.

(Die Pferde-Ausfuhr betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben das laut Entschließung vom 16. Oktober v. Js. auf dem Grunde des §. 3 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 für die Dauer von sechs Monaten erlassene, dann gemäß Entschließung vom 29. April d. Js. auf zwei Monate verlängerte Verbot der Pferde-Ausfuhr über die äußere Zollgränze des Königreichs, soferne Allerhöchstdieselben inzwischen nicht anders verfügen werden, für die Dauer von weitern zwei Monaten zu verlängern geruht.

Diese allerhöchste Verfügung wird hiemit unter Bezugnahme auf die Eröffnungen vom 17. Oktober v. Js. (Extra-Beilage zu Nro. 42 des Kreis-Intelligenz-Blattes) und von 21. April l. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt vom 1841 Seite 361 und 362) zur genauesten Darnachachtung allgemein bekannt gemacht.

Augsburg den 17. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 20,348. praes. $\frac{17}{6}$ 41.

An
sämmtliche k. Landgerichte von Schwaben und Neuburg.

(Die Kosten der neuen Depositen-Bücher betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 15. v. Mts. ist die Uebernahme der

Kosten der in Folge allerhöchster Verordnung über die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen vom 22. Dezember v. Js. neu anzulegenden Depositen-Bücher auf die etatsmäßigen Regiefonds der Landgerichte ohne Belästigung des Schreibmaterialien-Aversums der Landrichter gestattet.

Hievon erhalten die k. Landgerichte mit dem Auftrage Kenntniß, die deßfallsigen Kosten, und zwar für das nöthige Papier und Buchbinder-Löhne bis Ende dieses Monats ganz zuverlässig anher nachzuweisen.

Augsburg den 16. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 21,818. praes. $\frac{18}{6}$ 41.

(Anlehen aus dem Fonde der Blinden-Erziehungs-Anstalt in München betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Aus Mitteln des Fondes der von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst begründeten Blinden-Erziehungs-Anstalt sind 400 fl. gegen 4 Prozent unter stiftungsmäßigen Bedingungen auszuleihen.

Bewerber haben sich bei ihren treffenden Behörden zu melden.

Augsburg, den 14. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 21,878. praes. $\frac{16}{8}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrey Biberach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Eustach Wagner wurde die Pfarrey Biberach, k. Landgerichts Roggenburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 420 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 740 fl. 4 kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 598 fl. 29 kr.; 2.) aus Realitäten in 65 fl. 51 kr.; 3.) aus Rechten in 11 fl. 58 kr.; 4.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 63 fl. 46 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 5 fl. 35 $\frac{6}{8}$ kr. Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 15. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

---

praes. $\frac{13}{8}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Döhlau, im Dekanate Hof, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Richter ist die Pfarrei Döhlau, im Dekanate Hof, erledigt worden, welche zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben wird.

Die Ertrágnisse bestehen in Folgendem: I.) An ständigem Gehalte: 1.) Aus Staats-Kassen: 3 Schäffl. 3 Vierl. Korn bayer. Maas 29 fl. 42 $\frac{3}{4}$ kr., 6 $\frac{1}{10}$ Klftr. weiches Scheitholz 20 fl. 44 $\frac{1}{2}$ kr.; 2.) aus Staatskassen baar 2 fl. 21 $\frac{3}{4}$ kr. II.) An Zinsen von Activ-Capitalien: 4 fl. 22 $\frac{1}{2}$ kr. III.) Ertrag an Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude 20 fl., 9 $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld und 3 $\frac{7}{8}$ Tagw. Wiese 115 fl. 4 kr., $\frac{1}{4}$ Tagw. Garten 1 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: a. ständige Abgaben an baarem Gelde 3 fl. 22 $\frac{1}{2}$ kr., 8 Schffl. 1 $\frac{26}{32}$ Mtz. Korn = 78 fl. 54 $\frac{1}{4}$ kr.; 4 Schffl. 2 $\frac{14}{32}$ Mtz. Gerste = 29 fl. 13 kr.; 5 Schäffl. 4 $\frac{13}{32}$ Mtz. Haber = 21 fl. 45 kr.; 1 $\frac{18}{32}$ Mtz. Waitzen = 3 fl. 35 $\frac{1}{2}$ kr; verschiedene Naturalien 3 fl. 18 kr.; 10 Frohntage 1 fl. 30 kr.; b. unständige Abgaben: an Laudemien ꝛc. 1 fl. 50 $\frac{1}{2}$ kr. V.) Einnahmen an Dienstfunctionen 58 fl. 37 $\frac{1}{2}$ kr. VI.) Observanzmäßige Gaben 4 fl. 38 kr. Summa 400 fl.

Bayreuth den 7. Juni 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

Dienstes = Nachrichten.

praes. $\frac{16}{8}$ 41.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 8. d. Mts. die bei dem k. Landgerichte Nördlingen erledigte zweite Assessorstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und bisherigen Funktonär bei dem k. Landgerichte Reichenhall, Adolph v. Peter, zu verleihen geruht.

praes. $\frac{16}{6}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurde der bisherige Feldwaibel Alois Egger, im Landwehr-Bataillon Mindelheim, zum Lieutenant ernannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

praes. $\frac{15}{6}$ 41.

Dem auf das Kaplanei-Benefizium in Jettingen, k. Landgerichts Burgau, präsentirten Priester Alois Melcher, Pfarr-Vikar in Dirrlauingen, k. Landgerichts Dilingen, wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{16}{6}$ 41.

Für den verstorbenen Christian Schumm, Kaufmann und Gemeinde-Bevollmächtigten zu Nördlingen, tritt der Ersatzmann Georg Malsch als Gemeinde-Bevollmächtigter ein.

praes. $\frac{14}{6}$ 41.

Nachdem unterm 5. Mai l. J. der Gemeinde-Bevollmächtigte, Wagnermeister Balthaser Mayer zu Gundelfingen, k. Landgerichts Lauingen, verstorben ist, hat der erste Ersatzmann Vincenz Wiedemann von dort (Besondere Beilage zum Kreisintelligenz-Blatt Nro 45. Jahrgang 1839) in das Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten einzurücken, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

praes. $\frac{13}{6}$ 41.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Dilingen, Christoph Horz, ist der Ersatzmann Anton Bogner getreten.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat Mai 1841.

Schrannen.	Waizen. Verkauft.	Waizen. Mittel-Preis per Schffl.		Kern. Verkauft.	Kern. Mittel-Preis per Schffl.		Roggen. Verkauft.	Roggen. Mittel-Preis per Schffl.		Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis per Schffl.		Hafer. Verkauft.	Hafer. Mittel-Preis per Schffl.		Veesen. Verkauft.	Veesen. Mittel-Preis per Schffl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	2404	12	20	1595	12	54	1528	7	27	1770	7	6	1175	4	2	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	530	12	32	325	8	33	91	6	20	545	4	15	—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	2176	14	20	1068	9	27	412	7	49	1252	4	56	—	—	—
Lindau	4993	14	32	4885	14	35	215	8	54	136	8	54	696	5	—	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2790	14	18	1035	8	52	750	7	40	852	4	21	—	—	—
Neuburg	440	11	48	—	—	—	385	6	57	242	6	38	205	4	18	—	—	—
Nördlingen . . .	151$\frac{1}{6}$	11	56	1622$\frac{4}{6}$	12	50	381$\frac{4}{6}$	7	12	1496$\frac{1}{2}$	7	4	437$\frac{1}{6}$	4	15	—	—	—
Donauwörth . . .	178	12	3	314	12	2	191	7	6	324	6	35	238	3	51	—	—	—
Krumbach	—	—	-	409	13	35	256	7	41	551	5	56	604	3	49	—	—	—
Lauingen	245	12	10	2555	12	27	321	6	47	1608	5	51	290	4	3	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	1097$\frac{1}{2}$	13	21	483	8	4	246'	5	57	865$\frac{1}{2}$	4	9	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	868	14	4	312	7	17	715	5	29	541	3	28	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	8411$\frac{1}{6}$	—	—	18842$\frac{1}{6}$	—	-	6500$\frac{4}{6}$	—	—	8342	—	—	7478$\frac{3}{6}$	—	—		—	-

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 19ten Juni 1841. Nr. 25.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

359.) praes. $\frac{1}{8}^{I}$ 41.

Vorladung.

Der Söldner und Krämer Alois Grammling von Boos ist am 19ten Mai d. Js. kinderlos und ohne Rücklaß einer letztwilligen Verfügung gestorben.

Der nächsten Verwandtschaft gebührt nach Ehevertrag vom 9ten August 1828 die Summe von 400 fl., nebst Kleiderkasten und Kleidern des Verstorbenen als Rückfall.

Da die nächsten Verwandten des Alois Grammling hierorts nicht bekannt sind, so haben diejenigen, welche Erbansprüche begründen zu können glauben, ihr Verwandtschaftsverhältniß binnen 60 Tagen anher legal nachzuweisen, da nach Umfluß dieser Frist sogleich zur Erledigung der Verlassenschaftssache geschritten werden wird.

Babenhausen den 8. Juni 1841.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

360.) praes. $\frac{1}{8}^{I}$ 41.

Curatel-Bestellung.

Johann Matheis, lediger Bauernknecht von Oberroth, wurde unter die Curatelschaft des Joseph Riedmiller, Söldners von Oberroth, gestellt.

Dieß wird mit dem Anhange bekannt gemacht daß jede mit Johann Matheis ohne Intercession seines Curators abgeschlossene Handlung für nichtig erklärt, und hiemit auch Jedermann gewarnt werde, dem Matheis etwas zu borgen rc., widrigenfalls er keine Zahlung zu gewärtigen hätte.

Illertissen am 4. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

361.) praes. $\frac{1}{8}^{I}$ 41.

Steckbrief.

Der sicherheitsgefährliche Vagant Conrad Berger von Grönenbach hat sich in diesseiti-

gem Bezirke wiederholter Diebstähle dringend verdächtig gemacht, und wird wahrscheinlich dermal, die öffentliche Sicherheit störend, in der Gegend umhervagiren.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher ergebenst ersucht, nach diesem Menschen Spähe zu verfügen, und ihn auf Betreten wohlverwahrt anher liefern zu lassen.

Conrad Berger ist 27 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat braune Augen, schwarze Augenbraunen, dunkelbraune Haare, proportionirte Nase und blasse Gesichtsfarbe.

Kempten den 9. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

362.) praes. $\frac{1}{8}$ 41.

Haus-Verkauf.

Auf wiederholten Antrag eines Hypothekgläubigers wird, da sich im ersten Termine für das Haus der Xaver Hörger'schen Zimmermanns-Eheleute kein Käufer gefunden hat, dasselbe zum 2ten Mal feilgeboten, und steht Bietungstermin an auf den 5ten August l. Js. von Vormittags 9 bis 12 Uhr.

Dieses Haus liegt auf dem sogenannten Plätzle in der Jakober-Vorstadt, ist mit Lit. G Nro. 289 bezeichnet, und befindet sich dabei ein Garten. Hierauf lastet ein Grundzins von 2 fl. 2 kr. und ist solches gerichtlich zu 4000 fl. geschätzt worden.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Augsburg den 5. Juni 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

v. Holzapfel.

363.) praes. $\frac{1}{8}$ 41.

Haus-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Haus des Schriftengießers Eduard Adam, Lit. F Nro. 359 und 369 dem gerichtlichen Zwangsverkaufe untergestellt, und steht Bietungstermin an auf Mittwoch den 11ten August l. Js. von Vormittags 9 bis 12 Uhr.

Dieses Haus besteht aus Vorder- und Hinterhaus, es befindet sich dabei ein Hof und ein Gärtchen, und ist solches freieigen.

Die am 1ten d. Mts. erhobene gerichtliche Schätzung beträgt 5000 fl., und erfolgt der Zuschlag sogleich, wenn solche erreicht wird.

Augsburg den 5. Juni 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Zöller.

364.) praes. $\frac{1}{8}$ 41.

Vorladung.

Franz Joseph Schwab, geboren am 8ten Februar 1762 zu Wemding, hat sich vor beiläufig 40 Jahren von hier entfernt, ohne seither über seinen Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben.

Auf Antrag seiner nächsten Verwandten werden dieser Franz Joseph Schwab oder seine desfallsigen Erben hiedurch aufgefodert, sich läng-

stens binnen einem halben Jahre beim unterfertigten kgl. Landgerichte in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu melden, ihre Ansprüche auf das Vermögen, welches nach letzt gelegter Rechnung in 175 fl. Capital und 53 fl. Zinsen besteht, geltend zu machen, widrigenfalls Franz Jos. Schwab für verstorben erklärt, und dessen Vermögen an dessen nächste Verwandte hinausgegeben werden wird.

Wemding den 3. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gessner, Landrichter.

365.) praes. $\frac{1}{8}^{2}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

In der Konkurssache des Webermeisters Zacharias Gleich zu Unterrothen wird auf den Antrag der Creditorschaft das Anwesen des Schuldners, wie solches in der diesseitigen Bekanntmachung vom 30ten März l. Js. näher beschrieben ist, wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Bietungs-Termin auf Freitag den 25ten Juni l. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr im Orte Siegertshofen anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Schwabmünchen den 24. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

366) praes. $\frac{1}{8}^{4}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

In der Conkurssache des verlebten Nagelschmids Johann Strack zu Langerringen, wird auf den Antrag der Gläubiger das Anwesen desselben, wie solches in der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 26ten März l. Js. näher beschrieben ist, wiederholt zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und hiezu eine Tagsfahrt auf Mittwoch den 30ten Juni l. Js. Nachmittags 2 — 5 Uhr im Wirthshause zum Feldbecken in Langerringen anberaumt, wozu Käufer unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Schwabmünchen den 29. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des kgl. Landrichters:)

Angermann, Assessor.

367.) praes. $\frac{1}{8}^{4}$ 41.

Vorladung.

Die Relikten des verstorbenen Mousselin-Händlers und Schneiders Johann Biber in Krumbach haben wegen vorhandener Ueberschuldung um Instruktion eines gütlichen Nachlaßgesuches mit ihren Gläubigern nachgesucht.

Es wird daher zu diesem Zweck oder allenfallsiger weitern Verhandlung auf Dienstag den 6ten Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Amtslokale Termin angesetzt, und werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger hiezu

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden dem Beschluß der Mehrzahl der Erschienenen beistimmend erachtet werden.

Krumbach am 7. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

368.) praes. 14/6 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Hypothekar-Gläubiger des Philipp Trauner von Unterthürheim wird das Anwesen desselben, bestehend in Wohnhaus und Wurzgarten, Gemeindenutzen, dann an walzenden Grundstücken in 4 Jauchert 13 Dezimalen Aecker, und 5 Tagwerk 42 Dezimalen Mädern, auf welchen Realitäten nachstehende Abgaben lasten, als: 1.) Grundstift 3 fl. 10 kr., 2.) Naturalgilt: a) Kern 1 Metzen 1 6/8 Sechsz., b) Veesen 2 Metzen 2 Vierling 3 3/8 Sechsz., c) Roggen 1 Metzen 3 Vierling 2 4/8 Sechsz., d) Gersten 2 Metzen 1 Sechsz., e) Haber 1 Metzen 1 Vierling 2 6/8 Sechsz. 3.) Jahressteuer 5 fl. 35 kr. 5 hl., 4.) Haussteuer 13 kr. 4 hl., 6.) Kreis-Umlage 11 kr. 7 hl., am 5ten Juli 1841 von früh 9 Uhr bis 12 Uhr im Versteigerungs-Wege dem Meistschlage ausgesetzt, und Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, sich um diese Zeit in der königlichen Landgerichts-Kanzlei dahier einzufinden, allwo sie die Kaufsbedingnisse erfahren können.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Wertingen den 5. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

369.) praes. 14/6 41.

Guts-Ausschreibung und öffentlicher Verkauf.

Das königl. Landgericht Donauwörth hat in dem Schuldenwesen des Johann und der Rosalia Emerling, Huckerseheleute dahier, auf den Antrag der Gläubiger durch Erkenntniß vom 7ten d. Mts. den Universalkonkurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: I.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf Dienstag den 13ten Juli l. Js.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 12ten August l. Js.; III.) zur Schlußverhandlung, und zwar: a) für die Replik auf Dienstag den 14. September l. Js., und b) für die Duplik auf Dienstag den 28. September l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt, und hiezu sämmtliche gerichtlich bekannte und unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1ten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der gemeinschuldnerischen Eheleute in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Hiebei wird nach Vorschrift des §. 32. der Prioritäts - Ordnung vom 1ten Juni 1822 bekannt gemacht, daß laut des Gant-Inventars vom 24ten v. Mts. der Aktivstand der gemeinschuldnerischen Eheleute a) an Mobilien in 54 fl. 20 kr. und b) an Immobilien in 1052 fl., sohin zusammen 1106 fl. 20 kr., der Passivstand hingegen a) an Hypothekschulden ohne Zinsen 2035 fl. 52½ kr., und b) an Currentschulden 148 fl. ½ kr., sohin zusammen in 2183 fl. 53 kr. besteht, bei welcher Sachanlage die Currentgläubiger insbesondere auf den §. 33. der allegirten Prioritäts-Ordnung aufmerksam gemacht werden.

Am 1ten Ediktstage wird man von Seite des Conkursgerichtes mit allem Fleiße ein gütliches Arrangement zu erwirken suchen, um aber auch sogleich eine Gantmassa zu erhalten, wird man das gemeinschuldnerische Anwesen an dem nämlichen 1ten Ediktstage, nämlich am 13ten Juli l. Js. von Vormittags 9 bis Mittags Schlag 11 Uhr am diesseitigen Gerichtssitze öffentlich an den Meistbiethenden verkaufen, wozu hiemit Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß sich die dem Gerichte unbekannten Käufer über guten Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Dieses öffentlichen Verkaufes wegen wird endlich bekannt gemacht, daß das gemeinschuldnerische Anwesen folgende Bestandtheile in sich begreift: 1) Wohnhaus sammt Hofraum und Wurzgärtchen Pl.-Nr. 16, 6 Dezim. werth 800 fl. 2) Forstgenuß werth 60 fl.; 3) ein kurzes Krautbeet Pl.-Nro. 1374½, 3 Dezim. werth 12 fl.; 4) ein Rieblingertheil Pl.-Nro. 1814, 9 Dezim. werth 18 fl.; 5) ein langes Krautgartenbeet Pl.-Nro. 1481, 6 Dezim. 12 fl. werth und 6) die Huckergerechtsame werth 150 fl.

Donauwörth den 9. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schiff, Landrichter.

370.) praes. 16/8 41.

Aufforderung.

Am 6ten November 1841 endet der Reklamations-Termin gegen den unrichtigen Eintrag und Katastrirung der Dominikalrenten, Zehenten, und nutzbaren Rechte für den hiesigen Amtsbezirk, und noch bis zur Stunde sind von den allenfalls betheiligten Magistraten der Städte, Landgemeinden, Kirchenverwaltungen und Privatrenten-Besitzern äusserst wenige Anmeldungen gemacht worden.

In deren eigenem Interesse wird daher gegenwärtige Aufforderung zum Ueberfluß mit dem Beifügen noch erlassen, die nothwendig werdenden Anmeldungen nach Steuer-Gemeinde-Bezirken geordnet, noch vor dem Ausfluß des Monats August dieß Jahres zu vollziehen, und dadurch die Aufnahme derselben in die eröffneten Reklamations-Protokolle noch vor dem Aus-

fluß des Reklamations-Termines möglich zu machen, oder im unterbleibenden Falle es sich selbst zuzuschreiben, wenn die dermaligen Einträge in Rechtskraft übergehen, und sie hirdurch Schaden erleiden.

Lauingen am 14ten Juni 1841.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Kettenmair, Rentbeamter.

371.) praes. $\frac{1}{8}$ 41.

Gant-Edikt.

Der Söldner Franz Neß von Betzigau hat sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Diesem gemäß werden nachstehende Ediktstage festgesetzt, als I.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf Montag den 12ten Juli; II.) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf Donnerstag den 12ten August; III.) zur Schlußverhandlung auf Freitag den 10ten September, jedesmal Vormittags 9 Uhr; wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechsnachtheile vorgeladen werden, daß die am ersten Ediktstage Ausbleibenden den Verlurst der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber den Verlurst der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Franz Neß etwas in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Kempten den 13. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

372.) praes. $\frac{1}{8}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem sich der Söldner Franz Neß von Betzigau dem Gantverfahren unterworfen hat, so wird dessen Söldanwesen, bestehend in einem Wohnhaus mit Nebengebäude, Grasgarten, 2 Aecker im Bachtel, mit zusammen 68 Dezimalen, nebst Forstrecht im Kempter-Wald, dann dessen geringe Mobiliarschaft, Vieh und Fahrniß, ersteres nach den Bestimmungen des §. 64. des Hypothekengesetzes, letzteres gegen Baarzahlung am Montag den 9ten August l. Js. Nachmittags 2 Uhr versteigert.

Auswärtige hierorts unbekannte Käufer haben sich sogleich bei der Commission mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen. Die übrigen Bedingnisse, so wie die Lasten werden am Tage der Versteigerung besonders bekannt gemacht.

Kempten den 13. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

373.) praes. 8/6 41.

Avertissement.

Die Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sche Patronats-Pfarrei Diamantstein, im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg, Fürstlichen Herrschaftsgerichtes Bissingen, ist erledigt. Dieselbe erträgt jährlich 300 fl. 39 kr, es wird aber einer Ausbesserung derselben entgegengesehen.

Bewerber um diese Pfarrei wollen ihre, an Seine Durchlaucht den Fürsten und Herrn von Oettingen-Wallerstein gerichteten Bittgesuche in Bälde bei der unterzeichneten Stelle einreichen.

Wallerstein den 12. Juni 1841.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sche Domainial-Kanzlei.

374.) c) praes. 3/6 41.

Haus-Verkauf.

Vom königlichen Kreis- und Stadtgericht Augsburg wird auf Ansuchen eines Hypothek-Gläubigers das Haus des Buchhändlers Vinzenz Kranzfelder dahier, Lit. B Nro. 164., geschätzt auf 8000 fl., zum öffentlichen Verkauf gebracht, und Tagsfahrt zur Versteigerung desselben auf Montag den 19ten Juli Vormittags 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Augsburg den 25. Mai 1841.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Hueber.

375.) c) praes. 2/6 41.

Pferde-Versteigerung.

Die Oekonomie-Kommission des kgl. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold wird in Folge der allerhöchsten Orts anbefohlenen Verminderung des Pferdestandes der Artillerie-Regimenter eine bedeutende Anzahl übrig gewordener Artillerie-Reit- und Zugpferde im Wege öffentlicher Versteigerung gegen Baarzahlung verkaufen, diesen Verkauf am Samstag den 5ten Juni l. Js. Morgens 9 Uhr auf dem Angerplatze dahier mit 100 Pferden beginnen, und mit demselben auf gleiche Weise und mit beiläufig gleicher Anzahl von Pferden an jedem folgenden Samstag bis zur weitern rechtzeitigen öffentlichen Kundmachung des Schlusses dieses Verkaufes, an dem nemlichen Orte und zur selben Stunde fortfahren.

Indem dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist noch insbesondere zu bemerken, daß die zu verkaufenden Pferde keineswegs als unbrauchbar ausgemustert wurden, sondern größtentheils noch junge, fehlerfreie und kräftige Pferde sind, und deßhalb auch nicht mit dem sonst üblichen Ausmusterungszeichen versehen werden.

München den 28. Mai 1841.

Nichtamtlicher Artikel.

Literarische Anzeige.

Das
topographisch-historische Handbuch
für
den Regierungs-Bezirk
von Schwaben und Neuburg,
mit den
Wappen-Abbildungen der Städte, Märkte und Landgemeinden,

ist bereits erschienen, und kann das Exemplar um 57 kr., sowie auch die **Wappen-Abbildungen auf starkes Velin-Schreibpapier, in Placardform** besonders abgedruckt, das Exemplar um 12 kr. bei dem Unterzeichneten abgelangt werden. — Bei Bestellungen von 6 Exemplaren **der Wappen**, wird das 7te gratis abgegeben.

Augsburg den 18ten Juni 1841.

Friedrich Kramer,
Lit. F Nro. 378.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 12. Juni 1841.	Pap.	Geld	Den 14. Juni 1841.	Pap.	Geld	Den 17. Juni 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à $3^1/_2$% m. Coup.	102	$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à $3^1/_2$% m. Coup.*	102	$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à $3^1/_2$% m. Coup.*	102	$101\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio		162	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		162	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	162	
Bank-Actien - - -	672	668	*Bank Actien - - -*	671	668	*Bank-Actien - - -*	668	665

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 26.** den 26. Juni 1841.

Inhalt: Die Bedingungen der Aufnahme der Forstkandidaten an den Hochschulen. — Die Anwendung der Medizinal-Tax-Ordnung auf Conscriptions-Verhandlungen. — Die Verwaltung der Stiftungen zu besondern Zwecken. — Die Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen. — Die Zuständigkeit in polizeylichen Strafsachen der Militär-Personen. — Das Münzwesen in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen. — Die 140. Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank. — Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Klosterbeuren. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage. — Besondere Beilage: Instruktion rc.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 11,850. praes. 24/6 41.

(Die Bedingungen der Aufnahme der Forstkandidaten an den Hochschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Ausschreibung im Kreis-Intelligenz-Blatte vom 26. März lauf. Jahrs ad Nr. 7969 bezeichneten Betreffs wird in nachstehendem Abdrucke die dießfalls weiter erfolgte höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 14ten d. Mts. sub Nro. 7712 über die von den Forstkandidaten an den Hochschulen zu hörenden Lehrgegenstände, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 20. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Kopf, Direktor.

Vogl coll.

Abdruck.

Königreich Bayern. Finanz-Ministerium.

Das kgl. Ministerium des Innern hat in einer, an den Senat der k. Ludwig-Maximilians-Universität, am 26ten v. Mts. erlassenen Entschließung, zur Begründung einer entsprechenden Studienordnung für die Forstkandidaten auf Hochschulen, die obligaten Lehrgegenstände, auf die einzelnen Semester der drei Studienjahre, in nachstehender Weise vertheilt:

Erstes Studienjahr (philosophischer Curs).

a) Winter-Semester.

1) Logik und Metaphysik; 2) Weltgeschichte;

Digitized by Google

3) Mathematik, (Arithmetik und Algebra); 4) Physik; 5) Mineralogie.

b) Sommer-Semester.

1) Moral; 2) Mathematik, (Geometrie, Trigonometrie, Poligonometrie); 3) Physik; 4) Botanik; 5) Zoologie.

Zweites Studienjahr.

a) Winter-Semester.

(Beginnendes Fachstudium.)

1) Forstwissenschaft, (I. Abtheilung); 2) Chemie in ihrer Beziehung auf Land- und Forstwissenschaft; 3) Forstbotanik; 4) Mathematik (auf das Forstwesen angewendet); 5) Bayerische Geschichte und bayerische Statistik.

b) Sommer-Semester.

1) Forstwissenschaft, (II. Abtheilung); 2) Chemie in ihrer Beziehung auf Landwirthschaft und Forstwissenschaft; 3) Mathematik, auf das Forstwesen angewendet; 4) National-Oekonomie; 5) Situations-Zeichnen.

Drittes Studienjahr.

(Beendetes Fachstudium.)

a) Winter-Semester.

1) Forstwissenschaft, (III. Abtheilung); 2) Finanzwissenschaft; 3) praktische Geometrie; 4) Situationszeichnen.

b) Sommer-Semester.

1) Forstwissenschaft mit Einschluß der Jagdkunde; 2) Landwirthschaft; 3) praktische Geometrie; 4) Excursionen.

Ausser diesen bezeichneten Lehrgegenständen haben Seine Majestät der König noch allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Vorlesungen über Technologie und Forstrecht, in den Lehrplan für Forst-Kandidaten ebenfalls als obligat aufgenommen werden dürfen, welche in einem angemessenen Semester des Studienkurses eingeschaltet und gelesen werden sollen.

Auch ist den Forst-Kandidaten gestattet, zu ihrer gründlicheren Ausbildung, Polizei-Wissenschaft und Rechtslehre zu hören, doch soll dieß ihrer eigenen Neigung überlassen bleiben, und ein Zwang hierbei nicht stattfinden.

Endlich hat das k. Ministerium des Innern noch die weitere Bestimmung getroffen, daß diejenigen Studierenden, welche von einer polytechnischen Schule oder einem Lyzeum als Forstkandidaten an die Hoch-Schule übertreten, der Wiederholung derjenigen Fächer, die sie bereits gehört haben, enthoben werden, wenn sie in der Semestralprüfung ihre Befähigung nachweisen. Nach Maaßgabe der Zahl dieser Gegenstände wird denselben auch gestattet, um Dispensation vom 1. bis 2. Semester der vorgeschriebenen Studienzeit nachzusuchen.

München den 14ten Juni 1841.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten
Befehl

Graf Seinsheim.

An
die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen.
(Die Bedingungen der Aufnahme der Forstkandidaten an den Hochschulen betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär:

Gietl.

Ad Nrm. 11,173. praes. $\frac{21}{8}$ 41.

An
sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Anwendung der Medizinal-Tax-Ordnung auf Conscriptions-Verhandlungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein höchstes Rescript aus dem kgl. Finanz-Ministerium vom 29. Mai d. Js. Nro. 16,434 wurde bestimmt, daß, da die Medizinal-Tax-Ordnung vom 31. März 1836 nunmehr als allgemeines Normativ für alle gerichtliche und polizeiliche Fälle gilt, solche auch auf die zur Militär-Conscription beigezogenen Aerzte und Chirurgen Anwendung finde.

Hienach ist sich bei vorkommenden Liquidationen genauest zu achten.

Die Bestimmungen des lithographirten Ausschreibens vom 9. August 1831, Nro. 13479, die Conscriptions- und Aushebungs-Kosten-Rechnungen für 1830/31 betreffend, werden somit, in soweit sie die Taggelder der Aerzte und Wundärzte für Visitation der Conscribirten betreffen (Nro. 4. lit. a bis e), außer Wirksamkeit gesetzt.

Augsburg, den 9. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Quanté l. D.

Vogl, coll.

Ad Nrm. 22,631. praes. $\frac{20}{8}$ 41.

An
die sämmtlichen k. Landgerichte, die Herrschaftsgerichte, die Magistrate der unmittelbaren Städte, die isolirten Stiftungs-Verwaltungen, die Patrimonial-Gerichte und Patrimonial-Aemter.

(Die Verwaltung der Stiftungen zu besondern Zwecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Während sich die Verwaltung des für den eigentlichen Communal-Haushalt, für die Bedürfnisse des Gottesdienstes in den Pfarr- und Filialkirchen, dann für die Lokal- und Distrikts-Armenpflege zunächst bestimmten Vermögens nach den organischen Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1819 — über die Einführung besonderer Kirchen-Verwaltungen vom 1. Juli 1834, und der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 richtet, und in den durch die kuratelamtlich festgestellten Etats gezogenen Grenzen bewegt, hat die Verwaltung der bestehenden Stiftungen zu besondern Zwecken ihre Richtschnur in dem ausgesprochenen und von der Staatsgewalt genehmigten Willen der Stifter zu finden, und sich in den von denselben gesteckten Schranken zu bewegen.

Die unterfertigte Stelle hat nun die Wahrnehmung gemacht, daß die Verwaltungen der zu besondern Zwecken gemachten Stiftungen mitunter eine bald mehr bald weniger von dem ausgesprochenen Willen, von dem durch die Stifter gesteckten Ziele abweichende Bahn eingeschlagen haben, daß sich die Verwaltungsbehörden zum Theile gar nicht mehr in dem Besitze der Stiftungsbriefe befinden, und sich allmählig ein auf

bloßer Tradition beruhendes Verfahren an die Stelle stiftungsgemäßen Vorschreitens gesetzt hat.

Dieses Verfahren, weniger durch die Schuld der Verwaltungs-Behörden, als durch die Kriegs-Ereignisse, die Territorial- und organischen Veränderungen des ersten Fünftheils dieses Jahrhunderts hervorgerufen, kann von unterfertigter Regierung den verfassungsmäßigen Bestimmungen gegenüber nicht ferner belassen werden.

Um daher für jede einzelne Stiftung zu besondern Zwecken, mögen diese in der Beförderung des Gottesdienstes und des Unterrichts, oder in der Wohlthätigkeit liegen, die ursprüngliche Tendenz des Stifters zu eruiren, um solche sowohl der Verwaltungs-Behörde, als auch der Kuratel und Revision stets vor Augen zu legen, wird verfügt, was folgt:

1) Jede Verwaltung einer solchen zu einem besondern Zwecke gemachten Stiftung, mag sie nun isolirt bestehen, oder von den Magistraten und Kirchen-Verwaltungen geführt werden, hat sich unverzüglich über den Ursprung, Zweck und Umfang derselben aus den besitzenden Akten, Urkunden und Rechnungen aufs vollständigste zu orientiren, und sich da, wo die eigenen Registraturen mangelhaft sind, die nöthigen Materialien hiezu aus den bestehenden Archiven, Orts-Chroniken und dergleichen alsbald zu verschaffen.

Sollten die eigenen Bemühungen erfolglos seyn, so wird die unterfertigte Regierung auf erhaltene Anzeige über die zu Aufschlüssen möglicher Weise führenden Quellen ihre Nachforschungen mit jenen der Verwaltungs-Behörden vereinigen, sowie sie es bisher schon in einzelnen Fällen und mit Erfolg gethan hat.

2) Ist das Materiale gesammelt, so ist aus solchem ein geschichtlicher bündiger Vortrag zu entwerfen, welcher über die Person des Stifters, die Zeit der Stiftung, über den Zweck derselben, über deren Umfang, über die zu Ansprüchen auf solche erforderlichen Eigenschaften, über das ursprüngliche Stiftungs-Vermögen, dessen spätere Vermehrung oder Verminderung, über die vom Stifter angeordnete Verwaltung und deren Remuneration, und über sonstige einflußvolle Verhältnisse vollständige, und der Wahrheit getreue Darstellung enthalten muß.

Dieser Vortrag ist zugleich mit den beglaubigten Abschriften der Stiftungs-Briefe und ihrer Nachträge, dann mit jenen der etwa vorhandenen landesherrlichen Bestätigungs-Briefe zu belegen, die etwa vorhandenen Urschriften sind auf das sorgfältigste zu bewahren und aufzuheben.

3) Dieser Vortrag ist innerhalb eines halben Jahres mit allen seinen Beilagen in duplo an die unterfertigte k. Regierung in allen jenen Fällen einzusenden, wo derselben die Revision der Stiftungs-Rechnungen kompetenzmäßig zusteht.

Nach auf dem Grunde der in diesseitiger Registratur vorhandenen Akten vorgenommener Prüfung wird das Duplikat an die Verwaltung zu dem Ende zurückgesendet werden, um die stiftungsmäßigen Bestimmungen bei der Geschäftsführung stets vor Augen zu haben, einer jeden zur Revision eingesendeten Rechnung aber eine Abschrift des Vortrages beizulegen, damit auch in der Revisions-Instanz der Stiftungszweck zum Maaßstabe der Prüfung der Rechnung genommen, die Beachtung der fundationsmäßigen Bestimmungen für alle Folge gesichert werde.

4) Sollten sich im Laufe der Zeit durch neue Zuflüsse im Vermögen, oder durch Verfügungen der zuständigen Behörden oder Stellen Zusätze oder Veränderungen dieser Bestimmungen ergeben; so sind solche stets dem sub Nro 2 angeordneten Vortrage beizufügen, und wegen Ergänzung des bei unterfertigter Stelle

befindlichen Duplikats nach Nro 3 zu verfahren.

5) Diese Anordnung hat auch bei den äußern, mit der niedern Kuratel betrauten Behörden rücksichtlich der ihrer primitiven Respizienz unterstellten Stiftungen zu besonderen Zwecken in gleichmäßige Anwendung zu kommen.

Ueber den wirklichen Vollzug wird sich die unterfertigte Stelle gelegenheitlich überzeugen.

6) Wenn auch diese Anordnung nach ihrem Eingange auf den Kommunal-Haushalt, die Vermögens-Verwaltung bei den Kirchenfabriken und die Armenpflege zunächst nicht anzuwenden ist; so steht doch nicht entgegen, daß da, wo bei diesen Verwaltungen besondere Verhältnisse bestehen, wo ihnen besondere Berechtigungen zukommen, oder Lasten nur in einem bestimmten Maaße obliegen rc., derselben in ähnlicher Weise durch einen jeder Rechnung beizulegenden Vortrag eine auf die Nachkommen übergehende Erwähnung geschehe. Die Magistrate und Kirchen-Verwaltungen, dann die Armenpflegschaftsräthe werden daher aufgefordert, mit Rücksicht auf ihre Archive und Rechnungeu die gehörigen Erwägungen eintreten zu lassen, und hienach weiter unter analoger Anwendung der rücksichtlich der Stiftungen zu besondern Zwecken getroffenen Anordnung zu verfahren.

Die unterfertigte k. Regierung gibt sich der Zuversicht hin, daß die sämmtlichen Verwaltungs-Behörden des ihrer Curatel-Obsorge anvertrauten Bezirks die Zweckmäßigkeit dieser Anordnung nicht verkennen, vielmehr bestrebt seyn werden, selbe in allen ihren Theilen auf's Vollständigste zu vollziehen.

Augsburg, den 17. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrum. 22,626. praes. 21/6 41.

An
sämmtliche Land- und gutsherrliche Gerichte, so wie an alle unmittelbaren und mittelbaren Magistrate der Städte und Märkte des Regierungs-Bezirkes, dann die sämmtlichen isolirten und königlichen Stiftungs-Verwaltungen.

(Die Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Beilage wird jene Instruktion den bezeichneten Behörden zur Kenntniß gebracht, welche das Rechnungs-Commissariat der k. Regierung, Kammer des Innern, zur genauesten Beachtung bei der Revision der Communal- und Stiftungs-Rechnungen von unterfertigter Stelle erhalten hat.

Indem die Magistrate und Kirchen-Verwaltungen derjenigen Städte und Märkte, deren Rechnungen bei der k. Regierung revidirt werden, ferner die isolirten und die königlichen Stiftungs-Administrationen hiedurch von denjenigen Grundsätzen unterrichtet werden, nach welchen die Revision für die Folge verfahren wird, kann zugleich die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen werden, daß diese Grundsätze schon bei der Verwaltung und bei der Rechnungs-Fertigung selbst genau beachtet, und dadurch der Anlaß zu Erinnerungen oder zur Verwirklichung derjenigen Maaßnahmen vermieden werde, deren Verhängung in der, der Curatel obliegenden Sorge für das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen begründet ist.

Dieselbe Curatelpflicht ist es auch, welche die k. Regierung bestimmt, die sämmtlichen Land- und gutsherrlichen Gerichte des Krei-

ses auf die beiliegende Instruktion aufmerksam zu machen, um dieselbe in ihren allgemeinen Grundsätzen auch bei der Revision der ihrer primitiven Competenz zugewiesenen Communal- und Stiftungs-Rechnungen der Landgemeinden in Anwendung zu bringen.

Augsburg den 19. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 21,964. praes. $\frac{12}{6}$ 41.

An

sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Zuständigkeit in polizeilichen Strafsachen der Militär-Personen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Frage, wie in Fällen zu verfahren sey, in welchen Civil- und Militär-Personen bei einer Polizei-Uebertretung als Angeschuldigte zusammen treffen, hat das k. Ministerium des Innern aus Veranlassung eines vorgekommenen Falles unterm 4ten d. Ms. die Entschließung ertheilt, daß die Civil-Behörden auf dem Grunde der am 8ten Januar vorigen Jahrs kund gegebenen allerhöchsten Vorschriften Ziffer II in dem Falle, wenn sie bei Untersuchung einer durch Civil-Personen begangenen Polizei-Uebertretung eine Betheiligung von Militär-Personen wahrnehmen, die hierauf bezüglichen Erhebungen der betreffenden Militärbehörde zum weitern selbstständigen Verfahren gegen die angeschuldigten Militär-Personen mitzutheilen, für sich selbst aber und in eigener Competenz nur bezüglich der betheiligten Civil-Personen einzuschreiten haben.

Diese höchste Bestimmung wird nachträglich zur betreffenden Ausschreibung im Intelligenz-Blatte vom Jahre 1840 (Seite 129 und folgende) zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Augsburg den 12. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 21,922. praes. $\frac{12}{6}$ 41.

(Das Münzwesen in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des fürstlich Schwarzburgischen geheimen Raths-Collegiums zu Sondershausen vom 11. vorigen Monats werden die dortigen inländischen Conventions-$\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Thalerstücke gegen Aufgeld von $\frac{27}{6}$ $\frac{2}{6}$ im 14 Thalerfuße bei der Haupt-Renten-Kasse zu Sondershausen, der Kammer-Verwaltung zu Arnstadt und der Forst-Kasse

in Amt-Gehren vom 6. August bis 6. September d. Js. ausgewechselt.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 19. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel. coll.

Ad Nrm. 22,086. praes. 1/8 41.

An

sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Die 140te Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg das Cirkular der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vom 3ten Mai l. Js. über die Behandlung der am 1ten desselben Monats in der Serie 413 verloosten Aerarial-Obligationen der Stände von Krain zu 5 und 4 Prozent nebst dem Verzeichnisse der gezogenen Obligations-Nummern zum Zwecke der Wahrung der dießfallsigen Interessen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg den 17. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Mai 1841 in der Serie 413 verloosten Aerarial-Obligationen der Stände von Krain zu Fünf und zu Vier Prozent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. dieses Monats wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Von den Obligationen, welche in die am 1. Mai 1841 verlooste Serie 413 eingetheilt sind, nämlich:

Krainerisch-Ständische Aerarial-Obligationen zu 4 Prozent von Nro. 9912 bis Nro. 10,117.

Krainerisch-Ständische Aerarial-Obligationen zu 4 Prozent: für die Natural-Lieferung vom Jahre 1789 von Nro. 155 bis Nro. 706; für die Natural-Lieferung vom Jahre 1790 von Nro. 275 bis Nro. 648; für die Natural-Lieferung vom Jahre

1795 bis zum Jahre 1801, von Nro. 45 bis Nro. 7799.

Krainerisch = Ständische Aerarial = Obligationen zu 5 Prozent, und zwar: alte von Nro. 2 bis Nro. 1349. Gratifizirte von Nro. 3 bis Nro. 1176. Ungratifizirte von Nro. 4 bis Nro. 427, dann für Kriegsdarlehen von Nro. 3 bis Nro. 2246, werden die fünfprozentigen Kapitalien im Nennwerthe des Kapitals baar in Konventions = Münze an die Gläubiger zurückbezahlt, und die in dieser Serie begriffenen vierprozentigen Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier Prozent in Konventions = Münze verzinsliche Staatsschuld = Verschreibungen umgewechselt.

§. 2. die Auszahlung der verloosten fünfprozentigen Kapitalien beginnt am 1. Julius 1841, und wird von der Filial = Kredits = Kasse in Laibach geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Mai dieses Jahres zu Zwei und Einhalb Prozent in Wiener-Währung, für die Monate Mai und Junius 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Prozent in Conventions = Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals = Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals = Auszahlung von verloosten Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Krainerisch = Ständischen Aerarial = Obligationen zu Vier Prozent gegen neue Staats = Schuld = Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der Filial = Kredits = Kasse in Laibach.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions = Münze laufen vom 1. Mai 1841, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener = Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Kredits = Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals = Auszahlung und beziehungsweise die Obligations = Umwechslung bei der Filial = Kredits = Kasse in Laibach oder bei jener Kredits = Kasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letztern Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, den 3. Mai 1841.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
Nied. = Oest. Regierungs = Präsident.

Joseph Felner,
Nied. = Oest. Regierungs = Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 413ten Serie, welche in der am 1. Mai 1841 vorgenommenen Einhundert vierzigsten (23ten Ergänzungs-) Verloosung der ältern Staats-Schuld gezogen wurde.

à 4 Prozent.

Nummer: 9912 — 17. 9919. 9921 — 25. 9928. 9929. 9931 — 36. 9938. 9940. 9943. 9944. 9946 — 62. 9969 — 72. 9976. 9977. 9979. 9980. 9986 — 88. 9990. 9992 — 10,001. 10,004 — 6. 10008 — 10. 10,012. 10,013. 10,015 — 17. 10,019 — 25. 10,029. 10,031. 10,032. 10,034. 10,037. 10,038. 10,040 — 43. 10,046. 10,048 — 51. 10,054. 10,055. 10,058 — 60. 10,063. 10,066. 10,068. 10,070. 10,071. 1,0074 — 78. 10,082. 10,084 — 89. 10,091 — 95. 10,097. 10,098. 10,100. 10,102 — 5. 10,107 — 13. 10,115. 10,117.

Krainerisch-ständische Aerarial-Obligationen: Natural-Lieferung vom Jahre 1789.

à 4 Prozent.

Nummer: 155. 678. 706.

Krainerisch-ständische Aerarial-Obligationen: Natural-Lieferung vom Jahre 1790.

Nummer: 275. 431. 522. 524. 648.

Krainerisch-ständische Aerarial-Obligationen Natural-Lieferung vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1801.

à 4 Prozent.

Nummer: 45 - 47. 764. 784. 849. 865. 892. 1021. 1089. 1213. 1250. 1253. 1255. 1257. 1259. 1275. 1322. 1403. 1432. 1445. 1573. 1711. 1761. 1814. 1818. 1831. 1928. 1935. 2049. 2097. 2111. 2258. 2342. 2380. 2429. 2431. 2433. 2471. 2593. 2611. 2670. 2702. 2703. 2745. 2792. 2926. 3065. 3461. 3485. 3487. 3546. 3564. 3580. 3656. 3657. 3660. 3661. 3669. 3670. 3671. 3734. 3735. 3738. 3848. 3868. 3918. 3920. 3922. 3924. 3975. 3976. 3996. 4059. 4060. 4164. 4165. 4170. 4204. 4205. 4233. 4443. 4547. 4629. 4658. 4659. 4924. 5030. 5077. 5123. 5155. 5354. 5438. 5440. 5790. 5927. 5929. 6148. 6207. 6393. 6454. 6531. 6592. 6722. 6723. 6786. 6793. 6911. 6913. 6949. 7166. 7167. 7200. 7202. 7218. 7220. 7448. 7350. 7476. 7478. 7480. 7490. 7516. 7552. 7553. 7559. 7585. 7618. 7631. 7649. 7650. 7673. 7685. 7716. 7718. 7742. 1796. 7799.

Krainerisch-ständische Aerarial-Obligationen: Alte.

à 5 Prozent.

Nummer: 2. 5. 14. 20. 21. 22. 25. 27. 28. 30. 43. 51. 63. 69. 70. 71. 73. 86. 93. 101. 127. 130. 140. 146. 150. 159. 162. 163. 164. 168. 171. 176. 179. 182. 184. 185. 191 - 94. 196 - 98. 202. 203. 213. 230. 231. 234 - 42. 248. 249. 257 258. 260 - 62. 265. 267. 270. 272. 277. 279. 285. 287. 290. 293 - 95. 297. 298. 304. 308. 312. 314. 320. 321. 323. 327. 330. 331. 342. 348. 349. 354. 357. 361. 367. 371 - 74. 377. 379. 389. 390 - 92. 395. 397. 400. 401. 403. 425. 432. 433. 434. 436. 438. 439 - 41. 445. 459. 467. 471. 473. 474. 478 - 81. 483. 492 - 94. 499. 501 - 5. 507. 508 520. 523. 530. 538 - 40. 558. 566. 568. 571. 581. 589. 590. 606 - 8. 610. 615. 621. 633. 635. 637. 643 650. 655 656. 662. 663

41

671. 678. 680 - 85. 693 - 95. 700. 705. 706. 708. 709. 716. 719. 722. 730. 731. 732. 736. 741. 743. 748. 749. 753 - 55. 761. 766. 767. 769. 770 - 73. 775. 778. 782. 789. 790. 791. 794 - 96. 798. 802. 804 - 6. 809. 811. 816. 826 - 28. 831 - 35. 837. 837. 839. 841. 842. 857 - 59. 864. 868. 870. 871. 773. 883. 889. 891. 893. 894. 899. 915. 921. 922. 925. 929. 931. 933. 938. 940. 943 - 48. 952. 956. 958. 959 - 61. 962. 965 - 68. 972. 974. 980. 985. 986. 989. 996 - 98. 1000. 1001. 1005 - 7. 1010. 1016. 1017. 1020. 1022. 1024. 1026. 1029. 1039. 1040. 1043. 1046 - 49. 1051. 1053 - 56. 1059. 1061. 1062. 1065. 1067. 1068. 1071. 1075. 1078. 1081. 1082. 1084. 1086. 1087. 1095. 1097. 1100. 1102. 1103. 1105. 1110. 1111. 1113. 1114. 1116. 1118 - 22. 1124. 1126. 1127. 1129. - 34. 1136. 1138. 1140. 1143 - 56. 1158. 1160 - 62. 1165. 1166. 1170. 1171. 1175. 1178 - 81. 1183. 1186 - 90. 1193. 1195. 1196. 1198. 1199. 1201. 1202. 1205. 1209 - 12. 1218 - 21. 1223. 1226 - 28. 1230. 1231. 1233 - 35. 1239. 1242 - 46. 1248. 1250. 1253 - 56. 1258 - 68. 1271. 1272. 1274 - 78. 1281. 1282. 1285. 1288. 1289. 1291. 1292. 1295. 1297 - 1300. 1302 - 1305. 1309 - 13. 1316 - 18. 1320. 1324 - 35. 1337. 1338. 1342. 1344 - 49.

Krainerisch - ständische Aerarial - Obligationen: Gratifizirte.

à 5 Prozent.

Nummer: 3. 4. 5. 8. 12. 13. 22. 23. 27. 29. 31. 32. 35. 36. 38. 39. 41. 43. 48. 49. 51. 52. 54. 56. 64 - 66. 74. 77. 83. 87. 88. 91. 94. 96 - 102. 105. 106. 109. 110. 116. 118. 126 - 129. 131 - 35. 142. 144 - 50. 152. 155. 158. 166. 168. 170 - 72. 174. 176. 178. 179. 181. 188. 193. 197. 198. 202. 204. 206 - 11. 215. 216. 218. 220. 223 - 27. 229. 231. 237. 238. 240. 241. 247. 251. 253. 255 - 57. 259. 260. 267. 273 - 75. 277. 298. 299. 302. 307. 312. 316. 320. 328 - 32. 337. 350 - 52. 371 - 73. 375. 376. 383. 386. 390. 391. 393. 395. 406. 409. 416. 419. 421 - 23. 426. - 28. 430. 435. 437. 438. 441. 444. 445. 447. 452. 460. 461. 466 - 70. 473. 483. 485. 486. 489. 496. 498. 500 - 503. 505 - 7. 510 - 13. 519. 530. 536. 537. 539. 541 - 44. 546. 548. 554. 556. - 61. 564. 567. 578. 579. 581. 584. 586. 587. 589. 594. 597. 598. 602. 605. 606. 615. 616. 618. 619. 623. 628. 929. 631. 634 - 37. 641. 646. 649. 652. 55. 658 - 60. 662. 670. 672. 673. 676. 678 - 83. 685 - 87. 689 - 93. 695 - 700. 702. 705. 713. 715. 716. 719. 721 - 23. 733. 736. 737. 739. 741. 742. 744 - 47. 751. 753. 755. 757. 759. 761. 763 - 65. 770. 774 - 78. 782 - 86. 792 - 96. 800. 801. 803. 807. 808 - 811. 813. 814. 816 - 18. 721. 825. 829. 830. 833. 835. 838. 839. 844. 846. 848. - 61. 863. 865. 867 - 70. 873 - 76. 879. 880. 882 - 85. 891. 894. 896. 897. 900. 901. 905. 906. 908. 911 - 13. 915. 917. 918. 920. 922. 923. 926. 927. 929. 931. 933 - 38. 941. 942. 944. 945. 947. 948. 951. 953. 965. 968 - 70. 972. 973. 976. 977. 981. 983. 984. 986. 987. 989 - 91. 993. 994. 997. - 99. 1004. 1006 - 15. 1018 - 20. 1025. 1027. 1028. 1030. 1031. 1036. 1037. 1040. 1044. 1045. 1047. 1048. 1054. 1056. 1058 - 60. 1063. 1064. 1066. 1069. 1070 - 72. 1075. 1076. 1078. 1080 - 82. 1085. 1086. 1088. 1090. 1091. 1093. 1094. 1100. 1101 - 9. 1111. 1112. 1115 - 24. 1126. 1128. 1130. 1132 - 34. 1136 - 39. 1142. 1144 - 46. 1148 - 56. 1160. 1162. 1163. 1165 - 69. 1172. 1174 - 76.

Krainerisch-ständische Aerarial-Obligationen:

Ungratifizirte.

à 5 Prozent.

Nummer: 4. 6-10. 13-16. 25. 28. 29. 31-33. 43. 51. 53. 60. 67. 68. 71. 73-75. 79-83. 88. 93. 94. 98. 105. 106. 108. 112-14. 118. 120. 121. 127. 128. 130-32. 137-47. 153. 154. 156. 157. 164-71. 175. 177.-81. 183. 184. 188. 193. 194. 204. 209-14. 220. 221. 223. 225. 227-29. 231-35. 237-39. 241-44. 247. 250. 251. 254-61. 263. 265. 268. 270-73. 276. 280. 281. 291. 292. 294. 295. 301. 303. 304. 307. 308. 310. 315-17. 319-23. 325. 331-33. 335. 338-49. 351. 352. 355. 357. 361. 363-65. 368-75. 378-81. 383. 387. 389-92. 396. 397. 400. 403. 404. 406. 407. 409-11. 413. 414. 417-27.

Krainerisch-ständische Aerarial-Obligationen: für Kriegs-Darlehen.

à 5 Prozent.

Nummer: 3. 41. 42. 48. 49. 51. 102. 135. 143. 145. 156. 171. 181. 183. 189. 233. 243. 255. 268. 269. 279. 280. 303. 312. 316. 330. 340. 347. 354. 357. 363. 365. 383. 416-418. 422. 423. 461. 467. 498-500. 502. 504. 531. 532. 555. 557. 558. 579. 582. 629. 645. 646. 683. 687. 700. 729. 730. 732. 735. 736. 738. 748-52. 774. 775. 777. 784. 801. 811. 812. 825. 831. 832. 919. 935. 1012. 1013. 1017. 1020. 1028. 1035. 1038. 1046. 1047. 1065. 1097. 1099. 1106. 1107. 1144. 1145. 1164. 1176. 1179. 1182. 1204. 1205. 1216. 1218. 1227. 1232. 1234. 1241. 1252. 1257. 1261. 1263-68. 1270. 1272. 1276. 1320. 1321. 1336. 1356. 1359. 1380. 1381. 1384-86. 1393. 1399. 1403. 1459. 1460. 1474. 1486. 1496. 1499. 1505. 1520. 1521. 1554. 1555. 1559. 1562. 1579. 1581. 1604. 1607. 1609. 1612. 1614. 1620. 1624. 1626. 1631. 1634. 1637. 1638. 1649. 1654. 1670-74. 1716. 1736. 1737. 1743. 1744. 1748. 1769. 1783. 1793. 1794. 1824. 1831. 1844. 1847-49. 1861. 1764. 1915. 1920. 1934. 1962. 1969. 1972. 1973. 1976. 1977. 1982. 1995. 1996. 2014. 2046. 2047. 2080. 2081. 2095. 2096. 2113. 2114. 2116. 2155. 2170. 2211. 2246.

Ad Nrm. 22,392. praes. 24/8. 41.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög höchsten Ministerial-Rescripts vom 12ten d. Mts. hat die bayerische Hypotheken- und Wechselbank nach ihrer Anzeige vom 4ten d. Mts.: 1.) an die Stelle des verstorbenen Christian Horz zu Dilingen, dessen Sohn, den Buchhändler Eduard Horz daselbst, als Agenten ihrer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Landgerichts-Bezirk Dilingen ernannt; 2.) unter Abtrennung des bisher zur Agentur Dilingen gehörenden Landgerichts-Bezirkes Lauingen von besagter Agentur für den Landgerichts-Bezirk Lauingen den Handelsmann und Magistrats-Rath Wolfg. von Syrgenstein als Agenten aufgestellt; 3.) die durch den Tod des Agenten F. X. Girstenbrey in Donauwörth erledigte Agentur für die Landgerichts-Bezirke Donauwörth und Rain, dann für die Landgerichts-Bezirke Höchstädt und Wertingen bereits bestätigten Agenten, Handelsmann Jakob Neuburger von Binswangen übertragen, und das Patrimonialgericht Pöttmes dem Agenturbezirke des Oberschreibers Brunner zugetheilt.

Diese Anordnungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank haben die höchste Genehmigung des königl. Ministeriums des Innern erhalten.

Augsburg den 20. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 22,252. praes. $\frac{20}{6}$ 41.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Klosterbeuren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Benefiziaten Joseph Anton Wieland wurde das Frühmeß-Benefizium Klosterbeuren, k. Landgerichts Illertissen, erledigt, dessen zeitlicher Inhaber, neben den besondern Verbindlichkeiten zugleich verpflichtet ist, dem Orts-Pfarrer in der Seelsorge Aushilfe zu leisten.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 335 fl., wovon 1 fl. 45 kr. als Lasten abzuziehen sind.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 17. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{20}{6}$ 41.

Durch allerhöchste Entschließung vom 12. praes. 14. d. M. hat der erste Assessor bei dem k. Landgerichte Monheim Karl August Finweg die zum Behufe des Uebertrittes als Herrschaftsrichter zu Ellingen in die Dienste des Herrn Fürsten Karl Theodor v. Wrede nachgesuchte Entlassung aus dem k. unmittelbaren Dienste vom 1. künftigen Monats Juli angefangen erhalten.

---

praes. $\frac{20}{6}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 12. Juni d. Js. dem Priester Jakob Lederle d. Z. Commorant in Dirlewang, k. Landgerichts Mindelheim, das Benefizium Neuhäber, k. Landgerichts Zusmarshausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{20}{6}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 12. Juni d. Js. dem von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg vorgeschlagenen Priester Johann Baptist Hipp, Curat Benefiziaten in Unterjoch, k. Landgerichts Sonthofen, die Pfarrei Peteröthal, desselben Landgerichts, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{20}{6}$ 41.

Nachdem der Landrath von Schwaben und Neuburg in seiner dießjährigen Versammlung gemäß Art IV. Absch. 3. des Gesetzes vom 17. November 1837 einige Abänderungen des Gesetzes vom 15. Aug. 1828 über Einführung der Landräthe betreffend, beschlossen hat, dem vormaligen Dekan Pfarrer Wolfgang von Langenmantel zu Waal den auf dem Grunde des §. 22. lit. c des Gesetzes vom 15. August 1828 nachgesuchten Austritt zu ertheilen, so haben Seine Königliche Majestät unterm 10. Juni l. Js. allergnädigst geruht, an dessen Stelle den als Landraths-Kandidaten aus der Klasse der Geistlichkeit gewählten Pfarrer Benedikt Abbt bei St. Ulrich in Augsburg zum Mitgliede des Landraths von Schwaben und Neuburg allergnädigst zu ernennen.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 26ten Juni 1841. Nr. 26.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

376.) a) praes. $\frac{17}{6}$ 41.

Gläubiger-Vorladung.

Der Kaufmann Daniel Schielin (Firma Ulrich Schielins Erben) von Lindau hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und sich dem Conkurs-Verfahren freiwillig unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage: I.) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 29ten Julius d. Js.; II.) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 9ten Sept. d. Js.; III.) Zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Abgabe der Replik auf Mittwoch den 13ten Oktober d. Js.; b) zur Abgabe der Duplik auf Donnerstag den 16ten November d. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, und sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschliessung der Forderungen von dieser Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Dann wird bemerkt, daß beiläufig der geschätzte Activstand 38,085 fl. und der bereits bekannte Passivstand 61,104 fl. beträgt.

Uebrigens soll im ersten Ediktstage zur Beseitigung der Concurskosten und anderer Weitläufigkeiten eine gütliche Uebereinkunft mit dem Gemeinschuldner und seinen Gläubigern versucht werden.

Lindau am 8ten Juni 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Aumüller, Landrichter.

377.) praes. $\frac{18}{6}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

In der Conkurssache des Webermeisters Joseph Degle zu Untermeltingen wird auf den Antrag der Gläubiger das Anwesen des Gemeinschuldners, wie solches in der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. April l. Js. näher beschrieben ist, wiederholt, zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Bietungstermin auf Montag den 5. Juli l. Js. Nachmittags 2 — 5 Uhr im Orte Untermeitingen festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken geladen

28

werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Schwabmünchen den 3. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

378.) praes. $\frac{20}{6}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Im Konkurse der Gläubiger wider den Joseph Saufler zu Gundelfingen wurden bei der ersten Versteigerung des Grundvermögens, so wie solches unterm 5ten April l. Js. öffentlich ausgeschrieben wurde, kein annehmbares Gebot gelegt; es wird daher solches dem zweiten Verstriche am 10ten Juli l. Js., Morgens 8 Uhr in der Stadt Gundelfingen im dortigen Hirsch-Wirthshause ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 114 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837, und §. 64. des Hypothekengesetzes vom 1ten Juni 1822 geschieht.

Lauingen am 14ten Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

379.) praes. $\frac{20}{6}$ 41.

Verschollenheits-Erklärung.

Durch Erkenntniß vom 18ten Mai d. Js. wurde der bereits als verschollen erklärte Mathias Storf von Osterzell, Soldat im ehemaligen 4ten Chevauxlegers-Regimente König, als todt erklärt, und das Vermögen desselben an seine Intestat-Erben ausgeantwortet.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kaufbeuern am 11. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

380.) praes. $\frac{20}{6}$ 41.

Vorladung.

Für die unehelichen Kinder des Joseph Eberle von Stötten sind in einer Schuld-Urkunde der kgl. Central-Staats-Kasse in München vom 23ten Oktober 1809 dahier 39 fl. 52 kr. deponirt.

Da bisher diese Eberle'schen Kinder nicht ausgeforscht werden konnten, so werden dieselben hiemit aufgefordert, binnen ½tel Jahresfrist von gegenwärtiger Bekanntmachung an, sich dahier zu melden und ihre Ansprüche an dieses Depositum nachzuweisen, widrigenfalls solches dem kgl. Fiskus ausgeantwortet werden würde.

Oberdorf den 16. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

381.) praes. $\frac{21}{6}$ 41.

Prioritäts-Erkenntniß.

In der Gant des Söldners Mathias Dempf v. Reinhardshofen ist das Prioritäts-Erkenntniß unterm Heutigen an die Gerichtstafel

angeschlagen worden, was den Gläubigern bekannt gemacht wird.

Schwabmünchen den 21ten Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

382.) praes. $\frac{21}{6}$ 41.

Vorladung.

Die verwittibte Bäuerin Barbara Prestel von Wirlings ist ohne Descendenz und ohne Hinterlassung eines Testaments, jedoch mit einem nicht unbedeutenden Nachlasse gestorben.

Wer daher immer Erbschafts-Ansprüche oder sonst aus was immer für einem Titel eine Forderung an diese Erbsmasse geltend machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, seine Ansprüche bei dem unterzeichneten kgl. Landgerichte binnen 30 Tagen anzumelden, und auszuweisen, widrigenfalls nach rechtlicher Ordnung die Erbschaftsmasse vertheilt werden würde.

Kempten den 15ten Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

383.) praes. $\frac{21}{6}$ 41.

Oeffentliche Vorladung.

Ferdinand Hörrmann und dessen Bruder Johann Hörrmann von Frohnschwenden, haben als Soldaten den russischen Feldzug mitgemacht, und seitdem nicht mehr das Geringste von sich hören lassen.

Auf Antrag der Verwandten werden nun Ferdinand und Johann Hörrmann, oder ihre allenfallsige Descendenz aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato von ihrem Aufenthalte um so gewisser dieher Nachricht zu geben, als dieselben widrigenfalls für verschollen erklärt, und deren Vermögen gegen Caution den Erben überantwortet würde.

Kempten den 16ten Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

384.) praes. $\frac{21}{6}$ 41.

Prioritäts-Erkenntniß.

Vom königl. Landgerichtswegen wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Gantsache des Gebhard Gruber von Ellhofen das landgerichtliche Prioritäts-Erkenntniß vom 29ten Mai d. Js., unter Einem an die Gerichtstafel affigirt wurde.

Weiler am 5ten Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Karl, Landrichter.

385.) praes. $\frac{19}{6}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Das gemäß Bekanntmachung vom 7ten Mai l. Js. am 14ten Juni l. Js. öffentlich versteigerte Anwesen des Lammwirth Joseph Riegel von Burgau wurde nicht ratifizirt, weil das gelegte Angebot den Schätzungswerth nicht erreichte, deswegen wird ersteres einer zweiten Versteigerung ausgesetzt, wobei bemerkt wird, daß bei dieser der Zuschlag ohne Rücksicht, ob das

Angebot den Schätzungswerth erreichet oder nicht, sogleich erfolgen werde.

Dieses Anwesen besteht aus einem Wohn- und Bräuhaus unter einem Dach mit abgesondertem Stall und Stadel nebst Hofraum, aus einem Wurz-, Gras- und Baumgarten mit Pl.-Nr. 242, aus einem doppelten Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, einem Krautstrangen von 5 Dez. Pl.-Nro. 5281, aus zweimädigen Wiesen und zwar 63 Dezim. Haustheil in der untern Viehweide Pl.-Nro. 4672, und 65 Dez. in der obern Viehweide Pl.-Nr. 4936, aus Aeckern im Remsharder oder untern Feld, nemlich an der Landstraße 1 Tagw. und sonst aus einigen Inventar- und Bräuhaus-Requisiten.

Zur Versteigerung dieses Anwesens ist auf Dienstag den 13. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr Termin angesetzt, und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen, daß bis dahin die Kaufsobjekte täglich eingesehen werden können, und auswärtige Käufer sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Burgau am 15ten Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

386.) praes. $\frac{21}{6}$ 41.

Verkauf von Gründen.

Der Wirth Georg Schmid von Fronhofen hat dahier den motivirten Antrag gestellt, einen Theil seiner liegenden Besitzungen unter gerichtlicher Leitung öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen.

Diesem Antrage entsprechend, wird nun ½ M. Acker im Immelholz; ½ Morgen-Acker im untern Immelholz; 2 Morgen-Acker der Flecken oder Hundsacker; 1 Morgen-Acker im Engelstatt; ½ Tagw. Wiesen, die Tölpelswiese, und ½ Morgen-Acker im Lochfeld, auf Montag den 28ten Juni 1841 Nachmittags 3 Uhr Termin zum Verkaufe anberaumt, wozu Kaufslustige in das Wirthshaus zu Fronhofen hiemit eingeladen werden.

Bissingen den 18. Juni 1841.

Fürstliches Herrschafts-Gericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

387.) praes. $\frac{21}{6}$ 41

Anwesens-Verkauf.

Ferdinand Fischer, Gutsbesitzer von Wettenhausen, hat sich entschlossen, sein Anwesen aus freier Hand jedoch unter gerichtlicher Leitung zu veräußern.

Daßselbe besteht aus: a) einem ganz massiv von Steinen gebauten Wohngebäude; b) aus einem abgesonderten ebenfalls ganz massiv von Steinen gebauten Oekonomie-Gebäude; c) ein gut gemauertes Brennhaus; d) einem Garten von 64 Dezim.; e) 3 Tagwerk 46 Dezim. Waldung; f) 27 Tagw. 20 Dezim. Ackerfeld, und g) 11 Tagw. 95 Decim. Wiesgründe.

Diese Grundstücke sind theils walzend theils Abgabenfreie Güter.

Sollte ein angemessenes Kaufsanbot nicht erfolgen, so würde dieses Gut auf Verlangen in Pacht gegeben werden. Der Verkauf erstreckt sich nicht nur allein auf die oben bezeichneten Gegenstände, sondern auch auf die stehenden Früchte auf den Grundstücken.

Die Kaufsobjecte können täglich eingesehen werden.

Zur Versteigerung dieses Anwesens hat man auf Mittwoch den 14ten Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Verkäufers in Wettenhausen Tagsfahrt angesetzt, und werden hiezu allenfallsige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß sich Auswärtige mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Burgau den 14ten Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

388.) praes. 2/6 41.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen des Wirthes Joseph Wanner zu Senden, Gräfl. Fugger'schen Herrschaftsgerichts Weissenhorn, wird im Hirschwirthshause zu Senden durch eine k. Commission der unterzeichneten Gerichtsbehörde im Gesammtcomplexe den 2. Juli d. Js. von früh 9 bis Mittags 12 Uhr öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen enthält folgende Bestandtheile: 1) Gemeinde Senden. Gebäude: Wohnhaus ohne Schenkgerechtsame, weil selbe personell ist. Stallung unter einem Dache mit dem Wohnhause. Stadel mit einem angebauten Schaffhause. Ein besonders stehender Stadel. Gemeinderecht: Wurz- und Baumgarten 29 Dez.; Gemeindetheile: Krautgärten 5 Parzellen, zusammen 18 Dez.; Aecker 10 Parzell., zusammen 3 Tagw. 36 Dez.; Wiesen 3 Parzell., zusammen 79 Dez.; Viehweiden 2 Parzell., zusammen 94 Dez.; Aecker 33 Parzell., zusammen 23 Tagw. 62 Dez.; Wiesen 11 Parzell., zusammen 7 Tagw. 44 Dez. 2) Gemeinde Ay. Aecker 6 Parz., zusammen 3 Tagw. 95 Dez. 3) Gemeinde Gerlenhofen. Aecker 24 Parzellen, zusammen 21 Tagw. 78 Dez.; Wiesen 2 Parz., zusammen 9 Tagw. 99 Dez.; Oedung 1 Parz., zu 74 Dez. 4) Gemeinde Hillistetten. Aecker 2 Parz., zusammen 2 Tagw. 1 Dez. 5) Gemeinde Wullenstetten. 2 Parzell., zusammen 7 Tagw. 17 Dez.

Der Gutsbeschrieb kann hier oder bei dem aufgestellten Massakurator, dem Gemeindevorsteher Hölb in Senden, eingesehen werden.

Der Hinschlag richtet sich nach den Bestimmungen des § 64 des Hypothekengesetzes und nach § 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Die Verkaufsbedingungen werden im Steigerungstermine bekannt gemacht.

Illertissen den 1. Juni 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

389.) praes. $\frac{2}{8}$ 41.

Schuldenwesen des Georg Schmid, Maurer in Mindelheim

Auf Anrufen eines Hypothekengläubigers der Georg und Maria Anna Schmid'schen Maurers-Eheleute dahier wird im Wege der Hilfsvollstreckung das nachbeschriebene Anwesen derselben an den Meistbietenden öffentlich versteigert und ist hiezu auf Donnerstag den 29ten Juli h. Js. früh 9 Uhr, in der hiesigen Landgerichts-Kanzlei Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte Unbekannte sich über Vermögen und guten Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, außerdem sie zur Versteigerung nicht zugelassen würden; daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht, und das Protokoll Mittags 12 Uhr geschlossen, und ein Nachgeboth nicht mehr angenommen wird.

Die weitern Bedingungen werden bei der Versteigerung selbst noch bekannt gemacht.

Das zu verkaufende Anwesen besteht: 1.) in dem gemauerten dreigädigen mit Ziegeln gedeckten Wohnhaus nach der am 4. d. Mt. vorgenommenen gerichtl. Schätzung gewerthet auf 650 fl.; 2.) ein gemauerter Stadtmauerpfeiler, gewerthet auf 10 fl.; 3) in dem Gemeindstheil am Heimenegger-Weg Pl.-Nro. 1158, 55 Dezim. 9te Bonität mit der Verhältnißzahl 4, 9 gewerthet auf 60 fl.; 4.) in einem Krautbeet Pl.-Nro. 737, 5 Dezim. 22 Bonit. Verhältnißzahl 1, 1, geschätzt auf 10 fl.; 5.) Eichetheil Pl.-Nro. 2509, 70 Dez. 10te Bonität V. Z. 7, 75 fl; 6.) detto Pl.-Nro. 2510, 70 Dezim. 10te Bonität V. Z. 7. 0, 75 fl.; 7.) detto Pl.-Nro. 2510, 71 Dezim. 9te Bonität V. Z. 6, 4, werth 70 fl. Steuer und sonstige Abgaben. a) Wohnhaus, Kataster-Fol. 1153. Lit. A. ist freieigen HaussteuerSimplum 12 kr.; Rustikalsteuer-Simplum 2 hl.; b) Grundzins vom alten Gemeindstheile zur Stadtgemeinde Mindelheim 12 kr. jährlich, dann im Besitzveränderungsfall Abfahrt 1 fl. 15 kr., Auffahrt 1 fl. 15 kr. zusammen 2 fl. 30 kr.; zu Stadtgemeinde Rustikalsteuersimplum 4 kr.; c) vom Krautbeet Grundzins zur Stadtgemeinde Mindelheim jährlich 12 kr. Rustikalsteuersimplum 7 hl.; d) Gemeindetheile ludeigen Rustikal-Steuersimplum 29. kr.; e) Staudmauer Pfeiler, freieigen, Rustikalsteuersimplum 2 hl.; f) Wachtgeld zur Commune Mindelheim 14 kr.; g) Hebammengeld dahin 15 kr.; h) Beitrag zur Besoldung der Flurschützen 12½ kr.; i) Beitrag zur Besoldung des Thierarztes 1 kr.

Mindelheim den 14ten Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

390.) praes. $\frac{2}{8}$ 41.

Aufforderung.

Nachdem innerhalb des in der diesseitigen Ausschreibung vom 2. März l. Js. präfigirten 6 wochentlichen **Termins** Niemand aufgetreten ist, welcher sich als Intestat-Erbe unter Nachweisung des Verwandschaftsgrades zu der verstorbenen Kolonisten-Wittwe Anna Maria Igel von Grasheim hervorgethan, und sich über die An- oder Nicht-

anerkenung der von dieser vorliegenden außergerichtlichen Disposition erklärt hatte; so wird demnach in Folge des obiger Ausschreibung beigefügten Präjudizes und nach Antrag des Kolonisten Franz Obermayer, als Vormund der Universal-Erbin Anna Maria Auburger, jeder allenfalls vorhandene Interessen mit seinen noch nachträglichen Anmeldungen, und Einsprüchen gegen die vorliegende letztwillige Verfügung obgenannter Kolonistens-Wittwe anmit ausgeschlossen.

Was somit zur öffentlichen Nachricht gebracht wird.

Neuburg, den 12. Juni 1841,

Königl. Bayrisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

391.) praes. 24/6 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen zweyer Realgläubiger wird das Anwesen des Söldners Franz Remmelmayr in Thalhofen nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §. §. 93 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und hiezu auf den 28ten Juli Morgens 10 Uhr bis 12 Uhr Mittags im Orte Thalhofen Termin anberaumt. Kaufsbewerber werden mit der Eröffnung hiezu vorgeladen, daß der Kaufschilling 14 Tage nach der Zustellung des Adjudikations-Bescheides baar erlegt werden muß, soferne nicht die constituirten Hypotheken von dem einen, oder andern Gläubiger liegen gelassen werden.

Das Anwesen besteht: A) An Gebäuden: aus dem Wohnhaus mit Stadel, und Stallung unter einem Schindeldache. B) An Grundbesitz: a) aus dem Hofraum und Wurzgarten 10 Dezim.; b) aus dem Hausgarten 52 Dezim.; c) aus dem Krautgarten 5 Dezim.; d) aus Ackerfeld 7 Tagw. 8 Dezim.; e) aus Wiesen 9 Tagw. 16 Dezim.; f) aus Waldung 4 Tagw. 46 Dezim. Der Guts-Complex ist theils eigen, theils erbrechtsweise zum k. Rentamte Kaufbeuern, und zur Pfarrei Stöttwang, auf dem folgende Abgaben sich befinden: 1.) an Geld 1 fl. 3 kr. 5 hl.; 2.) an Naturalien 3 Metz. 2 Vierl. 3¼ Sechz. Veesen und 5 Metzen 3 Vierl. ¼ Sechz. Haber Gilt und fixirten Grundzehend zu benannten Grundherrschaften.

Die Haussteuer beträgt 3 kr., die Grundsteuer 1 fl. 41 kr. 2 hl., und das ganze Anwesen ist auf 1170 fl. eingewerthet.

Kaufbeuern den 14ten Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

392.) praes. 21/6 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag des Schneidermeisters Donatus Thalhofer dahier, wird dessen nachbeschriebenes Anwesen unter amtlicher Leitung am Freitag den 2ten Juli d. Js. Nachmittags 2 Uhr in hiesiger Amtskanzlei dem öffentlichen Verkaufe im Versteigerungswege unterstellt.

Das Anwesen besteht Kat. Lit A. Pl.-Nro. 128: 1) in dem gutgebauten und mit Ziegel-Platten gedeckten, der Brandversicherung mit 400fl. einverleibten Wohnhaus Nro. 65, dann 5 Dezimal Hofraum und Wurzgarten; 2) in dem jährlichen Bezug von 2 Klafter Forstrechtholz und 50 Borzen aus der Staatswaldung Rauhforst. Kat. Lit. B. Pl.-Nro. 208: 3) in einem Krautgartentheil zu 4 Dezimalen; 4.) in einem Erdapfelbergtheil zu 3 Dezimalen; Pl.-Nro. 337: 5) in einer Wiese am alten Krautgarten zu 16 Dezimalen. Kat. Lit. C. Pl.-Nro. 667½: 6) in dem Gemeinde-Bergacker zu 22 Dezim. und ist gerichtlich geschätzt auf 900fl.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß auswärtige und unbekannte Käufer sich mit legalen Vermögens- und Leumundszeugnissen auszuweisen haben.

Die Kaufsbedingungen und die auf dem Anwesen haftenden Abgaben können hierorts täglich eingesehen werden.

Schloß Aystetten bei Augsburg den 19. Juni 1841.

Frhr. von Münch'sches Patrimonial-Gericht.

Herbst, Patrimonialrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE

Den 17. Juni 1841.	Pap.	Geld.	Den 19. Juni 1841.	Pap.	Geld	Den 21. Juni 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102	$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102	$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	162		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	162		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	162	
Bank-Actien	668	665	*Bank-Actien . . .*	668	665	*Bank Actien . . .*	668	665

Intelli 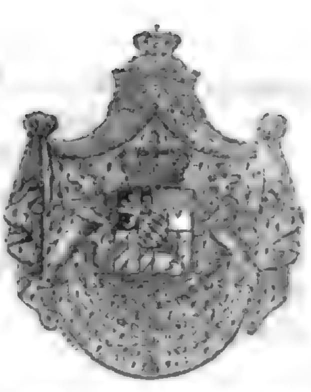 genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 27. den 3. Juli 1841.

Inhalt: Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an k. Staats-Gefällen. — Der Betrieb der Bauarbeiten am Ludwigs-Kanal. — Die Erledigung mehrerer Schuldienste im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg. — Die Verwerthung des Trift-Holzes auf den Lagerplätzen bei Passau. — Die Erledigung der Pfarrei Ingenried. — Kreis-Notizen. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Republikation

der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28ten Dezember 1831.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.

&c. &c.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1ten Juni 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bei dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten October 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a.) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf

die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ = Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats = Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats = Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz = Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a.) alle Real = Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b.) alle in den Hypotheken = Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats =, Finanz = und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats=Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staats = Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken=Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben = Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Ge-

fall angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken = Gesetzes und der Prioritäts = Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein = Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis = Intelligenz = Blatte bekannt zu machen.

Unser Staats = Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen den bestimmten Zwecken zuzuwenden.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Der Staatsrath und General-Sekretär.
Egid. v. Kobell.

Ad Nrm. 22,069. praes. $\frac{29}{6}$ 41.

(Den Betrieb der Bauarbeiten am Ludwigs = Kanal betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der k. Kanalbau = Inspektion wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beim Ludwigs = Kanale noch immer und insbesondere in der Gegend von Neumarkt, tüchtige Handarbeiter gesucht, und guten Verdienst finden werden.

Es werden daher sämmtliche Distrikts = Polizei = Behörden beauftragt, für möglichste Verbreitung dieser Nachricht Sorge zu tragen.

Augsburg den 27. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 22,634. praes. $\frac{28}{6}$ 41.

(Die Erledigung mehrerer Schuldienste im Regierungs = Bezirke von Schwaben und Neuburg.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Regierungs = Bezirke Schwaben und Neuburg sind die nachstehend verzeichneten katholischen Schuldienste erledigt, deren Wiederbesetzung bis zum Anfange des künftigen Schuljahres stattfinden wird.

Die um diese Schuldienste kompetirenden Schulamts-Individuen haben ihre Gesuche unter Beilegung verschlossener Qualifikations-Buchs-Extrakte ihrer einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden und Distrikts-Schul-Inspektion an jene Distrikts-Schulbehörde, in deren Bezirk der erledigte Schuldienst liegt, portofrei dergestalt einzubefördern, daß dieselben spätestens bis zum 1ten August dieß Jahrs zu Handen der betreffenden Distrikts-Schul-Inspektion gebracht seyn werden, wobei die noch nicht definitiv angestellten Individuen auf die Regierungs-Ausschreibung vom 20ten Januar 1841 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1841 St. 5 S. 97) wegen Beibringung von Nachweisen über erfüllte Militär-Pflicht hingewiesen werden.

Der gemeinschaftliche Wiederbesetzungs-Antrag ist sodann nach Vorschrift der Schul-Ausschreibung Nr. 48 vom 15ten Februar 1831 von den betreffenden Behörden binnen acht Tagen nach geschlossenem Competirungs-Termine hieher zu erstatten.

Augsburg den 22. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Erledigte Schul- Orgel- und Meßner-Dienste.

1. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Ammerfeld, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Monheim, mit einem jährlichen Ertrage von 164 fl. 36 kr., welcher sich mit der widerruflichen Aufbesserung aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. belauft. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 68, jene der Feiertags-Schüler 35.

2. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst in Au, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Illertissen, mit einem jährlichen Einkommen von 221 fl. 24 kr. und mit 41 Werktags- und 36 Feiertags-Schülern.

3. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst in Bubesheim, kgl. Landgerichts Günzburg und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Günzburg in Deffingen, mit den jährlichen Erträgnissen von 276 fl. 21 kr., und dann mit 50 Werktags- und 32 Feiertags-Schülern.

4. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Deubach, kgl. Landgerichts Burgau und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Burgau in Röfingen, mit einem jährlichen Einkommen von 281 fl. 38 kr. und einer Zahl von 46 Werktags- und eben so viel Feiertags-Schülern.

5. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Edenhausen, kgl. Landgerichts Krumbach und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Krumbach I. in Mindelzell, mit einem Ertrage von 127 fl. 50 kr., welcher sich mit Einschluß der widerruflichen Aufbesserung aus dem Kreis-Schul-Fonde auf den Betrag von 200 fl. steigert, die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 42, jene der Feiertags-Schüler 52.

6. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Frankenried, kgl. Landgerichts Kaufbeuern und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Kauf-

beuern in Irsee, mit einem jährlichen Einkommen von 175 fl. 1 kr., welches mit Einschluß der widerruflichen Aufbesserung aus dem Kreis-Schul-Fonde, den Betrag von 200 fl. erreicht, dann mit 39 Werktags- und 21 Feiertags-Schülern.

Zu bemerken ist, daß für das nächste Schuljahr daselbst nur eine Wohnung für ein unverheirathetes Individuum besteht.

7. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst in Günz, kgl. Landgerichts Ottobeuern und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Ottobeuern in Hawangen, mit einem jährlichen Ertrage von 216 fl. 16 kr., dann mit 41 Werktags- und 35 Feiertags-Schülern.

8. Der Schul- und Meßner-Dienst zu Gunzenheim, kgl. Landgerichts Donauwörth und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Donauwörth in Lauterbach, mit einem Einkommen von 184 fl. 57 kr., welches nebst der widerruflichen Aufbesserung aus dem Kreis-Schul-Fonde den Betrag von 200 fl. erreicht, die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 51, jene der Feiertags-Schüler 24.

9. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Hasberg, k. Landgerichts Mindelheim und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Mindelheim II. in Pfaffenhausen, mit einem jährlichen Ertrage von 245 fl. 25 kr., wovon dem freiresignirenden Schullehrer Blasius Schuler ein jährliches Absent von 45 fl. und der Vorbehalt eines Wohnzimmers im Schulhause bewilligt wurde.

Die Zahl der Werktags-Schüler beläuft sich auf 45, und jene der Feiertags-Schüler auf 37.

10. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Hiltefingen, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Türkheim I. mit den jährlichen Erträgnissen von 415 fl. 32 kr., wovon aber nach frühern Bestimmungen den Schullehrer Bihler'schen Eheleuten ein jährliches Absent von 100 fl. und nach dem Tode des einen der Bihler'schen Eheleute dem überlebenden Gatten ein jährliches Absent von 50 fl. zu verabreichen ist. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 84, jene der Feiertags-Schüler 62.

11. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst in Hopfen, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Füßen, mit einem Ertrag von 182 fl., welcher mit der widerruflichen Aufbesserung aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. sich steigert, dann mit 15 Werktags-Schülern und eben so viel Feiertags-Schülern.

12. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Köngetried, kgl. Landgerichts- und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Mindelheim I., mit einem jährlichen Einkommen von 227 fl. 12 kr., wovon dem freiresignirenden Schullehrer Alois Seelos ein jährliches Absent von 15 fl. bewilligt wurde, dann mit 51 Werktags- und 30 Feiertags-Schülern.

13. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Modelshausen, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Wertingen I., mit dem jährlichen Einkommen von 88 fl. 29 kr., welches mit Hinzurechnung der widerruflichen Aufbesserung aus dem Kreis-Schul-Fonde den Betrag von 200 fl. erreicht, dann mit 16 Werktags- und 14 Feiertags-Schülern.

14. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Muthmanshofen, kgl. Landgerichts Grönenbach und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Grönenbach in Illerbeuern, mit einem jährlichen Einkommen von 188 fl. 42 kr., welches einschließlich der widerruflichen Aufbesserung aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. sich be-

läuft. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 43 und jene der Feiertags-Schüler 29.

15. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Oberbächingen, kgl. Landgerichts Lauingen und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Lauingen in Burghagel, mit einem jährlichen Ertrage von 198 fl., welcher mit der aus dem Kreis-Schul-Fonde zu beziehenden jährlichen Aufbesserung 200 fl. beträgt, dann mit 30 Werktags- und 29 Feiertags-Schülern.

16. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Obermeiselstein, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Immenstadt, mit einem jährlichen Einkommen von 166 fl. 56 kr., welches mit der widerruflichen Aufbesserung aus dem Kreis-Schul-Fonde den Betrag von 200 fl. erreicht, dann mit 48 Werktags- und 30 Feiertags-Schülern.

17. Der Schul- Orgel- und Meßners-Dienst zu Oberroth, kgl. Landgerichts- und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Illertissen, mit den dermaligen jährlichen Erträgnissen von 270 fl. 4 kr., dann mit 88 Werktags- und 72 Feiertags-Schülern. Hiebei wird noch bemerkt, daß zur Zeit nur ein unverheiratheter Schullehrer daselbst Wohnung finden könne.

18. Der Schul- und Orgel-Dienst zu Ursberg, kgl. Landgerichts Krumbach und des Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Krumbach I. in Mindelzell mit einem jährlichen Einkommen von 458 fl., wovon aber 125 fl. für den Schul-Gehilfen in Abzug zu bringen sind, dann mit 115 Werktags- und 109 Feiertags-Schülern. —

Ad Nrum. 12,031. praes. $\frac{28}{6}$ 41.

(Die Verwerthung des Trift-Holzes auf den Lagerplätzen bei Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird die Bekanntmachung der k. Regierung von Nieder-Bayern über die Verabgabung des Ilzer-Trift-Holzes auf den Lagerplätzen bei Passau mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Flößer, welche vor dem Submissions-Termine, als dem 20. Juli l. Js., in Passau anfahren, das nöthige Holz durch das dortige k. Rentamt und die Triftinspektion Passau um die festgesetzte Taxe aus dem Material-Reste vom Jahre 1840 erhalten können.

Augsburg, den 26. Juni 1841

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Kopf, Direktor.

Vogl, coll.

Abdruck.

Bekanntmachung

über die Verabgabung des Ilzer-Triftholzes auf den Holzlager-Plätzen bei Passau.

Die k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, hat durch Anordnung vom 17. d. M. verfügt, daß der von der Triftung pro 18$\frac{39}{40}$ und 18$\frac{40}{41}$ auf den Holzlager-Plätzen bei Passau befindliche Trift-Holz-Vorrath von pr. 5000 Klaftern harten und pr. 28 — 29000 Klaftern weichen Triftholzes, im Ganzen gegen 34000 Klafter, wovon 20000 in der Lindau liegen, in österreichischem Maaße, 6 Schuh hoch, 6 Schuh weit, und zu 3, 2½ und 2 Schuh Scheiterlänge aufgestellt, im Soumissionswege unter folgenden Bedingungen zur Verwerthung kommen soll:

I.) Ein Drittel des Kaufpreises wird bei der Ueberweisung sogleich baar entrichtet, die übrigen 2 Drittel aber bei der Abführung des Holzes vom Lagerplatze, und muß der Käufer über die Zahlungsfähigkeit und Sicherheit für diesen Rest bei dem k. Rentamte Passau sich ausweisen können.

II.) Der Auswurfspreis besteht pro Wiener-Klafter:

à 3 Schuh Länge des harten in	7fl.	40 kr.
à 2½	» » » »	6fl.	30 kr.
à 2	» » » »	5fl.	—
à 3 Schuh Länge des weichen in	4fl.	36 kr.
à 2½	» » » »	3fl.	54 kr.

und muß in dem Soumissions-Antrage überboten werden.

III.) Die Soumissions-Anerbietungen müssen verschlossen bis zum 20. des kommenden Monats Juli bei dem k. Regierungs-Präsidium von Niederbayern in Landshut eingesendet werden, und wird in 3 Tagen die Entschließung, im Falle der Annahme des Antrages, unmittelbar erfolgen.

IV.) Unter 50 Klaftern kann kein Gebot gelegt werden, darüber aber kann jede beliebige Quantität verlangt werden.

V.) Die Abfuhr des erkauften Triftholzes von den Lagerplätzen muß in der Regel bis ersten November 1841 realisirt seyn, widrigenfalls die k. Trift-Inspektion dieses auf Kosten des Käufers veranlassen wird.

Wer sein erkauftes und bezahltes Holz aus besondern Gründen noch über den Termin wollte stehen lassen, müßte der k. Trift-Inspektion die geeigneten Anträge stellen, sowie es sich von selbst versteht, daß das Holz jedenfalls nur auf Gefahr des Käufers sitzt.

Landshut, den 17. Juni 1841.

K. expedirendes Sekretariat

der k. Regierung von Niederbayern,

Kammer der Finanzen.

Kallaus, Sekretär.

Ad Nrm. 23,135. praes. $\frac{1}{7}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Ingenried betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Joseph Forstner wurde die Pfarrei Ingenried, k. Landgerichts Kaufbeuern, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 225 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 746 fl. 31¼ kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 538 fl. 53¼ kr.; 2.) aus Realitäten 119 fl. 54 kr.; 3.) aus Rechten in 50 fl.; 4.) in besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 37 fl. 44 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 10 fl. 42¾ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 30. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{25}{6}$ 41.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 15. Juni d. Js. haben Se. Königl. Majestät die durch den Tod des Kreiskassiers von Reichert in Erledigung gekommene Kreiskassiers-Stelle bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg dem Kreiskassa-Controleur zu Bayreuth, Albrecht Köhler, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen geruht.

---

praes. $\frac{1}{7}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19. Juni d. J. den bisherigen Regierungs-Assessor und Fiscaladjuncten bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Franz Xaver Eyb, zum Regierungs- und Fiskalrathe bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, allergnädigst zu ernennen geruht.

---

praes. $\frac{28}{6}$ 41.

Der bisherige Lieutenant und Landwehr-Bataillons-Adjutant Franz Gänsler wurde unter Belassung der letztgenannten Charge zum Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon der Stadt Donauwörth ernannt.

---

praes. $\frac{28}{6}$ 41.

Zufolge vorgenommener Wahlverhandlung wurde im Landwehr-Bataillon der Stadt Lauingen der bisherige Oberlieutenant Michael Hurler als Hauptmann ernannt.

---

praes. $\frac{28}{6}$ 41.

Nach vorgenommener Wahl wurde durch Regierungs-Entschließung vom 20. Juni d. Js. der bisherige Lieutenant im Landwehr-Bataillon Krumbach, Joseph Bieber, zum Hauptmann, und der bisherige Junker Franz Sales Bader zum Lieutenant im erwähnten Bataillon ernannt.

Beilage

zum

Intelligenz=Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 3ten Juli 1841. Nr. 27.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

393.) b) praes. 1/7 41.

Gläubiger-Vorladung.

Der Kaufmann Daniel Schielin (Firma Ulrich Schielins Erben) von Lindau hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und sich dem Conkurs-Verfahren freiwillig unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage: I.) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 29ten Julius d. Js.; II.) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 9ten Sept. d. Js.; III.) Zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Abgabe der Replik auf Mittwoch den 13ten Oktober d. Js.; b) zur Abgabe der Duplik auf Donnerstag den 16ten November d. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, und sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschliessung der Forderungen von dieser Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Dann wird bemerkt, daß beiläufig der geschätzte Activstand 38,085 fl. und der bereits bekannte Passivstand 61,104 fl. beträgt.

Uebrigens soll im ersten Ediktstage zur Beseitigung der Concurskosten und anderer Weitläufigkeiten eine gütliche Uebereinkunft mit dem Gemeinschuldner und seinen Gläubigern versucht werden.

Lindau den 3. Juni 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Aumüller, Landrichter.

394.) b) praes. 1/7 41.

Gant-Edikt.

Der Söldner Franz Neß von Betzigau hat sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Diesem gemäß werden nachstehende Edikts-Tage festgesetzt, als I.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf Montag den 12ten Juli; II.) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf Donnerstag den 12ten August; III.) zur Schlußverhandlung auf Freitag den 10ten

September, jedesmal Vormittags 9 Uhr; wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am ersten Ediktstage Ausbleibenden den Verlurst der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber der Verlurst der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Franz Neß etwas in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Kempten den 13ten Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

395.) b) praes. 1⅝ 41.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem sich der Söldner Franz Neß von Betzigau dem Gantverfahren unterworfen hat, so wird dessen Söldanwesen, bestehend in einem Wohnhaus mit Nebengebäude, Grasgarten, 2 Aecker im Bachtel, zusammen 68 Dezimalen, nebst Forstrecht im Kempter-Wald, dann dessen geringe Mobiliarschaft, Vieh und Fahrniß, ersteres nach den Bestimmungen des § 64. des Hypothekengesetzes, letzteres gegen Baarzahlung am Montag den 9ten August l. Js. Nachmittags 2 Uhr versteigert.

Auswärtige hierorts unbekannte Käufer haben sich sogleich bei der Commission mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen. Die übrigen Bedingnisse, so wie die Lasten werden am Tage der Versteigerung besonders bekannt gemacht.

Kempten den 13ten Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard Landrichter.

396.) praes. 2⁵⁄₈ 41.

Vorladung.

Alle diejenigen Personen, welche an den dahier verstorbenen königl. Unteraufschläger Joseph Dietl aus Parkstein, königl. Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, rechtliche Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche in dem auf den 23. Julius d. Js. Vormittags 9 Uhr anstehenden Termin gegen die Dietl'sche Verlassenschaftsmasse um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als sie sonst von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Lindau am 21. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Aumüller, Landrichter.

397.) praes. 2⅝ 41.

Jagdverpachtung.

Am Freitag den 30ten Juli d. Js. wird die dem kgl. Aerar durch Auflösung des bisherigen Pachtes anheim gefallene hohe Jagd in der Herrschaft Kirchheim neuerdings der öffentlichen Verpachtung unterstellt.

Pachtfähige Jagdliebhaber werden somit eingeladen, sich zu diesem Ende am besagten Tage Vormittags 10 Uhr in der Kanzlei des königl. Rentamts Ursberg einzufinden, und sich nöthigenfalls über ihre Zulässigkeit zu dieser Verhandlung vorschriftsmäßig auszuweisen.

Das Verpachtungs-Protokoll wird Mittags 12 Uhr geschlossen.

Mindelheim den 16. Juni 1841.

Königl. Rentamt Ursberg.	Königl. Forstamt Mindelheim.
Zöschinger, Rentbeamter.	Wigand, Forstmeister.

398.) praes. 2/7 41.

Anwesens-Verkauf.

In der Gant des Anton Konrad von Hösselhurst wird dessen Anwesen im Schätzungswerthe zu 3935 fl., daselbst auf kreditorschaftlichen Antrag am 16ten Juli l. Js. Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in loco Hösselhurst an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, und besteht dieses Anwesen: 1.) aus einem ganz gemauerten Hause mit Plattendach, angebautem Stadel mit Riegelwänden, 3 Dezim. Pflanzen-Beet und 1 Tagw. 27 Dezim. Grasgärten; 2.) 13 Dezim. Krautgarten aus den alten Gemeinde-Theilen Pl.-Nro. 90; 3.) 78 Dezim. Fischacker Pl.-Nr. 251; 4.) 57 Dezim. Wiese in der untern Viehweide; 5.) 53 Dezim. in der obern Viehweide Pl.-Nro. 65; 6.) 46 Dezim. ebendaselbst Pl.-Nro. 65½; 7.) 1 Tagw. 34 Dezim. Geßleacker Pl.-Nro. 230; 8.) 92 Dezim. Acker am Neuburgerweg Pl.-Nro. 258; 9.) 1 Tagw. 75 Dezim. Herzenlochacker Pl.-Nro. 277; 10.) 46 Dezim. Wiese am Neuburgerwege Pl.-Nro. 250; 11.) 6 Dezimalen im äussern Krautgarten Pl.-Nro. 150; 12.) 24 Dezim. Acker an der Krumbacherstrasse Pl.-Nro. 236; 13.) 32 Dezimalen Wiese auf dem Eberle Pl.-Nro. 109; 14.) 46 Dezim. Wiese am Pruel Pl.-Nro. 124; 15.) 82 Dezim. Maad hinter den Gärten Pl.-Nro. 30; 16.) 62 Dezim. Acker vom Schwarz-Bauernhofe Pl.-Nro. 229; 17.) 62 Dezim. Garn-Acker Pl.-Nro. 245; 18.) 56 Dezim. im untern Feld Pl.-Nro. 285; 19.) 5 Dezim. Wiese auf dem Fleckle Pl.-Nro. 2; 20.) 80 Dezim. Hösselhurster-Pruel Pl.-Nro. 29; 21.) 50 Dezim. das Federmaad Pl.-Nro. 970⅓; 22.) 18 Dezim. Federmaad Pl.-Nro. 973; 23.) 26 Dezim. Federmaad Pl.-Nro. 970½.

Auf diesem Gutskomplexe ruhen an Lasten: Gilt 1 Schäffl 3 Sechz. Roggen, 1 Schäffl 1 Metz. 1 Vrlg. 3¼ Sechz. Haber, 3 Metz. ¼ Sechz. Gerste, 1 Vrlg. 1 Sechz. Kern, jährlich 3 fl. 40 kr. Grundzins und Scharwerkgeld und 2 fl. 31 kr. 7 pf. Steuersimplum.

Kaufslustige werden zu dieser Versteigerungs-Verhandlung mit dem vorgeladen, daß sich Fremde und Unbekannte über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, daß der Hinschlag nach § 64. des Hypothekengesetzes erfolge und die weitern nähern Bedingungen am Versteigerungs-Tage werden bekannt gemacht werden.

Roggenburg den 20. Juni 1841.

Königl. Bayrisches Landgericht.

(In Abwesenheit des königlichen Landrichters.)

v. Gimmi, Assessor.

399.) praes. 2/7 41.

Verpachtung.

Am Mittwoch den 14. Juli l. Js. Früh 9 Uhr wird der dem schwäbischen Religionsfonde gehörige Groß- und Kleinzehent der Gemeindeflur Attenhofen (im Bezirke des Gräfl. Fugger'schen Herrschafts-Gerichtes Weissenhorn) in 588⅞ Jauchert beste-

hend, für das heurige Fruchtjahr an den Meistbiethenden vorbehaltlich der Genehmigung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg öffentlich verpachtet.

Die Versteigerung wird im Wirthshause zu Attenhofen vorgenommen.

Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen; jene, deren Vermögensverhältnisse der Administration nicht bekannt sind, haben sich durch genügende Zeugnisse auszuweisen.

Der Zehentstadel in Attenhofen kann zur Benützung überlassen werden.

Die nähern Pachtbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Günzburg, am 25. Juni 1841.

Die k. Administration des schwäbischen Religions-Fondes.

Liebl, Administrator.

400.) praes. 27/6 41.

Spähe-Aufhebung.

Der am 7ten v. Mts. Mai aus der Frohnfeste dahier entwichene, wegen Diebstahlsverbrechen der Untersuchung unterliegende Engelbert Rösele von Hirschzell, ist bei dem k. k. österreich. Landgerichte Dornbirn aufgegriffen, und dahier eingeliefert worden, weßhalb die unterm 8ten v. Mts. Mai gegen denselben verfügte Spähe außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Oberdorf den 22. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

401.) praes. 27/6 41.

Vorladung.

In der Verlassenschaft des dahier verstorbenen Schreinermeisters Joseph Franz Remele hat sich bei der Inventur eine Ueberschuldung von mehreren hundert Gulden ergeben, und da der Kurator der minderjährigen Betheiligten auf Einleitung eines Schuldenverfahrens den Antrag gestellt hat, so werden hiemit sämmtliche Gläubiger des Remele auf den 24ten Juli l. Js. Morgens 8 Uhr zur Schuldenverhandlung unter dem Präjudize hiemit öffentlich vorgeladen, daß bei den nichterschienenen Gläubigern angenommen werden wird, als suchten sie aus der Massa ihre Befriedigung nicht.

Lauingen am 16. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des königlichen Landrichters.)

Breidenbach, Assessor.

402.) praes. 27/6 41.

Vorladung.

Der Bauer Liberat Günthör von Zeißensweiler hat sich für insolvent erklärt und freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Die gesetzlichen Edictstage werden wie folgt anberaumt: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 27ten Juli l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den

27ten August l. Js. 3.) zur Schlußverhandlung auf Dienstag den 27ten September l. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Liberat Günthör werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Tagen aber den Ausschluß der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Am ersten Ediktstage wird auch eine gütliche Ausgleichung zwischen dem Schuldner, und den Gläubigern versucht, und im Falle des Mißlingens derselben ein Gläubiger-Ausschuß gebildet werden.

Die Activmasse beläuft sich nach gerichtlicher Einschätzung auf 2010 fl., dagegen betragen die bereits bekannten Schulden 2284 fl. Dabei werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners Etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich dient zur Nachricht, daß das zur Masse gehörige Anwesen, bestehend: 1.) in einem neu erbauten Wohnhause, Stallung und Stadel unter einem Dache, nebst Hofraum; 2.) in einem sogenannten Wurz-Gärtel, 3.) in einem Acker und einer Wiese, und 4.) in Waldungen, am 22. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr, im Orte Zeißensweiler öffentlich verkauft wird, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß sich Auswärtige über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Lindau, den 5. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Aumüller, Landrichter.

403.) praes. $\frac{28}{6}$ 41.

Steuer-Nachlässe.

Durch Einschließung vom 28. Februar d. Js. Nro. 5740 wurden im Bezirk des unterfertigten Rentamtes folgende Grundsteuer-Nachlässe ertheilt und zwar: a.) wegen Hagelschlag und Mißwachs in der Gemeinde Dattenhausen 10fl. 24¼ kr.; in der Gemeinde Oberbechingen 145 fl. 42¼ kr.; b.) wegen Brandunglück: in der Gemeinde Zöschingen Haussteuer 12 kr. Summe 156 fl. 18½ kr., was hiedurch öffentlich bekannt macht

Lauingen den 25. Juni 1841.

Königliches Rentamt.

Lettenmayer, Rentbeamter.

404.) praes. $\frac{28}{6}$ 41.

Oeffentlicher Verkauf.

Nachdem sich bei der auf heute angesetzt gewesenen Versteigerungstagsfahrt des Anwesens des Sailers Anton Berchtold zu Donauwörth kein Käufer eingefunden hat, so wird dieses unterm 17. v. M. öffentlich ausgeschriebene und im Kreis-Intelligenz-Blatte Stück 21, sowie im Do-

nauwörther Wochenblatte Stück 21. beschriebene Anwesen auf den Antrag eines Hypothekargläubigers wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Dienstag den 27ten Juli l. Js., von Vormittags 9 Uhr bis Schlag 11 Uhr, am diesseitigen Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Donauwörth, den 21. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

405.) praes. $\frac{2}{6}^{8}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag des minderjährigen Donat Räth von Kimratshofen und seines Vormünders, wird dessen besitzendes, von seiner verstorbenen Mutter Veronika ererbtes Anwesen, bestehend in Wohnhaus und Hofraum zu 0,5 Dezimalen Pl. Nro. 70 a.; dann Gras- und Wurzgarten zu 25 Dez. Pl. Nro. 70 b., gerichtlich eingeschätzt auf 300 fl., der hierauf haftenden Hypothek- wie der vorhandenen Current- Schulden wegen dem öffentlichen Kaufe im Versteigerungswege unterstellt.

Zugleich wird behufs der gütlichen Vereinigung dieses Schuldenwesens, und wo möglich der Erzielung eines Nachlasses, Tagsfahrt zur Anbringung und Geltendmachung der Forderungen auf Montag den 19. künftigen Monats Juli Vormittags 8 Uhr im Orte Oberhofen, Gemeinde Kimratshofen, woselbst sich eine Gerichts- Kommission einfinden wird, anberaumt, und nach Beendigung dessen sogleich am benannten Orte zum Verkauf des schuldnerschen Anwesens geschritten.

Hiebei werden nun dessen sämmtliche Gläubiger zu erscheinen mit dem Präjudize vorgeladen, daß sich die Nichterscheinenden dem Beschlusse der gleich oder mehr Bevorzugten anzuschließen, übrigens aber jederweitigen hieraus zugehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben.

Die Versteigerung anlangend geschieht solche nach Vorschrift des §. 98 — 101 der Prozeß- Novelle vom 17. Nov. 1837 vorbehaltlich des §. 64. des Hypotheken- Gesetzes und endet mit Schlag 12 Uhr, werden jedoch die Kaufsbedingungen erst am Versteigerungs- Tage bekannt gegeben; und haben Unbekannte sich über Vermögen und Leumund genügend auszuweisen.

Grönenbach, den 7. Juni 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

406.) praes. $\frac{9}{6}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Friedrich Eucharius Grundel von Wemding, geboren den 9ten Dezember 1789, hat als Soldat den rußischen Feldzug mitgemacht, seit welcher Zeit derselbe vermißt wird.

Auf Antrag seiner nächsten Verwandten werden dieser Friedrich Eucharius Grundel oder seine rechtmäßigen Erben hiedurch aufgefordert, sich längstens in einem halben Jahre bei dem unterfertigten königl. Landgerichte zu melden, und ihre Ansprüche auf das Vermögen geltend zu machen, außerdem Friedrich Eucharius Grundel für verstorben erklärt, und dessen Vermögen, bestehend in 308 fl., an dessen nächste Verwandte gegen Caution hinausgegeben werden wird.

Wembing den 24ten Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geßner, Landrichter.

407.) praes. 2/8 41.

Vorladung.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschafts-Massa des am 30ten April l. Js. in Burggen verstorbenen Bräuers und Tafernwirthes Julian Hartmann und seiner am 16ten Juni l. Js. verstorbenen einzigen Tochter Maria Theresia Hartmann, Ansprüche und Forderungen aus irgend einem Rechtstitel zu machen haben, werden aufgefordert, solche binnen 30 Tagen a dato um so gewisser bei unterfertigter Behörde anzumelden, als nach Verfluß dieses Termines mit Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft, ohne Rücksicht auf die sich später Meldenden, fürgefahren werden wird.

Füssen den 26. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

408.) praes. 3/8 41.

Spähe.

Am 26ten dieß früh zwischen 5 und 6 Uhr wurde an dem 16jährigen Krämerssohne Franz Jos. Heinz von Gannertshofen zwischen Bubenhausen und Grafertshofen ein Raub und zugleich Nothzucht verübt. Der Raub besteht in einem leinenen Geldbeutel mit 4 kr., welche Gegenstände wie folgt näher beschrieben sind.

Der Geldbeutel ist von grober gelblichter Leinwand und ungefähr 3¼" lang und 1½" breit. Oben ist eine von Faden gedrehte Schnur angemacht, welche an zwei Theilen beiläufig 2" lang herunterhing, der eine derselben aber etwas kürzer. Der Faden an demselben ist ungebleicht. Das Geld bestand aus Einem Groschen und Einem kleinen Kreuzer-Stücke; beide Münzen sind aber alt und abgerieben, und kann das Gepräg nicht mehr leicht unterschieden werden.

Der Thäter konnte bisher nicht entdeckt werden, jedoch wird er vom Damnifikaten, wie folgt, signalisirt:

Im Gesichte sieht er etwas alt aus, und mag wohl einige 40 Jahre alt seyn. Seine Haare sind schwarz und etwas grau, glatt anliegend, und um die Stirne gerad abgeschnitten. Er hat etwas stumpfe Nase, ist sonnenverbrannten Aussehens, hat ein rundes volles Gesicht, und ein kleines schwarzes Schnurrbärtchen. Er trug eine grüntüchene Kappe, welche hoch ist, und auf die Seite heruntergezogen. Der lederne Schild steht nicht auswärts, sondern abwärts gebogen. Die Weste ist weiß, aber etwas verschmutzt, von Cat-

ton oder Pique, hat 2 Reihen Knöpfe, stehenden Kragen, ist zum Ueberschlagen gemacht, wie die gewöhnlichen Westen, die obern zwei Lappen sind zurückgeschlagen und eingeknöpft. Die gelbmetallenen Knöpfe sind kaum so groß, wie ein kleiner Kreuzer und scheinen glatt zu seyn. Die langen Beinkleider sind von schwarzem aber schon ganz abgetragenem Tuche, etwas weit, und haben einen ganzen bis auf beide Seiten reichenden Hosenlaz. Die Bundschuhe haben Latzen über den Reien, welche ausgezwickt sind. Der Rock ist mit stehendem Kragen und beiläufig wie die Jägerröcke gemacht, hat aber keinen grünen Aufschlag, sondern ist gleichfarbig, ziemlich lang, und wahrscheinlich von grauem Tuche.

Ob er Seiten-Taschen hat, konnte nicht ermittelt werden; und wahrscheinlich hat er schwarze Knöpfe.

Man ersucht um Spähverfügung.

Weissenhorn, den 27. Juni 1841.

Gräfl. Fugger'sches Herrschafts-Gericht Weissenhorn.

Dir. leg. abs.

Eberle, Assessor.

Nichtamtlicher Artikel.

409.) praes. $\frac{2}{8}$ 41.

Offene Stelle.

Ein zu dem rentamtlichen Kanzlei-Dienst qualifizirtes, und insbesondere mit dem Steuer-Umschreibwesen vertrautes Individuum kann bei dem königlichen Rentamt Kaufbeuern Beschäftigung finden. Hierauf bezügliche Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, wollen demnach an den unterzeichneten Amtsvorstand portofrei eingesendet werden.

Kaufbeuern am 27. Juni 1841.

Kuhn, k. Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 26. Juni 1841.	Pap.	Geld.	Den 28. Juni 1841.	Pap.	Geld	Den 1. Juli 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	101¾	101½	Obligat. à 3½ % m. Coup.	101¾	101½	Obligat. à 3½ % m. Coup.	101⅞	101⅝
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	162		Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	162		Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio	162	
Bank-Actien . . .	668	665	Bank-Actien . . .	668	665	Bank Actien . . .	670	666

Intelli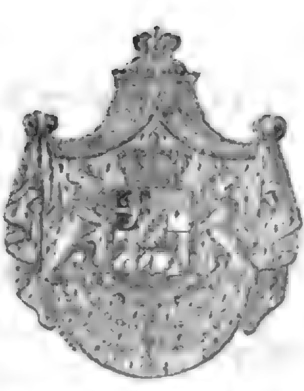genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 28.** den **10.** Juli **1841.**

Inhalt: Die Bezahlung der Pränumerations-Beträge für das Kreis-Intelligenzblatt des Jahres 1841. — Die Verleihung des landwirthschaftlichen Kreisstipendiums. — Die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den einem Land- oder Herrschafts-Gerichte untergebenen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung für das Jahr 1839/40. — Die Beschlagnahme der Druckschrift „die kölnische Kirche im Mai 1841" von H. M. Würzburg bei Voigt und Mocker. — Die Erledigung der Pfarrei Rohrbach. — Die Erledigung der Pfarrei Ebenhofen. — Kreisnotiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 24,197. praes. 7/7 41.

(Die Bezahlung der Pränumerations-Beträge für das Kreis-Intelligenz-Blatt des Jahres 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Ausschreibung vom 21ten April laufenden Jahrs (Intelligenz-Blatt St. 18 S. 379) ergeht an die betreffenden Behörden und Aemter der wiederholte Auftrag, den noch rückständigen Pränumerations-Betrag für das Kreis-Intelligenz-Blatt des Jahres 1841 nunmehr ohne weitere Mahnung ungesäumt an die Redaktion des Intelligenz-Blattes zu berichtigen.

Augsburg den 7ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 23844. praes. 7/7 41.

(Die Verleihung des landwirthschaftlichen Kreisstipendiums betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um das aus Kreisfonds zahlbare Stipendium für Zöglinge der landwirthschaftlichen Central-Schule in Schleißheim für das Jahr 18⁴¹⁄₄₂ wird hiemit Termin bis Ende September dieses Jahres festgesetzt.

Die Vorbedingungen zur Bewerbung sind:

1.) Daß der Bewerber die Ausbildung als rationeller Oekonom in Schleißheim beabsichtige und sich zur Aufnahme in die IIte Klasse der obgenannten Anstalt nach den nähern Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 20ten Nov. 1839 (S. IV Nr. 2) Regierungsblatt Seite 937 und folgende qualifizirt;

2.) daß derselbe dem Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg angehört;

3.) das zu seiner Ausbildung benöthigte Vermögen nicht besitzt, sohin nach den für Stipendiaten geltenden Bestimmungen der Unterstützung bedürftig ist. Die mit den hiernach nothwendigen Zeugnissen belegten Gesuche sind entweder unmittelbar oder durch die vorgesetzte Distrikts-Polizei-Behörde bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 3. Juli 1841

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Nd Nmr. 23,379. praes. 7/7 41.

(Die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den einem Land- oder Herrschafts-Gerichte untergebenen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung für das Jahr 18³⁸⁄₃₉ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehenden Uebersichten werden die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den einem Land- oder Herrschafts-Gerichte untergebenen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung für das Jahr 18³⁸⁄₃₉ und kgegeben.

Augsburg den 2ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 230,36. praes. $\frac{4}{7}$ 41.

An
die k. Stadt-Commissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „die kölnische Kirche im Mai 1841 von H. M. Würzburg bei Voigt und Mocker betreffend.)

Die auf den Grund des §. 7 der IIIten Verfassungsbeilage von dem Stadt-Commissariate zu Würzburg verfügte und von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 24ten Juni l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbothes dieser Druckschrift bestättigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 2ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 23,514. praes. $\frac{5}{7}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Rohrbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Batz auf das 2te Pfarr-Benefizium in Neumarkt, wurde die Pfarrei Rohrbach, k. Landgerichts Monheim, in der Diöcese Eichstädt erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 259 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 471 fl. 22¼ kr. nämlich: 1.) aus Realitäten und Gründen in 46 fl. 55¼ kr.; 2.) aus Rechten in 345 fl. 57¼ kr.; 3.) in besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 75 fl. 36 kr; 4.) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen 2 fl. 53½ kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 9 fl. 8½ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen, anher zu überreichen.

Augsburg den 2ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

praes. $\frac{5}{7}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Ebenhofen betreffend.)

Die unentschiedene Bischöfl. Collatur-Pfarrei Ebenhofen, k. Landgerichts und Bischöfl. Dekanats Oberdorf, ist in Erledigung gekommen.

Die jährlichen Erträgnisse dieser Pfarrei kommen: a) aus Realitäten 300 fl. 3 kr.; b) aus Rechten 465 fl. 5½ kr.; c) aus Dienstes-Verrichtungen 94 fl. 59 kr.; d) aus herkömlichen Gaben 4 fl. 14 kr. Summa 864 fl. 21½ kr. Lasten 61 fl. 11¾ kr. Reiner Ertrag 803 fl. 10¾ kr.

Die Competenten haben ihre Bittgesuche mit den gesetzlichen Zeugnissen versehen binnen 4 Wochen a die inserti unmittelbar an Sr. Bischöfl. Gnaden gerichtet bei der unterfertigten Stelle einzubefördern.

Augsburg den 25. Juni 1841.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr.

Dienstes-Nachricht.

praes. $\frac{2}{8}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Juni l. Js. dem Priester Anton Goldstein, Präfekten am Erziehungs-Institute für Studierende zu Neuburg, die Pfarrei Ried, k. Landgerichts Neuburg a. D. allergnädigst zu übertragen geruht.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 10ten Juli 1841. Nr. 28.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

410.) c) praes. 16/6 41.

Gant-Edikt.

Der Söldner Franz Neß von Betzigau hat sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Diesem gemäß werden nachstehende Edikts-Tage festgesetzt, als I.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf Montag den 12ten Juli; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf Donnerstag den 12ten August; III.) zur Schlußverhandlung auf Freitag den 10ten September, jedesmal Vormittags 9 Uhr; wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am ersten Ediktstage Ausbleibenden den Verlurst der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber den Verlurst der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Franz Neß etwas in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Kempten den 13ten Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

411.) c) praes. 18/6 41

Anwesens-Verkauf.

Nachdem sich der Söldner Franz Neß von Betzigau dem Gantverfahren unterworfen hat, so wird dessen Söldanwesen, bestehend in einem Wohnhaus mit Nebengebäude, Grasgarten, zwei Aecker im Bachtel, zusammen 68 Dezimalen, nebst Forstrecht im Kempter-Wald, dann dessen geringe Mobiliarschaft, Vieh und Fahrniß, ersteres nach den Bestimmungen des § 64. des Hypothekengesetzes, letzteres gegen Baarzahlung am Montag den 9ten August l. Js. Nachmittags 2 Uhr versteigert.

Auswärtige hierorts unbekannte Käufer haben sich sogleich bei der Commission mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen. Die übrigen Bedingnisse, so wie die Lasten werden am Tage der Versteigerung besonders bekannt gemacht.

Kempten den 13ten Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard Landrichter.

412.) praes. 3/7 41.

Ediktal-Citation.

Gemäß rechtskräftigem Erkenntnisse des kgl. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neu-

burg vom 1/18 Dezember v. Js. ist der Nachlaß des am 24. Oktober 1835 zu Würzburg verstorbenen Soldaten des kgl. Infanterie-Regiments König Otto von Griechenland, Joseph Bauriß von Monheim, dem Gantverfahren zu unterwerfen, und es werden daher die gesetzlichen Termine, und zwar: 1.) zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen auf Dienstag den 3ten August d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden auf Donnerstag den 2ten September d. Js.; 3.) zum Schlußverfahren und zwar: a) zur Abgabe der Replik auf Samstag den 2ten Oktober d. Js., b) zur Abgabe der Duplik auf Samstag den 16ten Oktober d. Js. anberaumt, und die Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmassa, an den folgenden aber die Präklusion mit der betreffenden Handlung nach sich ziehen wird.

Da die Massa nur aus 161 fl. besteht, wird der erste Ediktstag zugleich auch zur Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft bestimmt.

Uebrigens werden alle diejenigen, die von dem Massavermögen irgend etwas in Handen haben, hiermit aufgefordert, solches bis zum ersten Ediktstage bei Vermeidung doppelten Ersatzes zu Gerichtshanden zu liefern.

Monheim am 17. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

415.) praes. 3/7 41.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem das bei der Versteigerungs-Tagsfahrt am 25ten d. Mts. für das Karl Müller'sche Anwesen zu Kaisheim geschlagene Meistgeboth die Genehmigung des zunächst betheiligten Hypothekar-Gläubigers nicht erhalten hat, so wird dieses im Donauwörther Wochenblatt Stück 21, und im Kreis-Intelligenz-Blatte ebenfalls Stück 21 beschriebene Anwesen auf neuerlichen Antrag wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf Freitag den 30ten Juli l. Js. von Vormittags 9 bis Schlag 11 Uhr, im Hofwirthshause zu Kaisheim angesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Donauwörth, den 30. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

414.) praes. 8/7 41.

Versteigerung von Bauarbeiten.

Im Benehmen mit der königlichen Bau-Inspektion Donauwörth wird zur Versteigerung der Baureparatur-Arbeiten an der katholischen Stadt-Pfarrkirche zu Oettingen, sowie zur Herstellung neuer Altäre, an den Wenigstnehmenden Tagsfahrt auf Samstag den 17ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr, am Sitze des Gerichts angesetzt.

Die betreffenden Handwerksleute, Maurer, Zimmermeister, Schlosser, Glaser, Schreiner, sowie auch Kunstverständige, Vergolder und Maler, werden unter der Eröffnung hiezu eingeladen, daß sie die Akkordsbedingungen am Termin selbst vernehmen können, und daß die Kosten der Reparatur, einschlüssig der neuen Altäre, auf 2075 fl. 52 kr. veranschlagt worden seyen.

Oettingen am 1ten Juli 1841.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

415.) a) praes. 4/7 41.

Depositenwesen.

In der Depositenkasse des unterfertigten kgl. Landgerichts befinden sich in einem Depositen-Scheine der kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Kassa, Augsburg ddo. 22ten Juni 1832, auf 96 fl. lautend: 1.) Kaufsschillingsrest für das von Nepomuk St. Johanser, ledigen Schuhmacherssohn von hier, am 28. Juli 1815 verkauften Anwesen 25 fl., Zinse 9 fl. 15 kr.; 2.) Zinse für die Erhard'sche Massa 3 fl. 51 kr.

Da die Eigenthümer dieser Bestände dießseits nicht bekannt sind, so werden alle diejenigen, welche hierauf einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Rechte binnen 3 Monaten von heute an gerechnet, um so mehr anher geltend zu machen, als nach Umfluß dieses Termins obige Beträge für herrenlos gehalten und dem königlichen Fiskus ausgehändiget werden.

Neuburg am 25. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

416.) praes. 4/7 41.

Versteigerung des Hammerschmieds-Anwesens von Franz Paul Alteneder.

Das Hammerschmieds-Anwesen des Hammer-Schmieds Franz Paul Alteneder zunächst dem Orte Pforzen wird auf den Antrag der Gantgläubiger im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes und der §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 verkauft.

Dasselbe besteht in folgenden Objekten: A) Gebäude: 1) aus einem Wohngebäude mit Stadel und Stallung unter einem Dache, mit vier gemauerten Seitenwänden und einem Dache mit Ziegelplatten gedeckt; 2) in der Hammerschmieds-Werkstätte mit vier gemauerten Seitenwänden und einem Dache mit Ziegelplatten; 3) in einem Stadel mit vier Umfassungs-Mauern und einem Ziegeldache; 4) in einem ganz gemauerten, freistehenden Backofen mit einem Ziegeldache. B) Grundbesitz: a) Ackergründe 15 Jauch. 82 Dez.; b) Wiesengründe 32 Jauch. 47 Dez.; c) Waldung 3 Jauch. 38 Dez.; d) Hofraum 49 Dez.; C) Gewerbe: a) Tafernwirths-Gerechtsame; b) Hammerschmieds-Gerechtsame; c) Branntweinbrennerei. D) Gewerbs-Vor- und Einrichtungen: 1) zwei Pochhämmer, 2) drei Blasebälge, 3) ein Ambos, 4) zwanzig Feuerzangen, 5) Kamm- und Wasserräder, 6) Einrichtung zum Betrieb der Schleifmühle, 7) vier und dreißig Stämpfe und Hämmer, 8) ein Balkenrad, 9) ein Horn, 10) eine Waage mit 12 Pf. Gewichtern.

Auf dem Anwesen liegen folgende staats- und grundherrliche Lasten, welche der Käufer mit den sich entziffernden Distrikts- und Gemeindelasten zu tragen hat, und zwar: a) Haussteuer 14 kr. 6 hl., b) Grundsteuer 8 fl. 4 kr. 1 hl., c) Gewerbsteuer 21 fl., d) Familiensteuer 3 fl. 18 kr., e) Gilten 1 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrlg. 1½ Sechztl. Veesen, 1 Sch. 1 Mtz. 1 Vrlg 1½ Sechztl. Haber; f) Zehenten, Veesen: 1 Sch. 1 Mtz. 3½ Sechz. 1 Mtz. 1 Vrl. 2¾ Sechz. Gerste; 2 Mtz. 2 Vrl. Haber; g) ständige Gefälle 46 fl. 2 kr. 7 hl.

Das Anwesen steht im grundherrlichen Verbande zum k. Rentamte Kaufbeuren; es befinden sich aber auch 5 Tgw. 95 Dez. freieigene Grundstücke dabei.

Noch wird bemerkt, daß dieses Anwesen durch seine günstige Lage an zwei sehr frequenten Distrikts-Verbindungsstraßen von Mindelheim und Türk-

heim, und durch seine Nähe bei Kaufbeuren, als einer günstigen Absatzgelegenheit, bei der nicht geringen Entfernung gleicher Gewerke sowohl für den Betrieb des Hammerschmieds- als des Bierwirthschafts-Gewerbes einen bedeutenden Erwerb darbietet, wenn der Käufer die zur Ausübung erforderlichen Befähigungen besitzt.

Außer diesen Vortheilen bleibt noch zu berücksichtigen, daß die vorhandene Wasserkraft nicht nur zum ununterbrochenen Betriebe des Hammergewerkes im Verlaufe des ganzen Jahres genügt, sondern auch noch zu Errichtung eines andern oder zur Vergrößerung des schon bestehenden Gewerkes benützt werden kann, und der Käufer an dem Wuhrbaue nur ein Sechstheil beizutragen hat.

Der Schätzungswerth beträgt 11842fl.

Kaufsbewerber werden in Kenntniß gesetzt, daß zur Versteigerung dieses Anwesens nach dem Antrage der Gläubiger auf den 16. Juli Morgens 10 Uhr bis 12 Uhr Mittags Termin anberaumt wurde, und dieselben hiezu auf die Hammerschmiede bei Pforzen vorgeladen werden.

Das höchste Angebot über den Schätzungswerth gewährt den unbedingten Zuschlag an den Käufer, nur ist derselbe verpflichtet, vierzehn Tage nach der an denselben erfolgten Zustellung des Adjudikations-Bescheides den Kaufschillingbaar zu erlegen, sofern nicht demselben der fernere Fortbestand eines Theils der darauf konstituirten Hypotheken von den betheiligten Gläubigern eingeräumt wird.

Die Einsichtsnahme der Realitäten und Grundbesitzes bis zum Versteigerungstermine steht jedem Kaufsbewerber offen, wenn er sich deßhalb an den aufgestellten Curator, den Wirth Augustin Bucher zu Pforzen, wendet.

Kaufbeuren, am 27. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

417.) praes. § 14.

Ediktal-Ladung.

Johann Wieser, Söldner und Metzger von Großkötz, hat sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Die gesetzlichen Ediktstage werden demgemäß festgesetzt, wie folgt:

I.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung, Dienstag der 27te Juli l. Js.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, Dienstag der 24te August l. Js.; III.) zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Abgabe der Replik Dienstag der 21te September l. Js.; b) zur Abgabe der Duplik der 5te Oktober l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Johann Wieser werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß der betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Die Aktivmasse beläuft sich auf 2384 fl. 54 kr., der Schuldenstand auf 3346 fl., der erste Ediktstag wird zugleich zur Erzielung eines Nachlaßversuches und eines gütlichen Uebereinkommens der Gläubiger mit dem Schuldner benützt werden.

Wer immer etwas von dem Vermögen des Gantirers in Handen hat, wird aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Günzburg den 30. Juni 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

418.) praes. § 41.

Amortisations-Erkenntniß.

Nachdem auf die am 28ten Mai 1839 erlassene landgerichtliche Ediktal-Ladung (im allgemeinen Anzeiger Nro. 48. 62. und 72., in dem Kreisintelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg, Nro. 24. 25. und 28., im Donauwörther Wochenblatte Nro. 23. 27. 34.) innerhalb des anberaumten 6 monatlichen Termins und bis zum gegenwärtigen Augenblicke die Schuld- und Hypotheken-Urkunde des Kaspar Bertenbreiter und seiner Ehefrau M. Anna, geborne Glas zu Riedlingen, ddo. Donauwörth den 14ten April 1827, über ein dem verstorbenen pensionirten Bräumeister Paul Umgelder zu Kaisheim zu 5°/₀ verzinslich schuldig gewordenes Darlehen von 2500 fl., bei dem hiesigen kgl. Landgerichte nicht zur Vorlage kam, so wird hiemit diese Schuld- und Hypotheken-Urkunde als kraftlos erklärt, und es soll der Emerentia Wiedemann von Thannhausen, welcher diese Schuldforderung als Legat von Paul Umgelder zugewiesen wurde, dafür auf Kosten der Erbin Walburga Aubele von Kaisheim ein neuer Schuld- und Hypotheken-Brief ausgefertigt werden.

Donauwörth am 1ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

419.) praes. § 41.

Gläubiger-Aufforderung.

Zur Bereinigung des Inventars über die Verlassenschaft der am 1ten d. Mts. verstorbenen Wittwe des hiesigen Krämers und Söldners Johann Rieb, Namens Ottilia Rieb, werden diejenigen, welche an diese Verlassenschaft eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche binnen 4 Wochen und zwar längstens bis zum 30ten k. Mts. Juli dahier anzumelden, und nachzuweisen, wobei bemerkt wird, daß auf später angemeldete Forderungen keine Rücksicht mehr genommen werden könnte, und mit Auseinandersetzung der Verlassenschaft fürgefahren werden müßte.

Oberdorf am 30. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

420.) praes. § 41.

Aufforderung.

Magdalena Ruep, (auch Rupp) von Scheibeck, welche sich vor beiläufig 36 Jahren mit Alois Kohler in Ofen verheirathet, hat aus der Verlassenschaft ihrer Schwester Maria Agatha, verehlicht gewesenen Wucher in Scheideck, ein Legat von 280 fl. zu empfangen, welches auch auf ihr Ableben deren etwa vorhandenen Kindern zukommen solle.

Nachdem nun im Correspondenz-Wege weder die Magdalena Ruep, noch ihre allenfallsige Descendenz erfragt werden konnte, so wird dieselbe hiemit öffentlich aufgefordert, sich zu diesem Legate binnen 6 Wochen zu melden, widrigen Falls dasselbe unter die andern Erben ohne Caution rechtlicher Ordnung nach vertheilt wird.

Weiler am 23ten Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

421.) praes. 8/7 41.

Guts-Versteigerung.

Nachdem bei der am 1. d. M. abgehaltenen Versteigerung des Ottmar Straub'schen Gant-Gutes von Wullenstetten das erhaltene Meistgebot von den Creditoren nicht genehmigt wurde, wird dieses bereits in der Ausschreibung vom 18. April 1840 genau bezeichnete Anwesen (S. allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern vom 19. Mai 1841 Stck. 40; Augsburger Abendzeitung vom 17. Mai 1841 St. 137, und Ulmer Landboten vom 15. Mai 1841 Stck. 20) zum zweitenmale nach §. 114 der Novelle vom 17. Novbr. 1837 u. §. 37. der Novelle vom 22. Juli 1819, dann §. 64. d. Hyp.-G. am 29. d. Mts. von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr in der Taferne zu Wullenstetten der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden ausgestellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß sich Fremde und Unbekannte über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Roggenburg, den 6. Juli 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Heiss, Landrichter.

422.) praes. 7/7 41.

Bericht über den 7ten Wollmarkt in Augsburg.

Die Resultate des dießjährigen vom 16ten bis 19ten dieß dahier abgehaltenen Wollmarktes sind bedeutender und erfreulicher, als man je erwarten konnte. Während sonst am ersten Markttage keine oder nur unbedeutende Einkäufe gemacht wurden, war heuer schon am ersten Tag der größte Theil der gelagerten Wolle aufgekauft, und am 2ten Markttage fast aller Vorrath abgesetzt. Auch die zum zweitenmale gefüllten Lagerplätze waren am dritten Markttage ausgeräumt. Viele Parthieen fanden, kaum im Lager angekommen, schon ihre Käufer. Die Zufuhr dauerte bis zum dritten Markttag, und war im Ganzen so stark, daß ungeachtet der Verwendung des Nebengebäudes zur Lagerung der Wolle doch manche Parthie keinen Platz mehr fand, und auf dem Transportwagen verkauft wurde. Viel Wolle kam heuer auch aus Oberbayern zu Markt, und zwar aus mehreren der vorzüglichsten Schäfereien in der Nähe Münchens, wie z. B. jene des Herrn Graf Yrsch von Freihamm, Möller von Harlaching, Hautmann von Mischenried; sogar aus Würtemberg war Wolle im Lager.

Zufolge des heuer ungewöhnlich rasch vor sich gegangenen Einkaufs waren mit Ende des dritten Markttages bereits alle auswärtigen Käufer abgereist, daher man nur bedauern konnte, daß die erst am Vormittag des vierten Markttages noch zugeführten, obwohl nur wenige Parthieen Wolle, worunter die Schur der rühmlich bekannten Schäferei des industriösen Bauern und Ortsvorstehers Burkhard von Obergermering, mit beiläufig 30 Zentnern sich befand, keinen Käufer mehr fanden. Nur wenige Wollpartbieen zeichneten sich übrigens durch reine blanke Wäsche aus, wie die der Stammschäferei des landwirthschaftlichen Vereines für Schwaben und Neuburg, der Herren Sammauf Mergenthau, Professor Veit von hier, Müller von Harlaching, Hautmann von Mischenried, Schäfer Paur von Ummenhausen, Stachel von Lechhausen ꝛc. Die meiste übrige Wolle zeigte sich trüb und nicht nach dem Wunsche der Käufer, deren Bemerkungen darüber erwarten lassen, daß die Schäfereibesitzer künftig keine Mühe scheuen werden, eine reine marktmässige Wäsche um so mehr herstellen zu lassen, als es sich bei

allen Verkäufern heuer wiederholt gezeigt hat, daß Reinheit der Wäsche im Preis vorzüglich berücksichtigt wurde.

Die Konkurrenz der Käufer war in diesem Jahre ungleich größer als in den Vorjahren. Namentlich fanden sich viele Würtemberger ein, welche schon gleich am ersten Markttage bedeutende Einkäufe machten, und dadurch viel beigetragen haben, das Geschäftsleben schon unmittelbar nach Eröffnung des Marktes zu erhöhen. Am zweiten Markttage waren es vorzüglich inländische Tuchfabrikanten aus fast allen Gegenden Bayerns, welche ihren Wollbedarf kauften. Diese und einige Spekulanten brachten am dritten Markttage die wenigen noch übrigen Wollparthieen an sich, daß demnach am Abend schon das ganze Lager aufgeräumt war. Merkwürdig ist der Umstand, daß einige Parthieen am dritten Markttage sogar bessere Preise erhielten, als an den ersten zwei Markttagen angeboten waren, und daß mehrere Käufer, die erst am zweiten Markttage ankamen, ihren Bedarf nicht mehr erlangen konnten, der sprechendste Beweis, daß die Nachfrage heuer nicht befriediget werden konnte.

Im allgemeinen stellten sich die Preise um 5 bis 10 fl. für den Zentner höher, als ihm vorigen Jahre.

Den höchsten Preis erhielt Gutsbesitzer Herr Samm auf Mergenthau pr. Zentner 130 fl. (im vorigen Jahr 120 fl.), mehrere gleichfalls sehr feine Wollparthieen giengen zu 115 — 118 fl. weg. Der größte Theil der zu Markt gebrachten Wolle gehörte zur mittelfeinen Sorte und wurde zu 90 bis 100 fl. per Zentner verkauft, rauhere, sogenannte Bastard-Wolle zu 77 bis 88 fl. und deutsche zu 68 bis 78 fl.

Die größten Parthieen sehr schöner Wolle hatten auf dem Lager Herr Eser, Schlößle-Wirth von Schwabmünchen, Herr Graf Yrsch von Freihamm, Schindler von Landsberg, Habel von der Mehringer-Au, Posthalter Lotter von Lechfeld, Stachel von Lechhausen rc.

Ausgezeichnet nicht nur in der Wäsche, sondern auch an Feinheit und in den übrigen guten Eigenschaften waren die Schuren des Herrn Müller von Harlaching, Hautmann von Mischenried und Grafen Yrsch von Freihamm. Musterhaft in blanker Wäsche und in marktmässiger Zurichtung sowohl, als auch im edlen kräftigen Karakter der mittelfeinen gesuchtesten Sorte war die Wolle der Stammschäferei des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg, daher sie auch gleich nach Eröffnung des Marktes zuerst einen Käufer gefunden hatte.

Die ganze Zufuhr berechnet sich laut Wag-Protokoll auf 1120 Zentner 40 Pf. bayerisch = 125 Zentner 84 Pf. Zollgewicht in 248 Parthieen, die auch ganz verkauft wurde. In der Nähe des Marktes, und zu demselben gehörend, lagerten die Vorräthe der hiesigen sehr bedeutenden Schafzüchter mit 3 bis 400 Zentner, welche nur wegen überfüllten Lagers nicht auf den Markt gestellt wurden, so daß das Woll-Lager sich auf 1500 Zentner bayerisch = 1680 Zentner Zollgewicht berechnet.

Der Qualität nach gehörte hievon ungefähr ⅓ zur hochfeinen, ⅔ zur mittelfeinen und rauheren Bastardwolle und ⅓ zur deutschen Sorte.

Der Gesammterlös wird sich auf 120 bis 130,000 fl. belaufen.

Uebrigens trägt zu dem erfreulichen raschen Aufschwung des hiesigen Marktes gewiß auch die umsichtige Ueberwachung des Verkehrs, strenge Handhabung der Marktordnung und möglichste Beseitigung vorkommender Hindernisse und Anstände von Seite des hiesigen Stadt-Magistrats sehr viel bei. So genießt auch der als Wag-

Meister aufgestellte Tuchfabrikant, Herr Os-wald, das allgemeinste Vertrauen aller den Markt besuchenden Käufer und Verkäufer, und als nicht minder verlässig ist der als Magazinier funktionirende Polizei-Rottmeister Geiger allgemein anerkannt.

Den von Manchen noch gerügten Mißständen, daß eine Waage nicht genüge, daß das Markt-Lokale zu klein sey, daß für schnelle Verpackung der Wolle nicht hinreichend gesorgt sey, ꝛc. wird sicherem Vernehmen nach schon für den nächstjährigen Wollmarkt durch die Aufstellung von zwei Waagen, durch die Erweiterung und Vermehrung der Lagerplätze und durch schleunigere und sichere Fortschaffung der gepackten Wolle u. s. w. auf eine gewiß befriedigende Weise begegnet werden. Endlich darf nicht unbemerkt bleiben, daß auch heuer Vorschüsse auf schon längere Zeit vor Eröffnung des Marktes eingelagerte Wolle gegeben wurden, und auch fortan jenen Wollproduzenten werde ertheilt werden, welche gleich nach der Schur vor dem Wollmarkt, oder nach diesem ihre Wolle im Markt-Lokale aufbewahren wollen, und darauf Vorschuß wünschen. Auch ist das Woll-Lager in der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in jedem Jahre für den Zeitraum vom 4ten Junius bis 4ten Julius versichert. Aus dieser und jeder andern Fürsorge wird man das Streben des hiesigen Magistrats nicht verkennen, die den Markt besuchenden Wollproduzenten auf jede Art zu unterstützen, auf dem Markte selbst möglichst wenig Kosten zu veranlassen, den Absatz zu erleichtern, und Vertrauen zu befestigen. Und so kann man sich denn der guten Hoffnung hingeben, es werde der hiesige Wollmarkt immermehr durch das fortgesetzte Zutrauen der Käufer und Verkäufer gedeihen und zum Hauptmarkte Südbayerns sich erheben.

Augsburg den 20ten Juni 1841.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 3. Juli 1841.	Pap.	Geld.	Den 5. Juli 1841.	Pap.	Geld	Den 8. Juli 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.		$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102	$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102	$101\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	162		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	162		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	160	
Bank-Actien . . .	668	665	*Bank-Actien . . .*	668	665	*Bank-Actien . . .*	668	665

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 29.** den **17.** Juli **1841.**

Inhalt: Die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks. — Die dießjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, dann die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste. — Die Erledigung der Pfarrei Aeschach. — Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Westheim, Dekanats Rügheim, in Unterfranken — Dienstes-Nachrichten. - Schrannen-Conspekt. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 8208. praes. $\frac{15}{7}$ 41.

(Die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Bestimmung des § 24. Absatz 2 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 über die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks, werden hiemit folgende Bestimmungen dieser Verordnung wiederholt bekannt gemacht:

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4. auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts- Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient.

II. Für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Strassen-Bau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zu-

Digitized by Google

ständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufs-Stationen lohnweise verführt werden.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7. Ziff. I. und II bezeichneten vierrädrig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2¾ Zoll rheinisch unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zulässig:

1. Getreide.

Waizen, Korn . .	7	bayer.	Schäffel.
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen) .	16	„	„
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen) . . .	8	„	„
Gerste	9	„	„
Haber	12	„	„
Malz	11	„	„

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pf. gerechnet, . 16 Eimer.

3. Brennholz

jeder Art, ein bayerisches Klafter zu . . . . 126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen

hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bau-Steine aller Art,

rauh, bossirt, in Quadern	24	Kubikfuß
in Brocken (Bruchsteine,) ⅛ Klafter oder	27	„
rohe Gipssteine, ⅛ Klafter oder	27	„
gebrannter Kalk in Gips, ¼ Klafter	56	„
gebrannte Backsteine . . .	200	Stücke,
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln)	250	„
gebrannte Dachplatten . .	500	„

6. Salz.

Fässer, große (zu 550 Pfund brutto) . . . . 4 Fässer,

Fäßchen (Faßl) zu 170 Pf.
id. . . . . 14 Fäßchen,
Kufen, zu 150 Pf. id. . . 16 Kufen,
Säcke zu 134 Pf. . . . . 18 Säcke.

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pf. . 4½ Seidel.

§. 11.

Vierrädrig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7. Ziff. I. und II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linien bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7. Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten §. 7. ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des § 7 Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierrädrig zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Zugleich werden sämmtliche Distrikts- und Orts-Polizei-Behörden aufgefordert, darüber zu wachen, daß schon jetzt nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertigt werden.

Augsburg den 5. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 23,847. praes. 7/1 41.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die dießjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferde-Zucht, dann die Musterung der Zuchtstuten und Beschälerhengste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg wird nachstehende Bekanntmachung des königlichen Oberststallmeister-Stabs vom 1ten d. Mts. mit dem

Auftrage bekannt gegeben, geeignet dafür zu sorgen, daß dieselbe zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Concurrenz den Pferdezüchtern aller Gemeinden, Ortschaften und Höfen schleunigst und vollständig bekannt gemacht werde. Sollten einzelne Pferdezüchter gehindert seyn, ihre Stuten bei Gelegenheit der Prämien-Vertheilung zur Approbation vorzuführen, so haben die betreffenden Polizei-Behörden die nachträgliche Musterung und Approbation mit Beiziehung von Sachverständigen zu einer schicklichen Zeit zu bewirken.

Augsburg den 9ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Bekanntmachung.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.)

In Gemäßheit der königlichen allerhöchsten Verordnungen vom 27ten September 1829 und 1ten April 1831 wird über die dießjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstationen im Regierungs-Bezirk Schwaben und Neuburg bilden für das gegenwärtige Jahr 6 Bezirke:

Zum 1ten Bezirk gehören: 1.) Greding resp. Thalmässing, 2.) Eichstädt, im Regierungs-Bezirk Mittelfranken, und 3.) Neuburg resp. Rohrenfeld.

Zum 2ten Bezirk gehören: 1.) Schwabmünchen, 2.) Göggingen resp. Radau, und 3.) Ursberg kgl. Landgerichts Krumbach.

Zum 3ten Bezirk gehören: 1.) Kaufbeuren resp. Oberbeuren, 2.) Mindelheim, und 3.) Landsberg, im Regierungs-Bezirk Oberbayern.

Zum 4ten Bezirke gehören: 1.) Kempten, 2.) Sonthofen, und 3.) Memmingen.

Zum 5ten Bezirke gehören: 1.) Günzburg, und 2.) Lauingen.

Zum 6ten Bezirke gehören: 1.) Donauwörth resp. Bergstetten, und 2.) Nördlingen.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

a) die Prämien-Vertheilung:		b) die Stuten-Beschreibung:	
Im 1ten Bezirke	am 14. September 1841	in Greding	den 14. Sept. 1841
„ 2ten „	„ 19. August „	„ Schwabmünchen	„ 19. August „
„ 3ten „	„ 21. „ „	„ Kaufbeuern	„ 21. „ „
„ 4ten „	„ 23. „ „	„ Kempten	„ 23. „ „
„ 5ten „	„ 26. „ „	„ Günzburg	„ 26. „ „
„ 6ten „	„ 28. „ „	„ Donauwörth	„ 28. „ „

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

1.)	Zu Greding	12	für Stuten	und	4	für	Hengste
2.)	„ Schwabmünchen	10	„	„	„ 3	„	„
3.)	„ Kaufbeuern	8	„	„	„ 2	„	„
4.)	„ Kempten	12	„	„	„ 4	„	„
5.)	„ Günzburg	6	„	„	„ 2	„	„
6.)	„ Donauwörth	8	„	„	„ 2	„	„

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das erste und zweite Fohlen, und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der königlichen Landgestüts-Kommission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben der königlichen Kommission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Kommission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 1ten Juli 1841.

Der
Königlich Bayerische Oberststallmeister-Stab
als
Direktion des allgemeinen Landgestütes.

Frhr. von Kesling.

Mayr.

praes. 14/7 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Aeschach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 5ten v. Mts, die Erledigung der Pfarrei **Aeschach**, im Decanate Kempten betreffend, wurden die freiwilligen Geschenke auf 370 fl. angegeben. Nach einer neuerlichen Anzeige des Dekanats Kempten gehen aber die hierunter begriffenen 200 fl. für die ehemaligen Dienstesfunktionen in der Stadt Lindau ab, so daß nunmehr die Geschenke nur noch auf 170 fl. angeschlagen werden können. Dieses wird sofort unter dem Bemerken nachträglich bekannt gemacht, daß bei allenfallsiger Zurücknahme von bereits vorliegenden Bewerbungen, binnen 14 Tagen Anzeige zu erstatten wäre.

Ansbach, den 19. Mai 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär.

---

praes. 12/7 41.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Westheim, Dekanats Rügheim, in Unterfranken, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers **Luther** auf die IIte Pfarrstelle zu Berg bei Hof, in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei **Westheim**, im königlichen Dekanate Rügheim, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit folgender Ertrags-Berechnung ausgeschrieben.

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 49 fl. $37\frac{1}{2}$ kr., 1 Scheffel 3 Metz. 1 Vierl. $2\frac{1}{4}$ Sechz. Korn = 13 fl. 42 kr.; 2.) von Privaten baar 10 fl. 30 kr., 5 Scheffl. 4 Metzen 3 Vierlg. $\frac{2}{18}$ Korn = 50 fl. $56\frac{1}{2}$ kr., 5 Scheff. 5 Metz. 2 Vierl. $3\frac{1}{2}$ Sechz. Haber = 24 fl. $6\frac{1}{4}$ kr. II.) An Zinsen von Aktiv-Capitalien 5 fl. $38\frac{1}{2}$ kr. III.) Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude 20 fl.; 6 Tagwerk 345 Ruthen 7 Schuh 69 Zoll Aecker; 2 Tagwerk 104 Ruthen 6 Schuh 86 Zoll Wiesen; 101 Ruthen 8 Schuh Gras- und Gemüsgarten; 31 Ruthen 19 Schuh 39 Zoll Hopfengarten = 129 fl. 15 kr. IV.) Ertrag aus Rechten 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben in baarem Gelde 13 fl. $35\frac{1}{4}$ kr., 4 Metz. $\frac{3}{18}$ Sechz. Korn = 5 fl. $54\frac{1}{2}$ kr., 5 Metz. 1 Vierl. $\frac{1}{4}$ Sechz. Haber = 3 fl. 33 kr.; b) unständige Abgaben: an Handlohn und Zuschreibgebühren 3 fl; 2.) an Zehenten: Frucht-Zehenten 29 fl. 23 kr., Weinzehent 2 fl.; 3.) an Waidrechten 1 fl. 15 kr. V.) Einnahmen an Dienstesfunktionen 48 fl. $55\frac{1}{2}$ kr. VI.) Observanzmäßige Gaben 35 fl. VII.) Freiwillige Geschenke 8 fl. Summa 446 fl. $22\frac{1}{2}$ kr. Lasten 5 fl. Verbleibt reiner Ertrag 441 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth den 7ten Julius 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Gabler v. n.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{14}{7}$ 41.

Seine Majestät der König haben Sich nach allerhöchstem Rescripte vom 6. pr. 8. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den kgl. Landrichter Johann Georg Hummel in Illertissen auf den Grund des § 22 lit. c. der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend und unter dem Ausdrucke allerhöchster Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treu und eifrig geleisteten Diensten in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen.

---

praes. $\frac{11}{7}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9ten Juli 1841 den Kreis-Ingenieur der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Karl Freiherr von Imhof, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Auf die hiedurch sich eröffnende Kreis-Ingenieur-Stelle wurde der dermalige Kreis-Ingenieur der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern Philipp Mattlener, versetzt.

---

praes. $\frac{15}{7}$ 41.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. v. Mts. die erledigte Pfarrstelle zu Fürnheim, Dekanats Oettingen, dem Pfarramts-Candidaten, Heinrich Joseph Schlier aus Untermerzbach, zu verleihen geruht.

---

praes. $\frac{15}{7}$ 41.

Mit dem 30ten v. Mts. hat der erlauchte Herr Graf Hugo von Waldbott-Bassenheim die Großjährigkeit erreicht, und es hat sonach die bis dahin bestandene Vormundschaft aufgehört.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von Schwaben und Neuburg für den Monat Juni 1841.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Haser.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	2083	14	57	1042	15	44	1952	8	22	750	7	1	1050	4	33	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	494	15	8	265	9	17	53	6	53	187	4	32	—	—	—
Kempten	—	—	—	2732	17	8	1310	9	59	216	7	45	1069	5	13	—	—	—
Lindau	4561	17	6	2822	17	32	142	9	26	91	8	20	451	5	15	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2792	19	12	1096	9	13	575	7	56	826	4	52	—	—	—
Neuburg	451	15	11	—	—	—	435	7	49	41	6	32	180	4	53	—	—	—
Nördlingen . . .	73	15	22	1176 $\frac{4}{6}$	15	46	456 $\frac{2}{6}$	8	4	414 $\frac{2}{6}$	7	9	404 $\frac{1}{6}$	4	37	—	—	—
Donauwörth . . .	197	15	58	175	15	23	271	8	7	77	6	10	164	4	52	—	—	—
Krumbach	—	—	—	327	16	37	158	8	13	178	5	41	379	4	12	—	—	—
Lauingen	145	14	40	1337	16	17	314	7	20	905	6	23	264	4	14	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	1017	16	24	343	8	39	73	6	30	485 $\frac{1}{6}$	4	24	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	631	17	15	327	7	54	489	6	9	604	4	16	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	7510	—	—	14545 $\frac{4}{6}$	—	-	7069 $\frac{2}{6}$	—	—	3862 $\frac{2}{6}$	—	—	6063 $\frac{4}{6}$	—	—	—	—	—

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 17ten Juli 1841. Nr. 29.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

423.) praes. 13/7 41.

Das Landwirthschafts-Preise-Vertheilungs-Fest im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg für 1841.

Das unterfertigte Bezirks-Comité bringt unter Bezugnahme auf das im Hinblicke des heuer abzuhaltenden Landwirthschafts-Preise-Vertheilungs-Festes den 22ten December 1840 ausgeschriebene Programm anmit zur allgemeinen Kenntniß, daß die besagte Preise-Vertheilung unter Aufstellung von Producten der Landwirthschaft und Industrie am Sonntage den 22ten August dieses Jahres, Nachmittags 3 Uhr, auf der hiesigen Festwiese zwischen den Wertachbrucker- und Klinker-Thoren feierlich abgehalten werde, und ladet demnach das hiesige und auswärtige Publikum zur Theilnahme ein.

Zugleich wird bemerkt, daß von Seite des hiesigen Stadt-Magistrats mit der Feier der Preise-Vertheilung an die Landwirthe rc. ein Volks-Fest in Verbindung gesetzt worden ist.

Augsburg den 4. Juli 1841.

Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

I. Vorstand: **Frhr. v. Stengel.** II. Vorstand: **Alb. Pappenheim.**

I. Vereins-Sekretair: Reggs.-Rechn.-Kommissair **Müller.**

424.) praes. 8/7 41.

Anwesens-Verkauf.

Ulrich Salb von Woringen, ist von mehreren seiner Gläubiger gedrängt, und deßhalb gezwungen, sein Anwesen dem Verkaufe zu unterstellen.

Um jedoch dieß letztere bewerkstelligen zu können, ist es nothwendig, vorerst seinen Schulden-

stand gerichtlich festzustellen, und es ist demnach gerichtsseits zur förmlichen Schulden-Liquidation auf Mittwoch den 28ten Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt festgesetzt, und sind dessen bekannte, wie dessen zur Zeit unbekannte Gläubiger auf diesen Tag zu dieser Verhandlung mit dem Präjudize vor unterfertigtes Landgericht geladen, daß die nicht dabei Erscheinenden und nicht Liquidirenden nicht weiter mehr berücksichtigt, sondern rechtlicher Ordnung gemäß in diesem Schuldenwesen vorgeschritten werden würde.

Grönenbach den 20ten Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

425.) praes. 2/7 41.

Oeffentliche Vorladung.

Johann Evangelist Gabler, sodann dessen Brüder Franz Joseph, Anton und Johann Georg sind, der letztere seit 30 Jahren, die drei andern seit mehr als 40 Jahren landesabwesend, daher dieselben, oder deren allenfallsige Descendenz um desto bestimmter erinnert werden, binnen 6 Monaten a dato von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben, als dieselben widrigenfalls für verschollen erklärt, und das Vermögen des Johann Georg Gabler pr. 205fl. 50¾ kr. gegen Caution, das des Anton Gabler zu 259fl. 10¼ kr.; aber ohne solche den Erben verabfolgt würde.

Kempten den 2ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

426.) praes. 2/7 41.

Ediktal-Citation.

Nachdem sich Georg Müller, Söldner in Deubach, für zahlungsunfähig erklärt, und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen hat; so werden hiemit die Ediktstage in nachstehender Weise ausgeschrieben: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, und zugleich zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung unter den Gläubigern, auf Donnerstag den 12ten August l. Js. Vormittags 9 Uhr; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 13ten September Vormittags 9 Uhr; 3.) zu den Schlußverhandlungen, Replik und Duplik, auf Donnerstag den 14. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger werden hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1ten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Das Aktivvermögen des Gantirers beläuft

sich auf 1175 fl., dagegen der Schuldenstand nach Angabe desselben auf 1536 fl. 35 kr., worunter 1353 fl. Hypothekenschulden begriffen sind.

Wer immer von dem Vermögen des Gantirers etwas in den Händen hat, wird hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes vorbehaltlich seiner Rechte bis zum 1ten Ediktstage bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird das nunmehr zur Concursmassa gehörige Georg Müller'sche Söldenanwesen von Deubach, bestehend: a) aus einem 2 Stock hoch gemauerten, zur ebenen Erde eine Wohnstube, Kammer, Küche und Speisgewölbe, und über eine Stiege auch ein Zimmer, nebst zwei Futterböden enthaltenden Wohnhause sammt Stadel und Viehstallung und dem am Hause befindlichen Baum- und Wurzgarten zu 25 Decim., eingewerthet auf 560 fl.; b) einem Acker im Mühlberg zu 92 Dezim., auf 40 fl.; c) einem Acker im Batzengehau zu drei Tagw. 14 Dezim., auf 150 fl.; d) der Käppelegarten-Wiese 55 Dezim. auf 100 fl.; e) einer solchen zu 1 Tagw. 20 Decim. 200 fl.; und f) zwei Tagwerken Mad auf 125 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf Mittwoch den 11ten August l. Js. früh 9 Uhr bis 12 Uhr Mittags im Orte Deubach anberaumt. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837.

Hiezu werden alle Kaufslustige unter dem Bemerken eingeladen, daß Unbekannte sich jedenfalls über Leumund und Vermögen vorerst genügend auszuweisen haben, die nähern Kaufs-Bedingungen selbst aber am besagten Tage noch besonders bekannt gegeben werden, bis wohin der betreffende Grundsteuer-Kataster-Auszug hierorts zur beliebigen Einsicht offen liegt.

Zusmarshausen am 26ten Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

427.) praes. 7/7 41.

Anwesens-Verkauf.

Den 29ten dieß zur vormittägigen Gerichtszeit wird in der Wohnung des Anton Mayer von Au, dessen Behausung mit Gras- und Baum-Garten im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Die Versteigerungs-Bedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gemacht.

Illertissen den 4ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

428.) praes. 10/7 41.

Steckbrief.

Die ledige Katharina Gleich aus Augsburg hat sich des Diebstahls-Verbrechens verdächtig gemacht, und sich seit dem 17ten Juni h. Js. heimlich von hier entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf diese Person, deren Beschreibung unten folgt, Spähe anzuordnen, und sie im Betretungsfalle sofort verhaften, und hieher liefern zu lassen.

Personsbeschreibung.

Katharina Gleich ist 54 Jahre alt, 5 Schuh groß, mittlerer Statur, hat schwarze Haare, schwarzbraune Augen, dicke Nase. Bei ihrer Entfernung trug sie Rock und Jacke von Pers mit weißen und blauen breiten Streifen, einen roth und weißgestreiften Schurz von Barchent, eine weiße Haube mit violetem Bande, kalblederne Schuhe und blaufarbige Strümpfe. Dieselbe spricht den Augsburger Dialekt.

Augsburg den 7ten Juli 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Lict. **Kellerer,** Direktor.

v. Holzapfel.

429.) praes. 12/7 41.

Verkauf einer Topasdose.

Nach Antrag der Betheiligten wird zur wiederholten Versteigerung der nachbeschriebenen Topasdose an den Meistbiethenden Termin auf Mittwoch den 18ten August 1841 Vormittags von 10 Uhr bis 12 Uhr anberaumt, mit der Bemerkung, daß die Extradition des verkauften Objektes gegen baare Erlage des Kaufpreises nach erhaltener Genehmigung der Interessenten erfolgen werde, daß übrigens kein Nachgebot statt findet.

Diese Dose, in einem Schätzungswerthe von 1200 fl., besteht aus 2 Topasen, wovon einer den Deckel mit einer Antique, Brillanten und Rosetten besetzt, und der andere die Schale bildet. Die Schale allein ist fünf Loth schwer, und beide Theile haben nach dem vormaligen Pariser-Fuße folgende Dimensionen: 1 Zoll $9\frac{33}{100}$ Linien, Länge der Dose; 1 Zoll $5\frac{21}{100}$ Linien, Breite derselben; 1 Zoll $\frac{33}{100}$ Linien, Höhe ohne Deckel; $6\frac{80}{100}$ Linien, innere Tiefe des hohlen Steines; $6\frac{13}{100}$ Linien, Dicke des Bodens und des Deckels; $6\frac{40}{100}$ Linien, Dicke des Topases von allen Seiten.

Memmingen, am 5ten Juli 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Leeb, **Director.**

Ströbl.

430.) praes. 12/7 41.

Verkaufs-Anzeige.

Die reale Uhrmachers-Concession des Joseph Saur dahier, geschätzt auf 500 fl., wird am Mittwoch den 18ten l. Mts. August Vormittags von 10 bis 12 Uhr dem öffentlichen Verkaufe durch das Meistgebot ausgesetzt werden.

Dillingen am 7ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

431.) praes. 14/7 41.

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem Ludwig Wüst, Söldner von Brünsee, innerhalb des durch Ediktal-Citation vom 1ten April d. Js. vorgesetzten Termines sich nicht gemeldet hat, so wird derselbe anmit für verschollen erklärt und in Ansehung seiner Vermögensrechte jenen Verfügungen statt gegeben, welche auf Intestat-Ableben einzutreten haben würden.

Donauwörth am 12ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

432.) praes. 14/7 41.

Versteigerung von Bau-Arbeiten.

Der zur öffentlichen Versteigerung der Reparatur-Arbeiten an der katholischen Stadtpfarr-Kirche zu Oettingen auf den 17ten d. Mts. angesetzte Termin wird wieder aufgehoben, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Oettingen am 8ten Juli 1841.

Fürstliches Stadt- und Herrschafts-Gericht.

Baur, Justizrath.

433.) praes. 13/7 41.

Schuldenwesen des Xaver Eggert in Filzingen.

Auf Antrag der Creditorschaft wird das Anwesen des Xaver Eggert, Söldners in Filzingen, öffentlich versteigert.

Dasselbe wurde bei der gerichtlichen Schätzung vom 19ten April c. auf 2152 fl. 15 kr. eingewerthet und besteht:

1.) aus einem noch gut erhaltenen Wohnhause, Stadel und Stallung unter einem Dache von Stroh zu 1100 fl. assekurirt, dann Hofraum und separirt stehenden Backofen zu 30 fl. assekurirt;
2.) aus einem Pfründhause und Getreidspeicher mit Ziegeln gedeckt und mit 50 fl. assekurirt;
3.) aus 53 Dezim. Wurz- und Grasgarten und

1 Tagw. 3 Dezim. Gartenwiese; 4.) aus einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen, auf 375 fl. taxirt; 5.) aus 19 Tagw. 20 Dezim. Aeckern, 3 Tagw. 52 Dezim. Wiesen und 3 Tagw. 76 Dezim. Oedungen. Strichtermin wird auf Dienstag den 27ten Juli c. Vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Filzingen festgesetzt.

Der Zuschlag erfolgt nach den Bestimmungen des Hypothek-Gesetzes vom 1ten Juni 1822 §. 64 und 69 und der Novelle vom 17ten Nov. 1837 §. 98 — 101.

Auswärtige und dem Gerichte Unbekannte haben sich durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Die Lasten und allenfallsigen Aufklärungen können am Gerichtssitze bekannt gegeben werden. Es werden hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Illertissen den 29ten Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

434.) praes. $\frac{1}{7}$ 41.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Juni l. Js. wurden bei dem Silberarbeiter Xaver Röck von Betzigau mittels Einbruches entwendet: a) eine beträchtliche Quantität s.g. Filigran-Silber von verschiedener Form, wie es gewöhnlich zum Einfassen und Behängen der Rosenkränze benützt wird, im beiläufigen Werthe zu 58 fl.; b) fünf mit Silber gefaßte Rosenkränze mit rothen Glasperlen; c) an baarem Gelde 150 fl., bestehend in 55 Kronenthalern und einiger Münze; d) ein neues 3½ fl. Stück; e) eine alte Silbermünze mit drei Wappen, im beiläufigen Werthe zu 1 fl. 12 kr.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, wegen dieses beträchtlichen Diebstahls gegen den noch unbekannten Thäter Spähe einzuleiten, und etwaige Verdachtsgründe, welche sich ergeben sollten, hieher mitzutheilen.

Kempten am 12ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

435.) praes. $\frac{15}{7}$ 41.

Steckbrief.

Joseph Staiger, lediger Gärtner von Ichenhausen, k. Landgerichts Untergünzburg, hat sich im diesseitigen Gerichtsbezirke eines Diebstahls, und in der Stadt Memmingen eines Betrugs im Vergehensgrade verdächtig gemacht.

Staiger hat nach den eingeholten Erfahrungen

keinen bleibenden Wohnsitz, und steht durch seinen Lebenswandel im üblen Rufe, weßhalb man an sämmtliche Polizey-Behörden die Requisition ergehen läßt, benannten Staiger auf Betreten zu arretiren und mit allen bei ihm vorgefundenen Effekten hieher liefern zu lassen.

Signalement.

Derselbe ist mittlerer Größe, hat blonde Haare, stumpfe Nase, etwas großen Mund, ist mager und hat eine gesunde Gesichtsfarbe.

Grönenbach den 6. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

436.) praes. 15/7 41.

Vorladung.

Alle diejenigen, welche auf das Verlaßthum des kgl. bayerischen Hausritter-Ordens vom hl. Michael Kaplans und Hofkaplans bei Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Churfürstin von Bayern, Alois Johann von Gott Maierhofer zu Stepperg, welcher ohne letztwillige Disposition starb, aus irgend einem Rechtstitel einen Anspruch zu machen haben, werden hiemit aufgefodert, sich binnen 30 Tagen vom Tage der Inseration an, mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist, bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft auf die sich später Meldenden keine weitere Rücksicht mehr genommen werden würde.

Neuburg am 8. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht als delegirtes Gericht.

Ott, Landrichter.

437.) praes. 15/7 41.

Ediktal-Ladung.

Wer an die Verlassenschafts-Masse des am 13ten v. Mts. gestorbenen Freiherrlich von Reichlin'schen Patrimonial-Richters I. Klasse Andreas Renz von Fellheim irgend eine rechtsbegründete Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefodert, dieselbe am Montag den 2ten August d. Js. Vormittags 9 Uhr in hierortiger Gerichts-Kanzlei zu liquidiren, weil sonst bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte.

Auch haben diejenigen, welche irgend etwas zu dieser Masse Gehöriges in Händen haben, solches am gedachten Tage unter Liqui-

dation allenfallsiger Ansprüche darauf bei unterfertigtem Gerichte anzuzeigen.

Fellheim den 10ten Juli 1841.

Freiherrlich v. Reichlin = Meldegg'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Premauer, Verweser.

438.) praes. $\frac{15}{7}$ 41.

Vorladung.

Vom k. Landgericht Neuburg wird andurch bekannt gemacht, daß zu Neuburg der verwittibte bürgerliche Schuhmachermeister Alois **Greif**, welcher zu Kreut, kgl. Landgerichts Grönenbach geboren, mit Tod abgegangen ist. Diejenigen, welche Forderungen an den Nachlaß des Defunkten zu machen haben, werden aufgefordert, solche binnen 30 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Masse anzumelden und nachzuweisen. Zugleich werden diejenigen, welche zu dieser Verlassenschaft gehörige Gegenstände in Händen haben, beauftragt, sie im Laufe des 30tägigen Termines diesseitiger Behörde zu übergeben.

Neuburg den 8ten Juli 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 10. Juli 1841.	Pap.	Geld.	Den 12. Juli 1841.	Pap.	Geld	Den 15. Juli 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	101$\frac{7}{8}$	101$\frac{5}{8}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	101$\frac{7}{8}$	101$\frac{5}{8}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102	101$\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	160		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	160		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	160	
Bank-Actien . . .	668	665	*Bank-Actien . . .*	670	666	*Bank-Actien . . .*	670	666

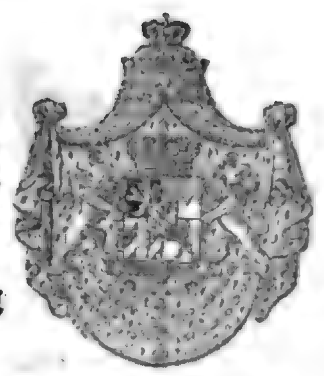

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 30.** den 24. Juli 1841.

Inhalt: Der Landraths-Abschied pro $18^{41}/_{42}$. — Die Berufungen gegen Erkenntnisse in Malzaufschlags-Defraudationen. — Der Lehrkurs an der Hebammenschule zu München für das Jahr 1841. — Sammlung zur Erbauung einer katholischen Kirche in London. — Die Ausmittlung einer aufgefangenen taubstummen Mannsperson. — Die Höhe und Breite der Hohlmaße für trockene Gegenstände. — Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Thundorf, im k. Dekanate Schweinfurt. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 24,377. praes. $\frac{14}{7}$ 41.

(Den Landraths-Abschied pro $18^{41}/_{42}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der auf die Verhandlungen des jüngst versammelten Landrathes am 3ten d. Mts. ergangene Allerhöchste Abschied wird im nachstehenden Abdrucke hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 12. Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Abschied

für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 17. bis 28. Mai 1841.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in den Sitzungen vom 17. bis 28. Mai d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für das Jahr 1839|40.

A. Die Rechnung über die Kreishilfs-Kassa für das Jahr 18³⁹/₄₀

mit einer Einnahme von	9,390 fl.	29 kr.	2 pf.
mit einer Ausgabe von	8,742 „	32 „	2 „
sonach mit einem Aktivreste von	647 „	57 „	—
dann mit einem Vermögensstande von	40,326 „	29 „	—

B. Die Rechnung der Kreishilfsvereins-Kassa für 18³⁹/₄₀

mit einer Einnahme von	877 fl.	2 kr.	— pf.
mit einer Ausgabe von	— „	— „	— „
sonach mit einem Aktivreste von	877 „	2 „	— „
dann mit einem Vermögensstande von	3,016 „	24 „	— „

C. Die Rechnungen über die Kreisfonde für 18³⁹/₄₀ und zwar:

a) über die Fonde für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke

mit einer Einnahme von	691,322 fl.	13 kr.	3 pf.
mit einer Ausgabe von	667,668 „	3 „	2 „
sonach mit einem Aktivreste von	23,654 „	10 „	1 „

worunter jedoch eine an die Fakultativfonds übergehende Netto-Einnahme von 1576 fl. 37 kr. 1 pf. aus der III. Finanzperiode und zurück begriffen ist;

b) über die Fonde für fakultative Zwecke

mit einer Einnahme von	19,163 fl.	33 kr.	2 pf.
mit einer Ausgabe von	18,556 „	47 „	3 „
sonach mit einem Aktivreste von	606 „	45 „	3 „

wurden von dem Landrathe als richtig anerkannt, und es sind hienach diese Aktivreste mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 Art. VI. in fine (Gesetzbl. 1837 S. 134) in die Kreisfondsrechnung für 1840|41 überzutragen, wobei zur Berichtigung der von dem Landrathe desfalls geäußerten irrigen Ansicht bemerkt wird, daß

die vorerwähnte Gesetzesstelle unter dem Ausdrucke „Positionen" die beiden Hauptabtheilungen des Budgets, nemlich: a) für nothwendige, b) für fakultative Zwecke, verstehe, und, daß die Ueberschüsse der ersteren Abtheilung lediglich am Schluße der Finanzperiode und zwar in jener Größe, in welcher sie zu dem genannten Zeitpunkte noch verfügbar seyn werden, — die Eigenschaft von Fakultativfonds annehmen, und, daß der Begriff der Ueberschüsse sowohl die Minder-Ausgaben, als die Mehr-Einnahmen umfaßt.

Auf die übrigen, von dem Landrathe bei Prüfung der vorerwähnten Rechnungen vorgetragenen Bemerkungen erklären Wir was folgt:

1) Für thunlichst baldige Refundirung der zu Kirchen- und Pfarrhofbauten aus Kreisfonds gemachten Vorschüsse wird Unsere Kreisregierung Sorge tragen.

2) Die Ersparnisse, welche an der für die Exigenz des Landraths ausgesetzten Summe im Jahre 1839/40 erzielt worden, sind unter den auf 1840/41 übergetragenen Erübrigungen bereits enthalten.

3) Unsere Regierung von Schwaben und Neuburg hat dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die in Betreff der Kreisfonds-Rechnung für 1839/40, Th. I. Kap. III. § 5. lit. A. und B. erbetenen Nachweise über den ursprünglichen Betrag des Baukapitals der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Augsburg, und über die Summe der noch zu bezahlenden Annuitäten zu geben, sowie die Rechnung durch Beifügung eines vollständigen Inventars zu ergänzen.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1841/42.

Für das Jahr 1841/42 berechnet sich, vorbehaltlich der im Laufe des Jahres 1840/41 etwa sich ergebenden Ab- und Zugänge, die Principalsumme sämmtlicher direkter Steuern auf 1,110,972 fl. 10 kr. 2 pf.
sonach ein Steuerprozent auf 11,109 „ 43 „ 1 „

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für das Jahr 1841/42.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 1841/42 aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, gesetz-auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke.

Cap. I.

Etat des Justizministeriums.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz	55,877	—	—
§ 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz	48,993	—	—

	fl.	kr.	pf.
§ 3. Ständige Bauausgaben	270	—	—
Summa des Cap. I.	105,140	—	—

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat des kgl. Justizministeriums und des königl. Ministeriums des Innern.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Ständige Gehalte und Funktionsbezüge der Landrichter einschließlich der durch Art. I. u. II. Unserer Verordnung vom 25. Aug. 1838 neu bewilligten Familiengelder	103,791	49	1
§ 2. Unständige Funktions-Remunerationen der Landrichter nach Art. III. dieser Verordnung	3,644	—	—
§ 3. Gehalte u. Funktionsbezüge d. Assessoren, Adjunkten und Aktuare	37,432	—	—
§ 4. Gehalte und Funktionsbezüge der Gerichtsdiener	27,985	30	—
§ 5. Allgemeine Regie-Ausgaben	9,784	13	—
§ 6. Ständige Bau-Ausgaben	721	41	—
Summa des Cap. II.	185,359	13	1

Cap. III.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Studien-Anstalten	42,409	5	—
§ 2. Schullehrer-Seminarien	10,683	45	—
§ 3. Teutsche Schulen	42,266	58	1
§ 4. Ständige Bau-Ausgaben	2	—	—
§ 5. Reservefond	1,233	—	—
Summa ad A.	96,594	48	1

B. Gesundheit.

§ 1. Stadtgerichts-Aerzte	1,683	30	—
§ 2. Landgerichtsärzte	19,270	30	—
§ 3. Hebammen	80	47	2
Summe ad B.	21,034	47	2

C. Industrie und Cultur.

§ 1. Polytechnische Schule in Augsburg	2,805	—	—
§ 2. Kreislandwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Augsburg	4,800	—	—
§ 3. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Kommissäre	200	—	—
Summe ad C.	7,805	—	—

D. Strassen- und Brückenbau.

§ 1. Administration	19,794	30	—
§ 2. Unterhaltungs-Etat			

	fl.	kr.	pf.
a) der Strassen	111,215	5	1
b) der Brücken	8,607	17	—
§ 3. Reservefond	8,786	37	3
Summe ad D.	148,403	30	—
Hiezu C.	7,805	—	—
„ B.	21,034	47	2
„ A.	96,594	48	1
Summa des Cap. III.	273,838	5	3

Cap. IV.

Landbauten.

§ 1. Unterhaltung	46,401	—	—
§ 2. Reservefond	—	—	—
Summa des Cap. IV.	46,401	—	—

Cap. V.

Kosten des Landraths.

§ 1. Regie	500	—	—
§ 2. Diäten und Reise-Kosten	1,392	—	—
Summa des Cap. V.	1,892	—	—

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen.

	fl.	kr.	pf.
	2,778	39	—
Summa des Cap. VI.	2,778	39	—

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
	469	6	1
Summa des Cap. VII.	469	6	1

Wiederholung.

	fl.	kr.	pf.
Summa des Cap. VII.	469	6	1
„ VI.	2,778	39	—
Summa des Cap. V.	1,892	—	—
„ IV.	46,401	—	—
„ III.	273,838	5	3
„ II.	185,359	13	1
„ I.	105,140	—	—
Gesammt-Summe der Ausgaben auf nothwendige Zwecke	615,878	4	1

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Beitrag zur Exigenz der polytechnischen Schule in Augsburg	6,252	30	—
§ 2. Für die übrigen technischen Lehr-Anstalten und zwar:			
a) für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Augsburg	1,300	—	—
b) für die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Kaufbeuern	614	—	—
c) für die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Kempten	1,012	—	—
d) für die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Nördlingen	760	—	—

	fl.	kr.	pf.
§ 3. Für Herstellung der Kreis-Irren-Anstalt	6,000	—	—
§ 4. Für die Freiplätze in dem Taubstummen-Institute zu München	375	—	—
§ 5. Für Unterstützung der Taubstummenschule in Dillingen	500	—	—
§ 6. Für den Unterricht in der Seidenzucht	250	—	—
§ 7. Für ein Stipendium zur Aufnahme eines Zöglings in die Landwirthschafts-Schule zu Schleißheim	150	—	—
§ 8. Für Verbesserung der Leinwandfabrikation	—	—	—
§ 9. Für Erweiterung der Blutegel-Zucht des Krankenhauses in Augsburg	200	—	—
§ 10. Für einen Freiplatz in der Blinden-Anstalt zu München	125	—	—
§ 11. Für einen Freiplatz in der v. Kurz'schen Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	—	—	—
§ 12. Für wissenschaftliche Reisen zur Ausbildung der Lehrer an den technischen Anstalten	100	—	—
§ 13. Zuschuß zur Gebär-Anstalt in München	500	—	—
§ 14. Für Unterstützung der Weinbau-Verbesserungs-Gesellschaft in Lindau	250	—	—
§ 15. Reservefond	2	62	—
Summa der Ausgaben für fakultative Zwecke	18,391	22	—

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

A. Für die Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Einnahme-Rückstände aus den Vorjahren der IV. Finanzperiode	14	42	—
§ 2. Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	3,007	—	—
§ 3. Zuschuß der Centralfonds an die Kreisfonds zur Exigenz der polytechnischen Schule in Augsburg	2,805	—	—
§ 4. Allgemeiner Netto-Aversal-Zuschuß der Staats-Kasse einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staates in Folge spezieller Rechtstitel	549,025	27	—

§ 5. Besonderer Zuschuß der Staatskasse:

	fl.	kr.	pf.
a) für die durch Art. I. der Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familien-Gelder von Patrimonial-Aemtern und herrschaftlichen Commissariaten im Voranschlage zu	246	13	1
b) für die durch Art. II. dieser Verordnung bewilligten Familiengelder von Patrimonialgerichten 1. und 2. Classe im Voranschlage von	2,226	—	—

§ 6. Besondere Netto-Aversal-Zuschüsse der Staatskasse:

	fl.	kr.	pf.
a) für die durch Art. III. der Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten unständigen Funktions-Remunerationen	5,644	—	—
b) für die Unterhaltung der in der III. Finanz-Periode neu erbauten Staatsstrassen	2,945	—	—
c) für Diäten und Reise-Kosten der Landräthe	1,400	—	—
d) für Verpflegung der Heimathlosen	3,200	—	—
§ 7. Die Kreis-Umlage zu 4⅞ Procent des Steuer-Prinzipals im Nettobetrage zu	45,364	42	—

deren Erhebung Wir hiemit anordnen.

	fl.	kr.	pf.
Summa ad A.	615,878	4	1

B. Für die Ausgaben auf fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Einnahme-Rückstände aus der III. Finanzperiode und zurück, dann aus den Vorjahren der IV. Finanzperiode	245	30	—
§ 2. Die Kreisumlage nach 1⅔ Prozent der Steuer-Prinzipalsumme im Netto-Betrage zu	18,145	52	—

deren Erhebung Wir hiemit bewilligen.

	fl.	kr.	pf.
Summa ad B.	18,391	22	—

V.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen

und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Bezüglich der verderblichen, — meistentheils mit Zwischenhandel verknüpften Gutszertrümmerungen, haben Wir Unserer Kreisregierung bereits in dem Abschiede vom 1. September 1840 Absch. V. Ziff. 2 Unsere Willensmeinung zu erkennen gegeben, und erwarten mit Vertrauen deren pünktlichen und nachdrücklichen Vollzug.

Wir haben übrigens in den desfallsigen erneuerten Klagen des Landrathes die Namhaftmachung jener Fälle vermißt, in welchen eine Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften stattgefunden haben soll.

2) Gegen allzuhäufige Begründung neuer Anwesen auf dem platten Lande bietet das gemeindliche Recht des absolut hindernden Widerspruches hinreichende Gewähr.

Bezüglich der in polizeylicher Hinsicht bedenklichen Ansiedelungen in Wäldern und an einsamen, abgelegenen Orten aber ist noch überdieß durch die bestehenden Verordnungen Vorsorge getroffen, deren Handhabung Unsere Kreisregierung sich angelegen seyn lassen wird.

3) Es ist Unser ernster Wille, daß die bestehenden Verordnungen gegen den Bettel, gegen die Ueberschreitung der Polizeistunde, gegen den Besuch der Wirthshäuser durch die schulpflichtige Jugend, und bezüglich der Bestrafung der Raufhändel, mit allem Nachdrucke gehandhabt werden; — Unsere Kreisregierung wird sich die beharrliche Ueberwachung des Vollzugs zur besondern Obliegenheit machen.

Den nach allem Anscheine wohlbegründeten Antrag, daß das in Oberbayern bestehende Verbot des Tragens zugespitzter, im Griffe feststehender Taschenmesser auf den Schwäbisch-Neuburg'schen Kreis ausgedehnt werden möge, hat Unsere Kreisregierung in reife Erwägung zu ziehen, und nach dem Befunde das Erforderliche kompetenzmäßig zu verfügen. —

4) Ueber den Ausbau und die Einrichtung der Irren-Anstalt sehen Wir nach nunmehr erfolgter Beendigung der umfassenden Vorarbeiten den erforderlichen Vorlagen von Seite Unseres Ministeriums des Innern entgegen, und werden hierauf Unsere desfallsige Entschließung ertheilen.

Den von Seite der Kreis-Regierung gegebenen Aufschlüssen gemäß wurden nicht 175 fl. 26 kr., sondern nur 60 fl. 50 kr. für das Aufsichts-Personale, der Rest mit 114 fl. 36 kr. aber für Baureparaturen aus Kreisfonds bei obiger Anstalt ausgegeben und verrechnet, wie denn auch seit der Extradition des Irrenhauses die Pachtbeträge für Gärten stets auf Rechnung des Baufonds vereinnahmt werden, wovon sich der Landrath durch Erkundigung und genauere Einsicht der Rechnungsbelege hätte Ueberzeugung verschaffen können.

Für angemessene Verwahrung der Bau-Materialien, deren Ausscheidung übrigens erst bei dem Wiederbeginne der Arbeiten füglich stattfinden kann, ist die nöthige Vorsorge längst getroffen.

5) Den Anträgen des Landrathes, daß eine Summe von 4560 fl. für Schulhaus-

bauten und für Ergänzung des Congrual-Gehaltes der Schullehrer bestimmt, daß ferner der Betrag von 800 fl. als Reservefond für Erziehung und Bildung eingestellt, und daß die Mittel zu diesem Behufe aus dem Aktivrechnungsreste der Fonds für nothwendige Zwecke pro 1839/40 geschöpft werden möchten, vermögen Wir zur Zeit nicht Unsere Genehmigung zu ertheilen, da aus der vorgelegten Rechnungs-Uebersicht nicht hervorgeht, welchen Positionen die im Netto-Betrage auf 22,077 fl. 33¼ kr. von dem Landrathe angegebenen Erübrigungen entnommen sind, dann ob nicht eben hieran oder außerdem Zahlungs-Retardate bestehen. — Wir erwarten daher vorerst noch von Unserer Kreis-Regierung nähere, die eben erwähnten Bedenken gegen die Verfügbarkeit des fraglichen Aktiv-Restes beseitigende Aufschlüsse.

Dagegen bewilligen Wir, daß die Summe von 1233 fl., welche durch das jüngst erfolgte Ableben des Studien-Rektors Dr. Wagner, dann der Professors-Wittwe Röckl, an Pensionen heimgefallen ist, als Reservefond für Erziehung und Bildung eingestellt werde.

6) Ueber die neuerdings angeregte Frage wegen nachträglicher Entrichtung der Unterstützungsbeiträge zu Schulhausbauten, im Betrage zu 4100 fl., welche von der Regierung des ehemaligen Rezatkreises mehreren, nachmals an Schwaben und Neuburg gekommenen Gemeinden zugesichert worden sind, wird Unser Ministerium des Innern unverweilt die durch die Beendigung der Verhandlungen nunmehr bereifte Entscheidung ertheilen. —

7) Bezüglich des Wunsches, daß mehrere Distriktsstrassen im Schwäbisch-Neuburg'schen Kreise zu Staats- und resp. Kreisstrassen erhoben, und den anliegenden Gemeinden die mit ihrer Unterhaltung verbundenen Lasten hiedurch abgenommen werden möchten, verweisen Wir auf die desfalls bereits in dem Stände-Abschiede vom 15. April 1840, Absch. III. lit. A. Ziff. 6. gegebene Erklärung.

Unsere Kreis-Regierung wird übrigens nicht verfehlen, auf Erleichterung der betheiligten Gemeinden durch angemessene Regulirung der Distrikts-Concurrenzen, sowie nach Umständen durch Beiträge aus den im Betrage zu 1423 fl. 30 kr. noch unverwendeten Bezirks-Weggeldern geeignete Rücksicht zu nehmen, und nicht minder

8) in Bezug auf den Antrag des Landrathes, daß die Unterhaltung der Wasser- und Brunnenleitung, und insbesondere jene des Strassenpflasters in der Neustadt Kempten der Stadtgemeinde gegen eine Aversal-Entschädigung übergeben werden möge, die bereits begonnene Instruktion thätigst betreiben, und die Vorlage des Ergebnisses beschleunigen.

9) Was die Erinnerungen des Landrathes gegen den Voranschlag für Reparaturen in dem Zwangs-Arbeitshause Kaisheim anbelangt, so hat Unsere Kreis-Regierung dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die desfalls Uns gegebenen befriedigenden Aufklärungen mitzutheilen.

10) Der Antrag des Landrathes, daß die auf früheren Verträgen beruhenden Leistungen des Staates an Gemeinden für

Bau-Unterhaltung auf die Centralfonds übernommen werden möchten, ermangelt der nöthigen Begründung, da die Ueberweisung solcher Leistungen auf die Kreisfonds nur in soweit stattgefunden hat, als dafür in der finanzgesetzlichen Dotation Vorsehung getroffen war.

11) Auf die in Beziehung auf den mangelnden Reservefond bei dem Etat für Ausgaben auf Gesundheit gestellte Anfrage erwiedern Wir, daß in dem Falle eines unvorhergesehenen, außerordentlichen Bedürfnisses das Nöthige aus dem allgemeinen Kreis-Reservefond zu schöpfen, und wo solches erforderlich, besondere Anfrage zu stellen sey.

12) Die Bemerkung des Landraths hinsichtlich der vermeintlichen Uebergehung mehrerer Ausgaben, Titel für Industrie und Cultur, ist nach Aeußerung Unserer Kreis-Regierung durch die aus Verstoß erfolgte Zustellung eines unrichtigen Etatsformulars veranlaßt worden, worüber die benöthigte Aufklärung von kurzer Hand zu erholen gewesen wäre.

13) Die von dem Landrathe geäußerten Wünsche wegen des Aufwandes für die polytechnische, dann für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Augsburg, werden bei Feststellung des Budgets für die V. Finanzperiode in Erwägung gezogen werden.

14) Der Genehmigung der von dem Landrathe für Hebung der Leinwandfabrikation beantragten Summe von 1600 fl., sowie jener von 1200 fl. für Beförderung der Rindviehzucht, steht zur Zeit das bereits oben unter Ziffer 5) bezeichnete Bedenken entgegen, weßhalb auch in dieser Beziehung Unsere weitere Entschließung vorbehalten bleibt.

Es unterliegt jedoch keinem Anstande, daß die im Jahre $18\frac{39}{40}$ für Leinwandfabrikation bestimmte, jedoch unverwendet gebliebene Summe von 400 fl. zu gleichem Zwecke im Jahre $18\frac{41}{42}$ verwendet werde.

Bezüglich der pro $18\frac{39}{40}$ in gleicher Weise unverwendet gebliebenen Beitrags-Summe von 935 fl. für den Unterricht in der Seidenzucht, bleibt Unsere weitere Entschließung vorbehalten.

15) Die Wichtigkeit der Baumwollenweberei, zu deren Förderung Wir bereits die Vertheilung von Regulatoren und verbesserten Webestühlen angeordnet haben, so wie jene der Einführung der Flachs-Maschinen-Spinnerei, ist Unserer Bedachtnahme nicht entgangen.

16) Die in Beziehung auf die Förderung der Pferdezucht, und namentlich auf Vermehrung der Beschälstationen geäußerten Wünsche werden Wir in Erwägung ziehen.

17) Unsere Kreis-Regierung wird die Handhabung der erlassenen Anordnungen, nach welchen der Zustand der Gemeindewaldungen und ihre Bewirthschaftung der strengsten Beaufsichtigung untergeben bleiben, und der Ausrottung und Vertheilung von Waldflächen auf jede gesetzlich zulässige Weise nachdrücklichst entgegengewirkt werden soll, sich besonders angelegen seyn lassen.

VI.

Voranschläge der Strassen-Neubauten.

Der von dem Landrathe geprüfte Voranschlag der Strassen-Neubauten ist seiner Zeit nach den bestehenden Etats- und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen.

Die in dieser Beziehung von demselben vorgetragenen Bedenken und geäußerten Wünsche werden bei der Feststellung des Etats die sorgfältigste Prüfung und geeignete Berücksichtigung erhalten.

Die von Uns beschlossene Ausführung einer Eisenbahn von Augsburg über Donauwörth, Nürnberg und Bamberg an die Reichsgrenze bei Hof ist nicht mehr ein der Zukunft vorbehaltener Entwurf.

Nach Unsern Anordnungen haben die Arbeiten bereits am 1. des lauf. Mts. begonnen, und es wird der Bahnbau mit aller nach den Verhältnissen möglichen Beschleunigung seiner Vollendung zugeführt werden.

Mit Zuversicht erwarten Wir, daß aus diesem Unternehmen Unsern treuen Unterthanen ein neues Denkmal Unserer landesväterlichen Vorsorge und eine neue Saat blühenden Wohlstandes erwachsen werde.

Ihr wahres Glück ist das Ziel aller Unserer Sorgen und Mühen.

Indem Wir dem Landrathe von Schwaben und Neuburg gegenwärtigen Abschied ertheilen, drücken Wir demselben mit Wohlwollen Unsere Zufriedenheit über die umsichtsvolle, pflichtgetreue Sorgfalt und Besonnenheit aus, womit derselbe die ihm gesetzte Aufgabe gelöst hat, und erwiedern die wiederholten Betheuerungen warmer Anhänglichkeit und treuer Ergebenheit mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München den 3. Juli 1841.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk.

v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.

Graf von Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Sekretär:
P. Heramer.

Ad Nrm. 24,882. praes. 1/7 41.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Berufungen gegen Erkenntnisse in Malzaufschlags-Defraudationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Berufungen gegen in Malzaufschlags-Defraudationen gefällte erstrichterliche Erkenntnisse des kgl. Oberaufschlagamts nur bei dieser Behörde eingereicht oder angebracht werden dürfen, niemals aber bei den in Malz-Aufschlags-Defraudationen incompetenten Polizei-Behörden, welche die Untersuchungen der Defraudationen auf Requisition des kgl. Oberaufschlagamts instruirt, und dessen Erkenntnisse blos publicirt haben, wodurch also der in diesen Gegenständen nach der allerhöchsten Verordnung vom 8ten August 1810 (Reggsbltt. S. 142) vorgeschriebene 30tägige Berufungstermin keineswegs salvirt wird, so werden die Polizei-Behörden, Sachwalter, und Partheien mit dem Anhange hierauf aufmerksam gemacht, daß solche bei incompetenten Behörden eingereichte oder angebrachte Berufungen, in so ferne sie nicht innerhalb des gesetzlichen Berufungstermines bei dem kgl. Oberaufschlagamte oder bei der kgl. Regierung in Vorlage kommen sollten, als desert zurückgewiesen werden müßten.

Behörden und Sachwalter, welche dessenungeachtet in diesen Angelegenheiten Berufungen incompetent annehmen, oder exhibiren, haben nebst dem Verlust der Gebühren selbst die Gefahr des Regresses der irregeleiteten Partheien zu gewärtigen.

Augsburg den 10ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 24,858. praes. 1/7 41.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Lehrkurs an der Hebammenschule zu München für das Jahr 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 4ten d. Mts. wird der dießjährige Lehrkurs an der Hebammen-Schule zu München Montags den 2. August d. Js. eröffnet.

Dieses wird sämmtlichen Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg mit der Bemerkung zur Kenntniß gebracht, daß keinesfalls Hospitantinnen, sondern nur solche Kandidatinnen in die Schule aufgenommen werden, welche von der unterfertigten Stelle die gesetzliche Zulassung erhalten haben, die vorge-

schriebene Summe zu ihrer Subsistenz während der Dauer des Lehrkurses und zur Anschaffung der nöthigen Geräthschaften im Betrage zu 100 fl. mitbringen, und nicht etwa im Laufe der Lehrzeit ihre Niederkunft zu erwarten haben.

Augsburg den 16ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 23,865. praes. $\frac{16}{7}$ 41.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Sammlung zur Erbauung einer katholischen Kirche in London betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, dem gegenwärtig sich in München aufhaltenden Pfarrer der katholischen Gemeinde in London, Priester Doyle, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen, daß derselbe zum Behufe des Baues einer katholischen Kirche in London, bis zum Ende des Monats September l. Js. bei dem Adel und den wohlhabenden Einwohner-Klassen Beiträge sammle, zugleich aber diese Sammlung mit einem huldreichsten Geschenke von 1000 fl. aus Allerhöchst-Ihrer Kabinets-Kasse zu eröffnen.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg werden von dieser Bewilligung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dem Pfarrer Doyle die Vornahme der allerhuldvollst gestatteten Sammlung ungehindert zu gewähren.

Augsburg den 14ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 24,212. praes. $\frac{16}{7}$ 41.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von
Schwaben und Neuburg.

(Die Ausmittlung einer aufgefangenen taubstummen Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7ten März heurigen Jahres wurde auf der Strasse von Eggenfelden nach Pfarr-

kirchen, und zwar im Bezirke des königlichen Landgerichts Pfarrkirchen in Niederbayern eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher noch nicht ausgemittelt werden konnte, und deren Personal-Beschreibung hier erfolgt.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg werden aufgefordert, unverzüglich nachzuforschen, ob dieser Taubstumme ihrem Bezirke angehöre, im bejahenden Falle sofort dem königlichen Landgerichte Pfarrkirchen Mittheilung zu machen, und gleich hieher Anzeige zu erstatten.

Personal-Beschreibung.

Die taubstumme Mannsperson scheint gegen 30 Jahre alt zu seyn, ist kleiner untersetzter Statur, und hat schwarze dichte Haare, graue Augen, schwärzliche Augenbraunen, gesunde Gesichtsfarbe, rundlänglichtes Gesicht, lange Nase, kleinen Mund, kleinen blonden Schnurbart, und auf der äußern Fläche seines linken Zeigefingers eine Narbe von einer Hieb- oder Schnittwunde, dann auf der linken untern Seite des Halses einige Warzen.

Am Leibe trägt dieselbe einen abgenützten Janker von bräunlichten Sammet, ein schwarz-halbseidenes zerrissenes Leibl, einen Hosenträger von grün-grauen Tuchenden, eine lange Hose über die Stiefel hinunter von grauem Tuche, Halbstiefel von braunem Rindleder, lange weißgarnene Strümpfe, ein baumwollenes Halstuch mit rothem Grunde, weiß und blau gestreift, und eine zerrissene schwarze sogenannte Zipfelhaube.

Sie trug einen Brodsack von grober gebleichter Leinwand, mit einigen Stücken Brod, ferners mehrere aus einem Buche herausgerissene Blätter bei sich, welche gedruckte kleine Erzählungen für Kinder enthalten.

Ihr Gang endlich ist gebückt.

Augsburg den 14ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 14,177. praes. 2/7 41.

An sämmtliche Polizei-Behörden.

(Die Höhe und Breite der Hohlmaße für trockene Gegenstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß im Handel, namentlich im Marktverkehr vielfältig Gemäße, vom bayerischen Metzen abwärts, gebraucht werden, welche zwar den verordnungsmäßigen kubischen Inhalt haben, jedoch in der Höhe und im Durchmesser mit den ausgegebenen Muttergemäßen nicht übereinstimmen.

Da nun beim Verkaufe mancher Produkte die Gemäße nicht bloß gefüllt, sondern auch aufgehäuft werden, wie solches beim Obste, bei Kartoffeln und andern ähnlichen Gegenständen der Fall ist, so ist auch die Einhaltung der durch die Muttermaaße vorgeschriebenen Höhe- und Durchmesser wichtig, wenn der Käufer nicht verkürzt werden soll.

Nun beträgt aber nach den für die Muttermaaße gegebenen Normen in Duodezimal-Zollen

vom Metzen	die	Höhe	11,3533,	der	Durchmesser	17,0075,
vom Halbmetzen	"	"	9,0149,	"	"	13,4983,
vom Viertels-Metzen	"	"	7,1558,	"	"	10,7148,
vom Achtels-Metzen	"	"	5,6817,	"	"	8,5038,
vom Sechzehntels-Metzen	"	"	4,4996,	"	"	6,7495,
vom Zwei und dreißigstels-Metzen	"	"	3,5714,	"	"	5,3694.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden demnach angewiesen, daß nur ganz richtige Gemäße angefertigt und auch nur solche beim Verkaufe gebraucht werden.

Augsburg den 14. Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

---

praes. 3/7 41.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Thundorf, im kgl. Dekanate Schweinfurth, betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 5ten d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Wanderer ist die Pfarrei Thundorf in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird, und folgenden Ertrag gewährt:

I.) An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: in Geld 75 fl., 2 Schäffl. 1 Metz. 1½ Sechz. Waizen = 24 fl. 24½ kr.; 8 Schäff. 4 Metz. 6¾ Sechz. Korn = 75 fl. 30 kr.; 4 Schäffl. 3 Metz. ½ Sechz. Gerste = 27 fl. 45¾ kr.; 6 Schäffl. 3 Metz. 4¾ Sechz. Haber = 23 fl. 2 kr.; 4 Metz. 14½ Sechz. Erbsen = 7 fl. 6 kr., 1 Metz. 10¾ Sechz. Linsen = 2 fl.

$15\frac{3}{4}$ kr.; $6\frac{2}{3}$ Klafter Holz bayerisches Maaß, 336 Wellen bayerisches Maaß = 42 fl. 2[illegible] kr.; 2.) aus Gemeinde-Kassen: $1\frac{2}{3}$ Klaf[ter] Holz bayerisches Maaß, 79 Wellen bayerisches Maaß 5 fl. $31\frac{1}{2}$ kr., 3 Schober langes Stroh = 16 fl. 30 kr., 3 Schober kurzes Stroh = 8 fl. 15 kr. II.) Ertrag an Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude 25 fl., 1 Tagwerk 46 Ruthen $2\frac{1}{2}\frac{1}{4}$ Schuh Aecker bayerisches Maaß = 25 fl. 58 kr, 2 Tagwerk 50 Ruthen $6\frac{521}{2180}$ Schuh Wiesen bayerisches Maaß = 55 fl. 47 kr., 187 Ruthen $4\frac{7}{8}$ Schuh Garten = 20 fl. 40 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: ständige Abgaben: an Naturalien 30 fl. 58 kr.; 2.) an Zehenten: Fruchtzehnten 4 fl. 57 kr., Blutzehenten 15 fl.; 3.) Gemeinderecht 4 fl. 12 kr. IV.) Einnahmen an Dienst-Funktionen 25 fl. $42\frac{1}{4}$ kr. V.) Observanzmäßige Gaben 3 fl. 10 kr. VI.) Freiwillige Geschenke 12 fl. Summa 519 fl. $9\frac{1}{2}$ kr. Lasten 13 fl. $51\frac{1}{2}$ kr., verbleibt reines Einkommen 505 fl. 18 kr.

Bayreuth den 17ten Juli 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Gabler v. D.

Hagen, Sekretär.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 24ten Juli 1841. Nr. 30.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

439.) praes. 16/7 41.

Vorladung

Andreas und Jakob Schaich von Illerberg, Ersterer geboren den 24ten November 1737, Letzterer den 7ten Juli 1736, werden schon seit 60 bis 70 Jahren vermißt, ohne daß über deren Leben und Aufenthalt etwas bekannt geworden ist.

Da denselben inzwischen ein Erbtheil an dem Rücklasse der zu Illerberg verstorbenen Ottilia Schaich angefallen ist, so werden auf den Antrag der übrigen Erbsinteressenten diese beiden Genannten oder ihre legitimen Deszendenten hiemit aufgefordert, binnen ½ Jahr von heute an sich bei dem unterfertigten Gerichte unter gehörigem Nachweise zu melden, widrigenfalls sie als verschollen erklärt und ihr Erbtheil den andern Interessenten ohne Caution ausgeantwortet werden würde.

Weissenhorn den 12ten Juli 1841.

Gräflich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Bauer, Herrschafts-Richter.

440.) praes. 17/7 41.

Anwesens-Verkauf.

Den 3ten September d. Js. Vormittags wird im untern Wirthshause zu Böhringen das Anwesen des Xaver Prem, gewesenen Oehlmüllers zu Böhringen, öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht: a) aus Haus mit Stadel und Stallung, brandversichert zu 600 fl.; b) aus 9 Parzellen Acker- und Wiesengründe, zusammen 6 Tagwerk 11 Dezim. haltend.

Dieses Anwesen ist auf 1045 fl. geschätzt. Der Beschrieb des Guts kann sowohl hier, als auch bei Xaver Prem eingesehen werden. Die Verkaufs-Bedingungen werden im Versteigerungs-Termine bekannt gemacht.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach den Bestimmungen der §. §. 98 — 101 des Proceß-Gesetzes vom 17ten November 1837.

Illertissen den 3ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

441.) praes. 1/7 41.

Oeffentliche Vorladung.

Michael Götz von Buchenberg kam anno 1809 zum Militär und hat seitdem nichts mehr von sich hören lassen. Derselbe oder seine allenfallsigen Descendenten werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato von ihrem Aufenthalt Nachricht hieher zu geben, widrigenfalls derselbe für verschollen erklärt und dessen Vermögen gegen Caution an die Erben verabfolgt würde.

Kempten am 9ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

442.) praes. 1/7 41.

Anwesens-Verkauf.

In der Gantsache des Hufschmieds Andreas Stadler von Ellhofen konnte am 14ten v. Mts. der Verkauf des in einem Wohnhaus mit Stall, Stadel und Garten zu 6 Dezim., dann 6 Tagw. 6 Dezim. walzenden Grundstücken bestehenden Anwesens mit realer Hufschmiedsgerechtsame zu Ellhofen, erhobener Anstände wegen nicht stattfinden.

Da diese Anstände nun mehr gehoben sind, so wird hiemit zum öffentlichen Verkaufe besagten Anwesens auf Montag den 2ten August d. Js. Vormittags 10 Uhr im Orte Ellhofen Termin anberaumt.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Nähere über den Verkauf bei der Versteigerung selbst bekannt gemacht werden wird, dann daß auswärtige und dem Gerichte nicht bekannte Käufer sich über guten Leumund und hinreichendes Vermögen legal auszuweisen haben.

Weiler am 8ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

443.) praes. 1/7 41.

Edictal-Ladung.

Joseph Schmid, Bauer in Hochholz, hat sich zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden nunmehr die gesetzlichen Ediktstage bestimmt und veröffentlicht wie folgt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 11ten August d. Js. Vormittags 9 Uhr; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 10ten September d. Js. Vormittags 9 Uhr; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Replik auf Freitag den 24ten September d. Js. und b) zur Duplik auf Freitag den 8ten Oktober d. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche dem Gerichte sowohl bekannte, als auch unbekannte Gläubiger des Gantirers werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der ganzen Forderung, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß des

Gläubigers von den an diesen Tagen vorkommenden Handlungen zur Folge habe.

Alle diejenigen, welche vom Gantirer Eigenthumsgegenstände besitzen, wovon sie nicht vor der Einleitung des Gantverfahrens unbeschränktes Eigenthum erlangt haben, müssen dieselben unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht übergeben.

Der zur Zeit bekannte Activstand beträgt 2274 fl. 6 kr., der bisher angegebene Passivstand dagegen 2281 fl., worunter sich 1750 fl. Hypotheken-Kapitalien befinden. Nach dem Antrage des Gantirers wird dessen Anwesen nebst Inventar zur Gewinnung eines Anhaltspunktes am Montag den 9ten August d. Js. Vormittags 10 Uhr im Hause des Gantirers nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §. §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837 öffentlich versteigert.

Zu diesem Anwesen gehört: 1.) ein aus Fachwerken bestehendes mit Einschluß des Erdgeschosses zweistöckiges Wohnhaus mit Stadel und Stallung unter einem Schindeldache, nebst einem besonders stehenden Schopfe und Speicher mit Schindeldach, dann Hofraum und Wurz-Gärtl; 2.) 3 Tagw. 48 Dezim. Hausgras-Garten; 3.) 31 Tagw. 61 Dezim. oberes Ackerfeld; 4.) 4 Tagw. 79 Dezm. Flohbüchel-Acker; 5.) 6 Tagw. 68 Dezim. Wiesen, die Mäder unterm Birkenschachen; 6.) 94 Dezim. Wiesenergat im Birkenschachen; 7.) 5 Tagw. 45 Dezim. Waldung, das Hochholz, und 8.) 12 Tagw. 64 Dezim. Waldung, der Birkenschachen; dann 9.) 59 Dez. Viehweide, im Wechsel mit Haus-Nro. 2., von der ganzen Fläche per 1 Tagw. 19 Dezim.

Vorstehende Realitäten sind auf 2225 fl., das Inventar dagegen auf 19 fl. 6 kr. taxirt. Die genauere Beschreibung des Gutes, das Schätzungs-Protokoll rc. liegen dahier zur Einsicht offen.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß sich Auswärtige und Unbekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben.

Ottobeuern am 2ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

444.) a) praes. 15/7 41.

Edikta1-Ladung.

Das unterfertigte k. Kreis- und Stadtgericht hat in dem Schuldenwesen des verstorbenen Banquier H. S. Ulmann von hier, durch Entschließung vom 4ten Mai d. Js. den Universal-Conkurs erkannt.

Es werden die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf den 15ten September l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 27ten Oktober l. Js.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 24ten November l. Js., und für die Duplik auf den 22ten Dezember l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte

Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen; daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Augsburg den 9ten Juli 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Lict. Kellerer, Direktor.

v. Stoll.

445.) praes. 12/7 41.

Gant-Edikt.

Der Spezereihändler Friedrich Trädinger zu Deiningen hat sich für insolvent erklärt, und dem Concursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 12ten August d. Js.; 2.) zur Abgabe der Exception auf Montag den 6ten September d. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Replik auf Donnerstag den 7ten Oktober; b) zur Duplik auf Donnerstag den 21ten Oktober 1841 anberaumt; und werden hiezu die Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß von der Gantmasse, an den übrigen Ediktstagen die Präklusion mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Ansprüche bei Strafe des nochmaligen Ersatzes an das unterfertigte Conkursgericht auszuhändigen.

Der erste Ediktstag ist zugleich zum Versuche gütlicher Ausgleichung bestimmt, und wird eröffnet, daß der Aktivstand 1132 fl. 55 kr., der Passivstand 2568 fl. 32 kr., worunter 2024 fl. 18 kr. Hypotheken-Schulden sind, betragen.

Wallerstein den 10ten Juli 1841.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschafts-Gericht.

v. Aretin, Herrschafts-Richter.

446.) praes. 12/7 41.

Verkauf.

Auf Andringen zweier Hypothek-Gläubiger wird das Haus des Schreinermeisters Michael Jordan zu Lechfeld sammt dazu gehörigem

Hofraum, Gärtchen und Erdäpfeltheil der Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen, und auf Freitag den 17ten September d. Js. Nachmittags 2 Uhr auf der Post in Lechfeld Steigerungs-Tagsfahrt festgesetzt.

Das bezeichnete Anwesen ist grundeigen, giebt aber zum k. Rentamt 1 fl. 17 kr. Grund-Zins und 1 fl. 14 kr. Küchendienst.

Der Garten ist 6 Dezim. und der Erdäpfel-Theil 3 Dezim. groß.

Das Haus ist zweistöckig, ganz gemauert, und mit Platten gedeckt.

Der Schätzungswerth des Ganzen beträgt 1400 fl. Der Verkauf geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach §. 97 u. f. der Prozeß-Novelle von 1837.

Gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit zu legitimiren.

Die weitern Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Schwabmünchen den 10ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

447.) praes. ♃ 41.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Nach dem von dem Vormünder des von der am 1ten Juni d. Js. verstorbenen Söldners- und Krämers-Wittwe Ottilia Ried dahier hinterlassenen minderjährigen Kindes gestellten Antrag wird das nachbeschriebene Anwesen derselben an den Meistbietenden gerichtlich versteigert, und man hat auf Montag den 16ten August zur Versteigerung Tagsfahrt Früh 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Kaufsbedingungen werden an der Tagsfahrt bekannt gegeben werden, und der Vormünder behält sich die Ratifikation bevor.

Auswärtige unbekannte Steigerungslustige haben sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Gutsbeschrieb.

Dieses Anwesen besteht: 1.) in einem Wohnhaus, Nebengebäude Haus-Nr. 128 im Markte Oberdorf und Hofraum zu 8 Dezim.; 2.) Hausgarten zu 2 Dezim.; 3.) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen und am Sechs-Pfarrwalde. Gemeindetheile und zwar Aecker; 4.) Viehweide auf der Büchel zu 43 Dezim.; 5.) detto daselbst zu 2 Tagwerk 91 Dezim.; 6.) an der Thalhofer-Straße zu 17 Dezim.; 7.) Wiese auf der Büchel zu 1 Tagw. 14 Dezim.

Krautgärten 8) beim Salzstadel 5 Dezim.; 9.) auf der Reine 4 Dezim.; Aecker 10.) an der Thalhofer-Straße 4 Tagw. 80 Dezim.; 11) detto daselbst 57 Dezim.; Waldung 12.) im Dennerlaich 2 Tagw. 70 Dezim., sohin in Summa 12 Tagw. 91 Dezim.

Dieses Anwesen ist theils eigen, theils ludeigen, und ist gerichtlich geschätzt zu 2904 fl, und auf demselben wurde von jeher die Krämer-Gerechtsame ausgeübt.

Hierauf lasten außer der Grundsteuer zu 2 fl. 2 kr. 3 hl. zum k. Rentamt Oberdorf Spinnbatzen 4 kr.; Frohngeld 12 kr.; Jagdfrohn 25 kr.; zur Gemeinde Oberdorf Hofstadtzins 9 kr.; Dungleggeld 3 kr., zum Theil groß- und zum Theil klein- und großzehentbar mit ⅔ zur Pfarrkirche und ⅓ zur Pfarrey Oberdorf.

Oberdorf den 13ten Juli 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

448.) a) praes. 19/7 41.

Edikal-Citation.

Nachdem Joseph Schreier, Geschirrhändler von Raunertshofen, gegen welchen das k. Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg wegen Verbrechens der Widersetzung die Spezial-Untersuchung erkannt hat, sich auf die erste Ladung nicht stellte, so wird derselbe hiemit zum zweitenmale aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte wegen des obengenannten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls nach Verlauf dieses Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß, verfahren werden wird.

Roggenburg den 13ten Juli 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Weiss, Landrichter.

449.) praes. 19/7 41.

Vorladung.

In der Verlassenschaftssache des Michael Herrmann von Wemding, früher zu Otting, werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, die Forderungs-Ansprüche an die Masse geltend zu machen gedenken, aufgefordert, solche binnen 30 Tagen a dato dahier anzumelden und nachzuweisen, außerdem bei Auseinandersetzung des Nachlasses keine weitere Rücksicht hierauf genommen werden wird.

Wemding den 14ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gessner, Landrichter.

450.) praes. 21/7 41.

Edikal-Citation.

Nach Antrag der in der Verlassenschaft des verstorbenen Pfarrers Johann Baptist Bohner von Ried d. Gs. bestehenden Testaments-Exekutorschaft werden alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen aus irgend einem Rechtstitel gegen die Verlassenschafts-Massa anzubringen sich berechtiget halten, anmit aufgefordert, diese binnen 30 Tagen a dato um so gewisser bei unterfertigter Behörde anzumelden, resp. nachzuweisen, als nach Verfluß dieses Termines mit Auseinandersetzung dieser

Verlassenschaft ohne Rücksicht auf die sich später Meldenden fürgefahren werden wird.

Neuburg am 16. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

451.) praes. 2/7 41.

Ediktal-Ladung.

Johann Rueber von Günzburg hat sich zahlungsunfähig erklärt, und auf Eröffnung der Gant angetragen.

Es werden folgende Ediktstage festgesetzt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung Dienstag der 17te August, wobei auch der Versuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden wird; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Freitag der 17te September; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik Freitag der 15te Oktober und für die Duplik Dienstag der 2te November l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1ten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Konkursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nachmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Zugleich wird bemerkt, daß nach dem Inventar der Vermögensstand des Schuldners 824 fl. 7 kr. beträgt, dagegen belaufen sich die bis jetzt bekannten Schulden auf 2311 fl. und die Hypothekschulden auf 1377 fl.

Günzburg am 15ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

452.) praes. 2/7 41.

Vorladung.

Michael Huber aus Rettenbach gebürtig, Conscribirter der Alters-Klasse 1818, ist zu Folge höchsten Rescripts vom 24ten, erhalten den 28ten Januar 1841, zur Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1841 gerufen worden.

Derselbe hat sich aber am 25ten Januar 1841 mit einem Dienstbotenbuche von Hause fortbegeben, ohne daß Huber von der allegirten höchsten Verfügung in Kenntniß gesetzt werden konnte.

Da Huber nun dem k. Infanterie-Regiment Ysenburg zu Kempten eingereiht worden

ist, und dieses Regiment seine Abstellung veranlaßt hat, so wird derselbe aufgefordert, sich nunmehr bei seinem Regimente unverzüglich zu stellen, widrigenfalls er nach Umfluß eines Termins von 4 Wochen als Widerspenstiger behandelt, und als solcher auch bestraft werden müßte.

Die Conscriptions-Behörden werden übrigens dienstfreundlichst ersucht, zur Ausfindigmachung dieses Conscribirten sachdienstliche Vorkehrungen zu treffen.

Ottobeuern, den 14ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eglaff, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 17. Juli 1841.	Pap.	Geld.	Den 19. Juli 1841.	Pap.	Geld	Den 22. Juli 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102	101¾	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*		101¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	160		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	160		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	160	
Bank-Actien . . .	670	666	*Bank-Actien . . .*	670	666	*Bank-Actien . . .*	668	665

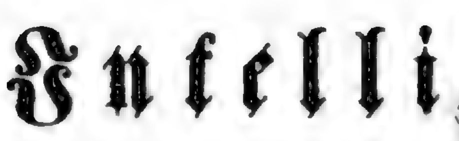
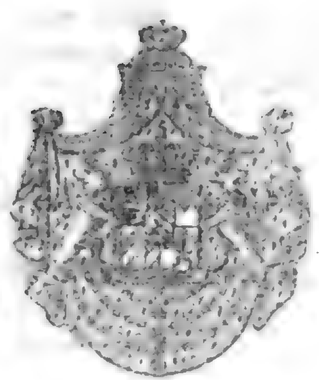

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 31.** den **31.** Juli **1841.**

Inhalt: Die Entwürfe zu neuen Civilbauten. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Das Leben in der Gottheit, in der Wahrheit ꝛc. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Obscuranten-Sekten dieser Zeit ꝛc. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Partheigänger der Finsterniß in der protestantischen Kirche ꝛc. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die letzten Zeiten und Zukunft der Völker der Erde; ꝛc. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Armennoth von Jeremias Gotthelf ꝛc. — Die 141te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Das Präsentations-Recht bei der katholischen Pfarrei Bayerfeld, k. Landgerichts Donauwörth. — Der Augsburg-Nürnberg-Hofer-Eisenbahn-Bau. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 24,276. praes. $\frac{2}{7}$ 41.

(Die Entwürfe zu neuen Civilbauten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat bei einem jüngst vorgekommenen Falle die Wahrnehmung gemacht, daß die mit Regierungs-Ausschreiben vom 12. Februar 1839 zur Kenntniß gebrachte höchste Ministerial-Entschließung vom 2ten Februar 1839 (Intelligenz-Blatt 1839 Seite 207) sowie die Regierungs-Ausschreibung vom 21ten März 1839 (Kreis-Blatt 1839 Seite 231) bei Entwürfen zu neuen Civilbauten nicht mit der den allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs entsprechenden Strenge gehandhabt werde.

Demzufolge sieht sich die königliche Regierung veranlaßt, auf die in den bezeichneten Entschließungen enthaltenen Weisungen und namentlich auf die Bestimmung wiederholt aufmerksam zu machen, wonach jeder ordnungswidrige, von dem allerhöchst genehmig-

ten Bauplane abweichende Bau ganz oder theilweise auf Kosten des Schuldigen unnachsichtlich abgebrochen, und vorschriftsgemäß aufgeführt werden soll.

Augsburg den 17. Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 25,104. praes. 23/7 41.

An
die kgl. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Das Leben in der Gottheit, in der Wahrheit, oder das Reich Gottes auf Erden, das Gottesthum über das Christenthum, Muhamettthum, Judenthum, Heidenthum in 32 Abhandlungen, von L. Albrecht, St. Gallen 6005 oder 1840, bei Scheitlin und Zollikofer" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der IIIten Verfassungsbeilage von dem königlichen Land-Gerichte Kitzingen verfügte und von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 16ten Juli 1841 unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 21. Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 25,103. praes. 24/7 41.

An
die kgl. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Obskuranten-Sekten dieser Zeit, in ihrer Gefahr drohenden Stellung gegen die Throne, die Religion und die Menschheit, und wie sie entstanden sind, und wodurch ihr Aufhören zu bewirken ist, von Erich Haurenski zu Gard-Ebré, Weimar 1841. Verlag und Druck von Bernhard Friedrich Voigt" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfassungsbeilage von dem k. Stadtkommissa-

riate Nürnberg verfügte und von der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des königlichen Ministeriums des Innern vom 16ten Juli l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 21ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 25,105. praes. 23/7 41.

An

die kgl. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Partheigänger der Finsterniß in der protestantischen Kirche nach ihrem Wesen, Streben und Treiben, dargestellt von D. H. A. Bergmann, Weimar 1841. Verlag und Druck von B. Fr. Voigt" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfassungsbeilage von dem k. Stadtkommissariate Nürnberg verfügte und von der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des königlichen Ministeriums des Innern vom 16ten Juli l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 21. Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 25,106. praes. 23/7 41.

An

die kgl. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die letzten Zeiten und Zukunft der Völker der Erde; nach der Entsieglung und Erklärung der Offenbarung Johannes. Die Heimsuchung und Wiedererscheinung Jehova. Das Weltgericht und tausendjährige Reich Gottes. Welt- oder Zeitgeschichte, letztes Heft, von 1308 bis zum Ende des tausendjährigen Reiches. Deutlich und klar enthüllt von L. Albrecht, St. Gallen 6005 oder 1840, in Kommission von Scheitlin und Zollikofer" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfassungsbeilage von dem kgl. Landgerichte

Kitzingen verfügte und von der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des königlichen Ministeriums des Innern vom 16ten Juli l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 21ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 25,246. praes. [illegible] 41.

An

die kgl. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Armennoth von Jeremias Gotthelf. Zürich und Frauenfeld Druck und Verlag von Bevel 1840" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfassungsbeilage von dem Stadtkommissariate Erlangen verfügte und von der königlichen Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 17ten Juli 1841 unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 23ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 24,984. praes. [illegible] 41.

An

sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des k. Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die 131te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den sämmtlichen Gemeinden und Stiftungs-Verwaltungen

des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg das Circular der k. k. österreichischen Landes-Regierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2ten v. Mts. über die baare Auszahlung der am 1ten desselben Monats in der Serie 55 verloosten fünfprozentigen Bankobligationen nebst dem Verzeichnisse der gezogenen Obligations-Nummern zum Zwecke der Wahrung der dießfallsigen Interessen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg den 23ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Circulare

der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 1. Junius 1841 in der Serie 55 verloosten 5 proz. Banko-Obligationen.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer, vom 1ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1.

Die am 1. Junius 1841 in der Serie 55 verloosten 5 proz Banko-Obligationen Nro. 45,065 bis einschließig Nro. 46,540 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§ 2.

Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1ten Julius 1841 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Mai 1841 zu 2 und 2½ proz. in W. W., für den Monat Junius 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit 5 Proz. in Conventionsmünze berichtiget.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5.

Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, — welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letztern Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filialkreditskasse einzureichen.

Wien am 2. Junius 1841.

Johann Talatzko Frhr. v. Gestieticz,
Nied.-Oest.-Reggs.-Präsident.

Joseph Feiner,
Nied.-Oest.-Reggs.-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 55ten Serie, welche in der am 1. Junius 1841 vorgenommenen einhundert ein und vierzigsten Verloosung der ältern österr. Staatsschuld gezogen wurde.

Banco-Obligationen.

à 5 Prozent.

Nummer: 45,065. 45,070. 45,072. 45,077. 45,079. 45,081. 45,082. 45,087. 45,089. 45,099. 45,100. 45,103. 45,105. 45,109. 45,113. 45,114. 45,115. 45,117. 45,118. 45,119. 45,120. 45,127. 45.136. 45,139. 45,140. 45,142. 45,143. 45,149. 45,150. 45,151. 45,156. 45,158. 45,159. 45,160. 45,161. 45,164. 45,165. 45,166. 45,167. 45,169. 45,170. 45,171. 45,172. 45,174. 45,176. 45,178. 45,179. 45,180. 45,181 - 84. 45,189 - 91. 45,193. 45,194. 45,195. 45,197. 45,200. 45,201. 45,203. 45,204. 45,205. 45,207-9. 45,211. 45,212. 45,215 - 18. 45,220. 45.228. 45,230. 45,233. 45,235. 45 238. 45,241. 45,248. 45,255. 45,259. 45,260 - 63. 45,267. 45,271. 45,274. 45,276. 45.280. 45,281. 45,287. 45,289. 45,294. 45,296. 45,299. 45,300. 45,302. 45,312. 45,313. 45,314. 45,316. 445,323. 45,326 45.334. 45,335. 45,337. 445,339. 45,348. 45,354. 45,356. 45,359. 45,361. 45,363. 45,365. 45,370. 45,371. 45,373. 45,378. 45.383. 45,386. 45,389 - 92. 45,395. 45,398. 45,401. 45,402. 45,407. 45,409. 45,411 - 14. 45,423. 45,429. 45,431. 45,433. 45,434. 45,440. 45,441. 45,445. 45,448. 45,451. 45,452. 45,454. 45.455. 45.456. 45,458. 45,460 - 64. 45,467. 45.469. 45,473. 45,479. 45,480. 45,482. 45,484. 45,485. 45,487 - 91. 45,493 - 96. 45,499. 45,502. 45,504. 45,505. 45,506. 45,513. 45,516 - 22. 45,524. 45,525. 45,527. 45,528. 45,530. 45,532. 45,535. 45.539. 45,541-46. 45,549. 45,551. 45,552. 45,554. 45,558. 45,563 - 65. 45,567 - 70. 45,576. 45,578. 45,580. 45,585. 45,587. 45,590. 45,591. 45,593. 45,598. 45,599. 45,604 45,605. 45,608. 45,610-13. 45,615. 45,616. 45618. 45,622. 45,623. 45,625 - 28. 45,630. 45,631. 45,633 - 35. 45,638 - 40. 45,642 - 46. 45,649. 45,650. 45,652 - 57. 45,659. 45,661. 45,662. 45,664 - 69. 45,674 - 77. 45,679. 45,680. 45,683 - 87. 45,691. 45,692. 45,694. 45,695. 45,702. 45,704. 45,705. 45,707 - 10. 45,712 - 19. 45,721 - 24. 45,726 - 30. 45,735 - 41. 45,743. 45,745. 45,747 - 54. 45,757. 45,760. 45,762. 45,763. 45,767 - 69. 45,771. 45,773. 45.776. 45,777. 45,779. 45,780. 45,783. 45,792 - 94. 45,801. 45,805 - 8. 45,811. 45,815. 45,817. 45,820. 45,828. 45,829. 45,832. 45,836. 45,839 - 42. 45,845 - 47. 45,850 - 53. 45,857. 45,863. 45,865. 45,867. 45,870. - 73. 45,876. 45,877. 45,879. 45,885. 45,886. 45,889. 45,891. 45,892. 45,899. 45,905 - 13. 45,915. 45,916. 45,919. 45,937. 45,938. 45,940. 45,941. 45,945. 45,946. 45,949. 45,952 - 55. 45,958 - 60. 45,964 - 66. 45,972. 45,978 - 80. 45,985 - 94. 45,996. 45,998. 46,000. 46,003-6. 46,008. 46,009. 46,015. 46,013. 46,017 - 19. 46,022 - 25.

46,030. 46,032 – 35. 46,037. 56,042. 46,043. 46,045. 46,048 – 56. 46,059. 46,062. 46,071. 46,072. 46,074. 46,077. 46,083. 46,085. 46,092. 46,095. 46,101. 46,103. 46,104. 46,106 – 11. 46,114. 46,116. 46,119. 46,120. 46,122. 46,125. 46,127. 46,129. 46,132. 46,140 – 43. 46,145. 46,150. 46,151. 46,157. 46,158. 46,161. 46,162. 46,164. 46,168. 46,170. 46,171. 46,174–76. 46,178. 46,187-89. 46,193 – 95. 46,198. 46,200. 46,203. 46,206 – 8. 46,211. 46,214–16. 46,218 – 20. 46,223. 46,225. 46,328. 46,231. 46,233. 46,238 – 40. 46,248. 46,250. 46,251. 46,253. 46,254. 46,257. 46,258. 46,263 – 66. 46,269 – 75. 46,277. 46,279 –86. 46,289. 46,290. 46,292–96. 46,298 – 304. 46,306 – 11. 46,314–16. 46,318. 46,319. 46,323. 46,326. 46,327. 46,332. 46,333. 46,335 - 39. 46,342 – 44. 46,347 - 49. 46,358. 46,360. 46,363. 46,365. 46,371. 46,373 – 79. 46,382. 46,383. 46,385. 46,387 – 89. 46,397. 46,399. 46,401. 46,402. 46,404. 46,406. 46,407. 46,416. 46,417. 46,421 – 27. 46,436. 46,440. 46,443. 46,444. 46,455. 46,456. 46,458–63. 46,466. 46,467. 46,469–76. 46,478. 46,479. 46,481. 46,486 – 97. 46,499. 46,502. 46,504 – 11. 46,514. 46,522. 46,524. 46,525. 46,528 – 31. 46,536. 46,538. 46,540.

Ad Nrm. 25,486. praes. ²⁷/₇ 41.

(Das Präsentations-Recht bei der katholischen Pfarrei Bayerfeld, königl. Landgerichts Donauwörth, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19ten d. Mts. ad Nro. 11,762 allergnädigst bewogen gefunden, dem von dem fürstlich Oettingen-Wallersteinschen Hause in Anspruch genommenen alternativen Präsentations-Rechte bei der katholischen Pfarrei Bayerfeld, kgl. Landgerichts Donauwörth, in der Diöcese Eichstädt, die landesherrliche Anerkennung angedeihen zu lassen.

Augsburg den 25. Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrum. 6,568. praes. ²⁴/₇ 41.

An

alle bei Ausführung des Augsburg-Nürnberg-Hofer-Eisenbahn-Baues betheiligten Untergerichte von Schwaben und Neuburg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescriptes aus dem kgl. Ministerium der Justiz de dato 4ten d. Mts. werden sämmtliche bei Ausführung des Augsburg-Nürnberg-Hofer-Eisenbahn-Baues betheiligten Untergerichte von Schwaben und Neuburg hiermit angewiesen, die diesen Bau betreffenden, ihren Wirkungskreis als Justiz-Stellen, berührenden Angelegenheiten mit allen ihnen zu Gebot stehenden gesetzlichen Mitteln thätigst zu fördern.

Neuburg den 16 Juli 1841.

Königl. Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg.

v. Weber, Präsident.

Weinig, Sekretär.

Dienstes = Nachrichten.

praes. $\frac{2\,7}{7}$ 41.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom Bade Brückenau den 15ten Juli l. Js. allergnädigst geruht, den zweiten Assessor des Landgerichts Illertissen, Joseph Franz, zum ersten Assessor bei diesem Amte vorrücken zu lassen, und an dessen Stelle den Accessisten bei der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Wilhelm Durocher, zum zweiten Assessor des Landgerichts Illertissen zu ernennen.

praes. $\frac{2\,7}{7}$ 41.

Auf die bei dem Landgerichte Monheim erledigte erste Assessors-Stelle wurde mit allerhöchstem Rescripte ddto. Brückenau den 17. Juli l. Js. der bisherige erste Assessor bei dem Landgerichte Hilpoltstein, Jakob Dantscher, seinem Ansuchen gemäß versetzt.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 31ten Juli 1841. Nr. 31.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

453.) praes. $\frac{25}{7}$ 41.

Steuer-Nachlaß pro 1840/41.

Vermög höchster Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, von 15ten Juli 1841 ad Nro. 6633 wurde für das unterfertigte Rentamt ein Grund-Steuer-Nachlaß pro $18\frac{40}{41}$ wegen Mißwachs gnädigst genehmiget, und zwar für das Ort Muttershofen, der Gemeinde Lüzelburg, 2 fl. 50 kr. 3 pf.

Augsburg am 23ten Juli 1841.

Königliches Rentamt Göggingen.

Wiedemann, Rentbeamter.

454.) praes. $\frac{23}{7}$ 41.

Haus-Verkauf.

Auf wiederholten Antrag eines Hypothekgläubigers wird, da sich im ersten Termine für das Haus des Handelsmanns de Crignis Lit. B. N. 195 kein Käufer gefunden hat, dasselbe zum zweiten Male feilgeboten, und hiezu Bietungstermin auf Mittwoch den 18ten August l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Dieses Haus ist freieigen und auf 3500 fl. gerichtlich geschätzt worden.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Augsburg den 16ten Juli 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Lict. **Kellerer**, Direktor.

Zöller.

455.) praes. $\frac{23}{7}$ 41.

Vorladung.

Der Bauer David Meyer von Ringgen, Pfarrei Martinszell, hat auf eine förmliche Liquidation seines Schuldenstandes angetragen.

Diesem gemäß werden sämmtliche Gläubiger des David Meyer von Ringgen auf Freitag den 27ten August l. Js. Vormittags 9 Uhr zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen vorgeladen.

Kempten den 14ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

456.) praes. $^{2}_{7}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem die auf den 16ten dieß festgesetzt gewesene Versteigerung des Anwesens des Wirths Anton Konrad von Höselhurst eingetretener Umstände wegen nicht statt finden konnte, wird auf Antrag der Kreditorschaft dieses Gut in loco Höselhurst am 17ten August 1841 von Vormittags 9 — 12 Uhr wiederholt der Versteigerung ausgesetzt, und besteht dasselbe: 1.) aus ganz gemauertem Haus mit Plattendach, angebautem Stadel mit Riegelwänden, 3 Dezim. Pflanzenbeet, 1 Tagw. 27 Dezim. Graßgarten; 2.) 13 Dezim. Krautgarten aus den alten Gemeindetheilen Plan-Nro. 90; 3.) 78 Dezim. Fischacker Plan-Nro. 251; 4.) 57 Dezim. Wiese in der untern Viehweid; 5.) 53 Dezim. Wiese in der obern Viehweid Plan-Nro. 65; 6) 46 Dez. ebendaselbst, Plan-Nro. 65 ½; 7.) 1 Tagw. 34 Dezim. Geßleacker Plan-Nro. 230; 8) 92 Dezim. Acker am Neuburgerweg Plan-Nro. 258; 9.) 1 Tagw. 73 Dezim. Herzenlohacker Plan-Nro. 277; 10.) 46 Dezim. Wiese am Neuburgerweg Plan-Nro. 253; 11.) 6 Dezim. im äußern Krautgarten Plan-Nro. 150; 12.) 24 Dezim. Acker an der Krumbacherstraße Plan-Nro. 256; 13.) 32 Dezim. Wiese auf dem Eberle Plan-Nro. 109; 14.) 46 Dezim. Wiese am Priel Plan.-Nro. 124; 15.) 82 Dezim. Wiese hinter den Gärten Plan-Nro. 30; 16.) 62 Dezim. Acker vom Schwarzbauernhof Plan-Nro. 229; 17.) 62 Dezim. Gernacker Plan-Nro. 245; 18). 56 Dezim. im untern Feld Plan-Nro. 285; 19.) 5 Dezim. Wiese auf dem Flekle Plan-Nro. 2; 20.) 80 Dezim. Höselhursterpriel Plan-Nro. 29; 21.) 50 Dezim. das Federmad Plan-Nro. 970⅓; 22.) 18 Dezim. Federmad Plan-Nro. 973; 23.) 26 Dezim. Federmad Plan-Nro. 970½.

Auf diesem Gutskomplexe ruhen an Lasten: Gült 1 Schfl. 3 Sechz. Roggen; 1 Schfl. 1 Mez. 1 Vlg. 3¾ Sechz. Haber; 3 Mez. ½ Sechz. Gerste; 1 Vlg. 1 Sechz. Korn. Grundzins und Scharwerkgeld jährlich 3 fl. 40 kr., und Steuersimplum 2 fl. 31 kr. 7 hl.

Kaufslustige werden zu dieser Versteigerungs-Verhandlung mit dem vorgeladen, daß sich Fremde und Unbekannte über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolge und die weiters nähern Bedingungen am Versteigerungstage selbst werden bekannt gemacht werden.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß der bisherige Wirth Anton Konrad auf seine personelle Wirthschafts-Gerechtigkeit verzichtet habe, sohin für den künftigen Anwesensbesitzer Hoffnung vorliege, eine personelle Wirthschaftsgerechtsame zu erhalten.

Roggenburg den 25ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Weisz, Landrichter.

457.) praes. $^{2}_{7}$ 41.

Spähe-Verfügung.

Der bereits in dem Steckbriefe S. 322 zum k. Regierungsblatt Nro. 18 d. Js. dahier wegen Diebstahlsverbrechen verhaftete Engelbert Rösele von Hirschzell, k. Landgerichts Kaufbeuern, ist in der verwichenen Nacht wiederholt gewaltsam aus seinem Untersuchungs-Arrest ausgebrochen, und entwichen.

Man ersucht auf ihn Spähe zu halten, denselben im Betretungsfalle aufzugreifen und wohl verwahrt hieher liefern zu lassen.

Bemerkt wird, daß Rösele bei seiner Entweichung außer einem Hemd und langen leinenen

blaugestreiften Beinkleidern lediglich kein anderes Kleidungs-Stück am Leibe trug.

Oberdorf am 19ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
(In Abwesenheit des k. Landrichters.)

Albrecht, I. Assessor.

458.) praes. 25/7 41.

Anwesens-Verkauf.

Da bei der am 22ten Juni d. Js. stattgehabten Versteigerung des Anwesens des Gantiers Karl Huber, Webermeisters zu Kaufbeuern, ein Angebot nicht gelegt wurde, so wird dasselbe am Dienstag den 10ten August d. Js. Vormittags 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des unterfertigten k. Landgerichts zum zweitenmale versteigert, was hiemit unter dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 § 99 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, unbeschadet jedoch dem gesetzlich zulässigen Einlösungsrechte der Gläubiger, erfolge.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen und die Kaufsbedingungen am Versteigerungstage bekannt gemacht.

Bezüglich der Anwesensbeschreibung wird auf die erste Ausschreibung vom 21ten April d. Js. (Intelligenzblatt von Schwaben und Neuburg vom 8ten Mai 1841 Stück 19 Nr. 275; Allgemeiner Anzeiger vom 8ten Mai 1841 Stück 37 Nr. 1033, und Kaufbeuerner Wochenblatt Nr. 19) hingewiesen.

Kaufbeuern den 16ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
(In Abwesenheit des k. Landrichters.)

Harlander, Assessor.

459.) praes. 25/7 41.

Vorladung.

Joseph Anton Wieland, Benefiziat zu Klosterbeuern, starb daselbst den 31ten Mai 1841 mit Hinterlassung eines Testamentes. Wer an die Verlassenschaft dieses verstorbenen Benefiziaten Anspruch zu machen hat, wird hiemit zur Liquidation und Nachweisung der Forderung von unterzeichneter, zu dieser Handlung requirirter, Behörde auf den 24ten August d. Js. Früh 10 Uhr vorgeladen, mit der Bedrohung, daß zu spät Anmeldende sich die hiedurch entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben.

Illertissen den 16ten Juli 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

460.) praes. 25/7 41.

Vorladung.

Scholastika Boms in Ottobeuern hat um Vermögens-Inventarisation und Zusammenberufung ihrer Gläubiger gebeten, um ihnen Zahlungs-Vorschläge machen zu können.

Wer eine Forderung an Scholastika (oder Walburga) Boms zu machen hat, wird aufgefordert, solche am 6ten August d. Js. Vormittags 9 Uhr, zu liquidiren und den Vergleichs-Verhandlungen beizuwohnen, weil später die Vermögensmasse ohne Rücksichtsnahme auf Nichterscheinende behandelt werden wird.

Ottobeuern den 14ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

461.) praes. 27/7 41.

Anwesens-Versteigerung.

Am Dienstag den 24ten August d. Js. Vormittags 9 Uhr wird im Tafernwirthshause zu Holzheim das Gantanwesen des Leonhard Glöckle in Holzheim, öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht: a) in Wohnhaus, Stall, Stadel und Backofen, Obst-Wurz- und Gras-

Garten; b) in Gemeindetheile zu 1 Jauch. 58 Dezim. Ackers, 40 Decim. Wiesen, 10 Dezim. Krautgarten nebst den unvertheilten Gemeinde-Gründen; c) in 1 Jauch. 98 Dezim. eigenen Ackers.

Dem Xaver Bischof steht das unentgeldliche Wohnungsrecht in diesem Hause zu. Die näheren Kaufsbedingungen und die auf dem Anwesen ruhenden Abgaben werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Der Hinschlag geschieht nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und der Bestimmungen der §§ 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Auswärtige haben sich durch Vermögenszeugnisse auszuweisen.

Günzburg den 19ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Teixl, Landrichter.

462.) praes. 27/7 41.

Anwesens-Verkauf.

David Mayer, Bauer von Ringgen, der Pfarrei Martinszell, hat den Antrag gestellt, sein Anwesen zu Ringgen unter gerichtlicher Leitung zu verkaufen.

Dieses Anwesen besteht in einem meist von Holz gebauten, mit Landern gedeckten, Wohn-Hause und Nebengebäuden, an Aeckern, Wiesen, Waldung und Waiden in 52 Jauchert, 56 Dez. Grundfläche mit der Verhältnißzahl 169, 8 und ist bodenzinsig eigen.

Zur Versteigerung dieses Anwesens wird auf Donnerstag den 26ten August l. Js. Vormittags 9 Uhr Termin angesetzt, wo denn auch die besondern Lasten und Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden.

Vorläufig wird nur noch bemerkt, daß auch der Verkauf einzelner Grundstücke mit den darauf stehenden Früchten, und dann im Ganzen versucht, so wie das Vieh veräußert werde, und daß fremde hierorts nicht bekannte Käufer sich vor der Gerichts-Kommission mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen sogleich auszuweisen haben.

Kempten den 14ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

463.) praes. 28/7 41.

Vorladung.

Nachdem der ledige Rebmann Joseph Anton Loser von Reutinen, Gemeinde Mitten, am 15ten dieß mit Zurücklassung eines gerichtlichen Testamentes gestorben ist, so werden diejenigen, welche auf was immer für eine Art rechtliche Ansprüche an die fragliche Erbs-Masse machen zu können glauben, hiemit vorgeladen, sich binnen 30 Tagen von heute an gerechnet, um so gewisser hierorts zu melden, als nach Umfluß dieses Termins auf solche keine weitere Rücksicht genommen und das vorhandene Vermögen nach den Bestimmungen des Verstorbenen ausgeantwortet werden wird.

Lindau den 23ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters.)

Schmid, I. Assessor.

Intelligenz-Blatt
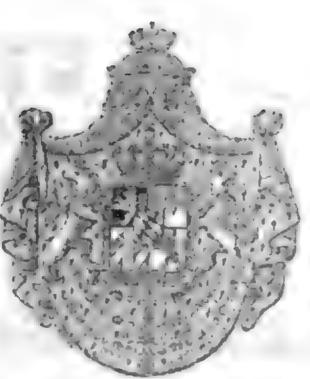

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 32.** den 7. August **1841.**

Inhalt: Die Anwendung der Verordnung über die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen auf mittelbare Gerichte. — Die Pferde-Ausfuhr. — Aufsicht auf die Behandlung der Gemeinde-Waldungen. — Die Haupt-Jahres-Prüfung der katholischen Schul-Seminaristen für das Jahr 1841. — Der Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Die Vorlage der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro 1830/40. — Die Prüfung der katholischen Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Dillingen für das Jahr 1841/42. — Schankung eines katholischen Geistlichen. — Die Erledigung der Musiklehrers-Stelle am kgl. Schullehrer-Seminar von Schwaben und Neuburg. — Die Erledigung der Schulstelle der untern Klasse zu Leipheim. — Die Correspondenz der Gerichte mit auswärtigen Behörden. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 25,390. praes. ½ 41.

An
die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte von Schwaben und Neuburg.

(Die Anwendung der Verordnung über die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen, auf mittelbare Gerichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Ministerial-Rescripts vom 19ten d. Mts. wird den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten von Schwaben und Neuburg die allerhöchste Entschließung vom 27ten Juni l. Js., die Anwendung der Verordnung vom 22ten Dezember v. Js. über die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen auf die mittelbaren Gerichte betreffend, hiebei in Abdruck zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg den 24ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf den Antrag Unseres Justiz-Ministeriums, Ministeriums des Innern und Finanz-Ministeriums, im Rückblick auf die Bestimmungen der §§. 24, 25 und 26 der Beilage IV., dann der §§. 71 und 86 der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde allergnädigst bewogen gefunden, zu beschließen, daß — auf so lange Wir nicht anders verfügen, — Unsere Verordnung vom 22ten Dezember 1840, über die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen, zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei allen Gerichten des Königreichs, auch auf die mittelbaren Gerichte Anwendung zu finden habe, daß jedoch hiebei, in Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse, folgende Modifikationen eintreten sollen:

a) Die in den §§. 4. und 5. der neuen Deposital-Vorschriften gegebenen Bestimmungen wegen der Herstellung feuerfester Gewölbe und eiserner Kassen zur Aufbewahrung der Depositen, finden keine unbedingte Anwendung auf die gutsherrlichen Gerichte, sondern die erforderlichen Verfügungen zur möglichsten Sicherung der Depositen bleiben zunächst den Gutsherren überlassen.

b) Das Verfahren der mittelbaren Gerichte in Beziehung auf die Behandlung der Depositen, ist im Allgemeinen ganz nach den Vorschriften der Verordnung vom 22ten Dezember 1840 zu bemessen.

Bei jenen mittelbaren Gerichten, welche nicht mit zwei Beamten besetzt sind, wird den Gerichtsherren gestattet, in analoger Anwendung des § 18. jener Vorschriften nach Umständen einen zweiten Deposital-Beamten aufzustellen.

Hiernach ist bei den, mit zwei Deposital Beamten bestellten gutsherrlichen Gerichten das durch die Verordnung vorgezeichnete Verfahren ganz einzuhalten; bei den übrigen dagegen hat die Doppelsperre hinweg zu fallen, und der eine Beamte hat alle Amtshandlungen, welche die Verordnung vorschreibt, allein vorzunehmen.

c) Die im § 73 der Verordnung enthaltene Vorschrift: daß am Schlusse jedes Etatsjahres der vollständige Abschluß der Depositenbücher, und der Sturz der Depositalkasse, dann der Material-Vorräthe von den Depositarien vorzunehmen, und das hierüber aufzunehmende Protokoll der betreffenden Oberaufsichtsstelle vorzulegen sey, findet auch auf die mittelbaren Gerichte Anwendung, jedoch hat die, für die unmittelbaren Gerichte vorgeschriebene besondere Beglaubigung bei den mittelbaren Gerichten zu unterbleiben.

d) Den periodischen Visitationen nach der Bestimmung des § 74 der obigen Verordnung sind die mittelbaren Gerichte wie die unmittelbaren Gerichte, auszusetzen; jedoch hat bei den mittelbaren Gerichten die Anordnung solcher periodischer Visitationen nicht durch die Regierungs-Finanzkammer allein, sondern immer nur gemeinschaftlich mit der Regierungs-Kammer des Innern zu geschehen.

Nach diesen Unsern allerhöchsten Bestimmungen ist nunmehr das Weitere zu verfügen.

München den 27. Juni 1841.

Ludwig.

Schrenk. Abel. Graf Seinsheim.

An die k. Appellations-Gerichte, dann die k. Kreis-Regierungen, Kammer des Innern und der Finanzen, diesseits des Rheins.

(Die Anwendung der Deposital-Vorschriften vom 22. Dezember 1840 auf die mittelbaren Gerichte betreffend.)

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerial-Rath

Gietl.

Ad Nrm. 26,460. praes. ⁷⁄₈ 41.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Pferde-Ausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchster Entschließung vom 2ten l. Mts. allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgränze nach jeder Richtung und für den ganzen Umfang des Königreichs wieder freigegeben werde.

Diese allerhöchst beschlossene Aufhebung des unter dem 17. Oktober v. Js. (Extra-Beilage zu Nro. 42 des Kreis-Intell.-Bl.) und Beziehungsweise am 21. April und 17. Juni l. Js. (Kreis-Intell.-Blatt v. 1841 pag. 361 et 62 und 507) ausgeschriebenen Ausfuhr-Verbotes wird hiemit zur genauesten Darnachachtung allgemein bekannt gemacht.

Augsburg den 5. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 25,128. praes. 4/8 41.

An
sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Aufsicht auf die Behandlung der Gemeinde-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des jüngst versammelten Landraths von Schwaben und Neuburg in seiner VI. Sitzung vom 25ten May l. Js. § 4. lit. f des Protokolls haben Seine Königliche Majestät in dem Landraths-Abschiede vom 3ten v. Mts, Abschn. V. § 17. den strengsten Vollzug derjenigen Anordnungen allerhöchst anzuordnen geruht, nach welchen der Zustand der Gemeinde-Waldungen und ihre Bewirthschaftung der schärfsten Beaufsichtigung unterstellt bleiben, und der Ausrottung und Vertheilung von Waldflächen auf jede gesetzliche Weise nachdrücklichst entgegen gewirkt werden solle.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, die sämmtlichen Polizey- und Communal-Curatel-Behörden auf die diesseitigen in diesem Betreffe erlassenen Ausschreiben, namentlich:

1.) auf die lithographirten Generalien vom 26. Mai und 28. Oktober 1837, die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betr.;

2.) auf das Kreis-Ausschreiben vom 11ten November 1837, die Handhabung der forstpolizeylichen Aufsicht in den Privat-Waldungen, Kreisbl. pag. 1674 und

3.) auf das lithographirte Ausschreiben vom 30. Dezember 1838, die Bewirthschaftung der Waldungen betr., wiederholt aufmerksam zu machen, und den strengsten Vollzug derselben einzuschärfen.

Augsburg den 1. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 26,398. praes. 4/8 41.

(Die Hauptjahres-Prüfung der katholischen Schul-Seminaristen für das Jahr 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Mittwoch den 1. September d. Js. und an den darauf folgenden Tagen wird in dem k. Schullehrer-Seminar zu Dillingen die Hauptjahres resp. Final-Prüfung der katholischen Schul-Seminaristen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg abgehalten werden, welcher ausser den im Schullehrer-Seminar befindlichen Seminaristen auch solche dem Schulfache sich widmende Individuen, die bereits früher die Exspektanten-Prüfung bestanden haben, nun aber sich eine bessere Note für die Verwendung als Schulgehilfen oder Verweser

verschaffen wollen, sich unterziehen dürfen.

Andere dem Schulsache sich widmende Individuen, welche das Schullehrer-Seminar nicht besucht haben, dürfen bei dieser Prüfung nicht, und in ausserordentlichen Fällen nur dann erscheinen, wenn sie hiezu durch besondere k. Regierungs-Entschließungen die Bewilligung erlangt haben, und sich hierüber bei der kgl. Prüfungs-Commission ausweisen können.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 3. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nmr. 25,820. praes. 7/8 41.

(Den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des § 41 der Satzungen des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern wird die summarische Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben dieses Vereins für das Jahr 1840 anmit im Abdrucke zur öffentlicher Kenntniß gebracht.

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, daß im verflossenen Jahre an sämmtliche vom Hagel getroffene Vereins-Mitglieder baare und volle Bezahlung geleistet, und nebstdem ein, wenn auch nicht bedeutender, Reserve-Fond gebildet wurde.

Nachdem zu Folge Anzeige des Vereins-Direktoriums auch im laufenden Jahre alle bisher angemeldeten Hagelschäden aus den Einnahmen nicht nur vergütet werden können, sondern sogar ein nicht unbedeutender Reserve-Fond verbleiben wird, wenn nicht noch bedeutendere Schäden vorkommen, so kann die unterfertigte Stelle nur wünschen, daß die Landwirthe recht zahlreich diesem Verein beitreten, und es ihm dadurch möglich machen, sein Fortbestehen zu befestigen, und ihnen in den Zeiten des Unglücks volle Entschädigung zu leisten.

Augsburg, den 1ten August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Summarische

aller Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich

	Regierungs-Bezirk und Namen der Agenten.	I. Bei den Schuldigkeit. Reste vom Vorjahre.			Einnahms-Nachholungen vom Vorjahre.			Beiträge von erneuerten u. nicht erneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Aus der Cassa baar erhalten.			Erlös aus den Satzungen.		Manco bei Geldsendungen.			Summa.			Reste hinaus, herein, Versicherungs- u. Restanten-Beiträge dann Klagkosten.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	Schwaben.																										
1	Anzenhofer Jos., Wertingen	—	—	—	—	—	—	442	58	—	4	36	—	570	6	1	—	30	—	—	—	1018	10	1	724	21	3
2	Bachmann Karl, Ettringen	—	—	—	—	—	—	372	45	—	2	18	—	—	—	—	—	30	—	—	—	375	33	—	356	55	—
3	Ebentheuer Joh., Schneidbach	11	49	—	—	—	—	1065	31	2	2	30	—	357	35	3	—	18	—	—	—	1437	44	1	859	45	2
4	Fischer Ferd., Wettenhausen	—	—	—	41	35	—	533	28	3	7	18	—	1181	16	—	—	42	—	26	—	1764	44	—	1199	56	2
5	Fischer Jos., Lauingen .	—	—	—	—	—	—	46	40	—	—	—	—	202	42	1	—	18	—	—	—	249	40	1	49	28	1
6	Frey Fidel, Ried . . .	12	38	2	—	—	—	692	35	2	2	30	—	227	44	—	—	42	—	—	—	936	10	—	605	56	1
7	Frey Joh. B., Lengenwang	44	49	—	—	—	—	1259	36	1	—	—	—	1819	35	—	1	54	—	25	—	3106	19	1	1027	35	1
8	Fromel Georg. Westerheim	154	52	1	—	—	—	123	40	—	4	51	—	—	—	—	—	18	—	—	—	283	41	1	257	11	3
9	Gasteiger Paul, Donauwörth	5	27	3	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	5	18	3	5	21	3
10	Geiger Georg, Eppishausen	139	8	3	—	—	—	42	18	—	—	48	—	7	18	—	—	12	—	11	—	189	55	3	180	48	—
11	Geiger Georg, Beglsang .	72	55	3	—	—	—	238	2	1	1	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	312	28	—	222	12	—
12	Gilg Sebast., Asch . .	702	42	2	—	—	—	1337	33	1	9	36	—	183	42	—	1	6	—	—	—	2234	39	3	1944	52	1
13	Gombart, Augsburg . .	181	50	2	—	48	—	133	51	—	9	26	—	—	—	—	—	18	—	21	—	346	34	2	236	34	1
14	Hartmann Jos., Schwabmünchen	171	19	—	—	—	—	674	35	2	12	14	—	225	45	2	—	54	—	31	—	1085	19	—	605	24	1
15	Heiß Joh., Weizenried .	25	22	3	—	—	—	328	39	2	7	42	—	—	—	—	—	12	—	—	—	359	56	1	341	15	3
16	Herkommer Nik., Neßlwang	—	—	—	10	—	—	488	21	—	—	—	—	1190	34	2	—	54	—	—	—	1689	49	2	1168	7	1
17	Holländer, Ichenhausen .	1	23	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	2	—	—	—
18	Hofer Xav., Edelstetten .	52	55	2	—	—	—	32	50	—	4	36	—	—	—	—	—	18	—	—	—	90	37	2	86	44	2
19	Jakobi Christ., Ottobeuren	412	59	3	—	—	—	3	58	—	2	18	—	—	—	—	—	6	—	—	—	419	21	3	366	38	1
20	Kastisch L. B., Steinheim	174	21	—	—	—	—	9	20	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	183	53	—	88	—	—
21	Keiner Joh., Füßen . .	31	49	1	—	—	—	949	47	2	2	48	—	200	—	—	1	24	—	—	—	1185	48	3	776	1	—
22	Keller Math., Bißingen .	—	—	—	—	—	—	74	11	—	2	18	—	38	41	2	—	12	—	—	—	115	22	2	10	38	—
23	Koch Fr. Joh., Neuburg .	362	6	3	—	—	—	226	25	3	22	10	—	—	—	—	—	18	—	—	—	611	—	2	256	40	3
24	Koller J. N., Günzburg .	624	31	1	—	—	—	652	19	3	—	—	—	1423	55	—	—	30	—	—	—	2701	16	—	1155	48	—
25	Letzguß J. B., Höchstädt .	11	2	2	—	—	—	8	50	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	20	10	2	19	26	2
26	Mang Andr., Ursberg .	507	14	1	—	—	—	493	11	2	14	—	—	—	—	—	—	54	1	15	—	1016	54	3	941	10	3
27	Merk Blas., Gundelfingen	—	—	—	—	—	—	68	50	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	69	8	—	65	54	—
28	Miehler Jos., Mickhausen	341	27	—	—	—	—	158	36	—	9	24	—	—	—	—	—	54	—	32	—	510	53	—	438	30	—
29	Miehler Jos., Zusmarshausen	—	—	—	42	—	—	299	7	—	2	18	—	566	—	—	—	42	—	—	—	910	7	—	612	6	1
30	Mittel Jos., Kaufbeuren	723	48	3	—	—	—	865	20	3	7	30	—	75	—	—	—	42	—	—	—	1672	21	2	1368	58	—
31	Moser Ant., Sonthofen .	527	42	3	—	—	—	495	31	3	2	42	—	946	42	2	—	54	—	—	—	1973	33	—	882	15	2
32	Mühleisen Fr., Oberdorf	226	56	3	—	—	—	821	17	2	2	18	—	2466	31	—	1	24	—	—	—	3518	27	1	972	28	1
33	Müller Ant., Ebersbach .	—	—	—	—	—	—	762	44	3	4	36	—	989	58	1	—	24	—	—	—	1757	43	—	792	32	—
34	Ochl Karl, Glött . . .	—	—	—	—	—	—	926	51	1	—	—	—	896	55	—	—	18	—	—	—	1824	4	1	1082	50	3
35	Pfeiffer Ant., Neuburg a/K.	78	27	2	—	—	—	29	—	3	—	—	—	—	—	—	—	18	—	10	—	107	56	1	101	59	1
36	Reischle Joh., Rennertshofen	—	—	—	—	—	—	44	39	3	—	—	—	4	—	—	—	—	—	22	3	49	2	2	42	41	—
37	Reuthemann Fr., Emereis	297	4	2	—	—	—	121	9	—	9	18	—	27	20	2	—	30	—	8	—	448	30	—	413	44	2

Rechnungs-Uebersicht

Bayern, mit besonderer Rücksicht auf **Schwaben** und **Neuburg**, vom Jahre 1840.

Agenten.																									Verbleiben Reste						Im Jahre 1840 … schädigungs-				
Gutmachung.																																			
Entschädigung von 1839 a fünf Prozent.			Entschädigung von 1840 ½ Hälfte nach Abzug von 3 Prozent.			Abschätzungs-Gebühren.			Agentiegebühren vom vorigen Jahre			Agentiegebühren vom laufenden Jahre			Vergütungen an Agenten und Fatenten.			Auf Nachlässe und Verluste.			Summa.			herein			hinaus			Gesammt-Betrag.			Abz… à d… Proz…	
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	k…
254	46	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	9	—	—	—	—	—	.	—	1001	17	2	16	52	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	33	—	—	—	—	—	—	—	375	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
															Ent. à 25%																			
447	43	2	66	31	1	9	—	—	—	32	—	53	16	2	3	30	—	—	—	—	1440	18	3	—	—	—	2	34	2	137	12	—	4	
553	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	40	2	—	—	—	23	1	1	1803	4	1	—	—	—	38	20	1	—	—	—	—	—
—	—	—	191	52		6	—	—	—	—	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—	249	40	1	—	—	—	—	—	—	395	36	—	11	5
156	50	1	130	15	3	10	30	—	—	—	—	34	57	3	—	—	—	—	—	—	936	10	—	—	—	—	—	.	—	268	36	—	8	
1044	49	—	933	58	—	18	—	—	—	—	—	61	59	—	—	—	—	—	—	—	3106	19	1	—	—	—	—	—		1967	3	—	59	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	47	2	6	11	—	—	—	—	—	—	—	271	10	1	12	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	5	32	3	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	—	2	6	3	—	—	—	—	—	—	189	55	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	51	—	24	44	2	6	—	—	—	—	—	11	54	—	25	17	—	—	—	—	293	58	2	18	29	2	—	—	—	51	—	—	1	5
27	20	—	174	32	1	7	—	—	14	2	3	66	52	2	—	—	—	—	—	—	2234	39	3	—	—	—	—	—	—	339	57	—	10	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	37	1	6	5	2	—	—	—	1	5	1	249	22	1	97	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—
247	55	1	142	—	3	6	—	—	—	15	—	33	43	3	—	—	—	—		—	1035	19	—	50	—	—	—	—	—	292	48	—	8	4
3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	26	—	—	—	—	—	—	—	360	53	3	—	—	—	—	57	2	—	—	—	—	—
409	54	1	84	25	—	3	—	—	—	—	—	24	25	—	—	—	—	—	—	—	1689	49	2	—	—	—	—	—	—	174	—	—	5	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	2	1	23	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	1	38	2	—	—	—	—	—	—	91	3	—	—	—	—	—	25	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	39	—	—	12	—	49	24	—	—	—	—	436	53	1	—	—	—	17	31	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92	24	—	91	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—
352	6	—	—	—	—	—	—	—	1	15	3	47	29	1	—	—	—	6	30	—	1183	22	—	2	26	3	—	.	—	—	—	—	—	—
29	42	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	20	2	75	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	4	—	76	49	2	6	—	—	7	30	—	7	—	2	—	—	—	—	—	—	562	4	3	248	55	3	—	—	—	158	24	—	4	45
			u.	11																														
1488	54	2	15	51	1	6	—	—	—	—	—	32	37	1	2	25	—	—	—	—	2701	16	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	20	25	2	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—
22	1	—	—	—	—	—	—	—	28	43	2	24	39	2	—	—	—	—	—	—	1016	34	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	26	2	—	—	—	—	—	—	69	—	2	—	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	58	3	7	55	3	—	—	—	—	—	—	460	24	2	50	28	2	—	—	—	—	—	—	—	—
238	5	—	—	—	—	—	.	—	2	6	—	14	57	1	—	—	—	—	—	—	867	14	2	42	52	2	—	—	—	—	—	—	—	—
120	49	1	61	24	—	3	—	—	28	9	2	43	16	—	7	30	—	—	13	3	1633	20	2	39	1	—	—	—	—	126	36	—	3	47
—	—	—	1022	8	—	18	—	—	26	23	—	24	16	2	—	—	—	—	—	—	1973	33	—	—	—	—	—	—	—	2107	32	—	63	15
8	56	1	2442	21	3	30	—	—	11	9	—	41	3	3	—	—	—	12	28	1	3518	27	1	—	—	—	—	.	—	5036	8	—	151	5
10	19	2	894	13	1	22	30	—	—	—	—	38	8	1	—	—	—	—	—	—	1737	43	—	—	—	—	—	—	—	1854	24	—	65	56
694	33	—	—	—	—	—	—		—	—	—	46	20	2	—	—	—	—	—	—	1824	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	55	3	1	27	—	—	—	—	—	—	—	107	22	—	—	34	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	2	14	—	4	—	—	—	—	—	48	55	—	—	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—
1	51	—	25	42	—	3	—	—	—	—	—	6	3	2	—	—	—	—	—	—	430	21	—	—	—	—	1	31	—	55	—	—	1	36

	Regierungs-Bezirk und Namen der Agenten.	I. Bei den																									
		Schuldigkeit.																									
		Reste vom Vorjahre.			Einnahms-Nachholungen vom Vorjahre.			Beiträge von erneuerten u. nicht erneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Aus der Cassa baar erhalten.			Erlös aus den Satzungen.		Manco bei Geldsendungen.			Summa.			Reste hinaus, herein, Versicherungs- u. Restanten-Beiträge, dann Klagkosten.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
38	Schäffler Gebh., Enzisweiler	—	—	—	—	—	—	1	45	3	—	—	—	2	6	—	—	24	—	—	—	4	15	3	2	3	1
39	Schmid Michl, Grönenbach	—	—	—	—	—	—	657	5	—	2	18	—	122	9	1	1	6	—	—	—	782	38	1	579	26	3
40	Schwager Gg., Roggenburg	62	48	—	—	—	—	727	33	2	4	36	—	705	42	2	1	54	—	—	—	1502	34	—	718	43	3
41	Spring Dionys, Eurishofen	672	32	1	—	—	—	1214	44	3	9	24	—	—	—	—	—	54	1	47	—	1899	22	—	1736	8	1
42	Stegmann Remig, Illertissen	—	—	—	—	—	—	109	34	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	110	4	—	104	6	—
43	Umhofer Gg., Mindelheim	—	—	—	—	—	—	431	4	3	4	36	—	23	3	—	—	30	—	—	—	459	13	3	395	5	2
44	Weiler Hein., Harburg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	1
	Summa von Schwaben	6628	5	—	94	21	1	17968	4	1	164	59	—	14454	23	3	25	24	6	8	3	39341	26	—	23794	24	3

Recapitulation aller Einnahmen und Ausgaben des

Ober-Bayern . . .	29275	21	2	104	57	—	20186	59	—	171	17	3	9767	—	—	39	6	9	53	—	59554	34	1	25744	49	1
Nieder-Bayern . .	1042	32	1	—	—	—	931	47	2	6	16	—	813	41	2	2	42	1	22	—	2798	21	1	1798	27	3
Pfalz	288	40	—	—	—	—	252	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	541	3	—	—	—	—
Oberpfalz	2698	54	3	—	—	—	549	19	—	9	58	—	420	37	2	4	—	—	—	—	3682	49	1	870	34	2
Oberfranken . . .	410	39	1	—	—	—	345	31	—	5	48	—	12	36	—	1	24	—	24	—	776	22	1	465	24	1
Mittelfranken . . .	219	49	3	—	—	—	534	9	2	5	3	—	122	18	2	2	48	—	—	—	884	8	3	719	41	2
Unterfranken . . .	73	6	—	—	—	—	146	40	—	2	18	—	—	—	—	—	12	—	39	—	222	25	—	142	2	2
Schwaben	6628	5	—	94	21	1	17968	4	1	164	59	—	14454	23	3	25	24	6	8	3	39341	26	—	23794	24	3
Oesterreich	—	—	—	600	—	—	958	2	1	—	—	—	1090	36	2	1	54	—	—	—	2650	32	3	1777	11	1
Summa	40637	8	2	799	18	1	41872	55	2	365	39	3	26681	13	3	77	30	18	26	3	110452	12	2	55312	35	3

Digitized by Google

Agenten.

Gutmachung: Entschädigung von 1839 à fünf Prozent. fl.	kr.	pf.	1840 ½ Hälfte nach Abzug von 3 Prozent. fl.	kr.	pf.	Abschätzungs-Gebühren fl.	kr.	pf.	Agentiegebühren vom vorigen Jahre fl.	kr.	pf.	Agentiegebühren vom laufenden Jahre fl.	kr.	pf.	Vergütungen an Agenten und Taxatoren. fl.	kr.	pf.	Auf Nachlässe und Verluste. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr	pf	Verbleiben Reste herein fl.	kr.	pf	Verbleiben Reste hinaus fl.	kr.	pf	Im Jahre 1840 Entschädigungs- Gesammt-Betrag fl.	kr.	pf	Abzug à drei Prozent. fl.	kr.	pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	2	6	—	—	—	—	4	15	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	31	2	129	48	3	3	—	—	—	-	—	32	51	1	—	—	—	—	—	—	782	38	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
747	27	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	22	2	—	—	—	—	—	—	1502	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	18	1	—	—	—	—	—	—	32	11	2	60	44	—	—	—	—	—	—	—	1899	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	28	—	—	—	—	—	—	—	109	34	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—		21	33	1	2	30	—	—	—	—	459	13	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	1	—	—	—	—	20	1	—	—	—	—	—	—
020	52	2	6436	16	—	157	—	—	219	—	1	888	17	3	96	42	—	44	42	·	38657	15	1	746	40	1	62	29	2	13265	56	—	408	19	—

agel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern.

210	50	2	5964	15	2	247	30	—	463	15	3	900	19	1	165	48	2	3744	47	1	42441	34	—	17145	44	1	32	44	—	12269	22	—	367	51	2
88	15	2	745	43	2	36	—	—	34	48	2	46	35	—	—	—	—	—	—	—	2749	50	1	50	48	2	2	17	2	1537	36	—	46	8	—
10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	53	-	13	58	—	232	31	—	269	50	—	271	33	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	408	9	2	16	—	—	16	33	1	27	28	—	8	20	—	568	14	—	1915	39	1	1770	1	1	2	51	1	841	34	—	25	14	2
6	46	2	34	55	1	7	—	—	18	52	3	17	16	3	10	16	—	—	—	—	560	31	2	216	47	1	—	36	2	72	—	—	2	9	2
33	18	2	73	24	1	6	—	—	10	10	3	26	41	3	3	2	—	9	40	1	881	59	—	2	55	—	—	45	1	151	21	—	4	32	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	39	—	3	54	—	6	22	—	—	—	—	155	57	2	67	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—
7020	52	2	6436	16	—	157	—	—	219	—	1	888	17	3	96	42	—	44	42	—	38657	15	1	746	40	1	62	29	2	13265	56	—	408	19	—
20	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	54	—	—	—	—	3	18	—	2648	38	3	1	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
190	27	—	13662	42	-	469	30	—	766	40	1	1971	19	2	304	28	2	4603	12	2	90280	55	2	20275	23	2	102	6	4	28137	49	—	854	14	3

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Vortrag.	Geld-Betrag. fl.	kr.	pf.
Einnahmen.			
A. Beiden Agenten.			
1) Reste herein vom Vorjahre	40637	8	2
2) Schuldigkeits-Mehrbeträge vom Vorjahre	102	37	1
3) Vereinsbeiträge	41872	55	2
4) Klagkosten	365	39	3
5) Erlös aus verkauften Satzungen	77	30	—
B. Beim Direktorium.			
1) Vom Vorjahre Kassabaarschaft laut Rechnung	6274	15	1
2) Zinsen des Saldo vom Jahre 1840	17	47	—
Summa aller Einnahmen	89347	53	1
Ausgaben.			
A. Bei den Agenten.			
1) Retardatzahlungen a) Reste hinaus	4590	55	—
b) Agentiegebühren	766	40	1
c) Vergütungen an Agent. und Fatenten . .	304	28	2
2) Nachläße und Verluste	4603	12	2
3) Abschätzungs-Gebühren	469	30	—
4) Entschädigungen a) fünf Prozent von 1839	13190	27	—
b) erste Hälfte von 1840	13662	42	—
5) Agentiegebühren von 1840	1971	19	2
6) Aktiv-Ausstände nach Abzug der Reste hinaus	20171	17	—
B. Beim Direktorium.			
1.) Retardatzahlungen. Regie und Remuneration des Direktorial-Vorstandes vom Jahre 1839	797	22	1
2.) Remuneration, Regie und Besoldungen.			
a) Direktorial-Vorstand . . . . . 2861 fl. 19 kr. — pf.			
Von dieser Aversalsumme hat der Direktorial-Vorstand das gesammte erforderliche Gehülfen- und Schreiberpersonale zu honoriren.			
Klagkosten . . . . 202 „ 11 „ 3 „			
b) Buchhalter . . . . 600 „ — „ — „			
c) Büreaudiener . . . . . . 300 „ — „ — „			
d) Vereins-Cassier . . . . . . 400 „ — „ — „	4363	30	3
3) Miethzins, Beheitzung und Beleuchtung	166	15	—
4) Schreibmaterialien und Büreaurequisiten	313	54	2
5) Buchdrucker, Lithographen und Buchbinderlöhne	350	52	—
6) Postporti und Bothenlöhne	334	37	—
7) Diäten der Direktorial-Mitglieder und Vereins-Bevollmächtigten	206	—	—
8) für Rechnungsrevision und andere Gebühren	44	—	—
9) Heimbezahlte Aktien	75	—	—
10) Gerichtskosten	108	19	—
Summa aller Ausgaben	66490	22	1

Bilance.	Geld-Beträge		
	fl.	kr.	pf.
Die Gesammt-Einnahmen betragen	89,347	53	1
„ „ Ausgaben dagegen	66,490	22	1
Mit dem Rechnungsschlusse 1840 verbleiben in Kassa baar .	22,857	31	—
Von dieser Baarschaft kommen jedoch abzurechnen:			
a.) Die von der Gesammt-Entschädigungs-Summa von 1840 in Abzug gebrachten 3 Prozent, welche betragen 854 fl. 14 kr. 3 pf.			
b.) Die zweite Hälfte der Entschädigung von 1840 mit . . . . 13,621 „ 54 „ 1 „			
c.) Die bereits einbezahlten Ausstände von 1839, welche den damals beschauerten Mitgliedern zugesichert worden sind . . . . . . 4567 „ 16 „ — „	19,043	5	—
Nach Abzug dessen verbleibt vom Jahr 1840 ein Ueberschuß von	3814	26	—

München, am 14. Juli 1841.

Das

Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern.

Welsch. Dr. Gattinger. Recheis, Pfarrer. Christ. Glaser. Max. Stigelmayr, Pfarrer.

Kuttner, Buchhalter.

Pöck.

Ad Nrm. 26,409. praes. $\frac{6}{8}$ 41.

An
sämmtliche kgl. und isolirte Stiftungs-Administrationen, unmittelbare Magistrate, und Kirchenverwaltungen der Land- und Herrschaftsgerichte des Regierungs-Bezirkes Schwaben und Neuburg.

(Die Vorlage der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro 18^{39}/$_{40}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom Etats-Jahr 1839/40 noch ausständigen Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, deren Revision zur unterfertigten Stelle ressortirt, sind bei Vermeidung der Abordnung eines Wartbotens bis zum 1ten September dieses Jahres in Vorlage zu bringen.

Augsburg, den 4. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 26,400. praes. $\frac{6}{8}$ 41.

(Die Prüfung der katholischen Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Dillingen für das Jahr 18^{41}/$_{42}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der katholischen Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Dilingen für das Jahr 1841/42 wird am Dienstag den 7. September d. Js. und an den darauf folgenden Tagen in dem genannten Seminar stattfinden.

An dieser Prüfung können alle jene Schullehrlinge Theil nehmen, welche die Prüfung zur Aufnahme für die Vorbereitung zum Schulfache im Jahre 1838 bestanden, und das 16te Lebensjahr vollständig zurückgelegt haben, so wie auch jene Schullehrlinge, die sich schon früher der Aufnahmsprüfung für das Seminar unterzogen haben, ohne in dasselbe aufgenommen oder ohne vom Schulfache gänzlich zurückgewiesen worden zu seyn.

Die Konkurrenten haben sich am Montag den 6. September Nachmittags bei der Prüfungs-Commission im Lokale des Schullehrer-Seminars zu Dilingen zu melden, folgende Zeugnisse vorzulegen:

1.) Das Tauf- und Schul-Entlassungs-Zeugniß, insoferne diese Zeugnisse nicht schon bei den früheren Prüfungen übergeben wurden,

2.) den Impfschein, wenn dieser nicht ebenfalls schon früher vorgelegt worden, so wie das Zeugniß über Revaccination,

3.) ein Zeugniß des Gerichtsarztes über Körperbeschaffenheit und Gesundheit,

4.) ein Zeugniß der kgl. Distrikts-Polizey-Behörde über Vermögen oder Armuth,

5.) ein von der betreffenden Lokalschul-Inspektion auszustellendes, und von der k. Distrikts-Schulinspektion oder unmittelbaren Lokalschul-Commission mit den erforderlichen Bemerkungen ihrer eigenen Wahrnehmungen zu versehendes Zeugniß über Fortgang, Fleiß und sittliches Betragen des Schullehrlings in der durch die Schulausschreibung vom 9ten Juli 1830 § 18 Nro. XXVIII angeordneten tabellarischen Form,

6.) den durch die eben bemerkte Schulausschreibung Nro. XXVIII angeordneten von der k. Distrikts-Polizey-Behörde zu fertigenden, Extrakt aus dem Hauptqualifikationsbuche der Schullehrlinge, wobei auf den Leumund und das Betragen derselben besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schul-Commissionen haben die in ihren Distrikten befindlichen Schullehrlinge, welche zu dieser Prüfung qualifizirt sind, hievon schleunigst in Kenntniß zu setzen, und die Distrikts-Polizey-Behörden haben dafür zu sorgen, daß die gegenwärtige Bekanntmachung in die Lokal-Intelligenz-Blätter, wo solche bestehen, rechtzeitig eingerückt werden.

Augsburg den 3. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Graf Poninsky coll.

Ad Nmr. 25,076. praes. $\frac{7}{7}$ 41.

(Die Schankung eines katholischen Geistlichen betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein nichtgenannt seyn wollender katholischer Geistlicher hat der Pfarrkirche Reichertshofen, k. Landgerichts Neuburg a. d. D., ein Kapital von 50 fl. und der Schule daselbst ein gleiches zu 50 fl. zum Zwecke der Anschaffung von Schulbücher für arme Kinder aus den jährlichen Interessen hievon, nebstden noch 100 Schulbücher geschenkt, was zur ehrenden Anerkennung dieser edlen Handlung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Augsburg den 8. Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Ad Nrm. 25,147. praes. $\frac{7}{7}$ 41.

(Die Erledigung der Musiklehrers-Stelle am königl. Schullehrer-Seminar von Schwaben und Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die mit dem Anfange des Schul-Jahres 1841/42 erfolgende Verlegung des

Schullehrer-Seminars von Dilingen nach Lauingen, kömmt die Musiklehrers-Stelle an dieser Lehranstalt in Erledigung, mit welcher ein jährlicher Funktionsgehalt von drei hundert Gulden verbunden ist.

Der Musiklehrer hat die Verbindlichkeit, den Seminaristen beider Kurse im Gesange, Orgelspielen und Violinspielen Unterricht zu ertheilen, und die Musikdirektion zu führen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Fertigkeit im Gesange, Orgel- und Violinspielen, namentlich auch im General-Basse und Choralgesange, und ihre Gewandheit im Unterrichtsertheilen, so wie ihre Fähigkeit zur Direktion eines Orchesters nebst moralischen Wandel durch legale Zeugnisse nachzuweisen, und haben ihre Gesuche längstens bis zum 25. August d. Js. an die unterfertigte Stelle einzureichen.

Augsburg den 2ten August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll

Ad Nro. 17,334. praes. $\frac{4}{7}$ 41.

(Die Erledigung der Schulstelle der untern Klasse zu Leipheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des quiesc. Schullehrers Algöwer ist die Schulstelle der untern Klasse an der protestant. Schule zu Leipheim, im kgl. Landgerichte Günzburg, in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse dieser Schulstelle betragen zweyhundert fünfzig Gulden, nämlich: 150 fl. 24 kr. aus Lokalmitteln, und 99 fl. 36 kr. widerrufliche Aufbesserung aus dem Kreis-Schul-Fonde, ohne freie Wohnung.

Die Zahl der Schüler dieser Klasse beläuft sich im Durchschnitte auf 60.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Qualifikationsbuchs-Extrakten belegten Gesuche längstens bis zum 1. September d. Js. an die protestantische k. Distrikts-Schul-Inspektion in Leipheim portofrei einzureichen.

Augsburg den 30. Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrum. 25,558. praes. 41.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

wird den sämmtlichen Untergerichten des Kreises nachstehend das im Betreff der Correspondenz der Gerichte mit auswärtigen Behörden ddo. München den 2ten Juli 1841 erfolgte Allerhöchste Rescript des königlichen Justiz-Ministeriums zur Kenntniß und genauen Darnachachtung mit dem Anhange in Abschrift mitgetheilt, daß gegen die Vorstände der den dießfalls bestehenden Vorschriften zuwiderhandelnden Gerichte mit angemessenen Geldstrafen eingeschritten werden würde.

Neuburg den 16 Juli 1841.

Königl. Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg.

v. Weber, Präsident.

Weinig, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Justiz-Ministerium.

Des schon längst bestehenden und bereits so oft in Erinnerung gebrachten Verbotes der unmittelbaren Correspondenz zwischen dießseitigen und auswärtigen Behörden ungeachtet, sind in neuerer Zeit dennoch wieder sehr viele Untergerichte mit auswärtigen, insbesondere kgl. französischen Behörden, in unmittelbare Communikation getreten.

Das k. Appellationsgericht wird sofort beauftragt, die sämmtlichen Untergerichte von Schwaben und Neuburg nochmals auf die bestehenden Verordnungen hinzuweisen, und in Zukunft gegen die Vorstände jener Gerichte, welche den deßfallsigen Vorschriften zuwiderhandeln, mit geeigneter Strenge einzuschreiten.

München den 2. Juli 1841.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

(Die Correspondenz der Gerichte mit auswärtigen Behörden betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär, anstatt dessen der geheime Sekretär:
Hänlein.

Dienstes = Nachrichten.

praes. $\frac{27}{7}$ 41.

Dem Priester Anton Pröbst, Pfarrer in Munzingen, wurde nach beigebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrei Bayerfeld, kgl. Landgerichts Donauwörth, zum Behufe des Antritts dieser Pfründe von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{31}{7}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16ten Juli d. Js. dem Priester Gregor Lenner, Pfarrvikar in Hopferbach, königl. Landgerichts Obergünzburg, die Pfarrei Oberthingau, desselben Landgerichts, zu übertragen geruht.

praes. $\frac{31}{7}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung im kgl. Landwehr-Bataillon der Stadt Memmingen wurden ernannt: 1.) als Hauptmann: der bisherige Lieutenant Karl Dämpfle; 2.) als Oberlieutenant bei der Grenadier-Kompagnie, der bisherige Lieutenant Christian Hugel; bei der Schützen-Kompagnie der bisherige Lieutenant Johann Jakob Hummel; bei der Cavallerie, der bisherige Lieutenant, Fried. von Heuß; 3.) als Lieutnant: bei der Grenadier-Kompagnie, der bisherige Junker Johann Georg Fackler, und der bisherige Sergeant Johann Näher; bei der Füssilier-Kompagnie, der bisherige Sergeant Elias Kleiber; bei der Cavallerie, der bisherige Corporal Johann Hail.

praes. $\frac{2}{8}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23ten Juli d. Js. dem Priester Philipp Kastner, Pfarrer in Hietting, kgl. Landgerichts Neuburg an der Donau, die Pfarrei Burgheim, k. Landgerichts gleichen Namens, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{2}{8}$ 41.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23ten Juli d. Js. wurde dem Priester Johann Baptist Aybauer, Benefiziat in Ganacker, kgl. Landgerichts Landau, die Pfarrei Hietting, kgl. Land-Gerichts Neuburg an der Donau, allergnädigst übertragen.

praes. $\frac{6}{8}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr = Bataillon der Stadt Weissenhorn, zum Hauptmann der bisherige Lieutnant Xaver Stiegele; zum Ober = Lieutenant der bisherige Lieutenant Joseph Engelhardt ernannt.

praes. $\frac{5}{8}$ 41.

Nach vorgenommener Wahl wurde der bisherige Lieutenant im Landwehr = Bataillon Schwabmünchen, Martin Keck, zum Hauptmann ernannt.

praes. $\frac{5}{8}$ 41.

Die von Seite des adelichen Gutsbesitzers Johann von Heuß erfolgte Ernennung des Appellations-Gerichts = Accessisten Joseph Glas von Friedberg, zum Patrimonialrichter II. Klasse in Trunkelsberg, hat die Bestätigung der bei den Kreis-Stellen unter der Bestimmung erhalten, daß derselbe seinen bisherigen Wohnsitz zu Memmingen zwar beibehalten könne, aber in jeder Woche am Amtssitze Trunkelsberg einen Gerichtstag ohne Kosten für die Gerichtsangehörigen und sonstigen Betheiligten abzuhalten verpflichtet sey.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddto. Augsburg den 7ten August 1841. Nr. 32.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

464.) b) praes. $\frac{1}{7}$ 41

Depositenwesen.

In der Depositenkasse des unterfertigten kgl. Landgerichts befinden sich in einem Depositen-Scheine der kgl. Staatsschulden Tilgungs-Kassa Augsburg ddo. 22ten Juni 1832, auf 96 fl. lautend: 1.) Kaufsschillingsrest für das von Nepomuk St. Johanser, ledigen Schuhmacherssohn von hier, am 28. Juli 1815 verkauften Anwesen 25 fl., Zinse 9 fl. 15 kr.; 2.) Zinse für die Erhard'sche Massa 3 fl. 51 kr.

Da die Eigenthümer dieser Bestände diesseits nicht bekannt sind, so werden alle diejenigen, welche hierauf einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Rechte binnen 3 Monaten von heute an gerechnet, um so mehr anher geltend zu machen, als nach Umfluß dieses Termins obige Beträge für herrenlos gehalten und dem königlichen Fiskus ausgehändiget werden.

Neuburg am 25. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

465.) praes. $\frac{28}{7}$ 41.

Erledigung der Pfarrei Sachsenried.

Die Pfarrei Sachsenried, Freiherrlich von Ponickau'schen Patrimonial-Gerichts I. Klasse Schwabbruck, wurde durch Versetzung des bisherigen Pfarrers erledigt, und das Besetzungs-Recht steht dem k. b. Kammerherrn Julius Frhrn. von Ponickau auf Osterberg 𝑒𝑐., als Herrn der Herrschaft St. Mang, zu.

Dieselbe erstreckt sich über 187 Seelen, und das reine Einkommen soll nach der Fassion in 555 fl. 52 kr. bestehen.

Dem Pfründe-Besitzer liegt als Großdezimator die Unterhaltung der vor Kurzem ganz neu hergestellten Pfarrgebäude ob, wozu übrigens ein Bauholz-Forstrecht angesprochen, aber strittig gemacht, und dadurch auch fraglich geworden ist, wie eine noch bestehende Bauschillings-Quote von 1092 fl. 29 kr. getilgt werden soll.

Die Kompetenten haben ihre Bittgesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen a die inserti entweder unmittelbar bei der hohen Patronats-Herrschaft zu Osterberg, oder bei dem gefertigten Amte einzureichen.

Schloß St. Mang zu Füssen den 27ten Juli 1841.

Frhrl. von Ponickau'sche Renten-Verwaltung St. Mang.

Riedele, Rentenverwalter.

466.) praes. 28/7 41.

Kapital-Aufnahme.

Zur Erbauung des Pfarrhofes zu Dietmansried, ist ein Kapital von 2306 fl. 40 kr. erforderlich, welches mit jährlichen Abfitz-Fristen von 100 fl. aus den Einkünften der Pfarrei zurück bezahlt, und mit 4 % verzinst wird.

Man bringt dieses auf Befehl der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg zur öffentlichen Kenntniß, und fordert diejenigen, welche obiges Kapital auf die bezeichnete Weise anzulegen gesonnen sind, hiemit auf, binnen 4 Wochen a dato bei dem unterfertigten Gerichte Anzeige zu erstatten.

Grönenbach den 26ten Juli 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

467.) praes. 29/7 41.

Haus-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Haus der Platzwirth David Schlumberger'schen Eheleute Lit. F. 378 hiemit gerichtlich feilgeboten, und es steht bei unterfertigter Behörde Bietungs-Termin auf Mittwoch den 15. Sept. l. Js. von Vormittags 9 Uhr bis 12 Uhr an.

Dieses Haus liegt in der hl. Kreuz-Gasse, besteht aus einem 3 Stockwerk hoch gemauerten Vorderhaus und 2 Stockwerk hoch gemauerten Abseitengebäude.

In beiden befinden sich gewölbte Keller, fünf heizbare Wohnungen mit mehreren Zimmern, Küchen und Kammern, und bei dem Hause ist auch ein Hof und Gärtchen.

Auf fraglichen Realitäten, welche sich in gutem baulichen Zustande befinden, und auf 5500fl. gerichtlich geschätzt sind, lastet ein jährlicher Grundzins von 1fl. 1 kr.

Bei erreichtem Schätzungspreis erfolgt in Gemäßheit des §. 64. des Hypothekengesetzes der Zuschlag.

Augsburg, den 22. Juli 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Hüber.

468.) praes. 31/7 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Relikten des verstorbenen Papier-Fabrikanten Christian Kutter von Mosbach, Gemeinde Reute, wird das demselben zugehörige Anwesen dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Versteigerungs-Tagsfahrt auf Dienstag den 24ten August Nachmittags 2 Uhr im sogenannten Köchlewirthshause zu Reute angesetzt.

Das Anwesen enthält: 1.) ein halbgemauertes Wohnhaus mit realer Papier-, Mahl- und Gerbmühle (Mahl- und Gerbmühle nur mit einem Gange, und zwar zum eigenen Gebrauch), ferner das Hänghaus mit Waschküche, Stadel, Stallung, Schupfe und Hofraum, Hs.-Nro. 101, Plan-Nro. 710, groß 33 Dezim.; 2.) eine Peint beim Haus, Plan-Nro. 712b, von 3 Jauch. 54 Dezim.; 3.) einen Krautgarten, Plan-Nro. 712c zu 11 Dezim; 4.) den Acker im Pulzertobel, Plan-Nro. 712d, 27 Dezim. groß; 5). ein Ackerfeld am Reutebühl, Plan-Nro. 713, von 1 Jauch. 7 Dezim.; 6) eine Wiese im Pulzer-

Digitized by Google

tobel, Plan-Nro. 112ᵃ, zu 7 Jauch. 5 Dezim.; 7.) die Waldung über dem Wustbach, Plan-Nro. 711, von 4 Jauch. 66 Dezim.; 8.) Weiher Pl.-Nro. 712½, 47 Dezimal groß; 9.) Acker und Holz im Altaswinkel, Plan-Nro. 1055 Lit. b., 1 Jauch. 47 Dezim.; 10.) Baumplatz resp. Ackerfeld auf der Reute, Plan-Nro. 717, 92 Dezim.; 11.) ein Holzgrund in Essensberg, Plan-Nro. 873, 1 Jauch. 78 Dezim. und 12.) einen Holzgrund zu Streitelsfingen, Plan-Nro. 950, 1 Jauch. 80 Dezim. groß.

Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, am besagten Tage und Stunde im genannten Köchlewirthshause zu erscheinen und ihre Kaufs-Anbote zu Protokoll zu geben.

Auswärtige aber haben sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Lindau den 24ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters.)

Schmid, I. Assessor.

469.) praes. $\frac{2}{8}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Söldners und Waffenschmieds Michael Gropper von Rettenbach, am Freitag den 27ten August 1841, Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Orte Rettenbach öffentlich versteigert.

Zu diesem Anwesen gehört: 1.) ein gemauertes zweistöckiges Wohnhaus und Stallung mit hölzernem Tennen und Schopfe unter einer Ziegeldachung, vor 2 Jahren neu erbaut; 2.) das besonders stehende ebenfalls vor 2 Jahren neu erbaute Hammer- und Waffenschmieds-Gebäude mit dem darin befindlichen Hammerwerke und Schleifmühle nebst dem zum Schmiedwerke noch weiters gehörigen Apparate und Handwerkszeuge; 3.) 15 Dezim. ehemaliges Wurzgärtchen, nunmehr als Ackerfeld benützt; 4.) 25 Dezim. Acker in der Dorfsflur daselbst; 5.) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen; 6.) 3 Dezim. innerer Krautgarten; 7.) 2 Dez. innerer Krautgarten; 8.) 37 Dezim. Acker, die obere Halde, mit Wiese und Holz; 9.) 1 Tagw. 64 Dez. Acker unterm Haldenacker; 10.) 1 Tagw. 38 Dezim. Wiese, die Nachtwaide; 11.) 58 Dez. Waldung, Langenreuthetheil; 12.) 71 Dezim. Waldung, untere Halde; 13.) 38 Dez. Waldung Kapellentheil; 14.) 59 Dezim. Waldung im untern Guggenbirle; 15.) 70 Dezim. Waldung Lanzenmaad; 16.) 24 Dezim. Waldung im hintern Hillenloh; 17.) 24 Dezim. Waldung Stocktheil; 18.) 1 Tagw. 19 Dezim. Weidenschaft im Engetriederösch an der obern Halde, dermal Wiese; 19.) 86 Dezim. Acker, hinterer Webersgarten im Engetriederösch; 20.) 3 Tagw. Wiese, das Lanzenmaad, (nächst dem Hause); 21.) 1 Tagw. 68 Dezim. oberes Lanzenmaad, und 22.) 1 Tagw. 38 Dezim. Wiese im Winkel.

Vorstehende Realitäten sind auf 5675 fl. taxirt. Der Verkauf geschieht in Parzellen und auch im Ganzen.

Der Hinschlag erfolgt in Rückblick des § 64 des Hypothekengesetzes und der Bestimmungen der Prozeßnovelle § § 98 — 101.

Der Steuerkataster-Auszug kann täglich dahier eingesehen werden.

Auswärtige und unbekannte Kaufsliebhaber

haben Leumunds- und Vermögens-Atteste vorzuzeigen.

Ottobeuern den 17ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eglauff, Landrichter.

470.) praes. $\frac{3}{8}$ 41.

Ediktal-Ladung.

In dem bisherigen Schuldenwesen des Joseph Wanner, Hirschwirth von Senden, gräflich Fugger'schen Herrschaftsgerichts Weißenhorn, werden auf Antrag des Communschuldners und seiner Creditoren wegen großer Ueberschuldung von unterzeichneter, in dieser Debit- und nunmehrigen Gantsache besonders comittirten, Behörde, die Ediktstage festgesetzt, wie folgt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 31. August 1841; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 30ten September 1841; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf den 30ten Oktober 1841, für die Duplik auf den 15ten November 1841, jedesmal früh 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß nach dem Inventar die Realitäten auf 9758 fl. geschätzt sind, der Schuldenstand beträgt nach der letzten Liquidation 37,403 fl. 15 kr., worunter 32,727 fl. 15 kr. Hypothekenschulden begriffen.

Illertissen, den 23ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

471.) praes. $\frac{3}{8}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Die Brüder Lorenz und Alexander Schnüringer auf dem Schachenhof, bei Ottobeuren, verkaufen ihr Besitzthum, wie es nachfolgend beschrieben ist, unter erbetener gerichtlicher Leitung an den Meistbietenden.

Hiezu ist Tagsfahrt zu Schachenhof am 24ten August Vormittags 9 — 12 Uhr bestimmt, wo die Kaufsliebhaber erscheinen und ihre Angebote zu Protokoll geben können.

Die Ratifikation der beiden Brüder wird vorbehalten; erfolgt diese, so geschieht der Hinschlag am Versteigerungstag sogleich.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Käufer, deren Leumund und Vermögens-Verhältnisse unbekannt sind, haben sich mit gerichtlichen Zeugnissen darüber auszuweisen.

Anwesens-Beschrieb.

Lit. A. der ehemalige Klosterhof Schachen.

Gebäude:

Pl. Nro. 100, Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum und Wurzgärtchen 1 Tagw. 7 Dezimalen.

Aecker:

Pl. Nro. 102 a } „ „ 5 Tagw. 17 Dezim.
Pl. Nro. 102 b } Bühlösch 6 Tagw. 23 Dezim.
Pl. Nro. 102 c } „ „ 3 Tagw. 97 Dezim.
Pl. Nro. 104 Wiesacker 2 Tagw. 38 Dezim.
Pl. Nro. 109 Holzacker 2 Tagw. 10 Dezim.
Pl. Nro. 111 a } Haldenacker 2 Tagw. 92 Dez.
Pl. Nro. 111 b } und Brüchlinser Bergacker 5 Tagw. 71 Dez.
Pl. Nro. 112 Weiheracker 1 Tagw. 53 Dez.
Pl. Nro. 113 a } Gartenacker — Tagw. 80 Dez.
Pl. Nro. 113 b } „ „ 5 Tagw. 59 Dez.
Pl. Nro. 114 a } „ „ 4 Tagw. 75 Dez.
Pl. Nro. 114 b } Motzenösch 3 Tagw. 1 Dez.
Pl. Nro. 114 c } „ „ 9 Tagw. 9 Dez.
Pl. Nro. 111½ vordere Viehweid 2 Tagw. 85 Dez.

Wiesen:

Pl. Nro. 101 a } unter u. ober 8 Tagw. 36 Dez.
Pl. Nro. 101 b } dem Haus 2 Tagw. 81 Dez.
Pl. Nro. 101 c } ober u. unter 6 Tagw. 26 Dez.
Pl. Nro. 101 d } dem Haus 9 Tagw. 11 Dez.
Pl. Nro. 103 a Bühlwiese 5 Tagw. 50 Dez.
Pl. Nro. 105 Mayers Maad 6 Tagw. 17 Dez.
Pl. Nro. 106 a } hintere Wiese 15 Tagw. 55 Dez.
Pl. Nro. 106 b } do. 3 Tagw. 56 Dez.
Pl. Nro. 111½ c } vordere 3 Tagw. 16 Dez.
Pl. Nro. 111½ a } 3 Tagw. 66 Dez.
Pl. Nro. 111½ b } do. 6 Tagw. 76 Dez.
Pl. Nro. 111½ c } — Tagw. 56 Dez.
Pl. Nro. 115 Bannholzwiese 2 Tagw. 83 Dez.

Oedungen:

Pl. Nro. 103b an der Bächlewiese 1 Tagw. 14 Dez.
Pl. Nro. 111c am Brüchlins-bergacker — Tagw. 45 Dezim.
Pl. Nro. 111½ c } — Tagw. 92 Dez.
Pl. Nro. 111½ c } vordere 10 Tagw. 57 Dez.
Pl. Nro. 111½ g } Viehweid — Tagw. 65 Dez.

Wasser:

Pl. Nro. 115⅐ Hungerbächle — Tagw. — Dez.

Wege:

Pl. Nro. 102½ Brühlweg von Pl. Nro. 100 bis 103.

Auswärtiges Forstrecht aus den Staatswaldungen in der Steuergemeinde Lachen.

Aus den nächstgelegenen Staatswaldungen bestehend in dem Bezuge von
6 Normalklafter Scheiter à 2 fl. 50 kr. = 17 fl.
2 Normalklafter Stöcke à 50 kr. = 1 fl. 40 kr.
50 Stangen à 3 kr. = 2 fl. 30 kr.

Lit. B. **Waldungen:**

Pl. Nro. 110, im hintern Knöbel 1 Tagw. 44 Dez.
In der Ortsflur Brüchlins.

Gesammtbesitz 153 Tagw. 63 Dez.

Fischwasser:

Pl. Nro. 111⅓ Hungerweiher.

Durchaus zehentfrei.

Belästigungen:

Ad Lit. A. ist volles Eigenthum, giebt jedoch zum kgl. Rentamt Ottobeuren jährlichen Kanon 159 fl. 46 kr. 2 hl.

Einfache Rustikal-Steuer 16 fl. 25 kr. 4 hl.

Besondere Reichnisse:

Dem Schullehrer und Meßner zu Ottobeuren Holzbeitrag zu einer Klafter Holz von jährlich circa 10 kr.

Rechte und Verbindlichkeiten:

Triebrecht in die Gemeinde-Waldung von Benningen laut landgerichtlicher Uebereinkunft.

Duldung einer Wasserleitung über Pl. Nro. 115 von der auf Plan.-Nro. 27 befindlichen Quelle nach Ottobeuren, welche das Aerar zu unterhalten hat.

Duldung eines beständigen Fußweges von Brüchlins nach Lachen, über Pl. Nro. 106 u. 111.

Die Wege Pl. Nro. 115⅓ — 115¼ — 115¼ — 115⅕ und 115⅙, dann 102½ gehören zum Hofe und werden vom Beständner allein unterhalten.

Das Hungerbächle Pl. Nro. 115½ unterhalten die Anstößer in Uferbauten und Reinigen.

Ad Lit. B. Bodenzinsig, eigen. Harzgeld 6 kr.

Dieses Anwesen liegt in einem stillen anmuthigen Thale, zwischen Ottobeuern und Memmingen, und die Zehentfreiheit macht es besonders werthvoll.

Ottobeuern den 23ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eglоff, Landrichter.

472.) praes. $\frac{2}{8}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Im Konkurse der Gläubiger wider Joseph Saufler zu Gundelfingen wurde heute das Prioritäts-Urtheil an die Gerichtstafel geheftet, und zum 3ten öffentlichen Verkaufe des Anwesens, sowie solches unterm 5ten April l. Js. öffentlich ausgeschrieben wurde, wird Tagsfahrt auf den 23. August l. Js. Morgens 8 Uhr in der Stadt Gundelfingen im Hirschwirthshause anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 114 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 und §. 37. desselben vom 22. Juli 1819, sowie §. 64. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 geschieht.

Lauingen, den 23. Juli 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

473.) praes. $\frac{2}{8}$ 41.

Vorladung.

Clement Mayer, geboren den 5. Februar 1770, Maurergeselle von Bobingen, ist bereits seit 48 Jahren abwesend, ohne Nachricht von sich zu geben.

Nachdem bereits auf Ausschreibung vom 21. März 1827 nach dreimonatlicher fruchtlos verstrichener Frist zur Stellung vor unterfertigter Behörde das Vermögen des Clement Mayer, bestehend in 200fl. Elterngut auf Andringen seiner nächsten Verwandten gegen Caution derselben extradirt wurde, so wird der Vermißte oder dessen Descendenz hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten ddto. hujus um so gewisser von sich Nachricht zu geben, als nach Verlauf dieser abermaligen Frist Clement Mayer für verschollen erklärt, und die Caution seines Elterngutes aufgehoben werden soll.

Schwabmünchen den 26. Juni 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

474.) praes. $\frac{2}{8}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger wird das nachbeschriebene Gantanwesen des Johann Wieser Metzger zu Großkötz, am Samstag den 21ten August l. Js. von Mittags 1 Uhr bis Abends 5 Uhr im untern Wirthshause zu Großkötz gemäß § 64 des Hypotheken-Gesetzes und § 98 — 101 des neuesten Prozeß-Gesetzes der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Die nähern Kaufsbedingungen werden im Steigerungstermine bekannt gegeben, und es können nur Kaufsliebhaber zugelassen werden, deren Zahlungsfähigkeit dem Gerichte erforderlich nachgewiesen ist.

Beschreibung des Gantguts.

Ein Wohnhaus, Hs.-Nro. 46, zu Großkötz, mit Stall, Stadel, Hofraum und Garten, Pl.-

Nro. 46 a b und c, Schätzungswerth 1100 fl.; $\frac{1}{4}$ Jauch. Acker im Außenmaad, Plan-Nro. 819, geschätzt zu 80 fl.; 1 Jauch. Acker im Zwerchgang Pl.-Nro. 1498, geschätzt zu 240 fl.; $\frac{1}{4}$ Jauch. Acker am Hopfauer'schen Hofgut, Plan-Nro. $\frac{1217}{1226}$, geschätzt zu 100 fl.; $\frac{1}{2}$ Tagw. Maad im untern Ried, Plan-Nro. 2260 und 2273, geschätzt zu 165 fl.; 1 Tagw. Maad auf dem Bach, Plan-Nro. 9136 und 916, geschätzt zu 60 fl.; $\frac{3}{8}$ Jauch. Acker beim Stein, Plan-Nro. 1988, geschätzt zu 120 fl.; $\frac{3}{8}$ Jauch. Acker beim Bubesheimer-Weg, Plan-Nro. 1995 $\frac{1}{2}$, geschätzt zu 130 fl.;

Die Gemeindsgerechtigkeit, werth 231 fl.; 69 Dezim. Acker auf dem Saum, Plan-Nro. 522, werth 140 fl.

Günzburg den 28ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters.)

Tiebl, I. Assessor.

475.) a) praes. $\frac{4}{8}$ 41.

Verkauf des Schlößchens in Weilbach.

Das der St. Jakobs-Pfründe-Stiftung in Augsburg gehörende Schloßgebäude zu Weilbach, k. bayerischen Landgerichts Mindelheim, mit dem um dasselbe liegenden Hofraum, dann Gras- und Wurzgarten, Pl. Nr. 1 und $1\frac{1}{2}$, zu 1 Tgw. 9 Dez., wird in Folge höchster Curatel-Genehmigung wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 18. August 1841 Vormittags von 9—12 Uhr anberaumt.

Die Verhandlung wird in Weilbach in dem Schloß-Gebäude vorgenommen, und Kaufslustige hiezu eingeladen. Der Ortsvorsteher Fischer zu Weilbach wird Kaufsliebhabern das Gebäude auf Verlangen zur Besichtigung öffnen.

Augsburg, den 31. Juli 1841.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

476.) praes. $\frac{4}{8}$ 41.

Erkenntniß.

Das k. Kreis- und Stadgericht Memmingen erkennt zu Recht, daß, nachdem Johann Paul Zettler das 55te Lebensjahr und das 29te Jahr der Abwesenheit überschritten hat, und nachdem weder er noch Leibeserben von ihm, auf die im Intelligenzblatte für den Oberdonau-Kreis vom Jahre 1838 Nro. 26 Art. 317 geschehene Vorladung, in dem anberaumten gesetzlichen Termine von 18 Wochen erschienen sind, hiemit Johann Paul Zettler für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinem Halbbruder Jakob Zettler gegen Caution verabfolgt werde.

Memmingen den 30ten Juli 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Leeb, Direktor.

Ströbl.

477.) a) praes. $\frac{4}{8}$ 41.

Hausverkauf.

Vom k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg wird, da in dem zum Verkaufe des Buchhändler

Vincenz Kranzfelder'schen Hauses Lit. B. N. 164 auf den 19ten Juli anberaumt gewesenen Termin kein angenehmes Gebot gelegt wurde, auf Ansuchen eines Hypothekgläubigers anderweiter Termin zum Verkauf dieses Hauses auf Montag den 30ten August d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr angesetzt, wozu Kaufslustige, welche sich über ihr Zahlungs-Vermögen auszuweisen haben, eingeladen werden.

Hiebei wird bemerkt, daß der Zuschlag sogleich ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 8000 fl. erfolgt.

Augsburg den 27ten Juli 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.
Pflaum, Rath.

Widemann.

478.) praes. $\frac{8}{8}$ 41.

Erkenntniß.

Joseph Linder, Sohn der Barbara Ramstein von Anhofen, hat auf die Ediktalladung vom 4ten Februar l. Js. von seinem Leben und Aufenthaltsorte keine Nachricht gegeben; es wurde demnach durch Erkenntniß vom heutigen ausgesprochen, daß dessen Vermögen zu 150 fl. an die nächsten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werde.

Günzburg den 30ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters.)

Riebl, I. Assessor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 29. Juli 1841.	Pap.	Geld.	Den 2. August 1841.	Pap.	Geld	Den 5. August. 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½% m. Coup.	102	101½	*Obligat. à 3½% m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à 3½% m. Coup.*		101¾
Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	160		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	160		*Promessen auf Bank Actien per Stück Agio*	160	
Bank-Actien - - -	668	665	*Bank-Actien - -*	668	665	*Bank-Actien - - -*	668	665

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 33.** den 14. August 1841.

Inhalt: Thierquälerei, hier insbesondere die Verhinderung des Saugens der Kälber durch Anlegung einer Maulsperre. — Die Erledigung der Pfarrey Angelberg und Tussenhausen. — Die Aufstellung eines Agenten der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Kempten. — Diensteс-Nachrichten. — Schrannen-Conspekt. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 21,844. praes. $\frac{11}{7}$ 41.

An

sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Thierquälerei, hier insbesondere die Verhinderung des Saugens der Kälber durch Anlegung einer Maulsperre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß Viehhändler den Kälbern, welche noch an ihren Müttern saugen, sobald sie solche mit den letztern zu Markte bringen, um den Kühen mehr ein volles Eiter zu erhalten, und dadurch vermeintlich das Ansehen besserer Milchkühe zu geben, das Saugen dadurch verhindern, daß sie denselben das Maul durch Anlegung von Schnüren oder Riemen sperren, wobei sie denn mehr oder minder schonungslos verfahren.

Da hiedurch eine um so größere Qual für diese Thiere entsteht, je länger diese Sperre andauert, und je wärmer die Temperatur zu der Zeit ist, wo solche geschieht, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, dieses Maulsperren der Kälber als offenbare Thierquälerei, hiemit als unstatthaft zu erklären, und die sämmtlichen Polizei-Behörden von Oberbayern zu beauftragen, dieses Verbot möglichst allgemein bekannt zu machen, sowie die

Digitized by Google

für die Aufrechterhaltung der Markt-Polizei zunächst bestimmten Organe anzuweisen, bei künftigen Wahrnehmungen solcher Maulsperre dieselben jedesmal unverzüglich abzustellen, die Uebertreter selbst aber zur verdienten Strafe anzuzeigen.

München den 3. Juni 1841.

K. Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des königlichen Präsidenten)

Fischer, Direktor.

Richard.

Ad Nrm. 26,643. praes. $\frac{12}{8}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrey Angelberg und Tussenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Kaspar Filser wurde die Pfarrei Angelberg und Tussenhausen, k. Landgerichts Türkheim, erlediget, welche sich über eine Bevölkerung von 697 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1336 fl. 58 kr., nämlich: 1) in ständigem Gehalte 78 fl. 2 kr.; 2) aus Realitäten 119 fl. 18 kr.; 3) aus Rechten in 1002 fl. 54 kr.; 4) in besonders bezahlten Verrichtungen 131 fl. 5 kr.; 5) in herkömmlichen Gaben 5 fl. 39 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 96 fl. 18 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 10. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 26,617. praes. $\frac{12}{8}$ 41.

(Die Aufstellung eines Agenten der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 3ten l. Mts. Nr. 16,428 wurde genehmigt, daß der Kaufmann Johann Jakob Schachenmayer in Kempten die Agentur der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Kempten, dann für die Landgerichte Kempten, Obergünzburg, Immenstadt, Weiler, Grönenbach und Sonthofen übernehmen dürfe.

Augsburg den 11. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Da nun der Ort seines Aufenthaltes bisher nicht ermittelt werden konnte, so wird der eben genannte Beklagte zum Versuch der Sühne und eventuell zur protokollarisch schlüßigen Verhandlung über diese Klage, hiemit edictaliter auf Mittwoch den 15. September d. Js. Vormittags 9 Uhr hieher vorgeladen.

Grönenbach, den 15. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

500.) praes. $\frac{V}{8}$ 41.

Vorladung.

Barbara Renning, ledige Dienstmagd von Oberberg bei Stotzingen gebürtig, welche sich gegen 50 Jahre unter ihren Anverwandten zu Amendingen aufgehalten, ist daselbst ohne letzte Willensverordnung gestorben.

Es ergeht nun an alle, welche aus was immer für einem Grund an ihren Nachlaß einen Anspruch zu machen haben, hiemit der Aufruf, solchen um so gewisser binnen 30 Tagen von heute an bei unterfertigter Verlassenschafts-Behörde geltend zu machen, als nach Ablauf dieses Termins ohne Rücksicht auf diese Ansprüche mit Ausantwortung dieses Nachlasses fortgefahren werden würde.

Eisenburg, den 7. August 1841.

Hrschftl. Eisenburgsches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Sanens, Patrimonialrichter.

501.) praes. $\frac{V}{8}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Joseph Werzula, Gräfl. Fuggerischer Revierjäger in Wullenstätten d. G., ist am 2ten März 1840 mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung gestorben.

Außer den bereits gerichtsbekannten Erbsinteressenten sind der Verlassenschafts-Behörde nachstehende Individuen als zum Rücklaß betheiliget angegeben worden: a) Anton Werzula, Weber in Wien; b) Wenzeslaus Werzula, Jäger beim Fürst Auersberg in Wien; c) Mathias Werzula, Weber in Wien; d) Anna, Aloisia, und Barbara Werzula, Töchter des verstorbenen Kaspar Werzula, Webers in Wien, und e) Aloisia Werzula, deren Mutter.

Da nun deren Aufenthalt von den k. k. Behörden in Wien nicht ermittelt werden kann, auch nicht bekannt ist, welche von ihnen jetzt noch leben oder gestorben sind, so werden die Vorbenannten oder ihre Nachkommen hiemit aufgefordert binnen 3 Monaten sich bei unterfertigtem Gerichte als Erben zu legitimiren, worauf ihnen der Stand der Verlassenschaft eröffnet werden wird, widrigenfalls nach Antrag der Gerichtsbekannten Erben verfahren, und jeder allenfallsige später erhobene Erbs-Anspruch zur gesonderten Ausführung verwiesen werden wird.

Weissenhorn den 4ten August 1841.

Gräfl. Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Bauer, Herrschafts-Richter.

502.) praes. $\frac{12}{8}$ 41.

Steckbrief.

Der Dienstknecht Johann Georg Karg von Mastten, k. Landgerichts Weiler, ist des Verbrechens der Unterschlagung an Effekten beschuldigt; da bis jetzt sein Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte, so ersucht man alle Polizeibehörden auf ihn Spähe anzuordnen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und hieher abzuliefern.

Sein Signalement kann nicht angegeben werden.

Lindau, den 7. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters)

Schmid, I. Assessor.

---

503) praes. $\frac{12}{8}$ 41.

Vorladung.

Die verwittibte Kreszenz Altenried, geborne Gail, von Frauenzell, hat gegen den ledigen Mahlknecht Balthasar Rammelsberger von Hl. Kreuzthal, k. würtembergischen Ober-Amtsgerichts Riedlingen, wegen Vaterschaft und Kindesalimentation, eine Klage hierorts erhoben.

Da nun der Ort dessen Aufenthalts bisher nicht erforscht werden konnte, so wird der genannte Beklagte zum Versuch der Güte, eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung

über die erwähnte Klage hiemit edictaliter auf Samstag den 25. September d. Js. Vormittags 10 Uhr hieher vorgeladen.

Grönenbach, den 29. Juli 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

---

504) praes. $\frac{13}{8}$ 41.

Wildprets und Rauchwerksverpachtung.

Gemäß hohen Finanzministerial-Rescripts vom 26. Juli d. Js. Nro. 10,237 und Regierungs-Verfügung vom 31. desselben Monats Nro 13450 wird die k. Illertisser-Jagd künftig in Regie beschossen und zu diesem Ende Donnerstag den 2ten September d. Js. im Gasthofe zum Hirsch in Illertissen Vormittags 10 Uhr die Verwerthung des in dieser Jagd pro 18$\frac{41}{42}$ und 18$\frac{41}{42}$ erlegt werdenden Wildprets und Rauchwerks mittelst Versteigerung bewirkt werden, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ausseramtliche Käufer haben sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Der Ertrag der Jagd kann ungefähr folgender seyn: 4 — 6 Rehböcke; 30 – 40 Haasen, 5—10 Enten, 60 – 70 Hühner, einige Schnepfen, 5 — 10 Füchse, und einzelne Dächse, Marder, Iltisse ꝛc.

Günzburg, den 7. August 1841.

Koniglich Bayer. Forstamt.

v. Bressensdorf, Forstmeister.

505.) praes. 1/8 41.

Die Heimath des Schauspielers Michael Klein.

Nach Lage der rubr. Heimathsakten erscheint eine nochmalige Vernehmung des Schauspielers Michael Klein als nothwendig.

Weil jedoch der dermalige Aufenthalt dieses Schauspielers Klein unbekannt ist, und bei seiner vagen Lebensweise bisher auch nicht ausgeforscht werden konnte, so ergeht anmit an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden das dienstliche Ansuchen, den Schauspieler Carl Klein auf Betreten in ihrem Gerichts-Bezirke sogleich darüber zu vernehmen, in welchen Orten des Königreiches Bayern er, vom Jahre 1830 zurück gerechnet, sich ununterbrochen am längsten aufgehalten habe, wie lange er sich insbesondere im Markte Haag und in München und in welchen Jahren aufhielt, und aus welcher Veranlassung ihm jederzeit durch die k. Polizei-Direktion München seine Pässe, als wäre er daselbst heimathsberechtigt, ausgestellt worden.

Gleichzeitig wolle er auch zur Namhaftmachung jener Personen aufgefordert werden, durch welche er allenfalls seine Angaben zu beweisen im Stande sei.

Nicht minder wolle ihm der neuerliche Auftrag ertheilt werden, daß er bei Vermeidung polizeilicher Einschreitung wenigstens alle Monate von seinem Aufenthalte hieher Kenntniß zu geben habe.

Endlich gefällige man die, mit Michael Klein nach dem Inhalte und Zwecke der gegenwärti-

gen Ausschreibung, zu pflegende Vernehmung bald gefällig anher zu übermachen.

Wasserburg den 4ten August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Capeller,

k. Rath und Landrichter.

506.) praes. 1/8 41.

Ediktal-Ladung.

Leonhard Schlosser, Schuhmacher von Ichenhausen hat sich für insolvent erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage festgesetzt, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, Dienstag der 21. September; wobei auch der Versuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden wird; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, Mittwoch der 20. Oktober; 3) zum Schlußverfahren, und zwar für die Replik, Freitag der 19. November, und für die Duplik, Freitag der 3. Dezember, jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen der gegenwärtigen Conkursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß nach dem Inventar der Vermögensstand des Gemeinschuldners 816 fl. 52 kr. betrage, dagegen belaufen sich die bis jetzt bekannten Schulden auf 1432 fl., wovon die Hypotbekschulden allein 931 fl. betragen.

Günzburg den 3. August 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters)

Tiefsl, I. Assessor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 7. August 1841.	Pap.	Geld.	Den 9. August 1841.	Pap.	Geld	Den 12. August. 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102¼	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102¼	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	160		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	160		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	160	
Bank-Actien . . .	668	666	*Bank-Actien . . .*	668	666	*Bank-Actien . . .*	668	666

Diensies-Nachrichten.

praes. $\frac{7}{8}$ 41.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 23. Juli l. Js. haben Seine Königliche Majestät genehmiget, daß von den gräflich Eckartischen Fidei-kommiß-Interessenten aus den Bestandtheilen des ehemaligen Patrimonial-Gerichts Bertoldsheim und Trugenhofen ein Patrimonial-Amt mit dem Sitze zu Bertoldsheim gebildet werde, welches die Orte Bertoldsheim, Erlbach und Trugenhofen zu umfassen hat.

Als Patrimonial-Beamte ist der bisherige dortige Rentenverwalter Joseph Riedel ernannt, und von k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, bestätiget worden.

praes. $\frac{10}{8}$ 41.

Die Ernennung des Patrimonialrichters II. Klasse Johann Premauer zu Osterberg zum Patrimonialrichter I. Klasse zu Fellheim, k. Landgerichts Illertissen, hat unterm 3. August 1841 die Bestätigung der k. Regierung und des k. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg unter der Bestimmung erhalten, daß derselbe seinen Wohnsitz zu Osterberg zwar beibehalten könne, aber in jeder Woche zu Fellheim einen Gerichts-Tag ohne Kosten für die Gerichtsangehörigen abzuhalten verpflichtet sey.

praes. $\frac{10}{8}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. Js. dem Priester Johann Martin Weihmayr, Benefiziaten zu St. Markus in Augsburg, die Pfarrey Raustetten, k. Landgerichts Nördlingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{11}{8}$ 41.

Von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, wurde unter dem 4ten August dieß Jahrs dem Seminär-Präfekten Priester Eduard Hochenecker in Neuburg nach beigebrachter Präsentations-Urkunde auf die Pfarrey Aitrang, k. Landgerichts Obergünzburg, zum Zwecke des Antrittes dieser Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{11}{8}$ 41.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Hauptmann des Landwehr-Bataillons Dilingen, Nikolaus Bratsch, auf die in demselben erledigte Stelle des Majors und Commandanten huldreichst zu befördern.

praes. $\frac{1 1}{8}$ 41.

Seine Königliche Majestät haben unterm 24. Juli d. Js. die erledigte protestantische Pfarrey Unterringingen Dekanats Ebermergen, dem von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein hiezu empfohlenen Pfarramts-Kandidaten Karl Wilhelm Edwin Pöschel allergnädigst zu verleihen geruht.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben und Neuburg** für den Monat Juli 1841.

Schrannen.	Waizen. Verkauft	Waizen. Mittel-Preis per Schffl.		Kern. Verkauft	Kern. Mittel-Preis per Schffl.		Roggen. Verkauft	Roggen. Mittel-Preis per Schffl.		Gerste. Verkauft	Gerste. Mittel-Preis per Schffl.		Haber. Verkauft	Haber. Mittel-Preis per Schffl.		Veesen. Verkauft	Veesen. Mittel-Preis per Schffl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	2417	15	19	2056	15	5	2316	7	26	575	5	50	1535	5	1	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	739	14	52	474	8	17	115	6	17	403	4	27	—	—	—
Kempten	—	—	—	1851	16	27	1024	9	20	124	7	31	805	5	12	—	—	—
Lindau	6666	17	24	4038	17	46	228	8	54	214	8	51	767	5	21	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2319	16	39	1086	8	18	288	6	29	967	4	29	—	—	—
Neuburg	457	14	38	—	—	—	308	7	15	11	5	12	200	4	15	—	—	—
Nördlingen . . .	$49\frac{5}{8}$	11	25	$1486\frac{2}{8}$	14	55	$507\frac{1}{8}$	7	11	$207\frac{1}{2}$	5	57	$381\frac{2}{8}$	4	11	—	—	—
Donauwörth . . .	131	15	9	282	14	18	213	7	10	7	4	54	313	3	49	—	—	—
Krumbach	—	—	—	462	15	56	315	7	28	250	5	20	701	3	49	—	—	—
Lauingen	112	14	24	2094	14	56	454	6	22	645	5	1	408	3	58	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	834	15	34	587	8	—	$125\frac{1}{2}$	5	28	$1001\frac{1}{3}$	4	8	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	763	16	12	402	9	47	529	4	47	815	3	35	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	$9812\frac{5}{8}$	—	—	$16924\frac{3}{8}$	—	—	$7804\frac{4}{8}$	—	—	3091	—	—	8297	—	—	—	—	—

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 14ten August 1841. Nr. 33.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

479.) b) praes. $\frac{18}{7}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Das unterfertigte k. Kreis- und Stadtgericht hat in dem Schuldenwesen des verstorbenen Banquier H. S. Ulmann von hier, durch Entschließung vom 4ten Mai d. Js. den Universal-Conkurs erkannt.

Es werden die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 15ten September l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 27ten Oktober l. Js.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 25ten November l. Js., und für die Duplik auf den 22ten Dezember l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Augsburg den 9ten Juli 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Lict. Kefferer, Direktor.

v. Stoll.

480.) b) praes. $\frac{3}{8}$ 41.

Verkauf des Schlößchens in Weilbach.

Das der St. Jakobs-Pfründe-Stiftung in Augsburg gehörende Schloßgebäude zu Weilbach, k. bayerischen Landgerichts Mindelheim,

mit dem um dasselbe liegenden Hofraum, dann Gras- und Wurzgarten, Pl. Nr. 1 und 1½, zu 1 Tgw. 9 Dez., wird in Folge höchster Curatel-Genehmigung wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 18. August 1841 Vormittags von 9 — 12 Uhr anberaumt.

Die Verhandlung wird in Weilbach in dem Schloß-Gebäude vorgenommen, und Kaufslustige hiezu eingeladen. Der Ortsvorsteher Fischer zu Weilbach wird Kaufsliebhabern das Gebäude auf Verlangen zur Besichtigung öffnen.

Augsburg, den 31. Juli 1841.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

---

481) praes. 7/8 41.

Die Abhaltung eines Viehmarktes am 23. August d. Js. betreffend.

Gemäß höchster Genehmigung k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., vom 22. Juni d. Js. Nr. 22,666, wird bei Gelegenheit des diesjährigen Landwirthschafts- und Volks-Festes auf dem Festplatze vor dem Wertachbruckerthor dahier am 23. August d. Js. von früh 6 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr ein allgemeiner Pferde- und Viehmarkt abgehalten.

Dabei werden keinerlei Gebühren für die Kommune erhoben.

Die Marktordnung wird auf dem Marktplatze zur allgemeinen Kenntniß angeheftet werden.

Der unterfertigte Stadtmagistrat ladet zu zahlreichem Besuche dieses Marktes hiemit ein.

Augsburg, den 5. August 1841.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

482.) b) praes. 12/7 41.

Edikal-Citation.

Nachdem Joseph Schreier, Geschirrhändler von Raunertshofen, gegen welchen das k. Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg wegen Verbrechens der Widersetzung die Spezial-Untersuchung erkannt hat, sich auf die erste Ladung nicht stellte, so wird derselbe hiemit zum zweitenmale aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte wegen des obengenannten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls nach Verlauf dieses Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß, verfahren werden wird.

Roggenburg den 13ten Juli 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Weiss, Landrichter.

483.) praes. 8/8 41.

Steckbrief.

Joseph Grätz von Bobingen, k. Landgerichts Schwabmünchen, hat sich eines Betruges und Urkunden-Fälschungen verdächtig gemacht.

Da derselbe nicht ausfindig gemacht werden kann, stellen wir das Ansuchen, ihn anzuhalten und uns zu überliefern.

Beschreibung.

Grätz ist gegen 30 Jahre alt, schlanker Statur, mehr groß als mittelmäßig, mehr blaß und braun, doch gesunder Gesichtsfarbe, und hat höchst wahrscheinlich einen Schnurrbart.

Er trägt einen alten grünen Ueberrock, eher Stiefel als Schuhe, Pantalons, auch neuen Oberrock und Pantolons von braunlich schwarzen sogenannten Morefarbentuch, die neuen Pantolons haben Stege, die an Knöpfen ein- und ausgemacht werden können, so wie einen Hosenlatz, und der neue Oberrock hat zwei Reihen Seidenknöpfe und einen Kragen von demselben Tuche.

Augsburg den 4ten August 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Zöller.

484.) praes. 8/8 41.

Versteigerung.

In der Verlassenschaft des Hofkaplans Johann von Gott Mayerhofer zu Stepperg, werden dortselbst in der Wohnung des Defunkten am Donnerstag, den 19ten August l. Js. von Morgens Schlag 8 Uhr angefangen, mehrere Meubles, Pretiosen, mehreres Silber, mehreres Haus- und Küchengeräthe, eine viersitzige Chaise, gegen 8 Klafter Holz, dann 300 Stück Pauschen öffentlich an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert, was anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, und wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Neuburg den 4ten August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht als delegirtes Gericht.

Ott, Landrichter.

485.) praes. 8/8 41.

Ediktal-Ladung.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Kempten hat das königl. Landgericht Kaufbeuren zur gütlichen Vereinigung des Schuldenwesens von dem k. Pfarrer Höß in Stöttwang ermächtiget.

Demnach wird zum Versuche der Ausgleichung auf den 16ten August Morgens 10 Uhr Termin anberaumt, und hiezu die bereits aktenmässig bekannten Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinen-

den sich den Beschluß der Mehrzahl gefallen lassen müssen.

Kaufbeuren den 28ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

486.) praes. $\frac{2}{8}$ 41.

Verkauf des Sommer'schen Hauses.

Im Wege der öffentlichen Versteigerung wird das Haus des gestorbenen Schlossers Sommer dahier unter Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung zum Verkaufe gebracht.

Dasselbe besteht: a) in einem heitzbaren Zimmer, Küche, und Kammer über eine Stiege; b) in einem heitzbaren Zimmer im zweiten Stockwerke mit zwei Kammern; c) zu ebener Erde in einer Schlosserwerkstätte.

Das Haus ist auf 1000 fl. eingewerthet, und die Aussicht auf Verleihung einer Schlossers-Gerechtsame gegeben.

Der Versteigerungs-Termin wird auf Freitag den 13ten August Morgens von 10 bis 12 Uhr in dem Landgerichts-Locale anberaumt, und dabei bemerkt, daß auf demselben 800 fl. Hypothek-Posten eingetragen sind, welche unbezweifelt liegen bleiben. Kaufsbewerber werden hiezu eingeladen.

Kaufbeuren, den 30ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

487.) praes. $\frac{7}{8}$ 41.

Anwesensverkauf.

Die ganz neugebaute Papiermühle des Anton Schleicher, eine kleine viertel Stunde von der Stadt Dillingen entfernt, an dem Zwergbache gelegen, 48' lang, 39' breit, 23' hoch, mit Ziegelsteinen massiv erbaut, mit Platten gedeckt, mit einer an das Haus angebauten ganz gemauerten Holzremisse, geschätzt auf 5500 fl. dann dem am Hause befindlichen Garten, 75 Dezim. haltend, wird am Montag den 13. k. Mts. September Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der diesseitigen Gerichts-Kanzlei dem öffentlichen Verkaufe, oder auch einer mehrjährigen Verpachtung ausgesetzt werden, je nachdem zu dem einen oder andern annehmbare Anträge werden gestellt werden.

Die nähern Bedingungen über den Verkauf oder die Verpachtung werden an dem genannten Tage selbst bekannt gegeben werden.

Dillingen den 4ten August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

488) praes. $\frac{2}{8}$ 41

Anwesens-Verkauf.

Das Angebot im ersten Versteigerungs-Termin auf den Grund- und Realitäten-Besitz des Söldners Alois Altheimer zu Thalhofen wurde nicht genehmiget, und die Vornahme einer zweiten Versteigerung beantragt.

Zu diesem Zwecke wird nun auf Dienstag den 14. Sept. von Morgens 10 Uhr bis 12 Uhr Mittags im Orte Thalhofen Termin anberaumt, und an Kaufsbewerber die Einladung erlassen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Zugleich wird bemerkt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth an den Meistbietenden erfolgt.

Bezüglich auf die Einwerthung des Anwesens und des Gutsbeschriebes wird sich auf die Ausschreibung vom 11. Mai d. Js. berufen, welche im Intelligenzblatte von Schwaben und Neuburg Beilage Nr. 21 vom 22. Mai, im allgemeinen Anzeiger vom 26. Mai, und im Kaufbeurer Wochenblatte vom 22 desselben Monats Nr. 21. enthalten ist.

Kaufbeuren, den 1. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. **Sichlern**, Landrichter.

---

489) praes. $\frac{8}{8}$ 41.

Vorladung.

Ansprüche aus was immer für einem Rechtstitel an die Verlassenschaft der am 31. Juli d. Js. verstorbenen Zieglerswittwe Creszenz Ebner von Mindelheim müssen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft Dienstag den 17. August l. Js. früh 10 Uhr dahier angemeldet werden.

Mindelheim, den 2. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

---

490) praes. $\frac{8}{8}$ 41.

Edictal-Ladung.

Wer an den Rücklaß des am 28. Febr. l. Js. verlebten Landgerichts-Oberschreibers Franz Paul Schmid dahier was immer für einen Anspruch zu machen hat, wird aufgefordert, denselben innerhalb 30 Tagen vom heutigen schriftlich, oder Samstag den 4. Sept. l. Js. früh 9—12 Uhr mündlich hier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls ohne Rücksicht darauf zur Erledigung dieser Verlassenschaft vorgeschritten werden würde.

Obergünzburg, den 4. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. **Vormaier**, Landrichter.

491.) praes. $\frac{8}{8}$ 41.

Steckbrief.

Joseph Anton Hiller von Brunnen, k. Landgerichts Schongau, lediger Handlungs-Commis, — früher in Diensten des Buchhändlers Karl Kollmann dahier, ist des Verbrechens der Unterschlagung unter erschwerenden Umständen indizirt, und hat sich der gegen ihn obschwebenden Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Man ersucht daher sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden, auf genannten Jos. Anton Hiller, dessen Signalement — soweit solches zur Zeit möglich — hier unten beigefügt ist, die geeignete Spähe zu verfügen, und denselben im Betretungs-Falle anher ausliefern zu lassen, wobei noch bemerkt wird, daß sich der Damnifikat gerichtlich verbindlich gemacht hat, demjenigen, welcher die

Habhaftwerdung und Anherlieferung des Hiller veranlasse, alsbald eine Belohnung von fünfzig Gulden aus eigenen Mitteln zu geben.

Signalement.

Der Personalbeschrieb desselben ist folgender: Alter 26 Jahre, gegen 6 Schuh groß, von schlanker Statur, graue Augen, hohe Stirne, ovales Gesicht, von blasser Farbe, stumpfe Nase und dunkelbraunes, struppiges Haar. Kleidung: Ein etwas abgetragener schwarzer Frack, ein dunkelgrünes, halbseidenes Gilet mit Blumen, grau melirte Beinkleider von Wollenzeug, schwarze Cravatte, und Haube von schwarzem Tuche.

Augsburg den 6. August 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Piehler.

492.) praes. 10/8 41.

Anwesens-Verkauf.

Das von dem verstorbenen ledigen Bauern Jos. Anton Loser von Reutinen, Gemeinde Mitten, hinterlassene Anwesen wird unter Vorbehalt der Ratifikation von Seite der Erben der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu auf Montag den 30. August d. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Reutinen Termin angesetzt.

Das Anwesen besteht in einem Wohnhause mit Stadel, Stallung, Schupfe und Ofenküche unter einem Dache, in 91 Dez. Gras- und Baumplatz mit Krautgarten; in 2 Jauchert 22 Dz. Reben; 3 Jauch. 33 Dez. Ackerfeld, in 5 Jauch. 36 Dez. Wiesen, und in 49 Dez. Holzgrund; dann in 24 Dez. Oedung; endlich in den 1/7 Antheil an dem Oberspital Torkel.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Kaufsbedingungen am Verkaufstage bekannt gemacht werden, und daß sich Fremde über Zahlungsfähigkeit und Leumund gesetzlich auszuweisen haben.

Lindau, den 1. August 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters.)

Schmid, I. Assessor.

493.) praes. 10/8 41.

Anwesens-Verkauf.

Da in der Conkurssache des Liberat Günthör von Zeißensweiler in dem am 27. vorigen Monats angestandenen Verkaufstermine auf die Gantobjekte kein annehmbares Gebot gelegt wurde, so wird auf Antrag der Gläubiger anderweitiger Termin zum nochmaligen Verkaufe derselben auf den 24. August l. Js. Nachmittags 3 Uhr im Orte Zeißensweiler anberaumt, wozu man Kaufslustige mit dem Bemerken einladet, daß die

Kaufbedingungen an diesem Termine werden bekannt gemacht werden.

Lindau, den 3. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters.)

Schmid, I. Assessor.

494.) praes. $\frac{X}{8}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers werden die Realitäten des Zimmermeisters Anton Wittmann, bestehend aus den Häusern Lit. J 113 und 114 und einem Garten, dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und es ist hiezu Termin auf Mittwoch den 6ten Oktober l. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Die bezeichneten Realitäten liegen vor dem Schwibbogenthore, sind mit einem Grundzinse von 10 fl. 10 kr. zu St. Ulrich, und 8 fl. zur Stadtkämmerey belastet, und zusammen auf 7350 fl. gerichtlich geschätzt.

Bei erreichten Schätzungspreis erfolgt in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes der Zuschlag.

Augsburg den 2ten August 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Hüber.

495.) praes. $\frac{X}{8}$ 41.

Vorladung.

Die Wittwe Margaretha Schmid, geborne Spielmann, die ihr Domizil in Bösenreute, diesseitigem Gerichts-Bezirks hatte, starb im November 1839, und hinterließ als Intestaterben ihre beiden abwesenden Söhne Valentin, und Johann Georg Schmid, und ein Kind ihrer verstorbenen Tochter Katharina Margaretha, verehelicht gewesen an Augustin Knecht in Muolen in der Schweitz.

Das zurückgelassene Vermögen der Margaretha Schmid besteht in 50 fl. Kapital und in rückständigen Zinsen für drei Jahre.

Das Waisenamt in Muolen ersuchte um Ausantwortung des jenem Kinde hieran treffenden Erbantheils.

Der Aufenthalt der beiden Mitinteressenten Valentin und Johann Georg Schmid ist unbekannt.

Dieselben werden daher hiemit aufgefordert, allenfallsige Erinnerungen gegen die Ausfolgelassung des fraglichen treffenden Erbantheils an das Knechtische Kind innerhalb 30 Tagen um so gewisser vorzubringen, als sonst derselbe ausbezahlt, und spätere Erinnerungen nicht berücksichtigt werden würden.

Lindau den 31ten Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters.)

Schmid, I Assessor.

498.) praes. $\frac{11}{8}$ 41.

Vorladung.

Nach dem Antrage der Erbsinteressenten des am 9. Juni l. Js. verstorbenen Stiftungspflegers und Anwesensbesitzers Michael Burger zu Niedersonthofen werden hiemit alle diejenigen Gläubiger, welche an die Verlassenschaftsmassa des Verstorbenen Forderungen zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 30 Tagen a dato bei dem unterfertigten k. Landgerichte anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls nach Umfluß dieses Termins die Massa vertheilt werden würde.

Immenstadt, den 4. August 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

497.) praes. $\frac{11}{8}$ 41.

Vorladung.

Die Brüder Franz Joseph und Isidor Karg von Hub, der Gemeinde Skt. Mang, k. Landgerichts Kempten, haben als Soldaten den russischen Feldzug mitgemacht, und seitdem nichts mehr von sich hören lassen. Es werden daher dieselben oder deren allenfallsige Descendenz aufgefordert, in 6 Monaten von ihrem Aufenthalte um so gewisser Nachricht zu ertheilen, als widrigenfalls dieselben für verschollen erklärt und deren

Vermögen den Erben gegen Caution verabfolgt würde.

Kempten, den 6. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

496.) praes. $\frac{11}{8}$ 41.

Vorladung.

Nach dem Antrage der Erbsinteressenten des am 18. Mai l. Js. gestorbenen Joseph Anton Guggenmoos, Schullehrers von Niedersonthofen, werden hiemit alle diejenigen Gläubiger, welchean die Verlassenschaftsmassa des Verstorbenen Forderungen zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 30 Tagen a dato bei dem unterfertigten k. Landgerichte anzumelden, und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls nach Umfluß dieses Termins die Massa vertheilt werden würde.

Immenstadt, den 4. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

499.) praes. $\frac{1}{8}^{2}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Die ledige Crescenz Fähnle von Kimmratshofen, hat gegen den vormaligen Gensd'arm Sebastian Sivi von Türkheim, wegen Vaterschaft und Kindsalimentation hierorts Klage erhoben.

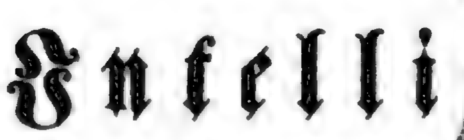

Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 34. den 21. August 1841.

Inhalt. Die dießjährige Prüfung für das Lyceal-Lehramt. — Die dießjährige Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik. — Die Gesuche um Unterstützung aus den Renten-Ueberschüssen vorzüglicher Kirchen-Stiftungen oder um Befreiung von der Konkurrenz-Leistung hiezu. — Die Erledigung von zwei Studien-Präfekten-Stellen und der Musik-Präfekten-Stelle in dem Studien-Seminar zu Neuburg. — Die Ausstellung von Mustern landwirthschaftlicher Sämereien am Oktober-Feste 1841. — Die Herausgabe eines statistischen Handbuchs für Schwaben und Neuburg durch den nunmehrigen Registrator bei der k. Regierung von Oberbayern, Friedrich Kramer. — Die Erledigung der Pfarrey Regelsbach, Dekanats Schwabach. — Dienstesnachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

Ad Nrm. 27,000. praes. 1/7 41.

(Die dießjährige Prüfung für das Lyceal-Lehramt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge königlicher Ministerial-Entschließung vom 8. dieses Monats wird am 18. Oktober l. Js. für die Candidaten des Lyceal-Lehramtes eine allgemeine Concurs-Prüfung an den drei Landes-Universitäten abgehalten werden.

Dieses wird unter Hinweisung auf die Vollzugs-Vorschriften vom 3. Februar 1834 (die Verhältnisse der Lyceen betreffend), dann auf die k. Ministerial-Entschließungen vom 14. Juli und 1. Oktober desselben Jahres (die Prü-

fungen für das Lyceal = Lehramt betreffend) hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 16. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs = Präsidenten)

v. **K o p f**, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 26,999. praes. $\frac{17}{8}$ 41.

(Die dießjährige Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine königliche Ministerial = Entschließung vom 8. dieses Monats wurde beschlossen, am 18. Oktober l. Js. für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik die schulordnungsmäßige theoretische Prüfung an den drei Landes = Universitäten abhalten zu lassen.

Dieses wird unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Schulordnung vom Jahre 1830, dann der k. Ministerial = Bekanntmachung vom 21. Dezember 1838 und der Vollzugs = Vorschriften vom 3. Februar 1834 (die Vorbildung zum Lehramte der Gymnasien nnd lateinischen Schulen betreffend) hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 16. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs=Präsidenten)

v. **K o p f**, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 27,004. praes. $\frac{14}{8}$ 41.

An

die sämmtlichen Curatel = Behörden des Regierungs = Bezirkes von Schwaben und Neuburg, dann an die sämmtlichen Kirchen = Verwaltungen, sowohl in den Städten als in den Landgemeinden.

(Die Gesuche um Unterstützung aus den Renten = Ueberschüssen vermöglicher Kirchen = Stiftungen oder um Befreiung von der Konkurrenz=Leistung hiezu betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der höchsten Bestimmungen

vom 6. Juni 1838 und 9. Juni 1840, die nähere Feststellung der Normen für die Erhebung und Verwendung der Konkurrenz-Beiträge aus Renten-Ueberschüssen der Kultus-Stiftungen betr. und unter Bezugnahme auf das diesseitige Kreis-Ausschreiben vom 7ten Juli vorigen Jahrs in diesem Betreffe werden die sämmtlichen Kirchen-Verwaltungen des Regierungs-Bezirks darauf aufmerksam gemacht, daß die Gesuche

a) entweder um Unterstützung aus den Renten-Ueberschüssen anderer Kirchen-Stiftungen, oder

b) um Befreiung von der Konkurrenz mit den Ueberschüssen bis zum 1. Oktober laufenden Jahrs um so gewisser bei unterfertigter Stelle vollständig instruirt eingereicht seyn müssen, als auf verspätete Gesuche bei dem für 1841|42 zu machenden Konkurrenz-Ausschlage keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Es wird hiebei zugleich die Bemerkung wiederholt, daß die Gesuche der — der Kuratel der Land- oder Herrschaftsgerichte untergebenen — Kirchen-Verwaltungen nur durch diese Behörden selbst überreicht werden können, welche vorerst die erforderliche Instruktion vorausgehen zu lassen, und die nöthigen Belege, Grund-Etats und Rechnungen beizubringen haben.

Augsburg den 12. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 22,647. praes. $\frac{1}{8}$ 41.

(Die Erledigung von zwei Studien-Präfekten-Stellen und der Musik-Präfekten-Stelle in dem k. Studien-Seminar zu Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Studien-Seminar zu Neuburg sind durch die Beförderung der beiden Studien-Präfekten Goldstein und Hohenecker auf Pfarreyen und des Musik-Präfekten Zollner auf eine Studien-Lehrers-Stelle, zwei Präfekten-Stellen und die

Musik=Präfekten=Stelle erledigt. Mit jeder dieser Stellen ist eine jährliche Remuneration von Dreihundert Gulden, dann 60 fl. für Emolumente nebst freier Wohnung und Verpflegung verbunden. Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse über die erforderliche Qualifikation, namentlich über philologische Kenntnisse, Erziehungs = Geschicklichkeit, und insbesondere über religiös, sittlichen Wandel an die unterfertigte Regierung längstens bis zum 16. September dieses Jahres einzureichen.

Was die Bewerber um die Musik = Präfekten = Stelle betrifft, so haben sich dieselben über den Besitz vorzüglicher musikalischer Kenntnisse, namentlich im Violinspielen, dann über ihre Befähigung zur Ertheilung des Musik = Unterrichtes und zur Leitung eines Musikchors auszuweisen; auch behält sich die unterfertigte Stelle vor, nach Ermessen die Bewerber um die Musik = Präfektur zum Bestehen einer Prüfung am hiesigen Regierungs = Sitze einzuberufen.

Sollte sich unter den Bewerbern um die beiden Studien = Präfekten = Stellen einer derselben auch über Befähigung im Klavierspielen auszuweisen vermögen, so würde hierauf unter sonst gleichen Verhältnissen geeignete Rücksicht genommen werden. Uebrigens sind die Seminär = Präfekten auch zur Aushilfe = Leistung im Predigen bei den Gottesdiensten der Studien=Anstalt verpflichtet.

Augsburg, den 17. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs = Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 27,369. praes. $\frac{1}{8}$ 41.

An
sämmtliche Distrikts=Polizei=Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die Ausstellung von Mustern landwirthschaftlicher Sämereyen am Oktoberfeste 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Ansinnen des General = Comités des landwirthschaftlichen Vereins von Bayern in München entsprechend, wird die unten folgende, an sämmtliche Landwirthe des Königreichs gerichtete, Bekanntmachung „die Ausstellung von Mustern landwirthschaftlicher Sämereien betreffend" hiemit zur öffentlichen Kenntniß

gebracht, und die Distrikts-Polizei-Behörden zugleich angewiesen, derselben die größtmögliche Publicität zu geben.

Augsburg den 19ten August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ausstellung
von
Mustern landwirthschaftl. Sämereien
am
Oktoberfeste 1841.

Das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins hat es seit seinem Bestehen zu einer seiner wichtigsten Aufgaben gezählt, dem Landwirthe Mittel an die Hand zu geben, gute Samen im Allgemeinen und die Samen von solchen Pflanzen insbesonders zu erhalten, die als nützlich empfohlen oder noch selten angebaut werden, daher auf Schrannen nicht gekauft werden. Um den Landwirthen, welche solche nicht schrannenmäßige Samen kaufen wollen und häufig nicht wissen, wo sie dieselben kaufen sollen, Gelegenheit zum Ankaufe, und denjenigen, welche solche Samen verkaufen wollen, und die Quellen des Absatzes nicht kennen, Gelegenheit zum Verkaufe zu geben, ladet das Generalcomité die Landwirthe zur Bildung einer Samenmuster-Niederlage, und zwar während des Oktoberfestes ein. An dem Samstage vor und dem Montage nach dem Hauptfesttag ist die Bude des landwirthschaftlichen Vereins auf der Theresienwiese für diese Niederlage unter der Leitung eines Comité oder Ausschusses eröffnet; dahin können Landwirthe Samenmuster nebst Angabe des Preises und der Quantitäten, welche zu verkaufen sind, senden oder bringen. Diejenigen, welche Samen kaufen wollen, können von diesen Samenmustern Einsicht nehmen, und sich noch durch persönliche Anfrage Aufklärung über die Cultur solcher Pflanzen verschaffen. Diese öffentliche Verhandlung wird nicht nur zur Regelung der Preise der Samen, sondern auch zur Verbreitung von guten und unverdorbenen Samen beitragen, indem das Ehrgefühl keinem Landwirthe erlauben wird, durch Ausstellung guter Muster und nachherige Abgabe von schlechten Samen den Käufer in Schaden und sich selbst in einen schlechten Ruf zu bringen. Diejenigen Landwirthe, welche schöne Samenmuster von anerkannt nützlichen Pflanzen, deren Cultur aber noch nicht verbreitet ist, z. B. von Futterpflanzen dahin bringen, und sich durch gerichtliche Zeugnisse nach der Norm der Oktoberfest-Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie dieselben in erheblichen Quantitäten angebaut haben, werden eine Auszeichnung durch silberne und goldene Medaillen oder ehrenvolle Erwähnung im

Oktoberfest-Berichte erhalten. An Mitglieder des Vereins werden bei dieser Gelegenheit kleinere Quantitäten von neu empfohlenen Samen umsonst abgegeben werden

München, im Juli 1841.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins.

Der erste Vorstand des Vereins:
v. Stichaner.

Der erste Sekretär:
v. Hofstetten.

Ad Nrm. 26,800. praes. 1/8 7 41.

(Die Herausgabe eines statistischen Handbuches für Schwaben und Neuburg durch den nunmehrigen Registrator bei der k. Regierung von Oberbayern, Friedrich Kramer, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem statistischen Handbuche des Registrators Friedrich Kramer ist nunmehr die zweite Abtheilung, Topographie und Geschichte von Schwaben und Neuburg enthaltend, im Drucke erschienen, und um denselben Preis, wie die erste Abtheilung von dem Verfasser zu beziehen.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 8. August 1839 Nro. 27,148 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1839 S. 617 und folgende) werden die untergeordneten Behörden und Gemeinde-Verwaltungen ermächtigt, diese II. Abtheilung des Kramer'schen Handbuches für Schwaben und Neuburg, in soferne es ohne Ueberschreitung der disponiblen Summen geschehen kann, auf Rechnung des Regie-Etats anzuschaffen.

Augsburg, den 10. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

---

praes. 1/8 6 41.

(Die Erledigung der Pfarrey Regelsbach, Dekanats Schwabach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Pausch ist die Pfarrey Regelsbach, Dekanats Schwa-

bach, in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das mit dieser Pfarrstelle verbundene Einkommen in nachfolgenden Bezügen besteht: I.) An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen a.) an Geld 198 fl. 37½ kr., b.) an Naturalien: 8 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. = 32 fl., 1 Schffl. 2 Metz. 2 Vierl. 2 Ms. Korn à 8 fl. 39 kr. = 12 fl. 20¼ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der Wohnung 30 fl., Nutzanschlag des Gartens zu 57 Dez. 10 fl. 40 kr. III.) Ertrag aus Rechten: an Zehenten: a.) vom kleinen oder Schmalsaat-Zehenten 286 fl. 34 kr., b.) vom Blutzehenten 11 fl. 15 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 132 fl. 36 kr. Summa 713 fl. 20¼ kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 40 fl., verbleibt ein reines Einkommen von 673 fl. 20¼ kr., wozu noch 10 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach, den 11. August 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. 19/8 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9. August d. Js. dem Priester Johann Zerle, Pfarrer in Memmenhausen, k. Landgerichts Krumbach, die Pfarrey Biberach allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 19/8 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9. August d. Js. dem Priester Johann Michael Ritz, Subregens und Oekonomen im Clerikal-Seminar in Dilingen die Pfarrey Altusried allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 19/8 41.

Nach gehörig vorgenommener Wahlverhandlung bei dem k. Landwehr-Bataillons-Commando Schwabmünchen wurde der bisherige Junker Joseph Kieberle zum Lieutenant befördert.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 21ten August 1841. **Nr. 34.**

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

507.) b) praes. $\frac{4}{8}$ 41.

Hausverkauf.

Vom k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg wird, da in dem zum Verkaufe des Buchhändler Vincens Kranzfelder'schen Hauses Lit. B. N. 164 auf den 19ten Juli anberaumt gewesenen Termin kein angenehmes Gebot gelegt wurde, auf Ansuchen eines Hypothekgläubigers anderweiter Termin zum Verkauf dieses Hauses auf Montag den 30ten August d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr angesetzt, wozu Kaufslustige, welche sich über ihr Kaufs-Vermögen auszuweisen haben, eingeladen werden.

Hiebei wird bemerkt, daß der Zuschlag sogleich ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 8000 fl. erfolgt.

Augsburg den 27ten Juli 1841.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Dr. imp.

Pflaum, Rath.

Wiedemann.

508.) praes. $\frac{14}{8}$ 41.

Realitäten-Verkauf.

In Gemäßheit erfolgter hoher Regierungs-Entschließung vom 31ten Juli l. Js. ad Nrm. 13342 werden Montag den 6ten September Vormittags 10 Uhr in hiesiger Rentamts-Kanzlei die sämmtlichen Forstdienst-Realitäten zu Waggeg, bestehend: a) in einem gemauerten zweistöckigen Wohnhaus mit gemauerten Stadel Pl.-Nro. 1814 a, 20 Dezim.; b) Wurzgarten Pl.-Nro. 1814 b, 3 Dezim.; c) Krautgarten Pl.-Nro. 1810, 15 Dez.; d) Acker im Priors Pl.-Nro. 1923, 2 Tagw. 51 Dezim.; e) Anger am Schloßberg Pl.-Nro. 1815, 2 Tagw. 91 Dezim.; f) Wiese an der Oedung, Pl.-Nro. 1813ᵃ, 1 Tagw 42 Dezim.; g) ein Felsen mit einer Ruine und einem Neben-Gebäude, Pl.-Nro. 1813ᵇ, 1 Tagw. 26 Dec. nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen über Staats-Realitäten-Verkäufe dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden, vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung, unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, im Falle sich für das ganze Anwesen kein Kaufslustiger finden sollte, die Gebäude besonders auf den Abbruch und die Grundstücke entweder im Ganzen oder einzeln dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, wobei sich dem

Digitized by Google

Amte unbekannte Kaufsliebhaber mit Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Kempten den 10ten August 1841.

Königliches Rentamt Kempten.

Moszmayr, Rentbeamter.

509.) praes. $\frac{14}{8}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger wird das Anwesen des Joseph Kristaller, Nagelschmieds zu Illereichen, öffentlich versteigert.

Dasselbe wurde bei der gerichtlichen Einwerthung am 19. Juli d. Js. auf 2667fl. geschätzt, und besteht: 1) aus einem Wohnhause mit Werkstätte, Stadel und Stall unter einem Dache in ziemlich schlechtem baulichen Zustande, mit Ziegelplatten gedeckt, im Uebrigen von Fachwerk, mit 950fl. assekurirt,— die Nagelschmieds-Concession ist personell; 2) aus einem Backofen und einer Kohlhütte im Garten, die letztere assekurirt mit 50fl.; 3) aus 10 Dezim. Grasgarten; 4) aus 74 Dezim. Acker am Steinriesel; 5) 74 Dez. Acker bei der Bucht; aus 80 Dezim. Acker am Bergenstetter Wege; 7) aus 1 Tagwerk 40⅔ Dezim. Acker bei den Buchen; 8) aus 62 Dez. Wiese im Ried; 9) einer Kuh.

Versteigerungstermin wird auf Montag den 6. September c. von früh 9 Uhr bis 12 Uhr im Bräuhause zu Illereichen festgesetzt.

Der Zuschlag geschieht nach den gesetzlichen Bestimmungen der Novelle vom 17. November 1837 §. 98 — 101. und nach §. 64. des Hypothekengesetzes.

Auswärtige und dem Gerichte Unbekannte haben sich durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Ueber die Lasten und sonstigen Verhältnisse kann am Gerichtssitze Aufklärung erholt werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Illertissen, den 30. Juli 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

510.) praes. $\frac{14}{8}$ 41.

Wald-Verkauf.

Donnerstag den 2. September d. Js. Vormittags 10 Uhr werden nachbenannte Fürstlich Oettingen-Wallersteinische Waldungen im Tafern-Wirthshause zu Erbenschwang durch eine Tags zuvor daselbst eintreffende Fürstliche Commission zum Verkaufe öffentlich ausgeboten, und zwar: a) der Krottenhiller Wald 189 Tgw. 70 Dez., b) der Sachsenrieder St. Mangen-Wald 69 Tgw. 13 Dez., zusammen 258 Tgw. 83 Dezimalen.

Diese beiden größtentheils haubaren, schönen Waldungen liegen, und zwar a. im Bezirke des k. b. Landgerichts Oberdorf, und b. im Bezirke des k. Landgerichts Buchloe, in etwas westlicher Richtung vom Lechflusse; der Krottenhiller-Wald in der Steuergemeinde Ingenried, der Sachsenrieder St. Mangen-Wald in der Steuergemeinde Sachsenried.

Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufs-Commission auf Verlangen Aufschlüsse ertheilen und die Verkaufsbedingnisse an dem Verkaufstermine bekannt geben wird.

Diejenigen, welche inzwischen von gedachten Waldungen nähere Einsicht nehmen wollen, wer-

den ersucht, sich an den k. Revierförster Heindl zu Sachsenried, zu wenden.

Wallerstein, den 11. August 1841.

Fürstliche Domainenkanzlei.

Kummer.

511.) praes. 14/8 41.

Vorladung.

In Sachen der Vormundschaft über Maria Josepha, uneheliches Kind der Anna Maria Karg, ledig, zu Willofs gegen Anton Magg, Bräuergesell zu Schlingen, wegen Vaterschaft und Nahrungsbeiträgen, wurde unter Vorbehalt der Entscheidung über die Kosten auf erstatteten Vortrag und nach collegialer Berathung erkannt:

1) die klagende Vormundschaft hat in 30tägiger Frist bei Vermeidung des Ausschlusses zu beweisen, daß der Beklagte mit der Mutter des Kindes, der Anna Maria Karg, am 24ten Juni 1838 oder an einem andern Tage zwischen dem 21ten Mai und 25ten Juni jenes Jahres fleischlich sich vergangen habe; 2) Beklagter hat in gleicher Frist bei Vermeidung gleichen Nachtheils zu beweisen, daß die Mutter des Kindes zwischen dem 21ten Mai und 18ten September 1838 mit dem ledigen Franz Joseph Kienle zu Mindelheim oder mit einer andern Mannsperson fleischlichen Umgang gepflogen habe.

Diese Entscheidung wird hiemit, da der Beklagte flüchtigen Fusses und der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, nach der Gerichts-Ordnung Kap. V § 3 statt der Verkündung an demselben veröffentlicht, mit der Auflage an ihn, einen Insinuations-Mandator dahier aufzustellen, widrigenfalls nach demselben Gesetzbuche Kap. VII § 1 Josinuanda an ihn für gegeben gehalten werde.

Ottobeuren am 15ten Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

512.) praes. 14/8 41.

Steuer-Nachlässe.

Wegen Beschädigung durch Brand in der Steuergemeinde Ebershausen sind pro 18 40/41 durch hohes Regierungs-Decret vom 26ten Juli d. Js. Nro. 12,324 folgende Nachlässe gnädigst genehmiget worden: Grundsteuer 11 fl. 9 kr.; Haussteuer 9 kr.; an Dominikal-Geldgefällen 3 fl. 36 kr. 4 hl.; an Naturalgefällen im Geld-Anschlage 17 fl. 22 kr. 4 hl., zusammen 32 fl. 17 kr.

Roggenburg am 9ten August 1841.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Hintermayr, Rentbeamter.

513.) praes. 16/8 41.

Anwesens-Verkauf.

Die zur Gantsache des Gnadenhäuslers Andreas Schmid von Diemantstein gehörigen Besitzungen, als ½ Gnadenhaus im Ziegelstadel mit einem Gemeindstheil, werden salva ratificatione der Creditoren Dienstag den 7. September l. Js. Vormittags 10 Uhr in diesseitiger Gerichtskanzlei öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wo-

zu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden. Bissingen, den 9. August 1841.

Fürstl. Oettingen-Wallersteinisches Herrschafts-Gericht.

(Der Vorstand beurlaubt.)

Fischer, Verweser.

514.) praes. $\frac{16}{8}$ 41.

Zu Verlust gegangene Urkunden.

Vom Fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Herrschafts-Gericht Wallerstein wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Urkunden zu Verlust gegangen sind, und zwar: 1.) Hypothekenbrief vom 10ten Juli 1833 über 100 fl. Kapital für Isack Hirsch Kohn von Kleinerdlingen, cedirt am 28ten Dec. 1836 an Sophie Magdalena Strauß zu Nördlingen, versichert auf ½ M. Acker im mittlen Feld pag. 483 des Joseph Stocker von Holheim; 2.) Uebergabsbrief vom 27ten März 1829, wornach den Georg Häbel'schen Eheleuten zu Löpsingen 50 fl. Fristen auf dem Haus des Kaspar Nagel daselbst versichert sind; 3.) Cessions-Urkunde vom 9ten April 1839 über 50 fl. Kapital für die ledige Rosina Engelhard von Deiningen, versichert auf dem Haus des Gregor Engelhard daselbst; 4.) Obligation vom 16ten Juni 1825 über Kapital für Anton Brenner in Dorfen, versichert auf ½ M. Acker zu Harlanden, des Kaspar Endres zu Holheim; 5.) Fristenbrief vom 28ten Juni 1832 über 75 fl. für Wolfgang Hirnheimer zu Kleinerdlingen, auf ½ M. Acker im Röhrbronnen des Anton Leitner von Herkheim versichert; 6.) Obligation vom 19ten Januar 1825 über 100fl. Kapital für die Wittwe des Haushofmeister Haller zu Wallerstein, versichert auf ¾ M. Acker in der Egert pag. 1210, ¼ M. Acker im hohen Winkel pag. 924 des Kaspar Hach zu Deiningen.

Es werden daher die unbekannten Inhaber vorbezeichneter Schuldbriefe aufgefordert, in dem Zeitraum von 6 Wochen von Heute an gerechnet, die genannten Urkunden zu produziren und ihre allenfallsigen Rechte und Ansprüche darauf nachzuweisen, da ausserdem diese Forderungen als erloschen erachtet und auf den Antrag der Schuldner im Hypothekenbuch gelöscht werden würden.

Wallerstein den 14ten August 1841.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschafts-Gericht.

Frhr. v. Aretin, Herrschafts-Richter.

515.) praes. $\frac{16}{8}$ 41.

Verschollenheits-Erkenntniß.

Die beiden Söldners-Söhne Andreas und Johann Rau von Illereichen, seit dem russischen Feldzuge vermißt, haben sich auf die dießamtliche Vorladung vom 28ten März d. Js. inner dem gesetzten Termine weder selbst noch deren allenfallsige Leibeserben dahier gemeldet.

Sie werden daher als verschollen erklärt, und deren Vermögen an die nächsten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet, was hier zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Illertissen den 13ten August 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

516.) praes. 1/8 41.

Edictal-Ladung.

Andreas Schmid, Gnadenhäusler von Diemantstein, hat sich unterm 6ten August l. Js. zahlungsunfähig erklärt, und es wird daher in Folge des gegen ihn verhängten Universal-Concurses, und in Anbetracht der geringfügigen Massa: 1.) zur Anbringung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen; 3.) zur Schlußverhandlung Termin auf Dienstag den 7ten September l. Js. Vormittags 9 Uhr hierorts anberaumt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden an diesem Tage von der gegenwärtigen Massa mit ihren Forderungen ausgeschlossen werden würden.

Die Hypothekschulden des Gantierers belaufen sich auf 545 fl., worunter jedoch 160 fl. für ein Eingeding begriffen, und der eingewerthete Aktivstand beträgt 202 fl. 45 kr.

Schlüßlich werden jene Personen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, oder etwas an ihn schulden, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, das erste vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu hinterlegen, das letztere aber anher zu bezahlen.

Bissingen den 9ten August 1841.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschafts-Gericht.

(In Abwesenheit des Herrschafts-Richters.)

Fischer, Verweser.

517.) praes. 8/8 41.

Vorladung.

Die Josepha Grob, verwittibte Wirthin von Hinterried, hat die Verlassenschaft ihres Mannes nur cum beneficio legis et inventarii angetreten.

Es werden daher sämmtliche Gläubiger des Alois Grob, gewesenen Wirths in Hinterried, welche aus was immer für einem Titel eine Forderung an diese Verlassenschaft zu machen haben, hiedurch vorgeladen, selbe bei der auf den 13. September 1841 bis früh 8 Uhr in diesseitiger Landgerichts-Canzlei anberaumten Tagsfahrt unter dem Präjudize anzumelden und nachzuweisen, daß die Nichterscheinenden von dieser Massa ausgeschlossen, auf sie keine Rücksicht mehr genommen und in Sachen weiter nach Rechten vorgefahren werde.

Wertingen, am 5. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

518.) praes. 1/8 41.

Gant-Edikt.

Alois Immler, Metzger von Oy, hat sich dem Concursverfahren unterworfen, und es werden daher folgende Edictstage festgesetzt: Der 1te auf Donnerstag den 23ten September zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung; der 2te auf Samstag den 23ten Oktober zum Vorbringen der Einreden; der 3te auf Donnerstag den 25ten November für die Repliken und Donnerstag den 9ten Dezember für die Dupliken.

Alle bekannten wie unbekannten Gläubiger werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß die am 1ten Edictstage Ausbleibenden von gegenwärtiger Concurs-Massa gänzlich ausgeschlossen, die an den übrigen Edictstagen Nichterscheinenden aber der an denselben vorzunehmenden Rechtshandlungen verlustig werden.

Indem bemerkt wird, daß sich die Masse in Folge eines freiwilligen Versteigerungs-Versuches auf 2192 fl. 7 kr. anschlagen läßt, darauf aber 2223 fl. Hypothek-Schulden lasten, werden alle diejenigen, welche vom Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, Solches bei Vermeidung nochmäliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte anher zu übergeben.

Zugleich wird das Gantanwesen Samstag den 20ten September Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr, wo der Zuschlag erfolgt, bestehend in dem Wohnhause Nro. 36 mit Nebengebäude und Hofraum, mit realer Kramergerechtigkeit, ganzer Torfstich, Forst- und Waiderechten, dann 5 Tagw. 75 Dezim. Feld- und Wiesgründen, an den Meistbietenden im Orte Oy öffentlich versteigert, und Kaufslustige hiezu vorgeladen.

Sonthofen den 9ten August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Abt, Landrichter.

519.) praes. $\frac{18}{8}$ 41.

Erledigter Schul-, Orgel- und Meßnerdienst.

Durch den Tod des Schullehrers in Waalhaupten, k. Landgerichts Buchloe, Regierungs-Bezirk Schwaben und Neuburg, ist der dortige Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Erledigung gekommen, auf welchen dem unterfertigten Stadt-Magistrate das Präsentations-Recht zusteht.

Nach der einschlägigen Fassion belaufen sich die Erträgnisse dieses Dienstes aus ständigem Gehalte, Schulgeldern, Realitäten, besondern Verrichtungen, zusammen auf 242fl. 50 kr.; die Lasten nur auf 5fl., sohin reines Einkommen 237fl. 50 kr.

Bewerber haben binnen 14 Tagen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen hierorts einzureichen.

Landsberg, den 13. August 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Jägerhuber, Bürgermeister.

520.) praes. $\frac{18}{8}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

In dem Schuldenwesen des Bauern Ulrich Salb von Woringen, wird auf Antrag der Creditorschaft dessen nochbesitzendes Anwesen, bestehend aus 7 Jauchert 23 Dezim. Feld am Hellishoferweg, 97 Dezim. die Kümmelwiese, 66 Dezim. die Schättlewiese, dann 1 Jauchert 93 Dec. abgetriebener Waldboden dem öffentlichen Verkaufe im Versteigerungswege unterstellt.

Zur Vornahme dessen ist Tagsfahrt auf Montag den 15ten September l. Js. Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Woringen, woselbst sich eine Gerichts-Commission einfinden wird, anberaumt, und geschieht dieser Verkauf nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes § 64, vorbehaltlich der §§ 98 — 101 der Proceß-Novelle vom 17ten November 1837.

Kaufslustige sind hiezu eingeladen, und haben sich dem Gerichte Unbekannte durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen. Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Grönenbach den 11ten August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

521.) praes. 18/8 41.

Vorladung.

Nach dem Antrage der Erben des am 2ten d. M. zu Heimertingen gestorbenen Müllermeisters Georg Leonhard werden alle diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß des Letztern machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben am Freitag den 24. September d. Js. Vormittags 9 Uhr um so sicherer hierorts anzumelden und nachzuweisen, als außerdem keine weitere Rücksicht darauf genommen werden könnte.

Babenhausen, den 14. August 1841.

Fürstl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

522.) praes. 14/8 41.

Curatel-Bestellung und öffentliche Vorladung.

Ulrich Spiehler, Besitzer eines streng leibfälligen Bauerngutes zu Oberbinwang, hat sich freiwillig der Kuratel des Benedikt Henkel, Bauers, und des Jakob Urbin, Wagners von dort, unterworfen.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß ohne Einwilligung dieser Curatoren Niemand mit dem Spiehler ein rechtsgültiges Geschäft machen könne.

Zugleich werden auf Antrag dieser Curatoren zum Zwecke der Herstellung eines richtigen Schuldenstandes sämmtliche Gläubiger des Ulrich Spiehler zur Liquidation ihrer Forderungen auf Freitag den 27. August d. Js. Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile zu hiesiger Kanzlei vorgeladen, daß alle an diesem Tage nicht angemeldeten Forderungen angesehen werden, daß sie erst nach diesem Ausschreiben ohne Beistimmung der Curatoren contrahirt worden seien.

Kronburg, den 11. August 1841.

Frhrl. v. Westernach'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Hanens, Patrimonialrichter.

523.) praes. 17/8 41.

Programm des Volksfestes,

welches bei Gelegenheit des landwirthschaftlichen Festes für Schwaben und Neuburg, auf der Festwiese stattfinden wird.

1.

Sonntag den 22ten August 1841 Mittags zwischen 12 und 1 Uhr versammeln sich in der obern Maximilians-Strasse die verschiedenen Abtheilungen der Landwehr, die Stahl- Armbrust- und Handbogen-Schützen, die Feuer-Gewehr-Schützen, die Träger der verschiedenen Preis-Fahnen, und begeben sich um 1 Uhr in einem feierlichen Zuge unter Vorauštritt eines Musikkorps nach dem Festplatze.

2.

Der Zug nimmt seinen Weg durch die Maximilians-, Carolinen-, Carls- und Ludwigs-Strassen zum Klinkerthor über den Klinkerberg auf den Fest-Platz. Dort angekommen,

3.

bewegt sich dieser festliche Zug um die Tribune und sofort auf die zum Festschießen bereiteten Plätze.

4.

Hienach folgt die Vertheilung der von dem landwirthschaftlichen Vereine in dem Programme vom 22ten Dezember 1840 festgesetzten Preise.

5.

Schießen mit Feuer-Gewehren.

Dieses Festschießen besteht:

I. in dem **Scheibenschießen** mit folgenden Preisen:

Frei-Preise auf dem Haupte:

Erster Preis . . . . 15 fl. und eine Fahne.
Zweiter „ . . . . 9 fl. und eine Fahne.
Dann weiter eine Fahne.

Frei-Preise auf dem Kranz:

Erster Preis . . . . 15 fl. und eine Fahne.
Zweiter „ . . . . 9 fl. und eine Fahne.
Dann weiter eine Fahne.

Preise auf dem Glück:

Erster Preis . . . . 15 fl. mit einer Fahne.
Zweiter „ . . . . 9 fl. mit einer Fahne.
Dann weitere vier Fahnen.

Die Summe der Gewinnste auf den drei Scheiben beträgt 72 fl. mit 12 Fahnen.

II. In dem Schießen auf den laufenden **Hirsch** mit nachstehenden Preisen:

Erster Preis . . . . 15 fl. mit einer Fahne.
Zweiter „ . . . . 9 fl. mit einer Fahne.
Dann weitere vier Fahnen.

III. In dem Schießen auf den **Vogel** mit folgenden Preisen:

1. Der heruntergeschossene Ring erhält einen Preis von 5 fl. und eine Fahne.
2. Die heruntergeschossene rechte Klaue einen Preis von 4 fl. mit einer Fahne.
3. Die heruntergeschossene linke Klaue einen Preis von 4 fl. mit einer Fahne.
4. Das heruntergeschossene letzte Stück von dem Vogel erhält einen Preis von 8 fl. mit einer Fahne.

Außerdem werden für das von jedem Schützen rein heruntergeschossene nicht unter vier Loth wiegende Holz vier Kreuzer bezahlt.

Besondere Bestimmungen.

1. Sowohl die hiesigen als die fremden Herren Schützen haben sich in angemessener Schützen-Kleidung dem Zuge anzuschließen, weßhalb jenen Herren Schützen, welche sich dem Zuge nicht anschließen, auch am ersten Tage keine Theilnahme an dem Schießen gestattet wird.
2. Das Schießen nimmt seinen Anfang sogleich nach der Ankunft auf dem Festplatze. Das

Digitized by Google

Zeichen wird durch mehrere Pöller-Schüsse gegeben.

3. Die Dauer des Schießens ist vom 22sten bis 25sten August Abends 7 Uhr bestimmt; am 26sten August werden die Scheiben abgezogen und die Preise vertheilt.

4. Eingelegt wird auf das zweite Beste, welches auf sämmtliche Scheiben die Summe von 5 fl. 24 kr. beträgt.

5. Auf dem Haupt und Kranz kann nur ein Fehlschuß mit 36 kr., auf dem Glück hingegen können 100 Kaufschüsse à 12 kr. gekauft werden.

6. Die Freibüchse wird sich vorbehalten.

7. Die Scheiben werden in einer Entfernung von 140 Schritten aufgestellt, das Schwarze ist 12 Zoll groß und in drei Kreise getheilt.

8. Bei dem Schießen auf die Scheibe können alle Gattungen von Gewehren zugelassen werden, welche nicht unter 24 Kugeln auf das bayer. Pfund schießen.

9. Die Einlage auf den Hirsch beträgt 1 fl. 48 kr. für die ersten drei Schüsse; — der Kaufschuß kostet 12 kr., und es können nach Belieben noch bis zu 60 Schüsse gekauft werden.

10. Der Hirsch springt über eine 20 Fuß breite Lichtung, und ist von dem Schießstande 110 Schritte entfernt.

11. Bei dem Hirschschießen darf durchaus nicht mit 2 Gewehren angelegt werden; beim allenfallsigen Versagen des Gewehres, oder Durchlassen des Hirsches ist der Schuß verloren, der Schütze kann sich aber zu einem zweiten Schuße in dem Stand verhalten.

12. Auf den Hirsch wird mit Bürschstutzen, ohne sogenanntes Guggerl, Griffbügel, Blende und Nadeldupfer oder einem dergleichen fingirten Dupfer geschossen. Auch darf das Bürschgewehr die Schwere von 8 Pfund und das Längenmaaß von 30 Zoll mit Einrechnung der Patent-Schraube nicht überschreiten.

13. Mit dem Scheiben- und Hirschschießen wird ein Vogelschießen verbunden (§ 5. Nr. 3.); — der Vogel wird auf einem 60 Fuß hohen Baum befestiget und von dem Schießplatz aus in einer Entfernung von 140 Schritten aufgestellt.

14. Die Einlage auf den Vogel beträgt 1 fl. 12 kr., und kann Jeder an dem Vogelschießen Theil nehmen, sohin auch Derjenige, welcher weder auf die Scheibe, noch auf den Hirsch schießt.

15. Jeder Schütze übrigens, der auf die Scheibe oder den Hirsch schießt, ist verbunden, auch ein Loos auf den Vogel zu nehmen.

16. Die Summe der vorstehenden Preise bei diesem Festschießen beträgt im Ganzen 117 fl. mit 22 Fahnen; und die Gesammt-Einlage auf das zweite Beste 8 fl. 24 kr.

17. Die Gewinnste werden zu drei Fünftel ohne Abzug irgend eines Kostenbetrags repartirt, und das Schießen findet mit Kölbel nach der laufenden Nummer statt.

18. Anerkannte Punkten-Schüsse haben zu rittern. Uebrigens wird das Schießen von den Vorständen der hiesigen Feuerrohr-Schützen-Gesellschaft aus Auftrag des Stadt-Magistrates geleitet, und sich in allen vorkommenden Fällen genau an die Königlich Bayer'sche Schützen-Ordnung vom Jahre 1796 gehalten.

6.

Armbrustschießen.

1) Die Armbrust-Schützen gehen an der Spitze des nach § 1. anzuordnenden Festzuges.

2) Dieses Schießen, welches ebenfalls Sonntag

38

den 22. August Nachmittags 3 Uhr beginnt, (§ 4.) und Mittwoch den 25. August Abends 6 Uhr endet, wird wie gewöhnlich auf

Haupt, Kranz und **Glück**

gegeben, wobei folgende Preise festgesetzt sind:

Haupt	Erster	15 fl.	nebst Fahne.
	Zweiter	12 „	„ „
	Dritter	8 „	„ „
	Vierter	5 „	„ „
Kranz	Erster	12 „	„ „
	Zweiter	8 „	„ „
	Dritter	5 „	„ „
Glück	Erster	10 „	„ „
	Zweiter	6 „	„ „
		81 fl.	

Die Vertheilung der Gewinnste findet Donnerstag den 26. August statt.

3) Einlage auf das Haupt 2 fl. — kr.
auf den Kranz 1 „ 36 „
auf das Glück 1 „ 12 „
4 fl. 48 kr.

wofür der Einleger
3 Schuß auf das Haupt,
3 „ „ den Kranz und
3 „ „ das Glück
zu machen hat.

4) Kaufschüsse à 6 kr. finden nur auf das Glück statt, und es kann deren jeder Schütze bis auf die Zahl 150 nehmen.

5) Auf Haupt und Kranz kann ein Fehlschuß, bej Ersterm à 40 kr., bei Letzterm à 32 kr. gekauft werden.

6) Die Repartition geschieht durch Zusammenzählen der Kreise.

7) Der Stand ist 100 Schritte, die Scheibe 16 Zoll im Durchmesser und in 6 Kreise abgetheilt.

8) Diejenigen Schützen, welche dem Zug auf den Festplatz sich nicht anschließen, dürfen am ersten Tage nicht mitschießen.

9) Das Schießen wird aus Auftrag des Stadtmagistrates durch den Vorstand der Armbrust-Schützengesellschaft geleitet, und die Schützen-Ordnung nach den Statuten der Stahl-Armbrust- und Handbogen-Schützen-Gesellschaft dahier gehalten, auch diese Ordnung auf der Schießstätte besonders angeschlagen werden.

7.

Viehmarkt.

Montag den 23ten August 1841 von Früh 6 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr wird ein allgemeiner Pferd- und Viehmarkt mit Bewilligung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg abgehalten, und keinerlei Gebühr für die Kommune erhoben.

8.

Volksspiele.

Sonntag den 22ten August Abends 4 Uhr werden Spiele, welche im Stechen nach Ringen und nach aufgestellten Köpfen (sogenannten Chinesenköpfen) bestehen, von berittenen Landleuten ausgeführt werden.

Für das Abstechen eines Ringes ist ein Preis von 6 kr. und für das eines Kopfes 6 kr. bestimmt; auch werden noch sechs ansehnliche Preise an jene vertheilt werden, welche die meisten Ringe erhalten haben.

9.

Sonntag den 22ten beginnt zugleich das Baumklettern, und wird Montag, Dienstag und Mittwoch fortgesetzt.

Die Bäume sind 45 Fuß hohe abgehobelte Fichtenstämme. Jeder der den höchsten Punkt erklet-

tert, erhält den unter der aufgesteckten Fahne angehefteten Preis, den er selbst abnehmen muß. An jedem Tage wird Abends 5 — 8 Uhr Militär-Musik statt finden.

10.

Preisvertheilung.

Zur Feier des allerhöchsten Geburts- und Namens-Festes Sr. Majestät des Königs werden Mittwoch den 25ten August Nachmittags 3 Uhr die von dem Stadt-Magistrate bestimmten 83 Preise im Gesammtbetrage von 797 fl. an weibliche Dienstboten, welche längere Zeit bei einer und derselben Dienstherrschaft mit Treue und zur Zufriedenheit gedient haben, vertheilt und

11.

Abends 8 Uhr wird zum feierlichen Schlusse dieses Festtages ein

großes Feuerwerk

abgebrannt werden.

12.

Kegelschieben, Ausspielungen von Zinn und Porzellain, Caroussels, der Verkauf von Eßwaaren, Obst ꝛc. werden zwar Privatunternehmern überlassen, es muß aber die deßfallsige polizeiliche Bewilligung vorerst erholt werden.

13.

Im Einverständnisse mit der kgl. Stadtkommandantschaft werden folgende besondere

polizeiliche Verfügungen

bestimmt:

Die Equipagen, Fuhrwerke und Reitpferde dürfen nur auf dem ausgezeigten Platze der Festwiese aufgestellt, und auf der Landstrasse und auf dem Damm um den Festplatz herum soll nur im Schritt gefahren werden. — Die Einfahrt auf den Damm ist bei der Wertachbrücke, und die Abfahrt über die Singold-Brücke gegen den Stadtjäger.

Kein Fuhrwerk darf dem andern vorfahren. Uebrigens ist jeder andern polizeilichen Anordnung, welche von den anwesenden Polizei-Beamten oder seinen Untergebenen etwa getroffen wird, genaue Folge zu leisten.

Augsburg den 14. August 1841.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der Ite Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 14. August 1841.	Pap.	Geld.	Den 16. August 1841.	Pap.	Geld	Den 19. August. 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102¼	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102¼	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	160		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	160		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	160	
Bank-Actien . . .	668	666	*Bank-Actien . . .*	670	667	*Bank Actien . . .*		667

Digitized by Google

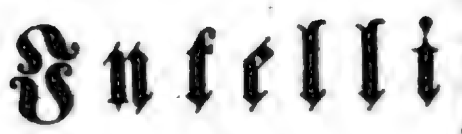
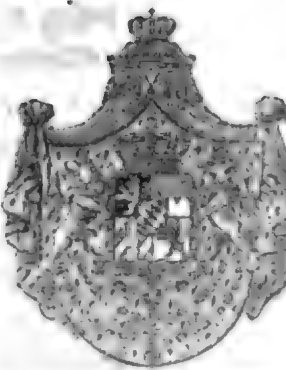

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 35. den 28. August 1841.

Inhalt. Der Verkauf von in Metallfolien gewickelter Chocolade. — Die Erledigung der Pfarrei Memmenhausen. — Der Nachweis über den Vollzug der Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen. — Dienstesnachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

Ad Nrum. 27,597. praes. $\frac{24}{8}$ 41.

An
sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Verkauf von in Metallfolien gewickelter Chocolade betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck einer von der königlichen Regierung von Oberbayern unter dem 8ten Juni laufenden Jahres in bezeichnetem Betreffe erlassenen Bekanntmachung zum gleichmäßigen Vollzuge.

Augsburg, den 21. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

52

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem Namen Brillant-Chocolade wird Chocolade-Confekt, welches in Metallfolien gewickelt ist, verkauft.

Diese Hüllen sind häufig von Kupfer (Kupferfolien — Rauschgold) — und werden, da dieses Metall sehr leicht oxidirbar ist, — Grünspan ansetzt, — dadurch für den Genuß der eingewickelten Chocolade höchst gefährlich; — die Hüllen von Staniol, welche hiebei gleichfalls vorkommen, erscheinen zwar an sich unbedenklich, werden es aber dadurch, daß sich der Reinheit dieses Metalls nicht immer versichert gehalten werden kann; gleiches gilt auch von andern Metallfolien; — auch stellen sich Metallhüllen, selbst von reinen Metallen über kleine Confekturen in Händen von Kindern gefährlich dar. Die unterfertigte Stelle findet in diesen Erwägungen Anlaß, das Einhüllen der Chocolade-Confekturen in Metallfolien überhaupt als verboten zu erklären, durch gegenwärtige Ausschreibung dieses Verbotes vor solchen Confekturen öffentlich zu warnen, sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern aber zugleich aufzufordern, die in ihren Bezirken befindlichen Konditoren und Chocolade-Waarenhändler hievon besonders in Kenntniß zu setzen, die Aufrechthaltung dieses Verbotes sich anhaltend angelegen seyn zu lassen, und wo dergleichen Confekturen in Metallhüllen künftig getroffen werden, ohne weiters mit deren Confiskation und angemessenen Bestrafung der Verkäufer einzuschreiten.

München den 8. Juni 1841.

Von der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, an sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern, also ergangen.

(Den Verkauf von in Metallfolien gewickelten Chocolade betreffend.)

Ad Nrm. 27,245. praes. ⁷⁄₇ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Memmenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Zerle auf die Pfarrei Biberach wurde die Pfarrei Memmenhausen, kgl. Landgerichts Krumbach, erlediget, welche sich über eine Bevölkerung von 520 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 582 fl. 3¼ kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 394 fl. 46⅞ kr.; aus Realitäten und Grundstücken 30 fl. 37⅞ kr.; 3.) aus Rechten in 59 fl. 50 kr.; 4.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 87 fl. 49½ kr.; 5.) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen 9 fl.;

die hievon abzuziehenden Lasten betragen 39 fl. 56½ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 19. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 27,896. praes. $\frac{1}{3}$⁶ 41.

(Den Nachweis über den Vollzug der Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Land- und Herrschafts-Gerichte haben die Nachweise über den Vollzug der Revision der Landgemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, welche schon vor längst vorzulegen gewesen wären, noch immer nicht eingesendet.

Wenn nun die Vorlage derselben bis zum 12. September noch immer nicht erfolgt seyn sollte, so könnte die Abordnung eines Wartboten nicht mehr umgangen werden, wornach sich die betheiligten Behörden zu richten wissen werden.

Augsburg den 23ten August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Dienstes - Nachrichten.

praes. 24/8 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchsten Rescripts von Bad Brückenau den 10. l. Mts. allergnädigst geruht, die bei dem k. Landgerichte Göggingen in Erledigung gekommene II. Assessors-Stelle, vom 1. September d. Js. an, dem dermaligen zweiten Assessor des k. Landgerichts Illertissen, Wilhelm Durocher, zu übertragen und die dadurch sich eröffnende zweite Assessors-Stelle bei dem Landgerichte Illertissen, gleichfalls vom 2. September an, dem Rechtspraktikanten Christoph von Braun aus Nürnberg zu verleihen.

praes. 24/8 41.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14. August d. Js. wurde dem Priester Johann Roppold, bisherigen Pfarrer in Baiersried, das Frühmeßbenefizium Klosterbeuren allergnädigst übertragen.

praes. 26/8 41.

Zu Folge Entschließung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 25. August d. Js. wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Dilingen ernannt, 1.) als Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Sebastian Klein; 2.) als Oberlieutnants: a) der bisherige Lieutenant Joh. Nepomuk Mayerhofer, b) der bisherige Lieutenant Sebastian Bobinger, c) der bisherige Lieutenant Paul Keller; 3.) als Lieutenants: a) der bisherige Landwehrmann Joseph Wanner, b) der bisherige Korporal Ehrl.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 28ten August 1841. Nr. 35.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

524.) c) praes. 15/7 41.

Ediktal-Ladung.

Das unterfertigte k. Kreis- und Stadtgericht hat in dem Schuldenwesen des verstorbenen Banquier H. S. Ulmann von hier, durch Entschließung vom 4ten Mai d. Js. den Universal-Conkurs erkannt.

Es werden die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 15ten September l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 27ten Oktober l. Js.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 24ten November l. Js., und für die Duplik auf den 22ten Dezember l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Augsburg den 9ten Juli 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Lict. Kellerer, Direktor.

v. Stoll.

525.) c) praes. 2/7 41.

Ediktal-Citation.

Nachdem Joseph Schreier, Geschirrhändler von Raunertshofen, gegen welchen das k. Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg wegen Verbrechens der Widersetzung die Spezial-Untersuchung erkannt hat, sich auf die erste Ladung nicht stellte, so wird derselbe hiemit zum zweitenmale aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte wegen des obengenannten Ver-

brechens zu verantworten, widrigenfalls nach Verlauf dieses Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß, verfahren werden wird.

Roggenburg den 13ten Juli 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Heiss, Landrichter.

---

526) praes. $^{2}\frac{8}{8}$ 41.

Edictal-Ladung.

In Sachen der Margaretha Müller von Rennertshofen, gegen Jakob Blumfelder von Wolferstadt, wegen Vaterschaft und Kindes-Alimentation wird zum Versuch der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhör-Termin auf den 14. Oktober Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu beide Theile, und zwar Beklagter, dessen Aufenthalt unbekannt ist, ediktaliter bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten vorgeladen werden.

Dem Beklagten steht frei, das Duplikat der Klage in der Gerichtskanzlei dahier in Empfang zu nehmen.

Wemding den 12ten August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gessner, Landrichter.

---

527) praes. $^{2}\frac{3}{8}$ 41.

Hausverkauf.

Auf wiederholten Antrag eines Hypothekgläubigers wird hiemit das Haus des Schriftengießers Eduard Adam, Lit. F Nro. 359 und 360, nachdem sich für dasselbe im ersten Termine kein Käufer gemeldet hat, zum zweitenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zur Versteigerung desselben auf Mittwoch den 13ten Oktober l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem diesseitigen Gerichtslokale Commission anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Dieses Haus besteht aus Vorder- und Hinter-Haus, Hof und Gärtchen, ist freieigen, und auf 5000 fl. gerichtlich geschätzt.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Augsburg den 14ten August 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Widemann.

528.) praes. $^{2}\frac{3}{8}$ 41.

Versteigerung.

Am Mittwoch den 15. Sept. l. Js. wird das Gantanwesen des Johann Stauber zu Günzburg früh 9 Uhr öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht in einem einstöckigen gemauerten Hause mit Ziegeln gedeckt, und einem Sta-

del in Riegelwänden aufgeführt und mit Ziegeln gedeckt, nebst 6 Dez. Garten, im Schätzungswerthe zu 800fl.

Der Hinschlag geschieht nach Genehmigung der Hypothekgläubiger. Die Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Solche, deren Vermögensverhältnisse unbekannt sind, haben sich durch genügende Zeugnisse auszuweisen.

Günzburg, den 18. August 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters)

Tiebl, I. Assessor.

529.) praes. 22/8 41.

Anwesens-Verkauf.

Unter Bezug auf die Ausschreibung vom 27. Januar l. Js. wird das Anwesen des Georg Finkbeck dahier wiederholt den 7ten September 1841 Früh 10—12 Uhr mit dem Bemerken öffentlich versteigert, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Die Bedingungen und Lasten werden bei der Versteigerung bekannt gemacht.

Burgau den 9ten August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

530.) praes. 28/8 41.

Realitäten-Verkauf.

Die nachstehend beschriebenen Realitäten des in die Gant gerathenen Pächters Johann Negele zu Hochbuch, werden dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Kaufsliebhaber, von denen dem Gerichte Unbekannte mit legalen Vermögens-Zeugnissen versehen seyn müssen, werden eingeladen, an der auf den 15ten Sept. d. Js. Nachmittags 1 Uhr festgesetzten Verkaufs-Tagsfahrt sich auf dem Hochbucherhof einzufinden.

Die Kaufsbedingungen wird man unmittelbar vor der Verhandlung eröffnen.

Der Hinschlag erfolgt nach § 64 des Hypothekengesetzes.

Beschrieb.

a) 8 Jauch. 76 Dezim. Ackers am Imberg, Pl.-Nro. 487a, freieigen, und zehentfrei; b) 14 Jauch. 95 Dezim. Ackers am Imberg, Pl.-Nro. 487b, grundeigen, und zehentfrei; c) 1 Jauch. 69 Dezim. Ackers bei Hochbuch, Pl.-Nro. 1275, freizinsig zum k. Rentamt Roggenburg und mit 5 kr. 4 hl. auf- und abfährtig, aber zehentfrei; d) 69 Dezim. die Mergelgrube, eine Oedung, Pl.-Nro. 476

Roggenburg, den 19ten August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Weiss, Landrichter.

531.) praes. 18/8 41.

Ediktal-Citation.

Nachdem für das am 11. dieß als anberaumter ersten Versteigerungs-Tagsfahrt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzte, zur Conkursmasse des Georg Müller von Deubach gehörige, Söldanwesen kein Angebot erzielt wurde, so wird dieses Anwesen unter Hinweisung auf die öffentlichen Verkaufs-Ausschreibungen: 1) in Nr. 29 Artikel 426 des Intelligenzblattes von Schwaben und Neuburg, 2) in Nr. 192 der Augsburger Postzeitung, und 3) in Nr. 57 des allgemeinen Anzeigers des Königreichs Bayern l. Js. wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungs-Termin auf Donnerstag den 9. September l. Js. Früh 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr im Orte Deubach mit dem Bemerken festgesetzt, daß einige bei dem Schuldner'schen Anwesen befindliche Grundstücke auch einzeln an Kaufsliebhaber im Steigerungswege überlassen werden können.

Uebrigens erfolgt nach §. 99. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 bei diesem zweiten Termin der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Zusmarshausen, den 13. August 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Sandermann, Landrichter.

532.) praes. 23/8 41.

Warnung.

Der Söldner Jakob Denzle von Wollishausen hat sich der Kuratelbestellung freiwillig unterworfen, welches hiemit unter dem Anhange bekannt gemacht wird, daß derselbe ohne Einwilligung seines Curators, des Bauern Mathias Zott von Wollishausen, von nun an keine ihm lästigen Obligationen eingehen kann.

Zusmarshausen den 17ten August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sandermann, Landrichter.

533.) praes. 23/8 41.

Deponirte Effekten.

Dem unterzeichneten k. Landgerichte wurden gegenwärtig verschiedene Effekten zu Handen gestellt, welche bei Individuen vorgefunden wurden, deren Vermögens- und Erwerbsverhältnisse mit dem Besitze der fraglichen Gegenstände sich nicht vereinbaren.

Von diesen Objekten können insbesondere folgende bezeichnet werden, als: Ginggang, Hosen-Zeug, ein Teppich-Shawl, Cravatten, Giletzeuge, goldene Ohrenringe, ein neues Kastenschloß mit Schlössel, mehrere Regenschirme, eine silberne große Steckgluse, silberne Kaffeelöffel, silberne Hals- und Schnür-Ketten, baumwollene Zwickelstrümpfe, Tischmesser mit Gabeln, ein goldener Fingerring, wollene Decken rc.

Da zu vermuthen ist, daß diese vorbemerkten Effekten in jüngster, oder auch schon vor längerer Zeit auf Märkten, insbesondere zu München, Eichstädt, Ingolstadt, Neuburg und Pöttmeß von den Besitzern sich angeeignet wurden, so findet man sich demnach veranlaßt, deren Deponirung bei diesseitigem k. Landgericht hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um hiedurch denje-

nigen Handelsleuten, oder auch jenen Personen, denen Gegenstände obbezeichneter Art abhanden gekommen sind, Anlaß zu geben, die Damnifikations-Fälle unter genauer Bezeichnung der abhanden gekommenen Effekten, entweder dießorts oder bei ihren betreffenden Obrigkeiten binnen vier Wochen vom Tage der Einrückung gerechnet, anzumelden, und resp. sich hierüber legal vernehmen zu lassen.

Neuburg, den 17. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters.)

v. Reisch, Assessor.

534.) a) praes. 22/8 41.

Ediktal-Citation.

Johann Gabler von Häusern ist schon seit dem Jahre 1811 von Hause abwesend, und hat seit dieser Zeit nie etwas von sich hören lassen.

Seine Erben haben den Antrag gestellt, ihn für verschollen zu erklären, und ihnen sein in 1269 fl. 31 kr. bestehendes Vermögen gegen Caution auszuantworten.

Johann Gabler, oder dessen allenfallsige Descendenz wird daher aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato sich um so gewisser hierorts zu melden, als widrigenfalls nach Umlauf dieser Zeit dem Antrage der Erben statt gegeben würde.

Kempten, am 16. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

535.) praes. 20/8 41.

Verschollenheits-Erklärung.

Da der unterm 21ten Januar l. Js. vorgeladene Johann Wickenrieder von Großanhausen sich weder persönlich gestellt noch auch Erben von ihm Ansprüche erhoben haben; so wird derselbe hiemit als verschollen erklärt, und soll dessen Vermögen an seine nächsten Anverwandte gegen Caution verabfolgt werden.

Burgau den 14ten August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

536.) praes. 24/8 41.

Anwesens-Verkauf.

In der Schuldensache der Scholastika und Walburga Boms dahier wird das Anwesen, bestehend in einem Hause und 5,07 Tagwerk Feld, wie es unten näher beschrieben ist, am Freitag den 3. Sept. d. Js. früh 8 Uhr unter den an der Tagsfahrt zu eröffnenden Bedingungen versteigert; dasselbe kann jederzeit eingesehen werden.

Beschreibung des Anwesens.

1) Wohnhaus und Hofraum 0,15 Dezimalen; 2) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an unvertheilten Gemeindegründen; 3) Krautgärtlein Pl. Nr. 751 bei der Hülle, 0,15 Dez.; 4) Acker, Pl. Nr. 1111 Acker und Wiese obere Gotteshaus-Eggart 0,78 Dezim.; 5) Wiesen, Tauchelgeschirr 1 Tgw. 56 Dezim.; 6) Pl. Nr. 1810 Wiese am Müllerweg 0,84 Dezim.; 7) Pl. Nr. 1028, Wiese an der Schelmenhaide 2 Tgw. 4 Dezim.; 8) Pl. Nr. 2877 a. Acker an

der untern Halde 0,71 Dezim.; 9) Pl. Nr. 2877 Buchholz 0,33 Dezimalen.

Ottobeuren, den 14. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

537.) praes. $\frac{24}{8}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Aus dem ehemals Wilibald Hierl'schen Anwesen von Klingsmoos werden, da der vorige Käufer mit der Zahlung nicht aufkam, auf Anrufen eines Hypothekgläubigers und auf Wag und Gefahr des vorigen Käufers folgende Grund-Realitäten der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und der Hinschlag nach §. 64. zum Hypothekengesetz effektuirt: a) sub Pl. Nr. 289, 291 Dez. eigene und zehentfreie Erlengrabenwiese; b) sub Nro. 287, 315 Dezim. Illdorfer Wiese und ein neu erbauter Stadel; c) sub Nro. 288, 405 Dez. Erlengrabenwiese; d) sub Nro. 285, 607 Dez. Illdorfer Wiese; e) sub Nro. 286, 608 Dez. Illdorfer Wiese, wovon jedoch 2 Dez. 45 Quadrat-Schuh wegfallen; f) sub Nro. 1470½, 500 Dez. freieigene und zehentfreie Mooswiese; g) sub Nro. 284, 591 Dez. Erlengrabenwiese, und h) sub Nro. 282, 372 Dez. Erlengrabenwiese.

Kaufslustige, welche sich bis zum Versteigerungstage die oben bezeichneten Grundrealitäten und Stadel durch den Gemeindevorsteher von Ludwigsmoos vorzeigen lassen können, werden eingeladen, Freitags den 24. September d. Js. Vormitttags 9 Uhr hier in der Landgerichtskanzlei zu erscheinen, und haben sich dieselben über hinlängliches Vermögen auszuweisen.

Auf den erwähnten Grundrealitäten haftet auf jeder Jauchert 4 kr. sogenannter Kanalbatzen und wurde jede Jauchert nach dem Kurrentwerth auf 35fl., der Stadel aber zu 200fl. eingewerthet.

Die Verkaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Neuburg, den 11. August 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

538.) a) praes. $\frac{24}{8}$ 41.

Oeffentliche Vorladung.

In Gemäßheit des Erkenntnisses des Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg vom 12ten Juni 1840 wird der Ingenieur Georg Harrison, angeblich Dombrowski, von London, nunmehr zum zweitenmale vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte sich zu stellen, und sich wegen der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens der Unterschlagung zu verantworten, und geschieht diese Ladung mit der Warnung, daß nach Verlauf des ihm gesetzten 3 monatlichen Termines, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Monheim am 19ten August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

539.) a) praes. $^{2}_{8}$ 41.

Verlassenschaft.

Der Wittwer Marx Glaßmann von hier ist mit Hinterlassung einer außergerichtlichen letztwilligen Disposition verstorben.

Da die Erben des Defunkten dahier unbekannt sind, so werden alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß aus was immer für einem Titel Anspruch machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, diese binnen 6 Wochen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls später darauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Harburg, den 19. August 1841.

Fürstlich Wallerstein'sches Herrschafts-Gericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

540.) praes. $^{2}_{8}$ 41.

Gant-Edikt.

In Folge eingetretener Insolvenz des Johann Nägele zu Hochbuch, hat das unterzeichnete k. Landgericht die Eröffnung des Concurses decretirt, und es werden hiemit die gesetzlichen Ediktstage, nämlich 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 16ten September d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden auf Samstag den 16ten Oktober d. Js.; 3.) zur Replik auf Freitag den 18ten November d. Js., und 4.) zur Duplik auf Donnerstag den 2ten Dezember d. Js. jedesmal Früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Massa, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Hiebei wird bemerkt, daß das vorhandene Vermögen auf 2643 fl. 13 kr., der Passivstand aber auf 5441 fl. angegeben wurde, und daß der erste Ediktstag zugleich auch zum Versuche gütlicher Ausgleichung durch Regulirung von Fristen und Nachlässen bestimmt sey.

Schließlich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Roggenburg den 17ten August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heisz, Landrichter.

541.) praes. $^{23}_{8}$ 41.

Anwesensverkauf.

Auf den Antrag eines Realgläubigers wird das Anwesen des Söldners Gottlieb Hummel in Frankenried dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf den 17. September Morgens von 10 — 12 Uhr in Frankenried Termin anberaumt.

Kaufsbewerber werden hiezu vorgeladen, wovon dem Gerichte Unbekannte ihre Vermögens-Verhältnisse durch amtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht: 1) in einem Wohnhause und Hofraume; 2) in einem Hausgarten mit einem Flächenraume von 4 Dez.; 3) in drei Krautgartenbeeten mit einem Flächenraume von 14 Dez.; 4) an Aeckern: in einem Flächenraume von 1 Jchrt. 54 Dezim.; 5) an Wiesen: in einem Flächenraume von 9 Jauchert 29 Dezimalen.

Diese Besitzung ist ludeigen, leistet jedoch a) zum königlichen Rentamte Kaufbeuren Gerichts- und Jagdscharwerkgeld 7 kr. 4 hlr.; b) Dienstgeld 20 kr.; c) zur Gemeinde Frankenried Hofstattzins 17 kr.

Von den Aeckern wird der Groß- und Klein-Zehent an die Pfarrei Frankenried, und der Blutzehent an Hühnern und Enten gereicht.

Das Grundsteuer-Simplum beträgt 55 kr. 4 hl., das Haussteuer-Simplum 3 kr.

Der ganze Grundbesitz ist arrondirt, und in der nächsten Umgebung vom Orte Frankenried.

Das Anwesen ist auf 890 fl. eingewerthet.

Die Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Kaufbeuren, den 16. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE

Den 21. August 1841.	Pap.	Geld.	Den 23 August 1841.	Pap.	Geld	Den 26. August. 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102¼	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*		102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		156	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*		158	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		158
Bank-Actien . . .		670	*Bank-Actien . . .*	675	671	*Bank Actien . . .*	675	671

Intelli 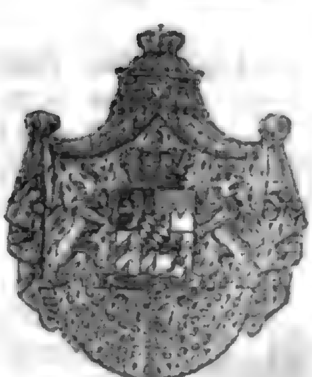 genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 36.** den **4.** September **1841.**

Inhalt: Der Papier-Umsturz bei den Lotto-Collekten mit Ende des Jahres 1840/41. — Schädliche Tabake. — Die Aufstellung des k. Advokaten Löw zu Bayreuth als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt beim kgl. Landgerichte Schnabelwaid. — Die der polytechnischen Schule zu Nürnberg bei Gelegenheit der letzten Industrie-Ausstellung gemachten Geschenke. — Marsch-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen. — Die Aufstellung von Agenten für die Lebensversicherungs- und Rentenanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: Das päpstliche Breve vom 25. März 1830, die gemischten Ehen betr., — als Grundlage eines demnächstigen Vergleiches zwischen der römischen Curie und der k. Preußischen Regierung von Dr. Karl Pragmatikus. Leipzig 1841, bei L. H. Böhmberg. — Die Aufnahms-Bestimmungen und Gegenleistungen der Unterrichts- und Beschäftigungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder in München. — Die Erledigung der Pfarrei Wörishofen. — Die Erledigung der Pfarrei Bliensbach. Die Erledigung der Pfarrei Baiersried. — Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Münchberg. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

Ad Nrm. 1076. praes. 5/9 41.

An

die k. Landgerichte und Rentämter, dann an die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, dann an die Patrimonial-Aemter und Magistrate im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg.

(Den Papier-Umsturz bei den Lotto-Kollekten mit Ende des Jahres 1840/41 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge einer unter dem 23. d. Mts. erfolgten höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung werden die obengenannten Behörden beauftragt, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 25. August 1826 im Kreis-Intelligenz-Blatte desselben Jahres Stück 25 Seite 961 — 964 den gewöhnlichen Umsturz der am Schlusse des laufenden Etats-Jahres 1840/41 vorhandenen Lotto-Papier-Vorräthe bei den betreffenden Lotto-Collekten in gehöriger Weise rechtzeitig vorzunehmen.

Augsburg, den 27. August 1841.

Präsidium
der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Hayn,
k. Rechnungs-Commissär und Präsidial-Sekretär.

Ad Nrm. 27,958. praes. $\frac{3}{9}$° 41.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate von Schwaben und Neuburg.

(Schädliche Tabacke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 16ten d. Mts. wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden und Physikaten von Schwaben und Neuburg das von der k. Regierung von Oberfranken in dem Kreis-Intelligenz-Blatte vom 21ten Juli d. Js. erlassene Publikandum im Betreffe der Verpackung des Tabackes in bleiernen, nicht verzinnten Büchsen, im nachfolgenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 30. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der k. Regierung gekommen, daß die bleiernen Büchsen, worin der beliebte Schnupftaback Karata verkauft wird, häufig nicht verzinnt sind, sich daher oxidiren und dem Taback eine nicht unbedeutende Quantität eines weißen Pulvers dadurch beigemengt wird, das aus Bleioxyd besteht und bei längerem Gebrauch von den Schleimhäuten resorbirt, nachtheilig auf die Gesundheit einzuwirken vermag. Die dieserhalb von der unterzeichneten k. Stelle angeordnete Untersuchung gab nicht nur die volle Bestätigung hierüber, sondern es wurden auch noch mehrere Sorten von andern Tabaken, namentlich Pariser und Rapier de Virginie, ebenfalls so schädlich verpackt, angetroffen.

Hierdurch sieht sich die k. Regierung veranlaßt, das Publikum, welches sich dieser Schnupftabake bedient, auf die erwähnten nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, und anzurathen, sich genau zu überzeugen, ob die bleiernen Büchsen gehörig verzinnt, ob nicht die oberen Deckel mit weißem Pulver auf der innern Seite überzogen sind und ob nicht der unter diesem Deckel liegende Schnupftabak eine weißgraue Farbe angenommen hat, was immer höchst verdächtig bleibt.

Die Polizei-Behörden werden hiemit angewiesen, die mit Tabak handelnden Kaufleute besonders auf diesen Mißstand aufmerksam zu machen und sie zu beauftragen, bei Empfang von in Büchsen versendeten Tabaken sich durch Eröffnungen von einer derselben zu überzeugen, ob solche verzinnt sind, und sollte letzteres der Fall nicht seyn, den Verkauf einzustellen. Im Uebrigen wurde um dergleichen nachtheilige Verpackungen zu verhüten, bereits die geeignete Einleitung getroffen.

Die Physikate erhalten von dieser Anordnung hiemit Kenntniß.

Bayreuth, den 21. Juli 1841.

K. Regierung von Oberfranken.

Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Nrum. 28,000. praes. ³/₉ 41.

An
sämmtliche Landgerichte, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, und Patrimonial-Aemter.

(Die Aufstellung des k. Advokaten Löw zu Bayreuth, als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt beim k. Landgerichte Schnabelwald, betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes, von der k. Regierung von Oberfranken, im rubrizirten Betreffe erlassenes Ausschreiben, wird den obengenannten Curatel-Behörden zur Wissenschaft mit dem Auftrage mitgetheilt, die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen ihrer Bezirke in vorkommenden Fällen hiernach anzuweisen.

Augsburg, den 30. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Abdruck.

(Die Aufstellung des kgl. Advokaten Löw als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt beim kgl. Landgerichte Schnabelwald, betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

In Folge Verzichtleistung des kgl. Advokaten Morg dahier auf die Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltschaft im Landgerichte Schnabelwaid wurde der k. Advokat Löw dahier als Gemeinde- und Stiftungsanwalt bei besagtem kgl. Landgerichte aufgestellt.

Erwähnter Rechtsanwalt hat die Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen und Communen im Landgerichtsbezirke Schnabelwaid, sowohl bei dem Landgerichte daselbst, als auch bei andern Gerichten zu besorgen und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deserviten zu beziehen.

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und sind die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen hiernach gehörig zu verständigen.

Bayreuth, den 13. August 1841.

K. Regierung von Oberfranken.

Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Nrm. 27,591. praes. $\frac{1}{9}$ 41.

(Die der polytechnischen Schule zu Nürnberg bei Gelegenheit der letzten Industrie-Ausstellung gemachten Geschenke betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Der polytechnischen Schule in Nürnberg wurden von Theilnehmern der vorjährigen Industrie-Ausstellung nachträglich folgende Geschenke gemacht:

1.) von J. M. Ißmayer, Flaschnermeister in Nürnberg, Nro. 396 des Ausstellungs-Katalogs, ein Götterwagen von Blech;

2.) von dem k. Berg- und Hütten-Amte Fichtelberg 20 Tafeln Weißblech und eine mit präparirtem Blech nach Wolf'scher Art gedeckte Dachfläche von 36 Quadrat-Fuß;

3.) von dem Mechanikus Mannhard zu München zu dem früher geschenkten Schwungrad zwei Anwellgehäuse mit Deckel, 4 Beilagplatten und 1 Sperrrad, dann sämmtliche gußeiserne Bestandtheile des Gestelles zum Schwungrad.

Dieses wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, wie Seine Majestät der König diese Geschenke als ein Zeichen einsichtsvoller und patriotischer Theilnahme an der Verbreitung nützlicher Kenntnisse über die vaterländische Industrie mit allerhöchstem Wohlgefallen allergnädigst zu genehmigen, und zu befehlen geruht haben, daß diese Gegenstände als Grundlage einer allmählig zu ergänzenden technologischen Sammlung in angemessener Weise unter genauer Beifügung der Namen der Geschenkgeber an der polytechnischen Schule zu Nürnberg aufgestellt werden, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Augsburg, den 28. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 28,139. praes. $\frac{1}{9}$ 41.

(Marsch-Verpflegungs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescript vom 3. Juni d. Js. Nro. 11,966 sind von der k. Haupt-Kriegs-Kasse in München für Marsch-Verpflegungs- und Vorspanns-Kosten in dem 1ten Semester $18\frac{40}{41}$ an nachbenannte Behörden 24 fl. 54 kr. bezahlt und an die Quartiersträger vertheilt worden, und zwar: 1.) an den Magistrat Augsburg 14 fl. 15 kr.; 2.) an den Magistrat Nördlingen 1 fl. 20 kr.; 3.) an das Landgericht Neuburg 9 fl. 19 kr. Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 30. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 27,431. praes. ⅓° 41.

(Die Aufstellung von Agenten für die Lebensversicherungs- und Rentenanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank nach benannten Agenten ihrer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt, nämlich: 1.) dem Buchhändler Ed. Horz in Dilingen, 2.) dem Commissions-Bureau-Inhaber Martin Schmidt in Kempten, 3.) dem Ed. Fackel in Mittel-Erlbach, k. Landgerichts gl. N., 4.) dem Handelsmann Joseph Wally in Laufen, k. Landgerichts gl. N. übertragene Agentur für ihre Lebens-Versicherung und Renten-Anstalt wurde laut Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 12ten l. M. genehmigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 27. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 28,020. praes. ⅓° 41.

An die k. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Das päpstliche Breve vom 25. März 1830, die gemischten Ehen betreffend, — als Grundlage eines demnächstigen Vergleiches zwischen der römischen Curie und der kgl. Preussischen Regierung von Dr. Carl Pragmatikus. Leipzig 1841, bei L. H. Böhmberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfassungsbeilage von der Polizei-Direktion München verfügte und von der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des königlichen Ministeriums des Innern vom 20ten August l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 27. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 27,848. praes. 3/9 41.

An
sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufnahms-Bestimmungen und Gegenleistungen der Unterrichts- und Beschäftigungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder in München, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Unterstützung, welche die von dem quieszirten königl. Conservator von Kurz in München gegründete Bildungs- und Unterrichts-Anstalt für krüppelhafte Knaben in den Kreisfonden für fakultative Zwecke bisher gefunden hat, bestimmte die kgl. Regierung von Oberbayern, den genannten Unternehmer zu einer berichtlichen Darstelluug jener Leistungen und Gegenleistungen aufzufordern, welche bei der Aufnahme von Zöglingen seiner Anstalt zum Anhalte der in dieser Beziehung zu treffenden Uebereinkunft dienen können.

Im nachstehenden Abdrucke werden die von obengenannter Stelle auszugsweise anher mitgetheilten Grundbestimmungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einhaltung der Gegenleistungen durch das kgl. Rektorat der Kreis- Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in München fortwährend überwacht werde.

Sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg sind gehalten, ihre Amts-Untergebenen, insbesondere sämmtliche Armenpflegschaften ihrer Bezirke, hierüber geeignet zu verständigen, und keine Gelegenheit zur Aufforderung, zur Theilnahme und zur Benützung dieser als nützlich und zweckmäßig bewährten Anstalt zu verabsäumen.

Augsburg, den 30. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Abdruck.

Die Aufnahms-Bedingungen

in die Conservator v. **Kurz**'sche praktisch-technische Industrie-Anstalt für krüppelhafte Kinder in München,

so wie

die Instituts-Gegenleistungen

betreffend.

Dieselbe ist nach allergnädigster Anordnung und Unterstützung Seiner Majestät des Königs eine Unterrichts-, Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder.

Nach kgl. Ministerial-Entschließung vom 21ten September 1833 wurde sie als ein Nebenzweig der Kreis-Gewerbsschule, oder vielmehr als eine specielle Handwerkerschule für diese Klasse hilfsbedürftiger Kinder aus allen Theilen der Monarchie erklärt,

und dem Rektorate der Kreis-Gewerbs-Schule untergeordnet, besteht demnach neben, und als Ergänzung des Blinden- und Taubstummen-Instituts.

In der Anstalt werden aufgenommen: Werktagsschulfreie (13 bis 14 Jahr alte) arme krüppelhafte Kinder, welche gehöriges Auffassungs-Vermögen besitzen, gesunde Augen, brauchbare Arme und Hände haben, und allein gehen können —, als Taubstumme, kurz- und krummfüssige, auf einen Fuß lahme, bucklichte, mit Leibschaden behaftete, brustschwache, im Wachsthume unnatürlich zurückgebliebene Kinder.

Da die Anstalt weder ein allgemeines Kranken-Haus, noch eine specielle Heilanstalt (wie z. B. ein ortopädisches Institut, Augenheil-Anstalt) noch ein Versorgungshaus (Spital), sondern eine praktisch-technische Lehr- und Beschäftigungs-Anstalt ist, so können hierin nicht aufgenommen werden: Jüngere Kinder, welche noch werktagsschulpflichtig sind, blödsinnige, halbblinde oder kurzsichtige, Mißgeburten ohne Arme, oder welche nicht allein gehen können, sondern getragen werden müssen, einer ärztlichen Kur oder Operation bedürfende Kinder, Unheilbare (sogenannte preßhafte), endlich Mädchen, und zwar so lange nicht, bis die Anstalt zu deren im Lokal getrennten Unterbringung und besondern Erhaltung die nöthigen Mittel und Einrichtung erworben haben wird.

A.

Die Aufnahmsbedingungen sind:

1.) Der Ausweis über die Freisprechung aus der Werktags-Schule, so wie des erlangten Religions-Unterrichts (durch die Vorlage des Schul-Zeugnisses);

2.) ein Alter von 13 bis 14 Jahren (nachgewiesen durch Vorlegung des Taufscheines);

3.) ein hautreiner Gesundheits-Zustand, so wie die Aufnahmsfähigkeit nach vorstehender Erklärung. (Wird durch Vorlegung des ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen, welchem der Impf-Schein beizulegen ist);

4.) demnach die Möglichkeit, durch Unterricht und mechanische Uebung in verschiedenen denselben angemessenen Beschäftigungen, wenigstens zu Fabrikarbeitern gebildet werden zu können.

5.) Jeder Zögling muß mit sich in die Anstalt bringen: einen wenn auch dürftigen, doch ganzen sonn- und werktägigen Anzug, z. B. einen grautuchenen Stutzfrack, eine derlei Hose, blaues Gilets, und blautuchenes Käppel, dann wenigstens 3 Hemden, vier paar Socken, zwei Schnupftücher, zwei Halstücher, zwei paar Bundschuhe oder Stiefel, zwei Handtücher, einen grün leinwandenen Arbeitsschaber.

Die nöthige Ergänzung soll von Zeit zu Zeit nachgeschafft werden.

6.) Für talentvolle fleißige Zöglinge wird die Lernzeit auf drei Jahre festgesetzt.

7.) So lange ein Zögling im Institute sich befindet, müssen seine Eltern, Verwandte oder Vormünder alles persönlichen Anspruches auf ihn sich begeben, indem er alsdann nur dem Vorstande und Lehrer der Anstalt, und den der

Sonn- und Feiertags-Schule Gehorsam zu leisten hat.

8.) Für einen Zögling muß alljährlich 125 fl. in minimo 100 fl. als Kosten-Beitrag im Ganzen vorausbezahlt werden.

Durch die Einweisung eines Zöglings wird formell die privatrechtliche Uebereinkunft abgeschlossen, auch für die gleiche Nachzahlung bis zum Abfluß der Lehrzeit forthaftend zu bleiben. Stirbt der Zögling unter dem Lehrjahre, so fällt der (gleichsam noch unverzehrte) Rest der Anstalt zu, zur wenigstens theilweisen Deckung der bei einem solch schwierigen kostspieligen Unternehmen unvermeidlichen außerordentlichen Unkosten und Schäden.

Diese Anforderungen sind der Billigkeit gemäß, und unerläßlich, da sie wegen der Forterhaltung und Erweiterung dieses gewiß zeitgemässen gemeinnützlichen Instituts gemacht werden müssen, weil sich dasselbe weder einer hinreichenden Dotation noch der bedürfenden alljährigen Erhaltungs-Zuschlüsse zu erfreuen hat, sondern dem Unternehmer außer der unentgeltlichen Leitung und Unterrichts-Ertheilung die Deckung des bleibenden alljährlichen Ausfalles aus Privatmitteln zur Last fällt.

9.) Zum ordentlichen Eintritte in die Anstalt ist der Monat Oktober jeden Jahres bestimmt.

Spätere Aufnahme kann man sich nur nothgedrungen gefallen lassen.

Der möglichst gleichzeitige Eintritt wird durch den methodischen Unterricht bedingt, da

sonst beschwerliche Wiederholungen vorgenommen werden müssen, was einen größeren Kostenaufwand durch Zeitverlust verursacht, daher den Unternehmer beschädiget.

B.

Die Gegenleistungen sind:

1.) Der Vorstand des Instituts versichert den Eltern oder Vormündern und Zöglingen, wie bekannt, eine liebevolle Behandlung und väterliche Sorgfalt für ihre geistige und körperliche Wohlfahrt und Bedürfnisse, so wie ihrer moralischen Ausbildung und technischen Befähigung.

2.) Die Zöglinge sind einer beständigen Aufsicht unterworfen, und erhalten täglich regelmässig das Frühstück, Mittag- und Nachtessen in hinreichender Menge, und gewiß tadelfreiem Zustande, wovon sich Jedermann beliebig überzeugen kann.

Das Schlaflokale ist groß, trocken, luftig, und stößt an das des Vorstandes an; die Betten gut.

Bewegungen in freier Luft, das Waschen und, bei hiezu günstiger Jahreszeit, das Baden des Körpers wird nach ärztlichem Rathe, zur Beförderung und Erhaltung des Gesundheits- und Körperzustandes solcher Kinder besonders berücksichtiget.

3.) Im Hause verrichten die Zöglinge alltäglich Morgens, Mittags und Nachts die vorgeschriebenen Gebethe, so wie für die

lebenden und verstorbenen Gutthäter der Anstalt.

An Sonn- und Feiertagen werden dieselben zum Besuche ihrer Kirche, der Feiertagsschule und des Zeichnungs-Unterrichtes angehalten. Obgleich hierin außer den Elementar-Gegenständen auch der Unterricht in der Religion und biblischen Geschichte wiederholt wird, so erhalten dieselben nach der huldvollsten Fürsorge der k. Regierung zweimal die Woche einen besondern Religions-Unterricht in der Anstalt.

Zum mehrmaligen Empfange der heiligen Sakramente der Beichte und Communion werden dieselben unter dem Jahre ebenfalls angewiesen.

Bei jeder passenden Gelegenheit werden sie über dieses zur treuen Erfüllung ihrer Christen- und Unterthans-Pflichten aufgemuntert.

Durch Aufhängung religiöser bildlicher Darstellungen in dem Schlafsaale und in den Werkstätten, und durch gute Bücher aber die Belebung eines christlichen frommen Sinnes fortwährend in Anregung erhalten.

4.) In der Anstalt erhalten dieselben einen eigenen technischen Lehr-Unterricht, so wie sie an den Werktagen das ganze Jahr über methodisch zu verschiedenen nützlichen Handarbeiten angeleitet, eingeübt und angehalten werden.

Der Unterricht besteht in der Anleitung zur geometrischen Zeichnung, und hiernach zur Anfertigung von Körpern und Modellen in Pappe, einer Zuschneidlehre, der Unterweisung im Gießen in Gyps, Wachs, Blei, in verschiedenen kleinen chemischen Proceduren, als: Tinte-, Farben-, Beitzen- und Kitte-Bereitungen rc., wodurch ihnen Gelegenheit verschafft wird, die größt-möglichste Menge der im Leben so wichtigen anschauenden Erkenntnisse dynamischer Art zu erwerben.

An Handarbeiten können die Zöglinge in der Anstalt erlernen, und bis zur Fertigung einüben:

Die Anfertigung verschiedener Muster zum Ausnähen und Sticken, das Illuminiren von Bilderbögen, die Verfertigung verschiedener geometrischer Körper, Malpatronen, Modelle von Gebäuden, Oefen, Meubeln, Geräthschaften, und alle Arten Galanterie-Pappe (Cartonage) Etui, Futteral- und Papier-Machée, und Masse-Arbeiten, wasserdichte Gegenstände, kleine physikalisch-ökonomische Apparate, bunte Papiere, gedruckte Teppiche auf Leinen, Zwilch und Tuch rc., Kinderspielwaaren, verschiedene Apparate zur Versinnlichung des Unterrichtes, bildliche Darstellungen zur Erweckung religiöser Gefühle rc.; endlich die Anfertigung von Verzierungen, Rahmen, Lüstern, Leuchtern, Vasen, Larven, Figuren, Thiere rc

Aller Unterricht und Anleitung wird den armen krüppelhaften Kindern im Institute unengeldlich ertheilt.

5.) Die Dauer der Lehr- und Beschäftigungszeit ist

an den Werktagen in den Wintermonaten von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, und in den Sommermonaten von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausnahme der Mittagsstunde.

6.) Durch diese vielseitige wechselnde Beschäftigung, welche aber für den Unternehmer mit einem großen Kostenaufwande verbunden ist, dürfte den Instituts-Zöglingen ein anderseitiges Unterkommen möglichst gesichert werden, als z. B. in einer Fabrike bunter Papiere, oder von Spielkarten, von künstlichen Schreibtafeln und Pergament, von Cartonage-Arbeiten, von Massegegenständen, von Kinderspielwaaren, in einer chemischen Druckerey, als Gehülfen bei Etui- und Futteralarbeitern, oder endlich in der mit dem Institute verbundenen Fabrike selbst, wo sie einen andauernden Beschäftigungs-Verdienst erhalten können.

Die in der Anstalt aufgestellte Fabrikaten-Sammlung dürfte die Güte der Lehrmethode nachweisen, so wie nicht minder als überzeugender Beweis gelten, für die vielseitigen wirklichen Leistungen.

Ad Nrm. 27,985. praes. $\frac{3}{9}$° 41.

(Die Erledigung der Pfarrey Wörishofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Dismas Rager wurde die Pfarrey Wörishofen, k. Landgerichts Türkheim, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 806 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 764 fl. 16$\frac{4}{8}$ kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 399 fl. 26$\frac{6}{8}$ kr.; 2.) aus Realitäten in 39 fl. 36 kr.; 3.) aus Rechten in 137 fl. 27$\frac{1}{8}$ kr.; 4.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 187 fl. 46$\frac{5}{8}$ kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 17 fl. 42$\frac{4}{8}$ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 28. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nro. 27,245. praes. $\frac{3}{9}$° 41.

(Die Erledigung der Pfarrey Bliensbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Peter Haas wurde die Pfarrei Bliensbach, k. Landgerichts Wertingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 590 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 668 fl. 17$\frac{1}{8}$ kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 221 fl. 49$\frac{5}{8}$ kr.; 2.) aus Realitäten und Grundstücken 154 fl. 29 kr.; 3.) aus Rechten in 224 fl. 24$\frac{3}{8}$ kr.; 4.) in besonders bezahlten Verrichtungen 49 fl. 58$\frac{7}{8}$ kr.; 5.) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen 17 fl. 35$\frac{7}{8}$ kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 68 fl. 17$\frac{5}{8}$ kr.

Beilage

Allenfallsige Bewerber haben ihre [...] nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 27. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 27,619 praes. $\frac{1}{8}$° 41.

(Die Erledigung der Pfarrey Baiersried betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Rappold auf das Frühmeßbenefizium in Klosterbeuren wurde die Pfarrei Baiersried, k. Landgerichts Obergünzburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 119 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 661 fl. 17$\frac{1}{2}$ kr., nämlich: 1.) aus Realitäten und Grundstücken 90 fl.; 2.) aus Rechten in 540 fl. 28$\frac{1}{4}$ kr.; 3.) in besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 30 fl. 49 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 61 fl. 17$\frac{1}{4}$ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 27. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

(Die Erledigung der II. Pf[...] treffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ernennung des Pfarrers Walther in Münchberg, als erster Pfarrer in Gefell, ist die zweite Pfarrstelle in Münchberg erledigt worden, welche zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben wird.

Die Erträgnisse sind nach der neuesten Fassion also berechnet: I.) An ständigem Gehalte 1.) aus Staats-Kassen: an baarem Geld 31 fl. 15 kr.; 1$\frac{2}{3}$ Klftr. hartes Scheitholz bayr. Maas = 5 fl. 30 kr.; 6$\frac{2}{3}$ Klftr. weiches Scheitholz bayr. Maas = 15 fl. 4$\frac{1}{2}$ kr.; 1$\frac{2}{3}$ Klftr. weiche Stöcke = 1 fl. 20 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 96 fl. 15 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen: 3$\frac{1}{3}$ Klftr. weiches Scheitholz bayr. Maas = 8 fl. 13$\frac{1}{2}$ kr.; 4.) von andern Pfarreien: 1 Schffl. 4$\frac{7}{15}$ Mtz. Korn bayr. Ms. = 14 fl. 34$\frac{1}{2}$ kr.; 1 Schffl. $\frac{2}{3}$$\frac{6}{2}$ Mtz. Gerste bayr. Maas = 7 fl. 9$\frac{1}{2}$ kr. II.) Ertrag an Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause 50 fl.; III.) Einnahmen an Dienstesfunktionen 295 fl. 16 kr.; IV.) Observanzmäßige Gaben 65 fl. 24 kr.; V.) Freiwillige Geschenke 13 fl. Summe 590 fl. 1$\frac{1}{4}$ kr.; Lasten 7 fl. 9$\frac{1}{2}$ kr. Verbleibt reiner Ertrag 582 fl. 52$\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth, den 23. August 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Frendel.

Hagen, Sekretär.

an den Werktagen in den Wintermonaten von ...
Morgens bis ...

Dienstes = Nachrichten.

praes. $\frac{30}{8}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20. August d. Js. dem Priester Franz Xaver Rau, Pfarrer in Stoffen, k. Landgerichts Landsberg, die Pfarrei Kicklingen, k. Landgerichts Höchstädt, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{31}{8}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20. August l. Js. dem Priester Joseph Krauß, Kaplan in Steinbach, k. Landgerichts Grönenbach, die Pfarrei Mitteleufnach, k. Landgerichts Türkheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{31}{8}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 21. August l. Js. dem Priester Franz Wanner, Pfarr-Vikar in Dirrlauingen, das Frühmeß-Benefizium in Illertissen allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{2}{9}$ 41.

Seine Majestät der König, in Kenntniß gesetzt, daß der bisherige k. Rektor der katholischen Studien-Anstalt zu St. Stephan in Augsburg, P. Benedikt Richter, am Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres das Benediktiner-Stift zu St. Stephan verlassen werde, um eine Professur an dem k. k. Lyceum zu Linz zu übernehmen, haben Allerhöchst Sich zu Folge Ministerial-Entschließung vom 28. August d. Js. bewogen gefunden, dem genannten Rektor bezüglich seiner sechs Jahre hindurch mit Aufopferung und dem besten Erfolge geführten Verwaltung der Vorstandschaft und des Lehramts nicht nur die besondere allerhöchste Anerkennung und Zufriedenheit ausdrücken zu lassen, sondern ihm auch das goldene Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddto. Augsburg den 4ten September 1841. Nr. 36.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

542.) b) praes. 22/8 41.

Ediktal-Citation.

Johann Gabler von Häusern ist schon seit dem Jahre 1811 von Hause abwesend, und hat seit dieser Zeit nie etwas von sich hören lassen.

Seine Erben haben den Antrag gestellt, ihn für verschollen zu erklären, und ihnen sein in 1269 fl. 31 kr. bestehendes Vermögen gegen Caution auszuantworten.

Johann Gabler, oder dessen allenfallsige Descendenz wird daher aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato sich um so gewisser hierorts zu melden, als widrigenfalls nach Umlauf dieser Zeit dem Antrage der Erben statt gegeben würde.

Kempten, am 16. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

543.) b) praes. 24/8 41.

Oeffentliche Vorladung.

In Gemäßheit des Erkenntnisses des Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg vom 12ten Juni 1840 wird der Ingenieur Georg Harrison, angeblich Dombrowski, von London, nunmehr zum zweitenmale vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte sich zu stellen, und sich wegen der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens der Unterschlagung zu verantworten, und geschieht diese Ladung mit der Warnung, daß nach Verlauf des ihm gesetzten dreimonatlichen Termines, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Monheim am 19ten August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

544.) b) praes. 25/8 41.

Verlassenschaft.

Der Wittwer Marx Glaßmann von hier ist mit Hinterlassung einer außergerichtlichen letztwilligen Disposition verstorben.

Da die Erben des Defunkten dahier unbekannt sind, so werden alle diejenigen, welche an dessen

Nachlaß aus was immer für einem Titel Anspruch machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, diese binnen 6 Wochen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls später darauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Harburg, den 19. August 1841.

Fürstlich Wallerstein'sches Herrschafts-Gericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

---

545) praes. $\frac{27}{8}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Da sich bei der am 29. Juli l. Js. zum Verkaufe des Anwesens der Georg und Maria Anna Schmid'schen Eheleute dahier anberaumt gewesenen Tagsfahrt kein Käufer gemeldet hat, so wird auf Antrag eines Gläubigers zum nochmaligen Verkaufe dieses Anwesens, welches schon bei der Ausschreibung vom 14. Juni l. Js. (Mindelheimer Wochenblatt Nro. 26 und Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg Nr. 26) näher beschrieben worden ist, weßhalb sich darauf bezogen wird, hiemit auf Montag den 20. September l. Js. früh 9 Uhr in der Gerichtskanzlei Tagsfahrt anberaumt, mit dem Beifügen, daß der auf 10 fl. gewerthete Stadtmauerpfeiler schon am 9. Oktober 1840 verkauft worden ist, sohin nicht mehr zu diesem Anwesen gehört, und daß der Hinschlag des Anwesens nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kaufslustige werden daher hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß das Protokoll Mittags 12 Uhr abgeschlossen, und ein Nachgebot nicht mehr angenommen wird.

Mindelheim, den 20. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

---

546) praes. $\frac{27}{8}$ 41.

Verschollenheits-Erklärung.

Franz Anton Zwißler, geboren den 14. Mai 1766 zu Einsenberg, Pfarrei Heimenkirch, ist schon über 30 Jahre landesabwesend.

Auf Antrag seiner gesetzlichen Erben wird nun derselbe, oder dessen rechtmäßige Descendenz anmit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um sein Vermögen von 139 fl. dahier zu melden, widrigenfalls er für todt gehalten, und sein Vermögen an die gesetzlichen Erben — ohne Caution — ausgeantwortet wird.

Weiler, den 11. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

547) praes. $\frac{28}{8}$ 41.

Gant-Edikt.

Gegen den Söldner Ignatz Eberle von Amberg wurde bei vorliegender Ueberschuldung die Einleitung des Gantverfahrens rechtskräftig erkannt.

Es werden sonach die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: a) zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen auf Mittwoch den 22. Sept. d. Js.; b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 26. Oktober d. Js.; c) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf Mittwoch den 1. Dezember d. Js., und für die Duplik auf Mittwoch den 15. Dezember l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt.

Sämmtliche gerichtsunbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiezu öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung von den vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich haben alle jene, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners besitzen, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Das Gesammtvermögen des Gemeinschuldners beläuft sich laut gerichtlicher Schätzung auf 1737 fl. 21 kr., der Passivstand aber erreicht nach der eigenen Angabe des Gantirers die Summe von 2809 fl. 25 kr., worunter sich 2429 fl. $27\frac{7}{8}$ kr. Hypothekschulden befinden.

Türkheim, den 19. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

548.) praes. $\frac{30}{8}$ 41.

Verlassenschaft.

Zur Bereinigung der Verlassenschaft des Schlossers Johann Sommer, werden alle diejenigen aufgefordert, sich binnen 30 Tagen zu melden, welche an den Rücklaß desselben eine Forderung zu machen haben, widrigenfalls zur Vertheilung der Verlassenschaftsmasse ohne deren Berücksichtigung geschritten werden wird.

Kaufbeuren, den 20. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

---

549) praes. 3/9 41.

Anwesens-Verkauf.

Die in der Gantsache des Pächters Johann Nägele zu Hochbuch auf den 15. Sept. d. Js. ausgeschriebene Gutsverkaufs-Tagsfahrt wird nicht an diesem Tage, sondern am Tage vorher, den 14ten desselben Monats, abgehalten werden.

Dieses wird hiemit berichtigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Roggenburg, den 27. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Weiss, Landrichter.

---

550) praes. 3/9 41.

Todes-Erklärung.

Das Landgericht Kaufbeuern hat unterm 25. l. Monats zu Recht erkannt, daß Johannes Mayer, Söldnerssohn von Irsee, und ehemaliger k. b. Soldat im 13ten Infanterie-Regimente als todt zu erklären sey, und dessen Vermögen an seine Intestat-Erben verabfolgt werden solle, was man hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Kaufbeuren, den 25. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

---

551) praes. 3/9 41.

Anwesens-Versteigerung.

Am ersten Versteigerungs-Termin, als am 28. v. Mts., wurde auf das Anwesen des Söldners Franz Remmelmayr zu Thalhofen kein Angebot geschlagen, deßhalb wird dasselbe zum zweitenmale zum Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu auf Montag den 4. Oktober d. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr im Orte Thalhofen Termin anberaumt.

Hiezu werden Kaufs-Bewerber eingeladen, und bemerkt, daß der Zuschlag ohne die Berücksichtigung des Einwerthungspreises erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gemacht werden.

Bezüglich auf die Beschreibung des Anwesens wird sich auf die Ausschreibung im Kaufbeurer Wochenblatte vom 3. Juli d. Js. Nr. 27, in der Münchner politischen Zeitung vom 29. Juni, im allgemeinen Anzeiger vom 30. desselben Monats Nr. 52, und im Kreis-Intelligenzblatte von Schwaben und Neuburg vom 26. Juni Nr. 26 berufen.

Kaufbeuren, den 19. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

552.) praes. 3/8 41.

Ediktal-Ladung.

Josepha Ilg von Edenhausen, seit langen Jahren als Pfarrköchin in Kirchdorf, k. Landgerichts Mindelheim, im Dienste, ist am 5. Juni v. Js. mit Tod abgegangen, und hat in einer letztwilligen Disposition, außer einer nächsten Bekannten, als Erben weiter eingesetzt:

„von der Schulmeisterin von Ganzhofen, geborne Ilg, im ersten Grad abstammende Kinder;"

„Kinder der Barbara Zellerin von Anhofen."

Da die Existenz dieser so bezeichneten Erben nicht ermittelt werden kann, wird hiemit die öffentliche Aufforderung erlassen, daß, wer nach angeführter Erbseinsetzung, oder aus sonst einem Titel einen Erbschaftsanspruch zu machen hat, sich dahier binnen 30 Tagen zu melden, und gehörig zu legitimiren habe, und zwar um so gewisser, als widrigenfalls die Verlassenschaft der Josepha Ilg nach Berichtigung der Vermächtnisse den bekannten Erben verabfolgt werden würde.

Krumbach, den 19. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

553) praes. 3/8 41.

Curatelbestellung.

Bernard Schlegel, Maierbauer zu Burheim, hat sich unterm Heutigen freiwillig der Kuratel unterworfen, und es wurde für ihn als Curator der Pflugbauer Johann Schlegel zu Burheim aufgestellt.

Dieses wird zu Jedermanns Wissen mit dem Anhange veröffentlicht, daß jedes Geschäft, welches ohne Wissen und Billigung des gedachten Curators mit dem Curatelgestellten abgeschlossen wird, als null und nichtig erklärt ist.

Sämmtliche Gläubiger des Bernard Schlegel werden zu dem Behufe der Herstellung des Schuldenstandes hiemit aufgefordert, Donnerstag den 30. Sept. früh 9 Uhr in hiesiger Kanzlei zu erscheinen, um ihre Forderungen anzubringen, widrigenfalls auf die nicht gemeldeten Forderungen bei der nächsten Schuldenverhandlung keine Rücksicht genommen werden wird

Burheim, den 27. August 1841.

Gräflich Waldbott-Bassenheimisches Herrschafts-Gericht.

Wölzl, Herrschaftsrichter.

554.) praes. $\frac{1}{9}$ 41.

Verzeichniß

des königlichen Rentamtes Monheim, über die pro 1840/41 bewilligten Nachlässe wegen Elementar-Beschädigungen.

Nr. curr.	Benennung der Steuer-Gemeinden	Betrag des Nachlasses: Grund-Steuer fl.	kr.	hl.	Gewerbe-Steuer fl.	kr.	hl.	in Geld fl.	kr.	hl.	in Getreid: Korn Schäffl.	Metzen.	Vierling.	Sechzg.	Haber Schäffl.	Metzen.	Vierling.	Sechzg.	Geld-Betrag nach dem Normal-Preise fl.	kr.	hl.	Summa fl.	kr.	hl.
	A. Wegen Brand-Unglück.																							
1	Blossenau	5	10	2	1	30	—	1	30	—	—	2	1	—	—	2	—	3¾	4	20	1	12	30	3
	B. Wegen Wassermangel.																							
2	Hatzenhofen . . .	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
3	Rennertshofen . . .	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
	Summa B	—	—	—	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	30	—
	Hiezu Summa A	5	10	2	1	30	—	1	30	—	—	2	1	—	—	2	—	3¾	4	20	1	12	30	3
	Haupt-Summa	5	10	2	18	—	—	1	30	—	—	2	1	—	—	2	—	3¾	4	20	1	29	—	3

Monheim, am 30ten August 1841.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Martin, Rentbeamter.

555.) praes. 3/9 41.

Anwesens-Verkauf.

Im Debitwesen des Küfnermeisters Matthäus Steinle von Landshausen, wird dessen Wohnhaus mit Gemeinderecht, und der Gwandacker zu 1 Tgw. 50 Dez., im Schätzungswerthe zu 1510 fl. dem öffentlichen Verkaufe wiederholt nach der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §. 92 ausgesetzt, und Tagsfahrt hiezu wird auf den 14. September l. Js. Morgens 8 Uhr in der Wohnung des Gemeinschuldners zu Landshausen anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lauingen, den 25. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Winfrich, Landrichter.

556) praes. 3/9 41.

Edictal-Vorladung.

Leonhard Ruf, im Jahre 1792 zu Donauwörth geboren, hat sich schon vor etwa 35 Jahren als Schuhmachergeselle auf Wanderschaft begeben, und seit dieser Zeit über Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen lassen.

Auf Antrag seiner Schwester und seines Kurators ergeht hiemit an besagten Leonhard Ruf, oder dessen legitime Descendenz die Aufforderung, binnen 6 Monaten vom unten stehenden Datum an gerechnet, sich bei diesseitiger Behörde einzufinden, und das in beiläufig 600 fl. bestehende Vermögen des Leonhard Ruf in Empfang zu nehmen, da derselbe ausserdessen für verschollen ererklärt, und obiges Vermögen seinen nächsten Verwandten, und zwar gegen Caution, hinausgegeben würde.

Donauwörth, den 17. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

557.) praes. 3/9 41.

Steckbrief.

Anton Gaßmann von Bihl, k. Landgerichts Untergünzburg, wegen Straßenraubes dahier in Untersuchung, hat in der Nacht vom 29. auf den 30. August aus der diesseitigen Frohnfeste gewaltsam ausgebrochen.

Derselbe ist 26 Jahr alt, 6' 2'' groß; von kräftigem Körperbau, schlanker Statur, sehr gut gewachsen, hat braune Haare, rothen Schnurrbart, länglichte Nase, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe; auffallend militärische Haltung und starren Blick.

Zur Zeit seiner Flucht trug er ein grob wirkenes Hemd, zwilchenen Spenser und Hosen.

Sämmtliche kgl. Polizeibehörden werden requirirt, auf gedachtes Individuum sogleich Spähe zu verfügen und auf Betreten hieher liefern zu lassen.

Grönenbach, den 30. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

558) praes. 3/9 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag des ledigen Johann Weishaupt, und der beiden Vormünder des minderjährigen Kindes der verstorbenen Michael und Johanna Weishaupt'schen Hammerschmieds-Eheleute dahier, wird das nachbeschriebene, sehr angenehm und vortheilhaft gelegene, in bestem Betrieb stehende, und nur eine kleine halbe Stunde von der Stadt Mindelheim entfernte Gesammtanwesen mit realer Hammerschmieds-Gerechtsame sammt Zugehör entweder im Ganzen, oder Theilweise, d. h. mit oder ohne Oekonomie, an den Meistbietenden öffentlich verkauft, und hiezu auf Donnerstag den 28. Oktober l. Js. früh 9 Uhr in der besagten Hammerschmiede Tagsfahrt bestimmt,

wozu Steigerungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß sich Gerichtsunbekannte durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, ausserdessen sie gar nicht zur Steigerung zugelassen würden, dann daß das Protokoll Abends 6 Uhr abgeschlossen, und ein Nachgebot nicht mehr angenommen wird, die Ratifikation aber den Vormündern, und der Curatelbehörde vorbehalten bleibt.

Die weitern Bedingnisse, sowie die auf dem Anwesen lastenden Aerarial- und Communal-Abgaben werden am Versteigerungstage selbst bekannt gegeben.

Bemerkt wird schlüßlich noch, daß ein nicht unbedeutender Theil des Kaufschillings auf erste Hypothek stehen bleiben, und daß das Anwesen stündlich eingesehen werden könne, und man sich sowohl bei dem im Hause wohnenden Xaver Weishaupt, als auch bei den beiden Vormündern, Handelsmann Mayer und Zimmermeister Böck dahier, oder auch bei Gericht selbst allenfallsige Aufschlüsse erholen kann.

Dieses im Monate Oktober 1840, ohne der auf 3080 fl. gewertheten Mobiliarschaft, Vieh und Fahrniß auf 25,090fl. gerichtlich geschätzte Anwesen besteht a) in einem zweigädigen, gemauerten Wohnhause, sammt darunter befindlicher Werkstätte unter einem Dach mit Ziegeln gedeckt, sammt darauf ruhender realer Hammerschmieds-Gerechtsame; b) in der Blasmaschine, bestehend in 2 großen, neuen Blasbälgen, welche sich außer der Schmiede in einem an dieselbe angebauten Städelchen befinden, und durch neue blecherne Röhren 6 Feuer speisen; c) in der besonders erbauten, jedoch nur einige Schritte von dem Hause entfernten Schleifmühle mit 2 großen neuen Steinen, und 3 Polierscheiben, sammt Wasserbau; d) in dem im beßten Zustande befindlichen Hammerwerke mit 6 großen Hämmern, wovon der größte 6 Ztr. 70 Pf., der kleinste 1 Ztr. 30 Pf. wiegt; e) in dem besonders erbauten Stadel mit Stall und Keller unter einem Dache, gemauert, und mit Platten gedeckt; f) in dem Stadel, sammt Kohlhütte, Back- und Waschhaus, gemauert, unter einem Dache mit Ziegeln gedeckt; g) an Grundstücken, Gärten, Aecker, Wiesen und Aenger 25 Tgw. 60 Dezim.; h) in einem Fischwasser; i) außer einem Werkzeuge, Ambos und Horn, zusammen in einem Gewichte von 31 Ztr. 77 Pf. auch noch einen weitern Vorrath an verschiedenartigem Stahl, Steurer Eisen, neuem Eisen, Hufstäben und Schrauben, Wagenachsen, halbfertigen Eisenwaaren, fertigen Eisenwaaren, als Strohmesser, Aexte und Beile, Bretthauen, Schaufeln und Spaten; dann an Bausch-, Schmelz- und Gußeisen ꝛc. zusammen ein Gewicht von 272 Zt. 92 Pf.

Mindelheim, den 26. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 28. August 1841.	*Pap.*	*Geld.*	Den 30. August 1841.	*Pap.*	*Geld*	Den 2, September. 1841.	*Pap.*	*Geld*
Obligat. à $3^1/_2$% m. Coup.	$102\frac{3}{8}$	102	*Obligat. à $3^1/_2$% m. Coup.*	$102\frac{3}{8}$	102	*Obligat. à $3^1/_2$% m. Coup.*	$102\frac{3}{8}$	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		158	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	162	158	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	165	162
Bank-Actien . . .	680	674	*Bank-Actien . .*	680	674	*Bank Actien . . .*	680	677

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 37.** den **11.** September **1841.**

Inhalt: Die Prüfung für den Staatsbau-Dienst. — Die Gesuche der Gemeinden um Bewilligung des Lokal-Malzaufschlags. — Die Abhaltung einer Prüfung für Candidatinnen zum teutschen Schul-Amte. — Die pfarramtlichen Anzeigen über Geburts- und Sterbfälle unehelicher Kinder. — Die Prüfung zur Erlangung der Steinhauer-, Maurer- und Zimmermeisters-Concessionen für das Jahr 1842. — Das Kalkmaaß. — Die Aufstellung von Agenten für die Waaren-Versicherungs-Gesellschaft: Reunione adriatica di sicurtà. — Die Erledigung mehrerer Schuldienste in Schwaben und Neuburg. — Die Beschlagnahm der Druckschrift: „Gedichte eines Lebendigen mit einer Dedikation an den Verstorbenen. Zürich und Winterthur. Verlag des literarischen Comptoirs 1841.“ — Dienstes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

Ad Nrm. 27,626. praes. $\frac{1}{9}$ 41.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Prüfung für den Staatsbau-Dienst betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Die k. Distrikts-Polizei-Behörden werden hiemit angewiesen, nachstehende höchste Entschließung vom 16ten August l. Js. durch die Lokalblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Augsburg, den 1ten September 1841

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Digitized by Google

Abdruck.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben ausnahmsweise, und ohne Consequenz für andere Fälle, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für diejenigen Baudienst-Aspiranten, welche nach den vor dem Erscheinen der Allerhöchsten Verordnung vom 29ten April l. Js. bestandenen Vorschriften über die Prüfungen für das Bauwesen sich vollständig herangebildet, und im März v. Js. um Zulassung zu der nach der Verordnung vom 27ten Mai 1830 vorgeschriebenen Prüfung unter Nachweisung der erforderlichen Belege gebeten haben, bisher aber wegen Unterbleibens derselben noch nicht geprüft worden sind, eine besondere Prüfung nach Maaßgabe der erwähnten, früher bestandenen Normen, stattfinde.

Die Zulassungsgesuche sind mit den durch die Verordnung vom 3ten Oktober 1836 bedingten Zeugnissen belegt, spätestens bis zum 15ten September d. Js. bei den betreffenden Kreis-Regierungen einzureichen.

Der Prüfungs-Termin unterliegt einer nähern Bestimmung und wird den Betheiligten in den Admissions-Dekreten bekannt gegeben werden.

München den 16ten August 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Freyberg, k. Staatsrath.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Zwehl.

Ad Nrm. 28,541. praes. $\frac{2}{9}$ 41.

An sämmtliche Magistrate unmittelbarer Städte, dann Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die Gesuche der Gemeinden um Bewilligung des Lokal-Malzaufschlages betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein mittelst lithographirten Ausschreibens der unterfertigten Stelle vom 3. Jänner 1838 kundgegebenes höchstes Ministerial-Rescript ddto. 24. Dezbr. 1837 ist angeordnet, daß, wenn künftig eine Gemeinde Ausgaben, sei es auf Bauten, oder sonstige gemeindliche Anstalten, beabsichtiget, welche durch die Einführung oder Fortsetzung des Lokal-Malz-Aufschlages gedeckt werden sollen, keinerlei Einleitungen zur Ausführung solcher Bauten oder gemeindlichen Anstalten geschehen, und keinerlei Aufwand hiefür herbeigeführt werde, bevor nicht das Gesuch um Bewilligung des Lokal-Malz-Aufschlages dem k. Ministerium des Innern in Vorlage gebracht, und die allerhöchste Genehmigung Sr. Königl. Majestät hierauf erfolgt seyn wird.

Ungeachtet dieser bestimmten Vorschrift sind einem neuerlichen höchsten Ministerial-Rescripte vom 27. v. Mts. zufolge gleichwohl in jüngerer Zeit Fälle vorgekommen, daß von Seite einzelner Gemeinden Verwendungen auf Bauten und gemeindliche Anstalten geschahen, welche die ordentlichen Einnahmen weit überschritten, und zu deren Deckung keine andere Aussicht, als der Ertrag eines erst nachzusuchenden Malz-Aufschlags offen stand, oder daß der Ertrag dieses Gefälles theilweise zu andern Zwecken, als wofür es von Seiner Königl. Majestät genehmigt worden war,

verwendet, und auf solche Weise die Nothwendigkeit der Fortsetzung dieser Auflage vorbereitet wurde.

Se. Majestät der König haben daher zu befehlen geruht, es solle sämmtlichen Gemeinde-Behörden die allerhöchste Vorschrift vom 24. Dezbr. 1837 neuerdings und mit dem Anhange eingeschärft werden, daß die Mitglieder dieser Behörden für dergleichen eigenmächtige Vorgriffe persönlich haftend erklärt seyen, daß diese Haftung eintretenden Falles unverzüglich in Vollzug gesetzt und die betreffenden Verwaltungs-Mitglieder bei vorschriftswidriger Verwendung der Gemeinde-Gefälle, namentlich des Malz-Aufschlages, unnachsichtlich zum vollen Ersatze angehalten werden sollen.

Die unterfertigte k. Regierung bringt dieses Behufs der pünktlichsten Nachachtung mit dem Beisatze zur Kenntniß der Betheiligten, daß sie insbesondere keine dieser allerhöchsten Verfügung widerstrebenden Anträge berücksichtigen und vertreten werden. Zugleich versieht sie sich zu den Unterkuratel-Behörden, daß letztere zur Vermeidung ihrer eigenen Verantwortlichkeit gegen Contraventionen der bezeichneten Art um so gewisser mit aller Strenge wachen werden, als Seine Majestät der König solche Vorgriffe alles Ernstes abgestellt, und feste Ordnung in dem Gemeinde-Haushalt eingeführt und gehandhabt wissen wollen.

Diese Anordnung ist in den Magistraten der unmittelbaren Städte (Augsburg ausgenommen, auf welche Stadt diese Bestimmungen keinen Einfluß haben) besonders bekannt zu machen, und von den sämmtlichen Mitgliedern, dann den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommissionen die Bekanntmachung durch Unterschrift zu bestätigen, worauf die Verkündungs-Nachweise binnen 14 Tagen anher vorzulegen sind. Gleiches hat in den mittelbaren Städten und den Landgemeinden, welchen der Lokal-Malzaufschlag bewilligt ist, zu geschehen. Die Vollzugs-Nachweise sind durch die betreffenden Land- und Herrschaftsgerichte vorzulegen.

Augsburg, den 2. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 28,741. praes. $\frac{4}{9}$ 41.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Candidatinnen zum deutschen Schul-Amte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Dienstage den 5. Oktober d. Js. und an den darauf folgenden Tagen wird in dem Institute der englischen Fräulein zu Augsburg eine Prüfung für Candidatinnen zum deutschen Schulamte und für Schuldienst-Exspektantinnen gehalten werden.

Diejenigen Schulamts-Exspektantinnen, welche die Exspektantinnen-Prüfung bereits bestanden haben, und sich nunmehr der Prüfung für eine wirkliche, selbstständige Anstellung im deutschen Schulfache unterziehen wollen, sowie jene weiblichen Schullehrlinge, welche die Exspektantinnen-Prüfung zu bestehen beabsichtigen, und welche die Schullehrlings-Prü-

fung bereits gemacht, und die vorschriftsmäßige Vorbereitung zum deutschen Lehrfache wenigstens während zweier Jahre vollstreckt haben, werden angewiesen, am Tage vor der Prüfung, nämlich am 4. Oktober d. Js., unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über ihre Vorbereitung resp. bisherige Verwendung im Schulfache, und über stets gepflogenes streng religös-sittliches Verhalten bei den Prüfungs-Commissions-Mitgliede, Domkapitular, Stadt-Dekan und Bezirks-Schulinspektor Tischer in Augsburg Behufs der Admission zu dieser Prüfung sich zu melden.

Die betreffenden Schulbehörden werden beauftragt, die in ihren Bezirken befindlichen Schulerspektantinnen, welche zum Bestehen dieser Prüfung geeignet sind, sowie die Vorsteherinnen der weiblichen Klöster und Institute, welche sich mit dem Unterrichte befassen, hievon sogleich in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 2. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

v. Välta coll.

Ad Nrum. 28,643. praes. 3/9 41.

(Die pfarramtlichen Anzeigen über Geburts- und Sterbfälle unehelicher Kinder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung eines entsprechenden gleichmässigen Verfahrens wurde vom kgl. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. Justiz-Ministerium das nachstehende Formular für die von den Pfarrämtern an die Gerichte zu erstattenden tabellarischen Anzeigen über Geburts- und Sterbfälle unehelicher Kinder vorgeschrieben.

Hiernach haben sich sämmtliche Pfarrämter in den einschlägigen Fällen genau zu achten.

Augsburg, den 3ten September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Verzeichniß

der in der Pfarrei N. N. im Monate . . . Jahr . . . unehelich gebornen (gestorbenen) Kinder.

Fortlaufende Nummer	Taufname des Kindes.	Zeit der Geburt (des Todes)			Tauf und Zuname der Mutter.	Wohnort derselben.	Stand derselben.	Bemerkungen.
		Jahr	Monat	Tag				

Ad Nrm. 28,796. praes. 7/9 41.

(Die Prüfung zur Erlangung der Steinhauer-, Maurer- und Zimmermeister-Concessionen für das Jahr 1842 betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung zur Erlangung von Steinhauer-, Maurer- und Zimmermeister-Concessionen für das Jahr 1842 wird im Monat März kommenden Jahres am Sitze der k. Regierung dahier abgehalten werden.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden haben für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung durch Einrückung in die Lokal-Blätter, oder sonstige Veröffentlichung, so wie dafür Sorge zu tragen, daß die vorschriftmässig instruirten und mit den nöthigen Zeugnissen belegten Admissions-Gesuche, jedoch ohne Zeichnungs-Proben, welche letztere von dem Adspiranten erst beim Beginnen der Prüfung der Prüfungs-Commission einzuhändigen sind, längstens bis zum 1ten Februar 1842 zur unterfertigten k. Regierung gelangen, wobei bemerkt wird, daß später einkommende Gesuche so wie mündliche Anmeldungen der Adspiranten nicht berücksichtiget werden können.

Die Einberufung der zugelassenen Individuen wird nach vollzogener Würdigung der Admissions-Gesuche erfolgen.

Da vom Monat November d. Js. bis zum Beginnen der Prüfung an der politechnischen Schule dahier unentgeldlicher Unterricht in den einschlägigen Fächern ertheilt wird, und in den Prüfungen der Vorjahre leider wahrgenommen werden mußte, daß nur Wenige der Adspiranten diese Gelegenheit zur gehörigen Vorbereitung benutzt haben, weßhalb denn auch die Prüfungen häufig nicht befriedigende Resultate lieferten, so werden sämmtliche Gesellen der Baugewerbe darauf aufmerksam gemacht, daß zur nächsten Prüfung keiner admittirt werden werde, der nicht die politechnische Schule besucht hat, und sich durch Vorlage eines Zeugnisses hierüber ausweisen kann, wenn anders nicht triftige Gründe vorhanden seyn sollten, welche den Besuch der Schule unmöglich machten, was eintretenden Falles gleichfalls nachzuweisen ist.

Die k. Polizei-Behörden haben hievon die betreffenden Meister speciell zu verständigen, damit diese sodann ihre Gesellen weiter gehörig belehren mögen.

Augsburg, den 3ten September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 26,309. praes. 8/9 41.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Kalkmaaß betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigten Stelle wurde angezeigt, daß Behufs des Kalkmessens auch halbe Metzen gefertigt und gebraucht werden.

Da nach der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juli 1811 der die Einheit des Kalk-Maaßes bildende Metzen die Form eines abgekürzten Kegels mit bestimmten Dimensions-Verhält-

nissen hat, für den halben Metzen aber die Höhen- und Durchschnitts-Verhältnisse nicht bestimmt sind, so erscheint die Verfertigung von Kalkmaaßen unter dem Metzen als unzulässig, und zwar um so mehr, als der Kalk gehäuft gemessen wird, durch die willkührliche Anfertigung von kleinen Maaßen daher das kaufende Publikum gefährdet würde.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden demnach beauftragt, die Anfertigung und den Gebrauch von Kalkmaaßen unter dem Metzen nicht zu gestatten.

Zugleich ist auch strenge darauf zu bestehen, daß beim Verkaufe des Kalkes nur das durch die allerhöchste Verordnung vom 7. Juli 1811 bestimmte Maaß gebraucht werde.

Augsburg, den 5. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 28,693. praes. § 41.

(Die Aufstellung von Agenten für die Waaren-Versicherungs-Gesellschaft: Reunione adriatica di sicurtà).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Hauptagent der Waaren-Versicherungs-Gesellschaft Reunione adriatica di sicurtà in Triest, Kaufmann Forderreuther in Nürnberg, den Kaufmann Wilhelm Gombart in Augsburg zum Agenten für genannte Gesellschaft aufgestellt hat, so wird hiemit in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 28ten v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wirksamkeit dieses neu ernannten Agenten kein Hinderniß entgegen stehe.

Augsburg, den 5ten September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 29,042. praes. § 41.

(Die Erledigung mehrerer Schuldienste in Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg sind neuerlich nachbenannte katholische Schuldienste in Erledigung gekommen, welche bis zum Anfange des nächsten Wintersemesters wieder besetzt werden sollen.

Bewerber um dieselben haben ihre mit den vorgeschriebenen Qualifikations-Buchs-Extrakten der einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörde und Distrikts-Schul-Inspektion versehenen Gesuche längstens bis zum 1. Oktober d. Js. an jene k. Distrikts-Schul-Inspektion einzusenden, in deren Bezirk der erledigte Schuldienst liegt, und welche dann ohne Verzug den über die Wiederbesetzung vorgeschriebenen Bericht im gemeinschaftlichen Benehmen mit dem be-

treffenden k. Landgerichte und der einschlägigen Lokal-Schul-Inspektion hieher zu erstatten hat.

Augsburg, den 7. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Erledigte Schul- Orgel- und Meßner-Dienste.

1) Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Klosterbeuren, k. Landger. und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Illertissen, mit einem Ertrage von 216 fl. 58 kr., dann mit 48 Werktags- und 26 Feyertags-Schülern;

2) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Rechbergreutern, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Dilingen, mit einem jährlichen Einkommen von 181 fl. 33 kr., welches mit Einschluß der widerruflichen Aufbesserung aus dem Kreis-Schulfonde den Betrag von 200 fl. erreicht, dann mit 40 Werktags- und 25 Feyertags-Schülern;

3) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Rechtis, k. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektionsbezirks Kempten, mit einem jährlichen Ertragnisse von 177 fl. 42 kr., welches mit der widerruflichen Aufbesserung aus dem Kreis-Schulfonde auf den Betrag von 200 fl. sich steigert, dann mit 37 Werktags- und 28 Feyertags-Schülern;

4) den Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Untermedlingen, k. Landgerichts Lauingen, und Distrikts-Schul-Inspektionsbezirks Lauingen in Bachhagel, mit einem Einkommen von 181 fl. 40 kr., welches mit Einschluß der widerruflichen Aufbesserung aus dem Kreis-Schulfonde den Betrag von 200 fl. erreicht. Die Zahl der Werktagsschüler beträgt 54, jene der Feyertags-Schüler 32;

5) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Tiefenbach, k. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Illertissen, mit einem jährlichen Ertrage von 248 fl. 46 kr., dann mit 63 Werktags- und 30 Feyertags-Schülern.

Ad Nrm. 28,426. praes. 4/9 41.

An

die k. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Gedichte eines Lebendigen mit einer Dedikation an den Verstorbenen. Zürich und Winterthur. Verlag des literarischen Comptoirs 1841" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfassungsbeilage von der k. Polizei-Direktion München verfügte und von der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro be-

zeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des königlichen Ministeriums des Innern vom 25ten August l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 31. August 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Dienstes-Nachrichten.

praes. 3/9 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 22ten August d. J. dem Pfarramts-Candidaten Priester Mathäus Kroner, Frühmeßbenefiziaten und Lehrer der lateinischen Vorbereitungs-Klasse in Weissenhorn die Pfarrey Affaltern, k. Landgerichts Wertingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 4/9 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26ten August d. J. dem Priester Pius Kurz, Pfarrer in Scherstetten, die Pfarrei Ingenried, k. Landgerichts Kaufbeuren, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 2/9 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 30. August d. Js. dem Pfarramts-Candidaten und gegenwärtigen Meiser'schen Benefiziaten, Priester Leonhard Harrer in Kastel, gleichnamigen Landgerichts, die Pfarrey Rohrbach, kgl. Landgerichts Monheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 4/9 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge k. Ministerial-Entschließung vom 3. d. Mts. dem k. Subrector der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kempten, Otto Philipp Mündler, zu allerhöchster Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen und nützlichen Dienste im Lehrfache die goldene Ehrenmünze des Ludwig-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. 2/9 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Memmingen ernannt, als Lieutnants: 1.) der bisherige Landwehrmann Georg Waibel, zur Grenadier-Compagnie; 2.) der bisherige Landwehrmann Michael Reich zur Grenadier-Compagnie; 3.) der bisherige Sergeant Wilhelm Bach bei der Schützen-Compagnie; 4.) der bisherige Landwehrmann Simon Hail, bei der Fusilier-Compagnie.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 11ten September 1841. Nr. 37.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

559.) c) praes. 2/9 41.

Edictal-Citation.

Johann Gabler von Häusern ist schon seit dem Jahre 1811 von Hause abwesend, und hat seit dieser Zeit nie etwas von sich hören lassen.

Seine Erben haben den Antrag gestellt, ihn für verschollen zu erklären, und ihnen sein in 1269 fl. 51 kr. bestehendes Vermögen gegen Caution auszuantworten.

Johann Gabler, oder dessen allenfallsige Descendenz wird daher aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato sich um so gewisser hierorts zu melden, als widrigenfalls nach Umlauf dieser Zeit dem Antrage der Erben statt gegeben würde.

Kempten, am 16. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

560.) c) praes. 2/9 41.

Oeffentliche Vorladung.

In Gemäßheit des Erkenntnisses des Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg vom 12ten Juni 1840 wird der Ingenieur Georg Harrison, angeblich Dombrowski, von London, nunmehr zum zweitenmale vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte sich zu stellen, und sich wegen der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens der Unterschlagung zu verantworten, und geschieht diese Ladung mit der Warnung, daß nach Verlauf des ihm gesetzten dreimonatlichen Termines, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Monheim, am 19ten August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

561). praes. 3/9 41.

Aufnahme

in das landwirthschaftlich-technische Erziehungs-Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Die Aufnahme in dieses mit der königl. Kreis-Landwirthschafts-Schule von Mittelfranken verbundene Institut findet dieses Jahr am 15ten Oktober statt. Da in derselben alle die von der allerhöchsten Stelle vorgeschriebenen Lehrgegenstände nicht nur theoretisch, sondern auch vorzüglich practisch gelehrt werden, und sohin hier Praxis mit Theorie Hand in Hand geht, so werden hiemit besonders alle jene Aeltern, Vormünder und Gemeinden, welche gesonnen sind, ihren Söhnen oder Pflegbefohlenen eine gründliche, wissenschaftliche und praktisch-landwirthschaftliche Bildung ertheilen zu lassen, hierauf aufmerksam gemacht; wobei zugleich bemerkt wird, daß für Kost, Logie, Unterricht ꝛc. in dieser Anstalt die billigsten Preise bestimmt werden, sowie daß die Zöglinge dieser Anstalt fortwährend unter einer liebevollen Aufsicht des Vorstandes und der Lehrer gestellt sind. Alle diejenigen, welche demnach gesonnen sind, ihre Söhne oder Pflegbefohlene dieser Anstalt zu übergeben, wollen sich deshalb bis zu obigem Zeitpunkte, wegen den Aufnahmsbedingnissen gefälligst mündlich oder schriftlich an den unterzeichneten Vorstand wenden.

Nürnberg, den 31. August 1841.

Dr. Weidenkeller,
k. Professor und Vorstand.

562). praes. 7/9 41.

Effekten-Diebstahl.

Am Ende des verflossenen Monats wurden dem Lammwirthssohn Joseph Meier zu Wemding aus seinem Commod a.) eine eingehäusige silberne Repetiruhr, in der Größe eines Kronenthalers, mit arabischen Ziffern und stählernen Zeigern, dann mit einem Springdeckel versehen, und auf Stahlfedern schlagend; b.) ein goldener Siegelring $3\frac{1}{2}$ Gran schwer, mit einer länglicht viereckigen Platte und neben derselben gravirt; c.) ein schwarz seidenes Halstuch mit grünen Streifen, ziemlich groß und schon etwas abgetragen, dann d.) ein Gilet von schwarzwollenem Zeug mit rothen Blümchen, welches gepreßte schwarzbeinene Knöpfe, und ein Unterfutter von schwarz-grauem Sarsinet hatte, entwendet, welche Effekten Damnifikat eidlich auf 28fl. gewerthet hat.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ersucht, deßfalls die erforderliche Spähe anzuordnen und im Entdeckungsfalle einer Spur des Thäters oder der Sache hieher gefällige Mittheilung zu machen.

Wemding, den 1ten September 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Gessner, Landrichter.

563.) praes. § 41.

Effekten-Diebstahl.

Zwischen dem 22ten und 29ten v. Mts. wurden dem Franz Hummel von Fünfstetten aus seinem Wohnhause a.) eine silberne Uhr mit doppeltem Gehäuse, das äußere von Schildkrott mit silbernen Stefstchen besetzt, in der Größe eines preußischen Thalers, mit arabischen Ziffern und messingen Zeigern und an welcher sich eine Erbsenkette und Schlüssel von Messing befanden; b.) ein silberner Uhrschlüssel, auf welchem sich ein Sternchen befindet; c.) zehn bis eilf Ellen flächserne Leinwand, eine bayerische Elle breit und von mittlerer Feine; d.) eine silberne Halskette einfach und zwei kurze Ellen lang mit erbsenartigen Gliedern, an welcher sich ein 24 kr. Stück mit dem Frauenbilde befindet; e.) ein durchbrochenes silbernes Kreuz von einem Rosenkranze; f.) ein neues Gebethbuch mit goldenem Schnitt und rothem safianenen Einband, worauf sich auf beiden Seiten Heiligenbilder befinden; g.) ein abgenutztes Rasiermesser mit schwarzbeinenem Heft, im Gesammtwerthe zu 14 fl. 30 kr., entwendet.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ersucht, deßfalls die erforderliche Spähe anzuordnen und im Entdeckungsfalle einer Spur des Thäters oder der entwendeten Effekten Mittheilung hieher zu machen.

Wemding, den 1. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gessner, Landrichter

564.) praes. § 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Anwesen des Glasermeisters Heinrich Gruber, bestehend in einem Wohnhause in der Stadt Lindau, im Stiftviertel Lit. A. Haus-Nro. 8. gelegen, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Versteigerungs-Termin auf Donnerstag den 30. d. Mts. Vormittags 10 Uhr in der k. Landgerichts-Kanzlei anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes und resp. §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Lindau, am 1. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Aumiller, Landrichter

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 4. September 1841.	Pap.	Geld.	Den 6. September 1841.	Pap.	Geld	Den 9. September 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.	$102\frac{3}{8}$	102	*Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.*	$102\frac{1}{4}$	102	*Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.*	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	165	162	*Promessen auf Bank. Actien, per Stück Agio*	-	164	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	-	164
Bank-Actien . . .	679	676	*Bank-Actien . . .*	680	677	*Bank Actien . . .*	680	677

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 38.** den **18.** September **1841.**

Inhalt: Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst. — Die erzbischöflichen und bischöflichen Qualifikations-Zeugnisse. — Die Bestellung des Regierungs-Blattes für das Jahr 1842. — Die Bewilligung einer Kollekte für die durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner von Lisberg. — Die Aufnahme der Kandidatinnen in die Hebammen-Schule. — Die 142ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Erledigung der Pfarrey Scherstetten. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannen-Conspekt. — Beilage. —

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

Ad Nrm. 29,846. praes. 17/9 41.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizey-Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 13ten d. Mts. mit der Weisung zugetheilt, dieselbe unter Hinweisung auf das höchste Ministerial-Reskript vom 29. April l. Js. (Regierungsblatt Nr. 15 pag. 285) durch die Lokalblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Augsburg, den 17. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Abdruck.

Ministerium des Innern.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 29ten April d. Js. wird der Anfangs-Termin zur diesjährigen theoretischen Prüfung für den Staats-Baudienst hiemit auf den 22. November d. Js. anberaumt.

Laut §. 5. der allegirten Verordnung haben die Candidaten, welche an der theoretischen Prüfung Theil nehmen wollen, bei Vermeidung der Zurückweisung ihre desfallsigen Gesuche vier Wochen vorher bei der obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die im §. 4. angegebenen Ausweise, so wie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeibehörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und der Akademie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungsproben, die mit der Beglaubigung der einschlägigen Anstalten versehen, beizufügen.

Die Bittsteller haben den Ort zu benennen, wohin denselben die erfolgende Entschließung zugefertigt werden kann.

München, den 13. September 1841.

Ad Nrm. 28,939. praes. $\frac{7}{9}$ 41.

(Die erzbischöflichen und bischöflichen Qualifikations-Zeugnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß einer höchsten Ministerial-Entschliessung v. 31ten August d. Js. Nr. 19640, wornach für die künftighin auszustellenden erzbischöflichen und bischöflichen Qualifikations-Zeugnisse neue Formulare vorgeschrieben sind, wurde zugleich angeordnet, daß die Giltigkeit der bisher ausgestellten erzbischöflichen und bischöflichen Qualifikations-Zeugnisse mit dem Schlusse des laufenden Kalenderjahres erlösche, und daß letztere von diesem Zeitpunkte an durch neue Zeugnisse nach der im gegebenen Formulare bezeichneten Art zu ersetzen seyen.

Diese allerhöchste Anordnung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die betreffenden Competenten für geistliche Pfründen sich darnach achten, und ihre künftigen Gesuche um die Verleihung geistlicher Pfründen nur mit solchen erzbischöflichen und bischöflichen Qualifikations-Zeugnissen belegen mögen, welche in der erwähnten neuen Form ausgestellt, und deßhalb bei den einschlägigen erzbischöflichen und bischöflichen Stellen zu erholen sind; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß diese Ordinariats-Zeugnisse nur dann eine Berücksichtigung finden können, wenn sie mit dem Amtssiegel der oberhirtlichen Stelle verschlossen zur Vorlage kommen, und daß die Giltigkeit der befraglichen Zeugnisse auf zwei Jahre festgesetzt bleibe, daß, ferner dieselben nach erfolgter Eröffnung an den Bittsteller niemals wieder zurückgegeben werden, und daß es daher genüge, bei den innerhalb des genannten Zeitraumes wiederholt werdenden Gesuchen sich lediglich auf die frühere Vorlage unter gehöriger Bezeichnung des Anlasses zu berufen.

Augsburg, den 6ten September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 29,151. praes. ³/₉ 41.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die Bestellung des Regierungs-Blattes für das Jahr 1842 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 8ten Oktober 1826 (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 1093) werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg hiemit angewiesen, die vorgeschriebenen Verzeichnisse:

1.) über die den Behörden und Aemtern unentgeltlich gebührenden Exemplare des Regierungs-Blattes für das Jahr 1842 in simplo;

2.) über die den Behörden und Aemtern gegen Bezahlung abzugebenden Exemplare in triplo, und nach Rentamts-Bezirken ausgeschieden, ungesäumt anher einzusenden.

Augsburg, den 14ten September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrum. 17,831. praes. ⁷/₉ 41.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die Bewilligung einer Kollekte für die durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner von Lisberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben für die durch Wolkenbruch und Ueberschwemmung beschädigte Gemeinde Lisberg, kgl. Landgerichts Bamberg II, eine Kollekte im ganzen Königreiche allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden daher beauftragt, diese Sammlung in ihren Bezirken vornehmen zu lassen, die eingehenden Beiträge binnen sechs Wochen an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle einzusenden, und gleichzeitig das Ergebniß berichtlich anher anzuzeigen.

Augsburg, den 10. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

v. Balta coll.

Ad Nrm. 29,342. praes. 15/9 41.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufnahme der Kandidatinnen in die Hebammenschule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Reskripte vom 13. Juni 1841 sollen für die Zukunft ohne Ausnahme nur solche Kandidatinnen in die Hebammenschule aufgenommen werden, welche nach Abschn. II. § 3. und Abschn. III § 9. des organischen Ediktes über das Hebammen-Wesen im Königreiche Bayern vom 7ten Januar 1816 nicht nur von den Gemeinden vorschriftsmäßig gewählt sind, sondern auch während der Unterrichts-Zeit von diesen auch unterhalten, und mit den nöthigen Geräthschaften versehen werden, wonach diejenigen Kandidatinnen, welche auf eigene Kosten die Hebammen-Kunst erlernen wollen, in keinem Falle, selbst wenn sie von den Gemeinden gewählt seyn sollten, die Zulassung zum Hebammen-Lehr-Kurse erhalten können.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden werden gleichzeitig beauftragt, bei künftigen Hebammen-Wahlen sich genau darnach zu richten.

Augsburg, den 15ten September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 28,940. praes. 14/9 41.

An
die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die 142ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungs-Bezirkes wird in nachstehendem Abdrucke das Circular der k. k. Landesregierung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns über die baare Auszahlung der am 2. August 1841 in der Serie 99 verloosten 5 proz. Banko-Obligationen nebst dem Verzeichnisse der gezogenen einzelnen Obligations-Nummern zum Behufe der Wahrung der Interessen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg, den 10. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

v. Valta coll.

Abdruck.

Cirkulare

der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 2ten August 1841 in der Serie 99 verloosten fünfprozentigen Banko-Obligationen.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die am 2. August 1841 in der Serie 99 verloosten fünfprozentigen Banko-Obligationen Nro. 89,582 bis einschlüssig 91,113 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1ten September 1841, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind. —

§. 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Julius 1841 zu $2\frac{1}{2}$ Proz. in Wiener-Währung, für den Monat August 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Prozent in Conventionsmünze berichtiget. —

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirkung.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derley Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Credits-Kasse einzureichen.

Wien, am 3ten August 1841.

Joh. Talatzko, Frhr. von Gestieticz,
Nied.-Oest.-Regierungspräsident.

Jos. Felner,
Nied.-Oest.-Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 99ten Serie, welche in der am 2. August 1841 vorgenommenen einhundert zwei und vierzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Banco-Obligationen

à 5 Prozent.

Nummer: 89,582. 89,584. 89,587 – 93. 89,599. 89,600. 89,601. 89,603. 89,605. 89,606. 89,608. 89,609. 89,611. 89,619. 89,623. 89,625. 89,632. 89,633. 89,634. 89635. 89,640–46. 89,648. 89649. 89,652 – 56. 89,658. 89,659. 89,661. 89,662. 89,664. 89,673 – 76. 89,680. 89,684. 89,685. 89,690. 89,691. 89,693. 89,694. 89,696. 89,699. 89,702. 89704–11. 89,713 – 16. 89,718. 89,719. 89,726. 89,727. 89,731 – 33. 89,739. 89,740. 89,745. 89,747. 89,749. 89,750 – 55. 89,759. 89,768 – 70. 89,772. 89,782 –

84. 89,786. 89,788-90. 89,792. 89,795.
89,799 - 802. 89,806. 89,808. 89,812-
14. 89,816. 89,817. 89,819-22. 89,824.
89,828. 89,829. 89,832-35. 89,837. 89,841.
89,843. 89,844. 89,847. 89,849. 89,854.
98,856. 89,862. 89,863. 89,865. 89,868.
89,870. 89,871. 89,879 - 81. 89,884-
86. 89,888. 89,889. 89,891. 89,906.
89,907. 89,911. 89,913 - 15. 89,918.
89,921. 89,923. 89,924. 89,928. 89,930.
89,932 - 35. 89,938. 89,941. 89,945.
89,946. 89,950. 89,951. 89,953. 89,954.
89,957. 89,962. 89,966. 89,972. 89,977.
89,978. 89,980. 89,983. 89,987 - 89.
89,992. 89,993. 89,996. 89,999. 90,004.
90,005. 90,010. 90,011. 90,014 - 18.
90,020 - 23. 90,025. 90,027. 90,029.
90,030. 90,032. 90,033. 90,035. 90,037.
90,040 - 42. 90,045. 90,048. 90,051.
90,052. 90,058. 90,061 - 63. 90,065.
90,066. 90,068 - 72. 90,074. 90,075.
90,077. 90,079. 90,080 - 84. 90,086 -
88. 90,090. 90,093. 90,097 - 99. 90,101
- 3. 90,107. 90,109-11. 90,113. 90,115.
90,116. 90,118. 90,120. 90,124. 90,125.
90,128. 90,134. 90,135. 90,138. 90,145.
90,146. 90,150. 90,152. 90,155. 90,156.
90,158-60. 90,164-66. 90,168. 90,170.
90,172. 90,175. 90,177. 90,178. 90,180.
90,186. 90,187. 90,189. 90,190. 90,196.
90,197. 90,200. 90,201. 90,203. 90,212.
90,216. 90,218. 90,220. 90,225. 90,226.
90,230-32. 90,235. 90,238-41. 90,243.
90,246. 90,248. 90,249. 90,251. 90,252.
90,255. 90,256. 90,259 - 62. 90,265 -
68. 90,271. 90,281. 90,287. 90,295.
90,296. 90,298. 90,302-4. 90,308. 90,309.
90,312. 90,314. 90,315. 90,321. 90,324.
90,326. 90,329. 90,330. 90,345. 90,350.
90,354-56. 90,361-63. 90,369. 90,378.
90,385. 90,387. 90,388. 90,390. 90,399.
90,400. 90,402. 90,405. 90,410. 90,416.
90,417. 90,419. 90,420. 90,423. 90,425.
90,427 - 33. 90,437 - 39. 90,441 - 44.
90,448. 90,450. 90,451. 90,454. 90,460.
90,462. 90,466. 90,468. 90,469. 90,471.
90,473. 90,477. 90,479. 90,482 - 85.
90,499. 90,500. 90,505-8. 90,514-17.
90,519. 90,520. 90,522. 90,524 - 27.
90,529. 90,531. 90,532. 90,534. 90,538.
90,539. 90,543. 90,544. 90,548. 90,549.
90,552. 90,553. 90,557. 90,560. 90,561.
90,563. 90,564. 90,565. 90,569. 90,574.
90,578 - 80. 90,584 - 89. 90,592-600.
90,604. 90,606 - 13. 90,615. 90,616.
90,618. 90,619. 90,622. 90,627. 90,628.
90,640. 90,644. 90,650. 90,653. 60,654.
90,656. 90,663. 90,667 - 70. 90,672 -
76. 90,678. 90,679. 90,681-83. 90,685
- 90. 90,693. 90,694. 90,696. 90,697.
90,700. 90,701. 90,705 - 12. 90,714.
90,716. 90,719. 90,721. 90,723 - 25.
90,727 - 29. 90,733. 90,737. 90,740.
90,741. 90,745. 90,748 - 64. 90,767.
90,769. 90,774 - 76. 90,781. 90,782.
90,796. 90,797. 90,799. 90,801 - 10.
90,813. 90,820. 90,821. 90,827. 90,834.
90,835. 90,837 - 40. 90,844. 90,847 -
50. 90,852. 90,855. 90,859. 90,861 -
64. 90,867. 90,869 - 71. 90,873 - 75.
90,877. 90,878. 90,885. 90,887. 90,889.
90,891 - 94. 90,896. 90,903-5. 90,908.
90,910. 90,913. 90,916. 90,918. 90,920.
90,924 - 27. 90,929. 90,931. 90,933 -
35. 90,940-42. 90,944. 90,945. 90,950.
90,951. 90,954. 90,958. 90,959. 90962-65.
90,969. 90,970. 90,980. 90,982. 90,983.
90,988 - 93. 90,995. 90,996. 90,999.
91,000. 91,002. 91,004. 91,008. 91,009.
91,014. 91,016. 91,021. 91,027. 91,029.
91.030. 91,033 - 35. 91,037. 91,038.
91,041. 91,043. 91,045. 91,047. 91,048.
91,050. 91,054. 91,055. 91,058. 91,059
- 61. 91,065. 91,066. 91,068. 91,069.

91,071 – 79. 91,081. 91,083. 91,084. 91,086. 91,091. 91,093. 91,097. 91,103 – 5. 91,110. 91,111. 91,113.

Ad Nrm. 29,186. praes. $\frac{14}{9}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Scherstetten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Pius Kurz auf die Pfarrey Ingenried, wurde die Pfarrey Scherstetten, k. Landgerichts Türkheim, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 458 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 508 fl. 8½ kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 69 fl. 46 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundstücken 106 fl. 10 kr.; 3.) aus Rechten 265 fl. 50¼ kr.; 4.) in besonders bezahlten Verrichtungen 63 fl. 12 kr.; 5.) an herkömmlichen Gaben und Sammlungen 3 fl. 10 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 12 fl. 4 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 8ten September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Balta coll.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{11}{9}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Regiment der Kreishauptstadt Augsburg ernannt: 1.) als Oberlieutenants: a) der bisherige Lieutenant Joh. Jakob Meckel, b) der bisherige Lieutenant Christoph Friedrich Stotz, c) der bisherige Lieutenant Wilhelm Butz; 2.) als Lieutenants: a) der bisherige Korporal Herrmann Howald, b) der bisherige Landwehrmann Eduard Rugendaß, c) der bisherige Landwehrmann Joh. Baptist Banoni, d) der bisherige Landwehrmann Mathias Philipp Kröner und e) der bisherige Landwehrmann Simon Michel.

praes. $\frac{11}{9}$ 41.

An die Stelle des verlebten bürgerlichen Magistrats-Raths der Stadt Augsburg, Johann Munding, ist der Ersatzmann Friedrich Wagenseil, Banquier, eingerufen worden.

praes. $\frac{16}{9}$ 41.

Dem Patrimonialrichter Herbst ist auf Ansuchen mit Genehmigung seiner Gerichtsherren gestattet worden, seinen Wohnsitz von Aystetten nach Ottmarshausen zu verlegen und von dort aus die ihm zur Verwaltung übertragenen Patrimonialgerichte Aystetten, Deuringen, Hammeln und Westheim excurrendo durch Abhaltung bestimmter Gerichtstage an den treffenden Gerichtssitzen ohne alle Belästigung der Betheiligten zu versehen.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat August 1841.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Haber.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.	
	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	fl.	kr.	Schfl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	1544	16	26	1560	16	25	1908	8	44	135	5	29	986	3	57	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	574	15	57	321	8	49	69	6	1	547	4	5	—	—	—
Kempten	—	—	—	2066	17	33	1042	9	45	121	7	1	857	5	4	—	—	—
Lindau	4670	18	1	3184	18	13	161	9	13	55	7	2	787	4	52	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2833	18	4	1125	9	9	354	6	48	980	4	27	—	—	—
Neuburg	517	15	50	—	—	—	216	8	31	20	4	39	179	4	7	—	—	—
Nördlingen . . .	52½	11	40	1139¾	16	53	266⅔	7	40	96½	5	28	195½	3	56	—	—	—
Donauwörth . . .	159	16	33	211	15	50	184	8	36	6	4	52	103	3	41	—	—	—
Krumbach	—	—	—	277	17	12	127	8	9	66	5	8	458	3	48	—	—	—
Lauingen	92	15	45	1259	16	6	249	7	49	390	5	11	264	3	41	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	712	16	49	285½	8	27	34	5	27	625½	3	54	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	592	17	29	247	8	—	278	5	10	517	3	50	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	6834½	—	—	14407¾	—	—	6132⅙	—	—	1624½	—	—	6386½	—	—	—	—	—

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddto. Augsburg den 18ten September 1841. Nr. 38.

Bekanntmachungen der Behörden.

565.) praes. $\frac{11}{9}$ 41.

Vorladung.

Nach dem Antrage des Erben der am 19ten Mai d. Js. dahier verstorbenen Eichstädtischen Hofkammer-Sekretärs-Tochter und gewesenen Kammerjungfer bei Titl. Herrn Baron von Flachslanden, Namens Theresia Starkmann, werden alle diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß der Letztern machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, dieselben binnen 30 Tagen um so sicherer hierorts anzumelden und nachzuweisen, als ausserdem keine weitere Rücksicht darauf genommen werden wird.

Neuburg den 31. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

566.) praes. $\frac{13}{9}$ 41.

Steckbrief.

Am 9ten d. Mts. wurde im Gemeinde-Bezirk Deuringen, diesseitigen Gerichts, ein herrenloses Pferd, welches wahrscheinlich seinem rechtmäßigen Eigenthümer entwendet worden ist, aufgegriffen.

Dasselbe ist eine Stute von dunkelbrauner Farbe, wenigstens 10 Jahre alt, hat eine schwarze kurze Mähne, einen langen Schweif mit kurzen schwarzen Haaren und schwarze Füße bis an die Kniee. Es ist 14 Fäuste hoch, am linken Auge blind und hat auf der Stirn eine schmale weiße Bläße.

Man ersucht, den Eigenthümer dieses Pferdes auszumitteln und das Resultat der deßfalls gepflogenen Nachforschungen, so wie im Falle eines stattgefundenen Diebstahls die in Hinsicht auf den Thäter allenfalls vorliegenden Spuren anher mitzutheilen.

Göggingen, den 10. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beißer, Landrichter.

567.) praes. $\frac{13}{9}$ 41.

Gerechtsame-Versteigerung.

Die reale Uhrmachersgerechtigkeit des Joseph Saur von hier, geschätzt auf 500 fl., wird am Mittwoch den 13. k. Mts. Oktober Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der diesseitigen Gerichts-

kanzlei wiederholt dem öffentlichen Verkaufe durch das Meistgebot ausgesetzt werden.

Dabei wird bemerkt, daß außer dieser nur noch eine reale Uhrmacher-Gerechtigkeit dahier sich befinde.

Dillingen, am 6. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

568.) praes. $\mathfrak{Z}^4$ 41.

Verpachtung.

Die unterzeichneten Aemter verpachten am Freitag den 24. September 1841 von Vormittags 10 Uhr an in der Hirschwirthschaft zu Wallerstein das vom 1. Oktober 1841 bis letzten September 1842 erlegt werdende hohe und niedere Wild aus den fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Jagdrevieren: Baldern, Hertsfeldhausen, Kössingen, Thannhausen, Wallerstein; Harburg, Hohenaltheim, Deggingen, Bissingen, Oppertshofen und Kloster-Zimmern, dann aus dem fürstlichen Hochwildgarten bei Baldern an den Meistbietenden salva ratificatione.

Pachtliebhaber werden zu dieser Verhandlung mit der Bemerkung eingeladen, daß für jeden der 2 Forstamtsbezirke eine Caution von 300 fl. geleistet werden muß.

Baldern und Mauren, den 12. September 1841.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Forstamt Baldern. Forstamt Harburg.

Nagel, Forstmeister. Mayer, Forstmeister.

569.) praes. $\mathfrak{Z}^4$ 41.

Vorladung.

Nachdem sich bei der in der Verlassenschaftssache des Papierfabrikanten Christian Kutter von Motzach auf den 24. d. Mts. angesetzten Versteigerungs-Tagsfahrt kein Gutskäufer eingefunden hat, so wird nach dem Antrage der Relikten desselben das Anwesen, hinsichtlich dessen Bestandtheile sich auf die Ausschreibung vom 14. Juli d. J. bezogen wird, auf den 24. k. Mts. September Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Köchlings wiederholt an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Da nun diese Christian Kutter'schen Relikten auch auf Zusammenrufung ihrer Gläubiger angetragen haben, um mit ihnen eine Nachlaß- und Fristenzahlungs-Uebereinkunft abzuschließen, so werden zugleich alle diejenigen, welche Ansprüche auf die oben benannte Verlassenschaft zu machen haben, zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und zu der beantragten Uebereinkunft auf den 27. k. Mts. September Früh 9 Uhr in die diesseitige Gerichtskanzlei unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als einwilligend in die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen werden angesehen, und diese Verlassenschaft dann ohne weitere Rücksichtnahme auf dieselben berichtiget werden würde.

Lindau, am 31. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Aumiller, Landrichter.

570.) praes. ¹⁄₉ 41.

Ediktalladung.

Der Söldner Max Erb von Konradshofen wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 12. August l. J. dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis auf Mittwoch den 13. Oktober l. J.; 2.) zum Vorbringen der Einreden und deren Begründung auf Freitag den 12. November l. J.; 3.) zum Schlußverfahren, nämlich zur Replik und Duplik, auf Freitag den 10. Dezember l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, und sämmtliche Gläubiger des genannten Schuldners hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Gantmasse, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat.

Alle jene, welche von dem Vermögen des Gantirers etwas besitzen, werden aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes an das unterfertigte Konkursgericht abzugeben.

Zugleich wird bemerkt, daß am ersten Ediktstage ein Vergleich versucht wird, und daß das Activvermögen 1156 fl., dagegen die bereits angemeldeten Passiven 1577 fl. 17 kr. betragen, worunter 730 fl. Hypothekschulden sich befinden.

Türkheim, den 6. September 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

571.) praes. ¹⁄₉ 41.

Versteigerung.

Die untengenannten Oekonomie- und Fabriks-Bedürfnisse werden pro 1841/42 dem Wenigstnehmenden vorbehaltlich höchster Regierungs-Genehmigung in Lieferung gegeben: Lampenöl 12 — 15 Ctr., Unschlitt 10 — 12 Ctr., Stroh 400 — 500 Ctr., Schweinschmalz 10 Ctr., Aschen 600 Mtz, Kohlen 600 Körbe, Schusterpech 15 Pf. Schusterhanf 20 Pf.

Zur Absteigerungs-Verhandlung wird auf Montag den 27ten September d. Js. Nachmittags 2 Uhr Termin bestimmt, wobei Lieferungslustige zu erscheinen haben.

Kaisheim, den 14. September 1841.

K. Polizei-Commissariat

Hamm, Polizei-Commissär.

572.) praes. ¹⁄₉ 41.

Die Eröffnung eines Alumneums in Ansbach und die Aufnahme in dasselbe betreffend.

Nachdem Seine königliche Majestät zu verfügen geruht haben, daß das bis zum Jahre 1808 dahier bestandene Alumneum in verbesserter Gestalt wieder hergestellt werden solle, und im Laufe dieses Sommers alle Vorbereitungen dazu getroffen worden sind, so wird nunmehr dasselbe mit Anfang des neuen Schuljahres wirklich eröffnet werden. Der Zweck des Institutes ist einerseits, unbemittelten Schülern protestantischer Confession, welche in der hiesigen Stadt oder in irgend einer andern Gemeinde innerhalb der Gränzen des ehemaligen Fürstenthums Ansbach geboren sind oder später volle Heimathsrechte erworben haben, durch ganze und theilweise Freiplätze die Fortsetzung ihrer Studien zu erleichtern, anderseits, auswärts wohnenden Aeltern und Vormündern Gelegenheit zu geben, gegen eine sehr mäßige Pension, welche vorläufig auf 150 bis 160 fl. festgesetzt ist, ihre die hiesige Studienanstalt besuchenden Söhne und Pflegbefohlenen einer zweckmäßigen Leitung und Beaufsichtigung zu unterstellen.

Die für dasselbe entworfene Hausordnung hat zwar die höhere Genehmigung noch nicht erhalten, indessen kann über die Einrichtung der ber-

zustellenden Erziehungsanstalt einstweilen so viel bemerkt werden, daß dieselbe mit der Studienanstalt im engsten Verbande steht, und ihre Leitung gegenwärtig dem Studienrector übertragen ist; ferner daß die spezielle Aufsicht Inspectoren führen werden, die aus der Klasse der Lehramts-Kandidaten zu ernennen sind, in deren Gegenwart die Zöglinge in den geräumigen Arbeitszimmern arbeiten, so wie sie auch in denselben Sälen wie jene schlafen, endlich daß die Zöglinge in dem Institute selbst erhalten werden:

1.) Wohnung mit Bett, Beheizung und Beleuchtung;
2.) einfache, reichliche und nahrhafte Kost, nach der dem Speisemeister gegebenen Vorschrift;
3.) die nöthige Bedienung und, im Falle der Erkrankung, angemessene Pflege und ärztliche Hilfe;
4.) Aufsicht und Nachhilfe bei den Arbeiten durch die Inspectoren; wogegen jeder Zögling für die übrigen Bedürfnisse insbesondere für Kleidung, Bücher, Schreibmaterialien, Wäscherlohn, Honorar für Privatunterricht u. s. w. selbst zu sorgen hat.

Es werden nun Aeltern und Vormünder, welche die Aufnahme ihrer Söhne oder Pflegbefohlenen in das Alumneum wünschen, hiemit aufgefordert, ihre Gesuche bis längstens 24. d. Mts. bei dem unterzeichneten Studienrectorate einzureichen.

Die Gesuche sind an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern zu richten, und es ist in denselben genau anzugeben, ob die Aufnahme gegen Kostgeld oder eine Freistelle gewünscht wird, und wenn letzteres, ob sich der Bittsteller, im Falle er keine ganze Freistelle erhalten könne, auch mit der Befreiung von einem oder zwei Drittheilen des Kostgeldes begnügen werde. Gesuche um Aufnahme für einen Schüler, welcher die hiesige Studienanstalt noch nicht besucht hat, sind mit Zeugnissen seiner bisherigen Lehrer über Fähigkeiten, Fleiß, Kenntnisse und Betragen und mit einem Gesundheits-Atteste zu begleiten; Dürftigkeits-Zeugnisse haben ausserdem alle diejenigen beizulegen, welche Freistellen für ihre Söhne und Pflegbefohlenen erbitten, es mögen diese bereits Schüler der hiesigen Studienanstalt gewesen seyn oder nicht.

Ansbach, den 2. September 1841.

Königliches Studienrectorat.

Dr. Elsperger.

573.) praes. 1/9 41.

Anwesens-Versteigerung.

Mit Bewilligung des k. Landgerichts Kempten wird das bodenzinsig eigene Anwesen mit realer Huf- und Hammerschmieds-Gerechtsame des Eustachius Heinz von Stiehlings, dießseitiger Gemeinde Lauben, unter endesgefertigter Leitung am 12. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr, vorbehaltlich 24stündiger Ratifikation, öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus dem Wohnhause und der Schmiede unter einem Dache, dann dem nebenstehenden Oekonomie-Stadel, sämmtlich mit massiver Dachbedeckung. Es befinden sich dabei 10 Tagwerk 57 Dez. Grundstücke, mit der Verhältnißzahl 71,8 sammt dem vorhandenen Schmied-Werkzeuge.

Die nähern Verkaufs-Bedingnisse werden an dem Versteigerungstage bekannt gemacht, auch können bis dahin alle Tage die Verkaufsgegenstände in Einsicht genommen werden, dabei wird bemerkt, daß fremde und unbekannte Käufer sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben. Kaufsliebhaber werden höflich eingeladen.

Lauben, am 8. September 1841.

Die Landgemeinde.

Kienle, Gemeindevorsteher.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 39. den 25. September 1841.

Inhalt: Die Aufstellung von Agenten für die allgemeine Renten-Anstalt in Stuttgart. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Ein Wort über die Fragen der Zeit, seinen Mitbürgern zum Geschenk von Joh. Philipp Becker, einem Mitbürger aus dem deutschen Gewerbsstande. Buchdruckerei der deutschen Volkshalle in Belle vue bei Konstanz 1841". — Die Beschlagnahme der Nummer 97 des Beiblattes zum Regensburger Tagblatte. — Die Wiederherstellung des Alumneums zu Ansbach, insbesondere die Ernennung zweier Inspektoren an demselben. — Die Erledigung einer Lotto-Einnehmersstelle. — Diensles-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 29,603. praes. $^{2}/_{9}$ 41.

(Die Aufstellung von Agenten für die allgemeine Renten-Anstalt in Stuttgart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließungen des königl. Ministeriums des Innern vom 29. May d. Js. und 11ten d. Mts. wurden auf den Vorschlag des Hauptagenten der allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg folgende Unteragenten bestätiget:

1) Jakob Zorn, Firma Johann Langenmeyers Wittwe, in Kempten für die Stadt Kempten, dann die Landgerichte Kempten, Sonthofen und Weiler;

2) Joh. Heinrich Schlatter in Lindau für den Stadt- und Landgerichts-Bezirk Lindau;

3) der Kaufmann C. A. Kommer in Füssen für die Stadt und das Landgericht Füssen;

4) der Handlungs-Commis Karl Jakob Schmid in Kaufbeuern für die Stadt und das Landgericht Kaufbeuern;

5) der Kaufmann Karl Bachmayr in Memmingen für die Stadt Memmingen, die Landgerichte Ottobeuern, Grönenbach, Illertissen, dann die Herrschafts-Gerichte Babenhausen und Burheim;

Digitized by Google

6) Joh. Baptist de Crignis in Neuburg für die Landgerichte Neuburg, Monheim und Eichstädt;
7) P. Gasteiger in Donauwörth für die Landgerichte Donauwörth und Rain;
8) Karl Oehl in Glött für die Landgemeinde Dilingen und Lauingen;
9) Heinrich Wimpfheimer in Ichenhausen für die Landgerichte Günzburg, Roggenburg, Krumbach und Burgau;
10) der Kaufmann Eduard Rupprecht in Oettingen für das Herrschaftsgericht Oettingen und das Landgericht Heidenheim.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 19ten September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 29,753. praes. ¹⁄₉ 41.

An

die k. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Ein Wort über die Fragen der Zeit, seinen Mitbürgern zum Geschenk von Joh. Philipp Becker, einem Mitbürger aus dem deutschen Gewerbsstande. Buchdruckerei der deutschen Volkshalle in Belle vue bei Constanz 1841" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfassungsbeilage von der königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, verfügte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 11ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 17. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 29,754. praes. ¹⁄₉ 41.

An

die k. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Nummer 97 des Beiblattes zum Regensburger Tagblatte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfassungsbeilage von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg verfügte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 11ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Digitized by Google

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 17. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

---

praes. $\frac{2\,3}{9}$ 41.

(Die Wiederherstellung des Alumneums zu Ansbach, insbesondere die Ernennung zweier Inspektoren an demselben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge allerhöchster Anordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 1841/42 das Alumneum zu Ansbach wieder in das Leben mit der Bestimmung: Schüler der hiesigen Studien-Anstalt theils unentgeldlich, theils gegen Bezahlung eines mäßigen Kostgeldes in Wohnung, Verpflegung und Erziehung zu nehmen.

Die Aufsicht und Gesammtleitung dieser Erziehungsanstalt hat gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 24. April d. Js. der gegenwärtige Studienrektor und Professor Dr. Elsperger zu führen, die spezielle Aufsicht aber soll Inspectoren übertragen werden, deren Zahl, vorläufig auf 2 bestimmt, von der größern oder geringern Anzahl der Zöglinge in der Art abhängt, daß in der Regel 20 bis 25 Zöglinge unter die Aufsicht eines Inspectors gestellt werden.

Diese Inspectoren sind aus der Klasse der Lehramts-Kandidaten durch die Kreis-Regierung in widerruflicher Eigenschaft zu erwählen, sie müssen sich aber durch religiös-sittlichen Wandel, durch Anstand und äußere Bildung und überhaupt durch diejenigen Eigenschaften auszeichnen, welche nicht blos von einem Lehrer, sondern insbesondere von einem christlichen Erzieher mit Recht gefordert werden.

Sie haben sich nach einer bestimmten Amtsanweisung zu achten, sind als Assistenten der Studienanstalt zu betrachten, und in dringenden Fällen verpflichtet, die Stelle eines Lehrers zu vertreten.

Inspectoren, welche für mehrere Jahre und zu voller Zufriedenheit sich diesem Geschäfte widmen oder sich besonders auszeichnen, können auf Antrag der Kreis-Regierung die Vergünstigung erlangen, als Studienlehrer betrachtet zu werden, und einen Theil der Zeit, welche sie als Inspectoren verwendet haben, als Dienstjahre anrechnen zu dürfen.

Sie beziehen eine Funktions-Remuneration von jährlich 250 fl. und genießen außerdem freie Verköstung, Wohnung und Beheizung.

Lehramts-Kandidaten protestantischer Confession, welche gesinnt sind, nach diesen höchsten Bestimmungen um die Stelle eines Inspectors an dem Alumneum zu Ansbach sich zu bewerben, werden nun aufgefordert, ihre Gesuche mit den Nachweisen über Befähigung, religiösen sittlichen Wandel, und über den Besitz der weiter erforderlichen oben bezeichneten Eigenschaften versehen, längstens bis zum 3ten des künft. Monats bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Es wird hiebei bemerkt, daß auch, übrigens befähigte, Candidaten der Theologie von der Bewerbung nicht ausgeschlossen seyn sollen, wenn sie versprechen, der Studien-Lehramts-Prüfung binnen kürzester Zeitfrist nachträglich sich zu unterziehen, und daß die auszuwäh-

lenden Inspectoren bereit seyn müssen bis zum 16. künftigen Monats dahier einzutreffen.

Ansbach, den 16. September 1841.

K. Regierung von Mittelfranken.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Präsidenten.)

Hussell.

Schwarz.

praes. $\frac{15}{9}$ 41.

Erledigte Lotto-Collecteurs-Stelle.

In Thannhausen ist die Lotto-Einnehmersstelle erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei unterzeichneter Stelle einzureichen, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilligt ist.

München, den 11. September 1841.

K. General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{22}{9}$ 41.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung ddo. 13ten d. Mts. dem Curat-Benefiziaten Priester Joseph Grimminger in Burgau die Ehrenmünze des kgl. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. $\frac{22}{9}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 13. September d. Js. die Verleihung der Pfarrey Siegertshofen durch den hochwürdigen Herrn Bischof in Augsburg an den Priester Andreas Eberle, bisherigen Frühmeß-Benefiziaten in Waal, allergnädigst zu genehmigen geruht.

praes. $\frac{22}{9}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Lauingen ernannt: 1.) als Oberlieutenants: a) der bisherige Lieutenant Joseph Tischer, b) der bisherige Lieutenant Martin Heberle, c) der bisherige Lieutenant Karl Zenetti, d) der bisherige Wachtmeister Michael Pröller; 2.) als Lieutenants: a) der bisherige Fourier Joseph Fischer, b) der bisherige Junker Christoph Wanner, c) der bisherige Korporal Joseph Hafner, d) der bisherige Korporal Joh. Six; was hiemit bekannt gemacht wird.

praes. $\frac{22}{9}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Weißenhorn ernannt: 1.) als Oberlieutenant: der bisherige Lieutenant Thadä Stengle; 2.) als Lieutenants: a) der bisherige Feldwaibel Mathias Erhart, b) der bisherige Junker Vitus Brechtenbreiter; was hiemit bekannt gemacht wird.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 25ten September 1841. Nr. 39.

Bekanntmachungen der Behörden.

574.) praes. 13/9 41.

Curatel-Bestellung.

Der Beisasse Dionys Singer von hier hat sich der Verwaltung seines Vermögens begeben.

Als Curator desselben wurde der hiesige Schneidermeister und Gemeindepfleger Michael Prefele aufgestellt.

Rechtsverbindliche Geschäfte können daher mit Singer fürder nur mit Einwilligung des Curators eingegangen werden.

Türkheim, den 4. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

575.) praes. 13/9 41.

Öffentliche Vorladung.

Leonhard Graf von Heißing ist nunmehr 44 Jahre von Hause abwesend, ohne jemals Nachricht von sich gegeben zu haben.

Derselbe oder dessen allenfallsige Nachkommen werden daher aufgefordert binnen 6 Monaten a dato von ihrem Aufenthalt hieher Nachricht zu geben, widrigenfalls derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen ohne weitere Versicherung den Erben ausgeantwortet würde.

Kempten, am 6. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

576.) praes. 13/9 41.

Haus-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird hiemit das Haus des Bereiters Christian Vorbrugg Lit. C Nro. 75 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zur Versteigerung desselben auf Donnerstag den 14ten Oktober l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im diesseitigen Gerichtslokale Commission anberaumt, wozu be-

sitz = und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Dieses Haus liegt im Spänglergäßchen, ist zwei Stockwerk hoch gemauert, und es befindet sich dabei ein großer Hof, eine große von Holz erbaute Reitbahn und eine 1 Stockwerk hoch gemauerte Stallung.

Auf fraglichen Realitäten, welche auf 7000 fl. gerichtlich geschätzt sind, lastet ein jährlicher Grundzins von 54 kr. 6 hl. zur Stadtkämmerey.

Bei erreichtem Schätzungspreis erfolgt in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes der Zuschlag.

Augsburg, den 31ten August 1841.

Königl. Kreis = und Stadt=Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

v. Hartlieb.

577.) praes. $\frac{2}{9}$ 41.

Edictal = Ladung.

Franz Joseph Berle von Bühl, Pfarrei Unterstaufen, geboren am 15ten Mai 1763 hat sich vor 40 Jahren in die Schweitz begeben, und seitdem nichts mehr von sich hören lassen.

Derselbe besitzt ein Vermögen von 585 fl. 4 kr.

Auf Antrag seiner gesetzlichen Erben wird nun Franz Joseph Berle, oder dessen rechtmäßige Descendenz, anmit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato um dieses Vermögen dahier zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt, und sein Vermögen an die gesetzlichen Erben, ohne Caution, ausgeantwortet wird.

Weiler, am 6. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

578.) praes. $\frac{21}{9}$ 41.

Anwesens = Verkauf.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Kolonisten Anton Wittmann zu Neubobingen wird das Anwesen desselben, bestehend in einem einstöckigen mit Platten gedeckten Wohnhause, sammt Stallung; ferner 8 Tagwerk s. g. Lechfeldwiesen, wovon 4 Tagw. Acker und 4 Tagw. Wiesen sind, meistbietend verkauft, und Strichtermin auf Mittwoch den 20ten Oktober l. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Neuhaus anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß jene Grundbesitzungen auf 610 fl. eingewerthet und der Zuschlag derselben nach §. 64 des Hypotheken=Gesetzes erfolgen wird.

Schwabmünchen, den 3. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

579.) praes. 7/9 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubigers des Florian Holzheu zu Großaitingen wird das Anwesen desselben, bestehend in einem Wohnhause und Hofraum, 4 Dez. haltend, dann einem Gemeindtheil, 1 Dez. groß, meistbietend verkauft und hiezu auf Montag den 11ten Oktober l. Js. Nachmittags 2 bis 5 Uhr im Peitscher'schen Wirthshause zu Großaitingen Termin anberaumt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Werth jenes Anwesens auf 750 fl. geschätzt ist, und der Zuschlag nach Vorschrift des § 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgen wird.

Schwabmünchen, den 4. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

580.) praes. 2/9 41.

Ediktal-Vorladung.

Durch Erkenntniß vom 31ten August 1841 wurde in dem Schuldenwesen des David Fisch von Buttenwiesen die Eröffnung des Universal-Konkurses verfügt, und es werden daher nachstehende Ediktstage festgesetzt, als: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen der 20. Oktober 1841; 2.) zur Anbringung der Einreden der 22. November 1841; 3.) zur Anbringung der Replik der 6. Dezember 1841; 4.) zur Schlußerinnerung der 20. Dezember 1841.

Alle jene, welche eine Forderung aus obiger Masse zu machen gedenken, haben daher an den oben bestimmten Ediktstagen bis Früh 9 Uhr in der k. Landgerichts-Kanzlei dahier zu erscheinen, indem das Ausbleiben am 1ten Ediktstage die Ausschließung von dieser Masse, und an den übrigen Ediktstagen den Verlust der betreffenden Rechtshandlung nach sich zieht.

Uebrigens wird den Gläubigern eröffnet, daß bereits eine Ueberschuldung von 906 fl. 44 kr. nachgewiesen ist.

Wertingen, den 15. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

581.) praes. 20/9 41.

Steckbrief.

Dem Bauern Georg Meyer zu Hausen b. Gs., wurden am 6ten l. Mts. Abends aus dem verschlossenen Stalle 2 Pferde entwendet, als: 1.) ein Wallach von brauner Farbe, 10 Jahre alt, mit Stern an der Stirne, neu geschnittener Mähne, 13 Fäuste hoch, stark am Leibe, Langschweif, und gewerthet zu 55 fl.; 2.) ein Wallach von schwarzer Farbe, 6 Jahre alt, mit Stern an der Stirne, neu geschnittener Mähne, 12 bis 13 Fäuste hoch, gut beleibt, Langschweif, mit weißen Flecken oberhalb der Hufe an den Hinterfüßen, und gewerthet auf 55 fl.

Sämmtliche Gerichts- und Polizey-Behörden werden um Spähe gegen den noch unbekannten

Thäter und Mittheilung etwaiger Wahrnehmungen ersucht.

München, am 14. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuffner, Landrichter.

---

582) praes. $^{21}/_{9}$ 41.

Ediktal - Ladung.

Die ledige Kreszenz Kienle, Zimmermannstochter von Frankenried und ihr Kindes-Vormund haben gegen den ledigen Dienstknecht Michael Ried von Rematsried wegen Vaterschaft, Kindbettkosten-Entschädigung und Kindes-Alimentation dahier Klage gestellt.

Zur Verhandlung dieser Klage im ordentlichen Verfahren hat man auf Dienstag den 26. k. Mts. Oktober Früh 10 Uhr Termin anberaumt.

Da der dermalige Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so wird derselbe hiemit öffentlich vorgeladen, bei der obigen Verhandlungs-Tagsfahrt, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten, zu erscheinen.

Oberdorf, am 14. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

583.) praes. $^{21}/_{9}$ 41.

Realitäten - Verkauf.

Nachdem der Verkauf der Gant-Realitäten des Pächters Johann Nägele zu Hochbuch am 14ten d. Mts. nicht zu Stande gekommen ist, so wird unter Beziehung auf die diesseitige öffentliche Ausschreibung vom 19ten August d. Js. hiemit auf Freitag den 8ten Oktober d. Js. Nachmittags 1 Uhr wiederholt Verkaufs-Termin anberaumt, und der Steigerungs-Act zu Hochbuch vorgenommen, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Roggenburg, den 16. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Weiss, Landrichter.

---

584) praes. $^{22}/_{9}$ 41.

Gant des Joseph Bausch von Grafertshofen.

Schon unterm 24ten April 1832 haben sich Joseph Bausch und seine Ehefrau Sabina, welche auf der Rosenwirthschaft zu Grafertshofen ansäßig waren, dem Gantverfahren unterworfen.

Diese Gant ist jedoch bis zur Zeit noch nicht erlediget, indem eine vollständige Massavertheilung noch nicht statfand.

Da aus den hier vorliegenden Gantacten nicht ersichtlich ist, welche Gläubiger bereits Befriedigung erhielten, und welche nach dem in dieser Gant gefällten Prioritäts-Urtheile noch Ansprüche

auf diese Gantmasse erheben, so wird zur endlichen Bereinigung dieser Gant auf Dienstag den 26ten Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt. Hiezu werden sämmtliche Gläubiger in Person oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß in deren Ausbleibensfalle angenommen würde, sie seyen aus dieser Masse bezahlt, weßhalb sie hievon ausgeschlossen, und ihre allenfalls eingetragenen Hypotheken auf jenem Gantgute gelöscht würden.

Weissenhorn, den 15. September 1841.

Gräfl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

(In Abwesenheit des Herrschaftsrichters.)

Dr. Gasner, Assessor.

585.) praes. 2/3 41.

Bekanntmachung.

In dem Depositorium des unterfertigten Gerichts befinden sich aus verschiedenen ältern Criminal-Untersuchungen Effekten, deren Eigenthümer unbekannt sind. Es werden daher alle diejenigen, welche an die unten bezeichneten Effekten Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb vier Wochen dahier zu documentiren, widrigenfalls selbe veräussert, und der Erlös dem königl. Aerar zuerkannt wird.

Bezeichnung der Effekten.

1.) Ein Stilet;
2.) „ Messer mit schwarzem Heft;
3.) ein Messer mit hölzernem Heft;
4.) „ detto mit Heft von Rehgeweih;
5.) „ detto mit Stahl;
6.) „ detto;
7.) „ Schnappmesser;
8.) eine Tobackspfeife von Porzelain mit gleichem Wassersack;
9.) ein Pulverhorn;
10.) „ einfaches Gewehr mit Kapselfeuer;
11.) „ detto;
12.) „ einfaches ohne Schloß;
13.) „ detto mit Schloß;
14.) „ detto mit gewöhnlichem Schloß;
15.) „ kurzer Karabiner;
16.) „ kurzer Schaft mit Schloß und Feder-Hacken;
17.) „ Degenstock;
18.) eine Pflugsäge;
19.) ein Rad ohne Reif;
20.) „ großer Radreif;
21.) „ kleiner Radreif;
22.) eine hellgrüne Haube;
23.) eine dunkelgrüne Haube;
24.) ein graues Beinkleid mit Spenzer;
25.) „ paar vermoderte Stiefel;
26.) „ Zwerchsack mit circa 2½ Ellen roher Leinwand;
27.) „ eisernes Bratkar;
28.) zwei schwarzgefärbte Felle zu Hosen;
29.) ein Korb mit 4 Sacktücher und einem Pfeifenrohr;
30.) „ Sack mit 3 Hemden, 1 Strumpf und 1 Bettzichen;
31.) eine grüne Haube;
32.) ein Sacktuch mit 1 Hemd und einem Unterrock;
33.) drei Gewichte und ein Stemmeisen;

34.) ein Sack mit einem blauen Frack, Stiefel, Haube und einem weissen Sacktuch;
35.) „ detto mit einem Kinderschurz und 4 Sacktücher; drei Handtücher, 3 Strümpfe, eine Kaffee-Mühle und einer Pfanne;
36.) zwei Säcke;
37.) ein Kopfkissenzichel mit weissem Sacktuch, fünf Ellen Leinen-Zeug, 3½ Ellen Sommerhosenzeug und 2½ Ellen Baumwollen-Zeug;
38.) ein Kelchtuch;
39.) „ gutes Hemd;
40.) „ detto;
41.) „ Gilet, ein Kissenzichel, 3 Strümpfe;
42.) „ Sack mit Eisenschienen;
43.) „ detto;
44.) „ alter Hut;
45.) „ Schnappmesser;
46.) „ Sack mit etwas Haber;
47.) eine Schäferschippe;
48.) „ Wage ohne Schüsseln;
49.) ein Pfannenstiel;
50.) „ Schneider;
51.) eine Pflugsäge;
52.) ein Sack;
53.) ein schwarzseidenes Halstuch;
54.) „ zerrissener Teppich;
55.) „ Leintuch von Abwerk;
56.) „ rothbaumwollenes Sacktuch;
57.) „ zwei einfache Gewehre;
58.) eine Muskete.

Burgau, den 3ten September 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

586.) praes. $\frac{23}{9}$ 41.

Vorladung.

Am 10ten dieß ist die Bauerswittwe Mariana Nellenbacher in Holzheim mit Rücklassung eines gerichtlichen Testaments gestorben.

Ihre nächsten Erben und Gläubiger sind jedoch diesseits nicht genau bekannt, daher alle diejenigen, welche an deren Rücklaß aus irgend einem Grunde Rechtsansprüche machen wollen, hiemit öffentlich aufgefordert werden, dieselben am Montag den 25ten k. Mts. Oktober Vormittags von 8 bis 12 Uhr in der diesseitigen Gerichts-Kanzlei anzumelden und genügend nachzuweisen, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben müßten, wenn sie nicht weiter mehr berücksichtiget werden könnten.

Zugleich wird an dem genannten Tage das vorliegende Testament eröffnet werden.

Dillingen, den 16. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der Vorstand beurlaubt.)

Dr. Seif, Assessor.

587.) praes. $\frac{2}{9}$ 41.

Bekanntmachung.

Die revidirten Gesetze für die diesseitige Anstalt sind, nachdem sie die höchste Genehmigung der kgl. Regierung von Mittelfranken unterm

15. August d. Js. erhalten haben, nunmehr im Druck erschienen und bei der unterzeichneten Administration vorräthig.

Bei den Berathungen dieser Statuten wurde hauptsächlich von dem Grundsatze ausgegangen, die Anstalt so fest als möglich zu begründen, um sie in jeder Beziehung zu sichern, und wodurch besagte Statuten auch mehrere Aenderungen und Zusätze erhielten.

Die wesentlichen hievon sind:

1.) Festsetzung der Pensionen auf 75 fl., 150 fl., 225 fl. und 300 fl., nachdem

2.) eine vierte Pensionsklasse mit den entsprechenden Beiträgen normirt wurde,

3.) die Bestimmung des Normal-Alters der aufzunehmenden Mitglieder auf das volle 33ste Lebensjahr derselben,

4.) die Berechnung der ausserordentlichen Einlagen derselben vom siebenten Jahre der Altersverschiedenheit der Ehegatten,

5.) die Berechnung der Einlagen und Beitragsnachzahlungen vom 34sten Lebens-Jahre an, mit Zuziehung der Zinsen und Zinseszinsen und nach der von den Statistikern angegebenen wahrscheinlichen mittlern Lebensdauer;

6.) Aufstellung bestimmterer Normen für die Verwaltung und gründlicherer Instruktionen für die Verwaltungsorgane, wodurch die sorgfältigste Kontrole und die möglichste Sicherstellung des Vermögens der Anstalt gegeben ist.

Die Leistungen der Mitglieder stehen mit den Gegenleistungen der Anstalt in einem richtigen Verhältniß, und dadurch ist die Anstalt in den Stand gesetzt, ihre Verbindlichkeiten nachhaltend zu erfüllen, während jedem einzelnen Mitglied die Ansprüche seiner Relikten an die Anstalt gesichert sind.

Die diesseitige Anstalt erfreute sich bisher schon eines ausgezeichneten Vertrauens, und ein höheres, sehr günstiges Geschick waltete über sie.

Sie besteht bereits volle 18 Jahre, ist auf Erfahrung begründet, an deren Hand auch die gegenwärtige Vervollkommnung ihrer Gesetze gediehen ist. Nach dem jüngsten Rechnungsbericht besitzt dieselbe ein Vermögen von 231,000fl., welches gegen sichere Hypotheken ausgeliehen ist. Ihre Jahresrenten aus dem Kapitalstock und den Jahresbeiträgen der Mitglieder betrugen im vorigen Jahre 23,308 fl., während den Relikten von 70 bereits verstorbenen Mitgliedern jährlich 8808 fl. 40 kr. Pensionen zu Theil wurden, und der Mehrbetrag einen neuen Zuwachs des Stammvermögens der Anstalt machte.

Möge diese wohlthätige, auf richtigen Grundsätzen beruhende, Anstalt auch noch ferner den verdienten Beifall durch den Zugang neuer Mitglieder, stets rege Theilnahme finden, wozu dieselben hiemit eingeladen werden.

Nürnberg, den 16ten September 1841.

Die Administration der allgemeinen Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civil-Ständen.

Dürig. Huber. v. Königsthal. Wagler.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. September 1841.	Pap.	Geld.	Den 20. September 1841.	Pap.	Geld	Den 23. September 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102⅓	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102⅓	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102⅓	102
Promessen auf Bank-			*Promessen auf Bank-*			*Promessen auf Bank-*		
Actien, per Stück Agio	165		*Actien, per Stück Agio*	164		*Actien per Stück Agio*	164	
Bank-Actien . . .	678		*Bank-Actien . .*	676		*Bank-Actien . . .*	679	676

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 40.** den **2. Oktober 1841.**

Inhalt: Die dießjährige Concurs-Prüfung für die zum Staats-Dienste adspirirenden Rechtskandidaten. — Die Fundirungs-Zuflüsse in Bezug auf die Stiftungen für Cultus, Unterricht, Wohlthätigkeit u. s. w. im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg für das Jahr 18$\frac{41}{42}$. — Die Abhaltung einer Anstellungs-Prüfung für die Erlangung definitiver Schul-Dienste. — Die Abhaltung einer Prüfung für israelitische Religions-Lehrer. — Die Erledigung der Pfarrey Tiefenbach. — Die Erledigung der Pfarrey Dorschhausen. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 30,604. praes. [illegible] 41.

(Die dießjährige Conkursprüfung für die zum Staats-Dienst adspirirenden Rechtscandidaten betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Rechts-Praktikanten, welche nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungs-Blatt 1830 S. 580 ff.) zur Admission bei der dießjährigen Conkursprüfung am 1ten Dezember d. Js. qualifizirt sind, und nach Domicil oder Praxis dem Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg angehören, werden hiemit aufgefordert, noch innerhalb des Monats Oktober d. Js. ihre Admissions-Gesuche bei der unterzeichneten Stelle doppelt einzureichen, und die vorgeschriebenen Zeugnisse, und zwar:

a) über die Fähigkeit zur praktischen Vorbereitung (§. 18. obiger Verordnung);

b) über zweijährige Amts-Praxis, wovon 12 Monate der Justiz-Praxis, und 12 Monate der Praxis im Innern oder im Finanzdienste gewidmet seyn müssen, und worin der Tag des Ein- und Austrittes, und die ununterbrochene praktische Verwendung oder die Dauer der Unterbrechung angegeben seyn muß, (§. 20 obiger Verordnung);

c) über Qualifikation, Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen während der Amts-Praxis mit dem Amtssiegel verschlossen (§ 26 ebendaselbst);

d) über sittliches Betragen während der Universitäts-Zeit (gleichfalls verschlossen) einfach beizulegen.

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche ihre zweijährige Amtspraxis erst im Monate Sept. 1841 vollenden und in dieser Erwartung die Admission erhalten, haben bei ihrer persönlichen Anmeldung am Tage vor dem Anfange der Prüfung noch ein weitres Zeugniß über die Fortsetzung der Praxis bis zur Erfüllung des zweiten praktischen Jahres nachzubringen.

Diejenigen, welche bis dahin die zweijährige Amtspraxis nicht vollenden können, gleichwohl aber glauben, einer allerhöchsten Dispensation würdig zu seyn, haben in dem Falle, daß ihnen an der vorgeschriebenen zweijährigen Praxis nicht mehr als höchstens zwei Monate mangeln, ihre deßfallsigen Gesuche spätestens bis zum 18ten Oktober d. Js. einzureichen, und dabei nach der im nachstehenden Abdrucke folgenden k. Ministerial-Entschließung vom 6ten März 1833 sich zu richten.

Augsburg, den 24. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Abdruck

Entschließung des kgl Staats-Ministeriums des Innern dd. 6. März 1833.

„Nachdem durch die Verlegung des Abhaltungs-Termines der Conkurs-Prüfungen vom 1. Mai auf den 1. Dezember jeden Jahres den Rechts-Candidaten möglich gemacht ist, von der theoretischen Prüfung angerechnet, die vorgeschriebene zweijährige Amtspraxis bis zur Concursprüfung im Monat Dezember des darauf folgenden zweiten Jahres ganz zu vollenden, so findet künftig eine Dispensation Behufs der Zulassung zu einer dazwischen fallenden praktischen Prüfungen durchaus nicht mehr Statt."

„Dagegen erfordert aber von der andern Seite die engere Begränzung des Zeitraumes zwischen der theoretischen Prüfung bis zur praktischen, und die Anpassung desselben an die vorgeschriebene Dauer der Vorbereitung eine desto strengere Aufmerksamkeit auf willkürliche Verspätung des Antrittes, Unterbrechung oder Abkürzung der Praxis."

„Der k. Regierung wird zur möglichsten Sicherung der Absicht der neuen Anordnung gegen Mißbrauch die größte Strenge bei der ihr durch § 27 der allerhöchsten Verordnung v. 6. März 1830 übertragenen Prüfung der dießfallsigen Nachweise, und in der Vollziehung der im zweiten Absatze des nämlichen Paragraphen enthaltenen Bestimmung anempfohlen. Bei vollgültiger Nachweisung einer durch unverschuldete Verhältnisse und Umstände veranlaßten Verkürzung und Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis während einer verhältnißmässig kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden Zeit, sind zwar Dispensgesuche Behufs der Zulassung zur betreffenden praktischen Prüfung in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen; Seine Majestät der König haben jedoch, solche Dispensationen eintreten lassen zu können, Allerhöchst-Sich unmittelbar vorzubehalten geruht."

„In dieser Weise motivirte und belegte Dispens-Gesuche müssen übrigens der einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zur Würdigung übergeben, und von dieser nach vorläufigem Benehmen mit dem k. Appellations-Gerichte dem Staats-Ministerium des Innern mit Gutachten, spätestens vier Wochen vor dem Beginnen einer Conkurs-Prüfung, vorgelegt werden.

Ad Nrum. 25,620. praes. $\frac{25}{9}$ 41.

(Die Fundirungs-Zuflüsse in Bezug auf die Stiftungen für Cultus, Unterricht, Wohlthätigkeit u. s. w. im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg für das Jahr $18^{39}/_{40}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehender Uebersicht werden die im Laufe des Etatsjahres 1839/40 eingetretenen Zuflüsse an dem Fundirungs-Vermögen der Stiftungen des Cultus, des Unterrichts, der Wohlthätigkeit und für andere Zwecke im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg unter dankbarer Anerkennung des von den Stiftern so vielfältig bethätigten Sinnes für Frömmigkeit, Mildthätigkeit und festere Begründung der Bildungs-Anstalten hiemit veröffentlicht.

Augsburg, den 23ten September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Digitized by Google

Uebersicht

der Fundirungs-Zuflüsse in Bezug auf die Stiftungen für Cultus, Unterricht, Wohlthätigkeit und andere Zwecke im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg während des Etats-Jahres 1839/40.

Laufende Nro.	Benennung der Distrikts-Polizey-Behörde.	Für den Cultus.		Für den Unterricht.		Für Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke		Im Ganzen.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Landg. Buchloe	1160	—	175	—	285	—	—	—	1620	—	
2	„ Burgau	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—	
3	„ Dilingen	122	—	75	—	225	—	—	—	422	—	
4	„ Donauwörth	711	40	769	10	579	10	—	—	2060	—	
5	„ Füssen	990	—	635	—	645	—	—	—	2270	—	
6	„ Göggingen	432	—	123	30	175	—	—	—	730	30	
7	„ Grönenbach	280	—	90	—	—	—	—	—	370	—	
8	„ Günzburg	751	40	52	30	52	30	—	—	856	40	
9	„ Höchstädt	—	—	11	18	72	18	—	—	83	36	
10	„ Illertissen	560	10	92	30	92	30	—	—	745	10	
11	„ Immenstadt	70	—	153	24	50	—	—	—	273	24	
12	„ Kaufbeuren	333	—	100	—	100	—	—	—	533	—	
13	„ Kempten	495	—	370	—	508	30	—	—	1373	30	
14	„ Krumbach	318	—	155	—	30	—	—	—	503	—	
15	„ Lauingen	624	30	387	32	562	$31\frac{7}{8}$	—	—	1574	$33\frac{7}{8}$	
16	„ Lindau	185	—	—	—	—	—	—	—	185	—	
17	„ Mindelheim	900	—	3877	30	3877	30	—	—	8655	—	
18	„ Monheim	110	—	80	—	80	—	—	—	270	—	
19	„ Neuburg	1050	—	92	30	124	30	—	—	1267	—	
20	„ Nördlingen	180	—	—	—	—	—	—	—	180	—	
21	„ Oberdorf	100	—	10	—	70	—	—		180	—	
22	„ Obergünzburg	1422	30	647	30	1622	30	—	—	3692	30	
23	„ Ottobeuren	76	40	91	40	896	$9\frac{1}{4}$	—	—	1064	$29\frac{1}{4}$	
24	„ Roggenburg	97	—	140	—	115	—	—	—	352	—	
25	„ Schwabmünchen	306	—	795	—	995	—	—	—	2096	—	

58*

Laufende Nro.	Bennennug der Distrikts-Polizey-Behörden	Für den Cultus.		Für den Unterricht.		Für Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke		Im Ganzen.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
26	Landg. Sonthofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
27	„ Türkheim	413	—	2 12	30	12	30	—	—	2938	—	
28	„ Weiler	—	—	200	—	348	—	—	—	548	—	
29	„ Wemding	323	2½	41	30	41	30	—	—	406	52½	
30	„ Wertingen	315	—	—	—	—	—	—	—	315	—	
31	„ Zusmarshausen	—	—	49	30	29	30	—	—	79	—	
32	Magistr. Augsburg	100	—	920	—	3686	29	—	—	4706	29	
33	„ Kaufbeuren	—	—	—	—	50	—	—	—	50	—	
34	„ Kempten	—	—	900	—	4201	11	—	—	5101	11	
35	„ Lindau	—	—	100	—	170	—	—	—	270	—	
36	„ Memmingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
37	„ Neuburg	—	—	500	—	—	—	—	—	500	—	
38	„ Nördlingen	—	—	—	—	50	—	—	—	50	—	
39	Herrschger. Babenhausen	615	—	71	15	56	15	—	—	742	30	
40	„ Bissingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
41	„ Burheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
42	„ Edelstetten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
43	„ Harburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
44	„ Mönchsroth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
45	„ Neuburg a. K.	30	—	—	—	1700	—	—	—	1730	—	
46	„ Nordendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
47	„ Oettingen	200	—	17	30	17	30	—	—	235	—	
48	„ Wallerstein	315	45	42	41¾	22	41	—	—	381	7½	
49	„ Weissenhorn	—	—	—	—	15	—	—	—	15	—	
	Summa	13539	47½	14249	¼	21528	45⅝	—	—	49417	53⅝	

Digitized by Google

Ad Nrm. 31,019. praes. $\frac{3}{9}$ 41.

(Die Abhaltung einer Anstellungs = Prüfung für die Erlangung definitiver Schuldienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Montag, den 25. Oktober d. Js. und an den darauf folgenden Tagen wird die durch den §. 56. des Normativs vom 31. Januar 1836 über die Bildung der Schullehrer angeordnete Prüfung der Schuldienst-Exspektanten für die Erlangung definitiver Schuldienste am hiesigen Regierungs-Sitze abgehalten werden.

An dieser Prüfung dürfen jene Individuen Theil nehmen, welche in dem Jahre 1838 oder früher aus dem k. Schullehrer = Seminar in Dilingen, oder als nunmehr dem Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg angehörende Schuldienst=Exspektanten aus den Schullehrer-Seminarien in Altdorf und Bamberg entlassen wurden, in die Reihe der Schuldienst = Exspektanten getreten sind, und seit jener Zeit wenigstens zwei Jahre lang in der Eigenschaft als Schulverweser oder Schulgehilfen in dem praktischen Schulfache sich fortgebildet haben.

Auch wird der Zutritt zu dieser Prüfung jenen Schulamts = Kandidaten gestattet, welche bereits früher die Conkurs = Prüfung bestanden haben, und diese zur Erlangung einer bessern Conkurs-Note wiederholen wollen.

Hiebei wird bemerkt, daß jeder bei dieser Prüfung erscheinende Schuldienst = Exspektant wenigstens zwei, von ihm in jüngster Zeit verfertigte Zeichnungen mit beigefügter Bestätigung der betreffenden Distrikts = oder Lokalschul = Inspektion, daß sie von ihm selbst ausgeführt seyen, bei der Prüfungs = Kommission zur Vorlage zu bringen hat.

Alle jene Individuen, welche die ausgeschriebene Prüfung zu bestehen gedenken, haben sich am Sonntag den 24. Oktober l. Js. Vormittags 11 Uhr unter Vorlage ihrer verschlossenen Sitten = und Qualifikations = Zeugnisse der betreffenden k. Distrikts = Polizei = und Distrikts = Schul-Behörden in dem Regierungs-Gebäude dahier zu melden.

Die k. Schulbehörden haben die betreffenden, in ihren Distrikten wohnenden Individuen, geeignet zu benachrichtigen; auch ist an jenen Orten, wo Lokal = Wochenblätter bestehen, die Einrückung der gegenwärtigen Bekanntmachung in dieselben zu veranlassen.

Augsburg, den 29. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs = Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 31,020. praes. ⅞ 41.

(Die Abhaltung einer Prüfung für israelitische Religions-Lehrer betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Mit der auf Montag, den 25. Oktober, d. Js. ausgeschriebenen, in Augsburg stattfindenden, Anstellungs-Prüfung für Schul-Lehrer wird auch eine Prüfung für israelitische Religionslehrer verbunden werden, an welcher jene, dem israelitischen Religions-Lehrfache sich widmenden Individuen israelitischer Religion Theil nehmen dürfen, welche entweder ein Schullehrer-Seminar besucht haben, und durch ein Rabbinats-Zeugniß über gehörige Vorbildung zum israelitischen Lehramte sich auszuweisen vermögen, oder welche bereits eine frühere Prüfung für israelitische Religionslehrers-Stellen bestanden haben, und sich eine bessere Note zu verschaffen, beabsichtigen.

Alle jene Individuen, welche diese Prüfung zu bestehen gedenken, haben sich am Sonntag den 24. Oktober l. Js., Vormittags 11 Uhr, unter Vorlage ihrer verschlossenen Sitten- und Qualifikations-Zeugnisse der betreffenden k. Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schul-Behörden und Rabbinate in dem Regierungs-Gebäude dahier zu melden. Individuen aber, welche die in der gegenwärtigen Ausschreibung bemerkten Vorbedingungen nicht erfüllt haben, und dennoch etwa aus besondern Motiven eine Zulassung zu dieser Prüfung ansprechen zu können glauben, haben vorher ihre Zulassung durch besondere, mit den gehörigen Zeugnissen belegte Eingaben bei der unterfertigten Regierung nachzusuchen, und weitere Entschließung zu gewärtigen.

Augsburg, den 29. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 30,241. praes. ⅞ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Tiefenbach betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Anton Berchtold auf das Benefizium Wellheim wurde die Pfarrei Tiefenbach, k. Landgerichts Immenstadt, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 416 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 418 fl. 21 kr., nämlich:

1.) aus Realitäten und Grundstücken in 67 fl. 22 kr.; 2.) aus Rechten in 216 fl. 54 kr.; 3.) für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen in

134 fl. 5 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 5 fl. 49 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 29. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 30,195. praes. 3/9 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Dorschhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Joseph Gleich wurde die Pfarrei Dorschhausen, k. Landgerichts Mindelheim, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 303 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 757 fl. 5 kr., nämlich:

1.) aus Pfarrgrundstücken in 88 fl. 30 kr.; 2.) aus Rechten in 631 fl. 15 kr; 3.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 37 fl. 20 kr. hievon abzuziehenden Lasten betragen 56 fl. 6 1/7 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg, den 29. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Dienstes = Nachrichten.

praes. $\frac{25}{9}$ 41.

Als Gemeinde= und Stiftungs= Anwalt bei den k. Landgerichten Lindau und Weiler wurde der k. Advokat Vogel in Lindau aufgestellt.

praes. $\frac{30}{9}$ 41.

Dem Pfarrer Georg Luidl von Siebnach, wurde durch Regierungs= Entschließung vom 25. September d. Js. die landesherrliche Bestätigung als Kammerer des Landkapitels Kirchheim ertheilt.

praes. $\frac{30}{9}$ 41.

Zu Folge k. Ministerial= Entschließung vom 18. September 1841 wurde dem protestantischen Schullehrer Martin Dauner zu Reutti die goldene Ehrenmünze des Ludwigs= Ordens allergnädigst verliehen, was hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

praes. $\frac{30}{9}$ 41.

Auf die am 23. d. Mts. vorgelegte Anzeige vom Tode des bürgerlichen Magistrats= Raths Jakob Kohler zu Höchstädt wurde die Einberufung des durch die Wahl vom Jahre 1839 zum Ersatzmann bestimmten Andreas Wegmann, Weber, verfügt, welcher die Dienstes-zeit seines Vorgängers zu vollenden hat.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 2ten October 1841. Nr. 40.

Bekanntmachungen der Behörden.

588.) praes. $\frac{27}{9}$ 41.

Steuer-Nachlässe.

Mit höchster Genehmigung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, ddo. 26ten Juli 1841 ad Nrm. 12,885, sind für einige Unterthanen des Rentamts-Bezirkes folgende Nachlässe wegen Elementar-Beschädigung durch Brand pro 1840/41 ertheilt worden: An Grund-Steuer: Steuer-Gemeinde Aufheim 17 fl. 43 kr. 3 hl.; Steuer-Gemeinde Illertissen 37 fl. 22 kr. 3pf. Summe 55 fl. 5kr. 6hl.

Illertissen, den 20. September 1841.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Pracher, Rentbeamter.

589.) praes. $\frac{24}{9}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Der unterm 16ten d. Mts. ausgeschriebene zweite Gutsverkaufs-Termin in der Gant des Johann Nägele zu Hochbuch wird nicht am 8ten, sondern am 11ten Oktober d. Js. Nachmittags zu Hochbuch abgehalten werden, was hiemit berichtiget wird.

Roggenburg, den 21. September 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

590.) praes. $\frac{25}{9}$ 41.

Öffentliche Vorladung.

Die beiden Brüder Joseph und Franz Müller von Ettensberg, Gemeinde Wiggensbach, sind seit mehr als 30 Jahren von Hause abwesend, ohne daß sie je wieder etwas von sich hören ließen.

Dieselben oder ihre allenfallsigen Descendenten werden nunmehr aufgefordert, binnen 6 Monaten von ihrem Leben und Aufenthalt hieher Nachricht zu geben, widrigenfalls sie auf Antrag der Interessenten für verschollen erklärt, und ihr Ver-

mögen, welches sich auf 2025 fl. beläuft, den Erben gegen Caution verabfolgt würde.

Kempten, den 21. September 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

591.) praes. 25/9 41.

Vorladung.

Forderungen an den Rücklaß des am 18ten v. Monats gestorbenen Pfarrers Dismas Rager zu Wörishofen sind bis längstens 19ten Oktober d. Js. bei dem unterfertigten, vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Memmingen delegirten, Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls ohne sie zu berücksichtigen, rechtlicher Ordnung nach mit Vertheilung des Rücklasses vorgefahren würde.

Türkheim, den 16. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

592.) praes. 27/9 41.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird hiemit das Anwesen und die reale Schäfflersgerechtsame der Wittwe Josepha Gruber von hier dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Bietungs-Termin auf Freitag den 8ten Oktober Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle von 1837 §. 98 bis 101 erfolge, wozu Kaufslustige, von denen sich die dem Gerichte Unbekannten mit legalen Leumunds- und Vermögenszeugnissen zu versehen haben, hiemit eingeladen werden.

Dieses Anwesen Lit. C. Nro. 113* besteht aus dem untern Theile eines Wohnhauses, nebst Dachkammer und der Hälfte des Dachbodens, 3 Dez. Hofraum, 1 Dez. Wurzgarten, und hat ein halbes Brunnenrecht, was mit einander auf 700 fl. eingewerthet ist.

Ferner gehört zu diesem Anwesen ein halber Umriß mit Pl. Nro. 3829, welcher 5 Dez. hält und auf 20 fl. geschätzt ist.

Die Schäfflersgerechtsame nebst dem vorhandenen Werkzeuge hat einen Werth von 200 fl. Lasten und Abgaben werden bei der Versteigerungs-Tagsfahrt bekannt gegeben.

Neuburg, den 18. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

593.) praes. 27/9 41.

Anwesens-Verkauf.

Im Gerichts-Zwangs-Verfahren gegen den Schweinhändler Joseph Beck dahier, wird dessen Wohnhaus hieselbst, mit einem kleinen Wurzgarten dabei, zusammen geschätzt auf 750 fl., am Montag den 18ten k. Mts. Oktober Vormittags 11 Uhr im Wege der Versteigerung im hiesigen Gerichts-Lokale zur Veräusserung gebracht, und zahlungsfähigen Kaufsliebhabern Vorladung hiezu mit dem

Anhange ertheilt, daß der Zuschlag nach §. 98 ꝛc. des Gesetzes vom 17ten November 1837 erfolge.

Krumbach, den 18. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Koller, Landrichter.

594.) praes. 28/9 41.

Curatel-Bestellung.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß ist der hiesige Handelsmann Johann Baptist Wittmann unter Curatel gestellt.

Ohne Genehmigung seines Curators, Joseph Miehler dahier, kann derselbe von nun an keine rechtsverbindliche Handlung eingehen.

Zusmarshausen, den 24. September 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Sandermann, Landrichter.

595.) praes. 30/9 41.

Edictal-Ladung.

Der Müllerssohn Michael Weiher von Spöck, gräfl. Fugger'schen Patrimonial-Gerichts Kirchheim, geboren im Jahre 1754, hat sich bereits im Jahre 1782 oder 1783 von Hause entfernt, und bei einem österreichischen Regimente anwerben lassen, seither aber keine Nachricht mehr von sich gegeben.

Auf Antrag der bekannten Erbsinteressentin werden daher Michael Weiher oder dessen nächste Leibeserben aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato bei dem unterfertigten Gerichte zu melden und ihre Ansprüche auf dessen Vermögen, bestehend in 824 fl. 40 kr. 6 hl., geltend zu machen, widrigenfalls Michael Weiher für verschollen erklärt und dessen Vermögen der hierorts bekannten Erbsinteressentin ohne Caution hinausgegeben, resp. die als Caution eingetragene Hypothek auf deren Anwesen gelöscht werden würde.

Türkheim, den 22. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

596.) praes. 29/9 41.

Diebstahls-Nachricht.

In der Nacht vom 21 bis 22ten l. Mts. sind dem Schreiner Mathias Wscheider zu Nordheim mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1.) eine silberne Taschenuhr, eingehäusig, mit weiß porzellainenem Zifferblatte, römischen Ziffern und gelben Zeigern, besonders kenntlich durch einen ungewöhnlich starken Biegel. Daran hieng an einem ledernen, vermittelst eines silbernen Ringleins verkürzbaren Riemen ein messinges Petschierstöcklein mit gläserner Platte, worauf ein Frauenzimmerkopf eingeschliffen ist, dann ein gewöhnlicher Uhrschlüssel von Messing; 2.) ein Doppelgewehr mit Percussions-Schlössern und Patentschwanzschrauben mit erhabener Schiene, worauf der Verfertiger mit den silbereingelegten Namen: „Bartholmae et Balles in Zella," angegeben ist; — Schloß und Kappe sind mit Neusilber beschlagen, der Bügel ist vom näm-

lichem Metalle; als besonderes Kennzeichen wird angeführt, daß das Beschläge der Kappe durch ein nicht sachverständiges Individuum nur mangelhaft und etwas unförmlich befestiget ist.

Man ersucht um Spähe nach den entwendeten Gegenständen und dem unbekannten Thäter, sofort um Mittheilung etwaiger Ergebnisse.

Donauwörth, am 23. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schiff, Landrichter.

597.) praes. 30/9 41.

Todeserklärung.

Joseph Frey, Söldnerssohn von Oggenried, ehemaliger Soldat im leichten Bataillon Taxis, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Da demselben ein Vermögen von 1000 fl. angefallen und versichert ist, so wird derselbe oder seine ehelichen Nachkommen hiemit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten, von heute an gerechnet, zu melden; widrigenfalls nach Umlauf dieser Frist derselbe für todt erklärt, und sein Vermögen seinen Intestat-Erben werde ausgeantwortet werden.

Kaufbeuren, den 23. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters.)

Krick, Assessor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 25. September 1841.	Pap.	Geld.	Den 27. September 1841.	Pap.	Geld	Den 30. September 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102⅓	102	Obligat. à 3½ % m. Coup.	102¼	102	Obligat. à 3½ % m. Coup.	102⅛	101¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	164		Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	162		Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio	162	
Bank-Actien . . .	676		Bank-Actien . . .	675		Bank Actien . . .	674	

Intelligenz-Blatt

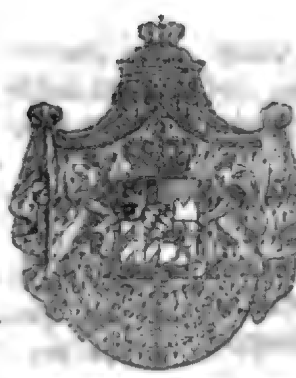

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 41. den 9. Oktober 1841.

Inhalt: Das Erlöschen der Forderungen, an die k. Kassen, und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen. — Die Anschaffung von Feuerspritzen. — Die Feier des dießjährigen Reformations-Festes. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Republikation

der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28ten Dezember 1831.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.

&c. &c.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1ten Juni 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bei dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten October 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a.) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direct

angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ = Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats = Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats = Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz = Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a.) alle Real = Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b.) alle in den Hypotheken = Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats =, Finanz = und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staats = Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben = Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken = Gesetzes und der Prioritäts = Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes

Digitized by Google

eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen den bestimmten Zwecken zuzuwenden.

München den 28. Dezember 1831

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Der Staatsrath und
General-Sekretär.
Eglb. v. Kobell.

Ad Nrm. 14,072. praes. 7/10 41.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Anschaffung von Feuerspritzen betreffend.)

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs.**

Der unterfertigten Stelle ist zur Kenntniß gekommen, daß manche Gemeinden aus Kupferblech anstatt aus gegossenem Metall verfertigte Feuerspritzen anschaffen.

Da die ersteren durch einen Druck oder Stoß leicht verdorben und unbrauchbar gemacht werden, und deßhalb häufige Reparaturen erfordern, so haben die K. Distrikts-Polizei-Behörden dahin zu wirken, daß die Gemeinden nur mit dauerhaften, somit aus gegossenem Metall verfertigten Feuerspritzen sich versehen.

Augsburg, den 2. Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

praes. $\frac{4}{10}$ 41.

(Die Feier des dießjährigen Reformations-Festes betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

In mehreren Kalendern für dieß Jahr ist die Feier des dießjährigen Reformations-Festes auf den 22ten Sonntag nach Trinitatis, 7ten November, angesetzt. Da jedoch diese Angabe der Anordnung vom 20ten August 1827, nach welcher das Reformations-Fest, wenn der 31te Oktober auf einen Sonntag fällt, an diesem Tage selbst gefeiert werden soll, zuwiderläuft, so wird für den dießseitigen Consistorial-Bezirk hierauf aufmerksam gemacht und bestimmt, daß die Feier des mehrerwähnten Festes am 21ten Sonntage nach Trinitatis, 31. Oktober d. Js., zu begehen sey.

Ansbach, den 2ten Oktober 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

(In Abwesenheit des k. Consistorial-Vorstandes.)

Frhr. v. Dobeneck.

Cella, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{5}{10}$ 41.

Das vermöge allerhöchsten Rescripts vom 23. Juli l. Js. als den Bestandtheilen des vormals gräfl. Eckart'schen Patrimonialgerichts Bertholdsheim — Trugenhofen gebildete Patrimonial-Amt hat den Namen „Gräflich du Moulin'schen Patrimonal-Amt Bertholdsheim" zu führen, zu Folge Regierungs-Entschließung vom 26. September 1838.

praes. $\frac{5}{10}$ 41.

Dem Priester Franz Xaver Dr. Britzger, Pfarrer in Oberreichenbach, wurde vermöge Regierungs-Entschließung, ddo. 29. September d. Js. nach beigebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrei Witzighausen, zum Behufe des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

praes. $\frac{6}{10}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 28. September d. J. die Pfarrei Angelberg und Tussenhausen dem dermaligen Pfarrer in Haunstetten, Priester Stephan Klughammer, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{7}{10}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 28. September d. Js. unter Berücksichtigung des Vorschlags des Hrn. Bischofs von Augsburg, dem Priester Ignatz Höfler, Pfarrvikar zu Oberthingau, die Pfarrey Ebenhofen, k. Landgerichts Oberdorf, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{7}{10}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29. September d. Js. die Verleihung der Curatie Unterjoch durch den Herrn Bischof von Augsburg an den Priester Fr. Xaver Hacker, Pfarrvikar in Oberstaufen, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddto. Augsburg den 9ten October 1841. Nr. 41.

Bekanntmachungen der Behörden.

598.) praes. $\frac{5}{10}$ 41.

Haus-Verkauf.

Auf wiederholten Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird hiemit das Haus der David Schlumberger'schen Eheleute Lit. F. Nro. 378, nachdem für dasselbe im ersten Termin kein zureichendes Angebot geschlagen wurde, zum zweitenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zur Versteigerung desselben auf Donnerstag den 28ten Oktober l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem diesseitigen Gerichts-Lokale Commission anberaumt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Dieses Haus liegt in der Heilig-Kreuzgasse, besteht aus einem drei Stockwerk hoch gemauerten Vorderhause, und aus einem zwei Stockwerk hoch gemauerten Abseiten-Gebäude, dann Hof und Gärtchen.

Auf fraglichen Realitäten, welche auf 5500 fl. gerichtlich geschätzt sind, lastet ein jährlicher Grundzins von 1 fl. 1 kr.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis.

Augsburg, den 25. September 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Lit. Kellerer, Direktor.

Hüber.

599.) praes. $\frac{6}{10}$ 41.

Edictal-Ladung.

Das unterfertigte k. Kreis- und Stadt-Gericht hat in der Nachlaß-Sache des Fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Herrschaftsrichters, Direktor von Langen, durch Entschliessung vom 30ten Juli 1841 den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf Montag den 15ten November l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag, den 27ten Dezember l. Js.; 5.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Donnerstag, den 27ten Januar 1842, und für die Duplik auf Montag, den 28ten Februar 1842, jedesmal Morgens 9 Uhr, mit der Bemerkung festgesetzt, daß, wegen der besonders obwaltenden Verhältnisse in dieser Konkurs-Sache mit Genehmigung des k. Appellations-Gerichtes **die für den 1sten Ediktstag vorzunehmenden Liquidations- und Produktions-Verhandlungen durch eine diesgerichtliche Kommission in Wallerstein, die übrigen Ediktstage aber am Gerichts-Sitze in Augsburg abgehalten werden.**

Hiezu werden sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Endlich wird in Folge §. 32. der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 den Gläubigern noch bekannt gegeben, daß nach dem Verlassenschafts-Inventar die Activa, wovon mehrere nur mit Nachlässen einbringlich seyen, 10,719 fl. 8 kr., dagegen die Passiva jetzt schon 109,565 fl. 12 kr. betragen.

Augsburg, am 29. September 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Lit. Kellerer, Direktor.

Vorbrugg.

600.) praes. $\frac{4}{10}$ 41.

Den provisorischen Winterbiersatz pro 1841/42 betreffend.

Nachdem der Durchschnittspreis der Gerste gegen jenen pro Oktober und November vorigen Jahres nach den angestellten Berechnungen keine solche Aenderungen erlitten hat, welche auf den provisorischen Satz des diesjährigen Winterbieres einen Einfluß gesetzlicher Vorschrift nach üben würde, (Art. 24 und 25 der allerhöchsten Verordnung vom 25ten April 1811, das Regulativ für den Biersatz betreffend) so hat vom 1sten Oktober 1841 anfangend für das verleit zu gebende **Winterbier** provisorisch der Winterbiersatz des vorigen Jahres zu bestehen.

Gemäß königlicher Regierungs-Entschließung vom 31ten Dezember vorigen Jahres wird daher der Ganterpreis für das Winterbier vom 1sten Oktober d. Js. anfangend per Maas

auf drei Kreuzer drei Pfennig provisorisch festgesetzt.

Dieser Taxe wird der Kommunal-Malz-Aufschlag mit zwei Pfennig per Maas beigefügt, und es stellt sich beim Verkaufe des Bieres unter dem Reife die Maas auf vier Kreuzer einen Pfennig.

Der Schenkpreis ist bei den Bräuern, Traiteuren und Platzwirthen per Maas vier Kreuzer drei Pfennig, bei den Kaffeewirthen fünf Kreuzer einen Pfennig.

Dieser Preis darf bei zehen Thalern Strafe für jeden Kontraventions-Fall nicht überschritten werden.

Augsburg, den 29. September 1841.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

601.) praes. $\frac{2}{10}$ 41.

Gant-Edikt.

Auf Antrag der Confursgläubiger wird das in der Gant liegende Söldanwesen des Ignaz Eberle zu Amberg am Mittwoch den 20ten Oktober 1841 Früh 9 Uhr im Eberle'schen Hause durch eine landgerichtliche Commission öffentlich versteigert werden.

Dieses Anwesen besteht aus einem Wohnhause mit Nebengebäude, Hofraum, Garten, Gemeinde-Recht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, ungefähr 16 Tagw. 50 Dezim. Aecker, und 19 Tagw. 61 Dez. Wiese. Das Ganze hat einen Schätzungs-Werth von 1625 fl.

Die genauere Beschreibung des Gutes können Kaufslustige bei dem unterfertigten Gerichte einsehen.

Ausserdem werden am nämlichen Tage 2 Pferde, die vorhandenen Baumannsgeräthschaften, der Getreid- und Heu-Vorrath des Gantgutes einzeln und ohne letzteres zum öffentlichen Verkaufe kommen.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage kund gemacht werden.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich durch legale Zeugnisse über Zahlungs-Fähigkeit und Leumund auszuweisen.

Türkheim, den 23ten September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

602.) praes. 7/10 41.

Wildpret- und Rauchwerks-Verpachtung.

Die Verpachtung des in den k. Jagdbögen von Ingstetten und Stoffenried, der Revier Stoffenried, dann von Breitenthal, der Revier gleichen Namens, erlegt werdenden Wildprets und Rauchwerks wird Montag den 18ten Oktober d. Js. Mittags 1 Uhr im Gasthofe zu Roggenburg, und die gleichmäßige Verpachtung für die Regie-Jagd von Schneckenhofen der Bühl, bei dem k. Rentamte Günzburg, Samstag den 23ten Oktober d. Js. Vormittags 10 Uhr vorgenommen, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Günzburg, den 2. Oktober 1841.

Königliches Forstamt Günzburg.

v. Bressensdorf, Forstmeister.

603.) praes. 7/10 41.

Vorladung.

Diejenigen, welche an die Relikten des unlängst verstorbenen Zimmermeisters Andr. Hanne von Aeschach Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche am Montag den 25ten Oktober d. Js. um so gewisser im Lokale der unterfertigten Gerichts-Behörde anzumelden und nachzuweisen, als man außerdem ihre Forderungen nicht mehr berücksichtigen könnte, und die Vermögenstheilung vorschriftsmäßig vorgenommen werden würde.

Lindau, den 24. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Schmid, I. Assessor.

604.) praes. 7/10 41.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen der verstorbenen Bauerswittwe Magdalena Wipper, von Egghalden, bestehend in einem Wohnhause, Stadel und Stallung unter einem Dache, in Ackerfeld 2 Jauchert 81 Dez., in Wiesen zu 2 Jauchert 95 Dez., Wurzgarten 50 Dez., Viehweide mit Gebüsch und Holz im Bock, wird auf Antrag der Relikten der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Hiezu ist Termin auf Mittwoch den 27. Oktober Nachmittags 2 Uhr in Loco Egghalden selbst anberaumt.

Käufer, welche dem k. Landgerichte nicht bekannt sind, haben sich hiebei über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund legal auszuweisen.

Lindau, am 25. September 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Schmid, I. Assessor.

605.) praes. $\frac{8}{10}$ 41.

Öffentliche Vorladung.

Johann Georg Rauh von Rechtis ist vor circa 30 Jahren unter das Militär getreten und hat seit dem russischen Feldzuge nichts mehr von sich hören lassen.

Er oder seine etwaige Descendenten werden daher aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato von ihrem Aufenthalte hieher Nachricht zu geben, widrigenfalls derselbe für verschollen erklärt, und sein in circa 1755 fl. bestehendes Vermögen gegen Caution den Erben ausgeantwortet würde.

Kempten, den 1. Oktober 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

606.) praes. $\frac{8}{10}$ 41.

Vorladung.

Der Schmiedmeister Leonhard Kreutzer von Sulzberg hat sich der gerichtlichen Schuldverhandlung unterworfen, und um Vornahme einer Borg- und Nachlaß-Verhandlung nachgesucht.

Diesem gemäß wird zur Anmeldung, und gehörigen Nachweisung der Forderung, so wie zu dem vorbemerkten Nachlaß-Versuche auf Donnerstag den 4ten November Vormittags 9 Uhr Termin angesetzt, und es werden hiezu alle bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden den Stimmen der Mehrzahl der Erschienenen beytretend angesehen werden sollen.

Kempten, den 4ten Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

607.) praes. $\frac{8}{10}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Nachdem der vormalige Gend'arm Sebastian Elvi von Türkheim bei der am 15ten dieß anberaumten Tagsfahrt zum Versuch der Güte eventuell zur Verhandlung der, von Theres Fähnle von Kimrathshofen und deren Kindes-Curatel gegen ihn angebrachten Klage wegen Vaterschaft und Kindes-Alimentation nicht erschienen ist, wird auf Antrag der Klägerin zum vorigen Zwecke wiederholt Tagsfahrt auf Samstag den 30ten l. Mts. Oktober Vormittags 9 Uhr anberaumt, und Beklagter hiezu unter dem Präjudize geladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Klage für abgeläugnet erachtet, und die Klägerin zum Beweis derselben zugelassen werden würde.

Grönenbach, den 17. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

608.) praes. $\frac{8}{10}$ 41.

Vorladung.

In Verlassenschaftssache des vormaligen Scribenten Augustin Probst von Ursberg wird

zur Feststellung des Activ- und Passiv-Standes, und der Bestimmungen für Massa-Vertheilung Termin auf Mittwoch den 27. d. Mts. Oktober Vormittags 10 Uhr angesetzt, und jeder, der einen Anspruch an die Massa zu machen hat, mit dem Bedeuten hiezu vorgeladen, daß Ausbleibende die Nichtberücksichtigung späterer Anmeldungen zu erwarten haben.

Krumbach, den 2. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Haller, Landrichter.

609.) praes. 8/10 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Söldanwesen des Sebastian Wanner, in Senden, bestehend in einem Wohnhause mit Stall und Stadel unter einem Dache, Hausgarten, Hofraum, dann an vertheilten Gemeinde-Gründen im Flächen-Inhalte von circa 4 Tagwerk 20 Dezimalen, Donnerstag den 28. Oktober l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dem Orte Senden an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu hiemit Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Zuschlag des Gutes geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 im §. 98 — 101.

Die Kaufsbedingungen so wie die Lasten des Gutes werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Weissenhorn, den 18. September 1841.

Gräfl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

(In Abwesenheit des Herrschaftsrichters.)

Dr. Gosner, Assessor.

610.) praes. 8/10 41.

Verlassenschaft.

Johann Georg Biber, Pfarrkurat in Witzighausen, ist den 23. Juli l. Js. mit Hinterlassung eines Testamentes verstorben. Nach dem Antrage der instituirten Erbin ergeht nun an alle, welche aus was immer für einem Grunde an die gedachte Verlassenschaft, Ansprüche zu machen haben, die Aufforderung, innerhalb 30 Tagen von heute an gerechnet, sich hierorts zu melden, widrigenfalls mit der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft, ohne auf sie Rücksicht zu nehmen, fortgefahren werden wird.

Weissenhorn, den 24. September 1841.

Gräflich Fugger'sches Herrschaftsgericht.

(In Abwesenheit des Herrschaftsrichters.)

Eberle, Assessor.

Nichtamtliche Artikel.

611.) praes. 8/10 41.

Diensttes-Tausch.

Der Schullehrer in Gennach, k. Landg. Schwabmünchen, wünscht mit einem Herrn Collegen einen Dienstestausch bald möglichst treffen zu können. Tauschlustige wollen sich in protofreien Briefen an denselben wenden. (Diensttes-Einkommen circa 300 fl.)

612.) praes. 7. 41.

Literarische Anzeige.

So eben ist erschienen und an alle T. T. Subscribenten versandt:

Darstellung der sämmtlichen

Provinzial- und Statutar-Rechte des Königreichs Bayern,

mit Ausschluß des gemeinen, preußischen und französischen Rechts,

nebst den allgemeinen, dieselben abändernden, neueren Gesetzen

herausgegeben und

Sr. Majestät unserm allergnädigsten König LUDWIG I.

ehrfurchtsvoll gewidmet

von

Dr. Georg Michael Ritter v. Weber,

Präsidenten des K. B. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg, Ritter des Civil-Verdienstordens der Krone Bayern u. s. w.

Dreizehnte Lieferung.

Enthaltend des Vierten Bandes (Schwaben und Neuburg)

Titelbogen, Nachträge Sig. VIII. bis X. und Text Sign. 75 bis 101 (Schluß).

gr. 8. brosch. Subscriptions-Preis 2 fl. 4 kr. Ladenpreis 2 fl. 36 kr.

Mit dieser Lieferung sind die Rechte des Kreises Schwaben und Neuburg vollständig.)

☞ Diejenigen verehrlichen Subscribenten, welche ohngeachtet unserer Erinnerungen mit der Zahlung für die frühern Lieferungen noch im Rest sind, wollen es uns nicht übel deuten, wenn wir die Zusendung bis nach erfolgter Zahlung aussetzen, weil **Zahlung bei Empfang** bei der Subscription bedungen ist.

Neu eintretende Subscribenten erhalten, wenn sie den Betrag für die 1te bis 13te Lieferung bei Empfang erlegen, solche noch um den Subscriptions-Preis von 17 fl. 32 kr. — Der Ladenpreis ist 21 fl. 58 kr., was für 250 Druckbogen in Groß-Oktav auch noch äußerst billig genannt werden muß. Zugleich machen wir auf den Inhalt der mit dieser 13ten Lieferung folgenden **Vorrede** aufmerksam.

Wir erklären wiederholt: daß weder **einzelne Lieferungen,** noch die **Rechte einzelner Kreise** abgegeben werden können, sondern jeder Subscribent sich zur Abnahme **des ganzen Werkes** verpflichtet, und beziehen uns in dieser Hinsicht auf die, bei der Subscriptions-Eröffnung und bei Erscheinen der **1sten** und **2ten** Lieferung öffentlich ausgesprochenen Bedingungen.

Alle soliden inländischen Buchhandlungen nehmen, außer uns selbst, fortwährend Bestellungen an.

Augsburg, den 7. Oktober 1841.

K. Kollmann'sche Buchhandlung.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 2. Oktober 1841.	Pap.	Geld.	Den 4. Oktober 1841.	Pap.	Geld	Den 7. Oktober 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102⅛	101⅞	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102⅛	101⅞	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102⅛	101¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	162		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	162		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	162	
Bank-Actien . . .	674		*Bank-Actien . . .*	674		*Bank Actien . . .*	674	

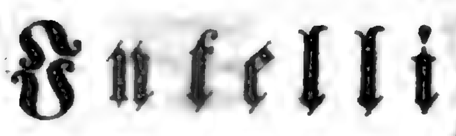
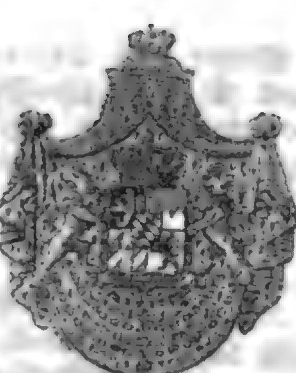

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 42.** den **16.** Oktober **1841.**

Inhalt: Die Bestrafung unbefugter Ausübung von Schenk- oder Wirthschaftsrechten. — Die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks. — Gerichtsbarkeits-Verhältnisse der Stadt Augsburgischen Stiftungen. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Monheim. — Die Erledigung der Pfarrei Unterasbach, Decanats Gunzenhausen. — Die Erledigung der Pfarrei Neunkirchen, Decanats Ansbach. — Dienstes-Nachricht. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

K. Allerhöchste Verordnung,

die Bestrafung unbefugter Ausübung von Schenk- und Wirthschaftsrechten betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben

rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, zur Bewirkung der erforderlichen Gleichförmigkeit bei den durch das Gesetz vom 11. September 1825, das Gewerbswesen betreffend, im Art. 10 Ziffer II. gebotenen Strafeinschreitungen gegen unbefugte Ausübung von Wirthschaftsrechten, zu verordnen was folgt:

Art. I.

Wer Schenk- oder Wirthschaftsrechte, ohne zu deren Ausübung obrigkeitliche Berechtigung erlangt zu haben, betreibt: dann wer in der Ausübung von Schenk- oder Wirthschaftsrechten, wozu er befugt ist, die Grenzen seiner Berechtigung unbefugt überschreitet, soll zu einer Geldstrafe von 10 bis zu 50 fl. oder zu

Arrest von drei Tagen bis auf zwei Wochen verurtheilt werden. Die Werkzeuge und Geräthe, welche zur Uebertretung gedient haben, sind wegzunehmen und zu confisciren.

Art. II.

Gegenwärtige, für die sieben Kreise diesseits des Rheins geltende Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Berchtesgaden, den 25. September 1841.

Ludwig

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Sekretär.

An dessen Statt, der Ministerialrath

v. Zenetti.

Ad Nrm. 8208. praes. $\frac{13}{10}$ 41.

(Die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Bestimmung des §. 24 Absatz 2 der allerhöchsten Verordnung vom

16. Juli 1840 über die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks, werden hiemit folgende Bestimmungen dieser Verordnung wiederholt bekannt gemacht:

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4. auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts- Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient.

II. Für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßen-Bau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufs-Stationen lohnweise verführt werden.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7. Ziff. I. und II. bezeichneten vierrädrig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von $2\frac{1}{2}$ Zoll rheinisch unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zulässig:

1. Getreide.

Waizen, Korn	7	bayer. Schäffel.
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen)	16	" "
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen)	8	" "
Gerste	9	" "
Haber	12	" "
Malz	11	" "

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pf. gerechnet, . 16 Eimer.

3. Brennholz

jeder Art, ein bayerisches Klafter zu . . . . . 126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen
hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bau-Steine aller Art,

rauh, bossirt, in Quadern	24	Kubikfuß
in Brocken (Bruchsteine,) ⅞ Klafter oder	27	"
rohe Gipssteine, ⅞ Klafter oder	27	"
gebrannter Kalk in Gips, ⅞ Klafter	56	"
gebrannte Backsteine	200	Stücke,
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln)	250	"
gebrannte Dachplatten	500	"

6. Salz.

Fässer, große (zu 550 Pfund brutto)	4 Fässer,
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pf. id.	14 Fäßchen,
Kufen, zu 150 Pf. id.	16 Kufen,
Säcke zu 134 Pf.	18 Säcke.

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pf. . 4½ Seidel.

§. 11.

Vierrädrig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7. Ziff. I. und II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linien bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Au-

genmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7. Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten §. 7. ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des § 7 Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierrädrig zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Zugleich werden sämmtliche Distrikts- und Orts-Polizei-Behörden aufgefordert, darüber zu wachen, daß schon jetzt nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertigt werden.

Augsburg, den 5. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 30,543. praes. 11/10 41.

(Gerichtsbarkeits-Verhältnisse der Stadt Augsburgischen Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16. September d. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von nachbenannten Stiftungen der Stadt Augsburg Patrimonialgerichte II. Klasse gebildet werden, bezüglich welcher die Ausübung der Gerichtsbarkeit dermalen nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen zu ruhen habe:

1.) von der Hospitalstiftung über deren zwölf eigene Grund- und Gerichtholden in den Orten: Pleßnau, Berghof, Bruderhof, Buchhof, Köpfingen und Mittelneufnach, k. Landgerichts Türkheim, mit dem Amtssitze zu Mittelneufnach;

2.) von derselben Stiftung über ein und sechzig Grundholden der benannten Stiftung und Besitzer freieigener Güter in Litzelburg, k. Landgerichts Göggingen, mit dem Amtssitze zu Hammeln;

3.) von derselben Stiftung über deren eigene Grund- und Gerichtsholden in Neuweiler, Landgerichts Wertingen, mit dem Amtssitze zu Schwenningen, k. Landgerichts Höchstädt;

4.) von der St. Jakobs-Pfründe-Stiftung über deren zwei eigene Grund- und

Gerichtsholden in Hinterried, k. Landgerichts Wertingen, mit dem Amtssitze zu Schwenningen;

5.) von derselben Stiftung über deren einen Grund- und Gerichtsholden in Rischgau, k. Landgerichts Wertingen, mit dem Amtssitze zu Glött, k. Landgerichts Dillingen;

6.) von derselben Stiftung über deren sechs und dreißig eigene Grund- und Gerichtsholden in Zaiertshofen, k. Landgerichts Roggenburg, mit dem Amtssitze zu Obenhausen;

7.) von derselben Stiftung über deren vier und zwanzig Grund- und Gerichtsholden zu Weilbach, k. Landgerichts Mindelheim, mit dem Amtssitze zu Bedernau;

8.) von der St. Martins-Stiftung über drei eigene Grund- und Gerichtsholden in Ober-, Mittel- und Unterhöfen, k. Landgerichts Türkheim, mit dem Amts-Sitze zu Mittelneufnach;

9.) von derselben Stiftung über deren fünf freieigene Gerichtsholden zu Oberhausen, k. Landgerichts Göggingen, mit dem Amts-Sitze zu Hammeln;

10.) von der protestantischen Zechpflege-Stiftung zu St. Georgen über deren Grundholden zu Reitenbuch, k. Landgerichts Zusmarshausen, mit dem Amtssitze in Bieselbach;

11.) von der österreichischen Weiß'schen Stiftung über deren einen Grund- und Gerichtsholden in Illemad, k. Landgerichts Donauwörth, mit dem Amtssitze in Klosterholzen;

12.) von der evangelischen Pfarrkirchenstiftung St. Anna über deren eigenen Grund- und Gerichtsholden in Holzhausen, k. Landgerichts Göggingen, mit dem Amtssitze zu Hammeln;

13.) von der St. Antons-Pfründe-Stiftung über deren vierzig eigene Grund- und Gerichtsholden in Roßhaupten, k. Landgerichts Burgau, mit dem Amtssitze daselbst;

14.) von derselben Stiftung über deren zwei Grundholden in Ballried, k. Landgerichts Zusmarshausen, mit dem Amtssitze in Bieselbach;

15.) von der katholischen Findelhaus-Stiftung über deren einen Grund- und Gerichtsholden in Mertingen, k. Landgerichts Donauwörth, mit dem Amtssitze zu Klosterholzen;

16.) von derselben Stiftung über deren sechs Grundholden zu Mayengründl und Ried, k. Landgerichts Zusmarshausen, mit dem Amtssitze in Bieselbach.

Augsburg, den 30. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 504. praes. 1⁸/₁₀ 41.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Monheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Decans, Distrikts-Schul-Inspektors und Pfarrers Joseph Gietzle, wurde die Pfarrei Monheim, k. Landgerichts gleichen Namens, in der Diöcese Eichstädt, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1967 Seelen erstreckt und 5 Schulen besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 2585 fl. 21 kr., nämlich: 1) an ständigem Gehalte in 10 fl.; 2.) aus Realitäten und Grundstücken in 52 fl. 6¼ kr.; 3.) aus Rechten in 2161 fl. 14¼ kr.; 4.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 362 fl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 1187 fl. ¾ kr.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 10ten Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

praes. ²⁰/₁₀ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Unterasbach, Decanats Gunzenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarres Sperl kam die Pfarrei Unterasbach, Decanats Gunzenhausen in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmässigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß der mit dieser Pfarrei verbundene Dienstertrag sich in nachstehender Weise berechnet:

I.) An ständigem Gehalt: aus Stiftungs-Kassen: an Geld 7 fl. 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung mit Schorgärtchen 35 fl., deßgleichen der Grund-Stücke 161 fl. 8¼ kr. III.) Ertrag aus Rechten: a) an grundherrlichen Rechten: ständige Abgaben an Geld 3 fl.; unständige Abgaben an Handlöhnen 2 fl. 40 kr.; b) an Zehenten: 1.) vom großen Fruchtzehenten 238 fl. 49¼ kr.; 2.) vom kleinen Zehenten 93 fl. 20¼ kr.; 3.) Heuzehenten 92 fl.; 4.) Blutzehenten 11 fl.; 5.) Obstzehenten 1 fl.; c) an Gemeinde- und Waiderechten 1 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 77 fl. 35¼ kr. Summa

724 fl. 4 kr. Die Lasten hievon abgezogen mit 6 fl., bleibt reiner Dienstertrag 708 fl. 4 kr.

Ansbach, den 27ten September 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

(Wegen Abwesenheit des k. Consistorial-Vorstandes.)

Frhr. v. Dobeneck.

Cella, Secretär.

---

praes. $\frac{2}{10}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Neunkirchen, Decanats Ansbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Möller erledigte Pfarrstelle zu Neunkirchen, Dekanats Ansbach, wird hiemit zu Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken öffentlich ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle nach der vorliegenden im Jahre 1837 berichtigten Fassion nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind. I) An ständigem Gehalte: aus Stiftungs-Kassen: a) an baarem Gelde 14 fl. 11 kr.; b) an Naturalien 6 Klafter weiches Scheitholz à 6 fl. 15 kr. = 37 fl. 30 kr.; 1 Klafter weiches mit Stöck und Wellenholz 5 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Deconomie-Gebäude 35 fl.; desgleichen der Grundstücke 281 fl. 46¼ kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten a) ständige Einnahme an Geld 2 fl. 26½ kr.; b) an Naturalien 1 Schäffel 2 Metz. 1 Vtl. 2½ Sdl. Korn à 8 fl. 42 kr. = 12 fl. 11 kr.; 1 Schäffel 1 Metz. 3½ Seidl Haber à 3 fl. 50 kr. = 4 fl. 36¼ kr.; für Hühner 30 kr.; c) unständige Einnahmen an Laudemien 5 fl. 31¼ kr.; 2.) an Zehenten: vom großen Fruchtzehenten 107 fl. 14 kr.; vom kleinen Zehenten 33 fl.; vom Blutzehenten 9 kr.; 3.) an Waideechten 5 fl. 45 kr.; 4.) an Forstrechten: 6 Klafter weiches Scheitholz Ansbachischen oder $5\frac{4}{10}$ bayerischen Maßes und 30 Stück Wellen 21 fl. 8 kr. IV.) Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Functionen 100 fl. 6 kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 10 fl. Summa 676 fl. 4¾ kr. Die Lasten abgezogen mit 10 fl. 38½ kr., bleibt reines Einkommen 665 fl. 6¼ kr., wozu noch 10 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 26ten September 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

(Wegen Abwesenheit des k. Consistorial-Vorstandes.)

Frhr. v. Dobeneck.

Cella, Secretär.

Dienstes-Nachricht.

praes. $\frac{7}{8}$ 41.

In Folge Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 5ten Oktober l. Js. wurde der bisherige Vorstand der Gemeinde-Bevollmächtigten Kaspar Schradler, welcher zum Bürgermeister in Füssen erwählt wurde, in dieser Eigenschaft bestätigt.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 16ten October 1841. Nr. 42.

Bekanntmachungen der Behörden.

613.) praes. 11/18 41.

Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Weissenhorn.

Das hiesige Frühmeßbenefizium, verbunden mit der lateinischen Vorbereitungs-Schule, ist in Erledigung gekommen.

Um dasselbe bäldest wieder zu besetzen, werden diejenigen Priester, welche sich hierum bewerben wollen, aufgefordert, binnen 4 Wochen a dato ihre Anmeldungen, mit Zeugnissen über die gesetzliche Qualifikation sowohl in der Seelsorge, als im Lehrfache belegt, an den unterfertigten Magistrat einzusenden.

Hinsichtlich der Erträgnisse und Lasten, so wie der Verbindlichkeiten, welche mit dem Benefizium verbunden sind, wird sich auf die Ausschreibung vom 30ten September 1836 im Kreis-Intelligenzblatt 1836 Seite 1267 und 1268 Art. 439 bezogen.

Weissenhorn den 8ten Oktober 1841.

Der Magistrat.

Kurz, Bürgermeister.

Keim coll.

614.) praes. 1/18 41.

Ediktsladung.

Da die Resultate der am 24. d. Mts. Statt gehabten Nachlaßverhandlung den Wünschen der Relikten des verstorbenen Papierfabrikanten Christian Kutter von Motzach nicht entsprochen haben, so haben sie sich als zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage zur öffentlichen Kenntniß gebracht: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf Freitag den 29. künftigen Monats Oktober d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 29. November 1841; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar: a.) zur Replik auf Montag den 13. Dezember d. Js.; b.) zur Duplik auf Montag den 27. Dezember, und zwar jedesmal früh 9 Uhr.

Die dem Gerichte bekannten und unbekannten Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der ganzen Forderung, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß des Gläubigers mit den übrigen Rechtsansprüchen zur Folge haben werde.

Alle diejenigen, welche von dem Gantirer Eigenthums-Gegenstände besitzen, wovon sie nicht vor der Einleitung des Gantverfahrens unbeschränkte Eigenthümer geworden, haben dieselben unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Der Activstand beträgt 7601 fl. 24 kr., der Gerichts bekannte Passivstand dagegen 16791 fl. 45 kr., worunter 14,565 fl. Hypothek-Kapitalien sich befinden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Gantanwesen, dessen Bestandtheile in der Ausschreibung vom 14. Juli d. Js. enthalten sind, auf 26. l. Mts. Oktober Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Köchlings wiederholt an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Lindau, am 29. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Schmid, I. Assessor.

615.) praes. 11/10 41.

Diebstahls-Anzeige.

Am 1. d. Mts. wurde dem Maurergesellen Johann Evangelist Kratzer dahier aus seiner Behausung mittelst Einbruch eine silberne Sackuhr, an welcher sich ein Band von schwarzem Kameelhaar mit falschen goldenen Perlen und einem vergoldeten Schlößchen befindet, im Werthe zu 12 fl., entwendet.

Die Uhr ist zweigehäusig, der untere Theil des außern Gehäuses bräunlich lakirt und mit silbernen Plättchen, wovon 3 oder 4 fehlen, besetzt; der obere Theil so wie das innere Gehäuse sind ganz von Silber. Solche wird vorn am Zifferblatte, auf welchem die Worte „a Paris" stehen, aufgezogen, hat messingene Stundenzeiger, arabische Ziffern und auf dem Uhrwerk selbst ist der Name des Verfertigers „Georg Würstle in Dinkelsbühl" eingravirt.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, deßfalls die erforderliche Spähe anzuordnen und bei Entdeckung einer Spur des Thäters oder der entwendeten Uhr hieher Mittheilung zu machen.

Wemding, den 7. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gessner, Landrichter.

616.) praes. 11/10 41.

Öffentliche Vorladung.

Karl Wintergerst von Schweblhaus, Gemeinde Kruggell, hat anno 1812 den russischen Feldzug mitgemacht und seitdem nichts mehr von sich hören lassen. Es wird nunmehr derselbe oder seine allenfallsigen Nachkommenschaft aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato von ihrem Aufenthalt hieher Nachricht zugeben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen gegen Caution den Erben überlassen würde.

Kempten den 4. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

617.) praes. 11/10 41.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen des Julian Hartmann zu Burggen, bestehend in Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum und Wurzgarten und 42 Tagw.

66 Dez. Grundstücke, wird zu Folge des Beschlusses der Erbschafts-Interessenten nunmehr der gerichtlichen Versteigerung unterstellt.

Hiezu ist auf Donnerstag den 11. November 1841 Morgens 9 Uhr Termin in Burggen anberaumt.

Die Verkaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Füssen, den 6. Oktober 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

618.) praes. $\frac{12}{10}$ 41.

Verschollenheits-Erkenntniß.

Der Söldnerssohn Johann Kracker von Böringen, welcher seit dem russischen Feldzuge vermißt wird, hat sich auf die dießamtliche Vorladung vom 13. März l. Js. innerhalb des vorgesteckten Termins weder selbst, noch haben sich dessen allenfallsige Leibeserben dahier gemeldet, sie werden daher als verschollen erklärt, und deren Vermögen an die nächsten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Illertissen, am 6. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

von Ott, Landrichter.

619.) praes. $\frac{11}{10}$ 41.

Gütergemeinschafts-Vertrag.

Vom fürstlichen Stadt- und Herrschaftsgericht Oettingen wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaufmann und Siegellackfabrikant Leonhard Müller'schen Eheleute von Oettingen nach einem gerichtlichen Vertrage vom Heutigen jede Gütergemeinschaft, die allgemeine sowohl, als die besondere, unter sich ausgeschlossen haben.

Oettingen, am 7. Oktober 1841.

Paur, fürstlicher Justizrath.

620.) praes. $\frac{13}{10}$ 41.

Verlassenschaft.

In der Verlassenschaftssache des pensionirten k. Hauptmanns, Melchior Hochstädter von hier werden auf den Grund der erfolgten gerichtlichen Uebereinkunft der Hochstädter'schen Erbsprätendenten vom 9. Juli l. Js. sämmtliche bekannte und unbekannte Verwandte des Erblassers aufgefordert, binnen 30 Tagen von heute an, ihre Erbschaftsansprüche geltend zu machen, widrigenfalls angenommen wird, daß sie auf jeden Erbschafts-Anspruch verzichten.

Wallerstein, den 9. Oktober 1841.

Das Fürstliche Herrschaftsgericht.

(In Abwesenheit des Herrschaftsrichters.)

Kummer.

621.) praes. $\frac{14}{10}$ 41.

Vorladung.

Die Metzgerswittwe Franziska Kilg von Wemding hat unter Vorlage des Activ- und Passivstandes ihre Ueberschuldung bei Gericht angezeigt, sich zugleich zur Abtretung ihres Vermögens erboten, und auf Zusammenberufung ihrer sämmtlichen Gläubiger zur Erklärung über

das Abtretungsoffert und allenfallsiger gütlicher Vereinigung der Sache angetragen.

Es wird diesem zu Folge zur Vorlage des Activ- und Passivstandes, zur summarischen Schuldenliquidation, dann zum Versuch eines gütlichen Arrangement oder Stellung sachgemäßer Anträge Termin auf den 22. November Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger, und zwar letztere unter dem Rechtsnachtheile, daß im Falle eines gütlichen Arrangement bei der Auseinandersetzung dieses Debitwesens auf ihre Ansprüche keine Rücksicht genommen werden soll, vorgeladen werden.

Wemding, den 11. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geßner, Landrichter.

622.) praes. 9/10 41.

Schafweide-Verpachtung.

Donnerstag, als den 28. Oktober l. Js., wird im Wirthshause dahier die Sommerschafweide für 1842, auf welcher 200 Stück Schafe hinlängliche Weide finden, Mittags 12 Uhr auf ein Jahr öffentlich verpachtet, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Buttenwiesen, am 3. Oktober 1841.

Die Gemeinde-Verwaltung.

Bihlmeir, Vorsteher.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 9. Oktober 1841.	Pap.	Geld.	Den 11. Oktober 1841.	Pap.	Geld	Den 14. Oktober 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.	102		Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.	102	101¾	Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.	102⅛	101⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	160		Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	160		Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio		158
Bank-Actien . . .	672		Bank-Actien . . .	672		Bank Actien . . .	672	

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 43.** den **23.** Oktober **1841.**

Inhalt: Eine zu Oberessfeld aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Die Verlegung des k. Schullehrers-Seminars von Schwaben und Neuburg von Dillingen nach Lauingen. — Veränderungen im Stande des Adels während des Verwaltungsjahres 1840/41. — Die Erledigung des Kaplaney-Benefiziums in Myweiler. — Die Siegelmässigkeit der Benediktiner-Aebte. — Die Erledigung der Pfarrei Haunstetten. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannen-Conspekt. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 515. praes. 1⁄2 41.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine zu Oberessfeld aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 9. Juli d. Js. wurde in Oberessfeld, k. Landgerichts Königshofen in Unterfranken, die unten beschriebene taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnte.

Sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden deßhalb beauftragt, sofort über die Heimath dieser Person Nachforschungen anzustellen, und soferne diese einen Erfolg haben, hierüber Anzeige hieher zu erstatten.

Augsburg, den 15. Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Signalement.

Die Taubstumme hat braunes abgeschnittenes Haar, etwa 2 Zoll lang, schmale Stirn, große blaugraue Augen, stumpfe, etwas breite Nase, großen und verzogenen Mund, rundes und von der Sonne gebräuntes Gesicht und schlanke Figur. Sie hat an der linken untern Wange zwei kleine Muttermale in der Größe einer Linse, trägt am rechten Ohr ein messingenes Ohrringchen, am linken Ohre hatte sie dem eingestochenen Löchchen zufolge früher auch ein Ringelchen, welches sie aber nach ihren Zeichen verloren hat.

Sie geht baarfuß, trägt einen schwarz leinenen Rock, woran die vordere Seite weiß eingesetzt ist, einen blauleinenen zerissenen Schurz, ein zitzenes, gelb und schwarz gestreiftes, sehr zerrissenes Mützchen, ein rothleinenes blaugestreiftes Halstuch, einen schwarzzeugenen Halskragen und auf dem Kopfe ein rothes schwarzgestreiftes baumwollenes kleines Tuch.

Sie gab zu verstehen, daß sie 21 Jahre alt sey, scheint jedoch in einem Alter von 16 bis 18 Jahren zu stehen.

Ad Nrum. 1165. praes. $\frac{1}{1}\frac{2}{5}$ 41.

(Die Verlegung des kgl. Schullehrer-Seminars von Schwaben und Neuburg von Dillingen nach Lauingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die durch allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 5. Dezember 1840 beschlossene Verlegung des Schullehrer-Seminars für Schwaben und Neuburg von Dilingen nach Lauingen nunmehr wirklich vollzogen worden ist, so wird diese Verlegung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es sind, die betreffenden Eingaben und amtlichen Mittheilungen von nun an „an die k. Inspektion des Schullehrer-Seminars in Lauingen“ zu richten.

Augsburg, den 15ten Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 1628. praes. $\frac{1}{1}\frac{8}{0}$ 41.

An die Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Veränderungen im Stande des Adels während des Verwaltungs-Jahres 1840/41 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Distrikts-Polizei-Behörden sind mit den Anzeigen über die Veränderungen im Stande des Adels während des abgelaufenen Verwaltungsjahres noch im Rückstande.

Dieselben werden hiemit erinnert, diese Anzeigen in der unterm 2ten September 1823 vorgeschriebenen Form (Kreis-Intelligenz-Blatt 1823 S. 837 und f.) in 14 Tagen zu erstatten.

Augsburg, den 17. Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Poninsky coll.

Ad Nrm. 1156. praes. $\frac{19}{10}$ 41.

(Die Erledigung des Kaplaney-Benefiziums in Myweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Augustin Sailer auf die Pfarrey Aidling, kgl. Landgerichts Weilheim, wurde das zur Pfarrey Opfenbach, kgl. Landgerichts Weiler gehörige, Kaplaney-Benefizium Myweiler erledigt, welches mit der Verbindlichkeit, bei der Pfarrey Aushilfe zu leisten, folgende jährliche Erträgnisse gewährt: 1.) an ständigem Gehalt 250fl.; 2.) aus Realitäten 15fl.; 3.) für besonders bezahlte Verrichtungen 6 fl. Summa 271 fl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 3 fl. 44 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 18ten Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 1396. praes. $\frac{1}{1}\frac{4}{0}$ 41.

(Die Siegelmässigkeit der Benediktiner-Aebte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß einer k. Ministerial-Entschließung vom 14ten d. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst auszusprechen geruht, daß die Aebte der Benediktiner-Stifte in Bayern jener Kategorie höherer Beamten gleich zu achten seyen, welcher verfassungsmässig die Siegelmässigkeit zugestanden werden soll.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Augsburg, den 18ten Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 12. praes. $\frac{1}{1}\frac{0}{3}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Haunstetten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Stephan Klughammer auf die Pfarrei Angelberg und Tussenhausen, wurde die Pfarrei Haunstetten, k. Landgerichts Göggingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 835 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 581 fl. 1 kr., nämlich:

1.) an ständigem Gehalte 330 fl. 49 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundstücken in 59 fl.; 3.) aus Rechten in 42 fl. 12 kr.; und 4.) in besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 149 fl. Die hievon abziehenden Lasten betragen 38 fl. 41 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 18ten Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Dienstes - Nachricht.

praes. $\frac{12}{10}$ 41.

Die Erben der Maria Theresia Hartmann von Burggen haben der Gemeinde Burggen folgende Geschenke gemacht: 400 fl. der Gemeinde-Verwaltung zur Verwendung beim Neubau einer Orgel; 100 fl. dem Armenfonde, und 100 fl. dem Schulfonde, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

praes. $\frac{22}{10}$ 41.

Dem k. Kirchenrath, Distrikts-Schul-Inspektor und I. Stadtpfarrer zu Sct. Anna, Dr. Anton Daniel Geuder zu Augsburg, wurde auf sein gestelltes Ansuchen durch k. Regierungs-Entschließung vom 20. Oktober 1841 die Enthebung von der Fortführung der Distrikts-Schul-Inspection über die protestantischen Schulen in den k. Landgerichts-Bezirken Neuburg und Schwabmünchen, unter besonders wohlgefälliger Anerkennung seines eifrigen und erfolgreichen Wirkens zum Wohle der seiner Leitung anvertrauten Schulen bewilliget, und die Stelle eines Distrikts-Schul-Inspektors über die erwähnten Schulen dem k. protestantischen Bezirks-Schul-Inspektor zu Augsburg und II. Pfarrer zu Sct. Anna, August Kraus, übertragen.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von Schwaben und Neuburg für den Monat September 1841.

Schrannen.	Waizen. Verkauft.	Waizen. Mittel-Preis per Schfl.		Kern. Verkauft.	Kern. Mittel-Preis per Schfl.		Roggen. Verkauft.	Roggen. Mittel-Preis per Schfl.		Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis per Schfl.		Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis per Schfl.		Veesen. Verkauft.	Veesen. Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg	1541	16	10	1148	16	18	1484	8	39	1535	5	54	948	5	40	—	—	—
Kaufbeuern	—	—	—	533	16	16	241	9	11	238	6	50	295	4	15	—	—	—
Kempten	—	—	—	2380	17	40	970	9	58	669	7	54	1095	4	57	—	—	—
Lindau	3220	18	16	3374	18	36	99	9	32	239	8	—	475	4	57	—	—	—
Memmingen	—	—	—	2250	18	7	825	9	9	1641	7	25	816	4	24	—	—	—
Neuburg	554	15	15	—	—	—	295	8	27	700	5	21	305	3	24	—	—	—
Nördlingen	$120\frac{1}{8}$	15	6	$1010\frac{5}{8}$	16	53	$267\frac{3}{8}$	7	55	989	5	34	$373\frac{7}{8}$	3	16	—	—	—
Donauwörth	223	16	20	187	16	5	219	8	13	165	5	13	243	3	13	99	6	35
Krumbach	—	—	—	305	17	18	160	8	10	100	5	15	529	3	53	—	—	—
Lauingen	131	16	6	1219	16	22	278	7	36	2915	5	36	394	3	3	—	—	—
Mindelheim	—	—	—	660	16	42	241	8	46	$81\frac{1}{2}$	5	53	620	3	55	—	—	—
Weissenhorn	—	—	—	712	17	32	319	8	—	1157	5	54	806	3	33	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	$5789\frac{1}{8}$	—	—	$13776\frac{5}{8}$	—	—	$5396\frac{3}{8}$	—	—	$10427\frac{1}{2}$	—	—	$6897\frac{7}{8}$	—	—	99	6	35

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 23ten October 1841. Nr. 43.

Bekanntmachungen der Behörden.

623.) praes. 20/10 41.

Polytechnische Schule.

Freitag, den 5ten November beginnen die Vorlesungen über christliche Religion beider Confessionen, reine Mathematik, descriptive Geometrie, Statik fester und flüssiger Körper, Mechanik, Differenzial- und Integral-Rechnung, Maschinenkunde (Konstruktion und Bau der Maschinen), Vermessungskunde, technische Physik und technische Chemie; ferner der Unterricht im Figuren-, Ornamenten-, Dessins-, Bau- und Maschinenzeichnen, in der praktischen Mechanik und praktischen Chemie.

Um als Schüler aufgenommen zu werden, ist erforderlich das zurückgelegte 15te Lebensjahr, das Absolutorium einer Gewerbsschule oder durch eine Prüfung nachzuweisende gehörige Vorkenntnisse in der Algebra bis incl. zu den Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekannten Größe, in der Geometrie und im Zeichnen. Es werden auch Hospitanten für einzelne Gegenstände aufgenommen, von welchen jedoch so viele Vorkenntnisse verlangt werden, als zum gründlichen Erlernen des betreffenden Gegenstandes erforderlich sind.

Der Unterricht ist für inländische und den Zollvereinsstaaten angehörige Schüler unentgeldlich. Sonstige Ausländer zahlen jährlich zwölf Gulden Inscriptionsgeld, und Hospitanten, sowohl In- als Ausländer, wenn sie keine Gesellen, Lehrlinge, oder wenn sie nicht mit einem gerichtlichen Armuthszeugnisse versehen sind, entrichten an die Schulkasse für jeden Unterrichts-Gegenstand eines Curses sechs Gulden Honorar.

Die Aufnahme geschieht am 2ten November von 9 bis 12 Uhr im Rektorats-Zimmer der polytechnischen Schule, wobei jeder sich Anmeldende ein von seiner bisherigen Polizei- oder Schul-Behörde ausgestelltes Sittenzeugniß vorlegen muß.

Das gedruckte Programm der Anstalt gibt weitern Aufschluß über die Einrichtung, und ist in der Kollmann'schen Buchhandlung und im Schul-Gebäude bei dem Hausmeister zu haben.

Augsburg, den 17. Oktober 1841.

Das Königliche Rektorat.

Dr. Leo.

624.) praes. 14/10 41

Steckbrief.

Der ledige Schäfer Gottlieb Beyner von Lesingen, Kgl. Würtembergischen Oberamts Kirchheim, dessen Signalement nachsteht, hat sich im diesseitigen Landgerichtsbezirk des Schafdiebstahls höchst verdächtig und flüchtig gemacht.

Es ergeht deßhalb an sämmtliche k. Polizey-Behörden das Ersuchen, auf denselben Spähe zu halten, ihn im Betretungsfalle aufzugreifen und hieher zu liefern.

Signalement.

Derselbe ist in den 30ger Jahren, bei 6 Schuh groß, robusten Körperbaues, hat schwarze Haare, solchen starken Backenbart, länglichtes Gesicht und eine große Nase.

Oberdorf, den 12. Oktober 1841.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

625.) praes. 18/10 41.

Diebstahls-Anzeige.

Dem Müller Johann Vogt von Oberschönefeld, welcher sich am Mittwoch den 6ten d. Mts. in Zusmarshausen befand, ist auf dem Rückwege, welchen er zur Nachtszeit über Dietkirch und Gessertshausen nahm, ein Säckchen mit 100 fl. in Geld abhanden gekommen, welches er in der vordern Rocktasche bei sich getragen haben will. Das Geld bestand aus 27 Kronenthalern, dann aus 24 Kreuzer- und halben Gulden-Stücken; auch war ein Sechser darunter. Das Säckchen war von ungebleichtem Leinenzeug.

Sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, Behufs der Ausfindigmachung des Geldes und des Besitzers Spähe zu verfügen, und die Ergebnisse anher zu notifiziren.

Göggingen, den 15. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Heim, I. Assessor.

626.) praes. 18/10 41.

Öffentliche Vorladung.

Mang Vorler von Eschachberg ist vor mehr als 30 Jahren unter das Militär getreten, machte den russischen Feldzug mit, und wird seitdem vermißt.

Es wird nun Mang Boxler, oder seine allenfallsige Nachkommenschaft erinnert, binnen 6 Monaten a dato Nachricht von ihrem Aufenthalt zu geben, widrigenfalls derselbe für verschollen erklärt, und sein Vermögen den Erben gegen Caution verabfolgt würde.

Kempten, den 11. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

627.) praes. $\frac{21}{10}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem in dem Schuldenwesen des Bauern Ulrich Salb von Woringen bei der am 13. v. Mts. stattgefundenen Versteigerung dessen Anwesen, bestehend aus 7 Jauchert 23 Dez. Feld am Hetlishofer-Weg. 97 Dez. die Kümmelwiese; 66 Dez. Schättle-Wiese, dann 1 Jauchert 95 Dez. abgetriebener Waldboden, hiefür der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, die Mehrzahl der Gläubiger mit dem Schuldner jedoch eine nochmalige Versteigerung verlangte, so wird auf den Grund des §. 98. der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837 eine solche neuerdings und zwar auf Montag den 8. Nov. l. Js. Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Woringen gerichtsseits anberaumt, erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und wird sich bezüglich der übrigen Kaufsbedingungen auf das Ausschreiben vom 11. August l. Js. bezogen.

Grönenbach, den 11. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

628.) praes. $\frac{21}{10}$ 41.

Erkenntniß.

Durch diesseitige Bekanntmachung vom 2ten April l. Js. wurde der Eigenthümer zu einer Balle verschiedenen Tuches 60 Pfund schwer, welche am 24ten Dezember 1840 in einer Schupfe zu Niederstaufen aufgefunden worden, zur Meldung und Rechtfertigung innerhalb sechs Monaten aufgefordert, widrigenfalls die Confiscation erkannt würde.

Nachdem nun dieser Termin abgelaufen und keine Anmeldung eingekommen ist, so wird auf § 87. des Zollstrafgesetzes vom 17ten November 1837 gegen diese verlassene Waare die Confiskation erkannt.

Weiler, den 4. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

629.) praes. $\frac{21}{10}$ 41.

Gantsache.

Vom k. Landgericht Wertingen wird hiedurch bekannt gemacht, daß in der Gantsache des Philipp Trauner von Unterthierheim unterm Heutigen das gefaßte Prioritätserkenntniß, an Verkündungsstatt, an die Gerichtstafel angeheftet wurde.

Wertingen, den 20. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 16. Oktober 1841.	Pap.	Geld.	Den 18. Oktober 1841.	Pap.	Geld	Den 21. Oktober 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{1}{8}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{3}{8}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		160	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		160	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		160
Bank-Actien . . .	672	668	*Bank-Actien . . .*	672	668	*Bank-Actien . . .*	670	

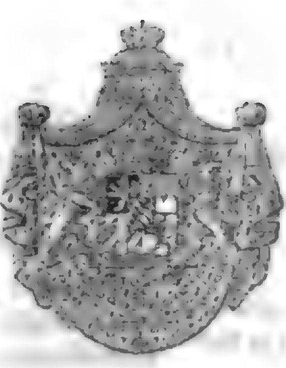

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 44. den 30. Oktober 1841.

Inhalt. Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Meine Bekehrung, oder Würdigung des Protestantismus nach seiner Lehre und nach seinen Stiftern von M. d'Exanvillez, nebst einem Vorwort vom Chorherrn Franz Geiger. Solothurn, Verlag von Karl Koßmuß, 1841". — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Sängerstimme aus dem Süden an den König des deutschen Nordens. Politische Rapsodie, von dem Dichter der Krystalle. Regensburg, gedruckt bei F. Reitmayer 1841. — Die Erledigung der Pfarrei Westheim, Decanats Dittenheim. — Die Erledigung der Pfarrei Trumsdorf. — Die erledigte Pfarrei Auerbruch, Decanats Leutershausen. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 1716. praes. $\frac{1}{1}\frac{3}{0}$ 41.

An

die k. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Meine Bekehrung oder Würdigung des Protestantismus nach seiner Lehre und nach seinen Stiftern von M. d'Exanvillez, nebst einem Vorworte vom Chorherrn Franz Geiger. Solothurn, Verlag von Karl Koßmuß, 1841," betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfassungsbeilage von dem Stadtkommissariate Bayreuth verfügte und von der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 16. Okt. 1841 unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 22ten Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ad Nro. 1862. praes. $\frac{28}{10}$ 41.

An
die k. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Sängerstimme aus dem Süden an den König des deutschen Nordens. Politische Rapsodie, von dem Dichter der Krystalle. Regensburg, gedruckt bei F. Reitmayer 1841“ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfassungsbeilage von dem Stadtkommissariate Regensburg verfügte und von der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 18. Okt. d. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 24ten Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

---

praes. $\frac{22}{10}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Westheim, Decanats Dittenheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarres Stählin erledigte Pfarrei Westheim, Dekanats Dittenheim, wird hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken öffentlich ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle nach der im Jahre 1839 berichtigten Fassion nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind. I.) An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: an baarem Gelde 45 fl., an Naturalien 4 Schfl. 3 Vrlg. ¼ Sechz. Dinkel à 3 fl. 49 kr. = 15 fl. 47 kr., 4 Schfl. 3 Vrlg. 3 Sechz. Haber à 3 fl. 24 kr. = 14 fl. 3½ kr.; 2) aus Stiftungs-Kassen 9 fl. 1½ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Deconomie-Gebäude 40 fl.; Nutzanschlag der Gründe von 55 Morg. 66 Dezim. Aeckern 231 fl., von 16 Tagw. 70 Dezim.; Wiesen 209 fl., von ½ Tagw. Garten 8 fl., 1½ Morg. Gemeinde-Theile 17 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: ständige Abgaben an Geld 3 fl. 30½ kr.; 2.) an Zehenten 183 fl. 52½ kr.; 3.) Gemeinde-Rechten an Waiderecht 1 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen von besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 82 fl. 56½ kr. Summa 860 fl. 41½ kr. Hievon die Lasten mit 69 fl. 50½ kr. abgezogen, bleibt reiner Ertrag 790 fl. 51½ kr., wozu noch 40 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 11ten Oktober 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Secretär.

praes. 13/10 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Trumsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Hagen ist die Pfarrei Trumsdorf, mit welcher das Filial Alladorf verbunden ist, beide im Decanate Bayreuth und im Landgerichtsbezirke Hollfeld, in Erledigung gekommen, was hiermit Behufs der Bewerbung binnen 6 Wochen zur Kenntniß gebracht wird.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen in Folgendem:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Stiftungs-Kassen 2 fl. 30 kr.; 2.) von andern Pfarreien 48 kr.; II.) Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude 35 fl.; 8¼ Tagwerk Aecker 44 fl. 45 kr.; 3 Tagw. Wiesen 66 fl.; ¾ Tagw. Gärten 7 fl. 30 kr.; 8 Klafter Fohren- und Fichten-Holz aus der Pfarrwaldung (bayer. Maaß) 20 fl. 48 kr. Von diesen Klaftern die Afterschläge 1 fl. 4 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben an Geld 39 fl. 31 kr.; 6 Schffl. 5 3/12 Mtz. Waizen 83 fl. 17¾ kr.; 9 Schffl. 1 1/12 Metz. Korn 85 fl. 57 kr.; 4 Schffl. 3 1/12 Metz. Gerste 33 fl. 31¼ kr.; 6 Schffl. 1½ Mtz. Haber 22 fl. 25 kr.; 3½ Metz. Erbsen 6 fl. 12 kr.; 3½ Metz. Linsen 5 fl. 44½ kr.; b) an unständigen Abgaben: an Laudemien, Handlöhnen rc. 51 fl. 58 kr.; 2.) an Zehenten: vom großen Fruchtzehent 74 fl. 42 kr.; vom kleinen (Schmalsaatzehent) 43 fl. 54 kr.; vom Blutzehent 13 fl. 36 kr.; 3.) an Walde-Rechten 15 kr. IV.) Einnahmen an Dienstes-Functionen 98 fl. 14 kr. V.) Observanzmässige Gaben 8 fl. Summa 717 fl. 42¼ kr. Lasten 4 fl. 3 kr., bleibt reiner Ertrag 713 fl. 39¼ kr.

Bayreuth den 14ten Oktober 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

praes. 18/10 41.

(Die erledigte Pfarrei Auerbach, Decanats Leutershausen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers ... zur Pfarrstelle zu Auerbach ... wird hier... zer erledigte Pfarrstelle ... Auerbach ... Decanats Leutershausen ... zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken öffentlich aus geschrieben, daß mit dieser Stelle nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind:

I.) An ständigem baarem Gelde aus ... Kassen: a) an ... b) an Naturalien: Korn à 8 fl. 22 ... 3 Vrlg. ... 2 ... 37 fl. 28 ... 2 Vrlg. Dinkel ... 2 Schffl. 4 ... Metz. ... 28 kr. = 9 fl. 30¼ kr.; 2 Klafter ... und 4 Klafter Fichten-Scheitholz à ... 30 fl.; 50 Stück Wellen 50 kr.; 2 ... Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde ... II.) An Zinsen von den zur Pfarr... gestifteten Kapitalien 1 fl. 41¼ kr. III.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude 25 fl. ... chen der Gründe von 11½ Tagw. ... 67 fl. 45 kr.; ... ¼ Tagw. Gras-, Baum- und Schorgarten ... 6 Tagw. Wiesen ... 3 Tagw. Waldung am Spielberg 12 fl. ...

Digitized by Google

8 Tagw. Oedung in der Rosenegerten 2 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben an Geld 31¼ kr.; b) an unständigen Abgaben: an Laudemien, Handlöhnen rc. 1¼ kr; 2.) an Zehenten: a) vom großen ⅔ Zehenten zu Unterfelden 65 fl. 24⅜ kr.; b) vom kleinen Schmalzehenten 2 fl. 32 kr.; 3.) an Waid-Rechten 2 fl. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunctionen 33 fl. 5 kr. VI.) Einnahmen aus observanzmässigen Gaben und Sammlungen 13 fl. 35 kr. Summa 520 fl. 45¾ kr. An Lasten werden hievon abgezogen 13 fl. 36 kr., bleibt reiner Dienstes-Ertrag 507 fl. 9¾ kr., wozu noch 29 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 18. Oktober 1841.

K. Protestantisches Consistorium

Hussell.

Cella, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{20}{10}$ 41.

Dem Priester Andreas Wolf, Studienlehrer in Wallerstein, wurde zum Zwecke des Antrittes der Pfarrei Munzingen, Herrschaftsgerichts Wallerstein, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

---

praes. $\frac{21}{10}$ 41.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß zu Folge k. Ministerial-Entschließung vom 5. Oktober 1841 der Schullehrer Friedrich Kempter zu Steppach als Musiklehrer in dem k. Schullehrer-Seminar zu Lauingen ernannt worden sey.

---

praes. $\frac{27}{10}$ 41.

Die durch Versetzung des Assessors von Baumgarten in Erledigung gekommene zweite Assessors-Stelle am k. Landgerichte Krumbach ist durch allerhöchstes Rescript vom 14. Oktober dem bisherigen II. Landgerichts-Assessor Max Joseph Weber in Oberviechtach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, allergnädigst verliehen worden.

---

praes. $\frac{27}{10}$ 41.

Die von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg geschehene Verleihung der Stelle eines Subregens und Oekonomen in dem bischöflichen Clerikal-Seminar zu Dilingen an den bisherigen Spitalbenefiziaten zu Dilingen, Priester Anton Eber, erhielt durch allerhöchstes Rescript vom 21ten Oktober 1841. die Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

---

praes. $\frac{28}{10}$ 41.

Durch Regierungs-Entschließung vom 24. Oktober l. Js. ist dem Priester Engelbert Solger, Pfarrer in Illerzell, Herrschaftsgerichts Weißenhorn, nach beigebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrei Oberreichenbach, gedachten Herrschaftsgerichts, die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

dato. Augsburg den 30ten October 1841. Nr. 44.

Bekanntmachungen der Behörden.

praes. 28/10 41.

630.)

Der Eintritt und die Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummen-Schule zu Lauingen.

Der Eintritt und die Aufnahme taubstummer Kinder in die hiesige Taubstummen-Schule findet am 4ten November statt. Die Eltern oder Vormünder haben wegen Wohnung und Verpflegung derselben vorläufige Rücksprache mit der Seminar-Inspection zu nehmen. Dieß bringt zur Kenntniß

Lauingen, den 20ten October 1841

Die k. Schullehrer-Seminar-Inspection.

Heindl, Inspector.

631.) praes. 24/10 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird zur Berichtigung seiner Forderung beim Mangel aller Mobilien das Gesammt-Anwesen des Andreas Stempfle von Burgau am 10ten November d. Js. Nachmittags 2 Uhr öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht: 1.) in einem gemauerten Wohnhause Nro. 100 Lit. B. mit Stall und Stadel unter einem Dache, in der Bleichgasse; 2.) ... Dez. Grasgarten, zehentfrei und freieigen; 4.) 35 Dez. ... 73 Dez. Acker in der Otternsteig; den Großzehent ... Acker am Remshartterweg; den Kleinzehent zur Pfarr ... 5.) 97 Dez. Wiese im ... und freieigen. Ferner ... Gutsherrschaft und ... Unterknöringen; ... Ried, zehentfrei ... auf obigem Anwesen noch: a.) eine Grundsteuer von ... fixirt auf 18 kr.; b.) eine ... 1 fl. 2 kr. 5 hl. Summa ... 5 hl.

Unbekannte Kaufslustige haben sich über Vermögen und Leumund auszuweisen. Die Bedingungen werden am Steigerungs... bekannt gemacht werden.

Burgau, den 20. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht

Prasser, Lan...

632.) praes. ...

Anwesens-Verkauf.

Auf wiederholten Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird im Wege der Hilfsvollst...

das Söldanwesen des Georg Bollinger, Hs.-Nro. 29 (beim Schneider) in Orenbronn, bestehend in einem Wohnhause, Stall und Stadel unter einem Dache, nebst Hofraum, Garten, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, 16 Dez. Krautgartentheile, 13 Jauchert 70 Dez. Aecker, 1 Tagw. 46 Dez. Wiesen und 25 Dez. Oedung, zusammen auf 5405 fl. eingewerthet, Dienstag den 21ten Dezember d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr in dem Wirthshause zu Orenbronn an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Gerichts-Unbekannte über Zahlungs- und Besitzfähigkeit sich auszuweisen haben.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §. §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837.

Die Kaufsbedingungen, so wie die Lasten werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Autenried, den 19. Oktober 1841.

Freiherrlich von Reck'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Höfer, Patrimonialrichter.

633.) praes. $\frac{24}{10}$ 41.

Erkenntniß.

Nachdem sich der landesabwesende Joseph Burkhard von Fünfstetten, der am 11ten Februar ergangenen öffentlichen Ladung gemäß nicht gemeldet hat, so wird derselbe der Bestimmung des bayerischen Landrechts Thl. I. cap. 7. §. 39 zu Folge für verstorben erklärt und soll sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution ausgehändiget werden.

Wemding, den 14ten Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geßner, Landrichter.

634.) praes. $\frac{24}{10}$ 41.

Diebstahls-Nachricht.

Dem Fürstl. Oettingen-Wallersteinischen Revierförster Alois Dürr zu Donauwörth, wohnhaft im ehemaligen Kloster Heilig-Kreuz wurde gestern Mittags ungefähr um 11 Uhr aus seinem Wohnzimmer die nachhin beschriebene goldene Sackuhr entwendet, welche einen Werth von 40 bis 44 fl. hat.

Diese Uhr hat ein goldenes, auf der Vorderseite am Rande durch ein paar Sprünge schon lädirtes Gehäuse, und ist mittelmäßig groß und zwar nicht viel größer im Umfange, jedoch erhabener als eine Cylinderuhr.

Das Uhrwerk, auf welchem der Name des Meisters steht, welchen Damnifikat nicht anzugeben weiß, hat nichts besonders ausgezeichnet Kenntliches, nur ist die Korrektion von Stahl und hat ungefähr eine Größe wie ein Silbergroschen.

Auf der innern Seite des goldenen Gehäuses befinden sich einige kleine Tupfen, als wenn man mit einer Nadel in das Gehäuse Punkte hineingestochen hätte.

Das Zifferblatt ist weiß, hat arabische Ziffern und zeigt im innern Kreise den Monatstag und zwar in der Art, daß die ungeraden Zahlen, z. B. 1. 3. 5. rc. ausgeschrieben, die geraden Zahlen

aber z. B. 2. 4. 6. rc. wegen Mangel an Raum nicht ausgeschrieben, sondern blos punktirt sind.

An der Uhr selbst befindet sich eine vierfache stählerne Kette, sogenannte Erbsenkette, an welcher der Uhrschlüssel hängt, und zwar an einem kleinen messingenen Ring.

Der Uhrschlüssel ist oben von Messing, unten aber, nämlich der eigentliche Schlüssel, von Stahl.

Der Verdacht fällt auf einen etwa 30 Jahre alten Mann, der zur oben angegebenen Zeit, um Zwiebel zu verkaufen, in die Wohnung des Damnifikaten gekommen ist, jedoch nicht näher beschrieben werden kann, als daß er ein ziemlich bräunlichtes Angesicht hatte, und am Leibe einen schwarzen Zwilchrock, dann am Kopfe einen runden Filzhut getragen habe.

Man ersucht sämmtliche Distrikts- und Polizei-Behörden auf diesen unbekannten Thäter Spähe zu verfügen und das Resultat hieher anzuzeigen.

Donauwörth, den 18. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

635.) praes. $\frac{25}{10}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird nachstehendes Gut des Georg Fritz zu Zusamzell am Dienstag den 21ten Dezember 1841 von Früh 9 Uhr bis Mittag 12 Uhr dahier nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und §. §. 98 — 101 der Novelle vom 17ten November 1837 im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden verkauft.

Es werden daher Kaufsliebhaber, und zwar die dahier Unbekannten, unter Vorlage ihrer Leumunds- und Vermögenszeugnisse, hiezu eingeladen.

Dieses Gut ist auf 3,394 fl. eingeschätzt und besteht in dem Wohnhaus und Stadel (assecurirt um 700 fl.), dann Garten; ferner in Gründen zum Betrag von circa 10 Tagwerken, und in dem Gemeindenutzen.

Die Gründe reichen den Großzehent zum k. Rentamt Wertingen, den Kleinzehent zur Pfarrei Zusamzell, und außerdem den Obst- und Blutzehent der Pfarrei.

Wertingen, am 11ten Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

636.) praes. $\frac{25}{10}$ 41.

Haus-Verkauf.

Auf wiederholten Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird hiemit das Haus des Bereiters Christian Vorbrugg Lit. C. Nro. 78, da im ersten Termin ein annehmbares Angebot auf dasselbe nicht gemacht wurde, zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und hiezu Commission auf Mittwoch den 24ten November l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr im dießseitigen Gerichts-Locale anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Dieses Haus liegt im Spenglergäßchen, ist zwei Stockwerk hoch gemauert und es befindet sich bei demselben ein Hof, eine große von Holz erbaute Reitbahn, und eine ein Stockwerk hoch gemauerte Stallung.

Auf fraglichen Realitäten, welche auf 7000 fl. gerichtlich geschäzt sind, lastet ein jährlicher Grundzins von 54 kr. 6 hl. zur Stadtkämmerei.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Augsburg, den 20. Oktober 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Huber.

637.) praes. $\frac{27}{10}$ 41.

Gütergemeinschaft.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kramers Xaver Müller'schen Eheleute von Babenhausen nach Vertag vom 25ten vorigen Monats die hier observanzmäßige Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Babenhausen, den 23. Oktober 1841.

Fürstlich Fuggersches Herrschaftsgericht.

Gehringer, Herrschaftsrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 23. Oktober 1841.	Pap.	Geld.	Den 25. Oktober 1841.	Pap.	Geld	Den 28. Oktober 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{7}{8}$	Obligat. à 3½ % m. Coup.	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{7}{8}$	Obligat. à 3½ % m. Coup.	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		160	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio		160	Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio		160
Bank-Actien	670		Bank-Actien	668		Bank Actien	668	664

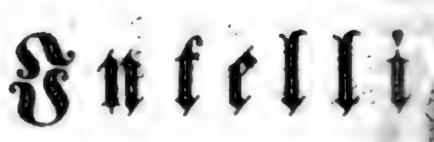
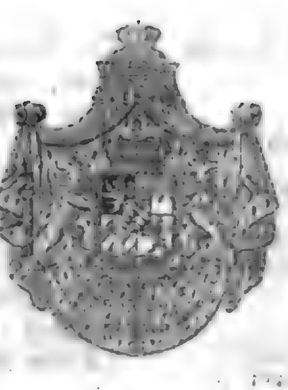

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 45. den 6. November 1841.

Inhalt: Die Erledigung der Pfarrey Auchsesheim. — Die Ausmittlung der Heimath einer im Rottflusse nächst Pfarrkirchen gefundenen männlichen Leiche. — Die Druckschrift: „Das Hauskreuz, oder was vom Branntweintrinken zu halten sey? von Pastor Büttcher, und für Süddeutschland bearbeitet von Pfarrer Ritter zu Hammelbach.“ — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Wodurch wird der römische Katholicismus bis jetzt noch gehalten? Eine Zeitfrage. Send- und Antwortsschreiben an den Verfasser des Frhrn. von Wiesau. Zwei Abhandlungen von Vinzenz v. Volitzli, Prediger zu Rhein in Ostpreußen. Darmstadt bei C. W. Leske 1841.“ — Die Erledigung der Pfarrei Baiersdorf, Decanats Erlangen. — Diensteś-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 2076. praes. $\frac{2}{11}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Auchsesheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Franz Xaver Nägele auf die Pfarrei Memmenhausen, wurde die Pfarrei Auchsesheim, k. Landgerichts Donauwörth, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 416 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 453 fl. 11$\frac{1}{2}$ kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 188 fl. 30$\frac{7}{8}$ kr.; 2.) aus Realitäten und Grundstücken in 76 fl. 29$\frac{7}{8}$ kr.; 3.) aus Rechten in 98 fl. 38$\frac{7}{8}$ kr.; 4.) in besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 85 fl. 2$\frac{3}{4}$ kr. und 5.) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen 4 fl. 30 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 23 fl. 9 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 6 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 28. Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky, coll.

Ad Nrm. 1978. praes. 7/11 41.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ausmittlung der Heimath ꝛc. einer im Rottflusse nächst Pfarrkirchen gefundenen männlichen Leiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. April h. Js. wurde in der Nähe des Marktes Pfarrkirchen, k. Landgerichts Pfarrkirchen, im Rottflusse ein männlicher Leichnam gefunden, dessen Name, Stand und Heimath, ungeachtet der seither angestellten Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden erhalten daher nachstehend eine möglichst genaue Beschreibung dieses Leichnams, der bei ihm gefundenen Kleidungsstücke und sonstiger Gegenstände, mit dem Auftrage, nachzuforschen, ob in ihren Bezirken ein Individuum, auf welches diese Beschreibung paßt, vermißt werde, und im bejahenden Falle sofort Anzeige hieher zu erstatten.

Augsburg, den 29ten Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky, coll.

Personal-Beschreibung.

Dieser Leichnam zeigte eine 40 — 50 Jahre alt gewesene Mannsperson, hat schwarze Haare, gute Zähne am obern Kiefer, jene des untern fehlten größtentheils.

Die Gesichtszüge selbst waren nicht mehr kennbar, theils wegen Aufgedunsenheit und fauliger Zerstörung, theils wegen Durchdrungenheit der Haut mit Wasser, in Folge langen Liegens im Rottflusse.

An diesem Leichname befanden sich: 1.) ein lichtgrüner Ueberrock von Biber, mit zwei Reihen schwarzbeinenen glatten Knöpfen, mit zwei Brust- und zwei Rockfalten-Taschen;

2.) eine hellgrüne lange Hose über die Stiefel hinunter von mittelmäßig feinem Tuche, mit zwei ledernen Taschen unter den Hüften;

3.) ein Gilet von Wollenzeug, mit rothem Grunde, schwarzgesternt, mit zwei Reihen weißmetallenen kleinen sogenannten Husarenknöpfen, dann im Rücken und Unterfutter aus gewöhnlichen Kanafas bestehend, dessen frühere Farbe nicht mehr kenntlich ist.

4.) der Hosenträger besteht aus zwei, der Länge nach vielfärbig gestreiften Bändern, wovon jedes in der Mitte zur Abkürzung derselben geknüpft ist;

5.) ein Paar Stiefel von Rindsleder mit Nägel auf den Absätzen versehen, und

6.) ein herbenes Hemd von gebleichter Leinwand ohne Merkzeichen.

Diese sämmtlichen Kleidungsstücke waren noch in ziemlich gutem Zustande, allein eine Kopfbedeckung und eine Halsbinde des Leichnames fanden sich nicht vor.

Hingegen wurden bei der Durchsuchung desselben vorgefunden;

a.) In der linken Hosentasche ein porzellainener Tabacks-Pfeiffenkopf mit einem schwarzen Gemälde darauf, einen griechischen Tempel mit Umgebung vorstellend, mit einem Tabackspfeiffenrohre von schwarzem Holze ohne Mundstück und einem schwarzbeinenen Wassersack.

b.) In der rechten Hosentasche ein gewöhnliches Rasiermesser mit einer gelbbeinenen

Digitized by Google

Schaale, von welcher Schaale ein Theil fehlt, ein österreich'scher kupferner Kreuzer, ein bayerischer Pfenning, dann ein gelbmetallenes Medaillon zum Anhängen, auf einer Seite den hl. Georg mit dem Drachen, und auf der andern Seite den hl. Michael vorstellend.

Ad Nrm. 2323. praes. $\frac{1}{11}$ 41.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Druckschrift: „das Hauskreuz, oder was vom Branntweintrinken zu halten sey? vom Pastor Büttcher, und für Süddeutschland bearbeitet von Pfarrer Ritter zu Hammelbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu befehlen geruht, daß auf die unter dem Titel: „das Hauskreuz, oder was vom Branntweintrinken zu halten sey?" in Darmstadt 1841 bei L. Pabst erschienene, von dem Pastor Büttcher zu Imsen verfaßte, und mit Genehmigung des Verfassers von dem Pfarrer Ritter zu Hammelbach im Großherzogthum Hessen neu bearbeitete Schrift, in den Kreis- und sonstigen Local-Blättern aufmerksam gemacht, und das Ankaufen und Lesen derselben angerathen werde.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden daher beauftragt, zum Vollzuge dieses allerhöchsten Befehls die Verbreitung der erwähnten Druckschrift auf jede zulässige Weise möglichst zu befördern.

Augsburg, den 30. Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrum. 1863. praes. $\frac{1}{11}$ 41.

An

die k. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Wodurch wird der römische Katholicismus bis jetzt noch gehalten? Eine Zeitfrage. Send- und Antwort-Schreiben an den Verfasser Frhrn. v. Wiesau. Zwei Abhandlungen von Vinzenz v. Volitzki, Prediger zu Rhein in Ostpreußen. Darmstadt bei C. W. Leske 1841" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfassungsbeilage von der Polizei-Direction München verfügte und von der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 18. Okt. d. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 24ten Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

praes. $\frac{1}{11}$ 41.

(Die erledigte Pfarrei Baiersdorf, Decanats Erlangen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Jahreiß kam die Pfarrei Baiersdorf, k. Decanats Erlangen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahre 1838 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 152 fl. 30 kr.; b) an Naturalien: 6 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. = 24 fl.; 18 Klafter weiche Stöcke à 1 fl. 32 kr. = 27 fl. 36 kr.; 1080 Stück weiche Wellen per Hundert 1 fl. 40 kr. = 18 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde 2 fl. 42½ kr. II.) An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Activ-Kapitalien 12 fl. 30 kr. III.) Ertrag an Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Dekonomie-Gebäude, dann ⅞ Morgen Hausgarten 65 fl., dergleichen von 9 Tagwerk Aecker und Wiesen 125 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben in Geld 3 fl. 28¼ kr., b.) unständige Abgaben an Handlöhnen und Consenstaxen 1 fl. 51½ kr.; 2.) an Zehenten: vom Groß-, Klein- und Heuzehenten 624 fl. 18 kr. V.) Ertrag an besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen incl. 33 fl. Beichtgeld 250 fl. 25 kr. Summa 1307 fl. 21¼ kr. Die Lasten mit 48 fl. 55¼ kr. hievon abgezogen, bleibt reines Einkommen 1258 fl. 26 kr., wozu noch die zu 7 fl. angeschlagenen freiwilligen Holzfuhren kommen.

Ansbach, den 22. Oktober 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Cella, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{2}{11}$ 41.

Zu Folge k. Ministerial-Entschließung vom 22. Oktober 1841 haben Seine Majestät der König die an dem Studien-Seminar zu Neuburg erledigte Musik-Präfecten-Stelle dem Cooperator Heinrich Eberl zu Neukirchen, k. Landgerichts Kötzting, und die an dieser Erziehungs-Anstalt gleichzeitig erledigten Studien-Präfekten-Stellen dem Kaplan Georg Maier zu Inchenhofen, k. Landgerichts Aichach, und dem Stadtkaplan Johann Baptist Vogel zu Lauingen in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

---

praes. $\frac{2}{11}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 22. Oktober d. Js. dem Priester Franz Xaver Nägele, Pfarrer in Buchsesheim, k. Landgerichts Donauwörth, die Pfarrei Memmenhausen, königl. Landgerichts Krumbach, allergnädigst zu übertragen geruht.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 6ten November 1841. Nr. 45.

Bekanntmachungen der Behörden.

638.) praes. 28/10 41.

Steckbrief.

Der Schreiber Leonhard Willi aus Donaualtheim, im Landgerichtsbezirke Dillingen gebürtig, ist des Verbrechens der Unterschlagung angeschuldigt.

Da sein dermaliger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so ergebt an alle Gerichts- und Polizei-Behörden die Aufforderung, auf denselben Spähe anzuordnen, und solchen im Betretungsfalle ergreifen und hieher abliefern zu lassen.

Personalbeschreibung des Advokatenschreibers Leonhard Willi von Donaualtheim.

Derselbe ist 36 Jahre alt.
Größe 5' 8" 9'''.
Haare schwarz, glatt in's Gesicht hängend.
Stirne: hoch.
Augenbraunen: schwarze.
Augen: blaue.
Nase: } proportionirt.
Mund: }
Bart: schwarz; (weder Schnurr- noch Backenbart.)
Hat einen vorhängenden Gang und schnupft stark Tabak.

Kleidung: schwarzen Seidenhut, schwarze Cravatte, schwarzen Frack, schwarzes Gilet, schwarze lange Beinkleider und Halbstiefel.

Augsburg, den 26. Oktober 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

v. Holzapfel.

639.) praes. 1/11 41.

Den provisorischen Winterbiersatz pro 1841/42 betreffend.

Nachdem gemäß Bekanntmachung königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 18. April d. Js. Seine Majestät der König allergnädigst zu gestatten geruht haben, daß der Biersatz in denjenigen Bezirken, für welche derselbe sich auf einen geraden Pfennig entziffert, in der Art festgestellt werden dürfe, daß derselbe für die erste Hälfte

der betreffenden Periode um einen Pfenning weniger, in der zweiten Hälfte aber um einen Pfenning mehr, als die nach dem Tarif berechnete Taxe beträgt, so wird auf den Antrag der Bierbräuer dahier die am 29. vorigen Monats kundgegebene provisorische Taxe (Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt Nro. 40 Seite 627) in der Art abgeändert:

a.) bis 30. November d. Js. incl. kostet die Maas braunes Winterbier unter dem Reife 4 kr., beim Verleitgeben durch Bierbräuer, Traiteur und Platzwirthe 4 kr. 2 pf., bei Kaffeewirthen 5 kr.

b.) Vom 1. Dezember d. Js. an bis zum Erscheinen des definitiven Winterbiersatzes kostet die Maas braunes Winterbier unter dem Reife 4 kr. 2 pf., beim Verleitgeben durch Bierbräuer, Traiteur und Platzwirthe 5 kr., durch Kaffeewirthe 5 kr. 2 pf.

Dieser Preis darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht überschritten werden.

Augsburg, den 30. Oktober 1841.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Wirkinger, Sekretär.

640.) praes. $\frac{1}{11}$ 41.

Holzverkauf.

Auf Donnerstag den 9. November 1841 wird im königl. Forstrevier Zusmarshausen, Waldbistrikt Bärenmaad, Buchkopf, Steighalde, Lindgraben und Wöttenfürst folgendes Holzmaterial öffentlich versteigert:

6 Stück Eichen- und Buchen-	Bau- Werk- und Nutzholz.
37 do. Fichten- und Fohren-	
300 do. Birkenreise	

141 Klafter Fichtenholz, 72 Klafter Fohrenholz, 35 Klafter Eichen- und Buchenholz, 6 Klafter Erlen- und Birkenholz, 62 Klafter Aspen und Salen, 48 Hundert Stück unaufgemachte Wellen, 80 Bund Besenreis.

Kaufslustige, welche dieses Material noch vorher einsehen wollen, haben sich deßhalb an den königl. Revierförster von Zusmarshausen zu wenden, und übrigens am obigen Tag in Wörlenschwang beim Bräuen Morgens bis 9 Uhr zu erscheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird.

Weißingen, den 27. Oktober 1841.

Königliche Bayerische Forstverwaltung.

Leixl, Forstverwalter.

641.) praes. $\frac{2}{11}$ 41.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 23. auf den 24. d. Mts. wurde dem hiesigen Bräuer und Sternwirth

Wiedemann aus der Stallung eine hellrothe Kuh, mittlerer Größe, nicht mehr jung, — was aus den vielen an ihren großen und weiten Hörnern sichtbaren Ringen zu schließen ist, — entwendet.

Der Dieb ist bis dato unbekannt.

Es ergeht daher an sämmtliche k. Polizeibehörden das dienstliche Ansinnen, um sorgsame Spähverfügung und im Entdeckungsfalle um geeignete Anzeige und Vorkehrung.

Günzburg, am 29. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

---

642. a.) praes. $\frac{28}{10}$ 41.

Ediktalladung.

Der Bauer Johann Kiechle von Stein, Gemeinde Betzigau, hat sich wegen Ueberschuldung dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher nachstehende Ediktstage festgesetzt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 22. Nov.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 23. Dezember, und 3.) zur Schlußverhandlung auf Montag den 24. Jänner künftigen Jahres, jedesmal Vormittags 9 Uhr, mit dem Bemerken, daß die Hälfte der letzten Tagsfahrt zur Replik, und die andere Hälfte zur Duplik bestimmt ist. Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage Ausbleibenden den Verlust der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber den Verlust der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Alle jene, welche aus dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Hiebei wird bemerkt, daß sich das gerichtlich eingewerthete Vermögen auf 1800fl., dagegen der bereits gerichtlich bekannte Schuldenstand auf 2900 fl., unter welchen sich 2500 fl. Hypothekenschulden befinden, belaufe.

Zur Versteigerung des Anwesens, bestehend in einem zweistöckigen meistens von Holz gebauten mit Landerer gedeckten Hause, Stallung, Stadel und Schopf, dann 18 Tagw. 38 Dez. Grund, mit Forst- und Waiderecht im Kempterwald, wird auf Freitag den 19. November Vormittags 10 Uhr im Weiler Stein bei Betzigau Termin anberaumt.

Fremde, diesseits unbekannte Käufer haben sich mit amtlichen Vermögens-Zeugnissen auszuweisen.

Die weitern Bedingnisse und Lasten werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Kempten, den 20. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

645.) praes. $\frac{30}{10}$ 41.

Edictal = Ladung.

Da an der heute in Sachen der ledigen Zimmermannstochter Kreszens Kienle von Frankenried und ihrer Kindes = Curatel gegen den ledigen Dienstknecht Michael Rieb von Rematsried, wegen Vaterschaft, Kindbettkosten = Entschädigung und Kindes = Alimentation anberaumten Verhandlungs = Tagsfahrt der Beklagte nicht erschienen ist, so hat man nach dem Antrag der Klägerin hiezu wiederholt auf Freitag den 10. Dezember früh 10 Uhr Termin anberaumt, wozu der zur Zeit, unwissend wo, abwesende Michael Rieb mit dem Präjudiz vorgeladen wird, daß, im Falle er abermals nicht erscheinen würde, die Klage für abgeläugnet angenommen, der Beklagte seiner Einreden für verlurstig erkärt, und die Klägerin zum Beweis ihrer Klage zugelassen würde.

Oberdorf, am 26. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stacker, Landrichter.

644.) praes. $\frac{2}{11}$ 41.

Anwesens = Verkauf.

Nach Gerichtsbeschluß vom Heutigen werden die Realitäten des Söldners Martin Rehm zu Amerdingen im Wege der Hülfsvollstreckung zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Steigerungs = Termin auf Mittwoch den 1. Dez. l. Js. Vormittags 9 Uhr in dem diesseitigen Amtslocale anberaumt ist.

Kaufslustige werden daher hiezu mit dem Beifügen anher eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 98 des Gesetzes vom 17ten Nov. 1837 mit Beziehung auf Hypotheken = Gesetz §. 64 erfolge. Die fraglichen Realitäten bestehen in:

a.) Wohnhaus Nro. 6 mit Stadel und Stall unter einem Dache, dann kleinem Garten zu 10 Dez.; b.) 12 Dez. Krautbeeten; c.) 4 Tagw. 92 Dez. Aecker; d.) 2. Tagw. 86 Dez. Wiesen; zusammen auf 1166 fl. eingewerthet.

Amerdingen, den 23. Oktober 1841.

Frhrl. Schenk von Stauffenberg'sches Patrimonialgericht I. Klasse.

Schaidle, Patrimonialrichter.

AUGSBURGER S. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 30. Oktober 1841.	Pap.	Geld.	Den 2. November 1841.	Pap.	Geld	Den 4. November 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{7}{8}$	Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{7}{8}$	Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	165	160	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	165	160	Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio	164	
Bank-Actien - - -	670	666	Bank-Actien - - -	670	666	Bank Actien - - -	668	665

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 46.** den **13.** November **1841.**

Inhalt: Die Aufstellung eines Agenten der teutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck. — Das Auffinden einer unbekannten, wahrscheinlich taubstummen, Weibsperson in der Stadt Beilngries. — Die Erledigung des Benefiziums in Mariathann. — Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Mertingen. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannen-Conspect. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 2583. praes. 5/11 41.

(Die Aufstellung eines Agenten der teutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1841 wurde die Aufstellung des Handelsmannes Eduard Rheineck zu Augsburg als Agent der teutschen Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Lübeck für den Regierungs-Bezirk Schwaben und Neuburg genehmigt. Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 3. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 2776. praes. 11/11 41.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Auffinden einer unbekannten, wahrscheinlich taubstummen, Weibsperson in der Stadt Beilngries betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 5. September l. Js. wurde in der Stadt Beilngries eine unbekannte, wahrscheinlich taubstumme) Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ausgemittelt werden konnte.

Unter Mittheilung einer Beschreibung dieser Person und des bei ihr gefundenen Brie-

64

fes erhalten daher sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg den Auftrag: der Heimath derselben in ihren Bezirken nachzuforschen und falls solche entdeckt werden sollte, hierüber längstens bis zum 10. Dezember l. Js. Anzeige anher zu erstatten.

Augsburg, den 7. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Personalbeschreibung
der eingelieferten taubstummen Weibsperson.

Alter: unbekannt, anscheinend gegen 25 Jahre alt.
Statur: starkleibig und 5′ 10″ groß.
Gesicht: voll.
Augen: grau.
Haare: schwarz.
Nase: spitzig.
Mund: die obere Lippe stark aufgeworfen.
Kinn: rund.
Besondere Zeichen: ohne.

Kleidung: dieselbe trägt, über das Haupt gebunden, ein schwarz baumwollenes Tuch mit roth geblumter Einfassung, ein Korsett, von roth und blaugestreiftem Baumwollenzeuch, einen dergleichen Oberrock, einen grauen grobwollenen Unterrock, einen braun und rothgestreiften Schurz, den sie auf den Rücken in der Form eines Bündels gebunden, und worin sie nach genommener Einsicht Obst aufbewahrt hat.

Dieselbe ist zur Zeit baarfüßig, trägt jedoch kalblederne Schuhe bei sich. Im Sacke ihres Schurzes befand sich nachstehender Brief, dann Glasscherben und 2 Sechserstücke.

Werthester Herr Werner!

Es grüßet ihnen in der Ferne Ihre Freundin Thekla. Haben sie die Güte und besorgen Sie meinem Bruder den Regenschirm nach Sigsdorf. Ich hoffe recht bald meine Dose, grüßen Sie mir Ihre Base Sophia und auch meinen Bruder Herrn Manhardt recht herzlich.

Für diesmal gut und ein andermal mehr.

Eiligst

Thekla.

Ad Nrum. 2895. praes. $\frac{7}{11}$ 41.

(Die Erledigung des Benefiziums in Mariathann betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Leonhard Zwerger auf die Pfarrei Baiersried, wurde das Benefizium in Mariathann, k. Landgerichts Lindau, erledigt, welches als zur dortigen Pfarrei gehörig, dem zeitlichen Inhaber die stiftungsmäßigen Verbindlichkeiten auferlegt, und dabei folgende Einnahmen gewährt, nämlich: 1.) an ständigem Gehalte 390 fl. 42 kr.; 2.) aus Realitäten 20 fl.; Summa 410 fl. 42 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 24 fl. 5¼ kr.

Ueber Sprache und Kleidung kann nichts Näheres angegeben werden, nur wird bemerkt, daß sich derselbe im heurigen Sommer an der Gränze der königlichen Landgerichte Starnberg, Landsberg und Schwabmünchen herumgetrieben, und namentlich bei dem nunmehr in Regensburg verhafteten Schäfer Leonhard Keller in Mischenried einige Zeit gleichsam als dessen Knecht aufgehalten habe.

München, den 4. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuttner, Landrichter.

661.) praes. $\frac{5}{11}$ 41.

Gütergemeinschaft.

Jakob Kaufmann, Bauer in Pforzen, hat sich unterm 1sten l. Mts. erklärt, daß er der ihm bisher zugestandenen Verwaltung des Gemeingutes, namentlich aber jedes selbstständigen Verkehres im Handel und Wandel, gerichtlich und außergerichtlich, mittelbar oder unmittelbar, hiemit gänzlich sich begebe, und die ausschließende Verwaltung des ehelichen Gemeinvermögens, so wie jeden rechtsverbindlichen Verkehr, seinem Eheweibe, Mariana Kaufmann, von dem obigen Tage an überlasse.

Schließlich wird bemerkt, daß die Letztere diesen Act der Dispositions-Entäußerung, und deren Uebertragung an sie acceptirt habe.

Dieß wird hiemit zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Kaufbeuren, den 4. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

662.) praes. $\frac{10}{11}$ 41.

Öffentlicher Verkauf.

Auf Andringen der Gant-Creditoren des Johann Emmerling, Huckers zu Donauwörth, wird man das im Donauwörther Wochenblatte Nro. 24 vom 12. Juni l. Js., in der Augsburger Postzeitung Nro. 167 vom 16. Juni l. Js. und im Kreisintelligenzblatte Stück 25 beschriebene Huckeranwesen neuerlich am Dienstag den 7ten Dezember l. Js. von Vormittags 9 Uhr bis Mittags Schlag 12 Uhr am diesseitigen Gerichtssitze und zwar nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 öffentlich versteigern, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Käufer über Leumund und Vermögen sich auszuweisen haben.

Donauwörth, den 4. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

665.) praes. 11/11 41.

Oeffentliche Versteigerung.

In dem Nachlasse der dahier verlebten Kehla Goldschmid, abgeschiedenen Guggenheimer, ist verschiedenes Hausgeräthe: Betten, Silber, Zinn, Kupfer, Weißzeug rc. vorhanden, welches dem öffentlichen Verkaufe zu unterstellen ist. Termin zur öffentlichen Versteigerung wird hiedurch auf Dienstag den 30ten November 1841 Vormittags 8 Uhr, und nöthigenfalls die folgenden Tage, angesetzt, und Kaufsliebhaber eingeladen, an gedachtem Tage in der Behausung der Defunktin zu erscheinen.

Harburg, den 4. November 1841.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

664.) praes. 11/11 41.

Guts-Verkauf.

Der Söldner Karl Rösch von Biberach, dies Gerichts, will sein ganzes Anwesen, nämlich Wohnhaus mit Stall, abgesondertem Stadel, Wurzgärtel 1 Tagw. 21 Dez., Gras- und Baum-Garten, ganzem Gemeinde-Nutzen, zu 7 Tagw. 31 Dez. Aecker und Wiesen, dann 9 Jauchert 42 Dez. walzende Aecker, und 1 Tagw. 29 Dez. walzende Wiesen, nebst sämmtlichen Fahrnissen aus freier Hand, jedoch unter gerichtlicher Leitung verkaufen, und es ist zu diesem Verkaufe auf Montag den 29. d. Mts. Nachmittags 1 Uhr in dem Rösch'schen Hause zu Biberach Tagsfahrt angesetzt.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und die näheren Kaufsbedingungen vor der Versteigerung bekannt gemacht.

Roggenburg, den 8. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiss, Landrichter.

---

665. a.) praes. 11/11 41.

Edictal-Ladung.

Der Söldner Jakob Bögle in Mindelau hat bei dem unterfertigten k. Landgerichte seine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt, und sich dem allgemeinen Verfahren unterworfen.

Es werden daher auf dem Grunde der Gerichtsordnung Cap. XIX. §. 1 und 2. Nro. 1 die gesetzlichen Ediktstage, und zwar 1.) zur Anmeldung der Forderungen und des Vorzugsrechtes, dann zur Beibringung der Beweismittel auf Donnerstag den 9. Dezember l. Js.; 2.) zur Anbringung der Einreden gegen die Forderungen und zum Beweise dieser Einreden auf Montag den 10. Jänner 1842; 3.) zum Schlußverfahren d. h. zur Re- und Duplik auf Donnerstag, den 10. Februar 1842, jedesmal früh 9 Uhr, dahier anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechts-Nachtheiles vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der sich bildenden Conkurs-Masse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den, an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle jene, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners Etwas in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß am 1. Ediktstage eine gütliche Ausgleichung unter den Gläubigern versucht werden wird, und daß, im Falle eine solche zu Stande kommen sollte, die nichterscheinenden Gläubiger als in die gefaßt werdenden Beschlüsse einstimmend angesehen werden.

Schlüßlich wird kund gegeben, daß das Gesammt-Vermögen des Gemeinschuldners auf 1532 fl. 28 kr. eingewerthet worden ist, und, daß die bereits angegebenen Schulden, die Zinse ungerechnet, die Summe von 1892 fl. 15 kr. betragen, worunter 1872 fl. 15 kr. Hypothekkapitalien sind.

Mindelheim, den 4. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

668.) praes. $\frac{11}{11}$ 41.

Edikal - Vorladung.

Johann Riesseler, Besitzer des Höchstädt-Hofes, der Gemeinde Frauenstetten, hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und es wurde auch auf Eröffnung des Universal-Conkurses erkannt, weßwegen nachstehende Ediktstage festgesetzt werden, als: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen der 15. Dezember 1841; 2.) zur Anbringung der Einreden der 17. Jänner 1842; 3.) zur Replik der 31. Jänner 1842; 4.) zur Abgabe der Schlußerinnerung der 14. Februar 1842.

Alle jene, welche aus was immer für einem Titel eine Forderung an Johann Riesseler von Höchstädthof zu machen haben, werden nun jedesmal bis Früh 8 Uhr in die hiesige k. Landgerichtskanzlei vorgeladen, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die am 1. Ediktstage Nichterscheinenden von dieser Gantmasse ausgeschlossen, die an den übrigen Ediktstagen aber Ausbleibenden der betreffenden Rechtshandlung für verlustig erklärt werden.

Schlüßlich werden auch alle jene, welche ein Faustpfand vom Gemeinschuldner besitzen, aufgefordert, selbes bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes dahier zu deponiren.

Wertingen, den 8. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

667. a) praes. $\frac{11}{11}$ 41.

Edikal - Vorladung.

Nachdem der unterm Gestrigen versuchte Borg- und Nachlaß-Vergleich des Schmieds Leonhard Kreutzer von Sulzberg gänzlich mißglückte, so hat sich Leonhard Kreutzer dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher nachstehende Edikts-Tage bekannt gemacht: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf Montag den 6ten Dezember; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderun-

gen auf Freitag den 7ten Jänner 1842; 3.) und zur Schlußverhandlung auf Montag den 7ten Februar 1842, jedesmal Vormittags neun Uhr, mit dem Beifügen, daß die Hälfte der letzten Tagsfahrt zur Replik und die andere Hälfte zur Duplik bestimmt ist.

Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage Ausbleibenden den Verlust der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen Nichterscheinenden aber den Verlust der betreffenden Handlungen zu gewärtigen haben.

Uebrigens werden alle jene, welche aus dem Vermögen des Schuldners Kreutzer etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte, dem Gerichte zu übergeben.

Zur Versteigerung des Anwesens, bestehend aus einem ganz von Holz gebauten, zweistöckigen sehr gut unterhaltenen Hause mit Stadel, Stallung, unter einem Dache, besonders von Stein gebauten Schmiede, mit realer Schmiedsgerechtigkeit, Gras- und Wurzgarten, circa 10 Jauchert Grundstücke, dann Gemeinde-Antheil an dem unvertheilten Holz, der Mobiliarschaft und Fahrnisse, 2 Kühen und einigen Zentner Futter und Stroh, wird auf Freitag den 17ten Dezember Vormittags 10 Uhr im Orte Sulzberg Termin angesetzt, und Kaufslustige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß Fremde dießseits unbekannte Steigerer sich sogleich bei der Kommission mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Die Lasten und sonstigen Bedingnisse werden am Tage der Versteigerung besonders bekannt gemacht werden.

Kempten, den 5. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE

Den 6. November 1841.	Pap.	Geld.	Den 8. November 1841.	Pap.	Geld	Den 11. November 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102⅓	101⅞	Obligat. à 3½ % m. Coup.		102	Obligat. à 3½ % m. Coup.	102⅓	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	164		Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	164		Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio	164	
Bank-Actien - - -	668	665	Bank-Actien - - -	668	665	Bank Actien - - -	668	665

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 4. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 3512. praes. $\frac{11}{11}$ 41.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Mertingen betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Entfernung des Priesters Hypolit Brandlhuber wurde das Frühmeß-Benefizium in Mertingen, k. Landgerichts Donauwörth, erledigt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 277 fl. 44 $\frac{7}{8}$ kr., nämlich

1.) in ständigem Gehalte 263 fl. 49 $\frac{7}{8}$ kr. und 2.) in besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 13 fl. 55 kr.; die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 25 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 10. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Graf Poninsky, coll.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{2}{11}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29. Oktober d. Js. die Verleihung der Pfarrei Siegertshofen, k. Landgerichts Schwabmünchen, durch den hochwürdigsten Herrn Bischof von Augsburg an den Priester Sebastian Martin, Benefiziaten in Bernbeuern, k. Landgerichts Füssen, allergnädigst zu genehmigen geruht.

praes. $\frac{2}{11}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 28. Oktober d. Js. dem Priester Leonhard Zwerger, Benefiziaten in Mariathann, k. Landgerichts Lindau, die Pfarrei Maiersried, k. Landgerichts Obergünzburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{11}{11}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29. Oktober l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Curat- und Schul-Benefizium zu Straßberg, k. Landgerichts Schwabmünchen, von dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg dem Priester Ulrich Haberes, bisherigen Kaplan zu Neuburg an der Kammel, verliehen werde.

praes. $\frac{11}{11}$ 41.

Unterm 10. November d. J. wurde dem Priester Ulrich Lechenmaier, Kaplan in Obergünzburg, die Katecheten-Stelle in den beiden Kloster-Schulen zu St. Maria-Stern und zu St. Ursula in Augsburg, von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg übertragen.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat Oktober 1841.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Haber.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittelpreis per Schffl.		Verkauft.	Mittelpreis per Schffl.		Verkauft.	Mittelpreis per Schffl.		Verkauft.	Mittelpreis per Schffl.		Verkauft.	Mittelpreis per Schffl.		Verkauft.	Mittelpreis per Schffl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	1883	15	57	1469	16	28	1902	8	26	11155	5	51	1607	3	41	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	460	16	7	171	8	58	425	6	14	425	3	46	—	—	—
Kempten	—	—	—	1865	17	49	786	9	46	868	7	43	951	4	51	—	—	—
Lindau	4635	17	56	4206	18	30	125	9	19	329	8	15	704	4	48	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2186	18	7	703	8	35	3844	7	10	712	4	15	—	—	—
Neuburg	354	15	32	—	—	—	256	8	35	1428	5	1	171	3	15	—	—	—
Nördlingen . . .	161$\frac{3}{8}$	14	48	1237	16	56	352$\frac{4}{7}$	7	49	5527	5	24	918	3	12	—	—	—
Donauwörth . . .	140	16	26	120	16	—	145	7	56	860	5	2	332	3	4	—	—	—
Krumbach	—	—		384	16	58	129	7	51	987	5	55	770	3	55	—	—	—
Lauingen	94	15	38	1354	16	22	248	7	10	6802	5	23	5 2	3	5	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	870$\frac{1}{2}$	16	55	501$\frac{1}{2}$	8	49	400$\frac{1}{2}$	5	54	729$\frac{1}{2}$	3	42	—	—	—
Weissenhorn . . .	13	16	30	575	17	32	162	7	59	1529	5	41	515	3	26	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	7285$\frac{1}{8}$	—	—	14666$\frac{1}{2}$	—	—	5239$\frac{1}{8}$	—	—	34552$\frac{1}{2}$	—	—	8426$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 13ten November 1841. Nr. 46.

Bekanntmachungen der Behörden.

645.) praes. 7/11 41.

Rigaer Saat-Lein-Vertheilung von Seite des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg betreffend.

Die günstigen Erfolge, welche sich bisher aus der Verbreitung des Rigaer Leinsaamens ergeben haben, veranlassen das unterzeichnete Bezirks-Comité, nach Bedürfniß die erforderliche Quantität dieses Saamens von den verlässigsten Bezugs-Quellen kommen zu lassen, und denselben gegen Ersatz der Kosten an Vereinsmitglieder und an Gemeinden abzugeben, welche dem Vereine beigetreten sind.

Man wird dabei besorgt seyn, daß der Saame möglichst rein zur Abgabe komme.

Die Vereins-Mitglieder, so wie die dem Vereine beigetretenen Gemeinden, welche von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen gesonnen sind, wollen sich demnach bis zum 10ten Dezember d. Js. an das unterfertigte Bezirks-Comité wenden, und ihren Bedarf bis dorthin an bestimmter Größe um so gewisser angeben, als die später einkommenden Bestellungen nicht mehr berücksichtiget werden könnten.

Damit der gegenwärtigen Aufforderung Publicität gegeben werde, ersucht das Comité zugleich sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, dieselbe schleunigst zur Kenntniß ihrer Amtsuntergebenen zu bringen, entweder durch die Aufnahme in die Wochen- und Lokal-Intelligenz-Blätter oder durch Circulare.

Augsburg, den 8. November 1841.

Bezirks-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Der I. Vorstand:
Frhr. v. Stengel.

I. Vereins-Sekretär
Müller.

646.) praes. 5/11 41.

Zurücknahme eines Steckbriefes.

Nachdem Joseph Anton Hiller am 2ten d. Mts. hierorts zur Haft gebracht wurde, so wird

der gegen denselben unterm 6ten August l. Js. diesseits erlassene Steckbrief hiemit zurückgenommen.

Augsburg, den 4. November 1841.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Piehler.

647.) praes. $\frac{5}{11}$ 41.

Die Erledigung eines Benefiziums in Günzburg betreffend.

Das Benefizium zu St. Anna und heiligen Kreuz dahier, worauf dem Magistrate das Präsentationsrecht zustehet, ist erlediget.

Ein jeweiliger Benefiziat ist für die Stiftmessen und Jahrtäge, dann zur Aushilfe in der Seelsorge verpflichtet.

Nach der Fassion vom Jahre 1834 betragen die Einnahmen 702 fl. 35 kr. incl. 30 fl. Anschlag der Wohnung, und die Ausgaben berechnen sich auf 52 fl. 33 kr. 5 hl., daß also das reine Einkommen in 650 fl. 1 kr. 2 hl. besteht.

Präsentationsgesuche, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, sind binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Günzburg, den 4. November 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Wetzler, Bürgermeister.

648.) praes. $\frac{8}{11}$ 41.

Polytechnische Schule

Während der Wintermonate wird wöchentlich 4mal, von 4 bis 7 Uhr, Baukunde, Arithmetik und Geometrie für Gesellen und Lehrlinge, unentgeldlich gelehrt.

Hierdurch und durch den schon vorhandenen Zeichnungsunterricht ist besonders den Bauhandwerkern Gelegenheit gegeben, sich für den Konkurs vorzubereiten.

Der Anfang ist Montag den 15ten d. Mts. und die Anmeldungen werden bis zum 30ten d. Mts. täglich auf dem Rektorate angenommen.

Augsburg, den 7. November 1841.

Königliches Rectorat.

Dr. **Leo**.

---

649. b.) praes. $\frac{10}{11}$ 41.

Ediktsladung.

Der Bauer Johann Kiechle von Stein, Gemeinde Betzigau, hat sich wegen Ueberschuldung dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher nachstehende Ediktstage festgesetzt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf Montag den 22. Nov.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 23. Dezember, und 3.) zur Schlußverhandlung auf Montag den 24. Jänner künftigen Jahres, jedesmal Vormittags 9 Uhr, mit dem Bemerken, daß die Hälfte der letzten Tagsfahrt zur Replik,

und die andere Hälfte zur Duplik bestimmt ist. Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage Ausbleibenden den Verlust der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber den Verlust der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Alle jene, welche aus dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Hiebei wird bemerkt, daß sich das gerichtlich eingewerthete Vermögen auf 1800 fl., dagegen der bereits gerichtlich bekannte Schuldenstand auf 2900 fl., unter welchen sich 2500 fl. Hypothekenschulden befinden, belaufe.

Zur Versteigerung des Anwesens, bestehend in einem zweistöckigen meistens von Holz gebauten mit Landerer gedeckten Hause, Stallung, Stadel und Schopf, dann 18 Tagw. 38 Dez. Grund, mit Forst- und Waiderecht im Kempterwald, wird auf Freitag den 19. November Vormittags 10 Uhr im Weiler Stein bei Betzigau Termin anberaumt.

Fremde, diesseits unbekannte Käufer haben sich mit amtlichen Vermögens-Zeugnissen auszuweisen.

Die weitern Bedingnisse und Lasten werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Kempten, den 20. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

650.) praes. $\frac{5}{11}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des Bauern Joseph Prestel von Herbisried wird dessen besitzendes Anwesen, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Stall, Schupfe und Hofraum, dann 34 Tagw. 94 Dez. Gärten, Aecker, Wiesen und Waldung, gerichtlich eingeschätzt auf 2865 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu Tagsfahrt auf Dienstag, den 30ten November d. Js. Vormittags 9 Uhr im Orte Herbisried anberaumt, zu welchem Zwecke sich im Wohnhause des Schuldners eine dießgerichtliche Kommission einfinden wird.

Die Versteigerung erfolgt nach §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 vorbehaltlich des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, und sind hiezu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen, daß dem Gericht Unbekannte sich über Vermögen und Leumund genügend auszuweisen haben.

Die Kaufsbedingungen werden am Steigerungs-Tage selbst bekannt gegeben, bis wohin der Steuerkataster diesseits zur beliebigen Einsicht offen liegt.

Grönenbach, den 20. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

651.) praes. 5/11 41.

Anwesens-Verkauf.

Da die erste Versteigerung der nachbeschriebenen Besitzungen des Sales Lotterkäs resp. der Willibald Hierl'schen Eheleute zu Klingsmoos zu einem befriedigenden Resultat nicht führte, so wird vermöge eines auf §. 98. der Novelle vom 17. November 1837 geschätzten Antrages eines Hypotheken-Gläubigers zur zweiten Versteigerung geschritten, hiebei aber ausdrücklich angeführt, daß nach §. 99. der allegirten Novelle der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Kaufs- und Steigerungslustige werden nun hiermit eingeladen, Donnerstag den 25. November 1841 von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr zu dem bestimmten Zwecke hier in der Landgerichtskanzlei zu erscheinen, wobei aber bemerkt wird, daß die dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich über hinlängliches Vermögen legal auszuweisen haben, und die Versteigerungs-Bedingungen am Tage der Versteigerung zu Protokoll gegeben werden.

Die Versteigerungsobjecte bestehen aus folgenden Bestandtheilen, und zwar 1.) sub. Nro. 289 aus 291 Dez. eigenen und zehentfreien Erlengrabenwiese; 2.) sub. Nro. 287 aus 315 Dez. Illdorferwiese; 3.) sub. Nro. 288 aus 405 Dez. Erlengrabenwiese; 4.) sub. Nro. 285 aus 607 Dez. Illdorferwiese; 5.) sub. Nro. 286 aus 608 Dez. Illdorferwiese, wovon jedoch 2 Dez. 45 Quadratschuh wegfallen; 6.) sub. Nro. 1470½ aus 500 Dez. frei eigene Mooswiese; 7.) sub. Nro 284 aus 591 Dez. Erlengrabenwiese, und 8.) aus einem neuerbauten Stadel.

Die Grundrealitäten wurden nach dem dermaligen Kurrentwerth per ein Jauchert auf 33 fl., folglich zusammen auf 1216 fl. und der Stadel auf 200 fl. in toto 1416 fl. eingewerthet.

Neuburg, den 22. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

652.) praes. 5/11 41.

Steckbrief.

Der wegen mehrerer Diebstahls-Verbrechen von der Instanz absolvirte, und auf zwei Jahre der besondern polizeilichen Aufsicht seines Wohnortes unterstellte verwittibte Pfründner Joseph Zech, ehemaliger Mußenmüller von Legau, hat sich am 25ten d. Mts. dieser polizeilichen Aufsicht entzogen.

Bei der Gefährlichkeit dieses Individuums für die öffentliche Sicherheit, werden daher die k. Polizei-Behörden ersucht, gegen selben strenge Spähe zu verfügen, und ihn auf Betreten anher liefern zu lassen.

Derselbe ist bereits 64 Jahre alt, 5' 9" groß, hat am Hinterhaupte hellbraune, mit grauen untermischte, Haare, nach vorn aber einen Kahlkopf, graue Augen, hellbraune Augenbraunen, niedere runzlichte Stirne, lange hervorstehende Nase, etwas aufgeworfenen Mund, eingefallene Wangen, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und nur ~~noch die~~ untern Vorderzähne.

Derselbe ist schlanken Wuchses, mit etwas vorgebeugter Haltung, trägt Augengläser mit einem gelbmetallenen Gestelle, und ist mit einem doppelten von Jedermann bemerkbaren Leistenbruche behaftet.

Grönenbach, den 28. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

653.) praes. $\frac{5}{11}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wider den Joseph Geiser von Denzingen wird das Anwesen desselben, bestehend aus einem halben Wohnhause Kat. Nro. 1158 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 24ten November l. Js. im Wirthshause daselbst Nachmittags 2 Uhr angesetzt.

Das Anwesen ist geschätzt auf 300 fl.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß Auswärtige sich über Leumund und Besitzfähigkeit auszuweisen haben.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 — 101 des Gesetzes vom 17ten November 1837.

Günzburg, den 28. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Teixl, Landrichter.

654.) praes. $\frac{5}{11}$ 41.

Diebstahls-Nachricht.

In der Nacht vom 27. auf den 28. d. Mts. wurde mittels gewaltsamen Einbruches dem k. Appellations-Gerichts-Rathe Dr. von Sicherer von hier, seine eiserne Kasse, mit zwei Schlössern, welche verschlossen waren, aus der Garderobe entwendet.

Die Kasse war zwei Schuh lang, etwa einen Schuh breit, und ebenso hoch.

In dieser Kasse befanden sich folgende Effekten:

1.) ein Napoleonsdor.
2.) 15 — 16 Stück Ducaten verschiedenen Gepräges, in einem Geldbeutel mit rother Seide, und einem Geldsacke.
3.) 3 Rollen halbe Kronenthaler zu 100 fl. = 300 fl.
4.) 5 Rollen ganze Kronenthaler à 100 fl. = 500 fl.
5.) 20 oder 26 Kronenthaler in einem Säckchen.
6.) 15 bayerische Banknoten à 100 fl. = 1500 fl.
7.) In 10 fl. bayerischen Banknoten = 670 fl.
8.) 4 österreichische Banknoten à 1000 fl. = 4000 fl. und zwar sub Nro. 2556. 28,708. 17,773. und 41, 867.
9.) Zwei bayerische Hypotheken- und Wechselbankaktien auf Dr. Kasimir von Sicherer, k. Appellationsgerichtsrath ausgestellt à 500 fl. = 1000 fl.
10.) 10 Magdeburger-Leipziger Eisenbahnaktien Nro. 2221. 2222. 2223. 2033. 2034. 2035. 2036. 2037. 2124. 2125. à 100 preussische Thaler = 1750 fl.;

endlich noch ein kleines Deckelkästchen von polirtem Kirschbaumholz mit einem zerbrochenen Spiegel, dann zwei grau- und schwarzgewürfelte Säcke, und etliche neugeblickte gewöhnliche Geldsäcke.

Bisher konnten weder die entwendeten Effekten, noch der Thäter ausgemittelt werden; weßwegen an sämmtliche Behörden das dringendste Ansuchen gestellt wird, zur Habhaftwerdung der entwendeten Sachen sowohl, als des Thäters die Spähe auf das sorgsamste zu verfügen, und des Ergebniß anher mitzutheilen.

Neuburg, den 30. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

655.) praes. $\frac{4}{11}$ 41.

Steuer-Nachläße.

Die durch hohe Königliche Regierungs-Entschliessung ddo. Augsburg den 27ten Mai 1841 Nro. 9643 in Folge eingetretener Feuersbrünste pro 1840/41 genehmigten Nachläße betrugen im Amts-Bezirke Mindelheim: 1.) an Rustical-Steuern 32 fl. 58 kr.; 2.) an Gewerbsteuern 7 fl. 50 kr.; an grundherrlichen Reichnissen: 3.) an Geldgefällen 9 fl. 46 kr. 3 pf.; an Naturgefällen: 1 Schäffl. 1 Vierl. 1½ Sechz. Vesen zu 5 fl. 23 kr. 2 pf.; 1 Schffl. 2 Mtz. 2 Vierl. 1¼ Sechz. Roggen zu 12 fl. 9 kr. 2 pf.; 3 V. ¼ Sechz. Gerste zu 45 kr. 1 pf.; 1 Schffl. 2 V. 3½ Sechz. Haber zu 4 fl. 15 kr. 1 pf., in Summa 72 fl. 48 kr. 1 pf.

Mindelheim, den 31. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Dr. Höfl, Rentbeamter.

656.) praes. $\frac{8}{11}$ 41.

Gant-Edikt.

Der Söldner Joseph Herrmann von Reutern hat seine Insolvenz erklärt.

Es wird demnach über dessen Vermögen das Gantverfahren eröffnet.

Zur Anmeldung der Forderungen, so wie zu deren Nachweisung wird auf Mittwoch den 15. Dezember 1841 Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Nichterscheinen den Ausschluß von der Gantmasse zur Folge hat.

Zur Ersparung der Kosten, und da voraussichtlich mit der Nachweisung auch die Exception und die weitere Schlußhandlung vollführt werden kann, erstreckt sich obiger Termin auch auf diese Handlungen, und es werden nur auf allenfallsigen Antrag bei der Liquidation weitere Termine bestimmt.

Alle jene, welche Vermögenstheile des Herrmann besitzen, werden aufgefordert, solche bei Gericht zu hinterlegen.

Ferner wird bekannt gemacht, daß am Donnerstag, den 16. Dezember d. Js. Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr das gemeinschuldnersche Anwesen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werde.

Kaufsliebhaber haben sich zur genannten Zeit im Wirthshause zu Reutern einzufinden, und können inzwischen durch den Curator Schuster, Gemeindevorsteher von Reutern, Einsicht und Aufschlüsse erhalten; dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich durch Vorlegung von Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu legitimiren.

Bemerkt wird, daß fragliches Anwesen auf 2200 fl. geschätzt wurde, und hierauf 2855 fl. Hypothekschulden hasten.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypothekengesetzes resp. nach §. 81 — 101 der Prozeßnovelle von 1837.

Das Anwesen besteht aus einem theils gemauerten, theils von Holz construirten Wohnhause, mit Stall und Stadel unter Einem Dache; einem Wurz- und Grasgarten zu 1 Tagwerk 46 Dez.; dann aus einem ganzen Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindegründen, auf- und abfährtig zum k. Rentamte; aus 68 Dez. eigenen Gemeindegründen (Krautgärten); aus 11 Tagw. 28 Dez. auf- und abfährtigen Wiesen; aus 2 Tagw. 51 Dez. zinsbaren Aeckern, und aus 4 Tagw. 25 Dez. frei eigenen Gründen.

Zusmarshausen, den 2. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sandermann, Landrichter.

657.) praes. $\frac{3}{11}$ 41.

Öffentliche Vorladung.

Die Brüder Xaver Schreteser, geboren am 8ten Dezember 1761, und Anton Schreteser, geboren am 4ten Mai 1764, von Ried, d. Gerichts, haben sich vor mehr als 40 Jahren von Hause wegbegeben, und seitdem nichts mehr von sich hören lassen.

Es ist ihnen ein elterliches Vermögen von 1056 fl. ausgeworfen.

Dieselben oder ihre rechtmäßigen Nachkommen werden daher aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato sich bei unterzeichneter Behörde zu melden, widrigenfalls sie für verschollen erklärt, und ihre Vermögens-Theile den gesetzlichen Erben auf deren Antrag ohne weitere Caution überlassen würden.

Jettingen, den 2. November 1841.

Frhrl. Schenk von Stauffenberg'sches Patrimonialgericht I. Klasse.

Lct. **Banchero**, Patrimonialrichter.

658.) praes. $\frac{30}{11}$ 41.

Verschollenheits-Erklärung.

Da sich in Folge der dießgerichtlichen Ausschreibung vom 12ten Juli l. Js. weder Andreas und Jakob Schaich von Illerberg, noch legitime Descendenten derselben bei dem unterfertigtem Gerichte gemeldet haben, so werden dieselben unter Bezug auf oben benannte Ausschreibung als verschollen erklärt, und es wird der ihnen aus der Ottilie Schaichischen Verlassenschaft zu Illerberg zugefallene Erbtheil ohne Caution den übrigen Erbsinteressenten ausgeantwortet.

Weissenhorn, den 3. November 1841.

Gräfl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Bauer, Herrschaftsrichter.

659.) praes. 6/11 41.

Diebstahls-Anzeige.

Verwichenen Montag den 1. bis Dienstag den 2. d. Mts. Nachmittag wurden dem hiesigen Bierbrauer und Gastgeber zum Mohren, Carl Ott, folgende Gegenstände entwendet:

1.) Ein noch ganz neuer Mannsüberrock von feinem kaffeebraunen Tuche mit blauschwarzem Sammtkragen und gestreiftem schwarzseidenen Futter. Er ist mit braunen Schnürchen eingefaßt, hat mittelmäßige Knöpfe, von brauner Seide übersponnen, und wurde auf 40 fl. gewerthet.

2.) Eine neue Weste von schwerem weißem Seidenzeuge mit bläulichten Blumen und weißem Rücken. Dieselbe ist zum Uebereinanderschlagen, und hat Knöpfchen von demselben Seidenzeuge. Werth 5 fl.

3.) Eine neue Weste von schwarzem glatten Atlas mit einer Reihe Knöpfchen von demselben Zeuge. Sie hat einen sogenannten Shawlkragen und schwarzes Futter, und ist auf 3 fl. angeschlagen.

4.) Eine schon mehrmal getragene Weste von kaffeebraun gewürfeltem Seidenzeige mit 2 Reihen Knöpfchen, ist zum Uebereinanderschlagen gemacht, und hat einen Rücken von dunklem Zeuge. Werth 2 fl.

5.) Ein Messer mit feststehender Klinge und einem schwarzen hölzernen Griffe, welcher mit Silber eingelegt, und auf dessen beiden Seiten ein silbernes Gemsböckchen eingelegt ist. An dem Messer befindet sich eine zweizänkige Gabel, die oben eine silberne Eichel hat. Das Messer befand sich in einer grünledernen Scheide, oben und unten mit weißplatirtem Messing beschlagen. Messer sammt Scheide wurden auf 2 fl. 42 kr. angeschlagen.

Sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, Spähe zu verfügen, und Jedermann aufgefordert, etwaige Wissenschaft von der That und dem Thäter pflichtgemäß sogleich dem unterfertigten k. Untersuchungsgerichte zur Anzeige zu bringen.

Mindelheim, den 5. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

---

660 a.) praes. 10/11 41.

Steckbrief.

Alois Griminger, lediger 29jähriger Schafknecht aus Burgau oder Umgegend, genannt der feirige (feiernde) Dienstbothe, ist eines in der Nacht vom 7. auf den 8. Mai l. Js. an dem Gutsbesitzer Joseph von Hirsch in Planegg verübten Diebstahl-Verbrechens sehr verdächtig, — es wird sofort an alle in- und ausländische Justiz- und Polizeibehörden das Ansuchen gestellt, denselben im Betretens-Falle aufzugreifen und anher zu liefern.

Derselbe ist ungefähr 6 Schuh groß, hat braune Haare, hohe Stirne, weiten Mund, ziemlich lange Nase, rundes Kinn, rothen Backenbart, länglichtes Gesicht, braune Gesichtsfarbe und untersetzte Statur.

Intelli 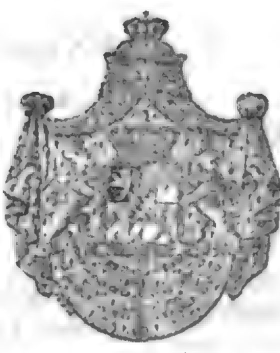 genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 47.** den **20.** November **1841.**

Inhalt: Lehrbuch des bayerischen Staatsrechtes von dem k. Universitäts-Professor Dr. Ernst von Moy. — Das Studium der Medizin. — Die Hundswuth. — Das Münzwesen im Königreiche Sachsen. — Die 143te Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die bei Palm in München erschienene Karte der kirchlichen Eintheilung des Königreiches Bayern. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: Ueber den Werth der Apogryphen, aus dem Englischen, Hamburg, stereotypirt und gedruckt bei F. H. Nestler und Melle. — Die Erledigung der Pfarrei Ebenhausen. — Die Erledigung des Spital-Benefiziums zum heil. Geist in Immenstadt. — Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Türkheim. — Die Fabrikation von Wollentüchern ohne Beihilfe des Spinnens und Webens. (Mit einer Abbildung). — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 3321. praes. $\frac{11}{11}$ 41.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Lehrbuch des bayerischen Staatsrechtes von dem k. Universitäts-Professor Dr. Ernst von Moy betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden wird nachstehend die unterm 4ten l. Mts. erfolgte höchste Ministerial-Entschliessung, die Druckschrift „Lehrbuch des bayerischen Staatsrechtes von dem kgl. Universitäts-Professor Dr. Ernst von Moy" betreffend, mit dem Zusatze mitgetheilt, daß die Anschaffnng dieses Werkes aus Regiemitteln, insoweit diese zureichen, gestattet sey.

Augsburg, den 17. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

In der Manz'schen Buchhandlung zu Regensburg ist die Druckschrift: Lehrbuch des Bayerischen Staatsrechtes mit Benützung der Protokolle der zur Revision der Verfassung vom Jahre 1808 und zur Berathung der Verfassungs-Urkunde vom 26. May 1818 abgehaltenen Ministerial-Conferenzen von Dr. Ernst von Moy, kgl. Professor an der Universität zu München erschienen.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf dieses Werk mit der Eröffnung aufmerksam gemacht, daß dessen Anschaffung auf Regiekosten für sämmtliche Behörden und Stellen der inneren Verwaltung, in soweit diese ohne Etats-Ueberschreitung bewerkstelliget werden kann, genehmiget werde.

München, den 4. November 1841.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
(Lehrbuch des Bayerischen Staatsrechtes von dem k. Universitäts-Professor Dr. Ernst von Moy betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär.
Gossinger.

Ad Nrum. 3713. praes. $\frac{11}{11}$ 41.

(Das Studium der Medizin betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich trotz der für angehende Aerzte so ungünstigen Verhältnisse der Andrang zum Studium der Medizin noch immer nicht gemindert hat und die alles Verhältniß zum wirklichen Bedürfnisse überschreitende Zahl der bereits geprüften und auf Anstellung harrenden jungen Aerzte eine für dieselbe höchst betrübende, für die nachfolgenden aber eine wahrhaft trostlose Aussicht gewährt, so hat sich das königliche Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, an die Senate der drei Landes-Universitäten im obenbezeichneten Betreffe eine Entschließung zu erlassen, welche die möglichste Verminderung der die Medizin Studirenden zum Zwecke hat, und welche auf hohen Ministerial-Befehl vom 10. d. Mts. im nachfolgenden Abdrucke hiemit zur Warnung der Eltern und Vormünder, sowie der ein Fachstudium wählenden Jünglinge zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist sammt der nachfolgenden höchsten Ministerial-Entschließung vom 10ten d. Mts. in alle Lokal-Intelligenz-Blätter aufzunehmen.

Augsburg, den 17. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs ward bereits durch Ministerial-Entschließung vom 2ten März 1839 auf das große Mißverhältniß aufmerksam gemacht, welches zwischen der Zahl der geprüften Staatsdienst-Adspiranten und jener der Anstellungsgelegenheiten dort schon sich offenbarte.

Ungeachtet dieser allgemein veröffentlichten Erinnerung vergrößert sich dieses Mißverhältniß fortschreitend bei jenen Jünglingen, welche sich dem Studium der Medizin widmen. Während in dem Königreiche außer den acht Kreismedizinal-Rathstellen und den Lehrstellen an den verschiedenen ärztlichen Unterrichtsanstalten nur 285 Physikate und beiläufig 150 ärztliche Stellen im Militärdienste bestehen, während bei vorhandener Uebersetzung der zur Ausübung der Praxis gebildeten ärztlichen Distrikte ein nicht geringer Theil der praktischen Aerzte mit Mangel und Noth zu kämpfen hat und die Zahl der geprüften, größtentheils auf Anstellung harrenden Aerzte dermalen schon über 700 beträgt, hat sich der Andrang zu dem Studium der Medizin noch immer nicht gemindert.

Je größer aber die Anforderungen sind, welche an Jeden, der diesem Studium sich ergibt, in Beziehung auf Talent, Fleiß und Mittel gestellt werden müssen, und je mehr auch bei dem bereits in die Praxis übergetretenen Aerzte durch Mangel und Noth die in ununterbrochener wissenschaftlicher Fortbildung ruhenden Bedingungen gedeihlichen Wirkens gänzlich aufgehoben werden, um so nothwendiger erscheint es, alle jene Inländer, welche an die Hochschulen bereits übergetreten sind, oder an dieselben überzutreten im Begriffe stehen, auf die oben erwähnten Verhältnisse warnend und belehrend aufmerksam zu machen, damit sie noch rechtzeitig einem andern, günstigere Aussichten gewährenden, Berufe sich zuwenden können.

Der kgl. Universitäts-Senat hat deßfalls in angemessener Weise das Weitere zu verfügen.

München, den 10. November 1841.

Auf
Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.

Ad Nrm. 3736. praes. 11/11 41.

(Die Hundswuth betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 9ten d. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke ein Auszug aus Nro. 291 des österreichischen Beobachters vom 18ten v. Mts. zur allgemeinen Warnung des Publikums hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei diejenigen Polizei-Behörden, in deren Bezirke Lokal-Intelligenz-Blätter bestehen, be-

auftragt werden, die Aufnahme dieser Bekanntmachung in dieselben zu veranlassen.

Augsburg, den 17. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Auszug aus dem Nro. 291 des Oesterreichischen Beobachters (Montag den 18ten Oktober 1841.)

Vermischte Nachrichten.

Unter der Rubrik: „Warnung vor Hunden" schreibt im Schwäbischen Merkur der Oberamtsarzt Dr. Fichtbauer aus Künzelsau, vom 25ten September: „Vor etwa 5 Wochen fiel ein fremder Schafhund die Heerde des Schafknechts Johann Scherger in Eberstthal an. Dieser lockte den Hund, welcher sich fangen ließ, dabei aber den Schafknecht in den Finger biß. Der Hund wurde in die Wohnstube des Schäfers Pfister gebracht und angebunden, denn er hatte kein einziges auf Wuth deutendes Kennzeichen an sich. Hier biß er den Schäfer in die Hand, dessen 4jähriges Mädchen in den nackten Fuß, und als die Mutter abwehrte, auch diese in den Oberschenkel. Bald darauf entfloh er, und man hat bis jetzt noch keine Spur von ihm entdecken können. Die 4 gebissenen Personen, nicht im Mindesten ahnend, daß der Hund wüthend gewesen sey, überließen die Heilung ihrer Wunden der Natur, welche auch bald erfolgte. Am 16ten d. Mts. nahm der Schafknecht mit seiner Schippe eine Birne von einem Baume, und da er dabei Schmerzen in dem gebissenen Arme empfand, und die Birne nur schwer hinunterschlingen konnte, so ergriff ihn die fixe Idee, die gerade hinzugekommene Eigenthümerin des Baumes, eine alte Frau, habe ihn verhext. Diese Idee blieb selbst in seinen Wuthanfällen vorherrschend und er behauptete bis einige Stunden vor seinem Tode: weder der Hund sey wüthend gewesen, noch sey er es. Erst am 20sten, nach vollkommen ausgebildeter Wuth wurde Dr. Braun von Ingelfingen zu Hilfe gerufen, weil der Schafknecht närrisch oder toll geworden sey. Der Arzt entdeckte bald die wahre Natur der Krankheit und machte hieher die schuldige Anzeige.

Des Abends um ¾10 Uhr starb der Kranke unter den furchtbarsten Krämpfen und Wuthanfällen. Dieser Unglücksfall bestätigt aufs Neue die schon längst gemachte Erfahrung, daß ein Hund mit der Wuth behaftet seyn und dieselbe durch seinen Biß mittheilen kann, wenn er auch anscheinend noch gesund ist, noch frißt, säuft, durch ein Wasser schwimmt, dem Rufe seines Herrn folgt, den Schwanz nicht einzieht, keinen Schaum vor dem Munde hat, u. s. w. Es ist daher Jedermann zu rathen, fremde, namentlich zugelaufene Hunde mit der größten Vorsicht zu behandeln, und diese Vorsicht auch bei den eigenen Hunden nicht zu unterlassen, sobald sich irgend eine krankhafte Erscheinung oder auch nur ein ungewöhnliches Benehmen bei ihnen bemerken lassen sollte: denn die beginnende Wuth und auch die ausgebrochene Wasserscheu ist selbst für einen Sachverständigen öfters schwer von andern Krankheiten zu unterscheiden.

Die übrigen gebissenen 3 Personen befinden sich bis jetzt noch vollkommen wohl und sind, wiewohl spät, einer prophylaktischen Kur unterworfen worden.

Ad Nrm. 3618. praes. $\frac{18}{11}$ 41.

(Das Münzwesen im Königreiche Sachsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Verordnung der k. sächsischen Regierung vom 8. September d. Js., über die daselbst als erlaubt anzusehenden sowie über die verbotenen Münzen, zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Augsburg, den 17. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Verordnung,

die in hiesigen Landen als verboten, ingleichen die, neben dem inländischen Courantgelde, als erlaubt anzusehenden Münzen betreffend.

vom 8. September 1841.

Da die zu näherer Ausführung des Münzgesetzes vom 20. Juli v. Js. §. 14, ingleichen des Münzausgleichungsgesetzes vom 21. Juli v. Js. §. 16. 17. und 19. unterm 17. November v. J. erlassene Verordnung einige weitere Modifikationen nothwendig macht, so werden an deren Stelle nachstehende Vorschriften bis auf Weiteres hiedurch ertheilt:

§. 1. Für verbotene Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, werden andurch erklärt:

a) alle Münzen, die durch Beschneiden, Abfeilen oder sonstige dahin abzweckende Manipulationen in ihrem Werthe verringert sind, insbesondere

aa) die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Dukaten,

bb) diejenigen Fünfthalerstücke in Gold (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte (im einfachen sächsischen und preussischen à $\frac{1}{35}$ Mark, im Braunschweigischen und Hannöver'schen à $\frac{6}{211}$ Mark)

bei doppelten mehr als 4 As,
" einfachen " " 2 "
" halben " " 1 "

fehlen, während bis zu dieser Grenze herab deren Anwendung als Zahlmittel, unter Vergütung von 1 Ngr. 3 pf. für jedes fehlende As, nachgelassen bleiben mag.

b) die halben und viertel Brabanter-Kronenthaler,

c) die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten kurfürstl. Hessischen Curant- $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$-Thalerstücke,

d) die nicht inländischen $\frac{1}{12}$-Thalerstücke, mit alleiniger Ausnahme der k. preussischen (vgl. § 7.),

e) ausländische Scheidemünzen aller Art.

§. 2. In wieweit ausnahmsweise der Gebrauch ausländischer Scheidemünze für den Grenzverkehr diesseitiger Unterthanen mit auswärtigen nachzusehen sey, wird erforderlichen Falls durch besondere Verfügung bestimmt werden.

§. 3. Denen, die im Besitze verbotener Münzen sind, wird gestattet, sich derselben, entweder durch Ablieferung an die hiesige Münzstätte, welche dafür den diesfallsigen Metallwerth vergüten wird, oder im Wege des Geldwechselverkehrs zu entledigen, doch leidet auf letztern das Verbot der Wiederausgabe solcher Münzen als Zahlmittel ebenfalls unbedingte Anwendung.

§. 4. Allen unter jenem Verbote (§. 1. und 2) nicht enthaltenen Münzen bleibt der Umlauf in hiesigen Landen gestattet, jedoch, wegen der nachbenannten Münzen, unter folgenden **näheren Modifikationen**.

§. 5 Den inländischen Courantmünzen werden gleichgestellt:

	im 14 Thalerfuß als Werth für		
	Thlr.	Ngr.	pf.
a) zum Behufe von Zahlungen an und aus **Staatskassen** als auch im gemeinen **Geldverkehr**:			
Doppelthaler- (3½ Gulden-) Stücke sämmtlicher Zollvereinsstaaten, nach Maaßgabe der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838.	2	—	
Einthaler-Stücke, k. preuß. Gepräges rückwärts bis mit dem Jahre 1764, ingleichen die, der allgemeinen Münzkonvention gemäß, von andern derselben beigetretenen Zollvereinsstaaten ausgeprägten	1	—	—
Eindrittelthaler-Stücke, k. preußischen Gepräges, rückwärts bis mit dem Jahre 1764.	—	10	—
Einsechsteltthaler-Stücke desselben Gepräges, einschließlich der bis mit dem Jahre 1769 ausgeprägten, jedoch in der Einziehung begriffenen, sogenannten ungeränderten, ingleichen die im 14 Thlr.-Fuß ausgeprägten herzogl. Sachsen-Altenburgischen und herzogl. Sachsen-Coburg-Gotha'schen.	—	5	—
Hierüber ferner noch:			
Die im 20 fl. Fuß ausgeprägten, jedoch auf den Courantnennwerth im 14 Thlr.-Fuß herabgesetzten ⅙ Thlr.-Stücke kurfürstl. und k. sächsischen Gepräges;	—	5	—
ingleichen:			
die im 20 fl. Fuß ausgeprägten 1/12 Thlr.-Stücke kurfürstl. und k. sächsischen Gepräges, wenn deren Ausgabe in einzelnen Stücken erfolgt	—	2	5
b) ausschließlich für Zahlungen an und aus **Staatskassen**:			
Kurfürstl. und k. sächsische 4/3-, 2/3-, 1/3- und 1/12- Thlr-Stücke nach dem 20 fl. Fuße mit Zugutrechnung von 2 7/9 %, daher 100 Thlr. und im einzelnen Stücke, unter Hinwegfall der ausfallenden Pfennig-Bruchtheile (vgl. §. 16 des Gesetzes vom 21. Juli v. Js.)	102	23	3⅓
Ein dergl. 4/3 Thl.-Stück (Speciesthaler) . . .	1	11	1
Ein " 2/3 " (Convent.-Gulden). .	—	20	5
Ein " 1/3 " (½ " ")	—	10	2

c) insbesondere rücksichtlich der Zollgefälle an k. sächsischen Zollhebestellen: diejenigen Münzen vereinsländischen Gepräges, welche in den diesfallsigen Anschlägen an den gedachten Hebestellen namhaft gemacht sind.

§. 6. Anlangend diejenigen Münzen, deren Umlauf im gemeinen Geldverkehr gestattet ist, ohne daß deßhalb eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme (§. 5. sub a) besteht, so dürfen äusserstens Falls ausgegeben werden

a) inländische Münzen des 20 fl. Fußes

nach dem nämlichen Werthsverhältnisse, welches (§. 5. sub b) bei Zahlungen an und aus Staats-Kassen festgesetzt ist;

b) von ausländische Gepräge:	im 14 Thalerfuß als Werth für		
	Thlr.	Ngr.	pf.
Conventions-Speciesthaler ($\frac{2}{3}$ Thaler)	1	11	1
Conventions-Gulden ($\frac{2}{3}$ Thaler)	—	20	5
halbe Conventions-Gulden ($\frac{1}{3}$ Thlr.)	—	10	2
k. k. österreichische Zwanzigkreuzerstücke	—	6	8
dergleichen Zehnkreuzerstücke	—	3	4

§. 7. Die $\frac{1}{12}$ Thlr.-Stücke k. preussischen Gepräges sollen, in soweit deren Betrag bei einer Zahlung den Werth von $\frac{1}{6}$ Thlr. nicht übersteigt, nicht nur im gemeinen Verkehr, sondern auch bei Zahlungen an Staatskassen durchgehends nach dem Nennwerthe von 25 Neu-Pfennigen verwendet werden dürfen.

§. 8. Es bleibt vorbehalten, auch wegen der Goldmünzen die Innehaltung einer äussersten Werthsgrenze im gemeinen Verkehr durch Verordnung festzustellen.

§. 9. Vorstehende Bestimmungen, wornach, bei Vermeidung der in dem Gesetze vom 22. Juli v. Js. angedrohten Strafen, Jedermann in hiesigen Landen sich zu richten hat, treten vom 15ten Oktober d. Js. ab — bis wohin die Verordnung vom 17ten November v. Js. ihrem ganzen Inhalte nach bei Kräften bleibt — in Gültigkeit; es sind aber der §. 7. enthaltenen Vorschrift gemäß, die Staatskassen zur Annahme von $\frac{1}{12}$-Thalerstücken k. preussischen Gepräges bereits dermalen angewiesen; wohingegen das wegen der $\frac{1}{12}$-Thalerstücke von anderem ausländischen Gepräge in §. 1. sub d angeordnete Verbot erst vom 1ten April 1842 ab in Ausführung zu bringen ist.

Dresden, am 8ten September 1841.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

v. Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

Demuth.

Ad Nrm. 3645. praes. 1/11 41.

An
sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungs-Bezirks von Schwaben und Neuburg.

(Die 143te Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungs-Bezirks wird in nachstehendem Abdrucke das Cirkular der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ems über die Behandlung der am 1ten Oktober 1841 in der Serie 16 verloosten Banko-Obligationen zu 5 Prozent, und der in diese Serie nachträglich eingetheilten fünf Achttheile einer Domestikal-Obligation der Stände von Niederösterreich zu 4 Prozent nebst dem Verzeichnisse der bei dieser Gelegenheit gezogenen einzelnen Obligations-Nummern zum Behufe der Wahrung der Interessen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg, den 17. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Circulare
der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ems.

Ueber die Behandlung der am 1. Oktober 1841 in der Serie 16 verloosten Banko-Obligationen zu 5 Prozent und der in diese Serie nachträglich eingetheilten fünf Achttheile einer Domestikal-Obligation der Stände von Nieder-Oesterreich zu 4 Prozent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die fünfprozentigen Banko-Obligationen Nro. 12,787 bis einschlüssig Nro. 13,456, welche in die am 1. Oktober 1841 verlooste Serie 16 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt. Dagegen wird der in dieser Serie begriffene Theilbetrag der vierprozentigen Domestikal-Obligation der Stände von Nieder-Oesterreich Nro. 1718 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Paten'es vom 21. März 1818 behandelt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten 5prozentigen Kapitalien beginnt am 1. November 1841, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Oktober 1841 zu zwei und einhalb Prozent in Wiener Währung, für den Monat Oktober 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Prozent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde,

welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Kredits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse, oder bei jener Kreditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letztern Falle haben sie die verloosten Obligationen bei dieser Filial-Kredits-Kasse einzureichen.

Wien, am 5. Oktober 1841.

Joh. Talatzko, Frhr. von Gestieticz,
Nied.-Oest.-Regierungspräsident.

Jos. Felner,
Nied.-Oest.-Regierungrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 16ten Serie, welche in der am 1. Oktober 1841 vorgenommenen einhundert drei und vierzigsten (vier und zwanzigsten Ergänzungs-) Verlosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Domestikal-Obligation der Stände von Nieder-Oesterreich Nummer 1718 zu vier Prozent mit dem 2ten, 3ten, 4ten, 5ten und 6ten Achtel der Kapitals-Summe.

Banco-Obligationen
à 5 Prozent.

Nummer: 12,787. 12,788. 12,789.
12,790. 12,791. 12,792. 12,793. 12,794.

12,795. 12,798. 12,799. 12,802. 12,803.
12,804. 12,807. 12,809. 12,811. 12,812.
12,813. 12,815. 12,817. 12,818. 12,822.
12,823. 12,824. 12,825. 12,827. 12,829.
12,834. 12,835. 12,837. 12,838. 12,839.
12,840. 12,843. 12,845. 12,846. 12,852.
12,853. 12,855. 12,857. 12,858. 12,859.
12,860. 12,861. 12,862. 12,864. 12,865.
12,866. 12,868. 12,870. 12,872. 12,873.
12,875. 12,876. 12,877. 12,879. 12,881.
12,882. 12,883. 12,886. 12,888. 12,890.
12,892. 12,895. 12,896. 12,897. 12,899.
12,902. 12,903. 12,904, 12,905. 12,906.
12,907. 12,908. 12,909. 12,910. 12,912.
12,913. 12,914. 12,915. 12,916. 12,917.
12,918. 12,920. 12,921. 12,922. 12,925.
12,927. 12,928. 12,930. 12,931. 12,933.
12,935. 12,941. 12,945. 12,946. 12,948.
12,949. 12,950. 12,952. 12,953. 12,954.
12,958. 12,961. 12,962. 12,965. 12,966.
12,970. 12,973. 12,982. 12,983. 12,984.
12,985. 12,986. 12,987. 12,988. 12,989.
12,990. 12,991. 12,992. 12,993. 12,994.
13,001. 13,003. 13,005. 13,006. 13,007.
13,008. 13,010. 13,011. 13,013. 13,014.
13,018. 13,023. 13,031. 13,033. 13,037.
13,038. 13,039. 13,040. 13,041. 13,042.
13,043. 13,048. 13,049. 13,050. 13,054.
13,055. 13,056. 13,057. 13,059. 13,062
13,065. 13,067. 13,068. 13,069. 13,070.
13,071. 13,072. 13,073 13,074. 13,075.
13,076. 13,077. 13,080. 13,081. 13,082.
13,084. 13,086. 13,087. 13,088. 13,090.
13,091. 13,093. 13,094. 13,095. 13,096.
13,098. 13,100. 13,103. 13,105. 13,106.
13,107. 13 110. 13,111. 13,115. 13,118.
13,122. 13,126. 13,128. 13,131. 13,132.
13,134. 13,136. 13,137. 13,145. 13,146.
13,147. 13,148. 13,149. 13,150. 13,152.
13,155. 13,156. 13,157. 13,158. 13,159.
13,164. 13,166. 13,168. 13,169. 13,170.

13,171. 13,172. 13,173. 13,174. 13,175.
13,176. 13,177. 13,178. 13,179. 13,182.
13183.13185.13187.13188.13189.13190.
13,191. 13,192. 13,195. 13,197. 13,198.
13,199. 13,200. 13,202. 13,203. 13,204.
13,206. 13,207. 13,214. 13,215. 13,216.
13,217. 13,218. 13,219. 13,220. 13,221.
13,222. 13,223. 13,225. 13,226. 13,228.
13,231. 13,234. 13,238. 13,239. 13,241.
13,242. 13,243. 13,244. 13,245. 13,246.
13,247. 13,248. 13,249. 13,250. 13,251.
13,252. 13,253. 13,257. 13,261. 13,262.
13,263. 13,264. 13,267. 13,269. 13,270.
13,272. 13,273. 13,274. 13,275. 13,276.
13,277. 13,278. 13,279. 13,280. 13,281,
13,282. 13,283. 13,284. 13,285. 13,286.
13,287. 13,288. 13,289. 13,290. 13,291.
13,292. 13,293. 13,294. 13,295. 13,296.
13,297. 13,298. 13,299. 13,300. 13,301.
13,307. 13,308. 13,309. 13,310. 13,311.
13,314. 13,317. 13,318. 13,319. 13,321.
13,322. 13,323. 13,324. 13,325. 13,326.
12,329. 13,330. 13,331. 13,332. 13,333.
13,336. 13,340. 13,341. 13,342. 13,343.
13,347. 13,349. 13,350. 13,352. 13,353.
13,358. 13,359. 13,363. 13,364. 13,367.
13,368. 13,369. 13,370. 13,371. 13,372.
13,373. 13,374. 13,375. 13,376. 13,377.
13,378. 13,379. 13,380. 13,384. 13,385.
13,386. 13,387. 13,388. 13,389. 13,390.
13,391. 13,392. 13,393. 13,394. 13,396.
13,398. 13,400. 13,401. 13,412. 13,414.
13,415. 13,416. 13,417. 13,418. 13,419.
13,423. 13,427. 13,428. 13,429. 13,430.
13,432. 13,433. 13,434. 13,435. 13,442.
13,446. 13,449. 13,453. 13,456.

Ad Nrm. 1547. praes. 11/11 41.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, dann Decanate und Pfarrämter in Schwaben und Neuburg.

(Die bei Palm in München erschienene Karte der kirchlichen Eintheilung des Königreiches Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Johann Palm'schen Buchhandlung zu München ist unlängst eine, die kirchliche Eintheilung des Königreiches Bayern darstellende, Landkarte erschienen.

In Rücksicht der Zweckmäßigkeit dieser Karte und ihres billigen Preises von 2 fl. für die Subscribenten, und 2 fl. 42 kr. im Laden, werden hiemit zu Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 15. v. Mts. die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur Anschaffung fraglicher Karte nach Maaßgabe der zureichenden Regiemittel, ermächtiget, die k. Dekanate und Pfarrämter aber auf das Erscheinen dieser empfehlungswürdigen Karte aufmerksam gemacht, und noch bemerkt, daß Anträge auf Anschaffung hierauf bis Ende dieses Monates hieher zu stellen sind.

Augsburg, den 17. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 3808. praes. $\frac{1}{1}$ 41.

An

die k. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Ueber den Werth der Apogryphen, aus dem Englischen, Hamburg, stereotypirt und gedruckt bei F. H. Nestler und Melle" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der IIIten Verfassungsbeilage von der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, beschlossene Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 11. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 17. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 3644. praes. $\frac{1}{1}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Ebenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Heinrich Zahn auf das zweite Emeriten-Benefizium an der obern Stadt-Pfarrei in Ingolstadt, wurde die Pfarrei Ebenhausen k. Landgerichts Neuburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 412 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 557 fl. 32$\frac{1}{2}$ kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalt 282 fl. 14 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundstücken 45 fl. 53$\frac{1}{2}$ kr.; 3) aus Rechten 184 fl. 41 kr.; 4.) in besonders bezahlten Verrichtungen 42 fl. 24 kr.; 5.) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen 2 fl. 20 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 51$\frac{1}{2}$ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 17. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 3647. praes. $\frac{1}{1}$ 41

(Die Erledigung des Spital-Benefiziums zum heil. Geist in Immenstadt betreffend.)

Im Namen Seine Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Johann Conrad Herz wurde das Spital-Benefizium zum heil. Geist in Immenstadt erledigt, dessen jeweiliger Inhaber hauptsächlich die Obliegenheit zu erfüllen hat, die stiftungsmäßige Anzahl von Messen zu lesen und in der Kirche bei der Musik sich gebrauchen zu lassen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 326 fl. 13 kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 256 fl.; 2.) aus Realitäten 43 fl. 3.) für besondere Verrichtungen 27 fl. 13 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 6 fl. 54 kr.

Ueberdieß erklärte sich die Gemeinde noch bereit, jährlich aus dem Stiftungsfond in so lange derselbe zureicht, 67 fl. zuzuschießen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen

Augsburg, den 17. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 3579. praes. $\frac{2}{1}\frac{1}{1}$ 41.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Türkheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Mathias Erhard auf das Neumayer'sche Benefizium in Friedberg wurde das Frühmeß-Benefizium in Türkheim, k. Landgerichts gleichen Namens, erlediget, welches folgende jährliche Einnahme gewährt: 1.) in ständigem Gehalte 7 fl. 26 kr. 2.) aus Realitäten 56 fl. 24 kr.; 3.) aus Rechten 316 fl. 44½ kr.; 4.) für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen 70 fl. 39 kr.; Summa: 451 fl. 13½ kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 45 fl. 7¼ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übersenden.

Augsburg, den 17. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 21,426. praes. $\frac{7}{12}$ 41.

(Die Fabrikation von Wollentüchern ohne Beihilfe des Spinnens und Webens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von einem Amerikaner gemachte Erfindung, Wollentücher ohne Anwendung des gewöhnlichen Spinn- und Webeprozesses zu verfertigen, auf welche schon die Nummern 115 und 118 der Münchner politischen Zeitung vom heurigen Jahre aufmerksam macht, hat von England aus schnell in Rußland und den deutschen Zoll-Vereins-Staaten Eingang gefunden, und es ist um so wahrscheinlicher, daß dieselbe in der bisherigen Art der Tuch-Bereitung, und namentlich der ordinären Gattung einen großen Umschwung hervorrufen werde, als deshalb mehrere einzelne Unternehmer sich Privilegien erworben haben, und von Aktionären in Berlin eine solche Filztuch-Manufaktur mit bedeutenden Fonds gegründet wird, welche alle Mittel anwenden werden, nicht nur durch die Qualität ihres Fabrikates, sondern auch durch die Preise desselben ihrem Unternehmen eine günstige Concurrenz zu sichern.

In Folge allerhöchsten Befehls wird nun, um einerseits die bayerischen Unterthanen vor der Gefahr des Verlusts durch Verminderung

der bisher bestandenen Tuchwebereien und ihres Betriebes thunlichst zu bewahren, und denselben die Vortheile dieser Erfindung zuzuwenden, andererseits aber, um Bayern bezüglich dieses Fabrikats zum Nachtheile der inländischen Industrie nicht vom Auslande abhängig zu machen, in nachstehendem Abdrucke die in dem dießjährigen Aprilhefte von Dinglers politechnischen Journal Abtheilung VII. Seite 24 bis 28 enthaltene Beschreibung des Verfahrens und der Maschinen zur Fabrikation von Wollentüchern ohne Beihilfe des Spinnens und Webens zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den betheiligten Fabrikanten und Gewerbsleuten hiedurch Gelegenheit gegeben, sich von dieser Erfindung genaue Kenntniß zu verschaffen. — Zugleich glaubt die unterfertigte Stelle die Betheiligten darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es zur Herstellung der Konkurrenz mit dem Auslande und zum Schutze ihrer eigenen gewerblichen Etablissements als räthlich erscheine, auf die wirkliche Anwendung dieser Erfindung entweder einzeln oder in Gemeinschaft bedacht zu seyn. Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden zugleich beauftragt, nachfolgende Beschreibung, so viel es thunlich ist, auch durch die Lokalblätter zu verbreiten, und die mit der Tuchfabrikation sich beschäftigenden Fabrikanten und Gewerbsleute hienach noch besonders aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 5ten Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Beschreibung des Verfahrens und der Maschinen zur Fabrikation von Wollentüchern, ohne Beihilfe des Spinnens und Webens.

(Mit einer Abbildung.)

Viel Aufsehen erregte im Jahre 1839 die Erfindung eines Amerikaners, Wollentücher durch Maschinen zu fabriziren, ohne daß dabei der gewöhnliche Spinn- und Webeprozeß in Anwendung kommt. Nach Mustern des neuen Fabricates, welche in der lezten Zeit aus England nach Deutschland kamen, ist es höchst wahrscheinlich, daß dasselbe mit der Zeit einen großen Theil der ordinären Tücher liefern wird. Für Rußland ließ sich der Bankier Baron Stieglitz zu St. Petersburg diese Erfindung patentiren, und da das (in russischer Sprache erscheinende) Journal der Manufacturen und des Handels im Oktober-Heft 1840 S. 25 dessen Privilegium veröffentlicht, so sind wir im Stande, eine ziemlich ausführliche und genügende Beschreibung der neuen Tuchfabrikation mitzutheilen.

Das Wesentliche des Verfahrens besteht darin, daß man die reine oder gemischte Schafwolle nach vorläufiger Reinigung im gewöhnlichen Wolf maschinirt, worauf sie entweder auf eine Kratzmaschine (Fig. 1) oder auf eine Windmaschine (Fig. 4) gebracht wird, welche die Fasern vereinigen und in eine Watte verwandeln. Diese Watte kommt dann auf die Filzungsmaschine (Fig. 2), welche sie mit Hilfe des Drucks, der Nässe und Wärme in einen Filz verwandelt und zuletzt auf die Walk-Maschine (Fig. 6 und 7), wo sie in heißer Seifen-Auflösung fertig gefilzt und gewalkt wird.

Die Kratzmaschine macht die beste Watte, wenn nur Schafwolle angewendet wird, während die sogenannte Windmaschine (durch verdünnte Luft wirksame Maschine) zur Bereitung von Watte aus allen anderen Arten von Wolle oder Haa-

Digitized by Google

ren geeigneter ist. Bei dem neuen Verfahren wird die Wolle durchaus nicht eingeschmalzt.

Fig. 1 stellt das Ende einer gewöhnlichen Kratzmaschine vor, wie sie in den Tuchfabriken gebräuchlich ist. Die gereinigte, getrocknete und gut zerzauste Wolle wird auf das endlose Führtuch P gelegt und läuft durch diese Maschine, bis sie zu der Kammwalze S kommt. A, C ist das obere Führtuch, welches über die Walzen 1 und 3 geht; B, D das untere Tuch, welches über die Walzen 2 und 4 läuft. Diese Walzen drehen sich mittelst Zahnrädern W, W, W, welche an die Kamm-Walze der Kratzmaschine und an die Walzen 1 und 2 befestigt sind. In der ganzen Länge und Breite des untern Tuchs wird eine dünne hölzerne Unterlage angebracht. Die beiden Führtücher und die Walzen drehen sich in entgegengesetzter Richtung (wie es die Pfeile auf der Zeichnung angeben), so daß sich die zwei innern Oberflächen a, b in einer und derselben Richtung und mit einer von der Kammwalze der Kratzmaschine abhängigen Geschwindigkeit bewegen. Die Wolle wird an der Kammwalze durch den Kamm, welchen die gewöhnliche Kurbel K bewegt, als Watte abgenommen und diese zwischen den zwei sich drehenden Tüchern in C, D aufgenommen; durch diese geht sie nach den Walzen 3 und 4, wo man ihr eine Richtung aufwärts gibt, so daß sie zwischen der Walze 3 und E durchgeht, nach dem oberen Theil des Tuchs A, C aufsteigt, sich der Kratz-Maschine nähert und über die Walze 1 gehend, zwischen den Walzen 1 und 2 doppelt wird; indem sie so ihre Bewegung in derselben Richtung fortsetzt, legt sich eine Schichte auf die andere, bis die Watte die gehörige Dicke erlangt hat. Die Watte erhält sich in fortdauernder Verbindung mit dem Tuche A, C vermittelst des untern Führtuches B, D, worin auch die Hauptbestimmung des letzteren besteht. Dem Führtuch A, C kann man jede der Kratzmaschine entsprechende Länge und Breite geben, und darum erzeugt eine bestimmte Menge Wolle, indem sie durch die Maschine geht, eine Watte von bestimmter Dicke und Gewicht per Elle. Nachdem die Watte die gehörige Dicke erlangt hat, schneidet man sie bei G quer durch; das eine Ende derselben wird über die Walze E gelegt, auf die sie sich durch das Festsitzen derselben auf dem Tuche A, C fest aufwindet. Diese Walze E windet nach und nach die ganze Watte auf sich, welche ein neues von der Kammwalze geliefertes Wollenblatt nach sich zieht; dieses Blatt geht wieder wie früher nach dem oberen Theile des Führtuches A, C und so beginnt eine neue Wattenlage, welche sich wie die erste bildet und abgenommen wird; so wird eine Wattenwolle nach der anderen erzeugt.

Die Walze E mit der um sie gewundenen Watte kommt nun auf eine andere Maschine (Fig. 2), welche man Filzungsmaschine nennen kann, und wird zwischen die Träger f eingelegt. A, B ist das Gestell der Maschine; 1, 2, 3, 4, 5 rc. sind die Walzen, welche in zwei Reihen über einander angebracht sind. Diese Walzen sind mit einem elastischen Stoff überzogen, und an den unteren befindet sich ein bewegliches Führtuch a, b; einige Dampfröhren c, c, c sind zwischen den unteren Walzen und unter dem Tuche angebracht; sie gehen von einer Seite des Tuchs auf die andere und haben oben kleine Oeffnungen für den Austritt des Dampfes, welcher den Filz zugleich befeuchtet und erwärmt. Die obere Reihe der filzenden Walzen erhält eine hin- und hergehende Bewegung mittelst einer Welle S, S, Fig. 3, welche sich längs derselben befindet; an dieser Welle sind excentrische Daumen angebracht, die eine Verschiebung von beiläufig 3/8 Zoll erzeugen und mit den oberen Walzen durch die auf den Achsen derselben sich frei drehenden Gabeln n, n in Verbindung stehen. Die filzenden Walzen drehen sich

langsam mittelst eines besondern Apparats, und schieben das Führtuch in der auf der Zeichnung mit Pfeilen angedeuteten Richtung fort. Zwischen einigen dieser Walzen befinden sich unter dem Tuche hohle, metallene, durch Dampf erhitzte Wärmer h, h, h (Fig. 2), welche das Krümmen der Filsfasern befördern. Oben wurde schon bemerkt, daß die Walze E mit der darauf befindlichen Watte in die Träger f, f (Fig. 2) gelegt und das Ende der Watte zwischen die vorderen Walzen der filzenden Maschine in x eingelassen wird. Der Filz läuft allmählich zwischen den Walzen durch und die durch die wechselweise Bewegung der oberen Walzen erzeugte Reibung versetzt ihn mit Beihülfe der Feuchtigkeit und Wärme in einen festen und dichten, bedeutend zusammengewalkten Zustand. Dieser noch nicht vollkommen durchwalkte Filz windet sich auf die Rolle F durch Friction mit dem Tuche a, b auf, und nachdem der ganze, ein Stück bildende Filz aufgerollt ist, nimmt man ihn für die folgende Operation ab.

Wenn man sich Watte auf der (nun zu beschreibenden) Windmaschine (anstatt durch die Kratz-Maschine) bereitet hat, so nimmt man sie behufs des Filzens gerade vom Cylinder dieser Maschine ab, um sie zwischen das erste Walzenpaar der Filzungsmaschine einlaufen zu lassen. Mittelst der Windmaschine kann man aus jeder Wolle, selbst der kurzen Schafwolle, Watte bereiten. Man legt sie auf ein Führtuch und läßt sie durch den Wolf Fig. 4. passiren, welcher sie auf den Drahtcylinder B, B, Fig. 5, wirft. Die Verdünnung der Luft unter und in diesem Cylinder wird durch die Umdrehung des Ventilators F hervorgebracht. Das aus dem Wolf hervorgehende Material saugt sich an den Cylinder an, sammelt sich daran und bildet eine Watte, welche zwischen den beiden Metallwalzen C, C durchgeht. Da die obere Walze auf die untere drückt, so wird die Watte einigermaßen comprimirt. Diese Watte wird nun i[n] die oben beschriebene Filzungsmaschine eingeführ[t], welche leicht dazu hergerichtet werden kann.

Der aus der Filzungsmaschine hervorgegangen[e] Filz kommt zur weiteren Bearbeitung auf di[e] Walkmaschine, welche die Verfilzung de[r] Wolle vervollständigt und sie in Tuch verwan[delt]. Diese Maschine hat folgende Einrichtung: A, B, Fig. 6, ist das Gestell, worin sich ein mi[t] Seifenauflösung oder einer andern geeignete[n] Walkflüssigkeit gefüllter Trog befindet; auf den Boden des Troges ist ein durchlöchertes schlan[-]genförmiges Dampfrohr angebracht, womit di[e] Flüssigkeit im Sieden erhalten wird. Der Tro[g] ist aus Holz verfertigt und mit Blei belegt; e[r] ist 1 mal so tief, als die Walzen dick sind, s[o] daß die unteren Walzen und die Hälfte der obe[-]ren sich in der Flüssigkeit befinden. Seine Läng[e] richtet sich nach der Anzahl der Walzen, wovo[n] nicht weniger als sechzig Paare angewandt wer[-]den sollten; die Walzen bestehen aus Gußeise[n]. Die obere Reihe derselben a, a, a befindet si[ch] zwischen den unteren b, b, b, wodurch die Berüh[-]rungspunkte verdoppelt werden. Die Walzen be[-]wegen sich mittelst konischer, auf Achsen S, S an[-]gebrachter Zahnräder, welche abwechselnd auf de[r] oberen Reihe der Walzen befestigt sind, und si[e] drehen die unteren Walzen durch Zahnräder m, m welche an den entgegengesetzten Enden der Wal[-]zen angebracht sind. Die Achsen S, S sind nac[h] der ganzen Länge der Maschine auf beiden Sei[-]ten angebracht und an ihren Enden durch stark[e] konische Zahnräder mit einer Hauptquerwelle C verbunden. Jede obere Walze drückt mit ihren ganzen Gewicht auf die untere. Um den Fil[z] von einem Ende der Maschine zum andern durch[-]zuführen, sind auf den Walzen R, R, R zwei end[-]lose Tücher d, d, d eines oben, das andere unter angebracht. Diese Führtücher bewegen sich durch

Digitized by Google

Reibung an den Metallwalzen, nehmen bei ihrem Durchgange durch das erste Walzenpaar c, c den Filz zwischen sich und lassen ihn erst wieder los, wenn er am untern Ende der Maschine anlangt; dann wird das eine Tuch emporgehoben, das andere senkt sich. Mit der Hauptwelle C ist ein Apparat verbunden, dessen Zweck darin besteht, daß er den beiden Walzenreihen eine abwechselnde Bewegung vorwärts und rückwärts verschafft und zugleich dem zwischen ihren inneren Oberflächen abwechselnd gedrückten und wieder frei gelassenen Tuche gestattet, allmählich durch die Maschine vorwärts zu gehen, wodurch deren Einwirkung auf das Filz = oder Tuchstück verstärkt und die Nothwendigkeit, es zum zweitenmal durch die Maschine gehen, zu lassen vermieden wird. G ist eine Scheibe, welche ihre Bewegung mit der nöthigen Geschwindigkeit von einem passenden Theile der Maschine erhält. e ist ein auf die Kurbel f, f einwirkender Bolzen; diese Kurbel ist nicht an die große Achse c befestigt, allerdings aber das größere Zahnrad g; h ist ein Trilling auf der einen Seite der Kurbel, welcher in das große Zahnrad g eingreift; auf der anderen Seite der Kurbel bewegt sich mittelst derselben das an die Achse des kleinen Trillings h befestigte Zahnrad i, welches in das andere kleinere Zahnrad m eingreift, das sich frei auf der Hauptachse dreht; an dasselbe Rad ist eine Rolle x angeschraubt. Hieraus ersieht man, daß durch diese letztere Rolle und das Rad eine abwechselnde Bewegung der Walkwalzen erzeugt wird, wobei sich jedoch das Tuch in der Maschine durchaus nicht vorwärts bewegt. Um nun demselben diese vorwärts gehende Bewegung mitzutheilen, ist eine kleine Rolle n an die Achse der Scheibe G befestiget, von welcher ein Riemen o, o nach der Scheibe x, x läuft, wodurch außer der ununterbrochenen wechselweisen Bewegung auch noch eine Bewegung vorwärts mitgetheilt wird.

Zur Erzeugung des festesten Filzes oder Tuches muß man das Material in allen möglichen Richtungen walken oder walzen; durch die wechselweise Bewegung dieser Maschine entsteht ein Walzen nach der Länge; damit es aber auch nach der Quere bearbeitet wird, muß man es in eine zweite Walkmaschine bringen, welche auf ähnliche Weise eingerichtet, aber noch mit anderen von Unten wirkenden Walzen versehen ist, welche eine Reibung nach der Quere hervorbringen. Diese unten angebrachten Walzen sind so gestellt, daß sie mit dem unteren Führtuch einen Winkel von beiläufig 45° bilden, auch drehen sie sich mit einer 4 — 5 mal größeren Geschwindigkeit als das Tuch, worauf sich der Filz befindet. Eine dieser Walzen T ist in Fig. 7. ersichtlich; durch dieselben wird also der Filz querüber gewalkt, und es ist gut, wenn man ihn einigemal durch die Maschine laufen läßt.

Das fertige Tuch kann man zuletzt auf der gewöhnlichen Walkmühle walken lassen, besser ist es aber, seine Bearbeitung auf der Walkmaschine zu vollenden, weil die Walkmühle oft eine ungleiche oder rauhe Oberfläche hervorbringt.

Dienstes = Nachrichten.

praes. $\frac{16}{11}$ 41.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. November d. Js. Nro. 26,929 dem Domkapitular Priester Karl Egger dahier auf die erledigte Stelle des Dechants in dem bischöflichen Kapitel dahier allergnädigst zu ernennen geruht.

praes. $\frac{13}{11}$ 41.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. November d. Js. zum achten Canonikate in dem bischöflichen Kapitel zu Augsburg den bischöflichen geistlichen Rath und Sekretär, Domvikar Joseph Benedikt Payr dahier zu benennen geruht.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 20ten November 1841. Nr. 47.

Bekanntmachungen der Behörden.

668.) praes. 11/11 41.

Den Verkauf von Maulbeerpflanzen und Bäumen betreffend.

Die Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern in Regensburg theilte dem unterfertigten Bezirks-Comité, soferne von dortiger Anstalt Maulbeerpflanzen und Bäume bezogen werden möchten, die Preisliste mit, nach welcher

die 1te Sorte	vorzüglich schöne Sämlinge von Morus Moretti	per 100 Stück	— fl. 48 kr.,	das Tausend	7 fl.
„ 2te „	Maulbeerbäumchen von Morus Moretti mit sehr gutem Wurzel-Vermögen	„ „ „	1 fl. 48 kr.	„ „	16 fl.
„ 3te „		„ „ „	3 fl. — kr.	„ „	25 fl.
„ 4te „		„ „ „	5 fl. — kr.	„ „	45 fl.

kosten.

Nebst diesen ist die gesagte Anstalt im Besitze einiger Tausend sehr schöner Ostheimer Weichsel-Stämmchen, welche zu 4 bis 6 kr. per Stück, in größern Partien, billiger abgelassen werden.

Das Bezirks-Comité bringt solches zur Wissenschaft jener Maulbeerbaum-, resp. Obstbaumzüchter, welche davon etwa Gebrauch zu machen gesonnen wären.

Augsburg, den 10. November 1841.

Bezirks-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Der I. Vorstand:
Frhr. v. Stengel.

I. Vereins-Sekretär:
Müller.

669.) praes. 17/11 41.

Haus-Verkauf.

Vom fürstlichen Herrschaftsgericht Harburg wird in dem Nachlasse der dahier verlebten Kehla Goldschmidt das vorhandene halbe dreistöckige Wohnhaus, welches in dem hiesigen Markte gelegen ist, an den Meistbietenden öffentlich versteigert; Termin hiezu steht auf Freitag den 3. Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr an, und Kaufsliebhaber werden hiezu in die diesseitige Gerichtskanzlei mit dem Bemerken eingeladen, daß das Gebäude tagtäglich dahier besichtiget werden kann, und die Bedingungen am Strichstermin werden veröffentlicht werden.

Harburg, den 15. November 1841.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

---

670. b.) praes. 19/11 41.

Ediktalladung.

Der Bauer Johann Kiechle von Stein, Gemeinde Betzigau, hat sich wegen Ueberschuldung dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher nachstehende Ediktstage festgesetzt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf Montag den 22. Nov.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 23. Dezember, und 3.) zur Schlußverhandlung auf Montag den 24. Jänner künftigen Jahres, jedesmal Vormittags 9 Uhr, mit dem Bemerken, daß die Hälfte der letzten Tagsfahrt zur Replik, und die andere Hälfte zur Duplik bestimmt ist. Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage Ausbleibenden den Verlust der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber den Verlust der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Alle jene, welche aus dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Hiebei wird bemerkt, daß sich das gerichtlich eingewerthete Vermögen auf 1800 fl., dagegen der bereits gerichtlich bekannte Schuldenstand auf 2900 fl., unter welchen sich 2500 fl. Hypothekenschulden befinden, belaufe.

Zur Versteigerung des Anwesens, bestehend in einem zweistöckigen meistens von Holz gebauten mit Landerer gedeckten Hause, Stallung, Stadel und Schopf, dann 18 Tagw. 38 Dez. Grund, mit Forst- und Waiderecht im Kempterwald, wird auf Freitag den 19. November Vormittags

10 Uhr im Weiler Stein bei Betzigau Termin anberaumt.

Fremde, diesseits unbekannte, Käufer haben sich mit amtlichen Vermögens-Zeugnissen auszuweisen.

Die weitern Bedingnisse und Lasten werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Kempten, den 20. Oktober 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

---

671 b.) praes. 10/11 41.

Steckbrief.

Alois Griminger, lediger 29jähriger Schafknecht aus Burgau oder Umgegend, genannt der feirige (feiernde) Dienstbothe, ist eines in der Nacht vom 7. auf den 8. Mai l. Js. an dem Gutsbesitzer Joseph von Hirsch in Planegg verübten Diebstahl-Verbrechens sehr verdächtig, — es wird sofort an alle in- und ausländische Justiz- und Polizeibehörden das Ansuchen gestellt, denselben im Betretens-Falle aufzugreifen und anher zu liefern.

Derselbe ist ungefähr 6 Schuh groß, hat braune Haare, hohe Stirne, weiten Mund, ziemlich lange Nase, rundes Kinn, rothen Backenbart, länglichtes Gesicht, braune Gesichtsfarbe und untersetzte Statur.

Ueber Sprache und Kleidung kann nichts Näheres angegeben werden, nur wird bemerkt, daß sich derselbe im heurigen Sommer an der Gränze der königlichen Landgerichte Starnberg, Landsberg und Schwabmünchen herumgetrieben, und namentlich bei dem nunmehr in Regensburg verhafteten Schäfer Leonhard Keller in Mischenried einige Zeit gleichsam als dessen Knecht aufgehalten habe.

München, den 4. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuttner, Landrichter.

---

672. b.) praes. 11/11 41.

Ediktal-Ladung.

Der Söldner Jakob Bögle in Mindelau hat bei dem unterfertigten k. Landgerichte seine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt, und sich dem allgemeinen Verfahren unterworfen.

Es werden daher auf dem Grunde der Gerichtsordnung Cap. XIX. §. 1 und 2. Nro. 1 die gesetzlichen Ediktstage, und zwar 1.) zur Anmeldung der Forderungen und des Vorzugsrechtes, dann zur Beibringung der Beweismittel auf Donnerstag den 9. Dezember l. Js.; 2.) zur Anbringung der Einreden gegen die Forderungen und zum Beweise dieser Einreden auf Montag den 10. Jänner 1842; 3.) zum Schlußverfahren, d. h. zur Re- und Duplik, auf Donnerstag den 10. Februar 1842, jedesmal früh 9 Uhr, dahier anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechts-Nachtheiles vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der sich bildenden Conkurs-Masse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den

Digitized by Google

Ausschluß mit den, an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle jene, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners Etwas in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß am 1. Ediktstage eine gütliche Ausgleichung unter den Gläubigern versucht werden wird, und daß, im Falle eine solche zu Stande kommen sollte, die nichterscheinenden Gläubiger als in die gefaßt werdenden Beschlüsse einstimmend angesehen werden.

Schlüßlich wird kund gegeben daß das Gesammt-Vermögen des Gemeinschuldners auf 1552 fl. 28 kr. eingewerthet worden ist, und, daß die bereits angegebenen Schulden, die Zinse ungerechnet, die Summe von 1892 fl. 15 kr. betragen, worunter 1872 fl. 15 kr. Hypothekkapitalien sind.

Mindelheim, den 4. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

---

673. b.) praes. $\frac{11}{11}$ 41.

Ediktal-Vorladung.

Nachdem der unterm Gestrigen versuchte Borg- und Nachlaß-Vergleich des Schmieds Leonhard Kreutzer von Sulzberg gänzlich mißglückte, so hat sich Leonhard Kreutzer dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher nachstehende Edikts-Tage bekannt gemacht: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf Montag den 6ten Dezember; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 7ten Jänner 1842; und 3.) zur Schlußverhandlung auf Montag den 7ten Februar 1842, jedesmal Vormittags neun Uhr, mit dem Beifügen, daß die Hälfte der letzten Tagsfahrt zur Replik und die andere Hälfte zur Duplik bestimmt ist.

Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die amersten Ediktstage Ausbleibenden den Verlust der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen Nichterscheinenden aber den Verlust der betreffenden Handlungen zu gewärtigen haben.

Uebrigens werden alle jene, welche aus dem Vermögen des Schuldners Kreutzer etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte, dem Gerichte zu übergeben.

Zur Versteigerung des Anwesens, bestehend aus einem ganz von Holz gebauten, zweistöckigen sehr gut unterhaltenen Hause mit Stadel, Stallung, unter einem Dache, besonders von Stein gebauten Schmiede, mit realer Schmiedsgerechtigkeit, Gras- und Wurzgarten, circa 10 Jauchert Grundstücke, dann Gemeinde-Antheil an dem unvertheilten Holz, der Mobiliarschaft und Fahrnisse, 2 Kühen und einigen Zentner Futter und Stroh, wird auf Freitag den 17ten Dezember Vormittags 10 Uhr im Orte Sulzberg Termin angesetzt, und Kaufslustige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß Fremde dießseits unbekannte Steigerer sich sogleich bei der Kommission mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Die Lasten und sonstigen Bedingnisse werden am Tage der Versteigerung besonders bekannt gemacht werden.

Kempten, den 5. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

674.) praes. 1/11 41.

Haus-Verkauf.

Das Haus des Schreiners Michael Jordan von Lechfeld wird, da bei der ersten Versteigerung der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubigers der zweiten und letzten Versteigerung unterworfen, wozu auf Montag den 13ten Dezember d. Js. Nachmittags 2 Uhr in der Post zu Lechfeld Commission anberaumt wird.

Das Haus ist zweistöckig, ganz gemauert und mit Platten gedeckt. Es gehören dazu 6 Dez. Garten und ein Erdäpfeltheil mit 5 Dez.

Das Ganze gibt Grundzins und Küchendienst zum k. Rentamte, ist aber im Uebrigen ludeigen. Der Schätzungswerth beträgt 1400 fl.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 97. der Prozeß-Novelle von 1837. Gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schwabmünchen, den 2. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

675.) praes. 17/11 4

Verlassenschaft.

Am 16ten Juni d. Js. ist der freiresignirt Pfarrer Friedrich Fraz von Rauhenzell be hier mit Zurücklassung einer letztwilligen Verfü gung gestorben.

Wer an dessen Nachlaß aus was immer fü einem Grunde rechtliche Forderungen geltend ma chen zu können glaubt, hat diese sofern es nich schon geschehen, innerhalb 30 Tagen bei dem dieß seitigem Gerichte um so gewisser anzumelden, al außerdem ohne weitere Rücksichtnahme auf diesel ben in Auseinandersetzung der Pfarrer Fraz'sche Verlassenschaft rechtlicher Ordnung nach vorgefah ren und der Rücklaß ausgeantwortet werden würde

Sonthofen, den 3. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Abt, Landrichter

676.) praes. 13/11 41

Haus-Verkauf.

Auf Anbringen der Gläubiger wird hiemi das Haus des Oekonomen Johann Kolb Lit. A. Nro. 78 dem öffentlichen Verkaufe ausge setzt, und zur Versteigerung desselben auf Mitt woch den 22. Dezember Vormittags 9 Uhr ir dießseitigem Gerichtslokale Termin anberaumt wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Dieses Haus liegt am vordern, Lech ist drei Stockwerk hoch gemauert, und es befindet sich dabei ein Stadel Lit. A. Nro. 412, ein Stockwerk hoch gemauert, und eine Stallung Lit. A. Nro. 413 von Holz aufgeführt, mit einem Hofraume. Auf diesen Realitäten, welche gerichtlich auf 4000 fl. geschätzt sind, lastet ein jährlicher Grundzins von 2 fl. zur Stadtkämmerei.

Bei erreichtem Schätzungspreise erfolgt in Gemäßheit des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 der Zuschlag.

Augsburg, den 9. November 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Vorbrugg.

677.) praes. $\frac{13}{11}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Die neugebaute Papiermühle des Anton Schleicher, eine kleine viertel Stunde von der Stadt Dillingen entfernt, an dem Zwergbache gelegen, 48' lang, 39' breit, 23' hoch, mit Ziegelsteinen massiv erbauet, mit Platten bedeckt, mit einer an das Haus angebauten, ganz gemauerten Holzremisse, geschätzt auf 5500 fl., dann 75 Dez. Garten beim Hause, wird nach dem Antrage der Gläubiger wiederholt am Samstag den 18. Dezember l. Js. Vormittags von 10 Uhr bis 12 Uhr in der diesseitigen Gerichtskanzlei dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Die nähern Verkaufsbedingungen werden an der Versteigerungstagsfahrt bekannt gemacht werden.

Bemerkt wird noch, daß diese Papiermühle leicht und mit vielem Vortheile in eine Gerberei umgewandelt werden könnte.

Dillingen, den 10. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

678.) praes. $\frac{15}{11}$ 41.

Vorladung.

Der k. Stationsgehilfe Mathias Degenhart von Wolpertstetten ist ohne Testament mit Tod abgegangen.

Alle diejenigen, welche als Erben oder Gläubiger oder sonst aus was immer für einem Titel rechtliche Ansprüche auf den unbedeutenden, bereits überschuldeten, Nachlaß desselben zu machen gedenken und nicht schon angemeldet haben, werden anmit aufgefordert, diese ihre allenfallsigen Ansprüche binnen 30 Tagen von heute an gerechnet bei der unterfertigten Verlassenschafts-Behörde um so gewisser geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Frist ohne Rücksicht auf die nichtangemeldeten Forderungen mit der Vertheilung der Verlassenschaft rechtlich vorgeschritten werde.

Höchstädt, den 11. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

679.) praes. $\frac{15}{11}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Der Sailer und Söldner David Maurus, dann seine Ehefrau Kreszentia Maurus, von Greimeltshofen, haben sich zahlungsunfähig erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage anberaumt: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Mittwoch den 15. Dezember 1841; 2.) zum Vorbringen der Einreden auf Dienstag den 18. Januar 1842; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar a.) für die Repliken auf Donnerstag den 3. Februar und b.) für die Dupliken auf Donnerstag den 17. Februar 1842.

Die Verhandlung beginnt jedesmal Früh 9 Uhr. Das Nichterscheinen am 1. Ediktstage hat den Ausschluß von der Conkursmasse, das Wegbleiben an den übrigen Terminen den Verlust der an denselben vorzunehmenden Rechtshandlungen zur Folge.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der gantirenden Eheleute in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, dasselbe vorbehaltlich ihrer Rechtsansprüche bei Meidung des doppelten Ersatzes dem Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß das Gesammtvermögen zu 886 fl. 49 kr. gerichtlich eingewerthet sey, daß die angemeldeten Schulden 1137 fl. betragen, und die Hypothekschuld allein auf 1095 fl. sich belaufe.

Endlich wird angeführt, daß das schuldnerische Anwesen, bestehend aus einem zu 300 fl. assekurirten Wohn- und Oekonomiegebäude mit Hofraum, Wurz-, Obst- und Grasgarten, 5 Dez. Krautgarten, dann an mehreren Plätzen 2 Tagw. 44 Dez. Aecker, 1 Tagw. 14 Dez. Wiesen und 4 Tagw. 74 Dez. Waldung am Montag den 13. Dezember l. Js. Früh 9 Uhr im Gerichts-Lokal dahier werde versteigert werden, wozu man Kaufsliebhaber, die über Vermögen und guten Leumund sich auszuweisen haben, mit dem Bemerken vorladet, daß die nähern Bedingnisse am Steigerungstage bekannt gemacht werden, und daß von der Belastung des obigen Anwesens bei Gericht Akteneinsicht genommen werden könne.

Babenhausen, den 12. November 1841.

Fürstlich Fuggersches Herrschaftsgericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

680.) praes. $\frac{15}{11}$ 41.

Versteigerung.

In der Maria Anna Zinsmeister'schen Verlassenschaftssache zu Erlbach werden nachstehende Gegenstände Donnerstag den 25. November l. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Erlbach gegen gleich baare Bezahlung an den

Meistbietenden öffentlich versteigert, nämlich: drei Pferde, 11 Stück Rindvieh, 8 Schweine sämmtliche vorhandene Baumannsfahrnisse, circa 10 Schober Korn, 14 Schober Waitzen, 15 Schober Gerste, 5 Schober Haber, hundert Zentner Heu und Grummet, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Monheim, den 13. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 13. November 1841.	Pap.	Geld.	Den 15. November 1841.	Pap.	Geld	Den 18. November 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102¼	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102¼	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	164	160	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	164	161	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		162
Bank-Actien . . .	670	666	*Bank-Actien . . .*	670	666	*Bank-Actien . . .*	672	668

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 48.** den **27.** November **1841.**

Inhalt: Die Bereitung der Farben. — Reise-Legitimationen der Knechte von Fracht-Fuhrleuten und Lohnkutschern. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Kniebeugung der Protestanten vor dem Sanctissimum der katholischen Kirche in dem bayerischen Heere und in der bayerischen Landwehr. Ulm, im Verlage der Stettin'schen Buchhandlung. — Die Erledigung der Pfarrei Christertshofen. — Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Unterthingau. — Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Absberg, Decanats Gunzenhausen. — Die Vertheilung des Staats-Beitrags von 30,000 fl. pro 1840/41. — Die Erledigung der Pfarrei Aufkirchen, Decanats Oettingen. — Die Bewilligung der Haustrauungen. — Die Schenkung des Seniors Lützelberger zu Trautskirchen an die Gemeinde Unteraltenbernheim. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 4210. praes. $\frac{25}{11}$ 41.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die Bereitung der Farben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 15ten d. Mts. erfolgte aus dem k. Ministerium des Innern über die Bereitung der Erd- und Metallfarben in gewerbspolizeilicher Beziehung folgende höchste Entschließung:

„Da das Bereiten von Erd- und Metall-Farben in geringerer Ausdehnung bisher fast in allen Polizei-Distrikten diesseits des Rheins als freie Erwerbs-Art behandelt, und nur der fabrikmäßige Betrieb desselben von Erlangung einer förmlichen Concession abhängig gemacht wurde, so soll es künftig bei dieser Uebung auch allenthalben ohne Ausnahme sein gleichmäßiges Bewenden haben.

Zu dem nicht fabrikmäßigen Betriebe der Farbenbereitung muß jedoch stets ein polizeilicher Lizenzschein erholt werden, welcher von der zuständigen Behörde nur dann ertheilt

Digitized by Google

werden kann, wenn der Bewerber sich über guten Leumund, über ein geeignetes, sowohl für die Arbeiter, als die Nachbarschaft ungefährliches Laboratorium, und im Falle die Polizei-Behörde bezüglich seiner Befähigung Zweifel haben sollte, über die Kenntniß der Farben und die Einwirkung derselben auf die menschliche Gesundheit, glaubwürdig ausgewiesen haben wird."

Indem diese höchste Verfügung hiemit allgemein bekannt gemacht wird, erhalten sämmtliche Polizei-Behörden den Auftrag, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren, zugleich werden aber diejenigen Behörden, in deren Bezirken Anstalten zur Farbenbereitung schon bestehen, oder erst entstehen, angewiesen, im Benehmen mit dem Gerichts- oder Polizei-Arzte, diese Anstalten unter steter Aufsicht zu halten, und öftere Untersuchungen derselben vorzunehmen.

Augsburg, den 22. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 4150. praes. $\frac{23}{11}$ 41

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Reise-Legitimationen der Knechte von Fracht-Fuhrleuten und Lohnkutschern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Großherzogthum Sachsen-Weimar ist laut der nachstehenden Entschließung der großherzoglich sächsischen Landes-Direktion zu Weimar, ddo. 17. August d. Js., die Verfügung getroffen worden, daß mit dem 1. Jänner 1842 keinem Knechte eines fremden Frachtfuhrmannes oder Lohnkutschers der Eintritt über die großherzoglich sächsische Grenze mehr gestattet wird, wenn derselbe nicht einen Reisepaß oder ein gehörig ausgestelltes Dienstbuch besitzt.

Dieß wird hiemit in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 14. d. Mts. den Betheiligten zur geeigneten Nachachtung bekannt gemacht, und es werden zugleich sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden angewiesen:

1) die in ihrem Distrikte wohnenden Frachtfuhrleute und Lohnkutscher in jeder zulässigen Weise auf jene Anordnung aufmerksam zu machen, damit dieselben vor mancherlei Unannehmlichkeiten und selbst beträchtlichen Schaden sich bewahren;

2) die Ausstellung der fraglichen Reise-Urkunden den Betheiligten im Bedürfnißfalle ohne genügenden Grund nicht zu verweigern.

Augsburg, den 22. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Es ist für nöthig erachtet worden, die Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher, welche ohne eigene Legitimation und nur unter Bürgschaft ihrer Dienstherren zu reisen pflegen, einer sorgfältigeren

polizeilichen Beaufsichtigung als bisher zu unterweisen.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird daher hierdurch verordnet:

1.) die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohn-Kutscher haben sich in Zukunft, wenn sie das Großherzogthum betreten, durch Reisepässe, oder durch von ihrer Heimathsbehörde ausgestellte Dienstbücher gehörig zu legimitiren, widrigenfalls sie das hiesige Land sofort werden verlassen müssen;

2.) sämmtliche Polizei-Unterbehörden des Großherzogthums werden hiedurch angewiesen, die einpassirenden Knechte auswärtiger Frachtfuhrleute und Lohnkutscher einer Beaufsichtigung in der angedeuteten Beziehung zu unterwerfen, ihnen die Reise-Legitimation abzufordern und dieselben, wenn sie letztere nicht in genügender Art besitzen, über die Landesgränze zurückzuweisen;

3.) damit jedoch die auswärtigen Fuhrleute und Lohnkutscher Zeit und Gelegenheit erhalten, sich mit gegenwärtiger Verordnung bekannt zu machen, und sich vor Schaden zu hüten, soll dieselbe erst vom 1. Januar 1842 an in Kraft treten.

Weimar, den 17. August 1841.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

Frhr. v. Schwendler.

Ad Nrm. 3971. pr

An
die k. Stadt-Kommissäre und
Polizei-Behörden von Schwab
Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „
gung der Protestanten vor dem Sanc
katholischen Kirche in dem bayerisch
in der bayerischen Landwehr.“ Ulm
der Stettin'schen Buchhandlung, be

Im Namen
Seiner Majestät des

Die auf den Grund des
IIten Verfassungsbeilage von dem
missariate Augsburg verfügte und v
fertigten Stelle fortgesetzte Beschl
in Rubro bezeichneten Druckschrift,
Entschließung des k. Ministeriums
vom 12. d. Mts. unter Anordnung
kation und des öffentlichen Verbotes
schrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich b
macht, und die mit der Polizei be
trauten Behörden werden anger
ergangene höchste Entschließung i
Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 19. Novem

K. Regierung von Schw
Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präs

W

Ad Nrm. 3814. praes. $\frac{24}{11}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Christertshofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Leonhard Beck wurde die Pfarrei Christertshofen, k. Landgerichts Roggenburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 170 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 693fl. 1 kr., nämlich: 1.) an ständigem Gehalte 600fl. 36kr.; 2.) aus Realitäten und Grundstücken 76fl. 5 kr; 3.) aus Rechten in 45 kr.; 4.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 15fl. 5kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 12fl. 23 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 21. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 4149. praes. $\frac{24}{11}$ 41.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Unterthingau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Joseph Armogast Baader auf das Frühmeßbenefizium in Oberostendorf, k. Landgerichts Buchloe, wurde das Frühmeßbenefizium Unterthingau, k. Landgerichts Obergünzburg, erledigt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 292fl., nämlich: 1) in ständigem Gehalte 212 fl.; 2.) Realitäten und Grundstücken 80 fl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 40$\frac{1}{2}$ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 21. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

---

praes. $\frac{23}{11}$ 41.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Absberg, Decanats Gunzenhausen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Küster zu Absberg, k. Dekanats Gunzenhausen, ist die Pfarrei Absberg in Erledigung gekommen, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahre 1838 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als: I.) Ertrag aus Realitäten: 1.) die freie Wohnung im Pfarrhause 50 fl.; 2.) 69. Dez. Gartenland 6 fl.; 3.) 5 Dez. Land Pflanzenbeet 24 kr.; 4.) 1,87 Dez. Wald

2 fl. 55 kr. II.) Ertrag aus Rechten: an Zehenten a.) vom großen Fruchtzehenten: α) von der Absberger Flur 18⅔ Schäffl. Korn à 8 fl. 49 kr. = 160 fl. 10 kr., 10 Schäffl 5½ Metz. Waizen à 11 fl. 5 kr. = 121 fl. 36¼ kr. 8 Schäffl 5¼ Mtz. Gerste à 6 fl. 35 kr. = 58 fl. 42¼ kr., 19 Schffl. 1 Mtz Haber à 3 fl. 44 kr. = 73 fl. 25½ kr.; β) vom sogenannten Sackzehenten 15 Schffl. 1¼ Mtz. Korn à 8 fl. 49 kr. = 134 fl. 49¼ kr., 1 Schffl. 1½ Mtz. Haber à 3 fl. 44 kr. = 4 fl. 46¼ kr., ½ Mtz. Waizen 11 fl. 5 kr. = 44¼ kr.; b.) vom Brach- und Schmalsaatzehenten 122 fl. 52¼ kr.; c.) Hopfenzehenten 5 Ctr. 46¼ Pf. à 55 fl. 57 kr. = 305 fl. 54¼ kr. Nach Abzug der Perceptionskosten 89 fl. 30 kr., 216 fl. 24¼ kr., fixirter Zehenten vom ehemaligen Schloßgarten 6 fl.; d.) vom Blutzehenten 2 fl. 26 kr.; e.) vom Gemeinde- und Waiderechte 2 fl.; III.) Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 26 fl. 47½ kr. Summa: 990 fl. 3 kr. Die Lasten mit 17 fl. 30 kr. hievon abgezogen bleiben noch, wozu noch die zu 12 fl. angeschlagenen Geschenke kommen, 972 fl. 33 kr.

Ansbach, den 13. November 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags von 30,000 fl. pro 1840/41 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Vertheilung des Staatsbeitrags von 30,000 fl. für die Pfarrerswittwen, und minderjähriger Doppelwaisen pro 1840/41 wurde eine volle Rate wieder auf 78 fl. festgesetzt.

Den k. Dekanaten wird dieses … richtigung der Bezugsberechtigten … fügen eröffnet, daß die k. Admi… Nürnberg heute zur Ausbezahlung … den Antheile angewiesen worden …

Ansbach, den 16. November …

K. Protestantisches Con…

Hussell.

Cel…

---

pra…

(Die Erledigung der Pfarrei Aufkirch… Oettingen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des …

Durch Beförderung des Pfarr… ist die Pfarrei Aufkirchen, D… tingen, in Erledigung gekommen, … unter dem Vorbehalte einer bean… pfarrung, wodurch sich der Ertra… gebühren gegen 14 — 18 fl. vermi… zur vorschriftsmäßigen, innerhalb … einzureichenden, Bewerbung beka… wird.

Das mit dieser Stelle verbu… einkommen besteht nach der im … berichtigten Fassion in folgende… I.) an ständigem Gehalte und … Privaten: an Naturalien 4 Mtz. 3 … Roggen à 8 fl. 57 kr. = 7 fl. 16½ … 5 Mtz. 1 Vrlg. 1 Sechsz. Dinkel à … 22 fl. 33⅓ kr.; 6 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrl… Haber à 3 fl. 16 kr. = 22 fl. 7 kr. … Brennholz à 4 fl. = 64 fl. 400 S… à 2 fl. 14 kr. = 8 fl. 56 kr. II.) … Realitäten: Nutzanschlag der Woh…

desgleichen der Grundstücke von 23 Morgen 50 Dez. Aeckern, Wiesen und Gemeindegründe 256 fl. 7 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten a.) an ständigen Abgaben α) an Grund- und Erbzins 5 fl. 20 kr., β) an Naturalien 4 Mtz. 3 Vrlg. 2 Sechsz. Roggen à 8 fl. 57 kr. = 7 fl. 16½ kr. 5 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrlg. 1 Sechsz. Dinkel à 3 fl. 50 kr. = 22 fl. 33½ kr. 6 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrlg. 2 Schsz. Haber à 3 fl. 16 kr. = 22 fl. 7 kr. ständige Getreidgült im Geldanschlage zu 9 fl. 5½ kr.; 2.) an Zehenten: a.) vom großen und kleinen Fruchtzehenten 47 fl.; b.) Heuzehenten 76 fl.; c.) Blutzehenten 5 fl.; 3.) Nutzanschlag des Weiderechtes 4 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 101 fl. 4½ kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 16 fl. 48 kr. Summa: 732 fl. 15 kr. Die Lasten hievon abgezogen mit 39 fl. 24⅞ kr., verbleibt reines Diensteseinkommen von 692 fl. 50⅛ kr., wozu noch die auf 1 fl. 30 kr. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 15. November 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär.

---

praes. $\frac{25}{11}$ 41.

(Die Bewilligung der Haustrauungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 6. August 1815 Lit. C. Ziffer 7, (Regierungs-Blatt 1815 S. 702) haben die General-Decanate (jetzt die Konsistorien) die Dispensation von der öffentlichen Trauung in einzelnen außerordentlichen Fällen und aus besonders wichtigen Gründen zu ertheilen, und nach §. 18 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 (Gesetzblatt 1831 S. 139) und der erläuternden höchsten Entschließung des k. Finanz-Ministeriums vom 15. September 1832 (Döllinger Band XIX. Seite 263) sind die Dispensations-Taxen für Haustrauungen der Pfarr-Unterstützungskasse überlassen worden.

Diese Bestimmungen werden den Decanaten und Pfarr-Aemtern mit der Bemerkung zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht, daß bei Vorlage der Dispensations-Gesuche die außerordentlichen Fälle und besonders wichtigen Gründe, aus welchen eine Haustrauung stattfinden soll, genau anzugeben und zu belegen sind, da die Ehe als ein von Gott eingesetzter öffentlicher Stand, wo Mann und Weib im Namen Gottes durch den Geistlichen zusammengefügt werden, in der Regel öffentlich vor der Gemeinde im Gotteshause, und nur bei besondern Ausnahmsfällen in Privat-Wohnungen, und bei verschlossenen Thüren durch die feierliche Trauung vollzogen werden soll.

Hiebei sieht man sich auch veranlaßt, auf die allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1810 (Regierungsblatt 1811 Seite 516) über die Ehedispensation in verbotenen Verwandtschaftsgraden mit dem Beisatze wiederholt aufmerksam zu machen, daß in den Gebietstheilen, in welchen das preußische Landrecht gilt, nach §. 8. Titl. 1. Theil II. nur in dem Falle eine Dispensation erforderlich ist, wenn Jemand die Schwester seines Vaters oder seiner Mutter oder eines weiteren

Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heurathen will.

Ansbach, den 22. November 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cello, Sekretär.

---

praes. $\frac{1}{1}$ 41.

(Die Schenkung des Seniors Lützelberger zu Trautskirchen an die Kirchengemeinde Unteraltenbernheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine königliche Majestät die Annahme der Schenkung, welche der Pfarrer und Senior Lützelberger zu Trautskirchen der protestantischen Kirchengemeinde Unteraltenbernheim im Betrag von 1843 fl. 12 kr. für bereits verkaufte 584 Exemplare einer von ihm herausgegebenen Predigtsammlung, und mit noch vorhandenen 491 Exemplaren Behufs des Kaufs oder der Erbauung einer Pfarrwohnung daselbst zugewendet hat, zu bewilligen geruht, und dem Geber das allerhöchste Wohlgefallen zu erkennen allergnädigst befohlen haben, werden lichen Decanate in Folge k. Ober rial = Entschließung vom 3. d. Mt aufgefordert, für den baldmöglich der noch übrigen Exemplare diese Sammlung mit allem Eifer zu wi mit die würdige protestantische Kirc de Unteraltenbernheim, welche zur einer Pfarrei schon so große Opf hat, und welche für die Besoldung un des exponirten Vicars größten Th genen Mitteln und Beiträgen sorgt, haus in Baldem erhalten könne, der greise, verdiente Senior L welcher schon lange für das Woh meinde mit treuer Fürsorge bemüh edlen Zweck seiner reine Nächstenli denden Schenkung, noch erfüllt seh

Ansbach, den 8. November 1

K. Protestantisches Consi

Hussell.

Cella

Digitized by Google

Diensles = Nachrichten.

praes. $\frac{21}{11}$ 41.

Nachdem durch die Rückkehr des bisherigen Rektors der Gesammt-Studien-Anstalt zu St. Stephan in Augsburg, P. Benedikt Richter nach Oesterreich, die Stelle eines Rektors des Lyceums, Gymnasiums und der lateinischen Schule zu St. Stephan in Augsburg in Erledigung gekommen ist, so wurde durch k. Ministerial-Entschließung vom 14. November 1841 die von dem Abte des Benediktiner-Stifts zu St. Stephan in Augsburg, Barnabas Huber, getroffene Anordnung genehmiget, daß der bisherige k. Lyceal-Professor und Seminar-Direktor an diesem Stifte, P. Amand Reckham, das Rektorat des Lyceums, Gymnasiums und der lateinischen Schule zu St. Stephan übernehme, und daß die Direktion des Studien-Seminars zu St. Joseph dem bisherigen I. Seminar-Präfekten, P. Theodor Gangauf, übertragen werde.

praes. $\frac{24}{11}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 8. November d. Js. dem Priester Johann Nepomuck Albrecht, Curat-Benefiziat in Buttenwiesen, k. Landgerichts Wertingen, die Pfarrei Scherstetten, k. Landgerichts Türkheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{25}{11}$ 41.

Zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 17. November l. Js. haben Seine Majestät der König die von dem Hochwürdigsten Bischof von Augsburg geschehene Verleihung des Spital-Benefiziums in Dillingen an den dermaligen Benefiziaten und Direktor an dem Wallfahrts-Priesterhause U. L. F. Ruhe bei Friedberg Eduard Schultheis allergnädigst zu genehmigen geruht.

praes. $\frac{25}{11}$ 41.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16ten November l. Js. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, das Frühmeß-Benefizium zu Oberostendorf, k. Landgerichts Buchloe, dem gegenwärtigen Frühmeß-Benefiziaten in Unterthingau, Joseph Armogast Baader zu übertragen

praes. $\frac{20}{11}$ 41.

Seine Königliche Majestät haben vermittelst allerhöchster Entschließung vom 23. Oktober d. Js. den zur Pfarrei Fürnheim ernannten Candidaten Schlier von dem Antritte der genannten Pfarrei zu dispensiren, und dieselbe dem bisherigen Pfarrer Johann Georg Vogel zu Wiedersbach allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. $\frac{1}{12}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Gundelfingen 1.) als Oberlieutenant: der bisherige Lieutenant Joseph Oßwald; 2.) als Lieutenants: a) der bisherige Fahnenjunker Joseph Dölle, b) der bisherige Corporal Anton Aubele; c) der bisherige Landwehrmann Maximilian Haaß, ernannt.

Beilage

zum

Intelligenz = Blatt von Schwaben und Neub

ddto. Augsburg den 27ten November 1841. Nr. 48.

Bekanntmachungen der Behörden.

681.) präs

Depositen.

In der Niederlage des Handelsstandes zu Lindau für inländische Güter sind folgend vorhanden:

	Gegenstände.	Zeit der Einlagerung.	Gattung der Colli	Zeichen	Nro.
1.	eiserne Teichelzwingen	20. November 1835.	1 Boschen	—	—
2.	Theestaub und Cascarille-Abfälle.	20. Februar 1835.	1 Ballot	[illegible]	500
3.	Reste von Baumwollenwaaren.	1. Februar 1839.	1 Ballot	[illegible]	—
4.	Rum.	1. Februar 1839.	1 Faß	B GH	5483
5.	10 Stück Kalbfelle.	1. Juni 1839.	1 Ballot	—	—
6.	Chamillon.	1. August 1839.	1 Faß	R	5438
7.	Leinenzwirn.	1. Dezember 1839.	1 Pack	[illegible]	160
8.	Bücher (Stuttgarter Verlag	1. Dezember 1839.	1 Ballot	MH	1

Da die Eigenthümer dieser Waaren unbekannt sind, so werden sie hiemit aufgefordert, i[h]... mäßigen Ansprüche hier innerhalb 6 Monaten um so gewißer hierorts anzumelden, und nachzuweisen, als sie sonst der Confiskation unterliegen, und als herrenlose Güter dem Fi[scus] heimfallen werden.

Lindau, den 15ten November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Schmid, I. Asse[ssor]

682.) praes. 23/11 41.

Erledigung der Stelle eines Distrikts-Thier-Arztes zu Wemding.

Da die Stelle eines Thierarztes für den Distrikt des k. Landgerichts Wemding in Erledigung gekommen ist, so wird dies zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit Lustragende unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse sich hierum melden können; wobei bemerkt wird, daß die Erträgnisse sich circa auf 200 fl. belaufen.

Wemding, den 16. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gesoner, Landrichter.

683.) praes. 20/11 41.

Ediktalladung.

Wer immer an den Rücklaß der dahier am 20ten Dezember 1840 verstorbenen Schloßköchin Gertraud Mösel rechtliche Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben längstens bis zum 9ten Jänner kommenden Jahres bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse bei dem unterfertigten Amte gehörig zu liquidiren.

Summarisch sind an dem Nachlaß bereits 360 fl. angemeldet, während dem der Activ-Stand nur 46 fl. 7 kr. beträgt. Zur möglichst gütlichen Ausgleichung der Sache wird zugleich Tagsfahrt auf den 9ten Jänner 1842 Vormittags 9 Uhr bei unterfertigtem Gerichte anberaumt, wozu sämmtliche Interessenten unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden der Mehrheit der Anwesenden beistimmend erachtet werden würde.

Weisenhorn, den 14. November 1841.

Gräfl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Bauer, Herrschaftsrichter.

684.) praes. 20/11 41.

Vorladung.

Kreszenz Winkler von Donaualtheim hat sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Konkurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher nachbenannte Verhandlungs-Tage bestimmt: 1.) zum Versuche eines Nachlaß-Vertrages und in dessen Zerschlagungsfalle zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung Mittwoch der 15te Dezember d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden Samstag der 15te Jänner 1842; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar a) für die Gegenrede Montag der 31te Jänner 1842, b) für die Schlußrede Mittwoch der 16te Februar 1842.

Die Verhandlungen beginnen jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu die Gläubiger hiemit vorgeladen werden.

Die Folgen des Nichterscheinens sind: a) für den ersten Verhandlungstag Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Masse; b) für die weiteren Verhandlungstage Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Handlungen.

Diejenigen, welche etwa aus dem Vermögen der Gemeinschuldnerin Etwas im Besitze haben, werden aufgefodert, dasselbe vorbehaltlich ihrer Rechte an das dießseitige Gericht zu übergeben.

Dilingen, den 15. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

685.) praes. 20/11 41.

Anwesens-Verkauf.

In der Gantsache der Kreszenz Winkler von Donaualtheim wird das Anwesen derselben am Mittwoch den 22. Dezember l. Js.

Vormittags 9 Uhr in der Gerichtskanzlei dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zwar: 1.) das Wohnhaus mit 2 Dez. Flächeninhalt, blutzehentbar zur Pfarrei Donaualtheim mit einem kleinen Stadel und Wurzgärtchen, 2 Dez. haltend, obstzehentbar zur Pfarrei Donaualtheim, gerichtlich geschätzt auf 600 fl.; 2.) der sogenannte Schloßgarten, 62 Dez. haltend, zehentfrei, geschätzt auf 100 fl.; 3.) Plan Nro. $167\frac{2}{7}$, die 11 Beete beim Anger, 68 Dezimal. zehentfrei, werth 125 fl.; 4.) Plan Nro. $762\frac{2}{3}$ Acker am Sträßle, 57 Dez. haltend, großzehentfrei, geschätzt auf 100 fl.; 5.) der Acker im Eschming, 91 Dez. haltend, Plan-Nro. 469, geschätzt auf 156 fl. 30 kr.; 6.) der Acker im Schloßfeld, 32 Dez. Plan-Nro. 812, werth 156 fl. 40 kr.

Dem Gericht unbekannte Kaufsliebhaber haben sich mit den erforderlichen Leumunds- und Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Dillingen, am 15. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

686.) praes. $\frac{30}{11}$ 41.

Erkenntniß.

Nachdem der Aufenthalt des Schlossergesellen Michael Albrecht von Grönenbach dem Gerichte unbekannt ist, wird demselben hiemit zur Wahrung seiner Rechte bekannt gegeben, daß in der Klagssache der Josepha Kaufmann von Grasgrub gegen ihn wegen Vaterschaft und Kindesalimentation durch dießgerichtliches Erkenntniß vom Heutigen der dem Bekl... geschobene Haupteid als verweigert era... fort Albrecht zum Vater des von der ... Kaufmann von Grasgrub am 9. Dezem... gebornen Kindes Ottilia erklärt wo... und er bis zum erreichten 14ten L... desselben einen jährlichen Alimentati... von 10 fl. zu leisten, dann die Kinds... ren mit 10 fl. zu bezahlen habe.

Die Gerichtskosten bleiben außer A...

Grönenbach, den 8. November ...

Königlich Bayerisches Landge...

Hefner, La...

687.) praes. ...

Schuld-Urkunden-Amortisatio...

Nachdem in Folge diesseitigen Auss... vom 17. Mai l. Js. auf die im all... Anzeiger Nro. 46, Kreisblatt Nro. 2... linger-Wochenblatt Nro. 21 näher ... ten Schuldurkunden innerhalb des ... Termins von Niemanden Ansprüche ... worden sind, so werden dieselben anmit f... los erklärt, und in den Hypotheken-... gelöscht.

Bissingen, den 18. November 1...

Fürstlich Fuggersches Herrschaftsg...

v. Ellenrieder, Herrschaf...

688.) praes. ...

Diebstahls-Anzeige.

Am 15ten d. Mts. Abends zwischen ... 7 Uhr wurden bei der Söldnerswittfra... res Wenz von Oberelchingen mitte... steigens die nachbenannten Betten entwe...

1.) ein neues Oberbett mit einer Zarg... blaugestreiftem Barchent ohne Ueberzug, üb... zweischläfrig, mit ganz guten Federn gef...

2.) ein ebensolches ganz neues zweischläfriges Unterbett ohne Zieche, mit einer Zarge von blaugestreiftem Federiten;

3.) ein ebensolches zweischläfriges zwar schon etwas geführtes, aber sonst noch ganz gut erhaltenes Unterbett von weißem Federiten;

4.) ein neuer Pfulgen für ein zweischläfriges Bett ohne Zieche, von blaugestreiftem Barchent;

5.) ein ebensolcher schon etwas geführter Pfulgen;

6.) ein neues Kopfkissen von blaugestreiftem Barchent;

7.) ein altes, ganz solches Kopfkissen.

Man stellt an alle Justiz- und Polizei-Behörden das Ansuchen, auf den bis jetzt unbekannten Thäter, und die entwendeten Betten sorgfältigste Spähe zu verfügen, und jede sachdienliche Ermittlung zur dießseitigen Kenntniß zu bringen.

Günzburg, den 18. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

689.) praes. $\frac{23}{11}$ 41.

Curatelstellung.

Der ledige Dienstknecht Johann Unglert von Stetten hat sich freiwillig unter die Curatel seines Bruders, des Söldners Joseph Unglert von Oberauerbach begeben, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Rechtsgeschäfte, welche für den ledigen Unglert verbindlich werden sollen, nur unter Zustimmung des gedachten Curators mit Johann Unglert abgeschlossen werden können.

Mindelheim, den 17. November 1841.

Königlich. Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

---

690 c.) praes. $\frac{10}{11}$ 41.

Steckbrief.

Alois Griminger, lediger 29jähriger Schafknecht aus Burgau oder Umgegend, genannt der feirige (feiernde) Dienstbothe, ist eines in der Nacht vom 7. auf den 8. Mai l. Js. an dem Gutsbesitzer Joseph von Hirsch in Planegg verübten Diebstahl-Verbrechens sehr verdächtig, — es wird sofort an alle in- und ausländische Justiz- und Polizeibehörden das Ansuchen gestellt, denselben im Betretens-Falle aufzugreifen und anher zu liefern.

Derselbe ist ungefähr 6 Schuh groß, hat braune Haare, hohe Stirne, weiten Mund, ziemlich lange Nase, rundes Kinn, rothen Backenbart, längliches Gesicht, braune Gesichtsfarbe und untersetzte Statur.

Ueber Sprache und Kleidung kann nichts Näheres angegeben werden, nur wird bemerkt, daß sich derselbe im heurigen Sommer an der Gränze der königlichen Landgerichte Starnberg, Landsberg und Schwabmünchen herumgetrieben, und namentlich bei dem nunmehr in Regensburg verhafteten Schäfer Leonhard Keller in Mischenried einige Zeit gleichsam als dessen Knecht aufgehalten habe.

München, den 4. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuffner, Landrichter.

Intelli genz-Blat

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 49.** den **4.** Dezember **1841.**

Inhalt: Die Markthandels-Patente. — Eine zu Oberessfeld, Landgerichts Königshofen, aufgegriffene taub stumme Weibsperson. — Die Erledigung des Curat-Benefiziums in Bobelsberg. — Die Erledigun der Pfarrei Oberfahlheim. — Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Zusmarshausen. — Di Kirche in Lemberg, Decanats Pirmasens. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 5293. praes. 1/12 41.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Markthandels-Patente betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden hiemit unter besonderer Hinweisung auf das Ausschreiben vom 2. Dezember 1839 (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1839 pag. 947) angewiesen alle pro 1841 zu erneuernden Markt-Handels-Patente, so wie alle neuern Gesuch um Ertheilung solcher Patente bis zum 1te Jänner kommenden Jahres anher in Vorlag zu bringen.

Augsburg, den 1. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Vogl coll

Digitized by Google

Ad Nrm. 4795. praes. $\frac{7}{12}$ 41.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine zu Oberefsfeld, Landgerichts Königshofen, aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ist die Heimath der in dem Ausschreiben vom 15. v. Mts. (Intelligenz-Blatt Nro. 43 S. 793) bezeichneten, der Gemeinde Schremolzberg, Landgerichts Bayreuth, angehörige Weibsperson ausgemittelt worden, weßhalb jenes Ausschreiben nunmehr auf sich zu beruhen hat.

Augsburg, den 29. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 4495. praes. $\frac{30}{11}$ 41.

(Die Erledigung des Curat-Benefiziums in Bodelsberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Chrysostomus Mayr auf die Pfarrei Dorschhausen, k. Landgerichts Mindelheim, wurde das Curat-Benefizium Bodelsberg, k. Landgerichts Kempten, erledigt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 294 fl. 44 kr., nämlich: 1) an ständigem Gehalte in 209 fl.; 2.) aus Realitäten und Grundstücken 51 fl. 52 kr.; 3.) aus Rechten 23 fl. 30 kr.; 4.) in besonders bezahlten Verrichtungen 8 fl. 52 kr.; 5.) an Nebenbezügen 1 fl. 30 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 2 fl. 21$\frac{3}{4}$ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 25. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 4433. praes. $\frac{30}{11}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Oberfahlheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Georg Jedelhauser wurde die Pfarrei Oberfahlheim, k. Landgerichts Günzburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 814 Seelen erstreckt, und zwei Schulen besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1215 fl. 44 3 kr., nämlich: 1.) aus Realitäten und Pfarr-Widdums-Grundstücken 511 fl. 16½ kr.; 2.) aus Rechten in 454 fl. 10¼ kr.; 3.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 150 fl. 17½ kr.; 4.) aus Nebenbezügen für Hilfspriester 100 fl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 287 fl. 36 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 26. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 4,913. praes. 7/12 41.

(Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Zusmarshausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Ulrich Wiedemann wurde das Frühmeßbenefizium in Zusmarshausen erledigt, welches dem Inhaber insbesondere die Verbindlichkeit auferlegt, in der Seelsorge Aushilfe zu leisten.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in: 525 fl. 51 kr., nämlich: 1.) an ständigem Gehalt 191 fl. 21 kr.; 2.) aus Realitäten in 180 fl. 35 kr.; 3.) aus Rechten in 134 fl. 55 kr.; 4.) für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen in 19 fl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 22 fl. 22½ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 30. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

---

praes. 2/12 41

(Die Kirche in Lemberg, Dekanats Pirmasens, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In Folge hohen Ministerial-Rescripts vom 13. d. Mts. haben Seine Königliche Majestät, der allerunterthänigsten Bitte der protestantischen Kirchengemeinde in Lemberg, Land-Commissariats Pirmasens, entsprechend, zum Behufe der Wiedererbauung einer protestantischen Filialkirche dortselbst, die Veranstaltung einer Kollekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht.

Digitized by Google

In Folge eines k. Oberconsistorial-Rescripts vom 17. d. Mts. werden nun die Decanate angewiesen, die Kollekte in den Kirchen ihres Distrikts an einem bestimmten Tage anzuordnen, die eingehenden Gelder unmittelbar an das Expeditionsamt der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, abzuliefern, und binnen 2 Monaten das Kollekten-Verzeichniß anher einzusenden.

Ansbach, den 22. November 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Cella, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{3}{12}$ 41.

Zu Folge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 21. November 1841 haben Seine Majestät der König die Wiedererrichtung der aufgelösten Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Kaufbeuren, als eine Schule II. Klasse, wovon jedoch für das Schuljahr 1841/42 vor der Hand nur der erste Kurs zu eröffnen ist, allergnädigst zu gestatten, und der Präsentation der Stadt-Gemeinde Kaufbeuren für den geprüften Studien-Lehramts-Kandidaten Adam Buchner aus Regensburg als Subrektor und Lehrer der Mathematik und Realien, und für den geprüften Zeichnungs-Lehrer und bürgerlichen Maler Johann Günther in Kaufbeuren als Zeichnungslehrer der Anstalt, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen, die Aufstellung eines zweiten Fachlehrers aber bis zum Jahre 1842/43 anzuordnen geruht.

praes. $\frac{30}{11}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18ten November l. Js. dem Priester Chrysostomus Mayr, Curat-Benefiziaten in Bodelsberg, k. Landgerichts Kempten, die Pfarrei Dorschhausen, k. Landgerichts Mindelheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 4ten Dezember 1841. Nr. 49.

Bekanntmachungen der Behörden.

691. c.) praes. 11/11 41.

Ediktal-Vorladung.

Nachdem der unterm Gestrigen versuchte Borg- und Nachlaß-Vergleich des Schmieds Leonhard Kreutzer von Sulzberg gänzlich mißglückte, so hat sich Leonhard Kreutzer dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher nachstehende Edikts-Tage bekannt gemacht: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf Montag den 6ten Dezember; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 7ten Jänner 1842; und 3.) zur Schlußverhandlung auf Montag den 7ten Februar 1842, jedesmal Vormittags neun Uhr, mit dem Beifügen, daß die Hälfte der letzten Tagsfahrt zur Replik und die andere Hälfte zur Duplik bestimmt ist.

Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Edikts-Tage Ausbleibenden den Verlust der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen Nichterscheinenden aber den Verlust der betreffenden Handlungen zu gewärtigen haben.

Uebrigens werden alle jene, welche aus dem Vermögen des Schuldners Kreutzer etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte, dem Gerichte zu übergeben.

Zur Versteigerung des Anwesens, bestehend aus einem ganz von Holz gebauten, zweistöckigen sehr gut unterhaltenen Hause mit Stadel, Stallung unter einem Dache, besonders von Stein gebauten Schmiede, mit realer Schmiedsgerechtigkeit Gras- und Wurzgarten, circa 10 Jauchert Grundstücke, dann Gemeinde-Antheil an dem unvertheilten Holz, der Mobiliarschaft und Fahrnisse 2 Kühen und einigen Zentner Futter und Stroh, wird auf Freitag den 17ten Dezember Vormittags 10 Uhr im Orte Sulzberg Termin angesetzt, und Kaufslustige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß Fremde dießseits unbekannte Steigerer sich sogleich bei der Kommission mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Die Lasten und sonstigen Bedingnisse werden am Tage der Versteigerung besonders bekannt gemacht werden.

Kempten, den 5. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

692.) praes. 23/11 41.

Ediktalladung.

In Sachen des Bauern Tobias Gigl von Ay wider den Israeliten Abraham Goldschmidt von Osterberg, Forderung aus einer Cession betreffend, hat man zum Versuche der Güte und bei deren Entstehung zur Verhandlung in ge-

wöhnlichem Verfahren Termin auf Mittwoch den 26ten Jänner 1842 Früh 9 Uhr hierorts bezielt, zu welchem Beklagter, dessen Aufenthalt unbekannt ist, nach Maaßgabe des Cod. jud. cap. V. §. 3 hiemit öffentlich mit dem Bemerken geladen wird, daß das Duplikat der Klage bis zum Verhandlungs-Termin täglich in der dießseitigen Gerichtskanzlei in Empfang genommen werden kann.

Illertissen, den 16. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Landrichter.

693.) praes. $\frac{22}{11}$ 41.

Zurücknahme eines Steckbriefes.

Nachdem der Pfründner Joseph Zech von Legau unterm 11ten d. Mts. betreten und arretirt wurde, wird das diesseitige Ausschreiben vom 28ten v. Mts. hiemit zurückgenommen.

Grönenbach, den 14. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

694.) praes. $\frac{27}{11}$ 41.

Verlassenschaft.

Das königl. bayerische Kreis- und Stadt-Gericht Augsburg hat dem unterzeichneten k. Landgerichte die Auseinandersetzung der Verlassenschaft des verstorbenen k. Pfarrers Haas von Bliensbach übertragen, und in Folge dessen werden alle jene, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche an dessen Verlassenschaft zu machen haben, aufgefordert, selbe dahier binnen 30 Tagen a dato um so gewisser zu liquidiren, als auf nicht angemeldete Forderungen bei der Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen würde. Zugleich wird bekannt gemacht, daß am 13. und 14ten Dezember 1841, jedesmal früh 8 Uhr anfangend, mehrere Gegenstände, als: Schreinwerk, Betten, Weißzeug und Wäsche, eine Kutsche, Baumannsfahrnisse, Stroh, Heu und Früchte rc. rc. an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, und man Kaufsliebhaber hiezu einladet.

Wertingen, den 22. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

695.) praes. $\frac{25}{11}$ 41.

Depositen.

Im Dezember 1840 wurden von unbekannten Personen in der Behausung des Wirthes Zech im Ziegelhause zwei Pakete mit wollenen Strümpfen zurückgelassen.

Die Eigenthümer dieser Gegenstände, welche sich hiedurch einer Verletzung der Zollordnung verdächtig machten, werden hiemit aufgefordert, innerhalb 6 Monaten a dato bei dem unterzeichneten Gerichte um so gewisser sich zu stellen, und zu verantworten, als außerdem nach § 37. des Zollstrafgesetzes vom 17ten November 1837 das verlassene Gut als herrenlos der Confiskation unterliegen würde.

Lindau, den 15. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Schmid, I. Assessor.

696.) praes. $\frac{27}{11}$ 41.

Curatelbestellung.

Der Söldner Anton Mayr von Batzenhofen, der sogenannte schwarze Toni, hat sich freiwillig der Vormundschaft seines Vermögens begeben, und es wurden für ihn der Bauer Jo-

ha[r]n Wagner und der Söldner Georg Rei-
[s]er von da, als Curatoren gerichtlich aufgestellt.

Dieses wird hiemit unter dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anton Mayr ohne Zustimmung seiner Curatoren, kein für ihn lästiges Rechtsgeschäft einzugehen, namentlich keine Schulden zu contrahiren, noch auch Vermögenstheile zu veräußern befugt ist.

Göggingen, den 5. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reißer, Landrichter.

697.) praes. 22/11 41.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers wird das Anwesen des Bäckers Andreas Bachmann zu Oberzell im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe gebracht, und hiezu auf den 27ten Dezember Morgens 10 bis 12 Uhr im Orte Oberzell Termin anberaumt.

Kaufsbewerber werden hiezu vorgeladen, wovon dem Gerichte Unbekannte sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Der Hinschlag des Anwesens geschieht nach den Bestimmungen des § 64. im Hypotheken-Gesetze, und nach den §§ 96 bis 102 der Novelle vom 17ten November 1837.

Die Einsicht des Anwesens kann alle Tage geschehen, die Betheiligten dürfen sich dießfalls nur an dessen Curator, Joseph Barnsteiner daselbst, wenden.

Das Anwesen besteht: A. an Gebäuden: Wohnhaus mit Stadel und Stallung unter einem Dache; B. an Grundbesitz: 1.) Krautgarten 17 Dez.; 2.) Aecker 4 Jauchert 6 Dez.; 3.) Wiesen 8 Jauchert 25 Dez.; C. Lasten: 1.) Grund-Steuer 1 fl. 30 kr. 4 hl.; 2.) Haussteuer 3 kr.; 3.) Grundherrliche Lasten: an Getreid 3 Mtz. 2 Vi[rl.] 1 Sechz., an Geld 2 fl. 15 kr. 5 hl.

Dasselbe ist theils eigen theils bestandbar der Groß- und Kleinzehent auf Grundzins fixirt.

Kaufbeuern, den 12. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

698.) praes. 29/11 4[1]

Edictal-Ladung.

Nachdem in Sachen der Margaretha Müller Kindskuratel von Rennertshofen gegen Jako[b] Blumfelder von Wolferstadt pe[cto] aliment. Beklagter im Termine vom 28ten Oktober nicht erschienen ist, so wird wiederhol[t] Termin zum Versuche der Sühne eventuel zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhö[r] auf den 27ten December Vormittags 9 Uhr an-beraumt, wozu Beklagter unter dem Rechtsnach-theile vorgeladen wird, daß im Nichterscheinungs-falle die Klage als liquid eingestanden angenom-men werden wird.

Wemding, den 25. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gesoner, Landrichter.

699.) praes. 30/11 41

Verlassenschaft.

Der ledige Fuhrmann Joseph Vogler von Schwarzen ist mit Hinterlassung eines Testaments gestorben.

Wer nun an dessen Verlassenschaft aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche machen zu können glaubt, wird hiemit vorgeladen, diese seine Ansprüche binnen 30 Tagen von heute an hierorts anzumelden und nachzuweisen, als er mit denselben sonst nicht mehr gehört und die

Verlassenschaft an die Vogler'schen Erben ausgeantwortet werden wird.

Auch werden alle diejenigen, welche in diese Verlassenschaft etwas schulden oder sonst etwas hereinzuvergüten haben, aufgefordert, die in Handen habenden Effecten rc. und ihre zu dieser Verlassenschaft schuldigen Passiven genau anzugeben, außerdem sie die daraus entstehenden Rechtsnachtheile sich selbst beimessen müssen.

Lindau, den 21. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Schmid, I. Assessor.

700.) praes. $\frac{30}{11}$ 41.

Anwesens = Verkauf.

Auf wiederholten Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des verstorbenen Maurermeisters Balthas Mayr zu Aufkirchen noch einmal einer öffentlichen Versteigerung unterworfen und hiezu Termin auf Mittwoch den 5ten Jänner 1842 Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Dieses Anwesen besteht in einem Wohnhause, woran eine Scheune gebaut ist und enthält: im untern Stock eine Stube, 2 Kammern, 1 Küche nebst Tennen; im obern Stock eine Stube, 2 Kammern, 1 Küche und einen Vorplatz sammt Boden; in der Scheune befindet sich ein Dreschtennen, 1 Viertel und ein Viehstall, dazu gehört eine ganze Gemeindegerechtigkeit und ein kleiner Garten, neben der k. Steuer ruht hierauf eine jährliche grundherrliche Abgabe von 2 kr. 2 hl., die Jagddienstpflicht und eine Gemeindeabgabe von 50 kr.

Die gerichtliche Schätzung beträgt 375 fl.

Besitz- und kaufsfähige Liebhaber werden zu dieser Versteigerung vor unterfertigtes Gericht eingeladen.

Mönchsroth, den 22. November 1841.

Fürstliches Herrschafts = Gericht.

Gross, Herrschaftsrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 27. November 1841.	Pap.	Geld.	Den 29. November 1841.	Pap.	Geld	Den 2. December 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102¼	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102¼	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		169	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	172	169	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	172	169
Bank-Actien . . .	678	673	*Bank-Actien* . . .	678	674	*Bank-Actien* . . .	678	675

Intelligenz-Blatt

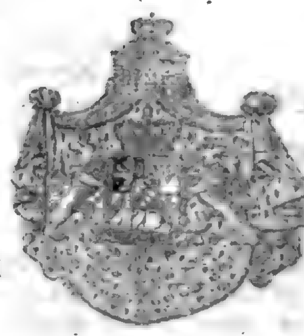

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 50.** den **11. Dezember 1841.**

Inhalt: Der Vollzug des § 13. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, insbesondere die Verehelichungen gegen Cautions-Leistungen. — Die Bestellung und Bezahlung des Intelligenz-Blattes für Schwaben und Neuburg pro 1842. — Die Erledigung des Curat- und Schul-Benefiziums in Weiler. — Die Erledigung der Pfarrei Kreuzthal. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 5457. praes. $\frac{8}{12}$ 41.

An

die königlichen Conscriptions-Behörden

von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des § 13. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, insbesondere die Verehelichungen gegen Cautions-Leistungen betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Den k. Conscriptions-Behörden von Schwaben und Neuburg wird eine höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 30. November l. Js., den Vollzug des §. 13 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, insbesondere die Verehelichungen gegen Cautionsleistung betreffend, in dem nachstehenden Abdrucke unter der Weisung mitgetheilt, sich hiernach in vorkommenden Fällen bei Vermeidung strengster Verantwortung und eigener Haftung auf das genaueste zu achten.

Augsburg, den 6. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel co

Digitized by Google

Abdruck.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Bei Abstellung der Ersatzmänner von Seite der gegen Caution zur Verehelichung zugelassenen Militärpflichtigen haben sich insbesondere bei der jüngsten Aushebung vielfältige Anstände ergeben. Diese Anstände enden öfters mit der persönlichen Einreihung bereits ansässiger und verheiratheter Individuen in die Armee, bei welcher sie, ohne den gänzlichen Ruin ihrer Familien herbeizuführen, zum activen Dienste nicht verwendet werden können, und daher Lücken veranlassen, welche immerhin, wenn auch erst im folgenden Jahre, mit andern Dienstpflichtigen ergänzt werden müssen.

Um die hieraus für den Staat und die Armee sowohl, als für die einzelnen Familien entspringenden Nachtheile möglichst zu beseitigen, ist die genaueste Befolgung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und die Anwendung der gegebenen Vorschriften in ihrem strengsten Sinne unerläßlich.

Das unterfertigte Ministerium sieht sich daher veranlaßt, die k. Regierung, Kammer des Innern, auf folgende Punkte aufmerksam zu machen, um hienach das Verfahren in Behandlung dieses Gegenstandes mehr zu regeln, und gleichförmig durchzuführen.

1.) Der § 13 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes gestattet die Verehelichung gegen Caution wegen Stellung eines Ersatzmannes lediglich für den Fall des Aufrufs v o r dem Eintritte in das Conscriptions-Alter. Ausser dem Falle der Verehelichung findet daher keine Cautions-Leistung, und selbst bei dieser nur dann statt, wenn das sich zu verehelichende Individuum das Conscriptions-Alter noch nicht erreicht hat. (Cfr. Ministerial-Entschließung vom 5. Mai 1833 Nro. I. Döllingers Verordnungen Sammlung Bd. 10. S. 162. § 42.)

Ganz folgerecht ergibt sich aus dieser gesetzlichen Bestimmung, daß nach dem Eintritt in das Conscriptionsalter die erwähnten Cautions-Leistungen nicht mehr stattfinden dürfen, und zwar in so lange, als die Conscriptions-, resp. die darauffolgende Militär-Pflichtigkeit dauert. Da diese letztere aber nach § 64. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes in der Regel nicht schon in ihrem ersten, sondern erst in dem zweiten Jahre, nach Vollendung der Aushebung der zunächst folgenden Altersklasse endet, so kann auch die erwähnte Begünstigung während dieses ganzen Zeitraumes nicht gestattet werden. Die Entschließungen vom 7. November 1830, die Verehelichung von Conscribirten gegen Caution betreffend (Döllingers V. O.S.B. 10 p. 157. §40. und p. 247. §§ 149 und 150.) werden daher, in so weit sie hiemit im Widerspruche stehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

2.) Daß die fraglichen Cautionsleistungen bei Auswanderungen oder sonstigen Wanderungen nicht Platz greifen können, ergibt sich aus dem, was unter Ziffer 1. oben bemerkt werden zur Genüge; es wird rücksichtlich der ersteren auch noch auf die Bestimmung des § 67 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes rücksichtlich der letzteren aber auf jene des § 39. der Vollzugs-Vorschriften hingewiesen.

3.) Von sehr wesentlicher Einwirkung auf die richtige und zweckmäßige Handhabung der gesetzmäßigen Bestimmungen erscheint das Verfahren der Behörden bei der ersten Aufnahme und Instruirung der Gesuche um Einstellungen gegen Cautionsleistung. Es wird in dieser Hinsicht auf die genaueste Befolgung der hierüber bestehenden Bestimmungen des § 55. des Heer-Ergänzungsgesetzes, dann der hierher sich beziehenden §§ 72—75. der Vollzugs-Vorschriften und insbesondere auf die unterm 25. Oktober

1839 sub Nro. 17,612 sämmtlichen Regierungen mitgetheilte Entschließung hingewiesen.

Zugleich aber wird auf das unterm 26ten September 1835 erlassene Ausschreiben (Döllingers Verordnungen-Sammlung Band 10 p. 162. §. 52.) wiederholt aufmerksam gemacht, und die königliche Regierung beauftragt, den untergeordneten Conscriptions-Behörden zu bedeuten, daß es zu denselben nach §. 88. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes obliegenden Pflichten gehöre, bei Vermeidung eigener Haftung dafür zu sorgen, daß die Caution mit der vollsten Sicherheit für die Möglichkeit der Realisirung bestellt, und die Leistung derselben nur dann angenommen werde, wenn ausser der gewöhnlichen Summe zu 150 bis 300 fl. noch ein zureichendes Vermögen zur Aufbesserung derselben in den sich ergebenden Fällen, unbeschadet der erforderlichen Familien-Subsistenz, vorhanden ist, und übrig bleibt.

Die k. Regierung wird sich zur besondern Obliegenheit machen, bezüglich dieses, das öffentliche und Privatwohl so nahe berührenden Gegenstands, sämmtlichen untergeordneten Behörden die genaueste Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften wiederholt einzuschärfen, und den pünktlichen Vollzug derselben fortwährend zu überwachen.

München, den 30. November 1841.

Ad Nrm. 5472. praes. 6/12 41.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Bestellung und Bezahlung des Intelligenz-Blattes für Schwaben und Neuburg pro 1842 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Behörden werden an die bestehenden Vorschriften wegen Haltung des Intelligenz-Blattes erinnert und angewiesen, die Verzeichnisse über die Abnahme mit möglicher Fertigung unverzüglich an die Redaction einzusenden.

Der Preis für das Blatt sammt Beilagen ist auf 3 fl. festgesetzt, und wird von den bestellenden Behörden längstens bis 1. Februar, von Privaten sogleich bezahlt.

Für die richtige und schleunige Vertheilung der Intelligenz-Blätter an die inclavirten Lokal-Behörden, Pfarrämter und Gemeinde-Verwaltungen haben die Distrikts-Polizei-Behörden besondere Vorsorge zu treffen.

Augsburg, den 2. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Graf Poninsky coll.

Ad Nro. 1872. praes. 7/12 41.

(Die Erledigung des Curat- und Schul-Benefiziums in Weiler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Benefiziaten und Kapitel-Kammerers Andreas Ellgaß ist das Schul- und Curat-Benefizium zu Weiler in Erledigung gekommen.

Der jeweilige Benefiziat hat die Verbindlichkeit, nach den Forderungen der Stiftungs-Urkunde, sich das Voranschreiten der Schule besonders angelegen seyn zu lassen, jedoch mit Ausnahme der Führung einer förmlichen Lokal-Schul-Inspection, welche dem Pfarrer gesetzlich zusteht, und ohne zur selbstigen Unterrichts-Ertheilung mit Ausnahme des Religions-Unterrichtes und der momentanen Aushilfsleistung im Erkrankungsfalle eines der Lehrer verbunden zu seyn.

Derselbe hat ferner jährlich 70 Messen

den Stifter zu lesen, und dem Pfarrer im Predigen, Beichthören und andern seelsorglichen Verrichtungen geeignete Aushilfe zu leisten.

Der Ertrag des Benefiziums besteht außer dem Genusse einer Freiwohnung, bei welcher eine angemessene Ausscheidung, der für Schul-Zwecke zu bestimmenden Lokalitäten sich vorbehalten wird, und der freien Messen in jährlich 324 fl. 56 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben innerhalb 4 Wochen ihre Gesuche und Zeugnisse, in welchen besonders ihre bisherige eifrige Verwendung für die Schule nachgewiesen seyn soll, hier einzureichen.

Augsburg, den 30. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 5079. praes. $\frac{6}{12}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Kreuzthal betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Baptist Schlichting auf die Pfarrei Wörishofen, wurde die Pfarrei Kreuzthal, k. Landgerichts Kempten, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 788 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 561 fl. 1 kr., nämlich: 1.) an ständigem Gehalte 73 fl. 30 kr.; 2.) aus Realitäten in 108 fl.; 3.) aus Rechten in 284 fl. 52 kr.; 4.) in besonders bezahlten Verrichtungen 49 fl. 34 kr.; 5.) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen 45 fl. 5 kr. Die hiervon abzuziehenden Lasten betragen 11 fl. 1 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg, den 2. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Graf Poninsky coll.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{1}{12}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 24. November d. Js. dem Priester Johann Baptist Schlichting, Pfarrer in Kreuzthal, die Pfarrei Wörishofen, k. Landgerichts Türkheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{3}{12}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. November d. Js. dem Priester Johann Zerle, Pfarrer in Memmenhausen, nach, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen geschehener Entbindung vom Antritte der Pfarrei Biberach, die Pfarrei Bliensbach, k. Landgerichts Wertingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{3}{12}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. November d. Js. dem Priester Michael Schölhorn, Pfarrer in Großkötz, die Pfarrei Biberach, k. Landgerichts Roggenburg, von deren Antritt Pfarrer Johann Zerle in Memmenhausen dispensirt wurde, allergnädigst zu übertragen geruht.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

Adto. Augsburg den 11ten Dezember 1841. Nr. 50.

Bekanntmachungen der Behörden.

701.) praes. 11/12 41.

Ediktal-Ladung.

Die Relikten des in Obergaißhardt verlebten Xaver Steinle haben sich zahlungsunfähig erklärt.

In Folge dieser unterm 17ten November l. Js. abgegebenen Erklärung wurden die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 4ten Januar 1842; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 8ten Februar 1842; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf Dienstag den 15ten März 1842, und für die Duplik auf Mittwoch den 30ten März 1842, jedesmal Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger hiemit vorgeladen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung an der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Verlebten, oder der Massa in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, selbes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der Hypotheken-Schuldenstand 1595 fl. abwerfe, das Vermögen aber ohne die Mobiliarschaft auf 2140 fl. ergewerthet sey, während die Mobilien einen Werth von 212 fl. haben, auf welche aber Joseph Gerstenbrey ein Faustpfand-Recht in Anspruch nimmt.

Bissingen, den 26. November 1841.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

702.) praes. $\frac{3}{12}$ 41.

Haus-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung gegen die Weber Joseph Riedmüller'schen Eheleute dahier wird deren Wohnhaus sammt Hof Lit. E. Nro. 36. dahier nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes und den deßfallsigen Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 Mittwoch den 26ten Januar 1842 Früh 9 Uhr in dem dießseitigen Commissions-Zimmer Nro. 6 unter den bei der Strichstagsfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingungen an den Meistbietenden versteigert.

Dieses Haus ist 2 Stockwerk hoch, gemauert, hat eine heitzbare Wohnung und einen gewölbten Keller; dasselbe ist mit 400 fl. der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt des Königreichs einverleibt, und haften auf demselben jährlich an Haussteuer und Kreisumlage zusammen 2 fl. 9 kr. 2 hl.

Augsburg, den 26. November 1841.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Dr. imp.

Pflaum, Rath.

Diebler.

703.) praes. $\frac{3}{12}$ 41.

Jagd-Verpachtung.

Montag den 27ten Dezember d. Js. Vormittags 9 bis 11 Uhr wird die hohe und niedere Jagd der fürstlichen Jagdrevier Wald, im kgl. Landgerichts-Bezirke Türkheim gelegen, mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen fürstlichen Vormundschaft in der unterfertigten Amts-Kanzlei öffentlich verpachtet, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die Pachtfähigkeit richtet sich nach den bestehenden k. Regierungs-Verordnungen, die weiteren Pachtbedingungen können bei der unterfertigten Kanzlei eingesehen werden, und mit Nachweisung des Grenzzuges an Ort und Stelle ist der fürstliche Forstwart und Revierjäger Georg Walchner zu Wald beauftragt.

Babenhausen, den 29. November 1841.

Fürstlich Fugger'sche Domänen-Kanzlei.

Dir. leg. abs.

v. Bally.

704) praes. 1/12 41.

Anwesens - Verkauf.

Da bei der auf den 30ten November l. Js. anberaumten Tagsfahrt zum Verkaufe des Joseph Prestel'schen Anwesens zu Herbisried kein günstiges Resultat erzielt werden konnte, so wird auf Antrag der Gläubiger und unter Bezug auf die frühere Ausschreibung vom 20ten Oktober l. Js. zur wiederholten Versteigerung dieses Anwesens Termin auf Freitag den 24ten Dezember l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem weiteren Bemerken anberaumt, daß sowohl das Immobiliare, sowie das Mobiliare, als Getreid, Futter, Vieh, Hab und Fahrniß, in einem Gesammtschätzungswerthe von 3237 fl. 20 kr. bei dieser Versteigerung dem Verkaufe ausgesetzt, und der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 erfolgen werde.

Grönenbach, den 30. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

---

705) praes.

Erkenntniß.

Nachdem sich Johann Michael Gehring aus Wolferstadt, oder dessen allenfallsige Descendenten der ergangenen öffentlichen Ladung vom 14ten November 1840 gemäß nicht gemeldet haben, so wird genannter Gehring hiemit für verstorben erklärt, und soll sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution ausgehändiget werden.

Wemding, den 5. Dezember 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geßner, Landrichter.

AUGSBURGER S. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 3. December 1841.	Pap.	Geld.	Den 6. December 1841.	Pap.	Geld.	Den 9. December 1841.	Pap.	Geld.
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102⅓	102	Obligat. à 3½ % m. Coup.	102¼	102	Obligat. à 3½ % m. Coup.	102½	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	171		Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	170		Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio	170	
Bank-Actien . . .	678		Bank-Actien . . .	678	675	Bank-Actien . . .	678	675

Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 51.** den 18. Dezember 1841.

Inhalt: Die mit den Gesuchen um Zulassung zur praktischen Prüfung der Rechts-Candidaten vorzulegenden Praxis-Zeugnisse. — Die diesjährige Prüfung für die Adspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonial-Aemtern, dann zu Patrimonial-Gerichten, Stadt- und Marktschreibers-Stellen betreffend. — Die Aufsicht auf die Hunde. — Der Bau einer katholischen Kirche in Schneckenhausen. — Die allgemeine Industrie-Ausstellung zu Nürnberg vom Jahre 1840. — Die Ausmittlung der Heimath einer zu Großaigen aufgegriffenen Vagantin, Namens Katharina Bauer. — Die Vertheilung des Staatsbeitrages. — Dienstes-Nachricht. — Beilage.

Bekanntmachungen der Kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 5682. praes. $\frac{12}{12}$ 41.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die mit den Gesuchen um Zulassung zur praktischen Prüfung der Rechts-Candidaten vorzulegenden Praxis-Zeugnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von den Rechts-Candidaten mit ihren Gesuchen um Zulassung zur praktischen Prüfung zur Vorlage gekommenen Praxis-Zeugnisse übergehen häufig die persönlichen Verhältnisse derselben mit Stillschweigen.

Nach einer höchsten Ministerial-Entschliessung vom 2. d. Mts. ist es jedoch ein wesentliches Erforderniß jedes, einem zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Kandidaten auszufertigenden Praxis-Zeugnisses, daß es auch über die Personal-Verhältnisse, namentlich über Geburtsort, Heimath, Lebensalter und Confessions-Verhältnisse verläßige Notizen enthalte.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden daher angewiesen, diese Notizen in den künftig auszustellenden Praxis-Zeugnissen nicht mehr außer Acht zu lassen.

Augsburg, den 9. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Ad Nrum. 6208. praes. $\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ 41.

(Die dießjährige Prüfung für die Adspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonial-Aemtern, dann zu Patrimonial-Gerichten, Stadt- und Marktschreibersstellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den höchsten Ministerial-Verfügungen vom 30. August 1835, 20. August 1837 und 20. Jänner 1840 soll am ersten Februar jeden Jahres am Sitze der Kreis-Regierung eine Prüfung für Adspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonial-Aemtern abgehalten, und gleichzeitig, damit auch eine Prüfung für Adspiranten zu Patrimonial-Gerichts-Stellen zweiter Klasse sowohl, als für Stadt- und Marktschreibers-Stellen verbunden werden.

Es ergeht daher an diejenigen Candidaten, welche der dießjährigen, am ersten Februar beginnenden Prüfung in der einen oder andern Beziehung beizuwohnen wünschen, die Aufforderung, ihre deßfallsigen Gesuche einfach, und mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, noch vor dem ersten Januar künftigen Jahres dahier einzureichen.

Die Zulassung zur Prüfung ist von der Vorlage folgender Zeugnisse abhängig:

1.) bei Adspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten ein amtliches Zeugniß über eine mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem, sittlichem Betragen vollendete dreijährige gerichtliche oder polizeiliche Praxis, mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß Adspirant nicht bloß dem Abschreiben obgelegen, sondern zu solchen Geschäften verwendet worden sey, welche nur verpflichteten Individuen zukommen;

2.) bei Adspiranten zu Patrimonial-Aemtern ein mit den nämlichen Erfordernissen versehenes amtliches Zeugniß über eine zweijährige gerichtliche oder polizeiliche Praxis;

3.) bei Adspiranten zu Patrimonial-Gerichts-Stellen IIter Klasse ein Zeugniß über absolvirte Gymnasial-Studien, und ein zweites über eine mit Fleiß, Fortgang und sittlichem Betragen vollendete gerichtliche Praxis von drei Jahren, und

4.) bei Adspiranten zu Stadt- und Markt-Schreibers-Stellen ein amtliches Zeugniß über untadelhaftes, sittliches Betragen.

Die Zeugnisse werden in Absicht auf Form und Inhalt strenge geprüft, und je nach Befund wird die Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung ausgesprochen, und der Ausspruch den Betheiligten bei Zeiten eröffnet werden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß Bewerber, welche im Regierungs-Bezirke weder ihre Heimath, noch daselbst ihre Amts-Praxis zurückgelegt haben, nur ausnahmsweise, und auf den Grund besonderer Genehmigung des k. Ministeriums des Innern die Zulassung erhalten können.

Augsburg, den 11. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 5952. praes. $\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ 41.

An sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufsicht über die Hunde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anzeigen über Unglücksfälle in Folge von Verletzungen durch wasserscheue Hunde vermehren sich in jüngster Zeit wieder in

auffallender Weise, und führen zu der bedauerlichen Vermuthung, daß noch immer die Aufsicht auf die Hunde nicht allerwärts mit der gehörigen Sorgfalt und Strenge geführt werde.

In Folge einer deßhalb unter dem 6. l. Mts. ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung werden demnach sämmtliche Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes wiederholt eindringlichst aufgefordert, diesem Zweige der Sicherheitspolizei ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und namentlich jeden einzelnen Fall des Ausbruches der Hundswuth unter Angabe der getroffenen Vorsichtsmaßregeln der unterfertigten Stelle **sofort** zur Anzeige zu bringen, sowie überhaupt, der in dem Umschreiben vom 8. Juni l. Js. ad Nrm. 18100 (Intelligenz-Blatt 1841 Nro. 24.) getroffenen Anordnungen den gewissenhaftesten Vollzug bei Vermeidung strenger Strafeinschreitung zu sichern.

Augsburg, den 16. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 5689. praes. $\frac{12}{12}$ 41.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Bau einer katholischen Kirche in Schneckenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer katholischen Kirche in Schneckenhausen, kgl. Landkommissariats Kaiserslautern in der Pfalz, haben Seine Majestät der König außer einer bereits vollzogenen Sammlung in der Pfalz, eine Kirchen-Sammlung in den sieben ältern Regierungs-Bezirken allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden demnach beauftragt, die Einhebung dieser allergnädigst bewilligten Kollekte in der üblichen Weise zu veranstalten, den Ertrag bis zum letzten Januar 1842 an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle einzusenden, und gleichzeitig das Ergebniß hierher anzuzeigen.

Augsburg, den 11. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 5139. praes. $\frac{1}{1}$ 41.

(Die allgemeine Industrie-Ausstellung in Nürnberg vom Jahre 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß derjenigen Auszeichnungen, welche aus Anlaß der allgemeinen Industrieausstellung zu Nürnberg vom Jahre 1840 mit allerhöchster Genehmigung von der Central-Commission Angehörigen des Regierungs-Bezirkes Schwaben und Neuburg zuerkannt worden sind, wird in nachstehendem Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 4. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Graf Poninsky

I. Verzeichniß

der, den Theilnehmern an der allgemeinen Industrie-Ausstellung des Jahres 1840 in Nürnberg, aus dem Kreise Schwaben und Neuburg allergnädigst genehmigten Auszeichnungen mittelst Verleihung goldener, silberner und eherner Ehrenmünzen.

Lauf. N.	Name und Wohnort der Empfänger von Ehrenmünzen.	Bezeichnung der Industrie-Zweige.	Katalog-Num.	Bemerkungen.
	A. der goldenen Ehrenmünze.			
1	Stadler Rädler & Comp. Käsefabrikation in Staufen, k. Landgerichts Immenstadt.	Oel- und Fettwaaren.	969	. Nr. 3067.
	B. der silbernen Ehrenmünze.			
1	Gebrüder Haff, Mechaniker in Pfronten, k. Ldg. Füssen.	Mathematische Instrumente.	593	E. Nr. 3068.
2	Carl Böttger, Walzengraveur in Augsburg, Stadt-Magistrats daselbst.	Maschinen	818	E. Nr. 3069.
3	Bosch & Comp. Schwefelsäurefabrik in Augsburg, Stadt-Magistrats daselbst.	Chemische Fabrikate und Farben.	379	E. N. 3070.
4	Schnetzer und Wittmayer, Käse-Produzenten in Kempten, Stadt-Magistrats daselbst.	Oel- und Fettwaaren.	552	E. N. 3071.
5	Leder-Manufaktur zu Seltmanns, k. Ldg. Weiler.	Leder und Pergament.	653	E. Nr. 3072.
6	Fahrmann und Anzmann, Buntpapier-Fabrik in Augsburg, Stadt-Magistrats daselbst.	Papiertapeten, gefärbte Papiere. rc.	564	E. N. 3073.
7	Mechanische Baumwoll-Spinnerei in Kaufbeuern, Stadt-Magistrats daselbst.	Gewebe aus Flachs, Hanf und Werg.	667	E. Nr. 3074.
8	Merz & Comp. Kammwollgarn-Spinnerei-Fabrik in Augsburg, Stadt-Magistrats daselbst.	Wollgarn.	381	E. Nr. 3075.
	C. der ehernen Ehrenmünze.			
1	Anton Mayer, Eisenhammerschmieds-Wittwe in Augsburg, Stadt-Magistrats daselbst.	Stahl.	740	E. Nr. 3076.
2	Ernst Bischof, Büchsenmacher in Augsburg, Stadt-Magistrats daselbst.	Büchsenmacherarbeiten.	738	E. Nr. 3077.
3	Kaspar Schmid & Comp. Messingene-Pfannen und Sägblätterfabrik in Augsburg, Stadt-Mg. daselbst.	Metallbleche und Drähte	816	E. Nr. 3078.
4	Raimund Aichner, Diamantschneider in Augsburg, Stadtmagistrats daselbst.	Natürliche und künstliche Steinwaaren.	760	E. Nr. 3079
5	Johann Jakob Köberlein, Drechsler in Augsburg, Stadt-Magistrat daselbst.	Dreher-, Paternosterm. Schnitzarb., Formschn.	565	E. N. 3080.
6	Jakob Zorn, Kunst- Waid- und Schönfärber in Augsburg, Stadt-Magistrats daselbst.	Baumwollengespinnst, Türkischroth-Färberei.	820	E. Nr. 3081.
7	Moritz Greunacher, Baumwoll-, Leinen, Seiden- und Wollenwaaren-Fabrik in Augsburg, Stadt-Mg. daselbst.	Baumwollgewebe.	508	E. Nr. 3082.
8	J. G. Dummler, Weber in Augsburg, Sdt.-M. daselbst.	desgleichen.	735	E. Nr. 3083.
9	Balthas Goschenhofer, Leinen-Teppich- und Baumwollenweber in Nördlingen, Stadt-Mag. daselbst.	Teppichfabrikation.	558	E. Nr. 3084.

Digitized by Google

II. Verzeichniß

der, den Theilnehmern an der allgemeinen Industrie-Ausstellung des Jahres 1840 in
Nürnberg, aus dem Kreise Schwaben und Neuburg Allerhöchst genehmigten Auszeichnungen
mittelst Ertheilung von Diplomen mit dem Zeugnisse erhöhter oder fortdauernder Würdigkeit
für die früher erhaltenen goldenen, silbernen und ehernen Ehrenmünzen oder Belobungs-
Zeugnisse, dann von neuen Belobungs-Zeugnissen.

Laufende Nr.	Name und Wohnort der Empfänger von Ehrendiplomen und Belobungs-Zeugnissen.	Bezeichnung der Industrie-Zweige.	Katalog Nro.
	I. Diplom der goldenen Ehrenmünze.		
	a) Mit dem Zeugnisse erhöhter Würdigkeit.		
1.	Beck und Comp., Messingfabrik in Augsburg, Stadtmagistrats daselbst.	Metallblech und Draht.	814
2.	Schöppler und Hartmann, Kattunfabrik in Augsburg, Stadtmagistrats daselbst.	Kattundruckerei.	840
	II. Diplom der silbernen Ehrenmünze.		
	a) Mit dem Zeugnisse erhöhter Würdigkeit.		
1.	Dingler und Comp., Kattunfabrik in Augsburg, Stadtmagistrats daselbst.	Kattundruckerei.	[illegible]
2.	Fröhlich und Comp., Kattunfabrik in Augsburg, Stadtmagistrats daselbst.	Deßgleichen.	[illegible]
3.	Martini, Klemens, Bleich- und Appretur-Anstalt zu Haunstetten, kgl. Landgerichts Göggingen.	Baumwollgewebe.	[illegible]
4.	Weber, Valentin, Wachstuchfabrik zu Haunstetten, kgl. Landgerichts Göggingen.	Wachstuch und Wachstaffent.	[illegible]
	b) Mit dem Zeugnisse fortdauernder Würdigkeit.		
1.	Meckel Johann Jakob, Feilenhauer und Uhrfedernmacher zu Augsburg, Stadtmagistrats das.	Uhrfedern und Feilen.	[illegible]

Laufende Nr.	Name und Wohnort der Empfänger von Ehrendiplomen und Belobungs-Zeugnissen.	Bezeichnung der Industriezweige.	Katalog Nro.
	III. Diplom der ehernen Ehrenmünze.		
	a) Mit dem Zeugnisse der **erhöhten** Würdigkeit.		
1.	Lang Johann, Leimsieder zu Burgau, kgl. Landgerichts daselbst.	Leim.	761
2.	Reinert Johann Georg, Peitschenmacher in Augsburg, Stadtmagistrats daselbst.	Riemerarbeiten.	765
3.	Rues Jakob, Oel- und Gipsmüller zu Asch, kgl. Landgerichts Roggenburg.	Oel- und Fettwaaren.	432
	b) Mit dem Zeugnisse **fortdauernder** Würdigkeit.		
1.	Bullinger Alois, Papierfabrik zu Christgarten, Fürstl. Oettingen-Wallersteinschen Herrschafts-Gerichts Wallerstein.	Papier.	627
2.	Tscharsch Franz, Schlosser in Augsburg, Stadtmagistrats daselbst.	Schlosserarbeiten.	781
3.	Hitzler Andreas, Weber zu Augsburg, Stadtmagistrats daselbst.	Baumwollegewebe.	546
4.	Wirth Christian, Buchdrucker in Augsburg, Stadtmagistrats daselbst.	Buch- Kupfer- und Steindruck.	721
	IV. Diplome für Belobungs-Zeugnisse.		
	b) Mit dem Zeugnisse **fortdauernder** Würdigkeit.		
1.	Bullinger Sebastian, Papierfabrik zu Stockau, k. Landgerichts Neuburg a. D.	Papier.	177
2.	Hörburger Joseph, Webermeister zu Kaufbeuren, Stadtmagistrats daselbst.	Wollenzeuge.	376
3.	Kastner Philipp, Bandfabrikant zu Burgau, kgl. Landgerichts daselbst.	Posamentier, Knopfmacherwaaren und geflochtene Pfeiffenrohr.	573
4.	Lang Leopold, Horn- Knopf- und Dosenfabrikant zu Legau, kgl. Landgerichts Grönenbach.	Dreher, Paternostermacher-Arbeiten, Schnitzwaaren, Formschneider.	541
5.	Schmeding Karl, Gold- und Silberarbeiter zu Augsburg, Stadtmagistrats daselbst.	Gold- und Silberwaaren dann Juwelierarbeiten.	755
6.	Wolf Johann Christoph, Strumpfwirker in Kempten, Stadtmagistrats daselbst.	Strumpfwaaren.	374
7.	Zenetti Franz Xaver, Tuchmanufaktur zu Dillingen, kgl. Landgerichts daselbst.	Wolltücher.	372

Laufende Nr.	Name und Wohnort der Empfänger von Ehrendiplomen und Belobungs-Zeugnissen.	Bezeichnung der Industriezweige.	Katalog Nr.
	V. Neue Belobungs-Zeugnisse.		
1.	Mechanische Baumwoll-Spinnerey und Weberey Aktien-Gesellschaft zu Augsburg, Stadtmagistrats daselbst.	Baumwollengespinnste und Türkisch-rothfärberei.	983
2.	Besler Anton, Messerschmid zu Hindelang, kgl. Landgerichts Sonthofen.	Messerschmiedarbeiten.	567
3.	Hofer Franz Xaver, Uhr- und Laubsägenmacher zu Kriegshaber, kgl. Landgerichts Göggingen.	Zeugschmiedarbeiten, dann Ahlen.	783
4.	Kustermann Franz, Seidenweber zu Günzburg, kgl. Landgerichts Günzburg.	Seide und Seidengewebe.	577
5.	Martin Konrad, Messerschmied in Kempten, Stadt-Magistrats daselbst.	Messerschmiedarbeiten.	[illegible]
6.	Mayr Johann Georg, Lakirer zu Augsburg, Stadt-Magistrats daselbst.	Dosen und Blechlakierwaaren.	758
7.	Reichel Wilhelm, Buchdrucker in Augsburg, Stadt-Magistrats daselbst.	Buch- Kupfer- und Steindruck.	725
8.	Schmid Franz, Bohrerschmied zu Burgberg, kgl. Landgerichts Sonthofen.	Zeugschmiedarbeiten, dann Ahlen.	382
9.	Schoch Friedrich, Schriftgießer zu Augsburg, Stadtmagistrats daselbst.	Schriftschneider-, Gießer- und Graveurarbeiten.	314
10.	Scholl Constanz, Messerschmied in Hindelang, k. Landgerichts Sonthofen.	Messerschmiedarbeiten.	553
11.	Stolber Michael, Weber zu Augsburg, Stadt-Magistrats daselbst.	Baumwollengewebe.	782
12.	Fürstlich Oettingen-Wallersteinsche Zuckerfabrik zu Wallerstein, Herrschaftsgerichts daselbst.	Zuckerfabrikation.	315
13.	Walter August, Steingutfabrik zu Neuburg a. D., Stadtmagistrats daselbst.	Steingut.	368
14.	Weber Ferdinand, Pinselmacher in Augsburg, Stadtmagistrats daselbst.	Bürsten- und Pinselmacherarbeiten.	576
15.	Werner Gottlieb, Drechsler in Augsburg, Stadt-Magistrats daselbst.	Maschinen.	586
16.	Vorwerk Jakob, Gerbermeister und Leimsieder zu Nördlingen, Stadtmagistrats daselbst.	Leim.	584

Nürnberg am 31ten Oktober 1841.

Königliche Central-Industrie-Ausstellungs-Commission.

(L. S.) Duerig.

Ad Nrm. 5896. praes. 7/12 41.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ausmittlung der Heimath einer zu Großaigen aufgegriffenen Vagantin, Namens Katharina Bauer, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. August d. Js. wurde zu Großaigen, k. Landgerichts Kötzting, in Niederbayern, eine Weibsperson wegen Mangels an Legitimation aufgegriffen, welche sich Katharina Bauer nannte, und aus Passau gebürtig seyn wollte.

Diese Angabe hat sich jedoch nicht bewahrheitet, und es konnte bis jetzt auch anderwärts deren Heimath nicht ermittelt werden.

Deßhalb erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden nachstehend die Personal-Beschreibung dieser Weibsperson mit dem Auftrage, sorgfältig zu ermitteln, ob dieselbe ihrem Bezirke angehöre, und ein etwaiges Ergebniß dem k. Landgericht Kötzting unmittelbar mitzutheilen.

Personalbeschreibung.

Katharina Bauer ist angeblich 56 Jahre alt, protestantischer Religion, kleiner Statur, hat braune Haare, graublaue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Gesicht, braune Gesichtsfarbe, einige Pockennarben, geht sehr gebückt mit einem Stocke und trägt am Leibe ein grünwollenes Kopftuch, einen blaugestreiften leinenen Spenser, ein blau und weiß gestreiftes Fürtuch, einen schwarz gestreiften Rock von grober Leinwand mit einem gestrickten Leibe von grünem Wollengarn, ein altes Hemd, und ist ohne Schuhe und Strümpfe.

Augsburg, den 15. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

praes. 7/12 41

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Decanate des Consistorial-Bezirks Ansbach werden hierdurch angewiesen, wenn eine Pfarrers-Wittwe ihren Wohnsitz verändert, und in den Distrikt eines andern Decanats zieht, letzterem sofort Nachricht hievon zu geben, damit die Aufnahme in die Liste zur Vertheilung des Staatsbeitrags noch rechtzeitig geschehen kann.

Ansbach, den 6. Dezember 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär.

Dienstes-Nachricht.

praes. 14/12 41.

Vermöge k. Ministerial-Entschließung vom 11ten November 1841 wurde der k. Studienlehrer Doppelmayr zu Nördlingen auf sein Ansuchen in Berücksichtigung seines weit vorgerückten Lebensalters und der in dessen Folge eingetretenen Dienstes-Unfähigkeit in den Ruhestand versetzt, und die hiedurch erledigte Studienlehrers-Stelle dem Lehr-Amts-Kandidaten und bisherigen Verweser der 2ten Klasse an der lateinischen Schule zu Nördlingen, Ludwig Lang, aus Nürnberg verliehen.

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 18ten Dezember 1841. Nro. 51.

Bekanntmachungen der Behörden.

706.) praes. 1/12 41.

Ediktalladung.

Xaver Fahrenschon von Burgau hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage ausgeschrieben: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf Mittwoch den 29ten Dezember l. Js., wobei auch ein Versuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht wird; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 28ten Jänner 1842, und zur Conclusion, und zwar a.) zur Replik auf Freitag den 25ten Februar und b.) zur Duplik auf Dienstag den 15ten März 1842, jedesmal in der Früh 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschliessung der Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschliessung mit an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche was immer von dem Vermögen des Gantirers Xaver Fahrenschon in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Im übrigen wird zugleich bemerkt, daß der Vermögensstand des Gemeinschuldners nach gerichtlichem Inventar und Schätzung am 13ten September l. Js. an Mobilien in 4 fl. 31 kr., und an Immobilien in 623 fl. besteht; dagegen belaufen sich bis jetzt die bekannten Schulden auf 1200 fl., wovon allein 820 fl. Hypothek-Schulden sind, weßhalb die Kurrent-Gläubiger auf den §. 33 der Prozeß-Ordnung vom 1ten Juni 1822 vor Allem aufmerksam gemacht werden.

Die Immobilien bestehen aus dem Wohnhau[illegible] mit Hofraum, 2 Dez. Garten, 2 Dez. Krautga[illegible]ten, 2 Dez. und einem halben Haustheil in d[illegible] untern Viehweide.

Zur öffentlichen Veräusserung dieses Anwese[illegible] ist nun auf Freitag den 24ten Dezember l. J[illegible] Nachmittags 2 Uhr Termin bestimmt, und wi[illegible] nun dieses mit dem Anhange zur allgemein[illegible] Kenntniß gebracht, daß zahlungsfähige Kä[illegible]

hiezu eingeladen werden, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §. §. 98 und 101 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 geschieht.

Burgau, den 24. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

707.) praes. $\frac{1}{1}\frac{2}{2}$ 41.

Steckbrief.

Den Webern Vitus Frank und Bernhard Mack von Laichingen, k. würtembergischen Oberamts Mensingen, welche gestern mit einem Ulmer Lohnkutscher in einer Chaise von Ulm nach Augsburg fuhren, wo sie erst ungefähr um 9½ Uhr Nachts ankamen, ist auf der Landstrasse, wahrscheinlich vom Sandberg an über Steppach und Kriegshaber bis Augsburg ein Pack Leinwand abhanden gekommen, welcher hinten auf der Chaise in dem Kutschen-Kretzen nebst andern Gegenständen aufgepackt war, und konnte bis jetzt noch nicht ausfindig gemacht werden.

Dieser Pack, und aus einem ungefähr 4 Schuh langen Sacke von halb gebleichtem Zwilche, nach Art der gewöhnlichen Kornsäcke, auf welchem mit schwarzer Farbe in großer deutscher Fraktur-Schrift der Name: „Bernhard Mack von Laichingen" aufgezeichnet war. Er war, in soweit ihn die Leinwand nicht ausfüllte, von oben herab zu einem sogenannten Batzen zusammengerollt, der mit den beiden an der Oeffnung des Sackes befindlichen Bändeln zusammengeschnürt und gebunden war.

In diesem Sacke befanden sich 7 Ballen feiner schlesischer Leinwand, welche nach Angabe der Damnifikaten mit dem Sacke einen Werth von 302 fl. 40 kr. hat.

Bei zweien dieser Ballen war die Leinwand, und zwar bei jeder Balle 60 Stück, zu Sacktüchern zubereitet; jede der andern 5 Ballen hatte 66 Ellen, und die Leinwand war vorzugsweise zu Hemden fabrizirt.

Drei dieser Ballen, und darunter eine Balle Sacktücher, sind mit schwarzen Nummern des Blaubeurer Bleichers bezeichnet, und vielleicht ist auch der Name des Letztern dabei, was aber die Damnifikaten nicht genau wissen; die andern 4 Ballen sind gleichfalls mit deutschen schwarzen Ziffern marquirt, und zwar vom Ulmer-Bleicher; auch befindet sich der Buchstabe N. dabei.

Bei einer dieser Ballen ist die Leinwand am Ende mit zwei blauen Streifen eingefaßt, und zweimal hinten und vorn mit der Nummer 707 mit schwarzer Farbe bezeichnet.

Eine andere Balle soll mit der Nummer 620 oder 621 bezeichnet seyn, und den Namen „Schildknecht" mit schwarzer Farbe an sich tragen; dann soll eine andere Balle wahrscheinlich die Nummer 714 an sich haben; und in einer andern sollen drei weiße leinene Sacktücher an einem Stücke eingepackt seyn.

Man stellt nun Behufs der Aussindigmachung dieser Effekten und zur Entdeckung des noch unbekannten Thäters an sämmtliche Justiz- und

Polizei-Behörden das Ansinnen, die schleunigste Spähe zu verfügen, und das Resultat anher mitzutheilen.

Göggingen, den 3. Dezember 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reißer, Landrichter.

---

708. a.) praes. $\frac{13}{12}$ 41.

Edital-Citation.

Das Kgl. bayerische Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg, als Criminal-Gericht, beschloß in der General-Untersuchung gegen den Baumwollwaaren-Fabrikanten Max Hugo Alexandersohn von Lindau wegen des Verbrechens des Betruges durch Privat-Urkunden-Fälschung die Spezial-Untersuchung zu eröffnen.

Da Max Hugo Alexandersohn flüchtig ist, so wird in Gemäßheit dieses Erkenntnisses das Ungehorsam-Verfahren gegen ihn eingeleitet, und derselbe hiemit vorgeladen, innerhalb drei Monaten a dato vor unterzeichnetem Untersuchungs-Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten.

Lindau, den 9. Dezember 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Schmid, I. Assessor.

709.) pr

Gant-Proklam.

Nachdem in dem Debitwesen der Wittwe Franziska Kilg zu Wembin mine vom 22ten v. Mts. eine gütliche gung der Sache nicht erzielt werden konnt dem größern Theile der Gläubigerschaft nung der Gant angetragen wurde, und s Schuldnerin dem Gantverfahren freiwi worfen hat, so werden hiemit die Ediktstage und zwar: a.) zur Anme Nachweisung der Forderung auf den 1842; b.) zur Vorbringung der Ei den 16ten Februar 1842; c.) zur Re- und Duplik auf den 21ten Mär beraumt, wozu sämmtliche bekannte kannte Gläubiger hiemit öffentlich Rechtsnachtheile vorgeladen werden, Nichterscheinen am ersten Ediktstage b sion der Forderung von gegenwärtiger an den übrigen Ediktstagen von den be Verhandlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, wel etwas von dem Vermögen der Gemein in Handen haben, aufgefordert, solche meidung des doppelten Ersatzes, vorb rer Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Die angemeldeten Schulden betra 18 kr., unter welchen sich ohne Ber bevorzugten Zinse 1280 fl. Hypothek befinden, die Aktivmassa beträgt 1700 ben sich zugleich die Gläubiger am ers Tage über die Genehmigung der berei

öffnung der Gant außergerichtlich abgeschlossenen Realitäten-Käufe zu erklären.

Wemding, den 7. Dezember 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gessner, Landrichter.

710.) praes. $\frac{14}{12}$ 41.

Ediktalladung.

Das unterfertigte kgl. Kreis- und Stadt-Gericht hat in dem Schuld-Wesen des verlebten Gräflich Fugger'schen Herrschaftsrichters Carl in Weissenhorn durch Entschließung vom 12. November 1841 den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden die gesetzlichen Ediktstage, nämlich 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf den 14ten Februar 1842; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 21ten März 1842; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 25ten April 1842, und für die Duplik auf den 9ten May 1842, jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Augsburg, den 3. Dezember 1841.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Dr. imp.

Pflaum, Rath.

v. Holzapfel.

711.) praes. $\frac{14}{12}$ 41.

Realitäten-Verkauf.

Auf Antrag der Kreditoren des verlebten Gräflich Fugger'schen Herrschaftsrichters Carl zu Weißenhorn werden dessen Realitäten, Hausnummer 52 in Grafertshofen, I.) Gräflich Fugger'schen Herrschaftsgerichts Weißenhorn: A) Ausbrüche aus dem Aschmann'schen Hofgute: Plan-Nro. 151ᵃ Wohnhaus mit alleinstehendem Stadel und Stallung, und eine darangebaute Wohnung, Hofraum und Holzhof, und alleinstehendes Wohngebäude, 26 Dez. 29. Bonitäts-Klasse, 3,11 steuerbaren Ertrags; Blutzehent zur Stadtpfarrei Weißenhorn, zur Gutsherrschaft Weißenhorn ungemessener Frohndienst — auf Verlangen derselben zum Jagen gehen, oder Jagdspanndienste zu machen, wofür mit beiderseitigem Aufkündigungsrechte gegenwärtig 45 kr. bezahlt werden; im Hause hat die 72jährige

Rosina Aschmann in einem Zimmer mit Kammer und Küche das lebenslängliche Wohnungsrecht; Plan-Nro. 151 [b] Wurzgarten, 7 Dez. 16. Bonitäts-Klasse, 1,1 steuerbaren Ertrags; Obstzehent von Aepfeln und Birnen zur Stadtpfarrei Weißenhorn — übrigens zehentfrei; erblehenbar zum Frühmeßbenefizium in Illerberg, in Veränderungsfällen Abfahrt 3 fl., Auffahrt 3 fl.; Plan-Nro. 152. Gras- und Hopfengarten, 70 Dez. 16. Bonitäts-Klasse; 11,2 steuerbaren Ertrags; Obstzehent wie vorher; Küchengilt 1 Henne, 100 Eier, Heuzehent — fixirt auf Zehentgeld zu 36 kr. zur Stadtpfarrei Weißenhorn, Antheil an dem gemeinschaftlichen Weiderecht auf der Flur Grafertshofen und Weißenhorn. Dominikal-Steuer 1 kr. 5 hl. — Rustikal-Steuer 19 kr. 1 hl.

Der Besitzer hat die Verbindlichkeit, sämmtliche Abgaben aus dem zertrümmerten Aschmann'schen Hofgute jährlich zu perzipiren, und an die Grundherrschaft abzuliefern; der Blutzehent wird gereicht: von Gänsen, Enten und Hühnern in Natur; von einem Kalb, welches angestellt oder selbst geschlachtet wird — 6 kr.; von einem Kalb, welches verkauft wird, den 10ten Theil des Erlöses; von Ferkeln den 10ten Theil des Erlöses; oder was hievon selbst eingestellt wird, per Stück 6 kr., für ein Fohlen 45 kr., für ein Lamm 3 kr.; B) Alte Gemeinde-Theile: Plan-Nro. 297. Obere Krautgarten, 0,3 Dez. 20. Bonitäts-Klasse, 0,6 steuerbarer Ertrag; Zehent — fixirt auf Zehentgeld zu 1 kr. zur Stadtpfarrei Weißenhorn; Grundzins 1 kr. 5 hl. zur Gutsherschaft Weißenhorn; Plan-Nro. 521. Acker — Katzenlohtheil, 36 Dez., 8. Bonitäts-Klasse, 2,6 steuerbarer Ertrag; Großzehent — 10te Garbe zur Stadtgemeinde Weißenhorn; Kleinzehent zur Stadtpfarrei Weißenhorn; Zehent-Steu
Nro. 111. Weidlesthheil, zweimädig
Bonitäts-Klasse; 1,1 steuerba
Zehentgeld 1 kr. zur Stadtpfarrei
Plan-Nro. 434. Theil auf der
Walk, 42 Dez. 11. Bonitäts-Klasse
baren Ertrags — als Wiese zehent
Nro. 608. Aeußere Esachtheil hinter
41 Dez. 9. Bonitäts-Klasse 3,2 steu
trags; Rustikal-Steuer 12 kr. 5 hl. C
ger Gemeindsgrund: Plan-Nro. 15
und Badhaus, 2 Dez. 29. Bonitäts
steuerbaren Ertrags; Plan-Nro. 15
flecken an der Roth 14 Dez. 16. Bo
2,2 steuerbaren Ertrags; Obstzehent
und Birnen zur Stadtpfarrey Weißen
kal-Steuer 2 kr. 6 hl. D.) Walzende
Plan-Nro. 118. Fischermädle 6
steuerbaren Ertrags; Rustikal-S
6 hl.; als Wiese zehentfrei — gericht
Landgerichte Roggenburg; II. König
gerichts Roggenburg; Walzend eig
stücke: Plan-Nro. 2588 Acker im Pfannenstiel 57 Dez. 8 Bonitäts-Klasse 3,0 steuerbaren Ertrags; Plan-Nro. 2588½. Acker alldort, 64 Dez. 8. Bonitäts-Klasse 5,1 steuerbaren Ertrags.
Weißenhorn hat übrigens auf den Gr
beiden Grundstücken unterm 26 Ma
zicht geleistet; Plan-Nro. 2810½
Jauchert im Geschwind 7 Tagw. 32
nitäts-Klasse, 51,2 steuerbaren
Waldung zehentfrei; Rustikalsteuer
Plan-Nro. 2619 Acker-Theil im
52 Dez. 11. Bonitäts-Klasse, 3,
Ertrags. Rustikal-Steuer 3 kr. 1
steuer 3 fl., ganzer Großzehent 10te

Stadtkommune Weißenhorn — ganzer Kleinzehent zur obigen Pfarrei zum 10ten Theil — gerichtsbar zum Herrschaftsgericht Weißenhorn; am 16. Juni 1841 gerichtlich geschätzt: die Gebäude auf 2210 fl., die Grundstücke auf 601 fl. und die Waldung auf 375 fl. durch eine dießgerichtliche Commission am Dienstag den 8ten Februar k. Js. und zwar von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags in Grafertshofen gegen baare Bezahlung nach §. §. 67 — 102 der Novelle vom 17. November 1837 öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Augsburg, den 3. Dezember 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

v. Holzapfel.

712.) praes. $\frac{1}{1}\frac{3}{2}$ 41.

Öffentliche Vorladung.

Engelbert Hartmann von Hannberg, der Gemeinde Sulzberg, hat als Soldat den russischen Feldzug anno 1812 mitgemacht und seitdem nichts von sich hören lassen.

Auf Antrag seiner Verwandten wird nunmehr Engelbert Hartmann oder seine allenfallsigen Descendenten aufgefordert, binnen 6 Monaten von ihrem Leben und Aufenthalt hieher Nachricht zu geben, widrigenfalls derselbe für verschollen erklärt und sein aus 1027 fl. 2 kr. bestehendes Vermögen gegen Caution den Erben verabfolgt werden würde.

Kempten, den 10. Dezember 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

713.) praes. $\frac{1}{1}\frac{3}{2}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

In der Gant über die Verlassenschaft des verlebten Xaver Steinle in Obergaisbardt, wird das Hofgut mit Gemeinds-Gerechtigkeit, bestehend in 24 Tagw. 34 Dez. Aecker, Wiesen und Holz; 36 Dez. Garten; 1 Tagw. Wiesen, die Pfaffenwiese; ½ Morgen Acker auf der Gwandt; ½ Morgen Acker der hintere Rosenacker; ½ Morgen Acker in den Mühlreißlen; ¾ Morgen Acker neben dem Gangsteig, vorbehaltlich der Ratifikation der Creditorschaft, dann an Mobiliarschaft: gegen 30 Centner Ohmet und Heu; 8 Schober Haber und Stroh; 6 Schober Roggenstroh. Mehreres anderes Stroh von verschiedenen Sorten; 3 Schaff Gerste; 2 Schaff Dinkel; ½ Schaff Erbsen; 1 Stier, 4 Kühe, ein Kalb, 3 Schweine, ein Schaf, ein Lamm, ein angerichteter Wagen, dann mehrere Hausgeräthschaften, Betten, Kleidungsstücke, eine Uhr, Getraidsäcke 2c. sogleich gegen baare Bezahlung im Hause des Xaver Steinle

zu Obergaisbardt, Donnerstag den 23ten Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Wissingen, den 9. Dezember 1841.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

714.) praes. 13/12 41.

Die Erledigung und Wiederbesetzung des Schloß-Benefizums in Egg betreffend.

Durch die Beförderung des Benefiziaten Wisino auf die Pfarrei Gern wurde das Schloß-Meß-Benefizium dahier erledigt, mit welchem ein fasirtes Einkommen von 600 fl. theils in Geld, theils in Natural-Bezügen verbunden ist. Der Schloß-Benefiziat hat die Obliegenheit, alle Sonn- und Feiertage in der Schloß-Kapelle dahier eine heilige Messe unentgeltlich zu lesen, und dabei eine Erhortation zu halten, dann in der Gemeinde Egg auf Verlangen [...] auszuüben.

Einem Freunde der Jugend ist [...]genheit gegeben, Unterricht, sowohl [...] Gegenständen, als in Musik zu er[...] hiedurch auch sein Einkommen zu er[...]

Bewerber um dieses Benefizium [...] mit aufgefordert, innerhalb 6 Woch[...] suche unter Vorlage der Zeugnisse üb[...]lifikation, so wie über die bisher bekl[...]len an die Guts- und Patronats-H[...] hier franco einzureichen.

Schloß Egg, k. Landgerichts De[...] Niederbayern, den 2ten Dezem[...]

Gräflich von Armanspergisc[...]monial-Gericht [...]

als

Stiftungs-Administr[...]

Kraus, G[...]

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 11. December 1841.	Pap.	Geld.	Den 13. December 1841.	Pap.	Geld	Den 16. December 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102½	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102½	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102½	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	170		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	171	168	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		170
Bank-Actien . . .	678	675	*Bank-Actien* . . .	678	675	*Bank Actien* . . .	680	677

Intelligenz-B

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 52.** den **24.** Dezember

Inhalt: Die Aufnahms-Prüfung der Schullehrlinge für das Jahr 1841|42. — Die von dem ...cherungs-Verein für das Königreich Bayern im Jahre 1841 geleisteten Vergütunge... ...digung der Pfarrei Stöttwang. — Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Sulzb... ...Vorbaum. — Die Erledigung der Pfarrei Gerhardtshofen, Dekanats Uehlfeld. — Dien... ...ten. — Schrannen-Conspect. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-S...

Ad Nro. 31,242. praes. $\frac{21}{12}$ 41.

(Die Aufnahms-Prüfung der Schullehrlinge für das Jahr 1841|42 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch mehrere k. Distrikts-Schul-Inspectionen und Lokal-Schul-Kommissionen mit ihren Berichten über die Resultate der Aufnahmsprüfung der Schullehrlinge für das Jahr 1841|42 im Ausstande sind, und auch keine Fehlanzeige erstattet haben, so werden dieselben beauftragt, die ausständigen Berichte über diese Prüfung oder Fehlanzeigen schleunigst hieher einzusenden.

Eben so werden auch jene Prüfungs-Commissäre, welche zur Vornahme der Prüfungen der Schullehrlinge des ersten und z... res aufgestellt sind, und hierüber ... Vorlage für das Jahr 1841|42 g... ben, zur schleunigsten Einsendung der ... Resultate angewiesen.

Hiebei wird bemerkt, daß die ... Resultate der weiblichen Schul... desmal mit gesonderten Berich... von den Vorlagen über die männ... Lehrlinge, hierher vorzulegen seyen...

Augsburg, den 20. Dezemb...

K. Regierung von Schw...
Neuburg.

Kammer des Inner...

Frhr. v. Stengel, ...

71...

Digitized by Google

Ad Nrm. 6502. praes. $\frac{11}{12}$ 41.

(Die von dem Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern im Jahre 1841 geleisteten Vergütungen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die von dem Direktorium des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern vorgelegte Zusammenstellung sämmtlicher, in diesem Jahre an die Vereins-Agenten in allen Kreisen des Reichs hinausbezahlten Entschädigungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Obgleich viele Hagelschäden stattgefunden haben, so war die Vereins-Kasse doch im Stande volle Zahlung zu leisten, und die betreffende ganze Entschädigungssumme anstatt in Fristen, sogleich auf einmal baar hinaus zu vergüten und der im vorigen Jahre mit 857 fl. begründete Reservefond hat einen Zuwachs von 792 fl. 24 kr. erhalten, — Verhältnisse, welche für das gedeihliche und gesicherte Wirken des Vereines sprechen, und die unterfertigte Stelle zu der Aufmunterung veranlassen, daß demselben im nächsten Jahre im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg eine noch größere Theilnahme als bisher gewidmet werden möge.

Augsburg, den 19. Dez. 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Zusammenstellung

sämmtlicher an die Agenten des bayerischen Hagel-Versicherungs-Vereins in allen Kreisen des Königreichs hinausbezahlten Entschädigungen pro 1841.

Laufende Nr.	Der Vereins-Agenten: Namen.	Charakter.	Wohnort.	Gericht.	Gesammt-Entschädigung fl.	kr.	pf.	Abzug nach §. 34. der Satzungen zum Reservefond. fl.	kr.	pf.	Baar hinausbezahlte Entschädigung. fl.	kr.	pf.
	I. Reg. B. Oberbayern.												
1	Aschauer Franz,	G.-Vorsteher	Strausdorf	Ebersberg	270	48	—	8	6	2	262	41	2
2	Beimler, Gabr.	Vet. Arzt	Miesbach	Miesbach	214	—	—	6	25	1	207	34	3
3	Bößl, Georg	desgleichen	Tölz	Tölz	840	52	—	25	13	1	815	38	3
4	Enzensperger, Erh.	Sattlermstr.	Au	Aybling	298	8	—	8	55	5	289	12	1
5	Gastberger, Joh.	Handelsm.	Traunstein	Traunstein	2778	8	—	99	20	2	2678	47	2
6	Glaswinkler, Fr.	Krämer	Apfeldorf	Schongau	120	21	—	3	36	5	116	44	1
7	Göbl, Seb.	Lehrer	Habach	Weilheim	2243	44	—	67	17	1	2176	26	5
8	Göschl, Anton	Weingastg.	Laufen	Laufen	391	15	—	11	44	1	379	30	3
9	Hintermaier, Sil.	Oekonom	Pullinhofen	Ebersberg	63	—	—	1	53	2	61	6	2
10	Kaserer, Kasp.	Marktschr.	Berchtesgaden	Berchtesgad.	372	10	—	11	10	1	360	59	5
11	Kiemaier, Martin	Posthalter	Mühldorf	Mühldorf	15	—	—	—	27	—	14	33	—
12	Köglsperger, Joh.	G. Vorsteher	Deining	Wolfrathsh.	26	—	—	—	46	3	25	13	1
13	Kögler, Georg	Lottokollekt.	Percha	Aybling	55	—	—	1	3	—	53	57	—
14	Krug, Michael	Oekonom	Endorf	Trostberg	125	6	—	3	45	1	121	20	5

Laufende Nr.	Der Vereins-Agenten: Name.	Charakter.	Wohnort.	Gericht.	Gesammt-Entschädigung fl.	kr.	hl.	Abzug nach §. 34. der Satzungen zum Reservefond fl.	kr.	hl.	Baar hinausbezahlte Entschädigung fl.	kr.
15	März, Joseph	Handelsm.	München	München	205	—	—	6	9	—	198	51
16	Maier, Sebastian	Brauer	Trostberg	Trostberg	145	12	—	4	19	—	139	52
17	Dettl, Andreas	Oekonom	Wahl	Miesbach	57	36	—	1	43	2	55	52
18	Rappel, Franz	G.-Vorsteher	Ehrnstorf	H. G. Prien	1845	—	—	55	21	3	1789	38
19	Reinpolt, Balthas	Posthalter	Inning	Starnberg	308	24	—	9	15	3	299	8
20	Ritzl, Michael	Lehrer	Graßau	Traunstein	258	—	—	7	44	1	—	[illegible]
21	Rohrmüller, Seb.	Marktschr.	Dorfen	Erding	91	12	—	2	44	1	88	27
22	Schweiger, Mich.	G. Vorsteher	Buching	Schongau	371	12	—	11	8	1	360	[illegible]
23	Winterl, Ernst	Weingastg.	Schongau	desgleichen	273	48	—	8	12	1	265	[illegible]
24	Wittmann, Hub.	Schreibmhd.	Landsberg	Landsberg	530	12	—	15	55	3	514	1[illegible]
25	Zinsinger, Jos.	Lehrer.	Treising	Neumarkt a. d. Rott	133	15	—	3	59	3	129	1[illegible]
	Summa Oberbayern				12011	23	—	376	18	1	11635	[illegible]
	II. Niederbayern.											
1	Gmeinwieser, Gg.	Lehrer	Berg	Griesbach	12	—	—	—	21	2	11	[illegible]
2	Huber, Math.	Lehrer	Pocking	Rottbalmstr.	330	6	—	9	54	2	320	[illegible]
3	Röckl, Xaver	Seifensieder	Geisenhausen	Vilsbiburg	110	12	—	3	—	2	97	[illegible]
	Summa Niederbayern				442	18	—	3	16	2	429	[illegible]
	III. Pfalz.											
1	Mährlein, Ferd.	Gem.Schreib.	Rülzheim	Germersh.	57	30	—	1	7	2	56	22
	VI. Oberpfalz und Regensburg.											
1	Bauer, Joseph	Gerichtshalt.	Neustadt a. N.	Neustadt	72	56	—	2	10	—	70	26
2	Bauer, Georg	Magistratsr.	Vohenstrauß	Vohenstrauß	297	48	3	8	55	3	288	53
	Summa Oberpfalz und Regensburg				370	24	3	11	5	5	359	19
	V. Oberfranken.				—	—	—	—	—	—	—	—
	VI. Mittelfranken.											
1	Glück, Christ. Mich.	Kaufmann	Wassertrüd.	Wassertrüd.	57	46	—	1	8	—	56	38
2	Martin, Christ. Wilh.	Rent.Verw.	Obersteinbach	Marktbibart	49	20	—	1	26	—	47	54
3	Rupprecht, J. Paul	Lottokollekt.	Neustadt a. A.	Neustadt	14	—	—	—	25	1	13	34
	Summa Mittelfranken				101	6	—	2	59	1	98	6
	VII. Unterfranken und Aschaffenburg.				—	—	—	—	—	—	—	—
	VIII. Schwaben und Neuburg.											
1	Anzenhofer, Jos.	Handelsm.	Wertingen	Wertingen	41	—	—	1	15	3	39	46
2	Bachmann, Karl	Mühlbes.	Ettringen	Türkheim	382	48	—	11	28	3	379	19
3	Bauer, Math.	Lehrer	Moosbach	Sonthofen	825	—	—	24	44	1	800	15
4	Baumüller, Alois	Kaufmann	Augsburg	Augsburg	569	—	—	28	27	2	540	[illegible]

Laufende Nr.	Der Vereins-Agenten				Gesammt-Entschädigung			Abzug nach § 34. der Satzungen zum Reservefond			Baar hinausbezahlte Entschädigung		
	Name.	Charakter.	Wohnort.	Gericht.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
5	Ebentheuer, Joh.	G. Vorsteher	Schneidbach	Schneidbach	406	—	—	12	10	3	393	49	1
6	Frey, Fidel	Dekonom	Ried	Kempten	917	12	—	27	30	1	889	41	3
7	Frey, Joh. Bapt.	Steuervorg.	Lengenwang	Füßen	570	11	—	17	5	—	553	6	—
8	Hartmann, Jos.	Apotheker	Schwabmünch.	Schwabm.	3594	22	—	145	28	2	3448	53	2
9	Keiner, Joh.	Aufschläger	Füßen	Füßen	82	18	—	2	28	—	79	50	—
10	Miehler, Jos.	Färbermeist.	Zusmarshaus.	Zusmarsh.	176	—	—	5	16	3	170	43	1
11	Mittel, Jos.	Aufschläger	Kaufbeuren	Kaufbeuren	51	—	—	1	31	3	49	28	1
12	Moser, Jos. Ant.	Dekonom	Niedersonth.	Immenstadt	719	—	—	21	34	1	697	25	3
13	Mühleisen, Fr.	G. Vorsteher	Oberndorf	Oberndorf	580	54	—	17	25	—	563	29	—
14	Müller, Fr. Ant.	Handelsm.	Ebersbach	Obergünzb.	618	12	—	18	32	3	599	39	1
15	Oehl, Karl	Amts-Aktuar	Glött	Dilingen	628	14	—	18	51	—	609	23	—
16	Schwager, Georg	R.-A.-Obers.	Roggenburg	Roggenburg	241	9	—	7	14	2	233	54	2
17	Umhofer, Georg	Ldgs.-Obers.	Mindelheim	Mindelheim	270	15	—	8	6	2	262	8	2
18	Weber, Michael	G. Vorsteher	Babenhausen	Babenhaus.	615	40	·	18	28	1	597	11	3
			Summa Schwaben und Neuburg		11288	27	—	387	37	2	10900	49	2

Rekapitulation.

		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Regierungs-Bezirke	Oberbayern	12011	23	—	376	18	1	11635	4	3
	Niederbayern	442	18	—	13	16	2	429	1	2
	Pfalz	57	30	—	1	7	2	56	22	2
	Oberpfalz und Regensburg	370	24	3	11	5	3	359	19	—
	Oberfranken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mittelfranken	106	6	—	2	59	1	98	6	3
	Unterfranken und Aschaffenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schwaben und Neuburg	11288	27	—	387	37	2	10900	49	2
	Summa Summarum	24251	8	3	792	24	3	23448	44	—

München am 3ten Dezember 1841.

Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Welsch.

Digitized by Google

Ad Nrm. 6476. praes. 2/1 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Stöttwang betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Anton Geyer auf die Pfarrei Ebersberg wurde die Pfarrei Stöttwang, k. Landgerichts Kaufbeuren, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 683 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1593 fl. 29¾ kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 95 fl. 40 kr.; 2.) aus Realitäten in 433 fl. 52¼ kr.; 3.) aus Rechten in 948 fl. 24¾ kr.; 4.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 115 fl. 33 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 210 fl. 51 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 17. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Graf Poninsky coll.

praes. 2/1 41.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei zu Sulzbürg, im kgl. Dekanate Pyrbaum, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Höllerer auf die Pfarrei Wach in Erledigung gekommene protestantische Pfarr-Stelle zu Sulzbürg, im Dekanate Pyrbaum, wird hierdurch zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag dieser Stelle ist, nachdem das Filial Hofen weggepfarrt, und blos das Filial Rocksdorf mit derselben verbunden ist, nach dem neuesten Faßions-Abschluß folgender: I.) an ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen an baarem Gelde 60 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen baar 12 fl. 37½ kr.; II.) Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Dekonomie-Gebäude 40 fl.; 3½ Tgw. Wiesen, 1/12 Tagw. Garten 50 fl.; III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten a.) unständige Abgaben in baarem Gelde 19 fl. 18½ kr.; 22 Schäffl. 3 Vierl. 2¼ Sechz. Korn 184 fl. 45¼ kr.; 36 Schäffl. Haber 133 fl. 12 kr.; 11 Schäffl. 1 Mtz. Dinkel 56 fl. 15 kr.; b.) unständige Abgaben: an Laudemien rc. 53 fl. 40¼ kr.; 2.) an Zehenten: vom großen Frucht-Zehenten 37 fl. 41 kr.; vom Schmalsaat-Zehenten 17 fl. 51 kr.; vom Blutzehenten 3 fl. 20 kr.; vom Obstzehenten 20 fl.: 3.) an Gemeinde-Rechten 50 kr.; 4.) an Forst-Rechten 53 fl. 5 kr.; IV.) Einnahmen an Dienstes-Funktionen 67 fl. 26¼ kr.; V.) Freiwillige

Geschenke 20 fl. Summa 809 fl. 32¼ kr. Lasten 4 fl. Reiner Ertrag 805 fl. 32¼ kr.

Bayreuth, den 6. Dezember 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

---

praes. $\frac{31}{12}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Gerhartshofen, Dekanats Uehlfeld, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 29. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Nobitsch ist die Pfarrei Gerhartshofen, Decanats Uehlfeld in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die damit verbundenen Dienstes-Erträgnisse nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in Folgendem bestehen: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an Naturalien 2 Mtz. 1 Viertl. Korn à 8 fl. 58 kr. = 3 fl. 21¼ kr; 2.) aus Stiftungs-Kassen a) an baarem Gelde 16 fl.; b) an Naturalien 2 Schffl. 2 Mtz. 1 S. Korn à 8 fl. 58 kr. = 18 fl. 46½ kr.; 4 Klafter Holz = 16 fl.; 1 Klafter Stöcke 1 fl. 30 kr. 40 Stück Wellen 1 fl. 4 kr.; von dem Filial-Gotteshause Forst und Kästel 10 fl. 10 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen 18¼ kr.; II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung 50 fl.; desgleichen von den Grundstücken 124 fl. 12 kr.; III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten a) ständige Einnahme α) in Geld 8 fl. 50¼ kr.; β) in Naturalien 5 Schäffl. 1⅓½ Mtz. Korn à 8 fl. 58 kr. = 46 fl. 58¼ kr.; 5 Schff. 5⅓½ Mtz. Haber à 3 fl. 47 kr. = 22 fl. 25¼ kr.; b) unständige Einnahmen an Handlohn 24 fl. 7½ kr.; 2.) an Zehenten: a) vom großen Fruchtzehenten 36 Schffl. Korn à 8 fl. 58 kr. = 322 fl. 48 kr.; 13 Schäffl 1 Mtz. Waizen à 11 fl. 51 kr. = 156 fl. 1½ kr.; 15 Schffl. 1 Mtz. Gersten à 7 fl. 6 kr. = 107 fl. 41 kr.; 5 Schffl. Haber à 3 fl. 47 kr. = 18 fl. 55 kr; 2¼ Mtz. Wicken à Schäffl 10 fl. 50 kr. = 4 fl. 57¼ kr.; 2¼ Mtz. Linsen à Schffl. 10 fl. 14 kr. = 4 fl. 41½ kr.; 2¼ Mtz. Erbsen à Schffl. 9 fl. 44 kr. = 4 fl. 27½ kr.; b) vom Schmalsaat-Zehenten 248 fl. c.) vom Heuzehenten 90 fl.; d.) vom Hopfenzehenten 12 fl.; 3.) an Weide-Rechten 1 fl. 35 kr.; IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 234 fl. 22¼ kr.; Summa 1549 fl. 15¼ kr.; hievon die Lasten abgezogen mit 62 fl. 36 kr. verbleibt reines Dienst-Einkommen 1486 fl. 39¼ kr.

Ansbach, den 15. Dezember 1841.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{27}{12}$ 41.

Durch k. Regierungs-Entschließung vom 14. Dezember 1841 wurde die durch den Tod des k. Dekans Beck zu Nördlingen erledigte Stelle eines Distrikts-Inspektors über die protestantischen Schulen im k. Landgerichte Nördlingen und im fürstlichen Herrschafts-Gerichte Wallerstein, dann über die Schule Hohenaltheim, im fürstlichen Herrschafts-Gerichte Bissingen, dem k. Dekan und Hauptprediger Sebald Friedrich Ebermayer zu Nördlingen übertragen.

praes. $\frac{27}{12}$ 41.

Seine Majestät der König haben zu Folge aller Höchster Entschließung vom 11. Dezember d. Js. die Verleihung des Benefiziums St. Anna und zum heil. Kreuz in Untergünzburg, k. Landgerichts gleichen Namens, durch den hochwürdigsten Herrn Bischof von Augsburg an den Priester Leonhard Wautenbacher, Commorant in Dilingen, allergnädigst zu genehmigen geruht.

praes. $\frac{27}{12}$ 41.

Vermöge allerhöchsten Rescripts ddo. München den 12. Dezember d. Js. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß von dem Bischofe von Augsburg die durch die Beförderung des 4ten Domvikars und bischöflichen Sekretärs Joseph Benedikt Papr zum Domkapitular und durch das Vorrücken der jüngeren Vikare erledigte 6te Domvikarstelle an der Kathedrale Augsburg, dem bisherigen Kaplan bei St. Georg in Augsburg, Priesters Philipp Jakob Spindler, die erledigte Stelle eines bischöflichen Sekretärs aber dem Domvikar und geistlichen Rathe Priester Anton Leinfelder verliehen werde.

praes. $\frac{23}{12}$ 41

Seine Majestät der König haben zu Folg allerhöchster Entschließung vom 14. Dezember d. Js dem Pfarramts-Kandidaten Priester Johann Michae Kappelmayer, Stadtkaplan in Höchstädt an der Donau die Pfarrei Ttefenbach, k. Landgerichts Immenstadt, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{22}{12}$ 41

Durch k. Ministerial-Entschließung vom 7. Dezember 1841 wurde die Ertheilung des gesammten Zeichnungs-Unterrichtes an der protestantischen Studien-Anstalt zu St. Anna in Augsburg dem geprüften Zeichnungs-Lehramts-Kandidaten und bisherige Lehr-Verweser, Leonhard Edelmann übertragen

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat November 1841.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Haser.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	1577	17	34	1303	17	45	1696	8	48	8245	6	12	1534	3	45	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	464	17	44	185	9	30	401	6	35	318	3	32	—	—	—
Kempten	—	—	—	1949	18	53	1016	10	23	1053	7	41	1036	4	44	—	—	—
Lindau	4260	19	32	3504	19	31	222	10	16	602	8	30	618	4	51	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2871	19	4	1386	9	30	2578	7	—	1158	4	17	—	—	—
Neuburg	298	17	2	—	—	—	223	8	38	1695	5	16	349	3	18	—	—	—
Nördlingen . . .	$162\frac{5}{8}$	15	51	777	17	55	$275\frac{3}{8}$	8	54	$4989\frac{3}{8}$	5	26	$642\frac{4}{8}$	3	49	—	—	—
Donauwörth . . .	102	18	24	110	17	17	207	8	57	1230	5	20	255	3	18	—	—	—
Krumbach	—	—	—	226	18	7	153	8	21	920	5	52	727	3	9	—	—	—
Lauingen	61	15	45	1116	17	23	216	8	10	6463	5	42	398	3	9	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	654	18	—	339	9	4	427	6	2	730	3	48	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	483	18	34	301	8	21	1540	5	53	668	3	43	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	$6460\frac{1}{8}$	—	—	13457	—		$6219\frac{3}{8}$	—	—	$30143\frac{3}{8}$	—	—	$8433\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—

Beilage
zum
Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,
ddto. Augsburg den 24ten Dezember 1841. Nr. 52.

Bekanntmachungen der Behörden.

715.) praes. 18/12 41.

Gant-Proklama.

Der Bote Karl Angerer dahier hat sich freiwillig dem öffentlichen Gantverfahren unterworfen, weßhalb die gesetzlichen Ediktstage, und zwar 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf Donnerstag den 20ten Januar 1842; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 25ten Februar 1842; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar a.) zur Replik auf Dienstag den 15ten März 1842; b.) zur Duplik auf Donnerstag den 31ten März 1842, jedesmal Vormittags 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei festgesetzt, und alle dem Gerichte bekannte und unbekannte Gläubiger des Cridars hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der ganzen Forderung von gegenwärtiger Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den betreffenden Verhandlungen zur Folge habe.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Das Aktiv-Vermögen besteht laut gerichtlicher Schätzung vom 9ten d. Mts. in 3506 fl. 32 kr.; die Passiva hingegen belaufen sich auf 6693 fl. 10 kr.; worunter sich 5575 fl. Hypothekschulden befinden.

Füssen, den 10. Dezember 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter

716.) praes. 18/12 41

Vorladung.

Durch die mit den gerichtsbekannten Gläubigern des Bauern Ulrich Salb von Worringen den 28ten Juli d. Js. stattgefundene Schulden-Verhandlung hat sich im Gegenhalte mit dem nach Antrag dieser Gläubiger realisirte Verkaufe der Salb'schen Realitäten, Früchte

Vieh und andere Fahrniß das Resultat ergeben, daß das dadurch erhaltene Vermögen nicht ausreiche, um die sämmtlichen Gläubiger zu decken.

Aus dieser Veranlassung nun und in Berücksichtigung, daß der Mehrbetrag der Schulden zur Zeit nun von solcher Größe ist, daß für die sämmtliche Salbische Creditorschaft mehr Vortheile durch gütliches Uebereinkommen, als durch ein weitläufiges Concurs-Verfahren erwachsen dürfte, findet sich das unterfertigte Gericht veranlaßt, zur förmlichen Liquidation aller vorhandenen Forderungen, und dem darauf sich fußenden Vergleichs-Versuche Tagsfahrt auf Montag den 10. Jänner 1842 Vormittags 9 Uhr mit dem Präjudize anzuberaumen, daß alle hiebei nicht erscheinenden, jedoch gerichtsbekannten Gläubiger dem Beschlusse der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger beigezählt, und hiernach weiter in Sachen fürgefahren werden soll, die aber zur Zeit dem Gerichte unbekannten und an obiger Tagsfahrt sich auch nicht meldenden Gläubiger für die gegenwärtige Masse als nicht bestehend erachtet werden würden.

Grönenbach, den 7. Dezember 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

717.) praes. $\frac{2\,1}{12}$ 41.

Anwesens-Verkauf.

Die Hermengild Hafner'schen Eheleute zu Göggingen haben ihr unterm 12ten Juni v. Js. erkauftes Wohnhaus daselbst Lit. A. Pl.-Nr. 66. ihren Gläubigern und zwar zunächst den Hypotheken-Gläubigern an Zahlungsstatt überlassen.

Dasselbe besteht in einem Wohnhaus nebst $\frac{1}{2}$ Antheil am Hofraum und einem Wurzgärtchen Pl.-Nr. 68$\frac{1}{2}$, 5 Dezimalen haltend. Dazu gehört das Gemeinde-Recht zu einem ganzen Nutzantheil, an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen und in den kgl. Waldparzellen Pl.-Nr. 1893, 2042, 2043 und 2149.

Es wird bemerkt, daß den Hafner'schen Eheleuten nur die Hälfte des bezeichneten Wohnhauses, nämlich die Wohnung über eine Stiege und die Hälfte des Bodens gehört.

Auf demselben haftet für jeden Veränderungsfall ein Abfahrtgeld von 15 kr., dann ein jährlicher Grundzins von 15 kr. zum kgl. Rentamte Göggingen; ferner ein Grundzins von 7$\frac{1}{2}$ kr. zur Gemeinde Göggingen.

Außerdem lastet auf demselben für die Johann Mayer'schen Eheleute von Göggingen auf deren Lebensdauer ein jährliches Austrittsgeld von 8 fl.

Die beschriebene Realität ist gerichtlich auf 500 fl. eingeschätzt; das Haus liegt um 400 fl. in der Brandassekuranz.

Auf Antrag der Creditoren wird hiemit zum Verkauf dieser Realität Tagsfahrt auf Donnerstag den 20ten Jänner kommenden Jahres anberaumt, wobei die Kaufslustigen bis 10 Uhr Morgens im hiesigen Landgerichts-Lokale zu erscheinen eingeladen werden.

Die Versteigerung geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der §§. 97 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Von den weiteren Bedingnissen werden die Kaufsliebhaber bei der Versteigerungstagsfahrt in Kenntniß gesetzt werden.

Göggingen, den 13. Dezember 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

718.) praes. $\frac{21}{12}$ 41.

Versteigerung.

Auf den Antrag der Mehrheit der Gläubiger wird der ungebrannte Ziegel-Vorrath von beiläufig 120,000 Steine und Dachziegel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung am 31ten d. Mts. Morgens von 10 bis 12 Uhr Mittags auf dem Ziegelstadel zu Obergermaringen, welcher zu der Schulden-Massa des Maurermeisters Valentin Schneider gehört, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verwerthet.

Kaufsbewerber werden hiezu eingeladen, und am Versteigerungstage mit den weitern Kaufsbedingungen bekannt gemacht werden.

Kaufbeuern, den 16. Dezember 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

719.) praes. $\frac{21}{12}$ 41.

Vorladung.

Valentin Schneider, Maurermeister in Maurstetten, hat sich insolvent erklärt, und um Zusammenberufung seiner Gläubiger gebeten.

Demnach wird zur Vorlage des Vermögens- und Schuldenstandes zur vorläufigen Liquidation der Forderungen in Haupt- und Nebensache, und dann zur allenfallsigen Ausgleichung dieses Schuldenwesens auf den 3ten Januar 1842 Morgens 9 Uhr Termin anberaumt.

Hiezu werden die dem Gerichte unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens dieselben als dem Beschlusse der Mehrzahl der Gläubiger beistimmend werden betrachtet werden.

Kaufbeuern, den 12. Dezember 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

720.) praes. $\frac{21}{12}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Gegen Sebastian Wanner, Söldner von Senden wurde durch dießgerichtliches Urthei vom 18ten September l. Js. auf Konkurseröff nung erkannt. Da derselbe seine gegen diese Ganterkenntniß eingelegte Berufung unterm 1te d. Mts. zurückzunehmen erklärte, so werden nu folgende Ediktstage ausgeschrieben. 1.) zur Anmeldung und dem Nachweise der Forderunge wird auf Montag den 24ten Jänner 1842.; 2 zur Vorbringung der Einreden gegen die Forder ungen und zum Beweise der Einreden auf Die stag den 22ten Februar l. Js.; 3.) zum Schluß

Verfahren, und zwar a.) zur Abgabe der Replik auf Dienstag den 22ten März l. Js.; b.) zur Duplik auf Montag den 11ten April l. Js. jedesmal früh 9 Uhr Termin anberaumt. Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Kommunschuldners unter der Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an diesem Tage vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Dabei wird bemerkt, daß die Summa der eingetragenen Hypotheken ohne Hinzurechnung der Zinsen 2100 fl. beträgt, des Schuldners Immobiliare bereits um 1200 fl. gerichtlich verkauft wurde, dessen Mobiliare aber blos auf 21 fl. eingewerthet ward.

Weißenhorn, den 9. Dezember 1841.

Gräfl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Bauer, Herrschaftsrichter.

AUGSBURGER 8. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 16. December 1841.	Pap.	Geld.	Den 18. December 1841.	Pap.	Geld	Den 20. December 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.	102½	102	Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.	102½	102	Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.	102½	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		170	Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		172	Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio		172
Bank-Actien . . .	678	675	Bank-Actien . . .	680	678	Bank-Actien . . .		678

Register

zum

Intelligenz-Blatte von Schwaben und Neuburg

für das Jahr 1841.

Namens-Register.

	Seite
Abt, Benedikt, Pfarrer;	536
Albrecht, Joh. Nepomuck, Pfarrer;	871
Aybauer, Joh. Bapt., Pfarrer;	656
Baader, Armogast, Benefiziat;	872
Baader, Wilhelm, Pfarrer;	215
Bautenbacher, Leonhard, Benefiziat;	917
Biersch, Christian, Pfarrer;	207
Bräunning von, k. Regierungs-Rath;	519
Braun von, kgl. Landgerichts-Assessor;	687
Breitenbach, Karl, Landgerichts-Assessor;	93
Britzger, Franz Xaver Dr., Pfarrer;	775
Buchner, Adam, Subrektor;	879
Dantscher, Jakob, k. Landgerichts-Assessor;	624
Dölle, Joh. Conrad, Benefiziat;	71
Doppelmayer, Studienlehrer;	903
Durocher, Wilh., Landgerichts-Assessor;	623 687
Eber, Anton, Subregens;	808
Eberle, Andreas, Pfarrer;	751
Ebermayer, Friedrich, Prediger;	184 917
Ebert, Heinrich, Musik-Präfekt;	815
Edelmann, Leonhard, Zeichnungslehrer;	918
Egger, Karl, Domdechant;	855
Endres, Johann Evangelist, Pfarrer;	175
Engstler, Ulrich, Pfarrer;	519

	Seite
Ertle, Alois, Pfarrer;	160
Eyb, Fr. Xaver, Regierungs- und Fiskal-Rath;	551
Fackler, Ludwig, Benefiziat;	456
Faubel, Johann, k. Rechnungs-Kommissär;	71
Finnweg, Karl August, k. Landgerichts-Assessor;	535
Franz, Joseph, k. Landgerichts-Assessor;	623
Freiberg Frhr. v., Rittergutsbesitzer;	504
Friedl, Georg, Pfarrer;	400
Friedel, Ignaz, Kammerer;	216
Gangauf, Theodor, Seminar-Direktor;	871
Gaßner, k. Landgerichts-Assessor;	271
Gerhäuser, Joseph, Benefiziat;	478
Geuder, Dr. Anton Daniel, Kirchenrath;	799
Geyer, Anton, Pfarrer;	213 408
Glas, Joseph, Patrimonialrichter;	656
Glehle, Joseph; Dekan;	357
Goldstein, Anton, Pfarrer;	559
Griesmayr Dr., Rechts-Consulent;	94
Gschwend, Wendelin, Pfarrer:	408
Günther, Johann, Zeichnungslehrer;	879
Haberes, Ulrich, Benefiziat;	823
Hacker, Fr. Xaver, Curat;	776
Haber, Jakob, Pfarrer;	174
Halder von, Rittergutsbesitzer;	495
Hann von, Joh. Nep., Zeichnungslehrer;	455
Harrer, Leonhard, Pfarrer;	727
Hartung, Mainrad, Schul-Inspektor;	295
Heim, Heinrich, k. Landgerichts-Assessor;	424
Heiser, Alois, Pfarrer;	335
Heß, Johann, Baptist, Pfarrer;	271
Hieber, Dismas, Benefiziat;	456
Hipp, Johann Baptist, Pfarrer;	536
Hitzler, Joseph, Benefiziat;	96
Hochenecker, Eduard, Pfarrer;	662
Höfer, Ulrich, Patrimonialrichter;	408
Höfler, Ignaz, Pfarrer;	776
Holzmann, Anton, k. Distrikts-Schul-Inspektor;	95
Jebelhauser, Georg, Pfarrer;	477
Imhof, Carl, Freiherr von, k. Kreis-Ingenieur;	573
Imhof, Freiherr von, kgl. Landgerichts-Assessor;	399
Kappelmayer, Joh. Mich., Pfarrer;	918
Karg, Dominikus, Pfarrer;	407
Karg, Benedikt, Pfarrer;	320
Kaßner, Philipp, Pfarrer;	656
Kempter, Friedrich, Musiklehrer;	807
King, Martin, Pfarrer;	407
Klughammer, Stephan, Pfarrer;	775
Köhler, Albrecht, Kreiskassier;	551
Köhler, Franz Paul, Benefiziat;	478
Königsberger, Johann Nikolaus, Dekan;	247
Königsberger, Johann Georg, Pfarrer;	94
Kraus, August, Pfarrer;	809
Kraus, Joseph, Pfarrer;	375
Krauß, Joseph, Pfarrer;	711
Kroner, Matthäus, Pfarrer;	727
Kurfer, Sebastian, Pfarrer;	520
Kurz, Joseph, Pfarrer;	477
Kurz, Pius, Pfarrer;	727

	Seite
Lang, Ludwig, Studienlehrer;	904
Langenmantel, Wolfgang von, Dekan;	536
Lau, Jakob, Schul-Inspektor;	358
Lechenmayer, Ulrich, Caplan;	824
Lederle, Jakob, Benefiziat;	535
Lesmer, Gregor, Pfarrer;	655
Leinfelder, Anton, Bischöflicher Sekretär;	918
Luibl, Georg, Kammerer;	767
Maier, Karl Friedrich, Pfarrer;	272
Marogna, Karl Joseph, Graf v., Pfarrer;	214
Martlener, Philipp, k. Kreis-Ingenieur;	574
Martin, Joseph, Pfarrer;	207
Mayr, Andreas, Schul-Inspektor;	320
Mayr, Baptist, k. Landgerichts-Assessor;	271
Mayr, Chrisostomus, Pfarrer;	880
Mayer, Georg, Studien-Präfekt;	815
Meixner, Alois, Kammerer;	558
Melcher, Alois, Benefiziat;	511
Merk, Joseph, Pfarrer;	519
Metzger, Caspar, Studien-Rektor;	455
Miller, Alois, Benefiziat;	535
Moser, Johann Georg, Dekan;	56
Mündler, Otto Philipp, Subrektor;	728
Muff, Cölestin, Pfarrer;	94
Nägele, Franz Xaver; Pfarrer;	816
Neckham, Amand, Studien-Rektor;	871
Ott, Ferdinand, Rechtsrath;	56
Payr, Joseph Benedikt, Domkapitular;	856
Peter, Adolph von, Landgerichts-Assessor;	509
Pöschel, Karl Wilhelm Edwin, Pfarrer;	668
Popp, Karl, Pfarrer;	175
Premauer, Johann, Patrimonialrichter;	661
Prinz, Jakob, Schul-Inspektor;	208
Pröbst, Anton, Pfarrer;	655
Rau, Fr. Xav., Pfarrer;	711
Reichart, Baptist, Pfarrer;	335
Reiner, Max, Buchbinder;	336
Richter, Benedikt, Rektor;	712
Ried, Wendelin, Dekan;	488
Riedel, Joseph, Patrimonialrichter;	661
Riedheim, Frhr. v., dessen Stiftung;	595
Ritz, Johann Michael, Pfarrer;	679
Roppold, Johann, Pfarrer;	687
Rothenheimer, Wolf, Rabbinats-Verweser;	96
Ruepp, Alois, Benefiziat;	174
Schäfer, Georg, Pfarrer;	425
Schlichting, Joh. Bapt., Pfarrer;	882
Schlier, Heinrich Joseph, Pfarrer;	574 872
Schmid, Fr. Xaver, k. Rentbeamter;	557
Schölhorn, Michael, Pfarrer;	888
Schultheis, Eduard, Spital-Benefiziat;	872
Seidenfuß, Johann Balthasar, Pfarrer;	271
Seiz, Eustach, k. Landgerichts-Assessor;	271
Solger, Engelbert, Pfarrer;	808
Sonnenmayer, Friedrich, Pfarrer;	408
Spindler, Philipp Jakob, Domvikar;	918
Stechele, Joseph, Pfarrer;	487
Stigler, Jakob, Dekan;	358
Sträger, Ludwig, Landgerichts-Assessor;	95
Vogel, Georg, Pfarrer;	872

	Seite
Vogel, Joh. Bapt., Studien-Präfekt;	815
Vollhart, Ferdinand, Pfarrer;	424
Waldbott-Bassenheim, Hugo, Graf Erlaucht;	574
Wanner, Franz, Benefiziat;	711
Weber, Max Joseph, Landgerichts-Assessor;	807
Werber, Sebastian, Rechnungsführer;	423
Weihmayr, Johann Martin, Pfarrer;	662
Wengenmayer, Anton, Dekan;	425
Windmaier, Georg, Pfarrer;	272
Wohlwend, Franz, k. Landgerichts-Assessor;	424
Wolf, Alois, k. Schul-Inspektor;	80
Wolf, Andreas, Pfarrer;	807
Wurst, Carl, Chorregent;	336
Zerrle, Johann, Pfarrer;	679 887
Zinsler, Oswald, Benefiziat;	279
Zwerger, Leonhard, Pfarrer;	822

Orts-Register.

	Seite
Absberg, Pfarrei;	864
Aeschach, Pfarrei;	554 571
Affaltern, Pfarrei;	514 727
Aibling, Pfarrei;	405
Altenmünster, Pfarrei;	178
Altusried, Pfarrei;	599 679
Angelberg und Tussenhausen, Pfarrei;	659 775
Auchsesheim, Pfarrei;	809
Auerbruch, Pfarrei;	806
Aufkirchen, Pfarrei;	886
Augsburg, Bischöfl. Sekretärs-Stelle	918
" Chorregenten-Stelle;	336
" Dombechant-Stelle;	855
" Domkapitular-Stelle;	856
" Domvikar-Stelle;	917
Autenried, Patrimonialgericht;	408
Aystetten, Pfarrei;	400
Aytrang, Pfarrei;	662
Baisweil, Schulstiftung;	581
Bayerfeld, Pfarrei;	621 655
Bayersdorf, Pfarrei;	818
Bayersried, Pfarrei;	709 822
Berg, Pfarrei;	517
Bergen, Dekanat;	558
Bergheim, Pfarrei;	174
Bertholdsdorf, Pfarrei;	203
Bertoldsheim, Patrimonialamt;	661 775
Beuern, Benefizium;	270
Bezigau, Pfarrei;	207

Digitized by Google

	Seite
Biberach, Pfarrei;	509 679 888
Bilensbach, Pfarrei;	708 888
Bobelsberg, Benefizium;	875
Breitenthal, Pfarrei;	214
Buchdorf, Pfarrei;	205 407
Burgheim, Pfarrei;	353 656
Christertshofen, Pfarrei;	865
Dentlein, Pfarrei;	79
Deubach, Pfarrei;	157 320 401
Dilingen, Lehrstelle;	158
" Spitalbenefizium;	871
Döhlau, Pfarrei;	510
Donauwörth, Benefizium;	478
" Landkapitel;	516
" Pfarrei;	94
" Rentamt;	357
Dorschhausen, Pfarrei;	765 880
Ebenhausen, Pfarrei;	845
Ebenhofen, Pfarrei;	559 776
Eppisburg, Benefizium;	206
Frauenaurach, Pfarrei;	171
F[illegible]enheim, Pfarrei;	242 574 872
G[illegible]orgen, St. Pfarrei;	371
G[illegible]hartshofen, Pfarrei;	915
G[illegible]ll, Pfarrei;	572
G[illegible]rsried, Pfarrei;	264 477
G[illegible]osselfingen, Pfarrei;	408
G[illegible]ostlizighofen, Benefizium;	456
Hainhofen, Pfarrei;	48[illegible]
Haunstetten, Pfarrei;	79[illegible]
Hausen, Patrimonialgericht;	45[illegible]
Heroldingen, Pfarrei;	42[illegible]
Hietting, Pfarrei;	65[illegible]
Höchstädt, Benefizium;	9[illegible]
Holzheim, Pfarrei;	24[illegible]
Holzkirchen, Pfarrei;	27[illegible]
Honsolgen, Pfarrei;	156 32[illegible]
Hopferbach, Pfarrei;	155 51[illegible]
Ichenhausen, Schulstelle;	47[illegible]
Jettingen, Benefizium;	51[illegible]
Illertissen; Benefizium;	404 71[illegible]
Immenstadt, Benefizium;	84[illegible]
Ingenried, Pfarrei;	581 72[illegible]
Jobst, Pfarrei;	47[illegible]
Kaufbeuren, Lehrstelle;	37[illegible]
Kaulsdorf, Pfarrei	42[illegible]
Kempten, Schulstelle;	29[illegible]
Kicklingen, Pfarrei;	418 71[illegible]
Klosterbeuern, Benefizium;	555 68[illegible]
Kreutzthal, Pfarrey;	83[illegible]
Legau, Landkapitel;	448
Mariathann, Benefizium;	820
Memmenhausen, Pfarrei;	684 816
Mertingen, Benefizium;	821
Missen, Pfarrei;	53
Mittelneufnach, Pfarrei;	313 711
Monheim, Dekanat;	357

Digitized by Google

Seite
Monheim, Pfarrei; 787
Münchberg, Pfarrei; 710
Mürhmannshofen, Pfarrei; 271
Myweiler, Benefizium; 797

Neuburg, Seminar; 670
Neuhäder, Benefizium; 535
„ Pfarrei; 516
Neunkirchen, Pfarrei; 789
Nördlingen, Prediger-Stelle; 184

Oberfahlheim, Pfarrei; 259 477 876
Obergesserrshausen, Pfarrei; 319
Oberpöstendorf, Benefizium; 71 872
Oberreichenbach, Pfarrei; 808
Oberthingau, Pfarrei; 315 655
Ottmarshausen, Patrimonialgericht; 742

Pegnitz, Pfarrei; 294
Petersthal, Pfarrei; 246 536
Probstried, Pfarrei; 173

Raustetten, Pfarrei; 474 662
Regelsbach, Pfarrei; 676
Reistingen, Pfarrei; 208
Ried, Pfarrei; 596 559
Rohr, Pfarrei; 205
Rohrbach, Pfarrei; 558 728
Ronsberg, Pfarrei; 160

Scherstetten, Pfarrei; 741 871

Seite
Schönenbach, Benefizium; 335
Schwabach, Pfarrei; 240
Siegertshofen, Pfarrei; 406 751 821
Sonderheim, Pfarrei; 170 335
Stiefenhofen, Benefizium; 408
Stöttwang, Pfarrei; 215 915
Straßberg, Benefizium, 503 823
Sulzbürg, Pfarrei; 914

Thannhausen, Schulbücherverlag; 336
Thundorf, Pfarrei; 605
Tiefenbach, Pfarrei; 764 918
Trumsdorf, Pfarrei; 805
Türkheim, Benefizium; 817

Unterasbach, Pfarrei; 788
Unteringingen, Pfarrei; 664
Unterjoch, Curatie; 776
Unterleinleiter, Pfarrei; 265
Untermeitingen, Pfarrei; 375
Unterthingau, Benefizium; 863

Wach, Pfarrey; 420
Weiden, Pfarrei; 397

Walkertshofen, Pfarrei; 53 271
Weiler, Benefizium; 886
Weiler, Landkapitel; 804
Weiltingen, Pfarrei; 269
Weissingen, Benefizium; 174
Wellheim, Benefizium; 356
Wemding, Benefizium; 458
Westendorf, Pfarrei; 246 487

Digitized by Google

Seite

Westerheim, Pfarrei; 94
Westheim, Pfarrei; 671
Westheim, Pfarrei; 804
Wildpoltsried, Pfarrei; 171 335
Windsbach, Pfarrei; 245
Winzer, Pfarrei; 215
Witzighausen, Pfarrei; 775

Seite

Wörishofen, Pfarrei; 707 8
Wörnitzostheim, Pfarrei; 4

Zuchering, Pfarrei; 2
Zusmarshausen, Beneſizium; 8

Sachen-Register.

Seite

Adel, Veränderung in dem Stande desselben 796
Adels-Matrikel; 461
Aebte. Siegelmäßigkeit der Benediktiner-Aebte; 797
Administrativ-Depositen, die Anwendung der Verordnung über die Behandlung derselben auf mittelbare Gerichte 625
Agenten, deren Aufstellung; 149 187 258 485 486 497 534 660 698 725 745 812
A[illegible]mneum zu Ansbach, dessen Wiederherstellung; 749
Anstalt für krüppelhafte Kinder; 699
Anwälte, deren Aufstellung; 16 279 424 695 767
Apotheker-Concessionen, Verleihung derselben; 301
Armenwesen; 64
Ausfertigungen amtliche, deren Bezeichnung; 483
Auswanderungen; 363 382

Se

Baumwollgarn, dessen Färbung mit metallischem Grün;
Belobungen; 2
Biersatz-Regulirung; 57 286 377 4
Brantwein-Verkauf; 1
Brückenbauten; 4

Chocolade, Verkauf derselben; 68
Chorgeläute, mitternächtliches; 1
Civilbauten, Entwürfe hiezu; 60
Collekte für den Kirchenbau in Erbach; 2
" für den Kirchenbau in Lemberg; 87
" die durch Ueberſ[illegible] verunglückten Einw[illegible] Lißberg; 73
" die katholische Kirche in London; 60
" die Kirche in Neuß; 15
" die Kirche in Schneckenhausen; 89
Conkurrenz-Beiträge der Stiftungen; 10

Digitized by Google

	Seite
Monheim, Pfarrei;	787
Münchberg, Pfarrei;	710
Mütbmannshofen, Pfarrei;	271
Myweiler, Benefizium;	797
Neuburg, Seminar;	670
Neuhäber, Benefizium;	535
" Pfarrei;	516
Neunkirchen, Pfarrei;	789
Nördlingen, Prediger-Stelle;	184
Oberfahlheim, Pfarrei;	259 477 876
Obergessertshausen, Pfarrei;	319
Oberpfstendorf, Benefizinm;	71 872
Oberreichenbach, Pfarrei;	808
Oberthingau, Pfarrei;	315 655
Ottmarshausen, Patrimonialgericht;	742
Pegnitz, Pfarrei;	294
Petersthal, Pfarrei;	246 536
Probstried, Pfarrei;	175
Raustetten, Pfarrei;	474 662
Regelsbach, Pfarrei;	676
Reißingen, Pfarrei;	208
Ried, Pfarrei;	396 552
Rohr, Pfarrei;	205
Rohrbach, Pfarrei;	538 728
Ronsberg, Pfarrei;	160
Scherstetten, Pfarrei;	741 871
Schönenbach, Benefizium;	335
Schwabach, Pfarrei;	240
Siegertshofen, Pfarrei;	406 751 821
Sonderheim, Pfarrei;	170 335
Stiefenhofen, Benefizium;	408
Stöttwang, Pfarrei;	215 915
Straßberg, Benefizium,	503 823
Sulzbürg, Pfarrei;	914
Thannhausen, Schulbücherverlag;	336
Thundorf, Pfarrei;	605
Tiefenbach, Pfarrei;	764 918
Trumsdorf, Pfarrei;	805
Türkheim, Benefizium;	817
Unterasbach, Pfarrei;	788
Unteringingen, Pfarrei;	664
Unterjoch, Curatie;	776
Unterleinleiter, Pfarrei;	265
Untermeitingen, Pfarrei;	575
Unterthingau, Benefizium;	863
Vach, Pfarrey;	420
Velden, Pfarrei;	397
Walkertshofen, Pfarrei;	53 271
Weiler, Benefizium;	886
Weiler, Landkapitel;	504
Weiltingen, Pfarrei;	269
Weissingen, Benefizium;	174
Wellheim, Benefizium;	356
Wemding, Benefizium;	456
Westendorf, Pfarrei;	246 487

	Seite
Wisterheim, Pfarrei;	94
Westheim, Pfarrei;	571
Westheim, Pfarrei;	604
Wildpoltsried, Pfarrei;	171 535
Windsbach, Pfarrei;	243
Winzer, Pfarrei;	215
Witzighausen, Pfarrei;	775
Wörishofen, Pfarrei;	707 88
Wörnitzostheim, Pfarrei;	42
Zuchering, Pfarrei;	27
Zusmarshausen, Beneficium;	87

Sachen-Register.

	Seite
Adel, Veränderung in dem Stande desselben	798
Adels-Matrikel;	461
Aebte. Siegelmäßigkeit der Benediktiner-Aebte;	797
Administrativ-Depositen, die Anwendung der Verordnung über die Behandlung derselben auf mittelbare Gerichte	625
Agenten, deren Aufstellung;	149 187 258 485 486 497 554 660 698 723 745 817
Alumneum zu Ansbach, dessen Wiederherstellung;	749
Anstalt für krüppelhafte Kinder;	699
Anwälte, deren Aufstellung;	16 279 424 693 767
Apotheker-Conzessionen, Verleihung derselben;	301
Armenwesen;	64
Ausfertigungen amtliche, deren Bezeichnung;	483
Auswanderungen;	363 382
Baumwollgarn, dessen Färbung mit metallischem Grün;	2
Belobungen;	27
Biersatz-Regulirung;	57 286 377 48
Brantwein-Verkauf;	17
Brückenbauten;	40
Chocolade, Verkauf derselben;	68
Chorgeläute, mitternächtliches;	1
Civilbauten, Entwürfe hiezu;	60
Collekte für den Kirchenbau in Erbach;	24
„ für den Kirchenbau in Lemberg;	878
„ die durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner von Lisberg;	734
„ die katholische Kirche in London;	601
„ die Kirche in Neuß;	150
„ die Kirche in Schneckenhausen:	893
Concurrenz-Beiträge der Stiftungen;	100

Digitized by Google

Seite

Conscriptions-Verhandlungen, Anwendung der Medicinal-Tax-Ordnung bei denselben; 517

Correspondenz der Gerichte mit auswärtigen Behörden; 655

Darlehen aus dem Fonde der Blinden-Anstalt; 580 808

Dekanate, deren Eintheilung; 22

Depositen-Bücher, Kosten der neuen; 807

Druckschriften, deren Beschlagnahme; 62 162 187 211 212 258 259 293 307 332 370 381 473 498 557 611 612 613 614 615 697 726 747 748 801 803 813 814 815 862.

Eingaben bei den k. Ministerien; 549

Ehren-Münze, deren Verleihung; 69 72 175 271 712 728 751 767

Erwerbsarten, freie; 278 366

Etats der Gemeinden und Stiftungen; 414

Fabrikation der Wollentücher; 848

Farben, deren Bereitung; 857

Feuerspritzen, deren Anschaffung; 774

Forderungen an die k. Kassen; 5 281 537 769

Forstfrevel-Strafen; 506

Forst-Personal, dessen Dienstkleidung; 73

Freinächte; 10

Fuhrwerke, Einrichtung derselben; 84 337 417 561 779

Fundirungs-Zuflüsse; 202 756

Seite

Geburten uneheliche, deren Anzeigen; 277 720

Gemälde-Ausspielung; 465

Gemeindegründe-Vertheilung; 425

Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, deren Revision; 522

Gemeinde-Wahlen; 54 176 216 280 296 511 512 741 768 791

Getraid-Verkauf; 95 207 279 359 479 511 575 663 745 799 825 919

Gerichts-Depositen; 625

Geschenke an die politechnische Schule in Nürnberg; 695

Gesellen-Verbindungen, Bestrafung derselben. 81

Hagel-Versicherungs-Verein in Bayern; 655 907

Hagel-Versicherung für Deutschland; 165

Handbuch für Schwaben und Neuburg; 675

Haustrauungen, deren Bewilligungen; 867

Hebammen-Lehrkurs; 600 755

Heer-Ergänzungs-Gesetz, den Vollzug des §. 15. desselben; 881

Heimathsgegenstände; 60 569 903

Hundswuth, Maasregeln dagegen; 489 850 892

Hypotheken-Schulden, deren Uebernahme; 401

Jahrmärkte, deren Besuch; 254

Indigenats-Verleihung; 407

Industrie-Ausstellung; 29 894

Intelligenz-Blatt, dessen Bestellung und Bezahlung; 379 555 885

Kalkmaas; 722

Kandidaten, deren Aufnahme an den Hochschulen; 297 515

Karte des Königreichs Bayern; 844

Seite

Katechisation der Candidaten; 70
Kirchenwahlen; 168
Kosten für den Transport der Militär-Arrestanten; 415
Kurzsche Anstalt für krüppelhafte Kinder, Aufnahms-Bestimmungen; 699

Landraths-Abschied; 577
Landrath, Eintritt in denselben; 536
Landrath, dessen Versammlung; 557
Landwehr-Wahlen; 55 72 174 185 216 248 280 296 336 557 424 466 503 511 552 655 656 662 680 688 728 741 751 752 872
Landwirthschafts-Fest zu München; 428
Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaufbeuren; 879
Lehrbuch des bayerischen Staatsrechts; 825
Lehrer-Stelle zu Kaiserslautern; 159
Literarische Anzeigen; 20
Lotto-Collekten; 751
Ludwigs-Canal-Bau; 161 542

Maße, deren Höhe und Breite für trockene Gegenstände; 604
Malz-Aufschlag, Gesuche der Gemeinden und Bewilligung desselben; 716
Malz-Aufschlags-Defraudation; 599
Markthandels-Patente; 875
Medizin, Studium derselben; 828
Medizinal-Tax-Ordnung; 517
Münzwesen im Herzogthum Anhalt-Bernburg; 327
Münzwesen im Herzogthum Gotha; 234 260
Münzwesen in Kurhessen; 308

Seite

Münzwesen im Fürstenthume Reuß-Plauen; 26 189
Münzwesen im Königreiche Sachsen und Großherzogthum Sachsen; 88 833
Münzwesen im Herzogthume Sachsen-Altenburg; 172
Münzwesen im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt; 74 151
Münzwesen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen; 190 524
Musiklehrers-Stelle-Erledigung; 650
Musik-Präfekten-Stelle; 670 815

Papier, Umsturz bei den Lotto-Collekten; 689
Passions-Gottesdienste in den prot. Kirchen; 266
Pferde-Ausfuhr; 361 507 650
Pferdezucht; 586
Porto-Freiheit; 409
Portopflichtigkeit der Geld-Sendungen an die Irrenanstalten; 25
Predigten, deren Einsendung; 500
Praxis-Zeugnisse der Rechts-Kandidaten; 889
Prüfung der Bauhandwerker; 13 496 721
Prüfung für Candidatinen zum deutschen Schulamte; 718
Prüfungen für das Gymnasial-Absolutorium; 275
Prüfungen für das Lehramt der Gymnasien und Mathematik; 667
Prüfungen für Patrimonial-Aemter Herrschaftliche Commissariate; Patrimonial-Gerichte, dann Stadt- und Marktschreibers-Stellen; 891
Prüfungen für das Lyceal-Lehramt; 665
Prüfungen für israelitische Religions-Lehrer; 763
Prüfungen der kath. Pfarramts-Candidaten; 249 334

Digitized by Google

Seite

Prüfungen zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Altdorf; 484
Prüfungen zur Erlangung definitiver Schuldienste; 287 761
Prüfungen der Studien-Lehramts-Candidaten; 251
Prüfungen für kath. Schul-Lehrlinge; 648 905
Prüfungen für das kath. Predigt-Amt; 302 419
Prüfungen zur Anstellung der Theologen; 353
Prüfung für den Staats-Baudienst; 713 729
Prüfung der Staatsdienst-Adspiranten; 753
Prüfung für die Aufnahme der Theologen; 500
Pulver, Transport desselben; 457

Qualifikations-Zeugnisse, erzbischöfliche und bischöfliche; 731

Rechnungs-Ablage; 647
Rechnungs-Ergebnisse; 305 556
Rechnungs-Revision; 255 522 685
Reformationsfest, die Feyer desselben; 775
Regierungs-Blatt, dessen Bestellung; 733
Reise-Legitimationen; 859
Revaccination; 411

Schafe, deren Verkauf; 158
Sämereyen landwirthschaftliche, Ausstellung von Mustern am Oktoberfeste; 672
Schankungen; 65 159 215 395 451 650 799 869
Schüler, deren Entlassung; 18
Schenk- oder Wirthschafts-Rechte, unbefugte Ausübung derselben; 777

Seite

Schulbücher-Verlag; 536
Schulden der Gemeinden; 304
Schuldienst-Erledigungen; 253 542 652 724
Schuldienst-Gesuche; 97
Schulgebäude, deren Visitation; 167
Schulhausbauten; 87
Schullehrer-Seminar in Dilingen, dessen Verlegung nach Lauingen; 795
Schul-Stiftung, deren Gründung; 367
Siegelmäßigkeit der Benediktiner-Aebbte; 797
Staats-Beitrag, Vertheilung desselben; 865 904
Staats-Handbuch; 563
Staats-Papiere, Ankauf derselben; 505
Stiftungen, deren Verwaltung zu besondern Zwecken; 518
Stiftungen, Stadt-Augsburgische, deren Gerichtsbarkeits-Verhältnisse; 784
Stipendien-Gesuche; 349
Stipendien-Verleihung; 166 220 555
Straffachen der Militär-Personen; 525
Studien-Präfekten-Stelle; 670 815

Taback, schädliche; 691
Tanzmusiken und Freinächte; 10
Taubstumme, deren Aufgreifung; 182 255 602 705 818 875
Thierquälerey; 657
Transport-Kosten; 415
Triftholz, deren Verwerthung; 217 548
Tücher-Dekatiren; 366

Unterstützungen aus Renten-Ueberschüssen der Kirchen-Stiftungen; 668
Umlagen in den Gemeinden; 394

Digitized by Google

Seite

Verkauf des Seminar-Gebäudes zu Dilingen; 251
Verloosung österreichischer Staatsschuld; 89 191 321 525 616 756 839
Verpflegskosten der Militär-Arrestanten; 415
Verpflegskosten vaterländischer Truppen; 185 696
Visitation der Zeichnungs-Schulen und Schul-Gebäude; 167
Wägen, deren Aneinanderhängen; 99

Seite

Wandtafeln, kalligraphische, deren Herausgabe; 18
Weinhandel; 14
Wein-Transporte; 145 19
Wollentücher, deren Fabrikation; 84

Zehent-Fixation; 415
Zeichnungs-Schulen, deren Visitation; 167
Zuständigkeit in polizeilichen Straffachen der Militär-Personen; 525

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

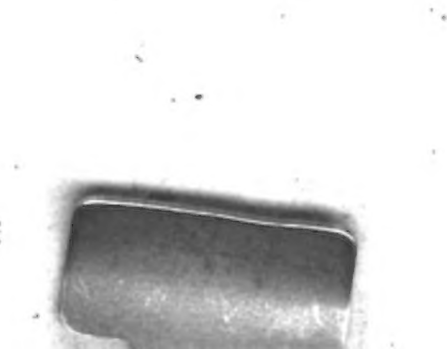

Digitized by Google

Digitized by Google